

Bundesgesetzblatt

Teil II

1957	Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1957	Nr. 39
Tag	Inhalt:	Seite
18. 12. 57	Verordnung über Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1958	1697

Verordnung über Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1958.

Vom 18. Dezember 1957.

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671) sowie

auf Grund der Anmerkungen zu den Tarifnummern 01.01, 01.02, 01.03, 01.04, 01.05, 01.06, 05.15 und 07.05 des Deutschen Zolltarifs 1958 (Bundesgesetzbl. 1957 I S. 1395) verordnet die Bundesregierung,

auf Grund der §§ 100 und 101 des Zollgesetzes in der Fassung des Vierten Zolländerungsgesetzes vom 10. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1331) verordnet der Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1958 (Bundesgesetzbl. 1957 I S. 1395) ist ab 1. Januar 1958 nach den anliegenden

Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif
auszulegen und anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Fünften Zolländerungsgesetzes und Artikel 6 des Vierten Zolländerungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

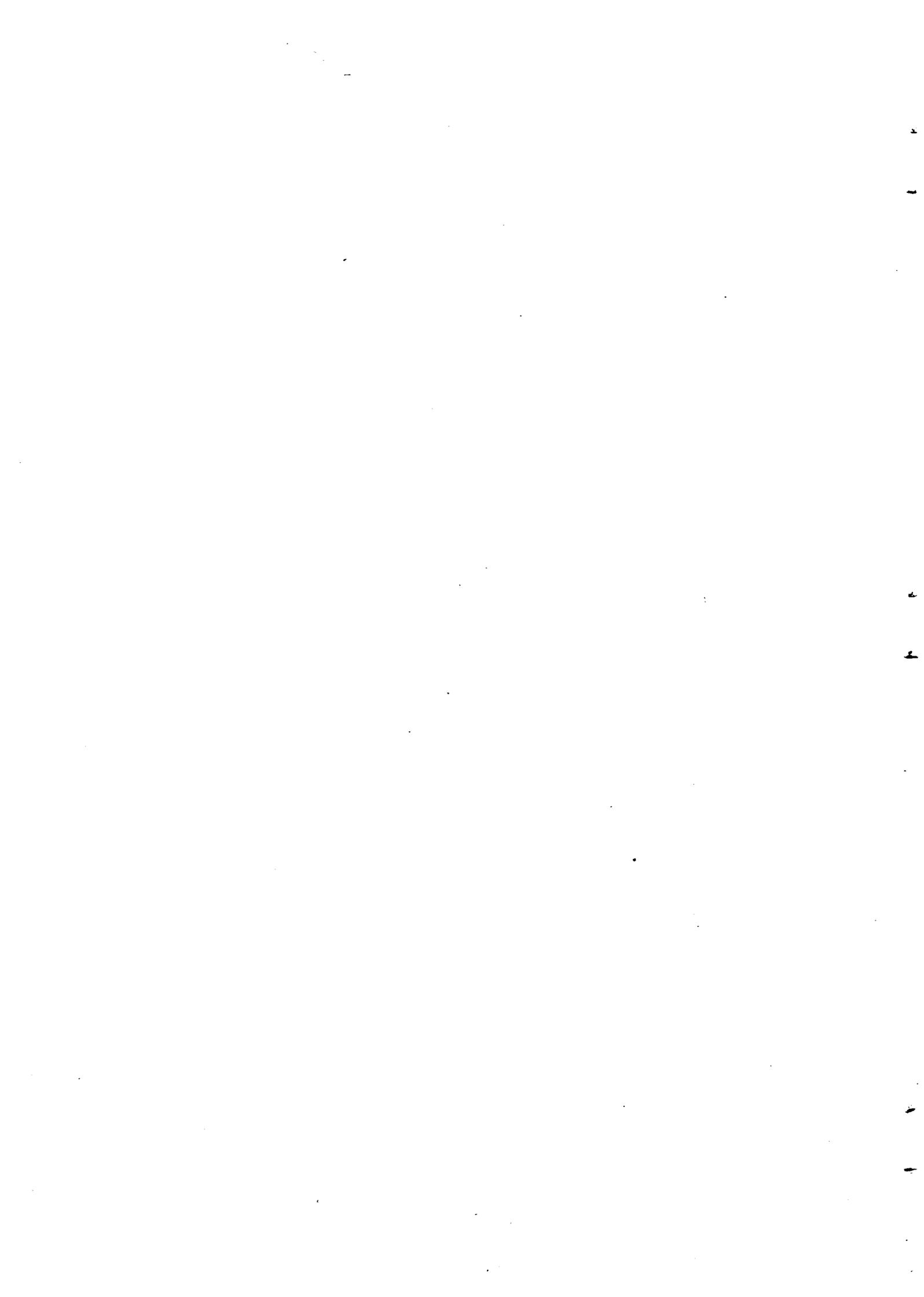
§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel



Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1958

INHALTSÜBERSICHT

Erläuterungen

zu

	Seite
Allgemeine Tarifierungs-Vorschriften (ATV)	1703

Abschnitt I

Kapitel: Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs

1 Lebende Tiere	1705
2 Fleisch und genießbarer Schlachtabfall	1711
3 Fische, Krebstiere und Weichtiere	1713
4 Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig	1715
5 Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	1717

Abschnitt II

Waren pflanzlichen Ursprungs

6 Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	1723
7 Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	1725
8 Genießbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	1731
9 Kaffee, Tee, Mate und Gewürze	1734
10 Getreide	1737
11 Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber; Inulin	1738
12 Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	1740
13 Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben; Gummien, Harze und andere pflanzliche Säfte und Auszüge	1746
14 Flechtstoffe, Schnitzstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	1748

Abschnitt III

Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs

15 Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs	1751
---	------

Abschnitt IV

Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak

16 Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren	1759
17 Zucker und Zuckerwaren	1761
18 Kakao und Zubereitungen aus Kakao	1763
19 Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren	1765
20 Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen	1768
21 Verschiedene Lebensmittelzubereitungen	1771
22 Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig	1774
23 Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter	1782
24 Tabak	1785

Erläuterungen

zu

Abchnitt V**Mineralische Stoffe**

Kapitel		Seite
25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement	1787
26	Metallurgische Erze sowie Schlacken und Aschen.....	1798
27	Mineralische Brennstoffe; Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse	1801

Abchnitt VI**Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien**

28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Metallen der seltenen Erden und Isotopen.....	1809
29	Organische chemische Erzeugnisse	1830
30	Pharmazeutische Erzeugnisse	1861
31	Düngemittel	1865
32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Farben, Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel; Kitte; Tinten.....	1867
33	Ätherische Öle und Resinoide; Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel	1874
34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und Dentalwachs	1877
35	Eiweißstoffe und Klebstoffe	1881
36	Pulver und Sprengstoffe; Feuerwerksartikel; Zündhölzer; Zündmetallegerungen; leicht entzündliche Stoffe	1884
37	Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken	1887
38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie.....	1890

Abchnitt VII**Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus; Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren**

39	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus	1903
40	Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren	1908

Abchnitt VIII**Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren; Reiseartikel; Täschnerwaren; Waren aus Därmen**

41	Häute und Felle; Leder	1913
42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel; Täschnerwaren; Waren aus Därmen.....	1919
43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus	1921

Abchnitt IX**Holz, Holzkohle und Holzwaren; Kork und Korkwaren; Flechtwaren und Korbmacherwaren**

44	Holz, Holzkohle und Holzwaren	1923
45	Kork und Korkwaren	1934
46	Flechtwaren und Korbmacherwaren.....	1936

Abchnitt X**Ausgangsstoffe für die Papierherstellung; Papier, Pappe und Waren daraus**

47	Ausgangsstoffe für die Papierherstellung.....	1939
48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier und Pappe.....	1941
49	Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes	1953

Erläuterungen

zu

Abschnitt XI

Spinnstoffe und Waren daraus

Kapitel		Seite
50	Seide, Schappeseide und Bourette-seide	1962
51	Kunstseide (synthetische und künstliche Spinnfäden)	1965
52	Metallgarne	1966
53	Wolle, feine und grobe Tierhaare, Roßhaar	1967
54	Flachs und Ramie	1970
55	Baumwolle	1972
56	Zellwolle (synthetische und künstliche Spinnfasern)	1975
57	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen	1977
58	Teppiche und Tapisserien; Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe; Bänder; Posamentierwaren; Tülle, geknüpfte Netzstoffe; Spitzen; Stickereien	1979
59	Watte und Filze; Tauwerk und andere Seilerwaren; Spezialgewebe, getränkte oder bestrichene Gewebe; Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen	1987
60	Gewirke	1995
61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Spinnstoffen	1998
62	Andere fertiggestellte Waren aus Spinnstoffen	2002
63	Altwaren; Lumpen	2005

Abschnitt XII

Schuhe; Kopfbedeckungen; Regen- und Sonnenschirme; künstliche Blumen und Waren aus Menschenhaaren; Fächer

64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon	2007
65	Kopfbedeckungen und Teile davon	2009
66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon	2014
67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren; Fächer	2016

Abschnitt XIII

Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Waren; Glas und Glaswaren

68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen	2019
69	Keramische Waren	2028
70	Glas und Glaswaren	2036

Abschnitt XIV

Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen

71	Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck	2049
72	Münzen	2057

Abschnitt XV

Unedle Metalle und Waren daraus

73	Eisen und Stahl	2060
74	Kupfer	2078
75	Nickel	2083
76	Aluminium	2085
77	Magnesium, Beryllium (Glucinium)	2089
78	Blei	2090
79	Zink	2092
80	Zinn	2094
81	Andere unedle Metalle	2096
82	Werkzeuge; Messerschmiedewaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen	2097
83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen	2105

Erläuterungen

zu

Abchnitt XVI

Kapitel		Seite
	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; elektrotechnische Waren	
84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte	2115
85	Elektrotechnische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren	2175

Abchnitt XVII**Beförderungsmittel**

86	Schienerfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege	2192
87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge	2197
88	Luftfahrzeuge	2206
89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	2208

Abchnitt XVIII**Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte**

90	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte	2211
91	Uhrmacherwaren	2246
92	Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte	2252

Abchnitt XIX**Waffen und Munition; Teile davon**

93	Waffen und Munition; Teile davon	2259
----	--	------

Abchnitt XX**Verschiedene Waren**

94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren	2263
95	Bearbeitete Schnitz- und Formstoffe; Waren aus Schnitz- und Formstoffen	2266
96	Besen, Bürsten, Pinsel, Staubwedel, Puderquasten und Siebwaren	2270
97	Spielzeug, Spiele, Scherzartikel und Sportgeräte	2273
98	Verschiedene Waren	2277

Abchnitt XXI**Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten**

99	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	2283
----	--	------

Technische Vorschriften	2287
--------------------------------------	-------------

Erläuterungen

zu

Allgemeine Tarifierungs - Vorschriften (ATV)

»Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Teilkapitel . . . usw.«

1

(1) Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Teilkapitel sind so kurz wie möglich gehalten. Die Überschriften erwähnen nicht alle zu den Abschnitten, Kapiteln und Teilkapiteln gehörenden Waren. Für die Tarifierung sind die Überschriften rechtlich ohne Bedeutung.

(2) Der Wortlaut der Tarifnummern mit ihren Anmerkungen und die Vorschriften zu den Abschnitten oder Kapiteln haben Vorrang vor den Allgemeinen Tarifierungs-Vorschriften. Nach Vorschrift 1 zu Kapitel 31 gehören zu Tarifnr. 31.02 nur bestimmte Erzeugnisse. Diese Vorschrift schließt eine Erweiterung des Geltungsbereichs der Tarifnummer durch die Allgemeinen Tarifierungs-Vorschriften aus. Es darf also der Tarifnr. 31.02 nach ATV 2 keine Ware zugewiesen werden, die nicht in Vorschrift 1 zu Kapitel 31 aufgeführt ist.

(3) Alle Warenaufzählungen in den Erläuterungen, die nicht durch das Wort »nur« (z. B. »Hierher gehören nur . . . «) als vollständige und abgeschlossene Aufzählungen gekennzeichnet sind, geben lediglich Beispiele der zur genannten Tarifstelle gehörenden Waren. Die Aufzählungen sind also auch dann nicht erschöpfend, wenn die Bezeichnung »z. B.« fehlt.

(4) Wird in den Erläuterungen eine Vorschrift ohne Angabe eines Abschnitts oder Kapitels angeführt, so handelt es sich um eine Vorschrift zu dem erläuterten Abschnitt oder Kapitel.

»Jede Anführung eines Stoffes . . . usw.«

2

(1) Die ATV 2 erweitert den Geltungsbereich aller Tarifnummern, die einen bestimmten Stoff anführen. Diese Tarifnummern erfassen also auch Waren, die nur teilweise aus diesem Stoff bestehen.

(2) Diese Erweiterung des Geltungsbereichs der Tarifnummern muß jedoch in dem Rahmen bleiben, der durch den Wortlaut der Tarifnummern mit ihren Anmerkungen und die Vorschriften zu den Abschnitten oder Kapiteln gegeben ist. So schließt z. B. der Wortlaut der Tarifnr. 15.03 aus, daß vermischtes Schmalzöl nach ATV 2 der Tarifnr. 15.03 zugewiesen wird.

»Kommen für die Tarifierung von Waren . . . usw.«

3

(1) Die drei Tarifierungsregeln der ATV 3 sind in der aufgeführten Reihenfolge anzuwenden.

(2) Die ATV 3 ist nur anzuwenden, wenn im Wortlaut der Tarifnummern mit ihren Anmerkungen und den Vorschriften zu den Abschnitten oder Kapiteln nichts anderes bestimmt ist. Kommen z. B. für die Tarifierung von Papieren und Pappen zwei oder mehr der Tarifnummern 48.01 bis 48.07 in Betracht, so darf nicht nach ATV 3 tarifiert werden, weil die Tarifierung durch Vorschrift 3 zu Kapitel 48 geregelt ist.

»Die Tarifnummer mit der genaueren Warenbezeichnung . . . usw.«

3a

(1) Die Tarifnummer mit der genaueren Warenbezeichnung ist die Tarifnummer, welche die Ware nach den für die Tarifierung maßgebenden, den Charakter der Waren bestimmenden Beschaffenheitsmerkmalen genauer bezeichnet.

(2) Es gibt keine starren Grundsätze, nach denen bestimmt werden kann, ob in einer Tarifnummer eine Ware genauer bezeichnet ist als in einer anderen Tarifnummer. Eine namentliche Anführung ist genauer als eine Gattungsbezeichnung. »Korsette« gehören z. B. zu Tarifnr. 61.09 und nicht zu Tarifnr. 61.04 »Unterkleidung für Frauen«; »Ausgebrauchte Gasreinigungsmasse« gehört z. B. zu Tarifnr. 38.04 und nicht zu Tarifnr. 31.05 »andere Düngemittel«.

(3) Die Bezeichnung einer Ware nach dem Verwendungszweck ist genauer als die Bezeichnung nach dem Stoff, aus dem die Ware besteht.

»Gemische (Mischungen) und Waren, die aus verschiedenen Stoffen . . . usw.«

3b

(1) Gemische (Mischungen), Waren aus verschiedenen Stoffen und Waren aus verschiedenen Bestandteilen sind so zu tarifieren, als beständen sie aus dem Stoff oder Bestandteil, der den Charakter der Ware bestimmt.

(2) Das Beschaffenheitsmerkmal, das den Charakter der Ware bestimmt, ist je nach der Art der Ware verschieden. Der Charakter der Ware kann sich z. B. aus der Beschaffenheit des Stoffes oder der Art der Bestandteile, aus ihrem Umfange, ihrer Menge, ihrem Gewicht, ihrem Wert oder ihrer Bedeutung in bezug auf die Verwendung der Ware ergeben.

zu	Erläuterungen
3c	<p align="center">»Ist die Tarifierung nach den Vorschriften a und b nicht möglich . . . usw.«</p> <p>(1) Bei der Feststellung, welche Tarifnummer zur höchsten Zollbelastung führt, sind die Zollsätze der Tarifstellen zu berücksichtigen, die für die Tarifierung der Ware in Betracht kommen.</p> <p>(2) Wird die Tarifierung durch die Höhe der Zollsätze bestimmt, so sind nur die autonomen Zollsätze in Betracht zu ziehen. Vertragszollsätze, Obertarifzollsätze, Antidumpingzölle und Ausgleichzölle bleiben außer Betracht.</p> <p>(3) Sind die Zollsätze gleich hoch, so ist die Ware der im Zolltarif zuletzt genannten Tarifnummer zuzuweisen.</p>
4	<p align="center">»Sind in einer Vorschrift . . . usw.«</p> <p>(1) In Vorschriften zu Abschnitten oder Kapiteln werden Waren ausgeschlossen. Dabei wird häufig der Abschnitt, das Kapitel oder die Tarifnummer angegeben, zu denen diese Waren gehören können.</p> <p>(2) In den Fällen, in denen nur bestimmte Waren aufgeführt sind, erstreckt sich die Ausschließung auf alle Waren der erwähnten Abschnitte, Kapitel oder Tarifnummern. In Vorschrift 1 q zu Kapitel 39 werden »Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kapitel 97)« als ausgeschlossen genannt. Diese Ausschließung erstreckt sich auf alle Kunststoffwaren des Kapitels 97, also auch auf »Karnevals-, Kotillon-, Scherz-, Zauberartikel und ähnliche Waren zur Unterhaltung und für Feste«.</p> <p>(3) Die ATV 4 gilt nur, wenn nichts anderes bestimmt ist. Eine Vorschrift mit eindeutig begrenzendem Wortlaut, wie »Häkelspitzen der Tarifnr. 58.09« (Vorschrift 1 a zu Kapitel 60) oder »elektrische Signalgeräte der Tarifnr. 85.16« (Vorschrift 1 c zu Kapitel 86), bezieht sich also nur auf die Waren, die in der Vorschrift ausdrücklich aufgeführt sind.</p>
5	<p align="center">»Waren, die durch keine Tarifnummer erfaßt werden . . . usw.«</p> <p>(1) Waren, die zu keiner Tarifnummer gehören, werden wie die Waren taxiert, denen sie am meisten ähnlich sind. Bei der Tarifierung ist also festzustellen, welcher Ware die zu taxierende Ware am meisten ähnlich ist. Dann ist die Vergleichs-Ware zu taxieren. Alsdann ist die nicht im Tarif erfaßte Ware dieser Tarifnummer zuzuweisen.</p> <p>(2) Maßgebend für die Ähnlichkeit können sein Bezeichnung, Charakter, Gebrauch usw.</p>
1—5	<p align="center">Zu allen Tarifierungs-Vorschriften</p> <p>Die Allgemeinen Tarifierungs-Vorschriften gelten sinngemäß auch zur Bestimmung der Tarifstelle innerhalb einer Tarifnummer.</p>

Erläuterungen

zu

Abschnitt I

Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs

Kapitel 1

01

Lebende Tiere

I.

(1) Zu den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 und 01.06 gehören sowohl Haustiere als auch wilde Tiere derselben Art.

(2) Tiere genießbarer Art gehören zu Tarifnr. 02.01, 02.02 oder 02.04, wenn sie auf dem Wege zum Ort der Gestellung verendet sind und ihr Fleisch genießbar ist. Andernfalls gehören sie zu Tarifnr. 05.15.

Zu Anmerkung 1 zu Tarifnr. 01.01, Anmerkung 2 zu Tarifnr. 01.02 und zu den Anmerkungen zu den Tarifnrn. 01.03, 01.04 und 01.05:

1. Die Zollfreiheit wird bei Verwendung unter Zollsicherung gewährt. Die §§ 101—110 der Zollvorkerk-Ordnung werden nicht angewendet.
2. Der Zollbeteiligte hat der Zollstelle spätestens mit dem Antrag auf Abfertigung zum Zollsicherungsverkehr eine Bescheinigung der für seinen Betrieb zuständigen obersten landwirtschaftlichen Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Dienststelle vorzulegen, wonach
 - a) die Einfuhr des Zuchttieres und seine Verwendung im Betrieb des Zollbeteiligten im Interesse der Landestierzucht liegt
und
 - b) der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Dienststelle folgende — vom Zollbeteiligten beigebrachte — Unterlagen vorgelegen haben:
 - aa) ein Abstammungsnachweis einer anerkannten Züchtervereinigung des Lieferlandes, der Angaben über Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum, Farbe, Kennzeichnung (z. B. Ohrenmarke, Brand) und Herkunftsort des Tieres enthält;
 - bb) die Bestätigung des zuständigen Zuchtverbandes, daß der Zollbeteiligte Züchter ist und das Tier sofort oder im Hinblick auf sein Alter erst zu einem späteren Zeitpunkt in das Zuchtbuch (z. B. Herdbuch, Stutbuch) eingetragen werden kann.
3. Der Zollbeteiligte hat der Zollstelle innerhalb von zwei Monaten nach der Abfertigung eine Bescheinigung des zuständigen Zuchtverbandes vorzulegen, wonach das Zuchttier in dem Land, in dem die Bescheinigung nach Nr. 2 erteilt ist, entweder
in das Zuchtbuch eingetragen ist
oder
in dieses zwar nicht sofort, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt eingetragen werden kann.
Das Hauptzollamt kann diese Frist auf einen innerhalb dieser zwei Monate gestellten Antrag aus triftigen Gründen auf längstens sechs Monate verlängern.
4. Eine Wiedergestellung des Zuchttieres ist nicht zulässig. Das Zuchttier ist im Zollsicherungsverkehr ordnungsmäßig verwendet, wenn der Nachweis nach Nr. 3 fristgemäß erbracht worden ist. Der ordnungsmäßigen Verwendung steht es gleich, wenn der Zollbeteiligte nachweist, daß das Zuchttier vor Ablauf der in Nr. 3 bezeichneten Frist verendet ist oder auf behördliche Anordnung getötet worden ist.
5. Die Zollstelle nimmt die Bescheinigungen zur Zollurkunde. Hat der Zollbeteiligte fristgemäß die Bescheinigung nach Nr. 3 vorgelegt oder den Nachweis nach Nr. 4, Satz 3 erbracht, so teilt ihm die Zollstelle mit, daß die Zollschuld weggefallen ist (§ 45 Abs. 2 des Zollgesetzes).
6. Ist ein staatliches Gestüt oder eine wissenschaftliche Forschungsanstalt Zollbeteiligter, so wird die Zollfreiheit abweichend von Nr. 1 bis 5 ohne Zollsicherung gewährt. Der Zollbeteiligte hat der Zollstelle spätestens mit dem Antrag auf Abfertigung zum freien Verkehr eine Bescheinigung nach Nr. 2, Buchstabe a vorzulegen. Nr. 5, Satz 1 gilt entsprechend.

II.

Zu Kapitel 1 gehören nicht:

- a) Fische, Krebstiere und Weichtiere (Kapitel 3).
- b) Mikrobenkulturen (Tarifnr. 30.02).
- c) Lebende Tiere, die zu einem Zirkus, einer Tierschau oder einem ähnlichen Unternehmen gehören und zusammen mit dem Unternehmen zur Abfertigung gestellt werden (Tarifnr. 97.08).

zu	Erläuterungen
01.01	<p style="text-align: center;">Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend</p> <p>Zu Anmerkung 2: Als Zollsicherung genügt es, wenn das Schlachten in hierfür geeigneten Seegrenzschlachthöfen vor Beendigung der Abfertigung zum freien Verkehr durch die Zollstelle überwacht wird.</p>
01.02	<p style="text-align: center;">Rinder (einschließlich Büffel), lebend</p> <p>Zu Anmerkung 3 und 4: Als Zollsicherung genügt es, wenn das Schlachten in hierfür geeigneten Seegrenzschlachthöfen vor Beendigung der Abfertigung zum freien Verkehr durch die Zollstelle überwacht wird.</p> <p>Zu Anmerkung 5:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die begünstigten Höhenrassen sind nach dem in Anlage I enthaltenen Signalement zu erkennen. Für die Zugehörigkeit von Rindern zu diesen Rassen kommt es nicht auf die Bezeichnung (z. B. Simmentalervieh, Rotfleckvieh, Braunvieh), sondern nur auf die rassenmäßigen Merkmale der Tiere an. 2. Beantragt ein Viehhalter einen Erlaubnisschein und bestehen Zweifel darüber, ob der Betrieb des Viehhalters im Verbreitungsgebiet der begünstigten Höhenrassen liegt, so ist eine Auskunft der zuständigen Landesbehörde einzuholen. 3. Die Zeugnisse nach Buchstabe a der Anmerkung werden für Vieh österreichischer Herkunft von der örtlich zuständigen österreichischen Landwirtschaftskammer und für Vieh schweizer Herkunft von der Kommission schweizerischer Viehzuchtverbände, Bern, ausgestellt. 4. In den Zeugnissen nach Buchstabe b der Anmerkung muß ausdrücklich bescheinigt sein, daß die Tiere tbc- und abortus-Bang-frei sind. 5. Die Kontingentscheine werden nach Muster 1 (Anlage 2) erteilt. Sie sind längstens bis zum Ablauf des jeweiligen Kontingentjahres zu befristen. 6. Die Oberfinanzdirektionen München und Stuttgart sind jeweils zuständig für die Ausstellung der Kontingentscheine, für die eine Befürwortung der für sie örtlich zuständigen obersten landwirtschaftlichen Landesbehörde (Bayern: Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Baden-Württemberg: Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) vorliegt. 7. Die abfertigende Zollstelle nimmt die Kontingentscheine zur Zollurkunde. Wird nicht die volle nach dem Kontingentschein zulässige Anzahl von Rindern zur Abfertigung gestellt, so schreibt die Zollstelle die abgefertigte Anzahl auf dem Kontingentschein ab, vermerkt in der Zollurkunde unter Angabe der ausstellenden Oberfinanzdirektion, der Nummer und des Ausstellungsdatums des Kontingentscheins, daß dieser vorgelegen hat, und gibt den Schein dem Zollbeteiligten zurück. Sie vermerkt ferner in allen Fällen in der Zollurkunde unter Angabe der gleichen Daten, daß die Zeugnisse nach Nr. 3 und 4 vorgelegen haben und gibt diese dem Zollbeteiligten nach Vermerk der Ausnutzung zurück. 8. Für den Zollsicherungsverkehr ist neben dem regelmäßigen Verfahren (§§ 101 bis 110 Zollvork-Ordnung) auch das vereinfachte Verfahren nach Nrn. 9 bis 11 zulässig. 9. Viehhändler (Erlaubnisscheinnehmer) können innerhalb von 6 Wochen nach Abfertigung des Viehs zu ihrem Zollsicherungsverkehr oder Übergang des Viehs (§ 107 Zollvork-Ordnung) in ihren Zollsicherungsverkehr das Vieh auch an Viehhalter abgeben, die keinen Erlaubnisschein besitzen und deren Betrieb im Verbreitungsgebiet der Höhenrassen Montafoner Braunvieh, Fleckvieh und Pinzgauer liegt. Solchen Viehhaltern ist ein Zollsicherungsverkehr widerruflich bewilligt, wenn sie innerhalb dieser Frist die Rinder unmittelbar von einem Viehhändler (Erlaubnisscheinnehmer) beziehen und diesem bei der Übernahme der Rinder eine Übernahmeerklärung nach Muster 2 (Anlage 3) mit einem Zweitstück übergeben. Eine Drittschrift verbleibt den Viehhaltern. Das Hauptzollamt kann die Frist zur Abgabe des Viehs auf einen vor Fristablauf gestellten Antrag auf längstens 6 Monate verlängern, wenn unabwendbare Ereignisse (z. B. Seuchen) der rechtzeitigen Abgabe entgegenstehen. Einer Sicherheitsleistung durch die Viehhalter bedarf es nicht. 10. In den Erlaubnisscheinen der Viehhändler ist folgendes zu vermerken: <p>»Viehhaltern, die keinen Erlaubnisschein als Verwender besitzen und deren Betrieb im Verbreitungsgebiet der Höhenrassen Montafoner Braunvieh, Fleckvieh und Pinzgauer liegt, ist allgemein ein Zollsicherungsverkehr für die zollbegünstigte Verwendung von Nutztvieh widerruflich bewilligt, sofern der Erlaubnisscheinnehmer das zu seinem Zollsicherungsverkehr abgefertigte oder in seinen Zollsicherungsverkehr übergegangene Vieh jeweils innerhalb von 6 Wochen, vom Tage der Abfertigung oder des Übergangs an gerechnet, solchen Abnehmern gegen eine besonders vorgeschriebene Übernahmeerklärung in zweifacher Ausfertigung abgibt. Das Hauptzollamt kann die Frist zur Abgabe des Viehs auf einen vor Fristablauf gestellten Antrag auf längstens 6 Monate verlängern, wenn unabwendbare Ereignisse (z. B. Seuchen) der rechtzeitigen Abgabe entgegenstehen.«</p> 11. Wird ein Rind — nach vorheriger Anzeige an die örtlich zuständige Zollstelle — vorübergehend, jedoch nicht länger als 3 Monate, aus dem Betrieb des Viehhalters verbracht, weil eine nach der Übernahme durchgeführte Untersuchung auf Tbc oder Abortus-Bang kein negatives Ergebnis gehabt hat, und wird es danach wieder in den Betrieb des Viehhalters zurückgenommen, so gilt es auch für die Zeit der Abwesenheit als ordnungsmäßig verwendet.

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: right;">Anlage 1</p> <p style="text-align: center;">Signalement der begünstigten Höhenrassen:</p> <p>a) Fleckvieh Die Tiere können gelb- oder rotscheckig, auch einfarbig gelb oder rot mit weißem Kopf sein. Strenge Farbvorschriften herrschen nicht.</p> <p>b) Montafoner Braunvieh Die Tiere können eine einfarbig graue bis dunkelbraune Färbung aufweisen. Das Flotzmaul soll dunkel sein, die Hörner weiß mit schwarzer Spitze. Weiße Flecken sind nur am Bauch zulässig und dürfen nicht über Ellbogen und Flanke heraufreichen. Dagegen werden einzelne Stichelhaare sowie eine mit weißen Haaren durchsetzte Schwanzquaste nicht beanstandet.</p> <p>c) Pinzgauer Die Farbe der Pinzgauer Rinder ist dunkel-kastanien-braun mit einem weißen Streifen, der vom Widerrist über Rücken, Kruppe, Hinterschenkel, Unterbauch, Unterbrust verläuft und gewöhnlich über den Unterschenkel und Vorarm geht (sogenannte »Fatschen«).</p>	<p>(01.02)</p>

zu	Erläuterungen
(01.02)	<p style="text-align: right;">Anlage 2</p> <p style="text-align: center;">Muster 1</p> <p style="text-align: center;">Gültigkeitsfrist</p> <p style="text-align: center;">Kontingentschein Nr.</p> <p>D (Name oder Firma)</p> <p>..... (genaue Anschrift)</p> <p>ist berechtigt, Stück (In Zahlen und in Buchstaben)</p> <p>Vieh aus Nr. 01.02 des Zolltarifs der Höhenrassen Montafoner Braunvieh, Fleckvieh und Pinzgauer (ausgenommen junge Bullen) österreichischer oder schweizer Herkunft zur zollbegünstigten Verwendung als Nutzvieh unter Zollsicherung zum ermäßigten Zollsatz von 6 % des Wertes einzuführen.</p> <p>Dieser Kontingentschein ist der Zollstelle mit dem Antrag auf Abfertigung zum Zollsicherungsverkehr vorzulegen. Er ist gültig bei Vorlage bis zum</p> <p>Zur zollamtlichen Abfertigung des Viehs zum Zollsicherungsverkehr ist ein Erlaubnisschein notwendig, der bei dem für den Zollbeteiligten örtlich zuständigen Hauptzollamt (Zollamt) zu beantragen ist.</p> <p>Dieser Kontingentschein kann durch eine auf seine Rückseite zu setzende schriftliche Erklärung, in der der neue Inhaber mit Namen bzw. Firmenbezeichnung und Anschrift genau bezeichnet sein muß, übertragen werden. Diese Übertragung kann auf eine Teilmenge beschränkt werden.</p> <p>..... (Ort und Datum)</p> <p style="text-align: right;">Oberfinanzdirektion</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">Stempel</p> <p>..... (Unterschrift)</p>

Erläuterungen

zu

Anlage 3

01.02)

Muster 2

an den Viehhändler
zu übergeben

{ Erstschrift (für Viehhändler — Erlaubnisscheinnehmer —)
Zweitschrift (zu Überwachungszwecken)
Drittschrift (für Viehhalter — Verwender —)

Übernahmeerklärung

1. Ich übernehme das mir heute von dem Viehhändler (Erlaubnisscheinnehmer)

.....
(Name bzw. Firmenbezeichnung und genaue Anschrift)

(..... des)
(Erlaubnisschein, Datum und Nr.) (Ausfertigungsamt)

übergebene und unter Nummer 3 näher bezeichnete Vieh in den Zollsicherungsverkehr für die zollbegünstigte Verwendung von Nutztvieh, der allen Abnehmern des Bezeichneten, die keinen Erlaubnisschein als Verwender besitzen und deren Betrieb in dem Verbreitungsgebiet der Höhenrassen Montafoner Braunvieh, Fleckvieh und Pinzgauerliegt, widerruflich bewilligt ist.

2. Mir ist folgendes bekannt:

Ich habe den Unterschiedsbetrag an Eingangsabgaben, der sich aus der Anwendung des vollen Zollsatzes gegenüber der Anwendung des ermäßigten Zollsatzes ergibt, **nachzuentrichten**, wenn ich das übernommene Vieh nicht mindestens 1 Jahr lang ständig in meinem Betrieb als Nutztvieh halte. Verendet das Vieh oder wird es veräußert, geschlachtet, notgeschlachtet oder auf behördliche Anordnung getötet, kommt es abhanden oder wird es aus einem anderen Grunde — auch nur vorübergehend — nicht mehr im Betrieb gehalten (z. B. weil eine nach der Übernahme durchgeführte Untersuchung auf Tbc oder Abortus-Bang kein negatives Ergebnis gehabt hat), so habe ich dies der zuständigen Zollstelle anzuzeigen. Die Anzeige ist **vorher**, bei Verenden, Notschlachtung oder Abhandenkommen des Viehs oder Tötung des Viehs auf behördliche Anordnung spätestens innerhalb von 3 Tagen nachher zu erstatten. Ich unterliege hinsichtlich der zollbegünstigten Verwendung des Viehs der Zollaufsicht.

3.
(nähere Bezeichnung des Viehs nach Zahl, Art, Rasse, Ohrenmarke usw.)

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Viehhalters — Verwenders —) (Vor- und Zuname)

.....
(genaue Anschrift des Betriebes)

Für den Viehhalter (Verwender) ist zuständig:

Hauptzollamt (Zollamt)

zu	Erläuterungen
01.05	<p style="text-align: center;">Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hausgeflügel sind nur als Haustiere gehaltene Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Fasanen, Rebhühner, Tauben, Schwäne, Wildenten und Wildgänse (Tarifnr. 01.06).</p>
01.06	<p style="text-align: center;">Andere Tiere, lebend</p> <p>Zu A—1 gehören nur Tauben, die durch Fußringe als Brieftauben gekennzeichnet sind und außerdem folgende Merkmale aufweisen: schnittige Figur, breite leicht gewölbte Brust, kurzes, eng anliegendes Gefieder, Körperbau, der zum Botenflug befähigt.</p> <p>Zu C gehören z. B. Biber, Bienen (auch im Schwarm oder in Stöcken, Körben, Kästen oder dergleichen), Blutegel, Elefanten, Fasane, Frösche, Hirsche, Hohltiere (z. B. Quailen, Seerosen), Hunde, Insekten, Kanarienvogel, Katzen, Rebhühner, Rentiere, Robben und andere Meeres-säugetiere, Schildkröten, Schwäne, Stachelhäuter (z. B. Seeigel), Wildenten, Wildgänse und Zebras.</p>

Erläuterungen	zu
<p>Kapitel 2</p> <p>Fleisch und genießbarer Schlachtabfall</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu Kapitel 2 gehören Fleisch (ganze Tierkörper, Hälften, Viertel, Stücke usw., auch mit anhaftenden inneren Organen oder Fett) und Schlachtabfall von Tieren, soweit genießbar. Schweinespeck, der keine mageren Teile enthält, sowie Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, gehören auch dann zu Kapitel 2, wenn sie nur technisch verwendbar sind.</p> <p>(2) Als genießbar (zur menschlichen Ernährung geeignet) gelten Waren dieses Kapitels auch dann, wenn sie erst nach Bearbeitung oder Zubereitung zur menschlichen Ernährung verwendet werden können.</p> <p>(3) Genießbarer Schlachtabfall sind z. B. Köpfe, Füße, Schwänze (auch abgelöste Fleischteile hiervon), Schweineschwarten, wenn sie wegen ihrer Beschaffenheit und Verwendungsmöglichkeit keine Häute der Tarifnr. 41.01 sind, innere Organe, z. B. Lunge, Leber, Zunge, Herz — auch als Geschlinge in natürlichem Zusammenhang mit Schlund und Luftröhre —, Euter, Mark, Milz, Nieren, nicht dagegen Gallenblase, Bauchspeicheldrüse, Eierstöcke, Hoden, Schilddrüse und Hypophyse.</p> <p>(4) Zu Kapitel 2 gehören nur frische, gekühlte, gefrorene, gesalzene, in Salzlake befindliche, getrocknete oder geräucherte Waren. Die Zugehörigkeit dieser Waren zu Kapitel 2 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie — ohne Kochprozeß — mit heißem Wasser oder Wasserdampf behandelt (z. B. abgebrüht oder überdämpft) worden sind. Sie können auch getrüffelt, in Stücke oder Scheiben geschnitten oder weiter zerkleinert, z. B. gehackt, sein. Durch luftdichten Verschuß werden sie nicht von Kapitel 2 ausgeschlossen, wenn ihre eigentliche Haltbarmachung nicht von den in Kapitel 2 vorgesehenen Verfahren abweicht (z. B. getrocknetes Fleisch in Dosen). Als frisch werden auch Waren tarifiert, die zur Erhaltung während des Versandes mit Salz behandelt oder in Salzlake gelegt sind, wenn sie in dem für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebenden Zeitpunkt noch den Charakter frischer Waren haben. Gefroren sind Waren, die in dem für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebenden Zeitpunkt infolge Kältebehandlung bis in die inneren Teile erstarrt sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Zu Kapitel 2 gehören nicht:</p> <p>a) Fleisch von Fischen, Krebstieren oder Weichtieren (Kapitel 3 oder 16).</p> <p>b) Fleisch oder Schlachtabfall, ungenießbar, selbst wenn sie von Tieren genießbarer Art stammen (Tarifnr. 05.14 oder 05.15).</p> <p>c) Drüsen und andere Organe zu therapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver (Tarifnr. 30.01).</p> <p>d) Anderes als zu Tarifnr. 02.05 gehöriges tierisches Fett (Kapitel 15).</p> <p>e) Fleisch oder Schlachtabfall, anders oder weitergehend behandelt, z. B. Würste (Tarifnr. 16.01), gekochtes, geschmortes, gebratenes oder sonst genußfertig zubereitetes Fleisch (Tarifnr. 16.02).</p> <p>f) Mehl von Fleisch oder von Schlachtabfall, ungenießbar (Tarifnr. 23.01).</p>	02
<p>Fleisch und genießbarer Schlachtabfall (usw.)</p> <p>Zu A gehört auch Schweinespeck, der durchwachsen ist oder dem Muskelfasern in nennenswertem Umfang anhaften.</p>	02.01
<p>Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören nur in Tarifnr. 01.05 erfaßte Tiere in nichtlebendem Zustand, Fleisch und Schlachtabfall von diesen Tieren.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Geflügellebern (Tarifnr. 02.03).</p> <p>b) Geflügelfett (Tarifnr. 02.05 oder 15.01).</p>	02.02
<p>Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Lebern von allem Geflügel.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht gekochte oder anders zubereitete Lebern (Kapitel 16).</p>	02.03

zu	Erläuterungen
02.04	<p style="text-align: center;">Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren</p> <p>Hierher gehören — soweit genießbar — Fleisch und Schlachtabfall von Bibern, Fröschen, Hauskaninchen, Haustauben, Rentieren, Schildkröten, Wild, Wildgeflügel oder anderen in Tarifnr. 01.06 erfaßten Tieren. Rentierfleisch rechnet nicht zum Fleisch von Wild.</p>
02.05	<p style="text-align: center;">Schweinespeck sowie Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Schweinespeck, der keine mageren Teile enthält, sowie Schweinefett und Geflügelfett, die weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen sind, gehören auch dann hierher, wenn sie nur technisch verwendbar sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schweinespeck, der durchwachsen ist oder dem Muskelfasern in nennenswertem Umfang anhaften (Tarifnr. 02.01 oder 02.06). b) Schweineschmalz (Tarifnr. 15.01). c) Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen (Tarifnr. 15.01). d) Speck von Meeressäugetieren (Kapitel 15). e) Schweinespeck, gewürzt, gekocht oder anders zubereitet (Tarifnr. 16.02).
02.06	<p style="text-align: center;">Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehört auch Schweinespeck, der durchwachsen ist oder dem Muskelfasern in nennenswertem Umfang anhaften, sowie Fleischmehl, das genießbar ist.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Geflügellebern (Tarifnr. 02.03). b) Schweinespeck, Schweinefett und Geflügelfett (Tarifnr. 02.05 oder 15.01). c) Räucherschinken in einer Blase oder in einem Darm (Tarifnr. 16.01). d) Fleischmehl, ungenießbar (Tarifnr. 23.01).

Erläuterungen

zu

Kapitel 3**03****Fische, Krebstiere und Weichtiere**

I.

(1) Zu Kapitel 3 gehören lebende Fische, Krebstiere und Weichtiere ohne Rücksicht auf ihre Verwendung.

(2) Zu Kapitel 3 gehören nichtlebende Fische, Krebstiere und Weichtiere, wenn sie genießbar sind und eine in diesem Kapitel vorgesehene Beschaffenheit haben.

(3) Als genießbar (zur menschlichen Ernährung geeignet) gelten Fische, Krebstiere und Weichtiere auch dann, wenn sie erst nach Bearbeitung oder Zubereitung zur menschlichen Ernährung verwendet werden können. Durch luftdichten Verschuß werden sie nicht von Kapitel 3 ausgeschlossen, wenn ihre eigentliche Haltbarmachung nicht von den in diesem Kapitel vorgesehenen Verfahren abweicht (z. B. Heringe, nur gesalzen, in Dosen). Gefroren sind Waren, die in dem für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebenden Zeitpunkt infolge Kältebehandlung bis in die inneren Teile erstarrt sind.

(4) Fische können auch ohne Kopf, aufgeschnitten (gespalten), zu Filet geschnitten, anders zerlegt oder gemahlen sein.

(5) Filets sind von Kopf und Schwanzflosse befreite, nur in der Längsrichtung zerteilte und entgrätete Fische, mit oder ohne Haut. Filets sind nicht:

1. die mit den Rückenteilen noch zusammenhängenden aufgeschnittenen Fische ohne Rückengräte,
2. in der Längsrichtung zerteilte, von der Rückengräte befreite Fische mit Haut und Kiemenknochen, auch ohne Kiemenknochen, wenn die Haut ungenießbar ist (Seiten), und
3. enthäutete und nichtenthäutete Teile des Bauches (Bauchlappen oder Bauchstreifen).

(1) Zu Vorschrift 2: Fischlebern gehören zu Kapitel 3 ohne Rücksicht auf ihre Genießbarkeit.

(2) Genießbarer Rogen von Störarten, nicht zu Kaviar verarbeitet, gehört zu Kapitel 3.

II.

Zu Kapitel 3 gehören nicht:

- a) Waldfleisch (Tarifnr. 02.04 oder 02.06).
- b) Abfälle von Fischen (Tarifnr. 05.05).
- c) Fischrogen, ungenießbar (Tarifnr. 05.15).
- d) Nichtlebende, ungenießbare Fische (Tarifnr. 05.15).
- e) Fische, Krebstiere oder Weichtiere, anders oder weitergehend behandelt (Kapitel 16).
- f) Mehl von Fischen oder Krebstieren, ungenießbar (Tarifnr. 23.01).

Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren**03.01**

(1) Hierher gehören frische, gekühlte oder gefrorene Fische, mit oder ohne Eis.

(2) Als frisch werden auch Fische tarifiert, die zur Erhaltung während des Versandes mit Salz behandelt oder in Salzlake gelegt sind, wenn sie in dem für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebenden Zeitpunkt noch die glasige Beschaffenheit frischen Fischfleisches haben.

Zu A gehören Fische, die ständig in Binnenseen, Flüssen oder Teichen leben, sowie Fische, die — wie Lachse oder Aale — sowohl in Binnengewässern als auch im Meer leben.

Zu A - 1 gehören der echte Lachs (*Salmo salar*), der Huchen (*Salmo hucho*), die Meerforelle (*Salmo trutta forma trutta*) und die pazifischen Lachse (z. B. der Ketalachs).

Zu A - 2 gehören die Seeforelle (*Salmo trutta forma lacustris*), die Bachforelle (*Salmo trutta forma fario*), die Regenbogenforelle (*Salmo irideus*) und die Amerikanische Seeforelle (*Salveninus namaycush*).

Zu A - 3 gehören der Flußaal (*Anguilla anguilla*) und der Meeraal (*Conger conger*).

Zu B - 2 - b: Sprotten sind nur Fische der Art *Clupea sprattus*.

Zu B - 2 - c: Seelachs ist die Art *Gadus virens* (Köhler oder Blaufisch).

Fische, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert**03.02**

I.

(1) Hierher gehören Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert oder nach mehreren dieser Verfahren behandelt (z. B. gesalzene und kaltgeräucherte Fische oder gesalzene und getrocknete Fische).

zu	Erläuterungen
(08.02)	<p>Zu A: Mit Salz behandelte Fische (gesalzen oder in Salzlake) gehören hierher, wenn sie in dem für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebenden Zeitpunkt eine salzgere Beschaffenheit (Koagulation des Eiweißes) haben.</p> <p>Zu A - 2 gehört auch genießbares Fischmehl.</p> <p>Zu B: Geräucherte Fische gehören auch dann hierher, wenn sie beim Räuchern einer wenig starken Wärmebehandlung — die ihren Charakter als Räucherfische nicht verändert hat — unterworfen worden sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Fische, anders oder weitergehend behandelt, z. B. durch Kochen, Einlegen in Öl oder Essig oder durch Marinieren (Tarifnr. 16.04).</p> <p>b) Fischsuppen (Tarifnr. 21.05).</p>
03.03	<p style="text-align: center;">Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A: Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht, gehören auch dann hierher, wenn ihnen — um sie vorläufig haltbar zu machen — geringe Mengen von Konservierungsmitteln zugesetzt sind.</p> <p>Zu A - 2 gehören z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Garnelen, Krabben, Kaisergranate (auch fälschlich als Langusten bezeichnet) und Flußkrebse, genießbar, lebend oder nicht lebend. 2. Lebende ungenießbare Krebstiere (z. B. Muschelkrebse, Wasserflöhe). <p>Zu B - 1 - a gehören Austern, die wegen ihrer geringen Größe nur zu Zuchtzwecken verwendet werden können.</p> <p>Zu B - 2 gehören z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Miesmuscheln, Weinbergschnecken und Tintenfische, genießbar, lebend oder nicht lebend. 2. Lebende ungenießbare Weichtiere. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Nichtlebende Krebstiere, ungenießbar, z. B. Muschelkrebse, Wasserflöhe oder getrocknete Garnelen (Tarifnr. 05.15). b) Krebstiere und Weichtiere, anders oder weitergehend behandelt, z. B. gekochte und geschälte Garnelen, mariniertes Muschelfleisch (Tarifnr. 16.05). c) Krebstiersuppen (Tarifnr. 21.05). d) Mehl von Krebstieren, ungenießbar (Tarifnr. 23.01).

Erläuterungen	zu
Kapitel 4	04
Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig	
Zu Kapitel 4 gehören nicht:	
a) Milchzucker — Laktose — (Tarifnr. 17.02).	
b) Getränke aus Milch mit Zusatz anderer Stoffe (Kapitel 22).	
c) Arzneiwaren (Tarifnr. 30.03).	
d) Kasein und gehärtetes Kasein (Tarifnr. 35.01 oder 39.04).	
e) Milchalbumin (Tarifnr. 35.02).	
Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert	04.01
I.	
(1) Hierher gehören Vollmilch, ganz oder teilweise entrahmte Milch, Rahm, Buttermilch, Molke, saure Milch, Kefir, Joghurt und andere durch ähnliche Verfahren fermentierte Milch, frisch, auch homogenisiert, pasteurisiert, sterilisiert oder peptonisiert.	
(2) Hierher gehört ohne Rücksicht auf ihre handelsübliche oder zulässige Bezeichnung auch Milch mit Zusätzen, die ihr eine Ähnlichkeit mit Frauenmilch verleihen („humanisierte Milch“).	
II.	
Hierher gehören nicht Waren in luftdicht verschlossenen Behältnissen (Tarifnr. 04.02).	
Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert	04.02
Hierher gehören z. B.:	
1. Evaporierte Milch, kondensierte Milch, Blockmilch, Blockrahm, Milchpulver und Rahmpulver, gezuckerter Rahm.	
2. Milch und Rahm in luftdicht verschlossenen Behältnissen.	
Butter	04.03
Hierher gehört Butter aus Milch, frisch, gesalzen, oder ausgeschmolzen (Butterschmalz), auch ranzig.	
Käse und Quark	04.04
(1) Hierher gehören u. a. Frischkäse (z. B. Speisequark, Rahmfrischkäse und Schichtkäse), Weichkäse (z. B. Limburger, Weißlacker, Romadur, Münsterkäse, Bel Paese, Brie, Camembert und Neufchâtel), Schnittkäse (z. B. Edamer, Gouda, Port-Salut, Käse mit Schimmelbildung im Teig, wie Roquefort, Gorgonzola und Stilton), Hartkäse (z. B. Emmentaler und Cheddar), Schmelzkäse und dergleichen.	
(2) Diese Waren gehören auch hierher, wenn ihnen Fleisch, Gemüse, Kräuter, Gewürze oder Vitamine zugesetzt sind, soweit die Waren ihren Charakter als Käse behalten haben.	
Vogeleier und Eigelb, frisch, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert	04.05
I.	
Hierher gehören ohne Rücksicht auf die Verwendung Eier von Hühnern und von allen anderen Vögeln, in der Schale oder als Vollei, sowie Eigelb.	
Zu B - 1: Als genießbar (zur menschlichen Ernährung geeignet) gelten Vollei und Eigelb auch dann, wenn sie erst nach Bearbeitung oder Zubereitung zur menschlichen Ernährung verwendet werden können.	
Zu B - 2: Wegen des Ungenießbarmachens s. TV.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Eieröl (Tarifnr. 15.06).	
b) Lezithine (Tarifnr. 29.24).	
c) Abgetrenntes Eiweiß (Albumin) (Tarifnr. 35.02).	

zu	Erläuterungen
04.06	<p data-bbox="783 286 979 315" style="text-align: center;">Natürlicher Honig</p> <p data-bbox="879 336 900 365" style="text-align: center;">I.</p> <p data-bbox="344 374 1441 427">Hierher gehört Honig, auch in Waben, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Stoffen. Eine Färbung ist ohne Einfluß auf die Tarifierung.</p> <p data-bbox="344 436 1441 515">Zur Anmerkung: Einfuhrmenge ist diejenige Warenmenge, die jeweils auf Grund eines Zollantrags für einen Zollbeteiligten zu einem Zollsicherungsverkehr abgefertigt oder in einer Sendung aus einem Zollsicherungsverkehr an einen anderen Zollsicherungsverkehr abgegeben wird.</p> <p data-bbox="874 544 906 573" style="text-align: center;">II.</p> <p data-bbox="371 580 1414 611">Hierher gehören nicht Gemische von natürlichem Honig und Kunsthonig (Tarifnr. 17.02).</p>

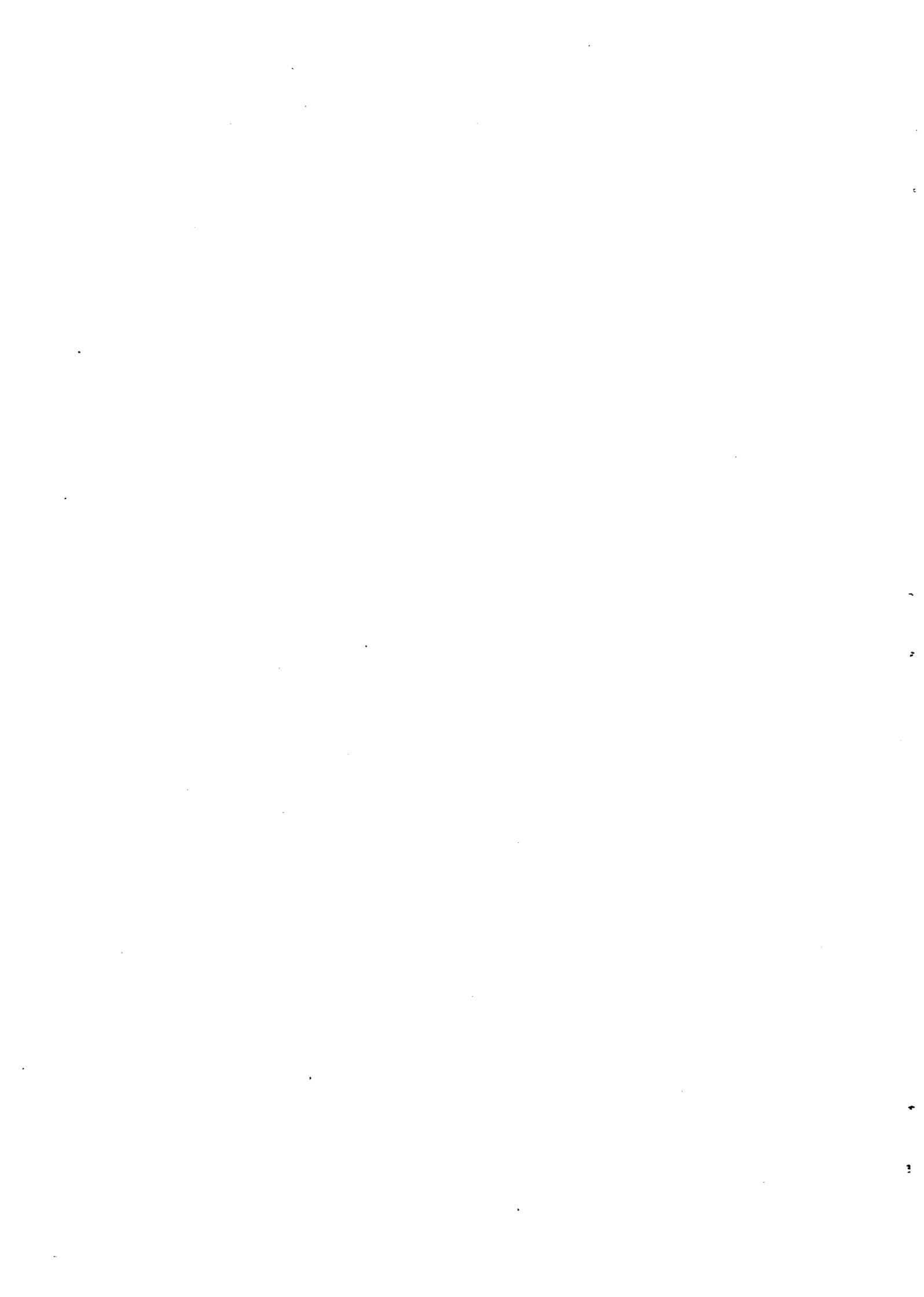
Erläuterungen	zu
Kapitel 5	05
Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
Zu Kapitel 5 gehören nicht:	
a) Tierische Fette (Kapitel 2 oder 15).	
b) Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch in Pulverform (Tarifnr. 30.01).	
c) Tierische Düngemittel (Kapitel 31).	
d) Echte Perlen (Kapitel 71).	
Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle (usw.)	05.01
I.	
(1) Hierher gehören Menschenhaare, roh, gewaschen, entfettet, desinfiziert oder auch nach Längen ausgehechelt, aber nicht gleichgerichtet.	
(2) Gleichgerichtet sind Menschenhaare, die Kopf an Kopf und Wurzel an Wurzel gelegt sind.	
(3) Hierher gehören Abfälle von Menschenhaaren, auch wenn sie von weitergehend bearbeiteten (z. B. gefärbten oder entfärbten) Haaren herrühren.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Filtertücher aus Menschenhaaren (Tarifnr. 59.17).	
b) Menschenhaare, deren Bearbeitung über ein Waschen, Entfetten oder Aushecheln hinausgeht, z. B. verdünnte, gefärbte, entfärbte, gekräuselte oder für Perücken oder andere Haararbeiten zugerichtete Menschenhaare sowie gleichgerichtete Menschenhaare (Tarifnr. 67.03).	
c) Waren aus Menschenhaaren (Tarifnr. 67.04).	
Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare (usw.)	05.02
I.	
(1) Unter Borsten ist das gesamte Haarkleid des Schweines zu verstehen.	
(2) Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln sind z. B. Eichhörnchenhaare, Marderhaare, Rindsohrenhaare (auch mit anhaftenden Ohrrändern), Skunkshaare.	
(3) Hierher gehören auch Bündel, in denen die Borsten oder Haare gleichgerichtet sind und am unteren Ende eine annähernd gleichmäßige Fläche bilden. Die Borsten und Haare können gereinigt, gewaschen, gebleicht, gekocht, desinfiziert oder gefärbt sein.	
II.	
Hierher gehören nicht Pinselköpfe, das sind ungefaßte Bündel, die ohne Teilung zur Herstellung von Pinseln oder ähnlichen Waren geeignet sind oder die hierzu nur einer ergänzenden geringen Bearbeitung bedürfen, wie Leimen oder Kitten, Schleifen oder Gleichrichten (Tarifnr. 96.03).	
Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen	05.03
I.	
Hierher gehören Haare aus Mähne oder Schweif von Pferden, Eseln, Mauleseln, Maultieren und Rindern (einschließlich Büffeln).	
Zu A - 1 gehört auch desinfiziertes Roßhaar.	
Zu A - 2 gehört Roßhaar, gehechelt, gezogen, auf Längen geschnitten, gebleicht oder gefärbt.	
(1) Zu B gehören auch zu- oder aufgedrehte Zöpfe von Roßhaar sowie Polsterunterlagen aus gekrolltem Roßhaar.	
(2) Polsterunterlagen dieser Art bestehen aus einem tafelförmigen Gewirr von gekrolltem Roßhaar, das auf einer groben Unterlage, z. B. aus Jute, derart befestigt ist, daß ganze Haarbündel in die Unterlage eingezogen sind.	
II.	
Hierher gehören nicht Garne aus Roßhaar (einschließlich Fäden aus aneinandergeschnittenen Roßhaaren) (Kapitel 53).	

zu	Erläuterungen
05.04	<p style="text-align: center;">Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören ohne Rücksicht auf ihre Verwendung oder Sortierung ganze oder geteilte, frische oder haltbar gemachte (z. B. gesalzene oder getrocknete) Därme, Blasen und Magen, z. B. auch Labmagen, Pansen und Goldschlägerhäutchen (Außenhaut der Rinder- oder Schafplumpdärme).</p> <p>(2) Hierher gehören auch Därme in Schlägen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Därme, Blasen und Magen von Fischen (Tarifnr. 05.05).</p> <p>b) Katgut (Tarifnr. 30.05 oder 42.06).</p> <p>c) Waren aus Därmen, aus Goldschlägerhäutchen oder aus Blasen, z. B. aus Darmstücken hergestellte »künstliche Därme«, Darmschnüre (Tarifnr. 42.06).</p> <p>d) Musiksaiten, aus Därmen hergestellt (Tarifnr. 92.09).</p>
05.05	<p style="text-align: center;">Abfälle von Fischen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören — frisch oder haltbar gemacht (z. B. gesalzen oder getrocknet) — Därme, Blasen, Magen, Schuppen, Köpfe, Gräten und Hautabfälle von Fischen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Fischrogen und Fischmilch, genießbar; Fischlebern (Kapitel 3 oder 16).</p> <p>b) Fischrogen und Fischmilch, ungenießbar (Tarifnr. 05.15).</p> <p>c) Mehl oder zubereitetes Futter aus Fischabfällen (Kapitel 23).</p> <p>d) In Lösungsmitteln aufgelöste Fischschuppen (Abschnitt VI).</p> <p>e) Hausenblase (Tarifnr. 35.03).</p>
05.06	<p style="text-align: center;">Flechten und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören auch Abfälle von rohen, unbearbeiteten, nicht zugerichteten Pelzfellen, die offensichtlich nicht für Kürschnerarbeiten oder zum Herstellen von Waren aus Pelzfellen verwendet werden können.</p> <p>(2) Die hierher gehörenden Waren können frisch oder haltbar gemacht (z. B. getrocknet, gesalzen oder gekalkt) sein.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Lederschnitzel und andere Lederabfälle (Tarifnr. 41.09).</p> <p>b) Waren aus Sehnen (Tarifnr. 42.06).</p>
05.07	<p style="text-align: center;">Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören auch Gänsebälge ohne Deckfedern (sogenannte Gänsefelle).</p> <p>(1) Zu B gehören z. B. Dreh- oder Reißfedern, Spaltfedern und andere Federn, auch beschnitten, jedoch nicht in zweckbestimmter Form zugeschnitten.</p> <p>(2) Federn, Daunen und Schleiß gehören auch dann hierher, wenn sie zur Erleichterung des Kleinverkaufs in einfache Stoffsäckchen verpackt und in dieser Form offensichtlich keine Kissen oder Deckbetten sind. Federn gehören auch dann hierher, wenn sie zum Versand aufgereiht sind.</p> <p>Zu B - 1: Als roh gelten auch Federn und Daunen, die auf trockenem Wege behandelt (entstaubt), ferner Federn, die in nassem Zustand gerupft sind. Altfedern sind unbrauchbar gewordene Bettfedern, die nur nach Aufarbeitung als Bettfedern verwendet werden können. Im übrigen ist der Verwendungszweck der Waren ohne Einfluß auf die Tarifierung.</p> <p>Zu B - 2: Hierher gehören z. B. Federn, die durch Naßwäsche und Heißdampfbehandlung von Blut, Fett usw. befreit sind.</p> <p>Zu B - 2 - a: Daunen gehören ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck hierher.</p> <p>Zu C gehören auch Kiele mit dem geringen, beim Schleifen nicht entfernbaren Fahnenrest am oberen Ende (z. B. »gerissene Hahnenhäse«).</p>

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Mehl von Federn (Tarifnr. 05.15). b) Verschmutzte Federnabfälle, die nur als Düngemittel verwendet werden können (Tarifnr. 31.01). c) Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, weitergehend bearbeitet, z. B. Gänsebälge ohne Deckfedern, zugerichtet, z. B. gefärbt (Tarifnr. 67.01). d) Federn und Federteile, weitergehend bearbeitet, z. B. gebleicht, gefärbt, gekräuselt, gewellt oder zugeschnitten (Tarifnr. 67.01). e) Waren aus Vogelbälgen, anderen Vogelteilen, Federn, Daunen oder Federteilen, z. B. montierte Federn, Garnituren für Hüte, Kleidungsstücke (Tarifnr. 67.01). f) Bearbeitete Federkiele oder Federspulen und Waren daraus (z. B. Zahnstocher Tarifnr. 95.05; Angelschwimmer Tarifnr. 97.07). <p style="text-align: center;">Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet oder einfach bearbeitet (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehört Knochenmehl, das aus rohen, entfetteten oder entleimten Knochen hergestellt ist.</p> <p>Zu B gehören z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Knochen, ganz, in Stücken, auch grob gehobelt, roh, entfettet, entleimt oder gebleicht. 2. Knochenschrot. 3. Ossein, eine aus Knochen durch Säurebehandlung gewonnene biegsame Masse von knorpelähnlichem Aussehen. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Dikalziumphosphat (Tarifnr. 28.40 oder 31.03). b) Platten, Plättchen, Stäbchen oder Stücke aus Knochen, in zweckbestimmter Form — auch rechteckig — zugeschnitten, poliert oder durch Schleifen, Fräsen, Drehen, Bohren usw. bearbeitet, und Waren aus Knochen (Tarifnr. 95.04 oder Tarifnummern mit genauerer Warenbezeichnung). <p style="text-align: center;">Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hörner (auch in Verbindung mit dem Stirnbein und den Stirnbeinzapfen), Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, die keine weitere Bearbeitung erfahren haben als Reinigen, Absägen nicht benötigter Teile, Zerteilen, Aufschneiden, Strecken oder Ebnen; Abfälle und Mehl. 2. Fischbein, das keine weitere Bearbeitung erfahren hat als Reinigen, Schaben, Entbarten, Spalten oder Reißen; Fransen und Abfälle. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Platten, Plättchen, Blätter oder Stücke aus Hörnern, Geweihen, Hufen, Klauen, Krallen oder Schnäbeln, in zweckbestimmter Form — auch rechteckig — zugeschnitten, poliert oder durch Schleifen, Fräsen, Drehen, Bohren usw. bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (Tarifnr. 95.05 oder Tarifnummern mit genauerer Warenbezeichnung). b) Gesägte Stangen, Streifen oder Stege aus Fischbein in zweckbestimmter Form, auch rechteckig, zu Einlegearbeiten oder zum Herstellen von Niederstäben; Waren aus Fischbein (Tarifnr. 95.05 oder Tarifnummern mit genauerer Warenbezeichnung). <p style="text-align: center;">Elfenbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Elfenbein (Vorschrift 3 zu Kapitel 5), das keine andere Bearbeitung erfahren hat als Reinigen, Absägen nicht benötigter Teile, Zerteilen oder auch grobes Hobeln; Mehl und Abfälle.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Platten, Plättchen, Blätter, Stäbchen, Rohre oder Stücke aus Elfenbein, in zweckbestimmter Form — auch rechteckig — zugeschnitten, poliert oder durch Schleifen, Fräsen, Drehen, Bohren usw. bearbeitet, sowie Waren aus Elfenbein (Tarifnr. 95.03 oder Tarifnummern mit genauerer Warenbezeichnung).</p>	<p>(05.07)</p> <p>05.08</p> <p>05.09</p> <p>05.10</p>

zu	Erläuterungen
05.11	<p style="text-align: center;">Schildpatt (Panzer, Platten), roh oder einfach bearbeitet (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören ganze Panzer, Platten, roh, geschabt oder anders gereinigt, von nicht benötigten Teilen befreit, flachgedrückt, geebnet oder geschnitten, nicht aber zugeschnitten oder weiterbearbeitet; Klauen und Abfälle.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Platten, Blätter, Stäbchen oder Stücke, in zweckbestimmter Form — auch rechteckig — zugeschnitten, poliert oder durch Schleifen, Fräsen, Drehen, Bohren usw. bearbeitet, und Waren aus Schildpatt (Tarifnr. 95.01 oder Tarifnummern mit genauerer Warenbezeichnung).</p>
05.12	<p style="text-align: center;">Korallen und dergleichen, roh oder einfach bearbeitet (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Korallen, die keine weitere Bearbeitung erfahren haben als Entfernen der Rinde oder Zerteilen. 2. Leere Weichtierschalen (einschließlich Rückenschulpe der Tintenfische), die keine weitere Bearbeitung erfahren haben als Reinigen, Zerteilen oder Spalten. 3. Mehl und Abfälle von Weichtierschalen. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Plättchen, Stäbchen oder Stücke aus Korallen, in zweckbestimmter Form — auch rechteckig — zugeschnitten, poliert oder durch Schleifen, Fräsen, Drehen, Bohren usw. bearbeitet, und Waren aus Korallen (Tarifnr. 95.05 oder Tarifnummern mit genauerer Warenbezeichnung). b) Platten, Plättchen, Stäbchen oder Stücke aus Weichtierschalen, in zweckbestimmter Form — auch rechteckig — zugeschnitten, poliert oder durch Schleifen, Fräsen, Drehen, Bohren usw. bearbeitet, und Waren aus Weichtierschalen (Tarifnr. 95.02, 95.05 oder Tarifnummern mit genauerer Warenbezeichnung).
05.13	<p style="text-align: center;">Meerschwämme</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören auch Meerschwämme, die durch mechanisches Bearbeiten und gleichzeitiges Waschen von schleimigen Weichteilen und durch Beschneiden von unbrauchbaren, z. B. angefaulten, Teilen befreit sind.</p> <p>Zu B gehören Meerschwämme, weitergehend bearbeitet, z. B. gebleicht oder durch Säurebehandlung von kalkigen Einschlüssen befreit.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Luffa (Tarifnr. 14.05). b) Schwämme aus Kunststoffen oder Kautschuk (Abschnitt VII).
05.14	<p style="text-align: center;">Amber, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden und Galle (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören z. B. Drüsen und andere Organe tierischen Ursprungs, die allgemein nach ihrer Art oder im Einzelfall nach ihrer Beschaffenheit ungenießbar sind und hauptsächlich zum Herstellen von organotherapeutischen Erzeugnissen verwendet werden, auch wenn sie im Einzelfall zu anderen Zwecken, z. B. zur Herstellung von enzymatischen Textil- und Lederhilfsmitteln, verwendet werden sollen, wie Bauchspeicheldrüsen, Hoden, Eierstöcke, Gallenblasen, Schilddrüsen, Hypophysen, ggf. Lebern, Milchdrüsen usw. Sie können frisch, gekühlt, gefroren oder anders zur Erhaltung bis zur Weiterverarbeitung, z. B. in Glycerin, Aceton oder Alkohol, vorläufig haltbar gemacht sein.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Drüsen und andere Organe, genießbar (Kapitel 2). b) Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch in Pulverform; Auszüge hieraus (Tarifnr. 30.01). c) Schlangen- und Bienengift in Form von Plättchen in zugeschmolzenen Ampullen (Tarifnr. 30.01).

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">Waren tierischen Ursprungs (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A-3 gehören z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Cochenille und ähnliche Insekten, nicht lebend, auch gemahlen. 2. Ungenießbare Krebstiere, nicht lebend, z. B. Muschelkrebse, Wasserflöhe, getrocknete Garnelen. 3. Fischmilch, ungenießbar. 4. Fleisch und Schlachtabfall, ungenießbar. <p>Zu B-2 gehört Fischrogen, ungenießbar, z. B. Kabeljau- oder Makrelenrogen, in der für Fischköder üblichen Beschaffenheit.</p> <p>Zu C gehören z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Garnelenschalen, auch gemahlen. 2. Seidenraupen- und Ameiseneier. 3. Seemoos (Stöcke von <i>Sertularia argentea</i>) und Korallenmoos (Stücke von <i>Hydrallmania falcata</i>), nicht lebend, auch gefärbt. 4. Tierblut, auch genießbar. 5. Genießbare indische Vogelnester (Nester von Salanganen). 6. Tierisches Sperma, auch in Nährlösung, z. B. Stiersperma zum künstlichen Besamen. <p>(1) Zur Anmerkung: Die Zollfreiheit ist auf lebende befruchtete Eier von Lachsfischen (Salmoniden) beschränkt.</p> <p>(2) Der Zollbeteiligte hat der Zollstelle spätestens mit dem Antrag auf Abfertigung zum freien Verkehr eine Bescheinigung der Bundesforschungsanstalt für Fischerei, Institut für Küsten- und Binnenfischerei, Hamburg (Bundesforschungsanstalt), vorzulegen, wonach die Einfuhr der Eier und deren Verwendung zu Zuchtzwecken im Betriebe des Zollbeteiligten im Interesse der Fischzucht liegt und der Bundesforschungsanstalt folgende — vom Zollbeteiligten beigebrachte — Unterlagen vorgelegen haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Urschrift des Kaufvertrages oder die endgültige Rechnung über die Fischeier; 2. die Bestätigung des Deutschen Fischereiverbandes e. V., Hamburg, daß der Zollbeteiligte anerkannter Züchter ist und ihm die für die Zucht notwendigen Anlagen zur Verfügung stehen; 3. die Bestätigung einer Behörde oder einer staatlich anerkannten Stelle des Lieferlandes, daß die in dem Kaufvertrag (oder der Rechnung) angegebene Menge von Fischeiern aus einer staatlich anerkannten Fischzuchtanstalt stammt und für Zuchtzwecke geeignet ist und daß der Betrieb dieser Anstalt frei von ansteckenden Krankheiten ist. <p>(3) Die Zollstelle nimmt die Bescheinigung zur Zollurkunde. Bezieht sich die Bescheinigung auf eine größere als die abgefertigte Menge, so schreibt die Zollstelle die abgefertigte Menge auf der Bescheinigung ab, vermerkt in der Zollurkunde, daß die Bescheinigung vorgelegen hat, und gibt diese dem Zollbeteiligten zurück.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Fischrogen und Fischmilch, genießbar; Fischlebern (Kapitel 3 oder 16). b) Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen (Tarifnr. 13.02). c) Bienenwachs und anderes Insektenwachs (Tarifnr. 15.15). d) Mehl von Fleisch und von Schlachtabfall, ungenießbar (Tarifnr. 23.01). e) Seidenraupenkokons (Kapitel 50). f) Zoologische Sammlungsstücke und Sammlungen, z. B. ausgestopfte oder anders haltbar gemachte Tiere, Muschelgehäuse, Eier (Tarifnr. 99.05). 	05.15



Erläuterungen

zu

Abschnitt II

Waren pflanzlichen Ursprungs

Kapitel 6

06

Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

I.

Blütenknospen sind solche, die schon die Farbe der Blüte erkennen lassen.

II.

Zu Kapitel 6 gehören nicht in anderen Kapiteln genannte oder inbegriffene Früchte, Samen, Knollen, Zwiebeln usw. (z. B. Kartoffeln, Speisewiebeln, Schalotten und Knoblauch), selbst wenn sie im Einzelfall als Pflanzgut verwendet werden.

Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke (usw.)

06.01

I.

(1) Hierher gehören z. B. folgende Arten — auch in Töpfen, Kästen usw. — :
 Amaryllis (Hippeastrum), Anemone, Begonia tuberhybrida (Knollenbegonie), Canna, Chionodoxa, Convallaria (Maiglöckchen), Crocus, Cyclamen (Alpenveilchen), Dahlia, Eremurus, Freesia, Fritillaria (Kaiserkrone), Galanthus (Schneeglöckchen), Gladiolus, Gloxinia oder Sinningia (Gloxinie), Hyacinthus, Iris (Schwertlilie), Lilium (Lilie), Montbretia, Narcissus, Ornithogalum, Oxalis, Polianthes tuberosa, Ranunculus (Ranunkel), Tigridia (Tigerblume), Tulipa (Tulpe) und Zantedeschia (Kalla).

(2) Hierher gehören auch lebende Bulben usw. von Pflanzen, die nicht zu Zierzwecken verwendet werden, z. B. Wurzelstöcke vom Rhabarber und vom Spargel.

Zu B gehören z. B. aus Samen gezogene Jungpflanzen vorstehend unter (1) genannter Arten, und zwar auch dann, wenn die Jungpflanzen noch keine Verdickungen aufweisen, z. B. Cyclamenjungpflanzen, ferner im Wachstum begriffene oder voll entwickelte Pflanzen mit ihren Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen oder Wurzelstöcken, z. B. Cyclamen.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Kartoffeln, Speisewiebeln, Schalotten, Knoblauch und gestochene Stengelsprossen des Spargels (Kapitel 7).
- b) Topinambur, nicht lebende Dahlienknollen (Tarifnr. 07.06).
- c) Ingwer (Tarifnr. 09.10).
- d) Iris- und Rhabarberwurzelstöcke, nicht lebend (Tarifnr. 12.07).

Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser

06.02

Hierher gehören lebende Pflanzen, die keine Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen oder Wurzelstöcke bilden, mit oder ohne Erdballen, auch in Töpfen, Kübeln, Körben oder anderen Verpackungen.

Zu A gehören:

1. Lebende unbewurzelte Teile von Pflanzen, die von der Mutterpflanze abgetrennt sind, um zu selbständigen Pflanzen heranzuwachsen (Stecklinge).
2. Lebende Teile von Pflanzen mit Knospen (Augen), die zur Veredelung von Pflanzen geeignet sind (Edelreiser).

Zu B-3 gehören z. B.:

1. Bäume und Sträucher (Forstgehölze, Obstgehölze, Ziergehölze usw.), einschließlich Unterlagen zum Veredeln.
2. Pflanzen zum Pikieren oder Umpflanzen, z. B. lebende Tabakpflanzen.
3. Pilzmyzel, d. h. Vegetationskörper, aus denen die eigentlichen Fruchtkörper der Pilze empor-sproßen, z. B. Champignonbrut.

zu	Erläuterungen
06.03	<p style="text-align: center;">Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschnittene Blüten und Blütenknospen (einschließlich geschnittene blüten- oder knospentragende Zweige von Bäumen oder Sträuchern), zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet oder bearbeitet, z. B. Rosen, Nelken, Kirschzweige oder Ginsterstengel mit Blüten. 2. Sträuße, Ziergebinde, Kränze, Blumenkörbe und ähnliche Waren, die Blüten oder Blütenknospen enthalten, ohne Rücksicht auf Zutaten aus anderen Stoffen (wie Körbe, Bänder, Papierausstattungen und dergleichen), vorausgesetzt, daß die Waren sich nach ihrem wesentlichen Charakter als Waren des Blumenhandels kennzeichnen. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Blüten und Blütenknospen, die hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin usw. verwendet werden, wenn ihre Beschaffenheit eine Verwendung zu Binde- oder Zierzwecken ausschließt, z. B. welke Rosenblüten (Tarifnr. 12.07).</p>
06.04	<p style="text-align: center;">Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Blattwerk, Blätter, Zweige, andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet oder bearbeitet, z. B. blatttragende Zweige des Lorbeerbaumes (<i>Laurus nobilis</i>), getrocknete Rentierflechte (<i>Cladonia rangiferina</i> und <i>Cladonia silvatica</i>) oder gefärbte Blütenköpfe der Weberkarde (<i>Dipsacus sativus</i>). 2. Sträuße, Ziergebinde, Kränze, Blumenkörbe und ähnliche Waren aus Blattwerk, Blättern, Zweigen, anderen Pflanzenteilen, Gräsern, Moosen oder Flechten, ohne Rücksicht auf Zutaten aus anderen Stoffen (wie Körbe, Bänder, Papierausstattungen und dergleichen), vorausgesetzt, daß die Waren sich nach ihrem wesentlichen Charakter als Waren des Blumenhandels kennzeichnen. 3. Geschnittene Nadelbäume und Nadelbäume mit Wurzeln, zu Zierzwecken (z. B. Weihnachtsbäume), wenn sie offensichtlich zur Wiederanpflanzung nicht geeignet sind (z. B. mit Wurzeln, die mit kochendem Wasser abgetötet sind). <p>(2) Die Waren können Zierfrüchte, nicht aber Blüten oder Blütenknospen enthalten.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Blattwerk, Blätter, Zweige, andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, die hauptsächlich zu anderen als Binde- oder Zierzwecken verwendet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Lorbeerblätter (Tarifnr. 09.10). b) Isländisches Moos (Tarifnr. 12.07). c) Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben (z. B. Roccellaarten) (Tarifnr. 13.01). d) Irländisches Moos (Tarifnr. 14.05). e) Weberkarden, zu Rauhzwecken geeignet, getrocknet (Tarifnr. 14.05). f) Flechtstoffe (Kapitel 14).

Erläuterungen	zu
Kapitel 7	07
Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	
I.	
(1) Zu Kapitel 7 gehören Gemüse und Küchenkräuter, Hülsenfrüchte, Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, die eine in diesem Kapitel vorgesehene Beschaffenheit haben. Durch luftdichten Verschuß werden sie nicht von Kapitel 7 ausgeschlossen, wenn ihre eigentliche Haltbarmachung nicht von den in diesem Kapitel vorgesehenen Verfahren abweicht (z. B. Zwiebelpulver in Dosen).	
(2) Als genießbar (zur menschlichen Ernährung geeignet) gelten Waren dieses Kapitels auch dann, wenn sie erst nach Bearbeitung oder Zubereitung zur menschlichen Ernährung verwendet werden können.	
Zu Kapitel 7 gehören nicht:	
II.	
a) Zur menschlichen Ernährung dienende, jedoch anderweit erfaßte Pflanzen und Pflanzenteile, z. B. Früchte (Kapitel 8), Getreide (Kapitel 10), Zuckerrüben und Zuckerrohr (Tarifnr. 12.04), Zichorienwurzeln (Tarifnr. 12.05).	
b) Gemüse, Küchenkräuter usw., anders oder weitergehend behandelt (Kapitel 11 oder Abschnitt IV).	
c) Waren der Tarifnr. 12.07, auch wenn sie manchmal als würzende Zutaten für Speisen usw. verwendet werden, wie Basilikum, Borretsch, Ysop, Minzen, Rosmarin, Dost, Salbei und Wermut.	
d) Runkelrüben und Kohlrüben (Tarifnr. 12.10).	
Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt	07.01
I.	
Zu A-2 gehören genießbare Pilze (z. B. Steinpilze, Pfifferlinge und Butterpilze), ausgenommen Champignons (Abs. A-1) und Trüffeln (Abs. B).	
Zu E gehören auch Zwiebeln zur vegetativen Vermehrung. Zu den Speisewiebeln rechnen die Sommerzwiebel (<i>Allium cepa</i>), die Winterzwiebel (<i>Allium fistulosum</i>) und die Perlzwiebel (<i>Allium ampeloprasum</i>).	
Zu F: Zu den Kartoffeln gehören die Knollen aller Arten der Gattung <i>Solanum tuberosum</i> , einschließlich Industriekartoffeln.	
Zu G gehören die gestochenen unterirdischen Stengelsprossen von <i>Asparagus officinalis</i> .	
Zu I-4 gehört auch Kohlrabi.	
Zu K-3 gehören z. B. Chicorée (z. B. Witloof), Pflücksalat und Sauerampfer.	
Zu N gehören Speisebohnen der Gattung <i>Phaseolus</i> , Puffbohnen der Art <i>Vicia faba</i> und Speiserbsen der Art <i>Pisum sativum</i> (z. B. Palerbsen, Zuckererbsen, Markerbsen), in der Schale oder ausgelöst.	
Zu P gehören z. B. Gemüsepaprika (Früchte von <i>Capsicum grossum</i> , deren meist grüne oder auch gelbrot gefärbte Fruchtwände keinen brennenden Geschmack haben), Blattpetersilie, Bohnenkraut, Dill, Estragon, Fenchel, Gartenmelde, Kerbel, Kresse, Majoran (<i>Origanum majorana</i>), Mangold, Pastinake, Porree, Rhabarber, Schnittlauch und Stangensellerie.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Gemüsejungpflanzen zum Pikieren oder Umpflanzen (Tarifnr. 06.02).	
b) Trockene ausgelöste Bohnen oder Erbsen (Tarifnr. 07.05).	
c) Süße Kartoffeln (Tarifnr. 07.06).	
d) Fenchelfrüchte (Tarifnr. 09.09).	
e) Zichorienwurzeln (Tarifnr. 12.05).	
f) Fenchelwurzeln (Tarifnr. 12.07).	
g) Runkelrüben und Kohlrüben (Tarifnr. 12.10).	
Gemüse und Küchenkräuter, gekocht oder nicht, gefroren	07.02
I.	
Hierher gehören Gemüse und Küchenkräuter, die in dem für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebenden Zeitpunkt infolge Kältebehandlung bis in die inneren Teile erstarrt sind. Sie gehören auch dann hierher, wenn sie vor dem Gefrieren gekocht worden sind. Ein Zusatz von Salz oder Zucker vor dem Gefrieren ist ohne Einfluß auf die Tarifierung.	
II.	
Hierher gehören nicht Gemüse und Küchenkräuter, die vor dem Einfrieren weiter zubereitet, z. B. passiert, worden sind (Abschnitt IV).	

zu	Erläuterungen
07.03	<p style="text-align: center;">Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Gemüse und Küchenkräuter, die in Salzlake oder konservierendem Wasser (z. B. Wasser mit schwefliger Säure) vorläufig haltbar gemacht sind und in der Regel als »Halbkonserven« (meist in Großbehältnissen) der gemüseverarbeitenden Industrie als Ausgangsstoffe dienen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Gemüse und Küchenkräuter, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht (Tarifnr. 20.01). b) Gemüse und Küchenkräuter, zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet, z. B. »Saure Gurken« (milchsauer vergorene, meist mit Gewürzen oder Küchenkräutern gewürzte, unmittelbar genußfertige Gurken), milchsauer vergorene Bohnen sowie Oliven, vor dem Einlegen in eine Kochsalzlösung mit Natronlauge behandelt, Gemüse und Küchenkräuter, ohne Wasser mit chemischen Konservierungsmitteln haltbar gemacht (Tarifnr. 20.02).</p>
07.04	<p style="text-align: center;">Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Gemüse und Küchenkräuter, durch Trocknen haltbar gemacht, ganz, zerkleinert oder als Pulver, das durch Mahlen hergestellt ist.</p> <p>Zu A-2 gehören z. B. Kartoffelschnitzel.</p> <p>Zu B gehören — ohne Rücksicht auf die Verwendung — z. B. Spargelmehl, Zwiebelmehl, Knoblauchmehl und Knoblauchschrot, Majoran, gerebelt oder gemahlen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Tomatenpulver, aus passierten Tomaten hergestellt (Tarifnr. 20.02). b) Zusammengesetzte Würzmittel (Tarifnr. 21.04). c) Zubereitungen zur Herstellung von Suppen, die aus getrocknetem Gemüse oder getrockneten Küchenkräutern und zusätzlich anderen Stoffen bestehen (Tarifnr. 21.05).</p>
07.05	<p style="text-align: center;">Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören trockene ausgelöste Hülsenfrüchte ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck (z. B. Ernährung, Viehfütterung, Aussaat). Sie können geschält, poliert (auch mit Talkum oder dergleichen überzogen) oder zerkleinert sein.</p> <p>Zu A: Das maßgebende Gewicht ist das Eigengewicht zuzüglich des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen.</p> <p>Zu B-1 gehören Bohnen der Gattung Phaseolus und Puffbohnen der Art <i>Vicia faba</i>.</p> <p>Zu B-2-a gehören Erbsen der Art <i>Cicer arietinum</i>.</p> <p>Zu B-2-b gehören Erbsen der Art <i>Pisum sativum</i> (z. B. Palerbsen, Zuckererbsen, Mark-erbsen, Peluschken).</p> <p>Zu B-4 gehören z. B. Platterbsen (Samen der Lathyrus-Arten, einschließlich der als Zierpflanze dienenden »Edelwicke«-<i>L. odorata</i>), »Angola-Erbsen« (auch »Catjang-Bohnen«) der Art <i>Vigna sinensis</i> (= <i>Vigna catjang</i>) und »Taubenerbsen« (auch »Taubenbohnen«) der Art <i>Cajanus cajan</i> (= <i>Cajanus indicus</i>).</p> <p>Zu Anmerkung 2:</p> <p>(1) Die Zollfreiheit wird gewährt, wenn Bohnen des Absatzes B-1 und Erbsen des Absatzes B-2-b-1, ausgenommen Einzelsendungen mit einem Gewicht der Sendung von weniger als 25 kg, als im Ausland vermehrtes Saatgut (Abs. 2) zur Abfertigung gestellt werden und die nachstehenden Vorschriften eingehalten sind.</p> <p>(2) Das Saatgut muß</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Sorte nach auf Grund des § 41, Abs. 3 und 4 oder des § 67, Abs. 7 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) anerkannt werden können, 2. im Ausland unmittelbar aus Vorstufensaatgut erwachsen sein, das nach dem Saatgutgesetz mit Erfolg geprüft worden ist, 3. den Proben des ausgeführten Vorstufensaatgutes (Abs. 3, Nr. 4) entsprechen.

Erläuterungen	zu
<p>(3) Mit dem Antrag auf Abfertigung des Saatgutes zum freien Verkehr ist eine Bescheinigung des Bundessortenamtes vorzulegen, wonach vorläufig unterstellt werden kann, daß die Voraussetzung nach Abs. 2, Nr. 2 vorliegt (Muster 1). Das Bundessortenamt erteilt diese Bescheinigung auf Antrag, wenn nachstehendes Verfahren eingehalten ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die von beiden Vertragspartnern unterzeichnete Urschrift des Vermehrungsvertrages sowie eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung bei fremdsprachigen Schriftstücken ist dem Bundessortenamt vor der Ausfuhr des Vorstufensaatgutes bis zum 31. Mai des Erntejahres vorzulegen. Aus dem Vermehrungsvertrag müssen sich Art und Sorte des Saatgutes, die Größe der vorgesehenen Vermehrungsfläche in Hektar und die Menge des auszuführenden Vorstufensaatgutes in Kilogramm ergeben. 2. Mit dem Vermehrungsvertrag ist eine Bestätigung der für den Zuchtbetrieb zuständigen Anerkennungsstelle vorzulegen, wonach die für die Vermehrung benötigte Menge an erfolgreich geprüfem Vorstufensaatgut zur Verfügung steht. 3. Das Bundessortenamt erteilt einen Sichtvermerk auf der Urschrift des Vermehrungsvertrages und gibt diese dem deutschen Vertragspartner zurück. 4. Von jeder Partie Vorstufensaatgut ist vor der Ausfuhr je eine Probe von mindestens 300 Gramm durch einen amtlich bestellten Probenehmer zu entnehmen und ihre Nämlichkeit durch Siegel oder Plombe zu sichern. Auf den Umschließungen der Proben sind durch ihn oder nach seiner Anweisung durch den inländischen Vertragspartner das voraussichtliche Erntejahr des Aufwuchses, die Art und Sorte des Saatgutes und die Vertragspartner anzugeben. Die Proben sind unverzüglich durch den inländischen Vertragspartner mit einer Versanderklärung nach Muster 2 dem Bundessortenamt zuzusenden. Auf der Versanderklärung ist die Probenahme zu bestätigen. Die Nämlichkeit des Vorstufensaatgutes ist gleichfalls durch den amtlichen Probenehmer zu sichern. 5. Dem Bundessortenamt sind nach Abschluß der Vermehrung des Saatgutes folgende Unterlagen vorzulegen: <ul style="list-style-type: none"> Die mit dem Sichtvermerk versehene Urschrift des Vermehrungsvertrages. Eine amtliche Bescheinigung, wonach das nämliche Vorstufensaatgut ausgeführt worden ist, das nach Nr. 4 gesichert worden ist. Eine Bescheinigung einer Behörde oder einer amtlich bestimmten Stelle des Landes, in dem die Vermehrung durchgeführt worden ist (Vertragsland), aus der sich die Größe der tatsächlichen Vermehrungsfläche in Hektar und die Menge des geernteten Saatgutes in Kilogramm ergibt. In der Bescheinigung muß bestätigt sein, daß das Saatgut im Vertragsland aus dem zur Verfügung gestellten Vorstufensaatgut erwachsen ist. Fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen. <p>(4) Die Zollstelle fertigt die Ware zum freien Verkehr ab, wenn ihr nachgewiesen ist, daß Proben entsprechend Satz 2 und 3 entnommen und an das Bundessortenamt zur endgültigen Prüfung abgesandt sind. Von jeder Partie des vermehrten Saatgutes hat ein amtlich bestellter Probenehmer je eine Probe von mindestens 300 g zu entnehmen und ihre Nämlichkeit durch Siegel oder Plombe zu sichern. Auf den Umschließungen der Proben sind durch den Probenehmer oder nach seiner Anweisung durch den Zollbeteiligten der Tag der Probenahme, die abfertigende Zollstelle, die Art und Sorte des Saatgutes, das Gewicht der entsprechenden Partie in Kilogramm, das Erntejahr, die Vertragspartner und die Nummern der Bescheinigung und des Sichtvermerks des Bundessortenamtes anzugeben.</p> <p>(5) Die Zollstelle nimmt die Bescheinigung des Bundessortenamtes zur Zollurkunde und vermerkt in dieser, wann die Proben an das Bundessortenamt abgesandt worden sind. Wird nicht die volle nach der Bescheinigung zulässige Saatgutmenge zur Abfertigung gestellt, so schreibt die Zollstelle auf der Bescheinigung die jeweils eingeführte Menge ab, vermerkt in der Zollurkunde unter Angabe von Nummer und Ausstellungsdatum der Bescheinigung, daß diese vorgelegen hat und gibt sie dem Zollbeteiligten zurück.</p> <p>(6) Stellt das Bundessortenamt durch Vergleichsanbau fest, daß die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, so teilt es dies der Zollstelle unverzüglich mit; die Zollstelle ändert in diesem Falle den Zollbescheid (§ 94 Reichsabgabenordnung). Das Bundessortenamt soll seine Prüfung so vornehmen, daß eine Mitteilung nach Satz 1 der Zollstelle spätestens am 15. November des auf den Tag der Probenahme (Abs. 4) folgenden Kalenderjahres vorliegt.</p>	<p>(07.05)</p>

zu	Erläuterungen								
(07.05) (Anmerkung 2)	<p style="text-align: center;">Muster 1</p> <p>Bundessortenamt Rethmar, den</p> <p style="text-align: center;">Bescheinigung Nr.</p> <p>Der/Die</p> <p style="text-align: center;">(Name oder Firma) (genaue Anschrift)</p> <p>will das nachstehend bezeichnete Saatgut auf Grund der Anmerkung 2 zu Nr. 07.05 des Zol- tarifs einführen.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Art</th> <th style="width: 25%;">Sorte</th> <th style="width: 25%;">Menge in kg</th> <th style="width: 25%;">kg in Worten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="height: 150px;"> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> <p>Die nach den Erläuterungen zum Zolltarif erforderlichen Unterlagen haben vorgelegen. Auf Grund dieser Unterlagen kann unterstellt werden, daß das oben bezeichnete Saatgut aus dem ordnungsgemäß ausgeführten Vorstufensaatgut in*) erwachsen ist. Weitere Prüfung nach Eingang der Proben des einzuführenden Saatgutes bleibt vor- behalten.</p> <p>Diese Bescheinigung ist zur Vorlage bei der abfertigenen Zollstelle bestimmt.</p> <p style="text-align: center;">(Dienststempel)</p> <p style="text-align: right;">..... (Unterschrift des Leiters oder seines ständigen Vertreters)</p> <p>*) Vertragsland</p>	Art	Sorte	Menge in kg	kg in Worten				
Art	Sorte	Menge in kg	kg in Worten						

Erläuterungen	zu
---------------	----

(07.05)
(Anmerkung 2)

Muster 2
(In zweifacher Ausfertigung einzusenden)

An das
Bundessortenamt
Rethmar über Lehrte (Hann.)

Betr.: Versanderklärung über Vorstufenproben

Sie erhalten beigeschlossen Saatgutproben, die aus für den Versand ins Ausland bestimmten Vorstufenpartien entnommen sind.

Vertragspartner ist:

Der Vermehrungsvertrag trägt den Sichtvermerk Nr.:

Das Vorstufensaatgut ist für die Saatguterzeugung Ernte bestimmt.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Proben:

Lfd. Nr. der Probe	Art	Sorte	Ausgeführte Vorstufenmenge kg

.....
(Ort und Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Züchters)

Ich bestätige hiermit, die oben bezeichneten Proben aus den von mir gesicherten, zum Versand bestimmten Vorstufenpartien entnommen und versiegelt — plombiert — zu haben. (Nichtzutreffendes bitte streichen)

.....
(Ort der Probenahme, Datum)

.....
(Leserliche Unterschrift des Probennehmers)

.....
(Empfangsbestätigung des Bundessortenamtes)

Bemerkungen:

- 1) Die Versanderklärung darf sich nur auf zu einem Vermehrungsvertrag gehörige Proben beziehen.
- 2) Die Bestätigung des Probennehmers muß sich auf dem gleichen Blatt befinden, auf welchem die Erklärung des Züchters abgegeben wird.
- 3) Die zweite Ausfertigung der Versanderklärung geht an den Züchter mit Eingangsvermerk des Bundessortenamtes zurück und ist sorgfältig aufzubewahren.

zu	Erläuterungen
(07.05)	<p style="text-align: right;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bohnen- und Erbsenmehl (Tarifnr. 11.03).b) Sojabohnen (Tarifnr. 12.01).c) Erdnüsse (Tarifnr. 12.01 oder 20.06).d) Samen von Wicken und von Lupinen (Tarifnr. 12.03).e) Johannisbrotkerne (Tarifnr. 12.08).
07.06	<p style="text-align: center;">Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Die Waren gehören auch dann hierher, wenn sie nicht zur menschlichen Ernährung verwendet werden.</p> <p>(2) Hierher gehören auch Dahlienknollen, nicht lebend.</p> <p style="text-align: right;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Lebende Dahlienknollen (Tarifnr. 06.01).b) Frische oder getrocknete Kartoffeln (Tarifnr. 07.01 oder 07.04).c) Mehl und Grieß von den hierher gehörenden Waren (Tarifnr. 11.06).d) Stärke (Tarifnr. 11.08).e) Sago (Tarifnr. 19.04).

Erläuterungen	zu
<p>Kapitel 8</p> <p>Genießbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu Kapitel 8 gehören genießbare Früchte, Schalen von Zitrusfrüchten und Schalen von Melonen, die eine in diesem Kapitel vorgesehene Beschaffenheit haben. Sie können ganz, enthäutet oder von den Schalen befreit, in Stücke zerlegt, zerquetscht oder geraspelt, jedoch weder passiert noch gemahlen sein, noch passierten oder gemahlene Früchten in ihrer Beschaffenheit gleichkommen. Waren des Kapitels 8 — ausgenommen gefrorene Früchte der Tarifnr. 08.10 — können geringe Mengen Zucker enthalten.</p> <p>(2) Durch luftdichten Verschuß werden diese Waren nicht von Kapitel 8 ausgeschlossen, wenn ihre eigentliche Haltbarmachung nicht von den in diesem Kapitel vorgesehenen Verfahren abweicht (z. B. frische Kaschu-Nuß-Kerne oder getrocknete Pflaumen in Dosen).</p> <p>(3) Gekühlte Waren werden als frisch tarifiert.</p> <p>(4) Als genießbar (zur menschlichen Ernährung geeignet) gelten Früchte auch dann, wenn sie erst nach Zubereitung oder weiterer Bearbeitung zur menschlichen Ernährung verwendet werden können.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Zu Kapitel 8 gehören nicht:</p> <p>a) Oliven, Tomaten, Gurken, Kürbisse, Auberginen und Gemüsepaprika (Kapitel 7).</p> <p>b) Kaffee, Vanille und Wacholderbeeren (Kapitel 9).</p> <p>c) Ölsaaten und ölhaltige Früchte (z. B. Mohnsaat und ungeröstete Erdnüsse) (Tarifnr. 12.01).</p> <p>d) Früchte der hauptsächlich zu Zwecken der Medizin verwendeten Art (Tarifnr. 12.07).</p> <p>e) Johannisbrot und Johannisbrotkerne (Tarifnr. 12.08).</p> <p>f) Aprikosen-, Pfirsich- und Pflaumensteine sowie ihre ausgelösten Kerne (Tarifnr. 12.08).</p> <p>g) Früchte der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art (Tarifnr. 13.01).</p> <p>h) Kakaobohnen (Tarifnr. 18.01).</p> <p>i) Früchte usw., anders oder weitergehend behandelt (Kapitel 11 oder Abschnitt IV).</p>	08
<p>Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu B gehören auch Kokosflocken (nicht entöltes, geraspelt Fruchtfleisch der Kokosnuß).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehört nicht Kopra (Tarifnr. 12.01).</p>	08.01
<p>Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu A gehören auch die kleinen sauren Früchte der myrtenblättrigen Pomeranze sowie Bergamotten.</p> <p>(2) Zedratfrüchte sind die Früchte von <i>Citrus Medica</i> <i>bajura</i>.</p> <p>Zu B gehören die sauren Früchte des Zitronen- oder Limonenbaumes (<i>Citrus Medica limonum</i>).</p> <p>Zu C gehören z.B. Apfelsinen, Mandarinen, Satsumas, Tangerinen, Clementinen und Limetten.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Schalen von Zitrusfrüchten (Tarifnr. 08.13).</p> <p>b) Kandierte Früchte der myrtenblättrigen Pomeranze (sogenannte Chinois) (Tarifnr. 20.04).</p>	08.02
<p>Feigen, frisch oder getrocknet</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören die Früchte des Feigenbaumes (<i>Ficus carica</i>).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Kaktusfrüchte, z. B. Früchte des echten Feigenkaktus (Tarifnr. 08.09).</p> <p>b) Feigenkaffee (Tarifnr. 21.01).</p>	08.03

zu	Erläuterungen
08.04	<p style="text-align: center;">Weintrauben, frisch oder getrocknet</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A-1 gehören frische Weintrauben, die nach ihrer Beschaffenheit (Sorte, Größe, Reifegrad usw.) und nach ihrer sorgfältigen Verpackung (z. B. in Gitterkisten) zum Tafelgenuß geeignet sind.</p> <p>Zu A-2 gehören alle anderen frischen, sowie alle eingestampften, eingeraspelten oder sonst zerkleinerten Weintrauben ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Keltern oder zu anderen Zwecken verwendet werden.</p> <p>Zu B gehören Rosinen, Korinthen und Sultaninen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehört nicht Traubenmost, teilweise vergoren (Kapitel 22).</p>
08.05	<p style="text-align: center;">Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01), frisch oder getrocknet (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören z. B. Mandeln (süße oder bittere), Pistazien, Eßkastanien, Hasel-, Wal-, Pekan- (Hickory-) und Piniennüsse, auch geraspelt oder in Stücken oder Scheiben.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kokos-, Para- und Kaschu-Nüsse (Tarifnr. 08.01). b) Erdnüsse (Tarifnr. 12.01 oder 20.06). c) Mandelschalen und grüne Walnußschalen (Tarifnr. 13.01). d) Erdnußpaste (Tarifnr. 21.07). e) Roßkastanien (Tarifnr. 23.06).
08.06	<p style="text-align: center;">Äpfel, Birnen und Quitten, frisch</p> <p>Zu A-1 gehören Äpfel der Handelsklasse C der Sortierungsvorschriften der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse vom 3. Juli 1955 (Bundesanzeiger 1955, Nr. 127), lose geschüttet, ohne Zwischenlagen.</p> <p>Zu B-1 gehören Birnen der Handelsklasse C der Sortierungsvorschriften der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse vom 3. Juli 1955 (Bundesanzeiger 1955, Nr. 127), lose geschüttet, ohne Zwischenlagen.</p>
08.07	<p style="text-align: center;">Steinobst, frisch</p> <p>Zu B: Zu den Pfirsichen rechnen auch Brugnolen und Nektarinen.</p> <p>Zu C: Zu den Kirschen rechnen auch Weichseln, Amarellen und Schattenmorellen.</p> <p>Zu D: Zu den Pflaumen rechnen auch Zwetschen, Mirabellen und Reineclauden.</p> <p>Zu E gehören z. B. Schlehen.</p>
08.08	<p style="text-align: center;">Beeren, frisch</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu D gehören z. B. Berberitzen, Brombeeren, Holunderbeeren, Maulbeeren, Moosbeeren, Sanddornbeeren, Stachelbeeren und Vogelbeeren (Ebereschbeeren).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Wacholderfrüchte (Tarifnr. 09.09).</p>
08.09	<p style="text-align: center;">Andere Früchte, frisch</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören — soweit sie weder vorstehend noch in anderen Kapiteln genannt oder inbegriffen sind — alle Früchte genießbarer Arten, z. B. Granatäpfel, Hagebutten, Jujuben, Khaki-früchte, Kaktusfrüchte, Wassermelonen und Zuckermelonen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Röhrenkassie und Tamarinden (Tarifnr. 12.07 oder 13.03; Kapitel 20).</p>

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Früchte, die in dem für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebenden Zeitpunkt infolge Kältebehandlung bis in die inneren Teile erstarrt sind. Sie gehören auch dann hierher, wenn sie vor dem Gefrieren gekocht worden sind. Ein Zusatz von Salz vor dem Gefrieren ist ohne Einfluß auf die Tarifierung.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Früchte, die vor dem Einfrieren weiter zubereitet, z. B. passiert oder gezuckert, worden sind (Abschnitt IV).</p>	08.10
<p style="text-align: center;">Früchte, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Früchte, die in Salzlake oder konservierendem Wasser (z. B. Wasser mit schwefliger Säure) vorläufig haltbar gemacht sind und in der Regel als »Halbkonserven« (meist in Großbehältnissen) der obstverarbeitenden Industrie als Ausgangsstoffe dienen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Gekochte Früchte (Tarifnr. 08.10 oder Kapitel 20). b) Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht (Tarifnr. 20.01). c) Früchte, mit Zucker haltbar gemacht (Tarifnr. 20.04). d) Fruchtmark (Tarifnr. 20.06). e) Früchte, ohne Wasser mit chemischen Konservierungsmitteln haltbar gemacht (Tarifnr. 20.06).</p>	08.11
<p style="text-align: center;">Früchte (ausgenommen solche der Nrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet</p> <p>(1) Hierher gehören — auch miteinander vermischte — Früchte, die in frischem Zustand zu den Tarifnrn. 08.06 bis 08.09 gehören, durch Trocknen haltbar gemacht, und zwar ganz, in Stücke oder Scheiben geschnitten, entsteint oder entkernt, auch als plattenförmige Masse.</p> <p>(2) Früchte mit Zusatz von Zucker gehören hierher, wenn sie keine mit Zucker haltbar gemachten Früchte der Tarifnr. 20.04 sind.</p>	08.12
<p style="text-align: center;">Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zitrusfrüchte sind die in Tarifnr. 08.02 erfaßten Früchte.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Mehl von Fruchtschalen (Tarifnr. 11.04). b) Fruchtschalen, mit Zucker haltbar gemacht (Tarifnr. 20.04).</p>	08.13

zu	Erläuterungen
09	<p style="text-align: center;">Kapitel 9 Kaffee, Tee, Mate und Gewürze</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu Kapitel 9 gehören Kaffee, Tee, Mate und Waren, die reich an ätherischen Ölen oder würzigen Stoffen sind und deshalb hauptsächlich zum Würzen verwendet werden. Die Waren können ganz, gemahlen oder sonst zerkleinert sein.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Zu Kapitel 9 gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Küchenkräuter, wie Blattpetersilie, Bohnenkraut, Estragon, Kerbel, Kresse und Majoran, auch als Pulver (Kapitel 7). b) Senfsaat (Tarifnr. 12.01). c) Hopfen (Tarifnr. 12.06). d) Waren der Tarifnr. 12.07, auch wenn sie manchmal als würzende Zutaten für Speisen usw. verwendet werden, wie Basilikum, Borretsch, Dost, Minzen, Rosmarin, Salbei und Ysop. e) Senfmehl (Tarifnr. 21.03). f) Zusammengesetzte Würzmittel (Tarifnr. 21.04).
09.01	<p style="text-align: center;">Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A-1 gehört Rohkaffee (einschließlich der beim Verlesen, Sieben usw. absonderten Bohnen und Bruchstücke), auch entkoffeiniert.</p> <p>Zu A-1-b gehören sogenannter koffeinfreier Rohkaffee, der nicht mehr als 0,08, und koffein-ärmer Rohkaffee, der nicht mehr als 0,2 Gewichtshundertteile Koffein enthält.</p> <p>Zu A-2 gehört der in Abs. A-1 genannte Kaffee, gedarrt oder geröstet, auch glasiert, kandiert, gemahlen oder gepreßt.</p> <p>Zu C gehören z. B. gemahlene Mischungen von Kaffee mit Kaffee-Ersatzstoffen, auch gepreßt.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kaffeemittel, die keinen Kaffee enthalten (Tarifnr. 21.01). b) Auszüge oder Essenzen aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen (Tarifnr. 21.02). c) Kaffee-Pasten aus gemahlenem geröstetem Kaffee und pflanzlichen Fetten, auch mit anderen Stoffen (Tarifnr. 21.07). d) Koffein (Tarifnr. 29.42).
09.02	<p style="text-align: center;">Tee</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören alle Sorten von Tee, der von den Blattknospen, Blättern und Trieben des Teestrauches (<i>Camellia sinensis</i> und <i>Camellia assamica</i>) stammt, auch gepulvert, gepreßt oder koffeinfrei, und Teeabfälle.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mate (Tarifnr. 09.03). b) Auszüge oder Essenzen aus Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen (Tarifnr. 21.02). c) Gemische von Tee, Milchpulver und Zucker (Tarifnr. 21.07). d) Medizinaltee (Kapitel 30).
09.03	<p style="text-align: center;">Mate</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Mate sind die getrockneten, leicht gerösteten, auch zerriebenen oder gemahlenden Blätter, Blattstiele, Blütenstiele oder jungen Triebspitzen einiger Hexarten.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Auszüge oder Essenzen aus Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen (Tarifnr. 21.02).</p>

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">Pfeffer der Gattung »Piper«; Früchte der Gattungen »Capsicum« und »Pimenta«</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehört schwarzer und weißer Pfeffer (einschließlich Pfefferbruch und Pfefferstaub) aus den Früchten von <i>Piper nigrum</i> und langer Pfeffer (Fruchtstände von <i>Piper longum</i>).</p> <p>Zu B-1 gehören nur Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> mit brennendem Geschmack, z. B. Gewürzpaprika, Chillies (»Cayennepfeffer«).</p> <p>Zu B-2 gehören alle gemahlene oder sonst zerkleinerte Früchte der Gattung <i>Capsicum</i>, einschließlich des gemahlene oder sonst zerkleinerte Gemüsepaprikas. Sie gehören auch dann hierher, wenn der brennende Geschmack durch besondere Bearbeitung (z. B. Aussondern der Fruchtscheidewände, Einweichen der Samen) gemildert ist.</p> <p>Zu C gehört z. B. Nelkenpfeffer (»Jamaikapfeffer«, »Englisches Gewürz«, »Piment«).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Gemüsepaprika, weder gemahlen noch sonst zerkleinert (Kapitel 7).</p> <p>b) Kubebenpfeffer (Tarifnr. 12.07).</p>	09.04
<p style="text-align: center;">Vanille</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören die Früchte (Schoten) von <i>Vanilla planifolia</i> (echte Vanille) und von <i>Vanilla pompona</i> (Vanillon).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Vanillezucker (Tarifnr. 17.05).</p> <p>b) Vanillin (Tarifnr. 29.11).</p> <p>c) Vanilleöl (Tarifnr. 33.01).</p>	09.05
<p style="text-align: center;">Zimt und Zimtblüten</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zimt besteht aus der getrockneten, von der Borke befreiten Rinde der Zweige verschiedener tropischer Zimtbaum-Arten (z. B. <i>Cinnamomum ceylanicum</i>).</p> <p>(2) Hierher gehören auch sogenannte Chips, d. h. die abgeschabten äußeren Rindenschichten von Zimtrinden, Bruch, Abschnitte von Zimtröhren usw.</p> <p>(3) Zimtblüten sind die getrockneten Blüten oder Früchte der Zimtbäume.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht bitterer Zimt (z. B. von <i>Cinnamomum Culilawan</i>), Massoyrinde (<i>Cinnamomum xanthoneuron</i> und <i>Cinnamomum Kiamis</i>) (Tarifnr. 12.07).</p>	09.06
<p style="text-align: center;">Gewürznelken, Mutternelken, Nelkenstiele</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Blütenknospen (Gewürznelken), Früchte (Mutternelken) und Blütenstiele (Nelkenstiele) des Gewürznelkenbaumes (<i>Jambosa caryophyllus</i>).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Rinde und Blätter des Gewürznelkenbaumes (Tarifnr. 12.07).</p>	09.07
<p style="text-align: center;">Muskatnüsse, Muskatblüte und Kardamomen</p> <p>Zu A: Muskatnüsse sind die Samen der Muskatnußbäume (z. B. von <i>Myristica fragans</i>), meist von Samenmantel und Steinschale befreit. Muskatblüte (Macis) ist der Samenmantel der Muskatnüsse.</p> <p>Zu A-1 gehören Muskatnüsse, auch zerbrochen, und Muskatblüte, auch getrocknet und in Streifen geschnitten.</p> <p>Zu B gehören die Kapsel Früchte von <i>Elettaria</i>-Arten (z. B. Malabarkardamomen, Ceylonkardamomen), ferner u. a. die Samen von <i>Amomum melegueta</i> (»Paradieskörner«, »Melegueta-pfeffer«).</p>	09.08

zu	Erläuterungen
09.09	<p style="text-align: center;">Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A: Anisfrüchte sind die Spaltfrüchte von <i>Pimpinella anisum</i>, Fenchelfrüchte die Spaltfrüchte von <i>Foeniculum vulgare</i>, Korianderfrüchte die Spaltfrüchte von <i>Coriandrum sativum</i>.</p> <p>Zu B gehören Kümmel (Spaltfrüchte von <i>Carum carvi</i>) und Kumin (Spaltfrüchte von <i>Cuminum cyminum</i>).</p> <p>Zu C: Sternanisfrüchte sind die Früchte von <i>Illicium verum</i> (»Badian«).</p> <p>Zu D: Wacholderfrüchte sind die Beeren des Wacholderstrauches (<i>Juniperus communis</i>).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Fenchel (Kapitel 7).</p> <p>b) Schwarzkümmel (<i>Nigella sativa</i>) (Tarifnr. 12.07).</p>
09.10	<p style="text-align: center;">Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Gewürze</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehört Thymian (<i>Thymus vulgaris</i>, <i>Thymus zygis</i>, <i>Thymus serpyllum</i>—Quendel), als Kraut, gerebelt oder sonst zerkleinert.</p> <p>Zu B gehören die Blätter des Lorbeerbaumes (<i>Laurus nobilis</i>), frisch oder getrocknet, auch geschnitten oder gemahlen.</p> <p>Zu C: Safran sind die Blütennarben und Blütengriffel von <i>Crocus sativus</i>.</p> <p>Zu D: Ingwer sind die Wurzelstöcke von <i>Zingiber officinale</i>.</p> <p>Zu E gehören z. B. die in der Vorschrift 1b genannten Gewürzgemische.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Blatttragende Zweige des Lorbeerbaumes, sofern sie nach ihrer Beschaffenheit und gegebenenfalls Aufmachung Binde- oder Zierzwecken dienen (Tarifnr. 06.04).</p> <p>b) Speisezwiebeln, Knoblauch, Petersilie, Kerbel, Sellerie oder Meerrettich, gemahlen (Tarifnr. 07.04).</p> <p>c) Majoran (<i>Origanum majorana</i>) (Kapitel 7).</p> <p>d) Salbei, Basilikum, Borretsch, Ysop, Minzen, Rosmarin, Dost und Wermut (Tarifnr. 12.07).</p> <p>e) Ingwer in Sirup (Tarifnr. 20.06).</p>

Erläuterungen	zu
Kapitel 10	10
Getreide	
Zu Kapitel 10 gehört Getreide in Garben, als Kolben, Ähren, Rispen oder ausgedroschen. Bespelzte Körner, die von unreif geschnittenem Getreide stammen (z. B. halbreif geerntete Körner von Spelzweizen), werden wie gewöhnliche Getreidekörner tarifiert. Maiskolben und anderes grünes Getreide bleiben in Kapitel 10, auch wenn sie wie Gemüse verwendbar sind.	
Zur Vorschrift: Künstlich getrocknete Getreidekörner gelten nicht als bearbeitet.	
Weizen und Mengkorn	10.01
(1) Hierher gehört auch Spelzweizen (»Spelz«, »Dinkel«).	
(2) Mengkorn ist ein Gemisch von Weizen und Roggen.	
Gerste	10.03
I.	
Hierher gehört bespelzte und nackte Gerste.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Bespelzte Gerste, deren Spelzen entfernt sind, und nackte Gerste, deren Fruchtwand entfernt ist (Tarifnr. 11.02).	
b) Malz, auch geröstet (Tarifnr. 11.07).	
c) Geröstete Gerste (Kaffeemittel) (Tarifnr. 21.01).	
d) Malzkeimlinge (Tarifnr. 23.03).	
Hafer	10.04
I.	
Hierher gehört bespelzter und nackter Hafer.	
II.	
Hierher gehört nicht: bespelzter Hafer, dessen Spelzen entfernt sind, und nackter Hafer, dessen Fruchtwand entfernt ist (Tarifnr. 11.02).	
Mais	10.05
I.	
Hierher gehören Körner aller Maisarten (auch Ziermais) und Maiskolben, ohne Rücksicht auf ihre Verwendung.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Maisflocken (Corn Flakes) (Tarifnr. 19.05).	
b) Gekochte unreife Maiskolben (Tarifnr. 21.07).	
c) Maisstengel, Maisblätter und entkörnte Maiskolben (Tarifnr. 23.06).	
Reis	10.06
I.	
Zu A gehört der nicht enthülste Reis, d. h. Reis, der von der strohgelben bis braunen Spelze, der Strohähle, fest umschlossen ist.	
(1) Zu B: Enthülsen ist das Befreien der Reiskörner von der äußeren Strohähle. Schleifen ist das Abschleifen der unter der Strohähle liegenden Silberhaut sowie der unter der Silberhaut liegenden Samenschale. Glasieren ist das Überziehen des enthülsten und geschliffenen Reises mit einer dünnen Glanzschicht (z. B. Stärkesirup, Talkum).	
(2) Bruchreis gehört je nach Beschaffenheit zu B-1 oder B-2.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Puffreis (Tarifnr. 19.05).	
b) Gekochter Reis (Tarifnr. 21.07).	
c) Rückstände vom Enthülsen und Schleifen von Reis (Tarifnr. 23.02).	
Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat; anderes Getreide	10.07
I.	
Hierher gehören z. B. Milocorn, Dari, Kurrakan (Samen von Eleusine coracana).	
II.	
Hierher gehören nicht Sorghorispen (Tarifnr. 14.03).	

zu	Erläuterungen
11	<p style="text-align: center;">Kapitel 11 Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber; Inulin</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Für die Abgrenzung der zu Kapitel 11 gehörenden Müllereierzeugnisse aus Getreide oder Hülsenfrüchten von Kleie und anderen Rückständen der Tarifnr. 23.02 gelten die Erläuterungen zu 23.02.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Zu Kapitel 11 gehören nicht:</p> <p>a) Malz-Extrakt (Tarifnr. 19.01). b) Sago (Tarifnr. 19.04).</p>
11.01	<p style="text-align: center;">Mehl von Getreide</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehört Mehl von Getreidearten des Kapitels 10 ohne Rücksicht auf den Ausmahlungsgrad, auch wenn es — nur zur Verbesserung der Backfähigkeit — schwach erwärmt worden ist. Ohne Einfluß auf die Tarifierung sind das Vitaminieren und der Zusatz geringer Mengen an oxydierend wirkenden Stoffen oder an Phosphaten zur Anregung des Hefetriebes.</p> <p>(2) Hierher gehört auch Getreidemehl, mit sehr geringen Mengen Backpulver versetzt.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Grobgrieß und Feingrieß (Tarifnr. 11.02). b) Mehl, dessen Kleber durch Wärmebehandlung wesentlich verändert ist, um es zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch geeignet zu machen, und Quellmehle (Tarifnr. 19.02). c) Gemische von Getreidemehl, Fruchtmehl und Kakaopulver (Tarifnr. 18.06 oder 19.02). d) Kleie und andere Bearbeitungsrückstände von Getreide (Tarifnr. 23.02).</p>
11.02	<p style="text-align: center;">Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Spelzgerste und Spelzhafer, entspelzt; Nacktgerste und Nackthafer, deren Fruchtwand entfernt ist; Graupen, Grütze, Grieß, Schrot und Flocken von Getreide; Quetschroggen; Getreidekeime und Getreidekeimmehl.</p> <p>(2) Getreidekeime gehören ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck (z. B. Ölgewinnung, Herstellung diätetischer Erzeugnisse) hierher. Sie können ganz oder teilweise entölt und haltbar gemacht sein.</p> <p>(3) Flocken, die z. B. mit Wärme behandelt oder auch mit aufgeheizten Walzen ausgerollt (gequetscht), jedoch nicht im Dampf gar gekocht und geröstet sind, gehören hierher.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Enthülster, geschliffener oder glasierter Reis (Tarifnr. 10.06). b) Flocken, in Dampf gar gekocht und geröstet (Tarifnr. 19.02). c) Kleie und andere Bearbeitungsrückstände von Getreide (Tarifnr. 23.02). d) Malzkeimlinge (Tarifnr. 23.03).</p>
11.03	<p style="text-align: center;">Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Sojamehl (Tarifnr. 12.02 oder 23.04). b) Johannisbrotkernmehl (Tarifnr. 12.08). c) Zubereitungen zur Herstellung von Suppen auf der Grundlage von Hülsenfruchtmehl (Tarifnr. 21.05).</p>
11.04	<p style="text-align: center;">Mehl von Früchten des Kapitels 8</p> <p>Hierher gehören z. B. Eßkastanien, Mandeln, Datteln, Bananen, Kokosnüsse und Fruchtschalen, die infolge Mahlens mehlförmige Beschaffenheit haben.</p>
11.05	<p style="text-align: center;">Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören getrocknete Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, z. B. Kartoffelwalmehl (vermahlene Kartoffelflocken), Kartoffelgrieß (Kartoffelpreßschrot) und Kartoffelflocken.</p>

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Kartoffeln, nur getrocknet, jedoch größer zerkleinert, z. B. Kartoffelschnitzel (Tarifnr. 07.04).</p> <p>b) Kartoffelstärke (Tarifnr. 11.08).</p> <p>c) Kartoffelsago (Tarifnr. 19.04).</p>	(11.05)
<p style="text-align: center;">Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Mehl und Grieß, die durch — grobes oder feines — Zerreiben oder Mahlen der in Tarifnr. 07.06 erfaßten Waren gewonnen sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Stärke (Tarifnr. 11.08).</p> <p>b) Sago (Tarifnr. 19.04).</p>	11.06
<p style="text-align: center;">Malz, auch geröstet</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehört — auch gemahlen — Malz aus Gerste oder anderem Getreide, z. B. Grünmalz, Luftmalz, Darmmalz, Farbmaltz (z. B. für die Bierfärbung), »Sauermalz« (mit Milchsäurebakterien angereichertes Malz).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Malz-Extrakt (Tarifnr. 19.01).</p> <p>b) Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchegebrauch auf der Grundlage von Malz-Extrakt (Tarifnr. 19.02).</p>	11.07
<p style="text-align: center;">Stärke; Inulin</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehört native Stärke ohne Rücksicht auf ihre Form, Aufmachung und Verwendung (z. B. Strahlenstärke, Brockenstärke, Stärkemehl und Stärkepulver).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchegebrauch auf der Grundlage von Stärke; Stärke, die (z. B. durch Wärmebehandlung) zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchegebrauch aufgeschlossen ist (Tarifnr. 19.02.)</p> <p>b) Sago (Tarifnr. 19.04).</p> <p>c) Rückstände von der Stärkeherstellung (Tarifnr. 23.03).</p> <p>d) Lösliche oder geröstete Stärke (Tarifnr. 35.05).</p> <p>e) Klebstoffe aus Stärke (Tarifnr. 35.05) und zubereitete Klebstoffe (Tarifnr. 35.06).</p> <p>f) Zubereitete Zurichtemittel oder Appreturen aus Stärke, z. B. Glanzstärke (Tarifnr. 38.12).</p>	11.08
<p style="text-align: center;">Kleber und Klebermehl, auch geröstet</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Kleber ist ein Eiweißstoff des Getreides, insbesondere des Weizens. Klebermehl ist getrockneter und gemahlener Kleber.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Zubereitete Klebstoffe, z. B. Glutenleim (Tarifnr. 35.06).</p> <p>b) Zubereitete Zurichtemittel oder Appreturen aus Kleber (Tarifnr. 38.12).</p>	11.09

zu	Erläuterungen
12.01	<p style="text-align: center;">Kapitel 12</p> <p style="text-align: center;">Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter</p> <p style="text-align: center;">Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Saaten und Früchte, die hauptsächlich zum Gewinnen fetter Öle verwendet werden, auch wenn sie im einzelnen Fall zu anderen Zwecken, z. B. zur Aussaat, bestimmt sind. Die Saaten und Früchte können auch enthülst, geschält, geschrotet oder anders zerkleinert (nicht jedoch gemahlen) sein.</p> <p>(2) Hierher gehören z. B. Babassukerne, Baumwollsamensamen, Bucheckern, Candlesüsse, Crotonsamensamen, Erdnüsse, Erdnußkerne, Hanfsaat (Früchte von <i>Cannabis sativa</i>), Holznüsse, Illipesamen, Kapoksamen, Kopra, Leinsamen, Mowrasamen, Mohnsaat, Nigersaat (Früchte von <i>Guizotia abyssinica</i>), Örettichsamen, Oiticicasamen (Samen von <i>Licania rigida</i>), Palmnüsse, Palmkerne, Perillasaat (Früchte von Perilla-Arten), Rapssamen, Rizinussamen, Rübensamen, Saflorsaat (Früchte von <i>Carthamus tinctorius</i>), Senfsaat, Sesamsaat, Sheanüsse, Sojabohnen, Sonnenblumenkerne, Stillingiasamen, Tulucunasaat (Samen von <i>Carapa</i>-Arten) und Weintraubenkerne.</p> <p>Zu A: Das maßgebende Gewicht ist das Eigengewicht zuzüglich des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Haselnüsse, Walnüsse und Mandeln, auch wenn sie nur noch zur Ölgewinnung verwendbar sind (Tarifnr. 08.05). b) Mehl von Ölsaaten und ölhaltigen Früchten (Tarifnr. 12.02 oder 21.03). c) Aprikosen-, Pfirsich- und Pflaumensteine sowie ihre ausgelösten Kerne (Tarifnr. 12.08). d) Kakaobohnen (Tarifnr. 18.01). e) Erdnüsse und Erdnußkerne, geröstet (Tarifnr. 20.06). f) Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle (Tarifnr. 23.04).
12.02	<p style="text-align: center;">Mehl von Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, nicht entfettet, ausgenommen Senfmehl</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Waren der in Tarifnr. 12.01 genannten Art, mehlförmig, nicht entfettet. Zu A gehört nicht entfettetes Sojamehl, auch entbittert.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Senfmehl, auch entfettet (Tarifnr. 21.03). b) Gemahlene Waren der in Tarifnr. 12.01 genannten Art, nicht mehlförmig, genießbar, z. B. naßvermahlene Sesamsaat (Tarifnr. 21.07). c) Erdnußpaste (Tarifnr. 21.07). d) Ölkuchen — ausgenommen Senfkuchen — gemahlen (Tarifnr. 23.04).
12.03	<p style="text-align: center;">Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Samen, Sporen und Früchte, die überwiegend zur Aussaat verwendet werden, auch wenn sie im einzelnen Fall zu anderen Zwecken, z. B. zur Ölgewinnung, bestimmt sind. Für die Tarifierung dieser Waren kommt es auf die Keimfähigkeit nicht an. Jedoch gehören Samen und Früchte, die zerkleinert und deshalb zur Aussaat nicht mehr geeignet sind, nicht hierher.</p> <p>Zu B gehören z. B. die Samen von Kohlrüben (Steckrüben), Runkelrüben (Futterrüben) und von (weißen oder hellgelben) Futtermöhren. Samen von Gemüserüben (z. B. Samen von Mairüben, Herbstrüben oder Roten Rüben) gehören zu Absatz E.</p> <p>Zu C-1 gehört der Samen von <i>Trifolium pratense</i>.</p> <p>Zu C-2 gehören die Samen von <i>Medicago sativa</i>, <i>Medicago varia</i> und <i>Onobrychis viciaefolia</i>.</p> <p>Zu C-3 gehören z. B. Samen von Futterkohl, von Spörgel, von Gräsern und von allen in C-1 und C-2 nicht erfaßten Kleearten.</p> <p>Zu E gehören Samen von Gemüse, z. B. Samen von Spinat, Blumenkohl, Karotten, Speisemöhren, Roten Rüben, Mairüben und von Herbstrüben.</p> <p>Zu H gehören z. B. Samen und samenhaltige Zapfen von Nadelgehölzen, Samen von Laubgehölzen, Samen von blütentragenden Gehölzen (wie Azaleen), Samen von Tabak, Samen von Melonen, Kirschenkerne und Samen von Pflanzen der in Tarifnr. 12.07 erfaßten Art.</p>

Erläuterungen	zu																		
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Pilzmyzel (Tarifnr. 06.02). b) Früchte des Kapitels 8. c) Früchte, die Gewürze des Kapitels 9 sind. d) Samen und Früchte, die als solche hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendet werden (Tarifnr. 12.07). e) Samen und Früchte, infolge Zerkleinerung zur Aussaat nicht geeignet (z. B. Tarifnr. 12.08). f) Aprikosen-, Pfirsich- und Pflaumensteine (Tarifnr. 12.08). g) Eicheln und Roßkastanien (Tarifnr. 23.06).</p>	(12.03)																		
<p style="text-align: center;">Zuckerrüben, auch Schnitzel, frisch, getrocknet oder gemahlen; Zuckerrohr</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören auch Zuckerrübenschnitzel, denen ein Teil des Zuckers entzogen ist.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel und Bagasse (Tarifnr. 23.06).</p>	12.04																		
<p style="text-align: center;">Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehört die Wurzel von Cichorium intybus.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht geröstete Zichorienwurzeln (Tarifnr. 21.01).</p>	12.05																		
<p style="text-align: center;">Hopfen (Blütenzapfen) und Hopfenmehl</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hopfen sind Blütenzapfen der Hopfenpflanze (<i>Humulus lupulus</i>), frisch oder getrocknet. (2) Hopfenmehl (Lupulin) ist ein grünlichgelbes, goldfarbenedes oder orangefarbenes, grobes, klebriges Pulver, das aus den Drüenschuppen der Blütenzapfen besteht.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Hopfen-Auszug (Tarifnr. 13.03). b) Ausgelaugter Hopfen (Tarifnr. 23.03). c) Ätherisches Hopfenöl (Tarifnr. 33.01).</p>	12.06																		
<p style="text-align: center;">Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören frische, getrocknete, auch in Alkohol eingelegte oder mit diesem getränkte Pflanzen und Pflanzenteile, die hauptsächlich zur Herstellung von Arzneiwaren, Riech-, Insektenvertilgungs- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln verwendet werden, auch wenn sie im einzelnen Fall zu anderen Zwecken, z. B. zu Binde- oder Zierzwecken oder zur Aussaat, bestimmt sind. (2) Die Waren gehören nur hierher, wenn sie unmittelbar zu diesen Zwecken oder zur Herstellung von Auszügen, Alkaloiden oder ätherischen (nicht aber fetten) Ölen verwendet werden, die ihrerseits den angegebenen Zwecken dienen. (3) Hölzer gehören nur in Formen hierher, in denen sie sich nicht für die übliche Holzverarbeitung eignen, z. B. als Mehl, Späne, Splitter. (4) Hierher gehören z. B.:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; border-right: 1px solid black; padding-right: 5px;">Alraune</td> <td style="width: 33%; border-right: 1px solid black; padding-right: 5px;">(<i>Mandragora officinarum</i>)</td> <td style="width: 33%;">Kraut, Wurzel, Wurzelstock</td> </tr> <tr> <td style="border-right: 1px solid black; padding-right: 5px;">Adonisröschen</td> <td style="border-right: 1px solid black; padding-right: 5px;">(<i>Adonis vernalis</i>)</td> <td>Kraut</td> </tr> <tr> <td style="border-right: 1px solid black; padding-right: 5px;">Alantwurzeln</td> <td style="border-right: 1px solid black; padding-right: 5px;">(Wurzeln von <i>Inula helenium</i>)</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="border-right: 1px solid black; padding-right: 5px;">Andorn</td> <td style="border-right: 1px solid black; padding-right: 5px;">(<i>Marrubium vulgare</i>)</td> <td>Blätter, Blüten, Zweige</td> </tr> <tr> <td style="border-right: 1px solid black; padding-right: 5px;">Angelika</td> <td style="border-right: 1px solid black; padding-right: 5px;">(<i>Angelica archangelica</i>, <i>Archangelica officinalis</i>)</td> <td>Kraut, Samen, Wurzel</td> </tr> <tr> <td style="border-right: 1px solid black; padding-right: 5px;">Angostura</td> <td style="border-right: 1px solid black; padding-right: 5px;">(<i>Galipea officinalis</i>)</td> <td>Rinde</td> </tr> </table>	Alraune	(<i>Mandragora officinarum</i>)	Kraut, Wurzel, Wurzelstock	Adonisröschen	(<i>Adonis vernalis</i>)	Kraut	Alantwurzeln	(Wurzeln von <i>Inula helenium</i>)		Andorn	(<i>Marrubium vulgare</i>)	Blätter, Blüten, Zweige	Angelika	(<i>Angelica archangelica</i> , <i>Archangelica officinalis</i>)	Kraut, Samen, Wurzel	Angostura	(<i>Galipea officinalis</i>)	Rinde	12.07
Alraune	(<i>Mandragora officinarum</i>)	Kraut, Wurzel, Wurzelstock																	
Adonisröschen	(<i>Adonis vernalis</i>)	Kraut																	
Alantwurzeln	(Wurzeln von <i>Inula helenium</i>)																		
Andorn	(<i>Marrubium vulgare</i>)	Blätter, Blüten, Zweige																	
Angelika	(<i>Angelica archangelica</i> , <i>Archangelica officinalis</i>)	Kraut, Samen, Wurzel																	
Angostura	(<i>Galipea officinalis</i>)	Rinde																	

zu	Erläuterungen		
(12.07)	Areka Arnika Attich	(Areca catechu) (Arnica montana) (Sambucus ebulus)	Samen Blüten, Wurzel Blätter, Beeren, Wurzel
	Baldrian Bärentraube Barbasco Basilikum Beifuß Beinwell Berberitze Bibernell	(Valeriana officinalis) (Arctostaphylos uva ursi) (Buddleia brasiliensis) (Ocimum basilicum) (Artemisia vulgaris) (Symphytum officinale) (Berberis vulgaris) (Pimpinella saxifraga, Pimpinella major)	Wurzel Blätter Wurzel Blätter, Blüten Kraut, Wurzel Wurzel Wurzelrinde, Wurzel Wurzelstock
	Bilsenkraut Bitterholz (Quassiaholz) Bitterklee Bockshornklee Boldo Borretsch Brechnuß Breitwegerich Brennessel Bucco	(Hyoscyamus niger, Hyoscyamus muticus) (Pierasma excelsa, Quassia amara) (Menyanthes trifoliata) (Trigonella foenum graecum) (Peumus boldus) (Borrago officinalis) (Strychnos nux vomica) (Plantago major) (Urtica dioica, Urtica urens) (Barosma-Arten z. B. B.crenulatum)	Blätter, Samen, Wurzel Holz, Rinde Blätter Samen Blätter Blätter, Blüten, Stengel Samen Blätter, Stengel, Samen Samen, Wurzel Blätter
	Chinarinde	(Rinde von Cinchona-Arten, z. B. C.succirubra)	
	Damianablätter	(Blätter von Turnera diffusa, T.aphrodisiaca)	
	Derris	(Derris elliptica, Derris trifoliata)	Wurzel
	Dost (Wilder Majoran)	(Origanum vulgare)	Kraut
	Eberwurz	(Carlina acaulis)	Blätter, Blüten (welk oder ge- trocknet), Wurzel (»Attich- wurzel«, »Eberwurzel«)
	Ehrenpreis Eibisch	(Veronica officinalis) (Althaea officinalis)	Kraut Blätter, Blüten (welk oder getrocknet), Wurzel
	Eisenhut	(Aconitum-Arten z. B. A.napellus)	Blätter, Knollen
	Eisenkraut Enzian Erdrauch Eukalyptusblätter	(Verbena officinalis) (Gentiana-Arten, z. B. G.lutea) (Fumaria officinalis) (Blätter von Eucalyptus globulus)	Kraut Blüten, Wurzel Blätter, Blüten
	Fenchel Faulbaumrinde Fingerhut Fliegenpilz	(Foeniculum vulgare) (Rinde von Rhamnus frangula) (Digitalis-Arten, z. B. D.purpurea) (Agaricus muscarius, Amanita muscaria).	Wurzel Blätter, Samen Pilzkörper
	Fußblattwurzel	(Wurzel von Podophyllum peltatum)	
	Galgant Gewürznelkenbaum Ginsengwurzel	(Alpinia officinarum) (Jambosa caryophyllus) (Wurzel von Panax quinquefolium, P.Ginseng)	Wurzelstock Rinde, Blätter
	Goapulver		Exkret aus den Markhöhlen des Baumes Andira araroba
	Goldsiegelwurzel	(Wurzelstöcke von Hydrastis canadensis)	
	Guajakholz	(Holz von Guajacum officinale, Guajacum sanctum)	
	Hamamelisrinde Heidelbeere Herbstzeitlose Holunderblüten	(Rinde von Hamamelis virginiana) (Vaccinium myrtillus) (Colchicum autumnale) (Blüten von Sambucus nigra)	Kraut Knollen, Samen

Erläuterungen		zu
Indischer Hanf Iris	(<i>Cannabis sativa</i> var. <i>indica</i>) (Iris-Arten, z. B. <i>I. pallida</i> , <i>I. florentina</i>)	Blätter Wurzelstock
Isländisches Moos	(<i>Cetraria islandica</i>)	Flechte
Jaborandi	(<i>Pilocarpus</i> -Arten, z. B. <i>P. jaborandi</i>)	Blätter
Jalape	(<i>Exogonium purga</i> = <i>Ipomoea purga</i>)	Knollen
Kalabarbohnen	(Samen von <i>Physostigma</i> <i>venenosum</i>)	
Kalmus	(<i>Acorus calamus</i>)	Wurzelstock
Kamille, echte	(<i>Matricaria chamomilla</i>)	Blüten
Kamille, römische	(<i>Anthemis nobilis</i>)	Blütenblätter
Kaskarille	(Rinde von <i>Croton eluteria</i>)	
Kiefernspitzen	(Sprossen von <i>Pinus silvestris</i>)	
Kirschenstiele	(Fruchtstiele von <i>Prunus cerasus</i>)	
Klatschmohn	(<i>Papaver rhoeas</i>)	Blüten (welk oder getrocknet), Blätter
Klette	(<i>Arctium</i> -Arten, z. B. <i>A. lappa</i>)	Wurzel
Kokastrauch	(<i>Erythroxylon coca</i>)	Blätter
Kokkelskörner	(Samen von <i>Anamirta cocculus</i>)	
Kolabaum	(<i>Cola</i> -Arten, z. B. <i>Cola vera</i> = <i>Cola nitida</i>)	Samen
Kolombowurzel	(Wurzel von <i>Jatropha palmata</i>)	
Koloquinte	(<i>Citrullus colocynthis</i>)	Früchte
Königskerze	(<i>Verbascum thapsiforme</i> , <i>Verbascum phlomoides</i>)	Blätter, Blüten (welk oder getrocknet)
Kondurangorinde	(Rinde von <i>Marsdenia cundurango</i>)	
Kubebenpfeffer	(<i>Piper Cubeba</i>)	Früchte
Küchenschelle	(<i>Anemone</i> -Arten, z. B. <i>A. pulsatilla</i>)	Blätter, Blüten, Kraut
Lavendel	(<i>Lavandula spica</i> , <i>Lavandula officinalis</i>)	Blüten, Samen, Stengel
Lindenblüten	(Blüten von <i>Tilia cordata</i> , <i>Tilia platyphyllos</i>)	
Löwenzahn	(<i>Taraxacum officinale</i>)	Wurzel, Kraut
Ma Huang	(Kraut von <i>Ephedra</i> -Arten, z. B. <i>E. sinica</i>)	
Maiglöckchen	(<i>Convallaria majalis</i>)	Blüten (welk oder getrocknet), Blätter, Wurzel
Mais	(<i>Zea mays</i>)	Narben, Griffel
Malve	(<i>Malva silvestris</i> , <i>Malva neglecta</i>)	Blätter, Früchte
Meerzwiebel	(<i>Urginea maritima</i>)	Zwiebel
Melisse	(<i>Melissa officinalis</i>)	Blätter, Blüten
Minzen-Arten	(<i>Mentha</i> -Arten)	Blätter, Stengel
Mohn	(<i>Papaver</i> -Arten, z. B. <i>P. somniferum</i>)	unreife Kapseln, getrocknet
Mutterkorn	(<i>Claviceps purpurea</i>)	Sklerotium (<i>Secale cornutum</i>)
Nachtschatten	(<i>Solanum nigrum</i>)	Beeren, Blätter
Orangenblätter und -blüten	(Blätter und Blüten von <i>Citrus aurantium</i>)	
Patschulikraut	(<i>Pogostemon</i> -Arten, z. B. <i>P. patschouli</i>)	Blätter
Pyrethrum	(<i>Pyrethrum</i> - [<i>Chrysanthemum</i> -] Arten, z. B. <i>P. cinerariifolium</i> = <i>Chr. cinerariifolium</i>)	Stiele, Blätter, Blüten (welk oder getrocknet), Wurzel, Rinde
Quecke	(<i>Agropyrum repens</i>)	Wurzelstock
Quittenkerne	(Samen von <i>Cydonia oblonga</i> = <i>Cydonia vulgaris</i>)	
Rainfarn	(<i>Tanacetum vulgare</i>)	Blätter, Samen, Wurzel
Ratanhia	(<i>Krameria triandra</i>)	Wurzel
Raute	(<i>Ruta graveolens</i>)	Blätter

(12.07)

zu	Erläuterungen		
(12.07)	Rhabarber	(Rheum palmatum var. tanguticum)	Wurzelstock
	Röhrenkassie	(Cassia fistula)	Samen, Früchte (Hülsen), auch unbehandelte Pülpe
	Rosenblüten	Rosa-Arten, z. B. R.centifolia)	Blüten (welk oder getrocknet)
	Rosmarin	(Rosmarinus officinalis)	Kraut, Blätter, Blüten
	Roßkastanien	(Aesculus hippocastanum)	Rinde, Blüten (welk oder getrocknet)
	Sabadillsamen	(Samen von Schoenocaulon officinale)	
	Salbei	(Salvia officinalis)	Blätter, Blüten
	Sandelholz, weißes (gelbes)	(Holz von Santalum album)	
	Sarsaparillwurzel	(Wurzel von Smilax-Arten, z. B. Smilax utilis)	
	Sassafras	(Sassafras officinale)	Wurzel, Rinde, Holz
	Scammoniwurzeln	(Wurzel von Convolvulus scammonia)	
	Schneeball	(Viburnum prunifolium)	Wurzelrinde
	Schöllkraut	(Chelidonium majus)	Kraut, Wurzel
	Schwarzkümmel	(Nigella sativa)	Samen
	Seifenrinde	(Stammrindenstücke von Quillaja saponaria)	
	Seifenwurzel: rote	(Wurzel von Saponaria officinalis)	
	weiße	(Wurzel von Gypsophila-Arten, z. B. von G.paniculata)	
	Senegawurzel	(Wurzel von Polygala senega)	
	Senna	(Cassia acutifolia, Cassia angustifolia)	Blätter, Rinde, Früchte
	Sonnentau	(Drosera-Arten, z. B. D.rotundifolia und D.longifolia)	
	Stechapfel	(Datura stramonium)	Blätter, Samen
	Strophanthus	(Strophanthus-Arten, z. B. Str.gratus)	Samen
	Süßholz	(Glycyrrhiza glabra)	Wurzel
	Tamarinde	(Tamarindus indica)	Samen, Früchte, auch unbehandelte Pülpe
	Tausendgüldenkraut	(Erythraea centaurium, Centaurium umbellatum)	Stengel, Blätter, Blüten
	Timbo	(Lonchocarpus-Arten, z. B. L.Peckolti)	Wurzel, Rinde
	Tollkirsche	(Atropa belladonna)	Blätter, Blüten, Früchte, Wurzel
	Tonkabohnen	(Samen von Dipteryx-Arten, z. B. D.odorata)	
Ulmenrinde	(Rinde von Ulmus-Arten, z. B. U.campestris)		
Veilchen	(Viola odorata)	Blüten (welk oder getrocknet) Wurzel	
Waldmeister	(Asperula odorata)	Blätter, Blüten, Kraut	
Weißdorn	(Crataegus oxyacantha)	Blüten, Kraut	
Wermut	(Artemisia absinthium)	Blätter, Blüten, Kraut	
Wurmfarn	(Dryopteris filix mas)	Wurzelstock	
Ysop	(Hyssopus officinalis)	Blüten, Blätter	
Zaunrübe	(Bryonia dioica)	Wurzel	
Zimt: bitterer	(z. B. von Cinnamomum Culilawan)	Rinde	
Massoyrinde	(Cinnamomum xanthoneuron und C.Kiamis)	Rinde	
Zitwerblüten	(Blüten von Artemisia cina)		

(5) Die Liste ist nicht erschöpfend; in ihr sind auch nicht alle gleichbedeutenden Bezeichnungen und nicht alle Unterarten und Spielarten der jeweiligen Pflanzen genannt. Dies gilt insbesondere für die botanischen Bezeichnungen.

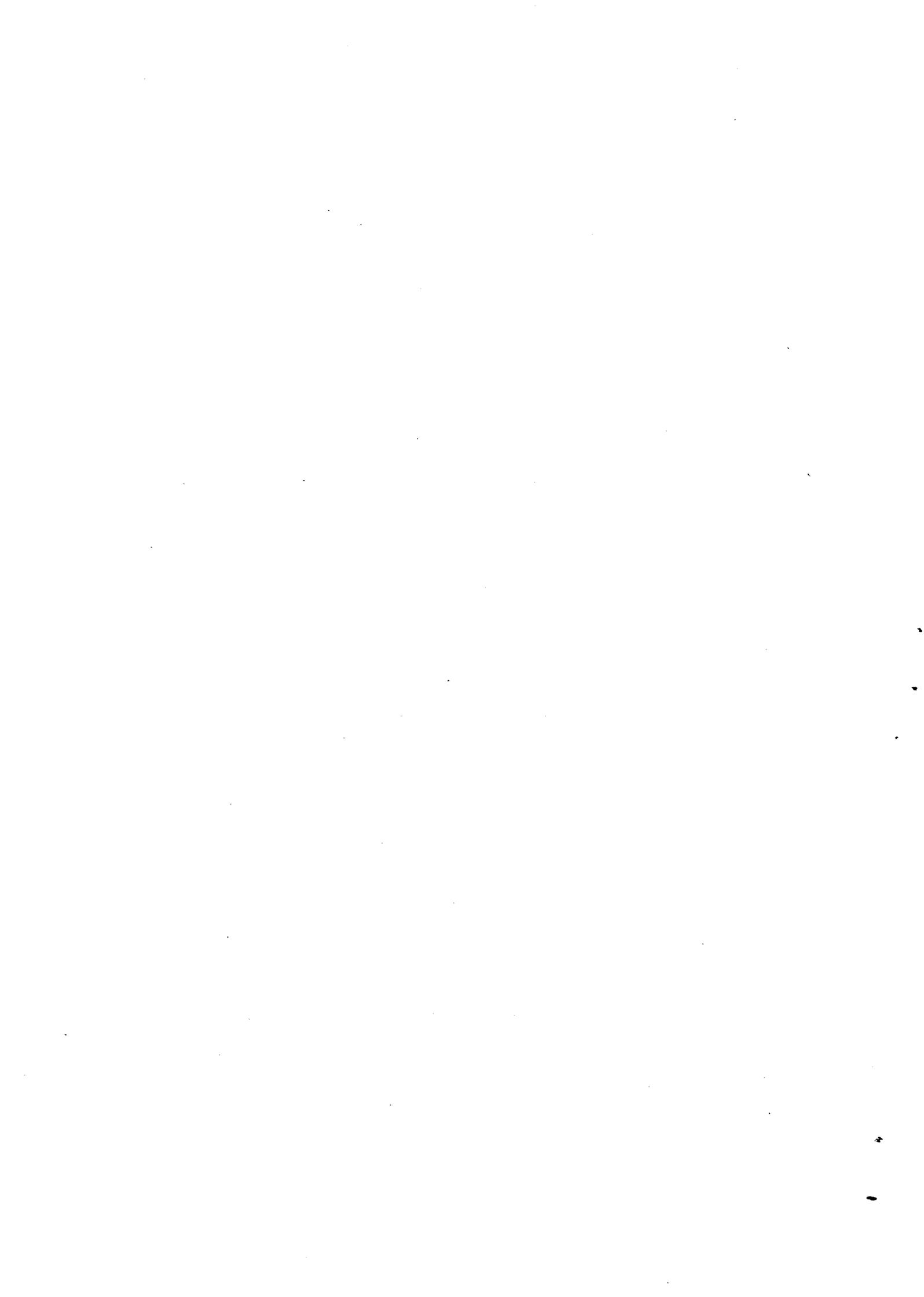
Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, lebend (Tarifnr. 06.01). b) Heilpflanzen usw. zum Pikieren oder Umpflanzen (Tarifnr. 06.02). c) Pflanzen und Pflanzenteile, die hauptsächlich zu Binde- oder Zierzwecken verwendet werden (Tarifnr. 06.03 oder 06.04). d) Samen und Früchte, die trotz ihrer Verwendbarkeit zu Zwecken der Medizin usw. hauptsächlich anderen Zwecken dienen, z. B. Früchte des Kapitels 8 und Gewürze des Kapitels 9. e) Solche Samen und Früchte hierher gehöriger Pflanzen, die nicht selbst den unter I (1) und (2) angegebenen Zwecken dienen (z. B. Tarifnr. 12.03). f) Tamarinden und Röhrenkassie, mit heißem Wasser behandelt und passiert (Tarifnr. 13.03). g) Tamarindenpulpe und -mark, gezuckert (Kapitel 20). h) Gemische hier erfaßter Waren und ungemischte, aber für den Einzelverkauf aufgemachte Waren (Tarifnr. 30.03, 33.06 oder 38.11). i) Hölzer hier erfaßter Arten in anderen als den unter I(3) vorgesehenen Formen (Kapitel 44).</p>	<p>(12.07)</p>
<p style="text-align: center;">Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören Früchte und Samen vom Johannisbrotbaum (<i>Ceratonia siliqua</i>). Zu A-1 gehört u. a. Johannisbrot, auch entkernt, gemahlen oder sonst zerkleinert. Zu A-2-a gehören nur unzerkleinerte, ungeschälte Johannisbrotkerne. Zu A-2-b gehören geschälte oder zerkleinerte, auch gemahlene, Johannisbrotkerne. Zu B-2 gehören z. B. geschrotete oder gemahlene Rüben- und Gemüsesamen, die zum Gewinnen von Speiseöl verwendet werden, Keime von Johannisbrotkernen, auch gemahlen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Weintraubenkerne (Tarifnr. 12.01). b) Kirschenkerne (Tarifnr. 12.03). c) Quittenkerne (Tarifnr. 12.07). d) Pflanzenschleime aus Johannisbrotkernen (Tarifnr. 13.03). e) Kerne usw. der zum Schnitzen verwendeten Art (z. B. Dattelkerne) (Tarifnr. 14.04). f) Kaffeemittel, z. B. aus geröstetem Johannisbrot (Tarifnr. 21.01).</p>	<p>12.08</p>
<p style="text-align: center;">Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören ohne Rücksicht auf ihre Verwendung Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert oder gepreßt.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt (Tarifnr. 14.01). b) Spelzen und andere Rückstände der mühlenmäßigen Bearbeitung von Getreide (Tarifnr. 23.02).</p>	<p>12.09</p>
<p style="text-align: center;">Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken; Heu (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Die hierher gehörigen Waren können frisch, getrocknet, gehäckselt, sonst zerkleinert, gesalzen, siliert oder gepreßt sein. Zu A gehören Wurzeln, die hauptsächlich zu Futterzwecken verwendet werden, wie Runkelrüben (Futterrüben), Kohlrüben (Steckrüben) und (weiße oder hellgelbe) Futtermöhren. Zu B gehören Grünfutter (z. B. Gras, Klee, Futterkohl, Luzerne, Lupinen und Wicken), Heu, Grassamenstroh und anderes Futter von Pflanzen, die üblicherweise eigens zu Futterzwecken angebaut werden (z. B. Runkelrüben-, Kohlrüben- und Futtermöhrenblätter).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Karotten, Speisemöhren, Rote Rüben, Mairüben und Herbstrüben (Kapitel 7). b) Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte (z. B. Futtererbsen) (Tarifnr. 07.05). c) Samen von Wicken und von Lupinen (Tarifnr. 12.03). d) Stroh und Spreu von Getreide (Tarifnr. 12.09). e) Futter von Pflanzen, die üblicherweise nicht eigens zu Futterzwecken angebaut werden (z. B. entkörnte Maiskolben, Maisstengel, Maisblätter, Gemüserübenblätter, Erbsenschoten und Bohnenhülsen) (Tarifnr. 23.06). f) Trester (Tarifnr. 23.06). g) Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter (Tarifnr. 23.07).</p>	<p>12.10</p>

zu	Erläuterungen
13.01	<p style="text-align: center;">Kapitel 13</p> <p style="text-align: center;">Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben; Gummien, Harze und andere pflanzliche Säfte und Auszüge</p> <p style="text-align: center;">Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich zum Färben oder Gerben oder zur Herstellung von Farb- oder Gerbstoffauszügen verwendet werden, roh oder gereinigt, frisch oder getrocknet, auch gemahlen oder anders zerkleinert oder auch agglomeriert, z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Farbhölzer, z. B. Fisetholz, Kampecheholz, Brasilholz und rotes Sandelholz; Gerbhölzer, z. B. Katechuholz, Kastanienholz und Quebrachoholz. 2. Rinden, z. B. Eichenrinde, Fichtenrinde, Hemlockrinde, Mimosarinde, Malettorinde, Mangroverinde und Weidenrinde. 3. Wurzeln, z. B. Canaigrewurzel (von <i>Rumex hymenosepalus</i>), Kurkuma-, Berberitzen-, Färberrotewurzel und Wurzeln der färbenden Alkana. 4. Stengel, Blätter, Blüten und Blumenblätter, z. B. Shiniablätter, Sumachblätter, Blumenblätter des Saflor, Blüten des Färberginsters, Waukraut, Triebe, Blätter und Blattfragmente des Hennastrauchs sowie Blätter und Stengel bestimmter Indigofera- und Rhus-Arten. 5. Gallen und Knoppeln. 6. Flechten, z. B. Roccella-Arten. 7. Früchte, Beeren, Samen und andere Pflanzenteile, z. B. Valonea, Trillo, Myrobalanen, Algarobilla, Dividivi, Teri, Gelbbeeren, Rouconsamen, Mandelschalen und grüne Walnußschalen. <p>(2) Hölzer gehören nur in Formen hierher, in denen sie sich nicht für die übliche Holzverarbeitung eignen, z. B. als Mehl, Späne, Splitter.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Pflanzliche Gerbstoffauszüge (Tarifnr. 32.01). b) Tannine (Tarifnr. 32.02). c) Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen (Tarifnr. 32.04). d) Indigo (Tarifnr. 32.05). e) Ligningerbextrakte (Tarifnr. 38.06). f) Hölzer hier erfaßter Arten in anderen als den unter I (2) vorgesehenen Formen (Kapitel 44).
13.02	<p style="text-align: center;">Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stocklack (d. h. der natürliche Rohschellack), Körnerlack (d. h. der zerkleinerte Stocklack, dem durch Waschen der Farbstoff (Lack dye) entzogen ist), Kirilack (d. h. ein lackhaltiger Rückstand, der bei der Schellackherstellung anfällt), sowie Schellack, weder gebleicht noch entfärbt. 2. Gummien, z. B. Gummi arabicum, Anakardium-, Aprikosen-, Pfirsich- und Kirschgummi sowie Gummi Tragant. 3. Harze (einschließlich Weichharze) und Gummiharze, z. B. Dammar, Mastix, Elemiharz, Akaroidharz, Benzoeharz, Storax, Sandarak, Drachenblut, Kopale, Koniferenharz (Terpentin), Galipot, Gummigutt, Ammoniakum, Asa foetida, Scammonium, Euphorbium, Galbanum, Opoponax, Olibanum und Myrrha. 4. Balsame, z. B. Tolu-, Peru-, Kanada-, Kopaiva- und Mekkabalsam sowie Thapsia. <p>(2) Die hierher gehörigen Gummien, Harze, Gummiharze und Balsame können roh, gewaschen, gereinigt, gebleicht, gemahlen oder sonst zerkleinert sein, dürfen aber keine Umwandlung (z. B. durch Druckerhitzung oder Behandlung mit mineralischen Säuren) erfahren haben. Harze, die mit Hilfe von Reizmitteln (z. B. durch Bespritzen der Wundränder mit Schwefelsäure) gewonnen sind, gehören hierher, auch wenn sie noch Spuren der Säure enthalten.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) »Chinalack« und »Japanlack« (Tarifnr. 13.03). b) Natürlicher Bernstein (Tarifnr. 25.25). c) Arzneiwaren aus natürlichen Balsamen und pharmazeutische Zubereitungen, die als »künstliche Balsame« bezeichnet werden (Tarifnr. 30.03). d) Lack dye (Tarifnr. 32.04). e) Resinoide (Tarifnr. 33.01). f) Zubereitete Klebstoffe aus Gummien (Tarifnr. 35.06). g) Tallöl (Tarifnr. 38.05).

Erläuterungen	zu
<p>h) Terpentinöl (Tarifnr. 38.07). i) Kolophonium, Harzsäuren, Resinate, leichte und schwere Harzöle, Harzpech, Brauereipech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium (Kapitel 38). k) Schmelzharze und Harzester der Tarifnr. 39.05. l) Kautschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten (Tarifnr. 40.01).</p>	(13.02)
<p>Pflanzensäfte und -auszüge; Pektin; Agar-Agar (usw.)</p>	13.03
I.	
<p>(1) Pflanzensäfte und -auszüge gehören nur hierher, wenn sie anderweit weder genannt noch inbegriffen sind. Sie können flüssig, pastenförmig oder fest sein. Die hierher gehörigen Auszüge können die zum Ausziehen verwendeten Stoffe enthalten. Sie können einfach oder zusammengesetzt sein. Einfache Auszüge sind Pflanzenauszüge, die aus nur einer Pflanzenart ausgezogen sind. Zusammengesetzte Auszüge sind Pflanzenauszüge, die durch Mischen einfacher Auszüge oder durch Ausziehen vorher gemischter verschiedener Pflanzenarten gewonnen sind.</p>	
<p>(2) Hierher gehören auch alkoholische, einfache oder zusammengesetzte Auszüge, die auf einen bestimmten Wirkungswert eingestellt sind; desgleichen gehören hierher feste Auszüge, denen neutrale Stoffe zugesetzt sind, um sie leichter pulverisieren zu können oder um sie auf einen bestimmten Wirkungswert einzustellen.</p>	
<p>Zu A-1 gehören zusammengesetzte alkoholische oder nichtalkoholische Pflanzenauszüge, die nach ihrer Beschaffenheit hauptsächlich zur Herstellung von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen verwendet werden.</p>	
<p>Zu A-2 gehören z. B.:</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Aloe-, Baldrian-, Bilsenkraut-, China-, Coca-, Cola-, Coloquinte-, Enzian-, Farn-, Faulbaumrinde-, Hamamelis-, Hopfen-, Jalape-, Indischhanf-, Kiefernadel-, Knoblauch-, Mutterkorn-, Pyrethrum-, Quassiaholz-, Rhabarber-, Sagrada-, Sarsaparill- und Tollkirschenauszüge. 2. Aloe, »Chinalack«, »Japanlack«, Kino, Kurare, Manna, Opium, Podophyllin, Papayasaft, auch getrocknet, Vogelleim. 3. Tamarinden und Röhrenkassie, mit heißem Wasser behandelt und passiert. 4. Süßholzauszug, auch gereinigt, mit einem Gehalt an Eigenzucker von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger, ohne Zusatz von Füllstoffen, Fremdzucker oder Geschmackstoffen, in Form von Broten, Blöcken, Stangen, Flocken oder Pulver. 	
<p>Zu B gehört Pektin, auch wenn es durch Zusatz anderer Stoffe, z. B. Dextrose, auf einen bestimmten Wirkungswert eingestellt ist.</p>	
<p>Zu C gehören z. B. Pflanzenschleime, aus Rotalgen (z. B. Ceylonmoos, Irländisches Moos) durch Ausziehen mit Wasser — auch unter Zugabe von Säuren — gewonnen (z. B. Agar-Agar, Carrageen), und Pflanzenschleim, aus Johannisbrotkernen gewonnen.</p>	
II.	
<p>Hierher gehören nicht:</p>	
<ol style="list-style-type: none"> a) Natürliche Gummien, Gummiharze, Harze und Balsame (Tarifnr. 13.02). b) Ceylonmoos, Irländisches Moos und andere Rotalgen (Tarifnr. 14.05). c) Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Eigenzucker von mehr als 10 Gewichtshundertteilen oder mit Zusatz von Füllstoffen, Fremdzucker oder anderen Geschmackstoffen (Tarifnr. 17.04). d) Sirupe, mit Pflanzenauszügen aromatisiert (Tarifnr. 17.05). e) Frucht- und Gemüsesäfte (Tarifnr. 20.07). f) Zubereitungen aus Pektin mit anderen Stoffen, z. B. mit Säuren, Saccharose, Mineralsalzen (z. B. Tarifnr. 21.07, 30.03 oder 38.19). g) Lebensmittelzubereitungen, die aus pflanzlichen Auszügen und anderen Stoffen bestehen; z. B. Zubereitungen zur Herstellung von Getränken aus Pflanzenauszügen und anderen Stoffen, z. B. Limonadengrundstoffe (nicht alkoholisch — Tarifnr. 21.07 oder Tarifnummer mit genauerer Warenbezeichnung; alkoholisch — Tarifnr. 22.09). h) Tabakauszüge (Tarifnr. 24.02). i) Papain (Tarifnr. 29.40). k) Einfache Pflanzenauszüge zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken, dosiert oder für den Einzelverkauf aufgemacht (Tarifnr. 30.03). l) Zusammengesetzte Pflanzenauszüge zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken (Tarifnr. 30.03). m) Arzneiwaren, die aus pflanzlichen Auszügen und anderen Stoffen bestehen, z. B. Zubereitungen, die neben Paprika-Auszug noch Terpentinöl, Kampfer und Methylsalizylat enthalten, Zubereitungen, die neben Opium-Auszug noch Anisöl, Kampfer und Benzoesäure enthalten, oder Zubereitungen, die neben Süßholz-Auszug spezifische pharmazeutische Wirkstoffe enthalten (Tarifnr. 30.03). n) Indigo (Tarifnr. 32.05). o) Alginsäure, Alginate, Pektinate und Pektate (Tarifnr. 39.06). 	

zu	Erläuterungen
14.01	<p style="text-align: center;">Kapitel 14</p> <p style="text-align: center;">Flechtstoffe, Schnitzstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen</p> <p style="text-align: center;">Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Stoffe pflanzlichen Ursprungs, die hauptsächlich — durch Flechten, Weben oder andersartiges Verbinden — zur Herstellung von Matten, groben Strohmatte, Gittergeflechtem, Körben, Verpackungsmitteln usw. verwendet werden, auch wenn sie noch zu anderen Zwecken benutzt werden können. Mit Ausnahme von Getreidestroh, das in rohem Zustand zu Tarifnr. 12.09 gehört, können die hierher gehörigen Stoffe roh, gewaschen, in sonstiger Weise gereinigt, geschwefelt, geschält, gespalten, gebleicht, gefärbt, poliert, gebeizt, gefirnißt, lackiert oder feuerfest gemacht sein. Sie können auch zu Strängen gedreht, an den Enden abgerundet oder auf Länge geschnitten sein (Stroh für Trinkhalme, Ruten für Angeln, Bambusstöcke für Färbereien usw.).</p> <p>Zu A gehören die langen, gelb bis braunen, konischen, biegsamen Stämme der Rotangpalmen (z. B. Calamus rotang).</p> <p>Zu A-2 gehören z. B. Stuhlflechtrohr (d. h. die abgeschälte, glänzende, äußere Schale des Rohres) und Peddig (d. h. der nach dem Abschälen verbleibende Kern).</p> <p>Zu B gehören die Ruten der Weidenarten (Salix-Arten).</p> <p>Zu C gehören z. B. Bambus, Bast (z. B. Raffiabast, Lindenbast), Schilf (z. B. Phragmites communis und Arundo donax), Binsen (z. B. Juncus effusus und Scirpus lacustris), gewisse Cypergräser (z. B. Cyperus tegetiformis) und Blätter der Panama- und der Lataniapalme.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Weidenholz für Faßreifen (Tarifnr. 44.09). b) Fertigwaren von schnurartiger Form (z. B. chinesische Seegrasschnur) (Tarifnr. 46.01). c) Waren der Tarifnr. 46.02. d) Pflanzliche Stoffe der in Tarifnr. 14.01 genannten Art, die im Hinblick auf ihre ausschließliche Verwendung zur Herstellung von Spinnstoffwaren besonders bearbeitet sind (Tarifnr. 57.04).
14.02	<p style="text-align: center;">Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (usw.)</p> <p>Hierher gehören pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich zum Polstern verwendet werden, auch wenn sie noch zu anderen Zwecken benutzt werden können. Sie können roh, gereinigt, kardiert oder (in anderer Weise als zum Spinnen) bearbeitet, gebleicht, gefärbt, zu Strängen gedreht oder auf Unterlagen befestigt sein. Für den Begriff Unterlagen gelten die Erläuterungen I (2) zu 05.03 sinngemäß.</p> <p>Zu A gehört Kapok (Frucht- und Samenhaare von Bombacaceae, Asclepiadaceae, Apocynaceae und Bixaceae).</p> <p>Zu B gehören z. B. Crin d'Afrique (ein Polsterstoff aus faserig zerschlitzten Palmblättern); Wollgras-, Pappel-, Rohrkolben-, Lieschkolbenwolle.</p>
14.03	<p style="text-align: center;">Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Herstellung von Besen, Bürsten (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendet werden, auch wenn sie noch zu anderen Zwecken benutzt werden können. Sie können roh, gereinigt, geschnitten, (in anderer Weise als zum Spinnen) gehechelt, gebleicht, gefärbt, zu Strängen gedreht oder gebündelt sein.</p> <p>(2) Hierher gehören z. B. Sorghorispfen (Rispenäste und Rispen der Sorghohirse), Piassava (Blattscheidenfasern verschiedener Palmen), Reiszurzel (Wurzelfasern einiger Arten der Grasgattung Andropogon), Istel (kurze, starke, jedoch biegsame Fasern bestimmter Agavenarten), Zakatonwurzeln (Wurzelfasern der Grasgattung Epicampes) und Gomuti (Blattfasern von Arenga-Arten).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht pflanzliche Stoffe, die anderweit genannt sind oder hauptsächlich anderen Zwecken dienen, selbst wenn sie zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendet werden können, z. B. Bambus, gespalten (Tarifnr. 14.01), Ginsterstengel (Tarifnr. 14.05) oder Kokosfasern (Tarifnr. 57.04).</p>

Erläuterungen	zu
Kerne, Schalen, Nüsse und harte Samen der zum Schnitzen verwendeten Art (usw.)	14.04
I.	
Hierher gehören Stoffe, die hauptsächlich zum Herstellen von Knöpfen, Perlen, kleinen Ziergegenständen usw. verwendet werden, wie Steinnüsse, Dugalmonnüsse, Tahitinüsse, Koquillanüsse, Dattelkerne, Kokosnußschalen, Samen von <i>Canna indica</i> und Samen von <i>Abrus precatorius</i> , roh oder zerschnitten.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Nüsse, genießbar (Kapitel 8).	
b) Mehl von Steinnüssen, Dugalmonnüssen oder anderen harten Samen (Tarifnr. 14.05).	
c) Kerne, Schalen, Nüsse und harte Samen der zum Schnitzen verwendeten Art, die weiterbearbeitet sind (z. B. Tarifnr. 95.06 oder 98.01).	
Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	14.05
I.	
Hierher gehören z. B.:	
1. Luffa (d. h. das Fasernetz der gurkenähnlichen Frucht von <i>Luffa cylindrica</i>).	
2. Blasentang (<i>Fucus vesiculosus</i>) und Sägetang (<i>Fucus serratus</i>).	
3. Rotalgen (z. B. Ceylonmoos, Irländisches Moos).	
4. Weberkarden, zu Rauhzwecken geeignet, getrocknet, auch beschnitten oder durchbohrt.	
5. Tabakstrünke.	
6. Ginsterstengel.	
7. Mehl und Körner von Steinnüssen, von Dugalmonnüssen, von Kokosnußschalen und von harten Walnußschalen.	
8. Reispapier, auch durch Kalandern geglättet, auch in quadratischer oder rechteckiger Form.	
9. Esparto (die trockenen, zähen, zylindrisch zusammengerollten Blätter des Grases <i>Stipa tenacissima</i>), roh, geschlitzt, gebleicht, gefärbt, zu Strängen gedreht oder auf Unterlagen. Für den Begriff Unterlagen gelten die Erläuterungen I (2) zu 05.03 sinngemäß.	
10. Nichtsterile Laminariastifte.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, z. B. Ginsterstengel mit Blüten (Tarifnr. 06.03).	
b) Blattwerk, Blätter, Zweige, andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, z. B. getrocknete Renntierflechte oder gefärbte Blütenköpfe der Weberkarde (Tarifnr. 06.04).	
c) Pflanzen und Pflanzenteile der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, z. B. Isländisches Moos (Tarifnr. 12.07).	
d) Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben, z. B. <i>Rocella tinctoria</i> (Tarifnr. 13.01).	
e) Pflanzensäfte, Pflanzenauszüge, Pflanzenschleime und natürliche Verdickungsmittel (Tarifnr. 13.03).	
f) Sterile Laminariastifte (Tarifnr. 30.03).	
g) Esparto, das im Hinblick auf seine ausschließliche Verwendung zur Herstellung von Spinnstoffwaren besonders bearbeitet ist (Tarifnr. 57.04).	
h) Ginsterfasern (Tarifnr. 57.04).	



Erläuterungen

zu

Abschnitt III

**Tierische und pflanzliche Fette und Öle;
Erzeugnisse ihrer Spaltung;
genießbare verarbeitete Fette;
Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs**

Kapitel 15

15

Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs

I.

(1) Zu Kapitel 15 gehören:

1. Tierische und pflanzliche Fette und Öle, roh, gereinigt, raffiniert oder auf bestimmte Weise bearbeitet (z. B. gekocht, geschwefelt, gehärtet usw.).
2. Bestimmte Waren aus Fetten und Ölen, insbesondere Erzeugnisse ihrer Spaltung (z. B. technische Fettsäuren, Glycerin, technische Fettalkohole usw.).
3. Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette.
4. Tierische und pflanzliche Wachse.
5. Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen.

(2) Fette und Öle gehören zu Kapitel 15 ohne Rücksicht darauf, ob sie als Lebensmittel oder zu technischen Zwecken (z. B. zur Seifen-, Kerzen-, Schmiermittel-, Lack- oder Farbenherstellung) verwendet werden.

II.

Zu Kapitel 15 gehören nicht:

- a) Butter (Tarifnr. 04.03).
- b) Linoxyn (Tarifnr. 39.06).

Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen

15.01

I.

Hierher gehört Fett, das aus Fettgeweben von Schweinen oder von Geflügel, meist durch Ausschmelzen, gewonnen ist. Schweineschmalz und Geflügelfett können roh, gereinigt oder auch gewürzt sein oder auch Grieben oder Lorbeerblätter enthalten.

(1) Zu Anmerkung 1: Als Umschmelzen gilt eine Bearbeitung, bei der das Schweineschmalz nach Entnahme aus der Versandumschließung mindestens

1. in Schmelzkesseln oder Schmelzwannen auf wenigstens 80° C erwärmt, sodann
2. mechanisch gereinigt (z. B. durch Absitzenlassen, Zentrifugieren, Filtern) und schließlich
3. abgepackt (in der Regel in Kisten oder Kleinpackungen) wird.

(2) Das Schmalz kann beim Umschmelzen auch weitergehend bearbeitet werden, es können auch verschiedene Schweineschmalzpartien miteinander vermischt werden.

(3) Schmalzsiedereien sind gewerbliche Betriebe oder Betriebsteile mit einer technischen Einrichtung, die eigens auf die Bearbeitung von Schweineschmalz in der vorstehend beschriebenen Weise abgestellt ist. In Zweifelsfällen ist ein Gutachten der zuständigen Industrie- und Handelskammer einzuholen.

(1) Zu Anmerkung 2: Für den Zollsicherungsverkehr sind abweichend von dem Verfahren nach den §§ 101 bis 110 Zollvormerk-Ordnung die nachstehenden vereinfachten Verfahren zulässig:

1. Soll das Fett unmittelbar im Anschluß an die Zollabfertigung dem Verwendungsbetrieb zugeführt werden, so fertigt die Zollstelle das Fett zum Zollsicherungsverkehr ab, wenn die Polizeibehörde schriftlich bestätigt hat, daß sie hinsichtlich des Fettes nach § 30, Abs. 2 bis 5 der Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschaugesetz verfahren wird, und der Verwender der Zollstelle mit der Zollanmeldung eine Übernahmeerklärung nach folgendem Wortlaut übergibt:

zu	Erläuterungen
(15.01)	<p>»Ich übernehme die nachstehend aufgeführte Ware in den mir mit der Annahme dieser Erklärung bewilligten Zollsicherungsverkehr.</p> <p>Mir ist bekannt, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ware nur dann zollfrei ist, wenn sie in meinem Betrieb zu verarbeitet wird, 2. meine Buchführung über Bezug und Verbleib der Ware eindeutigen Aufschluß geben muß, 3. der Zoll nach dem vollen Zollsatz zu entrichten ist, wenn die Ware zu anderen Zwecken verwendet oder ohne zollamtliche Wiedergestellung an andere Personen abgegeben wird oder wenn die Buchführungspflicht verletzt wird. <p>Art und Menge der übernommenen Waren:</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Datum) (Unterschrift)</p> <p>2. Soll das Fett von einem Händler bezogen werden, der Erlaubnisscheinnehmer gemäß § 104 Zollvormerk-Ordnung ist, so darf der Händler das Fett abweichend von § 107, Abs. 2 a. a. O. abgeben, wenn</p> <p>die Polizeibehörde schriftlich bestätigt hat, daß sie hinsichtlich der Überwachung der jeweils von dem Händler abzugebenden Fette nach § 30, Abs. 2 bis 5 der Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschaugesetz verfahren wird, und</p> <p>der Abnehmer dem Händler eine Übernahmeerklärung nach folgendem Wortlaut abgibt:</p> <p>»Ich übernehme die nachstehend aufgeführte Ware in den Zollsicherungsverkehr, der allen lebensmittelpolizeilich überwachten Abnehmern des Erlaubnisscheinnehmers</p> <p>..... bewilligt ist.</p> <p style="text-align: center;">(Name des Händlers)</p> <p>Mir ist bekannt, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ware nur dann zollfrei ist, wenn sie in meinem Betrieb zu verarbeitet wird, 2. meine Buchführung über Bezug und Verbleib der Ware eindeutigen Aufschluß geben muß, 3. der Zoll nach dem vollen Zollsatz zu entrichten ist, wenn die Ware zu anderen Zwecken verwendet oder ohne zollamtliche Wiedergestellung an andere Personen abgegeben wird oder wenn die Buchführungspflicht verletzt wird. <p>Art und Menge der übernommenen Waren:</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Datum) (Unterschrift)</p> <p>In dem Erlaubnisschein des Händlers ist zu vermerken, daß denjenigen seiner Abnehmer, denen kein Erlaubnisschein erteilt ist, unter den vorstehenden Voraussetzungen und Bestimmungen ein Zollsicherungsverkehr mit Fett für technische Zwecke bewilligt ist und daß er solches Fett diesen Abnehmern bei Vorliegen der polizeilichen Bestätigung gegen die bezeichnete Übernahmeerklärung abgeben darf.</p> <p>(2) Sollen die Waren ungenießbar gemacht werden, so sind als Vergällungsmittel die in § 30, Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschaugesetz genannten Stoffe zu verwenden. Die Oberfinanzdirektionen können für besonders gelagerte Einzelfälle auch andere Vergällungsmittel zulassen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Schmalzöl und Schmalzstearin (Tarifnr. 15.03). b) Kadaverfett (Tarifnr. 15.06). c) Kunstspeisefett (Tarifnr. 15.13).
15.02	<p style="text-align: center;">Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören z. B. das Nieren-, Herz-, Lungen-, Gekröse-, Mittelfell- und Eingeweidefett von Rindern und Hammeln.</p> <p>Zu B gehört z. B. Talg, der durch Ausschmelzen aus den Fettgeweben von Rindern oder Hammeln gewonnen ist.</p> <p>Zur Anmerkung: Die Erläuterungen zu 15.01, Anmerkung 2, gelten sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kadaverfett (Tarifnr. 15.06). b) Fett von Pferden (Tarifnr. 15.06). c) Sogenannter Pflanzentalg (Tarifnr. 15.07).

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Waren, die durch Auspressen von Talg (Oleomargarin, Talgöl und Oleostearin) oder von Schweineschmalz (Schmalzöl und Schmalzstearin) gewonnen sind.</p> <p>Zur Anmerkung: Die Erläuterungen zu 15.01, Anmerkung 2, gelten sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehört nicht emulgiertes, vermischtes oder anders verarbeitetes Oleomargarin (Tarifnr. 15.13).</p>	15.03
<p style="text-align: center;">Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Fette und Öle auch dann, wenn ihr natürlicher Gehalt an Provitaminen oder Vitaminen nur soweit angereichert ist, daß sie ihren Charakter als Fett oder Öl nicht verloren haben, z. B. Fischleberöle mit einem Gehalt an Vitamin A-Fettsäureestern von weniger als 100.000 I E/g.</p> <p>Zu A gehören die Leberöle des Kabeljaus (<i>Gadus morrhua</i>), Schellfischs (<i>Gadus aeglefinus</i>), Merlans (<i>Gadus merlangus</i>), Seelachs (<i>Gadus virens</i>), Pollacks (<i>Gadus pollachius</i>).</p> <p>Zu A-2: Als mechanisch gereinigt gelten nur Leberöle, die lediglich von Wasser und organischen und anorganischen Verunreinigungen (z. B. durch Absitzenlassen, Zentrifugieren, Filtrieren) befreit und nicht kältebeständig sind und bei vierstündigem Stehen bei 0° C wesentliche Ausflockungen von Stearin zeigen.</p> <p>Zu B gehören Heringsöl, Sardinenöl, Menhadenöl, Rotbarschöl, Heilbuttleberöl, Rochenleberöl, Speck von Meeressäugtieren, Walöl, Robbenöl, Walratöl (<i>Spermacetiöl</i>), Fischstearin.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Saure Öle aus der Raffination und technische Fettsäuren (Tarifnr. 15.10). b) Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugtieren, gehärtet (Tarifnr. 15.12). c) Walrat (Tarifnr. 15.14). d) Konzentrate, Lösungen und Gemische von Provitaminen oder Vitaminen (z. B. Tarifnr. 29.38 oder 38.19). e) Lebertran, emulgiert, zu therapeutischen Zwecken mit anderen Stoffen versetzt oder als pharmazeutisches Erzeugnis aufgemacht (Kapitel 30). 	15.04
<p style="text-align: center;">Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Wollfett, roh oder gereinigt (wasserfreies Wollfett), Lanolin, Wollfettolein, Wollfettstearin, cholesterinhaltige Wollfettalkohole.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Wollpech (Wollfettpech) (Tarifnr. 15.17). b) Lanolin mit Zusatz von heilenden Stoffen oder als Arzneiware aufgemacht (Tarifnr. 30.03). c) Zubereitete Körperpflege- oder Schönheitsmittel auf der Grundlage von Lanolin (Tarifnr. 33.06). 	15.05
<p style="text-align: center;">Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören alle tierischen Fette und Öle, die anderweit nicht erfaßt sind. Hierher gehören z. B. Kadaverfett, Leimfett, Fett von Pferden, Nilpferden, Bären, Kaninchen, Landkrebse und Schildkröten, Klauenöl, Knochenfett, Knochenöl, Markfett, Eieröl, Schildkröteneieröl und Puppenöl.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Tierische Fette oder Öle, die nicht ohne weitere Bearbeitung genießbar, kein Abfallfett und anderweit erfaßt sind (Tarifnrn. 15.01 bis 15.05). b) Saure Öle aus der Raffination und technische Fettsäuren (Tarifnr. 15.10). c) Dippel's Tieröl (Tarifnr. 38.19). 	15.06

zu	Erläuterungen
15.07	<p style="text-align: center;">Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Fette pflanzliche Öle sind nichtflüchtige Gemische von Glycerinestern höherer Fettsäuren gerader Kohlenstoffzahl, auch mit wechselnden Mengen von Spaltprodukten dieser Ester.</p> <p>(2) Hierher gehören fette pflanzliche Öle auch dann, wenn sie nicht aus Ölsaaten und ölhaltigen Früchten der Tarifnr. 12.01, sondern aus anderen Waren pflanzlichen Ursprungs, z. B. aus Oliven, Mandeln, Pfirsich-, Aprikosen-, Pflaumen-, Walnuß-, Pinien- oder Pistazienkernen gewonnen sind. Die hierher gehörigen Waren können in ihrem natürlichen Gehalt an Provitaminen oder Vitaminen angereichert sein, soweit den Waren ihr Charakter als pflanzliches Öl erhalten geblieben ist.</p> <p>(3) Hierher gehören Myrtenwachs, Japanwachs und Waren, die als »Pflanzentalg« bezeichnet werden (z. B. Borneo-Talg, Chinesischer Talg).</p> <p>(4) Gemische flüssiger pflanzlicher Öle gehören hierher, vorausgesetzt, daß die Gemische nicht den Charakter von Waren anderer Tarifnummern (z. B. Tarifnr. 30.03, 33.06 oder 34.03) aufweisen.</p> <p>(5) Ein auf natürlicher Spaltung beruhender Gehalt an freien Fettsäuren ist ohne Einfluß auf die Zugehörigkeit zu dieser Tarifnummer.</p> <p>Zu A gehören auch Sulfuroliveneröl (mit Schwefelkohlenstoff oder anderen organischen Lösungsmitteln aus den Preßrückständen extrahiertes Olivenöl) und lampantes Olivenöl.</p> <p>Zu B:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch Pressung gewonnene pflanzliche Öle und Fette sind unbearbeitet, mechanisch geklärt oder entwässert, wenn sie keine andere Behandlung erfahren haben als <ul style="list-style-type: none"> Absetzenlassen in allgemein üblichen Zeiträumen, Abschleudern (Zentrifugieren) oder auch Filtrieren, bei dem zur Trennung des Öls von festen Bestandteilen nur mechanische Kräfte, wie Schwerkraft, Druck- oder Fliehkraft, jedoch keinerlei adsorptiv wirkende Filterhilfsmittel benutzt worden sind. <p>Alle weiteren physikalischen und sämtliche chemischen Vorgänge gelten nicht als mechanisches Klären oder Entwässern.</p> 2. Durch Extraktion gewonnene pflanzliche Öle und Fette gelten als unbearbeitet, mechanisch geklärt oder entwässert, wenn sich ihre Beschaffenheit weder nach Farbe, Geruch und Geschmack noch durch besondere anerkannte analytische Daten von den entsprechenden durch Pressung gewonnenen pflanzlichen Ölen und Fetten unterscheidet. 3. Die Zuweisung von Rizinusöl zu Absatz B-1-a oder B-2-b richtet sich nur nach den TV. <p>Zu Anmerkung 1: Das maßgebende Gewicht ist das Eigengewicht zuzüglich des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen.</p> <p>Zu Anmerkung 3, Absatz 1: Sollen Öle ungenießbar gemacht werden, so gelten für die Vergällung die TV.</p> <p>(1) Zu Anmerkung 3, Absatz 2: Ein Zollsicherungsverkehr wird nur bewilligt, wenn festgestellt ist, daß die Vergällung für den angegebenen Verwendungszweck nicht zumutbar ist. Bei der Abfertigung zu einem bewilligten Zollsicherungsverkehr wird die Zumutbarkeit nicht nochmals geprüft.</p> <p>(2) Verarbeitung zu technischen Zwecken ist z. B. die Herstellung von Waren des Abschnitts VI, von Kunststoffen des Kapitels 39, von Linkrusta, von Fußbodenbelägen mit Papier- oder Pappunterlage aus Abschnitt X, von Linoleum auf Unterlagen aus Spinnstoffen aus Abschnitt XI oder, soweit Leinöl verarbeitet wird, von Lacköl, Firnis, Standöl und dergleichen, nicht dagegen z. B. die Herstellung von sogenanntem Lacksojaöl.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Konzentrate, Lösungen und Gemische von Provitaminen oder Vitaminen (z. B. Tarifnr. 29.38 oder 38.19).</p>
15.08	<p style="text-align: center;">Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxydiert, dehydratisiert (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören tierische oder pflanzliche fette Öle, deren natürliche Eigenschaften — vornehmlich das Trockenvermögen und die Viskosität — durch physikalische oder chemische Behandlung zu ihrem besonderen Verwendungszweck als filmbildende Bindemittel der Lack- und Farbenindustrie verbessert worden sind, z. B. durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zusatz von Trockenstoffen (Sikkativen) unter Erwärmen oder Kochen, 2. Zuführung von Luftsauerstoff, z. B. durch Einblasen heißer Luft, 3. Erhitzen auf höhere Temperatur (250 bis 300° C) im Vakuum oder in inertem Gas, 4. Wasserentziehung (Dehydratation) bei Gegenwart eines Katalysators und durch längeres Erhitzen auf etwa 300° C,

Erläuterungen	zu
<p>5. Behandeln mit Schwefel oder Schwefelchlorür, 6. Einbau von Maleinsäure in das Ölmolekül oder 7. Modifikation mittels anderer Verfahren, z. B. Mischpolymerisation mit Styrol.</p> <p>(2) Hierher gehören z. B.:</p> <p>1. Ölfirnisse, z. B. gekochte Firnisse, sogenannte Oxydfirnisse, d. h. durch längeres Erhitzen von Ölen auf mindestens 200° C unter Auflösung von Trockenstoffen hergestellte Firnisse, Präparatfirnisse, d. h. durch Auflösen von Trockenstoffen in Leinöl bei Temperaturen bis 150° C hergestellte Firnisse, geblasene gekochte Firnisse, d. h. Oxydfirnisse, bei deren Herstellung gleichzeitig Luft eingeblasen ist, geblasene Präparatfirnisse, d. h. Präparatfirnisse, bei deren Herstellung gleichzeitig Luft eingeblasen ist, Kaltfirnisse, d. h. sikkativierte Leinöle, denen bei gewöhnlicher Temperatur Trockenstofflösungen (z. B. gelöstes Bleiborat, Zinknaphthenat und Kobaltresinat) einverleibt sind.</p> <p>2. Standöle (Dicköle), d. h. unter Luftabschluß verdickte (polymerisierte) Öle (z. B. Leinöl, Holzöl), auch nach Entzug der nicht polymerisierten Anteile.</p> <p>3. Geblasene Öle, d. h. durch Einblasen von Luft bei höherer Temperatur (100 bis 150° C) oxydierte und polymerisierte Öle.</p> <p>4. Dehydratisierte Öle, z. B. dehydratisiertes Rizinusöl (Rizinolenöl, Rizinenöl).</p> <p>5. Geschwefelte Öle (Sulfuröle).</p> <p>6. Maleinatöle.</p> <p>7. Styrolisierte Öle, z. B. styrolisiertes Rizinenöl.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Sulfurolivenöl (Tarifnr. 15.07). b) Degras (Tarifnr. 15.09). c) Tierische und pflanzliche Öle, gehärtet (Tarifnr. 15.12). d) Zubereitete flüssige Sikkative (Tarifnr. 32.11). e) Sulfirierte (mit Schwefelsäure behandelte) Öle, z. B. Türkischrotöl (Tarifnr. 34.02). f) Linoxyn (Tarifnr. 39.06).</p> <p style="text-align: center;">Degras</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehört natürlicher Degras (auch Moellon genannt), ein Abfallfett aus der Sämischerberei, das aus oxydiertem Tran (Dorsch-, Robben- oder Heringstran) besteht und — im Gegensatz zu künstlichem Degras — eine beträchtliche Menge von Verunreinigungen enthält.</p> <p>Zu B gehört künstlicher Degras, ein heiß geblasener, oft auch mit Wasser unter Zusatz von Soda- oder Ammoniaklösung emulgierter Tran, der Zusätze von anderen Stoffen (z. B. Wollfett, Mineralöl, natürlichem Degras oder nicht oxydiertem Tran) enthalten kann.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Fischöl, nur oxydiert oder polymerisiert (Tarifnr. 15.08). b) Sulfirierte — mit Schwefelsäure behandelte — Öle (Tarifnr. 34.02). c) Zubereitete Schmiermittel (Tarifnr. 34.03). d) Zubereitete Zurichtemittel (Tarifnr. 38.12).</p> <p style="text-align: center;">Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Technische Fettsäuren sind Gemische von einbasischen, meist geradzahligen, geradkettigen, aliphatischen Carbonsäuren gesättigter und ungesättigter Art, mit einer Kettenlänge von C₄ bis C₂₆.</p> <p>(2) Gesättigte Carbonsäuren dieser Art sind z. B. Caprinsäure, Capronsäure, Caprylsäure, Laurinsäure, Myristinsäure, Palmitinsäure, Stearinsäure (sogenanntes technisches Stearin), Arachinsäure.</p> <p>(3) Ungesättigte Carbonsäuren dieser Art sind z. B. Ölsäure (technisches Olein), Erucasäure, Linolsäure, Linolensäure, Elaeostearinsäure, Jecorinsäure, Gadoleinsäure, Clupanodonsäure.</p> <p>(4) Technische Fettsäuren können gewonnen sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus natürlichen Fetten, fetten Ölen oder sauren Ölen durch Spaltung und Destillation (Spaltfettsäuren, Destillationsfettsäuren), 2. aus Tallöl durch Destillation, 3. aus Paraffinkohlenwasserstoffen mineralischer oder synthetischer Herkunft durch katalytische Oxydation oder 4. aus anderen Kohlenwasserstoffen nach anderen synthetischen Verfahren. 	<p>(15.08)</p> <p style="text-align: center;">15.09</p> <p style="text-align: center;">15.10</p>

zu	Erläuterungen
(15.10)	<p>(5) Saure Öle sind die bei der Raffination roher Fette oder Öle aus Soapstock durch Behandeln mit Mineralsäuren abgeschiedenen Öle, die neben eingeschlossenem Neutralöl und anderen beim Ausfällen mitgerissenen Begleitstoffen und Verunreinigungen einen hohen Gehalt an freien Fettsäuren aufweisen.</p> <p>(6) Technische Fettalkohole sind Gemische von aliphatischen primären, meist geradzahligem und geradkettigen, gesättigten und ungesättigten Alkoholen mit 6 bis 22 C-Atomen, die z. B.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus natürlichen Fetten und Ölen, Fettsäuren oder Fettsäureestern durch katalytische Reduktion, 2. aus synthetischen Paraffincarbonsäuren durch katalytische Reduktion, 3. aus Olefinen, Kohlenmonoxyd und Wasserstoff durch katalytische Reaktion (Oxo-Synthese) oder 4. aus den Fettsäureestern des Spermöls durch die Aufspaltung dieser Ester gewonnen sind. <p>(7) Gesättigte Fettalkohole dieser Art sind z. B. Nonylalkohol, Decylalkohol, Undecylalkohol, Laurylalkohol, Myristylalkohol, Cetylalkohol, Stearylalkohol.</p> <p>(8) Ungesättigte Fettalkohole dieser Art sind z. B. Oleylalkohol, Elaidylalkohol, Erucylalkohol.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Schweineschmalz, Talg, Fette (Öle) von Fischen oder Meeressäugetieren und fette pflanzliche Öle, mit beliebigem Gehalt an freien Fettsäuren, wenn diese Fettsäuren durch natürliche Aufspaltung entstanden sind (Tarifnr. 15.01, 15.02, 15.04 oder 15.07). b) Stearine (z. B. Oleostearin, Fischstearin) (z. B. Tarifnr. 15.03, 15.04 oder 15.05). c) Cholesterinhaltige Wollfettalkohole (Tarifnr. 15.05). d) Kadaverfett (Tarifnr. 15.06). e) Chemisch einheitliche Fettalkohole (Tarifnr. 29.04). f) Chemisch einheitliche Fettsäuren (z. B. Tarifnr. 29.14). g) Chemisch nicht einheitliche, grenzflächenaktive Sulfierungsprodukte höherer Fettalkohole (Tarifnr. 34.02). h) Tallöl, auch gereinigt (Tarifnr. 38.05). i) Tallöl-Harzsäuren (Tarifnr. 38.08).
15.11	<p style="text-align: center;">Glycerin, einschließlich Glycerinwasser und -unterlaugen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören die verschiedenen Arten des Glycerins — chemisch ein 3-wertiger gesättigter Alkohol — in rohem, gereinigtem und chemisch reinem Zustand sowie synthetisch hergestelltes Glycerin.</p> <p>(1) Zu A gehören die aus natürlichen Ölen oder Fetten gewonnenen rohen Glycerine, einschließlich Glycerinwasser und -unterlaugen, z. B. Unterlaugenrohglyzerin, Saponifikatrohglyzerin, Rohglyzerin aus der enzymatischen Spaltung.</p> <p>(2) Rohglyzerin ist eine sirupöse, gelb bis gelbbraun gefärbte Flüssigkeit mit süßlichem Geschmack, die noch Verunreinigungen enthält.</p> <p>(3) Glycerinwasser ist das bei der Fettsäureaufspaltung anfallende glyzerinhaltige Wasser mit einem Gehalt von etwa 12 bis 20 Gewichtshundertteilen Glycerin.</p> <p>(4) Glycerin-Unterlaugen sind die bei der Seifenherstellung durch Verseifen von Neutralfetten mit Alkalien und anschließendes Aussalzen des Seifenleimes anfallenden, mehr oder weniger dunkel gefärbten Unterlaugen mit einem Gehalt von durchschnittlich 5 bis 15 Gewichtshundertteilen Glycerin, erheblichen Mengen Kochsalz und Verunreinigungen.</p> <p>(1) Zu B gehören alle gereinigten Glycerine, einschließlich des chemisch reinen und des synthetischen Glycerins, z. B. Raffinationsglyzerin, Destillatglyzerin, Pharmakopoe-Glycerin (Glycerinum), Dynamitglyzerin, Syntheseglycerin.</p> <p>(2) Gereinigtes und chemisch reines Glycerin ist fast geruchlos, farblos bis schwach gelb und schmeckt süß. Die Reinigung kann durch Entfärben und Filtrieren mit Knochenkohle, durch Behandlung mit Ionenaustauschern oder einfache oder wiederholte Destillation erfolgt sein.</p> <p>(3) Synthetisches Glycerin (Syntheseglycerin) ist insbesondere das aus Propylen durch Chlorierung und Hydrolyse über verschiedene Zwischenprodukte erhaltene Glycerin.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Glycerin mit Zusatz von heilenden Stoffen oder als Arzneiware aufgemacht (Tarifnr. 30.03). b) Zubereitete Körperpflege- oder Schönheitsmittel auf der Grundlage von Glycerin (Tarifnr. 33.06).

Erläuterungen	zu
Tierische und pflanzliche Fette und Öle, gehärtet, auch raffiniert (usw.)	15.12
I.	
Hierher gehören durch Hydrierung gehärtete Fette oder Öle ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Ernährung verwendet werden können.	
Zu A: Das maßgebende Gewicht ist das Eigengewicht zuzüglich des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen.	
Zu B-1:	
1. Ohne weitere Bearbeitung genießbar sind gehärtete Fette oder Öle mit einem Erstarrungspunkt von 45°C oder weniger, deren sonstige Beschaffenheit (z. B. Geruch, Geschmack) eine unmittelbare Verwendung zur menschlichen Ernährung nicht ausschließt.	
2. Der Erstarrungspunkt ist nach den »Einheitlichen Untersuchungsmethoden für die Fett- und Wachsindustrie« im Shukoff-Kölbchen mit Vakuummantel zu ermitteln.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Gehärtete Öle, die vermischt oder weiterverarbeitet sind, z. B. durch eine Gefügeveränderung (Behandlung mit komprimierter Luft, um das Gefüge und die kristalline Struktur zur Verwendung zur Ernährung zu verändern) (Tarifnr. 15.13).	
b) Gehärtete Öle, die künstliche Wachse sind (z. B. Opalwachs) (Tarifnr. 34.04).	
Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette	15.13
I.	
(1) Hierher gehören Lebensmittelzubereitungen von fester Beschaffenheit, die im wesentlichen Gemische verschiedener, auch gehärteter, Fette oder Öle sind; diese Zubereitungen können aus Gemischen tierischer Fette und Öle oder Gemischen pflanzlicher Fette und Öle oder Gemischen tierischer Fette (oder auch Öle) mit pflanzlichen Fetten (oder auch Ölen) bestehen. Die Gemische können durch Emulgieren usw. verarbeitet sein. Sie gehören auch hierher, wenn sie Butter, Schweineschmalz, Lezithin, Stärke, Farbstoffe, Geschmacksstoffe oder Vitamine enthalten.	
(2) Hierher gehören z. B. Margarine und Kunstspeisefett, die nach äußeren Merkmalen (Aussehen, Konsistenz, Farbe usw.) gewisse Ähnlichkeiten mit der Butter oder dem Schweineschmalz aufweisen.	
(3) Hierher gehören auch Lebensmittelzubereitungen, die aus nur einem Fett oder aus nur einem gehärteten Öl bestehen und eine ähnliche Verarbeitung (z. B. Emulgieren) erfahren haben.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Fette und Öle, die gehärtet und raffiniert oder lediglich raffiniert sind, auch wenn sie unmittelbar zur Ernährung verwendet werden können, und selbst dann, wenn sie in Packungen für Endverbraucher aufgemacht sind (z. B. Tarifnr. 15.07 oder 15.12).	
b) Flüssige Gemische pflanzlicher Öle (z. B. Tarifnr. 15.07).	
c) Süßfett (Tarifnr. 21.07).	
Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt	15.14
Hierher gehört nicht Walratöl (Spermacetiöl) (Tarifnr. 15.04).	
Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt	15.15
I.	
Hierher gehören auch Lackwachs (Schellackwachs), Chinawachs (chinesisches Baumwachs).	
Zu B gehört z. B. gebleichtes oder gefärbtes Wachs.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Gemische von Insektenwachsen, Gemische von Insektenwachs mit Walrat, mit Pflanzenwachs, mineralischen oder künstlichen Wachsen oder mit Paraffin sowie Gemische von Insektenwachs mit Fetten, Harzen, mineralischen oder anderen Stoffen (ausgenommen färbenden Stoffen) (z. B. Tarifnr. 34.04 oder 34.05).	
b) Künstliche Waben aus Wachs (Tarifnr. 95.08).	

zu	Erläuterungen
15.16	<p style="text-align: center;">Pflanzenwachs, auch gefärbt</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Karnauba-, Ouricuri-, Palm-, Candelilla-, Zuckerrohr-, Baumwoll-, Flachs-, Okotilla-, Pisang-, Espartowachs.</p> <p>Zu B gehört z. B. gebleichtes oder gefärbtes Pflanzenwachs.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Gemische von Pflanzenwachsen, Gemische von Pflanzenwachs mit Insektenwachs, mineralischen oder künstlichen Wachsen oder mit Paraffin sowie Gemische von Pflanzenwachs mit Fetten, Harzen, mineralischen oder anderen Stoffen (ausgenommen färbenden Stoffen) (Tarifnr. 34.04 oder 34.05).</p>
15.17	<p style="text-align: center;">Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören der bei der Ölraffination durch Neutralisieren der freien Fettsäure mit Alkalien anfallende Soapstock (Gemisch von Seife und neutralem Öl oder Fett) und der bei der Ölreinigung als öliger oder schleimiger Rückstand anfallende Öldraß.</p> <p>Zu B gehören Stearinpech, Wollpech (Wollfettpech), Glycerinpech, gebrauchte fett- oder wachshaltige Bleicherden, Filtrationsrückstände vom Reinigen tierischer oder pflanzlicher Wachse.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Grieben, auch genießbar (Tarifnr. 23.01).b) Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle (z. B. Ölschrote) (Tarifnr. 23.04).

Erläuterungen

zu

Abschnitt IV

**Waren der Lebensmittelindustrie;
Getränke, alkoholische Flüssigkeiten
und Essig; Tabak**

Kapitel 16

16

Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren

I.

Zu Kapitel 16 gehören — soweit genießbar — Fleisch, Schlachtabfall (einschließlich Därmen, Blasen, Magen und Tierblut), Fische, Krebstiere und Weichtiere, sofern diese Waren anders oder weitergehend behandelt sind, als in den Kapiteln 2 oder 3 vorgesehen ist.

II.

Zu Kapitel 16 gehören nicht:

- a) Fleischmehl (auch von Meeressäugtieren) und Fischmehl, genießbar (Tarifnr. 02.06, 03.02 oder 03.03).
- b) Suppen und Brühen; Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen (Tarifnr. 21.05).
- c) Fleischmehl (auch von Meeressäugtieren), Fischmehl und Krebstiermehl, ungenießbar (Tarifnr. 23.01).
- d) Arzneiwaren (Tarifnr. 30.03).

Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut

16.01

I.

(1) Hierher gehören alle Zubereitungen aus Fleisch oder auch aus Schlachtabfall in Därmen, Magen, Blasen, Häuten oder anderen ähnlichen natürlichen oder künstlichen Umschließungen. Das Fleisch usw. kann gehackt oder nicht gehackt, roh oder gekocht usw., geräuchert oder ungeräuchert sein; Fett, Speck, Würzen, Gewürze usw. können zugesetzt sein. Die Waren können beliebig aufgemacht oder verpackt sein.

(2) Hierher gehören z. B. Rohwurst (Zervelatwurst und Salami), Brühwürste und Kochwürste (Leber- und Blutwurst) sowie gewisse Spezialitäten, z. B. Räucherschinken in einer Blase oder in einem Darm.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Räucherschinken ohne Umhüllung (Tarifnr. 02.06).
- b) Wurstmasse in Dosen (Tarifnr. 16.02).
- c) Fischwurst (Tarifnr. 16.04).

Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht

16.02

I.

Hierher gehören:

1. Zubereitungen wie sogenannte Pasteten (insbesondere von Lebern), Galantinen usw.
2. Zubereitungen, die aus beliebig geformten Teigwaren mit Fleischfüllung bestehen (Ravioli und dergleichen).
3. Fleisch und Schlachtabfall aller Art, gekocht — nicht jedoch nur abgebrüht oder überdämpft usw. —, geschmort oder gebraten.
4. Fleisch und Schlachtabfall aller Art, die durch andere als vorstehend oder in Kapitel 2 vorgesehene Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht sind und nicht zu einer Tarifnummer mit genauerer Warenbezeichnung gehören.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Würste und dergleichen (Tarifnr. 16.01).
- b) Fleischextrakte und Fleischsäfte (Tarifnr. 16.03).
- c) Zubereitungen von Fischen, Krebstieren oder Weichtieren (Tarifnr. 16.04 oder 16.05).
- d) Suppen und Brühen; Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen (Tarifnr. 21.05).

zu	Erläuterungen
16.03	<p style="text-align: center;">Fleischextrakte und Fleischsäfte</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Die hierher gehörigen Waren können fest, teigartig oder flüssig sein.</p> <p>(2) Hierher gehören auch Fleischextrakte und Fleischsäfte, die Salz oder andere zur Haltbarmachung zugesetzte Stoffe enthalten.</p> <p>(3) Das maßgebende Gewicht ist das Eigengewicht zuzüglich des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Suppen und Brühen (einschließlich Zubereitungen zu ihrer Herstellung in Form von Würfeln usw.), die neben Fleischextrakt andere Stoffe, wie Fett, Gelatine usw. enthalten (Tarifnr. 21.05).</p> <p>b) Fleischpeptone und Peptonate (Tarifnr. 35.04).</p>
16.04	<p style="text-align: center;">Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu A: Kaviar ist gesalzener, enthäuteter, auch gepreßter Rogen von Störarten (insbesondere Beluga, Schyrp, Ossiotr und Sewruga).</p> <p>(2) Kaviarersatz ist gesalzener, enthäuteter Rogen von anderen Fischen als Stören (insbesondere vom Lachs, Dorsch, Hering, Seehasen, Hecht und Karpfen).</p> <p>(1) Zu B: Fischpasteten sind gewürzte, fetthaltige Zubereitungen aus gekochtem Fisch, die in Blätter- oder Mürbeteig eingehüllt und gebacken sind.</p> <p>(2) Fischpasten sind streichfähige Zubereitungen aus ausgenommenen, gereinigten, von Köpfen, Flossen, Schwänzen, Schuppen und Gräten befreiten, fein zerkleinerten Fischen oder fein zerkleinerten Fischteilen, auch mit Zusatz von Fett, Butter oder Speiseöl, Bindemitteln und Würzstoffen, z. B. Anchovispaste, Sardellenpaste, Lachspaste, Sardellenbutter, Lachsbutter.</p> <p>(3) Fischwürste sind an- oder durchgeräucherte Zubereitungen aus entgrätetem und fein zerkleinertem Fischfleisch, auch mit Zusatz von Speck, Fett, Gewürzen oder anderen Stoffen, in Därmen usw. gefüllt.</p> <p>Zu C gehören Fische und Fischteile aller Art, die durch andere als vorstehend oder in Tarifnr. 03.01 oder 03.02 vorgesehene Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht sind, z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fische, die in Salz und Zucker, auch unter Zusatz von Gewürzen, einen Reifungsprozeß durchgemacht haben, mit einem Aufguß oder mit Öl (z. B. Anchovis, Appetitsild und Kräutheringe). 2. Fische, die mit Salz und Säure gar gemacht sind, mit einem Aufguß oder mit Mayonnaise, Tunke, Öl usw. (z. B. Bismarckheringe, Rollmöpse). 3. Fische, die in Öl oder Fett gebraten, gebacken oder geröstet sind, auch mit Essig-Aufguß oder Tunke (z. B. Bratheringe). 4. Kochfischwaren (z. B. Hering in Gelee, Aal in Tunke und Fischsülze). 5. Hors d'oeuvres, d. h. Vorgerichte aus Fischen mit Zusatz von Gemüse, Früchten, Tomatenmark und Öl. 6. Fischklöße, Fischklopse und Fischfrikadellen. <p>Zu C-4: Wegen der Ermittlung der Länge des lebenden Fisches s. TV.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Fischsuppen (Tarifnr. 21.05).</p>
16.05	<p style="text-align: center;">Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören z. B. gekochte, gebratene, geräucherte oder marinierte Krebs- oder Weichtiere (auch Teile davon), auch in Gelee, Tunke usw.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht, selbst wenn ihnen — um sie vorläufig haltbar zu machen — geringe Mengen von Konservierungsmitteln zugesetzt sind (Tarifnr. 03.03).</p> <p>b) Krebstiersuppen (Tarifnr. 21.05).</p>

Erläuterungen	zu
<p>Kapitel 17 Zucker und Zuckerwaren</p> <p>Zu Kapitel 17 gehören nicht:</p> <p>a) Schokolade (Tarifnr. 18.06). b) Kakaopulver, gezuckert (Tarifnr. 18.06). c) Zuckerhaltige Lebensmittelzubereitungen der Kapitel 19, 20, 21 und 22. d) Futter, gezuckert (Tarifnr. 23.07).</p> <p style="text-align: center;">Rüben- und Rohrzucker, fest</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören nur:</p> <p>1. Der aus Zuckerrüben oder aus Zuckerrohr gewonnene feste Rüben- und Rohrzucker, und zwar Rohrzucker und Verbrauchszucker (z. B. Würfelzucker, Kristallzucker, gemahlener Zucker, Farinzucker und Kandiszucker), auch mit Vitaminen angereichert. 2. Chemisch reine Saccharose, ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem sie gewonnen ist.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr (Tarifnr. 17.02). b) Andere Zucker — auch Saccharose-Zucker — als Rüben- oder Rohrzucker, fest oder als Sirup (Tarifnr. 17.02). c) Melasse (Tarifnr. 17.02, 17.03 oder 17.05). d) Rüben- und Rohrzucker, die infolge eines Zusatzes von Aromen oder Farbstoffen die Beschaffenheitsmerkmale von Waren der Tarifnr. 17.05 aufweisen.</p> <p style="text-align: center;">Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören alle Sirupe und alle anderen Zucker als fester Rüben- oder Rohrzucker, auch mit Vitaminen angereichert. (2) Hierher gehören:</p> <p>1. Stärkesirup (handelsüblich auch Glukose genannt), ein klarer, nicht kristallisierender, mehr oder minder süßer Sirup, der neben Wasser, Traubenzucker und Maltose noch andere Abbauprodukte in erheblicher Menge enthält. 2. Handelsübliche Trockenglukose, d. h. Stärkesirup in fester Form. 3. Stärkezucker in stückiger oder geraspelter Form (sogenannter technischer Stärkezucker). 4. Dextrose (Traubenzucker). 5. Fruktose (Fruchtzucker), Laktose (Milchzucker), Maltose (Malzzucker) und Invertzucker, fest oder als Sirup. 6. Zucker aus dem Saft des Ahorns, der Zuckerhirse (<i>Sorghum saccharatum</i>), der Birke, des Johanniskrauts, bestimmter Palmen, fest oder als Sirup. 7. Rohr- oder Rübenzuckersirup, durch Auflösen des Zuckers in Wasser hergestellt. 8. Aus gekochten oder gedämpften Zuckerrüben ausgepreßte und eingedickte Säfte (Rübenkraut). 9. Andere Speisesirupe (z. B. Zuckersirup aus Zuckerabläufen von der Raffination des Rohzuckers). 10. Alle anderen Säfte und Abläufe aus der Rüben- oder Rohrzuckergewinnung. (3) Hierher gehören Karamelzucker, karamalisierte Melasse, Kunsthonig und Gemische von Kunsthonig mit Naturhonig. (4) Karamelzucker und karamalisierte Melasse sind durch Erhitzen von Zucker oder von Melasse gewonnene braune, geschmacklose oder leicht bittere, nicht kristallisierbare Waren von aromatischem Geruch, fest oder als Sirup. (5) Kunsthonig ist ein Gemisch verschiedener Zuckerarten (insbesondere Invertzucker, Saccharose, Stärkesirup), das im allgemeinen aromatisiert und gefärbt ist und außerdem geringe Mengen anderer Nichtzuckerstoffe (z. B. Dextrin) enthalten kann.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Rüben- und Rohrzucker, fest; chemisch reine Saccharose (Tarifnr. 17.01). b) Melasse, nicht karamalisiert (Tarifnr. 17.03 oder 17.05). c) Zucker, die infolge eines Zusatzes von Aromen oder Farbstoffen die Beschaffenheitsmerkmale von Waren der Tarifnr. 17.05 aufweisen. d) Chemisch reine Zucker (ausgenommen Saccharose) (Tarifnr. 29.43 oder, als Arzneiware aufgemacht, Tarifnr. 30.03).</p>	<p>17</p> <p>17.01</p> <p>17.02</p>

zu	Erläuterungen
17.03	<p style="text-align: center;">Melassen, auch entfärbt</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören die bei der Rüben- oder Rohrzuckergewinnung übrigbleibenden dickflüssigen, auch getrockneten Rückstände. Sie können noch schwer kristallisierbaren Zucker in nennenswertem Umfang enthalten.</p> <p>(2) Hierher gehören Speisesirupe, die aus Zuckerrohr-Melasse hergestellt sind (z. B. »treacle«), soweit sie nicht infolge Zusatzes von Aromen oder Farbstoffen die Beschaffenheitsmerkmale einer Ware der Tarifnr. 17.05 aufweisen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Melasse, aromatisiert oder gefärbt (Tarifnr. 17.05).</p> <p>b) Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse, Scheideschlamm, Filterpreßrückstände und Melasseschlempe (Tarifnr. 23.03).</p>
17.04	<p style="text-align: center;">Zuckerwaren ohne Kakaogehalt</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A-1 gehört nur Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Eigenzucker von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz von Füll- oder Geschmackstoffen.</p> <p>Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Karamelbonbons (Karamellen, Fruchtbonbons, Hustenbonbons, Malzbonbons usw.), Kokosflocken, Gummi-Zuckerwaren, Gelatine-Zuckerwaren, Nugat ohne Kakaozusatz, Kaugummi, Komprimat, Krokant, Dragees, Türkischer Honig, Halva, Lakritzwaren (z. B. Negergeld, Veilchenpastillen, Cachoubonbons und Salmiakpastillen), Marzipanwaren, Persipanwaren und Fondantwaren. 2. Zubereitungen aus Zucker, Kakaobutter oder Kakaofett, Milchpulver und Geschmackstoffen, die — abgesehen von Spuren — kein Kakaopulver enthalten. 3. Corn Flakes, Puffreis und dergleichen, mit Zucker überzogen. 4. Geleefrüchte, Fruchtpasten und dergleichen, in Form von Zuckerwaren, z. B. Fruchtpasten, die Früchte oder Fruchtteile nachahmen. 5. Süßholz-Auszug mit Zusatz von Füllstoffen, Fremdzucker oder anderen Geschmackstoffen, ohne Rücksicht auf den Gesamtgehalt an Zucker. 6. Rohmassen zum Herstellen von Marzipanwaren, Persipanwaren und Fondantwaren. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Süßholz-Auszug, auch gereinigt, in Form von Broten, Blöcken, Stangen, Flocken oder Pulver, mit einem Gehalt an Eigenzucker von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger, ohne Zusatz von Füllstoffen, Fremdzucker oder anderen Geschmackstoffen (Tarifnr. 13.03). b) Zuckerhaltige Lebensmittelzubereitungen der Kapitel 19, 20, 21 und 22, insbesondere Baisers und ähnliche feine Backwaren (Tarifnr. 19.08), Früchte, Fruchtschalen usw., mit Zucker haltbar gemacht (Tarifnr. 20.04), Konfitüren, Fruchtgelees usw. (Tarifnr. 20.05). c) Gebrannte Mandeln (Tarifnr. 20.06).
17.05	<p style="text-align: center;">Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Zucker, Sirupe und Melassen, die Aromen oder Farbstoffe als wesentliche Bestandteile enthalten und infolge der Konzentration an diesen Zusatzstoffen in der Regel zum Aromatisieren oder Färben von Süßspeisen, Gebäck usw. geeignet sind, z. B. Vanillezucker, Vanillinzucker und Farbzucker zu Einmachzwecken.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Zucker (Tarifnr. 17.01 oder 17.02) und Sirupe (Tarifnr. 17.02). b) Melasse der Tarifnr. 17.03. c) Zuckerwaren (Tarifnr. 17.04). d) Brausepulver (Tarifnr. 21.07).

Erläuterungen	zu
<p>Kapitel 18</p> <p>Kakao und Zubereitungen aus Kakao</p> <p>Zu Kapitel 18 gehören nicht:</p> <p>a) Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen (Tarifnr. 19.02).</p> <p>b) Feine Backwaren mit beliebigem Gehalt an Kakao (Tarifnr. 19.08).</p> <p>c) Kakaohaltige Getränke, nicht alkoholisch (Tarifnr. 22.02).</p> <p>d) Alkoholische Getränke, kakaohaltig (Tarifnr. 22.09).</p> <p>e) Kakaohaltige zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zur Herstellung von Getränken (Tarifnr. 22.09).</p> <p>f) Kakaohaltige Arzneiwaren, z. B. Abführschokolade, Schokolade mit Zusatz von Eisensalzen (Tarifnr. 30.03).</p>	18
<p>Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Kakaobohnen sind die Samen des Kakaobaumes (<i>Theobroma Cacao</i>). Sie gehören hierher unverarbeitet, fermentiert, getrocknet, aufgeschlossen, geröstet, von der Samenschale, dem Samenhäutchen und dem Keim befreit oder gebrochen. Kakaobruch besteht aus gebrochenen Kakao kernen, auch mit technisch nicht vermeidbaren Anteilen an Samenschalen, Samenhäutchen und Keimen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall (Tarifnr. 18.02).</p> <p>b) Kakaomasse (Tarifnr. 18.03).</p>	18.01
<p>Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören alle Abfälle, die im Laufe der Verarbeitung der Kakaobohnen anfallen, z. B. Samenschalen, Samenhäutchen, Keime und Kakaogrus.</p> <p>(2) Hierher gehören Preßrückstände, die bei der Gewinnung von Kakaofett aus ungeschälten Kakaobohnen oder aus Schalen und Häutchen anfallen und einen entsprechenden Gehalt an Schalen und Häutchen haben.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Kakaopreßkuchen (Tarifnr. 18.03).</p> <p>b) Theobromin (Tarifnr. 29.42).</p>	18.02
<p>Kakaomasse, auch entfettet</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Kakaomasse ist ein durch weitgehendes Zerkleinern der Kakaokerne gewonnener brauner, ölig, dickflüssiger Brei, der, erkaltet und gegossen, die Form von festen Blöcken oder Tafeln besitzt.</p> <p>(2) Kakaomasse gehört auch hierher, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aufgeschlossen ist; 2. ganz oder teilweise entfettet ist (Kakaopreßkuchen). <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Kakaobutter (Tarifnr. 18.04).</p> <p>b) Kakaomasse mit Zusatz von Zucker (Tarifnr. 18.06).</p>	18.03
<p>Kakaobutter, einschließlich Kakaofett</p> <p>Hierher gehört das aus Kakaobohnen, Kakaokernen, Kakaobruch, Kakaomasse oder Kakaobfällen durch Auspressen oder Extraktion gewonnene Fett ohne Rücksicht auf seine zulässige oder handelsübliche Bezeichnung.</p>	18.04

zu	Erläuterungen
18.05	<p style="text-align: center;">Kakaopulver, nicht gezuckert</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Kakaopulver ist das aus Kakaopreßkuchen gewonnene Pulver. (2) Hierher gehört auch Kakaopulver, das mit alkalischen Mitteln aufgeschlossen ist.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Kakaopulver, gezuckert (Tarifnr. 18.06). b) Kakaopulver mit Zusatz von Milchpulver (Tarifnr. 18.06). c) Kakaopulver mit Zusatz von Peptonen (Tarifnr. 18.06 oder 30.03).</p>
18.06	<p style="text-align: center;">Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Schokolade und Schokoladewaren, z. B. Schmelz-, Milch-, Krem-, Sahne-, Nugat-, Nuß-, Mokka- und Mandelschokolade, Pralinen und Kuvertüre. Mit Vitaminen angeereicherte Schokolade oder Schokoladewaren sowie Diabetikerschokolade oder Diabetikerschokoladewaren gehören hierher, sofern sie nicht als Arzneiwaren der Tarifnr. 30.03 aufgemacht sind. (2) Hierher gehören kakaohaltige Zuckerwaren und kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kakaobonbons, Nugat mit Kakaozusatz, Haferkakao, Malzkakao, Kakaopulver mit Zusatz von Zucker, Milchpulver oder auch Peptonen, aus Schokolade mit Früchten, Puffreis oder dergleichen hergestellte Zubereitungen (Fruchtschokolade, Puffreisschokolade usw.). 2. Pastenartige Waren aus Kakao oder Schokolade und eingedickter Milch. 3. Corn Flakes, Puffreis und dergleichen, mit Schokolade überzogen. 4. Geleefrüchte, Fruchtpasten und dergleichen, in Form von Schokoladewaren. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Zubereitungen aus Zucker, Kakaobutter oder Kakaofett, Milchpulver und Geschmacksstoffen, die — allenfalls abgesehen von Spuren — kein Kakaopulver enthalten (Tarifnr. 17.04). b) Kakaopulver mit Zusatz von Peptonen, sofern diese Ware eine Arzneiware ist (Tarifnr. 30.03).</p>

Erläuterungen	zu
Kapitel 19	19
Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren	
Zu Kapitel 19 gehören nicht:	
a) Geröstete Kaffeemittel (Tarifnr. 09.01 oder 21.01).	
b) Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf anderer Grundlage als Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt (Tarifnr. 21.07).	
Malz-Extrakt	19.01
I.	
(1) Malz-Extrakte sind wäßrige Auszüge aus Malz, die meist bis zu sirupartiger oder fester Konsistenz eingedickt sind. Hierher gehören auch Malz-Extrakte mit Zusatz von Lezithin, Vitaminen, Salzen usw., sofern sie nicht infolge der Zusätze Arzneiwaren der Tarifnr. 30.03 sind.	
(2) Hierher gehören auch diastasehaltige Malz-Extrakte, d. h. Malz-Extrakte, die unter Schonung und Anreicherung des stärkespaltenden Enzyms (Diastase) gewonnen sind und als Backhilfsmittel oder zu technischen Zwecken verwendet werden.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Maltose (Tarifnr. 17.02).	
b) Malzbonbons (Tarifnr. 17.04).	
c) Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Malz-Extrakt (Tarifnr. 18.06 oder 19.02).	
d) Getränke auf der Grundlage von Malz (z. B. Bier und Malzwein) (Kapitel 22).	
e) Malzdiastase (Tarifnr. 29.40).	
Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch (usw.)	19.02
I.	
(1) Hierher gehören Lebensmittelzubereitungen, meist pulverförmig oder körnig, die entweder nach Auflösen oder leichtem Kochen in Wasser oder Milch Frühstücksgetränke, Breie usw. ergeben oder zur Herstellung von Kuchen, Puddings, Nachspeisen usw. verwendet werden. Diese Zubereitungen gehören auch dann hierher, wenn sie — um ihre diätetischen Eigenschaften zu verbessern — mit Lezithin, Vitaminen, Salzen usw. angereichert sind, sofern sie nicht infolge der Zusätze Arzneiwaren der Tarifnr. 30.03 sind.	
(2) Hierher gehören — unter der Voraussetzung, daß ein etwaiger Gehalt an Kakao weniger als 50 Gewichtshundertteile beträgt — z. B.:	
1. Kindergetreidenährmittel aus aufgeschlossener Stärke, Milchpulver und Zucker, auch mit knochen- und blutbildenden Stoffen und Vitaminen versetzt.	
2. Haferkakao aus Hafermehl und Kakaopulver.	
3. Malzmilch aus Malz-Extrakt, Milchpulver und Zucker.	
4. Racahout, eine Zubereitung aus Reismehl, Eichelmehl, Stärke, Zucker und Kakaopulver, mit Vanille aromatisiert.	
5. Puddingpulver aus Stärkepulver und Geschmacksstoffen, ggf. auch Kakaopulver.	
6. Zubereitungen aus einem Gemisch von Getreidemehl, Fruchtmehl und Kakaopulver.	
7. Zubereitungen aus Malz-Extrakt, Zucker, Kakaopulver, Eipulver und Mineralsalzen.	
(3) Hierher gehören auch Mehl, dessen Kleber durch Wärmebehandlung wesentlich verändert ist, um es zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch geeignet zu machen, und Quellmehle; Stärke, die (z. B. durch Wärmebehandlung) zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch aufgeschlossen ist.	
(4) Küchengebrauch ist die genußfertige Zurichtung (durch Kochen, Backen oder auf andere Weise) im Haushalt, in gewerblichen Küchen und dergleichen oder in Bäckereien.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Getreidemehl, mit sehr geringen Mengen Backpulver versetzt (Tarifnr. 11.01).	
b) Getreidemehl, auch wenn es — nur zur Verbesserung seiner Backfähigkeit — schwach erwärmt worden ist (Tarifnr. 11.01).	
c) Gemische, die jeweils nur entweder aus nicht behandelten Gemüsemehlen (Tarifnr. 07.04), aus nicht behandelten Getreidemehlen (Tarifnr. 11.01), aus nicht behandelten Hülsenfruchtmehlen (Tarifnr. 11.03) oder aus nicht behandelten Fruchtmehlen (Tarifnr. 11.04) bestehen.	

zu	Erläuterungen
19.03	<p style="text-align: center;">Teigwaren</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören frische und getrocknete Waren aus Weizenmehl oder Weizengrieß, durch Einteigen und Formen — ohne Gär-, Koch- oder Backprozeß — hergestellt (z. B. Nudeln, Makaroni und Spaghetti). Sie können Eier, Milch, Kleber, Diastase, Gemüsesäfte, Salze, Farbstoffe oder Vitamine enthalten.</p> <p>(2) Hierher gehört »Couscous«, aus Hartweizengrieß durch Dampfbehandlung und Trocknen hergestellt.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Teigwaren, mit Fleisch gefüllt (Tarifnr. 16.02), mit anderen Stoffen als Fleisch gefüllt (Tarifnr. 21.07).</p> <p>b) Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen (Tarifnr. 19.06).</p> <p>c) Gewöhnliche Backwaren (Tarifnr. 19.07).</p> <p>d) Feine Backwaren (Tarifnr. 19.08).</p> <p>e) Teigwaren, gekocht, auch mit Zusatz von Tomatensoße (Tarifnr. 21.07).</p>
19.04	<p style="text-align: center;">Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Lebensmittel aus teilweise verkleisterter Stärke (Sagostärke, Manihotstärke, Kartoffelstärke usw.) in Graupen-, Perl- oder Klümpchenform oder in ähnlichen Formen. Klümpchen haben unregelmäßige Form und etwa Erbsengröße.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehört nicht Stärke (Tarifnr. 11.08).</p>
19.05	<p style="text-align: center;">Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Lebensmittel aus Getreide (Mais, Reis usw.), durch Aufblähen oder auch Rösten hergestellt. Salz, Zucker, Melasse oder Malz-Extrakt können zugesetzt sein.</p> <p>(2) Corn Flakes sind Maisflocken, durch Kochen geschälter und entkeimter Maiskörner in Dampf, Süßen mit Sirup, Trocknen, Ausrollen und Rösten hergestellt.</p> <p>(3) Puffreis ist in Dampf gekochter und durch Anwendung eines Vakuums stark gelockerter und vergrößerter Reis.</p> <p>(4) Hierher gehören auch ähnliche Zubereitungen, die durch Rösten von Kleie gewonnen und wie Corn Flakes verzehrt werden.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Flocken, weder gargekocht noch geröstet (Tarifnr. 11.02).</p> <p>b) Corn Flakes, Puffreis und dergleichen, mit Zucker überzogen (Tarifnr. 17.04).</p> <p>c) Corn Flakes, Puffreis und dergleichen, mit Schokolade überzogen (Tarifnr. 18.06).</p>
19.06	<p style="text-align: center;">Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören gebackene, im allgemeinen scheiben-, blatt- oder kapselförmige Waren aus Mehl- oder Stärketeig, z. B. Lebkuchen-Oblaten.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehört nicht Reispapier (Tarifnr. 14.05).</p>
19.07	<p style="text-align: center;">Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören aus Getreidemehl oder auch Getreideschrot, auch mit Teiglockermitteln (z. B. Hefe, Sauerteig, Backpulver), hergestellte Backwaren, denen Salz, Kleber, Stärke, Milch, Hülsenfruchtmehl, Malz-Extrakt, Mohn, Kümmel, Anis usw. zugesetzt sein können, z. B. Brot, Vollkornbrot, Pumpernickel, Knäckebrot und Spezialbrote (Matzen, Grahambrot, Simonsbrot usw.).</p> <p>(2) Hierher gehören geröstete Brotscheiben, auch zu Paniermehl zerrieben.</p> <p>(3) Schiffszwieback ist ein haltbares, stark gepreßtes, getrocknetes Gebäck, meist in Scheibenform.</p>

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Backwaren mit Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten (Tarifnr. 19.08).</p>	(19.07)
<p style="text-align: center;">Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Feine Backwaren sind Backwaren, die — auch in Füllungen — Zusätze von Zucker (z. B. Rübenzucker, Rohrzucker, Sirup, Glukose, Invertzucker), Honig, Eiern, Fett, Käse, Früchten, Kakao, Kaffee, Branntwein oder Aromen enthalten, z. B. Honigkuchen, Lebkuchen, Hartkekse, Weichkekse, Waffeln, Zwieback, Biskuits, Kuchen, Torten und Früchtebrot.</p> <p>(2) Die Waren gehören auch dann hierher, wenn sie im Teig kleine Fleisch- oder Fischstückchen enthalten, vorausgesetzt, daß sie noch die charakterbestimmenden Merkmale feiner Backwaren haben.</p> <p>(3) Hierher gehören auch feine Backwaren, die ohne Mehl hergestellt sind, z. B. Baisers aus Eiweißschnee und Zucker, auch mit Gelatine, und Makronen aus Eiweiß, Zucker und Mandeln.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Fleischpasteten in Teigkrusten (Tarifnr. 16.02).</p> <p>b) Fischpasteten in Teigkrusten (Tarifnr. 16.04).</p> <p>c) Schiffszwieback (Tarifnr. 19.07).</p>	19.08

zu	Erläuterungen
20	<p style="text-align: center;">Kapitel 20</p> <p style="text-align: center;">Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu Kapitel 20 gehören Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, die durch andere als in den Kapiteln 7 oder 8 vorgesehene Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht und nicht in anderen Tarifnummern erfaßt sind, ganz, in Stücken oder zerquetscht, auch passiert.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Zu Kapitel 20 gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Gemüsemehl (Tarifnr. 07.04). b) Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 (Tarifnr. 11.03). c) Mehl von Früchten des Kapitels 8 (Tarifnr. 11.04). d) Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln (Tarifnr. 11.05). e) Stärke (Tarifnr. 11.08). f) Feine Backwaren, die haltbar gemachte Früchte enthalten (Tarifnr. 19.08). g) Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel (Tarifnr. 21.01). h) Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen (Tarifnr. 21.05). i) Fruchtsäfte oder Gemüsesäfte, vergoren oder mit Zusatz von Alkohol (Kapitel 22).
20.01	<p style="text-align: center;">Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören z. B. Essiggurken, Senfgurken, Mixed Pickles, Senfpickles, Essigpflaumen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Gewürzsoßen, die im Gegensatz zu den hierher gehörigen Waren im allgemeinen wenig sichtbare feste Stoffe enthalten (Tarifnr. 21.04).</p>
20.02	<p style="text-align: center;">Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Gemüse- und Küchenkräuter, die durch andere als in Kapitel 7 oder in Tarifnr. 20.01 vorgesehene Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht sind, z. B. „Saure Gurken“ (milchsauer vergorene, meist mit Gewürzen oder Küchenkräutern gewürzte, unmittelbar genußfertige Gurken), milchsauer vergorene Bohnen, Sauerkraut, Gemüse und Küchenkräuter, die durch Sterilisieren (Gemüsekonserven) oder ohne Wasser mit chemischen Konservierungsmitteln haltbar gemacht sind, und Gemüse, das — auch nach Kochen — durch Zusatz von Tomatensoße, Gewürzen oder anderen Stoffen tafelfertig zubereitet ist.</p> <p>Zu A: Das maßgebende Gewicht ist das Eigengewicht zuzüglich des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen.</p> <p>(1) Zu A-1 gehört Tomatenmark, auch in Form von Broten, d. h. ein aus passierten Tomaten durch Einkochen hergestelltes Erzeugnis.</p> <p>(2) Hierzu gehört auch Tomatensaft mit einem Gehalt an Trockenstoff von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr.</p> <p>Zu A-2 gehören z. B. ganze Tomaten in Dosen, durch Sterilisieren haltbar gemacht, und Tomatenpulver, d. h. ein aus passierten Tomaten, meist durch Walzentrocknung oder im Sprühverfahren hergestelltes pulverförmiges Erzeugnis.</p> <p>Zu D gehören z. B. genußfertige Oliven in Salzlösung, vor dem Einlegen mit Natronlauge behandelt, gefüllt oder nicht.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet (Tarifnr. 07.03). b) Gemüse und Küchenkräuter, gemahlen (Tarifnr. 07.04). c) Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 (Tarifnr. 11.03). d) Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln (Tarifnr. 11.05). e) Gemüse und Küchenkräuter, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht (Tarifnr. 20.01). f) Gekochte unreife Maiskolben (Tarifnr. 21.07). g) Gekochter Reis, auch mit Tomatensoße oder dergleichen (Tarifnr. 21.07).

Erläuterungen	zu
Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker	20.03
I.	
Hierher gehören — frisch oder gekocht — gezuckerte Früchte, die in dem für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebenden Zeitpunkt infolge Kältebehandlung bis in die inneren Teile erstarrt sind.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Früchte, frisch oder gekocht, ohne Zuckerzusatz gefroren (Tarifnr. 08.10).	
b) Fruchtmark, ohne Zuckerzusatz gefroren (Tarifnr. 20.06).	
Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker (usw.)	20.04
I.	
(1) Hierher gehören Früchte (z. B. Kirschen, Pflaumen, Eßkastanien, Walnüsse), die mit Zucker völlig durchtränkt und dadurch haltbar gemacht sind. Sie können mit einer dünnen glasigen Zuckerschicht (glasierte Früchte) oder mit einer starken Kruste von Zuckerkristallen (kandierte Früchte) überzogen sein.	
(2) Hierher gehören auch Pflanzen (z. B. Veilchen, Mimosen, Angelika), Fruchtschalen (z. B. Orangen-, Zitronen-, Melonenschalen) und andere Pflanzenteile (z. B. Ingwer), in gleicher Weise haltbar gemacht.	
Zu A-1 gehören nur kandierte Schalen von Zedratfrüchten (<i>Citrus Medica bajura</i>).	
Zu B gehören auch kandierte Früchte der myrtenblättrigen Pomeranze (sogenannte Chinois).	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Getrocknete Früchte (z. B. Datteln und Feigen), bei denen lediglich der Eigenzucker beim Eintrocknen an der Oberfläche auskristallisiert ist (Kapitel 8).	
b) Früchte sowie genießbare Pflanzen und Pflanzenteile, in Sirup haltbar gemacht (auch vorher mit Zucker behandelt), z. B. Ingwer oder Angelika in Sirup, glasierte Eßkastanien in Sirup (Tarifnr. 20.06).	
Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmouse (usw.)	20.05
I.	
(1) Konfitüren und Marmeladen gehören auch dann hierher, wenn sie nicht aus Früchten des Kapitels 8, sondern aus anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen (z. B. Kürbissen, Auberginen) hergestellt sind.	
(2) Hierher gehören auch Apfel- und Birnenmus.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Fruchtpulpen (Tarifnr. 08.10, 08.11 oder 20.06).	
b) Früchte, getrocknet, auch als plattenförmige Masse (Tarifnr. 08.12).	
c) Fruchtmark (Tarifnr. 20.06).	
d) Kunstgelees aus Gelatine, Zucker, Fruchtsäften oder auch anderen Stoffen (Tarifnr. 21.07).	
Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht (usw.)	20.06
I.	
(1) Zu A: Fruchtmark ist ein Halberzeugnis, das durch Passieren von Früchten hergestellt ist. Fruchtpülpe ist ein Halberzeugnis aus ganzen oder zerteilten Früchten. Sie gehört hierher, wenn sie z. B. durch Sterilisieren oder ohne Wasser mit chemischen Konservierungsmitteln haltbar gemacht ist. Waren mit zugesetztem Zucker oder Alkohol gehören nicht hierzu.	
(2) Das maßgebende Gewicht ist das Eigengewicht zuzüglich des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen.	
Zu B gehören z. B.:	
1. Früchte, in Alkohol haltbar gemacht, mit oder ohne Zusatz von Zucker, Gewürzen oder anderen Stoffen.	
2. Früchte sowie genießbare Pflanzen und Pflanzenteile, in Sirup haltbar gemacht (auch vorher mit Zucker behandelt), z. B. Ingwer oder Angelika in Sirup, glasierte Eßkastanien in Sirup.	
3. Zum Genuß zubereitete Erdnüsse oder Erdnußkerne mit nußartigem Geschmack, mit oder ohne Zusatz fremder Stoffe (z. B. Salz), auch zerkleinert, sowie in Öl usw. geröstete Mandeln, auch gesalzen oder auch zerkleinert.	

zu	Erläuterungen
(20.06)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Früchte, frisch oder gekocht, ohne Zuckerzusatz gefroren (Tarifnr. 08.10). b) Früchte, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet (Tarifnr. 08.11). c) Fruchtmehle, durch Mahlen hergestellt (Tarifnr. 11.04). d) Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht (Tarifnr. 20.01). e) Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker (Tarifnr. 20.03). f) Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse (Tarifnr. 20.05). g) Fruchtsäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol (Tarifnr. 20.07). h) Fruchtsäfte, gärend, vergoren oder mit Zusatz von Alkohol (Kapitel 22).
20.07	<p style="text-align: center;">Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Waren (trinkfertig oder nicht), die im allgemeinen durch Pressen von Früchten, Gemüse oder Küchenkräutern gewonnen sind, nicht gegoren, auch zur Verhinderung der Gärung mit Konservierungsmitteln, durch Warmentkeimung, Entkeimungsfiltration, Kohlensäure-drucklagerung oder andere Verfahren (z. B. Eindicken) behandelt.</p> <p>(2) Der technisch unvermeidbare Gehalt an Alkohol sowie ein geringer Wasserzusatz bleiben ohne Einfluß auf die Tarifierung.</p> <p>Zu B-1-a gehören z. B. Süßmoste aus Beeren oder Steinobst.</p> <p>Zu B-1-b gehören z. B. Fruchtsirupe.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Pflanzensäfte der Tarifnr. 13.03. b) Rübenkraut (Tarifnr. 17.02). c) Tomatensaft mit einem Gehalt an Trockenstoff von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr (Tarifnr. 20.02). d) Limonaden, Fruchtsaftgetränke usw. (Tarifnr. 22.02). e) Fruchtsäfte oder Gemüsesäfte, gärend, vergoren oder mit Zusatz von Alkohol (Kapitel 22).

Erläuterungen	zu
<p>Kapitel 21</p> <p>Verschiedene Lebensmittelzubereitungen</p> <p>Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Geröstete Kaffeemittel sind ohne Rücksicht auf die zulässige oder handelsübliche Bezeichnung alle durch Rösten hergestellten Waren, die nach Beschaffenheit oder Aufmachung als Ersatz oder Nachmachung von Kaffee oder als Kaffe Zusatz dienen sollen. Sie können auch glasiert, kandiert, gemahlen oder miteinander vermischt sein.</p> <p>(2) Hierher gehört auch geröstetes Malz, das durch die Art der Aufmachung eindeutig seine Bestimmung als Kaffeemittel erkennen läßt.</p> <p>(3) Hierher gehören auch Auszüge aus gerösteten Kaffeemitteln, auch mit Zusätzen anderer Stoffe (z. B. von Kohlenhydraten), flüssig, halbfest oder fest (auch gepulvert).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Malz, auch geröstet, nicht als Kaffeemittel aufgemacht (Tarifnr. 11.07).</p> <p>b) Zucker oder Melasse, karamelisiert, auch wenn sie als Kaffe Zusatz verwendet werden sollen (Kapitel 17).</p> <p>c) Auszüge aus Kaffeemitteln mit beliebigem Gehalt an Kaffee (Tarifnr. 21.02).</p> <p style="text-align: center;">Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören in flüssiger, halbfester oder fester (auch gepulverter) Form:</p> <p>1. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee; sie können aus koffeinhaltigem oder entkoffeiniertem Kaffee oder aus Kaffee und Kaffeemitteln (in beliebigem Verhältnis) hergestellt sein.</p> <p>2. Auszüge oder Essenzen aus Tee oder Mate.</p> <p>3. Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge oder Essenzen, z. B. Kaffee- oder Teeauszüge mit Kohlenhydraten, auch mit Zusatz von Milchpulver oder auch Zucker.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Gemische von Kaffee, Tee oder Mate und anderen Stoffen, z. B. Gemische von Malzkaffee und Kaffee (Tarifnr. 09.01) und Gemische von Tee, Milchpulver und Zucker (Tarifnr. 21.07).</p> <p>b) Kaffeehaltige Zuckerwaren (z. B. kaffeehaltige Komprimat) (Tarifnr. 17.04).</p> <p>c) Kaffeehaltige Schokoladewaren (z. B. Mokkaschokolade) (Tarifnr. 18.06).</p> <p>d) Auszüge aus gerösteten Kaffeemitteln ohne Gehalt an Kaffee (Tarifnr. 21.01).</p> <p>e) Kaffeepasten (Tarifnr. 21.07).</p> <p>f) Trinkfertiger Kaffee-Aufguß (Tarifnr. 22.02) und andere Waren des Kapitels 22.</p> <p style="text-align: center;">Senfmehl und Senf</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehört gemahlene — auch geschälte oder auch entfettete — Senfsaat, auch mit Zusatz anderer trockener Stoffe (z. B. Kurkuma oder Gewürze). Das maßgebende Gewicht ist das Eigengewicht zuzüglich des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen.</p> <p>Zu B gehört Naßsenf, d. h. eine gebrauchsfertige, breiartige Zubereitung aus Senfmehl, mit Essig, Traubenmost oder Wein, meist auch mit Salz, Gewürzen, Zucker oder anderen Stoffen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Senfsaat (Tarifnr. 12.01).</p> <p>b) Fettes Senföl (Tarifnr. 15.07).</p> <p>c) Senfölkuchen, nicht gemahlen (Tarifnr. 23.04).</p> <p>d) Senf-Extraktionsschrot, auch gemahlen (Tarifnr. 23.04).</p> <p>e) Senfkleie und Senfschalen (Tarifnr. 23.06).</p> <p>f) Pharmazeutische Erzeugnisse auf der Grundlage von Senfmehl (Kapitel 30).</p> <p>g) Ätherisches Senföl (Tarifnr. 33.01).</p>	<p>21.01</p> <p>21.02</p> <p>21.03</p>

zu	Erläuterungen
21.04	<p style="text-align: center;">Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Zubereitungen, die zum Würzen von Speisen (z. B. Fleisch, Fisch) dienen und aus verschiedenen Stoffen (z. B. Eier, Gemüse, Früchte, Mehl, Stärke, Öl, Essig, Zucker, Gewürze, Senf, Geschmackstoffe) bestehen können, z. B. Worcester-, Cumberland- und Soja-Soße, Mayonnaise, Tomaten-Catchup, Tomaten-Chutney und Suppenwürze. Tomaten-Catchup besteht im wesentlichen aus passiertem Tomatenmark, Weinessig, Salz, Zucker, Pfeffer, Muskatnuß, Zimt, Nelken und Ingwer. Tomaten-Chutney besteht im wesentlichen aus unpassiertem Tomatenmark, Weinessig, Salz, Zucker, Pfeffer, Muskatnuß, Zimt, Nelken und Ingwer. Suppenwürze besteht im allgemeinen aus abgebautem pflanzlichem oder tierischem Eiweiß, Salz, ggf. auch Gemüse- und Gewürzauszügen, und ist für den Endverbrauch fertig zubereitet.</p> <p>(2) Soweit diese Waren Gemüse oder Früchte zur Grundlage haben, unterscheiden sie sich von den Waren der Tarifnr. 20.01 im allgemeinen dadurch, daß sie sehr wenig sichtbare feste Stoffe enthalten.</p> <p>(3) Hierher gehören auch Sellarisalz und — vorbehaltlich der Vorschrift 1 zu Kapitel 9 — Marinadengewürz, Curry-Pulver und Würzmittel zur Wurstherstellung, auch mit Rötungskomponenten. Marinadengewürz besteht im allgemeinen aus einem Gemisch von Gewürzen (z. B. Koriander, getrockneten Lorbeerblättern, Pfeffer, Piment, Ingwer), Senfkörnern und Dill. Curry-Pulver besteht im allgemeinen aus einem Gemisch von Gewürzen (z. B. Ingwer, Kardamomen, Koriander, Kümmel, Nelken, Pfeffer) und Kurkuma.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Gewürze der Tarifnrn. 09.04 bis 09.10, auch miteinander vermischt (Kapitel 9). b) Fleischextrakte und Fleischsäfte (Tarifnr. 16.03). c) Senfmehl und Senf (Tarifnr. 21.03). d) Suppen und Brühen; Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen (Tarifnr. 21.05). e) Eingedickte Würze als Halberzeugnis (Tarifnr. 21.07).
21.05	<p style="text-align: center;">Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören — unabhängig von der stofflichen Zusammensetzung, Konsistenz und Verpackung — :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tafelfertige Suppen, z. B. Schildkrötensuppe, Ochenschwanzsuppe, Hühnersuppe und Fischsuppe. 2. Kochfertige Suppen, z. B. Erbsensuppe, Tomatensuppe, Gemüsesuppe und Fleischsuppe. 3. Brühen, z. B. Hühnerbrühe, Fleischbrühpaste und Brühwürfel. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Gemische von Gemüse oder Küchenkräutern, getrocknet, auch in Pulverform (Tarifnr. 07.04). b) Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 (Tarifnr. 11.03). c) Fleischextrakte und Fleischsäfte (Tarifnr. 16.03). d) Gemüsegemische der Tarifnr. 20.02, auch wenn sie gelegentlich zur Herstellung von Suppen verwendet werden. e) Suppenwürze (Tarifnr. 21.04). f) Eingedickte Würze als Halberzeugnis (Tarifnr. 21.07).
21.06	<p style="text-align: center;">Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören lebende, nichtlebende und abgetötete Hefen.</p> <p>Zu A-1 gehören Hefen beliebigen Ursprungs, getrocknet und abgetötet, meist in körniger, flockiger oder gepulverter Form.</p> <p>Zu A-2 gehören lebende Hefen, z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgangshefen (als Agarkulturen oder andere Dauerkulturen). 2. Reinzuchtheften (einschließlich Anstellhefen) in gepreßtem Zustand oder als Suspension. 3. Fertighefen (z. B. Backhefen, Brauereihefen, Brennereihefen) in gepreßtem Zustand oder als Suspension. 4. Trockenhefen. <p>Zu B gehören Gemische chemischer Stoffe (z. B. Natriumbikarbonat und Weinsäure), auch mit Zusatz von Stärkemehl, die unter geeigneten Bedingungen Kohlendioxyd entwickeln und als Triebmittel beim Backen verwendet werden (Backpulver).</p>

Erläuterungen	zu
<p>Hierher gehören nicht: II.</p> <p>a) Getreidemehl mit Zusatz sehr geringer Mengen Backpulver (Tarifnr. 11.01). b) Weintrub (Tarifnr. 23.05). c) Enzyme (Tarifnr. 29.40). d) Mikrobenkulturen der Tarifnr. 30.02.</p>	(21.06)
<p>Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören Lebensmittelzubereitungen, die anderweit nicht erfaßt sind, weder Mehl, Stärke noch Malz-Extrakt zur Grundlage haben und üblicherweise unmittelbar für Kinder, zu Diätzwecken oder zur genußfertigen Zurichtung (durch Kochen, Backen oder auf andere Weise) im Haushalt, in gewerblichen Küchen und dergleichen oder in Bäckereien verwendet werden, z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kindernährmittel auf der Grundlage von Milch, Gemüse oder Früchten mit Zusätzen von Mineralstoffen, Vitaminen usw. 2. Saccharintabletten aus einem Gemisch von Saccharin und Bindemitteln. 3. Gelee-Puddingpulver auf der Grundlage von Agar-Agar oder Gelatine und Geschmacksstoffen. 4. Speiseeispulver aus Zucker, Milchpulver, Ei, Gelatine, Aromen und einem Bindemittel. 5. Erdnußpaste, durch Mahlen gerösteter Erdnüsse, auch unter Zusatz von Salz oder auch Öl, hergestellt. 6. Süßfett, d. h. Backfett, das aus Fett (z. B. Schweineschmalz oder Margarine), Zucker und gegebenenfalls anderen Stoffen hergestellt ist. 7. Kaffeepasten aus gemahlenem geröstetem Kaffee und pflanzlichen Fetten, auch mit anderen Stoffen. 8. Gekochte unreife Maiskolben; gekochter Reis, auch mit Tomatensoße. 9. Kunstgelees aus Gelatine, Zucker, Fruchtsäften oder auch anderen Stoffen. 10. Gemische von Tee, Milchpulver und Zucker. 11. Brausepulver aus Natriumbikarbonat, Weinsäure, Zucker, Aroma- und Farbstoffen. 12. Flüssige Zubereitungen, die aus einer Emulsion von entrahmter Milch und Fettstoffen bestehen und an Stelle von Sahne verwendet werden; emulsionsförmige Zubereitungen aus gezuckerter Milch und Eiweiß zum Herstellen von Backcreme. <p>Zu B gehören z. B. Hefe-Extrakte (d. h. chemisch oder fermentativ aufgeschlossene Hefen) und eingedickte Würze (d. h. ein durch Säureabbau pflanzlicher oder tierischer Eiweißstoffe, Neutralisation und Eindicken hergestelltes Halberzeugnis für die Lebensmittelindustrie).</p> <p>Zu C gehören z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Limonadengrundstoffe aus Pflanzenausügen oder ätherischen Ölen mit Säure (z. B. Milchsäure, Weinsäure), Farbstoffen und gegebenenfalls Schaummitteln, nichtalkoholisch. 2. Teigzubereitungen nach Art der Ravioli, mit anderen Stoffen als Fleisch gefüllt. 3. Gekochte Teigwaren, auch mit Tomatensoße. 4. Eßbare Tablettten auf der Grundlage natürlicher oder künstlicher Aromen (z. B. von Vanillin). 5. Speiseeis. 6. Naßvermahlene Sesamsaat, nicht mehlförmig, genießbar. <p>Hierher gehören nicht: II.</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Sogenannte humanisierte Milch (Kapitel 4). b) Zucker, aromatisiert oder gefärbt (Tarifnr. 17.05). c) Kakaohaltige Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Gelatine, Agar-Agar usw. (Tarifnr. 18.06). d) Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Getreidemehl, Gemüsemehl (einschließlich Hülsenfruchtmehl), Früchtemehl, Stärke oder Malz-Extrakt (Tarifnr. 18.06 oder 19.02). e) Suppenwürze (Tarifnr. 21.04). f) Zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zur Herstellung von Getränken (Tarifnr. 22.09). g) Saccharin (Tarifnr. 29.26). h) Arzneiwaren (Tarifnr. 30.03). i) Gemische von natürlichen oder künstlichen Riech- oder Aromastoffen, die Rohstoffe für die Lebensmittelindustrie sind, z. B. Aromen (Tarifnr. 33.04). k) Trennemulsionen (Kapitel 38). l) Hefe-Extrakte, die infolge Zusatzes anderer Stoffe zubereitete Nährböden für Mikrobenkulturen sind (Tarifnr. 38.16). 	21.07

zu	Erläuterungen
22	<p style="text-align: center;">Kapitel 22</p> <p style="text-align: center;">Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Milch und Milcherzeugnisse (Kapitel 4). b) Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, in Alkohol eingelegt oder mit diesem getränkt (Tarifnr. 12.07). c) Alkoholische Pflanzenauszüge (Tarifnr. 13.03). d) Früchte, mit Alkohol haltbar gemacht oder zubereitet (Tarifnr. 20.06). e) Fruchtsäfte und Gemüsesäfte mit einem technisch unvermeidbaren Gehalt an Alkohol (Tarifnr. 20.07).
22.01	<p style="text-align: center;">Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören z. B. natürliche, auch mit Kohlensäure versetzte, gegebenenfalls enteisente, entschwefelte oder ähnlich behandelte Mineralwässer (z. B. Sauerlinge, Sprudel, Bitterwässer und Schwefelwässer) und aus Wasser, Kohlensäure und gegebenenfalls Salzen hergestellte künstliche Mineralwässer.</p> <p>Zu B gehören natürliches, auch geklärtes, entkeimtes oder enthärtetes Wasser, Eis und Schnee.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mineralwässer, aromatisiert oder gezuckert (Tarifnr. 22.02). b) Kohlendioxyd, fest, z. B. Kohlensäureschnee oder Trockeneis (Tarifnr. 28.13).
22.02	<p style="text-align: center;">Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören alle anderweit, insbesondere in den Tarifnrrn. 20.07 und 22.01 nicht erfaßten nichtalkoholischen Getränke, z. B. Limonaden, Fruchtsaftgetränke (z. B. Orangeade, Zitronade), Brausen, Milchemischgetränke (z. B. Zubereitungen aus Milch und Fruchtsäften mit oder ohne Zusatz von Kohlensäure), Getränke von bierähnlichem Geschmack, die ohne Gärung in der Regel aus Zucker, Apfelgrundstoff, Biercouleur und Wasser hergestellt sind, trinkfertiger Kaffee- und Teeaufguß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Fruchtsäfte und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07, auch trinkfertig.</p>
22.03	<p style="text-align: center;">Bier, aus Malz hergestellt</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören vergorene alkoholische Getränke, die aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser, auch mit Zusätzen von Zucker, Farbmaltz, Kohlensäure oder anderen Stoffen, hergestellt sind, auch eingedickt.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Nichtalkoholische Getränke von bierähnlichem Geschmack (Tarifnr. 22.02). b) Alkoholische Getränke, die — trotz ihrer gelegentlichen Bezeichnung als »Bier« — nicht aus Malz hergestellt sind, z. B. »Ingwerbier« (Tarifnr. 22.07).
22.04	<p style="text-align: center;">Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehört Saft von Weintrauben, der noch gärt oder dessen — bereits begonnene — Gärung auf andere Weise als durch Zugabe von Alkohol, z. B. durch Entkeimungsfiltration oder Pasteurisieren oder mit chemischen Mitteln unterbrochen worden ist (ohne Alkohol stummgemachter Traubenmost).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Traubensaft, nicht gegoren, auch eingedickt (Tarifnr. 20.07). b) Mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben (Tarifnr. 22.05). c) Wein aus frischen Weintrauben (Tarifnr. 22.05). d) Traubensaft, mit Zusatz von Alkohol (Tarifnr. 22.09).

Erläuterungen

zu

Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most (usw.)

22.05

I.

Hierher gehören alle aus frischen Weintrauben (Weinbeeren) hergestellten Weine, einschließlich der mit Alkohol stummgemachten Moste, soweit sie nicht wegen ihres Gehaltes an Äthylalkohol oder Zusatzes anderer Stoffe die Beschaffenheitsmerkmale von Waren anderer Tarifnummern aufweisen. Hierbei gelten als frisch auch Weintrauben (Weinbeeren), die am Stock oder auf Stroh eingetrocknet sind und ohne Zusatz von Wasser usw. Saft ergeben.

(1) Zu B: Rotweine sind stille oder auch perlende Weine, die im durchfallenden Licht eine weinrote oder ebenso dunkle oder dunklere Farbe haben, soweit es sich nicht um Schaumweine oder Dessertweine, einschließlich der mit Alkohol stummgemachten Moste, handelt. Den Rotweinen stehen Weine gleich, die durch Keltern eines Gemisches von blauen und weißen Trauben oder durch Angären blauer Trauben auf der Maische hergestellt sind und dadurch eine besondere, eigentümlich blaßrote bis hellrote Farbe besitzen, z. B. Roséweine.

(2) Weißweine sind alle anderen stillen oder auch perlenden Weine, soweit es sich nicht um Schaumweine oder um Dessertweine, einschließlich der mit Alkohol stummgemachten Moste, handelt.

(3) Andere Weine als Rotweine und als Weißweine sind Dessertweine, einschließlich der mit Alkohol stummgemachten Moste. Diese Waren unterscheiden sich von den Rotweinen und Weißweinen — auch den süßgehaltenen — durch ihren eigenartigen feinen Geruch und Geschmack und ihren hohen Gehalt an Weingeist oder an Weingeist und Zucker.

(1) Zu Anmerkung 1: Zollsicherungsverkehre werden abweichend von § 101, Abs. 1 Zollvormerk-Ordnung nur den Inhabern solcher Betriebe bewilligt, die nach den schaumweinsteuerlichen Vorschriften als Herstellungsbetriebe angemeldet sind.

(2) Das Hauptzollamt (Zollamt) ordnet nach § 105 Zollvormerk-Ordnung an, daß das Zollgut nur in dem schaumweinsteuerlich angemeldeten Betrieb gelagert und verwendet wird.

(1) Zu Anmerkung 2: Für die Zollsicherungsverkehre gelten folgende Abweichungen von den §§ 101 bis 110 Zollvormerk-Ordnung:

1. Zollsicherungsverkehre werden nur Besitzern von Verschlußbrennereien bewilligt. Der Zollsicherungsverkehr ist unter Vorbehalt des Widerrufs für ein Kalenderjahr bewilligt, wenn die Zollstelle dem Zollantrag auf Abfertigung zum Zollsicherungsverkehr durch die Zollabfertigung entspricht. Erlaubnisscheine werden nicht erteilt. Die Vorschriften für Erlaubnisscheinnehmer gelten sinngemäß für den Brennereibesitzer.
2. § 106, Abs. 2, Satz 2 der Zollvormerk-Ordnung wird nicht angewendet.
3. Sicherheit braucht unter folgenden Voraussetzungen nicht geleistet zu werden:
 - a) Der Wein wird anschließend an die Zollabfertigung unter Zollaufsicht auf das Brenngerät übergeführt. Der Überführung des Weines auf das Brenngerät steht die Überführung in verschlußsicher hergerichtete Behältnisse gleich, die unter zollamtlichem Einzel- oder Raumverschluß stehen und die durch eine ununterbrochene zollamtlich gesicherte Rohrleitung mit dem Brenngerät fest verbunden sind.
 - b) Die gesamte Brenneinrichtung muß so beschaffen und zollamtlich gesichert sein, daß der Wein in unverarbeitetem Zustand nicht mehr ohne Verschlußverletzung aus der Brenneinrichtung gelangen kann.
4. Liegen die Voraussetzungen nach Nr. 3 nicht vor, so ist der Wein in einer durch das Abbrennen anderer Rohstoffe nicht unterbrochenen Folge zu verarbeiten.
5. Nach Anordnung des Hauptzollamts kann von Bestandsaufnahmen abgesehen werden.

(2) Der Zollbeteiligte hat der Zollstelle Bescheinigungen einer behördlichen oder behördlich hierfür anerkannten Stelle des Ursprungslandes vorzulegen, daß dem Wein anderer als aus Wein gewonnener Alkohol nicht zugesetzt worden ist. Die Befugnis der Zollstellen zu eigenen Ermittlungen bleibt unberührt.

(3) Die Zollstelle ermittelt bei der Zollabfertigung neben dem Zollgewicht die Litermenge des Weins und — durch ein Gutachten der Fachanstalt — die im Wein enthaltene Alkoholmenge und vermerkt beides im Zollbefund. Sie vermerkt in der Zollurkunde außerdem die Abfertigung des Weins zum Zollsicherungsverkehr und die Frist für dessen Beendigung. Wenn nach Abs. 1, Nr. 3 keine Sicherheit zu leisten ist, so vermerkt sie in der Zollurkunde auch, auf welchen Tatsachen dies beruht (z. B. Überführung des Weins unter Zollaufsicht auf das Brenngerät bei gleichzeitiger Angabe von Zahl und Art der zusätzlich angebrachten Sicherungen).

(4) Der Zollbeteiligte hat die erforderlichen Maßnahmen nach zollamtlicher Anweisung selbst oder durch andere auf seine Kosten und Gefahr zu leisten.

zu	Erläuterungen
(22.05)	<p>(1) Zu Anmerkung 3: Für den Begriff Wermutwein gilt die Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein vom 20. 3. 1936 (RGBl I S. 196).</p> <p>(2) Für den Zollsicherungsverkehr gelten die folgenden Abweichungen von den §§ 101 bis 110 Zollvormerk-Ordnung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zollsicherungsverkehre werden nur Herstellern von Wermutwein bewilligt. Der Zollsicherungsverkehr ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs für 3 Monate bewilligt, wenn der Zollbeteiligte der Zollstelle eine schriftliche Erklärung entsprechend der Anlage abgibt und die Zollstelle dem Zollantrag auf Abfertigung zum Zollsicherungsverkehr durch die Zollabfertigung entspricht. Das Hauptzollamt kann die Frist auf einen innerhalb dieser 3 Monate gestellten Antrag aus triftigen Gründen auf längstens 6 Monate verlängern. Erlaubnisscheine wegen nicht erteilt. Die Vorschriften für Erlaubnisscheinnehmer gelten sinngemäß für den Wermutweinhersteller.2. § 106, Abs. 2, Satz 2 der Zollvormerk-Ordnung wird nicht angewendet.3. Der Wein ist unmittelbar anschließend an die Zollabfertigung mit Wermut zu aromatisieren. Der Zollbeteiligte setzt dem Wein Wermutkräuter, Wermutkrautauszüge, Wermutkrautkompositionen oder Auszüge daraus in der nach den §§ 1 und 3 der Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein erforderlichen und zulässigen Menge und Beschaffenheit zu. Bestehen wegen der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Aromatisierungsstoffe Zweifel, so hat die Zollstelle eine Untersuchung herbeizuführen.4. Der Abfertigungsbeamte stellt durch eine Zungenprobe fest, ob der Wein einen einwandfreien Wermutgeschmack angenommen hat. Sind Wermutkraut oder Wermutkrautkompositionen verwendet worden, so darf die Prüfung frühestens eine Woche nach dem Zusetzen vorgenommen werden. In Zweifelsfällen fordert die Zollstelle den Zollbeteiligten auf, ein Gutachten der Fachanstalt vorzulegen.5. Ergibt die Untersuchung, daß der Wein nicht genügend mit Wermut aromatisiert ist, so müssen ihm weitere Aromatisierungsstoffe zugesetzt werden. Bei der erneuten Prüfung des Weins ist wiederum nach Nr. 4. zu verfahren.6. Der Wein ist von der Beendigung der Zollabfertigung bis zur Feststellung der ordnungsmäßigen Aromatisierung durch besondere Aufsichtsmaßnahmen (Bewachung oder Zollverschluß) gegen Vertauschung oder Veränderung der Beschaffenheit oder Menge zu sichern.7. Ist festgestellt, daß der Wein einen einwandfreien Wermutgeschmack angenommen hat, so kann auf weitere Aufsichtsmaßnahmen verzichtet werden. Entsprechendes gilt für die Sicherheitsleistung.8. Nach Anordnung des Hauptzollamts kann von Bestandsaufnahmen abgesehen werden. <p>(3) Hat der Zollbeteiligte die Erklärung nach Abs. 2, Nr. 1 auf einem besonderen Blatt abgegeben, so nimmt die Zollstelle dieses zur Zollurkunde. Die ordnungsmäßige Aromatisierung und die hierzu verwendeten Stoffe sind in der Zollurkunde zu vermerken. Im Falle der Untersuchung des Weins durch die Fachanstalt wird das Untersuchungszeugnis Beleg zur Zollurkunde.</p> <p>(4) Der Zollbeteiligte hat die zur Aromatisierung erforderlichen Maßnahmen nach zollamtlicher Anweisung selbst oder durch andere auf seine Kosten und Gefahr zu leisten.</p>

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: right;">Anlage</p> <p style="text-align: center;">Erklärung</p> <p>Mir ist folgendes bekannt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der abzufertigende Wein bleibt — gegebenenfalls auch über den Zeitpunkt der Aromatisierung hinaus — Zollgut, bis er ordnungsmäßig zu Wermutwein im Sinne der Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein vom 20. 3. 1936 (RGBl I S. 196) verarbeitet ist.2. Ich habe den Unterschiedsbetrag an Eingangsabgaben, der sich aus der Anwendung des vollen Zollsatzes gegenüber der Anwendung des ermäßigten Zollsatzes ergibt, nachzuentrichten, wenn ich den zollbegünstigten Wein nicht innerhalb von 3 Monaten (gerechnet vom Tage der Abfertigung des Weins zum Zollsicherungsverkehr) ordnungsmäßig zu Wermutwein verarbeite.3. Ich habe es der Zollstelle vorher anzuzeigen, wenn der zollbegünstigte Wein zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Wermutwein (z. B. zur Herstellung von Branntwein) verwendet oder an Dritte abgegeben werden soll oder wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Weins zur Herstellung von Wermutwein innerhalb dieser Frist nicht möglich ist. <p style="text-align: center;">..... (Ort und Datum)</p> <p style="text-align: center;">..... Firmenbezeichnung und Unterschrift)</p>	<p>(22.05) (Anmerkung 3)</p>

zu

Erläuterungen

(22.05)

(1) Zu Anmerkung 4: Der Voraussetzung der Anmerkung 4 ist genügt, wenn der Wein unter Überwachung durch die Zollstelle vor Beendigung der Zollabfertigung ordnungsmäßig mit echtem Weinessig (Weinessig, der ausschließlich aus Wein hergestellt ist) vergällt wird. Zollsicherungsverkehre werden nicht bewilligt.

(2) Der Zollbeteiligte vergällt den Wein dadurch, daß er ihm nach den TV so viel echten Weinessig zusetzt, daß auf je 100 l Wein ein Kilogramm wasserfreie Essigsäure (flüchtige Säure) kommt. Der Gehalt des Weins an natürlicher flüchtiger Säure bleibt unberücksichtigt. Der Gehalt des Vergällungsmittels an wasserfreier Essigsäure wird nach den TV festgestellt.

(3) Die Zollstelle vermerkt die ordnungsmäßige Vergällung sowie die Menge und den Säuregehalt des Vergällungsmittels in der Zollurkunde.

(4) Der Zollbeteiligte hat die erforderlichen Maßnahmen nach zollamtlicher Anweisung selbst oder durch andere auf seine Kosten und Gefahr zu leisten.

(1) Zu Anmerkung 5: Den Voraussetzungen der Anmerkung 5 ist genügt, wenn der dort bezeichnete ausländische Wein (Verschnittwein) in einer Menge von mindestens 100 l unter Überwachung durch die Zollstelle vor Beendigung der Zollabfertigung ordnungsmäßig mit dem in der Anmerkung bezeichneten inländischen Wein verschnitten wird. Zollsicherungsverkehre werden nicht bewilligt. Die Vorschriften der Zollager-Ordnung bleiben unberührt.

(2) Ergibt sich aus einem vom Zollbeteiligten vorgelegten Untersuchungszeugnis einer ausländischen wissenschaftlichen Fachanstalt (§ 8 Wein-Zollordnung), daß es sich bei dem Verschnittwein um roten Naturwein handelt, dessen Gehalt an Äthylalkohol mindestens 95 g in 1 l und höchstens 140 g in 1 l und an zuckerfreiem Extrakt mindestens 28 g in 1 l beträgt, so kann die Zollstelle von weiteren Ermittlungen über diese Beschaffenheitsmerkmale absehen. Liegt ein solches Zeugnis nicht vor oder erscheinen besondere Ermittlungen aus anderen Gründen geboten, so fordert die Zollstelle den Zollbeteiligten auf, ein Gutachten einer inländischen Fachanstalt vorzulegen.

(3) Verschnittwein ist nur dann unmittelbar aus dem Herstellungsland eingeführt, wenn er nach Verlassen des Herstellungslandes bis zum Eingang in das deutsche Zollgebiet nicht gelagert worden ist. Der nur durch Umladen oder Erwarten einer geeigneten Beförderung Gelegenheit bedingte Aufenthalt in einem anderen Land ist nicht als Lagerung anzusehen. Verschnittwein, der nur in einem deutschen Freihafen gelagert worden ist, gilt auch dann noch als unmittelbar aus dem Herstellungsland eingeführt, wenn der Wein während dieser Lagerung amtlich überwacht worden ist.

(4) Der zu verschneidende inländische Wein muß dem Weingesetz entsprechen. Erreicht oder überschreitet sein Gehalt an Alkohol oder an zuckerfreiem Extrakt die für den Verschnittwein vorgeschriebene Mindestgrenze, so ist er nicht andersartig im Sinne der Anmerkung.

(5) Zur Abfertigung des Verschnittweins und zur Überwachung des Verschneidens sind nur als Untersuchungsstellen bestimmte Zollstellen (§ 1 Wein-Zollordnung) befugt. Die Oberfinanzdirektion kann anderen Zollstellen diese Befugnis erteilen für Verschnittweine, deren Einfuhrfähigkeit durch eine Weinuntersuchung (§ 2 Wein-Zollordnung) oder ein Untersuchungszeugnis einer ausländischen wissenschaftlichen Fachanstalt (§ 8 Wein-Zollordnung) festgestellt worden ist und deren unmittelbare Einfuhr aus dem Herstellungsland einer befugten Zollstelle nachgewiesen worden ist.

(6) Der Zollbeteiligte beantragt die Überwachung des Verschneidens zugleich mit dem Zollantrag. In dem Antrag ist die Litermenge des Verschnittweins und des inländischen Rot- oder Schillerweins anzumelden sowie zu versichern, daß der inländische Rot- oder Schillerwein noch nicht mit ausländischem Rotwein verschnitten ist.

(7) Der Zollbeteiligte hat durch die Beförderungsurkunden und — bei Lagerung in einem deutschen Freihafen — durch eine Bescheinigung, auf Verlangen der Zollstelle auch durch den geschäftlichen Schriftwechsel über den Bezug der Sendung, nachzuweisen, daß der Verschnittwein unmittelbar aus dem Herstellungsland eingeführt worden ist. Er hat auf Verlangen der Zollstelle eine deutsche Übersetzung des Schriftwechsels zu beschaffen.

(8) Der Zollbeteiligte kann durch das Zeugnis eines geprüften Lebensmittelchemikers nachweisen, daß der inländische Wein dem Weingesetz entspricht. In dem Zeugnis muß der Lebensmittelchemiker bescheinigt haben, daß

er selbst oder die in dem Zeugnis bezeichnete Gemeindebehörde die untersuchten Proben entnommen und die Behältnisse mit Wein unmittelbar nach der Probeentnahme durch die in dem Zeugnis angegebenen Verschlüsse verschlossen hat, um eine Veränderung des Weins auszuschließen, und

er selbst die Probe nach den Vorschriften für die Weinuntersuchung durch die Untersuchungsstellen untersucht hat.

Die Zollstelle prüft, ob der von dem Lebensmittelchemiker oder der Gemeindebehörde angelegte Verschluß unverletzt und so beschaffen ist, daß eine Veränderung des Weins nicht möglich gewesen ist.

(9) Ist der Nachweis nach Abs. 8 nicht erbracht, so ermittelt die Zollstelle auf andere Weise, ob der inländische Wein dem Weingesetz entspricht. In Zweifelsfällen fordert die Zollstelle den Zollbeteiligten auf, ein Gutachten einer Fachanstalt vorzulegen.

Erläuterungen	zu
<p>(10) Die Zollstelle stellt fest, ob der inländische Wein andersartig als der Verschnittwein ist (vorstehend Abs. 4, Satz 2). Ergeben sich die Gehalte des inländischen Weins an Alkohol und zuckerfreiem Extrakt aus einem vom Zollbeteiligten vorgelegten Zeugnis nach Abs. 8, so kann die Zollstelle insoweit von eigenen Ermittlungen absehen. Liegt ein solches Zeugnis nicht vor oder erscheinen besondere Ermittlungen aus anderen Gründen geboten, so fordert die Zollstelle den Zollbeteiligten auf, ein Gutachten einer Fachanstalt vorzulegen.</p> <p>(11) Die Zollstelle kann sich mit der Versicherung des Zollbeteiligten, daß der inländische Wein noch nicht mit ausländischem Rotwein verschnitten ist, begnügen. Andernfalls prüft sie dies an Hand der Bücher, die nach § 19 des Weingesetzes zu führen sind, oder auf andere Weise.</p> <p>(12) Die Litermenge des Verschnittweins und des inländischen Weins wird in der Regel durch Vermessung mittels geeichter Gefäße ermittelt. Die Zollstelle kann die Litermenge voller Weinfässer der üblichen Art aus dem Gewicht der vollen Fässer in der Weise berechnen, daß für jedes Kilogramm dieses Gewichts 0,8547 l angesetzt werden. Sie kann die Litermenge nicht voller Fässer durch Umrechnung aus dem Eigengewicht des Weins entsprechend § 58 Zollager-Ordnung ermitteln.</p> <p>(13) Die Zollstelle kann von der Ermittlung der Litermenge des zu verschneidenden Weins absehen, wenn die Litermenge des Verschnittweins offensichtlich erheblich geringer ist als ein Drittel der Litermenge des zu verschneidenden Weins.</p> <p>(14) Die Zollstelle vermerkt in der Zollurkunde, daß die — im einzelnen anzugebenden — Voraussetzungen für den Verschnitt vorgelegen haben und daß der Verschnitt von ihr überwacht worden ist.</p> <p>(15) Der Zollbeteiligte hat die erforderlichen Maßnahmen nach zollamtlicher Anweisung selbst oder durch andere auf seine Kosten und Gefahr zu leisten.</p>	<p>(22.05)</p>
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Traubensaft, nicht gegoren, auch eingedickt (Tarifnr. 20.07). b) Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht (Tarifnr. 22.04). c) Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert (Tarifnr. 22.06). d) »Rosinenwein« (Tarifnr. 22.07). e) Traubensaft, mit Zusatz von Alkohol (Tarifnr. 22.09). f) Brechwein, Kampferwein (Tarifnr. 30.03). 	
<p style="text-align: center;">Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören die unter Verwendung von aromatischen Pflanzen oder Stoffen (auch in Form von Auszügen) aus Wein (Tarifnr. 22.05) hergestellten weinhaltigen Getränke, soweit sie nicht infolge ihrer Zusätze oder ihres Gehaltes an Äthylalkohol die Beschaffenheit von Waren anderer Tarifnummern, z. B. alkoholischer Getränke der Tarifnr. 22.09, Arzneiwaren der Tarifnr. 30.03, aufweisen.</p> <p>Zu A-1-b und A-2-b gehören z. B. Kräuterweine, sofern ihr Gehalt an Äthylalkohol 180 g in l oder weniger beträgt.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) »Rosinenwein«, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert (Tarifnr. 22.07). b) Weine, denen bestimmte Stoffe, z. B. Eisensalze, Peptone usw. — nicht um ihr Aroma zu verbessern oder sie appetitanregend zu machen, sondern um ihnen den Charakter von Arzneiwaren zu verleihen — zugesetzt sind (Tarifnr. 30.03). 	<p>22.06</p>
<p style="text-align: center;">Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören alle noch gärenden oder vergorenen, in den Tarifnrn. 22.03 bis 22.06 nicht erfaßten Getränke, soweit sie nicht infolge Zusatzes anderer Stoffe oder infolge ihres Gehaltes an Äthylalkohol die Beschaffenheit von Waren anderer Tarifnummern, z. B. alkoholischer Getränke der Tarifnr. 22.09 oder Arzneiwaren der Tarifnr. 30.03, aufweisen. Die hierher gehörenden Getränke können natürlich schäumend oder künstlich mit Kohlensäure versetzt sein. Sie gehören auch hierher, wenn ihnen Alkohol zugesetzt oder ihr Alkoholgehalt durch eine zweite Gärung erhöht ist.</p> <p>(1) Zu A-2 gehören — sofern ihr Gehalt an Äthylalkohol 180 g in l oder weniger beträgt — z. B. Steinobstweine (Kirschwein usw.), Beerenobstweine (Johannis-, Heidelbeerwein usw.), Hagebuttenwein und die unter Verwendung dieser Weine hergestellten Fruchtschaumweine, Frucht- wermutweine und Fruchtkräuterweine, vergorene Erzeugnisse aus Rosinen (»Rosinenwein«), auch mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, Met, Malzwein, Spruce, Sake, Palmwein, Ingwerbier, Kräuterbier.</p>	<p>22.07</p>

zu	Erläuterungen
(22.07)	<p>(2) Met ist ein durch Vergären und Würzen aus Honig hergestelltes Getränk.</p> <p>(3) Malzwein ist ein durch Vergären von Malzauszügen hergestelltes Getränk.</p> <p>(4) Spruce ist ein Getränk, das aus den Nadeln oder dünnen Zweigen der Schwarzfichte — oder aus Auszügen hiervon — durch Vergären hergestellt ist.</p> <p>(5) Sake ist ein durch Vergären aus Reis hergestelltes Getränk.</p> <p>(6) Palmwein ist ein vergorenes Getränk, das aus dem Saft gewisser Palmen hergestellt ist.</p> <p>(7) Ingwerbier und Kräuterbier sind Getränke, die aus Zuckerlösung und Ingwer bzw. Zuckerlösung und Kräutern, durch Vergären mit Hefe hergestellt sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol (Tarifnr. 20.07).</p> <p>b) Bier, aus Malz hergestellt (Tarifnr. 22.03).</p> <p>c) Traubenmost, teilweise vergoren (Tarifnr. 22.04).</p> <p>d) Wein aus frischen Weintrauben (Tarifnr. 22.05).</p> <p>e) Mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben (Tarifnr. 22.05).</p> <p>f) Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert (Tarifnr. 22.06).</p>
22.08	<p style="text-align: center;">Äthylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <p>1. Äthylalkohol (absoluter Alkohol), unvergällt.</p> <p>2. Äthylalkohol-Wasser-Gemische (Sprit) mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 73,6 Gewichtshundertteilen oder mehr, ohne nennenswerten Gehalt an Nebenbestandteilen (z. B. an Propyl-, Butyl- und Methylalkohol, Estern und Säuren).</p> <p>3. Äthylalkohol (absoluter Alkohol), vergällt und — ohne Rücksicht auf den Gehalt an Äthylalkohol — vergällter Sprit.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 73,6 Gewichtshundertteilen, unvergällt (Tarifnr. 22.09).</p> <p>b) Andere einwertige Alkohole als Äthylalkohol, z. B. Methylalkohol (Kapitel 29).</p> <p>c) Feste oder pastenförmige Brennstoffe auf der Grundlage von Äthylalkohol (sogenannter Hartspiritus) (Tarifnr. 36.08).</p>
22.09	<p style="text-align: center;">Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 73,6 Gewichtshundertteilen, unvergällt; Branntwein, Likör (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu A: Branntwein ist ein Erzeugnis, das im Gegensatz zu Sprit neben Äthylalkohol und Wasser auch Nebenbestandteile in nennenswertem Umfang enthält, die ihm Geruch und Geschmack verleihen. Er gehört auch dann hierher, wenn sein Gehalt an Äthylalkohol mehr als 73,6 Gewichtshundertteile beträgt.</p> <p>(2) Für den Begriff »Branntwein« ist es unerheblich, ob die Ware unmittelbar getrunken werden kann.</p> <p>(1) Zu A-1-a und A-2-a: Rum ist ein Branntwein, der im wesentlichen aus Zuckerrohr, Zuckerrohrmelasse oder aus sonstigen Rückständen der Rohrzuckerfabrikation hergestellt ist.</p> <p>(2) Arrak ist ein Branntwein, der aus Zuckerrohrmelasse oder zuckerhaltigen Pflanzensäften unter Verwendung von Reis hergestellt ist.</p> <p>(3) Hierzu gehören auch Verschnitte von Rum oder Arrak mit Sprit.</p> <p>Zu A-2-a gehören nur Waren mit einem Gehalt an Äthylalkohol von mindestens 38 Raumhundertteilen.</p> <p>Zu A-2-b: Whisky ist ein Getreidebranntwein mit dem für Whisky charakteristischen Geschmack und Geruch, der vorwiegend aus Gerstenmalz, Roggen und Weizen hergestellt ist.</p> <p>Zu A-3: Liköre sind gesüßte und aromatisierte Branntweine, die mindestens 10 Gewichtshundertteile Extrakt und höchstens 50 Gewichtshundertteile Äthylalkohol enthalten.</p>

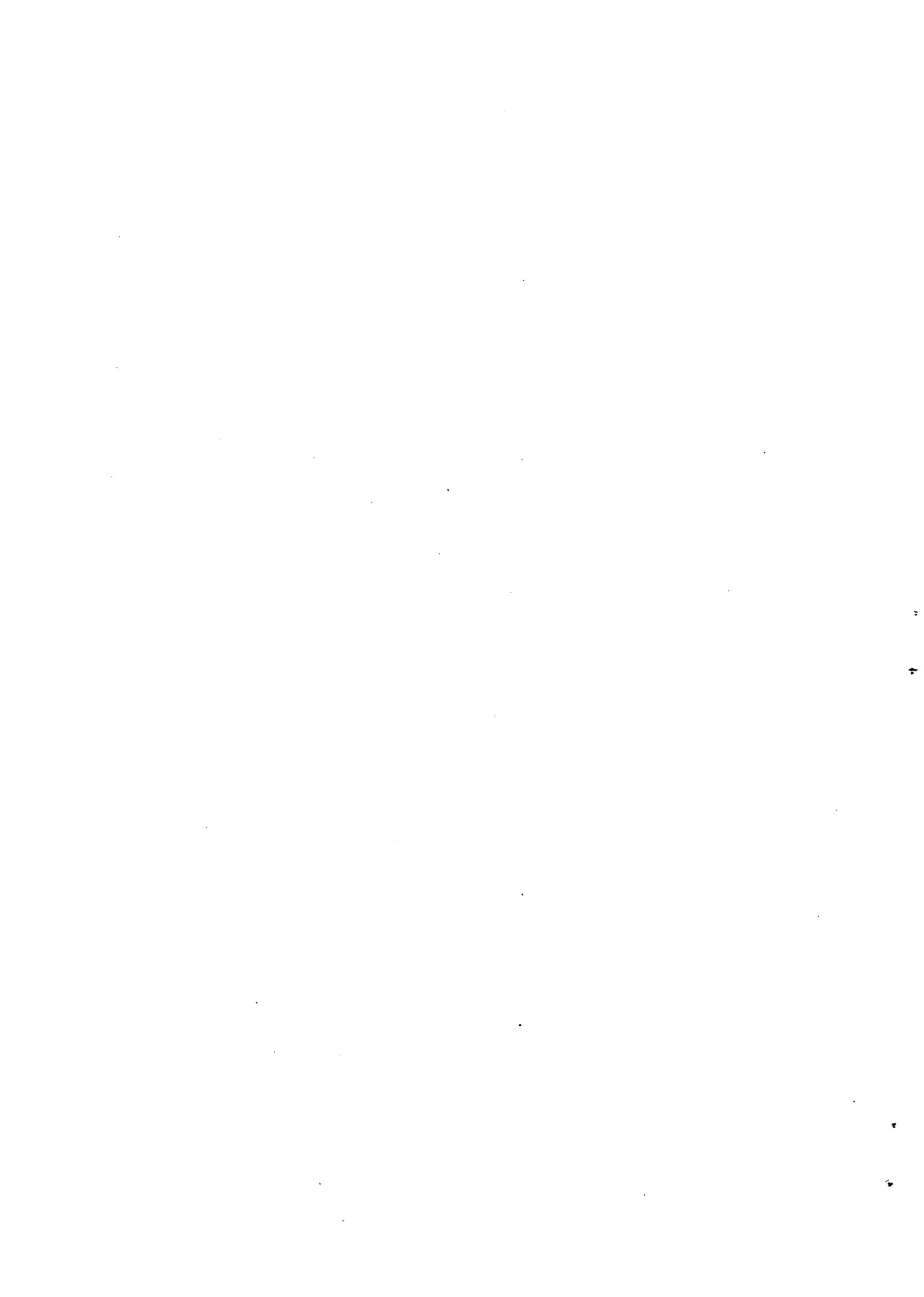
Erläuterungen	zu
<p>Zu A-3-a-2 und A-3-b gehören alle anderweit nicht erfaßten alkoholischen Getränke, z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Frucht- und Gemüsesäfte mit Zusatz von Alkohol. 2. Limonaden mit Zusatz von Alkohol. 3. Alkoholische Mischgetränke (Cocktails). <p>Zu B gehören alkoholische Zubereitungen aus Destillaten, Auszügen, ätherischen Ölen und dergleichen, auch mit Genußsäuren (z. B. Zitronensäure, Weinsäure), Fruchtsäften und anderen Stoffen (z. B. Zucker, Schaummitteln).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Limonadengrundstoffe, nichtalkoholisch (Tarifnr. 21.07). b) Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert (Tarifnr. 22.06). c) Äthylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 73,6 Gewichtshundertteilen oder mehr, unvergällt (Tarifnr. 22.08). 	(22.09)
<p style="text-align: center;">Speiseessig</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören — sofern ihr Gehalt an Essigsäure nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile beträgt —:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gärungseessig (d. h. ein durch Essiggärung aus alkoholischen Flüssigkeiten gewonnenes Erzeugnis), z. B. Weinessig, Malzessig, Obstessig, Branntweinessig. 2. Verdünnte Essigsäure (d. h. Lösungen mit einem Gehalt an Essigsäure von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger). <p>(2) Die Waren können mit Kräuter- und Gewürzauszügen aromatisiert und mit Zuckercouleur gefärbt sein.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehört nicht Toiletteessig (Tarifnr. 33.06).</p>	22.10

zu	Erläuterungen
23.01	<p style="text-align: center;">Kapitel 23</p> <p style="text-align: center;">Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter</p> <p>Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Mehl und gröber zerkleinerte Waren, die durch Verarbeitung ganzer Tiere (einschließlich Meeressäugtiere, Fische, Krebstiere und Weichtiere) oder durch Verarbeitung bestimmter Tierteile (Fleisch, Schlachtabfall usw., nicht aber Knochen, Hufe, Hörner, Schalen usw.) gewonnen und ungenießbar sind. Hierher gehören Grieben, auch wenn sie genießbar sind.</p> <p>Zu A und B gehören auch die entsprechenden gröber zerkleinerten Waren.</p> <p>Zu C gehören z. B. Fleischmehl, Langustmehl, Seesternmehl sowie Grieben.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Fleischmehl (auch von Meeressäugtieren), genießbar (Tarifnr. 02.06). b) Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch (Kapitel 3, 5 oder 16). c) Fischmehl, genießbar (Tarifnr. 03.02). d) Abfälle von Fischen (Tarifnr. 05.05). e) Knochenmehl (Tarifnr. 05.08). f) Hornmehl (Tarifnr. 05.09). g) Gemahlene Schalen von Weichtieren (Tarifnr. 05.12). h) Gemahlene Schalen von Krebstieren (Tarifnr. 05.15).
23.02	<p style="text-align: center;">Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören bei der mühlenmäßigen Verarbeitung von Getreide oder Hülsenfrüchten anfallende, für die menschliche Ernährung nicht geeignete Rückstände, z. B. Kleie, Schalen, Spelzen und Hülsen, auch gepreßt (Kuchen) oder gemahlen.</p> <p>(2) Für die Zuweisung zu dieser Tarifnummer ist bei Müllereierzeugnissen aus Getreide der Stärkegehalt maßgebend. Beträgt er bei Waren aus Reis höchstens 60 v.H., bei Waren aus anderem Getreide höchstens 40 v.H., so gehört die Ware hierher, andernfalls zum Kapitel 11. Die Ermittlung des Stärkegehaltes ist nicht erforderlich, wenn über die Tarifierung der Ware auf Grund ihrer äußeren Beschaffenheit Übereinstimmung zwischen der Zollstelle und dem Zollbeteiligten besteht. Wegen der Ermittlung des Stärkegehaltes sowie der Entnahme und Behandlung der hierfür zu verwendenden Warenproben s. TV.</p> <p>(3) Bestehen bei Müllereierzeugnissen aus Hülsenfrüchten Zweifel, ob es sich um Rückstände handelt, die für die menschliche Ernährung nicht geeignet sind, so sind Sachverständige zu befragen.</p> <p>Zu A: Reissfüttermehle sind Rückstände aus Reis, welche die in § 33 der Ausführungsverordnung zum Futtermittelgesetz vom 21. 7. 1927 (RGBl. I S. 225) bezeichneten Merkmale haben.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Mehl und Grieß aus Getreide oder Hülsenfrüchten; Getreidekeime (Kapitel 11). b) Getreidespreu (Tarifnr. 12.09). c) Pülpenkleie — Kartoffelpülpe — (Tarifnr. 23.03). d) Zubereitetes Futter (Tarifnr. 23.07).
23.03	<p style="text-align: center;">Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Ausgelaugt sind nur Zuckerrübenschnitzel, deren Zuckergehalt nicht höher ist als er bei allgemein üblichen Verfahren technisch bedingt ist.</p> <p>(2) Hierher gehören auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Scheideschlamm und Filterpreßrückstände von der Zuckergewinnung. 2. Ausgelaugter Hopfen. 3. Malzkeimlinge, die bei der Entkeimung gemälzten Getreides anfallen. 4. Kartoffelpülpe (Pülpenkleie), Reissstärkeschlempe und Maistrockenfutter, die bei der Stärkeherstellung anfallen. 5. Maisquellwasser, auch wenn es als Nährboden bei der Herstellung von Antibiotika usw. verwendet werden kann.

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Getreidekeime (Tarifnr. 11.02). b) Melasse (Kapitel 17). c) Hefe (Tarifnr. 21.06). d) Weintrub (Tarifnr. 23.05). e) Trester (Tarifnr. 23.06). f) Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, melassiert (Tarifnr. 23.07). g) Schlempekohle (Tarifnr. 31.04). h) Halbstoff aus Bagasse (Tarifnr. 47.01).</p>	(23.03)
<p style="text-align: center;">Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören — ohne Rücksicht auf ihre Verwendungsmöglichkeit (als Futter, als Dünger oder zur Gewinnung ätherischer Öle) — bei der Gewinnung pflanzlicher Öle anfallende Rückstände von ölhaltigen Saaten, Früchten usw., auch gemahlen oder sonst zerkleinert, z. B. Ölkuchen, Ölschrote, Extraktionsschrot.</p> <p>(2) Hierher gehören z. B. Baumwollsamens-, Bucheckern-, Erdnuß-, Hanf-, Kapok-, Kokos-, Lein-, Mohn-, Palmkern-, Raps-, Rizinus-, Sesam-, Soja- und Sonnenblumenkuchen.</p>	23.04
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Öldraß (Tarifnr. 15.17). b) Senfmehl (Tarifnr. 21.03).</p>	
<p style="text-align: center;">Weintrub; Weinstein, roh</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Weintrub ist der breiige Bodensatz, der sich bei der Nachgärung des Weines bildet. (2) Hierher gehört auch getrockneter Weintrub als Pulver oder in Form unregelmäßiger Stücke. (3) Weinstein ist die bei der Weinherstellung entstehende Faßkruste aus unreinem Kaliumbitartrat und Kalziumtartrat. (4) Hierher gehört nur Weinstein, roh (meist in Form unregelmäßiger grauer bis dunkelroter Stücke) oder gewaschen (meist in Form grauer bis rotbrauner Kristalle oder als weißgraues oder gelblich- oder rötlich-weißes Pulver).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Kaliumbitartrat (gereinigter Weinstein) und Kalziumtartrat (Tarifnr. 29.16).</p>	23.05
<p style="text-align: center;">Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A: Trester sind alle festen Preßrückstände der Obstverarbeitung. Zu B gehört Futter von Pflanzen, die üblicherweise nicht eigens zu Futterzwecken angebaut werden, z. B. entkörnte Maiskolben, Maisstengel, Maisblätter, Gemüserübenblätter, Erbsenschoten, Bohnenhülsen und andere Gemüseschalen. Hierher gehören auch Senfkleie und Senfschalen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehört nicht Futter von Pflanzen, die üblicherweise eigens zu Futterzwecken angebaut werden (z. B. Runkelrüben-, Kohlrüben- und Futtermöhrenblätter) (Tarifnr. 12.10).</p>	23.06
<p style="text-align: center;">Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören:</p> <p>1. Futter, durch Zusatz von Melasse oder Zucker zu Futterstoffen, z. B. Futterpflanzen (Heu, Luzerne, Klee usw.) oder Rückständen (Kleie, ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bietreber, Ölkuchen usw.), hergestellt. 2. Futter, durch Mischen oder auf andere Weise aus organischen oder anorganischen Futterstoffen zubereitet, z. B. Gemische von Waren der in den Tarifnrn. 23.01 bis 23.06 genannten Art untereinander oder auch mit anderen Waren (Milchpulver, Molkepulver, Knochenschrot, Muschelschalenmehl, Blutmehl, Kartoffelflocken, Getreideschrot, Lebertran, Futterkalk, Vitamine, Antibiotika, Spurenelemente, Hormone usw.).</p>	23.07

zu	Erläuterungen
23.07)	<p>3. Backfutter aus Getreide, Mehl, Stärke, Grießen, Fleischmehl usw.; Vogelkörnerfutter.</p> <p>4. Solubles von Fischen oder Walen, d. h. eingedickte Preßwässer aus der Verarbeitung von Fischen oder Walen zu Mehl oder Öl sowie eingedickte Rückstände vom Reinigen, Ausnehmen und Filettieren von Fischen oder Walen im Wasser.</p> <p>5. Zubereitungen aus organischen oder anorganischen Stoffen, die als Zusatzfutter, Beifutter, Futterwürzen usw. verwendet werden, z. B. Geflügelgefütter, Futterkalkgemische und Mineralsalzgemische.</p> <p>(2) Für die Tarifierung dieser Waren ist es unerheblich, ob sie unmittelbar oder erst nach weiterer Zubereitung zum Verfüttern geeignet sind oder ob sie (z. B. wegen ihrer hohen Konzentration) erst mit anderen Stoffen vermischt werden müssen, um verfüttert werden zu können.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Einfache (nicht nach dem Verwendungszweck zusammengestellte) Gemische von Getreidekörnern (Kapitel 10), von nicht behandelten Getreidemehlen oder von nicht behandelten Hülsenfruchtmehlen (Kapitel 11).</p> <p>b) Heu, Luzerne, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter (Tarifnr. 12.10).</p> <p>c) Futterhefe (Tarifnr. 21.06).</p> <p>d) Waren der Kapitel 25, 28 und 29.</p> <p>e) Sogenannter »Cake« (das Fermentationsprodukt aus der Herstellung von Antibiotika), der als Wirkstoffe Antibiotika und Spuren des Vitamins B 12 enthält, getrocknet und gepulvert, auch durch Filtermasse verunreinigt (Tarifnr. 30.02).</p> <p>f) Arzneiwaren für die Veterinärmedizin (Tarifnr. 30.03).</p> <p>g) Vormischungen für Futtermittel, die durch ihren Gehalt an Vitaminen oder Antibiotika charakterisiert sind und die in der Regel nicht unmittelbar vom Tierhalter verwendet werden (Tarifnr. 38.19).</p>

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">Kapitel 24</p> <p style="text-align: center;">Tabak</p> <p style="text-align: center;">Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören Tabakblätter in grünem oder getrocknetem Zustand, auch behandelt (z. B. fermentiert, entnikotiniert), gekappt oder in regelmäßige Form gebracht, und abgeerntete Tabakpflanzen.</p> <p>Zu B-1-b und B-2 gehören Tabakabfälle (z. B. Tabakbruch, Tabakstaub), die nicht behandelt (z. B. gesiebt) worden sind, und zwar auch dann, wenn sie die Beschaffenheitsmerkmale von Rauchtak oder von Tabakmehl haben.</p> <p>Zu B-2 gehören Abfälle, die bei der Verarbeitung von Tabak angefallen sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Lebende Tabakpflanzen (Tarifnr. 06.02).</p> <p>b) Die Stämme der Tabakpflanzen (Tabakstrünke — Tarifnr. 14.05).</p>	24.01
<p style="text-align: center;">Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A: Zigarren (auch Zigarillos und Stumpfen) sind zum Rauchen unmittelbar geeignete Waren aus anderem Tabak als Feinschnitt (C-1) mit Umblatt und Deckblatt oder nur mit einem Deckblatt. Zigarrenwickel sind unfertige Zigarren ohne Deckblatt.</p> <p>Zu B: Zigaretten sind zum Rauchen unmittelbar geeignete Waren aus Rauchtak (C) mit einer Hülle aus Papier oder, soweit die Waren Feinschnitt (C-1) enthalten, mit einer Hülle auch aus anderen Stoffen als Papier.</p> <p>Zu C-1 gehört verarbeiteter Tabak, dessen Teile in der einen Richtung eine beliebige Ausdehnung, in der anderen Richtung eine Ausdehnung von weniger als 1,5 mm haben (Feinschnitt). Hierher gehören außerdem Gemische aus Feinschnitt und anderem Rauchtak (C-2), sofern sie nicht unter C-2 fallen, sowie Feinschnitt und Gemische, die erst nach Austrocknen zum Rauchen geeignet sind, auch wenn sie zum Kauen bestimmt sind (Kau-Feinschnitt).</p> <p>Zu C-2 gehört verarbeiteter Tabak, dessen Teile in der einen Richtung eine Ausdehnung von mindestens 1,5 mm, in der anderen Richtung bei geschnittenem Tabak eine Ausdehnung von mindestens 1,5 mm und höchstens 5 mm, bei anders zerkleinertem Tabak eine Ausdehnung von mindestens 1,5 mm und höchstens 8 mm haben (z. B. Krüllschnitt, Mittelschnitt, Grobschnitt). Ein Anteil an feineren Bestandteilen von weniger als 10 v. H. des Gewichts und ein Anteil an größeren Bestandteilen, der die Ware nicht zum Rauchen in der Pfeife ungeeignet macht, ist auf ihre Zugehörigkeit zu C-2 ohne Einfluß. Hierher gehört auch Strangtabak, ein in Stränge gesponnener Tabak, der sich erst nach Zerkleinerung zum Rauchen eignet.</p> <p>Zu D: Kautak ist eine Ware in fester Form (z. B. in Rollen, Stangen, Würfeln) aus anderem Tabak als Feinschnitt, die so stark gesoßt ist, daß sie sich nicht zum Rauchen, sondern nur zum Kauen eignet. Schnupftak ist ein zum Schnupfen geeigneter gesoßter Tabak von mehlnähnlicher oder feinkörniger Beschaffenheit.</p> <p>Zu E gehören Mangotes, das sind gesponnene, gesoßte, fermentierte Brasiltake, die in Häuten zu zylinderförmigen Ballen gepreßt sind.</p> <p>Zu H gehören z. B. Tabakfolien aus kleinsten Tabakpflanzenteilen, auch vermischt mit anderen Stoffen, die unter Verwendung von Bindemitteln hergestellt sind (homogenisierter Tabak).</p> <p>Zu A bis H gehören auch Waren, die nicht nur Tabak enthalten.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Schädlingsbekämpfungsmittel der Tarifnr. 38.11.</p>	24.02



Erläuterungen

zu

Abschnitt V Mineralische Stoffe

Kapitel 25

Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement

Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, präpariertes Speisesalz (usw.)

25.01

I.

Zu A: Salinenmutterlauge ist der Rückstand, der beim Versieden von Salzsolen entsteht.

Zu B gehören:

1. Steinsalz, in fester Form bergmännisch geförderttes natürliches Kochsalz.
2. Siedesalz, durch Eindampfen natürlicher Sole oder wäßriger Steinsalzlösungen gewonnen.
3. Seesalz, durch Verdunsten oder Eindampfen von Meerwasser oder Wasser aus Salzseen gewonnen.
4. Präpariertes Speisesalz, wie Salz mit schwachem Jodzusatz oder Salz, das besonders behandelt ist, um es trocken und streufähig zu halten, z. B. Salz mit schwachem Phosphatzusatz.
5. Reines Natriumchlorid, chemisch gewonnen.
6. Salzsolen (salzhaltige Flüssigkeiten mit geringer oder auch hoher Konzentration und Reinheit aus Bergwerken, salzhaltigen Quellen oder Salzteichen und künstlich hergestellte wäßrige Lösungen von Natriumchlorid).
7. Abfallsalze, denaturierte Salze (ohne Rücksicht auf das Denaturierungsverfahren) und Salze, die als Nebenprodukte (z. B. in der chemischen Industrie) anfallen.

Zu A und B: Die Zweckbestimmung der Salze usw., z. B. zu gewerblichen Zwecken oder zum Genuß, ist für die Tarifierung ohne Bedeutung.

Hierher gehören nicht:

II.

- a) Natriumchlorid mit Zusatz von Würzstoffen (z. B. Sellariesalz — Tarifnr. 21.04).
- b) Meerwasser, Natriumchlorid, auch in wäßrigen Lösungen, alle diese in Aufmachungen als Arzneiware (z. B. in Ampullen) (Kapitel 30).

Schwefelkies, nicht geröstet

25.02

I.

Hierher gehören auch nicht geröstete kupferhaltige Schwefelkiese.

Hierher gehören nicht:

II.

- a) Geröstete Schwefelkiese (Tarifnr. 26.01).
- b) Kupferkies (Chalkopyrit) (ein Kupfererz aus Eisenkupfersulfid) (Tarifnr. 26.01).
- c) Markasit, mit den Merkmalen eines Schmucksteins (Tarifnr. 71.02).

Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel (usw.)

25.03

I.

Hierher gehören:

1. Rohher mineralischer Schwefel in gediegenem Zustand (elementarer Schwefel), auch zur Trennung vom Ganggestein durch mechanische Verfahren angereichert.
2. Ungereinigter Schwefel, durch Ausschmelzen von elementarem Schwefel (z. B. im Fräschverfahren) oder durch Rösten von Schwefelkies oder anderen schwefelhaltigen mineralischen Stoffen gewonnen. Dieser Schwefel ist bisweilen schon sehr rein, so daß er praktisch nicht mehr gereinigt wird; er wird im allgemeinen in Form von unregelmäßigen Stücken gehandelt.
3. Ungereinigter Schwefel, der als Nebenerzeugnis bei der Reinigung von Leuchtgas (Stadtgas, Ferngas), Industriegasen usw. anfällt (Wiedergewonnener Schwefel). Dieser Schwefel, manchmal auch als »gefällter Schwefel« bezeichnet, ähnelt dem in Tarifnr. 28.02 erfaßten gefällten Schwefel, der jedoch in der Farbe heller ist und schwach nach Schwefelwasserstoff riecht. Auch dieser Schwefel ist bisweilen schon sehr rein, so daß er praktisch nicht mehr gereinigt wird.
4. Gereinigter Schwefel, aus unreinem Schwefel durch rasche Destillation mit anschließender Kondensation gewonnen, im allgemeinen zu Stangen oder Broten geformt.
5. Zerriebener Schwefel, d. h. unreiner oder gereinigter Schwefel in Form von fein zerteiltem Pulver, durch Mahlen und anschließendes Sichten (durch Sieben oder Gasgebläse) gewonnen; je nach der Art der Behandlung oder der Feinheit der einzelnen Teilchen auch »gesiebter Schwefel«, »ventilierter Schwefel« oder »atomisierter Schwefel« genannt.

zu	Erläuterungen
(25.03)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehört nicht Schwefel, z. B. als Fungicid, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (Tarifnr. 38.11).</p>
25.04	<p style="text-align: center;">Natürlicher Graphit</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Natürlicher Graphit (auch Pottlot oder Reißbleie genannt) ist eine Abart des Kohlenstoffs. Er hat eine graue bis schwarze Farbe, fühlt sich fettig an, ist durch seinen Glanz gekennzeichnet und färbt ab. Er unterscheidet sich von künstlichem Graphit durch seine kristalline Struktur. Hierher gehört auch natürlicher Graphit mit sehr hohem Kohlenstoffgehalt, der durch ein nach Vorschrift 1 zugelassenes Verfahren angereichert ist.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Retortengraphit (Retortenkohle) (Tarifnr. 27.05).</p> <p>b) Künstlicher Graphit und kolloider Graphit (Tarifnr. 38.01).</p>
25.05	<p style="text-align: center;">Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören natürliche Sande, d. h. Sande, die in der Natur durch Verwitterung von Mineralien entstanden sind. Sie können z. B. aus Meeren, Seen, Flüssen oder Sandgruben stammen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Durch Zerkleinern von Gestein künstlich gewonnene pulverförmige Erzeugnisse (Tarifnr. 25.17 oder Tarifnummer der Gesteinsart).</p> <p>b) Metallhaltige Sande, die von der metallurgischen Industrie zum Gewinnen von Metallen der Abschnitte XIV oder XV verwendet werden (z. B. gold-, platin-, zirkon-, rutil- oder ilmenithaltige Sande sowie die zu den Thoriumerzen zählenden Monazitsande [oder Monazit]) (Tarifnr. 26.01).</p>
25.06	<p style="text-align: center;">Quarze (andere als natürliche Sande); Quarzite, auch roh behauen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu A: Quarze sind verschiedene Arten der Kieselsäure in Kristallform.</p> <p>(2) Hierher gehören nur Quarze unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie müssen im Rohzustand sein oder dürfen keine andere als in Vorschrift 1 zugelassene Bearbeitung erfahren haben. 2. Sie dürfen nicht zu den Arten gehören, die wegen ihrer besonderen kristallinen Struktur zur Verwendung als Schmucksteine geeignet sind. <p>Zu A-2 gehört zerkleinerter und gemahlener Quarz.</p> <p>Zu B: Quarzite sind kompakte, sehr harte Gesteine aus Quarzkörnern, die durch ein kiesel-säurehaltiges Bindemittel verkittet sind.</p> <p>Zu B-1 und B-2: Die Erläuterungen zu 25.15-A-1 und -2 gelten sinngemäß.</p> <p>Zu B-3 gehören Quarzite, die, wie z. B. gemahlene Quarzite, in anderer Weise im Rahmen der nach Vorschrift 1 zugelassenen Verfahren bearbeitet sind, sofern sie dadurch nicht Waren der Tarifnr. 25.17 geworden sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Natürliche Quarzsande (Tarifnr. 25.05). b) Feuerstein (Flintstein), Quarzschotter (Tarifnr. 25.17). c) Quarzarten (z. B. Bergkristall, Rauchquarz, Rosenquarz oder Amethyst), wegen ihrer besonderen kristallinen Struktur zur Verwendung als Schmucksteine geeignet, ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Verwendung (also auch, wenn z. B. zu technischen Zwecken bestimmt) (Tarifnr. 71.02). d) Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten, aus Quarzit, auch lediglich durch rohes Behauen, Spalten oder Sägen hergestellt (Tarifnr. 68.01). e) Optische Elemente aus Quarz (Tarifnr. 90.01).

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">Lehm und Ton (z. B. Bentonit, Kaolin) — ausgenommen geblähter Ton (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören natürliche lehm- oder tonhaltige Stoffe, die aus komplexem Gestein oder Erden sedimentären Ursprungs auf der Grundlage von Aluminiumsilikaten bestehen; charakterbestimmende Merkmale dieser Stoffe sind ihre Formbarkeit, ihre Eigenschaft, beim Brennen zu erhärten, und ihre Widerstandsfähigkeit gegen Hitze.</p> <p>(2) Lehm ist ein meist sandreiches tonähnliches Gestein mit wechselndem Anteil an Tonmineralien, dessen Quellvermögen und plastisches Verhalten von der Zusammensetzung abhängt.</p> <p>(3) Zu den Tonen gehören auch feuerfeste Tone sowie Walkerde (auch Fullerde genannt), ein wasserhaltiges Tonerdesilikat.</p> <p>(4) Bentonit (Naturbentonit) ist ein tonhaltiger Stoff, der aus vulkanischen Aschen entstanden ist.</p> <p>(5) Kaolin ist eine weiße oder fast weiße, im feuchten Zustand plastische Tonart besonderer Güte.</p> <p>(6) Andalusit, Cyanit (Disthen) und Sillimanit sind natürliche wasserfreie Aluminiumsilikate.</p> <p>(7) Mullit ist ein Aluminiumsilikat. Hierher gehört auch Mullit, der durch thermische Behandlung des natürlichen Sillimanit oder durch Schmelzen von Kieselsäure und Tonerde künstlich hergestellt ist.</p> <p>(8) Schamotte-Körnungen im Sinne des Zolltarifs sind durch Brennen und Zerkleinern von Ton, durch Zerkleinern der Scherben (Bruch) von bereits gebrannten feuerfesten Steinen oder durch Mischen von zerkleinertem gebranntem Ton mit anderen feuerfesten Stoffen hergestellte Körnungen.</p> <p>(9) Ton-Dinasmassen sind gemahlene quarkristall- und tonhaltige Erden oder Mischungen von gemahlenem Quarzit und Ton.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Kaolinhaltige Sande (Tarifnr. 25.05). b) Lehm und Ton, die Farberden im Sinne der Tarifnr. 25.09 sind. c) Bauxit (Tarifnr. 26.01). d) Aktivierte Tone (Tarifnr. 38.03). e) Spezialzubereitungen zum Herstellen keramischer Waren (Tarifnr. 38.19). f) Geblähte Tone (Zuschlagstoffe für Leichtbeton oder Wärme- und Kälteschutzmaterial), auch lediglich durch Brennen von Tonen hergestellt (Tarifnr. 68.07).</p> <p style="text-align: center;">Kreide</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Kreide ist ein natürliches, erdiges Kalziumkarbonat, das zum großen Teil aus Schalen und Panzern von maritimen Einzellern und anderen Schalentieren besteht.</p> <p>Zu B-1 gehört nur Rohkreide (auch Stuckkreide genannt), wie sie bei der steinbruchmäßigen Gewinnung anfällt.</p> <p>Zu B-2 gehören Staubkreide (feinstgemahlene Rohkreide), Schlämmpulver (ungemahlen oder gemahlen) und gesichtete Kreide. Schlämmpulver ist Rohkreide, die in Wasser aufgeschwämmt und nach dem Absetzen ausgestochen und getrocknet ist. Gesichtete Kreide ist Rohkreide, deren grobe Bestandteile durch zentrifugale Sichter ausgeschieden sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Rote Kreide (Rötel), eine Farberde (Tarifnr. 25.09). b) Phosphatkreide (Tarifnr. 25.10). c) »Briançonkreide« oder »Spanische Kreide« (Speckstein oder Talk) (Tarifnr. 25.27). d) Kieselige Kreide (Tarifnr. 25.32). e) Zur Zahnpflege zubereitete pulverisierte Kreide (Tarifnr. 33.06). f) Poliermittel für Metall und ähnliche Zubereitungen, auf der Grundlage von Kreide (Tarifnr. 34.05).</p> <p style="text-align: center;">Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; natürlicher Eisenglimmer</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Farberden sind insbesondere Tone, die von Natur aus mit weißen oder farbigen mineralischen Stoffen, vor allem Eisenoxyd, vermischt sind. Neben Ocker (gelber, brauner, roter Ocker, Spanisch Rot usw.) und Kasseler Erde gehören z. B. hierher Sienaerde (Italienische Erde) (gelbbraun, in gebranntem Zustand braun-orangefarbig); Umbraerden (braun, in gebranntem Zustand dunkelbraun); Schwarzerden (z. B. Kölnische Erde); Grünerde (Veroneser Erde oder Zypernerde); Rötel (rote Kreide); Gelberde (Molinit, Amberger Gelb); Satinober.</p> <p>(2) Eisenglimmer ist eine blättrige Abart des Roteisensteins. Er gehört ohne Rücksicht auf seinen Gehalt an gebundenem Eisen hierher.</p>	<p>25.07</p> <p>25.08</p> <p>25.09</p>

zu	Erläuterungen
(25.09)	<p>Zu B gehören Farberden, die zerkleinert oder gemahlen, geschlämmt, gebrannt oder ohne Zugabe anderer Stoffe untereinander gemischt sind, sowie zerkleinerter oder gemahlener Eisenglimmer.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Eisenerze (Tarifnr. 26.01).</p> <p>b) Farberden mit Zusatz von anderen Stoffen und Farberden in Dispersion in Wasser, Öl usw. (Kapitel 32).</p> <p>c) Saftbraun (Nußbeize), ein Extrakt aus Kasseler Erde, geschönte Farberden und künstlicher Ocker (Tarifnr. 32.07).</p>
25.10	<p style="text-align: center;">Natürliche Kalziumphosphate, natürliche Kalziumaluminiumphosphate (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Natürliche Kalziumphosphate (Trikalziumphosphate oder Phosphorite) sind Rohphosphate von im allgemeinen gelblicher bis bräunlicher, teilweise auch blaugrauer Färbung, grobkörnig bis feinsandig. Ihr Phosphorsäuregehalt (P_2O_5) liegt im allgemeinen zwischen 12 und 42 %. Von reinem Kalziumphosphat (Tarifnr. 28.40) unterscheiden sie sich durch einen höheren Gehalt an Verunreinigungen, z. B. durch Eisen-, Aluminium-, Magnesiumoxyde, Kieselsäure oder Fluor. Im Gegensatz zu reinen Kalziumphosphaten lösen sie sich in verdünnter Mineralsäure nicht völlig auf.</p> <p>(2) Natürliche Kalziumaluminiumphosphate (z. B. Montgomeryt, Overit, Pseudowavellit, Dennisonit, Crandallit und Tavistockit) sind Mineralien aus Mischkristallen von Kalzium- und Aluminiumphosphaten.</p> <p>(3) Apatit ist ein Fluorkalziumphosphat. Apatit ist im Naturzustand hell- bis dunkelgrün, zum Teil auch bräunlich. Im Flotationsverfahren aufbereitet, ist er meist von graugrüner Färbung und mehlig-pulverig mit hoher Wichte.</p> <p>(4) Phosphatkreide ist von Natur aus mit Kalziumphosphat vermischte Kreide. Sie ist weicherdig und weißlich bis gelbbraun. Ihr Gehalt an Phosphorsäure (P_2O_5) liegt meistens zwischen 12 und 25 %.</p> <p>Zu A gehören auch natürliche Kalziumphosphate usw., die zur Verwendung als Düngemittel fein gemahlen sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht durch Glühen behandelte natürliche Kalzium- und Kalziumaluminiumphosphate (Tarifnr. 31.03).</p>
25.11	<p style="text-align: center;">Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumkarbonat (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A: Natürliches Bariumsulfat (Baryt), wegen seiner hohen Wichte (4,3 bis 4,7) häufig auch als Schwerspat bezeichnet, hat einen glasigen bis perlmuttähnlichen Glanz und ist gewöhnlich undurchsichtig und weiß, fleischrot, bläulich, gelblich, braun, grau oder schwarz.</p> <p>Zu A-2 gehört zerkleinertes, gemahlenes und geschlämmtes natürliches Bariumsulfat.</p> <p>Zu B: Natürliches Bariumkarbonat (Witherit) ist ein grobes Pulver mit glasigem Glanz. Hierher gehören Witherit, roh oder gebrannt (unreines, nicht kohlenstofffreies Bariumoxyd -Ätzbaryt-), sowie zerkleinerter, gemahlener und geschlämmter Witherit.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht gereinigtes Bariumoxyd (Tarifnr. 28.18).</p>
25.12	<p style="text-align: center;">Kieselgur, Tripel und dergleichen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören leichte Erden aus kleinen fossilen Organismen (Diatomeen) mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger. Als Schüttgewicht gilt das in Kilogramm ausgedrückte Gewicht von 1000 ccm dieser Stoffe, nicht zusammengepreßt, in dem Zustand, in dem sie sich im Augenblick der Abfertigung befinden. Kieselgur usw. können auch durch Brennen (ohne Zusatz von anderen Stoffen) oder durch Waschen mit Säuren gereinigt sein, soweit dadurch eine Strukturänderung nicht erfolgt ist.</p> <p>(2) Kieselgur ist im allgemeinen eine teils lockere, teils kreideähnliche Masse, feinzerteilbar und von weißer, grauer oder lichtbrauner Farbe.</p> <p>(3) Tripel unterscheidet sich von Kieselgur im wesentlichen nur durch einen höheren Grad der Verfestigung.</p>

Erläuterungen	ZU
<p>(4) Hierher gehören auch Molererde, eine mit Ton gemischte Kieselgur, sowie Saugschiefer, eine Abart des Tripels, hart und saugfähig.</p> <p>(5) Im internationalen Handel werden verschiedene Erden dieser Tarifnummer zuweilen fälschlich als »Tripoli« bezeichnet.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Tripoli (Tarifnr. 25.13).</p> <p>b) Aktivierte Kieselgur usw. (z. B. unter Zusatz von Flußmitteln, wie Natriumchlorid oder Natriumkarbonat, gebrannte Kieselgur) (Tarifnr. 38.03).</p> <p>c) Feste Kieselgur und dergleichen, in gesägten Blöcken (Tarifnr. 68.07).</p>	(25.12)
<p>Bimsstein, Schmirgel, natürlicher Korund und andere natürliche Schleifstoffe</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Bimsstein ist ein sehr poröses vulkanisches Gestein (Tuff), von sehr geringem Gewicht. Hierher gehört auch zerkleinerter Bimsstein (Bimskies oder Bimssand) und gemahlener Bimsstein.</p> <p>(2) Schmirgel ist ein dichtes Gestein aus Aluminiumoxyd (Tonerde), Eisenoxyd, Quarz und Glimmerteilchen. Er ist meist braun, an den Kanten durchscheinend und von körnigem Bruch. Zerkleinerter Schmirgel ist ein Pulver aus dunkelbraunen Körnern, das mit einzelnen glänzenden Körnern durchsetzt ist; ein dem Schmirgelpulver genäherter Magnet bedeckt sich mit zahlreichen Teilchen magnetischen Eisenoxyds. In Blöcken eingeführt — was die Regel ist — gehört Schmirgel zu Absatz B-2-a.</p> <p>(3) Natürlicher Korund besteht im wesentlichen aus Aluminiumoxyd. Er ist schwach gelb bis weiß und von muschelig körnigem Bruch. Zerkleinerter Korund besteht zum größten Teil aus kleinen weißen Körnern, die mit einzelnen schwarzen und gelben Körnern durchsetzt sind. Zerkleinert eingeführt — was die Regel ist — gehört er zu Absatz B-2-b.</p> <p>(4) Hierher gehören auch Tripoli, ein durch Gesteinsverwitterung entstandener natürlicher weicher Schleifstoff, der auch als Poliermittel verwendet wird, sowie Granat (ausgenommen als Schmuckstein), auch wenn er zur Verbesserung seiner Eigenschaften als Schleifstoff geröstet ist.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Schleifstoffe, die in anderen Tarifnummern erfaßt sind, z. B. Tripel (Tarifnr. 25.12), Feuerstein in Pulverform (Tarifnr. 25.17), gemahlener Dolomit (Tarifnr. 25.18), Talkum (Tarifnr. 25.27), kieselige Kreide (Tarifnr. 25.32).</p> <p>b) Bimsstein, geformt, zur Körperpflege, nicht parfümiert (Tarifnr. 68.05), parfümiert (Tarifnr. 33.06).</p> <p>c) Künstliche Schleifstoffe, wie künstlicher Korund (Tarifnr. 28.20), Siliziumkarbid (Tarifnr. 28.56), synthetische Edelsteine und Schmucksteine (Tarifnr. 71.03).</p> <p>d) Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen (Tarifnr. 71.04).</p>	25.13
<p>Schiefer, auch gespalten, roh behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <p>1. Schiefer in Blöcken oder Platten, roh, lediglich zerteilt (gebrochen oder gespalten oder durch Sägen lediglich zerteilt) oder roh behauen (annähernd kantig behauen).</p> <p>2. Schiefersplitt, wie er zur Dachpappenherstellung verwendet wird.</p> <p>3. Gemahlener Schiefer (Schiefermehl).</p> <p>4. Schieferabfälle.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Schieferblöcke und -platten, weitergehend als vorstehend unter I, 1 beschrieben bearbeitet, z. B. Blöcke und Platten, die in besondere Formen (z. B. Sechsecke, Dreiecke) gesägt oder geschliffen, poliert, abgeschrägt oder gebohrt sind (Tarifnr. 68.03).</p> <p>b) Schieferwaren, auch von quadratischer oder rechteckiger Form, die bereits die charakterbestimmenden Merkmale von Schieferplatten für Dachdeckung oder für die Verkleidung oder Auskleidung von Gebäuden (Giebeln, Fassaden usw.) haben, auch wenn sie lediglich durch Spalten, rohes Behauen oder Sägen hergestellt sind; Würfel und Steinchen für Mosaik (Tarifnr. 68.03).</p> <p>c) Waren aus Preßschiefer (Tarifnr. 68.03).</p> <p>d) Schiefergriffel (Tarifnr. 98.05).</p> <p>e) Schiefertafeln und schieferüberzogene Tafeln, zum Schreiben und Zeichnen, auch ungerahmt (Tarifnr. 98.06).</p>	25.14

zu	Erläuterungen
25.15	<p style="text-align: center;">Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Marmor ist ein harter, homogener, feinkörniger, dichter, undurchsichtiger oder durchscheinender Kalkstein. Er kommt in den verschiedensten Tönungen und Farben vor (geaderter oder farbiger Marmor; sogenannter Onyxmarmor) oder ist rein weiß.</p> <p>(2) Travertin ist ein zelliger, poröser Kalkstein.</p> <p>(3) Ecaussine ist ein belgischer Muschelkalkstein, grau bis grauschwarz und mit kristallinem Gefüge. Er wird auch »Belgischer Granit«, »Blaustein« oder »petit granit« genannt, da seine Bruchstellen denen des Granits ähneln.</p> <p>(4) Hierher gehören auch ähnliche harte Werksteine aus Kalkstein, sofern ihre augenscheinliche Dichte, d. h. tatsächliches Gewicht von 1000 ccm — ausgedrückt in kg — 2,5 oder mehr beträgt.</p> <p>Zu A-1 gehören rohe Blöcke (auch durch Brechen oder Schneiden mit dem Drahtseil zerteilt), Bruchsteine oder nur roh behauene Steine. Rohblöcke vom Sprengen oder Brechen, die zur Zerteilung an nicht mehr als 3 Seiten mit dem Sägeblatt gesägt sind, sind rohe Steine. Als roh behauen gelten die nach dem Absprennen usw. in annähernd kantige Blockform zugerichteten Steine, die noch rohe, unebene Flächen aufweisen.</p> <p>Zu A-2 gehören durch Sägevorrichtung lediglich zerteilte Steine in Form von Blöcken, die zur Zerteilung an mehr als 3 Seiten mit dem Sägeblatt gesägt sind, sowie durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilte Steine in Form von Platten (sogenannte Rohplatten). Platten sind Steine mit zwei parallel laufenden oder nur unauffällig gegeneinander geneigten Hauptflächen, deren Dicke im Verhältnis zur Länge und Breite gering ist, jedenfalls aber 20 cm nicht übersteigt. Durch Spalten zerteilte Steine in Form von Platten zeigen an den Spaltflächen meist ein mehr oder weniger unebenes, wellenartiges Aussehen und lassen häufig die Spuren der Spaltwerkzeuge (Spaltseisen, Treibkeile, Meißel usw.) erkennen.</p> <p>(1) Zu B gehört neben dem im allgemeinen weißen und durchscheinenden Alabaster im engeren Sinne (Alabastrit) auch der gewöhnlich gelblich oder grau geaderter Alabaster.</p> <p>(2) Für die zulässigen Bearbeitungen gelten die Erläuterungen zu A-1 und -2 sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Gemeiner Serpentin oder Schlangenstein (manchmal als »Marmor« bezeichnet), ein Magnesiumsilikat, sowie Werksteine aus Kalkstein mit einer augenscheinlichen Dichte von weniger als 2,5 (Tarifnr. 25.16). b) Körnungen, Splitter und Steinmehl (Tarifnr. 25.17). c) Kalksteine, wie sie üblicherweise als Hochofenzuschläge oder zur Herstellung von Kalk oder Zement verwendet werden (Tarifnr. 25.21). d) Jurakalkschiefer in rohem Zustand (Tarifnr. 25.32). e) Steine, die die charakterbestimmenden Merkmale von Pflasterplatten oder von Würfeln oder Steinchen für Mosaiken haben, auch wenn sie lediglich durch Spalten, rohes Behauen oder Sägen hergestellt sind (Tarifnr. 68.01 oder 68.02). f) Blöcke oder Platten, weitergehend als vorstehend unter I beschrieben bearbeitet (z. B. Blöcke oder Platten, die gespitzt, gestockt, geschliffen, poliert, abgeschrägt usw. sind, Platten, die in besondere Formen, z. B. Dreiecke, Sechsecke oder Kreise gesägt sind, sowie Rohlinge von Waren) (Tarifnr. 68.02).
25.16	<p style="text-align: center;">Granit, Porphyrtuff, Basalt, Sandstein und andere Werksteine (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu A: »Ähnliche harte Steine« sind z. B. Diabas (einschließlich »Schwedischer Syenit« und »Lausitzer Syenit«), Diorit (einschließlich »Odenwaldsyenit«) und Phonolit.</p> <p>(2) Für die zulässigen Bearbeitungen und für die Abgrenzung der Waren der Unterabsätze A-1 und A-2 gelten die Erläuterungen zu 25.15-A-1 und -2 sinngemäß.</p> <p>(1) Zu B gehören Werksteine aus Kalkstein, mit einer augenscheinlichen Dichte von weniger als 2,5, Gemeiner Serpentin (ein Magnesiumsilikat) und vulkanische Tuffe (Porphyrtuffe, Trachytuffe usw.).</p> <p>(2) Für die zulässigen Bearbeitungen gelten die Erläuterungen zu 25.15-A-1 und -2 sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ecaussine, häufig auch »Belgischer Granit«, »Blaustein« oder »petit granit« genannt (Tarifnr. 25.15). b) Zerkleinerte Steine und Makadam oder Teermakadam, wie sie als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau oder beim Betonbau verwendet werden, sowie Körnungen, Splitter und Steinmehl (Tarifnr. 25.17).

Erläuterungen	zu
<p>c) Kalksteine, wie sie üblicherweise als Hochofenzuschläge oder zur Herstellung von Kalk oder Zement verwendet werden (Tarifnr. 25.21).</p> <p>d) Steine, die die charakterbestimmenden Merkmale von Pflastersteinen, Bordsteinen oder Pflasterplatten haben, auch wenn sie lediglich durch Spalten, rohes Behauen oder Sägen hergestellt sind (Tarifnr. 68.01).</p> <p>e) Blöcke oder Platten, weitergehend als vorstehend unter I beschrieben bearbeitet (z. B. Blöcke oder Platten, die gespitzt, gestockt, geschliffen, poliert, abgeschrägt usw. sind, Platten, die in besondere Formen, z. B. Dreiecke, Sechsecke oder Kreise gesägt sind, sowie Rohlinge von Waren) (Tarifnr. 68.02).</p>	(25.16)
<p>Feuerstein (Flintstein); zerkleinerte Steine, Makadam (usw.)</p> <p>I.</p> <p>(1) Feuerstein (Flintstein), eine Abart des Quarzes, der meist in Kugelform oder knolligen, zuweilen auch plattigen Formen vorkommt, gehört hierher, auch wenn er zu Schleifpulver gemahlen ist. Hierher gehört auch Flintstein, der zur Erleichterung des Zerkleinerungsprozesses gegläht ist.</p> <p>(2) Makadam (Schotter) ist Straßenbelagmaterial aus zerkleinerten, meist nur grob kalibrierten Steinen. Teermakadam ist mit Teer oder anderen bituminösen Stoffen vermischter Makadam.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>II.</p> <p>a) Bimskies (Tarifnr. 25.13).</p> <p>b) Schiefersplitt, wie er zur Dachpappenherstellung verwendet wird (Tarifnr. 25.14).</p> <p>c) Feuersteinknollen, zur Verwendung als Mahlkugeln durch mechanische Bearbeitung in bessere Kugelform gebracht; Feuerstein, zu Blöcken oder Platten zugehauen; künstlich gefärbte Steinkörnungen oder Steinsplitter und künstlich gefärbtes Steinmehl (z. B. zum Ausschmücken von Schaufenstern) (Tarifnr. 68.02).</p>	25.17
<p>Dolomit, naturroh, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen (usw.)</p> <p>I.</p> <p>(1) Zu A gehört naturroher, d. h. weder gesinterter noch gebrannter Dolomit, in rohen oder nur roh behauenen Blöcken oder Bruchsteinen sowie in Form von Dolomitsand oder Dolomitzkörnungen.</p> <p>(2) Für die zulässigen Bearbeitungen und für die Abgrenzung der Waren der Unterabsätze A-1 und A-2 gelten im übrigen die Erläuterungen zu 25.15-A-1 und -2 sinngemäß.</p> <p>Zu B gehören gesinterter oder gebrannter Dolomit, auch zerkleinert oder gemahlen (z. B. zum Polieren). Dolomitstampfmasse ist zerkleinerter, gesinterter Dolomit, mit einem Bindemittel (z. B. Teer) vermischt.</p> <p>II.</p> <p>Hierher gehören nicht Makadam (Schotter) aus naturrohem Dolomit (Tarifnr. 25.17).</p>	25.18
<p>Natürliches Magnesiumkarbonat (Magnesit), auch gebrannt (usw.)</p> <p>I.</p> <p>(1) Magnesit ist ein natürliches Magnesiumkarbonat, das Verunreinigungen enthält.</p> <p>(2) Gebrannter Magnesit ist ein unreines Magnesiumoxyd. Hierher gehört Sintermagnesit (durch Glühen bei hoher Temperatur gewonnen) und kaustischer Magnesit (durch Brennen bei weniger hohen Temperaturen gewonnen).</p> <p>II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Reines Magnesiumoxyd (Tarifnr. 28.18).</p> <p>b) Gefälltes Magnesiumkarbonat (Tarifnr. 28.42).</p>	25.19
<p>Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen (usw.)</p> <p>I.</p> <p>(1) Gipsstein ist ein natürliches, wasserhaltiges Kalziumsulfat. Anhydrit ist eine wasserfreie Art des Gipssteins.</p> <p>(2) Hierher gehören auch Gips mit geringem Alaunzusatz (»Keene's cement« oder »english cement«) und Gipse, die durch Zugabe von Alaun zu natürlichem Anhydrit hergestellt sind.</p> <p>II.</p> <p>Hierher gehört nicht Alabaster (Tarifnr. 25.15).</p>	25.20

zu	Erläuterungen
25.21	<p style="text-align: center;">Kalksteine, wie sie üblicherweise als Hochofenzuschläge (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören nur Kalksteine, die vor allem wegen ihrer besonderen Zusammensetzung (insbesondere hohen Karbonatgehaltes) üblicherweise nicht als Werksteine verwendet werden. Sie werden häufig als »Kalk« bezeichnet. Sie können auch zur Verwendung in der chemischen Industrie, in der Zuckerindustrie oder in der Glasindustrie bestimmt oder zu Düngekalk gemahlen sein.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kreide (Tarifnr. 25.08). b) Kalksteine, die den Charakter von Werksteinen haben (Tarifnr. 25.15 oder 25.16). c) Zerkleinerte Kalksteine, wie sie als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendet werden (Tarifnr. 25.17). d) Dolomit (Tarifnr. 25.18). e) Luftkalk und Wasserkalk (Tarifnr. 25.22).
25.22	<p style="text-align: center;">Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Kalziumoxyd (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Luftkalke, durch Brennen von Kalksteinen, die sehr wenig oder keinen Ton enthalten, gewonnen, sind unreines Kalziumoxyd, das sehr begierig Wasser anzieht. Sie erhärten nur an der Luft. Hierher gehört ungelöschter, wasserfreier, und gelöschter, auch Kalkhydrat oder Löschkalk genannter Kalk. Gelöschter Kalk ist Kalziumhydroxyd, das sich aus dem gebrannten Kalk (Kalziumoxyd) durch Wasseraufnahme gebildet hat.</p> <p>(2) Wasserkalke (z. B. hydraulischer und hochhydraulischer Kalk), durch Brennen von Kalksteinen, die einen höheren, im allgemeinen 20% nicht übersteigenden Gehalt an Ton haben, gewonnen, haben infolge ihres Tongehaltes die Eigenschaft, auch unter Wasser zu erhärten. Wasserkalke unterscheiden sich von natürlichem Zement (Tarifnr. 25.23) dadurch, daß sie noch nennenswerte Mengen an ungebundenem Kalk enthalten, der mit Wasser ablöschen kann.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht reines Kalziumoxyd und Kalziumhydroxyd (Tarifnr. 28.28).</p>
25.23	<p style="text-align: center;">Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A: Sogenannter Romanzement ist ein Erzeugnis, das aus silikatreichen Gesteinen gebrannt ist. Er wird zwar häufig auch »Romankalk« genannt, zerfällt aber im Gegensatz zu Kalk nicht, wenn ihm Wasser zugesetzt wird. Er wird daher nicht wie dieser »gelöscht«, sondern lediglich fein gemahlen und kann in dieser Form sofort mit Wasser zu einem hochhydraulischen Mörtel ange-macht werden.</p> <p>Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Naturzemente, aus natürlichen Rohstoffen, die Kalk und Ton in geeigneter Mischung enthalten (z. B. Kalkmergel), durch Brennen bis zur Sinterung und Zerkleinerung auf Mahlfineinheit gewonnen. 2. Portlandzemente, aus einer innigen Mischung von Kalk und tonhaltigen Stoffen, die zunächst zu »Zementklinkern« gebrannt worden sind, durch Feinvermahlen hergestellt. 3. Schmelzzemente, nicht durch Brennen, sondern Schmelzen des Rohmaterials (z. B. Bauxit und Kalk) und anschließendes Feinvermahlen hergestellt. 4. Hüttenzemente, durch gemeinsames Feinvermahlen von Hochofenschlacke und einem Anreger — z. B. Portlandzementklinker — hergestellt. 5. Puzzolanzemente, wie durch gemeinsames Feinvermahlen von Puzzolan und Portlandzementklinkern hergestellte Zemente. 6. Mischungen dieser Zementarten. 7. Zementklinker, ein gebranntes, nicht gemalenes Vorerzeugnis der Zementherstellung. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Sogenannter »Keene's cement« oder »english cement« (Alaungips) (Tarifnr. 25.20). b) Puzzolan-, Santorin- und ähnliche Erden, fälschlich als natürliche Zemente bezeichnet (Tarifnr. 25.32). c) Feinvermahlene Hochofenschlacke ohne Zusatz von Anregern (Tarifnr. 26.02). d) Zahnzemente (Tarifnr. 30.05). e) Harzzemente (Tarifnr. 32.12). f) Feuerfeste Zemente und Mörtel, z. B. auf der Grundlage von Schamotte-Körnungen oder Ton-Dinasmassen (Tarifnr. 38.19).

Erläuterungen	zu
Asbest	25.24
I.	
Hierher gehört Asbest in Form von Gestein, rohen Fasern, die sich beim Zerkleinern des Gesteins ergeben, geklopften oder gereinigten Fasern, auch nach Länge sortiert, sowie in Form von Flocken, Pulver oder Abfall (auch Asbestwarenabfall).	
Hierher gehören nicht:	
II.	
a) Asbestzementwaren (Tarifnr. 68.12).	
b) Asbestfasern, anders als unter I beschrieben bearbeitet, z. B. gekrempelt oder gefärbt, und Waren aus Asbest (Tarifnr. 68.13).	
Natürlicher Meerschaum (auch in polierten Stücken) und natürlicher Bernstein (usw.)	25.25
I.	
(1) Natürlicher Meerschaum, ein wasserhaltiges Magnesiumsilikat, das fast nur in Kleinasien vorkommt, kann für Verkaufszwecke und zur Beurteilung der Qualität grob gereinigt, abgeschabt, getrocknet, gewachst und poliert sein.	
(2) Natürlicher Bernstein, ein versteinertes Harz, wird auch »gelbe Ambra«, »Succinit« oder »Karabé« genannt.	
(3) Wiedergewonnener Meerschaum besteht aus Splittern und anderen Abfällen von natürlichem Meerschaum, die mit Bindemitteln (Öle, Alaun usw.) zusammengebacken sind. Wiedergewonnener Bernstein besteht aus zusammengebackenen Bernsteinabfällen.	
(4) Jett, eine sehr kompakte Abart der Braunkohle von tiefschwarzer Farbe, die sich schnitzen und sehr gut polieren läßt, wird häufig als »Gagat« oder »Schwarzer Bernstein« bezeichnet.	
(5) Bernstein und Jett, die wegen ihrer Verwendung bei der Schmuckwarenherstellung häufig zu den »Schmucksteinen« gezählt werden, sind nicht Schmucksteine im Sinne des Zolltarifs.	
Hierher gehören nicht:	
II.	
a) »Graue Ambra« (eine Ausscheidung des Potwals) (Tarifnr. 05.14).	
b) Natürliche Harze (Tarifnr. 13.02).	
Glimmer, auch in ungleichmäßige Scheiben gespalten, und Abfall	25.26
I.	
(1) Glimmer der verschiedenen Arten (Muskowit, Biotit usw.) besteht aus natürlichen komplexen Aluminiumsilikaten. Er läßt sich leicht in Scheiben spalten, die biegsam, glänzend, durchsichtig und verschiedenartig getönt sind.	
(2) Hierher gehören Glimmer in Blöcken, in unregelmäßigen Scheiben, soweit sie eine Formung zu bestimmten Zwecken nicht erkennen lassen, Glimmerabfälle und Glimmerpulver.	
Hierher gehören nicht:	
II.	
a) Vermiculit (ein dem Glimmer verwandtes Gestein), Chlorit und Perlit (dem Vermiculit chemisch verwandte Mineralien) (Tarifnr. 25.32).	
b) Glimmerscheiben und -blätter, zu bestimmten Zwecken zugeschnitten (z. B. Tarifnr. 68.15 oder Kapitel 85).	
c) Durch Agglomerieren von Glimmerblättern, -schuppen oder -pulver hergestellte Erzeugnisse, z. B. Mikanitplatten und Mikafolien (Tarifnr. 68.15).	
Natürlicher Speckstein und Talk, auch roh behauen (usw.)	25.27
I.	
(1) Speckstein (Steatit) und Talk sind natürliche, wasserhaltige Magnesiumsilikate. Speckstein besteht meist aus einer derben dichten Masse. Er ist von grauer oder gelblicher Farbe. Talk hat im allgemeinen eine feinschuppige Form. Er ist weiß bis grünlich gefärbt, in dünnen Blättern durchscheinend, perlmutterglänzend und fühlt sich fettig an. Speckstein und Talk werden auch fälschlich als »Brianchonkreide« oder »Spanische Kreide« bezeichnet. Für die zugelassenen Bearbeitungen gelten die Erläuterungen zu 25.15 A-1 und -2 sinngemäß.	
(2) Talkum ist feingepulverter Speckstein oder Talk. Es gehört auch hierher, wenn es als Poliermittel verwendet werden soll.	
II.	
Hierher gehört nicht zu »Schneiderkreide« geformter Speckstein (Tarifnr. 98.05).	

zu	Erläuterungen
25.28	<p style="text-align: center;">Natürlicher Kryolith und Chiolith</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Natürlicher Kryolith (auch Eisstein oder Grönlandspat genannt) ist ein natürliches Natrium-Aluminiumfluorid. Er ist meistens schneeweiß (gelegentlich auch farbig) und glasartig.</p> <p>(2) Natürlicher Chiolith ist ebenfalls ein natürliches Natrium-Aluminiumfluorid. Er unterscheidet sich von Kryolith durch eine andere molekulare Zusammensetzung.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht künstlich hergestellter Kryolith und Chiolith (Tarifnr. 28.29).</p>
25.29	<p style="text-align: center;">Natürliche Arsensulfide</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Realgar (auch Arsenrot oder roter Arsenik genannt), ein Arsendisulfid, das in der Natur in rubinroten Kristallen vorkommt. 2. Auripigment (auch Operment, Rauschgelb oder gelber Arsenik genannt), ein Arsentrisulfid von kräftiger gelber Farbe. 3. Arsenkies (auch Mispickel genannt), ein Eisen-Arsen-Sulfid von silbergrauer Farbe. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht künstlich hergestellte Arsensulfide (Tarifnr. 28.35).</p>
25.30	<p style="text-align: center;">Natürliche rohe Borate und ihre Konzentrate (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören nur die natürlichen, noch Verunreinigungen enthaltenden Bormineralien (z. B. Rasorit, Kernit, Tinkal — wasserhaltige Natriumborate —, Pandermit, Prizeit — Kalziumborate — und Borazit — Magnesiumchloroborat —) in dem Zustand, in dem sie gewonnen werden, sowie die Konzentrate dieser Mineralien (auch kalziniert). Konzentrate sind rohe natürliche Borate, die durch Absieben, Siehten usw. von den größten Verunreinigungen befreit und dadurch angereichert sind. Kalzinieren ist die teilweise oder vollständige Entfernung des Kristallwassers aus den natürlichen Boraten.</p> <p>Zu B gehört nur natürliche rohe Borsäure, wie sie aus natürlichen Dämpfen (durch Kondensieren und erneutes Verdampfen) oder aus aufgefangenem Wasser unterirdischer Quellen (durch Verdampfen) gewonnen wird, sofern sie nicht mehr als 85 Gewichtshundertteile H_3BO_3 in der Trockensubstanz enthält.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Borsäure, die mehr als 85 Gewichtshundertteile H_3BO_3 in der Trockensubstanz enthält (Tarifnr. 28.12). b) Chemisch behandelte natürliche Borate (z. B. gereinigter Borax) sowie aus natürlichen Solen (z. B. durch Verdampfen) gewonnene Natriumborate (Tarifnr. 28.46).
25.31	<p style="text-align: center;">Feldspate; Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit; Flußspat</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A: Leuzit, Nephelin, Nephelinsyenit und Feldspate sind komplexe Alkali- oder Erdalkali-Tonerdesilikate. Feldspate gehören nur im Rohzustand hierher, d. h. in rohen Brocken.</p> <p>Zu B gehören Flußspat und gemahlener Feldspat. Flußspat ist ein Kalziumfluorid von mannigfacher Färbung.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Feldspathaltige Sande (Tarifnr. 25.05). b) Chemisch erzeugter Flußspat (Kalziumfluorid) (Tarifnr. 28.29). c) Feldspate und Flußspat als Schmucksteine (Kapitel 71).
25.32	<p style="text-align: center;">Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Scherben (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alunit (ein Kalium-Aluminiumsulfat), auch Alaunstein genannt, weil er zur Alaungewinnung verwendet wird. Er ist eine steinartige Substanz von rötlich-grauer oder gelblicher Farbe und färbt die Finger.

Erläuterungen

zu

- (25.32)
2. Vermiculit, ein dem Glimmer verwandtes Gestein. Er ähnelt dem Glimmer in der Farbe, stellt sich jedoch in Form von kleineren Schuppen dar. Chlorit und Perlit, Mineralien, die dem Vermiculit chemisch verwandt sind, gehören ebenfalls hierher. Diese Stoffe haben die Eigenschaft, sich unter Einwirkung von Hitze aufzublähen und dienen in diesem Zustand als Wärmeschutzmittel.
 3. Lydit, eine Abart des Kieselschiefers von rauher, sehr harter, feinkörniger und dichter Beschaffenheit und schwarzer Farbe, der von Säure nicht angegriffen wird.
 4. Strontianit (natürliches Strontiumkarbonat) und Cölestin (natürliches Strontiumsulfat); Islandspat oder Kalzit und Aragonit (natürliche kristallisierte Kalziumkarbonate); Amblygonit (natürliches Lithiumaluminiumfluosphat), Lepidolith (natürliches Aluminiumfluosilikat des Kaliums und Lithiums), Spodumen und Petalit (natürliches Lithiumaluminiumsilikat).
 5. Bunsenit (natürliches Nickeloxyd), Wolframit, Wolframocker, Tungstit (natürliches Wolframoxyd), Wurtzit (natürliches Zinksulfid), Wagnerit (natürliches Magnesiumfluosphat), Bischofit (natürliches Magnesiumchlorid), Tachydrit (natürliches Kalzium-Magnesiumchlorid), Nantokit (natürliches Kupferchlorid), Millerit (natürliches Nickelsulfid), Glauberit, Bloedit, Reussin, Astrakanit (natürliches Natriumsulfat), Kieserit (natürliches Magnesiumsulfat), Wavellit, Halait (natürliches Aluminiumphosphat), Natron, Trona, Urao (natürliches Natriumkarbonat), Texasit (natürliches Nickelkarbonat), Polluzit oder Pollux (natürliches Aluminiumsilikat des Cäsiums und Kaliums), Wollastonit (natürliches Kalziumsilikat), Rhodonit (natürliches Mangansilikat), Titanit (natürliches Titansilikat), Gadolinit (natürliches Berylliumsilikat in Verbindung mit Silikaten des Eisens usw.), Mottranit (natürliches Kupfer-Bleivanadat), Krokoit (natürliches Bleichromat), Zorgit (natürliches Blei-Kupferselenid).
 6. Gartenerde, Heideerde, Moorerde, Mergel, Schlamm und Humus, auch wenn sie zur Bodenaufbesserung bestimmt sind.
 7. Puzzolanerde, Santorinerde, Traß und dergleichen, wegen ihrer Verwendung bei der Herstellung von Zementen manchmal fälschlich als natürliche Zemente bezeichnet.
 8. Jurakalkschiefer in rohem Zustand.
 9. Kieselige Kreide. Sie besteht in der Hauptsache aus Quarzit mit Beimengungen von Kaolinit und Feldspat.
 10. Erze der radioaktiven Metalle der Tarifnr. 28.50 und der Metalle der seltenen Erden, z. B. Xenotit, Citerit und Samarskit, ausgenommen Monazit und Pechblende.
 11. Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Waren, auch gemahlen sowie als pulverförmige Abfälle, wie sie z. B. beim Abdrehen von keramisch hergestellten Schleifscheiben entstehen. Gemahlene Scherben von Schleifscheiben und pulverförmige Abfälle von Schleifscheiben unterscheiden sich von Schleifstoffen dadurch, daß sie Teile des keramischen Binders enthalten.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Zerkleinerter Bruch von Schamottesteinen (Tarifnr. 25.07).
- b) Monazit und Pechblende (Tarifnr. 26.01).
- c) Geblähter Vermiculit, Chlorit oder Perlit (Tarifnr. 68.07).
- d) Probiersteine aus Lydit zum Untersuchen von Edelmetallen (Tarifnr. 68.16).

zu

Erläuterungen

26.01

Kapitel 26

Metallurgische Erze sowie Schlacken und Aschen

Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände

I.

Hierher gehören Erze im Sinne der Vorschrift 2, roh oder durch Aufbereiten (Zerkleinern, Klauben, Schlämmen, Flotieren, Auslaugen, Rösten, Brikettieren usw.) zur Verhüttung vorbereitet und angereichert (konzentriert). Hierher gehören auch gediegen in der Natur vorkommende, von ihrer Gangart noch umschlossene Metalle (metallhaltige Gesteine, metallhaltige Sande).

Zu A-1 gehören beim Rösten von Schwefelkies (Pyrit) anfallende Schwefelkiesabbrände (Pyritaschen), auch agglomeriert.

Zu A-2 gehören folgende Eisenerze (auch manganhaltige, sofern ihr Mangangehalt weniger als 20 Gewichtshundertteile beträgt): Roter Hämatit (Roteisenstein, Eisenglanz, Martit usw.), Limonit (Brauneisenstein), Magnetit (Magnetisenstein), Siderit (Spateisenstein).

Zu B gehören Braunit, Diallogit (Rhodochrosit, Manganspat), Hausmannit, Manganit (Braunmanganerz), Psilomelan (Hartmanganerz, schwarzer Glaskopf), Pyrolusit (Braunstein).

Zu C gehören:

1. Erze der Edelmetalle: Argentit (Akanthit, Silberglanz), Calaverit, Kerargyrit (Hornsilber), Polybasit, Proustit (Arsensilberblende), Pyrargyrit (Antimonsilberblende), Stephanit (Silberantimonglanz); Sande, die Gold, Platin oder Platinbeimetalle (Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium) enthalten.
2. Aluminiumerze: Bauxit.
3. Antimonerze: Cervantit, Kermesit (Antimonblende, Mineralkermes), Senarmontit, Stibnit (Antimonit, Grauspießglanz, Antimonglanz), Valentinit (Antimonblüte).
4. Berylliumerze (Gluciniumerze): Beryll.
5. Bleierze: Anglesit (Vitriolbleierz), Cerussit (Weißbleierz), Galenit (Bleiglanz), Pyromorphit (Grünbleierz, Phosphorblei).
6. Chromerze: Chromit (Chromisenstein).
7. Germaniumerze: Germanit.
8. Kobalterze: Heterogonit, Kobaltglanz, Linneit (Kobaltkies), Smaltin (Speisekobalt).
9. Kupfererze: Atacamit, Azurit (Kupferglasur), Bornit (Buntkupferkies), Bournonit (Antimonkupferglanz), Brochantit, Chalkopyrit (Kupferkies), Chalkosin (Kupferglanz), Chrysokoll (Kieselmalachit, Kieselkupfererz), Covellin (Kupferindig), Cuprit (Rotkupfererz), Dioptas (Kupfersmaragd), Enargit, Fahlerz (z. B. Kupfersilberglanz und Tennantit), Malachit, Tenorit (Melaconit).
10. Molybdänerze: Molybdänit (Molybdänglanz), Wulfenit (Gelbbleierz).
11. Nickelerze: Garnierit, Nickelin (Rotnickelkies), Pentlandit (Eisennickelkies), Pyrrhotin (nickelhaltiger Magnetkies).
12. Tantal- und Niob-erze (Columbiumerze): Tantalit und Niobit (Columbit).
13. Thoriumerze: Monazit, Thorit.
14. Titanerze: Ilmenit (Titaneisen), Rutil, Anatas, Brookit.
15. Uranerze: Autunit (Kalkuranglimmer), Carnotit, Chalcolith (Tobernit, Kupferuranglimmer), Uranpechblende (Uranit).
16. Vanadin-erze: Carnotit, Descloizit, Patronit, Roscoelit (Vanadinglimmer), Vanadinit (Vanadinbleierz).
17. Wismuterze: Bismutit, Wismutglanz, Wismutocker; Wismutkonzentrat (z. B. unreines Wismutoxychlorid aus der nassen Aufbereitung wismuthaltiger Erze).
18. Wolframerze: Ferberit, Hübnerit, Scheelit, Wolframit.
19. Zinkerze: Galmei (Kieselzinkerz, Hemimorphit, Kieselgalmei), Zinkblende, Zinkit (Rotzinkerz), Zinkspat (edler Galmei).
20. Zinnerze: Kassiterit (Zinnstein), Stannit (Zinnkies, Stannin).
21. Zirkonerze: Baddeleyit, Zirkon, Zirkonsand.
22. Quecksilbererze: Zinnober.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Mineralien, aus denen die zu Tarifnr. 28.05 gehörenden Alkalimetalle und Erdalkalimetalle (Caesium, Kalium, Lithium, Natrium, Rubidium; Barium, Kalzium und Strontium) gewonnen werden, wie Natriumchlorid (Tarifnr. 25.01), Baryt (Schwerspat) und Witherit (Tarifnr. 25.11), Amblygonit, Aragonit, Calcit (Islandspat), Cölestin und Strontianit (Tarifnr. 25.32).
- b) Nichtgerösteter Schwefelkies (Tarifnr. 25.02).
- c) Farberden (ungeschönt — Tarifnr. 25.09; geschönt — Tarifnr. 32.07).

Erläuterungen	zu
<p>d) Dolomit (Tarifnr. 25.18). e) Natürlicher Kryolith und Chiolith (Tarifnr. 25.28). f) Natürliche Arsensulfide (Arsenkies, Auripigment, Realgar) (Tarifnr. 25.29). g) Alunit (Alaunstein), natürliches Nickeloxyd (Bunsenit), natürliches Molybdänoxyd (Molybdänocker, Molybdit), natürliches Wolframoxyd (Wolframocker), natürliches Kupferchlorid (Nantokit), natürliches basisches Nickelkarbonat (Texasit), natürliches Kupferbleivanadat (Mottramit); Mineralien, aus denen die radioaktiven Metalle oder die Metalle der seltenen Erden gewonnen werden (ausgenommen Monazit und Pechblende) (Tarifnr. 25.32). h) Bleimatte (Tarifnr. 26.03). i) Chemisch einheitliche Verbindungen, z. B. Zinkoxyd (Zinkweiß) (Tarifnr. 28.19) und Aluminiumhydroxyd (Tarifnr. 28.20). k) Karnallit (Tarifnr. 31.04). l) Feingemahlene, als Farbkörper verwendbare Erze, z. B. feingemahlener Ilmenit und Magnetit (Tarifnr. 32.07). m) Zirkon, Beryll und andere Mineralien, mit Edelstein- oder Schmucksteincharakter (Tarifnr. 71.02). n) Gediogene, von ihrer Gangart getrennte Metalle, z. B. in Form von Tröpfchen (Quecksilber — Tarifnr. 28.05), Klumpen, Körnern usw. (Edelmetalle — Abschnitt XIV; unedle Metalle — Abschnitt XV). o) Eisenschwamm (Tarifnr. 73.05).</p>	<p>(26.01)</p>
<p>Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung</p>	<p>26.02</p>
<p>I. (1) Hierher gehören: 1. Hochofenschlacke, die sich im Hochofen aus der Gangart der Erze und den Zuschlägen bildet und im wesentlichen aus Aluminium- und Kalziumsilikaten besteht. 2. Granulierte Hochofenschlacke (Schlackensand), eine sich beim Eingießen schmelzflüssiger Hochofenschlacke in Wasser in Form von Granalien abscheidende Schlacke. 3. Schlacken, die bei der Verfeinerung des Roheisens oder bei der Stahlherstellung anfallen, wie z. B. Schlacken aus dem Herdfrischverfahren, Puddelschlacke, Konverterschlacke und Siemens-Martin-Schlacke. (2) Diese Schlacken bleiben auch dann hier, wenn sie einen für die Eisengewinnung ausreichenden Eisenoxydanteil enthalten. (3) Hierher gehören auch Zunder (Glühspan, Walzsinter, Hammerschlag), Hochofenstaub (Gichtstaub), Konverterauswurf und andere Abfälle von der Eisen- oder Stahlherstellung.</p> <p>Hierher gehören nicht: II. a) Hüttenzement (Schlackenzement) (Tarifnr. 25.23). b) Schaumslag (Tarifnr. 68.07). c) Schlackensteine (Tarifnr. 68.16). d) Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl (Tarifnr. 73.03).</p>	
<p>Aschen und Rückstände (usw.)</p>	<p>26.03</p>
<p>I. (1) Hierher gehören: Hammerschlag, ausgenommen Eisenhammerschlag; Schlacken, Gekrätz und dergleichen, die noch Kupfer, Zink, Zinn, Blei oder andere Nichteisen-Metalle des Abschnitts XV enthalten; Bleimatte; Zinkrückstände von der Feuerverzinkung des Eisens; Elektrolyseschlämme (Rückstände von der elektrolytischen Raffination von Metallen) und Schlämme aus galvanischen Bädern; Akkumulatorenschlamm; Silberschlamm aus verbrauchten Fixierbädern; zinnhaltige Rückstände aus der Bleiraffination (sogenanntes unreines Kalziumstannat); unreine Kobaltoxyde, die aus der Aufarbeitung silberhaltiger Erze stammen; ausgebrauchte, für die Metallgewinnung geeignete Katalysatoren; Karnallitablaugen, die zur Gewinnung von Magnesiumchlorid oder Magnesium verwendet werden; Flugaschen aus der Erzröstung, z. B. aus Zinkröstöfen und Bleischachtöfen; vanadinhaltiger Kaminstaub aus Ölfeuerungsanlagen; Flugstäube (z. B. Cadmiumflugstäube); Klinkerzinkoxyd (backsteinförmige Preßlinge aus Zinkoxydstäuben) und andere zur Wiedergewinnung von Nichteisen-Metallen (z. B. des Abschnitts XIV oder XV) geeignete Rückstände. (2) Rückstände aus Lösungen, wie Schlämme, Niederschläge und dergleichen, kommen meist in Pastenform oder getrocknet als krümelige Massen in den Handel.</p> <p>Hierher gehören nicht: II. a) Chemisch einheitliche Verbindungen (Kapitel 28). b) Edelmetallaschen und -gekrätz; Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Edelmetallen (Tarifnr. 71.11). c) Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Nichteisen-Metallen des Abschnitts XV (Abschnitt XV).</p>	

zu	Erläuterungen
26.04	<p data-bbox="539 275 1206 302" style="text-align: center;">Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche</p> <p data-bbox="858 322 884 344" style="text-align: center;">I.</p> <p data-bbox="323 365 1422 542">Hierher gehören alle übrigen Schlacken und Aschen, ohne Rücksicht darauf, woher sie stammen und wozu sie verwendet werden (z. B. zur Bodenverbesserung). Hierher gehören: Steinkohlenschlacke und andere Feuerungsschlacken; Aschen mineralischen Ursprungs (Steinkohlenasche, Braunkohlenasche und Torfasche); Seetangasche, die bei der Verbrennung von Meeresalgen (Seetang, Seegras usw.) in schwärzlichen, schweren, unregelmäßigen, rauhen Stücken mit kleinen Löchern anfällt und nach dem Raffinieren das Aussehen eines mattweißen Pulvers besitzt, Holzasche, Reishülsenasche und andere Pflanzenaschen sowie Knochenasche.</p> <p data-bbox="858 575 884 598" style="text-align: center;">II.</p> <p data-bbox="352 593 663 620">Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="352 622 1331 649">a) Pottasche (Kaliumkarbonat) als chemisch einheitliche Verbindung (Tarifnr. 28.42).<li data-bbox="352 651 791 678">b) Tierisches Schwarz (Tarifnr. 38.02).

Erläuterungen	zu
<p>Kapitel 27</p> <p>Mineralische Brennstoffe; Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse</p> <p>Steinkohle; Steinkohlenbriketts (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören Fettkohle, Magerkohle, Gas- und Flammkohle, EBkohle, Anthrazit; Stückkohle, Nußkohle, Feinkohle, Grus und Staubkohle, nicht agglomeriert.</p> <p>Zu B gehören Steinkohlenbriketts (auch Steinkohlenschwelbriketts) und andere Agglomerate aus Steinkohle zu Brennzwecken.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle (Tarifnr. 27.04). b) Retortenkohle (Tarifnr. 27.05). c) Sogenannte Fließkohle (Gemisch aus Steinkohlenstaub und Schweröl) (Tarifnr. 27.10). d) Künstlicher Graphit der Tarifnr. 38.01. e) Aktivkohle (Tarifnr. 38.03). f) Elektrodenmasse (Tarifnr. 38.19). g) Waren aus Kohle zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken (Tarifnr. 85.24), zu anderen Zwecken — ausgenommen Waren aus agglomerierter Steinkohle zu Brennzwecken — (in der Regel Kapitel 69).</p> <p style="text-align: center;">Braunkohle, auch agglomeriert</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören Pechkohle, Rußkohle, Schwelkohle, Hartkohle, Glanzkohle; Förderkohle, Stückkohle, Siebkohle und Kohlenstaub, auch getrocknet, jedoch nicht agglomeriert.</p> <p>Zu B gehören Braunkohlenbriketts (auch Braunkohlenschwelbriketts) und andere Agglomerate aus Braunkohle zu Brennzwecken.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Jett (Tarifnr. 25.25 oder 95.07). b) Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle (Tarifnr. 27.04). c) Retortenkohle (Tarifnr. 27.05). d) Künstlicher Graphit der Tarifnr. 38.01. e) Aktivkohle (Tarifnr. 38.03). f) Waren aus Kohle zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken (Tarifnr. 85.24), zu anderen Zwecken — ausgenommen Waren aus agglomerierter Braunkohle zu Brennzwecken — (in der Regel Kapitel 69).</p> <p style="text-align: center;">Torf, einschließlich Torfstreu und Torfbriketts</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehört Torf (Fasertorf, Sumpftorf, Speck- oder Pechtorf usw.), auch getrocknet, brikettiert oder zerkleinert, ohne Rücksicht auf seine Verwendung. Hierher gehören z. B. Brenntorf in Soden oder in Brikettform, Torfstreu (Stallstreu) und der als Bodenverbesserungsmittel, Verpackungsmaterial, Isolationsmittel, Reduktionsmittel für die chemische Industrie, usw. verwendete Torfmull.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Torfkoks (Torfkohle) (Tarifnr. 27.04). b) Kohlenanzünder (Tarifnr. 36.08). c) Torffasern, erkennbar für ihre Verwendung als Spinnstoff bearbeitet (Tarifnr. 57.04). d) Spinnstoffwaren aus Torffasern (Abschnitt XI). e) Andere Waren aus Torf (in der Regel Tarifnr. 68.16).</p> <p style="text-align: center;">Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A-1 gehört Steinkohlenkoks mit einem Aschegehalt von höchstens 2 Gewichtshundertteilen (Steinkohlen-Rein- bzw. -Reinstkoks).</p> <p>Zu C gehört Torfkoks (Torfkohle).</p>	<p>27.01</p> <p>27.02</p> <p>27.03</p> <p>27.04</p>

zu	Erläuterungen
(27.04)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Koks aus Steinkohlenteerpech (Tarifnr. 27.08). b) Petrolkoks (Tarifnr. 27.14). c) Koks, durch Verkoken eines Gemisches von Steinkohle und Petrolkoks, auch unter Zusatz von Bindemitteln (z. B. Pech), hergestellt (Tarifnr. 38.19).</p>
27.05	<p style="text-align: center;">Retortenkohle</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Retortenkohle (Retortengraphit) ist eine harte, schwarze, brüchige, beim Anschlagen metallisch klingende Kohle, die sich an den Wänden der Öfen oder Retorten von Gaswerken, Kokereien usw. als Rückstand bildet. Hierher gehört nur ungeformte, d. h. nicht zu Waren geformte oder verarbeitete Retortenkohle, z. B. in Stücken oder gemahlen. Stückige Retortenkohle weist häufig glatte, ebene oder leicht gewölbte, von der Ofen- oder Retortenwand herrührende Flächen auf. Retortenkohle wird mitunter auch fälschlich »künstlicher Graphit« genannt.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Natürlicher Graphit (Tarifnr. 25.04). b) Künstlicher Graphit der Tarifnr. 38.01. c) Elektrodenmasse (Tarifnr. 38.19). d) Waren aus Kohle oder Graphit zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken (Tarifnr. 85.24), zu anderen Zwecken (in der Regel Tarifnr. 68.16 oder Kapitel 69).</p>
27.05a	<p style="text-align: center;">Stadtgas, Ferngas, Wassergas, Generatorgas und ähnliche Gase</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stadtgas und Ferngas, gewonnen durch Entgasung (Verkokung oder Schwelung) von Kohle, durch vollständige Vergasung von Kohle, Koks oder anderen Brennstoffen oder durch chemische Umwandlung von Mineralölen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen. 2. Andere Gase, gewonnen durch Vergasung oder nach anderen Verfahren aus Kohle, Koks oder anderen Brennstoffen, z. B. Wassergas, Generatorgas. 3. Durch Vergasung von Kohlenflözen (Untertagevergasung) gewonnene Gase. 4. Gase mit einer dem Stadt- und Ferngas ähnlichen Zusammensetzung, hergestellt z. B. durch Mischen von Erdgas mit Gasen der Nummer 1, 2, 3 oder 5. 5. »Restgase« aus der Verarbeitung von Mineralölen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen mit einem unteren Heizwert von nicht mehr als 7000 Wärmeinheiten je m³. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Gasgemische mit mehr als 70 Raumbunderteilen Kohlenwasserstoffen; »Restgase« aus der Verarbeitung von Mineralölen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen mit einem unteren Heizwert von mehr als 7000 Wärmeinheiten je m³ (Tarifnr. 27.11). b) Chemisch einheitliche gasförmige Verbindungen (Kapitel 28 oder 29).</p>
27.06	<p style="text-align: center;">Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören alle Teere aus der Verkokung oder Schwelung der Kohlen und des Torfs sowie andere Mineralteere, z. B. Wassergas- und Generatorsteere, alle auch entwässert. (2) Destillierte Teere sind Teere, denen ein Teil der Öle durch Destillation entzogen worden ist. (3) Präparierte Teere sind Gemische aus Steinkohlenteerpech und schweren Steinkohlenteerölen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Stearinteer und andere Teere aus der Fettbearbeitung (Tarifnr. 15.17), b) Teermakadam (Tarifnr. 25.17), c) Teerartige Rückstände aus Erdöl, Schieferöl und ähnlichen Mineralölen der Tarifnr. 27.10 (Tarifnr. 27.14), d) Kaltteer, ein durch Beimischen eines leichtflüchtigen Lösungsmittels zu präpariertem Teer hergestelltes dünnflüssiges Erzeugnis (Tarifnr. 27.16), e) Andere Teere aus nicht mineralischen Stoffen (z. B. Holzteer — Tarifnr. 38.09).</p>

Erläuterungen	zu
<p>Öle und andere Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenteer (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören nur Öle und Erzeugnisse, die nicht chemisch oder technisch rein sind.</p> <p>Zu E gehören Naphthalin mit einem Erstarrungspunkt nach DIN 51 556 unter 79,4°C, Anthrazen mit einem Anthrazengehalt von nicht mehr als 80 Gewichtshundertteilen, Phenolgemische (Phenol, Kresole, Xylenole), Pyridin-, Acridin- und Chinolinbasen.</p> <p>Zu Anmerkung 1: Soweit bei der chemischen Umwandlung im Zollsicherungsverkehr nach dieser Anmerkung zollbare Waren des Kapitels 27, der Tarifnr. 29.01-A bis C und der Tarifnr. 38.19-A-3 erhalten bleiben oder entstehen, gilt das Zollgut nicht als ordnungsgemäß verwendet. Es kann jedoch mit der Wirkung nach § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zollgesetzes fristgerecht wiedergestellt werden.</p> <p>Zu Anmerkung 2: (1) Ist Erdöl, das im Geltungsbereich des Zolltarifs verzollt worden ist, gemeinsam mit anderen Ausgangsstoffen verarbeitet worden, so gilt als aus verzolltem Erdöl hergestellt die Menge eines jeden hierbei gewonnenen Erzeugnisses, die bei getrennter Verarbeitung der Ausgangsstoffe unter sonst gleichen Bedingungen aus dem verzollten Erdöl hätte hergestellt werden können. Für die Ermittlung dieser Menge gelten die Erläuterungen (2) bis (4) zu 27.10, Anm. 5, sinngemäß.</p> <p>(2) Soweit im Zollsicherungsverkehr nach dieser Anmerkung Waren der Tarifnr. 27.07-A bis C, 27.10, 27.11, 27.12, 27.13, 27.14-C-2, 29.01-A bis C und 38.19-A-3 erhalten bleiben oder entstehen, gilt das Zollgut nicht als ordnungsgemäß verwendet. Es kann jedoch mit der Wirkung nach § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zollgesetzes fristgerecht wiedergestellt werden.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Chemisch einheitliche Verbindungen, chemisch oder technisch rein, z. B. Benzol, Toluol, Xylol, Phenol (Karbolsäure), Kresole, Xylenole, Naphthalin mit einem Erstarrungspunkt nach DIN 51 556 von 79,4°C oder darüber, Anthrazen mit einem Anthrazengehalt von mehr als 80 Gewichtshundertteilen, Pyridin, Chinolin und dergleichen (Kapitel 29), b) Ammoniakwasser (Tarifnr. 38.04), c) Holzkreosotöle (Tarifnr. 38.09), d) Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, z. B. Kresolseifenlösungen, Karbolium mit Zusatz von Seife oder Netzmitteln und dergleichen (Tarifnr. 38.11), e) Cumaron- und Indenharze (Tarifnr. 39.02). 	27.07
<p>Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören auch das sogenannte geblasene Pech sowie den Steinkohlenteerpechen ähnliche, aus Steinkohlenteerölen gewonnene Peche (z. B. Waschölpech).</p> <p>(2) Peche dieser Tarifnummer sind Erzeugnisse mit einem Erweichungspunkt nach DIN 1995-U 5 von 25°C oder darüber.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Burgunderpech, Gelbpech (Tarifnr. 13.02), b) Wollfettpech, Stearinpech, Fettpech, Glycerinpech (Tarifnr. 15.17), c) destillierte und präparierte Teere (Tarifnr. 27.06), d) Bitumen (Tarifnr. 27.14), e) Petrolkoks (Tarifnr. 27.14), f) Sulfitpech (Tarifnr. 38.06), g) pflanzliche Peche aller Art, Holzteerpech, Sulfatpech, (Tarifnr. 38.10). 	27.08
<p>Erdöl und Schieferöl, unbearbeitet</p> <p>Hierher gehören auch salbenartige unbearbeitete Erdöle und Schieferöle sowie Gemische aus verschiedenen der hierher gehörenden unbearbeiteten Öle.</p> <p>Zu Anmerkung 1: Die Erläuterung (2) zu 27.07, Anm. 2, gilt sinngemäß.</p> <p>Zu Anmerkung 2: Das Klären und Entwässern umfaßt auch das Entemulgieren und das Entsalzen. Das Stabilisieren besteht darin, daß den Ölen gelöste gasförmige Kohlenwasserstoffe entzogen werden.</p>	27.09

zu	Erläuterungen
27.10	<p style="text-align: center;">Erdöle und Schieferöle, bearbeitet; Zubereitungen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören Benzin, Testbenzin, Petroläther, Leuchtöl und Traktorenkraftstoff, Gasöl, Schmieröl und andere Erzeugnisse der Verarbeitung von Erdöl, auch mit Zusätzen von ausschließlich Additives der Tarifnr. 38.14. Zu A gehören auch Zubereitungen aus Erdöl oder Schieferöl als charakterbestimmendem Bestandteil und anderen Stoffen, wenn der Gehalt an Erdöl oder auch Schieferöl mindestens 95 Gewichtshundertteile beträgt.</p> <p>Zu A-1 gehören auch benzinhaltige Kraftstoffgemische, z. B. Benzin-Benzol-Gemische, in denen die Nichtaromaten im Gewicht gegenüber den Aromaten überwiegen, sowie alkoholhaltige Kraftstoffgemische und Zweitaktergemische (schmieröhlhaltige Kraftstoffgemische).</p> <p>Zu A-2: Schweröle der Tarifnr. 27.10-A-2-a-1 und -b gelten im Sinne des § 52 der Zollagerordnung und des § 15 Abs. 1 der Zollvormerkordnung als Waren der gleichen Tarifbenennung. Sie dürfen im Zolleigenlager und im Zollvormerklager miteinander vermischt werden, wenn auch das Gemisch zu einer dieser Tarifstellen gehört.</p> <p>Zu A-2-a: Der Asphaltgehalt (Anmerkung 4-c) ist nach DIN 51 557 zu ermitteln.</p> <p>Zu A-2-a-2 gehören nur Schmieröle, nicht durch Aufarbeitung von Altölen hergestellt, mit einer Viskosität von 8° Engler oder darunter bei 50°C und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer SK-Zahl nach DIN 51 553 von mindestens 1 v. H., aber unter 8 v. H., oder 2. einer SK-Zahl nach DIN 51 553 unter 1 v. H., wenn sich die Schwefelsäureschicht bei der Durchführung der Untersuchung stärker als Farbe 5 der Farbtafel für das Ölbuch verfärbt. Bei der Untersuchung der Verfärbung ist ein Reagenzglas 16 DIN 12395 zu verwenden. <p>Zu A-2-a-3 gehören nur Schmieröle, nicht durch Aufarbeitung von Altölen hergestellt, mit einer Viskosität von 8° Engler oder darunter bei 50°C und einer SK-Zahl nach DIN 51 553 unter 1 v. H., wenn sich die Schwefelsäureschicht bei der Durchführung der Untersuchung nicht stärker als Farbe 5 der Farbtafel für das Ölbuch verfärbt. Bei der Untersuchung der Verfärbung ist ein Reagenzglas 16 DIN 12395 zu verwenden.</p> <p>Zu A-2-a-4 gehören auch durch Aufarbeitung von Altölen hergestellte Schmieröle (Zweitaffinate), denen Additives zugesetzt worden sind, wenn der Gehalt an Zweitaffinaten 95 Gewichtshundertteile nicht unterschreitet.</p> <p>Zu A-2-b gehören alle anderen Schweröle als Schmieröle, z. B. Gasöl.</p> <p>Zu B gehören anderweit nicht genannte oder inbegriffene Zubereitungen mit Erdöl oder auch Schieferöl als charakterbestimmendem Bestandteil, wenn der Gehalt an diesen Ölen mindestens 70, jedoch weniger als 95 Gewichtshundertteile beträgt.</p> <p>Zu B-1: Die Erläuterungen zu 34.03 gelten sinngemäß.</p> <p>Zu Anmerkung 1 und 2: Der Flammpunkt ist nach DIN 51 755 zu ermitteln. Die Erläuterung (1) zu 27.07, Anm. 2, gilt sinngemäß. Gemische nach Satz 2 der Erläuterungen zu 27.10-A-2 dürfen zu einem Zollsicherungsverkehr nach einer dieser Anmerkungen nur abgefertigt werden, wenn das Gemisch und jedes einzelne zu seiner Herstellung verwendete Schweröl die in diesen Anmerkungen geforderten Merkmale aufweisen.</p> <p>Zu Anmerkung 3: Die Erläuterungen zu 27.07, Anm. 2, gelten sinngemäß.</p> <p>Zu Anmerkung 5 (Zollvergütung): (1) Sind Ausgangsstoffe, bei deren Verarbeitung vergütungsfähige Mineralöle oder Rückstände anfallen, im Gemisch mit anderen Ausgangsstoffen verarbeitet worden (nach Anmerkung 5-a z. B. verzolltes und nicht verzolltes Erdöl; nach Anmerkung 5-b z. B. Braunkohlenteeröl und Topprückstände aus Erdöl, Paraffingatsch aus Erdöl und synthetisch hergestelltes Paraffin, Paraffingatsch aus Erdöl, im Geltungsbereich des Zolltarifs hergestellt, und eingeführtes Paraffin), so ist die Menge jedes hierbei gewonnenen Erzeugnisses vergütungsfähig, die bei getrennter Verarbeitung der Ausgangsstoffe unter sonst gleichen Bedingungen als vergütungsfähig angefallen wäre.</p> <p>(2) Zur Ermittlung der hiernach vergütungsfähigen Menge wird die in einem Kalendermonat gewonnene Gesamtmenge eines jeden Erzeugnisses als auf die verschiedenen Ausgangsstoffe entfallend verhältnismäßig aufgeteilt. Bei der Errechnung des Verhältnisses wird jeder Ausgangsstoff mit dem Produkt aus der Menge, mit der er in diesem Monat im Gemisch verarbeitet worden ist, und dem für ihn zutreffenden Ausbeutesatz eingesetzt.</p> <p>(3) Das Hauptzollamt stellt die Ausbeutesätze für die in Betracht kommenden Ausgangsstoffe auf Grund von Untersuchungen, falls dies technisch nicht möglich ist, auf Grund anderer Feststellungen, notfalls durch Schätzung fest. Der Vergütungsberechtigte hat hierzu die zur Verarbeitung im Gemisch bestimmten Ausgangsstoffe fünf Tage vor dem Beginn der Verarbeitung der Zollstelle anzumelden. Er trägt die Kosten der Untersuchung.</p> <p>(4) Werden vergütungsfähige Mineralöle oder vergütungsfähige Erdölrückstände weiter verarbeitet, so sind auch die in den weiteren Verarbeitungsstufen anfallenden Mineralöle oder Rückstände nach Anmerkung 5-a und b vergütungsfähig. Bei Verarbeitung im Gemisch mit anderen Ausgangsstoffen sind die vergütungsfähigen Anteile für jede Verarbeitungsstufe besonders nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermitteln.</p>

Erläuterungen

zu

(5) Ein Mineralöl verliert die Vergütungsfähigkeit nicht dadurch, daß es nach der Herstellung mit nicht vergütungsfähigen Stoffen gemischt wird, wenn es trotz des Mischens die gleiche Ware im Sinne des Zolltarifs bleibt und wenn das Mischen amtlich überwacht wird. Vergütungsfähig bleibt in diesem Falle die ursprünglich vergütungsfähige Menge. Beträgt die Menge der beigemischten Stoffe jedoch nicht mehr als 0,1 v. H. der ursprünglich vergütungsfähigen Menge und nicht mehr als 100 kg im einzelnen Falle, so ist die Gesamtmenge vergütungsfähig. Das Hauptzollamt kann auf Antrag bei Betrieben, bei denen die Mischvorgänge aus den kaufmännischen Büchern oder anderen Aufzeichnungen auch nachträglich einwandfrei festgestellt werden können, auf die amtliche Überwachung widerruflich verzichten, wenn dadurch die Wirksamkeit der Aufsicht nicht gefährdet wird. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt worden ist.

(27.10)
(Ann. 5)

(6) Sind Ausgangsstoffe durch Mischen oder im Gemisch verarbeitet worden, die verschiedene Vergütungssätze bei den Rückständen oder Mineralölen zur Folge haben können (z. B. unbearbeitetes Erdöl und Topprückstände, beide verzollt; im Inland hergestelltes und verzolltes bearbeitetes Mineralöl), so sind auf die jeweils vergütungsfähige Menge der Rückstände oder Mineralöle die verschiedenen Vergütungssätze anteilig entsprechend dem Verhältnis der Ausgangsstoffe im Gemisch anzuwenden. Entsprechendes gilt für die Anwendung der verschiedenen Vergütungssätze auf die vergütungsfähige Menge im Rahmen der Anmerkung 5-d, wenn zur Herstellung der vergütungsfähigen Erzeugnisse vergütungsfähige und verzollte Mineralöle im Gemisch verbraucht worden sind. Maßgebend ist das Verhältnis der Ausgangsstoffe für die Vergütung nach Anmerkung 5-a im Kalendermonat der Entstehung, sonst im Kalendermonat vor der Entstehung des Vergütungsanspruches.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Gasförmige Kohlenwasserstoffe, auch verflüssigt, auch Gemische (Tarifnr. 27.11 oder 29.01),
- b) chemisch reine oder technisch reine Kohlenwasserstoffe, z. B. Hexan, Isooktan (Tarifnr. 29.01),
- c) Benzin für Feuerzeuge oder Feueranzünder in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 300 ccm (Tarifnr. 36.08),
- d) Zubereitungen mit Erdöl oder auch Schieferöl als charakterbestimmendem Bestandteil, wenn der Gehalt an diesen Ölen 70 Gewichtshundertteile nicht erreicht (z. B. Schmiermittel: Tarifnr. 34.03),
- e) Zubereitungen mit beliebigem Gehalt an Erdöl oder auch Schieferöl, die anderweit genannt oder inbegriffen sind, z. B. als Arzneiwaren aufgemachte Erzeugnisse (Tarifnr. 30.03), zubereitete Lacke und Anstrichmittel (Kap. 32), Körperpflegemittel (Kap. 33), Fußboden-, Möbel-, Lederpflegemittel (Tarifnr. 34.05), Desinfektionsmittel, Insektenvertilgungs- und andere Schädlingsbekämpfungsmittel (Tarifnr. 38.11), zubereitete Zurichtemittel für die Textil-, Papier- oder Lederindustrie (Tarifnr. 38.12), zubereitete Additives für Mineralöle (Tarifnr. 38.14), zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse (Tarifnr. 38.18),
- f) Zubereitungen mit beliebigem Gehalt an Erdöl oder auch Schieferöl, in denen diese Öle nicht den Charakter der Ware bestimmen. Dies sind z. B. Zubereitungen, in denen das Mineralöl nur Lösungsmittel ist, während der gelöste Stoff die für das Erzeugnis bezeichnende Wirksamkeit entfaltet, wie Rostschutzmittel aus Testbenzin und Lanolin, Formenöle, Schal- oder Trennöle für Bauzwecke (Tarifnr. 38.19).

Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe

27.11

I.

Hierher gehören:

1. Andere als chemisch reine oder technisch reine gasförmige Kohlenwasserstoffe, die als natürliche Gase, bei der Verarbeitung von Erdöl oder auf chemischem Wege gewonnen werden, auch verflüssigt, sowie Gemische solcher Kohlenwasserstoffe miteinander oder auch mit anderen Gasen.
2. Technisch reine gasförmige Kohlenwasserstoffe, wenn ihnen geringe Mengen stark riechender Stoffe als Indikatoren beigemischt sind.

Zur Anmerkung: Die Erläuterungen zu 27.07, Anm. 2, gelten sinngemäß.

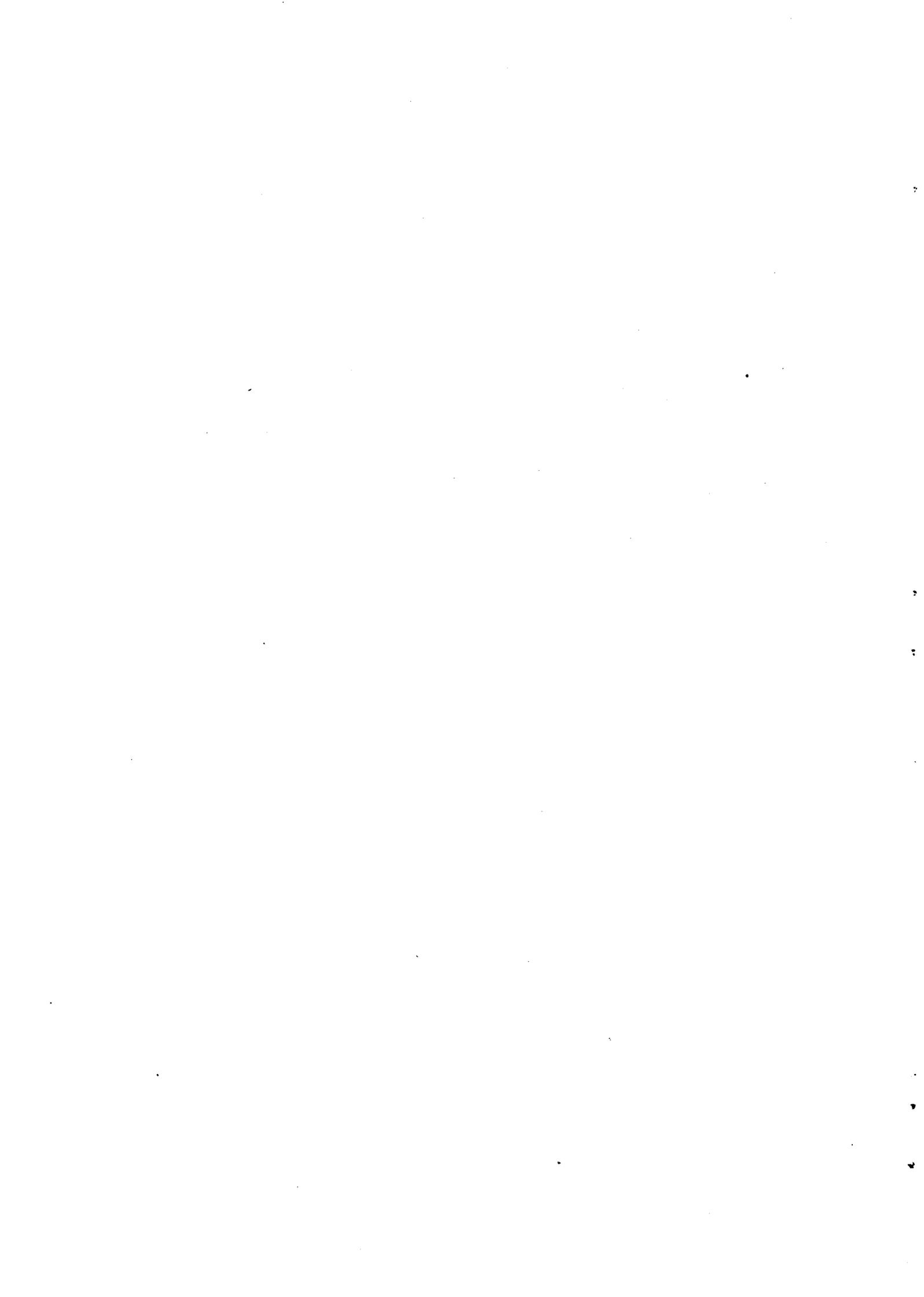
II.

Hierher gehören nicht:

- a) Chemisch einheitliche gasförmige Kohlenwasserstoffe, wie Methan, Äthan, Propan, Butan, Äthylen, Propylen, Butylen, Acetylen usw., chemisch rein oder technisch rein, auch verdichtet (Tarifnr. 29.01),
- b) Nachfüllbehältnisse mit flüssigem Butan für Feuerzeuge (Tarifnr. 36.08 oder 98.10).

zu	Erläuterungen
27.12	<p style="text-align: center;">Vaselin</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören unbearbeitetes, gebleichtes und gereinigtes Vaseline sowie als Kunstvaselin bezeichnete Gemische aus z.B. Paraffin oder auch Ceresin mit Schmieröl. Hierher gehört auch Paraffinsalbe, wenn sie kein Bienenwachs oder Lanolin enthält.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Lanolin, ein Gemisch aus Wollfett mit paraffinum liquidum (Paraffinöl, Weißöl) und Wasser (Tarifnr. 15.05), b) vaselineähnliche Erzeugnisse mit einem Erstarrungspunkt nach DIN 51 556 von 35°C oder darunter (Tarifnr. 27.10), c) vaselineähnliche Erzeugnisse mit einem Erstarrungspunkt nach DIN 51 556 von 56°C oder höher (Tarifnr. 27.13), d) Vaseline mit Heilmittelstoffen und unguentum paraffini (Tarifnr. 30.03), e) Starrschmierer, d. s. vaselineähnliche Erzeugnisse auf der Grundlage von Schmieröl mit Seifen und dergleichen (Tarifnr. 34.03 oder 27.10), f) wohlriechendes Vaseline (z. B. Brillantine — Tarifnr. 33.06).
27.13	<p style="text-align: center;">Paraffin, Petrolatum aus Erdöl oder Schieferöl, Ozokerit, Montanwachs (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören unbearbeitete, bearbeitete oder gefärbte Erzeugnisse sowie Gemische dieser Erzeugnisse miteinander.</p> <p>Zu B gehören nur Erzeugnisse mit einem Erstarrungspunkt nach DIN 51 556 von mindestens 56°C, aber nicht über 72°C.</p> <p>Zu C gehören nur Erzeugnisse mit einem Erstarrungspunkt nach DIN 51 556 über 72°C.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Feste Fette (Kapitel 15), b) gehärtete Fette und Öle (Tarifnr. 15.12), c) Walrat (Tarifnr. 15.14), d) Bienenwachs und anderes Insektenwachs (Tarifnr. 15.15), e) Pflanzenwachs (Tarifnr. 15.16), f) Vaseline- oder paraffingatschähnliche Erzeugnisse mit einem Erstarrungspunkt nach DIN 51 556 von 35°C oder darunter (Tarifnr. 27.10), g) Paraffin oder Ceresin mit einem Zusatz z. B. von Polyäthylen als Plastifikator, sogenanntes gedoptes Paraffin oder Ceresin (Tarifnr. 34.04), h) künstliche Wachse aus der chemischen Umwandlung von Montanwachs oder anderen Mineralwachsen sowie nicht emulgierte und ohne Lösungsmittel hergestellte Gemische aus Mineralwachsen mit tierischen, pflanzlichen oder künstlichen Wachsen, Walrat, Fetten, Harzen, mineralischen oder anderen Stoffen, wenn sie die Beschaffenheit von Wachsen haben (Tarifnr. 34.04), i) hochpolymere Wachse, wie Polyäthylenwachs (Tarifnr. 34.04), k) Modelliermassen und zubereitetes Dentalwachs in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen (Tarifnr. 34.07).
27.14	<p style="text-align: center;">Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehört auch das sogenannte geblasene Bitumen.</p> <p>Zu C gehören die bei der Raffination von Schmierölen oder aus Crackrückständen mit Selektivlösungsmitteln gewonnenen Extrakte.</p> <p>Zu D gehören harzartige Rückstände, gebrauchte Bleicherden und Abfall-Laugen, ferner Petroleumsulfonate, nicht grenzflächenaktiv.</p> <p>Zu Anmerkung 1 und 2: Die Erläuterung (1) zu 27.07, Anm. 2, gilt sinngemäß.</p> <p>Zu Anmerkung 3: Die Erläuterungen zu 27.07, Anm. 2, gelten sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Naphthensäuren und Sulfonaphthensäuren, unbearbeitet oder bearbeitet, sowie ihre Salze (Tarifnr. 38.19 oder Tarifnr. 28.49 bis 28.52), b) Ichthyolsulfosäuren und ihre Salze (Tarifnr. 38.19),

Erläuterungen	zu
<p>c) Erzeugnisse, die durch chemische Umwandlung oder physikalische Verarbeitung von Waren dieser Tarifnummer gewonnen sind, z. B. Bitumenemulsionen (Tarifnr. 27.16), grenzflächenaktive Stoffe (Tarifnr. 34.02).</p>	(27.14)
<p style="text-align: center;">Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Asphaltite, bituminöse Schiefer, bituminöser Kalkstein und andere bituminöse Gesteine oder Sande, auch entwässert, von der Gangart befreit, gemahlen oder miteinander vermischt.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Teermakadam (Tarifnr. 25.17), b) Steinkohlenteerpech und Pech aus anderen Mineralteeren (Tarifnr. 27.08), c) Bitumen aus Erdöl oder Schieferöl (Tarifnr. 27.14), d) Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt usw., z. B. Verschnittbitumen, Asphaltmastix (Tarifnr. 27.16), e) Waren aus Asphalt (Tarifnr. 68.08). 	27.15
<p style="text-align: center;">Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Gemische der genannten Stoffe z. B. mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kies, Sand oder Füllstoffen; 2. Asbest, Kreide oder anderen mineralischen Stoffen (Mastix, Kitte, Vergußmassen und dergleichen), auch in Form von Laiben oder Blöcken; 3. leichtflüchtigen Lösungsmitteln (Kaltbitumen, Kaltteer); 4. Fluxmitteln, wie hochsiedenden Mineralölen oder Teerölen (Verschnittbitumen und dergleichen, jedoch nicht präparierter Teer); 5. Wasser und Emulgiermitteln, z. B. Tallöl-, Naphthen- oder Harzseifen (Bitumenemulsionen, Teeremulsionen und dergleichen). <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Teermakadam (Tarifnr. 25.17), b) Dolomitstampfmasse (Tarifnr. 25.18), c) präparierter Teer (Tarifnr. 27.06), d) Asphaltlacke und Asphaltanstrichfarben (Tarifnr. 32.09), e) Bautenschutzmittel, z. B. Betondichtungsmittel, Feuerschutzmittel (Tarifnr. 38.19). 	27.16



Abschnitt VI

Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien

Kapitel 28

28

Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Metallen der seltenen Erden und Isotopen

Zu Vorschrift 1 a: Werden Verbindungen in einem Absatz oder Unterabsatz in der Einzahl aufgeführt, so gehören hierzu alle Verbindungen, die dieser Warenbezeichnung entsprechen. So umfaßt die Bezeichnung »Antimonoxyd« der Tarifnr. 28.28-C das Antimontrioxyd Sb_2O_3 , das Antimontetroxyd Sb_2O_4 und das Antimonpentoxyd Sb_2O_5 .

Zu Vorschrift 1 b: Lösungen sind nur die echten Lösungen. Sie sind wie die gelösten Stoffe zu tarifieren, wenn beim Lösen keine chemische Reaktion eingetreten ist (z. B. Natrium Tarifnr. 28.05, Natronlauge Tarifnr. 28.17) und wenn nichts anderes bestimmt ist (z. B. Schwefeltrioxyd Tarifnr. 28.13, Schwefelsäure Tarifnr. 28.08). Wäßrige Dispersionen (Suspensionen, Emulsionen, auch Kolloide) stehen den wäßrigen Lösungen nur gleich, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

Zu Vorschrift 1 d: Stabilisierungsmittel im Sinne dieser Vorschrift sind auch Konservierungsmittel.

I. Chemische Grundstoffe (Elemente)

Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod)

28.01

I.

Zu C gehört auch zur Stabilisierung von Kieselgur aufgesaugtes Brom (Bromum solidificatum).

Zu D-1 gehört nur aus getrockneten Jod- oder anderen Mutterlaugen destilliertes oder sublimiertes Rohjod.

Zu D-2 gehört durch Resublimieren gereinigtes Jod.

II.

Hierher gehören nicht Lösungen von Brom in Essigsäure (Tarifnr. 38.19).

Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel

28.02

I.

Zu A gehören sublimierter Schwefel (Schwefelblüte, Sulfur sublimatum), beim langsamen Erhitzen eines rohen oder unreinen Schwefels durch nachfolgende Kondensation in fester Form erhalten, gefällter Schwefel (Sulfur praecipitatum), durch Fällen einer Schwefellösung oder eines Alkali- oder Erdalkalipolysulfides mit Säure gewonnen, und »gewaschener sublimierter Schwefel« (Sulfur depuratum), mit Ammoniak zum Abtrennen von Arsen- und Selenverbindungen behandelt.

Zu B gehören auch wäßrige kolloide Schwefeldispersionen mit Zusatz von Schutzkolloiden (z. B. Albumin oder Gelatine).

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Wiedergewonnene, als »gefällter Schwefel« bezeichnete Schwefelsorten; roher Schwefel aus dem Frash-Verfahren oder gereinigter Schwefel, auch mit einem hohen Reinheitsgrad (Tarifnr. 25.03).
- b) Kolloider Schwefel, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken mit anderen Stoffen gemischt, dosiert oder für den Einzelverkauf als Arzneiware aufgemacht (Tarifnr. 30.03).

Kohlenstoff (z. B. Gasruß oder carbon black, Acetylenruß, Anthrazenruß, Lampenruß)

28.03

I.

Hierher gehört der als Ruß bezeichnete feste Kohlenstoff, der durch unvollständiges Verbrennen oder durch Kracken aus kohlenstoffreichen organischen Stoffen entsteht, wie Ruß aus natürlichen Gasen, aus anthrazen- oder ölhaltigen Gasen, aus Acetylen, Anthrazen, Naphthalin, Harzen oder Ölen, auch mit öligen Stoffen als Verunreinigung.

zu	Erläuterungen
(28.03)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Natürlicher Graphit (Tarifnr. 25.04). b) Natürliche Kohlen (Steinkohle, Braunkohle), auch brikettiert; Koks; Retortenkohle (Kapitel 27). c) Schwarze mineralische Pigmente der Tarifnr. 32.07. d) Tierisches Schwarz (z. B. Knochenschwarz) (Tarifnr. 38.02). e) Aktivkohle (Tarifnr. 38.03). f) Holzkohle (Tarifnr. 44.02).</p>
28.04	<p style="text-align: center;">Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu B gehören Argon, Helium, Krypton, Neon, Xenon. Zu C-1 gehört auch Ozon. Zu C-2 gehört amorphes, glasiges und kristallines Selen. Zu C-3 gehört weißer (gelber), roter und schwarzer Phosphor. Zu C-4 gehören sogenanntes metallisches und gelbes Arsen, Bor, Silizium, Stickstoff, Tellur.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Wassergas (Tarifnr. 27.05 a). b) Radon (Radium-Emanation) und Astatin (Tarifnr. 28.50). c) Deuterium (schwerer Wasserstoff), Tritium (überschwerer Wasserstoff) (Tarifnr. 28.51). d) Selen in kolloider Suspension und Phosphor in Lebertran gelöst, zu medizinischen Zwecken (Tarifnr. 30.03). e) Antimon (Kapitel 81).</p>
28.05	<p style="text-align: center;">Alkali- und Erdalkalimetalle; Metalle der seltenen Erden (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A: Erdalkalimetalle sind Barium, Kalzium, Strontium. Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Cäsium, Kalium, Lithium, Rubidium. 2. Cer, Dysprosium, Erbium, Europium, Gadolinium, Holmium, Lanthan, Lutetium (Cassiopeium), Neodym, Praseodym, Samarium, Scandium, Terbium, Thulium, Ytterbium, Yttrium. 3. Quecksilber. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Amalgame (Tarifnr. 28.49 oder 28.58). b) Quecksilber in kolloider Suspension zu medizinischen Zwecken (Tarifnr. 30.03). c) Cer-Eisen, Cermischmetall, andere Zündmetalllegierungen (Tarifnr. 36.07). d) Zubereitete Absorbentien zur Vakuumherzeugung in elektrischen Röhren (Tarifnr. 38.19). e) Magnesium (Tarifnr. 77.01). f) Beryllium (Tarifnr. 77.04).</p>
II	<p style="text-align: center;">II. Anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Säuren sind Verbindungen, die in ihrer Molekel Wasserstoff enthalten, der ganz oder teilweise durch ein Metall oder ein Radikal mit entsprechenden Eigenschaften (z. B. Ammonium NH_4^+) substituiert werden kann (Salzbildung), und die mit Basen ebenfalls Salze, mit Alkoholen Ester bilden. In wäßriger Lösung sind Säuren Elektrolyte, die beim Durchleiten von elektrischem Strom Wasserstoff an der Kathode abscheiden.</p> <p>(2) Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle (Oxyde der Nichtmetalle) sind auch die als »Anhydride« bezeichneten Verbindungen, die aus sauerstoffhaltigen Säuren der Nichtmetalle durch Entzug des gesamten Wasserstoffes in Form von Wasser entstehen.</p> <p>(3) Zu Teilkapitel II gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle, ausgenommen des Wasserstoffs (Oxyde der Nichtmetalle). 2. Anorganische Säuren, deren Anion ein Nichtmetallradikal ist.

Erläuterungen	zu
<p>Zu Teilkapitel II gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Anhydride und Säuren, aus Metalloxyden und -hydroxyden gebildet (Oxyde, Hydroxyde und Peroxyde von Metallen) (in der Regel Teilkapitel IV). b) Wasserstoffperoxyd (Tarifnr. 28.54). c) Destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit (Tarifnr. 28.58).</p>	(28.11)
<p style="text-align: center;">Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure); Chlorsulfonsäure (Chlorschwefelsäure)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure, Acidum hydrochlorium) HCl, gasförmig, verflüssigt und in wäßriger Lösung und Chlorsulfonsäure (Chlorschwefelsäure, Acidum chlorsulfonicum, Sulfonylchlorid, Sulfurylhydroxychlorid) Cl — SO₂ — OH.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Unterchlorige Säure, Chlorsäure und Perchlorsäure (Tarifnr. 28.13). b) Königswasser (Tarifnr. 38.19).</p>	28.06
<p style="text-align: center;">Schwefligsäureanhydrid (Schwefeldioxyd)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehört gasförmiges und verflüssigtes Schwefligsäureanhydrid (Schwefeldioxyd) SO₂, und dessen wäßrige Lösung (schweflige Säure) H₂SO₃.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehört nicht Schwefelsäureanhydrid (Schwefeltrioxyd) (Tarifnr. 28.13).</p>	28.07
<p style="text-align: center;">Schwefelsäure; Oleum</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Schwefelsäure (Acidum sulfuricum) H₂SO₄, im Handel auch als Englische Schwefelsäure, Kammersäure, Kontaktschwefelsäure oder Akkumulatorensäure bezeichnet und Oleum, auch rauchende Schwefelsäure (Acidum sulfuricum fumans) genannt, eine konzentrierte Schwefelsäure, die 20 bis 80 Gewichtshundertteile Schwefelsäureanhydrid (Schwefeltrioxyd) enthält.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Chlorsulfonsäure (Tarifnr. 28.06). b) Nitriersäuren (Tarifnr. 28.09). c) Schwefelsäureanhydrid (Schwefeltrioxyd), Schwefelwasserstoff, Peroxydischwefelsäure, Sulfaminsäuren, Thioschwefelsäure, Polythionsäuren (Tarifnr. 28.13). d) Thionylchlorid, Sulfurylchlorid (Tarifnr. 28.14).</p>	28.08
<p style="text-align: center;">Salpetersäure; Nitriersäuren</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Salpetersäure (Acidum nitricum) HNO₃ und die nitrose Dämpfe entwickelnde rauchende Salpetersäure (Acidum nitricum fumans), Nitriersäuren, Gemische von bestimmten Teilen, z. B. gleichen Teilen konzentrierter Salpetersäure und konzentrierter Schwefelsäure.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Sulfaminsäure (Tarifnr. 28.13). b) Stickstoffwasserstoffsäure, salpetrige Säure, Stickstoffoxyde (Tarifnr. 28.13).</p>	28.09
<p style="text-align: center;">Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Phosphorsäureanhydrid (Phosphorperoxyd) P₂O₅ in kristalliner, amorpher (polymerisierter) oder glasartiger Form sowie das Gemisch dieser drei Formen (»Phosphorschnee«). 2. Aus Phosphorperoxyd durch Umsetzen mit Wasser entstehende Säuren: die Metaphosphorsäure HPO₃ (monomere Formel), die Polyphosphorsäure, die Orthophosphorsäure (gewöhnliche Phosphorsäure, Acidum phosphoricum) H₃PO₄, die Pyrophosphorsäure H₄P₂O₇. 3. Durch Aufschluß von Rohphosphaten mit Schwefelsäure erhaltene Orthophosphorsäure des Handels, die als Verunreinigungen z. B. Monokalziumphosphat, Schwefelsäure oder Kieselfluorwasserstoffsäure enthält. 	28.10

zu	Erläuterungen
(28.10)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Andere Säuren und Anhydride des Phosphors (Unterphosphorsäure, Phosphorigsäureanhydrid (Phosphortrioxyd), phosphorige Säure, unterphosphorige Säure) (Tarifnr. 28.13).</p> <p>b) Wasserstoffverbindungen des Phosphors (Tarifnr. 28.55).</p>
28.11	<p style="text-align: center;">Arsenigsäureanhydrid; Arsensäureanhydrid und Arsensäuren</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Arsenigsäureanhydrid (Arsentrioxyd, Arsenik, auch unrichtig als »arsenige Säure« bezeichnet) As_2O_3, Arsensäureanhydrid (Arsenpentoxyd) As_2O_5, Orthoarsensäure $H_3AsO_4 \cdot \frac{1}{2} H_2O$ und andere Hydrate des Arsenpentoxydes, z. B. Pyro- und Metaarsensäure.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Wasserstoffverbindungen des Arsens, z. B. Arsenwasserstoff (Tarifnr. 28.57).</p>
28.12	<p style="text-align: center;">Borsäure und Borsäureanhydrid</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Borsäure (Orthoborsäure) H_3BO_3 und Borsäureanhydrid (Bortrioxyd) B_2O_3.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Natürliche Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtshundertteilen H_3BO_3 in der Trockensubstanz (Tarifnr. 25.30).</p> <p>b) Borfluorwasserstoffsäure, Metaborsäure, Pyro- oder Tetraborsäure (Tarifnr. 28.13).</p> <p>c) Glycerinborsäure (Tarifnr. 29.21).</p>
28.13	<p style="text-align: center;">Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Distickstoffoxyd (Stickoxydul) N_2O, Distickstoffpentoxyd (Stickstoffpentoxyd, Salpetersäureanhydrid) N_2O_5, Distickstofftetroxyd (Stickstofftetroxyd) N_2O_4, Distickstofftrioxyd (Stickstofftrioxyd, Salpetrigsäureanhydrid) N_2O_3, Stickstoffdioxyd NO_2, Stickstoffmonoxyd (Stickoxyd) NO. 2. Schwefelwasserstoff. <p>Zu B gehören Unterphosphorsäure (Unterdiphosphorsäure) $H_4P_2O_6$, auch mit 2 H_2O, Phosphorige Säure H_3PO_3 und Unterphosphorige Säure H_3PO_2.</p> <p>Zu C gehört Kieselsäureanhydrid (Siliziumdioxyd) SiO_2, als Gel auch als »Silicagel« bezeichnet.</p> <p>Zu D gehören in den übrigen Tarifnummern dieses Teilkapitels nicht erfaßte mineralische Säuren und Anhydride und andere Oxyde der Nichtmetalle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Borverbindungen: Metaborsäure HBO_2, Pyro- oder Tetraborsäure $H_2B_4O_7$, Unterborsäure $H_4B_2O_4$. 2. Bromverbindungen: Bromdioxyd BrO_2, Bromsäure $HBrO_3$, Bromwasserstoffsäure (Bromwasserstoff) HBr, Dibromoxyd (Unterbromigsäureanhydrid) Br_2O. 3. Chlorverbindungen: Chlordioxyd ClO_2, Chlorsäure $HClO_3$, Dichlorhexoxyd Cl_2O_6, Dichlorheptoxyd (Perchlorsäureanhydrid) Cl_2O_7, Dichloroxyd (Unterchlorigsäureanhydrid) Cl_2O, Perchlorsäure (Überchlorsäure) $HClO_4$, Unterchlorige Säure $HOCl$. 4. Fluorverbindungen: Borfluorwasserstoffsäure (Fluoborsäure) $H(BF_4)$, Difluordioxyd F_2O_2, Difluoroxyd F_2O, Fluorschwefelsäure (Fluorsulfonsäure) $H(SO_3F)$, Fluorwasserstoffsäure (Fluorwasserstoff) H_2F_2, Kieselfluorwasserstoffsäure $H_2[SiF_6]$. 5. Jodverbindungen: Dijodpentoxyd J_2O_5, Dijodtetroxyd J_2O_4, Jodsäure HJO_3, Jodwasserstoffsäure (Jodwasserstoff) HJ, Perjodsäure (Überjodsäure) H_5JO_6. 6. Kohlenstoffverbindungen: Cyansäure $HOCN$, Cyanwasserstoffsäure (Cyanwasserstoff, in wäßriger Lösung auch Blausäure genannt) HCN, Isocyansäure $HNCO$, Knallsäure $CNOH$, Kohlendioxyd (Kohlensäureanhydrid, unrichtig auch als »Kohlensäure« bezeichnet), CO_2, gasförmig, verflüssigt oder fest als sog. »Kohlensäureschnee«, »Kohlensäureeis« oder »Trockeneis«; Kohlenmonoxyd CO, Kohlenmonoxyd C_3O_2, Thiocyansäure (Rhodanwasserstoffsäure) $HSCN$ und Isothiocyansäure $HNCS$. 7. Phosphorverbindungen: Metaphosphorige Säure HPO_2, Peroxyphosphorsäure H_3PO_5, Phosphortetroxyd P_2O_4, Phosphortrioxyd P_2O_3 oder P_4O_6, Pyrophosphorige Säure $H_2P_2O_5$.

Erläuterungen	zu
<p>8. Schwefelverbindungen: Dischwefeltrioxyd (Schwefelsesquioxid) S_2O_3, Dischwefelheptoxyd (Schwefelheptoxyd) S_2O_7, Peroxydischwefelsäure (Peroxyschwefelsäure, Überschwefelsäure) $H_2S_2O_8$, Peroxyschwefelsäure (Peroxymonoschwefelsäure, Sulfomonopersäure, Carosche Säure) H_2SO_5, Schwefelsäureanhydrid (Schwefeltrioxyd) SO_3, Schwefeltetroxyd SO_4, Sulfaminsäure NH_2SO_3H, Thionsäuren (Polythionsäuren), z. B. Dithionsäure $H_2S_2O_6$, Trithionsäure $H_2S_3O_6$, Tetrathionsäure $H_2S_4O_6$, Pentathionsäure $H_2S_5O_6$, Hexathionsäure $H_2S_6O_6$.</p> <p>9. Selenverbindungen: Seliendioxyd (Selenigsäureanhydrid) SeO_2, Selenige Säure H_2SeO_3, Selensäure $H_2SeO_4 \cdot H_2O$ oder $4 H_2O$, Selenwasserstoffsäure (Selenwasserstoff) H_2Se.</p> <p>10. Siliziummonoxyd SiO.</p> <p>11. Stickstoffverbindungen: Stickstoffwasserstoffsäure N_3H, Untersalpetrige Säure $H_2N_2O_2$.</p> <p>12. Tellurverbindungen: Orthotellursäure H_6TeO_6 und $H_6TeO_6 \cdot 4 H_2O$, Tellurdioxyd TeO_2, Tellurige Säure H_2TeO_3, Tellursäure H_2TeO_4, Tellurtrioxyd TeO_3, Tellurwasserstoffsäure (Tellurwasserstoff) H_2Te.</p> <p>13. Anderweit nicht erfaßte komplexe chemisch einheitliche Säuren aus zwei oder mehr nicht-metallischen Mineralsäuren oder aus einer nichtmetallischen Säure und einer metallischen Säure, z. B. Chlorosäuren, Borwolframsäure, Silicowolframsäure, Phosphorwolframsäure, Phosphormolybdänsäure, Ferrocyanwasserstoffsäure (Cyanoeisen(II)-säure), Ferricyanwasserstoffsäure (Cyanoeisen(III)-säure).</p>	(28.13)
<p>Hierher gehören nicht:</p> <p>II.</p> <p>a) Natürliches Wasser, auch gefiltert, sterilisiert oder gereinigt (Tarifnr. 22.01).</p> <p>b) Natürliches Siliziumdioxyd (Kapitel 25).</p> <p>c) Generatorgas, Wassergas, Stadt- und Ferngas (Tarifnr. 27.05a).</p> <p>d) Metalloxyde, auch Antimonoxyd (Tarifnr. 28.28).</p> <p>e) Schweres Wasser (Tarifnr. 28.51).</p> <p>f) Azide (Tarifnr. 28.57).</p> <p>g) Destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit (Tarifnr. 28.58).</p> <p>h) Organische Siliziumverbindungen (Kapitel 29).</p> <p>i) Siliziumdioxyd in kolloider Suspension; Silicagel, mit Kobaltsalzen als Feuchtigkeits-Indikator (Tarifnr. 38.19).</p>	
<p>III. Halogen-, Oxyhalogen- und Schwefelverbindungen der Nichtmetalle</p> <p>I.</p> <p>Zu Teilkapitel III gehören:</p> <p>1. Verbindungen von 2 Halogenen untereinander oder Verbindungen von einem Halogen mit einem anderen Nichtmetall als Sauerstoff und Wasserstoff (Halogenverbindungen der Nichtmetalle).</p> <p>2. Verbindungen wie unter 1 beschrieben, die aber noch Sauerstoff in der Molekel enthalten (Oxyhalogenverbindungen).</p> <p>3. Verbindungen, die in ihrer Molekel Schwefel und mindestens ein anderes Nichtmetall als Sauerstoff, Wasserstoff und Halogen enthalten (Schwefelverbindungen der Nichtmetalle).</p> <p>II.</p> <p>Zu Teilkapitel III gehören nicht:</p> <p>a) Halogenide, Oxyhalogenide, Sulfide der Metalle, auch des Antimons (Tarifnr. 28.29, 28.30, 28.33, 28.34 oder 28.35).</p> <p>b) Oxychwefelverbindungen (Verbindungen, die Schwefel, ein Nichtmetall und Sauerstoff enthalten, mit Ausnahme der in I 2 genannten Oxyhalogenverbindungen) (Tarifnr. 28.58).</p> <p>c) Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe (Tarifnr. 29.02).</p>	III
<p>Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle</p> <p>I.</p> <p>Zu A gehören Jodmonochlorid JCl und Jodtrichlorid JCl_3.</p> <p>Zu B gehören Phosphorpentachlorid PCl_5, Phosphortrichlorid PCl_3 und Phosphoroxychlorid $POCl_3$.</p> <p>Zu C gehört nur gasförmig komprimiertes und verflüssigtes Kohlenstoffoxychlorid (Phosgen).</p> <p>Zu D gehören:</p> <p>1. Arsenverbindungen: Arsentribromid $AsBr_3$, Arsenpentachlorid $AsCl_5$, Arsentrichlorid $AsCl_3$, Arsenpentafluorid AsF_5, Arsentrifluorid AsF_3, Arsendijodid AsJ_2, Arsentrijodid AsJ_3.</p> <p>2. Borverbindungen: Bortribromid BBr_3, Bortrichlorid BCl_3, Bortrifluorid BF_3, Bortrijodid BJ_3.</p> <p>3. Bromverbindungen: Bromfluor BrF, Bromtrifluorid BrF_3.</p> <p>4. Chlorverbindungen: Chlorfluor ClF, Chlortrifluorid ClF_3.</p>	28.14

zu	Erläuterungen
28.14	<p>5. Jodverbindungen: Jodbrom (Jodmonobromid) JBr, Jodtrifluorid JF_3, Jodpentafluorid JF_5.</p> <p>6. Phosphorverbindungen: Diphosphortetrajodid (Phosphorjodür) P_2J_4, Phosphoroxybromid $POBr_3$, Phosphoroxylfluorid POF_3, Phosphoroxyljodid $P_3O_8J_6$, Phosphorpentabromid PBr_5, Phosphortribromid PBr_3, Phosphorpentajodid PJ_5, Phosphortriiodid PJ_3, Phosphortrifluorid PF_3, Phosphorpentafluorid PF_5.</p> <p>7. Schwefelverbindungen: Dischwefeldibromid S_2Br_2, Dischwefeldichlorid (Chlorschwefel, Schwefelchlorür) S_2Cl_2, Dischwefeldifluorid S_2F_2, Schwefeldichlorid S_2Cl_2, Schwefeldifluorid SF_2, Schwefeltetrafluorid SF_4, Schwefelhexafluorid SF_6, Sulfurylchlorid (Schwefelsäurechlorid) SO_2Cl_2, Sulfurylfluorid SO_2F_2, Thionylchlorid (Schwefeloxychlorid, Schwefligsäurechlorid) $SOCl_2$, Thionylbromid $SOBr_2$, Thionylfluorid SOF_2.</p> <p>8. Selenverbindungen: Diselendibromid Se_2Br_2, Diselendichlorid (Selenmonochlorid) Se_2Cl_2, Diselendijodid Se_2J_2, Selentetrabromid $SeBr_4$, Selentetrachlorid $SeCl_4$, Selentetrafluorid SeF_4, Selenhexafluorid SeF_6, Selenoxychlorid $SeOCl_2$.</p> <p>9. Siliziumverbindungen: Siliziumtetrabromid $SiBr_4$, Siliziumtetrachlorid $SiCl_4$, Disiliziumhexabromid Si_2Br_6, Siliziumtetrafluorid SiF_4, Disiliziumhexafluorid Si_2F_6, Siliziumtetraiodid SiJ_4, Disiliziumhexajodid Si_2J_6.</p> <p>10. Stickstoffverbindungen: Nitrosylbromid $NOBr$, Nitrosylchlorid $NOCl$, Nitrosylfluorid NOF, Stickstofftrifluorid NF_3.</p> <p>11. Tellurverbindungen: Tellurdibromid $TeBr_2$, Tellurtetrabromid $TeBr_4$, Tellurdichlorid $TeCl_2$, Tellurtetrachlorid $TeCl_4$, Tellurtetrafluorid TeF_4, Tellurhexafluorid TeF_6, Tellurdijodid TeJ_2, Tellurtetraiodid TeJ_4.</p> <p>Hierher gehören nicht: II.</p> <p>a) Chlorsulfonsäure (Tarifnr. 28.06).</p> <p>b) Substitutionsprodukte des Siliziumwasserstoffes (z. B. Siliziumchloroform, Trichlorsilan), Phosphoniumbromid, Phosphoniumchlorid, Phosphoniumjodid (Tarifnr. 28.58).</p> <p>c) Tetrachlorkohlenstoff (Tetrachlormethan), Hexachloräthan und andere chlorierte Kohlenwasserstoffe (Tarifnr. 29.02).</p> <p>d) Komplexverbindungen des Borfluorides, z. B. mit Essigsäure, Diäthyläther oder Phenol (Tarifnr. 29.45).</p> <p>e) Kohlenstoffoxychlorid (Phosgen), in Toluol oder Benzol gelöst (Tarifnr. 38.19).</p>
28.15	<p style="text-align: center;">Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu B gehören:</p> <p>1. »Künstliche« Arsensulfide, die entweder aus natürlichen Sulfiden oder durch Umsetzen von Arsen oder Arsentrioxyd mit Schwefel oder Schwefelwasserstoff erhalten sind, wie künstliches Arsendisulfid (künstlicher Realgar) As_2S_2, künstliches Arsentrisulfid (künstliches Auripigment, Königsgelb) As_2S_3 und Arsenpentasulfid As_2S_5.</p> <p>2. Borsulfid (Bortrisulfid) B_2S_3.</p> <p>3. Kohlensubulfid C_3S_2.</p> <p>4. Phosphorpentasulfid P_2S_5 (oder P_4S_{10}), Phosphortrisulfid, ein Gemisch, dem etwa die Formel P_2S_3 zukommt, und Tetraphosphortrisulfid (Phosphorsesquisulfid) P_4S_3.</p> <p>5. Selenmonosulfid SeS und Selendisulfid SeS_2.</p> <p>6. Siliziumdisulfid SiS_2.</p> <p>7. Tellurdisulfid TeS_2.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Natürliche Arsensulfide (Realgar, Auripigment, Arsenkies) (Tarifnr. 25.29).</p> <p>b) Schwefelwasserstoff (Tarifnr. 28.13).</p> <p>c) Schwefelhalogenide (z. B. Schwefelchloride) (Tarifnr. 28.14).</p> <p>d) Alkalithiokarbonate (z. B. Kaliumthiokarbonat), Thioarsenate (Sulfoarsenate), Thioarsenite (Sulfoarsenite) (Tarifnr. 28.48).</p> <p>e) Oxysulfide und Sulfohalogenverbindungen der Nichtmetalle (z. B. Phosphorsulfochlorid, Kohlenstoffsulfochlorid) (Tarifnr. 28.58).</p>
IV	<p style="text-align: center;">IV. Anorganische Basen sowie Metalloxyde, -hydroxyde und -peroxyde</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Basen sind Verbindungen, die in ihrer Molekel mindestens eine Hydroxylgruppe (OH-Gruppe) enthalten und mit Säuren Metallsalze bilden. In flüssigem Zustand oder in wässriger Lösung sind sie Elektrolyte, die an der Kathode ein Metall oder ein entsprechendes Radikal, z. B. Ammonium, abscheiden.</p> <p>(2) Metalloxyde sind Verbindungen, die durch Reaktion eines Metalles mit Sauerstoff entstehen und überwiegend basisch reagieren.</p>

Erläuterungen	zu
<p>(3) Zu den Metalloxyden gehören auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Amphotere Oxyde, die sich beim Behandeln mit Alkali- oder anderen Basen in jedem Fall oder auch nur in bestimmten Fällen in Salze umwandeln. Sie sind als Anhydride der isolierten oder nicht isolierten Säuren aufzufassen, die ihren Hydraten oder Hydroxyden entsprechen. 2. Oxyde mit Salzcharakter (salzartige Oxyde), die als Verbindung eines basischen Oxydes mit einem amphoterem Oxyd desselben Metalles anzusehen sind. <p>(4) Metallhydroxyde sind Verbindungen, die durch Reaktion eines Metalles oder Metalloxydes mit einer oder mehreren Molekeln Wasser gebildet werden.</p> <p>(5) Zu Teilkapitel IV gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Basische, saure, amphotere oder salzartige Metalloxyde, -hydroxyde und -peroxyde. 2. Andere anorganische Verbindungen mit basischer Wirkung, die kein Metall (z. B. Hydroxylamin, Ammoniumhydroxyd) oder auch keinen Sauerstoff (z. B. Hydrazin, Ammoniak) enthalten. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Zu Teilkapitel IV gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Natürliches Wasser, auch gefiltert, sterilisiert oder gereinigt (Tarifnr. 22.01). b) Oxyde und Hydroxyde des Kapitels 25, z. B. gebrannter und gelöschter Kalk, ein unreines Kalziumoxyd und -hydroxyd. c) Oxyde und Hydroxyde, die Erze (Tarifnr. 26.01) oder Schlacken, Hammerschlag, Aschen und andere metallhaltige Rückstände sind (Tarifnr. 26.02 oder 26.03). d) Wasserstoffperoxyd (Tarifnr. 28.54). e) Destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit (Tarifnr. 28.58). f) Zubereitungen des Kapitels 32, die aus Oxyden, Hydroxyden und Basen bestehen, die mit anderen Erzeugnissen gemischt sind. g) Farbkörper auf der Grundlage von Metalloxyden (Tarifnr. 32.07). h) Pigmente, Trübungsmittel, zubereitete Farben, Schmelzglasuren und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emailier- und Glasindustrie (Tarifnr. 32.08). i) Zubereitete Mattierungsmittel für Kunstseide (Tarifnr. 38.12). k) Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen (Tarifnr. 38.13). 	(28.14)
<p style="text-align: center;">Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ammoniakalische Lösungen von Ammonsalpeter oder Harnstoff (Tarifnr. 31.02). b) Ammoniakwasser aus der Stadt- und Ferngasreinigung (Leuchtgasreinigung) (Tarifnr. 38.04). c) Alkoholische Ammoniaklösungen (Tarifnr. 38.19). 	28.16
<p style="text-align: center;">Natriumhydroxyd (Ätznatron); Kaliumhydroxyd (Ätzkali) (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu B gehören Natriumhydroxyd (Ätznatron, »kaustische Soda«) NaOH und Kaliumhydroxyd (Ätzkali) KOH, in fester Form oder in Lösungen (Natronlauge, Kalilauge), auch konzentriert; Kaliumperoxyd K_2O_2.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Unterlaugen der Seifensiedereien (Tarifnr. 15.11). b) Soapstock, ein ätzalkalischer Rückstand aus der Fettraffination (Tarifnr. 15.17). c) Natriumkarbonat, auch entwässert (kalzinierte Soda) und Kaliumkarbonat (Pottasche) (Tarifnr. 28.42). d) Ablaugen der Herstellung von Natron- und Sulfatzellstoff; Gemische von Ätznatron und Kalk (»Natronkalk«) und von Ätznatron mit Soda; Natriumperoxyd mit Zusatz von Katalysatoren (z. B. Spuren von Kupfer- und Nickelsalzen) und ätznatronhaltige Wasserenthärtungsmittel (Tarifnr. 38.19). 	28.17
<p style="text-align: center;">Strontium-, Barium- und Magnesiumoxyd, -hydroxyd und -peroxyd</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu C gehören Strontiumoxyd SrO, Strontiumhydroxyd $Sr(OH)_2$, Bariumoxyd BaO, Bariumhydroxyd $Ba(OH)_2$ und Bariumperoxyd BaO_2.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Gebrannter Witherit (Tarifnr. 25.11). b) Gebrannter Magnesit (Tarifnr. 25.19). c) Magnesiumhydrokarbonat (Magnesia alba) (Tarifnr. 28.42). 	28.18

zu	Erläuterungen
28.19	<p style="text-align: center;">Zinkoxyd; Zinkperoxyd</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Natürliches Zinkoxyd oder Zinkit (Rotzinkerz) (Tarifnr. 26.01). b) Rückstände der Zinkgewinnung, Zinkschlacke, Klinkerzinkoxyd und dergleichen aus unreinen Zinkoxyden, nicht als Pigmente verwendbar. (Tarifnr. 26.03). c) Zinkhydroxyd und Zinkperoxydhydrat (Tarifnr. 28.28). d) Zinkate (Tarifnr. 28.47). e) Zinkgrau (Tarifnr. 32.07).
28.20	<p style="text-align: center;">Aluminiumoxyd und -hydroxyd; künstlicher Korund</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Natürlicher Korund und Schmirgel (Tarifnr. 25.13). b) Bauxit, auch gewaschen und kalziniert, aber nicht durch chemische Behandlung (z. B. mit Soda) zur Verwendung als Elektrolyt gereinigt (Tarifnr. 26.01). c) Aktivierter Bauxit (Tarifnr. 38.03). d) Aluminiumhydroxyd in kolloider Dispersion (Tarifnr. 38.19). e) Mühlsteine, Schleif-, Polier- und Wetzsteine aus künstlichem Korund (Tarifnr. 68.04 oder 68.05). f) Künstlicher Korund auf Papier, Pappe oder anderen Stoffen (Tarifnr. 68.06).
28.21	<p style="text-align: center;">Chromoxyde und -hydroxyde</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Chromsesquioxid (Chrom(III)-oxyd, Chromoxydgrün) Cr_2O_3, Chromtrioxyd (Chrom(VI)-oxyd, Chromsäureanhydrid, »Chromsäure«) CrO_3, und die verschiedenen Hydrate der genannten Oxyde, insbesondere das Hydrat des Chromsesquioxides (Chromoxydhydratgrün) $\text{Cr}_2\text{O}_3 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Chromit, natürliches eisenhaltiges Chromoxyd (Chromeisenstein, Chromeisenerz) (Tarifnr. 26.01). b) »Chromgrün«, Gemische von Bleichromat und Berliner Blau (Tarifnr. 32.07). c) Gemische von Chrom(VI)-oxyd mit Kieselgur zur Acetylen-Reinigung (Tarifnr. 38.19).
28.22	<p style="text-align: center;">Manganoxyde</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu B gehören Manganoxyd (Mangan(II)-oxyd) MnO, Mangansesquioxid (Mangan(III)-oxyd, Dimangantrioxyd) Mn_2O_3, Manganheptoxyd (Mangan(VII)-oxyd, Übermangansäureanhydrid) Mn_2O_7, Manganoxyd, salzartiges (Mangan(II, III)-oxyd) Mn_3O_4.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Natürliche Manganoxyde (Braunit, Braunstein, Pyrolusit, Psilomelan) (Tarifnr. 26.01). b) Manganhydroxyd, Manganhydroxyd und Übermangansäure (Tarifnr. 28.28). c) Manganite, Manganate und Permanganate (Tarifnr. 28.47).
28.23	<p style="text-align: center;">Eisenoxyde und -hydroxyde, einschließlich Farberden (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Ferrioxyd (Eisen(III)-oxyd, auch Eisenmennige, Caput mortuum oder Englischrot genannt) Fe_2O_3, Ferrohydroxyd (Eisen(II)-hydroxyd) $\text{Fe}(\text{OH})_2$ und Ferrihydroxyd (Eisen(III)-hydroxyd) $\text{Fe}(\text{OH})_3$.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Farberden auf der Grundlage natürlicher Eisenoxyde mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3, von weniger als 70 Gewichtshundertteilen, auch untereinander gemischt; natürlicher Eisenglimmer (Tarifnr. 25.09). b) Eisenerze, wie roter Hämatit (Roteisenstein, Roteisenerz), brauner Hämatit (Minette oder wasserhaltige Eisenoxyde, die Karbonate enthalten), Limonit (Eisenoxydhydrat), Magnetit (Magnetisenstein) sowie Schwefelkiesabbrände (Tarifnr. 26.01). c) Eisenhammerschlag (Tarifnr. 26.02). d) Zusammengesetzte Farbstoffe (Gemische von Eisen(III)-oxyd oder -hydroxyd mit Ton, Gips oder Kohle); künstlicher Ocker, auch geschönt (Kapitel 32). e) Ausgebrauchte Gasreinigungsmasse aus der Stadt- und Ferngasreinigung (Leuchtgasreinigung) (Tarifnr. 38.04). f) Alkalierte Eisenoxyde zur Gasreinigung (Tarifnr. 38.19).

Erläuterungen	zu
Kobaltoxyde und -hydroxyde	28.24
I.	
Hierher gehören Kobaltmonoxyd (Kobalt(II)-oxyd) CoO , Kobaltsesquioxid (Kobalt(III)-oxyd, Dikobalttrioxyd) Co_2O_3 , Kobalto-kobaltioxyd (Kobaltoxyduloxyd, Kobalt (II, IV)-oxyd) Co_3O_4 , $\text{Co}_2[\text{CoO}_4]$, Kobalhydroxyd (Kobalt(II)-hydroxyd) $\text{Co}(\text{OH})_2$, Hydrate des Kobaltsesquioxides (Kobalt(III)-oxydes), z. B. $\text{Co}(\text{OH})_3$, und Hydrate des Kobalto-kobaltioxydes (Kobalt(II, IV)-oxydes).	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Smaltin (Speisekobalt) und natürliches wasserhaltiges Kobaltoxyd (Heterogenit) (Tarifnr. 26.01).	
b) Unreine Kobaltoxyde aus der Aufarbeitung silberhaltiger Erze (Tarifnr. 26.03).	
c) Zubereitete Pigmente (Tarifnr. 32.07).	
d) Verglasbare Farben (Tarifnr. 32.08).	
Titanoxyde	28.25
I.	
Hierher gehören Titanmonoxyd (Titan(II)-oxyd) TiO , Titandioxyd (Titan(IV)-oxyd, Titansäureanhydrid) TiO_2 und Titantrioxyd (Titan(III)-oxyd) Ti_2O_3 .	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Natürliches Eisentitanat (Ilmenit) und natürliches Titandioxyd (Rutil, Anatas, Brookit) (Tarifnr. 26.01).	
b) Titanperoxyd, Ortho- und Metatitansäure (Tarifnr. 28.28).	
c) Zubereitete Pigmente (Tarifnr. 32.07).	
Zinnoxide: Stannoxyd (Braunoxyd) und Stannioxyd (Zinnsäureanhydrid)	28.26
Hierher gehören nicht:	
a) Natürliches Zinnoxid (Kassiterit) (Tarifnr. 26.01).	
b) Zinnoxid und Zinn enthaltende Schlacken aus der Verhüttung (Tarifnr. 26.03).	
c) »Zinnhydroxyde«: Zinnsäure, Metazinnensäure (Tarifnr. 28.28).	
d) Stannite und Stannate (Tarifnr. 28.47).	
Bleioxyde	28.27
I.	
Hierher gehören Bleioxyd (Blei(II)-oxyd, Lithargyrum, Bleiglätte, Massicot) PbO , Bleidioxyd (Blei(IV)-oxyd, Bleiperoxyd) PbO_2 und Bleimennige (Mennige) Pb_3O_4 .	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Andere Metallsalze der Orthobleisäure (Plumbate) (Tarifnr. 28.47).	
b) Zubereitete Pigmente (Tarifnr. 32.07).	
Andere anorganische Basen, Metalloxyde, -hydroxyde und -peroxyde (usw.)	28.28
I.	
Zu A gehören Berylliumoxyd (wasserfreies Berylliumoxyd) BeO , Cuprooxyd (Kupfer(I)-oxyd, Kupferoxydul) Cu_2O , Cuprioxyd (Kupfer(II)-oxyd) CuO , Kalziumoxyd und Kalziumhydroxyd mit einem Reinheitsgrad, der einem Kalziumoxyd und Kalziumhydroxyd entspricht, das durch Erhitzen gefällten Kalziumkarbonates erhalten worden ist, und Mercurioxyd (Quecksilber(II)-oxyd, Hydrargyrum oxydatum) HgO .	
Zu C gehören Antimontrioxyd (Antimon(III)-oxyd, Antimonigsäureanhydrid) Sb_2O_3 , Antimon-tetroxyd Sb_2O_4 und Antimonpentoxyd (Antimon(V)-oxyd, Antimonsäureanhydrid) Sb_2O_5 .	
Zu D gehören Hydrazin $\text{H}_2\text{N}-\text{NH}_2$, dessen Hydrat, Hydroxylamin $\text{NH}_2 \cdot \text{OH}$ und die anorganischen Salze des Hydrazins und des Hydroxylamines, z. B. Chlorid, Sulfat.	
Zu E gehören: Berylliumhydroxyd (wasserhaltiges Berylliumoxyd) $\text{Be}(\text{OH})_2$, Bleihydroxyd $\text{Pb}(\text{OH})_2$, Cadmiumhydroxyd $\text{Cd}(\text{OH})_2$, Cäsiumperoxyd Cs_2O_2 , Cuprihydroxyd (Kupfer(II)-hydroxyd) $\text{Cu}(\text{OH})_2$, Galliumoxyd (Gallium(III)-oxyd) Ga_2O_3 , Germaniummonoxyd (Germanium(II)-oxyd) GeO , Germaniumdioxyd (Germanium(IV)-oxyd) GeO_2 , Hafniumdioxyd (Hafnium(IV)-oxyd) HfO_2 , Kalziumperoxyd (Kalziumdioxyd) CaO_2 , Lithiumhydroxyd LiOH , Lithiumoxyd Li_2O , Manganohydroxyd (Mangan(II)-hydroxyd) $\text{Mn}(\text{OH})_2$, Manganhydroxyd (Mangan(III)-hydroxyd) $\text{Mn}(\text{OH})_3$, das Hydroxyd des Manganomanganioxydes (Mangan(II, III)-oxydes),	

zu	Erläuterungen
(28.28)	<p>Molybdändioxyd (Molybdän(IV)-oxyd) MoO_2, Molybdäntrioxyd (Molybdän(VI)-oxyd, Molybdänsäureanhydrid) MoO_3, Molybdänblau (auch »Mineralindigo« genannt) Mo_4O_{11} ($\text{MoO}_2 \cdot 3 \text{MoO}_3$), die Hydrate des Molybdän(VI)-oxydes, die Molybdänsäure H_2MoO_4 ($\text{MoO}_3 \cdot 1 \text{H}_2\text{O}$) und H_4MoO_5 ($\text{MoO}_3 \cdot 2 \text{H}_2\text{O}$), Nickelmonoxyd (Nickel(II)-oxyd, Nickeloxydul) NiO, Nickeldioxyd (Nickel(IV)-oxyd) NiO_2, Nickelsesquioxyd (Nickel(III)-oxyd) Ni_2O_3, Niobdixyd NbO_2, Niobpentoxyd Nb_2O_5, Rheniumheptoxyd Re_2O_7, Rubidiumperoxyd RbO_2, Tantalpentoxyd Ta_2O_5, Titanperoxyd TiO_3, Metatitansäure H_2TiO_3, Orthotitansäure H_2TiO_4, Vanadiumtrioxyd (Vanadin(III)-oxyd, Vanadinsesquioxyd, Divanadiumtrioxyd, Divanadiumsesquioxyd) V_2O_3, Vanadiumdixyd (Vanadin(IV)-oxyd) VO, Vanadiumpentoxyd (Vanadinsäureanhydrid) V_2O_5, Vanadinmonoxyd (Vanadin(II)-oxyd) VO, Orthovanadinsäure H_3VO_4, Metavanadinsäure (Tetrvanadinsäure) $\text{H}_2\text{V}_4\text{O}_{13}$, Pentavanadinsäure $\text{H}_3\text{V}_5\text{O}_{16}$, Wismuttrioxyd (Wismut(III)-oxyd, Wismutesquioxyd) Bi_2O_3, Wismutpentoxyd (Wismut(V)-oxyd) Bi_2O_5, Wismuthydroxyd $\text{Bi}(\text{OH})_3$, Wolframdixyd (Wolfram(IV)-oxyd) WO_2, Wolframtrioxyd (Wolfram(VI)-oxyd, Wolframsäureanhydrid) WO_3, Wolframsäure (Wolframocker) H_2WO_4, Zinkhydroxyd (Zink(II)-hydroxyd) $\text{Zn}(\text{OH})_2$, Zinkperoxydhydrat, Stannohydroxyd (Zinn(II)-hydroxyd, Zinnhydroxydul) $2 \text{SnO} \cdot \text{H}_2\text{O}$ oder H_2SnO_3, Stannihydroxyd (Zinn(IV)-hydroxyd, Zinnsäure) $\text{Sn}(\text{OH})_4$ oder $\text{H}_2[\text{Sn}(\text{OH})_6]$, Metazinnsäure ($\text{H}_2\text{SnO}_3$), Zirkondioxyd (Zirkonerde) ZrO_2.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kalk, auch gelöscht (Tarifnr. 25.22). b) Natürliches Nickeloxyd (Bunsenit), natürliches Wolframoxyd (Wolframat, Wolframocker, Tungstit) (Tarifnr. 25.32). c) Natürliche Antimonoxyde (Cervantit, Senarmontit, Valentinit, Antimonblüte), natürliche Kupferoxyde (Cuprit, Rotkupfererz, Tenorit, Melaconit), natürliches Mangansesquioxydhydrat (Manganit), natürlicher Wismutocker (Tarifnr. 26.01). d) Natürliches Zirkonoxyd (Baddeleyit) und natürliche Zirkonsilikate (Zirkonsand, Zirkon) (Tarifnr. 26.01 oder 71.02). e) Bei der Aufbereitung z. B. von Molybdän- oder Wolframerzen erhaltene angereicherte metallhaltige Mineralien, auch »Konzentrate« genannt (Tarifnr. 26.01). f) Cadmiumflugstäube (Tarifnr. 26.03). g) Wasserfreie Manganoxyde (Tarifnr. 28.22). h) Wasserfreie Zinnoxide (Tarifnr. 28.26). i) Salze der Molybdänsäuren (Molybdate), der Wolframsäuren (Wolframate), der Vanadinsäuren (Vanadate), der Zinnsäuren (Stannate) (Tarifnr. 28.47). k) Organische Hydrazin- und Hydroxylaminderivate (Tarifnr. 29.29).
V	<p style="text-align: center;">V. Metallsalze und -persalze der anorganischen Säuren</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Metallsalze sind Verbindungen, die durch Substitution des Wasserstoffes einer Säure durch ein Metall oder durch ein Radikal mit entsprechenden Eigenschaften (z. B. Ammonium NH_4^+) entstehen. In flüssigem Zustand oder in wäßriger Lösung sind Metallsalze Elektrolyte, die an der Kathode das Metall oder das Radikal abscheiden.</p> <p>(2) Salze sind neutral, wenn alle durch Metall ersetzbaren Wasserstoffatome der Säure durch Metall substituiert sind, sauer, wenn sie noch einen Teil der durch Metall ersetzbaren Wasserstoffatome enthalten, basisch, wenn sie mehr basisches Oxyd enthalten als zur Substitution der Wasserstoffatome erforderlich ist.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Zu Teilkapitel V gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Phosphide, Karbide, Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride (Tarifnrn. 28.55 bis 28.57). b) Pigmente, Trübungsmittel, zubereitete Farben, Schmelzglasuren (Kapitel 32). c) Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbizide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel (Tarifnr. 38.11). d) Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Lötten von Metallen (Tarifnr. 38.13).
28.29	<p style="text-align: center;">Fluoride; Silicofluoride; Fluoborate und andere Fluosalze</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu B gehören die Metallsalze der Kieselfluorwasserstoffsäure (Kieselflußsäure, Fluokieselsäure) $\text{H}_2[\text{SiF}_6]$, z. B. Aluminiumsilicofluorid, Aluminiumzinksilicofluorid, Bariumsilicofluorid, Chromsilicofluorid, Eisensilicofluorid, Kaliumsilicofluorid, Kalziumsilicofluorid, Kupfersilicofluorid, Magnesiumsilicofluorid, Natriumsilicofluorid, Zinksilicofluorid.</p> <p>Zu C gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fluoride: Aluminiumfluorid AlF_3, neutrales und saures Ammoniumfluorid NH_4F und $\text{NH}_4\text{F} \cdot \text{HF}$, Antimontrifluorid (Antimon(III)-fluorid) SbF_3, Antimonpentafluorid (Antimon(V)-fluorid) SbF_5, Bariumfluorid BaF_2, Chromfluorid $\text{CrF}_3 \cdot 4 \text{H}_2\text{O}$, neutrales und saures Kaliumfluorid $\text{KF} \cdot 2 \text{H}_2\text{O}$ und $\text{KF} \cdot \text{HF}$, neutrales und saures Kalziumfluorid CaF_2 und $\text{CaF}_2 \cdot 2 \text{HF} \cdot 6 \text{H}_2\text{O}$, neutrales und saures Natriumfluorid NaF und $\text{NaF} \cdot \text{HF}$, Zinkfluorid ZnF_2.

Erläuterungen	zu
<p>2. Doppelfluoride: Aluminiumnatriumfluorid $\text{AlF}_3 \cdot 3 \text{NaF}$.</p> <p>3. Fluoborate: Chromfluoborat, Kaliumfluoborat, Natriumfluoborat, Nickelfluoborat.</p> <p>4. Fluosulfate: Ammoniumantimonfluosulfat $\text{SbF}_3(\text{NH}_4)_2\text{SO}_4$.</p> <p>5. Fluophosphate, Fluotantalate, Fluotitanate, Fluogermanate, Fluoniobate, Fluozirkonate, Fluostannate usw.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Natürliche Kalziumfluophosphate (z. B. Apatit) (Tarifnr. 25.10).</p> <p>b) Natürlicher Kryolith (Tarifnr. 25.28).</p> <p>c) Natürliches Kalziumfluorid (Flußspat) (Tarifnr. 25.31).</p> <p>d) Natürliches Magnesiumfluophosphat (Wagnerit) und natürliches Lithiumaluminiumfluophosphat (Amblygonit) (Tarifnr. 25.32).</p> <p>e) Oxyfluoride der Nichtmetalle (Tarifnr. 28.14).</p> <p>f) Fluoformiate, Fluacetate und andere organische Fluosalze (Kapitel 29).</p> <p>g) Topas, natürliches fluorhaltiges Aluminiumsilikat (Kapitel 71).</p>	(28.29)
<p>Chloride und Oxychloride</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A-3 gehören Antimonpentachlorid (Antimon(V)-chlorid) SbCl_5, Antimontrichlorid (Antimon(III)-chlorid, Antimonbutter) SbCl_3, Bariumchlorid BaCl_2 und $\text{BaCl}_2 \cdot 2 \text{H}_2\text{O}$, Plumbochlorid (Blei(II)-chlorid) PbCl_2, Plumbichlorid (Blei(IV)-chlorid) PbCl_4, Chromochlorid (Chrom(II)-chlorid) Cr_2Cl_4 und $\text{Cr}_2\text{Cl}_4 \cdot 6 \text{H}_2\text{O}$, Chromichlorid (Chrom(III)-chlorid) $\text{CrCl}_3 \cdot 6$ oder $12 \text{H}_2\text{O}$, Cuprochlorid (Kupfer(I)-chlorid) CuCl, Cuprichlorid (Kupfer(II)-chlorid) CuCl_2 und $\text{CuCl}_2 \cdot 2 \text{H}_2\text{O}$, Kobaltchlorid (Kobalt(II)-chlorid) CoCl_2 und $\text{CoCl}_2 \cdot 1, 1\frac{1}{2}, 2, 4$ und $6 \text{H}_2\text{O}$, Nickelchlorid (Nickel(II)-chlorid) NiCl_2, Mercurchlorid (Quecksilber(I)-chlorid) Hg_2Cl_2, Mercurichlorid (Quecksilber(II)-chlorid) HgCl_2 und alle Doppelchloride, ausgenommen Zinnammoniumchlorid, z. B. aus Ammonium und Magnesium, Zink, Eisen, Nickel, Kupfer, Quecksilber und Blei, aus Natrium und Magnesium, Antimon, Aluminium und Zinn, aus Kalium und Magnesium und Antimon, aus Kalzium und Magnesium, aus Magnesium und Antimon.</p> <p>Zu B-1 gehören basisches Bleioxychlorid $\text{PbCl}_2 \cdot \text{PbO}$, die anderen Bleioxychloride, z. B. $\text{PbCl}_2 \cdot \text{Pb} \cdot \text{H}_2\text{O}$, $\text{PbCl}_2 \cdot 3 \text{PbO}$, $\text{PbCl}_2 \cdot \text{Pb}(\text{OH})_2$ und Kupferoxychloride, z. B. $\text{CuCl}_2 \cdot 2 \text{CuO} \cdot 4 \text{H}_2\text{O}$ und $\text{CuCl}_2 \cdot 3 \text{CuO} \cdot 3 \text{H}_2\text{O}$.</p> <p>Zu B-2 gehören Antimonoxychlorid SbOCl, Chromoxychlorid (Chromylchlorid) CrO_2Cl_2, Wismutoxychlorid BiOCl, Zinnoxochlorid SnOCl_2 und seine Hydrate.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Natürliches Magnesiumchloroborat (Borazit) (Tarifnr. 25.30).</p> <p>b) Natürliches Magnesiumchlorid, natürliches Kalzium-Magnesiumchlorid (Tachydril) und natürliches Kupferchlorid (Nantokit) (Tarifnr. 25.32).</p> <p>c) Natürliches Kupferoxychlorid (Atacamit) und unreines Wismutoxychlorid aus der nassen Aufbereitung wismuthaltiger Erze (Tarifnr. 26.01).</p> <p>d) Karnallitablaue (Tarifnr. 26.03).</p> <p>e) Chloride und Oxychloride der Nichtmetalle (Tarifnr. 28.14).</p> <p>f) Chlorkalk (Tarifnr. 28.31).</p> <p>g) Chlorosalze (z. B. Chlorojodate, Chloroborate, Chlorochromate) (Tarifnr. 28.48).</p> <p>h) Natürliches Kalium-Magnesiumchlorid (Karnallit) (Tarifnr. 31.04 oder 31.05).</p>	28.30
<p>Chlorite und Hypochlorite</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Aluminiumchlorit $\text{Al}(\text{ClO}_2)_3$, Ammoniumhypochlorit NH_4OCl, Bariumhypochlorit $\text{Ba}(\text{OCl})_2$, Bleichlorit $\text{Pb}(\text{ClO}_2)_2$, Kaliumhypochlorit $\text{KOCl} \cdot 6 \text{H}_2\text{O}$, in wäßriger Lösung Eau de Javelle genannt; Kalziumhypochlorit, auch »Chlorkalk« genannt, im wesentlichen aus unreinem Kalziumhypochlorit bestehend, das Kalziumchlorid und auch Kalziumoxyd und -hydroxyd enthält; Magnesiumhypochlorit $\text{Mg}(\text{OCl})_2$; Natriumchlorit NaClO_2 und Natriumhypochlorit $\text{NaOCl} \cdot 6 \text{H}_2\text{O}$, in wäßriger Lösung auch Eau de Labarraque genannt, und Zinkhypochlorit $\text{Zn}(\text{OCl})_2$.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Chloride und Oxychloride (Tarifnr. 28.30).</p>	28.31
<p>Chlorate und Perchlorate</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Ammoniumchlorat NH_4ClO_3, Ammoniumperchlorat NH_4ClO_4, Bariumchlorat $\text{Ba}(\text{ClO}_3)_2$, Bariumperchlorat $\text{Ba}(\text{ClO}_4)_2$, Bleiperchlorat $\text{Pb}(\text{ClO}_4)_2$, Chromchlorat, Kaliumchlorat (Kalium chloricum) KClO_3, Kaliumperchlorat KClO_4, Kupferchlorat, Natriumchlorat NaClO_3, Natriumperchlorat NaClO_4 und Strontiumchlorat $\text{Sr}(\text{ClO}_3)_2$.</p>	28.32

zu	Erläuterungen
(28.32)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht zubereitete Sprengstoffe (Tarifnr. 36.02).</p>
28.33	<p style="text-align: center;">Bromide und Oxybromide; Bromate und Perbromate; Hypobromite</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören Kaliumbromat (Kalium bromicum) $KBrO_3$ und Natriumbromat (Natrium bromicum) $NaBrO_3$.</p> <p>Zu B gehören Ammoniumbromid (Ammonium bromatum) NH_4Br, Bariumbromid $BaBr_2$ und $BaBr_2 \cdot 2H_2O$, Cuprobromid (Kupfer(I)-bromid) $CuBr$ und Cupribromid (Kupfer(II)-bromid) $CuBr_2$, Kaliumbromid (Kalium bromatum) KBr, Kalium-Magnesiumbromid $MgBr_2 \cdot KBr \cdot 6H_2O$, Kaliumhypobromit $KOBr$, Kalziumbromid $CaBr_2 \cdot 6H_2O$, Natriumbromid (Natrium bromatum) $NaBr$, Natriumhypobromit $NaOBr$, Strontiumbromid $SrBr_2$, Wismutoxybromid $BiOBr$.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Bromide und Oxybromide der Nichtmetalle (Tarifnr. 28.14).</p>
28.34	<p style="text-align: center;">Jodide und Oxyjodide; Jodate und Perjodate</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören Ammoniumjodid (Ammonium jodatum) NH_4J, Antimontrijodid (Antimon(III)-jodid) SbJ_3, Antimonpentajodid (Antimon(V)-jodid) SbJ_5, Antimonoxyjodid $SbOJ$, Bleijodid PbJ_2, Bleioxyjodid, Cuprojodid (Kupfer(I)-jodid) CuJ, Eisenjodid FeJ_3, Kaliumjodid (Kalium jodatum) KJ, Kaliumzinkjodid, Kalziumjodid CaJ_2, Lithiumjodid (Lithium jodatum) LiJ, Kupferoxyjodid, Mercurjodid (Quecksilber(I)-jodid) Hg_2J_2, Mercurijodid (Quecksilber(II)-jodid) HgJ_2, Natriumjodid (Natrium jodatum) NaJ, Strontiumjodid $SrJ_2 \cdot 6H_2O$, Wismutjodid BiJ_3, Wismutoxyjodid $BiOJ$, Zinkjodid ZnJ_2.</p> <p>Zu B gehören Bariumjodat $Ba(JO_3)_2$, Kaliumjodat (Kalium jodicum) KJO_3, Kaliumhydrogenjodat $KH(JO_3)_2$, Natriumjodat (Natrium jodicum) $NaJO_3$, Mononatriumperjodat NaH_4JO_6, Trinatriumperjodat $Na_3H_2JO_6$, Natriummetaperjodat $NaJO_4$.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Jodide und Oxyjodide der Nichtmetalle (Tarifnr. 28.14).</p>
28.35	<p style="text-align: center;">Sulfide, einschließlich Polysulfide</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehört auch Natriumpolysulfid, ein Gemisch von Sulfiden des Natriums, auch mit Verunreinigungen (z. B. Sulfat oder Sulfit).</p> <p>Zu B gehört auch Kaliumpolysulfid (Kalischwefelleber, Hepar sulfuris), ein Gemisch von Sulfiden des Kaliums, auch mit Verunreinigungen (z. B. Sulfat oder Sulfit).</p> <p>Zu D gehören Ammoniumhydrogensulfid (Ammoniumsulfhydrat) NH_4HS, Bleisulfid PbS, Cuprosulfid (Kupfer(I)-sulfid) Cu_2S, Cuprisulfid (Kupfer(II)-sulfid) CuS, Strontiumsulfid SrS und Zinksulfid ZnS, als Hydrat eine weiße Paste bildend, auch mit Zinkoxyd und anderen Verunreinigungen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Natürliche Eisensulfide (nicht geröstete Schwefelkiese) (Tarifnr. 25.02), Markasit (Tarifnr. 71.02 oder 71.04). b) Natürliche Doppelsulfide des Eisens mit Arsen (Arsenkies) (Tarifnr. 25.29). c) Natürliches Nickelsulfid (Millerit) und Wurtzit, ein natürliches Zinksulfid (Tarifnr. 25.32). d) Andere natürliche Sulfide wie Antimonsulfid (Stibnit, Antimonit), Antimonoxysulfid (Antimonblende), Zinnsulfid und Kupferzinneisensulfid (Stannin, Zinnsulfid, Zinnkies), Quecksilbersulfid (Zinnober), Kupfersulfid (Covellin, Kupferindigo, Chalkosin), Bleisulfid (Bleiglanz), Kobaltnickelsulfid (Linnaeit), Eisennickelsulfid (Pyrrhotin), Eisenkupfernicksulfid (Pentlandit), Molybdänsulfid (Molybdänglanz), Vanadiumsulfid (Patronit), Kupferantimonsulfid (Fahlerz), Kupferbleiantimonsulfid (Bourbonit), Kupferarsensulfid (Enargit, Tennantit), Wismutsulfid (Wismutglanz), Zinksulfid (Zinkblende) (Tarifnr. 26.01). e) Sulfide der Nichtmetalle (Tarifnr. 28.15). f) Sulfoselenide, Nitrosulfide, Arsenosulfide (Tarifnr. 28.48). g) Zubereitete Pigmente der Tarifnr. 32.07.

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Kalium-, Kalzium-, Magnesium-, Natrium- und Zinkdithionit, auch als Hydrosulfit, Hyposulfit oder als unterschwefligsaures Salz bezeichnet, sowie Natriumsulfoxylat NaHSO_2 oder Na_2SO_2 oder Kobaltsulfoxylat CoSO_2.</p> <p>(2) Hierher gehören die zu bestimmten Verwendungszwecken mit Formaldehyd, auch mit Zusatz von Zinkoxyd, anorganischen Salzen, quaternären Ammoniumsalzen und Glycerin oder mit Aceton stabilisierten Dithionite, z. B. formaldehydsulfoxylsaures Natrium (oxymethansulfinsaures Natrium) $\text{HO} \cdot \text{CH}_2 \cdot \text{SO}_2 \text{Na}$.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Sulfit und Thiosulfate (Tarifnr. 28.37).</p>	28.36
<p style="text-align: center;">Sulfit und Thiosulfate</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Aluminiumthiosulfat, Ammoniumsulfid $(\text{NH}_4)_2\text{SO}_3 \cdot \text{H}_2\text{O}$, Ammoniumthiosulfat $(\text{NH}_4)_2\text{S}_2\text{O}_3$, Ammoniumkupferthiosulfat, Ammoniumzinkthiosulfat $(\text{NH}_4)_2\text{Zn}(\text{S}_2\text{O}_3)_2 \cdot \text{H}_2\text{O}$, Bariumthiosulfat BaS_2O_3 und $\text{BaS}_2\text{O}_3 \cdot \text{H}_2\text{O}$, Bleithiosulfat, Chrombisulfid, Cuprosulfid (Kupfer(I)-sulfid) Cu_2SO_3, Cupro-cuprisulfid (Kupfer(I, II)-sulfid) $\text{Cu}_2\text{SO}_3 \cdot \text{CuSO}_3$ mit 2 oder 5 H_2O, Eisenthiosulfat FeS_2O_3, Kaliumbisulfid (saurer Kaliumsulfid) KHSO_3, Kaliummetabisulfid $\text{K}_2\text{S}_2\text{O}_5$, Kaliumsulfid $\text{K}_2\text{SO}_3 \cdot 2 \text{H}_2\text{O}$, Kaliumkalziumthiosulfat, Kaliumbleithiosulfat, Kalziumbisulfid $\text{CaH}_2(\text{SO}_3)_2$, Kalziumsulfid CaSO_3 und $\text{CaSO}_3 \cdot 2 \text{H}_2\text{O}$, Kalziumthiosulfat $\text{CaS}_2\text{O}_3 \cdot \text{H}_2\text{O}$, basisches Kupfersulfid $\text{Cu}(\text{Cu}_2\text{O} \cdot 4 \text{H}_2\text{O}) \cdot \text{SO}_3 \cdot \text{H}_2\text{O}$, Magnesiumsulfid $\text{MgSO}_3 \cdot 6 \text{H}_2\text{O}$, Magnesiumthiosulfat $\text{MgS}_2\text{O}_3 \cdot 6 \text{H}_2\text{O}$, Natriumbisulfid (saurer Natriumsulfid) NaHSO_3, Natriummetabisulfid (Natriumdisulfid, Natriumpyrosulfid) $\text{Na}_2\text{S}_2\text{O}_5$, Natriumsulfid Na_2SO_3 und $\text{Na}_2\text{SO}_3 \cdot 7 \text{H}_2\text{O}$, Natriumthiosulfat $\text{Na}_2\text{S}_2\text{O}_3 \cdot 5 \text{H}_2\text{O}$, Zinksulfid ZnSO_3.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Dithionite, auch durch organische Stoffe stabilisiert (Tarifnr. 28.36). b) Sulfitablaugen (Tarifnr. 38.06).</p>	28.37
<p style="text-align: center;">Sulfate und Alaune; Persulfate</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A-4 gehören Bariumsulfat BaSO_4, auch wasserhaltig, pastös; neutrales Bleisulfat (Blei(IV)-sulfat) $\text{Pb}(\text{SO}_4)_2$, (Blei(II)-sulfat) PbSO_4, Chromsulfat (Chrom(III)-sulfat $\text{Cr}_2(\text{SO}_4)_3$ mit Kristallwasser z. B. $18 \text{H}_2\text{O}$ sowie die Lösungen basischer Chromsulfate, Chromosulfat (Chrom(II)-sulfat) $\text{CrSO}_4 \cdot 1$ oder $7 \text{H}_2\text{O}$, Cuprosulfat (Kupfer(I)-sulfat) Cu_2SO_4, Cuprisulfat (Kupfer(II)-sulfat) $\text{CuSO}_4 \cdot 5 \text{H}_2\text{O}$, Ferrosulfat (Eisen(II)-sulfat) FeSO_4, Ferrisulfat (Eisen(III)-sulfat) $\text{Fe}_2(\text{SO}_4)_3$, Kobaltosulfat (Kobalt(II)-sulfat) $\text{CoSO}_4 \cdot 7 \text{H}_2\text{O}$, Kobaltisulfat (Kobalt(III)-sulfat) $\text{Co}(\text{SO}_4)_3 \cdot 18 \text{H}_2\text{O}$, basisches Kobalt(II)-sulfat $2\text{CoSO}_4 \cdot 3\text{Co}(\text{OH})_2 \cdot 5 \text{H}_2\text{O}$, neutrales Natriumsulfat (Glaubersalz) Na_2SO_4 und $\text{Na}_2\text{SO}_4 \cdot 10 \text{H}_2\text{O}$, Natriumbisulfat (saurer Natriumsulfat) NaHSO_4, Strontiumsulfat SrSO_4, Zinksulfat $\text{ZnSO}_4 \cdot 7 \text{H}_2\text{O}$ sowie Doppelsulfate — ausgenommen Nickelammoniumsulfat — z. B. Eisenkupfersulfat (Admonter Vitriol), Ferroammoniumsulfat (Mohrsches Salz) $\text{FeSO}_4 \cdot (\text{NH}_4)_2\text{SO}_4 \cdot 6 \text{H}_2\text{O}$, Kaliumchrom(II)-sulfat $\text{K}_2\text{Cr}(\text{SO}_4)_2 \cdot 6 \text{H}_2\text{O}$, Kobaltammoniumsulfat $\text{CoSO}_4 \cdot (\text{NH}_4)_2\text{SO}_4 \cdot 6 \text{H}_2\text{O}$, Kupferammoniumsulfat $\text{CuSO}_4 \cdot (\text{NH}_4)_2\text{SO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$, Magnesiumammoniumsulfat $\text{MgSO}_4 \cdot (\text{NH}_4)_2\text{SO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$, Quecksilberammoniumsulfat $\text{HgSO}_4 \cdot (\text{NH}_4)_2\text{SO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$.</p> <p>Zu B gehören Alaune, Verbindungen des Aluminiumsulfates mit Alkalisulfaten der allgemeinen Formel $\text{M}^+\text{Al}(\text{SO}_4)_2 \cdot 12 \text{H}_2\text{O}$. An die Stelle des einwertigen Metalles kann auch das Ammoniumradikal NH_4 oder einwertiges Thallium treten und an Stelle des Aluminiums können auch andere dreiwertige Metalle (z. B. Eisen oder Chrom) vorhanden sein.</p> <p>Zu B-2 gehören Chromalaun (Kaliumchromisulfat) $\text{KCr}(\text{SO}_4)_2 \cdot 12 \text{H}_2\text{O}$, Chromammoniakalaun $\text{NH}_4\text{Cr}(\text{SO}_4)_2 \cdot 12 \text{H}_2\text{O}$, Eisenammoniakalaun $\text{NH}_4\text{Fe}(\text{SO}_4)_2 \cdot 12 \text{H}_2\text{O}$, Eisenkalialaun $\text{KFe}(\text{SO}_4)_2 \cdot 12 \text{H}_2\text{O}$, Kobaltalaun $\text{KCo}(\text{SO}_4)_2 \cdot 12 \text{H}_2\text{O}$, Natronalaun (Natriumaluminiumsulfat) $\text{NaAl}(\text{SO}_4)_2 \cdot 12 \text{H}_2\text{O}$.</p> <p>Zu C gehören nur die Salze der Überschwefel- oder Peroxydischwefelsäure $\text{H}_2\text{S}_2\text{O}_8$ und der Peroxyschwefelsäure (Sulfomonopersäure, Carosche Säure) H_2SO_5, z. B. Ammoniumpersulfat $(\text{NH}_4)_2\text{S}_2\text{O}_8$, Kaliumpersulfat $\text{K}_2\text{S}_2\text{O}_8$, Kaliumperoxysulfat KHSO_5, Natriumpersulfat $\text{Na}_2\text{S}_2\text{O}_8$.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Natürliches Bariumsulfat (Baryt, Schwerspat) (Tarifnr. 25.11). b) Natürliches Kalziumsulfat (Gipsstein, Anhydrit) (Tarifnr. 25.20).</p>	28.38

zu	Erläuterungen
(28.38)	<p>c) Natürliches Natriumsulfat (Glauberit, Bloedit, Reussin, Astrakanit), natürliches Strontiumsulfat (Cölestin), natürlicher Alaunstein (Alunit), natürliches Magnesiumsulfat (Kieserit) (Tarifnr. 25.32).</p> <p>d) Natürliches basisches Kupfersulfat (Bronchantit) und natürliches Bleisulfat (Anglesit) (Tarifnr. 26.01).</p> <p>e) Sulfophosphate, Sulfoselenate (Tarifnr. 28.48).</p> <p>f) Gips, für zahnärztliche Zwecke gemischt oder für den Einzelverkauf hierzu aufgemacht (Tarifnr. 38.19).</p>
28.39	<p style="text-align: center;">Nitrite und Nitrate</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören Ammoniumnitrit NH_4NO_2, Bariumnitrit $\text{Ba}(\text{NO}_2)_2$, Kaliumnitrit KNO_2 und Natriumnitrit NaNO_2.</p> <p>Zu B-3 gehören Bleinitrat $\text{Pb}(\text{NO}_3)_2$, Eisennitrat $\text{Fe}(\text{NO}_3)_3 \cdot 6$ oder $9\text{H}_2\text{O}$, Kaliumnitrat (Kalisalpeter) KNO_3, Kalziumnitrat $\text{Ca}(\text{NO}_3)_2$ mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 16 Gewichtshundertteilen des wasserfreien Stoffes, Natriumnitrat NaNO_3 mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 16 Gewichtshundertteilen des wasserfreien Stoffes, Magnesiumnitrat $\text{Mg}(\text{NO}_3)_2 \cdot 6\text{H}_2\text{O}$, Nickelammoniumnitrat, Strontiumnitrat $\text{Sr}(\text{NO}_3)_2$ und $\text{Sr}(\text{NO}_3)_2 \cdot 4\text{H}_2\text{O}$.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Natriumkobaltinitrit (Tarifnr. 28.48).</p> <p>b) Acetonnitrate, z. B. Eisenacetonnitrat (Kapitel 29).</p> <p>c) Zubereitete Sprengstoffe (Kapitel 36).</p>
28.40	<p style="text-align: center;">Phosphite, Hypophosphite und Phosphate</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Phosphite: primäres und sekundäres Ammoniumphosphit $\text{NH}_4\text{H}(\text{HPO}_3)$ und $(\text{NH}_4)_2(\text{HPO}_3)$, primäres und sekundäres Kaliumphosphit $\text{KH}(\text{HPO}_3)$ und $\text{K}_2(\text{HPO}_3)$, Kalziumphosphit $\text{Ca}(\text{HPO}_3) \cdot 3\text{H}_2\text{O}$, primäres und sekundäres Natriumphosphit $\text{NaH}(\text{HPO}_3)$ und $\text{Na}_2(\text{HPO}_3)$. 2. Hypophosphite: Ammoniumhypophosphit, Bariumhypophosphit $\text{Ba}(\text{H}_2\text{PO}_2)_2$, Bleihypophosphit, Eisenhypophosphit, Kalziumhypophosphit $\text{Ca}(\text{H}_2\text{PO}_2)_2$, Natriumhypophosphit $\text{Na}(\text{H}_2\text{PO}_2)$. 3. Orthophosphate: künstliches Aluminiumphosphat AlPO_4, Monoammoniumorthophosphat $\text{NH}_4\text{H}_2\text{PO}_4$, Diammoniumorthophosphat $(\text{NH}_4)_2\text{HPO}_4$ und Triammoniumorthophosphat $(\text{NH}_4)_3\text{PO}_4$, mit einem Gehalt an Arsen von weniger als 6 mg je kg des wasserfreien Stoffes; Bariumphosphat $\text{Ba}_3(\text{PO}_4)_2$, Chromphosphat $\text{CrPO}_4 \cdot 2,4$ oder $6\text{H}_2\text{O}$, Eisenphosphat $\text{FePO}_4 \cdot 2$ oder $3\text{H}_2\text{O}$, Kaliumphosphate entsprechend den Natriumverbindungen, Monokalziumorthophosphat (primäres Kalziumphosphat) $\text{CaH}_4(\text{PO}_4)_2 \cdot 1$ oder $2\text{H}_2\text{O}$, Dikalziumorthophosphat (sekundäres Kalziumphosphat) CaHPO_4 und $\text{CaH}_2\text{PO}_4 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$ mit einem Fluorgehalt von weniger als 0,2 Gewichtshundertteilen des wasserfreien Stoffes, Trikalziumorthophosphat (tertiäres Kalziumphosphat) gefällt, Kobaltphosphat $\text{Co}_3(\text{PO}_4)_2 \cdot 2$ oder $8\text{H}_2\text{O}$, Kupferphosphat $\text{Cu}_3(\text{PO}_4)_2 \cdot 3\text{H}_2\text{O}$, Magnesiumammoniumphosphat MgNH_4PO_4, Mangan(II)-orthophosphat $\text{Mn}_3(\text{PO}_4)_2 \cdot 3, 4$ oder $7\text{H}_2\text{O}$, Mangan(III)-orthophosphat $\text{MnPO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$, Manganammoniumphosphat $\text{NH}_4\text{MnPO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$, Mononatriumorthophosphat (primäres Natriumphosphat) NaH_2PO_4 und $\text{NaH}_2\text{PO}_4 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$, Dinatriumorthophosphat (sekundäres Natriumphosphat) $\text{Na}_2\text{HPO}_4 \cdot 2, 7$ oder $12\text{H}_2\text{O}$, Trinatriumorthophosphat (tertiäres Natriumphosphat) Na_3PO_4 und $\text{Na}_3\text{PO}_4 \cdot 1$ oder $12\text{H}_2\text{O}$, Natriumammoniumphosphat (Phosphorsalz) $\text{Na}(\text{NH}_4)\text{HPO}_4 \cdot 4$ oder $12\text{H}_2\text{O}$, Zinkphosphat. 4. Pyrophosphate: Mangan(II)-pyrophosphat $\text{Mn}_2\text{P}_2\text{O}_7$, Tetrakaliumpyrophosphat $\text{K}_4\text{P}_2\text{O}_7$, neutrales Natriumpyrophosphat (Tetranatriumpyrophosphat) $\text{Na}_4\text{P}_2\text{O}_7$, wasserfrei und mit $10\text{H}_2\text{O}$, saures Natriumpyrophosphat $\text{Na}_2\text{H}_2\text{P}_2\text{O}_7$, Trinatriumpyrophosphat $\text{Na}_3\text{HP}_2\text{O}_7$. 5. Polyphosphate: das auch als Natriumhexametaphosphat bezeichnete Graham Salz $(\text{NaPO}_3)_n \cdot \text{H}_2\text{O}$ und die entsprechende Kaliumverbindung das Kurrol Salz $(\text{KPO}_3)_n \cdot \text{H}_2\text{O}$ sowie alle Verbindungen der allgemeinen Formel $\text{Na}_{n+2}\text{P}_n\text{O}_{3n+1}$, z. B. Natriumtripolyphosphat $\text{Na}_5\text{P}_3\text{O}_{10}$ wasserfrei und mit $6\text{H}_2\text{O}$, die Kaliumverbindungen der Tripolyphosphate, z. B. Kaliumtripolyphosphat $\text{K}_5\text{P}_3\text{O}_{10}$, Hexanatriumtetrapolyphosphat $\text{Na}_6\text{P}_4\text{O}_{13}$. 6. Metaphosphate: Mangan(III)-metaphosphat $\text{Mn}_2(\text{PO}_3)_2 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$, (Natrium-)Trimetaphosphat $(\text{NaPO}_3)_3 \cdot 6\text{H}_2\text{O}$ und $(\text{NaPO}_3)_3$ (Natrium-) Tetrametaphosphat $(\text{NaPO}_3)_4 \cdot 4\text{H}_2\text{O}$ und $(\text{NaPO}_3)_4$, Maddrell'sches Salz (sogenanntes unlösliches Natriummetaphosphat).

Erläuterungen	zu
<p>Hierher gehören nicht: II.</p> <p>a) Natürliche Trikalziumphosphate (Phosphorite), Apatit und natürliche Kalzium-Aluminiumphosphate (Tarifnr. 25.10). b) Natürliches Aluminiumphosphat (Wavellit, Halait) (Tarifnr. 25.32). c) Andere natürliche Phosphate (Kapitel 25 oder 26). d) Phosphomolybdate, Phosphostannate, Phosphostannosilikate (Tarifnr. 28.48). e) Ammoniumorthophosphate mit einem Gehalt an Arsen von 6 mg oder mehr je kg des wasserfreien Stoffes (Tarifnr. 31.05).</p>	(28.40)
<p>Arsenite und Arsenate</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Aluminiumarsenat $AlAsO_4$, neutrales und saures Bleiarsenat $Pb_3(AsO_4)_2$ und $PbHAsO_4$ oder $PbH_4(AsO_4)_2$, Bleimetarsenit $Pb(AsO_2)_2$, Monokaliumorthoarsenat KH_2AsO_4, Dikaliumorthoarsenat K_2HAsO_4, Trikalziumorthoarsenat $Ca_3(AsO_4)_2$, auch Dikalziumarsenat als Verunreinigung enthaltend, Kalziumarsenit $CaHAsO_3$, Kobaltarsenat $Co_3(AsO_4)_2$, Tricupriorthoarsenat (Trikupfer(II)-orthoarsenat) $Cu_3(AsO_4)_2$, Kupferarsenit (Scheeles Grün), Dinatriumorthoarsenat Na_2HAsO_4 wasserfrei und mit 7 oder 12 H_2O, Trinatriumorthoarsenat Na_3AsO_4 wasserfrei und mit 12 H_2O, Natriumarsenit (Natriummetarsenit) $NaAsO_2$, Trimercuriorthoarsenat (Triquecksilber(II)-orthoarsenat) $Hg_3(AsO_4)_2$, Zinkarsenit $Zn(AsO_2)_2$ sowie die Metallsalze der Meta- und Pyroarsensäure.</p> <p>Hierher gehören nicht: II.</p> <p>a) Arsenide (Tarifnr. 28.58). b) Acetoarsenite (z. B. Kupferacetoarsenit) (Tarifnr. 29.45). c) Zubereitete Pigmente (Tarifnr. 32.07). d) Schädlingsbekämpfungsmittel (Tarifnr. 38.11).</p>	28.41
<p>Karbonate und Perkarbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumkarbonats</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A-2 gehören auch basische Bleikarbonate (Bleiweiß, Kremserweiß). Zu A-3 gehören Ammoniumkarbonat, auch handelsübliches, technisch nicht reines Ammoniumkarbonat, das als Verunreinigungen neben Chloriden, Sulfaten und organischen Stoffen noch Ammoniumbikarbonat und Ammoniumcarbamat enthält, ferner Berylliumkarbonat $BeCO_3$ oder $BeCO_3 \cdot 4H_2O$, Eisenkarbonat $FeCO_3$ und $FeCO_3 \cdot 1H_2O$, Kobaltkarbonat $CoCO_3$ und $CoCO_3 \cdot 6H_2O$ sowie basische Kobaltkarbonate, neutrales und saures Kaliumkarbonat (Kaliumbikarbonat) K_2CO_3 und $KHCO_3$, Lithiumkarbonat Li_2CO_3, Mangankarbonat $MnCO_3$ und $MnCO_3 \cdot 1H_2O$, Nickelkarbonat $NiCO_3 \cdot 6H_2O$ und basische Nickelkarbonate, Strontiumkarbonat $SrCO_3$ und Zinkkarbonat $ZnCO_3$.</p> <p>Zu B gehören Ammoniumperkarbonat, Bariumperkarbonat, Kaliumperkarbonat K_2CO_4 und $K_2C_2O_6$, Natriumperkarbonat Na_2CO_4 und $Na_2C_2O_6$.</p> <p>Hierher gehören nicht: II.</p> <p>a) Kalksteine (Kapitel 25). b) Natürliches Kalziumkarbonat (Kreide) (Tarifnr. 25.08). c) Natürliches Bariumkarbonat (Witherit) (Tarifnr. 25.11). d) Natürliches Magnesium-Kalziumkarbonat (Dolomit) (Tarifnr. 25.19). e) Natürliches Magnesiumkarbonat (Magnesit) (Tarifnr. 25.19). f) Natürliches Strontiumkarbonat (Strontianit), natürliches Natriumkarbonat (Natron, Trona, Urao), natürliches Nickelkarbonat (Texasit) (Tarifnr. 25.32). g) Natürliches Zinkkarbonat (Zinkspat, edler Galmei), natürliches wasserhaltiges Wismutkarbonat (Bismutit), natürliches basisches Bleikarbonat (Cerussit), natürliches Eisenkarbonat (Spateisenstein, Siderit) (Tarifnr. 26.01). h) Natriumhydroxyd (»kaustische Soda«) (Tarifnr. 28.17). i) Thiokarbonate (Tarifnr. 28.48).</p>	28.42
<p>Einfache und komplexe Cyanide</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören einfache und komplexe Cyanide, einschließlich der Doppelcyanide, der Oxycyanide und der Rhodanide (Sulfocyanide, Thiocyanate), z. B. Ammoniumferrocyanid $(NH_4)_4[Fe(CN)_6]$, Ammoniumrhodanid NH_4SCN, Cuprocyanid (Kupfer(I)-cyanid) $CuCN$, Cupricyanid (Kupfer(II)-cyanid) $Cu(CN)_2$, Cuprorhodanid (Kupfer(I)-rhodanid) $CuSCN$, Cuprirhodanid (Kupfer(II)-rhodanid) $Cu(SCN)_2$, lösliches und unlösliches Ferriferrocyanid (Berlinerblau, Preußischblau, Pariserblau, Miloriblau, Stahlblau, Chinesischblau, Gasblau, Bronzeblau) $FeK[Fe(CN)_6]$</p>	28.43

zu	Erläuterungen
(28.43)	<p>und $\text{Fe}_4[\text{Fe}(\text{CN})_6]_3$, Ferroferricyanid (Turnbullsblau) $\text{Fe}_3[\text{Fe}(\text{CN})_6]_2$, Kaliumcyanid (Cyankali) KCN, Kaliumferrocyanid (gelbes Blutlaugensalz) $\text{K}_4[\text{Fe}(\text{CN})_6] \cdot 3 \text{H}_2\text{O}$, Kaliumferricyanid (rotes Blutlaugensalz) $\text{K}_3[\text{Fe}(\text{CN})_6]$, Kaliumrhodanid KSCN, Kalziumcyanid $\text{Ca}(\text{CN})_2$, Kalziumrhodanid $\text{Ca}(\text{SCN})_2 \cdot 3 \text{H}_2\text{O}$, komplexe Kobaltcyanide $\text{K}_4[\text{Co}(\text{CN})_6]$ und $\text{K}_3[\text{Co}(\text{CN})_6]$, Kupferferrocyanid (Kupfercyanoferrat) $\text{Cu}_2[\text{Fe}(\text{CN})_6]$, Natriumcyanid NaCN, Natriumferrocyanid $\text{Na}_4[\text{Fe}(\text{CN})_6] \cdot 10 \text{H}_2\text{O}$, Natriumferricyanid $\text{Na}_3[\text{Fe}(\text{CN})_6] \cdot \text{H}_2\text{O}$, Natriumrhodanid NaSCN, Nickelcyanid $\text{Ni}(\text{CN})_2$, komplexe Nitrocyanide wie Nitroprussidnatrium (Natriumnitrosoprussiat) $\text{Na}_2[\text{Fe}(\text{CN})_5\text{NO}] \cdot \text{H}_2\text{O}$, Mercuricyanid (Quecksilber(II)-cyanid) $\text{Hg}(\text{CN})_2$, Quecksilberoxycyanid $\text{HgO} \cdot \text{Hg}(\text{CN})_2$, Quecksilberzinkcyanid $\text{Zn}[\text{Hg}(\text{CN})_4]$, Quecksilberkaliumcyanid $\text{K}_2[\text{Hg}(\text{CN})_4]$, Quecksilberrhodanid $\text{Hg}(\text{SCN})_2$, komplexe Selenocyanide, Zinkcyanid $\text{Zn}(\text{CN})_2$.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Cyanide der Nichtmetalle (z. B. Bromcyan) (Tarifnr. 28.58). b) Ausgebrauchte Gasreinigungsmasse (Tarifnr. 38.04).</p>
28.44	<p style="text-align: center;">Fulminate und Cyanate</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Ammoniumcyanat NH_4OCN, Kaliumcyanat KOCN, Natriumisocyanat NaNCO und Quecksilberfulminat (Knallquecksilber) $\text{Hg}(\text{ONC})_2$.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Rhodanide (Sulfocyanide, Thiocyanate) (Tarifnr. 28.43).</p>
28.45	<p style="text-align: center;">Silikate, einschließlic der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilikate</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören die als Silikate bezeichneten Metallsalze der verschiedenen, frei nicht isolierbaren Kieselsäuren, z. B. Aluminiumsilikat, Bariumsilikat, Bleisilikat, Cäsiumsilikat, Kaliumsilikat, Natriumsilikat, auch als »lösliches Glas« in Form glasiger Massen und in Lösung als Wasserglas, Natriumkaliumsilikat (Doppelwasserglas), Kalziumsilikat, künstliches Kalziumkupfersilikat (Ägyptischblau, Antikblau), Mangansilikat, Zinksilikat, Zirkonsilikat.</p> <p>(2) Die hierher gehörenden handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilikate brauchen nicht technisch rein zu sein.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Natürliche Silikate, z. B. Lehm, Ton, Andalusit, Cyanit, Sillimanit (Tarifnr. 25.07), Kieselgur, Tripel und dergleichen (Tarifnr. 25.12), gemeiner Serpentin oder Ophit (Tarifnr. 25.16), Meer-schaum (Tarifnr. 25.25), Speckstein, Talk (Tarifnr. 25.27), Feldspat, Leuzit, Nephelin (Tarifnr. 25.31), Lepidolith (Aluminiumfluosilikat des Kaliums und Lithiums), Pollucit oder Pollux (Aluminiumsilikat des Cäsiums und Kaliums), Wollästonit (Kalziumsilikat), Rhodonit (Mangansilikat), Phenakit (Berylliumsilikat), Titanit (Titansilikat), Gadolinit (Berylliumsilikate in Verbindung mit Silikaten des Eisens, Yttriums usw.) (Tarifnr. 25.32 oder 71.02).</p> <p>b) Erze, z. B. Galmei (Kieselzinkerz, Zinkhydrosilikat), Garnierit (Nickel-Magnesiumsilikat), Zirkon (Zirkonsilikat), Beryll (Berylliumaluminiumsilikat), Chrysokoll, Dioptas (Kupfer-silikate) (Tarifnr. 26.01).</p> <p>c) Silicofluoride (Tarifnr. 28.29).</p> <p>d) Künstliche Zeolithe (Permutite, Natriumaluminiumsilikate) und regenerierte natürliche Zeolithe (Tarifnr. 38.19).</p>
28.46	<p style="text-align: center;">Borate und Perborate</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Aluminiumperborat, Ammoniumperborat (Ammoniumperoxyborat) $\text{NH}_4\text{B}_2\text{O}_5$, Ammoniummetaborat $\text{NH}_4\text{BO}_2 \cdot 2 \text{H}_2\text{O}$, Ammoniumtetraborat $(\text{NH}_4)_2\text{B}_4\text{O}_7 \cdot 4 \text{H}_2\text{O}$, Bleiborat, Cadmiumborat, Kaliumtetraborat $\text{K}_2\text{B}_4\text{O}_7$ und seine verschiedenen Hydrate, Kalium-pentaborat $\text{K}_2\text{B}_5\text{O}_8 \cdot 4 \text{H}_2\text{O}$ oder $\text{K}_2\text{O} \cdot 5 \text{B}_2\text{O}_3 \cdot 8 \text{H}_2\text{O}$, Kaliumhypoborat (Kaliumdihydrodi-boranat) $\text{K}_2[\text{B}_2\text{H}_4(\text{OH})_2]$, Kaliumperborat (Kaliumperoxyborat) $\text{KB}_2\text{O}_3 \cdot 1/2 \text{H}_2\text{O}$, Kalziummono-borat $\text{CaO} \cdot \text{B}_2\text{O}_3 \cdot 2$ oder $6 \text{H}_2\text{O}$, Kalziumperborat, Kobaltborat, Kupferborat, Lithiummetaborat LiBO_2 oder $\text{Li}_2\text{O} \cdot \text{B}_2\text{O}_3$, Magnesiumborat $\text{MgB}_2\text{O}_4 \cdot 3 \text{H}_2\text{O}$ und MgHBO_3, Magnesiumperborat, Mangantetraborat MnB_4O_7, Dinatriumtetraborat (raffiniertes Borax) $\text{Na}_2\text{B}_4\text{O}_7$, wasserfrei (Borax-glas) und mit 2, 4, 5 (Juwelierborax) oder $10 \text{H}_2\text{O}$, Natriummetaborat $\text{NaBO}_2 \cdot 2$ oder $4 \text{H}_2\text{O}$ oder $\text{Na}_2\text{O} \cdot \text{B}_2\text{O}_3 \cdot 8 \text{H}_2\text{O}$, Natriumborat-peroxyhydrat $\text{NaBO}_2 \cdot \text{H}_2\text{O}_2 \cdot 3 \text{H}_2\text{O}$, Natriumperborat (Natriumperoxyborat) NaBO_3, Natriumperborax $\text{Na}_2\text{B}_4\text{O}_7 \cdot \text{H}_2\text{O}_2 \cdot 9 \text{H}_2\text{O}$, Nickelborat, Quecksilberborat, Zinkborat, Zinkperborat, Zirkonborat.</p>

Erläuterungen	zu
(2) Borate dieser Tarifnummer sind Borate, die durch Kristallisation oder chemische Verfahren gewonnen sind, sowie die Natriumborate, die durch Eindampfen des Salzwassers gewisser Salzseen gewonnen wurden.	(28.46)
(3) Der Gehalt des Natriumborates an Borsäure von 67 Gewichtshundertteilen B_2O_3 bezieht sich nicht auf den wasserfreien Stoff.	
II. Hierher gehören nicht: a) Natürliche unreine Natriumborate (Rasorit, Kernit, Tinkal), natürliche Kalziumborate, Kalziumnatriumborate oder Kalzium-Magnesiumborate (z. B. Borazit, Pandermit, Prizeit) (Tarifnr. 25.30). b) Fluoborate (Tarifnr. 28.29). c) Borosulfite, Borowolframate (Tarifnr. 28.48).	
Salze und Säuren der Metalloxyde (z. B. Chromate, Permanganate, Stannate)	28.47
I.	
Zu A gehört Kobaltzinkat (Kobaltgrün, Rinmannsgrün).	
Zu B gehören Kobaltaluminat (Kobaltblau), Bleiantimonat (Neapelgelb).	
Zu C-1 gehören Ammoniumbichromat $(NH_4)_2Cr_2O_7$, Kaliumbichromat $K_2Cr_2O_7$, Natriumbichromat $Na_2Cr_2O_7 \cdot 2H_2O$.	
Zu C-2 gehören neutrale und basische Chromate, z. B. Aluminiumchromat, Bariumchromat (Ultramarinegelb, Barytgelb), Bleichromat (Chromgelb, Chromorange, Chromrot), Kaliumchromat, Kalziumchromat, Natriumchromat, Strontiumchromat (Strontiumgelb), Zinkchromat (Zinkgelb).	
Zu D gehören	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Bismutate: Kaliumbismutat $KBiO_3$, Natriummetabismutat $NaBiO_3$, Natriumorthobismutat Na_3BiO_4. 2. Ferrate und Ferrite: Natriumferrat $NaFeO_2$, Natriumferrat-(II) (Natriumhydroxoferrat-(II)) $Na_2[Fe(OH)_4]$, Kaliumferrat-(VI) K_2FeO_4, Bariumferrat $BaFeO_4 \cdot H_2O$, Magnesiumferrat-(III) $MgFe_2O_4$. 3. Germanate (Ortho-, Meta-, Di- und Tetragermanate): Natriumorthogermanat Na_4GeO_4, Natriummetagermanat $Na_2GeO_3 \cdot 7H_2O$, Natriummetadigermanat $Na_2Ge_2O_5$, Natriumtetragermanat $Na_2Ge_4O_9$. 4. Manganate und Permanganate: Bariummanganat $BaMnO_4$, Kaliummanganat K_2MnO_4, Kaliumpermanganat $KMnO_4$, auch in Pastillen, Kalziumpermanganat $Ca(MnO_4)_2 \cdot 5H_2O$, Natriummanganat $Na_2MnO_4 \cdot 4, 6 \text{ oder } 12H_2O$, Natriumpermanganat $NaMnO_4 \cdot 3H_2O$. 5. Molybdate, Paramolybdate, Di-, Tri-, Tetra- und andere Polymolybdate: Ammoniummolybdat $(NH_4)_2MoO_4$, Ammoniumhexamolybdat $(NH_4)_5H[Mo_6O_{21}] \cdot 3H_2O$, Natriummolybdat Na_2MoO_4, Bleimolybdat $PbMoO_4$, Kalziummolybdat $CaMoO_4$. 6. Niobate: Natriummetaniobat $2NaNbO_3 \cdot 7H_2O$, Natriumorthoniobat Na_3NbO_4, Kaliumperoxyjniobat K_3NbO_8. 7. Plumbate (Orthoplumbate oder Tetroxoplumbate-(IV), Metaplumbate oder Trioxoplumbate-(IV), Hydroxoplumbate oder Hexahydroxoplumbate-(IV)) und Plumbite: Bariumorthoplumbat Ba_2PbO_4, Kaliumhexahydroxoplumbat $K_2[Pb(OH)_6]$, Kalziumorthoplumbat Ca_2PbO_4, Kalziummetaplumbat $CaPbO_3$, Natriumhexahydroxoplumbat $Na_2[Pb(OH)_6]$, Strontiumorthoplumbat Sr_2PbO_4. 8. Rhenate, Perrhenate, Rhenite: Natriumrhenat Na_2ReO_4, Kaliumperrhenat $KReO_4$, Kobaltperrhenat $Co(ReO_4)_2 \cdot 5H_2O$, Natriumrhenit Na_2ReO_3. 9. Stannate (Ortho-, Meta- und Parastannate) und Stannite: Aluminiumstannat, Bleistannat $Pb[Sn(OH)_6]$, Chromstannat, Chromkalziumstannat, Kaliumstannat $K_2[Sn(OH)_6]$, Magnesiumstannat Mg_2SnO_4, Kupferstannat, Kobaltstannat (Zoelinblau, Zoeruleum) Co_2SnO_4, Natriumstannat (Natriumhexahydroxostannat, Präpariersalz) Na_2SnO_3 oder $Na_2[Sn(OH)_6]$, Natriummetastannat $Na_2Sn_5O_{11} \cdot 4H_2O$, Strontiumstannit $Sr[SnO_2]$, Strontiumstannat $Sr[Sn(OH)_6]$, Zinkstannat Zn_2SnO_4. 10. Tantalate: Eisentantalat $Fe(TaO_3)_2$, Natriumorthotantalat Na_3TaO_4, Kaliumperoxytantalat $K_3TaO_8 \cdot \frac{1}{2}H_2O$. 11. Titanate (Ortho-, Meta-, Peroxy-, neutrale und saure Titanate): Bariumtitanat Ba_2TiO_4, Bleititanat Pb_2TiO_4, Kaliumperoxytitanat $K_4TiO_4 \cdot 4H_2O \cdot 2H_2O$. 12. Vanadate (Ortho-, Meta-, Pyro-, Hypo-, neutrale und saure Vanadate): Ammoniummetavanadat NH_4VO_3, Kaliumdiperoxovanadat $KH_2[VO_2(O_2)_2] \cdot H_2O$, Natriumorthovanadat $Na_3VO_4 \cdot 10, 12 \text{ oder } 16H_2O$. 13. Wolframate (Ortho- oder Mono-, Meta-, Para-, Hexa- und Dodekawolframate): Ammoniumorthowolframat $(NH_4)_2WO_4$, Bariumwolframat $BaWO_4$, Bleiwolframat $PbWO_4$, Chromwolframat $Cr(WO_4)_3$, Kaliumorthowolframat $K_2WO_4 \cdot 2H_2O$, Kaliummetawolframat $K_2W_4O_{13} \cdot 8H_2O$, Kalziumwolframat $CaWO_4$, Magnesiumwolframat $MgWO_4$. 14. Zirkonate: Kalziummetazirkonat $CaZrO_3$, Natriumorthozirkonat Na_4ZrO_4. 	

zu	Erläuterungen
(28.47)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Natürliches Kupferbleivanadat (Mottranit), natürliches Bleichromat (Krokoit) (Tarifnr. 25.32). b) Natürliches Berylliumaluminat (Chrysoberyll), natürliches Berylliumsilicoaluminat (Euklas) (Tarifnr. 25.32, 71.02 oder 71.04). c) Natürliches Ferroferrit (Magnetit, Magnetisenstein), natürliches Bleimolybdat (Wulfenit), natürliches Kalziumwolframat (Scheelit), natürliches Kalium-Uranvanadat (Carnotit), natürliches basisches Zink-Bleivanadat (Descloizit), natürliches Bleichlorovanadat (Vanadinit), natürliches Eisentitanat (Ilmenit), natürliche Eisen-Mangan-Tantalniobate (Tantalit, Niobit, Columbit) (Tarifnr. 26.01). d) Eisenhammerschlag (Tarifnr. 26.02). e) Zinnhaltige Rückstände aus der Bleiraffination (Harris-Prozeß), sogenanntes unreines Kalziumstannat (Tarifnr. 26.03). f) Mennige (Bleiorthoplumbat) (Tarifnr. 28.27). g) Fluosalze, z. B. Fluotitanate, Fluowolframate (Tarifnr. 28.29). h) Thioantimonate, Chlorochromate, Chloromolybdate, Sulfatomolybdate, Phosphowolframate, Arsenowolframate, Borowolframate, Silicowolframate, Phospho- und Silicostannate, Thiorhenate (Tarifnr. 28.48). i) Salze organischer Wolframsäuren, z. B. Oxalowolframate (Kapitel 29). k) Farbkörper, z. B. auf der Grundlage von Chromaten (Kapitel 32). l) Unrichtig als „Ferrate“ bezeichnete Gemische von Eisenoxyden mit anderen Metalloxyden (Tarifnr. 32.08).
28.48	<p style="text-align: center;">Andere Salze und Persalze der anorganischen Säuren, ausgenommen Azide</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Selenide und Hydrogenselenide (saure Selenide): Bleiselenid $PbSe$, Cadmiumselenid $CdSe$, Kaliumselenid K_2Se, Natriumhydrogenselenid $NaHSe$, Quecksilber(II)-selenid $HgSe$. 2. Selenite und Hydrogenselenite: Natriumselenit Na_2SeO_3 und $Na_2SeO_3 \cdot 5 H_2O$, Natriumhydrogenselenit $NaHSeO_3$. 3. Selenate: Ammoniumselenat $(NH_4)_2SeO_4$, Cadmiumselenat $CdSeO_4 \cdot 2 H_2O$, Natriumselenat Na_2SeO_4 und $Na_2SeO_4 \cdot 10 H_2O$. 4. Telluride: Kaliumtellurid K_2Te. 5. Tellurite: Kalziumtellurit $CaTeO_3$, Natriumtellurit Na_2TeO_3. 6. Tellurate: Ammoniumtellurat $(NH_4)_2TeO_4$, Natriumtellurat $Na_2TeO_4 \cdot 2 H_2O$, Quecksilber(II)-orthotellurat Hg_3TeO_6, Quecksilber(II)-metatellurat $HgTeO_4 \cdot 2 H_2O$. 7. Salze „gemischt zusammengesetzter“ Säuren des Selen oder des Tellurs, z. B. Sulfoselenide, Sulfoselenate, Sulfotellurate. <p>Zu B gehören Chlorosalze, wie Chlorobromate, Chlorojodate, Chlorophosphate, Chloroborate, Chloromolybdate, Chlorovanadate, Nitrophosphate, Kobaltinitrite, z. B. Kaliumhexakobaltinitrit $K_3[Co(NO_2)_6]$, Phosphosilikate, Phosphomolybdate, Phosphowolframate, Phosphostannate, Arsenomolybdate, Arsenowolframate, Borowolframate, Alumosilikate, Silicowolframate, Vanadosilikate, Silicostannate, Nitrosulfide, Sulfophosphate (Thiophosphate), Sulfonitrate, Sulfoarsenate (Thioarsenate), Sulfoarsenite (Thioarsenite), Arsenosulfide, Borosulfite, Sulfokarbonate (Thio-karbonate), Sulfoantimonate (Thioantimonate), Sulfomolybdate (Thiomolybdate), Germanosulfide (Thio germanate), Thiostannate, Thiorhenate.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Natürliches Blei-Kupferselenid (Zorgit) (Tarifnr. 25.32). b) Natürliches Bleichlorophosphat (Pyromorphit), natürliches Bleichlorovanadat (Vanadinit), natürliches Kobaltarsensulfid (Kobaltglanz), natürliches Kupfereisengermanosulfid (Germanit), natürliches Magnesium-Aluminium-Silicovanadat (Roscoelith, Vanadiumglimmer), (Tarifnr. 26.01). c) Fluosalze (Tarifnr. 28.29). d) Einfache und komplexe Cyanide (Tarifnr. 28.43). e) Salze der Stickstoffwasserstoffsäure (Azide) (Tarifnr. 28.57). <p style="text-align: center;">VI. Verschiedenes</p>
28.49	<p style="text-align: center;">Edelmetalle in kolloidem Zustand; Edelmetallamalgame; Salze (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören die im Kapitel 71 aufgeführten Edelmetalle Silber, Gold, Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium in kolloidem Zustand, auch mit Zusatz von Schutzkolloiden (z. B. Gelatine, Kasein, Fischleim).</p> <p>Zu B gehören die Legierungen der Edelmetalle mit Quecksilber und die Amalgame, die gleichzeitig Edelmetalle und andere Metalle enthalten.</p>

Erläuterungen	zu
<p>Zu C gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Oxyde, Peroxyde und Hydroxyde der Edelmetalle, die den Verbindungen des Teilkapitels IV entsprechen. 2. Anorganische Salze und Persalze der Edelmetalle, die den Verbindungen des Teilkapitels V entsprechen. 3. Phosphide, Karbide, Hydride, Nitride, Silicide und Boride, die den Verbindungen der Tarifnrn. 28.55 bis 28.57 entsprechen. 4. Organische Verbindungen der Edelmetalle, die den Verbindungen des Kapitels 29 entsprechen. 5. Verbindungen, die gleichzeitig Edelmetalle und andere Metalle enthalten, z. B. Doppelsalze eines beliebigen Metalles und eines Edelmetalles oder komplexe Ester, die Edelmetalle enthalten. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Natürliches Silberchlorid und -jodid (Kerargyrit, Hornsilber), natürliches Silbersulfid (Silberglanz, Akanthit, Argentit), natürliches Silberantimonosulfid (Pyrargyrit, Antimonsilberblende, Antimonsilberglanz, Polybasit), natürliches Silbersulfoarsenid (Arsensilberblende, Proustit, Schwarzsilber) (Tarifnr. 26.01). b) Amalgame anderer Metalle als Edelmetalle (Tarifnr. 28.58). c) Ätztifte, sogenannte Höllensteinstifte, die außer Silbernitrat geringe Mengen Natrium- oder Kaliumnitrat oder auch Silberchlorid enthalten (Tarifnr. 30.03). d) »Cassius Purpur«, ein Gemisch von Stannihydroxyd und kolloidem Gold (Kapitel 32). 	(28.49)
<p>Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören die in Vorschrift 6 aufgeführten radioaktiven Elemente und Isotopen und die als »Transurane« bezeichneten Elemente Americium, Curium, Berkelium, Californium sowie die anorganischen und organischen Verbindungen dieser radioaktiven Elemente und Isotopen.</p> <p>(2) Hierher gehören auch Elemente — ursprünglich ohne einen natürlich bestimmten freiwilligen Zerfall der Atome — die sich durch einen Beschuß mit atomaren Teilchen von hoher kinetischer Energie (z. B. mit Protonen aus dem Cyclotron oder mit Neutronen eines Atommeilers) genau so wie »radioaktive Elemente« verhalten (künstliche radioaktive Isotope). Künstliche radioaktive Isotope sind z. B. radioaktiver Phosphor, radioaktives Kobalt, radioaktiver Kohlenstoff, radioaktives Jod.</p> <p>(3) Hierher gehören ferner die radioaktiven Isotopen des Thoriums und des Urans sowie an Uran 235 angereichertes Uran, an Uran 235 verarmtes, dadurch an Uran 238 angereichertes Uran, an Uran 233 angereichertes Thorium und deren anorganische und organische Verbindungen sowie Legierungen des Plutoniums, in denen Plutonium gewichtsmäßig überwiegt, und Legierungen, die an Uran 235 angereichertes Uran, Uran 233 oder Plutonium enthalten, in denen die »Kernmetalle« gewichtsmäßig überwiegen.</p> <p>(4) Waren dieser Tarifnummer können in Glas- oder Platinröhren, hohlen Platinnadeln oder Stahlröhren eingeschlossen sein.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Radioaktive Erze und andere radioaktive mineralische Stoffe oder radioaktive Aschen (Abschnitt V). b) Stabile Isotope (Tarifnr. 28.51). c) Anorganische und organische Verbindungen des natürlichen Thoriums und Urans (Tarifnr. 28.52). d) Ferro-Uran (Tarifnr. 73.02). e) Natürliches Thorium und Uran in natürlichem Zustand (Tarifnr. 81.04). f) Düsen und andere Maschinenteile, die radioaktiv gemacht worden sind (in der Regel Abschnitt XVI). 	28.50
<p>Isotope chemischer Elemente, soweit nicht in Tarifnr. 28.50 genannt (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören nur Isotope, die von ihrem natürlichen Element mittels Diffusion durch poröse Röhren, durch elektromagnetische Auslese oder durch fraktionierte Elektrolyse abgetrennt worden sind, sowie die »angereicherten Isotopen«, eine besondere Erscheinungsform chemischer Elemente, deren natürlicher Isotopenanteil künstlich vergrößert worden ist.</p> <p>(2) Hierher gehören schwerer Wasserstoff (Deuterium) D, überschwerer Wasserstoff (Tritium) T, schweres Wasser (Deuteriumoxyd) D₂O, schweres Paraffinwachs, Deuterium enthaltende Gemische oder Lösungen mit einem Gehalt an Deuteriumatomen im Verhältnis zu Wasserstoffatomen wie 1 : 5000 und mehr, schweres Acetylen, schweres Methan, schwere Essigsäuren, Kohlenstoffisotop C¹³, Lithium 6 Li⁶ und Lithium 7 Li⁷.</p>	28.51

zu	Erläuterungen
(28.51)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Natürliche chemische Elemente.</p> <p>b) Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (Tarifnr. 28.50).</p>
28.52	<p style="text-align: center;">Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören auch gemischte Verbindungen, z. B. die Doppelsalze der Metalle dieser Tarifnummer und anderer Metalle, sowie Gemische von Ytterbiumoxyden (Ytterbinerde) und von Oxyden anderer Metalle der seltenen Erden (Terbinerden), auch untereinander gemischt.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Natürliche Verbindungen der seltenen Erden, z. B. Xenotit, (komplexe Phosphate), Gadolinit oder Ytterbit und Cerit (komplexe Silikate), Samarskit (Tantalniobat der seltenen Erden) (Tarifnr. 25.32).</p> <p>b) Monazit (Phosphat des Thoriums und seltener Erden), Thorit (wasserhaltiges Thoriumsilikat) (Tarifnr. 26.01).</p> <p>c) Salze und andere anorganische und organische Verbindungen der Erzeugnisse der Tarifnr. 28.50 oder 28.51.</p> <p>d) Ferrocer (Cereisen) (Tarifnr. 36.07).</p>
28.54	<p style="text-align: center;">Wasserstoffperoxyd</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Wasserstoffperoxyd (Wasserstoffsperoxyd) H_2O_2 darf zur Erhaltung seiner Beschaffenheit geringe Mengen von stabilisierenden Substanzen (z. B. Borsäure, Zitronensäure) enthalten.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Wasserstoffperoxyd in Aufmachung für den Heilgebrauch (Tarifnr. 30.03).</p> <p>b) Verfestigtes, z. B. an Harnstoff gebundenes Wasserstoffperoxyd (Tarifnr. 38.19).</p>
28.55	<p style="text-align: center;">Phosphide</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Arsenphosphid, Bariumphosphid, Borphosphid, Cadmiumphosphid, Eisenphosphid (Ferrophosphor) mit einem Gehalt an Phosphor von 15 oder mehr Gewichtshundertteilen, Kalziumphosphid, Kupferphosphid (Phosphorkupfer) mit einem Gehalt an Phosphor von mehr als 8 Gewichtshundertteilen, Manganphosphid, Siliziumphosphid, Wasserstoffphosphid (Phosphorwasserstoff), Zinkphosphid, Zinnphosphid.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Verbindungen von Phosphor mit Sauerstoff (Tarifnr. 28.10 oder 28.13).</p> <p>b) Verbindungen von Phosphor mit Halogenen (Tarifnr. 28.14).</p> <p>c) Verbindungen von Phosphor mit Schwefel (Tarifnr. 28.15).</p> <p>d) Phosphide der Edelmetalle (Tarifnr. 28.49).</p> <p>e) Ferrophosphor mit einem Gehalt an Phosphor von weniger als 15 Gewichtshundertteilen (Kapitel 73).</p> <p>f) Phosphorkupfer (Kupferphosphid) mit einem Gehalt an Phosphor von 8 oder weniger Gewichtshundertteilen (Kapitel 74).</p>
28.56	<p style="text-align: center;">Karbide (z. B. Siliziumkarbid, Borkarbid, Metallkarbide)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu C gehören Aluminiumkarbid, Aluminiumborkarbid, Bariumkarbid, Borkarbid und die Karbide des Wolframs, Zirkons, Chroms, Mangans, Molybdäns, Vanadiums, Titans, Tantal, Hafniums, Niobs, Lithiums, Berylliums.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Verbindungen des Kohlenstoffs mit Sauerstoff (Tarifnr. 28.13), mit Halogenen (Tarifnr. 28.14 oder 29.02), mit Schwefel (Tarifnr. 28.15), mit Edelmetallen (Tarifnr. 28.49), mit Stickstoff (Tarifnr. 28.58), mit Wasserstoff (Kapitel 27 oder 29).</p> <p>b) Mischungen unverarbeiteter Karbide, zum Herstellen von Plättchen, Stäbchen und ähnlichen Formstücken für Werkzeuge zubereitet (Tarifnr. 38.19).</p> <p>c) Mühlsteine, Schleif-, Polier- und Wetzsteine aus Siliziumkarbid (Tarifnr. 68.04 oder 68.05).</p>

Erläuterungen	zu
<p>d) Siliziumkarbid als Schleifstoff in Pulver- oder Körnerform auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht (Tarifnr. 68.06).</p> <p>e) Mischungen der Metallkarbide, zu Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnlichen Formstücken für Werkzeuge verarbeitet (Tarifnr. 82.07).</p>	(28.56)
<p>Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören Hydride der Nichtmetalle Arsen, Bor und Silizium und der Metalle, einschließlich der als Alanate bezeichneten Metallhydride vom Typus $MH_n \cdot nAlH_3 = M(AlH_4)_n$, z. B. Lithiumaluminiumhydrid $Li(AlH_4)$.</p> <p>Zu B gehören Nitride der Nichtmetalle und Metalle.</p> <p>Zu C gehören Metallsalze der Stickstoffwasserstoffsäure, z. B. Bleiazid, Natriumazid, Quecksilberazid.</p> <p>Zu D gehören Silicide und Boride der Nichtmetalle und Metalle.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Verbindungen des Wasserstoffs mit Sauerstoff (Tarifnr. 22.01, 28.15, 28.54 oder 28.58), mit Stickstoff (Tarifnr. 28.16), mit Phosphor (Tarifnr. 28.55), mit Kohlenstoff (Kapitel 27 oder 29), mit anderen Nichtmetallen als Arsen, Bor und Silizium (Tarifnr. 28.06 oder 28.13).</p> <p>b) Verbindungen des Stickstoffs mit Sauerstoff (Tarifnr. 28.13), mit Halogenen (Tarifnr. 28.14), mit Schwefel (Tarifnr. 28.15), mit Wasserstoff (Tarifnr. 28.16 oder 28.28), mit Kohlenstoff (Tarifnr. 28.58).</p> <p>c) Verbindungen des Siliziums mit Sauerstoff (Tarifnr. 28.13), mit Halogenen (Tarifnr. 28.14), mit Kohlenstoff (Tarifnr. 28.56).</p> <p>d) Verbindungen des Bors mit Sauerstoff (Tarifnr. 28.12), mit Halogenen (Tarifnr. 28.14), mit Schwefel (Tarifnr. 28.15), mit Phosphor (Tarifnr. 28.55), mit Kohlenstoff (Tarifnr. 28.56).</p> <p>e) Ferrolegerungen und Kupferverlegierungen, die Silizium enthalten (Tarifnr. 73.02 oder 74.02).</p> <p>f) Borkupfer (Tarifnr. 74.02).</p> <p>g) Silicoaluminium (Kapitel 76).</p>	28.57
<p>Andere anorganische Verbindungen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehört mit Ionenaustauschern behandeltes Wasser.</p> <p>Zu C gehören anderweit weder genannte noch inbegriffene anorganische chemische Erzeugnisse sowie bestimmte, in Vorschrift 2 aufgeführte Kohlenstoffverbindungen, z. B. Kalziumcyanamid mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 25 Gewichtshundertteilen des wasserfreien Stoffes, Bleicyanamid, Nichtmetalloxysulfide, Alkalamide (z. B. Natriumamid $NaNH_2$), Quecksilberchloroamid (Hydrargyrum praecipitatum album) $HgClNH_2$, Phosphoniumbromid, -chlorid und -jodid; Trichlorsilan.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehört nicht natürliches Wasser, auch gefiltert, sterilisiert, gereinigt (Tarifnr. 22.01 oder 25.01).</p>	28.58

zu	Erläuterungen
29	<p style="text-align: center;">Kapitel 29</p> <p style="text-align: center;">Organische chemische Erzeugnisse</p> <p>Zu Vorschrift 1 d: Lösungen sind nur die echten Lösungen. Sie sind wie die gelösten Stoffe zu tarifieren, wenn beim Lösen keine chemische Reaktion eingetreten ist und wenn nichts anderes bestimmt ist. Wäßrige Dispersionen (Suspensionen, Emulsionen, auch Kolloide) stehen den wäßrigen Lösungen nur gleich, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.</p> <p>Zu Vorschrift 1 f: Stabilisierungsmittel im Sinne dieser Vorschrift sind auch Konservierungsmittel.</p> <p>Zu Vorschrift 3: Bisulfitverbindungen von Verbindungen mit einer Aldehyd- oder Keto-Gruppe in der Molekel sind unter Berücksichtigung der chemischen Konstitution der gesamten Molekel als Sulfo-derivate der entsprechenden Alkohole zu tarifieren.</p> <p>Zu Vorschrift 5 e: Diese Vorschrift bestimmt nur die Zuweisung der Halogenide der Carbonsäuren zu den Tarifnummern. Für die Tarifierung innerhalb der Tarifnummer gilt die Vorschrift 8.</p> <p>Zu Vorschrift 8 b: Der Begriff »Salze« umfaßt, wenn nichts anderes bestimmt ist, auch die sauren, die basischen und die Doppelsalze.</p>
29.01	<p style="text-align: center;">I. Kohlenwasserstoffe, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate</p> <p style="text-align: center;">Kohlenwasserstoffe</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Kohlenwasserstoffe sind Verbindungen, die in ihrer Molekel ausschließlich Kohlenstoff und Wasserstoff enthalten. Je nach Art der Kohlenstoffbindung sind sie in folgende große Gruppen einzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesättigte acyclische Kohlenwasserstoffe (Alkane). 2. Ungesättigte acyclische Kohlenwasserstoffe (Alkene, Alkine). 3. Gesättigte und ungesättigte alicyclische Kohlenwasserstoffe (Cycloalkane, Cycloalkene, Cycloalkine). 4. Aromatische Kohlenwasserstoffe (Arane). <p>(2) Gesättigte acyclische Kohlenwasserstoffe sind Kohlenwasserstoffe, die durch einfache Kohlenstoffbindungen $\begin{array}{cccc} & & & \\ -C & -C & -C & -C- \\ & & & \end{array}$ zu einer geraden Kette, nicht aber unter Ringschluß verknüpft sind und nach der allgemeinen Formel $C_n H_{2n+2}$ eine homologe Reihe bilden.</p> <p>(3) Kohlenwasserstoffe mit verzweigter Kette sind Verbindungen, in deren Molekel ein oder mehrere nicht endständige oder mehrere endständige Wasserstoffatome geradkettiger Kohlenwasserstoffe durch Reste anderer Kohlenwasserstoffe (Alkylreste) substituiert sind.</p> <p>(4) Kohlenwasserstoffe mit gerader Kette werden als normale, Kohlenwasserstoffe mit verzweigter Kette als iso-Kohlenwasserstoffe bezeichnet.</p> <p>(5) Ungesättigte acyclische Kohlenwasserstoffe sind Kohlenwasserstoffe, die ähnlich wie die gesättigten Kohlenwasserstoffe gerade oder verzweigte Ketten bilden, jedoch mindestens eine Doppelbindung (Alkene) oder eine Dreifachbindung (Alkine) von Kohlenstoffatom zu Kohlenstoffatom aufweisen. Sie enthalten bei gleicher Anzahl von Kohlenstoffatomen 2, 4, 6, ... usw. Wasserstoffatome weniger als die entsprechend gesättigten Kohlenwasserstoffe.</p> <p>(6) Alkene mit einer Doppelbindung sind Kohlenwasserstoffe, die eine homologe Reihe der allgemeinen Formel $C_n H_{2n}$ bilden.</p> <p>(7) Zu den Alkenen mit mehreren Doppelbindungen gehören nach dem gegenseitigen Abstand der Doppelbindungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kohlenwasserstoffe mit kumulierten Doppelbindungen, bei denen die Doppelbindungen unmittelbar aufeinander folgen. 2. Kohlenwasserstoffe mit konjugierten Doppelbindungen, bei denen zwischen zwei Doppelbindungen eine Einfachbindung liegt. 3. Kohlenwasserstoffe mit isolierten Doppelbindungen, bei denen der Abstand zwischen zwei Doppelbindungen durch mindestens zwei oder mehrere Einfachbindungen vergrößert ist. <p>(8) Alkine sind Kohlenwasserstoffe, die ähnliche homologe Reihen wie die Alkane und Alkene bilden. Bei gleichbleibender Kohlenstoffzahl besitzen die Alkine für jede Dreifachbindung vier Wasserstoffatome weniger als die entsprechenden Alkane. Die allgemeine Formel für Kohlenwasserstoffe mit Dreifachbindungen lautet bei einer Dreifachbindung $C_n H_{2n-2}$, bei zwei Dreifachbindungen $C_n H_{2n-6}$ usw.</p>

Erläuterungen	zu
<p>(9) Gesättigte und ungesättigte alicyclische Kohlenwasserstoffe sind Kohlenwasserstoffe, die kein geschlossenes System konjugierter Doppelbindungen im sechsgliedrigen Ring enthalten. Zu ihnen gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesättigte alicyclische Kohlenwasserstoffe mit einem Ring (monocyclisch). 2. Ungesättigte alicyclische Kohlenwasserstoffe mit einem Ring. 3. Gesättigte und ungesättigte alicyclische Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr Ringen (bi- oder polycyclisch). <p>(10) Aromatische Kohlenwasserstoffe sind Kohlenwasserstoffe, die mindestens in einem Ring sechs Kohlenstoffatome mit einem geschlossen konjugierten System von Doppelbindungen enthalten. Sie werden unterteilt in Kohlenwasserstoffe mit einem Ring und in Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr Ringen.</p> <p>Zu B gehören Acetylen, Allen, Allylen (Methylacetylen), Äthan, Butadien, Butylen, Cyclobutan (Tetramethylen), Cyclopropan (Trimethylen), Isobutylen, Methan, Propan, Propylen, Vinylacetylen, mit einem Reinheitsgrad bis 99,0 Gewichtshundertteilen; Äthylen und Butan mit einem Reinheitsgrad bis 99,9 Gewichtshundertteilen.</p> <p>Zu C gehören Cyclohexan, Cyclopentan, Dekan, Hexakontan, Heptan, Hexan, Isooktan, Oktan, Pentadekan, Pentan, Triakontan.</p> <p>Zu D gehören nur Naphthalin mit einem Erstarrungspunkt nach DIN 51556 von 79,4° C und darüber, Diphenyl, Anthrazen mit einem Anthrazengehalt von mehr als 80 Gewichtshundertteilen.</p> <p>Zu E gehören Kohlenwasserstoffe wie in Absatz B, jedoch mit einem höheren Reinheitsgrad; Kohlenwasserstoffe wie in Absatz C, jedoch chemisch rein; andere Kohlenwasserstoffe, z. B. Acenaphthen, Äthylbenzol, Azulen (z. B. Chamazulen, Guajazulen, Vetiverazulen), 3,4-Benzopyren, Bisabolen, normal-Butylbenzol, Cadinen, Camphen, Caryophyllen, Cumol (Isopropylbenzol), Cyclooctatetraen, Cymol (Isopropyltoluol), Dekahydronaphthalin, 1,2-5,6-Dibenzanthrazen, Dihydronaphthalin, Diphenylmethan, Dipenten (inaktives Limonen), Dodecylbenzol, Fluoranthen, Fluoren, Indan, Inden, Isopren (Methylbutadien), Limonen, Menthan, Menthen, Mesitylen (1,3,5-Trimethylbenzol), Methylanthrazen, Methylvinylacetylen, Myrcen, Nonylnaphthalin, Pentamethylbenzol, Phellandren, Phenanthren, alpha-Pinen, beta-Pinen, Pregnan, Pseudocumen (1,2,4-Trimethylbenzol), Pyren, Reten, Squalen, Stilben (1,2-Diphenyläthylen), Styrol, Sylvestren, beta-Terpinen, Triphenylmethyl, Triphenylmethan, Zingiberen.</p>	(29,01)
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Stadtgas, Ferngas, Wassergas, Gasorgas (Tarifnr. 27.05a). b) Erdöl, Schieferöl und ähnliche Mineralöle (Tarifnr. 27.09 oder 27.10). c) Butan, Erdgas, Propan und ähnliche Kohlenwasserstoffe, chemisch nicht einheitlich (Tarifnr. 27.11). d) Vaseline (Tarifnr. 27.12). e) Paraffin, Ceresin, Petrolatum (Tarifnr. 27.13). f) Carotine (Tarifnr. 29.38). g) Ätherische Öle (Tarifnr. 33.01). h) Terpenhaltige Rückstände (Tarifnr. 33.02). i) Balsamterpentinöl, Wurzelterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel, aus der Destillation oder anderen Behandlung der Nadelhölzer (Tarifnr. 38.07). k) Alkylbenzole oder Alkyl-naphthaline, die jeweils Gemische von Kohlenwasserstoffen sind (Tarifnr. 38.19). l) Flüssiges Polyisobutylen und ähnliche Hochpolymere (Kapitel 39). 	
<p style="text-align: center;">Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe sind Verbindungen, in deren Molekel ein oder mehrere Wasserstoffatome eines Kohlenwasserstoffes durch die entsprechende Anzahl der Halogenatome Fluor, Chlor, Brom oder Jod substituiert sind. Das Halogenatom ist unmittelbar an den Kohlenstoff gebunden.</p> <p>(2) Hierher gehören Äthylenchlorid (Dichloräthan), Äthylenbromchlorid (1-Brom-2-chloräthan), Äthylendichlorid (1,1-Dichloräthan), Äthylendibromid (1,2-Dibromäthan), Äthylbromid (Bromäthan), Äthylchlorid (Chloräthan), Äthyljodid (Jodäthan), Allylbromid (Brompropen), Allyljodid (Jodpropen), Benzhydrylbromid (alpha-Bromdiphenylmethan), Benzolhexachlorid (Hexachlorcyclohexan), Benzotrichlorid, Benzylchlorid, Benzylidenchlorid, Bornylchlorid, Bromanthrazen, Brombenzol, 3-Brom-chlorbenzol, Bromchlordifluormethan, Bromcyclohexan, Bromdichlormethan, Bromnaphthalin, Bromoform (Tribrommethan), Bromstyrol, ortho-, meta- oder para-Bromtoluol, 2-Brom-para-xylol, Chlorbenzol, ortho- oder para-Chlorbenzylchlorid, 1-Chlorbutan, Chlorcamphen, Chlorfluormethan, 1-Chlor-3-methylbutan, Chloroform (Trichlormethan), Mono-, Di- oder Okta-</p>	29.02

zu	Erläuterungen
(29.02)	<p>chlornaphthalin, 1-Chlortetradekan, ortho-, meta- oder para-Chlortoluol, Chlortrifluormethan, Dibrombenzol, Dichloräthylen, Dichlorbenzol, 2,6-Dichlorbenzylidenchlorid, Dichlordiphenyltrichloräthan, Difuordichlormethan, Diphenyldichlormethan, Fluorbenzol, Hexachloräthan, Hexachlorbenzol, Hexachlorbutadien, Hexamethylendibromid (1,6-Dibromhexan), para-Isopropylbenzylchlorid, Jodoform (Trijodmethan), Methylbromid (Brommethan), Methylchlorid (Chlormethan), Methyljodid (Jodmethan), Methylenchlorid (Dichlormethan), Methylenjodid (Dijodmethan), Oktachlorendomethylen-tetrahydrohydrinden, Stilbendibromid, Tetrabromäthan, Tetrachloräthylen, Tetrachlorkohlenstoff (Tetra, Tetrachlormethan), Trichloräthylen, 2,4,6-Trimethylbenzylchlorid, Triphenylchlormethan, Vinylchlorid (Monochloräthylen), Vinylidenchlorid.</p> <p>Hierher gehören nicht: II.</p> <p>a) Gemische von Halogenkohlenwasserstoffen, z. B. Gemische von Chlorkohlenwasserstoffen, wie Chlorparaffine, Polychlornaphthaline, Polychlordiphenyle mit ähnlichen physikalischen und technologischen Eigenschaften wie natürliche Wachse (Tarifnr. 34.04); andere (Tarifnr. 38.19).</p> <p>b) Gemische für Feuerlöschgeräte (Tarifnr. 38.17).</p> <p>c) Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse (Tarifnr. 38.18).</p> <p>d) Polyvinylchlorid, Polytetrafluoräthylen und andere Polytetrahaloäthylene (Tarifnr. 39.02).</p>
29.03	<p style="text-align: center;">Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Sulfoderivate der Kohlenwasserstoffe — allgemein auch Sulfonsäuren oder Sulfosäuren genannt — sind Verbindungen, in deren Molekel ein oder mehrere Wasserstoffatome eines Kohlenwasserstoffes durch eine oder mehrere Sulfogruppen ($-\text{SO}_3\text{H}$) substituiert worden sind. Das Schwefelatom der Sulfogruppe ist unmittelbar an den Kohlenstoff gebunden.</p> <p>(2) Nitroderivate der Kohlenwasserstoffe sind Verbindungen, in deren Molekel ein oder mehrere Wasserstoffatome eines Kohlenwasserstoffes durch eine oder mehrere Nitrogruppen ($-\text{NO}_2$) substituiert worden sind. Das Stickstoffatom der Nitrogruppe ist unmittelbar an den Kohlenstoff gebunden.</p> <p>(3) Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe sind Verbindungen, in deren Molekel ein oder mehrere Wasserstoffatome eines Kohlenwasserstoffes durch eine oder mehrere Nitrosogruppen ($-\text{NO}$) substituiert worden sind. Das Stickstoffatom der Nitrosogruppe ist unmittelbar an den Kohlenstoff gebunden.</p> <p>(4) Sulfohalogenderivate der Kohlenwasserstoffe sind Verbindungen, in deren Molekel Wasserstoffatome eines Kohlenwasserstoffes durch eine oder mehrere Sulfogruppen und ein oder mehrere Halogenatome oder durch eine Sulfohalogengruppe substituiert worden sind.</p> <p>(5) Nitrohalogenderivate der Kohlenwasserstoffe sind Verbindungen, in deren Molekel Wasserstoffatome eines Kohlenwasserstoffes durch eine oder mehrere Nitrogruppen und durch ein oder mehrere Halogenatome substituiert worden sind.</p> <p>(6) Nitrosulfoderivate der Kohlenwasserstoffe sind Verbindungen, in deren Molekel Wasserstoffatome eines Kohlenwasserstoffes durch eine oder mehrere Nitrogruppen und durch eine oder mehrere Sulfogruppen substituiert worden sind.</p> <p>(7) Nitrosulfohalogenderivate der Kohlenwasserstoffe sind Verbindungen, in deren Molekel Wasserstoffatome eines Kohlenwasserstoffes durch eine gewisse Anzahl von Nitrogruppen, Sulfo- und Halogenatomen substituiert worden sind.</p> <p>(8) Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Äthansulfonsäure, äthansulfonsaures Kalium, Äthylsulfonsäure, Armstrongsäure (Naphthalin-1,5-disulfonsäure), Benzoldisulfonsäure, Benzolsulfonsäure, Benzolsulfonsäureäthylester, Benzylsulfonsäure, Di-<i>z</i>-naphthylmethan-<i>y,z</i>-disulfonsäure, methandisulfonsaures Aluminium, Naphthalin-1-sulfonsäure, Naphthalin-2,7-disulfonsäure, Naphthalintrisulfonsäure, ortho- und para-Toluolsulfonsäure, para-toluolsulfonsaures Mangan, <i>x</i>-Xylol-<i>y</i>-sulfonsäure. 2. ortho-Äthylnitrobenzol, Cymenmoschus (Dinitrobutyl-para-cymol), meta-Dinitrobenzol, Dinitropentamethylhydrinden (5,7-Dinitro-1,1,3,3,6-pentamethylhydrinden), Dinitrotoluol, Nitroäthan, Nitrobenzol, 4-Nitrodiphenyl, Nitromethan, Nitronaphthalin, Nitropropan, ortho-, meta- oder para-Nitrotoluol, Nitroxylol, Tetranitromethan, Trinitromethan, Trinitrotoluol, Xylolmoschus, (5-tertiär-Butyl-2,4,6-trinitro-1,3-dimethylbenzol). 3. Nitrosobenzol, ortho-, meta- oder para-Nitrosotoluol. 4. Chlor-, Brom- oder Jodbenzoldisulfonsäure, ortho-, meta- oder para-Chlor- oder Brom- oder Jodbenzolsulfosäure, 6-Bromtoluol-3-sulfonsäure, Chlornaphthalinsulfonsäure, para-Toluolsulfonsäurechlorid. 5. 1-Brom-2,4-dinitrobenzol, ortho-, meta- oder para-Bromnitrobenzol, Bromnitromethan, Chlornitrobenzol, Chlornitromethan, Chlornitrotoluol, 2,5-Dibromnitrobenzol, 1,1-Dichlor-3-nitropropan, Jodnitromethan, Jodtrinitromethan, ortho-Nitrobenzylbromid, para-Nitrobenzylchlorid, Pentachlornitrobenzol, Trichlornitromethan, Trichlor-1,3,5-trinitrobenzol.

Erläuterungen	zu
<p>6. Dinitrostilbendisulfosäure, mono-Di- oder Trinitrobenzol- oder Trinitrotoluolsulfosäure, Nitronaphthalinsulfosäure.</p> <p>7. Chlornitrobenzolsulfonsaures Kalium, 6-Chlor-5-nitrotoluol-3-sulfosäure, 3,5-Dinitrobenzolsulfonsäurechlorid.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Nicht grenzflächenaktive Petroleumsulfonate (Tarifnr. 27.14).</p> <p>b) Chemisch nicht einheitliche, grenzflächenaktive Stoffe (z. B. Alkylsulfonate, Alkylarylsulfonate) sowie grenzflächenaktive Petroleumsulfonate (Tarifnr. 34.02).</p> <p>c) Zubereitete Sprengstoffe (z. B. Gemische nitrierter Toluole) (Tarifnr. 36.02).</p> <p>d) Sulfonaphthensäuren, d. h. Sulfoverbindungen von Naphthenkohlenwasserstoffen mit einer Carboxylgruppe in der Molekel (Tarifnr. 38.19).</p> <p style="text-align: center;">II. Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate</p> <p style="text-align: center;">Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Acyclische Alkohole sind Derivate acyclischer Kohlenwasserstoffe, in deren Molekel ein oder mehrere Wasserstoffatome durch je eine Hydroxyl-, auch Oxygruppe genannt (— OH), substituiert sind.</p> <p>(2) Alkohole werden als primär bezeichnet, wenn sich die Hydroxylgruppe an einem Kohlenstoffatom befindet, das noch zwei oder drei Wasserstoffatome führt, als sekundär, wenn sich am selben Kohlenstoffatom wie die Hydroxylgruppe nur ein Wasserstoffatom, als tertiär, wenn sich daran überhaupt kein Wasserstoffatom befindet. Sie entsprechen den allgemeinen Formeln</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;"> $\begin{array}{c} R & H \\ & \diagdown \quad / \\ & C \\ & / \quad \diagdown \\ H & OH \end{array}$ <p>primär</p> </div> <div style="text-align: center;"> $\begin{array}{c} R & H \\ & \diagdown \quad / \\ & C \\ & / \quad \diagdown \\ R & OH \end{array}$ <p>sekundär</p> </div> <div style="text-align: center;"> $\begin{array}{c} R & R \\ & \diagdown \quad / \\ & C \\ & / \quad \diagdown \\ R & OH \end{array}$ <p>tertiär</p> </div> </div> <p>wobei R einen acyclischen Kohlenwasserstoffrest bedeutet.</p> <p>(3) Als ein-, zwei-, drei- und höherwertige acyclische Alkohole werden die Alkohole nach der Anzahl der Hydroxylgruppen in der Molekel bezeichnet.</p> <p>Zu A-1-a gehören Acetaldehyd-Natriumbisulfid, Aceton-Natriumbisulfid, Äthylenchlorhydrin (Glykolechlorhydrin, 2-Chloräthanol), 2-Bromäthanol, 1-Brom-3-chlorpropanol-2, Butylalkohol: normal-Butylalkohol (normal-Butanol) und seine drei Isomeren, z. B. tertiär-Butylalkohol, 2,3-Dibrompropanol-1, 1,3-Diodpropanol-2, Isäthionsäure; Propylalkohol: normal-Propylalkohol (Propanol) und Isopropylalkohol (Isopropanol), para-Toluolsulfonsäurebutylester, para-Toluolsulfonsäureisopropylester, 2,2,2-Tribromäthylalkohol, tertiär-Trichlorbutylalkohol (1,1,1-Trichlor-2-methylpropanol), 2,2,2-Trifluoräthanol.</p> <p>Zu A-1-b gehören Amylalkohol: normal-Amylalkohol (normal-Pentanol), Methyl-normal-propylcarbinol (Pentanol-2), Diäthylcarbinol (Pentanol-3); 2-Äthylbutanol, 2-Äthylhexanol, 2-normal-Butyloctanol, Cerylalkohol, Cetylalkohol, Diisobutylcarbinol (2,6-Dimethylheptanol-4), Formaldehyd-Natriumbisulfid; Heptylalkohol: normal-Heptylalkohol (normal-Heptanol), Methylhexylalkohol (Heptanol-2); Hexylalkohol: normal-Hexylalkohol (normal-Hexanol), tertiär-Hexylalkohol (Diäthylmethylcarbinol, 3-Methylpentanol-3), Methylamylalkohol (Isobutylmethylcarbinol, 4-Methylpentanol-3); Laurylalkohol, Methylalkohol (Methanol, Holzgeist); Octylalkohol: normal-Octylalkohol (Octanol), Caprylalkohol (normal-Hexylmethylcarbinol, Octanol-2), normal-Butyl-normal-propylcarbinol (Octanol-4); Stearylalkohol, Tetrahydrogeraniol (3,7-Dimethyloctanol), 2,6,8-Trimethylnonanol-4, Valeraldehyd-Natriumbisulfid.</p> <p>Zu A-2 gehören Äthylpropylallylalkohol, Allylalkohol, Citronellol, Geraniol, Linalool, beta-Methyl-allylalkohol, 3-Methylpentinol-3, Nerol, Oleylalkohol, Phytol und Isophytol, Propargylalkohol (Propin-2-ol-1), Rhodinol, Vetiverol.</p> <p>Zu B-1 gehören Buten-2-diol-1,4, Butin-2-diol-1,4, Butylenglykol; 1,2-Butandiol, 1,4-Butandiol (Tetramethylenglykol); 2,2-Diäthylpropanol-1,3, Glykol (Äthylenglykol, Äthandiol), Glyoxal-Natriumbisulfid, Glycerin-alpha-monochlorhydrin (3-Chlorpropanol-1,2), Hexamethylenglykol (Hexandiol-1,6), Hexylenglykol (2-Methylpentandiol-2,4), alpha-Propylenglykol (Propanol-1,2).</p> <p>Zu B-2 gehören Adonit, Arabit, Butantriol-1,2,4, Dulcit, Erythrit, Hexantriol-1,2,6, Idit, Mannit, 3,3-Oxymethylpentandiol-1,5, Pentaerythrit, Pentantriol, Perseit, Sorbit, Trimethyloläthan (2-Methyl-2-methylol-propanol-1,3), Trimethylolpropan (2-Äthyl-2-oxymethyl-propanol-1,3), Volemit, Xylit.</p>	<p>(29.03)</p> <p style="text-align: center;">29.04</p>

zu	Erläuterungen
(29.04)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Glycerin, auch chemisch rein (Tarifnr. 15.11). b) Äthylalkohol (Äthanol), auch chemisch rein (Tarifnr. 22.08 oder 22.09). c) Chloral, Chloralhydrat (Tarifnr. 29.12). d) Alkoholate (Tarifnr. 29.45). e) Arzneiwaren (Tarifnr. 30.03). f) Chemisch nicht einheitliche grenzflächenaktive Sulfierungsprodukte höherer Fettalkohole (Tarifnr. 34.02). g) Technische Fettalkohole, die Gemische von Fettalkoholen sind, mit Wachscharakter (Tarifnr. 34.04); andere (Tarifnr. 15.10). h) Zubereitete Sprengstoffe (Kapitel 36). i) Roher, bei der trockenen Destillation von Holz anfallender Methylalkohol, sogenannter roher Holzgeist (Tarifnr. 38.09).</p>
29.05	<p style="text-align: center;">Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Cyclische Alkohole sind Verbindungen mit mindestens einer alkoholischen Hydroxylgruppe, die in ihrer Molekel einen nur aus Kohlenstoffatomen gebildeten Ring (carbocyclisches System) enthalten.</p> <p>(2) Weist dieser Ring kein sechsgliedriges geschlossenes konjugiertes Doppelbindungssystem auf, wird er als alicyclisch bezeichnet. Die alkoholische Hydroxylgruppe kann unmittelbar an dem alicyclischen Ring oder an einer aliphatischen Seitenkette stehen.</p> <p>(3) Weist der sechsgliedrige Ring ein geschlossenes konjugiertes Doppelbindungssystem auf, liegt ein aromatischer Alkohol vor, sofern die Hydroxylgruppe nicht an einem Kohlenstoffatom des Ringes, sondern an einem Kohlenstoffatom einer aliphatischen Seitenkette steht.</p> <p>Zu B: Sterine sind einwertige alicyclische Alkohole, die sich vom Cyclopentanoperhydrophenanthren-Kohlenwasserstoff ableiten und sowohl im tierischen Organismus (Zoosterine) als auch im Pflanzenreich vorkommen, wie Cholesterin, Koprosterin (Koprostanol), Sitosterin, Stigmasterin.</p> <p>Zu C gehören Benzaldehyd-Natriumbisulfit, Benzhydrol (Diphenylcarbinol), Benzylalkohol (Phenylcarbinol), Benzoldimethylcarbinol, Benzylphenylcarbinol (1,2-Diphenyläthanol), Borneol (Borneokampfer), Cyclopentanol, 1,1-Diphenyloctanol, Inosit, z. B. Mesoinosit (auch als Vitamin C₂ oder P bezeichnet), Isoborneol, para-Isopropylbenzylalkohol, Isopulegol, Lumisterin, ortho-, meta- oder para-Nitrobenzylalkohol, Phenyläthylalkohol, Phenylpropylalkohol, Pulegol, Sabinol, Santalol, Styrolglykol (1-Phenyläthandiol-1,2), Tachysterin, 1,1,1-Trichlor-3-phenylpropanol-2, 3,3,5-Trimethylcyclohexanol, Triphenylcarbinol, Zimtalkohol.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Provitamine und Vitamine der Tarifnr. 29.38. b) Ätherische Öle (Tarifnr. 33.01). c) Roh-Terpineol (Tarifnr. 38.07).</p> <p style="text-align: center;">III. Phenole, Phenolalkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate</p>
29.06	<p style="text-align: center;">Phenole und Phenolalkohole</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Phenole sind Verbindungen, in deren Molekel ein oder mehrere Wasserstoffatome eines aromatischen Ringes (Benzolkerns) durch eine Hydroxylgruppe substituiert sind. Die Hydroxylgruppe ist unmittelbar an ein Kohlenstoffatom des Ringes gebunden. Wird ein Wasserstoffatom durch eine Hydroxylgruppe substituiert, erhält man einwertige Phenole. Werden zwei oder mehr Wasserstoffatome substituiert, entstehen mehrwertige Phenole.</p> <p>(2) In Verbindungen mit mehreren Benzolkernen kann die Substitution nicht nur an einem, sondern auch an mehreren Benzolkernen erfolgen.</p> <p>(3) Hierher gehören auch die bei den Homologen des Benzols und der mehrkernigen aromatischen Verbindungen (Naphthalin usw.) durch Substitution der Wasserstoffatome des aromatischen Ringes erhaltenen Verbindungen (z. B. Kresol, Naphthol).</p> <p>(4) Phenolalkohole sind aromatische Verbindungen mit Seitenketten, die in ihrer Molekel eine oder mehrere phenolische, d. h. unmittelbar mit den Kohlenstoffatomen des Benzolringes verknüpfte Hydroxylgruppen und eine oder mehrere alkoholische, d. h. mit den Kohlenstoffatomen der aliphatischen Seitenkette verknüpfte Hydroxylgruppen besitzen.</p> <p>Zu B gehören 3,4-Bis-(4-oxyphehyl)-normal-hexan (3,4-Di-(para-oxyphehyl)-hexan), Diäthylstilböstrol (4,4'-Dioxy-alpha, beta-diäthylstilben, 3,4-Di-(para-oxyphehyl)-hexen-3), 4,4'-Dioxystilben.</p>

Erläuterungen	zu
<p>Zu C gehören para-tertiär-Amylphenol, <i>x</i>-Benzyl-<i>y</i>-kresol, Bisphenol (4,4'-Dioxyphenyl-2-propan), Bisphenol A (4,4'-Isopropylidendiphenol), Brenzcatechin (ortho-Dioxybenzol), 4-tertiär-Butylbrenzcatechin, para-tertiär-Butylphenol, 6-tertiär-Butyl-2,4-xylenol, Carvacrol, Dibenzylphenol, Dimethylhydrochinon, 1,1'-Dioxy-2,2'-dinaphthalin, 2,2-Di(4-oxy-3-methylphenyl)-propan, <i>x</i>, <i>y</i>-Dioxynaphthalin, 5-Heptylresorcin, Hexylresorcin, Hydrochinon (para-Dioxybenzol), Menadiol (1,4-Dioxy-2-methylnaphthalin, sogenanntes Vitamin K₃), Mesitol (Trimethylphenol), 4-Methylbrenzcatechin, 5-Methylresorcin, alpha- und beta-Naphthol, <i>x</i>-Octyl-<i>y</i>-kresol, Orcin (3,5-Dioxytoluol), ortho-Oxydiphenyl, Oxyhydrochinon (1,2,4-Trioxybenzol), Phloroglucin (1,3,5-Trioxybenzol), Pyrogallol (1,2,3-Trioxybenzol), Resorcin (meta-Dioxybenzol), Saligenin (Salicylalkohol), 2,3,5,6-Tetramethylphenol, Trimethylhydrochinon, 2,4,5-Trimethylphenol, Thymol (Methylisopropylphenol).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Andere als chemisch oder technisch reine Phenole, Kresole und Xylenole (Kapitel 27). b) Thiophenole (Tarifnr. 29.31).</p>	(29.06)
<p style="text-align: center;">Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole sind von den Phenolen und Phenolalkoholen abgeleitete Verbindungen, in deren Molekel ein oder mehrere Wasserstoffatome — ausgenommen die der alkoholischen und phenolischen Hydroxylgruppen — entweder durch ein Halogen, eine Sulfogruppe, eine Nitrogruppe oder eine Nitrosogruppe substituiert worden sind.</p> <p>(2) Hierher gehören Antimon(III)- bis (brenzcatechindisulfonsaures Natrium oder Kalium), Bleitritnitrosorcinat, Brenzcatechin-3,5-disulfonsäure, <i>x</i>-Brom-<i>y</i>-kresol, 4-Brom-2-nitrophenol, ortho-, meta- oder para-Bromphenol, <i>x</i>-Brom-<i>y</i>, <i>z</i>-xylenol, normal-Butyl-4-chlorphenol, 6-sekundär-Butyl-2,4-dinitrophenol, Chlorhydrochinon, para-Chlor-meta-kresol, <i>x</i>-Chlor-<i>y</i>-nitrokresol, Chlornaphthol, ortho-, meta- oder para-Chlorphenol, Chlorphenolsulfonsäure, Chlorxylenol, Chromotropsäure (1,8-Dioxynaphthalin-3,6-disulfonsäure), Cleve-Säure (1-Naphthol-5-sulfonsäure), Croceinsäure (2-Naphthol-8-sulfonsäure), 6-Cyclohexyl-2,4-dinitrophenol, 2,4-Dichlor-1-naphthol, 2,4-Dichlorphenol, 2,6-dijodphenol-4-sulfonsaures Zink, Dinitro-ortho-kresol, Dinitrophenol und Dinitrophenol-Natrium, F-Säure (2-Naphthol-7-sulfonsäure), Flaviansäure (2,4-Dinitro-1-naphthol-7-sulfonsäure), Hydrochinon-2-sulfonsäure, ortho-, meta- oder para-Jodphenol, <i>x</i>-Kresol-<i>y</i>-sulfonsäure, Nevile-Winther-Säure (1-Naphthol-4-sulfonsäure), 2-Nitro-para-kresol, 1-Nitro-2-naphthol, ortho-, meta- oder para-Nitrophenol, 5-Nitroso-ortho-kresol, 1-Nitroso-2-naphthol, <i>x</i>-Nitroso-<i>y</i>-naphthol-<i>z</i>-sulfonsäure, ortho-, meta- oder para-Nitrosophenol, Pentachlorphenol, Phenolsulfonsäure, para-phenolsulfonsaures Barium und Natrium, Pikrinsäure (Trinitrophenol), R-Säure (2-Naphthol-3,6-disulfonsäure), Schaeffer-Säure (2-Naphthol-6-sulfonsäure), Strontiumpikrat, Styphninsäure (2,4,6-Trinitro-1,3-dioxybenzol), 2,3,4,6-Tetrachlorphenol, Thymolsulfonsäure, Tetra-brombrenzcatechin-Wismut, 2,4,6-Tribromphenol, meta-Trifluormethylphenol, Trinitroxylenol, Wismuttribromphenolat, Zinktrichlorphenolat.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Anorganisch-organische Antimon- oder Wismutverbindungen der Tarifnr. 29.34. b) Zubereitete Sprengstoffe (Tarifnr. 36.02). c) Zündhütchen, Sprengkapseln (Tarifnr. 36.04).</p>	29.07
<p>IV. Äther, Alkoholperoxyde, Ätherperoxyde, Epoxyde mit drei- oder viergliedrigem Ring, Acetale und Halbacetale, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate</p> <p style="text-align: center;">Äther, Ätheralkohole, Ätherphenole, Ätherphenolalkohole (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Äther sind Verbindungen, in deren Molekel ein Sauerstoffatom mit acyclischen, alicyclischen oder aromatischen Kohlenwasserstoffen, entsprechend der allgemeinen Formel R — O — R', verknüpft ist, wobei R und R' Kohlenwasserstoffreste entsprechen. R und R' können gleich (einfache Äther) oder verschieden sein (»gemischte« Äther).</p> <p>(2) Gehören die Kohlenwasserstoffreste zu den Kohlenwasserstoffen der acyclischen Reihe, liegen acyclische Äther vor. Äther mit einem aromatischen Kohlenwasserstoff in der Molekel sind aromatische Äther.</p> <p>(3) Ätheralkohole sind Verbindungen, die sich von mehrwertigen Alkoholen oder von Phenolalkoholen ableiten. In ihrer Molekel ist bei den Phenolalkoholen der Wasserstoff der phenolischen Hydroxylgruppe, bei den mehrwertigen Alkoholen der Wasserstoff einer oder mehrerer alkoholischer Hydroxylgruppen durch einen Kohlenwasserstoffrest ersetzt.</p>	29.08

zu	Erläuterungen
29.08	<p>(4) Ätherphenole sind Verbindungen, die sich von mehrwertigen Phenolen oder Phenolalkoholen ableiten. In ihren Molekeln ist bei den Phenolalkoholen der Wasserstoff der alkoholischen Hydroxylgruppe, bei den mehrwertigen Phenolen der Wasserstoff einer oder auch mehrerer phenolischer Hydroxylgruppen durch Kohlenwasserstoffreste ersetzt.</p> <p>(5) Alkoholperoxyde und Ätherperoxyde sind Verbindungen, deren chemische Konstitution der allgemeinen Formel $R - O - O - H$ und $R - O - O - R$ entsprechen, wobei R einen Kohlenwasserstoffrest bedeutet. Alkohol- und Ätherperoxyde sind auch »Ketonperoxyde«.</p> <p>Zu A gehören Äthyläther (Diäthyläther), Äthylenglykoldiäthyläther (1,2-Diäthoxyäthan), Äthylenglykolmonoäthyläther (Glykolmonoäthyläther), Äthylenglykolmonobutyläther (Glykolmonobutyläther), Äthylenglykolmonomethyläther (Glykolmonomethyläther), 2-Äthylhexylvinyläther, Äthylhydroperoxyd, Amyläthyläther, 2-normal-Butoxyäthanol, 1-normal-Butoxypropanol-2 (1,2-Propylenglykol-1-butyläther), tertiär-Butylhydroperoxyd, Butyläthyläther, Butylvinyläther, Chloräthylvinyläther, Chlordimethyläther, Diäthylenglykol, Diäthylenglykolmonoäthyläther, Diäthylenglykolmonobutyläther, Diäthylenglykolmonomethyläther, Diäthylhydroperoxyd, Diamyläther, 1,2-Di-normal-butoxyäthan, Dibutyläther, Di-(4-chlorbutyl)äther, Dichlordiäthyläther, Di-(2-chlorvinyl)äther, Diisopropyläther, Dimethyläther, 1,4-Dioxan (Diäthylenoxyd), Di-normal-propyläther, Di-alpha-propylenglykolmonoäthyläther, Divinyläther, Glycerin-alpha-methyläther, 2-Isopropoxyäthanol, Isopropyläthyläther (Isopropyläthoxyd), 2-Methoxyäthanol, 3-Methoxybutanol-1, 1-Methoxypropanol-2, Methyläthyläther, Methyl-normal-propyläther, Methylvinyläther.</p> <p>Zu B gehören para-Äthoxyphenol, Allylphenyläther, Ambrettemoschus (Dinitro-tertiär-butylmeta-kresolmethyläther), Amylbenzyläther, Anethol (para-Propenylphenylmethyläther), Anisalkohol (para-Methoxybenzylalkohol), Anisol (Methoxybenzol), Apiol (2,5-Dimethoxy-3,4-methylenedioxy-1-allylbenzol), Benzyläthyläther, Benzyl-para-tolyläther, ortho-, meta oder para-Bromanisol, 4-Brom-2,5-diäthoxynitrobenzol, Bromelia (Äthyl-2-naphthyläther), ortho-, meta- oder para-Bromphenetol, tertiär-Butylmethoxyphenol, α-Chloranisol, Chlormenthylmethyläther, 2-para-(Chlorphenoxy)-äthanol, Cineol (Eukalyptol), Coniferylalkohol (para-Oxy-meta-methoxyzimt-alkohol), Cumolperoxyd (alpha, alpha-Dimethylbenzylhydroperoxyd), Cyclohexanonperoxyd (1-Oxy-1'-oxyperoxydicyclohexylperoxyd), Diäthoxybenzol, Diäthoxynitrobenzol, Dianisylhexanol (3,4-Di-(para-methoxyphenyl)-hexanol-3, Dibenzyläther, 4,4'-Dimethoxy-alpha, beta-diäthylstilben, Dinaphthyläther, Diphenyläther, Di-(1-phenyläthyl)äther, Estragol (Methylehavicol, 4-Methoxy-1-allylbenzol), Eugenol, Fluorphenetol, Fragarol (Isobutyl-1-naphthyläther), Glykoldiphenyläther, Glycerin-alpha-(para-chlorphenyläther), Glycerin-di-ortho-tolyläther, Glyceringuäthol (Glycerinbrenzcatechinmonoäthyläther), Glycerin-alpha-phenyläther, Glycerin-alpha-(2,4,6-trichlorphenyläther), Guäthol (Brenzcatechinmonoäthyläther), Isoeugenol, Isoeugenoläthyläther, Isosafrol (1,2-Methylendioxy-4-allylbenzol), Kaliumguajacolsulfonat, meta-Kresol- und Butyl-meta-kresolmethyläther, para-Methoxybenzylchlorid, Methylen-di-beta-naphthol, Myristicin (3-Methoxy-4,5-methylendioxy-1-allylbenzol), beta-Naphtholäthyläther, ortho-, meta- oder para-Nitroanisol, ortho-, meta- oder para-Nitrophenetol, Phenetol (Phenyläthyläther), 2-Phenoxyäthanol, Phenyltolyläther (Phenylkresyläther), Pyrogallol-1,3-dimethyläther (2,6-Dimethoxyphenol), Piperonylbutoxyd, Resoreindimethyläther (meta-Dimethoxybenzol), Safrol (1-Allyl-3,4-methylendioxybenzol), 2,4,5-Trichlorphenetol, 1,2,3-Trimethoxybenzol, Veratrol (ortho-Dimethoxybenzol), Yara-yara (beta-Naphtholmethyläther).</p> <p style="text-align: right;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> Cyclische Acetale (Tarifnr. 29.10). Mischungen von Riech- oder Aromastoffen (z. B. Tarifnr. 33.04). Schädlingsbekämpfungsmittel (Tarifnr. 38.11).
29.09	<p style="text-align: center;">Epoxyde, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Epoxyde, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther sind Verbindungen, deren Molekel eine sogenannte »innere Ätherbindung« enthält, die sich der Strukturformel nach durch intramolekulare Abspaltung einer Molekel Wasser aus zwei Hydroxylgruppen eines mehrwertigen Alkohols (z. B. Glykol) darstellen läßt.</p> <p>(2) Hierher gehören jedoch nur die Epoxyde und die genannten Epoxydverbindungen, deren innere Ätherbindung einen drei- oder viergliedrigen Ring bildet.</p> <p>(3) Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther müssen die Epoxydgruppe und außerdem Alkohol-, Phenol- oder Ätherfunktionen, d. h. die für Alkohole, Phenole oder Äther charakteristischen Konstitutionsmerkmale in der Molekel enthalten.</p> <p>(4) Hierher gehören Äthylenoxyd (Äthylenepoxyd), 1-Brom-2,3-epoxypropan, symmetrisches Dimethyläthylenoxyd, 1,2-3,4-Dioxydobutan, Epichlorhydrin (1-Chlor-2,3-epoxypropan), Glycidol (3-Oxypropylenoxyd), Isobutylenoxyd, Isopropyläthylenoxyd, Propylenoxyd (Propylenepoxyd, 1,2-Epoxypropan), Styroloxyd (Styrolepoxyd, alpha-, beta-Epoxyäthylbenzol).</p>

Erläuterungen	zu
<p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Dioxymethylenäther (z. B. Safrol, Tarifnr. 29.08). b) Heterocyclische Verbindungen mit Sauerstofffunktionen (Tarifnr. 29.35). c) Äthoxylinharze (Tarifnr. 39.01).</p> <p style="text-align: center;">Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Acetale sind Dialkyläther der im allgemeinen unbeständigen Hydrate von Aldehyden und Ketonen. Acetale der Ketone werden auch als Ketale bezeichnet.</p> <p>(2) Hierher gehören außer den aus Aldehyden oder Ketonen mit einwertigen Alkoholen gebildeten Acetalen auch die Halbacetale, die als die entsprechenden Monoäther aufzufassen sind, sowie die cyclischen Fünf- und Sechsring-Acetale, auch als 1,3-Dioxolane oder 1,3-Dioxane bezeichnet.</p> <p>(3) Acetale und Halbacetale mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen sind Acetale und Halbacetale, die in ihrer Molekel einfache oder mehrfache, gleiche oder verschiedenartige Sauerstofffunktionen der in den vorhergehenden Teilkapiteln beschriebenen Art enthalten.</p> <p>(4) Hierher gehören Äthylal (Diäthoxymethan), alpha-normal-Amylzimtaldehyddiäthylacetal, Benzaldehyddiäthylacetal, Bromacetal (2-Brom-1,1-diäthoxyäthan), Chloralalkoholate, z. B. Äthyl-, Isopropyl-, Methylchloralalkoholat, Chlordimethylacetal (2-Chlor-1,1-dimethoxyäthan), Diäthylacetal (1,1-Diäthoxyäthan), Dichloracetal (2,2-Dichlor-1,1-diäthoxyäthan), Dimethylacetal (1,1-Dimethoxyäthan), 1,3-Dioxolan, Dipropylacetal (1,1-Di-normal-propoxyäthan), Methylal (Dimethoxymethan), 4-Methyl-1,3-dioxan, 4-Phenyl-1,3-dioxan.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Cyclohalbacetale (z. B. Stärke, Zellulose, Zucker). b) 1,4-Dioxan (Tarifnr. 29.08). c) Alkoholate der Metalle (Tarifnr. 29.45). d) Polyvinylacetale (Tarifnr. 39.02).</p>	<p>(29.03)</p> <p>29.10</p>
<p style="text-align: center;">V. Verbindungen mit Aldehydfunktion</p> <p style="text-align: center;">Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Aldehyde sind Verbindungen, die als Dehydrierungsprodukte primärer Alkohole in ihrer Molekel die charakteristische Aldehydgruppe (Aldehydfunktion) an einen Kohlenwasserstoffrest (R), entsprechend der allgemeinen Formel $R - C \begin{matrix} \diagup H \\ \diagdown O \end{matrix}$, gebunden enthalten.</p> <p>(2) Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen sind Aldehyde, die die Aldehydgruppe und außerdem einfache oder mehrfache, gleiche oder verschiedenartige Sauerstofffunktionen der in den vorhergehenden Teilkapiteln beschriebenen Art in ihrer Molekel enthalten, z. B.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aldehydalkohole, Verbindungen, deren Molekel außer der Aldehydgruppe noch eine oder mehrere alkoholische Hydroxylgruppen enthält. 2. Aldehydphenole, Verbindungen, deren Molekel außer der Aldehydgruppe noch eine oder mehrere phenolische Hydroxylgruppen enthält. 3. Aldehydäther, Verbindungen, deren Molekel außer der Aldehydgruppe noch eine oder mehrere Ätherfunktionen enthält. <p>Zu A-2 gehören Acetaldehyd (Äthanal) sowie die beiden polymeren Formen Metaldehyd und Paraldehyd; normal-Butyraldehyd (Butanal), Caprinaldehyd (Dekanal), Caprylaldehyd (Octanal), normal-Decylaldehyd, Formaldehyd (Methanal), dessen 40%ige Lösung auch als Formalin (Formol) bezeichnet wird, sowie mit Methylalkohol verunreinigte Formalinlösungen und die polymeren Formen Paraformaldehyd, Tetraoxymethylen und Trioxymethylen; Glyoxal, Isobutyraldehyd, Laurinaldehyd (Dodekanal), Myristinaldehyd, Pelargonaldehyd (Nonanal), Propionaldehyd, Tridecylaldehyd, Undecylaldehyd (Undekanal), Valeraldehyd.</p> <p>Zu B gehören Acrolein (Acrylaldehyd, Propenal), alpha-normal-Amylzimtaldehyd, Benzaldehyd, Citral, Citronellal (Citronellaldehyd), Crotonaldehyd (Butenal), Cuminaldehyd (para-Isopropylbenzaldehyd), Cyclamenaldehyd (beta-(para-Isopropylphenyl)-isobutyraldehyd), alpha- oder beta-Cyclocitral, para-Isopropyl-alpha-methylhydrozimtaldehyd, Naphthylaldehyd, Perillaaldehyd, Phellandral (Tetrahydrocuminaldehyd), Phenylacetaldehyd, Safranal, para-Tolylacetaldehyd, Undecylenaldehyd, Zimtaldehyd.</p> <p>Zu C gehören Acetaldol, beta-Äthoxypropionaldehyd, Äthylvanillin (4-Oxy-3-äthoxybenzaldehyd, Äthylprotocatechualdehyd), Anisaldehyd (para-Methoxybenzaldehyd), Butyraldol, 2,3-Dimethoxybenzaldehyd, Glykolaldehyd, Heliotropin (Piperonal, Methylenprotocatechualdehyd),</p>	<p>29.11</p>

zu	Erläuterungen
29.11	<p>Hydroxycitronellal (Oxycitronellaldehyd), Isovanillin (4-Methoxy-3-oxybenzaldehyd), ortho-Methoxybenzaldehyd, meta- oder para-Oxybenzaldehyd, 2-Oxy-1-naphthylaldehyd, Protocatechualdehyd (3,4-Dioxybenzaldehyd), Salicylaldehyd (ortho-Oxybenzaldehyd), ortho-Vanillin (3-Methoxy-2-oxybenzaldehyd), Vanillin (4-Oxy-3-methoxybenzaldehyd, Methylprotocatechualdehyd), Veratrumaldehyd (3,4-Dimethoxybenzaldehyd).</p> <p>Hierher gehören nicht: II.</p> <p>a) Metaldehyd, in Form von Tabletten, als Brennstoff (Tarifnr. 36.08). b) Desinfektionsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Tarifnr. 38.11).</p>
29.12	<p style="text-align: center;">Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Tarifnr. 29.11</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Tarifnr. 29.11 sind Verbindungen, die in ihrer Molekel die Aldehydgruppe unverändert besitzen, in deren Kohlenwasserstoffrest aber ein oder mehrere Wasserstoffatome durch ein oder mehrere Halogenatome oder durch Sulfo-, Nitro- und Nitrosogruppen ersetzt sind.</p> <p>(2) Hierher gehören Bromal, Bromalhydrat, <i>x</i>-Bromsalicylaldehyd, Butylchloral, Butylchloralhydrat, Chloral, Chloralhydrat, ortho-, meta- oder para-Chlorbenzaldehyd, 2,4-Dinitrobenzaldehyd, ortho-, meta- oder para-Nitrobenzaldehyd.</p> <p>Hierher gehören nicht: II.</p> <p>a) Chloralalkoholate (Tarifnr. 29.10). b) Chloralformamid (Tarifnr. 29.25).</p>
29.13	<p style="text-align: center;">VI. Verbindungen mit Keton- oder Chinonfunktion</p> <p style="text-align: center;">Ketone, Ketonalkohole, Ketonphenole, Ketonaldehyde, Chinone (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Ketone sind Verbindungen, die in ihrer Molekel die Carbonyl- oder Ketogruppe (Carbonyl- oder Ketonfunktion) $\begin{matrix} > & C=O \\ & \\ & O \end{matrix}$ entsprechend der allgemeinen Formel $R-C(=O)-R'$ enthalten, wobei R</p> <p>und R' Kohlenwasserstoffresten entsprechen, die auch zu einem carbocyclischen Ring geschlossen sein können.</p> <p>(2) Chinone sind cyclische, einen oder auch mehrere Sechsringe enthaltende Dioxoverbindungen, in deren Molekel die beiden Carbonylgruppen durch mindestens zwei C=C-Doppelbindungen zu einem geschlossenen konjugierten System verbunden sind.</p> <p>(3) Ketone und Chinone mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen sind Verbindungen, die die Keton- oder Chinonfunktion und außerdem andere einfache oder mehrfache, gleiche oder verschiedenartige Sauerstofffunktionen der in den vorhergehenden Teilkapiteln beschriebenen Art in der Molekel enthalten, z. B.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ketonalkohole, Verbindungen, deren Molekeln die Alkohol- und Ketonfunktion enthalten. 2. Ketonphenole, Verbindungen, deren Molekeln die Phenol- und Ketonfunktion enthalten. 3. Ketonaldehyde, Verbindungen, deren Molekeln die Aldehyd- und Ketonfunktion enthalten. 4. Chinonalkohole, Verbindungen, deren Molekeln die Alkohol- und Chinonfunktion enthalten. 5. Chinonphenole, Verbindungen, deren Molekeln die Phenol- und Chinonfunktion enthalten. 6. Chinonaldehyde, Verbindungen, deren Molekeln die Aldehyd- und Chinonfunktion enthalten. <p>Zu D-2 gehören natürlicher, nicht roher und synthetischer Kampfer.</p> <p>Zu E gehören Acenaphthenchinon, Acetoin, Acetol (Acetylcarbinol, Acetonylalkohol), Acetonaphthon (Methylnaphthylketon), Acetonylacetone (2,5-Hexandion), Acetophenon, Acetovanillon (4-Oxy-3-methoxyacetophenon), Acetylacetone (2,4-Pentandion), para-Acetylanisol (4-Methoxyacetophenon), Adipoketon (Cyclopentanone), Allylacetone, Amyläthylketone, Anisoin (para, para'-Dimethoxybenzoin), Anthrachinon, anthrachinon-1,8-disulfonsaures Natrium, Benzanthron, para-Benzochinon (para-Chinon), Benzoin (Benzoylphenylcarbinol), Benzophenon, Benzylidenacetone, Benzylidenacetophenon, Benzylidenkämpfer, ortho-, meta- oder para-Bromacetophenon, Brombenzanthron, Bromkämpfer, Bromkämpfersulfonsäure, 2-tertiär-Butylanthrachinon, Butyl-dimethylacetophenon, <i>x</i>-Butyrophenon, Carvon, Chinizarin, Chloranil (Tetrachlorbenzochinon), 1-Chloranthrachinon, 2-Chlorcyclohexanon, <i>x</i>-Chlorkämpfer, Chrysozin (1,8-Dioxyanthrachinon), Chrysophansäure, Cinnamylidenacetone, Cyclohexan-1,2-dion, Cyclopropylmethylketone, Desoxybenzoin, Diacetonealkohol, Diacetyl, Diäthylketone, Dibenzylidenacetone, Dibenzylketone, Dichloracetone, 1,8-Dichloranthrachinon, Dioxyacetone, 2,5-Dioxyacetophenon, 1,4-Dioxyanthrachinon-sulfonsäure, Dioxybenzophenon, 2,5-Dimethoxyacetophenon, Dimethylantrachinon, Dimethylcyclohexanon, Diisopropylketone, Disalicylidenacetone, Fenchon, normal-Heptylmethylketone,</p>

Erläuterungen	zu
---------------	----

Hexachloraceton, Hexamethylketon, Indantrion (Triketohydrinden), Iron, Jasmon, alpha- und beta-Jonon, Juglon (5-Oxy-1,4-naphthochinon), Kampferchinon, Kampfer-10-sulfonsäure, Ketomoschus (Dinitrodimethylbutylacetophenon), Menthon, Mesityloxyd, Methylacetophenon (Methylpara-tolylketon), Methylanthrachinon, 4-Methylbenzochinon, alpha-Methylbenzylidenacetophenon, Methyljonon, Methylisopropyleclobhexenon, Methylisobutylketon; Menadion (2-Methyl-1,4-naphthochinon, sogenanntes Vitamin K₃) und seine Bisulfitverbindung, Methylnonylketon, para-Methylphenacylbromid, Methylpseudojonon, 3-Methyl-1,6,8-trioxyanthrachinon, 1,2-Naphthochinon, 1-Naphtholbenzoin, meta-Nitroacetophenon, Nitrosokampfer, 4-Oxopentanol-1, ortho-, meta- oder para-Oxyacetophenon, alpha-Oxyanthrachinon, 3-Oxymethyl-1,8-dioxyanthrachinon, 4-Oxypentan-2-on, Phenacylchlorid (omega-Chloracetophenon), Phenanthrenchinon, 2-Phenylindan-1,3-dion, 4-Phenylphenacylbromid, Phoron, Pinacolon, (tertiär-Butylmethylketon) Pregnenolon, Propiophenon (Äthylphenylketon), Pseudojonon, Pulegon, Salicylidenacetone (ortho-Oxybenzylidenacetone), Tetramethyldiphenylchinon, Tetraoxybenzochinon, 2,5-Toluchinon, 2,4,6-Trimethylacetophenon, Wismutchrysophanat.

(29.13)

Hierher gehören nicht: II.
 a) Borneokampfer (Borneol) (Tarifnr. 29.05).
 b) Ketene (Tarifnr. 29.45).

**VII. Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren;
 ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate**

VII

I.

(1) Säuren dieses Teilkapitels sind die Carbonsäuren, deren Molekel die charakteristische Carboxylgruppe (Säurefunktion) — C $\begin{matrix} \diagup \text{O} \\ \diagdown \text{OH} \end{matrix}$ enthält, sowie theoretisch die sogenannten Orthosäuren der

allgemeinen Formel R — C $\begin{matrix} \text{OH} \\ \text{OH} \\ \text{OH} \end{matrix}$, die in freiem Zustand nicht vorkommen, deren Ester es aber gibt (Orthoester).

(2) Enthält die Molekel einer Carbonsäure nur eine Carboxylgruppe, ist sie eine einbasische Säure; Säuren mit mehreren Carboxylgruppen sind mehrbasische Säuren.

(3) Säureanhydride sind Verbindungen, die aus zwei Molekeln einer einbasischen oder aus einer Molekel einer zweibasischen Säure durch Entzug einer Molekel Wasser entsprechend der allgemeinen Formel R — C — O — C — R

entstanden sind. $\begin{matrix} \text{O} & \text{O} \\ \parallel & \parallel \\ \text{R} - \text{C} - \text{O} - \text{C} - \text{R} \end{matrix}$

(4) Säurehalogenide sind Verbindungen, die in der Molekel eine — C $\begin{matrix} \diagup \text{O} \\ \diagdown \text{Hal} \end{matrix}$ -Gruppe enthalten, wobei Hal einem Halogenatom (Fluor, Chlor, Brom, Jod) entspricht.

(5) Säureperoxyde sind Verbindungen, in deren Molekel zwei Säureradikale (R — C $\begin{matrix} \diagup \text{O} \\ \diagdown \end{matrix}$) durch zwei Sauerstoffatome entsprechend der allgemeinen Formel R — C $\begin{matrix} \diagup \text{O} \\ \diagdown \end{matrix}$ — O — O — C $\begin{matrix} \diagup \text{O} \\ \diagdown \end{matrix}$ — R verbunden sind, wobei R einem Kohlenwasserstoffrest entspricht.

(6) Persäuren sind Verbindungen, die der allgemeinen Formel R — C $\begin{matrix} \diagup \text{O} \\ \diagdown \end{matrix}$ — O — OH entsprechen, wobei R einen Kohlenwasserstoffrest bedeutet, der auch mit funktionellen Gruppen der Teilkapitel II bis VI substituiert sein kann.

(7) Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Carbonsäuren sind Verbindungen, in deren Molekel die Carboxylgruppe — COOH unverändert bleibt, während in dem Kohlenwasserstoffrest der Säure ein oder mehrere Wasserstoffatome durch die Halogene Fluor, Chlor, Brom, Jod oder durch Sulfo-, Nitro- oder Nitrosogruppen ersetzt worden sind.

(8) Ester von Carbonsäuren sind Verbindungen, in deren Molekel das Wasserstoffatom der Carboxylgruppe — COOH durch einen Kohlenwasserstoffrest (R') entsprechend der allgemeinen

Formel R — C $\begin{matrix} \diagup \text{O} \\ \diagdown \end{matrix}$ — O — R' ersetzt worden ist.

(9) Säuren dieses Teilkapitels sind nicht Sulfonsäuren, Verbindungen, die in ihrer Molekel keine Carboxylgruppe, sondern nur die saure Sulfogruppe — SO₃H enthalten. Diese Verbindungen sind Sulfoderivate anderer Teilkapitel.

zu	Erläuterungen
29.14	<p style="text-align: center;">Einbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Einbasische Säuren sind Verbindungen, die in ihrer Molekel nur eine Carboxylgruppe entsprechend der allgemeinen Formel $R - \overset{\text{O}}{\text{C}} - \text{OH}$ enthalten, wobei R einem Kohlenwasserstoffrest entspricht.</p> <p>(2) Riechstoffe (Unterabsatz A-2-c-2 und A-8) sind auch sogenannte Fixateure, sofern diese eine eigene Duftnote besitzen.</p> <p>Zu A-1-b-2 gehören Äthylformiat (Ameisensäureäthylester), Methylformiat (Ameisensäuremethylester), Propylformiat (Ameisensäurepropylester).</p> <p>Zu A-2-b-1 gehören nur die aus roher, aus der trockenen Holzdestillation stammenden Essigsäure (Holzessigsäure) gewonnenen Salze (Pyrolignite), wie Kalziumpyrolignit.</p> <p>Zu A-2-b-2 gehören Aluminiumacetat, auch basisches; Ammoniumacetat, Bleiacetat, auch basisches; Chromacetat, Eisenacetat, Kaliumacetat, Kalziumacetat, Kobaltacetat, Kupferacetat, auch basisches; Lithiumacetat, Magnesiumacetat, Natriumacetat, Quecksilberacetat.</p> <p>Zu A-2-c-2 gehören Acetin (Glyzerinmonoacetat), 21-Acetoxypregnenolon, Allylacetat, Amylacetat, Äthylacetat, Äthylenglykoldiacetat (1,2-Diacetoxyäthan), Butylacetat, Diacetin (Glyzerindiacetat), normal-Dodecylacetat, 16,17-Dehydropregnenolonacetat, Eugenolacetat, Guajacolacetat, normal-Heptylacetat, Isoamylacetat, Isobutylacetat, Isopropylacetat, Methylacetat, Methylcyclohexylacetat, normal-Nonylacetat, normal-Octylacetat, Phenolacetat, Phenylmethylacetat, Pregnenolonacetat, Propylacetat, Pulegylacetat, Pyrogalloltriacetat (1,2,3-Triacetoxybenzol), Rhodinylnacetat, Santalylacetat, Saccharoseoctaacetat (Oktaacetylsaccharose), Triacetin (Glyzerintriacetat), Vetiverylacetat, Vinylacetat, monomer.</p> <p>Zu A-3 gehören nur Essigsäureanhydrid, Essigsäurefluorid (Acetylfluorid), Essigsäurechlorid (Acetylchlorid), Essigsäurebromid (Acetylbromid), Essigsäurejodid (Acetyljodid).</p> <p>Zu A-4 gehören Bromessigsäuremethylester, Dibromessigsäure, Dichloressigsäure, Dichloressigsäureäthylester, Monobromessigsäure, Monochloressigsäure, monochloressigsäures Natrium (Natriumchloroacetat), Monochloressigsäurephenolester, Tribromessigsäure, Trichloressigsäure, trichloressigsäures Natrium, Trichloressigsäuremethylester (Methyltrichloracetat).</p> <p>Zu A-5-a gehören 4,4'-Dioxy-alpha,beta-diäthylstilbenpropionat, 4,4'-Dioxy-alpha,beta-diäthylstilbenbutyrat.</p> <p>Zu A-5-b- gehören 2-Äthylbutyl-normal-butytrat, Buttersäure, Buttersäurebutylester, Isobuttersäure, Isovaleriansäure, Isovaleriansäurecitronellylester, Isovaleriansäure-normal-hexylester, Linalylbutyrat, Linalylpropionat, Methylpropionat, Natriumbutytrat, Nerylpropionat, Propionsäure, Propionsäureallylester, Rhodinylnbutyrat, Valeriansäure, Zinkvalerianat.</p> <p>Zu A-6 gehören Aluminiumpalmitat, Ammoniumpalmitat, 2-Äthylhexylpalmitat, Kaliumpalmitat, Kalziumpalmitat, Lithiumpalmitat, Magnesiumpalmitat, Natriumpalmitat, Palmitinsäure, Palmitinsäureäthylester, Palmitinsäurepropylester.</p> <p>Zu A-7 gehören Aluminiumstearat, Ammoniumstearat, Äthylstearat, Benzylstearat, Bleistearat, Butylstearat, Glykolstearat, Kaliumstearat, Kalziumstearat, Kupferstearat, Magnesiumstearat, Methylstearat, Natriumstearat, Stearinsäure, Zinkstearat.</p> <p>Zu A-8 gehören Acrylsäure, Aluminiumlaurat, Aluminiumoleat, Ammoniumoleat, Arachinsäure, 2-Äthoxyäthylmethacrylat, äthylcapronsäures Strontium, Behensäure, Benzyloleat, Bromacetylbromid, alpha-Brom-normal-buttersäure, gamma-Bromcrotonsäureäthylester, Brompropionsäure, alpha-Bromisovaleriansäure, alpha-Bromisovaleriansäurebromid, Caprinsäure, Capronsäure, Caprylsäure und andere Octancarbonsäuren, wie Äthylcapronsäure; Chloracetylchlorid, Chlorameisensäureäthylester (Äthylchlorformiat, Äthylchlorokarbonat), Chlorameisensäureisopropylester, Chlorcrotonsäure, beta-Chlorpropionsäure, Crotonsäure, Crotonsäurechlorid, Dibromacetylbromid, 13,14-Dijodbehenensäureäthylester, Erucasäure, Glykolmonolaurat, Glycerinmonooleat, Heptensäure, Jodessigsäure (Mono-, Di und Tri-), jodessigsäures Natrium, Kaliumlinoleat, Kaliumoleat, Laurinsäure, Laurinsäureäthylester, alpha- und beta-Linolsäure (sogenanntes Vitamin F), Linolensäure, Magnesiumlaurat, Methacrylsäure monomer, Methacrylsäureallylester monomer, Methacrylsäuremethylester monomer, Myristinsäure, Myristinsäureäthylester, Natriumelainat, Natriumoleat, 2-Nonensäure, Octensäure, Ölsäure, Oleylchlorid, 2-Oxyäthyllaurat, Pelargonsäure (normal-Nonansäure), Pentaerythritlaurat, Peressigsäure, Propionsäureanhydrid, Propionylchlorid, Tetrölsäure, Triäthylorthoformiat, Triäthylorthopropionat, Zinklaurat.</p> <p>Zu B gehören Ammoniumbenzoat, Äthylbenzoat (Benzoessäureäthylester), Atropasäure, Benzoessäure, Benzoessäureanhydrid, Benzopersäure, Benzoylbromid, Benzoylchlorid, Benzoylbenzoat, Benzoylperoxyd, Benzylphenylacetat, Bleibenzoat, tertiär-Butylperbenzoat, Chlorbenzoessäure, Citronellylbenzoat, 2,4-Dichlorbenzoessäure, 2,4-Dichlorbenzoylchlorid, Dinitrobenzoessäure, Dinitrobenzoylchlorid, 2,4-Dinitrophenyllessigsäure, Diphenyllessigsäure, Dodecylbenzoat, Eugenolbenzoat, Fenchylbenzoat, para-Fluorbenzoessäure, Fluoren-9-carbonsäure, Geranylbenzoat, Geranylphenylacetat, Jodbenzoessäure, Jodbenzoylchlorid, 3-Jodpropan-1,2-diolbenzoat, Kaliumbenzoat,</p>

Erläuterungen	zu
<p>Kalziumbenzoat, Kalziuncinnamat (zimtsaures Kalzium), Linalylbenzoat, Lithiumbenzoat, Magnesiumbenzoat, Methylbenzoat, Naphthoesäure, 1-Naphthoesäureäthylester, Naphtholbenzoat, Naphthyllessigsäure, Naphthyllessigsäuremethylester, Natriumbenzoat, Natriumcinnamat (zimtsaures Natrium), Nitrobenzoesäure, Nitrobenzoylchlorid, para-Nitrophenyllessigsäure, ortho-Nitrophenylpropionsäure, ortho-Nitrophenylpropionsäure, meta-Nitrozimtsäure, Phenyllessigsäure, Phenyllessigsäuremethylester, α-Phenylisocrotonsäure, Phenylpropionsäure, Phenylpropionsäure, Quecksilberbenzoat, Rhodinylnbenzoat, Santalylphenylacetat, Triphenyllessigsäure, Zimtsäure, Zimtsäureanhydrid, Zimtsäureäthylester, Zimtsäurebenzylester, Zimtsäuremethylester, Zimtsäurepropylester.</p> <p>Zu C gehören Chaulmoograsäure, Chaulmoograsäureäthylester, Cholansäure, Cyclohexancarbonsäure, Cyclopentancarbonsäure, Cyclopentancarbonsäurechlorid, Cyclopentenyllessigsäure, Norcholansäure.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Technische Fettsäuren (Tarifnr. 15.10). b) Genießbare wäßrige Essigsäurelösungen mit einem Essigsäuregehalt von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger (Tarifnr. 22.10). c) Kupferacetarsenit (Tarifnr. 29.45). d) Zubereitete Sikkative (Tarifnr. 32.11). e) Seifen der Tarifnr. 34.01. f) Gemische von Mono-, Di- und Triestern, die den Charakter von Wachsen haben (Tarifnr. 34.04). g) Resinate (z. B. Manganresinat) (Tarifnr. 38.08). h) Emulgatoren für Fettstoffe (z. B. Gemische von Mono-, Di- und Triestern der Stearinsäure) (Tarifnr. 38.19). i) Naphthen- und Sulfonaphthensäuren (Tarifnr. 38.19). k) Kunststoffe (z. B. polymere Methacrylsäureester) (Kapitel 39). 	(29.14)
<p style="text-align: center;">Mehrbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Mehrbasische Säuren sind Verbindungen, die in ihrer Molekel mehrere Carboxylgruppen an einen Kohlenwasserstoffrest gebunden enthalten.</p> <p>Zu A gehören Benzylkalziumphthalat, Bleiphthalat, normal-Butylkupferphthalat, 4-Chlorisophthalsäure, 3-Chlorphthalsäure, Diäthylphthalat (Phthalsäurediäthylester), Dibenzylphthalat, Dibutylphthalat, Dichlorphthalsäure, Dichlorphthalsäureanhydrid, 4,5-Dichlorphthalsäureäthylester, Dicyclohexylphthalat, Diphenyl-ortho, ortho'-dicarbonsäure, Dimethylphthalat, Dioctylphthalat (Di-(2-äthylhexyl)-phthalat), Isophthalsäure (meta-Phthalsäure), Mellithsäure (Benzolhexacarbonsäure), Mellophansäure (1,2,3,4-Benzoltetracarbonsäure), Methylphenylmalonsäurediäthylester, Naphthalsäure (1,8-Naphthalincarbonsäure), Natriumphthalat, Natriumtruxillat, 4-Nitrophthalsäure, Phthalsäure (ortho-Phthalsäure), Phthalsäureanhydrid, Phthalsäurechlorid, Phthalsäureester der Ätheralkohole des Glykols, 5-sulfobenzol-1,2,4-tricarbonsaures Kalium, Terephthaloylchlorid, Terephthalsäure, Tetrachlorphthalsäure, Tetrachlorphthalsäureanhydrid, Trimesinsäure (1,3,5-Benzoltricarbonsäure), Truxillsäure.</p> <p>Zu B gehören Aconitsäure, Adipinsäure, adipinsaures Blei, Adipinsäurechlorid, Ammoniumchromoxalat, Ammoniumeisenoalat, Ammoniumoxalat, Äthylisoamylmalonsäuredimethylester, Azelainsäure, Bernsteinsäure, Bernsteinsäurediäthylester, Bleisuccinat (bernsteinsaures Blei), Citraconsäure, Citraconsäureanhydrid, Dekan-1,10-dicarbonsäure, Di-(2-äthylhexyl)adipat, Dibrombernsteinsäure (Dibromsuccinsäure), Dicyclohexylsebacat, Di-(4-methylcyclohexyl)-oxalat, Dimethyldichlorsuccinat, Dimethyloxalat, Eisenoxalat, Endomethylen-tetrahydrophthalsäureanhydrid, Fumarsäure, Fumarsäurechlorid, Fumarsäurediäthylester, Fumarsäuredibutylester, Glutarsäure, Glutarsäurediäthylester, Itaconsäure, Kaliumeisenoalat, Kaliumoxalat, Kalziumoxalat, kampfersaures Ammonium, Korksäure, Magnesiumoxalat, Maleinsäure, Maleinsäureanhydrid, Maleinsäuredibutylester, Malonsäure, Malonsäurediäthylester, Malonsäurediallyylester, Malonsäuredibenzylester, Natriumoxalat, Nickeloxalat, Oxalsäure, Oxalsäurediäthylester, Oxalsäuredimethylester, Oxalychlorid, Pimelinsäure, Sebacinsäure, Sebacinsäuredibenzylester, Succinylperoxyd, Succinylchlorid, Zinkoxalat.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Zubereitete Sikkative (Tarifnr. 32.11). b) Naphthenseifen (Tarifnr. 34.01). c) Organische grenzflächenaktive Stoffe der Tarifnr. 34.02. d) Resinate (z. B. Manganresinat) (Tarifnr. 38.08). e) Naphthensäuren und Sulfonaphthensäuren (Tarifnr. 38.19). 	29.15

zu	Erläuterungen
29.16	<p style="text-align: center;">Oxysäuren (einschließlich Phenolsäuren), Aldehydsäuren, Ketonensäuren (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Oxysäuren sind Verbindungen, die in ihrer Molekel entweder eine oder mehrere alkoholische oder phenolische Hydroxylgruppen — oder beide gemeinsam — sowie die Carboxylgruppe an einen Kohlenwasserstoffrest gebunden enthalten.</p> <p>(2) Säuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen sind Verbindungen, die in ihrer Molekel die Carboxylgruppe und außerdem andere einfache oder mehrfache, gleiche oder verschiedene Sauerstofffunktionen der in den vorhergehenden Unterabschnitten genannten Art, (z. B. Alkohol-, Äther-, Phenol-, Acetal-, Aldehyd-, Ketonfunktionen) enthalten, wie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aldehydsäuren, Verbindungen, deren Molekeln sowohl die Aldehyd- als auch die Carboxylgruppe enthalten; 2. Ketonensäuren, Verbindungen, deren Molekeln sowohl die Carbonyl- als auch die Carboxylgruppe enthalten. <p>Zu A-1 gehört auch technische Milchsäure sowie Aluminiumlactat, Antimonlactat, apfelsaures Ammonium, Äthylactat, Butylactat, Dimethylmalat (Apfelsäuredimethylester), Eisenlactat, Kalziumlactat, Kobaltlactat, Magnesiumlactat, Methylactat, Quecksilberlactat, Strontiumlactat, Wismutlactat, Zinklactat.</p> <p>Zu A-2 gehören Aluminiumzitat, Aluminiumtartrat, Ammoniumbitartrat, Ammoniumeisenzitat, Ammoniumnickelzitat, Ammoniumzitat, Amyltartrat, Antimontartrat, Bleitartrat, Brechweinstein (Kaliumantimonyltartrat), Butyltartrat, Chromzitat, Diamyltartrat (Weinsäurediamylester), Diäthyltartrat, Diisobutyltartrat, Eisenmagnesiumzitat, Eisenzitat, Kaliumbitartrat (gereinigter Weinstein), Kaliumeisenartrat, Kaliumnatriumartrat, Kalziumtartrat und Kalziumzitat chemisch einheitlich, Lithiumzitat, Magnesiumzitat, Natriumartrat, Natriumzitat, Triäthylzitat (Zitronensäuretriäthylester), Tributylzitat, Weinsäure, Wismutzitat, Zitronensäure.</p> <p>Zu A-4 gehören Agaricinsäure (Cetylzitronensäure), Bariumgluconat, Bromschleimsäure, Butylglykolat (Glykolsäurebutylester), Cadmiumricinoleat, Gluconsäure, Glykolsäure, Glycerinsäure, glyzerinsaures Kalzium, glyzerinsaures Natrium, Kalziumdioxystearat, Kalziumgluconat, Kalziumglucoheptonat, Kalziumglykolat, Monochlormilchsäure, Natriumgluconat, 12-oxystearinsäures Blei, Rizinolsäure, Rizinolsäureäthylester, rizinolsaures Zinn, Schleimsäure, Zuckersäure.</p> <p>Zu B-1 gehören Ammoniummandelat, Kalziummandelat, Mandelsäure, Mandelsäurebenzyl-ester, 3,3,5-Trimethylcyclohexylmandelat.</p> <p>Zu B-2-a gehören nur Salicylsäure (ortho-Oxybenzoesäure) und ihre Salze, z. B. Aluminiumsalicylat, Kalziumsalicylat, Natriumsalicylat, Wismutsalicylat.</p> <p>Zu B-2-b-2 gehören Äthylsalicylat, para-Chlorphenylsalicylat, normal-Hexylsalicylat, Methylsalicylat, Naphthylsalicylat, Phenylsalicylat, Salicylsäureglykolester.</p> <p>Zu B-3 gehören Sulfosalicylsäure, sulfosalicylsaures Natrium.</p> <p>Zu B-4 gehören Acetylsalicylsäure, Acetylsalicylsäureäthylester, Bleiacetylsalicylat, Kalziumacetylsalicylat, Lithiumacetylsalicylat.</p> <p>Zu B-5 gehören Äthyl-para-oxybenzoat, Benzyl-para-oxybenzoat, Methyl-para-oxybenzoat, para-Oxybenzoesäure, Propyl-para-oxybenzoat.</p> <p>Zu B-6 gehören Acetyl-ortho-kresotinsäure (2-Acetoxy-3-methylbenzoesäure), ortho-Kresotinsäure (2-Oxy-3-methylbenzoesäure), ortho-kresotinsaures Natrium, ortho-Kresotinsäuremethylester, meta-Kresotinsäure (2-Oxy-4-methylbenzoesäure), para-Kresotinsäure (6-Oxy-3-methylbenzoesäure).</p> <p>Zu B-7-b gehören Aluminiumgallat, Butylgallat, Cetyl-gallat, normal-Dodecylgallat, Methylgallat, Propylgallat, Stearyl-gallat, basisches Wismutgallat.</p> <p>Zu B-8 gehören Auxin A, Benzilsäure, benzilsaures Kalium, para-Brommandelsäure, 5-Bromsalicylsäure, Chinasäure, Chlorogensäure, Cholsäure, Cyclopentanol-1-carbonsäure, Desoxycholsäure, Desoxycholsäuremethylester, Dibromgallussäure, 4,5-Dioxyphthalsäure, 3,5-Dijodsalicylsäure, Gentisinsäure (2,5-Dioxybenzoesäure), Homogentisinsäure (2,5-Dioxyphenylessigsäure), 5-Jodsalicylsäure, Kaffeesäure (3,4-Dioxyzimtsäure), Lithocholsäuremethylester, 4-Nitrosalicylsäure, <i>x</i>-Nitro-<i>y</i>-sulfosalicylsäure, Oxanthracencarbonsäure, meta-Oxybenzoesäure, Oxynaphthoesäure para-Oxyphenylessigsäure, Phenyl-5-chlorosalicylat, Protocatechusäure (3,4-Dioxybenzoesäure), Pyrogallol-4-carbonsäure, Resorecylsäure (2,4-, 2,6-, 3,6-Dioxybenzoesäure), Tropasäure.</p> <p>Zu C-1 gehören Acetessigester, z. B. Acetessigsäureäthyl- und -methylester und deren Natriumsalze, Acetondicarbonsäure (beta-Ketoglutarsäure), Acetondicarbonsäureäthylester, Acetylrizinolsäurebutylester, alpha-Allylacetessigsäureäthylester, Brenztraubensäure, Diaceton-1-gulonsäure, Diglykolsäure, 9,10-Epoxystearinsäuremethylester, Glyoxylsäure, Lävulinsäure, Mesoxalsäure, mesoxalsaures Barium, Oxalessigsäureäthylester.</p>

Erläuterungen	zu
<p>Zu C-2 gehören Acetyl-ortho-cumarsäure, O-Acetyl-5-jodsalicylsäure, Allylphenoxyacetat (Phenoxyessigsäureallylester), Anissäure (para-Methoxybenzoesäure), Anissäurechlorid, Anissäuremethylester, Auxin-B, ortho-Benzoylbenzoesäureäthylester, beta-Benzoylpropionsäure, sekundär-Butyl-2,4,5-trichlorphenoxyessigsäure, Cantharidin, 4-Chlor-2-methylphenoxyessigsäure, ortho-, meta- oder para-Chlorphenoxyessigsäure, 4-Chlor-3,5-xylyloxyessigsäure, Dehydrocholsäure, 2,4-Dichlor-5-jodphenoxyessigsäure, 2,6-Dichlorphenoxypropionsäure, 2,4-dichlorphenoxyessigsäures Ammonium, Digallussäure (Galloylgallat), 2,5-Dimethoxyphenylessigsäure, 1,8-Dioxyanthrachinon-3-carbonsäure, 3,6-Endoxohexahydrophthalsäure, Ferulasäure, beta-(para-Methoxyphenyl)-alpha-phenylacrylsäure, Pentachlorphenoxyessigsäure, Phenoxyessigsäure, Piperinsäure, Piperonylsäure (Dioxymethylenbenzoesäure), Piperonylsäureäthylester, Salicylosalicylsäure, Syringasäure (4-Oxy-3,5-dimethoxybenzoesäure), Tribenzoylgallussäure, 2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäureäthylester, Vanillinsäure, Veratrumsäure (3,4-Dimethoxybenzoesäure), Xylyloxyessigsäure (Dimethylphenoxyessigsäure).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Roher Weinstein (Tarifnr. 23.05). b) Thioglykolsäure, Thiosalicylsäure (Tarifnr. 29.31). c) ortho-Jodobenzoesäure (Tarifnr. 29.34). d) Laktone (z. B. Phenolphthalein) (Tarifnr. 29.37). e) Kalziumborogluconat des Handels, ein Gemisch aus Kalziumgluconat und Borsäure zu therapeutischen Zwecken (Tarifnr. 30.03). f) Tannine und Tannate (Tarifnr. 32.02). g) Organische Luminophore (Tarifnr. 32.05). 	(29.16)
<p>VIII. Ester der Mineralsäuren, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate</p>	VIII
<p>(1) Ester der Mineralsäuren sind Verbindungen, die durch Einwirken von Mineralsäuren auf Alkohole oder Phenole entstanden sind und der allgemeinen Formel (R-O)_n-X entsprechen. In dieser Formel bedeuten (R-O) ein Alkohol- oder Phenolradikal und X den als Säureradikal bezeichneten Rest der Mineralsäure, während n den der Wertigkeit des Säureradikals entsprechenden Faktor ausdrückt, z. B.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. X = NO₂ und n = 1 bei Estern der Salpetersäure. 2. X = SO₂ und n = 2 bei Estern der Schwefelsäure. 3. X = PO und n = 3 bei Estern der Phosphorsäure. 4. X = CO und n = 2 bei Estern der Kohlensäure. <p>(2) Salze der Mineralsäureester sind die aus Estern der mehrbasischen Mineralsäuren entstehenden Salze.</p> <p style="text-align: center;">Ester der Schwefelsäure, ihre Salze (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Bariumäthylsulfat, Chlordimethylsulfat, Diäthylsulfat, Dimethylsulfat, Monoäthylsulfat, Monomethylsulfat, Natriumäthylsulfat, Natrium-beta-2,4-dichlorphenoxyäthylsulfat, Natriumdodecylsulfat.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Sulfoverbindungen der Kohlenwasserstoffe (Tarifnr. 29.03). b) Ester des Schwefelwasserstoffes (in der Regel Tarifnr. 29.31). c) Organische grenzflächenaktive Stoffe der Tarifnr. 34.02. 	29.17
<p>Ester der salpetrigen Säure und der Salpetersäure (usw.)</p>	29.18
<p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Äthylnitrat, Äthylnitrit, Amylnitrat, Amylnitrit, Butylnitrat, Butylnitrit, Mannithexanitrat, Methylnitrat, Methylnitrit, Nitroglykol, Nitroglyzerin, Pentrit (Tetranitropentaerythrit), Propylnitrat, Propylnitrit.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Arzneiwaren (Tarifnr. 30.03). b) Zubereitete Sprengstoffe (Kapitel 36). 	
<p>Ester der Phosphorsäuren, ihre Salze (einschließlich Laktophosphate) (usw.)</p>	29.19
<p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Diäthylphosphorsäure-para-nitrophenylester, Guajacolphosphat, Glycerinphosphorsäure, Glycerophosphate des Eisens, Mangans, Kalziums oder Natriums, Hexaäthyltetraphosphat, Hexosephosphat, Inosithexaphosphorsäure, Inosithexaphosphate, Laktophosphate des</p>	

zu	Erläuterungen
29.19	<p>Eisens, Kalziums, Mangans, Tri-(2-äthylhexyl)-phosphat, Triäthylphosphat, Tributylphosphat, Tri-(2-chlormethyl)-phosphat, Trichlorphenylphosphat, Trikresylphosphat, Trioctylphosphat, Triphenylphosphat, Trixylenylphosphat.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Ester der unmittelbar am Phosphor substituierten Phosphorsäuren (z. B. Ester der Fluorphosphorsäure, der Cyanphosphorsäure, der Thiophosphorsäure) (Tarifnr. 29.21).</p>
29.20	<p style="text-align: center;">Ester der Kohlensäure, ihre Salze (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Äthylorthokarbonat, Diäthylcarbonat, Diphenylcarbonat, Guajacolcarbonat, Hexachlordimethylcarbonat.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Äthylchlorcarbonat (Äthylchlorformiat) und andere Ester der Chlorkohlensäure (Tarifnr. 29.14).</p>
29.21	<p style="text-align: center;">Andere Ester der Mineralsäuren (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören die Ester anderer Mineralsäuren als die in diesem Teilkapitel unter den Tarifnrn. 29.17 bis 29.20 genannten Mineralsäuren.</p> <p>Zu B gehören Diäthylnitrophenylthiophosphat, Diisopropylfluorphosphat, Dimethyl-para-nitrophenylthiophosphat, Glyzeroborat, Natriumdibutylthiophosphat, Natriumdikresylthiophosphat, Tetraäthylthiopyrophosphat, Triäthylthiophosphat, Tri-<i>x</i>-amylborat.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ester der Halogenwasserstoffsäuren (in der Regel Tarifnr. 29.02). b) Ester, die zu den folgenden Tarifnummern des Kapitels gehören, z. B. Ester des Schwefelwasserstoffes (Tarifnr. 29.31). c) Schädlingsbekämpfungsmittel (Tarifnr. 38.11).
29.22	<p style="text-align: center;">IX. Verbindungen mit Stickstofffunktionen</p> <p style="text-align: center;">Verbindungen mit Aminofunktion</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören nur die als Amine bezeichneten organischen Stickstoffverbindungen.</p> <p>(2) Amine sind als Derivate des Ammoniaks anzusehen, dessen drei Wasserstoffatome durch einen, zwei oder drei Kohlenwasserstoffreste (R) (z. B. Methyl-, Äthyl- oder Phenyl-) substituiert worden sind (primäre, sekundäre oder tertiäre Amine).</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;"> $\begin{array}{c} \text{R} \\ \diagdown \\ \text{N} - \text{H} \\ \diagup \\ \text{H} \end{array}$ <p>primär</p> </div> <div style="text-align: center;"> $\begin{array}{c} \text{R} \\ \diagdown \\ \text{N} - \text{H} \\ \diagup \\ \text{R} \end{array}$ <p>sekundär</p> </div> <div style="text-align: center;"> $\begin{array}{c} \text{R} \\ \diagdown \\ \text{N} - \text{R} \\ \diagup \\ \text{R} \end{array}$ <p>tertiär</p> </div> </div> <p>(3) Verbindungen, die in ihrer Molekel nur eine Aminofunktion enthalten, sind Monoamine. Verbindungen mit zwei oder mehr Aminofunktionen Polyamine.</p> <p>Zu B gehören Äthylendiamin (Diaminoäthan), 2-Diäthylaminoäthylamin, Diäthylentriamin, 1,12-Diaminododekan, Hexamethylendiamin, Pentamethylendiamin, Propylidendiamin (1,2-Diaminopropan), Tetraäthylenpentamin, Tetramethylmethylendiamin, Triäthylentetramin.</p> <p>Zu C gehören Äthylamin, Äthylammoniumsulfat, 2-Äthylhexylamin, N-Äthyl-N-methylanilin, N-Äthyl-naphthylamin, Äthylnitrosoanilin, N-Äthyl-para-toluidin, Allylisopropylamin, 4-Amino-4'-chlordiphenyl, para-Amino-N,N-diäthylanilin (Diäthyl-para-phenylendiamin), 2-Amino-fluoren, Amino-F-Säure (2-Naphthylamino-7-sulfonsäure), Amino-G-Säure (2-Naphthylamino-6,8-disulfonsäure), 2-Aminoheptan, 4-Amino-3-nitrodiphenyl, Amino-R-Säure (2-Naphthylamino-3,6-disulfonsäure), Aminostilbensulfonsäure, Amylammoniumchlorid, Anilin, Anilinsulfat, Benzidin, Benzidin-disulfonsäure, N-Benzylanilin, N-Benzyl-dimethylamin, N-Benzyl-para-nitroanilin, Bornylamin, Bromanilin, Bromäthyl-dimethylammoniumbromid, Bronner Säure (2-Naphthylamino-6-sulfonsäure), normal-Butylamin, B-Säure (4-Chloranilin-3-sulfonsäure), 2B-Säure (5-Chlor-para-toluidin-2-sulfonsäure), C-Säure (4-Chlor-meta-toluidin-6-sulfonsäure), N-2-Chloräthyl-dimethylamin, ortho-, meta- oder para-Chloranilin, 2-Chlor-1-diäthylaminoäthan, 4-Chlor-2-nitroanilin, Chlorphenylendiamin, 4-Chlor-ortho-toluidin, Cumidin (Isopropylanilin), pseudo-Cumidin (2,4,5-Trimethylanilin),</p>

Erläuterungen

zu

Cyclohexylamin, Cyclohexylammoniumacetat, normal-Decylamin, Diaminodiphenylamin, 1,4-Diamino-2-methylnaphthalin (sogenanntes Vitamin K₆), 1,2-Dianilinoäthan, Diäthylamin, N,N-Diäthylmetanilsäure, N,N-Dimethyl-1-naphthylamin, N,N-Diäthyl-para-nitroanilin, N,N-Diäthylsulfanilsäure, Dibenzylamin, Dibenzyl-beta-chloräthylaminhydrochlorid, dibenzylsulfanilsaures Natrium, Di-normal-decylamin, N,N-Di-(2-chloräthyl)-methylamin, Diisobutylamin, Diisobutyl-nitrosamin, 3,4-Dibromanilin, 2,5-Dichloranilin-4-sulfonsäure, 3,3'-Dichlorbenzidin, 2,6-Dichlor-4-nitroanilin, Dimethylamin, Dimethylammoniumchlorid, Dimethylnitrosamin, N,N-Dimethylanilinhydrochlorid, Dimethylamino-cyclohexan, N,N-Dimethyl-para-nitrosoanilinhydrochlorid, N,N-Dimethyl-meta-toluidin, Diphenylamin, diphenylaminsulfonsaures Natrium, N,N-Diphenylbenzidin, Dipicrylamin (Hexanitrodiphenylamin), 2,4-Dinitrodiphenylamin, Dicyclohexylamin, Freund's Säure (1-Naphthylamino-3,6-disulfonsäure), normal-Heptylamin, 2-Isoamylamino-6-methylheptanhydrochlorid, ortho-, meta- oder para-Jodanilin, Koch-Säure (1-Naphthylamino-3,6,8-trisulfonsäure), Metanilsäure (meta-Aminobenzolsulfonsäure), metanilsaures Natrium, Methylamin, Methylaminhydrochlorid, Methylaminsulfat, para-Methylaminobenzolsulfonsäure, N-Methylanilin, N-Methylnitrosoanilin, Naphthionsäure (1-Naphthylamino-4-sulfonsäure), alpha-Naphthylamin, Naphthylendiamin, ortho-, meta- oder para-Nitroanilin, 4-Nitrodiphenylamin, 2-Nitro-para-phenyldiamin, Nitrosoanilin, N-Nitroso-ortho-toluidin, Orthanilsäure (ortho-Aminobenzolsulfonsäure), 1-Phenyläthylamin, meta-Phenyldiamin, Phenyl-peri-Säure (8-Anilidonaphthalin-1-sulfonsäure), beta-Phenylisopropylamin, N-Phenyl-2-naphthylamin, Pikramid (2,4,6-Trinitroanilin), normal-Propylamin, Sulfanilsäure (para-Aminobenzolsulfonsäure), sulfanilsaures Natrium, Taurin (Aminoäthansulfonsäure), 3,3'-4,4'-Tetraamino-diphenyl, Tetraäthyl-diaminodiphenyl, Tetramethyldiaminodiphenylmethan, Tetryl (Tetranitromonomethylanilin), ortho-Toluidin, ortho-Toluidinsulfonsäure, Toluylendiamin, Triisopropylamin, Trimethylamin, Triphenylamin, 2,3-Xylidin, 3,5-Xylidinacetat, Zinksulfanilat.

(29,22)

Hierher gehören nicht:

II.

- a) Aminverbindungen mit Sauerstofffunktionen (Tarifnr. 29.23).
- b) Quaternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxyde (Tarifnr. 29.24).
- c) Organische Luminophore der Tarifnr. 32.05.
- d) Organische grenzflächenaktive Stoffe der Tarifnr. 34.02).
- e) Zubereitete Sprengstoffe (Kapitel 36).

Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen

29.23

I.

Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen sind Verbindungen, die in ihrer Molekel die Aminofunktion und außerdem eine oder mehrere, gleiche oder verschiedenartige Sauerstofffunktionen der in den vorhergehenden Teilkapiteln genannten Art (z. B. eine Alkohol-, Phenol-, Äther-, Aldehyd-, Keton- oder Säurefunktion) enthalten.

Zu A: Biologische Aminosäuren sind Aminosäuren, die Bausteine der Eiweißmolekeln sind. Sie kennzeichnen sich chemisch im allgemeinen als alpha-Aminosäuren, d. h. als Verbindungen, die in ihrer Molekel an ein und demselben Kohlenstoffatom eines Alkylrestes eine Amino- und eine Carboxylgruppe tragen. Neben den biologischen Aminosäuren gehören hierher auch ihre Salze, Ester und die Decarboxylierungsprodukte, die sich als Amine mit Sauerstofffunktionen kennzeichnen.

Zu A-2 gehören Alanin (alpha-Aminopropionsäure), beta-Alanin (beta-Aminopropionsäure), alpha-Aminoessigsäureallylester, Asparaginsäure (alpha-Aminobernsteinsäure), Glutaminsäure (alpha-Aminoglutarsäure), glutaminsaures Natrium (Natriumglutamat), Glykokoll (alpha-Aminoessigsäure, Glyzin), Isoleucin (alpha-Aminoisocaproinsäure), Isopropanolamin (1-Amino-2-oxypropan), Jodgorgosäure (Dijodtyrosin), Leucin (alpha-Aminoisobutyleessigsäure), Norleucin (alpha-Aminocaproinsäure), Norvalin (alpha-Aminovaleriansäure), Ornithin (alpha-, delta-Diaminovaleriansäure), Äthanolamin (Oxyäthylamin, 2-Aminoäthanol, Colamin), beta-Oxyglutaminsäure (alpha-Amino-beta-oxyglutarsäure), Phenylalanin (alpha-Amino-beta-phenylpropionsäure), Serin (alpha-Amino-beta-oxypropionsäure), Threonin (alpha-Amino-beta-oxybuttersäure) Tyramin (2-para-Oxyphenyläthylamin), Tyrosin (para-Oxyphenylalanin), Valin (alpha-Aminoisovaleriansäure).

Zu B gehören 1-Aminoanthrachinon, N-(2-Aminoäthyl)-äthanolamin, Aminobenzaldehyd, meta-Aminobenzoesäure, para-Aminobenzoesäure (sogenanntes Vitamin H'), para-Aminobenzoesäureäthylester, para-Aminobenzophenon, 4-Aminobenzoyldiäthylaminoäthanol, Aminobrom-methylantrachinon, 2-Aminobutan-1-ol, 5-Amino-2-chlor-4-sulfobenzoesäure, Aminocrotonsäureäthylester, 4-Aminocyclohexanol, 4-Amino-2,6-dibromphenol, 5-Amino-2,6-dichlorphenoxyessigsäure, 2-Amino-1-(3,4-dioxyphenyl)-propan-1-ol, ortho-, meta- oder para-Aminokresol, 4-Amino-methyl-1-naphtholhydrochlorid (sogenanntes Vitamin K₅), 2-Amino-2-methylpropan-1-ol, 2-Amino-1-naphthol, Aminonitroanthrachinon, 2-Amino-4-nitrophenol, 2-Amino-4-nitrophenol-6-sulfonsäure, ortho-, meta- oder para-Aminophenol, para-2-Aminopropylphenol, ortho-, meta- und para-Aminosalicylsäure, 4-aminosalicylsaures Kalzium, 4-Amino-3,5-xylol, Ammonium-pikramat, beta-Anilincrotonsäureäthylester, Anthranilsäure (ortho-Aminobenzoesäure), Anthranilsäureallylester, Anthranilsäuremethylester, para-Benzylaminophenon, CA-Säure (5-Amino-2-chlor-

zu	Erläuterungen
(29.23)	<p>4-sulfobenzoesäure), Chikagosäure (8-Amino-1-naphthol-5,7-disulfonsäure), 5-Chlor-2,4-dimethoxyanilin, 2,4-Diaminophenolhydrochlorid, ortho-Dianisidin, Diäthanolamin, 2,2-Diäthoxyäthylamin, Diäthylaminonitrosophenol, 5-Diäthylaminopentan-2-on, ortho-, meta- oder para-Diäthylaminophenol, N,N-Diäthyl-meta-phenetidin, Diisopropanolamin, 2,5-Dimethoxyanilin (Aminohydrochinondimethyläther), 2-Dimethylaminoäthanol, para-Dimethylaminobenzaldehyd, para-Dimethylaminobenzoesäuremethylester, Dimethylaminoessigsäure, Dimethylaminomethyl-methyläthylbenzoylcarbinolhydrochlorid, Dimethylaminonitrosophenol, N,N'-Dimethyl-meta-phenetidin, Di-(2-oxyäthyl)-aminoessigsäure, FF-Säure (8-Amino-1-naphthol-5,7-disulfonsäure), Gamma-Säure (7-Amino-1-naphthol-3-sulfonsäure), Glucosaminhydrochlorid, H-Säure (8-Amino-1-naphthol-3,6-disulfonsäure), 2-normal-Hexylaminoäthanol, Hordenin, Hordeninsulfat, 2-Isopropylaminoäthanol, J-Säure (6-Amino-1-naphthol-3-sulfonsäure), K-Säure (8-Amino-1-naphthol-3,5-disulfonsäure), Kresidin (Methoxytoluidin), Methylaminokresol, Methylaminphenolsulfat, Michlers Hydrol (4,4'-Tetramethyldiaminobenzhydrol), Michlers Keton (4,4'-Tetramethyldiaminobenzophenon), Nitrilotriessigsäure (Trimethylamino-alpha,alpha',alpha''-tricarbonsäure), 5-Nitro-ortho-anisidin, 5-Nitro-normal-propoxyanilin, 2-Octylaminoäthanol, Phenyl-4-aminosalicylat, 2-Phenyläthylanthranilat, N-Phenylanthranilsäure, Phenyl-gamma-Säure (7-Anilino-1-naphthol-3-sulfonsäure), Phenyl-J-Säure (6-Anilino-1-naphthol-3-sulfonsäure), Pikraminsäure (2-Amino-4,6-dinitrophenol), Triaminoresorcin, Triäthanolamin.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Quaternäre Ammoniumbasen (Tarifnr. 29.24). b) Asparagin, Glutamin (Tarifnr. 29.25). c) Schwefelhaltige biologische Aminosäuren (Tarifnr. 29.31). d) Heterocyclische biologische Aminosäuren (Tarifnr. 29.35). e) Kreatinin (Tarifnr. 29.37). f) Hormone der Tarifnr. 29.39. g) Organische Farbstoffe (Kapitel 32). h) Kasein, Albumin und andere Eiweißstoffe (Kapitel 35).</p>
29.24	<p style="text-align: center;">Quaternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxyde (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Quaternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxyde sind Verbindungen, die in ihrer Molekel — den anorganischen Ammoniumsalzen und dem Ammoniumhydroxyd vergleichbar — in der charakteristischen Ammoniumgruppierung ein vierbindiges Stickstoffatom enthalten, während die Wasserstoffatome des Ammoniumions durch organische Kohlenwasserstoffreste (R) entsprechend der allgemeinen Formel $\left[\begin{array}{c} \text{R} \quad \text{R} \\ \diagdown \quad \diagup \\ \text{N} \\ \diagup \quad \diagdown \\ \text{R} \quad \text{R} \end{array} \right]^+$ OH⁻ substituiert sind.</p> <p>(2) Die als Anion wirkende Hydroxylgruppe kann auch durch andere Atome oder Säurereste (z. B. Halogene, Nitrat-, Sulfatrest) ersetzt sein.</p> <p>(3) Lezithine und andere Phosphoaminolipoide sind Verbindungen, die durch Verestern von Ölsäure, Palmitinsäure und anderen Fettsäuren mit Glycerinphosphorsäure und Cholin oder Colamin entstehen.</p> <p>Zu B gehören Acetylcholin, Acetylcholinbromid, Benzyl-normal-decyldimethylammoniumchlorid, Cholin und dessen Salze: Cholinbromid, -chlorid, -tartrat, -zitrat; Di-normal-decyldimethylammoniumchlorid, normal-Dodecyltrimethylammoniumbromid, Isoamyltrimethylammoniumbromid, Lezithin, Neurin (Vinyltrimethylammoniumhydroxyd), Phosphoaminolipoide (Phosphatide), z. B. Acetalphosphatide („Plasmalogen“), Tetraäthylammoniumlaurat, Tetraäthylammoniumpalmitat, Tetramethylammoniumformiat, Tetramethylammoniumhydroxyd, Tetramethylammoniumjodid, Trimethyl-normal-octadecylammoniumbromid, Trimethylphenylammoniumchlorid.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Quaternäre heterocyclische Stickstoffverbindungen (Tarifnr. 29.35). b) Organische grenzflächenaktive Stoffe der Tarifnr. 34.02.</p>
29.25	<p style="text-align: center;">Verbindungen mit Amidofunktion</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Verbindungen mit Amidofunktion sind Verbindungen, die in ihrer Molekel die funktionellen Gruppen —CO—NH₂ (primäres Amid), —CO—NH—CO— (sekundäres Amid) und —CO—N $\begin{array}{l} \diagdown \text{CO—} \\ \diagup \text{CO—} \end{array}$ (tertiäres Amid) enthalten.</p>

Erläuterungen

zu

(29.25)

(2) Die Wasserstoffatome der NH₂-Gruppe oder der NH-Gruppe können auch durch acyclische oder cyclische Kohlenwasserstoffreste substituiert werden (N-substituierte Amide, z. B. N-alkyliert).

(3) Weist die Molekel neben der primären, sekundären oder tertiären Amidofunktion nur acyclische Kohlenwasserstoffreste auf, ist es eine »acyclische Verbindung mit Amidofunktion«.

(4) Kommen in der Molekel neben der primären, sekundären oder tertiären Amidofunktion und acyclischen Kohlenwasserstoffresten noch cyclische Kohlenwasserstoffreste oder nur cyclische Kohlenwasserstoffreste vor, ist die Verbindung eine »cyclische Verbindung mit Amidofunktion«.

(5) Hierher gehören auch durch Kondensation aus einer mehrbasischen Säure mit Harnstoff gebildete cyclische Ureide.

(6) Arylide sind nur die Verbindungen mit Amidofunktion, die sich als Amide aromatischer Säuren mit aromatischen Aminen kennzeichnen. Sie können auch standardisiert, z. B. durch Vermischen mit neutralen anorganischen Salzen auf einen bestimmten Wirkungswert eingestellt, sein.

Zu A-2 gehören Acetamid, Acetamidoessigsäure, Acrylamid, Allylharnstoff, Allylisopropylacetylharnstoff, Asparagin, Asparaginsulfat, Äthylacetamidoacetat, Äthyläthylcarbammat, Äthylidenharnstoff, Äthylmethylcarbammat, Äthylurethan (Carbaminsäureäthylester), Benzylallophanat, Bernsteinsäuremono- oder -diamid, 2-Brom-2,2-diäthylacetylharnstoff, alpha-Bromisovalerianylharnstoff, tertiär-Butylharnstoff, Capronsäureamid, Chloracetamid, Chloracetodiäthylamid, Chloralformamid (Carbaminsäuretrichloräthylester), Diäthylcarbamylchlorid, Diallylharnstoff, N,N'-Diallyloxalsäureamid, Dichloracetamid, Dimethylcarbaminsäureisopropylester, Formamidomalonsäure, Glutamin, Hydantoinensäure, Laurinsäureamid, Malonsäuremono- oder -diamid, Methacrylsäureamid, N-Methyl-N-nitrosoharnstoff, Methyloxamid, Oxamid, Oxamid-säure, Ölsäureamid, Palmitinsäureamid, Pivalinsäureamid (Trimethylacetamid), Propionsäureamid, Propionylharnstoff, Stearinsäureamid, Tartronsäureamid, Valeriansäureamid, Valeriansäurediäthylamid.

Zu B gehören Acetamidoanilin, 2-Acetamidofluoren, Acetamidoanthrachinon, 5-Acetamido-2-naphthol, Acetamidonitroanthrachinon, para-Acetamidophenylsalicylat, 3-Acetamido-2,4,6-trijodbenzoesäure, Acetanilid, Acetoacetanilid, Acetoacetbenzylamid, Acetoacetoluidid und -xyloidid, meta-Acetoanisidid, para-Acetoaluidid, ortho-, meta- oder para-Acetphenetidid, Acetylanthranilsäure (ortho-Acetamidobenzoessäure), N-Acetyl-N-phenylharnstoff, N-Acetylsulfanilchlorid, Allantoin (5-Ureidohydantoin), Alloxan (Mesoxalylharnstoff), 5-Allylisobutylbarbitursäure, Allylphenylcarbammat, 5-Allylphenylhydantoin, 5-Aminobarbitursäure, para-Aminohippursäure, Äthylacetanilid, Äthylbenzylcarbammat, Bariumhippurat, Benzamid, 4-benzamidosalicylsaures Kalzium, Benzylharnstoff, para-Bromacetanilid, 5-beta-Bromallylisopropylbarbitursäure, Carbanilid (Diphenylharnstoff), Chloraceto-2,6-xyloidid, ortho-Chlorbenzdiäthylamid, N-para-Chlorphenyl-N,N-dimethylharnstoff, para-Cinnamoyloxyphenylharnstoff, ortho-, meta- oder para-Diacetamidobenzol, Diallylbarbitursäure, 5,5-Diallyl-1-methylbarbitursäure, Dialursäure, 2,5-Diäthoxybenzanilid, Diäthylamino-2,6-xyloidid, Diäthylidiphenylharnstoff, Dibenzylharnstoff, 2,5-Dichloracetoacetanilid, 2,4-Dinitroacetanilid, 1,3-Dibrom-5,5-dimethylhydantoin, N,N'-Dimethyldiphenylharnstoff, 5,5-Dimethylhydantoin, N-2,4-Dinitrophenyl-N'-nitroharnstoff, 2,4-Dioxybenzamid, Diphenylacetamid, Diphenylhydantoin, Gallussäure-2-oxyäthylamid, Glykocholsäure, Hippursäure, Hydantoin, 5-Isopropylbarbitursäure, meta-Jodacetanilid, para-Laktophenetidid, N-Methylacetanilid, N-Methylbenzanilid, Methylcyclohexonylbarbitursäure, Methylhydantoin, N-Methylphenyläthylbarbitursäure, 5-Methylphenylbarbitursäure, 1-Naphthylacetamid, para-Nitroacetanilid, Nitrohydantoin, Parabansäure, para-Phenethylharnstoff (para-Äthoxyphenylharnstoff), Phenylacetamid, Phenylacetanilid, Phenylhydantoin, Phthalsäuremono- oder -diamid, Phthalsäuretetraäthylamid, Propionanilid, Salicylalylamid, Salicylamid, Tolyharnstoff, Taurocholsäure, Zimtsäureamid, Zimtsäureanilid.

Hierher gehören nicht:

II.

- a) Imide (Tarifnr. 29.26).
- b) Dicyandiamid (Cyanguanidin) (Tarifnr. 29.27).
- c) Sulfamide (Tarifnr. 29.36).
- d) Harnstoff mit einem Stickstoffgehalt von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger (Kapitel 31).

Verbindungen mit Imido- oder Iminofunktion

29.26

I.

(1) Verbindungen mit Imidofunktion (Imide) sind Verbindungen, die in ihrer Molekel die zweiwertige NH-Gruppe an zwei Säuregruppen (z. B. —COOH oder —SO₂H) einer zweibasischen Säure so amidisch gebunden enthalten, daß durch diese Bindungsart ein charakteristisches »cyclisches System« entsteht.

(2) Verbindungen mit Iminofunktion (Imine) sind Verbindungen, die in ihrer Molekel die zwei-

wertige NH-Gruppe entsprechend der allgemeinen Formel
$$\begin{matrix} R \\ \diagdown \\ C = NH \\ \diagup \\ R \end{matrix}$$
 an ein Kohlenstoffatom

gebunden enthalten, das kein Kohlenstoffatom einer Säuregruppe sein darf, wobei R einem Kohlenwasserstoffrest oder der NH₂-Gruppe entspricht.

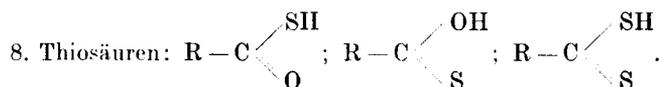
zu	Erläuterungen
(29.26)	<p>(3) Hierher gehören ferner:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aldimine, Verbindungen, die die allgemeine Formel $R-C \begin{array}{l} \diagup H \\ \diagdown N-R \end{array}$ haben, wobei R einen Kohlenwasserstoffrest bedeutet. Diese Verbindungen gehören auch als cyclische Polymere hierher. 2. Imidoäther — auch Iminoäther genannt — Verbindungen der allgemeinen Formel $R-C \begin{array}{l} \diagup OR' \\ \diagdown NH \end{array}$, wobei R und R' einen Kohlenwasserstoffrest bedeuten. 3. Amidine, Verbindungen, die sich von den Imidoäthern ableiten, in deren Molekel die Alkoxygruppe —OR' durch die Aminogruppe entsprechend der allgemeinen Formel $R-C \begin{array}{l} \diagup NH_2 \\ \diagdown NH \end{array}$ ersetzt sind. <p>(4) Hierher gehören Acetamidinhydrochlorid, Acetiminoätherhydrochlorid, Aldol-alpha- oder -beta-naphthylamin, Aminoguanidin, Aminoguanidinsulfat, Arginin, Äthylidenanilin, Äthyliden-para-toluidin, ortho-Benzoesäuresulfimid, para-Benzylidenaminophenol, Benzylidenanilin, Benzylidenäthylamin, Benzylidenmethylamin, Benzyliden-ortho-, -meta- oder -para-toluidin, Benzylimino-di-(para-methoxyphenyl)-methan, N-Benzylphthalimid, N,N-Bis-(4-äthoxyphenyl)-acetamidin, N-2-Bromäthylphthalimid, N-Bromsuccinimid, Butylidenanilin, N₁-para-Chlorphenyl-N₅-isopropylbiguanid, N-Chlorsuccinimid, 4,4'-Diamidinodiphenylaminhydrochlorid, 4,4'-Diamidinostilben, 2,6-Dichlor-para-benzochinon-4-chlorimin, Dicyandiamidin, 1,10-Diguanidinododecankarbonat, 3,6-Dioxyphthalimid, N,N'-Diphenylacetamidin, Diphenylguanidin, Diphenylguanidinacetat, Di-ortho-toluylguanidin, Guanidin, Guanidinsulfat, Guanidinessigsäure, Hexamethylentetramin, seine Salze und Derivate: Hexamethylentetramin-allyljodid, -benzoat, -camphorat, -hydrochlorid, -mandelat; Hexogen (Trimethylentritramin), Kampfersäureimid, Nitroguanidin, Pentamidin (1,5-Di-(para-amidinophenoxy)-propan), 4,4'-(Pentamethylendioxy)-dibenzamidin, Phenanthrenchinonimin, Phthalanil, Phthalsäure-2-bromäthylimid, Phthalimid, Phthalimidkalium, Phthalimidomalonsäurediäthylester, Succinimid, ortho-Tolybiguanid.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Laktame (Tarifnr. 29.37). b) Hexamethylentetramin in Tabletten, als Arzneiware (Tarifnr. 30.03). c) Zubereitete Sprengstoffe (Kapitel 36). d) Hexamethylentetramin in Tabletten oder ähnlichen Formen, als Brennstoff (Tarifnr. 36.08). e) Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger (Tarifnr. 38.15).
29.27	<p style="text-align: center;">Verbindungen mit Nitrilfunktion</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Verbindungen mit Nitrilfunktion (Nitrile) entsprechen der allgemeinen Formel $R-C \equiv N$.</p> <p>(2) Hierher gehören Acetaldehydcyanhydrin (Lactonitril), Acetonecyanhydrin, Acetonitril (Methylcyanid), para-Acetylbenzylecyanid, Acrylnitril monomer, Adiponitril, para-Aminobenzonitril, ortho-Aminobenzylecyanid, Aminophenylacetnitril, Amylcyanid, Anilinomethylcyanid, Äthylecyanid (Propionitril), Äthylencyanhydrin (2-Cyanoäthanol), Äthylmethylketonecyanhydrin, Benzaldehydcyanhydrin (Mandelsäurenitril), Benzonitril, Benzylecyanid (Phenylacetnitril), Bromalcyanhydrin, Butylchloralecyanhydrin, normal-Butylecyanid (Valeronitril), Butyraldehydcyanhydrin, 2-Chloräthylecyanid (beta-Chlorpropionitril), para-Chlorbenzylecyanid, para-Chlorphenyldicyandiamid, 1-Chlorpropylecyanid, Cyanacetamid, para-Cyanbenzaldehyd, para-Cyanbenzylchlorid, para-Cyanbenzylidenchlorid, 2-Cyanhexen-2-ylpropionat, Cyanessigsäure, Cyanessigsäureäthylester, Cyanessigsäuremethylester, Cyanessigsäureisoamylester, cyanessigsäures Kalzium, 1-Cyanomethylnaphthalin, Cyanpinakolin, Dicyandiamid (Cyanguanidin), 1,5-Di-(para-cyanophenoxy)-pentan, Di-(para-cyanophenyl)-äther, 4,4'-Dicyanostilben, alpha,alpha-Di-(2-oxyäthyl)-benzylecyanid, 3,6-Dioxyphthalsäurenitril, Diphenylmethylcyanid (Diphenylacetnitril), Glutarsäurenitril, Heptaldehydcyanhydrin, Iminodiacetonitril, Malonsäurenitril, Methylenaminoacetnitril, Naphthonitril, 1-Naphthylacetnitril, ortho-, meta- oder para-Nitrobenzonitril, ortho-, meta- oder para-Nitrobenzylecyanid (Nitrophenylacetnitril), Oxyphenylacetnitril, Phenylecyanamid, Pimelinsäurenitril, Propionaldehydcyanhydrin, Salicylonitril, Succinonitril (1,2-Dicyanäthan, Äthylendicyanid), ortho-, meta- oder para-Tolunitril, Trichloracetnitril, Tricyanmethylamin, Tricyantrimethylamin.</p>

Erläuterungen	zu
<p>Hierher gehören nicht: II.</p> <p>a) Isonitrile und Isocyanate (Tarifnr. 29.30). b) Organische Luminophore (Tarifnr. 32.05). c) Polymerisate und Mischpolymerisate (z. B. Vinylidenchlorid-Acrylnitril) (Tarifnr. 39.02). d) Synthetischer Kautschuk (z. B. Polybutadien-Acrylnitril) (Kapitel 40).</p> <p style="text-align: center;">Diazo-, Azo- und Azoxyverbindungen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Diazo-, Azo- und Azoxyverbindungen sind Verbindungen, die in ihrer Molekel als gemeinsamen charakteristischen Baustein zwei miteinander verbundene Stickstoffatome, eine — N = N-Gruppe enthalten.</p> <p>(2) Im Gegensatz zu den Azo- und Azoxyverbindungen ist bei den Diazoverbindungen die — N = N-Gruppe nur einseitig an einen Kohlenwasserstoffrest gebunden.</p> <p>(3) Diazoverbindungen der aromatischen Reihe haben die allgemeine Formel R — N = N — X, wobei R einen aromatischen Kohlenwasserstoffrest und X einen Säurerest oder eine Hydroxylgruppe bedeutet.</p> <p>(4) Diazoverbindungen dieser Tarifnummer können auch der acyclischen Reihe angehören.</p> <p>(5) Hierher gehören auch stabilisierte Diazoniumsalze und standardisierte Diazoniumsalze, die durch Vermischen mit Aluminiumsulfat oder Alaun oder mit Metallsalzen aromatischer Sulfonsäuren u. a. m. haltbar gemacht sind und als Kupplungskomponenten in der Färberei verwendet werden.</p> <p>(6) Azoverbindungen, die verschiedene Gruppen von Verbindungen bilden, sind z. B. Aminoazoderivate der allgemeinen Formel R — N = N — R — NH₂, Oxyazoderivate der allgemeinen Formel R — N = N — R — OH, wobei R einem aromatischen Kohlenwasserstoffrest entspricht.</p> <p>(7) Azoxyverbindungen sind Verbindungen, die in ihrer Molekel ein Sauerstoffatom enthalten, das an eines der beiden Stickstoffatome der — N = N-Gruppe gebunden ist. Ihre allgemeine Formel lautet R — N = N — R', wobei R und R' aromatische Kohlenwasserstoffreste bedeuten.</p> <p style="text-align: center;">↓ O</p> <p>(8) Hierher gehören para-Aminoazobenzol, Aminoazobenzolsulfonsäure, 4-Amino-1, 1'-azonaphthalin, 2-Amino-2',3'-dimethylazobenzol, 4-Amino-4'-methylazobenzol, para-4-Amino-1-naphthylazobenzolsulfonsäure, Azobenzol, Azobenzol-4-carbonsäure, Azoisobutyronitril, Azonaphthalin, meta-Azotoluol, para-Azoxyanisol, Azoxybenzoesäure, Azoxybenzol, para-Azoxyphenetol, Azoxyzimtsäure, Azoxytoluol, Azoxytoluidin, Diaminoazobenzol, para-Diazobenzolsulfonsäure, para-Diazodiphenylaminsulfat, Diazoessigester, Diazomethan, Diazosalicylsäure, Methoxyazobenzol, Methyl-diazoaminobenzol, Methylorange, para-Oxyazobenzol, Phenyl-diazoniumchlorid, Phenyl-diazoniumhydroxyd.</p> <p>Hierher gehören nicht: II.</p> <p>a) Nitrosamine (Tarifnr. 29.23). b) Heterocyclische Verbindungen mit Stickstofffunktionen (z. B. Phenazon, Phenylhydrazid) (Tarifnr. 29.35). c) Organische Farbstoffe (Kapitel 32).</p>	<p>(29.27)</p> <p>29.28</p>
<p style="text-align: center;">Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören nur die organischen Derivate des Hydrazins und des Hydroxylamins, die durch Substitution der Wasserstoffatome des Hydrazins mit Kohlenwasserstoffresten (R, R') (z. B. entsprechend den allgemeinen Formeln R — NH — NH₂ oder R — NH — NH — R') oder durch Substitution des Wasserstoffatoms der Hydroxylgruppe oder der Wasserstoffatome der Aminogruppe des Hydroxylamins entstanden sind.</p> <p>(2) Hierher gehören Acetaldehydphenylhydrazon, Acetaldoxim, Acetylhydrazidtrimethylammoniumchlorid, Acetonphenylhydrazon, Acetonsemicarbazon, Acetophenoxim, Acetoxim, ortho-Aminobenzalphenylhydrazon, Benzaldehydphenylhydrazon, Benzaldehydsemicarbazon, Benzaldoxim, Benzhydrazid, alpha-Benzildioxim, para-Benzochinondioxim, alpha-Benzoinoxim, Benzylidenacetoxim, Benzphenylhydrazid, N-Benzyl-N-phenylhydrazin, ortho-, meta- oder para-Bromphenylhydrazin, normal-Butyraldoxim, para-Carboxyphenylhydrazin, Carvonoxim, Dimethylglyoxim (Diacyldioxim), 2,4-Dinitrobenzaldehydphenylhydrazon, 4,4'-Dinitrodiphenylcarbazid, 2,4-Dinitrophenylhydrazinhydrochlorid, 2,4-Dinitrophenylsemicarbazid, Diphenylcarbazid, Diphenylhydrazin, Formaldoxim, Heptaldoxim, 2-Hydrazino-4-oxybenzoesäure, Hydrazobenzol; Hydroxamsäuren: Acetylhydroxamsäure, Oxybenzhydroxamsäure; Hydrazide der Carbonsäuren:</p>	<p>29.29</p>

zu	Erläuterungen
(29.29)	<p>Essigsäurehydrazid; Hydrazidine; Acethydrazidin; Methylphenylhydrazin, Methylisopropylglyoxim, Naphthylhydrazin, Natriumphenylhydrazinsulfonat, Nitrobenzaldehydphenylhydrazon, ortho-, meta- oder para-Nitrophenylhydrazin, Nitrosophenylhydroxylamin, Perillaaldehydantialdoxim, para-Phenylazophenylhydrazin, Phenylglucosazon, Phenylglyoxim, Phenylhydrazin, Phenylhydrazinacetat, Phenylhydrazinsulfonsäure, Phenylhydroxylamin, Phenylsemicarbazid (Carbamylphenylhydrazin), Propionaldehydphenylhydrazon, Salicylaldehyd, Salicylaldoxim, Semicarbazid (Carbamylhydrazin), ortho-, meta- oder para-Tolylhydrazin, meta-Tolylsemicarbazid.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze (Tarifnr. 28.28). b) Phthalhydrazid (Tarifnr. 29.35). c) Organische Luminophore (Tarifnr. 32.05).</p>
29.30	<p style="text-align: center;">Verbindungen mit anderen Stickstofffunktionen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören acyclische und cyclische stickstoffhaltige Verbindungen, die in den vorhergehenden Tarifnummern weder genannt noch inbegriffen sind.</p> <p>(2) Hierher gehören Azide der Carbonsäuren, wie alpha-Azidopropionsäuredimethylamid, Bromphenolindophenol, para-Bromisocyanatobenzol (para-Bromphenylisocyanat), Chlorphenolindophenol, 4,4-Diisocyanatodiphenylmethan, Hexamethylendiisocyanat (1,6-Diisocyanatohexan), Kalziumcyclamat (Kalziumcyclohexylsulfamat), Naphthylisocyanat (Isocyanatonaphthalin), para-Nitrophenylisocyanat, para-Phenetylisocyanat, Phenylcarbylaminchlorid, Phenylisocyanat (Isocyanatobenzol), Phenylisonitril, 2-Sulfo-1-naphtholindo-2',6'-dibromphenolnatrium, 2-Sulfo-1-naphtholindophenolnatrium.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Aliphatische Diazoverbindungen (Tarifnr. 29.28). b) Heterocyclische Stickstoffverbindungen (Tarifnr. 29.35).</p> <p style="text-align: center;">X. Organisch-anorganische Verbindungen und heterocyclische Verbindungen</p>
29.31	<p style="text-align: center;">Organische Thioverbindungen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> Xanthogenate, Salze der Monoester der Dithiokohlensäure der allgemeinen Formel $R-O-C(=S)-S-M$, wobei R einem Kohlenwasserstoffrest und M einem Metall (z. B. Kalium oder Natrium) entspricht. Thioamide, Verbindungen mit Amidofunktion, in deren Molekel an das Kohlenstoffatom der Carboxylgruppe statt eines Sauerstoffatoms ein Schwefelatom gebunden ist, z. B. $R-C(=O)-NH_2$. Thiocarbamate und Thiuramsulfide. Thiocarbamate sind die Salze und Ester der in freiem Zustand unbekanntesten Thiocarbaminsäuren, z. B. Salze und Ester von Verbindungen der allgemeinen Formel $H_2N-C(=S)-SH$ oder $H_2N-C(=S)-OH$. Mercaptane, Verbindungen, die sich von Alkoholen oder Phenolen durch Ersatz des Sauerstoffs durch Schwefel ableiten (Thioalkohole, Thiophenole) entsprechend der allgemeinen Formel $R-SH$. Thioalkohole können wie Alkohole primär ($-CH_2-SH$), sekundär ($=CH-SH$) oder tertiär ($\equiv C-SH$) sein. Thioäther, Äther, deren charakteristische Sauerstofffunktion entsprechend der allgemeinen Formel $R-O-R$ durch Schwefel ersetzt ist. Thioaldehyde: $R-C(=S)H$, einschließlich der cyclischen Polymeren der Thioaldehyde. Thioketone: $R-C(=S)-R'$.

Erläuterungen

zu



(29.31)

9. Isothiocyanate, Verbindungen, die als Ester der Isothiocyansäure anzusehen sind:



10. Sulfinssäuren: $\text{R}-\text{SO}_2\text{H}$.

11. Sulfoxyde: $\text{R}-\text{SO}-\text{R}'$.

12. Sulfone: $\text{R}-\text{SO}_2-\text{R}'$.

Zu A gehören 2-Aminoäthanthiol, Cystein, Cystin, Lanthionin, Methionin, gamma-Methylmercaptopropylamin.

Zu B gehören Acetamidobenzolsulfinsäure, Acetylthioharnstoff, 5-Allyl-5-(1-methylbutyl)-thioarbitursäure, N-Allyl-N'-phenylthioharnstoff, Allylisopropylsulfid, Allylsenfö (Isosulfo-cyanallyl, Allylisothiocyanat, 3-Isothiocyanatopropen-1), Allylthioharnstoff (Thiosinamin), Allylthioharnstoffäthyljodid, Ammoniumdithiocarbamat, Ammoniumthioacetat, Ammoniumthiocarbamat, Amylmercaptan, Amylxanthogenat, äthylenbisdithiocarbaminsaures Mangan, Äthylthiocyanat (Thiocyanatoäthan), Äthylthioharnstoff, Äthylisothiocyanat (Isothiocyanatoäthan), Äthylmercaptan, Äthylxanthogenat, Benzolsulfinsäure, Benzylidenbisdimethyldithiocarbamat, Benzylxanthogenat, Bisäthylxanthogen, Butylmercaptan, Butylxanthogenat, normal-Butylthioharnstoff, para-Chlorbenzyl-para-chlorphenylsulfid, Chlorphenylthioharnstoff, Diallylsulfid, 2,2'-Diaminodiphenylsulfid, Diaminodiphenylsulfon, 2,5-Diäthoxy-4-(äthylthio)-phenyldiazoniumzinkchlorid, Diäthylammoniumdiäthylthiocarbamat, Diäthyläthylmercaptoäthylthiophosphat, Diäthylsulfid, Diäthylsulfon, Diäthylsulfondimethylmethan, 5,5-Diäthylthioarbitursäure, 2,2'-Dibenzamidodiphenylsulfid, Dibenzylsulfid, Dibenzylsulfoxyd, Di-tertiär-butylsulfid, Di-normal-butylsulfid, Dichlorthiophenol, Dimethyldiphenylthiuramdisulfid, dimethyldithiocarbaminsaures Blei, Dimethyldithiocarbaminsäuremethylester, Dimethylsulfid, Dimethylthioharnstoff, Dinaphthylthioharnstoff, Di-(para-nitrophenyl)-sulfid, 2,4-Dinitrothiocyanatobenzol, Diphenylsulfid, Diphenylsulfon, Diphenylthiocarbamid, Di-normal-propylsulfid, Dithiobenzoesäure, 2,3-Dithiopropenol, Dithioisalicysäure (Di-(ortho-carboxyphenyl)-disulfid), Dithizon (Diphenylthiocarbazon), Di-orthotolylthioharnstoff, normal-Dodekan-1-thiol, normal-Hexylthioharnstoff, Isothiocyanatomethan, Kaliumäthylxanthogenat, 3-Mercaptopropan-1,2-diol, 3-Methylbutan-1-thiol, Methylmercaptan, 2-Methylpropan-1-thiol, Methylthioharnstoff, Methylxanthogenat, alpha-(1-Naphthylmethylthio)propionsäure, 1-Naphthylthioharnstoff, Naphthylisothiocyanat (Isothiocyanatonaphthalin), Natriumäthylxanthogenat, Natriumsulfodiphenylsulfon, Natriumthioglukose, Nitrophenyldimethyldithiocarbamat, Oxydinaphthylsulfid, Oxydiphenylsulfid, Phenylisothiocyanat (Isothiocyanatobenzol), Propylthioharnstoff, Rubeansäure (Dithiooxamid), meta-Sulfodiphenylsulfon, Tetraäthylthiuramdisulfid, Tetraäthylthiuramsulfid, Tetradekan-1-thiol, 4,4'-Tetramethyldiaminodiphenylthioharnstoff, Thioacetamid, Thioaceto-1-naphthylamid, Thioarbitursäure, Thioanilin (4,4'-Diaminodiphenylsulfid), Thiobenzamid, Thiobenzanilid, Thiocarbanilid (Diphenylthioharnstoff), para-Thiocyanatoanilinhydrochlorid, para-Thiocyanatophenylhydrazinhydrochlorid, Thio-diglykol (Di-(2-oxäthyl)-sulfid), Thioessigsäure, Thioformamid, Thioglykolsäure, Thioharnstoff (Thiocarbamid), 2-Thiohydantoin, Thiomilchsäure, Thioresorzin, Thioisalicysäure (ortho-Mercaptobenzoesäure), Thiosemicarbazid, Toluol-3,4-dithiol, Toluol-ortho-thiol, Tolythioharnstoff, Triäthylsulfinjodid, Xanthogendisulfid, Xylthioharnstoff, Zinkäthylenbisdithiocarbamat, Zinkdimethyldithiocarbamat, Zinkbutyldithiocarbamat, Zink-normal-propylxanthogenat.

Hierher gehören nicht:

II.

- Verbindungen, die sich als Sulfoderivate kennzeichnen (z. B. Sulfoderivate der Kohlenwasserstoffe) (Tarifnr. 29.03).
- Heterocyclische Thioverbindungen und schwefelhaltige heterocyclische Stickstoffverbindungen (z. B. Dipentamethylthiuramtetrasulfid) (Tarifnr. 29.35).
- Organische Schwefelfarbstoffe (Kapitel 32).
- Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger (Tarifnr. 38.15).

Organische Arsenverbindungen

29.32

I.

Hierher gehören 3-Acetylamino-4-oxo-4'-acetylaminoarsenobenzol-3'-oxyessigsäure, N-Acetylarsanilsäure, Allylarsinsäure, para-Aminophenylarsinsäure, Aminoxyphenylarsonsäuren und ihre Formyl- und Acetyl-derivate, Arsenobenzol, Äthylchlorarsin, Diäthylaminophenylarsinsäure, 4'-Dimethylaminoazobenzol-4-arsonsäure, 4,4'-Dioxy-3,3'-diaminoarsenobenzol, Diphenylcyanarsin, Ferrokodylat, Kakodylsäure, Methylarsinsäure, Natriummethylarsinat, para-Nitrophenylarsinsäure, 4-oxo-3-acetamido-phenylarsinsäures Natrium, 4-Oxy-3-nitrophenylarsinsäure, para-Oxyphenylarsinsäure, Phenylarsinsäure, Phenylchlorarsin, Phenyldijodoarsin, Phenylglucosaminid-4-arsinsäure.

zu	Erläuterungen
(29.32)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Organische Arsenobenzole mit Edelmetallen (z. B. Silber) in der Molekel (Tarifnr. 28.49). b) Organische Arsenobenzole mit heterocyclischem Ring in der Molekel (in der Regel Tarifnr. 29.35).</p>
29.33	<p style="text-align: center;">Organische Quecksilberverbindungen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören 2-Acetoxymercuri-4-octylphenol, 2-Äthoxyäthylquecksilberchlorid, 2-Äthoxyäthylquecksilbersalicylat, Äthylquecksilber, Äthylquecksilberphosphat, ortho-Chlormercuriphenol, Dimethylquecksilber, Di-ortho-tolylquecksilber, Hydromercuridibromfluorescein, Methoxyäthylquecksilberchlorid, Methoxyäthylquecksilbersilikat, Phenylquecksilber, Phenylquecksilberacetat, -borat, -chlorid, -dinaphthylmethandisulfonat, -harnstoff, -hydroxyd, -nitrat, -salicylat, -stearat.</p> <p style="text-align: center;">II:</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Quecksilbersalicylat (Tarifnr. 29.16). b) Quecksilbernaphthenat (Tarifnr. 38.19).</p>
29.34	<p style="text-align: center;">Andere organisch-anorganische Verbindungen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Andere organisch-anorganische Verbindungen dieser Tarifnummer sind die in den vorhergehenden Tarifnummern weder genannten noch inbegriffenen organisch-anorganischen Verbindungen.</p> <p>(2) Hierher gehören 4-Acetylamino-3-chlorphenylstibinsaures Natrium, Allyltrichlorsilan, Äthyltrichlorsilan, Benzyltrichlorsilan, Diallyläthylphosphoniumhydroxyd, Diallylphenylphosphoniumhydroxyd, Diäthylselenid, Diäthylzink, Di-normal-butylzinnlaurat, Di-normal-butylzinnmaleinat, Diisobutylzinnoxid, Dimethyldichlorsilan, Di-(triäthyl)-zinnoxid, ortho-Jodobenzoesäure; Metallcarbonyle: Eisencarbonyl, Nickelcarbonyl; Phenyltrichlorsilan, Selenoharnstoff, Tetraäthylblei, Tetra-(oxymethyl)-phosphoniumchlorid, Tetraphenyl-3,4-dichlorbenzylphosphoniumchlorid, Tetraphenylzinn, Triäthylmonosilanol, Tributylzinnbromid, Triäthylzinnhydroxyd, Zinntetrabutyl.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Schädlingsbekämpfungsmittel der Tarifnr. 38.11. b) Silikone, die Hochpolymere sind (Tarifnr. 39.01).</p>
29.35	<p style="text-align: center;">Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Heterocyclisch werden Verbindungen genannt, wenn sie in ihrem aus einem oder mehreren, mindestens fünfgliedrigen Ringen gebildeten Grundgerüst außer den Kohlenstoffatomen Atome anderer Art, wie Sauerstoff, Schwefel oder Stickstoff enthalten.</p> <p>(2) Heterocyclische Verbindungen mit einem Ring können der Furan-, Thiophen-, Pyrrol-, Oxazol-, Isoxazol-, Thiazol-, Imidazol-, Pyrazol-, Furazan-, Tetrazol-, Triazol-, Pyran-, Thiopyran-, Pyridin-, Oxazin-, Thiazin-, Pyridazin-, Pyrimidin- oder Pyrazingruppe angehören.</p> <p>(3) Heterocyclische Verbindungen mit mehreren Ringen können der Cumaron-(Benzofuran)-, Benzopyran-, Xanthen-, Indol-, Indolenin-, Chinolin-, Isochinolin-, Acridin-, Thionaphthen-, Thioxanthen-, Thianthren-, Indazol-, Benzimidazol-, Phenazin-, Phenoxazin-, Benzoxazol-, Carbazol-, Chinazolin-, Chinoxalin-, Benzthiazol-, oder Naphthyridingruppe angehören.</p> <p>Zu A-2 gehören Acetylfuran, Brenzschleimsäure (Furancarbonsäure), 2,5-Diäthoxytetrahydrofuran, 1-(beta-Diäthylaminoäthylamino)-3-methylxanthon, Dibenzofuran, Dihydrofuran, Dimethylpyron, Dixanthylen, Furan, Furan-alpha-thiol, Furfurylacetat, Furfurylalkohol, Furfuryltrimethylammoniumjodid, Furil, Furildioxim, Furoin, alpha-Furylmethanthiol, 5-Isopropyl-5-furfurylbarbitursäure, Khellin (Dimethoxymethylfuranochroman), Kojisäure (5-Oxy-2-[oxymethyl]-1,4-pyron), Meconsäure (3-Oxy-gamma-pyron-2,6-dicarbonensäure), 2-Methylfuran, Morin (3,5,7,2',4'-Pentaoxyflavon), 5-Nitro-2-furfuraldehydsemicarbazol, Tetrahydrofuran, Tetrahydrofurfurylalkohol, Tetrahydromethylfuran, Tetrahydrofurfurylacetat, -oleat, -palmitat, Xanthen, Xanthrol, Xanthon.</p> <p>Zu B gehören 1-Chlor-4-methylthioxanthen, 2-Acetylthiophen, Dimethylthianthren, Thiophen, thiophensulfonsaures Natrium, Trithion, 1-(beta-Diäthylaminoäthylamino)-3-methylthioxanthon.</p> <p>Zu C-1 gehören Carbazol, Diphenylcarbazol, 3-Nitrocarbazol, Pyridin, Pyridinhydrochlorid, Pyridinziptrat.</p>

Erläuterungen	zu
<p>Zu C-2 gehören nur Indol, Skatol (beta-Methylindol), Melamin (2,4,6-Triamino-1,3,5-triazin) und ihre Salze.</p>	(29.35)
<p>Zu C-3 gehören nur Ester der Nikotinsäure (Pyridin-beta-carbonsäure), Nikotinsäurediäthylamid und dessen Doppelsalze (z. B. mit Kalziumrhodanid).</p>	
<p>Zu C-4 gehören 8-Aminochinolin, 8-Amino-6-methoxychinolin, 6-Äthoxychinolin, Chinaldin, Chinolin, Chinolin-6-carbonsäure, Chinolinsäureimid, 5-Chlor-8-oxychinolin, Cinchoninsäure, 8-[N-Diäthylaminoisopentylamino]-6-methoxychinolin, 5,7-Dibrom-8-oxychinolin, 2,2'-Dichinoly, 4,7-Dichlorchinolin, 2,6-Dimethylchinolin, 2,4-Dioxychinolin, Isobutylchinolin, Isopropylchinolin, 7-Jod-8-oxychinolin-5-sulfonsäure, komplexe Metallverbindungen des Oxychinolins, z. B. Aluminium-8-oxychinolin, Kupfer-8-oxychinolin, Wismut-8-oxychinolin, Lepidin (4-Methylchinolin), 6-Methoxychinolin, 6-Methylchinolin, 2-Methylchinolinchlorid, 6-Nitrochinolin, 8-Oxychinolin-carbonsäure, 8-Oxychinolin-5-sulfonsäure, 3-Oxy-cinchoninsäure, 8-Oxy-5-nitrosochinolin, Phenylchinolincarbonsäure, 1,2,3,4-Tetrahydro-6-methylchinolin.</p>	
<p>Zu C-5 gehören nur:</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Alkylaminoacridine mit anderen als Farbstoffeigenschaften, die in ihrer Molekel alkylierte Aminogruppen besitzen, wie 9-(5-Diäthylaminopentyl-2-amino)-6-chlor-2-methoxyacridin. 2. Analgesin (Phenyldimethylpyrazolon) und seine Salze. 3. Dimethylaminoanalgesin (Dimethylaminophenyldimethylpyrazolon) und seine Salze (z. B. -salicylat). 4. Piperazin (Diäthylendiamin) und seine Salze. 5. Dimethylpiperazin (Dimethyldiäthylendiamin) und seine Salze (z. B. -hydrochlorid, -sulfat). 	
<p>Zu C-6 gehören Nucleinsäuren, kompliziert aufgebaute Verbindungen, die, mit Eiweißstoffen kombiniert, die Nucleoproteide des tierischen und pflanzlichen Zellkerns bilden und sich aus Phosphorsäuren, Zucker, Pyrimidin- und Purinverbindungen zusammensetzen, sowie die Salze der Nucleinsäuren (Nucleate), z. B. Guanylsäure, Kupfernucleat, Natriumnucleat, Quecksilbernucleat, Thymonucleinsäure.</p>	
<p>Zu C-7 gehören Histamin, Histidin, Oxyprolin, Prolin, Tryptamin, Tryptophan.</p>	
<p>Zu C-8 gehören Acridin, Adenin (6-Aminopurin), 2-Amino-4-methylpyrimidin, 4-Aminophenazin, 2-Aminopyridin, 2-Aminopyrimidin, Ammoniumurat, 3-Äthyl-4-cyclohexyl-1,2,4-triazol, 5-Äthyl-5-phenylhexahydropyrimidin-4,6-dion, 5-Äthyl-alpha-picolin, N-Äthylpiperidin, Benzimidazol, Benztriazol, 2-Benzylimidazol, Benzylmethylpyrazolon, Bilirubin, Biliverdin, 2-Brompyridin, gamma-2-Carboxyindol-3-ylbuttersäure, Chelidamsäure, Chinoxalin, 5-Chloracridin, 1-(para-Chlorbenzhydryl)-4-methylpiperazin, 5-Chlorbenzotriazol, N-para-Chlorbenzyl-N,N'-dimethyl-N-2-pyridyläthylendiamin, Chlormethylphenylpyrazol, 2-Chlorpyridin, Cinchomonsäure (beta-, gamma-Pyridindicarbonsäure), 2,4,6-Collidin, 2-Cyanopyridin (Pikolinonitril), Cyanursäure, Cyanursäurechlorid, N-normal-Decylpyridiniumchlorid, 2,8-Diacetamidoacridin, 2',6'-Diamino-2-normal-butoxy-5,5'-azopyridin, 3,6-Diamino-10-chlormethylacridin, 3,6-Diamino-10-methylacridiniumchlorid, 2,4-Diamino-6-oxypyrimidinhydrochlorid, 2,6-Diamino-3-phenylazopyridin, 1,3-Diamino-5-phenylphenaziniumchlorid, 2,4-Diaminopyrimidin, saures 3,6-Diaminoacridinsulfat, alpha-Diäthylaminoäthylaminopyrimidin, 2,6-Dichlorpyrimidin, 3,4-Dihydro-6,7-dimethoxy-2-methylisochinolinhydrochlorid, Dihydrophenylchinazolin, Dijodechelidamsäure, 3,5-Dijod-4-pyridon, 3,5-Dijod-4-pyridon-N-essigsäure, 3,5-Dimethylpyrazol, 4,4'-Dipyridyl, N-normal-Dodecylpyridiniumchlorid, Hämatin, Hämin, Harnsäure, N-normal-Hexadecylpyridiniumbromid, 1-Hydrazinophthalazin, Imidazolcarbonsäure, gamma-Indolyl-3-buttersäure, beta-Indolyllessigsäure, Indolyl-lessigsäureäthylester, Isonikotinsäure (Pyridin-gamma-carbonsäure), Isonikotinsäureäthylester, Isonikotinsäurehydrazid, Isopropylphenyldimethylpyrazolon, 2-para-Jodphenyl-3-para-nitrophenyl-5-phenyltetrazoliumchlorid, 2,6-Lutidin, Lysidin (N,N'-Äthenyläthylendiamin), 2-para-Methoxybenzylaminopyridin, 1-Methyl-4-phenylpiperidincarbonsäure, 2-Methyl-9-phenyl-2,3,4,9-tetrahydro-1-pyridinden, 2-[Naphthyl-(1')-methyl]-imidazol, Nitron (1,4-Diphenyl-endanilo-triazolin), Nitrosotriacetamin, Pentamethylentetrazol, Phenazin, Phenazon (entweder Dibenzopyridazin oder 2-Oxo-2,9-dihydrophenazin), 1-Phenylpyrazolid-3-on, 3-Phenylpyrazolon, 3-Phenyl-3,4-dihydrochinazolin, Phthalazin, Phthalhydrazid, alpha-, beta- und gamma-Picolin, Picolincarbonsäure; Piperidin und seine Salze, z. B. -acetat, -benzoat, -chlorid, -laurat, -stearat; Porphyrine, Pyrazincarboxamid, N-2-Pyridyläthylendiamin, Triacetamin, 2,4,6-Triaminopyrimidin, Troponin, Xanthopterin (2-Amino-4,6-dioxypteridin).</p>	
<p>Zu D gehören N-Acetylphenothiazin, 2-Aminobenzthiazol, 2-Amino-6-chlorbenzthiazol, 5-Amino-2-methyl-1,3,4-thiadiazol, 2-Amino-5-nitrothiazol, Äthylmorpholin, Benzfurochinolin, Benzthiazol, Benzthiazyldisulfid, »Dehydrothioparatoluidin« (6-Methyl-2-[4-aminophenyl]-benzthiazol), 2,5-Dimercaptothiodiazol, N-2-Dimethylaminoäthylphenothiazin, N-Dimethylaminoisopropylphenothiazin, Dimethylisoxazol-4-carbonsäure, beta-Dinitrophenothiazin-5-oxyd, 2-Imino-3,4-dimethyl-5-phenylthiazolidin, 2-Mercaptobenzthiazol, Methoxyiminobenzthiazolin, 2-Methylbenzoxazol, 2-Methylbenzothiazol, Morpholin, Phenothiazin (Thiodiphenylamin), 2-[Phenothiazinyl-N-methyl]-imidazol, 3,5,5-Trimethyloxazolidin-2,4-dion, 5-Vinyl-2-thiooxazolidon, Zinkmercaptobenzthiazol.</p>	

zu	Erläuterungen
(29.35)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 1,4-Dioxan (Tarifnr. 29.08). b) Azoverbindungen, deren — N = N — Gruppe nicht Baustein eines cyclischen Systemes ist (Tarifnr. 29.28). c) Sulfamide von Heterocyclen (Tarifnr. 29.36). d) Laktone und Laktame (z. B. Dehydracetsäure, Isatin) (Tarifnr. 29.37). e) Provitamine (z. B. Nikotinsäure (Pyridin-beta-carbonsäure)) und Vitamine (z. B. Nikotinsäureamid) (Tarifnr. 29.38). f) Organische Luminophore (Kapitel 32). g) Organische grenzflächenaktive Stoffe der Tarifnr. 34.02. h) Nucleoproteide und ihre Derivate (Tarifnr. 35.04).
29.36	<p style="text-align: center;">Sulfamide</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Sulfamide oder Sulfonamide sind Verbindungen, die in ihrer Molekel als charakteristischen Baustein die Gruppierung $R-SO_2-NH_2$ aufweisen, wobei R einem mehr oder weniger stark abgewandelten Kohlenwasserstoffrest entsprechen kann.</p> <p>(2) Die Wasserstoffatome der an $-SO_2-$ stehenden NH_2-Gruppe können acyliert oder alkyliert oder auch anders substituiert sein, z. B. $R-SO_2-NH-CO-NH_2$.</p> <p>Zu A gehören Chloramine, d. h. Verbindungen, die in ihrer Molekel die charakteristische Gruppierung eines Sulfamides besitzen, dessen amidisch gebundenes Stickstoffatom halogeniert ist und bei der Säurehydrolyse Chlor oder unterchlorige Säure abspaltet, z. B. Benzolsulfonchloramid-Natrium, para-Sulfondichloramidbenzoesäure, para-Toluolsulfonchloramid-Natrium, para-Toluolsulfondichloramid.</p> <p>Zu B gehören N_4-Acetylsulfanilamid, Acetylsulfapyridin, Acetylsulfathiazol, para-Aminobenzolsulfonamid, para-Aminobenzolsulfonylguanidin, 2-Aminophenol-4-sulfonamid, N-Äthyl-2-sulfanilamido-1,3,4-thiodiazol, Benzolsulfonamid, Benzolsulfonhydrazid, 1-Benzolsulfon-2-nikotinsäurehydrazid, Benzolsulfonylhydroxamsäure, Benzylamin-para-sulfonamid, N_4-Benzylsulfanilamid, 5-Chlor-2-metanilamidopyrimidin, 2,4-Diaminoazobenzol-4-sulfonamid, 3,4-Dimethylbenzoylsulfanilamid, 3,4-Dimethyl-5-sulfanilamidoisoxazol, 4-Methyl-2-sulfanilamidothiazol, 2-para-Nitrobenzolsulfonamidothiazol, Sulfadimethylpyrimidin (2-Sulfanilamido-4,6-dimethylpyrimidin oder 6-Sulfanilamido-2,4-dimethylpyrimidin), Sulfanildimethylacrylamid, Sulfapyridin (para-Aminobenzolsulfonamidopyrimidin), Sulfapyrimidin (para-Aminobenzolsulfonamidopyrimidin), 2-Sulfanilamidopyrimidin, Sulfathiazol (para-Aminobenzolsulfonamidothiazol), Sulfoharnstoff (para-Aminobenzolsulfonylthioharnstoff), Sulfamethylpyrimidin (para-Aminobenzolsulfonamidomethylpyrimidin, 2-Sulfanilamido-4-methylpyrimidin), ortho-Sulfonamidobenzoessäure, para-Toluolsulfonylmethylnitrosamid, ortho-Toluolsulfamid, ortho-Toluolsulfamidobenzoessäure.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sulfimide (Tarifnr. 29.26). b) Kalziumcyclohexylsulfamat (Tarifnr. 29.30). c) Sulfone, Sulfinsäuren, Sulfoxyde (Tarifnr. 29.31). d) Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger (Tarifnr. 38.15).
29.37	<p style="text-align: center;">Laktone und Laktame; Sultone und Sultame</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Laktone sind innere Ester von Oxycarbonsäuren, die sich durch Wasseraustritt bilden und dabei ziemlich beständige Verbindungen ergeben. Die Laktonbindung wird durch Alkalien geöffnet.</p> <p>(2) Laktame sind den Laktonen vergleichbare innere Amide, die sich aus Aminosäuren durch Austritt einer Molekel Wasser bilden.</p> <p>(3) Sultone und Sultame sind innere Ester oder Amide der Oxysulfonsäuren und Aminosulfonsäuren. Sie entsprechen den Laktonen und Laktamen.</p> <p>Zu A-1 gehören gamma-Aceto-gamma-butyrolakton, Anhydromethylenzitronensäure, gamma-Butyrolakton, Glucon-delta-lakton, Lakton der dl-Isotritronensäure, Lakton der 14-Oxytetra-dekan-1-carbonsäure, gamma-Nonalakton, 1,15-Pentadecalakton, 1,4-Undecalakton, 1,4-Valerolakton.</p> <p>Zu A-2-b gehören 3-(2-Acetyl-1-para-chlorphenyläthyl)-4-oxycumarin, 3-(2-Acetyl-1-phenyläthyl)-4-oxycumarin, Bis-3,3'-[4-Oxycumarinyl]-essigester, para-Chlorphenylacetyläthyl-oxycumarin (3-Oxy-[alpha-(para-chlorphenyl)-beta-acetyläthyl]-1-oxycumarin), Cumarin, Cumarincarbon-säure, Dehydracetsäure (3-Acetyl-6-methylpyran-2,4-dion), Diäthylthiophosphorsäurecumarinyl-ester, Dicumarol, 3,4-Dihydrocumarin, 2',3'-Dihydro-2'-methoxy-2'-methyl-4'-phenylpyrano-(5',6',-3,4)-cumarin, Meconin, beta-Methyläskuletin, Methylcumarin, 3-[3'-Methylen-4'-oxy-6-methyl-alpha-pyronyl]-4-oxycumarin, beta-Methylumbelliferon, 4-Oxycumarin, Phenolphthalein, Phenylpropyloxycumarin (3-[1'-Phenylpropyl]-4-oxycumarin), Santoninoxim, Tetrabrom- und Tetrajodphenolphthalein.</p>

Erläuterungen	zu
Zu B-1 gehören Isatin, Acetophenolisatin, Diphenolisatin und ihre Salze.	(29.37)
Zu B-2 gehören Caprolaktam (1,6-Hexalaktam), Carbostyryl (2-Oxychinolin), 1,6-Dimethylpiperidon-(2), Kreatinin, N-Vinylpyrrolidon.	
Zu C gehören Bromkresolgrün (Tetrabrom-meta-kresolsulfophthalein), Bromphenolblau (Tetrabromphenolsulfophthalein), Bromphenolrot (Dibromphenolsulfophthalein), Bromthymolblau (Dibromthymolsulfophthalein), Chlorphenolrot (Dichlorphenolsulfophthalein), Naphthosultam-2,4-disulfonsäure, Phenolrot (Phenolsulfophthalein).	
Hierher gehören nicht: II.	
a) Betain (Trimethylglykokoll) (Tarifnr. 29.24).	
b) Organische Luminophore (Tarifnr. 32.05).	
c) Polyvinylpyrrolidon (Tarifnr. 39.02); zur Bluttransfusion ampulliert (Tarifnr. 30.03).	
XI. Natürliche oder synthetische Provitamine, Vitamine, Hormone und Enzyme	
Natürliche oder synthetische Provitamine und Vitamine (usw.)	29.38
I.	
(1) Provitamine sind Stoffe chemisch unterschiedlicher Konstitution, die nicht unmittelbar auf den menschlichen und tierischen Organismus wirken, sondern die der Organismus unmittelbar nach der Aufnahme zunächst speichert und dann zu den eigentlichen Vitaminen umwandelt.	
(2) Vitamine sind Wirkstoffe chemisch unterschiedlicher Konstitution, die dem Körper zugeführt werden und die aktiv in den Stoffwechsel eingreifen.	
(3) Provitamine und Vitamine dieser Tarifnummer sind nur die nachstehend aufgeführten Verbindungen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, können sie natürlichen Ursprunges oder synthetisch gewonnen worden sein.	
Zu A-1 gehören nur Nikotinsäure (Pyridin-beta-carbonsäure, Niacin, Provitamin B ₃ oder PP) und ihr Kalzium- und Natriumsalz.	
Zu A-2 gehören nur alpha-, beta- und gamma-Carotin (Provitamin A), nicht bestrahltes Ergosterin (Provitamin D ₂) und dessen Acetat, nicht bestrahltes 7-Dehydrocholesterin (Provitamin D ₃) und dessen Acetat, nicht bestrahltes 22,23-Dihydroergosterin (Provitamin D ₄) und dessen Acetat und nicht bestrahltes 7-Dehydro-beta-sitosterin (Provitamin D ₅).	
Zu B-1 gehören nur:	
1. Vitamin-A ₁ -Alkohol: Axerophthol (Retinol); Vitamin-A ₁ -Aldehyd: Retinin ₁ (Retinal); Vitamin-A ₁ -Säure: Retininsäure (acide rétinolique, retinoic acid); Vitamin-A ₂ -Alkohol: 3-Dehydroaxerophthol (3-Dehydroretinol); Vitamin-A ₂ -Aldehyd: Retinin ₂ (3-Dehydroretinal); Vitamin-A-acetat, -palmitat und andere Fettsäureester des Vitamins A.	
2. Vitamin-A-acetat, -palmitat und andere Fettsäureester des Vitamins A, ölstabilisiert mit einem Gehalt von 1 Million und mehr IE/g oder stabilisiert in Pulverform mit einem Gehalt von 300 000 und mehr IE/g.	
3. Natürliche ölige Konzentrate und natürliche Trockenkonzentrate, die Vitamin-A-Fettsäureester und außerdem Vitamin D ₃ ohne Zusatz synthetischer Vitamine enthalten. Der Gehalt an Vitamin-A-Fettsäureestern muß bei den öligen Konzentraten wenigstens 100 000 IE/g, bei den Trockenkonzentraten wenigstens 35 000 IE/g betragen; der Gehalt an Vitamin D ₃ darf ein Zehntel des Gehaltes an Vitamin A — ausgedrückt in internationalen Einheiten (IE) — nicht übersteigen. Läßt sich nicht feststellen, ob ein solches Konzentrat natürlicher oder synthetischer Herkunft ist, ist es als natürliches Konzentrat zu behandeln.	
Zu B-2 gehören nur:	
1. Vitamin B ₂ : Riboflavin (Lactoflavin), Riboflavin-5'-orthophosphorsäureester (Riboflavin-5'-orthophosphat) und dessen Diäthanolamin- und Natriumsalz sowie Oxymethylriboflavin (Methylriboflavin).	
2. Vitamin B ₃ : d- und dl-Pantothensäure (N-(alpha, gamma-Dioxy-beta, beta-dimethylbutyryl)-beta-alanin) und deren Kalzium- und Natriumsalze (d- und dl-Kalziumpantothemat, d- und dl-Natriumpantothemat) sowie d-Pantothensäurealkohol (d-Pantothensäure oder alpha, gamma-Dioxy-N-(3-oxopropyl)-beta, beta-dimethylbutyramid).	
Zu B-3 gehören nur:	
1. Vitamin B ₁ : Thiamin (Aneurin), Thiaminhydrochlorid, Thiaminmononitrat, Jodthiamin, Jodthiaminhydrochlorid, Jodthiaminhydrojodid, Thiaminorthophosphat (Orthophosphorsäureester des Vitamins B ₁) und der Nikotinsäureester des Vitamins B ₁ .	
2. Vitamin B ₁ oder PP: Nikotinsäureamid (Nikotinamid, Niacinamid, Pyridin-beta-carbonsäureamid), Nikotinsäureamidhydrochlorid (Nikotinamidhydrochlorid) und Nikotinsäuremorpholid (Nikotinmorpholid).	

zu	Erläuterungen
(29.38)	<p>3. Vitamin B₆: Pyridoxin (Adermin, Pyridoxol, 2-Methyl-3-oxy-,4,5-dioxymethylpyridin), Pyridoxal (2-Methyl-3-oxy-4-formyl-5-oxymethyl-pyridin), Pyridoxamin (2-Methyl-3-oxy-4-aminomethyl-5-oxymethyl-pyridin), Pyridoxinhydrochlorid, Pyridoxalhydrochlorid, Pyridoxamindihydrochlorid, Pyridoxinorthophosphat (Orthophosphorsäureester des Pyridoxins) und sein Natriumsalz, Pyridoxalorthophosphat (Orthophosphorsäureester des Pyridoxals) und sein Natriumsalz sowie Pyridoxaminorthophosphat (Orthophosphorsäureester des Pyridoxamines) und sein Natriumsalz.</p> <p>4. Vitamin B₉: Pteroylglutaminsäuren, Folsäuren.</p> <p>5. Vitamin B₁₂: Cobalamine (z. B. Cyanocobalamin, Hydroxocobalamin, Nitritocobalamin).</p> <p>6. Vitamin C: 1-Ascorbinsäure, Ascorbylpalmitat, Kalziumascorbat, Kalziumascorboglutamat, Kalziumhypophosphitoascorbat, Natriumascorbat, Natriumascorboglutamat, Sarcosinascorbat und Strontiumascorbat.</p> <p>7. Vitamin D₂: aktiviertes oder bestrahltes Ergosterin (Calciferol, Ergocalciferol), dessen Essigsäureester (Acetat) und andere Fettsäureester in reiner Form, ferner ölstabilisiertes Vitamin D₂ mit einem Gehalt von 1,5 Millionen IE/g und mehr und in Pulverform stabilisiertes Vitamin D₂ mit einem Gehalt von 400 000 oder mehr IE/g.</p> <p>8. Vitamin D₃: aktiviertes oder bestrahltes 7-Dehydrocholesterin (Cholecalciferol) und dessen Essigsäureester (Acetat) in reiner Form, ferner mit Cholesterin stabilisiert oder ölstabilisiert mit einem Gehalt von wenigstens 2 Millionen IE/g und stabilisiert in Pulverform mit einem Gehalt von 400 000 IE/g oder mehr.</p> <p>9. Vitamin D₄: aktiviertes oder bestrahltes 22,23-Dihydroergosterin.</p> <p>10. Vitamin D₅: aktiviertes oder bestrahltes 7-Dehydro-beta-sitosterin.</p> <p>11. Vitamin E: d- und dl-alpha-Tocopherol, beta- und gamma-Tocopherol, alpha-Tocopherylacetat, saures alpha-Tocopherylsuccinat und das Dinatriumsalz des Orthophosphorsäureesters des Tocopherols (Dinatrium-alpha-tocopherylphosphat).</p> <p>12. Vitamin H: alpha- und beta-Biotin und der Methylester des Biotins.</p> <p>13. Vitamin K: Phyllochinon (Vitamin K₁, 3-Phytylmenadion, 2-Methyl-3-phytyl-1,4-naphthochinon), Farnochinon (Vitamin K₂, 2-Methyl-3-difarnesyl-1,4-naphthochinon), Vitamin-K₁-oxyd (epoxyd) (2-Methyl-3-phytyl-1,4-naphthochinon-2,3-epoxyd) und das Dihydrophyllochinon (2-Methyl-3-dihydrophytyl-1,4-naphthochinon).</p> <p>Zu C gehören Mischungen von Vitaminen, Provitaminen oder Konzentraten untereinander; andere als wäßrige Lösungen von Provitaminen, Vitaminen oder Konzentraten ohne Rücksicht darauf, ob sie natürliche oder synthetische Vitamine enthalten oder in welchem Lösungsmittel (z. B. Äthyloläat, Propylenglykol, Äthylenglykol, fettes Öl) sie gelöst sind, ausgenommen die A + D-Konzentrate des Absatzes B-1 und die ölstabilisierten Lösungen der Absätze B-1 und B-3; wäßrige Dispersionen (Emulsionen) von Provitaminen und Vitaminen; künstlich angereicherte A + D-Konzentrate; Vitamin-A-acetat, -palmitat und andere Fettsäureester, ölstabilisiert, mit einem geringeren Gehalt als 1 Million IE/g und Vitamin-D₂- und -D₃-Lösungen mit einem geringeren Gehalt an IE/g, als in den Erläuterungen zu B-3, Nr. 7 und 8, vorgesehen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Lebertran (Tarifnr. 15.04).</p> <p>b) Pflanzliche oder tierische Öle, deren natürlicher Gehalt an Vitaminen nur so weit angereichert ist, daß sie ihren Charakter als Öle nicht verloren haben, z. B. Fischleberöle mit einem Gehalt an Vitamin-A-Fettsäureestern von weniger als 100 000 IE/g (Tarifnr. 15.04).</p> <p>c) Nahrungsmittel mit erhöhtem Provitamin- und Vitamingehalt oder mit Vitaminzusatz (z. B. mit Provitamin oder Vitamin versetzte Margarine (Tarifnr. 15.13)).</p> <p>d) Futtermittel (auch Zusatzfuttermittel) mit erhöhtem Vitamingehalt oder Vitaminzusatz (Kapitel 23).</p> <p>e) Phytol (Tarifnr. 29.04).</p> <p>f) Inosit (z. B. Mesoinosit), Lumisterin, Tachysterin (Tarifnr. 29.05).</p> <p>g) Menadiol (Vitamin K₄, 1,4-Dioxy-2-methylnaphthalin) (Tarifnr. 29.06).</p> <p>h) Menadion (Vitamin K₃, 2-Methyl-1,4-naphthochinon) und seine Bisulfitverbindung (Tarifnr. 29.13).</p> <p>i) Linolsäure, Linolensäure (Tarifnr. 29.14).</p> <p>k) Vitamin K₆ (1,4-Diamino-2-methylnaphthalin) (Tarifnr. 29.22).</p> <p>l) Vitamin K₅ (2-Methyl-4-amino-1-naphtholhydrochlorid) und Vitamin H' (para-Aminobenzoensäure) (Tarifnr. 29.23).</p> <p>m) Cholin, Acetylcholin (Tarifnr. 29.24).</p> <p>n) Cystin, Cystein, Methionin (Tarifnr. 29.31).</p> <p>o) Andere als in I. aufgeführte Verbindungen der Nikotinsäure (z. B. Nikotinsäurediäthylester, Nikotinsäurediäthylamid); Histamin (Tarifnr. 29.35).</p>

Erläuterungen	zu
<p>p) Cocarboxylase (Aneurinpyrophosphorsäureester) (Tarifnr. 29.40). q) Citrin, Hesperidin, Rutin (Tarifnr. 29.41). r) Phthiocol (2-Oxy-3-methyl-1,4-naphthochinon) (Tarifnr. 29.44). s) Vitamin B₁₂ enthaltende Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. Tarifnrn. 30.02 oder 38.19). t) Vitamine und Vitaminzubereitungen als Arzneiwaren dosiert oder in Aufmachung für den Einzelverkauf (Tarifnr. 30.03). u) Natürliche A + D-Trockenkonzentrate, soweit sie den Bedingungen nach I., B-1, nicht entsprechen; Vitamin-A-acetat, -palmitat und andere Fettsäureester, stabilisiert in Pulverform mit einem geringeren Gehalt als 300 000 IE/g; Vitamin D₂, stabilisiert in Pulverform von weniger als 400 000 IE/g; Vitamin D₃, stabilisiert in Pulverform von weniger als 400 000 IE/g; Vormischungen (für Futtermittel), die durch ihren Vitamingehalt charakterisiert sind und in der Regel nicht unmittelbar vom Tierhalter verwendet werden (Tarifnr. 38.19).</p>	(29.38)
<p>Natürliche oder synthetische Hormone</p>	<p>29.39</p>
<p>I.</p>	
<p>(1) Hormone sind Wirkstoffe, die sich, wie nachstehend beschrieben, charakterisieren. Sie vermögen in ganz geringen Mengen die Funktion gewisser Organe zu hemmen oder anzuregen. Die Sekretion dieser Stoffe — gewöhnlich von endokrinen Drüsen — wird gesteuert durch das sympathische oder parasympathische Nervensystem. Hormone werden durch das Blut, durch Lymphe oder andere Flüssigkeiten des menschlichen oder tierischen Organismus weitergeleitet. Sie können sowohl in endokrinen als auch in exokrinen Drüsen oder in verschiedenen Zellgeweben erzeugt werden, die sie unmittelbar in den menschlichen oder tierischen Organismus abgeben.</p>	
<p>(2) Hormone dieser Tarifnummer sind nur die nachstehend aufgeführten Verbindungen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, können sie natürlichen Ursprunges oder synthetisch gewonnen sein.</p>	
<p>Zu A gehören nur Insulin und Insulinhydrochlorid.</p>	
<p>Zu B gehören nur:</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Als Hormone des Hypophysenvorderlappens und als ähnliche Hormone das Wachstumshormon (G. H., G. S. H., somatotropes Hormon), das adrenocorticotrope Hormon (A. C. T. H., corticotropes Hormon, Corticotropin, adrenocorticotropes Hormon, Corticostimulin), das Laktationshormon (L. T. H., galactogenes Hormon, Prolactin, Luteotropin), das thyreotrope Hormon (T. S. H., Thyreotropin, Thyreostimulin), das Follikelreifungshormon (F. S. H., follikelstimulierendes Hormon, Folliculostimulin), das Luteinisierungshormon (L. H., I. C. S. H., Luteinostimulin), das Choriogonadotrophin (Choriogonadotropin, gonadotrope Hormone A und B, Gonadostimulin) und das Serumgonadotrophin. 2. Als Hormone des Hypophysenhinterlappens das Oxytocin (Ocytocin, Pitocin, alpha-Hypophamin), das Vasopressin (Pitressin, beta-Hypophamin) und das Vasopressintannat. 3. Als Hormone der Schilddrüse das l- und dl-Thyroxin (Tetraiod-para-oxyphenyltyrosin) und ihre Natriumsalze sowie das l- und dl-3,5,3'-Trijodthyronin und sein Natriumsalz. 4. Als Hormone der Nebennierenrinde und als Hormonderivate mit ähnlicher Wirkung das Corticosteron und seine Ester, das Desoxycorticosteron (Rindenhormon, Deoxycorton) und seine Ester, das 17-alpha-Oxycorticosteron (Hydrocortison), seine Ester, seine Halogenderivate sowie ihre Ester, insbesondere das 9-alpha-Fluorhydrocortisonacetat (9-alpha-Fluor-17-alpha-oxycorticosteron-21-acetat), das 11-Dehydrocorticosteron und seine Ester, das Cortison (17-alpha-Oxy-11-dehydrocorticosteron), seine Halogenderivate und seine Ester, das 1,2-Dehydrocortison (Prednison) und seine Ester, das 1,2-Dehydrohydrocortison (Prednisolon, Dehydrocortisol) und seine Ester sowie das Adrenosteron (Androstentriol, Androst-4-en-3,11,17-triol). 5. Als Hormone des Nebennierenmarkes das l- und dl-Adrenalin (Epinephrin, 3,4-Dioxyphenylmethylaminoäthanol), sein Hydrochlorid, sein saures Tartrat und sein Salicylat sowie das l-Noradrenalin (l-Norepinephrin, Levarterenol), sein Hydrochlorid, sein saures Tartrat und sein Salicylat. 6. Als Hormon der Bauchspeicheldrüse das Kallikrein (Kalléone, kalleone). 7. Als Hormone der Ovarien und als östrogene und gestagene Hormonderivate das Östron (Östrin, Theelin, Follikulin, alpha-Follikelhormon), seine Ester und deren Salze, z. B. das Piperazinsalz des Schwefelsäureesters des Östrons (Östronpiperazinsulfat), das Östriol (Theelol, Follikulinhydrat), seine Ester und deren Salze, das Östradiol (Dihydrofollikulin), seine Ester und deren Salze, das Equilin, seine Ester und deren Salze, das Equilenin, seine Ester und deren Salze, das alpha- und beta-Progesteron, ihre Ester und deren Salze und das 17-alpha-Äthinyltestosteron (Pregneninolon, Äthisteron, Anhydrooxyprogesteron) seine Ester und deren Salze. 8. Als Hormone der Testes und als androgene Hormonderivate das Testosteron, seine Ester und deren Salze, das 17-alpha-Methyltestosteron, seine Ester und deren Salze und das Androsteron, seine Ester und deren Salze. 	
<p>(2) Als gonadotrope Hormone sind nur das Laktationshormon, das Follikelreifungshormon, das Luteinisierungshormon, das Choriogonadotrophin und das Serumgonadotrophin anzusehen.</p>	

zu	Erläuterungen
(29.39)	<p style="text-align: right;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Pflanzliche Hormone (Phytohormone) und »Hormonersatzpräparate« (nach ihrem chemischen Aufbau).</p> <p>b) Cholin, Acetylcholin (Tarifnr. 29.24).</p> <p>c) Histamin (Tarifnr. 29.35).</p> <p>d) Auszüge aus Drüsen (Tarifnr. 30.01).</p> <p>e) Arzneiwaren (Tarifnr. 30.03).</p>
29.40	<p style="text-align: center;">Enzyme</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Enzyme (Fermente) sind organische Substanzen, die von lebenden Zellen gebildet werden und spezifische chemische Vorgänge in- oder außerhalb der lebenden Zellen auszulösen und zu regeln vermögen, ohne hierbei selbst Veränderungen im chemischen Aufbau zu unterliegen.</p> <p>Zu A gehört nur Pepsin, kristallin (Lamellen) oder granuliert.</p> <p>Zu C gehören Diastase (alpha- oder beta-Amylase), Lab (Chymosin, Labferment oder Renne), Pankreatin (Trypsin), Papain, Saccharase (Invertase, Glukosidase), Urease.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Mit indifferenten Stoffen (z. B. Zucker oder Salz) auf einen bestimmten Wirkungswert eingestellte Enzympräparate.</p> <p>b) Malz (Tarifnr. 11.07).</p> <p>c) Enzymhaltige Pflanzensäfte (z. B. Papayasaft, fälschlich als Papain bezeichnet) (Tarifnr. 13.03).</p> <p>d) Hefen (Tarifnr. 21.06).</p> <p>e) Getrocknete Drüsen und Auszüge aus Drüsen (Tarifnr. 30.01).</p> <p>f) Lebende Mikrobekulturen oder Enzymbildner (Tarifnr. 30.02).</p> <p>g) Beizmittel für die Gerberei oder die Textilindustrie (Tarifnr. 32.03 oder 38.12).</p> <p>h) Enzymhaltige Waschmittel oder Waschhilfsmittel (Tarifnr. 34.02).</p> <p style="text-align: center;">XII. Natürliche oder synthetische Glykoside und pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate</p>
29.41	<p style="text-align: center;">Natürliche oder synthetische Glykoside, ihre Salze, Äther, Ester (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Glykoside sind organische, im allgemeinen feste, nicht flüchtige, farblose, optisch aktive, kristalline oder amorphe Verbindungen, die unter dem Einfluß verdünnter Säuren, bisweilen auch durch Alkalien oder durch Enzyme, in einigen Fällen auch schon beim Kochen mit Wasser, unter Wasseraufnahme (Hydrolyse) in einen Zucker (z. B. Glukose oder Rhamnose) und in eine oder mehrere andere Komponenten gespalten werden, die sehr häufig der aromatischen oder heterocyclischen Reihe angehören.</p> <p>(2) Zu den Glykosiden gehören auch Saponine, Verbindungen, die in Wasser gelöst — ähnlich wie Seife — beim Schütteln einen starken und haltbaren Schaum ergeben, die auf Öl emulgierend wirken und rote Blutkörperchen unter Hämolyse zerstören.</p> <p>Zu B gehören Glykoside, wie Adonidosid, Adonivernosid, Aloine, Amygdalin, Arbutin, Citrin, Convallamarin, Convallarin, Convallatoxin, Convallosid, Cymarin, Diginin, Digitalin, Digitoxin, Gentiamarin, Gitalin, Gitoxin, Gratiolin, Gratiotoxin, Helleborin, Hesperidin, Ouabain, Purpurea-glykosid A, B und C, Scillirosid, g-, h- und k-Strophanthin, Thevetin, Uzaren, Uzarin und Saponine, wie Äscin, Cyclamin, Digitonin, Githagin, Gitonin, Glyzyrrhizin und Glyzyrrhizinate (z. B. Ammoniumglyzyrrhizinat), alpha-Hederin, Parillin, Primulasäure, Quillajasaponin, Sarsasaponin, Tigonin.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Genine, d. h. die zuckerfreien Spaltstücke der Glykoside (nach ihrem chemischen Aufbau).</p> <p>b) Tannin und seine Derivate (Tarifnr. 32.02).</p>
29.42	<p style="text-align: center;">Natürliche oder synthetische pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Äther (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Alkaloide sind kompliziert zusammengesetzte pflanzliche Inhaltsstoffe mit meist ringförmig gebundenem Stickstoff, der die basischen Eigenschaften dieser Verbindungen bedingt. In den Pflanzen liegen sie meist an Säuren gebunden als Salze vor.</p>

Erläuterungen	zu
<p>(2) Hierher gehören nur unvermischte, pflanzliche Alkaloide, auch synthetisch hergestellt, und natürliche Alkaloidgemische (z. B. Veratrin und die Gesamtalkaloide des Opiums, das Opium concentratum des DAB. 6).</p> <p>Zu A-2 gehören Apomorphin, Äthylmorphin, Cotarnin, Diacetylmorphin, Kodein, Laudanin, Morphium, Narcein, Narkotin, Opium concentratum (Gesamtalkaloide des Opiums), Papaverin.</p> <p>Zu B-2 gehören Cinchonidin, Cinchonin, Chinicin, Chinin, Chininäthylkarbonat, Chininkohlensäureester, Cuprein.</p> <p>Zu C-2-a gehört nur rohes Kokain, ein Gemisch verschiedener Ekgoninderivate, dessen Handelsprodukt 80 bis 94 v. H. Kokain enthält.</p> <p>Zu C-7 gehören Akonitin, Ajmalin, Anabasin, Anhalonin, Apoatropin, Arecolin, Atropin, Berberamin, Berberin, Brucin, Canadin, Capsaicin, Cephaelin, Cevadin, Colchicin, Coniin, Curin, Cytisin, Emetin, Ergobasin, Ergocornin, Ergocristin, Ergosin, Ergotamin, Gelsemin, Harmin, Homatropin, Hygrin, Hyoscyamin, Hydrastin, Jatrorrhizin, Jervin, Kalebassencurarin I, Lobelin, Mezcalin, Oxyacanthin, Palmatin, Pelletierin, Physostigmin, Pilocarpin, Ricinin, Scopolamin (Hyoscin), Serpentin, Solanin, Spartein, Tomatin, Tubocurarinchlorid, Vasicin (Peganin), Veratrin (natürliches Alkaloidgemisch), Yohimbin.</p>	(29.42)
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Andere Alkaloidgemische als natürliche Gemische und Zubereitungen. b) Pflanzensäfte (z. B. Opium), pflanzliche Auszüge (Tarifnr. 13.03). c) Alkaloidtannate (Tarifnr. 32.02). 	
<p style="text-align: center;">XIII. Andere organische Verbindungen</p> <p style="text-align: center;">Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose</p>	29.43
<p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Cellobiose, Fruktose (Lävulose, Fruchtzucker), Galaktose, Glukose (Dextrose, Traubenzucker), Laktose (Milchzucker), Maltose (Malzzucker), Mannose, Melibiose, Raffinose, Rhamnose, Ribose, Sorbose, Xylose.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Inulin, Stärke (Tarifnr. 11.08). b) Gummen (Tarifnr. 13.02). c) Saccharose (Tarifnr. 17.01). d) Nicht chemisch reine Zucker, andere als Saccharose (Tarifnr. 17.02). e) Lösliche Stärke und Dextrine (Tarifnr. 35.05). f) Regenerierte Zellulose (Tarifnr. 39.03). g) Dextran (Tarifnr. 39.06). 	
<p style="text-align: center;">Antibiotika</p> <p style="text-align: center;">I.</p>	29.44
<p>Antibiotika dieser Tarifnummer sind Stoffe, die von Mikroorganismen gebildet werden und das Wachstum anderer Mikroorganismen (z. B. grampositiver oder -negativer Bakterien) hemmen oder sie töten.</p> <p>Zu A gehören alle Penicilline, d. h. alle antibiotisch wirksamen Verbindungen, die in ihrer Molekel das als Penin bezeichnete Gerüst eines 4-Carboxy-5-dimethyl-2-thiazolidino-alpha-aminoessigsäure-beta-laktams besitzen, in dem die Aminogruppe des Laktamrings säureamidisch mit organischen Säuren verbunden ist. Die Konstitution dieser Säuren bleibt auf die Tarifierung ebenso ohne Einfluß wie eine Salzbildung oder andere Substitutionen der Carboxylgruppe des Thiazolidinringes. Das Peningerüst darf jedoch sonst nicht verändert sein. Penicilline sind z. B. Benzylpenicillinnatrium (Phenacetyl-penin-natrium), Amylpenicillinnatrium (n-Carboxyhexenyl-penin-natrium), biosynthetische Penicilline und Depotpenicilline, wie Procain-Penicillin und Benzathin-dipenicillin. Hierher gehören auch Streptomycin (N-Methyl-1-glucosaminido-streptosido-streptidin) und seine Salze (z. B. Streptomycinpantothenat).</p> <p>Zu B gehören alle anderen durch Mikroorganismen gebildeten Antibiotika und synthetisch gewonnene Antibiotika mit gleicher chemischer Konstitution, ihre antibiotisch wirksamen Derivate sowie antibiotisch wirksame Derivate der Erzeugnisse des Absatzes A, soweit sie nicht im Absatz A erfaßt sind. Hierher gehören z. B. Aktidion, Actinomycetin, Actinomycin, Bacitracin, Chloramphenicol, Chlortetracyclin, Dihydrostreptomycin, Erythromycin, Gramicidin, Mannosidostreptomycin, Neomycin, Oxytetracyclin, Phthiocol (2-Oxy-3-methyl-1,4-naphthochinon), Streptothricin, Tetracyclin, Thyrothricin, Tyrocidin, Viomycin.</p>	

zu	Erläuterungen
(29.44)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Futtermittel (auch Zusatzfuttermittel) mit erhöhtem Gehalt an Antibiotika oder mit Zusatz von Antibiotika (Kapitel 23). b) Den Antibiotika in ihrer Wirkung ähnliche Stoffe, die nicht durch Mikroorganismen gebildet sind (z. B. Tomatin, Tarifnr. 29.42). c) »Cake« (das Fermentationsprodukt aus der Herstellung der Antibiotika), der als Wirkstoffe Antibiotika und Spuren des Vitamins B₁₂ enthält, getrocknet und gepulvert, auch durch Filtermasse verunreinigt (Tarifnr. 30.02). d) Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, dosiert, gemischt oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Tarifnr. 30.03). e) Vormischungen (für Futtermittel), die durch ihren Gehalt an Antibiotika charakterisiert sind und die in der Regel nicht unmittelbar vom Tierhalter verwendet werden (Tarifnr. 38.19).
29.45	<p style="text-align: center;">Andere organische Verbindungen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Andere organische Verbindungen dieser Tarifnummer sind organische chemisch einheitliche Verbindungen, die in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen sind.</p> <p>Zu A gehören Aluminiumäthylat (Aluminiumäthylalkoholat), Aluminiumisopropylat, Natriumäthylat, Natriummethylat.</p> <p>Zu C gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ketene, Verbindungen, die wie die Ketone durch die Carbonylgruppe >C=O charakterisiert sind, in deren Molekel jedoch die Carbonylgruppe an ein anderes Kohlenstoffatom doppelt gebunden ist (>C=C=O) (z. B. Keten, Diketen, Diphenylketen). 2. Komplexe Verbindungen der Fluoborsäure mit Essigsäure, Äthyläther oder Phenol. 3. Quassin, Picrotoxin, Dijoddithymol, Natrium- und Kaliumsalze des Antimonyl(III)- und (V)-gluconates. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Phenolate (z. B. Tarifnr. 29.06).</p>

Erläuterungen

zu

Kapitel 30

Pharmazeutische Erzeugnisse

Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken (usw.)

30.01

I.

(1) Drüsen und andere tierische Organe mit einer Beschaffenheit, wie sie zu medizinischen Zwecken verwendet werden, sind Gehirn, Rückenmark, Leber, Nieren, Milz, Bauchspeicheldrüse (Pankreas), Milchdrüsen, Hoden (Testes), Eierstöcke (Ovarien), Schilddrüsen, Hirnanhang (Hypophyse), getrocknet oder als Pulver.

(2) Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken gehören hierher ohne Rücksicht auf die Art ihrer Gewinnung (z. B. Ausziehen mit Lösungsmitteln, Ausfällen, Gerinnenlassen). Hierher gehören z. B. Gallenauszüge zu organotherapeutischen Zwecken. Die Auszüge können fest, weich oder flüssig oder in Konservierungsmitteln gelöst oder dispergiert sein.

(3) Andere zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitete tierische Stoffe sind Erzeugnisse aus Blut, wie Serum, Plasma, Fibrinogen, Fibrin; rotes Knochenmark oder defibriniertes Rinderblut, mit Glycerin stabilisiert; getrocknetes Schlangen- oder Bienengift in Plättchen in zugeschmolzenen Ampullen und die daraus gewonnenen nichtmikrobiologischen »Kryptotoxine«; Knochen- oder Hautstücke für Knochen- oder Hautoperationen in sterilen oder gekühlten Behältnissen; Placentargewebe, gefroren oder steril, für Operationen und menschliches Blut in zugeschmolzenen Ampullen.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Drüsen und andere tierische Organe zu organotherapeutischen Zwecken, weder getrocknet noch als Pulver (Kapitel 2 oder 5).
- b) Galle, auch getrocknet (Tarifnr. 05.14).
- c) Chemisch einheitliche Verbindungen und andere Erzeugnisse des Kapitels 29 aus Auszügen von Drüsen oder anderen Organen, z. B. biologische Aminosäuren der Tarifnr. 29.23, Vitamine (Tarifnr. 29.38), Hormone (Tarifnr. 29.39), Enzyme (Tarifnr. 29.40).
- d) Erzeugnisse der Tarifnr. 30.02.
- e) Leberextrakte in Ampullen zur Injektion dosiert, Tabletten aus Ovarien- oder Testessubstanz (Tarifnr. 30.03).
- f) Globulin und Hämoglobin (Tarifnr. 35.04).

Sera von immunisierten Tieren oder Menschen; mikrobiologische Vaccine (usw.)

30.02

I.

(1) Hierher gehören nur Sera solcher Tiere und Menschen, die gegen Krankheit immunisiert sind, sei es, daß diese Krankheiten z. B. durch Mikroorganismen oder Gifte, sei es, daß sie durch allergische Erscheinungen hervorgerufen wurden (antibakterielle und antitoxische Sera), z. B. Sera gegen Diphtherie, Ruhr, Gasbrand (Gasoedem), Gehirnhautentzündung (Meningitis), Kinderlähmung (Poliomyelitis), Lungenentzündung (Pneumonie), Wundstarrkrampf (Tetanus), Staphylokokken- oder Streptokokkeninfektionen, Schlangenbiß, Vergiftungen (Botulismus-Serum), Rotlauf, Milzbrand, Schweinepest, Maul- und Klauenseuche, Abortus Bang oder gegen allergische Erscheinungen.

(2) Serum ist der wäßrige, nicht gerinnende, von Blutkörperchen und Fibrin freie Bestandteil der Körperflüssigkeiten, besonders des Blutes, aus dem es sich bei der Gerinnung als leicht gefärbte Flüssigkeit abscheidet (Blutserum oder Blutwasser).

(3) Mikrobiologische Vaccine (Impfstoffe) sind Zubereitungen, die nach mikrobiologischen Verfahren gewonnen sind, Viren oder Bakterien z. B. in einer isotonischen Salzlösung oder in Öl (Lipovaccine) suspendiert oder emulgiert enthalten und im allgemeinen durch ihre Behandlung unschädlich geworden sind, ohne ihre immunisierenden Eigenschaften verloren zu haben.

(4) Toxine sind die von Bakterien ausgeschiedenen Giftstoffe. Hierzu gehören auch Anatoxine, Kryptotoxine und Antitoxine mikrobiologischer Herkunft.

(5) Mikrobenkulturen sind Kulturen kleinster pflanzlicher oder tierischer Lebewesen (z. B. Bakterien, niedere Protozoen), im weiteren Sinn aber auch Kulturen morphologisch stärker differenzierter pflanzlicher Mikroorganismen (z. B. Schimmelpilze), einschließlich der zur Züchtung erforderlichen Nährsubstrate (Nährböden), z. B. Kulturen von Enzymbildnern und Gärungserregern (z. B. Milchsäurebakterien zum Herstellen von Milcherzeugnissen (Kefir, Joghurt, Milchsäure) oder Essigsäurebakterien zur Essiggewinnung), Schimmelpilzkulturen zur Käsebereitung (Roquefort, Camembert), zur Gewinnung von Penicillin und anderen Antibiotika oder zu wissenschaftlichen Zwecken, Mikrobenkulturen zu technischen Zwecken (z. B. zur Förderung des Pflanzenwachstums) und »Cake«, das Fermentationsprodukt aus der Gewinnung der Antibiotika, das als Wirkstoffe Antibiotika und Spuren des Vitamins B₁₂ enthält, getrocknet und gepulvert, auch durch Filtermasse verunreinigt.

zu	Erläuterungen
(30.02)	<p>(6) Hierher gehören auch menschliche, tierische oder pflanzliche Viren und Antiviren, Bakteriophagen (virusartige Elemente, die mit gewissen Verdauungsenzymen Bakterien auflösen) und nach mikrobiologischen Verfahren gewonnene Agentien für diagnostische Zwecke, z. B. agglutinierende Sera zur Diagnose von Typhus, Paratyphus oder Dysenterie, präzipitierende Sera zum Nachweis von Menschen- oder Tierblut, Sera zur Blutgruppenbestimmung und hämolytische Sera für die Wassermann-Reaktion.</p> <p>(7) Waren dieser Tarifnummer können in jeder Form, auch dosiert oder für den Einzelverkauf aufgemacht sein.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Hefen (Tarifnr. 21.06). b) »Cake« in Mischung mit Mehl oder anderen Stoffen (Tarifnr. 23.07 oder 38.19). c) Enzyme (z. B. Lab, Diastasen), auch nicht mikrobiologischer Herkunft (z. B. Streptokinase, Streptodornase) (Tarifnr. 29.40). d) Aus Schlangen- oder Bienengift gewonnene »Kryptotoxine« (Tarifnr. 30.01). e) Nichtimmunisierende Blutsera (Tarifnr. 30.01 oder 30.03). f) Arzneiwaren, nicht als Flüssigkeit aus Blut gewonnen, aber als »physiologische« oder »künstliche« Sera bezeichnet, z. B. isotonische Lösungen auf der Grundlage von Natriumchlorid, von Polyvinylpyrrolidon, Dextran; Suspensionen von Pollen, die z. B. gegen allergische Erkrankungen gebraucht werden (Tarifnr. 30.03).
30.03	<p style="text-align: center;">Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören im Rahmen der Vorschrift 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mischungen, wie sie z. B. in den offizinellen Pharmakopöen beschrieben sind. 2. Pharmazeutische Spezialitäten (z. B. Augentropfen, Salben, Linimente, Injektionsmittel). 3. Mischungen eines einzelnen Heilmittelstoffes mit einem anderen Stoff, der den Charakter z. B. eines Verdünnungsmittels, eines Süßungsmittels, eines Bindemittels oder eines Trägerstoffes hat (z. B. Migränepulver aus Dimethylaminophenazon und Stärke). 4. Pastillen, Tabletten und Kügelchen, ausschließlich zu medizinischen Zwecken (z. B. Tabletten auf der Grundlage von Schwefel, Kohle, Natriumborot, Natriumbenzoat, Kaliumchlorat, Tolubalsam, Magnesia usta); Pastillen von einer im Zuckerwarenhandel üblichen Beschaffenheit (z. B. Mentholpastillen, Eukalyptuspastillen) gehören nur dann hierher, wenn sie als Arzneiwaren aufgemacht sind. 5. Weine mit Zusatz von Eisen, Jod, Kampfer, Strychnosauszügen, Arsen oder Arsenverbindungen, Kalziumglycerophosphat usw. 6. Abführlimonaden. 7. Kolloide Lösungen und kolloide Dispersionen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken (z. B. kolloides Selen, kolloides Quecksilber), kolloider Schwefel nur, wenn mit anderen Stoffen gemischt, dosiert oder für den Einzelverkauf als Arzneiware aufgemacht, kolloide Edelmetalle nur, wenn untereinander oder mit anderen Stoffen als Schutzkolloiden gemischt. 8. Mischungen von Pflanzenauszügen, auch unmittelbar aus Pflanzenmischungen gewonnen, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken. 9. Medizinalsalze, durch Eindampfen von Mineralwässern gewonnen und künstliche Erzeugnisse dieser Art (z. B. Emser Salz, Karlsbader Salz). 10. Konzentrierte Wässer aus Salzquellen zur therapeutischen Verwendung (z. B. Kreuznacher Wasser). 11. Salzgemische für medizinische Bäder (z. B. für Schwefelbäder, Jodbäder), auch parfümiert. 12. Brausesalze und ähnliche Salze zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken (z. B. Mischungen von Natriumbikarbonat, Weinsäure, Magnesiumsulfat und Zucker; Tabletten aus Natriumbikarbonat, Zitronensäure und Acetylsalicylsäure). 13. Kollodium mit Heilmittelzusätzen (z. B. mit Salicylsäure oder Jodoform). 14. Fette und fette Öle mit Heilmittelzusätzen (z. B. mit Kampfer, Bilsenkraut, Phenol). 15. Mittel gegen Asthma (z. B. Asthma-Kerzen, -Papier, -Pulver und -Zigaretten). <p>(2) Dosiert sind Arzneiwaren, die gleichmäßig in Einzeldosen zum Gebrauch abgeteilt sind (z. B. in Ampullen, Falz- oder Gelatine kapseln, als Kügelchen, Pastillen oder Tabletten).</p> <p>(3) Die Aufmachung für den Einzelverkauf muß die therapeutische oder prophylaktische Verwendung erkennen lassen durch Angabe z. B. der Beschwerden, gegen die die Ware gebraucht werden soll, der Anwendungsweise oder der jeweils einzunehmenden Menge.</p> <p>(4) Diese Angaben können auf der inneren oder äußeren Umschließung oder in beigefügten Drucksachen enthalten sein.</p>

Erläuterungen	zu
<p>(5) Die bloße Angabe des pharmazeutischen oder anderweitigen Reinheitsgrades ist noch keine Aufmachung für den Einzelverkauf zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken.</p> <p>(6) Bei Fehlen eines Hinweises auf die Anwendung in der Verpackung gelten ungemischte Erzeugnisse auch dann als für den Einzelverkauf zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken aufgemacht, wenn ihre Form keinen Zweifel an dieser Verwendung zuläßt (z. B. bei bestimmten blutstillenden Stiften, bei Ätz- oder Höllensteinstiften).</p> <p>(7) Arzneiwaren in Aufmachungen für den Einzelverkauf sind auch Großpackungen für den Bedarf von Krankenhäusern (sogenannte Anstalts- oder Klinikpackungen).</p> <p>(1) Zu B gehören nur nach den vorstehenden Begriffsbestimmungen zubereitete oder zur medizinischen Verwendung aufgemachte Penicilline, Streptomycin und deren Präparate (z. B. Gemische aus Penicillin und Streptomycin).</p> <p>(2) Penicillin- und Streptomycinpräparate sind nur solche Arzneiwaren, die als therapeutisch wirksamen Stoff lediglich die verschiedenen Penicilline sowie ihre Salze (z. B. Penicillin-G-Kalium, Procain-Penicillin) und Ester oder Streptomycin enthalten. Arzneiwaren, die neben den Penicillinen, ihren Salzen und Estern oder neben Streptomycin und seinen Salzen noch andere therapeutisch wirksame Stoffe enthalten, sind keine Penicillin- oder Streptomycinpräparate.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Medizinisch gebrauchte Pflanzen und Pflanzenteile der Tarifnr. 12.07, nicht für den Einzelverkauf zu medizinischen Zwecken aufgemacht.</p> <p>b) Einfache Pflanzenauszüge zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken, weder dosiert noch für den Einzelverkauf aufgemacht (Tarifnr. 13.03).</p> <p>c) Pastillen, Tabletten, Kügelchen von einer Beschaffenheit, wie man sie im Zuckerwarenhandel findet (z. B. Mentholpastillen, Eukalyptuspastillen), nicht als Arzneiwaren aufgemacht (Tarifnr. 17.04).</p> <p>d) Nicht zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken dosierter oder für den Einzelverkauf aufgemachter kolloider Schwefel (Tarifnr. 28.02).</p> <p>e) Nicht untereinander gemischte kolloide Edelmetalle, auch wenn sie zu medizinischen Zwecken aufgemacht sind (Tarifnr. 28.49).</p> <p>f) Vitamine und Vitaminzubereitungen, nicht in Aufmachungen als Arzneiware (Tarifnr. 29.38 oder 38.19).</p> <p>g) Schlangen- und Bienengift, nicht in Aufmachungen als Arzneiware (Tarifnr. 30.01).</p> <p>h) Zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel (Tarifnr. 33.06).</p> <p>i) Desinfektionsmittel, Insecticide usw. der Tarifnr. 38.11, sofern sie nicht zur prophylaktischen Verwendung in der Human- oder Veterinärmedizin aufgemacht sind.</p>	(30.03)
<p style="text-align: center;">Watte, Gaze, Binden und dergleichen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Watte mit entzündungshemmenden oder antiseptischen Zusätzen (z. B. Karbolwatte, Jodoformwatte, Eisenchloridwatte, Watte mit Zusatz von Jod oder Methylsalicylat). 2. Zubereitete Pflaster verschiedener Art (z. B. Capsicumplaster, Salicylplaster, Quecksilberpflaster, Senfpflaster und Senfpapier mit Zusatz von Leinmehl, Senf usw.). 3. Salbenverbände (z. B. mit Zinkpaste bestrichener oder getränkter Mull). 4. Klebplaster mit Heilmittelzusatz. 5. Gipsbinden, Brandbinden und Brandkompressen. 6. Stärkebinden. <p>(2) Diese Erzeugnisse können als Meterware, als Scheiben oder in anderer Form eingehen.</p> <p>(3) Hierher gehören auch Watte, Gaze, Binden, Pflaster und dergleichen, nicht mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen, aber für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht (z. B. Mullbinden, Trikotschlauchbinden, Idealbinden (elastische Binden), Mulltupfer, Mullkissen, Verbandwatte, Polsterwatte, Zellstoffwatte).</p> <p>(4) Als Aufmachung für den Einzelverkauf gelten auch Großpackungen, die als Anstalts- oder Klinikpackungen aufgemacht und gekennzeichnet sind.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Watte, Binden, Gaze, Klebebänder (auch mit Zinkoxyd) und dergleichen, nicht für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht.</p> <p>b) Hygienische Binden und Tampons (Tarifnr. 48.21, 59.01 oder 62.05).</p> <p>c) Gummielastische Waren, z. B. Gummistrümpfe (Tarifnr. 60.06).</p>	30.04

zu	Erläuterungen
30.05	<p style="text-align: center;">Andere pharmazeutische Zubereitungen und Waren</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Sterile chirurgische Nähmittel aller Art befinden sich im allgemeinen in antiseptischen Lösungen oder sterilisiert in luftdicht verschlossenen Behältnissen.</p> <p>(2) Sterile Laminariastifte sind die getrockneten, rauhen, bisweilen geriefelten, verschieden großen Stücke des stengelartigen Thallus von Braunalgen, insbesondere von <i>Laminaria Cloustoni</i>, die in Feuchtigkeit stark aufquellen und glatt und biegsam werden, in Glasröhren luftdicht verschlossen.</p> <p>(3) Sterile resorbierbare blutstillende Einlagen zu chirurgischen und zahnärztlichen Zwecken sind z. B. Gaze, Tampons, Kompressen oder Blätter aus Oxyzellulose oder Kalziumalginat, Gelatineschwamm und -schaum, in luftdicht verschlossenen Packungen.</p> <p>(4) Röntgenkontrastmittel und diagnostische Mittel zur Verwendung am Patienten, dosiert oder gemischt, sind z. B. Mischungen auf der Grundlage von Bariumsulfat (z. B. mit Geschmacksaromen versetztes Bariumsulfat) oder andere für Röntgenstrahlen undurchdringbare Stoffe (z. B. organische Jodverbindungen, in einem Lösungsmittel gelöst und in Ampullen dosiert) für die Röntgenuntersuchung von Organen, des Blutkreislaufes, der Harngänge, Gallenwege usw.</p> <p>(5) Zahnemente und Zahnfüllstoffe sind Zubereitungen auf der Grundlage von Metallsalzen (z. B. Zinkphosphat, Zinkchlorid), Metalloxyden, Guttapercha oder Kunststoffen, Mischungen von Metallpulvern oder Metallegierungen — auch Edelmetallegierungen, jedoch kein Quecksilber enthaltend — und Pasten auf der Grundlage mineralischer Stoffe (z. B. Bolus alba, Zinkoxyd) mit Trikresol, Formalin, Chlorphenol, Eugenol usw. zum Füllen der Wurzelkanäle. Hierzu gehören auch Flüssigkeiten, dazu bestimmt, die Erzeugnisse gebrauchsfertig zu machen, wenn sie gleichzeitig mit den Füllstoffen in entsprechender Menge zur Abfertigung gestellt werden.</p> <p>(6) Apothekenausstattungen für erste Hilfe bestehen aus kleinen Mengen von Arzneiwaren zum Alltagsgebrauch (z. B. Wasserstoffperoxyd, Jodtinktur, Arnikatinktur, Baldriantropfen), Verbandzeug (z. B. Klebepflaster mit Heilmittelzusatz, Watte, Gaze) und manchmal auch einigen Instrumenten (z. B. Scheren, Pinzetten).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Diagnostische Mittel, die nicht am Patienten verwendet werden, sondern z. B. zur Untersuchung des von dem Patienten vorher entnommenen Blutes, Harnes usw. dienen; Reagenzien zu Laboratoriumszwecken; nicht sterile blutstillende Einlagen; vollständigere Bestecke, wie sie z. B. von Ärzten gebraucht werden.</p> <p>b) Nicht sterile Laminariastifte (Tarifnr. 14.05).</p> <p>c) Edelmetallamalgame (Tarifnr. 28.49).</p> <p>d) Nach mikrobiologischen Verfahren gewonnene diagnostische Mittel (Tarifnr. 30.02).</p> <p>e) Sterile Gelatine in Ampullen zur Injektion (Tarifnr. 30.03).</p> <p>f) Zu zahnärztlichen Zwecken zubereiteter Gips (Tarifnr. 38.19).</p> <p>g) Nicht steriles chirurgisches Nähmaterial, z. B. Känguruhsehnen und Katgut (Tarifnr. 42.06), Messinahaar und Fäden aus Spinnstoffen (Abschnitt XI), Metallfäden (Kapitel 71 oder Abschnitt XV).</p>

Erläuterungen	zu
Kapitel 31 Düngemittel	31
Zu Kapitel 31 gehören nicht	
<ul style="list-style-type: none"> a) Bodenverbesserer, z. B. Kalk (Tarifnr. 25.22), Mergel und Humus (Tarifnr. 25.32), Torf (Tarifnr. 27.03) und Bodenverbesserer auf Kunststoffbasis (Kapitel 39). b) Sogenannte Spurendünger. c) Pflanzenhormone. 	
Guano und andere natürliche tierische oder pflanzliche Düngemittel (usw.)	31.01
I.	
Hierher gehören Hühner- und Taubendung, Stalldünger, Jauche, beschmutzte Wollabfälle, nur als Düngemittel verwendbar, Abfallstoffe, wie sie bei der Reinigung und Verarbeitung von Bettfedern anfallen, mit Schmutz und anderen Beimengungen durchsetzt, und pflanzliche Erzeugnisse im Zustande der Verrottung, nur als Düngemittel verwendbar (z. B. chemisch nicht bearbeiteter Kompost).	
II.	
Hierher gehören nicht:	
<ul style="list-style-type: none"> a) Knochenmehl, Hornmehl, Klauenmehl, Fischabfälle und Muschelschalen (Kapitel 5). b) Rückstände von der Stärkeherstellung, Ölkuchen, Schlempe, Treber (Kapitel 23). c) Knochen-, Holz-, Torf- und Steinkohlenasche (Tarifnr. 26.04). d) Düngemittel in Aufmachungen wie in Tarifnr. 31.05 vorgesehen. e) Chemisch bearbeitete Düngemittel dieser Tarifnummer (z. B. mit Kalk versetzter Kompost) (Tarifnr. 31.05). f) Ausgebrauchte tierische Entfärbungskohle (Tarifnr. 38.02). g) Schnitzel und andere Abfälle von Leder (z. B. Tarifnr. 41.09). 	
Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel	31.02
Hierher gehören nicht:	
<ul style="list-style-type: none"> a) Andere als die in Vorschrift 1 genannten Erzeugnisse — auch nicht chemisch einheitliche Verbindungen — selbst wenn sie als Düngemittel verwendet werden (z. B. Ammoniumchlorid, nicht nach Vorschrift 1C gemischt, sondern chemisch einheitlich, Tarifnr. 28.30). b) Natronsalpeter (Natriumnitrat) und Kalksalpeter (Kalziumnitrat) mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 16 Gewichtshundertteilen (Tarifnr. 28.39). c) Kalkstickstoff (Kalziumcyanamid) mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 25 Gewichtshundertteilen (Tarifnr. 28.58). d) Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen (Tarifnr. 29.25). 	
Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel	31.03
I.	
Zu A: Thomasphosphatschlacken sind bei der Stahlherstellung (z. B. im Thomasverfahren) aus phosphorhaltigem Eisen in Öfen und Konvertern mit basischem Futter angefallene Schlacken.	
Zur Anmerkung: Wegen der Bestimmung der verfügbaren Phosphorsäure in Superphosphaten s. TV.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
<ul style="list-style-type: none"> a) Andere als die in Vorschrift 2 genannten Erzeugnisse — auch nicht chemisch einheitliche Verbindungen — selbst wenn sie als Düngemittel verwendet werden (z. B. Natriumphosphat, Tarifnr. 28.40 oder 38.19). b) Knochenmehl (Kapitel 5). c) Natürliche Kalziumphosphate, natürliche Kalziumaluminiumphosphate, Apatit und Phosphatkreide, alle diese auch gemahlen (Tarifnr. 25.10). d) Knochenasche (Tarifnr. 26.04). e) Dikalziumphosphat mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,2 Gewichtshundertteilen (Tarifnr. 28.40). f) Geglühte natürliche Kalziumphosphate, nicht aufgeschlossen (Tarifnr. 38.19). 	
Mineralische oder chemische Kalidüngemittel	31.04
Hierher gehören nicht:	
<ul style="list-style-type: none"> a) Andere als die in Vorschrift 3 genannten Erzeugnisse — auch nicht chemisch einheitliche Verbindungen — selbst wenn sie als Düngemittel verwendet werden (z. B. Kaliumkarbonat, Tarifnr. 28.42 oder 38.19). b) Kaliumsulfat mit einem Gehalt an K_2O von mehr als 52 Gewichtshundertteilen und Kaliummagnesiumsulfat mit einem Gehalt an K_2O von mehr als 30 Gewichtshundertteilen (Tarifnr. 28.38). 	

zu	Erläuterungen
31.05	<p style="text-align: center;">Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Mehrnährstoffdünger (Mischdünger und Volldünger), mineralische oder chemische Düngemittel (keine chemisch einheitlichen Verbindungen), die aus wenigstens zwei verschiedenartigen düngenden Stoffen (Stickstoff, Phosphorsäure oder Kali) bestehen. Mehrnährstoffdünger können durch Mischen von düngenden Stoffen, auch wenn diese nicht zu den Tarifnrn. 31.02 bis 31.04 gehören, durch chemische Behandlung oder durch Verbindung der beiden genannten Verfahren gewonnen sein.</p> <p>(2) Hierher gehören chemisch bearbeitete Düngemittel der Tarifnr. 31.01, z. B. aufgeschlossener Guano und andere aufgeschlossene natürliche tierische oder pflanzliche Düngemittel, wie mit Kalk versetzter Kompost, und tierische und pflanzliche Erzeugnisse, die durch Einwirken chemischer Stoffe in Düngemittel umgewandelt worden sind, wie das durch Einwirken von Schwefelsäure auf Leder gewonnene Erzeugnis.</p> <p>(3) Hierher gehören Abfälle und Rückstände der Industrie (z. B. Rückstände der Wollwäscherei), Mischungen düngender Stoffe mit nicht düngenden Stoffen (z. B. mit Schwefel oder Humus), Mischungen von Superphosphaten mit natürlichen Phosphaten der Tarifnr. 25.10 oder chemisch einheitlichen Phosphaten der Tarifnr. 28.40, sofern derartige Abfälle, Rückstände und Mischungen üblicherweise als Düngemittel verwendet werden.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Scheideschlamm der Zuckerfabriken und andere Rückstände und Abfälle des Kapitels 23, auch wenn sie tatsächlich als Düngemittel verwendet werden. b) Chemisch einheitliche Verbindungen, die in den Tarifnrn. 31.02 bis 31.04 nicht erfaßt sind, auch wenn sie als Düngemittel verwendet werden (z. B. Kaliumnitrat — Tarifnr. 28.39, Kaliumphosphat — Tarifnr. 28.40). c) Ammoniumphosphate mit einem Gehalt an Arsen von weniger als 6 mg je kg (Tarifnr. 28.40). d) Kompost, ohne Zusatz von Kalk (Tarifnr. 31.01). e) Die in den Tarifnrn. 31.02 bis 31.04 genannten Düngemittel, die als Verunreinigungen sehr kleine Mengen eines anderen als im Wortlaut der jeweiligen Tarifnummer angegebenen düngenden Stoffes enthalten (z. B. Stickstoff bei Phosphat oder Kalidüngemitteln, Kali bei Stickstoff- oder Phosphatdüngemitteln und Phosphor bei Stickstoff- oder Kalidüngemitteln). (Tarifnrn. 31.02 bis 31.04). f) Knochensuperphosphate (Tarifnr. 31.03). g) Ausgebrauchte tierische Entfärbungskohle (Tarifnr. 38.02). h) Ausgebrauchte Gasreinigungsmasse aus der Stadt- und Ferngasreinigung (Leuchtgasreinigung) (Tarifnr. 38.04).

Erläuterungen	zu
<p>Kapitel 32</p> <p>Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Farben, Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel; Kitte; Tinten</p> <p style="text-align: center;">Pflanzliche Gerbstoffauszüge</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Pflanzliche Gerbstoffauszüge sind Auszüge aus pflanzlichen Rohstoffen (z. B. aus Rinden, Hölzern, Früchten oder Blättern). Sie enthalten außer den gerbenden Bestandteilen (Tannin- oder Katechin-gerbstoffe) noch andere Inhaltsstoffe, wie Zucker, Mineralsalze und organische Säuren, und werden hauptsächlich zum Gerben von Häuten oder Fellen verwendet.</p> <p>Zu A-2 gehören Auszüge aus Eichen-, Mimosa- und Mangrovenrinde, aus Eichenholz und aus den Fruchtbechern der Valonea-Eichen, aus Myrobalanen- und Dividivfrüchten und aus Sumachblättern und Mischungen von Gerbstoffauszügen des Abs. A untereinander.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Pflanzliche Stoffe zum Herstellen von Gerbstoffauszügen, auch getrocknet, zerrieben oder pulverisiert (Tarifnr. 13.01). b) Gerbsäuren (Tannine und Katechine), einschließlich des mit Wasser gewonnenen Auszuges aus Galläpfeln, sogenanntes Galläpfeltannin (Tarifnr. 32.02). c) Mit synthetischen Gerbstoffen gemischte pflanzliche Gerbstoffauszüge (Tarifnr. 32.03). d) Der als Katechu bezeichnete Extrakt des Holzes von Acacia catechu oder Acacia suma (Tarifnr. 32.04). e) Sulfitablauge und Ligningerbextrakte (Tarifnr. 38.06). f) Hilfsmittel für die Gerberei (z. B. Tarifnr. 34.02, 38.19).</p> <p style="text-align: center;">Tannine (Gerbsäuren) (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören die wesentlichen aktiven Bestandteile der pflanzlichen Gerbstoffe, Tannine oder Gerbsäuren genannt (Pyrogallolgerbsäuren und Katechine), auch mit Verunreinigungen aus der Gewinnung.</p> <p>Zu B gehören Tannate der Alkalimetalle, des Aluminiums, Kalziums, Wismuts, Eisens, Mangans und Zinks sowie Tannate des Chelidonins, Kolchizins, Pelletierins, Chinins und Chinidins, ferner Acetyltannin und Methylenditannin (Formaldehydtannin).</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Pflanzliche Stoffe zum Herstellen von Gerbstoffen, auch getrocknet, zerrieben oder pulverisiert (Tarifnr. 13.01). b) Tannate oder andere Tanninverbindungen der Edelmetalle (Tarifnr. 28.49). c) Tanninverbindungen der Tarifnrn. 28.50 bis 28.52. d) Gallussäure (Tarifnr. 29.16). e) Vasopressintannat (Tarifnr. 29.39). f) Pflanzliche Gerbstoffauszüge, ausgenommen Galläpfelauszüge (Tarifnr. 32.01). g) Synthetische Gerbstoffe, auch mit natürlichen Gerbstoffen gemischt, zuweilen ungenau als »synthetische Tannine« bezeichnet (Tarifnr. 32.03). h) Eiweißderivate des Tannins, z. B. Kaseintannat (Tarifnr. 35.01), Albumintannat (Tarifnr. 35.02), Gelatinetannat (Tarifnr. 35.03).</p> <p style="text-align: center;">Synthetische Gerbstoffe, auch mit natürlichen Gerbstoffen gemischt (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu A: Synthetische Gerbstoffe — zuweilen ungenau als »synthetische Tannine« bezeichnet — sind chemisch nicht einheitliche Erzeugnisse, die tierische Haut ähnlich wie die natürlichen Gerbstoffe in Leder verwandeln, z. B. Kondensationsprodukte von Phenolsulfosäuren, Kresolsulfosäuren oder Naphthalinsulfosäuren mit Formaldehyd (Syntane) oder Sulfosäuren aromatischer Kohlenwasserstoffe mit hohem Molekulargewicht. Neben den synthetischen Gerbstoffen, die aromatische Kondensationsprodukte sind, gehören hierzu auch die synthetischen Gerbstoffe, die aliphatische Natur sind, z. B. Polymerisationsgerbstoffe wie gewisse Polymethylolbasen und Diisocyanate.</p> <p>(2) Künstliche Beizen für die Gerberei sind Stoffe, die die Eiweißstoffe des Bindegewebes und den nach dem Äschern noch in der Lederhaut der entfleischten Haut befindlichen Kalk lösen, die Häute geschmeidiger machen und das Eindringen der Gerbstoffe beim anschließenden Gerbprozeß erleichtern.</p>	<p style="text-align: right;">32.01</p> <p style="text-align: right;">32.02</p> <p style="text-align: right;">32.03</p>

zu	Erläuterungen
(32.03)	<p>Künstliche Beizen sind Erzeugnisse auf der Grundlage von Enzymen mit einem Zusatz von Ammonsalzen und anderen Entkalkungsmitteln, auch mit Trägersubstanzen (z. B. Kleie oder Holzmehl).</p> <p>Zu B gehören auch synthetische Gerbstoffe, mit pflanzlichen Gerbstoffauszügen der Tarifnr. 32.01 gemischt.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Anorganische Gerbstoffe, z. B. Alaune, Chromsalze (Kapitel 28). b) Enzyme (Tarifnr. 29.40). c) Getrocknete Bauchspeicheldrüsen und Auszüge (Kapitel 30). d) Enzymatische Wasch- und Waschhilfsmittel (Tarifnr. 34.02). e) Sulfitablauge, Ligningerbextrakte (Tarifnr. 38.06). f) Zubereitungen für die Lederausrüstung (Tarifnr. 38.12). g) Hilfsmittel für die Gerberei (z. B. Tarifnr. 38.19).
32.04	<p style="text-align: center;">Pflanzliche Farbstoffe (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu B gehören Extrakte aus Blauholz (Campecheholz, Logwood), Gelbholz (Cubaholz, Tampicoholz), Rotholz (Pernambuco-, Lima- oder Brasilholz), Sandelholz, Färbereichenrinde, Rukusamenschalen (Orlean), Krappwurzeln, Alkannawurzeln, Hennablättern, Kurkumawurzeln, Persischen Beeren, Safflorblüten, Safran, ferner die pflanzlichen Farbstoffe Orseille, Lackmus, Önocyanin, Hämatein, Hämatoxylin, Chlorophyll, auch Natrium- und Kupferchlorophyll, unechtes Van Dyck-Braun und die tierischen Farbstoffe Karmin, Kermes, Sepia, Lac Dye.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ruß (Tarifnr. 28.03). b) Azulene (Tarifnr. 29.01). c) Morin, Hämatin, Hämin, Bilirubin, Biliverdin, Porphyrine (Tarifnr. 29.35). d) Carotine, Lactoflavin (Tarifnr. 29.38). e) Gambir (Tarifnr. 32.01). f) Natürlicher Indigo und synthetische organische Farbstoffe (Tarifnr. 32.05). g) Farblacke, durch Fixieren eines natürlichen oder pflanzlichen Farbstoffes auf einem Trägerstoff gewonnen, z. B. Karminlack, Blauholzlack, Gelbholzlack, Rothholzlack (Tarifnr. 32.06). h) Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf (Tarifnr. 32.09). i) Elfenbeinschwarz und anderes tierisches Schwarz (Tarifnr. 38.02).
32.05	<p style="text-align: center;">Synthetische organische Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu A gehören synthetische organische Farbstoffe, auch untereinander gemischt, standardisiert, jedoch nur mit nichtfärbenden Stoffen (z. B. wasserfreiem Natriumsulfat, Natriumchlorid, Dextrin oder Stärke) vermischt, um die Farbkraft abzuschwächen oder auf einen bestimmten Wirkungsgrad einzustellen, auch mit Zusatz kleiner Mengen grenzflächenaktiver Stoffe, und Schutzkolloide, die das Färben der Faser erleichtern sollen.</p> <p>(2) Synthetische organische Farbstoffe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nitroso- und Nitrofarbstoffe. 2. Mono- und Polyazofarbstoffe. 3. Stilbenfarbstoffe. 4. Thiazolfarbstoffe, z. B. Thioflavin. 5. Carbazolfarbstoffe. 6. Chinoniminfarbstoffe, z. B. Indophenole; Azine, z. B. Induline, Nigrosine, Eurhodine, Safranine; Oxazine, z. B. Galloxyanine; Thiazine, z. B. Methylenblau. 7. Xanthenfarbstoffe, z. B. Pyronine, Rhodamine, Eosine, Fluoresceine. 8. Phthalocyanine und ihre metallischen Verbindungen, einschließlich der sulfonierten Derivate. 9. Acridinfarbstoffe und Chinolinfarbstoffe, z. B. Cyanine, Isocyanine, Kryptocyanine. 10. Di- und Triphenylmethanfarbstoffe, z. B. Auramin, Fuchsin. 11. Oxychinon- und Anthrachinonfarbstoffe, z. B. Alizarin. 12. Sulfonierte Indigofarbstoffe. 13. Andere Küpenfarbstoffe, z. B. Indigo, andere Schwefelfarbstoffe, Indigosole (Schwefelsäureester der Leukoverbindungen). 14. Phosphorwolfram-Grün und andere durch Überführen in ihre Metallsalze unlöslich gewordene synthetische organische Farbstoffe, z. B. Kalziumsalze der sulfonierten Farbstoffe, Salze basischer Farbstoffe mit komplexen Säuren, wie Phosphorwolframsäuren, Phosphormolybdänsäuren oder Phosphormolybdänwolframsäuren.

Erläuterungen	zu
<p>(3) Hierzu gehören Azofarbstoffe, die Gemische einer stabilisierten Diazoniumverbindung mit einer Kupplungskomponente (z. B. Arylide der beta-Oxynaphthoesäure) sind und einen unlöslichen Farbstoff auf der Faser selbst entstehen lassen.</p> <p>(4) Hierzu gehören Farbstoffe, die sich während des Herstellens anderer weiter zusammengesetzter Farbstoffe bilden, z. B. Indophenole und Farbstoffabkömmlinge des Chinonimins, die während des Herstellens von Schwefelblau gewonnen werden können.</p> <p>(1) Zu B: Synthetische organische Luminophore sind Erzeugnisse, die unter der Einwirkung von Lichtstrahlen aufleuchten oder fluoreszieren, indem sie kurzwelliges unsichtbares Licht in langwellige sichtbare Strahlen verwandeln. Sie brauchen keine Farbstoffe zu sein (z. B. 2, 5-Dioxyterephthalsäurediäthylester und Salicyldiazin).</p> <p>(2) Hierzu gehören auch Gemische organischer Luminophore untereinander oder mit organischen Farbstoffen.</p> <p>(1) Zu C: Auf die Faser aufziehende optische Aufheller sind synthetische organische Erzeugnisse, die ultraviolette Strahlen absorbieren und blaues sichtbares Licht ausstrahlen, wodurch sie weiße Stoffe noch intensiver weiß erstrahlen lassen (z. B. Derivate der Diaminostilbendisulfosäure).</p> <p>(2) Hierzu gehören auch Gemische optischer Aufheller untereinander und optische Aufheller mit Zusätzen (auch Streckmitteln), jedoch nur als optische Aufheller verwendbar.</p> <p>Zu D gehören synthetische organische Farbstoffe und synthetische organische Luminophore mit Zusätzen, die über die Merkmale eines Farbstoffes des Abs. A oder eines Luminophores des Abs. B hinausgehen; synthetische organische Farbstoffe zum Entfernen anhaftenden Wassers mit Firnis, Weichmachern oder geschmolzenen Hartharzen verknüpft, jedoch erst nach Zusatz verschiedener Substrate oder Streckmittel als Druckfarbe verwendbar (»gefärbte Farbstoffe«); Zubereitungen aus synthetischen organischen Farbstoffen mit optischen Aufhellern.</p>	(32.05)
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Standardisierte Diazoniumsalze und als Kupplungskomponenten für diese Salze dienende standardisierte Arylide und standardisierte feste Basen für Azofarbstoffe (Kapitel 29). b) Zwischenerzeugnisse, die bei der Herstellung der Farbstoffe gewonnen werden, aber keine Farbstoffe sind, z. B. Monochloressigsäure, Benzolsulfo- oder Naphtholsulfosäuren, Resorzin, Nitrochlorbenzole, Nitro- und Nitrosophenole, Nitrosamine, Anilin, Nitro- und Sulfoderivate der Amine, Benzidin, Aminonaphtholsulfosäuren, Anthrachinon, Methylaniline (Kapitel 29). c) Praktisch nicht oder nicht mehr wegen ihrer färbenden Eigenschaften gebrauchte Stoffe, z. B. Azulene, Bilirubin, Biliverdin, Methylorange, Porphyrine, Trinitrophenol (Pikrinsäure), Dinitro-ortho-kresol, Hexanitrodiphenylamin, 3,6-Diamino-10-methylacridiniumchlorid, 2', 4'-Diaminoazobenzol-4-sulfonamid (Kapitel 29). d) Chemisch einheitliche synthetische organische Verbindungen, die weder Farbstoffe sind noch luminophore Eigenschaften, z. B. abweichende Kristallstruktur, besitzen und daher als Luminophore ungeeignet sind, z. B. zum Aufblähen von Kautschuk verwendbares Salicyldiazin (Kapitel 29). e) Mit Füllstoffen, z. B. Kaolin, Ton, Tonerde, Schwerspat, Kreide, auf trockenem Wege gemischte (verkollerte) Farbstoffe: Farblacke (Tarifnr. 32.06). f) Synthetische organische Farbstoffe und organische Luminophore mit anorganischen Farbpigmenten gemischt (Tarifnr. 32.07). g) Zubereitungen der Tarifnrn. 32.09 und 32.10. h) Synthetische organische Farbstoffe als Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf, auch Indigo (Tarifnr. 32.09). i) Tinten und Farben der Tarifnr. 32.13. k) Mit optischen Aufhellern versetzte Waschmittel oder Waschlösungsmittel (Tarifnr. 34.02). 	
<p style="text-align: center;">Farblacke</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A: Farblacke sind wasserunlösliche Zubereitungen, die aus natürlichen (tierischen oder pflanzlichen) oder aus synthetischen organischen Farbstoffen mit meist mineralischen Trägerstoffen, z. B. Bariumsulfat, Kalziumsulfat, Tonerde, Kaolin, Talk, Kieselerde, Kieselgur oder Kalziumkarbonat, durch Niederschlagen, Fällen oder Verkollern hergestellt werden.</p> <p>Zu B gehören die in Vorschrift 3 genannten Zubereitungen, auch mit Zusatz von Bindemitteln.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen (Tarifnr. 13.02), China- oder Japanlack (Tarifnr. 13.03). b) Wasserunlösliche synthetische organische Farbstoffe, die anorganische Grundstoffe oder Verbindungen in ihrer Molekel chemisch gebunden enthalten, z. B. durch Überführen in ihre Metallsalze unlöslich gewordene synthetische organische Farbstoffe, wie Kalziumsalze der 	32.06

zu	Erläuterungen
(82.06)	<p>sulfonierten Farbstoffe oder Salze basischer Farbstoffe mit komplexen Säuren wie Phosphorwolframsäuren, Phosphormolybdänsäuren oder Phosphormolybdänwolframsäuren (Tarifnr. 32.05).</p> <p>c) Lackfarben, im Handel auch als »Lacke« bezeichnet (Tarifnr. 32.09).</p>
32.07	<p style="text-align: center;">Andere Farbkörper; anorganische Erzeugnisse (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören mit organischen Farbstoffen versetzte anorganische Farbkörper.</p> <p>Zu A gehören durch alkalisches Ausziehen von erdigen Braunkohlen gewonnene Farbkörper.</p> <p>Zu B: Farbpigmente auf der Grundlage von Zinksulfid können auch Bariumsulfat und Bariumkarbonat in wechselnden Mengen enthalten.</p> <p>Zu C gehören Gemische von Titandioxyd (Titanweiß) mit anderen anorganischen Körperfarben oder Füllstoffen (z. B. Zinkoxyd, Blanc fix, Schwerspat, Kalkspat).</p> <p>Zu D gehören Körperfarben, die als wesentliche Bestandteile Cadmiumsalze (Cadmiumsulfid, Cadmiumsulfid-selenid) und Füllstoffe enthalten.</p> <p>Zu E gehören graustichige, bleihaltige Zinkoxyde (Farboxyde) mit einem Gehalt von weniger als 99 Gewichthundertteilen Zinkoxyd des wasserfreien Stoffes.</p> <p>Zu F: Geschönte Farberden sind natürliche, mit synthetischen organischen Farbstoffen versetzte Farberden (z. B. geschönter natürlicher Ocker Abs. F-1). Künstlicher Ocker ist ein durch Mischen von künstlichen Eisenoxyden mit weißen oder gelblichen Substraten gewonnenes Farbpigment.</p> <p>Zu G gehören in den vorhergehenden Absätzen weder genannte noch inbegriffene Verschnitte von Mineralfarben des Kapitels 28, Ultramarinfarben aller Art (Ultramarinblau, -violett, -grün, -rot), Manganblau, ein aus Bariummanganat und Bariumsulfat bestehender Farbkörper, feingemahlene Erze, sofern sie sich als Farbkörper eignen.</p> <p>(1) Zu H: Anorganische Stoffe, die als Luminophore verwendet werden, sind Erzeugnisse mit der Fähigkeit, nach vorhergegangener Belichtung im Dunkeln weiterzuleuchten oder bei Bestrahlung mit unsichtbaren Strahlen, z. B. ultravioletten, Röntgen-, Elektronen- oder alpha-Strahlen sichtbares Licht auszusenden.</p> <p>(2) Anorganische Luminophore sind Metallsalze, die ihre luminophore Wirkung einem Zusatz sehr kleiner Mengen von Aktivatoren (z. B. Silber, Kupfer oder Mangan) oder einer durch geeignete Behandlung erzielten besonderen Kristallstruktur verdanken (z. B. Kalziumwolframat).</p> <p>(3) Hierzu gehören auch Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden und denen Spuren radioaktiver Salze, z. B. Radium- oder Mesothoriumsalze, zugesetzt worden sind, wodurch sie eine auch im Dunkeln andauernde Leuchtkraft erhalten.</p> <p>(4) Die hierzu gehörenden anorganischen luminophoren Stoffe dürfen auch untereinander gemischt sein.</p> <p>(1) Zu I gehören die in Vorschrift 3 genannten Zubereitungen.</p> <p>(2) Farbkörper im Sinne der Vorschrift 3 sind auch die Farbpigmente der Tarifnr. 25.09 und des Kapitels 28 sowie die Metallpulver und -flitter der Abschnitte XIV und XV.</p> <p>(3) Diese Farbkörper und die Farben der Tarifnr. 32.07-A bis H gehören auch mit Zusätzen von Bindemitteln hierher, wenn sie durch den Zusatz noch keine zubereiteten Farben der Tarifnr. 32.09 geworden sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Erzeugnisse, die als Füllstoffe in Ölfarben verwendet werden, auch wenn sie als Farbpigmente in Wasserfarben gebraucht werden, z. B. Kaolin (Tarifnr. 25.07), Kreide (Tarifnr. 25.08), Kalziumkarbonat (Tarifnr. 28.42), Bariumsulfat (Tarifnr. 25.11 oder 28.38), Kieselgur (Tarifnr. 25.12), Schiefer (Tarifnr. 25.14), Dolomit (Tarifnr. 25.18), Magnesiumkarbonat (Tarifnr. 25.19 oder 28.42), Gips (Tarifnr. 25.20), Kalkstein (Tarifnr. 25.21), Asbest (Tarifnr. 25.24), Glimmer (Tarifnr. 25.26), Talk (Tarifnr. 25.27), Calcit (Tarifnr. 25.32), Tonerdehydrat, Aluminiumhydroxyd (Tarifnr. 28.20).</p> <p>b) Farberden, auch gebrannt und untereinander gemischt, jedoch nicht geschönt, natürlicher Eisenglimmer (Tarifnr. 25.09).</p> <p>c) Ungemischte anorganische Farbstoffe, die chemisch einheitliche Verbindungen sind, z. B. Zink-, Eisen-, Blei- oder Chromoxyde, Zinksulfid, Quecksilbersulfid, basisches Bleikarbonat, Ferriferrocyanid, Bleichromat (Kapitel 28).</p> <p>d) Kohlenstoff, z. B. Gasruß oder carbon black, Acetylenruß, Anthrazenruß, Lampenruß (Tarifnr. 28.03).</p> <p>e) Als »Titanweiß« bezeichnetes ungemischtes Titandioxyd (Tarifnr. 28.25).</p> <p>f) Als »gelber Ultramarin« bezeichnetes ungemischtes Chromat (Tarifnr. 28.47).</p>

Erläuterungen	ZU
<p>g) Chemisch einheitliche anorganische Verbindungen, die keine luminophoren Eigenschaften besitzen, z. B. abweichende Kristallstruktur, und üblicherweise nicht als Luminophore verwendet werden, z. B. als Reagenz gebrauchtes amorphes Kalziumwolframat (Tarifnr. 28.47).</p> <p>h) Kupferarsenitacetat (Schweinfurter Grün) (Tarifnr. 29.45).</p> <p>i) Farben und Pigmente für die keramische Industrie (Tarifnr. 32.08).</p> <p>k) Anstrichfarben und Farben der Tarifnr. 32.09 und 32.10.</p>	(32.07)
<p style="text-align: center;">Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben (usw.).</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben sind Gemische, die durch Glühen von Oxyden, z. B. des Antimons, Silbers, Kupfers, Chroms, Kobalts oder auch des Arsen, oder von Salzen der genannten Metalle, z. B. von Fluoriden oder Phosphaten, auch mit Flußmitteln oder anderen Stoffen erhalten und als Farbe- und Trübungsmittel beim Brennprozeß verwendet werden.</p> <p>(2) Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, bisweilen Emails, Überzugsmassen oder Glasuren genannt, sind Gemische von Kieselsäure und anderen Stoffen, z. B. Feldspat, Kaolin, Alkali- oder Erdalkaliverbindungen, Bleioxyd oder Borsäure, die beim Schmelzen einen glasartigen haftenden Überzug ergeben.</p> <p>(3) Hierher gehören auch Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, die gesintert oder geschmolzen sind und als Fritten den Gemischen zugesetzt werden oder die mit kristallbildenden Stoffen, z. B. Zinkoxyd oder Titanoxyd, versetzt sind.</p> <p>(4) Flüssige Glanzmittel (Lüster) sind im allgemeinen Suspensionen von Metallverbindungen in Terpentinöl oder in anderen organischen Lösungsmitteln, z. B. in ätherischen Ölen.</p> <p>(5) Engoben sind halb feste Pasten auf der Grundlage von Ton, auch gefärbt, mit denen keramische Erzeugnisse ganz oder teilweise, z. B. in Form von Mustern, vor dem Brennen oder nach einem ersten Brennen überzogen werden.</p> <p>(6) Hierher gehören auch Glasfritten und alle anderen Glasarten, einschließlich Vitrit, auch gefärbt oder versilbert, wenn sie die Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken aufweisen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Keramische Mischungen für keramische Erzeugnisse (Tarifnr. 38.19).</p> <p>b) Glas, nicht in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken, z. B. Vitrit in Brockenform (Tarifnr. 70.01), Überfangglas in Brocken, Stangen, Stäben oder Röhren (Tarifnr. 70.02), Ballotini zum Bedecken von Filmleinwand oder Verkehrszeichen (Tarifnr. 70.19).</p>	32.08
<p style="text-align: center;">Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Lacke sind Lösungen oder Dispersionen, die in dünner Schicht aufgetragen einen trockenen, festhaftenden Film bilden, der mehr oder weniger durchsichtig oder durchscheinend und meist glänzend und glatt ist. Lacke enthalten als wesentliche Bestandteile filmbildende Stoffe (z. B. natürliche oder künstliche Harze, Nitrozellulose oder andere Zellosederivate, Chlorkautschuk, Leinölfirnis, Standöl, Gummiharze, Oleoresine oder Bitumen) zumeist in flüchtigen Lösungs- oder Verdünnungsmitteln (z. B. Testbenzin, leichte Steinkohlenteeröle, Terpentinöl, synthetische organische Lösungsmittel, Wasser) gelöst oder suspendiert, auch mit Sikkativen, Weichmachern oder anderen lacktypischen Hilfsstoffen.</p> <p>(2) Hierher gehören auch Mehrkomponentenlacke, deren Komponenten mengenmäßig aufeinander abgestellt in einer gemeinsamen Umschließung für den Einzelverkauf eingehen.</p> <p>(3) Wasserfarben sind die im allgemeinen als Anstrichfarben verwendeten Erzeugnisse, die im Gegensatz zu den Lacken, den Öl- und Lackfarben in wässriger Zubereitung angewendet werden und neben den Farbpigmenten — hierzu sind auch mineralische Stoffe (z. B. Kreide) zu rechnen, wenn sie als Pigment wirken — in meist geringer Menge Bindemittel (z. B. Hautleim, Kasein, Zellosederivate, aufgeschlossene Stärke, Wasserglas oder gelöschten Kalk) enthalten. Sie können auch Füllstoffe, antiseptische Mittel oder Insekticide enthalten.</p> <p>(4) Wasserfarben sind auch Aquarell- und Temperafarben, wenn sie nicht wie in Tarifnr. 32.10 beschrieben aufgemacht sind.</p> <p>(5) Hierher gehört, ohne Rücksicht auf seine Aufmachung, Schuhweiß, z. B. aus Kreide, die mit einem Bindemittel, insbesondere Dextrin oder Hautleim, zu Tabletten gepreßt ist.</p> <p>(6) Wasserpigmentfarben für die Lederendbearbeitung sind Wasserfarben mit einem höheren Zusatz an Bindemitteln, insbesondere Kaseinaten, auch mit einem Zusatz von Glanzmitteln.</p>	32.09

zu	Erläuterungen
(32.09)	<p>(7) Andere Anstrichfarben sind Erzeugnisse, die als Bestandteil unlösliche Farbpigmente und als Bindemittel filmbildende Stoffe enthalten. Soweit letztere aus klaren, unter (1) beschriebenen Lacken bestehen, sind es Lackfarben, dem Sprachgebrauch nach als Lacke bezeichnet. Emaillelacke (Enamels, Emaux u. ä.) sind Lackfarben zur Erzielung einer glatten Oberfläche. Zu den Anstrichfarben gehören auch Ölfarben, deren Bindemittel aus Leinölfirnis oder ähnlichen trocknenden Ölen besteht, im Gegensatz zu den Lackfarben, deren charakteristische Bindemittel Harze oder harzähnliche Stoffe (einschließlich Standöl oder Dicköl) sind.</p> <p>(8) Hierher gehören auch Anstrichfarben, denen zu bestimmten Zwecken besondere Stoffe zugesetzt sind, insbesondere Farben für Unterwasseranstriche, Fäulnis verhütende Anstrichfarben, auch mit Zusatz von Giftstoffen, und Leuchtfarben; ferner Perlenessenz, ein lackartiges Erzeugnis, das eine Suspension von Guaninflocken mit einem Bindemittel, z. B. Nitrozellulose und Amylacetat, darstellt.</p> <p>(9) Angeriebene Pigmente sind nicht streichfertige, meist pastenförmige Vorerzeugnisse für Anstrichfarben.</p> <p>(10) Färbemittel sind Erzeugnisse, die keinen Film bilden und im allgemeinen aus Mischungen von Farbstoffen und inerten Verdünnungsmitteln, grenzflächenaktiven Stoffen, die das Eindringen und Haften des Farbstoffes erleichtern, und zuweilen aus Beizmitteln bestehen.</p> <p>(11) Zu den Färbemitteln gehören auch Spezialfärbemittel in Laboratorien, insbesondere zum Färben mikroskopischer Präparate.</p> <p>(12) Färbemittel gehören nur hierher, wenn sie in Packungen für den Einzelverkauf zur Verwendung als Färbemittel aufgemacht sind, z. B. in Beuteln für Pulver, Flaschen für Flüssigkeiten, oder so geformt sind (als Kugeln, Täfelchen oder ähnlich), daß ihre Bestimmung für den Einzelverkauf als Färbemittel unzweifelhaft ist, z. B. Mittel zum Färben von Kleidungsstücken im Haushalt.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Firnisse (Kapitel 15). b) Bituminöse Mischungen (Kapitel 27). c) Farblacke (Tarifnr. 32.06). d) Farben in Aufmachungen für Kunstmaler usw. (Tarifnr. 32.10). e) Zubereitete Sikkative (Tarifnr. 32.11). f) Kitte und Spachtelmassen (Tarifnr. 32.12). g) Druckfarben (Tarifnr. 32.13). h) Haarfärbemittel (Tarifnr. 33.06). i) Schminkestifte und andere Erzeugnisse zum Schminken (Tarifnr. 33.06). k) Fingernagellack (Tarifnr. 33.06). l) Zubereitete Klebstoffe und Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Reingewicht von 1 kg oder weniger (Tarifnr. 35.06). m) Korrekturlack für Dauerschablonen (Tarifnr. 38.19). n) Zusammengesetzte Füllstoffe für Farben (Tarifnr. 38.19). o) Flüssige und pastenartige Erzeugnisse aus einem oder mehreren Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06 — ausgenommen Kollodium —, die flüchtige organische Lösungsmittel in einer Menge von weniger als 50 Gewichtshundertteilen, jedoch keine Pigmente oder Farbstoffe enthalten (Tarifnrn. 39.01 bis 39.06). p) Kollodium (Tarifnr. 39.03). q) Dünne Metallfolien, durch Schlagen oder Walzen hergestellt, z. B. Goldfolien (Tarifnr. 71.07), Kupferfolien (Tarifnr. 74.05), Aluminiumfolien (Tarifnr. 76.05).
32.10	<p style="text-align: center;">Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören z. B. Aquarellfarben, Temperafarben und Ölfarben der Tarifnr. 32.09.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Druckfarben, Tuschen, auch als Täfelchen oder Stifte (Tarifnr. 32.13). b) Farbstifte (Tarifnr. 98.05).
32.11	<p style="text-align: center;">Zubereitete Sikkative</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zubereitete Sikkative sind Gemische verschiedener Trockenstoffe, z. B. Bleiborat, Zinknaphthenat, Zinkoleat, Mangandioxyd oder Kobaltresinat, untereinander oder mit inerten Füllstoffen, z. B. Gips, auch Lösungen, z. B. in Terpentinöl oder Testbenzin, die, trocknenden Ölen oder Öl- oder Lackfarben zugesetzt, das Trocknen derselben beschleunigen.</p>

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Gekochte Öle, auch mit Sikkativen versetzt (Firnisse), und sikkativierte Öle (Tarifnr. 15.08). b) Salze der Harzsäuren (Tarifnr. 38.08). c) Salze der Naphthensäuren (Tarifnr. 38.19).</p>	(32.11)
<p style="text-align: center;">Kitte und Spachtelmassen, einschließlich Harzkitt und Harrzement</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Erzeugnisse, die insbesondere verwendet werden, um Risse zu verschließen, ungleichmäßige Oberflächen zu glätten, das Auftragen von Farben oder Lacken zu ermöglichen und in gewissen Fällen Gegenstände mehr oder weniger fest zu verbinden.</p> <p>(2) Diese Erzeugnisse sind im Augenblick ihrer Anwendung flüssige oder teigförmige formbare Zubereitungen, die nach der Anwendung erhärten.</p> <p>(3) Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Glaserkitt, ein Gemisch von Kalziumkarbonat und Leinöl, auch mit Glycerin. 2. Pfropfkitt, d. h. Gemische aus Gummiarten, Kolophonium, Wachsen, Talg und Terpentinöl. 3. Holzkitt, d. h. Gemische aus Holzmehl und einer Zellulosenitratlösung. 4. Marmorkitt, z. B. auf der Grundlage von Schellack mit Zusatz von Marmorpulver. 5. Harzkitt und Harrzemente, z. B. Gemische von natürlichen Harzen oder Kunstharzen, von Gummiarten oder von Kolophonium mit anderen Erzeugnissen, wie Wachsen, Talg, Kautschuk oder Ziegelpulver. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Mastix, ein natürliches Harz (Tarifnr. 13.02). b) Gips, Kalk oder Zement (Tarifnr. 25.20, 25.22 oder 25.23). c) Asphaltmastix und anderer bituminöser Mastix (Tarifnr. 27.16). d) Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe (Tarifnr. 30.05). e) Modelliermassen (Tarifnr. 34.07). f) Brauerpech und andere pflanzliche Peche (Tarifnr. 38.10). g) Kernbindemittel (Tarifnr. 38.10 oder 38.19). h) Siegelack (Tarifnr. 98.09). 	32.12
<p style="text-align: center;">Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Druckfarben, Tinten und Tuschen können auch konzentriert, flüssig oder fest sein (z. B. Pulver, Kügelchen, Tabletten, Stäbchen), wenn sie durch einfaches Auflösen oder Dispergieren gebrauchsfertig gemacht werden können.</p> <p>Zu A gehören druckfertige Farben für graphische Druckverfahren aller Art und Farben für Vervielfältigungsapparate, Schreibmaschinenbänder, Stempelkissen und Kugelschreiberpasten.</p> <p>Zu B gehören Tinten und Tuschen zum Schreiben und Zeichnen, Kopier- und Hektographentinten, Wäschetinten, z. B. auf der Grundlage von Silbernitrat, sympathetische (unsichtbare) Tinten und Farbtinten zum Schreiben auf Glas oder Porzellan.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ersatzfüllungen für Kugelschreiber (Tarifnr. 98.03). b) Farbbänder für Schreibmaschinen, Stempelkissen (Tarifnr. 98.08). 	32.13

zu

Erläuterungen

Kapitel 33

Ätherische Öle und Resinoide; Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel

33.01

Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht) (usw.)

I.

(1) Ein geringer Anteil an organischen Lösungsmitteln aus der Extraktion bleibt bei ätherischen Ölen und Resinoiden unberücksichtigt. Der Anteil an Äthylalkohol darf 3 Gewichtshundertteile nicht überschreiten.

(2) Ätherische Öle und Resinoide sind z. B. Angelikawurzelöl, Anisöl, Baldrianöl, Basilikumöl, Bayöl, Bergamottöl, Benzoeresinoid, Birkenknospenöl, Bittermandelöl, Canangaöl, Champacablütenöl, Chenopodiumöl, Cuminöl, Dillöl, Eichenmoosöl und -resinoid, Elemiöl und -resinoid, Estragonöl, Eukalyptusöl, Fenchelöl, sogenanntes »Fichtennadelöl« wie Edeltannennadel- und -zapfenöl, Fichtennadelöl, Kiefernadelöl und Latschenkiefernöl, Galbanumöl und -resinoid, Galgantöl, Gardeniaöl, Geraniumöl, Gewürznelkenöl, Gingergrasöl, Ginsterblütenöl, Grapefruitöl, Guajakholzöl, Hopfenöl, Hyazinthenöl, Ingweröl, Irisöl und -resinoid, Jasminblütenöl, Jonquilleöl, Kajeputöl, Kalmusöl, Kamillenöl, Kampferöl, Kardamomenöl, Kaskarillöl und -resinoid, Kassaöl, Kassaöl, Kirschchlorbeeröl, Knoblauchöl, Kopaivabalsamöl und -resinoid, Korianderöl, Krauseminzöl, Kubebenöl, Kümmelöl, Kuro-Mojöl, Labdanumöl und -resinoid, Lavandinöl, Lavendelöl, Lemongrasöl, Liebstocköl, Limetteöl, Linaloeöl, Lorbeerblätteröl, Macisöl (Muskatnußöl), Majoranöl, Mandarinenöl, Mawahöl, Melissenöl, Mimosenblütenöl, Moschuskörneröl, Myrrhenöl und -resinoid, Myrtenöl, Narzissenöl, Nelkenöl, Neroliöl (Orangenblütenöl, Bigarade), Niaouliöl, Olibanumöl und -resinoid, Opoponaxöl und -resinoid, Origanumöl (Dostenöl), Palmarosaöl, Patchouliöl, Petersiliensamenöl, Petitgrainöl, Pfefferöl, Pimentöl (Nelkenpfefferöl), Poleiöl, bitteres Pomeranzenöl, süßes Pomeranzenöl (Orangenöl, Portugalöl), Queckenwurzelöl, Quendelöl, Rainfarnöl, Rautenöl, Rosenöl, Rosmarinöl, Salbeiöl, Sandelholzöl und -resinoid, Sassafrasöl, Selleriesamenöl, Senföl, Shiu- oder Ho-Öl, Spiköl, Sternanisöl, Storaxöl und -resinoid, Thujaöl, Thymianöl, Tolubalsamöl und -resinoid, Vanilleresinoid, Verbeneöl, Vetiveröl und -resinoid, Wacholderbeeröl, Wermutöl, Wintergrünöl, Ylang-Ylangöl, Ysopöl, Zedernholzöl und -resinoid, Zedratöl, Zimtöl, Zitronellöl, Zitronenöl und Zypressenöl.

Zu A gehören:

1. Ätherische Öle, d. h. aus Pflanzen oder Pflanzenteilen gewonnene, mehr oder weniger stark riechende, ölartige Flüssigkeiten, die mit Wasserdampf flüchtig sind, sich auch an der Luft verflüchtigen und auf Papier keinen bleibenden Fettfleck hinterlassen. Sie sind Gemische verschiedener organischer Verbindungen, z. B. Gemische aus Alkoholen, Aldehyden, Ketonen, Äthern, Estern, Acetalen oder Phenolen mit mehr oder weniger großen Mengen von Terpen- und/oder Sesquiterpenkohlenwasserstoffen.
2. Als »konkrete Blütenöle« bezeichnete feste ätherische Öle, die je nach dem in ihnen enthaltenen Anteil wachsartiger Stoffe mehr oder weniger fest sind, sowie die nach dem Abscheiden der Wachse erhaltenen »absoluten Blütenöle« oder »Quintessenzen«.

Zu A-1 gehören nur die ätherischen Öle, die durch besondere Verfahren von ihrem natürlichen Gehalt an Terpenen oder Sesquiterpenen ganz oder teilweise befreit (entterpent, naardenisiert, konzentriert) worden sind und dadurch z. B. eine bessere Löslichkeit in wasserhaltigen Alkoholen oder eine Verfeinerung der Geruchsnote erhalten haben.

Zu A-2 gehören die ätherischen Öle, die ihren natürlichen Gehalt an Terpenen oder Sesquiterpenen voll besitzen, sowie die ätherischen Öle, die von Natur aus terpenfrei sind, z. B. Wintergrünöl oder Senföl.

Zu B gehören Resinoide, d. h. Erzeugnisse, die den »konkreten Blütenölen« ähnlich sind und in der Regel durch Ausziehen aus getrockneten Pflanzen oder Pflanzenteilen, aus Balsamen, Harzen, Gummiharzen oder tierischen Stoffen (z. B. Bibergeil oder Zibet) mit Lösungsmitteln gewonnen werden.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Fette Öle, die zuweilen bei gekürzter oder ungenauer Bezeichnung gleiche oder ähnliche Namen tragen, z. B. Mandelöl, Lorbeeröl (Kapitel 15).
- b) Bestandteile der ätherischen Öle oder der Resinoide, die chemisch einheitliche Verbindungen des Kapitels 29 sind, sowohl aus ätherischen Ölen oder Resinoiden isoliert als auch synthetisch hergestellt (Kapitel 29).
- c) Mischungen ätherischer Öle untereinander, Mischungen von Resinoiden untereinander, Mischungen von ätherischen Ölen mit Resinoiden und Mischungen auf der Grundlage von ätherischen Ölen oder Resinoiden (Tarifnr. 33.04).
- d) Wäßrige Lösungen ätherischer Öle (Tarifnr. 33.05).
- e) Terpentinöl und Kienöl (Tarifnr. 38.07).

Erläuterungen	zu
Terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	33.02
Hierher gehören nicht:	
a) Isolierte Terpenkohlenwasserstoffe, die chemisch einheitliche Verbindungen sind (Tarifnr. 29.01).	
b) Terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer (Tarifnr. 38.07).	
Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen (usw.)	33.03
I.	
Hierher gehören ätherische Öle, die aus Pflanzenstoffen durch kalte oder warme Extraktion (Enfleurage, Mazeration oder Digestion) mit Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen, Vaseline und dergleichen gewonnen und mehr oder weniger konzentrierte Lösungen ätherischer Öle in Fetten oder nichtflüchtigen Lösungsmitteln sind.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Ätherische Öle, die aus den vorstehend beschriebenen Konzentraten durch geeignete Behandlung ausgezogen sind (Tarifnr. 33.01).	
b) Haarpflegemittel (Haarpomaden) (Tarifnr. 33.06).	
Mischungen von zwei oder mehreren natürlichen oder künstlichen Riech- oder Aromastoffen (usw.)	33.04
I.	
Zu A gehören Aromengemische, die von der Lebensmittelindustrie unmittelbar verwendet werden können. Eine etwa erforderliche Verdünnung mit Alkohol oder Wasser ist auf die Tarifierung ohne Einfluß. Unmittelbar verwendbar sind solche Aromengemische, die den Geschmack eines Lebensmittels wiedergeben, z. B. Frucht-, Wein-, Butter-, Kakao-, Karamel-, Honig-, Kümmel-, Nelken-, Nougat-, Punsch-, Rum-, Sandtorte- und Zimtaromen und Aromen von Zitrusfrüchten — z. B. Apfelsinen, Clementinen, Grapefruits, Limetten, Mandarinen, Orangen, Tangerinen, Zitronen — mit Fruchtteilen.	
Zu B gehören:	
1. Aromen von Zitrusfrüchten ohne Fruchtteile.	
2. Sogenannte Bouquetstoffe, die für sich allein nicht den Geschmack eines Lebensmittels wiedergeben, sondern dazu dienen, ein bestimmtes Aroma abzurunden.	
3. Gemische von Riechstoffen für die Riechmittel-, Schönheitsmittel-, Seifenindustrie.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Aromatisierte oder gefärbte Zucker und Zuckersirupe (Tarifnr. 17.05).	
b) Nicht alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken (Tarifnr. 21.07).	
c) Zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken (Tarifnr. 22.09).	
d) Riechstoffe, zur Verwendung als Riechmittel geeignet und zu diesem Zweck für den Einzelverkauf aufgemacht (Tarifnr. 33.06).	
Destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen ätherischer Öle (usw.)	33.05
I.	
Destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen ätherischer Öle gehören auch dann hierher, wenn sie geringe Mengen Äthylalkohol aus der Gewinnung enthalten oder wenn sie untereinander ohne Zusatz anderer Stoffe gemischt oder für den Einzelverkauf als Riechmittel oder Arzneiware aufgemacht sind.	
II.	
Hierher gehören nicht Erzeugnisse der Tarifnr. 33.06.	
Zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel	33.06
I.	
(1) Hierher gehören als Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel gebrauchsfertige Zubereitungen, auch wenn sie zusätzlich gewisse in der Pharmazie oder als Desinfektionsmittel gebräuchliche Stoffe enthalten oder wenn sie vorbeugende oder heilende Wirkungen haben sollen.	

zu	Erläuterungen
(33.06)	<p>(2) Hierher gehören auch Zubereitungen (gemischte Erzeugnisse im Sinne der Vorschrift 2) und ungemischte Erzeugnisse (z. B. Talkum, Bleicherde, Aceton, Alaun), die als Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel und außerdem zu anderen Zwecken verwendet werden, sofern sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einer Aufmachung für den Verbraucher vorliegen, aus der sich durch ihr Etikett, ihren Aufdruck oder auf andere Weise ergibt, daß sie zur Verwendung als Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel bestimmt sind, 2. bei Fehlen eines derartigen Hinweises auf der Packung in so spezieller Form aufgemacht sind, daß an ihrer Bestimmung für die gleichen Zwecke nicht zu zweifeln ist, z. B. ein Fläschchen Nagellack, dessen Kappe mit einem Pinsel zum Auftragen des Lackes versehen ist. <p>(3) Kommen bei den unter (2) bezeichneten Erzeugnissen die in Vorschrift 2 zum Abschnitt VI genannten Tarifnummern 32.09 oder 35.06 einerseits und die Tarifnr. 33.06 andererseits in Betracht, so ist die Tarifnr. 33.06 diejenige mit der genaueren Warenbezeichnung.</p> <p>(4) Hierher gehören z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Riechmittel (Parfüme). 2. Toilettewässer (z. B. Eau de Cologne) und Lotionen (z. B. Haarwässer). 3. Toiletteessig. 4. Riechmittel in fester Form (z. B. Eau de Cologne-Stifte). 5. Hautpflegemittel, Schönheitsmittel, Erzeugnisse zum Schminken und zur Hand- und Fußpflege, wie Schönheitscremes, Coldcreams, Schönheits- oder Toilettemilch, Schönheitswässer, Säuglingspuder, Reispuder, Kompaktpuder, trockne, fette oder flüssige Schminken, einschließlich der Theaterschminken, Lippenstifte, Augenbrauenstifte, Schminkstifte, Cremes zum Abschminken, Puder und Glanzmittel sowie Lackentferner für Fingernägel, Beizmittel zur Beseitigung der Nagelhaut oder zur Reinigung der Fingernägel, Enthaarungsmittel, Desodorierungsmittel und Sonnenschutzöle. 6. Mundpflegemittel, insbesondere Mundwässer, pulverförmige, pastenförmige oder feste (Zahnseifen) Zahnpflegemittel; ferner Mittel zum Reinigen der Mundhöhle und zum Verbessern des Mundgeruches, Mittel zum Reinigen und zum Befestigen künstlicher Gebisse. 7. Haarpflegemittel wie Brillantine, Haaröl, Haarpomade und Haarvaseline, Mittel zum Verschönern und Festlegen des Haares, Haarwaschmittel, auch mit Zusatz von Seife oder grenzflächenaktiven Stoffen; Haarwasser und Mittel für Dauerwellen und Haarfärbemittel. 8. Rasiercreme, auch mit Zusatz von Seife oder grenzflächenaktiven Stoffen sowie Rasierwasser. 9. Pflegemittel für Tiere wie Waschmittel für Hunde und Bäder zum Verschönern des Vogelfieders. 10. Andere Erzeugnisse wie verdunstende oder räuchernde Zimmerluftverbesserer, parfümierte Riechsalze und Badesalze sowie Riechkissen mit aromatischen Pflanzenteilen zum Parfümieren von Wäsche. <p>(5) Hierher gehören auch Warenzusammenstellungen, die als Ganzes unzweifelhaft die Verwendung als Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel erkennen lassen, z. B. künstliche Augenwimpern mit Klebstoff in entsprechender Aufmachung.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Nicht parfümierte Vaseline in einer einfachen Flasche oder Tube, nur mit der Aufschrift »Vaseline« oder »reine Vaseline«, (Tarifnr. 27.12). b) Destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen ätherischer Öle, auch zu medizinischen Zwecken, auch in Aufmachungen als Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel (Tarifnr. 33.05). c) Toiletteseifen, Rasierseifen und andere Seifen (Tarifnr. 34.01).

Erläuterungen

zu

Kapitel 34

Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel und Waschlösungsmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhecreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und Dentalwachs

Seifen, einschließlich Medizinalseifen

34.01

I.

Hierher gehören die in Vorschrift 2 bezeichneten Seifen, die chemisch wasserlösliche Alkali-, Ammonium- oder Triäthanolaminsalze höherer Fettsäuren (z. B. Stearin-, Palmitin- oder Ölsäure) sind.

Zu B gehören:

1. Harte Seifen, auch gefärbt oder parfümiert, Badeschwimmseifen, feste Rasierseifen und feste, transparente Seifen (»Glyzerinseifen«).
2. Blätter oder Hefte aus Papier oder Zellstoffwatte, mit Seife getränkt oder überzogen.
3. Wäßrige Lösungen von Seife, auch mit einem geringen Zusatz von Alkohol (flüssige Seife).
4. Medizinalseifen, die medikamentöse Stoffe (z. B. Borsäure, Salicylsäure, Schwefel, Sulfonamide) enthalten, Seifen mit geringem Zusatz an desinfizierenden oder antiseptischen Stoffen.

Zu C gehören:

1. Harz- und Naphthenatseifen (Naphthenseifen), die außer gewöhnlicher Seife noch Kalium- oder Natriumsalze der Harz- oder Naphthensäuren enthalten.
2. Tallölseife.
3. Weiche und feste Ammonium- oder Triäthanolaminseifen.
4. Scheuerseifen, die außer Seife lediglich einen Zusatz von Mineralstoffen, z. B. Sand, gepulverten Bimsstein oder Schieferpulver enthalten.
5. Anderweit weder genannte noch inbegriffene Industrieseifen, die, zu besonderen Zwecken hergestellt, den Charakter von Seifen besitzen und außer geringen Mengen Alkohol keine organischen Lösungsmittel enthalten.

Hierher gehören nicht:

II.

- a) Neutralisationspasten (soapstocks) (Tarifnr. 15.17).
- b) Sogenannte Metallseifen, wasserunlösliche Erzeugnisse, die Seifen im chemischen Sinn sind, z. B. Kalkseifen, Bleiseifen, Kobaltseifen (Kapitel 29, 30 oder 38).
- c) Grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschlösungsmittel, die z. B. aus Lösungen von Seifen in organischen Lösungsmitteln bestehen (Tarifnr. 34.02).
- d) Seifenhaltige Poliermittel für Metalle, Glas und dergleichen (Tarifnr. 34.05).
- e) Alkalisalze der Harzsäuren (Tarifnr. 38.08).
- f) Zubereitete Desinfektionsmittel mit einem erheblichen Anteil an Kresol, Phenol usw., z. B. Kresolseifenlösung (Tarifnr. 38.11).
- g) Alkalisalze der Naphthen- und Sulfonaphthensäuren (Tarifnr. 38.19).

Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen (usw.)

34.02

I.

Zu A: Die Waren können inerte Stoffe oder Waren als Begleitstoffe aus der Herstellung oder als beabsichtigte Zusätze enthalten.

Zu A-1 gehören:

1. Sulfate und Sulfonate von Fetten und fetten Ölen (Triglyceriden), z. B. sulfatiertes Rizinusöl, Fettsäuresulfate, Fettsäuresulfonate und Sulfate und Sulfonate von Harzsäuren.
2. Alkylaminsalze, quaternäre Ammoniumsalze, Alkylpyridiniumsalze, einfache und quaternäre Imidazoline, Acyldiamine und -polyamine, Ester und Äther von Polyalkoholen, Alkylpolyglykoläther, Acylpolyglykoläther, Alkylarylpolyglykoläther, acylierte oder alkylierte Alkylolaminopolyglykoläther sowie kationaktive grenzflächenaktive Stoffe mit anderen hydrophilen Gruppen, z. B. Sulfonium-, Phosphonium- und Arsoniumverbindungen.

Zu A-2 gehören Salze der Aminocarbonsäuren, Salze niederer oder höherer acylierter Aminocarbonsäuren, Salze alkylierter Dicarbonsäuren, Fettsäure-Eiweißkondensationsprodukte, Sulfate und Sulfonate von Fettsäureestern, einschließlich der Fettsäureester des Glycerins, die Mono- und Diglyceride sind, Sulfate und Sulfonate von Fettsäureamiden und dergleichen, primäre und sekundäre Alkylsulfate und -sulfonate, Alkylpolyalkoholsulfate, Sulfate veresterter oder verätherter Polyoxyverbindungen, Sulfate substituierter Polyglykoläther (sulfatierte Äthylenoxydaddukte), Sulfate acylierter oder alkylierter Alkylolamine, Alkylsulfonate mit esterartig gebundenen Acylen, Alkyl- oder Alkylphenyläthersulfonate, Alkylsulfonate mit amidartig gebundenen Acylen, Sulfonate von Polycarbonsäureestern, Alkylbenzolsulfonate, Alkyl-naphthalinsulfonate, fettaromatische Sulfonate, Alkylbenzimidazolsulfonate, Alkylbetaine, Sulfobetaine, Aminocarbonsäuren, anionaktive Verbindungen mit anderen organisch gebundenen hydrophilen Gruppen, z. B. Phosphate, und Petroleumsulfonate mit grenzflächenaktiven Eigenschaften. (Wegen des Nachweises der grenzflächenaktiven Eigenschaften von Petroleumsulfonaten s. TV).

zu	Erläuterungen
(34.02)	<p>Zu B und C gehören Waren, denen andere als inerte Stoffe (z. B. Metasilikate, Alkaliphosphate) zugesetzt sind.</p> <p>Zu B: Grenzflächenaktive Zubereitungen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mischungen grenzflächenaktiver Stoffe des Absatzes A untereinander, z. B. Mischungen von Sulforicinatn mit sulfonierten Fettalkoholen. 2. Lösungen oder Emulsionen grenzflächenaktiver Stoffe des Absatzes A in einem organischen Lösungsmittel, z. B. Lösungen eines sulfonierten Fettalkohols in Cyclohexanol oder in Tetrahydronaphthalin. 3. Andere Mischungen auf der Grundlage eines grenzflächenaktiven Stoffes des Absatzes A, z. B. Mischungen von Fettalkoholsulfonaten mit einem gewissen Anteil an Seife. 4. Lösungen oder Emulsionen von Seifen in gewissen organischen Lösungsmitteln, z. B. Lösungen in Cyclohexanol. 5. Wäßrige Emulsionen und Suspensionen chemisch einheitlicher Verbindungen des Kapitels 29, wenn sie grenzflächenaktive Eigenschaften besitzen. <p>(1) Zu B-1 gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Netzmittel, Erzeugnisse, die die Grenzflächenspannung des Wassers herabsetzen und hierdurch das Benetzen und Durchdringen von Textilien mit Wasser oder wäßrigen Lösungen begünstigen. 2. Emulgiermittel, mit deren Hilfe wasserunlösliche Stoffe wie pflanzliche, tierische und mineralische Fette und Öle, Wachse und wasserunlösliche Lösungsmittel in Wasser emulgiert oder dispergiert werden. 3. Detachiermittel. Hierzu gehören nur die »Naßdetachiermittel«, in wäßriger Lösung angewandte Zubereitungen, die im wesentlichen lösungsmittelenthaltende, grenzflächenaktive Stoffe mit emulgierenden und waschenden Eigenschaften sind und zum Entfernen örtlich begrenzter Verschmutzungen von Textilwaren dienen. 4. Walkhilfsmittel, Zubereitungen auf der Grundlage grenzflächenaktiver Stoffe mit anorganischen oder organischen quellbaren Körpern, die die Filzbildung beim Walken unterstützen. 5. Merzerisierhilfsmittel, die die Netzfähigkeit der Merzerisierlauge verbessern und ihr gleichmäßiges Eindringen in die Faser beschleunigen. 6. Avivage- und Präparationsmittel, die Chemiefasern die zur Weiterverarbeitung erforderlichen Eigenschaften verleihen und Garnen, Geweben und Gewirken bezüglich Weichheit, Griff und Glanz den gewünschten Ausrüstungseffekt geben. 7. Spezialausrüstungsmittel, z. B. Garnbefeuchtungsmittel, die den Feuchtigkeitsverlust beim Spinnen ausgleichen und die Reißfestigkeit des Garnes steigern, und Mittel zur antistatischen Ausrüstung, die die elektrische Leitfähigkeit der Oberfläche von textilen Erzeugnissen erhöhen und eine die Verarbeitung störende statische Aufladung verhindern. 8. Druckereihilfsmittel und Färbereihilfsmittel, wie zubereitete Färbereinetzmittel und Färböle, die den Farbflotten ein höheres Netzvermögen gegenüber den zu färbenden Textilien oder dem Färbegut in der Regel noch einen zusätzlichen Avivageeffekt verleihen, Egalisierungsmittel, die die gleichmäßige Verteilung des Farbstoffes in und auf dem Färbegut sichern, Hilfsmittel zum Farbstoffverkothen, die die reduzierende Wirkung von Fremdstoffen auf substantive Farbstoffe und deren Zerstörung verhindern, und zubereitete Nachbehandlungsmittel für Färbungen, die z. B. die Licht-, Naß- und Reibechtheit verbessern. 9. Grenzflächenaktive Zubereitungen nach Art eines Waschmittels, die in der Spinnstoffindustrie zum Entfernen von Fett und Schmutzstoffen aus Textilien während des Veredelungsprozesses, z. B. bei der Rohwollwäsche, bei der Garn- und Stückwäsche, verwandt werden. 10. Als Lederhilfsmittel verwendete Färbereinetzmittel, Egalisierungsmittel, Farbaufhellungs- und -vertiefungsmittel und Nachbehandlungsmittel für Färbungen. 11. Beuch- und Abkochhilfsmittel, die die Reinigung von Rohbaumwolle und von rohweißen Baumwollmischgeweben und -gewirken durch schnelles Benetzen fördern und beschleunigen. 12. Weichmachungsmittel, die die Geschmeidigkeit erhöhen und den Griff verbessern. 13. Karbonisierungshilfsmittel, die das Eindringen der Karbonisiersäure in die vegetabilischen Verunreinigungen der Wolle erleichtern. 14. Viskose- und Spinnbadzusatzmittel, die die Verspinnbarkeit der Viskose verbessern, das Spinnbad klären und die Spinnöse sauberhalten. 15. Bleichhilfsmittel, die den Bleichprozeß beschleunigen und den Bleicheffekt gleichmäßiger machen. 16. Entschlichtungsmittel zum Entfernen von Leinöl, leinöl- oder leimhaltigen Schichten. 17. Weichhilfsmittel für Rohhäute zum Rückführen der durch Salzen oder Trocknen konservierten Rohhäute in den ursprünglichen Quellungs Zustand. 18. Äscher- und Enthaarungshilfsmittel, die ein gleichmäßiges und schnelleres Eindringen der Äscherbrühe ermöglichen und das Entfernen der Haare erleichtern. 19. Lederentfettungsmittel, die überschüssiges, in der Blöße oder im Leder vorhandenes Naturfett entfernen oder gleichmäßiger verteilen und in Pelzfellen das Haarkleid reinigen. 20. Gerbereihilfsmittel zur Beschleunigung der Durchgerbung und Klärung oder zur Veränderung der Brühen bei der vegetabilischen Gerbung und Fettungshilfsmittel.

Erläuterungen	zu
<p>(2) Das Zollkontingent gilt nur für die unter 1. bis 13. genannten Waren (s. Erläuterungen zu 38.12, Anm.).</p> <p>Zu B-2 gehören aus grenzflächenaktiven Stoffen bestehende Zubereitungen, die im Haushalt zum Waschen von Feinwäsche, zum Waschen und Entfetten von Metallwaren (z.B. Küchengeräten, Apparaten), zum Waschen von Fliesen, zum Reinigen von Behältern oder in der Industrie (z.B. zum Herstellen von insektenvertilgenden oder pharmazeutischen Emulsionen und von Feuerlöschmitteln) verwendet werden.</p> <p>Zu C: Waschmittel und Waschlösungsmittel sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemische anorganischer Stoffe untereinander, z.B. Natriumkarbonat, Natriummetasilikat, Natriumhexametaphosphat, Persalze wie Natriumperborat oder Natriumtetraborat. 2. Gemische auf der Grundlage der unter 1 genannten anorganischen Stoffe, die außerdem gewisse Mengen organischer Stoffe enthalten, z.B. Seifen, Methylzellulose, grenzflächenaktive Stoffe, optische Bleichmittel oder Pankreasauszüge. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Petroleumsulfonate ohne grenzflächenaktive Eigenschaften (Tarifnr. 27.14). b) Lösungen von Seife in Wasser, auch mit Zusatz geringer Mengen Alkohol (Tarifnr. 34.01). c) Mischungen, die zwar grenzflächenaktive Stoffe enthalten, deren Verwendungszweck aber keine grenzflächenaktive Eigenschaften erfordert (z.B. Schmelzen für die Spinnstoffindustrie der Tarifnr. 34.03). d) Reinigungsmittel, die unter Verwendung von reibend wirkenden Stoffen hergestellt sind, z.B. Scheuermittel, Scheuermittel (Tarifnr. 34.05). e) Alkalisalze der Harzsäuren (Tarifnr. 38.08). f) Alkalisalze der Naphthen- und Sulfonaphthensäuren (Tarifnr. 38.19). 	(34.02)
<p style="text-align: center;">Zubereitete Schmiermittel (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zubereitete Schmiermittel sind Mischungen von Ölen oder Fetten verschiedener Art, insbesondere von tierischen, pflanzlichen oder mineralischen Ölen oder Fetten, Silikonölen oder -fetten, einschließlich der Ester- und Ätheröle, untereinander oder mit einem Zusatz anderer Stoffe, z.B. Graphit, Talkum, Ruß, Kalzium- und andere Metallseifen, Molybdänsulfid und Pech.</p> <p>Zu A-1-a und A-2-a gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schmelzmittel, auch Schmelz-, Reiß- oder Spicköle genannt, zum Geschmeidigmachen von Wolle oder Baumwolle vor dem Reiß- und Spinnprozeß. 2. Batschmittel, die nach Art der Schmelzmittel in der Hartfaserindustrie (Jutefasern) verwendet werden. <p>Zu A-1-b und A-2-b gehören zum Schmierem von Maschinen — auch von Maschinen der Spinnstoffindustrie, der Papierherstellung oder der Gerberei —, von Apparaten und Fahrzeugteilen oder zum Fetten von Leder (z.B. Lederteilen von Pumpen) geeignete zubereitete Schmiermittel.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Degras und künstlicher Degras (Tarifnr. 15.09). b) Zubereitete Schmiermittel mit einem Gehalt an Erdöl oder Schieferöl von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr (Tarifnr. 27.10). c) Zubereitete Mineralölverbesserer (Additives) (Tarifnr. 38.14). 	34.03
<p style="text-align: center;">Künstliche Wachse, einschließlich wasserlösliche (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Der Begriff »künstliches Wachs« im Sinne dieser Tarifnummer ist eine technologische Sammelbezeichnung für eine Reihe künstlich gewonnener Stoffe, die chemisch nicht einheitliche Verbindungen sind und als Austauschstoffe für natürliche Wachse dienen.</p> <p>(2) Im Sinne der Vorschrift 4 gilt Walrat als tierisches Wachs.</p> <p>Zu A-2 gehören Polychlornaphthaline, lösliche und emulgierbare Wachse, insbesondere feste Polyäthylenglykole, Glycerinmonostearat, auch mit kleinen Seifenmengen modifiziertes Propylenglykolmonostearat, ferner feste Polychlordiphenyle, Wachse aus Gemischen von Fettalkoholen, aus Gemischen von Fettalkoholestern oder aus Gemischen von Fettsäureamiden, Wachse, die aus anderen natürlichen Wachsen als Montanwachs, z.B. aus Carnaubawachs, durch Modifikation gewonnen sind und feste Chlorparaffine.</p> <p>Zu B gehört auch gedoptes Paraffin.</p>	34.04

zu	Erläuterungen
(34.04)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Zubereitungen auf der Grundlage von Wachsen, die keine wachsartige Beschaffenheit haben. b) Degras und künstlicher Degras (Tarifnr. 15.09). c) Gemische technischer Fettalkohole von nicht wachsartiger Beschaffenheit (Tarifnr. 15.10). d) Gehärtete Fette und Öle (Tarifnr. 15.12). e) Cetaceum (Walrat) (Tarifnr. 15.14). f) Bienenwachs (Tarifnr. 15.15). g) Pflanzenwachs (Tarifnr. 15.16). h) Mischungen von Paraffin und anderen Mineralwachsen usw. der Tarifnr. 27.13. i) Zubereitete emulgierte und Lösungsmittel enthaltende Wachse, z. B. Schuhcreme, Bohnerwachs (Tarifnr. 34.05). k) Zubereitetes Dentalwachs in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen (Tarifnr. 34.07). l) Siegellack (Tarifnr. 98.09).</p>
34.05	<p style="text-align: center;">Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Metall (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören auch Karosseriepflagemittel, auch mit schutzverleihenden Eigenschaften, Putzmittel für Glas- und Fensterscheiben auf der Grundlage weicher Polierstoffe wie Kreide oder Kieselgur, auch in einer Emulsion von Testbenzin, flüssigen Seifen und dergleichen suspendiert, zubereitete Schleifpulver, z. B. Polierzirkon.</p> <p>(2) Polierzirkon ist ein bräunlich-rosafarbenes, mehlfines, trocknes Pulver. Es besteht aus etwa 88 Gewichtshundertteilen Zirkonoxyd, 11 Gewichtshundertteilen Eisenoxyd und geringen Mengen anderer Zusätze.</p> <p>(3) Hierher gehören Waren, pastenförmig, flüssig, in Form von Pulvern, Tabletten oder Stäben, auch in Aufmachung für den Einzelverkauf, auch auf einer Watteunterlage aufgetragen, von der beim Gebrauch die benötigte Menge abgepufft wird.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Degras und künstlicher Degras (Tarifnr. 15.09); andere Lederfette und -öle (z. B. Kapitel 15, Tarifnr. 27.10, 34.03, 38.19). b) Nicht zubereitete Schleifpulver (z. B. Kapitel 25 oder 28). c) Chemisch einheitliches Zirkonoxyd (Tarifnr. 28.28), Zirkonsilikat (Tarifnr. 28.45). d) Mineralisches Schuhweiß in Tablettenform, flüssige Färbemittel zur Pflege von Wildlederschuhen (Tarifnr. 32.09). e) Mopöl (z. B. Kapitel 27). f) Waren zur Trockenreinigung von Kleidungsstücken (z. B. Tarifnr. 27.10, 38.18, 38.19). g) Imprägnierte Putztücher und Metallschwämme (Abschnitt XI oder XV).</p>
34.06	<p style="text-align: center;">Kerzen (Lichte) aller Art, Wachsstöcke, Nachtlichte und dergleichen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören auch Nachtlichte, Nachtkerzen mit Schwimmern, in Papp- oder Metallschachteln eingeschmolzene Notlichte, Reste angebrannter Lichte (Lichtstümpfe). (2) Diese Waren können gefärbt, parfümiert oder verziert sein.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Asthmakerzen (Tarifnr. 30.03). b) Wunderkerzen (Tarifnr. 36.05). c) Zünd- und Reibkerzen (Tarifnr. 36.06). d) Schwefelbänder, -fäden, -kerzen (Tarifnr. 38.11).</p>
34.07	<p style="text-align: center;">Modelliermassen, auch in Zusammenstellungen oder zur Unterhaltung (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Modelliermassen sind bei Zimmertemperatur knetbare, auch gefärbte Zubereitungen zum Formen von Modellen, die auch zur Unterhaltung von Kindern dienen. (2) Dentalwachse sind harte oder knetbare, auch gefärbte Zubereitungen, die für zahnmedizinische Zwecke verwendet werden, insbesondere für Zahnabdrücke (Abdruckmassen, Abdruckwachse). Der Begriff »Dentalwachse« ist nach der Zweckbestimmung, nicht nach der stofflichen Zusammensetzung auszulegen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehört nicht ungeformtes Dentalwachs, z. B. als Masse (z. B. Tarifnr. 34.04, 38.19 oder Kapitel 39).</p>

Erläuterungen

zu

Kapitel 35**Eiweißstoffe und Klebstoffe****Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime**

35.01

I.

Zu A gehört nur tierisches Kasein, der Haupteiweißbestandteil der Milch, nach dem Gewinnungsverfahren auch als Säurekasein (z. B. Milchsäurekasein), Kaseinogen oder Labkasein (Parakasein) bezeichnet.

(1) Zu B gehören die Salze des Kaseins (Kaseinate), z. B. Natrium- und Ammoniumkaseinat, Kalziumkaseinat, ferner Chlorkasein, Bromkasein, Jodkasein, Kaseinstannat und Kaseinleime.

(2) Kaseinleime sind Zubereitungen aus Kasein und Kalk, denen z. B. kleine Mengen Borax und Ammonchlorid zugesetzt sind. Sie können auch Füllstoffe (z. B. Schwerspat oder Kreide) enthalten.

Zur Anmerkung: Wegen des Ungenießbarmachens s. TV.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Kaseinhaltige Zubereitungen (z. B. Kapitel 18, 19 oder 30).
- b) Kaseinate der Edelmetalle (Tarifnr. 28.49).
- c) Kaseinate von Erzeugnissen der Tarifnrn. 28.50 bis 28.52.
- d) Sogenanntes pflanzliches Kasein (Tarifnr. 35.04).
- e) Kaseinleime in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Reingewicht von 1 kg oder weniger (Tarifnr. 35.06).
- f) Gehärtetes Kasein (Tarifnr. 39.04).

Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate

35.02

I.

(1) Zu A: Albumine sind tierische und pflanzliche in salzfreiem Wasser lösliche Eiweißstoffe (Proteine), z. B. Eialbumin (Eiereiweiß aus Hühner-, Enten- oder Gänseeiern z. B.), Blutalbumin (Serumalbumin), Milchalbumin (Laktalbumin), Fischalbumin (Fischeiweiß), auch mit Zusatz von Konservierungsmitteln.

Zu B gehören Eisen-, Vanadium-, Quecksilberalbuminat, Bromalbumin, Jodalbumin und Albumintannat.

Zur Anmerkung: Albumine sind nur dann ungenießbar, wenn sie faulig riechen. Wegen des Ungenießbarmachens s. TV.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Getrocknetes Blut, ungenau als »Blutalbumin« bezeichnet (Tarifnr. 05.15).
- b) Albuminate der Edelmetalle (Tarifnr. 28.49).
- c) Albuminate der Tarifnrn. 28.50 bis 28.52.
- d) Menschliches Blutplasma (Kapitel 30).
- e) Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate (Tarifnr. 35.01).
- f) Peptone und andere Eiweißstoffe (Tarifnr. 35.04).
- g) Zubereitete Klärmittel (Tarifnr. 38.19).

Gelatine (usw.)

35.03

I.

Hierher gehören Gelatinetannat, Gelatinebromtannat, Chondrinleime.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Zubereitungen von Gelatine, z. B. Gelatina sterilisata in Ampullen zu Injektionen (Tarifnr. 30.03), zubereitete Klärmittel (Tarifnr. 38.19).
- b) Leime in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Reingewicht von 1 kg oder weniger (Tarifnr. 35.06).
- c) Gehärtete Gelatine (Tarifnr. 39.04).
- d) Gelatineblätter in anderen Formen als quadratisch oder rechteckig geschnitten (Kapitel 49 oder Tarifnr. 95.08).
- e) Geformte oder geschnittene Waren aus nicht gehärteter Gelatine (Tarifnr. 95.08).
- f) Pasten auf der Grundlage von Gelatine für Druckwalzen usw. (Tarifnr. 98.09).

zu	Erläuterungen
35.04	<p style="text-align: center;">Peptone und andere Eiweißstoffe (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehört z. B. Sojakasein.</p> <p>(1) Zu B: Peptone sind die bei der Spaltung der Eiweißstoffe durch Hydrolyse oder durch Einwirken von Enzymen (z. B. Pepsin, Papain, Pankreatin) entstandenen löslichen, zum Teil kochsalzhaltigen Abbauprodukte, z. B. Fleischpeptone, Hefepeptone, Blutpeptone, Kaseinpeptone.</p> <p>(2) Hierher gehören Peptonderivate (z. B. Eisenpeptonat, Manganpeptonat), Nucleoproteide und ihre Derivate (z. B. Eisennucleinat, Kupfernucleinat, Quecksilbernucleinat), Eiweißstoffe der Getreidearten (z. B. Glutenin, Gliadin, Zein), Eiweißstoffe des Blutes (z. B. Globulin, Hämoglobin), ferner Keratine der Haare, Nägel, Hörner, Hufe oder Federn, Hautpulver, auch chromiert.</p> <p>Zur Anmerkung: Wegen des Ungenießbarmachens s. TV.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Eiweißverbindungen der Edelmetalle (Tarifnr. 28.49). b) Eiweißverbindungen von Erzeugnissen der Tarifnrn. 28.50 bis 28.52. c) Nukleinsäuren und ihre Salze (Nukleate) (Tarifnr. 29.35). d) Enzyme (Tarifnr. 29.40). e) Fibrinogen und Fibrin (Tarifnr. 30.01). f) Gehärtete Eiweißstoffe (Tarifnr. 39.04). g) Lederpulver und -mehl (Tarifnr. 41.09).
35.05	<p style="text-align: center;">Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Erzeugnisse der Umwandlung von Stärke durch Einwirken von Hitze, Chemikalien (z. B. Säuren, Laugen, Oxydationsmittel) oder Diastasen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Nicht umgewandelte Stärke (Tarifnr. 11.08). b) Klebstoffe in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Reingewicht von 1 kg oder weniger (Tarifnr. 35.06). c) Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Stärke oder Dextrin für die Spinnstoffindustrie, die Papierindustrie und ähnliche Industrien (Tarifnr. 38.12). d) Dextran (Tarifnr. 39.06).
35.06	<p style="text-align: center;">Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen (uws.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zubereitete Klebstoffe sind Erzeugnisse, die entweder durch besondere chemische Behandlung von Stoffen entstanden sind (z. B. durch Fermentieren löslich gemachter Kleber) oder unter Verwendung von Lösungsmitteln, Füllstoffen, Weichmachern, Härtern u. a. hergestellte Mischungen, sofern sie klebende Eigenschaften besitzen und anderweit weder genannt noch inbegriffen sind.</p> <p>Zu A-1-a gehören z. B. durch chemische oder physikalische Behandlung löslich gemachte Gummien.</p> <p>Zu A-1-b gehören z. B. Glutenleime (»Wiener Leime«), durch unvollständige Fermentation aus löslich gemachtem Kleber hergestellt.</p> <p>Zu A-2 gehören z. B. Silikateleime, aus Wasserglaslösungen mit Kohlenhydraten, Sulfitablauge, Kreide oder Harzseifen bestehend; »gefüllte« Leime, d. h. mit Schwerspat, Kreide usw. versetzte Leime der Tarifnr. 35.03.</p> <p>(1) Zu B gehören nicht nur unmittelbar gebrauchsfertige Klebstoffe, sondern auch solche, die unmittelbar vor der Anwendung durch einfaches Behandeln, z. B. Lösen oder Dispergieren in Wasser, gebrauchsfertig gemacht werden.</p> <p>(2) Als Klebstoffe für den Einzelverkauf aufgemachte Erzeugnisse gehören auch dann hierher, wenn sie nach der stofflichen Beschaffenheit anderen Tarifnummern zuzuweisen wären, z. B. Gummilösungen für Fahrradschläuche, Kunststofflösungen.</p> <p>(3) Behältnisse für den Einzelverkauf sind nicht nur Glasflaschen, Glastöpfe, Metallgefäße, Metalltuben, Behältnisse aus Pappe oder Papiersäcken, sondern auch einfache Umhüllungen in Form von Papierstreifen usw., z. B. bei Tafeln aus Knochenleim.</p> <p>(4) Hierher gehören auch kleine den Behältnissen für den Einzelverkauf als Zubehör beigegebene Pinsel.</p>

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Schellack, natürliche lösliche Gummien, Gummiharze, Harze, Balsame (Tarifnr. 13.02).b) Vogelleim (Tarifnr. 13.03).c) Ungemischte Silikate (Tarifnr. 28.45).d) Kitte und Spachtelmassen (Tarifnr. 32.12).e) Kalziumkaseinat und Kaseinleime, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf (Tarifnr. 35.01).f) Tierischer Leim, z. B. Knochenleim, Hautleim, Sehnenleim, Fischleim, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf (Tarifnr. 35.03).g) Dextrine und Klebstoffe aus Stärke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf (Tarifnr. 35.05).h) Sulfitablauge (Tarifnr. 38.06).i) Zurichtemittel und Appreturen für die Spinnstoffindustrie, auch als »Leime« bezeichnet (Tarifnr. 38.12).k) Kunstharze und Zelluloseäther, z. B. Harnstoffharze, Melaminharze, Polymerisationserzeugnisse von Methacrylsäurederivaten oder Vinylderivaten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Kapitel 39 oder Tarifnr. 32.09).l) Kautschuklösungen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Tarifnr. 40.06).	<p>(35.06)</p>

zu	Erläuterungen
36.01	<p style="text-align: center;">Kapitel 36</p> <p style="text-align: center;">Pulver und Sprengstoffe; Feuerwerksartikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe</p> <p style="text-align: center;">Schießpulver</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Schießpulver sind Mischungen aus Stoffen, bei deren chemischer, als schnelle Verbrennung verlaufender Umsetzung sich unter hoher Wärmeentwicklung große Gasmengen bilden, deren Druck eine Treibwirkung auslöst.</p> <p>(2) Hierher gehören Schwarzpulver, auch mit einer Graphitschicht überzogen, und rauchlose (rauchschwache) Pulver.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Zubereitete Sprengstoffe (Tarifnr. 36.02).</p> <p>b) Nitrozellulose (Zellulosenitrat), z. B. Schießbaumwolle (Tarifnr. 39.03).</p>
36.02	<p style="text-align: center;">Zubereitete Sprengstoffe</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zubereitete Sprengstoffe sind Mischungen aus Stoffen, deren chemische Umsetzung im Gegensatz zu den Schießpulvern bei geeigneter Zündung — unabhängig von der Drucksteigerung — schlagartig erfolgt und eine Sprengwirkung auslöst.</p> <p>(2) Sprengstoffe können auch als Sprengpatronen verpackt sein (z. B. in Umhüllungen aus Paraffinpapier, paraffinierter Pappe, Kunststoff oder Blech).</p> <p>(3) Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sprengstoffe auf der Grundlage von Salpetersäureestern mehrwertiger Alkohole (z. B. Nitroglykol, Nitroglyzerin, Tetranitropentaerythrit (Pentrit), Hexanitromannit) wie Gurddynamit, Gelatinedynamit, Sprenggelatine. 2. Sprengstoffe aus Mischungen von organischen Nitroverbindungen (z. B. Trinitrotoluol (Trotyl), Trinitrophenol (Pikrinsäure), Tetranitromethylanilin (Tetryl), Hexanitrodiphenylamin, Trimethyltrinitramin, Nitroguanidin, Trinitrobenzol, Trinitroxylol, Nitronaphthaline, Trinitroanisol, Trinitrophenetol, Trinitro-meta-kresol, Trinitroanilin, Tetranitroanilin) mit anderen organischen und anorganischen Stoffen. 3. Sprengstoffe auf der Grundlage von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) unter Zusatz von anderen Sprengstoffen (z. B. Nitroglyzerin, Trinitrotoluol) oder indifferenten Stoffen (z. B. Aluminium, Holzmehl) wie Ammonite, Ammonale, Ammongelite, Donarite. 4. Sprengstoffe auf der Grundlage von Chloraten und Perchloraten unter Zusatz von anderen Sprengstoffen oder indifferenten Stoffen wie Chloratite, Cheddite. 5. Zündsprengstoffe (Initialsprengstoffe) aus Mischungen auf der Grundlage von Bleiazid, Bleitritiroresorzinat, Knallquecksilber, Tetrazen. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Sprengkapseln und Sprengzünder (Tarifnr. 36.04).</p>
36.03	<p style="text-align: center;">Zündschnüre; Sprengzündschnüre</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zündschnüre sind Erzeugnisse, die zur Übertragung einer Zündung auf kurze Entfernungen mit einer bestimmten zeitlichen Verzögerung verwendet werden. Sie bestehen aus einer »Seele« (z. B. aus feinkörnigem Schwarzpulver), die mit einem imprägnierten Spinnstoff oder Spinnstoff mit Kunststoffüberzug umhüllt ist (z. B. Grubenzündschnüre, Bickfordzündschnüre).</p> <p>(2) Sprengzündschnüre sind Erzeugnisse, die gleichzeitig mehrere Sprengladungen zünden, in ihrem Aufbau den Zündschnüren entsprechen, jedoch mit einem hochbrisanten Sprengstoff gefüllt sind. Die Hülle kann bei Sprengzündschnüren auch aus einem dünnen Metallrohr bestehen (z. B. Blei- oder Zinnsprengrohre).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Zündsprengstoffe (Tarifnr. 36.02).</p> <p>b) Zündhütchen, Sprengkapseln, Zünder, Sprengzünder (Tarifnr. 36.04).</p>

Erläuterungen	zu
Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; Sprengzünder	36.04
<p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zündhütchen, Sprengkapseln, Zünder und Sprengzünder sind Erzeugnisse mit einer kleinen Sprengstoff- oder Pulverladung, die zur Zündung einer größeren Pulvermenge oder einer Zündschnur oder zum Auslösen der Detonation von Sprengstoffen oder Sprengzündschnüren dienen.</p> <p>(2) Zündhütchen sind kleine Metallnapfchen, deren Innenboden mit einer Schicht eines schlagempfindlichen Sprengstoffes belegt ist und eine Auflage einer leicht entzündlichen Masse enthält, die durch Aufschlagen eines Schlagbolzens entzündet einen kräftigen Feuerstrahl gibt.</p> <p>(3) Hierher gehören auch Zündschrauben, Metallnapfchen mit Gewinde, in deren Boden ein Zündhütchen eingesetzt und in die eine größere Pulverladung eingepreßt ist.</p> <p>(4) Sprengkapseln sind Hülsen aus Kupfer, Aluminium oder Kunststoff, die zum Boden hin eine Ladung aus hochbrisanten Sprengstoffen (z. B. Tetrazen, Trinitrotoluol) und darauf eine flamm- oder reibempfindliche Ladung (z. B. Bleiazid) besitzen. Sie können auch mit Gewinde versehen sein.</p> <p>(5) Zu den Zündern gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reibzünder, aus einer Hülse bestehend, die einen reibempfindlichen Zündsatz enthält, durch den ein gewellter, rauher Draht führt, der beim Durchreißen den Reibsatz zündet, der seinerseits eine aufgepreßte Pulverladung zum Entzünden bringt. Zwischen Reibsatz und Pulverladung kann sich ein Verzögerungssatz befinden. 2. Elektrische Zünder, aus einer hitzeempfindlichen Zündpille bestehend, in der zwischen zwei isolierten Drähten ein blanker, sehr dünner Glühdraht gespannt ist, der beim Anlegen einer elektrischen Spannung die Zündpille verpuffen läßt. 3. Chemische Zünder, die eine Sprengkapsel durch Hitzeentwicklung infolge einer chemischen Reaktion zünden (z. B. durch Einwirken von konzentrierter Schwefelsäure auf Kaliumchlorat). Chemische Zünder dieser Art enthalten die konzentrierte Schwefelsäure in einem verschlossenen Glasbehälter. Glasbehälter und Kaliumchlorat sind voneinander durch eine Metallmembran, die zur Verzögerung dient, getrennt. Beim Zerstören des Glasbehälters zerfrißt die Säure die Metallmembran und wirkt auf das Kaliumchlorat ein. <p>(6) Sprengzünder sind z. B. elektrische Sprengzünder, die aus einem elektrischen Zünder und einer Sprengkapsel zusammengebaut durch den Feuerstrahl des verpuffenden Zünders die Sprengkapsel zur Detonation bringen. Zwischen der Zündpille des Zünders und der Sprengkapsel können elektrische Sprengzünder ein Verzögerungselement enthalten.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Paraffinierte Zündstreifen und -rollen für Grubenlampen, Feuerzeuge usw., Zündplättchen für Kinderpistolen (Tarifnr. 36.05). b) Erzeugnisse ohne Spreng- oder Zündfüllung (z. B. Kapseln, Rohre, elektrische Vorrichtungen). c) Munitionszünder; Patronenhülsen mit oder ohne Zündhütchen (Tarifnr. 93.07). 	
Feuerwerksartikel (usw.)	36.05
<p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Mischungen leicht entzündlicher, brennbarer oder explosibler Stoffe, die eine Licht-, Rauch-, Nebel-, Flammen- oder Funkenerscheinung oder Schallwirkung hervorbringen, z. B. Feuerwerkskörper in Form von Raketen, bengalisches Feuerwerk, bengalische Zündhölzer, römische Kerzen, Wunderkerzen, Knallkorken, Knallerbsen, Zündplättchen für Kinderpistolen und für Knallbonbons, Böllerschüsse, mit Paraffin getränkte Zündstreifen und -rollen für Grubenlampen und ähnliche Zündstreifen für Feuerzeuge, Zündpapiere für Dieselmotoren, Eisenbahnsignalkörper, Lebensrettungsraketen zur Beförderung von Leinen, Raketen und Böllerschüsse zum Wetterschießen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Stoffe zur Erzeugung von Blitzlicht (Tarifnr. 37.08). b) Thernitmischungen (Tarifnr. 38.13). c) Raketen zur Beförderung von Instrumenten zur Erforschung der Stratosphäre und Startraketen für Luftfahrzeuge (Tarifnr. 84.08). d) Leucht- und Signalmunition; Kampfraketen (Tarifnr. 93.07). 	
Zündhölzer	36.06
<p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zündhölzer sind Erzeugnisse, die durch Reiben auf einer — meistens hierzu vorbereiteten — Fläche in Brand gesetzt werden und in der Regel aus einem Stäbchen aus Holz oder Pappe, aus mit Wachs, Stearin, Paraffin oder ähnlichen Stoffen imprägnierten Textilfäden oder anderen Stoffen bestehen. An einem Ende tragen sie einen »Kopf« aus einer geeigneten Zündmasse.</p> <p>(2) Hierher gehören Sicherheitszündhölzer, Überallzündhölzer, Sturmzündhölzer, Wachszündhölzer.</p>	

zu	Erläuterungen
(36.06)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht bengalische Zündhölzer und andere Feuerwerkskörper, die durch Reiben entzündet werden und die Form von Zündhölzern haben (Tarifnr. 36.05).</p>
36.07	<p style="text-align: center;">Cer-Eisen und andere Zündmetallegerungen in jeder Form</p> <p>(1) Zündmetallegerungen sind Legierungen, die beim Reiben auf rauhen Flächen in der Weise Funken geben, daß Gas, Benzin, Zunder oder andere entflammbare Stoffe entzündet werden.</p> <p>(2) Diese Waren gehören in jeder Form hierher, insbesondere als kleine zylindrische oder rechteckige Stücke für Feuerzeuge (»Zündsteine«) oder für andere mechanische Feueranzünder. Sie können auch für den Einzelverkauf aufgemacht sein.</p> <p>Zu A: Cer-Mischmetall besteht aus etwa 43 — 55 Gewichtshundertteilen Cer, 35 — 46 Gewichtshundertteilen Lanthan, Neodym, Praseodym und Samarium, 2 — 4 Gewichtshundertteilen Yttermetall, 2 Gewichtshundertteilen Eisen und anderen Beimengungen (etwa 0,3 Gewichtshundertteile Silizium).</p> <p>Zu B gehören Cer-Eisen, aus Cer-Mischmetall unter Zusatz von weiterem Eisen legiert (Eisen-gehalt durchschnittlich 18 — 30 Gewichtshundertteile), und Legierungen aus Cer-Mischmetall und Zink.</p>
36.08	<p style="text-align: center;">Waren aus leicht entzündlichen Stoffen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören Pech- und Harzfackeln, Zunder, auch in Form von Schnüren, Kohlenanzünder und ähnliche Waren, die schnell anbrennen, aber nicht dauernd wärmen und nicht den Charakter von Brennstoffen besitzen, z. B. Holzstücke, leichte und poröse Holzstoffe oder andere Brennstoffe mit Harz, Asphalt, Pech oder Schwefel überzogen oder getränkt, auch mit Zusatz von Salpeter.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Aus Hexamethylentetramin gepreßte kleine Tabletten, zu medizinischen Zwecken dosiert (Tarifnr. 30.03). b) Schädlingsbekämpfungsmittel (z. B. Schwefelkerzen) (Tarifnr. 38.11). c) Briketts aus gepreßten Sägespänen (Tarifnr. 44.01). d) Mit flüssigen Brennstoffen gefüllte oder leere Brennstofftanks oder andere Behälter, die Bestandteile von Feuerzeugen sind (Tarifnr. 98.10).

Erläuterungen	zu
<p>Kapitel 37</p> <p>Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken</p> <p>(1) Zu Kapitel 37 gehören Platten, Filme, Papiere, Karten und Gewebe, die mit einer oder mehreren Schichten einer gegen Licht oder andere Bestrahlungen (z. B. infrarote und ultraviolette Strahlen, Roentgen-Strahlen) empfindlichen Emulsion bedeckt oder mit lichtempfindlichen Stoffen präpariert und für photochemische, insbesondere photographische oder kinematographische ein- oder mehrfarbige Reproduktionen bestimmt sind.</p> <p>(2) Lavendelkopien sind Positive mit einem bläulichen (lavendelfarbigem) Schichtträger, nicht zu Vorführungszwecken geeignet.</p> <p>(3) Soweit ein Zollsatz für je angefangene 100 Meter festgesetzt ist, gilt als Länge bei entwickelten Filmen diejenige vom ersten bis zum letzten Bild oder die Länge der Tonaufzeichnung (ist beides vorhanden, die größere Länge), bei nicht entwickelten Filmen die Länge des Filmbandes. Bei Filmen derselben Tarifstelle, die in einer Warensendung eingehen, sind die Längen zusammenzuzählen.</p>	37
<p>Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören lichtempfindliche, nicht belichtete Platten und Planfilme, nicht aufgerollt. Die Schichtträger können z. B. aus Glas, Zelluloid, Zelluloseacetat oder anderen Kunststoffen, für photomechanische Druckverfahren auch aus Metall oder Stein bestehen.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Nicht lichtempfindliche Platten. b) Lichtempfindliche, nicht belichtete Filme in Rollen oder Streifen (Tarifnr. 37.02). c) Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe (Tarifnr. 37.03).</p>	37.01
<p>Lichtempfindliche Filme in Rollen oder Streifen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören kinematographische Filme aller Breiten, photographische Rollfilme, gerollte, noch nicht in Gebrauchsformat geschnittene Filme, Streifen und Filme für Tonaufzeichnungen auf photoelektrischem Wege, auch gelocht, in Kapseln oder anders verpackt.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Lichtempfindliche, nicht belichtete Planfilme (Tarifnr. 37.01). b) Lichtempfindliche, nicht entwickelte Papiere, Karten und Gewebe (Tarifnr. 37.03). c) Filmunterlagen (Kapitel 39). d) Bänder und Filme zur Tonaufnahme durch andere als photoelektrische Verfahren (Tarifnr. 92.12).</p>	37.02
<p>Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören lichtempfindliche, nicht belichtete oder belichtete, noch nicht entwickelte flache Erzeugnisse mit Schichtträgern aus Papier, Karton oder Gewebe, auch aufgerollt, auch als Negative verwendbar.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Noch nicht lichtempfindlich gemachte Papiere (sogenannte Photorohpapiere), Karten und Gewebe (Kapitel 48 oder Abschnitt XI). b) Bereits entwickelte Papiere, Karten und Gewebe (Kapitel 49 und Abschnitt XI).</p>	37.03
<p>Lichtempfindliche photographische Platten und Filme, belichtet (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Platten und Filme der Tarifnrn. 37.01 und 37.02, bereits belichtet, aber noch nicht entwickelt.</p> <p>(2) Kinematographische Filme sind solche, bei deren Projektion, wenn auch nur bei einem Teil der Bilder, der Eindruck eines Bewegungsvorganges hervorgerufen wird. Die Länge des Filmstreifens ist ohne Bedeutung.</p>	37.04

zu	Erläuterungen
(37.04)	<p>(3) Negative haben umgekehrte, Positive und Umkehrfilme dagegen natürliche Helligkeits- oder Farbwerte.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht bereits entwickelte Platten und Filme (Tarifnr. 37.05, 37.06 oder 37.07).</p>
37.05	<p style="text-align: center;">Photographische Platten; Filme, auch gelocht (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören belichtete und entwickelte Platten und Filme der Tarifnrn. 37.01 und 37.02. Nicht gelochte Filme sind ohne Rücksicht auf ihre Länge als nicht zu kinematographischen Zwecken bestimmt anzusehen. Gelochte Filme (mit Rand- oder Mittelochung) gehören hierher, wenn mit ihnen Einzelbilder (nicht bewegliche Bilder) aufgenommen worden sind.</p> <p>Zu A: Kopierfähige Offsetreproduktionen sind Strich- oder Raster-Negative oder -Positive. Zu B gehören Projektionsbilder für Diaskope (Diapositive).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Entwickelte Filme zu kinematographischen Zwecken oder mit Tonaufzeichnung (Tarifnr. 37.06 oder 37.07). b) Entwickelte Papiere, Karten und Gewebe (Kapitel 49 oder Abschnitt XI).</p>
37.06	<p style="text-align: center;">Kinematographische Filme nur mit Tonaufzeichnung, belichtet (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören negative oder positive kinematographische Filme jeder Breite, belichtet und entwickelt, ohne Bildaufnahmen, mit wenigstens einer im photoelektrischen Verfahren hergestellten Tonaufzeichnung (schmale bandartige Aufnahmen, die Tonschwingungen wiedergeben). Hierher gehören auch Filme, die neben einer photoelektrischen Tonaufzeichnung in anderen Verfahren hergestellte Tonaufzeichnungen enthalten.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Entwickelte Filme, die zugleich Bild- und Tonaufnahmen enthalten (Tarifnr. 37.07). b) Filme oder Bänder, die in einem anderen als dem photoelektrischen Verfahren hergestellt sind, z. B. im mechanischen oder magnetischen Verfahren (Tarifnr. 92.12).</p>
37.07	<p style="text-align: center;">Andere kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, Stummfilme (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören entwickelte kinematographische Filme, deren Projektion bewegliche Bilder ergibt. Sie müssen eine Rand- oder eine andere Lochung aufweisen. Neben der Bilderreihe kann noch eine Tonaufzeichnung beliebiger, z. B. photoelektrischer oder magnetischer Art vorhanden sein.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Filme nur mit Tonaufzeichnung (Tarifnr. 37.06 oder 92.12). b) Entwickelte Filme ohne Lochung (Tarifnr. 37.05).</p>
37.08	<p style="text-align: center;">Chemische Erzeugnisse zu photographischen Zwecken (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören dosierte oder für den Einzelverkauf aufgemachte, ungemischte chemische Erzeugnisse sowie Mischungen chemischer Erzeugnisse, alle diese erkennbar zu photographischen Zwecken bestimmt.</p> <p>(2) Dosierte Erzeugnisse sind gleichmäßig in denjenigen Mengen abgeteilt, in denen sie bestimmungsgemäß verwendet werden, z. B. als Pastillen, Tabletten oder in Beuteln.</p> <p>(3) Bei den für den Einzelverkauf aufgemachten, ungemischten Erzeugnissen muß sich die Zweckbestimmung aus der Aufmachung ergeben, z. B. aus einer Angabe auf der Verpackung oder aus der Gebrauchsanweisung.</p> <p>(4) Bei gemischten Erzeugnissen bedarf es der vorstehend beschriebenen Dosierung oder Aufmachung nicht, wenn sich aus der Zusammensetzung der Mischung ihre Zweckbestimmung ergibt.</p>

Erläuterungen	zu
<p>(5) Photographische Zwecke im Sinne dieser Tarifnummer sind alle Tätigkeiten, die unmittelbar zum Herstellen photographischer Bilder und Wiedergaben (Negative oder Positive), auch in photo-mechanischen Reproduktions- und Druckverfahren dienen. Hierher gehören z. B. Emulsionen, die lichtempfindliche Schichten liefern, Entwickler, Fixiersalze, Verstärker und Abschwächer, Toner und Fleckenentferner für photographische Aufnahmen oder Abzüge.</p> <p>(6) Hierher gehören auch Erzeugnisse für Blitzlicht, wenn es sich um chemische Erzeugnisse handelt.</p>	(37.08)
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Hilfsmittel mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit, z. B. Klebstoffe und Lacke, ferner Erzeugnisse, die keine chemischen Erzeugnisse sind, z. B. Farbstifte zum Retouchieren, und alle Hilfsmittel, die nicht unmittelbar zur Herstellung photographischer Bilder dienen, z. B. Diapositivrähmchen.b) Silberbromid und Silbernitrat, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu photographischen Zwecken (Tarifnr. 28.49).c) Photoblitzlichtlampen, auch für Einzelblitze (Tarifnr. 85.20).	

zu	Erläuterungen
38.01	<p style="text-align: center;">Kapitel 38</p> <p style="text-align: center;">Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie</p> <p style="text-align: center;">Künstlicher Graphit, kolloider Graphit (nicht in ölliger Suspension)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören künstlicher Graphit in Form von Pulver, Schuppen, Blöcken, Platten, Stäben usw., Abfälle (auch Bearbeitungsabfälle) oder gebrauchte Waren, nur zur Wiedergewinnung von künstlichem Graphit verwendbar.</p> <p>(2) Kolloider Graphit ist natürlicher oder künstlicher Graphit, in Wasser oder in anderen Medien als in Ölen (z. B. in Alkohol) kolloid dispergiert, durch kleine Mengen von Zusatzstoffen wie Gerbsäure oder Ammoniak stabilisiert.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Natürlicher Graphit (Tarifnr. 25.04).</p> <p>b) Retortengraphit oder Retortenkohle, fälschlich auch als „künstlicher Graphit“ bezeichnet (Tarifnr. 27.05).</p> <p>c) Kolloider Graphit in ölligen Suspensionen und graphitierte Öle und Fette, z. B. Mineralöle oder Silikonöle (Tarifnr. 27.10 oder 34.03).</p> <p>d) Elektrodenmasse (Tarifnr. 38.19).</p> <p>e) Künstlicher Graphit in rohen oder bearbeiteten Stücken und Gegenständen — ausgenommen Pulver und Granalien — die durch ihre Form, ihre Abmessungen oder in anderer Weise erkennen lassen, daß sie eigens zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken hergestellt sind (Tarifnr. 85.24), zu anderen Zwecken (in der Regel Kapitel 69).</p>
38.02	<p style="text-align: center;">Tierisches Schwarz (z. B. Beinschwarz, Elfenbeinschwarz) (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehört durch Verkohlen tierischer Stoffe gewonnene Kohle (Beinschwarz, tierisches Schwarz, Blutkohle, Elfenbeinschwarz, Lederschwarz, Hornschwarz, Geweihschwarz, Hufschwarz, Schwarz aus Schildkrötenpanzern usw.).</p> <p>(2) Hierher gehört auch mit Säuren behandeltes tierisches Schwarz.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehört nicht Mineralschwarz (Tarifnr. 32.07).</p>
38.03	<p style="text-align: center;">Aktivkohle (entfärbend, depolarisierend oder adsorbierend) (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu A: Aktivkohle ist sowohl die durch Behandeln von Kohle pflanzlicher oder anderer Herkunft (z. B. Steinkohle, Braunkohle, Holzkohle oder Torf) bei hoher Temperatur in Gegenwart von Wasserdampf, Kohlendioxyd oder anderen Gasen gewonnene Kohle als auch ein durch Verkohlen zellulosehaltiger Stoffe, die zuvor mit Chemikalien (z. B. Zinkchlorid oder Phosphorsäure) getränkt sind, erhaltenes Erzeugnis.</p> <p>(2) Wegen der Untersuchung von Holzkohle auf Aktivierung s. TV.</p> <p>(1) Zu B gehören nur aktivierte natürliche mineralische Stoffe. Ein natürlicher mineralischer Stoff ist als aktiviert anzusehen, wenn seine Struktur durch chemische Behandlung verändert ist, um ihn zu bestimmten Verwendungszwecken geeigneter zu machen, z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aktivierte Kieselgur, eine nach dem Sieben und Abtrennen von Fremdstoffen in Gegenwart von Sinterungsmitteln wie Natriumchlorid oder Natriumkarbonat kalzinierte Kieselgur, Tripel und dergleichen. 2. Aktivierte Tone und Erden, aktivierte Fullererden, d. h. besondere kolloide Tone oder tonhaltige Erden, die entweder durch Behandeln mit Säuren oder mit Alkalien (z. B. zur Erhöhung der Adsorptionsfähigkeit oder der Quellfähigkeit) aktiviert sind. 3. Aktivierter Bauxit, ein Bauxit, der durch Behandeln mit Alkalien, auch mit anschließendem Glühen, aktiviert ist. <p>(2) Wegen der Untersuchung von Kieselgur, Tripel und dergleichen s. TV.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Natürliche mineralische Stoffe, die schon von Natur aus aktiv sind, auch mit Säure gewaschen, jedoch ohne Strukturänderung (Kapitel 25). b) Aktive oder aktivierte chemisch einheitliche Erzeugnisse der Kapitel 28 und 29, z. B. Aluminiumoxyd. c) Aktivkohlen, die Arzneiwaren der Tarifnr. 30.03 sind. d) Zubereitete Katalysatoren aus chemischen Verbindungen — z. B. Metalloxyden —, die auf aktivierten Trägersubstanzen, insbesondere Aktivkohle oder aktivierte Kieselgur fixiert sind (Tarifnr. 38.19). e) Holzkohle (Tarifnr. 44.02).

Erläuterungen	zu
Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmasse (usw.)	38.04
I.	
(1) Ammoniakwasser, auch rohes Ammoniak oder Gaswasser genannt, ist ein Nebenerzeugnis der Steinkohlenverkokung oder -vergasung, das in der Regel durch teerige Bestandteile sowie Cyan- und Schwefelverbindungen verunreinigt ist.	
(2) Hierher gehört nur ausgebrauchte Gasmasse aus der Reinigung von Stadtgas und Ferngas, die im wesentlichen Schwefel und Berliner Blau enthält, daneben in geringen Mengen Ammoniumsalze und andere Stoffe.	
Hierher gehören nicht:	
II.	
a) Reines Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist) (Tarifnr. 28.16).	
b) Nicht ausgebrauchte Gasreinigungsmasse (Tarifnr. 38.19).	
Tallöl	38.05
I.	
Zu A gehört das aus der sogenannten Schwarzlaug, einem Rückstand der Zellstoffherstellung nach dem Natron- oder Sulfatverfahren gewonnene dunkelbraune Öl, das aus einem Gemisch von Fettsäuren, Harzsäuren und geringen Mengen nicht verseifbarer Stoffe besteht. Hierzu gehört auch Kokillöl, der Vorlauf der Tallöldestillation.	
Zu B gehört durch Destillieren oder durch Behandeln mit selektiven Lösungsmitteln oder aktivierten Erden gereinigtes Tallöl.	
Hierher gehören nicht:	
II.	
a) Sogenannte Tallöl-Fettsäuren mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von 95 Gewichtshundertteilen und mehr (Tarifnr. 15.10).	
b) Durch Neutralisieren des gereinigten Tallöles mit Ätznatron oder Ätzkali gewonnene Tallölseife (Tarifnr. 34.01).	
c) »Tallöl-Harzsäuren«, die von den Fettsäuren des Tallöles abgetrennten Harzsäuren (Tarifnr. 38.08).	
d) »Sulfatpech« (Tallölpech), ein Rückstand der Destillation des Tallöles (Tarifnr. 38.10).	
e) Abfallaugen der alkalischen Zellstoffherstellung, auch konzentriert, sowie »Sulfatschaum« und »Sulfatseife« (Tarifnr. 38.19).	
Sulfitablaugen	38.06
I.	
(1) Hierher gehören die als Nebenprodukte bei der Sulfitzellstoff-Herstellung angefallenen Laugen, in der Regel konzentriert, auch in fester Form, die im wesentlichen aus Salzen der Ligninsulfosäuren bestehen und noch Zucker und andere Stoffe enthalten und Sulfitpech (Zellulosepech).	
(2) Ligningerbextrakte sind gereinigte, von Eisen und Kalk befreite Sulfitablaugen mit 2 Gewichtshundertteilen oder weniger Kalk im wasserfreien Stoff, berechnet als CaO, sowie durch Aufschluß des Holzes mit Ammoniumbisulfid erhaltene Ammoniumsalze der Ligninsulfosäuren.	
Hierher gehören nicht:	
II.	
a) Zubereitete Klebstoffe auf der Grundlage von Sulfitablauge (Tarifnr. 35.06).	
b) Kernbindemittel auf der Grundlage von Sulfitablauge; Abfallaugen aus der alkalischen Zellstoffherstellung, auch konzentriert, sowie »Sulfatschaum« und »Sulfatseife« (Tarifnr. 38.19).	
Balsamterpentinöl; Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl (usw.)	38.07
I.	
Zu A: Gereinigtes Sulfatterpentinöl ist das bei der Zellstoffgewinnung nach dem Sulfat- oder Natronverfahren als Nebenprodukt anfallende, soweit rektifizierte flüchtige Öl, daß es sich von Balsam- und Wurzelterpentinöl nur durch arteigenen, nicht balsamartigen Geruch und niedrigere Säurezahlen unterscheidet.	
(1) Zu B: Balsamterpentinöl ist das bei der Destillation des frischen Balsames lebender Koniferen — besonders Kiefern — mit Wasserdampf übergehende, überwiegend aus Pinene bestehenden flüchtige Öl.	
(2) Wurzelterpentinöl (Holzterpentinöl, wood turpentine) ist das aus Holzstümpfen (Stubben, Wurzelstöcken) von Koniferen durch schonende Destillation mit Wasserdampf oder Extraktion mit flüchtigen Lösungsmitteln erhaltene, dem Balsamterpentinöl ähnliche flüchtige Öl. Hierzu gehört auch das durch trockene Destillation aus harzreichem Kiefernholz erhaltene Kienöl.	

zu	Erläuterungen
(88.07)	<p>(3) Rohes Dipenten (technisches Dipenten) ist ein zu etwa 80 Gewichtshundertteilen aus Dipenten bestehendes Öl, das z. B. bei der fraktionierten Destillation von Wurzelterpentinöl oder bei der Herstellung synthetischen Kampfers gewonnen wird.</p> <p>(4) Sulfitterpentinöl ist ein Nebenerzeugnis der Sulfitzellstoffherstellung aus Fichten- und Kiefernholz. Dieses Öl, dessen Hauptbestandteil para-Cymol ist, weist einen vom Geruch des Terpentinöls (auch des Sulfatterpentinöls) abweichenden charakteristischen Geruch auf.</p> <p>(5) Pine-Öl ist die bei der Wasserdampf- oder Vakuumdestillation von Koniferenholz nach dem Wurzelterpentinöl übergehende, höher siedende Fraktion. Hierzu gehört die wasserhelle Qualität (water-white-oil) und das strohgelbe Öl (yellow-pine-oil).</p> <p>(6) Hierzu gehört auch ungereinigtes Sulfatterpentinöl, Roh-Pinen und Roh-Terpineol.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> Chemisch einheitliche Erzeugnisse, z. B. chemisch einheitliche Terpenkohlenwasserstoffe, Terpeneol, Terpin (Kapitel 29). Koniferennadelöle (z. B. Fichten- oder Kiefernadelöl) und das aus dem Kampferbaum (<i>Cinnamomum camphora</i>) gewonnene Kampferöl, die ätherische Öle des Kapitels 33 sind. Harzöle (Tarifnr. 38.08).
38.08	<p style="text-align: center;">Kolophonium, Harzsäuren, ihre Derivate (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu A: Derivate des Kolophoniums sind die durch chemische oder physikalische Verfahren an den konjugierten Doppelbindungen oder auch an der Carboxylgruppe der Harzsäuren des Kolophoniums erzeugten Umwandlungsprodukte, z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> Hydriertes Kolophonium, ein mit Wasserstoff nur an den Doppelbindungen des Ringsystems ganz oder teilweise abgesättigtes Kolophonium, das gegen Oxydation und Verfärbungen widerstandsfähiger als unbehandeltes Naturharz ist. Disproportioniertes (dehydriertes) Kolophonium, dessen Säuren teils dehydriert (Dehydroabietinsäure), teils hydriert (Dihydro- und Tetrahydroabietinsäure) oder ganz dehydriert sind. Der Gehalt an Abietinsäure darf im disproportionierten Kolophonium, bestimmt nach der UV-Absorptionsmethode, nicht mehr als 5 Gewichtshundertteile betragen. Gehärtetes Kolophonium, die durch Verschmelzen mit Kalziumoxyd (etwa 6 Gewichtshundertteile) oder Zinkoxyd erzeugten Kalzium- oder Zinksalze des Kolophoniums mit höherem Schmelzpunkt und größerer Härte. <p>(2) Harzsäuren sind Erzeugnisse, die aus Gemischen von Abietinsäure und ihren Isomeren (Lävopimarsäure, Neoabietinsäure, Dextropimarsäure, Isodextropimarsäure, Palustrinsäure von der Bruttoformel $C_{20}H_{30}O_2$), Dehydro-, Dihydro- und Tetrahydroabietinsäure bestehen und sich von Kolophonium dadurch unterscheiden, daß sie einen Schmelzpunkt über 120°C haben (bestimmt nach der Kapillarmethode) und im wesentlichen frei von Unverseifbarem sind. Hierzu gehören auch die aus Tallöl durch Trennung von den Fettsäuren abgeschiedenen Tallöharzsäuren.</p> <p>(3) Derivate von Harzsäuren sind z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> Dehydrierungs- und Hydrierungsprodukte der Abietinsäuren, z. B. Dehydroabietinsäure, Dihydroabietinsäure, Tetrahydroabietinsäure. Ester von Harzsäuren mit niederen oder höheren, jedoch nur einwertigen Alkoholen z. B. mit Methyl-, Äthyl-, Benzylalkohol, Dodecyl-, Lauryl-, Stearyl-, Palmityl-, Abietyl-, Hydroabietylalkohol. Hierzu gehören auch Ester dieser Alkohole mit Kolophonium oder oxydiertem, hydriertem, dehydriertem oder polymerisiertem Kolophonium. Die Ester werden wie die Salze auch Resinate, Abietate, Hydroabietate, genannt, z. B. Methylresinat, Äthylresinat, Benzylabietat. Die Ester mit einwertigen Alkoholen sind im Gegensatz zu den Harzestern mit mehrwertigen Alkoholen, die hart sind und zu Tarifnr. 39.05 gehören, meist hoch viskose Erzeugnisse, die als Weichmacher (z. B. für Zelluloselacke) verwendet werden können. Sulfierungsprodukte der Dehydroabietinsäure, deren Molekel einen Benzolkern aufweist und bei der Behandlung mit Schwefelsäure z. B. Dehydroabietinsulfonsäure ergibt. <p>(4) Die Salze der Harzsäuren (als Resinate, Abietate oder auch Harzseifen bezeichnet) leiten sich entweder unmittelbar aus den Säuren ab oder aus natürlichem, oxydiertem, hydriertem, dehydriertem oder polymerisiertem Kolophonium. Hierzu gehören z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> Alkalisalze, z. B. Kalium- und Natriumresinat, Ammoniumresinat. Triäthanolaminsalze. Salze mehrwertiger Metalle wie Aluminium-, Blei-, Kalzium-, Kobalt-, Kupfer-, Mangan-, Quecksilber-, Zinkresinat. Kalzium- und Zinkresinate sind Lackharze, Blei-, Kobalt- und Manganresinate sind Grundstoffe für Trockenstoffe (Sikkative). <p>(1) Zu B gehören Kolophonium, oxydiertes und polymerisiertes Kolophonium, leichte und schwere Harzöle.</p>

Erläuterungen

zu

(2) Der Begriff »Kolophonium« umfaßt ein natürliches Harz, das aus einem Gemisch verschiedener Harzsäuren vom Typ der Abietinsäure und Pimarsäure (Abietinsäure, Dehydroabietinsäure, Dihydro- und Tetrahydroabietinsäure, Neoabietinsäure, Lävopimar-, Dextropimar-, Isodextropimarsäure, Palustrinsäure) mit geringen Mengen verseifbarer Stoffe (Ester) und unverseifbarer Anteile (z. B. Terpenkohlenwasserstoffe) besteht. Kolophonium ist ein durchscheinendes glasiges sprödes Harz, das stets unterhalb 120° C schmilzt (Kapillarmethode). Die verschiedenen Kolophoniumarten werden nach Herkunft und Gewinnungsweise unterschieden. Hierzu gehören:

(38,08)

1. Balsamkolophonium (Balsamharz), das aus dem Harzbalsam lebender Nadelhölzer nach Abdestillieren der flüchtigen Anteile (Terpentinöl) verbleibende Harz.
2. Wurzelkolophonium (Wurzelharz), das aus Wurzelstöcken (Stubben) von Nadelhölzern durch Extraktion mit Lösungsmitteln gewonnene Harz.
3. Tallkolophonium (Tallharz), das aus Tallöl, dem Nebenprodukt der Zellstoffgewinnung nach dem Sulfatverfahren, durch fraktionierte Destillation erhaltene, von den Tallölfettsäuren befreite Harz.

(3) Zu oxydiertem und teilweise oxydiertem Kolophonium gehören:

1. »Brais résineux«, d. h. dunkler gefärbte Kolophoniumsorten, die bei der Destillation ungerinigten Terpentins anfallen und durch den Luftsauerstoff teilweise oxydiert sind.
2. Wurzelharze, die durch natürliche Oxydation der in ihnen enthaltenen Harzsäuren während der langen Verweilzeit der Stubben im Boden als dunklere Sorten (black resins) gewonnen werden. Zu den dunkelfarbigem, aus Nadelhölzern gewonnenen Harzen gehören auch Rückstandsharze, die nach Extraktion des Wurzelharzes mit aliphatischen Kohlenwasserstoffen zurückbleiben und nur mit aromatischen Lösungsmitteln extrahiert werden können. Diese oxydierten Harze enthalten einen hohen Anteil an benzinunlöslichen (phenolischen) Stoffen. Sie sind zuweilen frei von Abietinsäure.

(4) Polymerisiertes Kolophonium ist ein gegen Luftoxydation stabilisiertes Kolophonium mit wechselndem Gehalt an dimerisierten Harzsäuren und daher erhöhtem Mol. Gewicht, höherem Erweichungspunkt und geringerem Gehalt an ungesättigten Harzsäuren bei stark herabgesetzter Jodzahl. Die Polymerisation erfolgt durch Behandeln des Kolophoniums mit verschiedenen Mineralsäuren oder anderen katalytisch wirkenden Verbindungen oder auch durch Bestrahlung mit ultraviolettem Licht.

(5) Leichte und schwere Harzöle sind Erzeugnisse, die durch Decarboxylieren von Kolophonium (Abspalten von Kohlendioxyd CO_2), durch Destillation mit überhitztem Wasserdampf in Gegenwart eines Katalysators oder durch trockene Destillation erhalten werden. Sie bestehen in der Hauptsache aus kompliziert zusammengesetzten Kohlenwasserstoffen und können je nach den Bedingungen der Destillation wechselnde Mengen organischer Säuren enthalten. Hierzu gehören:

1. Leichtes Harzöl (Pinolin, Harzessenz), die unter 200° C siedende flüchtigste Fraktion, eine leichtbewegliche Flüssigkeit von strohgelber Farbe.
2. Schwere Harzöle, mehr oder weniger dickflüssige Öle von verschiedener Farbe und Qualität und brenzlichem Geruch (Blondöl, Blauöl, Weißöl, Grünöl, Braunöl).

Hierher gehören nicht: II.

- a) Weißöl (Paraffinöl) (Kapitel 27).
- b) Resinate der Edelmetalle (Tarifnr. 28.49).
- c) Resinate von Erzeugnissen der Tarifnrn. 28.50 bis 28.52.
- d) Zubereitete Sikkative auf der Grundlage von Resinaten (Tarifnr. 32.11).
- e) Harzseifen, die durch Verseifen von Gemischen höherer Fettsäuren und Harzsäuren gewonnen werden (Tarifnr. 34.01).
- f) Sulfonierte Harzöle, Waschmittel und Waschlösungsmittel auf der Grundlage von Resinaten (Tarifnr. 34.02).
- g) Harzpech (Kolophoniumpech), Sulfatpech (Tallölpech) (Tarifnr. 38.10).

Holzteere, Holzteeröle (usw.)

38.09

I.

(1) Zu A: Holzteere sind die bei der Holzverkohlung (trockene Destillation) anfallenden Teere, die je nach dem Gewinnungsverfahren als schwedischer oder Stockholmt eer (in Meilern oder Kiln gewonnen) oder als destillierte Teere (Absetzteer, Blasenteer, Extraktionsteer, Esterteer) bezeichnet werden. Die Holzteere sind komplizierte Gemische von Kohlenwasserstoffen, Phenolen und ihren Homologen, Phenoläthern, Furfurol, Essigsäure und verschiedenen anderen Stoffen.

(2) Hierzu gehören auch Teere, denen durch weitere Destillation flüchtige Öle entzogen sind.

Zu A-1 gehören nur die harzhaltigen Teere (Nadelholzteere), orangebraune bis braune zähflüssige Massen, die außer Harz noch dessen Destillationsprodukte, wie Terpene und Harzöle enthalten. Hierzu gehört auch Wacholderteer (Cadeöl, oleum cadinum).

Zu A-2 gehören alle anderen Holzteere, z. B. Laubholzteere. Die Laubholzteere sind braunschwarze Flüssigkeiten.

zu	Erläuterungen
(88.09)	<p>(1) Zu B: Kreosotöl (Holzteeröl) ist das aus dem Buchenholzteer durch Destillation abgetrennte schwere, an aliphatischen und aromatischen Kohlenwasserstoffen, Ketonen, Phenolen, höheren Phenolen und Phenoläthern reiche Teeröl.</p> <p>(2) Kreosot (Holzkreosot) ist die im frischen Zustand farblose, unter der Einwirkung von Luft und Licht sich allmählich verfärbende ölige Flüssigkeit von ätzenden Eigenschaften und rauchartigem Geruch, die aus dem Buchenholzteerschweröl (Kreosotöl) nach Abtrennen der indifferenten Neutralöle mit Natronlauge, Ansäuern und wiederholtem Waschen und Destillieren erhalten wird. Das hierbei als Zwischenprodukt auftretende »Rohkreosot« wird zuweilen ebenfalls als Kreosotöl bezeichnet. Kreosot enthält außer den Hauptbestandteilen Kreosol und Guajakol noch para-Kresol, Phlorol, Xylenole sowie andere Phenole und Phenoläther.</p> <p>Zu C gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Destillation der Holzteere anfallende leichte Teeröle (Leichtöle), die reich an aliphatischen Kohlenwasserstoffen, Terpenen und höheren Ketonen sind. 2. Von Kreosot befreite Schweröle und andere kreosotfreie hochsiedende Holzteeröle (z. B. aus Rückstandsteeren). Diese Öle dienen als Flotationsöle zur Flotation von Erzen, zum Herstellen von Fäulnisverhütungsmitteln, als Lösungsmittel, zu Heiz- und anderen Zwecken. 3. Holzgeist, eine aus pyrolygnösen Flüssigkeiten durch Entgeisten gewonnene, meist gelbliche Flüssigkeit mit brenzlichem Geruch, die im wesentlichen aus Methylalkohol (gewöhnlich 70 und mehr Gewichtshundertteile), verschiedenen Mengen Ketonen (besonders Aceton), Methylacetat, Acetaldehyd, höheren Alkoholen (z. B. Allylalkohol) und Holzgeistölen besteht. 4. Acetonöl, ein öliges Nebenerzeugnis der Acetondestillation. Acetonöl, eine gelbliche bis braune Flüssigkeit, besteht aus Ketonen, Aldehyden und Kondensationsprodukten des Acetons. <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kreosotöl aus Braunkohlen- und Steinkohlenteer (Tarifnr. 27.07). b) Chemisch einheitlicher Methylalkohol sowie andere chemisch einheitliche Verbindungen, die durch wiederholte Destillation oder durch weitergehende Behandlung der Primärerzeugnisse der Holzdestillation gewonnen werden, z. B. Essigsäure, Aceton, Guajakol, Formaldehyd, Acetate, einschließlich der als Pyrolygnite bezeichneten unreinen Acetate (Kapitel 29). c) Holzteerpech (Tarifnr. 38.10). d) Holzteeröle, auch von Kreosot befreite, die den Charakter zusammengesetzter Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke oder ähnliche Erzeugnisse haben (Tarifnr. 38.18).
38.10	<p style="text-align: center;">Pflanzliche Pecher aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A: Harzpech ist der Rückstand der Destillation der Harzöle, Sulfatpech (Tallölpech) der Rückstand der Destillation des Tallöles.</p> <p>Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schwarzpech, auch Pech schlechthin genannt, ein Destillationsrückstand des Holzteeres. 2. Brauerpech, im allgemeinen durch Zusammenschmelzen von Kolophonium, Paraffin, Harzölen oder durch Mischen von Kolophonium mit pflanzlichen Ölen gewonnen. 3. Schusterpech oder Sattlerpech, gewöhnlich eine Mischung von Kolophonium, Harzöl, Paraffin, Ozokerit oder dergleichen, der pulverförmige anorganische Stoffe, wie Talkum oder Kaolin, zugesetzt sind. 4. Schiffspech, im allgemeinen durch Zusammenschmelzen von Schwarzpech, Holzteer und Harz erhalten. 5. Kernbindemittel, d. h. Erzeugnisse, die man als Bindemittel den Formsanden für Gußformen oder Gießereikernen zusetzt und die außerdem das Entfernen des Sandes nach dem Gießen der Stücke erleichtern. Hierzu gehören nur Kernbindemittel auf der Grundlage natürlicher Harze (z. B. Kolophonium). <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Burgunderpech — auch Vogesenpech genannt —, ein natürliches Harz bestimmter Koniferen, und Gelbpech, durch Schmelzen und Durchsiehen gereinigtes Burgunderpech (Tarifnr. 13.02). b) Stearinpech (Stearinteer), Fettpech, Feteteer und Glycerinpech (Tarifnr. 15.17). c) Mineralische Pecher (Kapitel 27). d) Sulfitepech (Zellulosepech) (Tarifnr. 38.06). e) Unreines Kolophonium, auch »Dunkelharz« oder »brais résineux« genannt (Tarifnr. 38.08). f) Kernbindemittel, die keine natürlichen harzigen Stoffe enthalten (Tarifnr. 38.19). g) Siegelack (Tarifnr. 98.09).

Erläuterungen	zu
Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbiide (usw.)	38.11
I.	
<p>(1) Hierher gehören Erzeugnisse zum Vernichten und Bekämpfen von Krankheitserregern, von Insekten (Insecticide), von Moosen, von Pilzen (Fungicide), von Unkräutern (Herbicide), Nagetieren (Rodenticide), Milben (Akaricide), Nematoden (Nematicide), Larven (Larvicide), Eiern (Ovicide), Schnecken (Molluscide) und Vögeln, Konservierungs- und Fäulnisverhütungsmittel für Textilien, Häute und Leder, Mottenschutzmittel, als Vergrämungsmittel in der Textilindustrie verwendbar.</p> <p>(2) Hierher gehören auch Pflanzenschutzmittel (z. B. Erzeugnisse zum Beizen von Saatgut und Sämereien, Keimhemmungsmittel für Kartoffeln oder Erzeugnisse zur Verhinderung eines vorzeitigen Fruchtabfalles) und Giftköder aus Lebensmitteln (z. B. Eier oder Weizen) oder Futtermitteln (z. B. Kleie, Melasse), die mit Giften vermischt sind.</p> <p>(3) Diese Erzeugnisse gehören jedoch nur hierher, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. so geformt (z. B. als Kugeln, Plätzchen, Tabletten, Täfelchen) oder in solchen Umschließungen wie Metall- oder Pappschachteln usw. aufgemacht sind, daß ihre Bestimmung für den Einzelverkauf als Desinfektionsmittel, Insecticide usw. unzweifelhaft ist, oder 2. zur Verwendung als Desinfektionsmittel, Insecticide usw. zubereitet sind, wobei eine Aufmachung für den Einzelverkauf nicht Voraussetzung ist. <p>(4) Zubereitungen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mischungen, auch Lösungen mehrerer Stoffe miteinander, auch von Wirkstoffen mit festen oder flüssigen Verdünnungsmitteln, Trägerstoffen usw. und Abkochungen oder Suspensionen eines Wirkstoffes in Wasser, ausgenommen wäßrige Lösungen. 2. Technische Erzeugnisse, die als Gemische mit insecticiden, herbiciden und ähnlichen Eigenschaften anfallen (z. B. technisches Hexachlorhexahydrodimethannaphthalin und Hexachlor-epoxyoktahydrodimethannaphthalin). 3. Gebrauchsfertige Waren, abgepaßt oder von beliebiger Länge, mit Trägerstoffen (insbesondere Papier, Textilien, Holz) wie Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen, ferner — auch giftfrei — Fliegenpapier (Fliegenleimpapier), Raupenleim — (Baumleim) — Bandagen, Salicylpapier zum Konservieren von Konfitüren und Papierstreifen und Hölzchen mit Wirkstoffen (z. B. Hexachlorcyclohexan), die durch Anzünden zur Wirkung gebracht werden. 	
II.	
<p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Chemisch einheitliche Verbindungen der Kapitel 28 und 29, auch in wäßriger Lösung, jedoch nicht im Sinne dieser Tarifnummer geformt oder aufgemacht. b) Erzeugnisse zur Desinfektion, Insektenvertilgung usw., die nicht die Voraussetzungen des Absatzes I (3) 1 und 2 erfüllen, z. B. gemahlene Pyrethrumblüten (Tarifnr. 12.07), Pyrethrum-extrakt (Tarifnr. 13.03), mineralisches Kreosotöl (Tarifnr. 27.07), Viren und Mikrobenkulturen, die die Grundlage für Rattenvertilgungsmittel bilden (Tarifnr. 30.02), und ausgebrauchte Gasreinigungsmasse aus der Stadt- und Ferngasreinigung (Leuchtgasreinigung) (Tarifnr. 38.04). c) Zubereitungen mit desinfizierenden, insecticiden oder ähnlichen Eigenschaften als Nebenwirkung, die zu Tarifnummern mit genauerer Warenbezeichnung gehören, z. B. Unterwasseranstrichfarben, die Giftstoffe enthalten (Tarifnr. 32.09), desinfizierende Seifen (Tarifnr. 34.01), Bohnermassen mit Zusatz von Dichlordiphenyltrichloräthan (Tarifnr. 34.05). d) Erzeugnisse zur Bekämpfung und Heilung parasitärer Erkrankungen bei Mensch und Tier (Tarifnr. 30.03). e) Geruchsverbesserungsmittel, die nicht den Charakter von Desinfektionsmitteln, Insecticiden usw. haben. Diese gehören als Riech- oder Körperpflegemittel wie Zimmerparfüms oder Geruchsverbesserungsmittel, zu Tarifnr. 33.06, sonst zu Tarifnr. 38.19. f) Zurichtemittel, Appreturen und Beizmittel mit Zusatz antiseptischer Stoffe (Tarifnr. 38.12). g) Tieröl (Tarifnr. 38.19). h) Bestrichene oder getränkte Papiere in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen mit wenigstens einer Seite von mehr als 36 cm, jedoch nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Tarifnr. 48.07). 	
Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen (usw.)	
I.	
<p>(1) Hierher gehören zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen der Art, wie man sie im allgemeinen auf Garne und bei der Endbearbeitung von Geweben, Filzen, Papieren und Pappen, Leder und ähnlichen Stoffen aufträgt, z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Appreturmittel, die z. B. textilen Fertigwaren oder Leder den gewünschten Endeffekt verleihen. Dieser kennzeichnet sich bei Textilien durch Fülle, Versteifung oder auch Beschwerung, beim Leder gleichzeitig durch eine Schutz- und Glanzwirkung. Hierzu gehören Appreturmittel auf der Grundlage von Stärke oder Erzeugnissen aus Stärke oder auf der Grundlage 	
	38.12

zu	Erläuterungen
(88.12)	<p>von Schleimstoffen, Gelatine, Kasein, Pflanzengummen, Kolophonium und ähnlichen Stoffen. Diese Appreturen dürfen außer den genannten Grundstoffen noch andere Bestandteile wie Mittel zum Geschmeidighalten (z. B. Glycerin, Leinöl, Seifen, Wachse), Füllstoffe (z. B. Kaolin, Schwerspat), Antiseptika (z. B. Kupfersulfat, Zinksalze, Phenol) enthalten. Hierzu gehören auch Appreturmittel auf der Grundlage von Schellack oder Kunstharzen, die als Steifen für bestimmte Hutfilze dienen, sowie sogenannte »Glanzstärke«, eine Zubereitung aus Stärke und Borax.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Schlichtemittel. Sie haben als Grundlage abgebaute Stärkearten, tierische Leime, Pflanzenschleime oder trocknende Öle. Sie verleihen den zum Verweben bestimmten Garnen Glätte, Geschlossenheit, Geschmeidigkeit und Festigkeit, um sie zur Weiterverarbeitung auf dem Webstuhl geeignet und gegen mechanische Einflüsse widerstandsfähig zu machen. 3. Hydrophobier- und Imprägniermittel zur wasserabweisenden oder wasserdichten Ausrüstung von Textilien oder Leder. Dem Leder verleihen sie außerdem eine Widerstandsfähigkeit gegen mechanischen Abrieb. Hierzu gehören wäßrige Emulsionen von wasserabstoßenden Mitteln (z. B. Paraffin, Wachse, Lanolin) mit Stabilisatoren (z. B. Zelluloseäther, Gelatine, Leim) oder anderen Stoffen (z. B. Silikonen), denen auch lösliche Aluminium- oder Zirkoniumsalze zugesetzt sind. 4. Mattierungsmittel zum Herabsetzen des Glanzes von Fasern und Textilien, z. B. aus wäßrigen Suspensionen von Pigmenten (z. B. Titanweiß, Zirkonweiß, Lithopone) mit Zelluloseäthern, Gelatine, Leim, grenzflächenaktiven Stoffen und dergleichen stabilisiert. 5. Knitterfestmittel, die die Neigung von Textilwaren zu knittern verringern, z. B. Zubereitungen auf der Grundlage von Borverbindungen mit Fettzusätzen oder Glyoxal. 6. Flammfestmittel, die die Brennbarkeit von Textilien oder Leder herabsetzen. Nicht wasserbeständige Flammfestmittel sind im wesentlichen Zubereitungen auf der Grundlage wasserlöslicher Ammoniumsalze oder Borverbindungen. Wasserbeständige Flammfestmittel sind in der Regel Zubereitungen auf der Grundlage von Chlorparaffinen, Antimonoxyd, Zinkoxyd oder anderen Metalloxyden und organischen Stickstoff- oder Phosphorverbindungen. <p>(2) Hierher gehören zubereitete Beizmittel, die in der Färberei und im Zeugdruck zum Fixieren der Farbstoffe auf den Spinnfasern und beim Färben von Papier, Pappe, Leder usw. gebraucht werden. Zubereitete Beizmittel sind wasserlösliche Zubereitungen, die als wesentliche Bestandteile meist Sulfate oder Acetate des Aluminiums, Ammoniums, Chroms oder Eisens, oder auch Kaliumantimonyltartrat (Brechweinstein), Kaliumdichromat und andere Metallsalze oder auch Tannine oder uneinheitlich zusammengesetzte geschwefelte Phenole enthalten.</p> <p>(3) Die vorstehend beschriebenen Waren mit Ausnahme der Flammfestmittel und Glanzstärke sind Waren des Zollkontingentes.</p> <p>(1) Zur Anmerkung: Der Berechnung der zollbegünstigten Höchstmenge für die Waren des Zollkontingentes werden die Angaben der deutschen Einfuhrstatistik des Jahres 1950 über die Nr. 254 zugrunde gelegt.</p> <p>(2) Das Zollkontingent gilt für folgende Waren aus den in der Anmerkung aufgeführten Tarifnummern: Netz- und Emulgiermittel, Schlicht- und Appreturmittel, Detachiermittel, Walkmittel, Imprägniermittel, Mattierungsmittel, Mercerisierhilfsmittel, Beizmittel, Avivagen- und Präparationsmittel, optische Bleichmittel, Spezialausrüstungsmittel, Gerbereihilfsmittel auf Kunstharzbasis, Druckereihilfsmittel, Färbereihilfsmittel, Waschmittel, Verdickungsmittel, Konservierungs- und Mottenschutzmittel für Textilien, Beuch- und Abkochhilfsmittel, Weichmachungsmittel, Karbonisierungshilfsmittel.</p> <p>(3) Von der Kontingentsmenge darf in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht mehr als je ein Viertel zu dem Kontingentszollsatz eingeführt werden, jedoch dürfen in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht ausgenutzte Teilmengen in den folgenden Kalendervierteljahren bis zum Ende des Kalenderjahres ausgenutzt werden.</p> <p>(4) Die Abfertigung zu dem Kontingentszollsatz ist nur zulässig bei höchstens vier Zollstellen, die der BdF im Einvernehmen mit der Regierung des Lieferlandes bestimmt.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Degras, Moellon (Tarifnr. 15.09). b) Schmälsen (Schmiermittel) (Tarifnr. 27.10 oder 34.03). c) Optische Aufheller (Tarifnr. 32.05). d) Zubereitete Farben, die gleichzeitig appretierend wirken (Tarifnr. 32.09). e) Färbereihilfsmittel, die Zubereitungen grenzflächenaktiver Stoffe sind und beim Färben von Textilien gebraucht werden, um das gleichmäßige Aufziehen der Farbstoffe zu begünstigen, und andere Textilhilfsmittel, die Zubereitungen grenzflächenaktiver Stoffe sind (Tarifnr. 34.02). f) Dextrin, lösliche und geröstete Stärke sowie Klebestoffe aus Stärke (Tarifnr. 35.05). g) Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie, die Papierherstellung und die Gerberei, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Tarifnr. 38.19). h) Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Kunststoffen, ausgenommen Hutsteifen (Kapitel 39).

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu A: Löt- und Schweißmassen sind Pasten oder Pulver, die als wesentlichen Bestandteil Löt- oder Schweißmetall — meist eine Zinn-, Blei- oder Kupferlegierung — mit anderen Zusätzen enthalten, die die innige Oberflächenberührung der Metalle beim Löten oder Schweißen begünstigen.</p> <p>(2) Diese Zubereitungen gehören nur hierzu, wenn sie außer den metallischen noch andere Bestandteile enthalten, die Hilfsmittel zum Löten oder Schweißen sind, und außerdem als Pulver oder Pasten vorliegen.</p> <p>(3) Thermitmischungen sind Zubereitungen aus Aluminiumgrieß oder -pulver mit Metalloxyden, die zum Erzielen hoher Temperaturen (aluminothermische Verfahren) und der Bereitung einer gewissen Menge flüssigen hocherhitzten Metalles (z. B. Eisen) zum Schweißen dienen.</p> <p>(4) Andere Abbeizmittel für Metalle als zum Schweißen oder Löten sind Zubereitungen, die zur Oberflächenreinigung von Metallen (z. B. zum Entfernen von Oxydbelag, Rost, Zunder und anderen Metallverbindungen) oder zum Anrauen der Oberfläche dienen, um das Haften von Überzügen zu erleichtern. Abbeizmittel dieser Art sind entweder Beizen auf der Grundlage von Alkalien (z. B. Ätznatron) oder Zubereitungen, die als wesentlichen Bestandteil verdünnte Säuren (z. B. Salzsäure, Phosphorsäure, Schwefelsäure, Salpetersäure, Flußsäure) enthalten, denen bisweilen Inhibitoren zugesetzt sind, die den Säureangriff auf das Metall hemmen sollen (sogenannte Sparbeizen).</p> <p>(1) Zu B gehören Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Löten oder Schweißen von Metallen, d. h. Zubereitungen, die die Verbindung der Metalle beim Löten oder Schweißen dadurch begünstigen, daß sie die Oberfläche der Metalle so lange vor der Oxydation schützen, bis die Verbindung eingetreten ist. Zubereitungen dieser Art sind Lötwasser aus Salzsäure und Zinkchlorid, Salmiakstücke mit Zusatz von Borax oder Zinkchlorid, Löt fetze, d. h. Gemische aus Harz, Wollfett, Ammoniumchlorid und Zinkchlorid.</p> <p>(2) Hierzu gehören auch zubereitete Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe, Erzeugnisse, die hauptsächlich durch Bildung eines Schmelzflusses die Oxydation der Metalle während des Schweißens verhindern oder bereits gebildete Oxyde auflösen und meist aus Mischungen von Silikaten, Fluoriden, Quarz, Feldspat, Glimmer, Magnetit, Ilmenit, Kalkspat, Magnesit, Kalk und Kaolin bestehen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Erzeugnisse, die lediglich aus Metallpulvern bestehen, auch als Mischungen untereinander (Kapitel 71 oder Abschnitt XV).</p> <p>b) Überzogene oder mit Flußmitteln gefüllte Schweißelektroden und Schweißstäbe (Tarifnr. 83.15).</p>	38.13
<p style="text-align: center;">Antiklopfmittel, Antioxydantien, Antigums, Viskositätsverbesserer (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören zubereitete Zusatzstoffe zur Verbesserung der Eigenschaften leichter und schwerer Mineralöle.</p> <p>(2) Additives für leichte Mineralöle sind z. B. Antiklopfmittel wie Äthylfluid, ein gefärbtes Gemisch von Tetraäthylblei mit anderen Stoffen (z. B. Äthylendibromid oder Äthylendichlorid), Zusatzstoffe zum Verhindern der Oxydation oder der Gumbildung während der Lagerung sowie Additives zum Verhüten des Verschmutzens der Motoren.</p> <p>(3) Additives für schwere Mineralöle sind zubereitete Erzeugnisse zur Dämpfung der Oxydationsneigung (Antioxydantien) und zum Verhindern der Gumbildung (Antigums) sowie Verbesserer des Viskositäts-Temperaturverhaltens (V. I.-Improvers). Hierzu gehören auch Stockpunkterniedriger (Pour Point Depressants), sogenannte »Detergents«, die den Motor reinhalten und die entstandenen Abbau- und Verbrennungstoffe in der Schwebe halten, Schmiereffektverbesserer (Oiliness Improvers), Hochdruckzusätze (Extreme Pressure Agents), die die Belastbarkeit des Ölfilmes steigern, Zusätze, die das Haft- und Benetzungsvermögen von Schmierölen heraufsetzen, Rostbildungsschutzstoffe (Rost Prohibitors, Anticorrosives), Antischaummittel (Defoamants), die die Schaumbildung eines Mineralöles verringern oder den Schaumzerfall begünstigen, und Zusätze für Heizöle, die den Verbrennungsvorgang verbessern.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Schmiermittel, auch wenn sie in kleinen Mengen Kraftstoffen zum Schmieren der Motorenzylinder zugesetzt werden (Tarifnr. 27.10 oder 34.03).</p> <p>b) Unvermischte chemisch unreine Erzeugnisse (Tarifnr. 38.19).</p>	38.14

zu	Erläuterungen
38.15	<p style="text-align: center;">Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Vulkanisationsbeschleuniger sind Erzeugnisse, die dem Kautschuk vor der Vulkanisation zur Verbesserung der physikalischen Eigenschaften der vulkanisierten Kautschukwaren, zur Verkürzung der Vulkanisationszeit und zur Verringerung der Vulkanisationstemperatur zugesetzt werden. Diese Zusatzstoffe können außerdem als Weichmacher dienen.</p> <p>(2) Hierher gehören nur Zubereitungen, die aus verschiedenen Stoffen gemischt sind (z. B. aus Mercaptobenzthiazol und Zinkoxyd).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Kautschukhilfsmittel (z. B. Alterungsschutzmittel) (Tarifnr. 38.19).</p>
38.16	<p style="text-align: center;">Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikrobenkulturen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zubereitete Nährsubstrate sind Zubereitungen (z. B. Nährböden, Nährlösungen oder Pulvergemenge), aus denen Nährböden oder Nährlösungen herzustellen sind. Die Nährsubstrate dienen zum Züchten von Mikroorganismen im Laboratorium zu medizinischen, diagnostischen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken oder in der Industrie zum Züchten von Stammkulturen (z. B. Rein-kulturen von Hefe in Brennereien und Brauereien oder zum Züchten von Pilzen zur Gewinnung der Antibiotika).</p> <p>(2) Hierher gehören auch Nährsubstrate aus lebenden Embryonen in Nährlösungen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Stoffe, die als Nährsubstrate nicht besonders zubereitet sind, z. B. Agar-Agar (Tarifnr. 13.03), Maisquellwasser (Tarifnr. 23.03), Blutalbumin oder Eialbumin (Tarifnr. 35.02), Gelatine (Tarifnr. 35.03), Peptone (Tarifnr. 35.04), Alginate (Tarifnr. 39.06).</p> <p>b) »Cake«, das Fermentationsprodukt aus der Herstellung der Antibiotika (Tarifnr. 30.02).</p>
38.17	<p style="text-align: center;">Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Gemische für Feuerlöschgeräte sind z. B. Mischungen auf der Grundlage von Bikarbonaten mit Zusatz von Schaummitteln (z. B. Süßholz, Quillajauszüge oder grenzflächenaktive Stoffe) in flüssiger oder trockner Form.</p> <p>(2) Feuerlöschladungen sind Ladungen in leichten Gefäßen, z. B. Glas oder dünnes Blech, die zum Einsetzen in die Feuerlöschgeräte bestimmt sind. Diese Einsatzgefäße können Gemische von Stoffen oder nur ein einziges unvermisches Erzeugnis, z. B. Tetrachlorkohlenstoff, enthalten.</p> <p>(3) Feuerlöschgranaten und -bomben sind Behältnisse mit Feuerlöschmitteln, die unmittelbar, also ohne Einsatz in Feuerlöschgeräten, gebraucht werden. Als Behältnisse kommen in Betracht Glas- oder Steingutbehältnisse, die zerplatzen, sobald sie in den Brandherd geworfen werden und das Löschmittel freigeben, sowie Glasampullen, deren Ende zwischen den Fingern abgebrochen wird, um die Ladung austreten zu lassen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Feuerlöschmittel, die unvermischte chemisch einheitliche Verbindungen sind, sofern sie nicht Feuerlöschladungen, Feuerlöschgranaten oder -bomben der beschriebenen Art sind (z. B. Kapitel 28 oder 29).</p> <p>b) Gefüllte oder ungefüllte, auch tragbare Feuerlöschgeräte, die mit einem Bolzen oder Stift, z. B. durch Umdrehen oder durch Anschlagen eines Drückers, betätigt werden (Tarifnr. 84.21).</p>
38.18	<p style="text-align: center;">Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören mehr oder weniger flüchtige Mischungen von Lösungs- und Verdünnungsmitteln für Lacke, Farben und für ähnliche Erzeugnisse, auch anfallende Gemische, die sich als Lösungs- und Verdünnungsmittel eignen, vorausgesetzt, daß sie nicht in Tarifnummern mit genauerer Warenbezeichnung erfaßt sind.</p> <p>(2) Hierher gehören auch Farbschichtentfernungsmittel aus den gleichen Mischungen mit Zusätzen von Paraffin, das das Verdunsten des Lösungsmittels verzögern soll, von Emulgiermitteln, Weichmachern usw.</p>

Erläuterungen	zu
<p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Ungemischte Mineralöle, ungemischte Steinkohlenteeröle; Gemische dieser Öle, die nach ihrer Beschaffenheit Kraftstoffe sind (Kapitel 27).</p> <p>b) In anderen Tarifnummern genauer erfaßte chemisch nicht einheitliche Erzeugnisse, die als Lösungs- und Verdünnungsmittel gebraucht werden, z. B. Solvent-Naphtha (Tarifnr. 27.07), Testbenzin (Tarifnr. 27.10), Balsamterpentinöl und Wurzelterpentinöl (Tarifnr. 38.07).</p> <p>c) Lösungsmittel für Nagellack in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Tarifnr. 33.06).</p>	(88.18)
<p>Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie (usw.)</p>	38.19
<p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie und verwandter Industrien im weiteren Sinn, die im Zolltarif anderweit weder genannt noch inbegriffen sind. Sie können als Nebenerzeugnisse bei der Herstellung anderer Stoffe angefallen (z. B. Naphthensäuren) oder auch als Haupterzeugnis gewonnen sein (z. B. Ichthyolsulfosäuren). Sie können ganz oder teilweise aus chemischen Erzeugnissen bestehen, dürfen aber auch vollständig aus Naturprodukten zusammengesetzt sein, z. B. Füllstoffe für Farben.</p> <p>Zu A-1: Naphthensäuren sind Gemische alicyclischer Carbonsäuren, die beim Raffinieren bestimmter Erdöle oder Schieferöle anfallen.</p> <p>Zu A-2: Sulfonaphthensäuren sind Gemische von Sulfoderivaten alicyclischer Carbonsäuren, die als Nebenerzeugnisse beim Raffinieren bestimmter Erdöle oder Schieferöle mit Schwefelsäure anfallen.</p> <p>Zu A-3: Flüssige Alkylengemische sind Tripropylen (Nonen) und Tetrapropylen (Dodecylen).</p> <p>Zu A-4: Ichthyolsulfosäuren sind durch trockne Destillation aus bituminösem Schiefer und Behandlung mit Schwefelsäure gewonnene Erzeugnisse für pharmazeutische Zwecke mit einem Gesamtschwefelgehalt von mindestens 9 Gewichtshundertteilen.</p> <p>Zu A-5 gehören künstliche Kristalle der Halogensalze der Alkali- oder Erdalkalimetalle (z. B. Lithium- oder Kalziumfluorid, Kalium- oder Natriumchlorid, Kaliumbromid, Kaliumbromojodid) oder des Magnesiumoxyds, die keine optischen Elemente sind und ein Stückgewicht von 2,5 g oder mehr besitzen.</p> <p>Zu A-6: Tieröl (Hirschhornöl, Knochenteer) ist eine durch trockne Destillation von Knochen oder Tierhörnern gewonnene schwärzliche, zähe, widerlich riechende Flüssigkeit.</p> <p>Zu A-8 gehören die in anderen Tarifstellen nicht genauer erfaßten, chemisch nicht einheitlichen, nicht absichtlich vermischten Erzeugnisse und Rückstände sowie die in Wasser emulgierten oder suspendierten, auch kolloid dispergierten chemisch einheitlichen Erzeugnisse der Kapitel 28 und 29, sofern nichts anderes bestimmt ist, z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alkylbenzolgemische und Alkyl-naphthalin-gemische, Erzeugnisse, die durch Kondensieren aromatischer Kohlenwasserstoffe mit Alkylhalogeniden oder Alkenen in Gegenwart von Katalysatoren (z. B. Aluminiumchlorid) gewonnen sind. 2. Flüssige Polychlordiphenyle, die Gemische verschieden hochchlorierter Diphenyle sind, flüssige Chlorparaffine und flüssiges Polyäthylenglykol. 3. Fuselöle, die bei der Reinigung von Rohbrandtwein anfallen. 4. Kolloide Kieselsäuren (mit Wasser kolloid dispergiertes Siliziumdioxid). 5. Endlaugen aus der Natron- oder Sulfat-Zellstoffherstellung, auch eingedickt, sowie »Sulfatschaum« und »Sulfatseife«, schaumige Massen, die in den Absetzgefäßen von der Oberfläche der Sulfatablaugen abgeschöpft werden. 6. Technisches Dehydroabietylamin. <p>Zur Anmerkung zum Absatz A-8: Es sind jeweils die autonomen und vertragsmäßigen Zollsätze anzuwenden.</p> <p>Zu B gehören absichtlich vermischte Erzeugnisse und Rückstände sowie andere Zubereitungen.</p> <p>Zu B-1 gehört nur das als Gasreinigungsmasse zum Reinigen von Stadt- und Ferngas verwendete alkalisierte Eisenoxyd, ein Nebenerzeugnis der Aluminiumgewinnung aus Bauxit, das außer Oxyden des Eisens z. B. noch Soda, Kieselsäure oder Sägespäne enthält.</p> <p>Zu B-2: Oxyolith ist eine Zubereitung aus Natriumperoxyd mit kleinen Mengen von Zusatzstoffen (z. B. Nickel- oder Kupfersalze) zur Entwicklung von Sauerstoff.</p> <p>Zu B-3 gehören feuerfeste Mörtel (z. B. Schamotte-mörtel, Magnesit, Chrommagnesit-, Sillimanit-, Kohlenstoffmörtel) zum Vermauern fester Steine usw. und feuerfeste Massen zum Ausstampfen einzelner Ofenteile, zum Ausflicken schadhafte Mauerwerkes oder zum Anstreichen oder Spritzen von Mauerwerk aus feuerfestem Ton, roh oder gebrannt, Quarzit, Sintermagnesit, Sillimanit, Cyanit oder anderen feuerfesten Rohstoffen mit Bindemitteln oder — abgesehen von Schamottekörnungen und Ton-Dinasmassen der Tarifnr. 25.07 — miteinander gemischt. Hierzu gehören auch feuerfeste Gießereihilfsmittel (z. B. Formschlichte und Kokillen-Fugmasse), Mischungen aus feuerfestem rohem und gebranntem Ton mit Zusatz von Bindemitteln.</p>	

zu	Erläuterungen
(88.19)	<p>Zu B-5 gehört nur Elektrodenmasse auf der Grundlage von Kohlenstoff (z. B. Anthrazit, Retortenkohle oder Hüttenkoks), auch mit Bindemitteln, für Transportzwecke auch zu Blöcken geformt.</p> <p>Zu B-6 gehören nichtgesinterte Mischungen von Metallkarbiden (z. B. Karbide des Wolframs oder Molybdäns), die untereinander oder mit metallischen Bindemitteln (z. B. Kobalt) vermischt sind.</p> <p>Zu B-7: Emulgiermittel sind z. B. Mono- und Diglyceride von Fettsäuren, d. h. Gemische von Mono-, Di- und Triestern des Glycerins, sofern sie emulgierend wirken und keine künstlichen Wachse sind.</p> <p>Zu B-8 gehören auch zusammengesetzte diagnostische Reagentien, die nicht am Patienten angewendet werden (z. B. Reagentien zur Untersuchung von Blut, Urin oder Sputum).</p> <p>Zu B-9 gehören schmelzbare Temperaturmesser für Öfen.</p> <p>Zu B-10 gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zubereitungen, die weder Arzneiwaren der Tarifnr. 30.03 noch pharmazeutische Zubereitungen der Tarifnr. 30.05 sind (z. B. Gleitmittel für Sonden und Katheter oder Zubereitungen zur Verhütung der Empfängnis). 2. Gips und Gipsmischungen zu zahnärztlichen oder anderen chirurgischen Zwecken besonders zubereitet (z. B. Gips mit Alkalinatgen, Methylzellulose oder mit Vanillin aromatisiert). Gips zu zahnärztlichen Zwecken gehört auch dann hierzu, wenn er unvermischt, aber für den Einzelverkauf aufgemacht ist. 3. Porzellanmassen aus Feldspat, Kaolin und Quarz, die z. B. zum Herstellen künstlicher Zähne verwendet werden. <p>Zu B-11 gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schlichtehilfsmittel, weichmachende und glättende Erzeugnisse, die den Schlichtemitteln zugegeben werden (z. B. emulgierte Fette oder Wachs- und Paraffinemulsionen). 2. Entschlichtungsmittel, die auf Garn oder Gewebe gebrachte Schlichtemittel mit ihren Zusatzstoffen entfernen (z. B. Zubereitungen auf der Grundlage stärke- und eiweißspaltender Fermente tierischer oder pflanzlicher Herkunft). 3. Stabilisierungsmittel, die die Beständigkeit der Färbeflotte erhöhen (Erzeugnisse mit schuttkolloiden Eigenschaften, z. B. Erzeugnisse auf der Grundlage von Sulfitzelluloseablaugen oder Eiweißkondensationsprodukten). 4. Druckverdickungsmittel, die die Farbstoffe in eine für den Druck erforderliche Form bringen (im wesentlichen Zubereitungen auf der Grundlage stark quellender Substanzen, z. B. Pflanzengummen, Pflanzenschleime, Stärke). 5. Gerbereihilfsmittel, die es ohne eigene gerbende Wirkung ermöglichen, den Gerbeeffekt in gewünschter Weise abzuwandeln, z. B. durch komplexaffine oder puffernde Stoffe für die Mineralgerbung (z. B. Mischungen aus Salzen organischer Säuren und anorganischer Polysäuren oder Mischungen starker Basen und schwacher Säuren). 6. Chromgerbstoffe, d. h. Zubereitungen auf der Grundlage basisch gestellter Chromsalze. 7. Aluminiumgerbstoffe, d. h. Zubereitungen auf der Grundlage basisch gestellter Aluminiumsalze. <p>Zur Anmerkung: Die Erläuterungen zu 38.12 Anm. gelten sinngemäß.</p> <p>Zu B-12 gehören auch Tintenentferner zur Beseitigung von Tinte in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch wäßrige Lösungen chemisch einheitlicher Verbindungen und Korrekturlack für Dauerschablonen in Aufmachungen für den unmittelbaren Gebrauch.</p> <p>Zu B-13 gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mittel zum Weichmachen von Fleisch, d. h. Zubereitungen auf der Grundlage von eiweißspaltenden Enzymen (hauptsächlich Papain) mit Zusätzen wie Dextrose, Salz usw. 2. Verdickungsmittel für Eiscremes und dergleichen (Zubereitungen z. B. von Natriumalginaten mit Natriumphosphat). 3. Pökelsalz (z. B. Zubereitungen auf der Grundlage von Kochsalz, Natriumnitrit, Natriumnitrat, auch mit Zusatz von Zucker). 4. Vormischungen (für Futtermittel), die durch ihren Gehalt an Antibiotika charakterisiert sind, in der Regel nicht unmittelbar vom Tierhalter verwendbar. 5. Chemisch einheitliche Verbindungen der Kapitel 28 oder 29 nicht in Wasser, sondern in anderen Lösungsmitteln gelöst, emulgiert oder dispergiert, wenn diese Erzeugnisse nicht in einer anderen Tarifnummer genauer erfaßt sind. 6. Lösungen von Brom in Eisessig und von Phosgen in Benzol und Toluol. 7. Königswasser, ein Gemisch von bestimmten Teilen konzentrierter Salpetersäure und konzentrierter Salzsäure.

Erläuterungen	zu
<ol style="list-style-type: none"> 8. Natronkalk, ein durch Behandeln von reinem Ätzkalk mit Ätznatron hergestelltes Erzeugnis, sowie mit Soda verschnittenes Ätznatron. 9. Blaugel, ein mit Kobaltsalzen als Indikator gefärbtes Silicagel, das als Trockenmittel dient und durch Farbumschlag den Sättigungsgrad anzeigt. 10. Festes Wasserstoffperoxyd, ein durch Addition von Wasserstoffperoxyd z. B. an Harnstoff gewonnenes Erzeugnis. 11. Natürliche A + D Trockenkonzentrate, soweit sie den Bedingungen der Tarifnr. 29.38-B-1 nicht entsprechen; Vitamin A-acetat, -palmitat und andere Fettsäureester, stabilisiert in Pulverform mit einem geringeren Gehalt als 300 000 IE/g; Vitamin D₂, stabilisiert in Pulverform von weniger als 400 000 IE/g; Vitamin D₃, stabilisiert in Pulverform von weniger als 400 000 IE/g; Vormischungen (für Futtermittel), die durch ihren Vitamingehalt charakterisiert sind und in der Regel nicht unmittelbar vom Tierhalter verwendet werden. 12. Zusammengesetzte Füllstoffe für Farben, d. h. pulverförmige Zubereitungen, die Farben zur Verbilligung oder zur Verbesserung bestimmter Eigenschaften zugesetzt werden, die bei Wasserfarben aber auch als Pigmente dienen können (z. B. Mischungen von zwei oder mehreren natürlichen Produkten wie Kreide, Schwerspat, Schiefer, Dolomit, Magnesit, Gips, Asbest, Glimmer, Talk, Calcit, oder Mischungen der genannten Naturprodukte mit chemischen Erzeugnissen oder Mischungen von chemischen Erzeugnissen untereinander, z. B. Aluminiumhydroxyd mit Bariumsulfat). 13. Anderweit weder genannte noch inbegriffene Desodorierungsmittel, z. B. flüssige Desodorierungsmittel auf der Grundlage von Chlorophyll, die ganz schwach parfümiert sind und beim Verdampfen unangenehme Gerüche beseitigen. Das Verdampfen kann durch einen Docht, der sich in den Einzelverkaufspackungen befindet, erleichtert werden. 14. Rostschutzmittel, z. B. Zubereitungen aus Wollfett, in Benzin gelöst. 15. Zur chemischen Härtung vorbereitete Gemische von Eiweißstoffen mit Füllstoffen, Farbstoffen usw. 16. Kautschukhilfsmittel, insbesondere Alterungsschutzmittel (Antioxygene, Antioxydantien), die das Hartwerden oder Altern von Kautschuk verhindern (z. B. Zubereitungen auf der Grundlage von Phenyl-naphthylamin), zubereitete Vulkanisationsverzögerer und Kautschukfüllstoffe (z. B. Zubereitungen aus Kaolin und organischen Basen oder Alkali). 17. Bauten- und Flammenschutzmittel, z. B. Säureschutzmittel für Zemente, Mörtelzusätze, Schnellbinder, Frostschutzmittel sowie Flammenschutzmittel für Holz. 18. Ionenaustauscher, d. h. wasserunlösliche Erzeugnisse, die in Elektrolytlösungen durch eine umkehrbare Reaktion eigene Ionen gegen Ionen des in Lösung befindlichen Stoffes austauschen können (z. B. aus Aluminiumsilikaten bestehende künstliche Natriumzeolithe oder sulfonierte Kohlen). 19. Kesselsteinverhütungsmittel, die aus hartem Wasser die Härtebildner ausfällen, und Zubereitungen zum Beseitigen von Kesselstein. 20. Zusammengesetzte Katalysatoren (z. B. auf aktivierte Kieselgur oder Aktivkohle fixierte Metalloxyde). 21. Zusammengesetzte Härtemittel, z. B. Zusatzstoffe zum Erhöhen der Härte von Lacken und Klebstoffen (z. B. Mischungen aus Ammoniumchlorid und Harnstoff) und Härtemittel zur Metallvergiftung, zum Härten oder Anlassen oder Stahlblech. 22. Gefrierschutzmittel (z. B. Zubereitungen auf der Grundlage von Methylalkohol oder Glykolderivaten). 23. Hydraulische Flüssigkeiten (z. B. Zubereitungen aus Rizinusöl, Äthylglykol oder Glykolorizinoat und Butanol oder Mischungen aus Diacetonalkohol, Äthylphthalat und Propargylalkohol) sowie erdöl- oder schieferöhlhaltige hydraulische Flüssigkeiten mit einem Gehalt an Erdöl oder Schieferöl von weniger als 70 Gewichtshundertteilen. 24. Zubereitete Klärmittel, die vorwiegend zum Klären von Weinen und anderen Getränken der Gärungsindustrie dienen (z. B. Zubereitungen auf der Grundlage von gelatinösen Stoffen wie Hausenblase, Gelatine, Carrageen oder Eiereiweiß, auch mit Papain oder Bentonit). 25. Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von anderen als natürlichen harzigen Stoffen (z. B. Kernbindemittel auf der Grundlage von Leinöl, Pflanzenschleimen, Dextrin, Melasse oder Sulfitablauge). 26. Metallisierungsmittel (z. B. Zubereitungen auf der Grundlage von Metallsalzen mit Zusätzen von Talkum, Kreide usw.) und Elektrolytmischungen zum Ansetzen der Bäder in der Elektrotechnik. 27. Trennöle, Trennemulsionen und Formenöle, d. h. Zubereitungen zum Einfetten von Ziegelformen, Backformen oder Bonbonformen oder zum Plastizieren von Formsand für Gußformen. 28. Sogenannte Schlauchdichtungsmittel, Zubereitungen aus glycerinwasserhaltigem Zellose-schleim mit Zusatz von Kautschuk. 29. Andere Gasreinigungsmassen als alkalisiertes Eisenoxyd des Absatzes B-1 (z. B. Gasreinigungsmassen für Rohacetylen aus mit Dichromaten »getränkter« Kieselgur). 30. Durch Verkoken eines Gemisches von Steinkohle und Petrolkoks, auch unter Zusatz eines Bindemittels (z. B. Pech) hergestellter Koks. 31. Mischungen natürlicher Kautschukarten zum Herstellen von Kaugummi. 	(38.19)

zu	Erläuterungen
(38.19)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Künstliche Kristalle der Alkali- und Erdalkalihalogenide oder des Magnesiumoxydes mit einem Stückgewicht von weniger als 2,5 g. b) Korrekturlack für Dauerschablonen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf. c) Würzmittel zur Wursthherstellung, auch mit Rötungskomponente (Tarifnr. 21.04). d) Schamottekörnungen, Ton-Dinasmassen (Tarifnr. 25.07); Dolomitstampfmasse (Tarifnr. 25.18). e) Hydraulische Flüssigkeiten, die 70 Gewichtshunderterteile oder mehr Erdöl oder Schieferöl enthalten (Tarifnr. 27.10). f) Edelmetallsalze der Naphthen- und Sulfonaphthensäuren (Tarifnr. 28.49); Salze der Naphthen- und Sulfonaphthensäuren der Tarifnr. 28.50 und 28.52. g) Provitamine und Vitamine der Tarifnr. 29.38. h) Zusammengesetzte diagnostische Reagentien zur Anwendung am Patienten (Tarifnr. 30.02 oder 30.05); Blutgruppen-Testsera (Tarifnr. 30.02); Zahnzemente und andere Zahnfüllstoffe (Tarifnr. 30.05). i) Desodorierungsmittel, die den Charakter von Arzneiwaren der Tarifnr. 30.03, von Körperpflegemitteln der Tarifnr. 33.06 oder von Desinfektionsmitteln der Tarifnr. 38.11 haben. k) Spezialfärbemittel für Laboratoriumszwecke, z. B. zum Färben mikroskopischer Präparate in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf (Tarifnr. 32.09). l) Terpenhaltige Nebenerzeugnisse (Tarifnr. 33.02). m) Künstliche Wachse, z. B. feste Polychlordiphenyle, feste Chlorparaffine und Mono- und Diglyceride von Fettsäuren, die den Charakter von künstlichen Wachsen haben (Tarifnr. 34.04); Dentalwachs in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen (Tarifnr. 34.07). n) Ausgebrauchte tierische Entfärbungskohle (Tarifnr. 38.02). o) Ausgebrauchte Gasreinigungsmasse aus der Stadt- und Ferngasreinigung (Leuchtgasreinigung) (Tarifnr. 38.04). p) Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen (Tarifnr. 38.10). q) Flammfestmittel für Textilien (Tarifnr. 38.12). r) Additives für Mineralöle (Tarifnr. 38.14). s) Verdünnungsmittel für Korrekturlacke (Tarifnr. 38.18). t) Ionenaustauscher, die Hochpolymere des Kapitels 39 sind (Kapitel 39). u) Wärme-, Kälte- und Schallschutzmassen aus mineralischen Stoffen der Tarifnr. 68.07 und Wärmeschutzmassen auf der Grundlage von Asbest der Tarifnr. 68.13. v) Formstücke für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus gesinterten Hartmetallen (Tarifnr. 82.07). w) Elektroden der Tarifnr. 85.24. x) Optische Elemente aus künstlichen Kristallen der Alkali- und Erdalkalihalogenide (Tarifnr. 90.01).

Abschnitt VII

Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus; Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren

Kapitel 39

39

Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus

I.

Zu Vorschrift 2a: Kunststoffe (z. B. Kunstharze, plastische Massen usw.) sind nach Art und Aufbau verschiedenartige Erzeugnisse, die unter einer äußeren Einwirkung (im allgemeinen Wärme und Druck, nötigenfalls mit einem Lösungsmittel oder Weichmacher) formbar sind oder die bereits auf diese Weise eine Form erhalten haben, die nach Aufhören dieser Einwirkung unverändert bleibt.

Zu Vorschrift 2b: Silikone sind Kondensationserzeugnisse auf der Grundlage von organischen Siloxanen.

Zu Vorschrift 2c: Resole, flüssiges Polyisobutylen und ähnliche künstliche Hochpolymere sind Erzeugnisse, deren Kondensations- oder Polymerisationsgrad nicht so weit fortgeschritten ist, wie der der entsprechenden Kunststoffe.

(1) Zu Vorschrift 3: Diese Vorschrift grenzt die Erzeugnisse der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06 von den Erzeugnissen der Tarifnr. 39.07 ab.

(2) Die im Absatz a genannten Erzeugnisse können auch bis zu 50 Gewichtshundertteilen der Lösung flüchtige organische Lösungsmittel enthalten. (s. Vorschrift 4 zu Kapitel 32), ferner Weichmacher, Füll- oder Gerüststoffe (z. B. Holzmehl, Zellulose, Spinnstoffe, mineralische Stoffe) oder Farbstoffe. Lösungen sind auch kolloide Systeme.

(3) Die Erzeugnisse des Absatzes c können auch auf Längen geschnitten sein. Als nicht auf Länge geschnittene Erzeugnisse gelten Rondelle, Ringe, Scheiben und dergleichen, bei denen das Verhältnis von Länge zum äußeren Durchmesser geringer ist als 3 : 1.

(4) Eine Oberflächenbearbeitung im Sinne der Absätze c und d ist z. B. das Bedrucken, Beflocken, Färben, Lackieren, Mattieren, Mustern und Polieren.

(5) Weitergehende Bearbeitungen, die die Tarifnrn. 39.01 bis 39.06 ausschließen, sind das Abrunden, Abschleifen, Einfassen, Durchbohren, Säumen, Fräsen, das Zuschneiden auf andere als quadratische und rechteckige Formen.

(6) Quadratische und rechteckige Erzeugnisse des Absatzes d, die nicht durch Schneiden, sondern z. B. durch Pressen geformt sind und Erzeugnisse von anderer als quadratischer oder rechteckiger Form gehören zu Tarifnr. 39.07, wenn sie nicht in anderen Kapiteln erfaßt sind.

(7) Zu den im Absatz d genannten Erzeugnissen gehören auch Tafeln, Platten und Folien aus Zellkunststoff von quadratischer oder rechteckiger Form, deren Zellen durch chemische oder physikalische Vorgänge (z. B. durch Gasentwicklung oder durch Einblasen von Luft) entstanden sind, Erzeugnisse, die an den Außenseiten zwei Kunststofflagen und dazwischen Zellen mit Scheidewänden aus imprägnierter Pappe, Kunststoff und dergleichen haben, und Kunststofferzeugnisse, bei denen Kunststofflagen mit Lagen aus anderen Stoffen (z. B. Geweben, Papier, Glasfasern oder Asbest) verbunden sind, wenn der Kunststoff der charakterbestimmende Bestandteil ist.

(8) Abfälle und Bruch (Absatz e) sind zerbrochene Waren oder Altwaren oder Fabrikationsabfälle (z. B. Späne oder Schnitzel), alle diese nur wie der Rohstoff verwendbar.

Zu Kapitel 39 gehören nicht:

II.

- a) Konzentrierte Dispersionen von Farbstoffen, von organischen Luminophoren, Farbblacken usw. in Kunststoffen, die den Charakter von Erzeugnissen des Kapitels 32 haben (Tarifnr. 32.05 bis 32.06 oder 32.07).
- b) Erzeugnisse der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06 in flüchtigen organischen Lösungsmitteln — ausgenommen Kollodium —, wenn der Anteil des Lösungsmittels 50 Gewichtshundertteile der Lösung übersteigt, auch pigmenthaltig oder mit löslichen Farbstoffen angefärbt (Tarifnr. 32.09).

zu	Erläuterungen
(39)	<p>c) Erzeugnisse der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06, die als Klebstoffe in Packungen für den Einzelverkauf mit einem Reingewicht von 1 kg oder weniger aufgemacht sind (Tarifnr. 35.06).</p> <p>d) Zubereitete Additives für Mineralöle (Tarifnr. 38.14).</p> <p>e) Erzeugnisse des graphischen Gewerbes (Kapitel 49).</p> <p>f) Metallgewebe und -geflechte, die nur in Kunststoff getaucht sind, auch wenn ihre Maschen mit Kunststoff ausgefüllt sind (Kapitel 73).</p>
39.01	<p style="text-align: center;">Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse usw.</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Kondensation und Polykondensation sind chemische Reaktionen, bei denen sich zwei oder mehr chemisch gleich- oder verschiedenartige Molekeln unter Austritt von Wasser oder anderen Verbindungen zu größeren Molekeln vereinigen.</p> <p>(2) Die Polyaddition ist eine chemische Reaktion, bei der sich chemisch verschiedenartige Molekeln infolge einer intramolekularen Umlagerung zu größeren Molekeln ohne Austritt von Wasser oder anderen Verbindungen vereinigen.</p> <p>(3) Der Kondensation kann sich eine Polyaddition oder auch eine Polymerisation, d. h. eine weitere Vereinigung ohne Austritt eines anderen Stoffes anschließen.</p> <p>Zu A: Ionenaustauscher der Tarifnr. 39.01 sind wasserunlösliche aliphatische oder aromatische Polykondensationserzeugnisse, deren aktive Gruppen (z. B. Sulfo-, Carboxyl- oder Aminogruppen) Ionen austauschen. Hierzu gehören auch als Düngemittel verwendete Kondensationsprodukte des Harnstoffs mit Formaldehyd oder Acetaldehyd.</p> <p>(1) Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Phenoplaste, die durch Kondensation von Phenol und seinen Homologen (z. B. Kresol und Xylenol) oder substituierten Phenolen mit Aldehyden (z. B. Formaldehyd, Acetaldehyd oder Furfurol) gewonnen sind, z. B. im sauren Medium hergestellte, ohne weiteren Zusatz nicht härtbare, schmelzbare und in Alkohol oder anderen organischen Lösungsmitteln dauernd lösliche Kunstharze (Novolake), im alkalischen Medium hergestellte, durch Wärme härtbare oder gehärtete Kunstharze (Resole, Resitole und Resite) und in trocknenden Ölen lösliche Phenolharze auf der Grundlage von substituierten Phenolen. Diese Kunstharze können auch modifiziert, d. h. durch chemischen Einbau anderer Stoffe (z. B. Kolophonium oder pflanzliche Öle) abgewandelt sein. 2. Aminoplaste, die durch Kondensation von Aminen oder Amiden mit Aldehyden (z. B. Formaldehyd oder Furfurol) entstehen, z. B. Harnstoffharze, Melaminharze, Dicyandiamidharze und Anilinharze, d. h. Erzeugnisse der Kondensation des Formaldehydes mit Harnstoff, Thioharnstoff, Melamin, Dicyandiamid oder Anilin. 3. Alkyde (Alkydharze), durch Kondensation mehrwertiger Alkohole mit mehrbasischen organischen Säuren erhalten, auch mit Fettsäuren, Harzsäuren und anderen Stoffen modifiziert (z. B. Maleinatharze, Glyptalharze). 4. Ungesättigte Polyesterharze, durch Kondensation von ungesättigten aliphatischen Dicarbonsäuren (z. B. Maleinsäure, Fumarsäure, Itaconsäure) und gegebenenfalls unter Mitverwendung von mehrbasischen gesättigten Säuren (z. B. Phthalsäure) mit mehrwertigen Alkoholen (z. B. Äthylenglykol, Glycerin) oder mit ungesättigten Alkoholen (z. B. Allylalkohol) gewonnen, auch mit Zusatz ungesättigter Verbindungen (z. B. Styrol) zur Umsetzung zu vernetzten, gehärteten Erzeugnissen (Mischpolymerisaten). 5. Andere Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, z. B. Polyamide (z. B. nach Art des Perlon oder Nylon), d. h. Erzeugnisse der Polykondensation des Caprolaktames oder von zweibasischen organischen Säuren mit Diaminen; Polyurethane und lineare Polyester, z. B. Erzeugnisse der Polykondensation der Terephthalsäure oder der Adipinsäure mit Glykol. 6. Epoxyharze oder Äthoxylinharze sind härtbare, viskose oder feste Gemische von im Durchschnitt pro Molekel mehr als eine Epoxygruppe enthaltenden Verbindungen und die daraus durch Polyaddition gewonnenen und gegebenenfalls modifizierten Erzeugnisse. 7. Silikonöle, Silikonfette, Silikonharze und Silikonkautschuk. <p>(2) Zubereitete Klebstoffe sind Erzeugnisse, die Kunstharze dieser Tarifnummer mit Zusätzen enthalten, die für die Verwendung als Klebstoff bestimmend sind (z. B. Roggen-, Sojamehl oder Stärke).</p> <p>(3) Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie, die Papierherstellung und die Gerberei sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Farbstoffbindemittel, die beim Pigmentdruck Farbstoffpigmente waschbeständig auf dem Textilgut fixieren. 2. Quellfestmittel und Krumpffestmittel, die das hohe Quellvermögen verschiedener Chemiefasern herabsetzen. 3. Waschbeständige Knitterfestmittel (z. B. auf der Grundlage von Kondensationsprodukten des Harnstoffes oder Melamins).

Erläuterungen	zu
<p>4. Glanzausrüstungsmittel, die auf Textilien in Verbindung mit oder ohne mechanische Behandlung einen Glanzeffekt erzeugen.</p> <p>5. Schiebefest-, Maschenfest- oder Antisnagmittel, die das Schieben lose eingestellter Gewebe vermindern und die Bildung von Laufmaschen in Gewirken oder die sogenannten Snags in Strümpfen oder Fertigwaren aus feinen synthetischen Garnen verhindern.</p> <p>6. Sonstige Appreturmittel, die textilen Fertigwaren den gewünschten Endeffekt verleihen.</p> <p>(4) Von den im vorhergehenden Absatz beschriebenen Erzeugnissen gehören zum Zollkontingent nur die Quellfest- und Krumpffestmittel, die waschbeständigen Knitterfestmittel und die sonstigen Appreturmittel.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Erzeugnisse, die nicht den Charakter künstlicher Hochpolymerer haben (z. B. Dibutylphthalat).</p> <p>b) Zubereitete Schmiermittel, die Silikonfette und -öle mit anderen Stoffen gemischt enthalten (Tarifnr. 27.10 oder 34.03).</p> <p>c) Appreturmittel auf der Grundlage von Kunstharzen, die Steifen für bestimmte Hutfilze sind (Tarifnr. 38.12).</p>	(39.01)
<p style="text-align: center;">Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Polymerisation ist die Bildung von Makromolekeln durch Vereinigung einfacher, chemisch gleichartiger Molekeln; Mischpolymerisation (Co-polymerisation) ist die Bildung zusammengesetzter Makromolekeln durch gleichzeitige Polymerisation zweier oder mehrerer chemisch verschiedener Stoffe.</p> <p>Zu A: Ionenaustauscher der Tarifnr. 39.02 sind wasserunlösliche aliphatische oder aromatische Polymerisationserzeugnisse, deren aktive Gruppen (z. B. Sulfo-, Carboxyl- oder Aminogruppen) Ionen austauschen.</p> <p>(1) Zu B und C: Zubereitete Klebstoffe sind Erzeugnisse, die Polymerisations- oder Mischpolymerisationserzeugnisse mit Zusätzen enthalten, die für die Verwendung als Klebstoff bestimmend sind (z. B. organische Peroxyde, Weichmacher, Kolophonium, Leim, Dextrin oder Stärke).</p> <p>(2) Für die Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie, die Papierherstellung und die Gerberei gelten die Erläuterungen zu 39.01, I (3) und (4).</p> <p>Zu C gehören Polyäthylen, Polytetrafluoräthylen, Polychlortrifluoräthylen, hochpolymerisiertes, dem Kautschuk ähnliches Polyisobutylen und niedrig polymerisiertes Polyisobutylen (eine viskose Flüssigkeit), Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylalkohol, Polyvinylacetale, -äther, -ketone, -amine und -imine, Polyvinylpyrrolidon, Polyvinylidenchlorid und Vinylmischpolymerisate sowie Mischpolymerisate von Cumaron und Inden.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Erzeugnisse, die nicht den Charakter künstlicher Hochpolymerer haben (z. B. Paraldehyd).</p> <p>b) Als Arzneiware aufgemachtes Polyvinylpyrrolidon, z. B. zur Bluttransfusion ampulliert (Tarifnr. 30.03).</p> <p>c) Erzeugnisse der Kondensation und Polykondensation, die nachträglich polymerisiert sind (Tarifnr. 39.01).</p>	39.02
<p style="text-align: center;">Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Filmunterlagen sind Folien, die dazu geeignet sind, bei der Filmherstellung als Träger für die lichtempfindlichen Schichten zu dienen.</p> <p>Zu A-1 gehört auch Zellglas.</p> <p>Zu B-1: Zelluloid ist mit Kampfer weichgemachtes Zellulosenitrat (Nitrozellulose).</p> <p>Zu B-2 gehören Zellulosenitrat (Nitrozellulose), aus Sicherheitsgründen meist mit Äthyl- oder Butylalkohol angefeuchtet, Kollodium (eine Auflösung von Zellulosenitrat in einem Gemisch von Äther und Alkohol) und Zelloidin, der Rückstand des Kollodiums nach dem teilweisen Verdampfen des Lösungsmittels.</p> <p>Zu C und D: Zubereitete Klebstoffe sind Erzeugnisse, die Zelluloseester und Zelluloseäther mit Zusätzen enthalten, die für die Verwendung als Klebstoff bestimmend sind (z. B. Weichmacher, Naturharze).</p>	39.03

zu	Erläuterungen
(39.03)	<p>Zu D gehören Methylzellulose, Äthylxyäthylzellulose, Oxyäthylzellulose, Äthylzellulose und Benzylzellulose.</p> <p>Zu E gehört z. B. Carboxymethylzellulose.</p> <p>Zu F: Vulkanfaser ist verschweißte pergamentierte Zellulose, die kein Bindemittel enthält.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Stärkenitrate (Tarifnr. 39.06).</p>
39.04	<p style="text-align: center;">Gehärtete Eiweißstoffe (z. B. gehärtetes Kasein, gehärtete Gelatine)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören auch mit Formaldehyd gehärtete Eiweißstoffe der Erdnüsse oder Sojabohnen.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Zur chemischen Härtung vorbereitete Gemische von Eiweißstoffen mit Füllstoffen usw. (Tarifnr. 38.19).</p> <p>b) Knopfrondelle (Tarifnr. 39.07).</p>
39.05	<p style="text-align: center;">Durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze) (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören z. B. ausgeschmolzene Kopale.</p> <p>Zu B: Harzester dieser Tarifnummer sind Umsetzungsprodukte von natürlichen Harzen, von Kolophonium, Harzsäuren und deren Derivaten mit zwei- oder mehrwertigen Alkoholen.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Nicht modifizierte natürliche Harze (Tarifnr. 13.02).</p> <p>b) Kolophonium, Harzsäuren und ihre Derivate sowie Harzester mit einwertigen Alkoholen (Tarifnr. 38.08).</p>
39.06	<p style="text-align: center;">Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu C gehören nicht nur die künstlichen Hochpolymeren, die in den vorhergehenden Tarifnummern weder genannt noch inbegriffen sind, sondern auch natürliche Hochpolymere, die in anderen Tarifnummern des Zolltarifes weder genannt noch inbegriffen sind, wie Stärkenitrate, Linoxyn (ein elastisches Oxydationsprodukt des Leinöles), Dextran, Glykogen (tierische Stärke), Chitin, Heparin und dessen Natriumsalz, Pektinate, Pektate und Kunststoffe aus Lignin.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Stärke, Inulin (Tarifnr. 11.08).</p> <p>b) Pektin, auch durch Zusatz anderer Stoffe (z. B. Dextrose) auf einen bestimmten Wirkungswert eingestellt (Tarifnr. 13.03).</p> <p>c) Bituminöse Stoffe des Kapitels 27.</p> <p>d) Zubereitungen aus Pektin mit anderen Stoffen (z. B. mit Säuren, Saccharose, Mineralsalzen) (z. B. Tarifnr. 21.07, 30.03 oder 38.19).</p> <p>e) Alginate mit Natriumphosphat vermischt (Tarifnr. 38.19).</p> <p>f) Erzeugnisse aus Holzspänen oder anderen Holzabfällen und Kunstharzen oder anderen organischen Bindemitteln (Tarifnr. 44.18).</p> <p>g) Waren aus bituminösen Stoffen (Tarifnr. 68.08).</p>
39.07	<p style="text-align: center;">Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06 mit anderen als in Vorschrift 3 und Erläuterungen (5) zu Vorschrift 3 vorgesehenen Formen oder Bearbeitungsgraden.</p> <p>Zu A-1 gehören Kunstdärme mit Naht, z. B. durch Zusammenschweißen von Streifen erhalten.</p>

Erläuterungen	zu
<p>Zu A-2 bis C gehören Tafel- oder Küchengerät; hygienische oder Toiletteartikel; Lampenschirme, Mattscheiben, Schalen, Glocken und ähnliche Gegenstände für die elektrische Beleuchtung, Leuchten, auch mit elektrischer Ausrüstung; Bekleidungsstücke und Bekleidungszubehör (Abnehmbare Kapuzen aus Kunststoff, die mit den zugehörigen Kunststoffregenumhängen zusammen eingehen, gehören hierher); Bezüge, Wagendecken und ähnliche Schutzhüllen, Briefbeschwerer, Brieföffner, Schreibunterlagen, Federkästen, Lesezeichen usw.; Kunstgegenstände, Statuetten, Zimmerschmuck; Flaschen aller Art (einschließlich Trinkflaschen), Dosen, Töpfe, Etais, Säckchen und ähnliche Gegenstände, sowie Stöpsel, Deckel und Kappen; Schrauben, Bolzen, Scheiben und ähnliche Gegenstände für alle Zwecke (auch Knopfrondelle); verschiedene andere Waren wie Aschenbecher, Tablett, Verschlüsse für Handtaschen, Kofferecken, Aufhängehaken, Schuhspanner, Kleiderbügel, Türschoner, Möbeluntersetzer, Griffe, Perlen, Kunstgläser für Uhren, Ziffern, Buchstaben und Kofferanhänger.</p>	(89.07)
<p>II.</p> <p>Hierher gehören nicht lichtempfindliche Filme (Kapitel 37).</p>	

zu	Erläuterungen
40	<p style="text-align: center;">Kapitel 40</p> <p style="text-align: center;">Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu Vorschrift 4: Die in Abs. 2 genannten Hochpolymeren sind nur synthetischer Kautschuk, wenn sie den Bedingungen des Abs. 1 entsprechen.</p> <p>(2) Für die Unterscheidung zwischen Waren der Tarifnrn. 40.05 bis 40.16 von Waren des Kapitels 39 ist, solange nicht durch chemische Untersuchung etwas Abweichendes festgestellt ist, das Ergebnis der Brennprobe maßgebend. Tritt bei der Brennprobe ein Geruch nach verbranntem Kautschuk auf, so ist die Ware als Kautschukware zu tarifieren.</p> <p>Zu Vorschrift 5: Zu den Füllstoffen gehören auch die in der Masse eingebetteten Fasern oder Korkteilchen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Zu Kapitel 40 gehören nicht:</p> <p>a) Kaugummi (Tarifnr. 17.04).</p> <p>b) Mischungen natürlicher Kautschukarten zur Herstellung von Kaugummi (Tarifnr. 38.19).</p> <p>c) Chemische Derivate des Naturkautschuks (Tarifnr. 39.05).</p> <p style="text-align: center;">I. Rohkautschuk</p> <p>40.01 Naturkautschuk, Balata, Guttapercha (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören auch Sprühkautschuk (d. h. in Pulverform gebrachter Latex mit Zusatz von Stabilisatoren), Sohlenkrepp und Abschnitte von rohem Naturkautschuk.</p> <p>(2) Ähnliche natürliche Kautschukarten sind z. B. Guayule, Chicle Gum und Jelutong.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Mastizierter Naturkautschuk (Tarifnr. 40.05 und 40.06).</p> <p>b) Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten in Formen der Tarifnrn. 40.07 bis 40.14.</p> <p>40.02 Synthetischer Kautschuk, einschließlich des synthetischen Latex (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören auch weder gewalzte noch kalandrierte rohe Blätter, die auf papiermaschinenähnlichen Maschinen erzeugt sind und deren Gefüge so locker ist, daß sie nur als Rohstoff verwendet werden können.</p> <p>Zu B: Faktis ist ein aus bestimmten pflanzlichen Ölen oder Fischölen mit Hilfe von Schwefel oder Schwefelchlorür hergestelltes kautschukähnliches Erzeugnis.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Kunststoffe, auch wenn sie die Bezeichnung »Kautschuk« (z. B. »Silikonkautschuk«) tragen (Kapitel 39).</p> <p>b) Synthetischer Kautschuk in Formen der Tarifnr. 40.05 oder 40.06.</p> <p>40.03 Regenerierter Kautschuk</p> <p>Hierher gehören durch Heißdampf-, Alkali-, Öl- oder Lösungsmittel-Regenerierverfahren bearbeitete Kautschukvulkanisate, meist in Rollen oder rohen Platten.</p> <p>40.04 Abfälle, Schnitzel und Staub von Kautschuk (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören ohne Rücksicht auf die Verwendungsmöglichkeit Abfälle, Schnitzel und Staub von nichtvulkanisiertem Kautschuk oder von Weichkautschuk, z. B. Bearbeitungsabfälle von Kautschukmischungen und Kautschukwaren. Unter Staub ist auch ein durch Vermahlen absichtlich hergestelltes Weichkautschukpulver zu verstehen.</p> <p>(2) Hierher gehören ferner Altwaren und Teile davon aus nichtvulkanisiertem Kautschuk oder von Weichkautschuk, wenn sie nur zur Wiedernutzbarmachung des Kautschukanteils verwendbar sind. Abgenutzte Laufdecken (Karkassen) gehören nur dann hierher, wenn Wulste und Drahteinlagen abgeschnitten oder an wenigstens einer Stelle durchschnitten sind.</p>

Erläuterungen	zu
<p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Abfälle und Abschnitte von Rohkautschuk (Tarifnr. 40.01 oder 40.02). b) Hartkautschuk, Abfälle, Staub und Bruch davon (Tarifnr. 40.15). c) Altwaren und Teile davon, die gegebenenfalls nach Instandsetzung noch ihrem ursprünglichen Verwendungszweck dienen können (Laufdecken z. B. Tarifnr. 40.11).</p>	(40.04)
<p style="text-align: center;">II. Nichtvulkanisierter Kautschuk</p> <p style="text-align: center;">Platten, Blätter und Streifen aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Platten, Blätter und Streifen aus mastiziertem (durch einen Walz- und Knetprozeß plastisch gemachtem) Naturkautschuk, gewalzte oder kalandrierte Platten, Blätter und Streifen aus synthetischem Kautschuk sowie Platten, Blätter und Streifen aus Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk im Sinne der Vorschrift 5, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, alle diese nichtvulkanisiert.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Roher Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk (Tarifnr. 40.01 oder 40.02). b) Platten, Blätter und Streifen aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk, weiter bearbeitet oder in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form (Tarifnr. 40.06). c) Nichtvulkanisierte Platten, Blätter und Streifen aus Balata, Guttapercha, ähnlichen natürlichen Kautschukarten, Faktis oder ihren Regeneraten (z. B. Tarifnr. 40.08).</p>	40.05
<p style="text-align: center;">Nichtvulkanisierter Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören natürlicher oder synthetischer Latex mit Zusatz anderer Stoffe als Stabilisatoren, sowie Lösungen, Dispersionen und Emulsionen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk, auch mit Zusatz anderer Stoffe, wenn sie nicht in anderen Tarifnummern genauer erfaßt sind oder den Charakter von Kautschukwaren verloren haben.</p> <p>Zu C gehören Klebemittel mit einer Klebeschicht aus Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk (auch mit Zusatz anderer Stoffe) auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, Filz, Papier, Kunststoff, Weichkautschuk, Metall und dergleichen (z. B. Klebebänder, Pflaster und Flicker zur Reparatur von Reifen und Schläuchen und Isolierbänder).</p> <p>Zu D gehören alle anderweit weder genannten noch inbegriffenen Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk, z. B. Profile, Stäbe, Rohre, Ringe und Scheiben, Reinigungsmasse für Schreibmaschinen und Waren der Tarifnr. 40.05, die jedoch weiter bearbeitet sind oder eine andere als eine quadratische oder rechteckige Form haben.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Kautschutierte Klebemittel, die medikamentöse Stoffe enthalten oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht sind (Tarifnr. 30.04). b) Kitte (Tarifnr. 32.12). c) Klebstoffe in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Umschließungen mit einem Reingewicht von 1 kg oder weniger, z. B. Gummilösung zur Schlauchreparatur (Tarifnr. 35.06). d) Papier und Pappe, klebend, jedoch ohne Kautschukschicht (Kapitel 48). e) Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck, mit einer Klebeschicht aus Kautschuk — sogenannte selbstklebende Etiketten (Tarifnr. 48.19).</p>	40.06
<p style="text-align: center;">III. Weichkautschukwaren (vulkanisiert)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Vulkanisierter Weichkautschuk ist Kautschuk mit einem Schwefelgehalt von höchstens 20 Gewichtshundertteilen gebundenem Schwefel, bezogen auf Kautschuk, und mit anderen Mitteln vernetzter Kautschuk von gleicher Härte.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Zu Teilkapitel III gehören nicht Abfälle, Schnitzel und Staub; Altwaren und Teile davon, nur zum Wiedernutzbarmachen des Kautschukanteiles verwendbar (Tarifnr. 40.04).</p>	III

zu	Erläuterungen
40.07	<p style="text-align: center;">Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören nichtüberzogene Fäden aus Weichkautschuk jeder Profilierung, deren größter Durchmesser 5 mm nicht überschreitet, und Kordeln (z. B. aus Weichkautschukfäden geflochtene Erzeugnisse), unabhängig vom Durchmesser ihrer einzelnen Fäden.</p> <p>Zu C gehören Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk getränkt oder überzogen und — soweit es sich nicht um die in der Vorschrift 8 genannten Kautschukarten handelt — vulkanisiert.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Nichtüberzogene Fäden aus Weichkautschuk, deren größter Durchmesser 5 mm überschreitet (Tarifnr. 40.08). b) Sogenannte Kuponringe zur Verpackung kleiner Päckchen (Tarifnr. 40.14). c) Gewebtes oder geflochtenes Gummiband (als Meterware Tarifnr. 59.13). d) Gummielastische Gewirke (Tarifnr. 60.06).
40.08	<p style="text-align: center;">Platten, Blätter, Streifen, Profile und Schnüre aus Weichkautschuk</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören auf der Oberfläche bearbeitete (z. B. gefärbte, bedruckte, beflockte, gepreßte), jedoch nicht weiter (z. B. durch Abschrägen oder Formen der Ränder oder Ecken, durch Ausstanzen von Mustern oder durch Lochen) bearbeitete Waren.</p> <p>(2) Hierher gehören z. B. Dichtungs- und Preßplatten, Kautschukfußbodenbelag, Radiergummiplatten, Sohlen- und Absatzplatten, Schwamm-, Moos-, Zell- und Schaumgummiplatten, Konfektionsplatten zum Herstellen von Schürzen und dergleichen, Korkgummiplatten, Vliesfolien mit einem Kautschukanteil von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr.</p> <p>(3) Profile haben in der Regel der ganzen Länge nach dieselbe Querschnittsform. Sie gehen meist als Meterware ein und dienen zur Herstellung von Dichtungen, Einrahmungen und dergleichen. Nach der Art ihrer Herstellung enthalten sie in der Regel keine Gewebe- oder Drahteinlagen.</p> <p>(4) Eine Verbindung mit anderen Stoffen liegt nicht vor, wenn es sich um Zusätze der in der Vorschrift 5 genannten Art handelt. Eine Verbindung mit anderen Stoffen liegt dagegen vor, wenn eine Kautschukschicht mit einer Gewebelage oder mit einer Korkplatte verbunden ist.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Waren mit einer Klebeschicht aus nichtvulkanisiertem Kautschuk (Tarifnr. 40.06). b) Streifen, Profile und Schnüre mit einem größten Durchmesser von nicht mehr als 5 mm (Tarifnr. 40.07). c) Förderbänder und Treibriemen, auch als Meterware oder auf Längen geschnitten (Tarifnr. 40.10). d) Platten, Blätter und Streifen in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form oder weiter bearbeitet (Tarifnr. 40.14). e) Sogenannte It-Platten (Asbestplatten mit Kautschuk als Bindemittel) (Tarifnr. 68.13).
40.09	<p style="text-align: center;">Rohre und Schläuche aus Weichkautschuk</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Rohre und Schläuche aus Weichkautschuk, auch mit Einlagen, Überzügen, Verstärkungen, Kupplungen, Verbindungsstücken oder Strahlrohren versehen, wenn der Charakter von Kautschukrohren oder -schläuchen erhalten bleibt.</p> <p>(2) Hierher gehören z. B. Kautschukschläuche, die zur Herstellung von Luftschläuchen dienen, auch auf Längen geschnitten, Industrieschläuche, Preßluftschläuche, Gartenschläuche, Gaschläuche und dergleichen.</p> <p>(3) Eine Verbindung mit anderen Stoffen liegt nicht vor, wenn diese lediglich den Charakter von Füllstoffen haben.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Heizschläuche zum Vulkanisieren von Laufdecken und Rohr- und Schlauchabschnitte von 5 cm Länge oder weniger (Tarifnr. 40.14).</p>
40.10	<p style="text-align: center;">Förderbänder und Treibriemen aus Weichkautschuk</p> <p>(1) Hierher gehören Förderbänder (Transportbänder, Elevatorbänder und -gurte) und Treibriemen (auch Keilriemen und Rundriemen) aus Weichkautschuk jeden Querschnitts als Meterware, auf Längen geschnitten, auch mit Verbindern versehen, oder endlos, d. h. in sich geschlossen.</p>

Erläuterungen	zu
<p>(2) Bei einer Verbindung von Kautschuk mit Geweben in Erzeugnissen dieser Tarifnummer gilt der Kautschukanteil als der charakterbestimmende Bestandteil.</p> <p>(3) Eine Verbindung mit anderen Stoffen liegt nicht vor, wenn diese lediglich den Charakter von Füllstoffen haben.</p>	(40.10)
<p>Reifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Vollreifen, Hohlkammerreifen, Schlauchreifen, schlauchlose Reifen, Laufdecken, Luftschläuche und Felgenbänder aller Größen, auch für Räder von Spielzeug, Möbeln, Maschinen, Geräten und dergleichen.</p> <p>(2) Wie Luftschläuche sind auch die mit Wasser zu befüllenden Fahrzeugschläuche zu behandeln.</p> <p>(3) Felgenbänder sind Weichkautschukbänder, die den Luftschlauch vor der Berührung mit der Felge schützen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Nagelschutzeinlagen, die zwischen Laufdecke und Schlauch eingelegt werden (Tarifnr. 40.14).</p> <p>b) Räder mit Bereifung (z. B. Tarifnr. 87.06).</p>	40.11
<p>Weichkautschukwaren zu hygienischen und medizinischen Zwecken (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Wärmflaschen, Eisbeutel, Sauerstoffbeutel, Irrigatoren, Spritzen aller Art, Bälle und Birnen dafür, Halb- und Doppelgebläse, Pessare, Stechbecken, Kissenartikel für die Krankenpflege, Sauger, Brusthütchen, Präservative, Fingerlinge, Schröpfköpfe, Sonden, Kanülen, Katheter, Schlund-, Darm- und Wundrohre.</p> <p>(2) Waren dieser Tarifnummer dürfen auch mit Teilen aus Hartkautschuk versehen sein, z. B. Spritzen mit Rohren aus Hartkautschuk.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Bekleidung, Handschuhe und Bekleidungszubehör aus Weichkautschuk (Tarifnr. 40.13).</p> <p>b) Badeschwämme aus Weichkautschuk (Tarifnr. 40.08 oder 40.14).</p> <p>c) Gummielastische Waren (z. B. Gummistrümpfe Tarifnr. 60.06).</p> <p>d) Milchabnehmer mit Gummiball (Tarifnr. 70.17).</p> <p>e) Sonden, Katheter, Kanülen und dergleichen, nicht aus Weichkautschuk (z. B. Tarifnr. 90.17).</p>	40.12
<p>Bekleidung, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Handschuhe, Schutzbekleidung für Röntgenologen, Chirurgen oder Taucher, Umhänge, Schürzen, Windelhosen, Kinderlätzchen, Gürtel, Hüftgürtel, Knieschützer, Armblätter, Schulterpolster, Laschen für Strumpfhalter.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Fingerlinge (Tarifnr. 40.12).</p> <p>b) Fußbekleidung und Teile davon (Kapitel 64).</p> <p>c) Kopfbedeckungen und Teile davon, einschließlich Badekappen (Kapitel 65).</p>	40.13
<p>Andere Weichkautschukwaren</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören: Dichtungsscheiben, -ringe und -rahmen für Flaschen, Töpfe, Fenster, Türen und dergleichen; Rohr- und Schlauchabschnitte von 5 cm Länge oder weniger; Wasserstrahlregler; Gärkappen; Türpuffer, Stockpuffer und ähnliche Puffer; Möbeluntersetzer; Lippenventile; zugeschnittene Billardbände; Pumpenklappen; Membrane; Kuponringe; Nagelschutzeinlagen, die zwischen Laufdecke und Schlauch eingelegt werden; Gummiwellenlager; Melkmaschinengummi; Radiergummi; Tabakbeutel; Luftmatratzen und Luftkissen; Schreibmaschinenunterlagen; Zahl-teller; Waren der Tarifnr. 40.08, die der dort zugelassenen Formung oder Bearbeitung nicht entsprechen, z. B. Badematten oder Badeschwämme mit abgerundeten Kanten; Heizschläuche zur Vulkanisation von Laufdecken; Flaschen, Eimer, Trichter und ähnliche Geräte aus nicht-vulkanisierter Guttapercha.</p>	40.14

zu	Erläuterungen
(40.14)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reparaturplättchen mit einer Klebeschicht aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk (Tarifnr. 40.06). b) Gummiboote (Tarifnr. 89.01) sowie Waren, ausgenommen solche der Tarifnr. 40.11, die Teile oder Zubehör darstellen und erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Waren der Kapitel 86 bis 88 Verwendung finden. c) Teile und Zubehör von Musikinstrumenten (Kapitel 92). d) Gummiknüppel (Tarifnr. 93.05). e) Matratzen, Kopfkissen und andere Kissen aus Schaumgummi, auch überzogen (Tarifnr. 94.04). f) Bürstenwaren (Kapitel 96). g) Spielzeug, Spiele und Sportgeräte, ausgenommen Sporthandschuhe, und Teile davon (Kapitel 97). h) Handstempel (Tarifnr. 98.07).
IV	<p style="text-align: center;">IV. Hartkautschuk und Hartkautschukwaren</p> <p>Hartkautschuk ist Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk mit einem Schwefelgehalt von mehr als 20 Gewichtshundertteilen gebundenem Schwefel, bezogen auf Kautschuk, und mit anderen Mitteln vernetzter Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk von gleicher Härte, alle diese auch porös.</p>
40.15	<p style="text-align: center;">Hartkautschuk in Massen, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören auf der Oberfläche bearbeitete (z. B. polierte, gefärbte, bedruckte, gepreßte), jedoch nicht weiter (z. B. durch Abschrägen oder Formen der Ränder oder Ecken, durch Ausstanzen oder durch Lochen) bearbeitete Waren.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Waren aus Hartkautschuk, anders geformt oder weitergehend bearbeitet (z. B. Tarifnr. 40.16, Kap. 85). b) Waren aus anderen Kautschukarten als Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk.
40.16	<p style="text-align: center;">Hartkautschukwaren</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören alle anderweit weder genannten noch inbegriffenen Hartkautschukwaren wie Schalen, Wannen, Werkzeuggriffe, Schaltknöpfe, Hähne, geformte Rohre für Leitungen, Stopfen, Oberteile von Spritzen, Trichter, Ausgußvorrichtungen, Säurebehälter.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Waren, die aus anderen Kautschukarten als Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk bestehen. b) Griffe und Griffrohlinge für Schirme, Gehstöcke und Peitschen (Tarifnr. 66.03). c) Teile und Zubehör aus Hartkautschuk für Maschinen, Apparate und Geräte des Abschnittes XVI (z. B. Akkumulatorengefäße) und elektrotechnische Waren aus Hartkautschuk (z. B. Isolatoren, Isolierteile) (Abschnitt XVI). d) Medizinische und chirurgische Geräte und andere Instrumente und Apparate des Kapitels 90. e) Musikinstrumente und Teile davon (Kapitel 92). f) Kolbenplatten und andere Waffenteile (Kapitel 93). g) Möbel und Möbelteile des Kapitels 94. h) Bürstenwaren (Kapitel 96). i) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kapitel 97). k) Waren des Kapitels 98 (Verschiedene Waren).

Erläuterungen

zu

Abschnitt VIII

Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren; Reiseartikel; Täschnerwaren; Waren aus Därmen

Kapitel 41

41

Häute und Felle; Leder

I.

(1) Zu Kapitel 41 gehören Häute, Felle und Leder als ganze Häute oder in Hälften, Hechten, Hälsen, Croupous, Flanken oder anderen Teilstücken.

(2) Gespaltene Häute und Felle und Spaltleder werden wie die entsprechenden ungespaltenen Häute und Felle oder ungespaltenen Leder tarifiert, sofern sich aus der Fassung einzelner Tarifnummern nichts anderes ergibt.

(3) Soweit bei der Tarifierung von Leder innerhalb des Kapitels 41 nach der Tiergattung, von der das Leder stammt, unterschieden werden muß, sind folgende Anhaltspunkte für die Unterscheidung zu berücksichtigen:

1. Form, Größe, Gewicht und Stärke von ganzen oder halben Häuten oder von Kernstücken, Hälsen, Seiten usw.
2. Dicke und Stärkenverhältnisse von Papillar- und Retikularschicht sowie Struktur des Fasergewebes.
3. Das für die jeweilige Tiergattung charakteristische Narbenbild.

II.

Zu Kapitel 41 gehören nicht:

- a) Leder, zu bestimmten Zwecken zugeschnitten oder gestanzt, soweit sich aus den Erläuterungen zu den einzelnen Tarifnummern nichts anderes ergibt (z. B. Kapitel 42 oder 64).
- b) Leder (auch Abschnitte und Streifen), durch Kleben, Ein- oder Ausschneiden oder Pressen von Verzierungen, Lochen, Steppen, Nähen, Flechten oder dergleichen bearbeitet (z. B. Kapitel 42).

Rohe Häute und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt)

41.01

(1) Hierher gehören, neben den durch Vorschrift 1c Satz 2 dieser Tarifnummer zugewiesenen rohen, nichtenthaarten Häuten und Fellen, rohe Häute und Felle von Tieren, die von Natur aus kein Haarkleid besitzen, enthaarte rohe Häute und Felle sowie Vogelbälge, deren Federn und Daunen entfernt sind, und Fisch- und Kriechtierhäute.

(2) Frisch (auch als »grün« bezeichnet) sind Häute und Felle in dem Zustand, in dem sie sich unmittelbar nach dem Abziehen vom Tierkörper befinden.

(3) Gesalzene rohe Häute und Felle können trocken oder mit Salzlake gesalzen sein. Der Zusatz anderer Stoffe (z. B. um Fleckenbildung zu verhindern) ist zulässig, sofern dadurch der »Rohwarencharakter« der Häute und Felle nicht verändert wird, d. h. eine Vorgerbung oder dergleichen dadurch nicht bewirkt wird.

(4) Getrocknete Häute und Felle können gesalzen oder mit Insektenvertilgungsmitteln, Desinfektionsmitteln oder dergleichen behandelt sein.

(5) Geäscherte Häute und Felle sind Häute und Felle, die durch Einweichen in Kalkmilch oder durch Bestreichen mit einer Lösung auf der Grundlage von Kalk behandelt sind.

(6) Gepickelte Häute und Felle gehören nur dann hierher, wenn das Pickeln zur Konservierung — im allgemeinen mit einem Gemisch aus Salzlösungen und Säuren — erfolgt ist.

(7) Rohe Häute und Felle können auch gereinigt, gespalten, geschabt usw. sein, dürfen jedoch keine Teilgerbung — Vorgerbung — (z. B. durch Pickeln mit gerbenden Zusätzen) oder eine ähnliche Behandlung (z. B. Präparierung zu Pergament- oder Rohhautleder) erfahren haben.

Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder (usw.)

41.02

I.

(1) Hierher gehören enthaarte Häute und Felle (Blößen) von Rindern, Kälbern und Einhufern, die teilgerbt (z. B. durch Pickeln mit gerbender Substanz vorgegerbt), gegerbt oder gegerbt und zugerichtet sind.

zu	Erläuterungen
(41.02)	<p>(2) Nicht zugerichtete Leder kennzeichnen sich besonders durch die Beschaffenheit der Fleischseite: Die Fläche ist mehr oder weniger mit Haut- und Faserteilen (Resten des Unterhautbindegewebes, sogenanntem Zunder) behaftet (meist besonders stark an den Randteilen). Die Fleischseite hat außerdem ein ungleichmäßig faseriges, unebenes, nicht glattes Aussehen. Mitunter steht der Zunder stellenweise (z. B. an den Schnitträndern von Spaltschnitten) lappig ab. Die den eigentlichen Gerbprozeß abschließenden Bearbeitungen, wie Auswaschen, Entwässern (Abpressen, Abwelken), Ausrecken, Bleichen und Trocknen, gelten zolltariflich noch nicht als Zurichtung.</p> <p>(3) Zugerichtete Leder im Sinne des Zolltarifs sind Leder, die insbesondere eine oder mehrere der folgenden Bearbeitungen erfahren haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fetten (auch Abölen), durch das die einzelnen Faserelemente mit einer Fettschicht umgeben werden, um sie vor dem Austrocknen zu schützen und das Leder weicher, wasserdichter, reißfester und dehnbarer zu machen. Rindleder gilt im Zweifelsfall als gefettet, wenn sein Fettgehalt, auf naturtrockenes Leder bezogen, mehr als 1 v. H. des Gewichts beträgt. Für Probeentnahme und Untersuchung gelten die DIN-Vorschriften 53303, 53304 und 53306. 2. Färben (einschließlich Auftragen von Deckfarben, z. B. mit der Bürste oder Spritzpistole). Als gefärbt gilt Leder, dessen Färbung (auf einer Seite, auf beiden Seiten oder auf beiden Seiten und der Schnittfläche) nicht durch den Gerbprozeß, sondern durch andere Behandlung (z. B. mit Farbstoffen, Farben, farbigen Schuhcremes, Lederfettungsmitteln oder farbigen Lederappreturen) erzielt ist. 3. Appretieren, das dem Leder ein besseres Aussehen oder Schutz gegen die Einwirkung von Feuchtigkeit, Luft und Licht gibt. 4. Falzen (Abheben von Spänen an der Fleischseite), durch das die verschiedene Stärke des Leders und seine Unebenheiten ausgeglichen werden und der Zunder entfernt wird. Die Fleischseite gefalzten Leders hat — zumindest teilweise — ein gleichmäßiges, ebenes, mäßig glattes Aussehen. 5. Blanchieren (in der Durchführung dem Falzen ähnlich), durch das das Aussehen der Fleischseite (durch weitgehende Glättung) verbessert und gegebenenfalls die nachgedunkelte oberste Lederschicht der Fleischseite abgehoben wird, um so den Farbton aufzuhellen. Blanchierte Flächen sind gleichmäßig eben und ziemlich glatt; sie besitzen einen feinen, kurzfasrigen Schnitt (ohne Zunder). 6. Schleifen, durch das entweder die höchste Verfeinerung und Glättung der Fleischseite oder ein samt- oder velourartiger Griff des Leders erzielt wird. Geschliffenes Leder hat eine völlig ebene, sehr glatt wirkende, in der Regel sich über das ganze Leder erstreckende, zusammenhängende Oberfläche von einheitlichem »sauberem« Aussehen. Die Oberfläche wird also in der Regel nicht mehr von einzelnen langen Fasern oder rauen Stellen unterbrochen. 7. Abbuffen, in der Durchführung dem Blanchieren oder Schleifen ähnliches Abziehen des Narbens. 8. Glanzstoßen oder Rollen des Narbens, das neben dem sehr starken Glanz auch einen festen, geschlossenen, glatten Narben erzeugt. Derartig zugerichtetes Leder ist zudem im Stand fester und im Griff härter. 9. Bügeln, durch das ähnliche Wirkungen wie beim Glanzstoßen hervorgerufen werden. Gebügelte Leder bleiben jedoch meist griffiger und geschmeidiger als durch Glanzstoßen behandelte Leder. 10. Bürsten, durch das ein mäßiger Glanz der Narbenseite erzeugt wird. 11. Plüschen, durch das auf vorher mit Talkum gepudertem Leder ein matter Seidenglanz erzeugt wird. 12. Narbenpressen, durch das beliebige Muster (künstliche Narben) erzeugt werden. Künstliche Narben sind, soweit die Muster Tiernarben nachahmen, häufig an der unnatürlichen Gleichmäßigkeit und auffallenden Regelmäßigkeit der Haarlöcher erkennbar. Leder, bei denen über den natürlichen Narben gepreßt worden ist, lassen den natürlichen Narben im allgemeinen noch erkennen. 13. Kripeln, durch das unansehnlich gewordene Narben plastisch herausgearbeitet werden und das Leder weich gemacht wird. 14. Stollen, durch das die einzelnen Faserbündel voneinander getrennt und gelockert werden. Gestollte Leder sind im Griff sehr weich, geschmeidig und zülig. 15. Trockenwalken, durch das bei gleichzeitigem Heben des Narbens ebenfalls Geschmeidigkeit und weicher Griff erzeugt wird. 16. Walzen, durch das schwerem Leder (z. B. Unterleder, Treibriemenleder) die erforderliche Festigkeit gegeben wird. Die Narben- und Fleischseite gewalzter Leder sind glatt und glänzend, die Kanten zuweilen dunkel und brüchig. Kernstücke zeigen nach dem Walzen oft eine leichte Wölbung. 17. Hämmern, das bei Unterleder dem gleichen Zweck wie das Walzen dient. <p>(4) Für die Tarifierung ist es unerheblich, ob die Zurichtungsarbeiten im Anschluß an das erste Lufttrocknen nach dem Gerben oder vorher durchgeführt und ob lediglich eine oder mehrere Zurichtungsarbeiten vorgenommen worden sind. Ist nur ein Teil der Lederfläche zugerichtet, so ist Leder als zugerichtet zu tarifieren, wenn sich die Zurichtungsarbeit mindestens auf 1/4 der Fläche erstreckt.</p>

Erläuterungen

zu

Zu A: Für die Abgrenzung des Kalbleders von Rindleder gilt folgendes:

(41.02)

1. Leder von Tieren der Gattung Rinder (ausgenommen Leder der ostindischen Kipse) in Form von ungespaltenen ganzen oder halben Häuten sind als Kalbleder zu tarifieren, wenn, auf naturtrockenes Leder bezogen, die ganze Haut 3 kg oder weniger und die halbe Haut 1,5 kg oder weniger wiegt. Das gilt auch für derartige Leder, an denen nur kleinere Stücke des Halses oder der Seitenteile fehlen, sofern die Form der ganzen oder halben Haut im wesentlichen vorhanden ist.
2. Leder von Tieren der Gattung Rinder (einschließlich Leder der ostindischen Kipse) in Form von ungespaltenen oder gespaltenen Stücken, bei denen die Form der ganzen oder halben Haut im wesentlichen nicht vorhanden ist und deren Gewicht, auf naturtrockenes Leder bezogen, 3 kg oder weniger beträgt, sind im Zweifelsfall der Tarifstelle zuzuweisen, die zur höchsten Zollbelastung führt und bei gleicher Zollbelastung als Kalbleder zu tarifieren.
3. Leder von Tieren der Gattung Rinder (ausgenommen Leder der ostindischen Kipse) in Form von gespaltenen ganzen oder halben Häuten sind stets als Rindleder zu tarifieren. Das gilt auch für derartige Leder, an denen nur kleinere Stücke des Halses oder der Seitenteile fehlen, sofern die Form der ganzen oder halben Haut im wesentlichen vorhanden ist.

Zu B-1-a: Narbenspalte (Spaltteile mit natürlicher Narbenschicht) werden handelsüblich auch als »Volleder« bezeichnet.

- (1) Zu B-2-a: Unterleder sind für den Schuhunterbau bestimmte Leder. Zu ihnen gehören:
 1. Sohlleder, dickes, hartes, festes, wenig biegsames Leder, pflanzlich-, kombiniert- oder chromgegerbt, für Lang- und Halbsohlen von schwerem Schuhwerk und für Absatzaufbau. Es stammt meistens von schweren Rinderhäuten, Büffel- oder Pferdehäuten. Außer durch Walzen oder Hämmern ist es nicht zugerichtet.
 2. Vacheleder. Bei guter Festigkeit und gutem Stand ist es gegenüber Sohlleder weicher und geschmeidiger. Es ist meist pflanzlichgegerbt und hat einen glatten Narben. Es wird vor allem für Lang- und Halbsohlen von leichterem Straßenschuhwerk, für Brandsohlen und Schuhkappen verwendet. Es stammt meist von leichteren Rinderhäuten. Im allgemeinen ist es nach dem Abwelken ausgereckt, auf der Narbenseite abgeölt und gewalzt.
 3. Rahmenleder, leicht gefettetes Vacheleder von gleichmäßiger Stärke für Einstechrahmen zur Verbindung des Schuhoberteils mit dem Bodenleder.
- (2) Treibriemenleder ist ein ähnlich schweres Leder wie Sohlleder von besonderer Festigkeit. Es kann pflanzlich- oder chromgegerbt und kalt oder warm gefettet oder auch eingebrannt, d. h. durch kurzes Eintauchen in geschmolzenes Fett gefettet sein.
- (3) Unterlederspalte sind Unterleder ohne Narbenschicht (Fleischspalte).

Hierher gehören nicht:

II.

- a) Späne, Pulver und Mehl sowie Schnitzel und andere Abfälle, nicht zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar (Tarifnr. 41.09).
- b) Treibriemenbahnen (Streifen aus Treibriemenleder, die auf das für Treibriemen erforderliche Maß zugeschnitten sind und nur aneinander gekittet, genäht usw. zu werden brauchen, um gebrauchsfertige Treibriemen zu bilden) (Tarifnr. 42.04).
- c) Nichtenthaarte Leder (Kapitel 43).

Schaf- und Lammleder (usw.)

41.03

I.

(1) Hierher gehören enthaarte Schaf- und Lammfelle (einschließlich Bastardfelle), die teilgegerbt (vorgegerbt), gegerbt oder gegerbt und zugerichtet sind. Für die Zuweisung zu den Absätzen A und B gelten die Erläuterungen zu 41.02 sinngemäß.

(2) Für die Unterscheidung der Schaf- und Lammleder von Ziegen- und Zickelledern sind folgende Anhaltspunkte zu berücksichtigen:

1. Bei Schaf- und Lammleder ist das einzelne Haarloch, sofern das Narbenbild nicht durch eine Bearbeitung verzogen ist, im allgemeinen rund oder oval (wie durch einen senkrechten Nadelstich hervorgerufen). Bei Ziegen- und Zickelleder sieht das einzelne Stichelhaarloch (besonders in der Rückenlinie) dagegen meist wie ein mit einem Pfriem schräg in das Leder geführter Stich aus.
2. Das Gesamtnarbenbild zeigt beim Schaf- und Lammleder meist eine unregelmäßige Anordnung der Haarlöcher in mehr oder weniger großen Gruppen, Linien und Häufchen. Dagegen weist das Gesamtnarbenbild bei Ziegen- und Zickelleder fast immer eine charakteristische Regelmäßigkeit in der Anordnung der Haarlöcher auf; einer Reihe von etwa sechs stark hervortretenden Stichelhaarlöchern (pfriemstichartig) ist eine etwas größere Zahl von kleinen nadelstichartigen Haarlöchern in einer Reihe parallel vorgelegt; diese öfter unterbrochenen Doppelreihen verlaufen mehr oder weniger wellenförmig und parallel zueinander über die ganze Fläche.

zu	Erläuterungen
(41.03)	<p>3. Schafleder wirken in ihrer Gesamtheit meist plump und breit, Ziegenleder sind dagegen meistens länger als breit.</p> <p>4. Schafleder reißt im allgemeinen leichter als Ziegenleder.</p> <p>5. Auf der Fleischseite gut sichtbarer Verlauf der Adern spricht für Ziegenleder.</p> <p>(3) Handelsübliche Sortenbezeichnungen für Schafleder sind z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Englische Roans (sumachgegerbte Schaffelle). 2. Französische Roans (mit einem Gemisch aus Quebracho und Sumach gegerbte Schaffelle). 3. Basils (mit pflanzlichen Gerbstoffen gegerbte Schaffelle, im allgemeinen schwere Felle aus Indien oder Australien). 4. Ostindische Bastards (Leder aus den Fellen der ostindischen Haarschafe — Wildschafe, Mufflons — meist mit Myrobalanen oder Kassiarinde gegerbt). <p>(1) Zur Anmerkung: Ein Zollsicherungsverkehr kann zugelassen werden, wenn zugerichtetes Schaf- oder Lammleder in Lederzurichtereien weiter bearbeitet werden soll.</p> <p>(2) Leder gilt als „weiter bearbeitet“, sobald es folgende Bearbeitungsvorgänge durchlaufen hat:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Walken, 2. Nachgerben, 3. Ausrecken, 4. Schleifen. <p>(3) An die Stelle des Nachgerbens kann das Bleichen oder Färben treten, an die Stelle des Schleifens das Bimsen, Blanchieren, Schlichten, Falzen, Dollieren, Egalisieren oder eine nach dem Trocknen an der Narbenseite stattfindende Zurichtungsarbeit, z. B. Glanzstoßen, Pressen (auch Chagrinieren), Rollen oder Bügeln.</p> <p>(4) Auf den Zollsicherungsverkehr sind die §§ 101 bis 110 der Zollvormerkordnung (ZVormO) und die vor- und nachstehenden Bestimmungen anzuwenden (§ 111 ZVormO).</p> <p>(5) Der Zollsicherungsverkehr wird bewilligt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inhabern von Lederfabriken für das Leder, das sie im eigenen Betrieb auf eigene oder fremde Rechnung weiter bearbeiten oder auf eigene Rechnung von anderen Erlaubnisschein-Inhabern (Inhabern von Lederfabriken) weiter bearbeiten lassen. 2. Inhabern von lederverarbeitenden Fabriken für das Leder, das sie auf eigene Rechnung von anderen Erlaubnisschein-Inhabern (Inhabern von Lederfabriken) weiter bearbeiten lassen. 3. Lederhändlern für das Leder, das sie auf eigene Rechnung von anderen Erlaubnisschein-Inhabern (Inhabern von Lederfabriken) weiter bearbeiten lassen oder ohne weitere Bearbeitung an andere Erlaubnisschein-Inhaber (Inhaber von Lederfabriken, Inhaber von lederverarbeitenden Fabriken oder Lederhändler) abgeben. 4. Das Hauptzollamt kann auf Antrag mehrere Erlaubnisscheine ausstellen. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Die Erläuterungen II zu 41.02 gelten sinngemäß.</p>
41.04	<p style="text-align: center;">Ziegen- und Zickelleder (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören enthaarte Ziegen- und Zickelfelle, die teilgerbt (vorgegerbt), gegerbt oder gegerbt und zugerichtet sind. Für die Zuweisung zu den Absätzen A und B gelten die Erläuterungen zu 41.02 sinngemäß.</p> <p>(2) Für die Unterscheidung des Ziegen- und Zickelleders von Schaf- und Lammleder s. die Erläuterungen I (2) zu 41.03.</p> <p>(3) Handelsübliche Sortenbezeichnungen für Ziegenleder sind z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Chevreauleder (chromgegerbtes, weiches, leicht gefettetes, glänzendes Ziegenoberleder, schwarz oder anders gefärbt). 2. Saffianleder (sumachgegerbtes, weiches, schwarzes oder andersfarbiges Ziegenleder mit herausgearbeitetem — Krispeln — oder auch glattem, glänzendem Narben). <p>Zur Anmerkung: Die Erläuterungen zu 41.03, Anmerkung, gelten sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehört nicht sogenanntes Chevetteleder (eine Ziegenledernachahmung aus Schaf- oder Bastardfellen) (Tarifnr. 41.03). Die Erläuterungen II zu 41.02 gelten im übrigen sinngemäß.</p>

Erläuterungen	zu
Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren (usw.)	41.05
I.	
Hierher gehören Häute und Felle, ohne Haarkleid oder ohne Federkleid, von anderen Tieren, teilgegerbt (vorgegerbt), gegerbt oder gegerbt und zugerichtet, z. B. derartige Häute und Felle von Schweinen, Hunden, Gamsen, Antilopen, Gazellen, Kängeruhs, Elefanten, Flußpferden, Kamelen, Renttieren, Elchen, Hirschen, Rehen, Kriechtieren (Eidechsen, Schlangen, Krokodilen usw.), Fischen und anderen Meerestieren, Straußen. Für die Zuweisung zu den Absätzen A und B gelten die Erläuterungen zu 41.02 sinngemäß.	
II.	
Die Erläuterungen II zu 41.02 gelten sinngemäß.	
Sämischleder (Chamoisleder)	41.06
I.	
(1) Hierher gehören sämischgegerbte Leder ohne Rücksicht auf die Tierart, von der sie stammen. Sämischleder sind Leder, die durch kräftiges und wiederholtes Walken unter Verwendung von Tran oder anderen tierischen Fetten eine Spezialgerbung erhalten haben. Sie können auch mit Bimsstein geschliffen sein und dann eine velourartige Oberfläche haben. Hierher gehört auch sogenanntes neu-sämischgegerbtes Leder, d. h. mit Formaldehyd vorgegerbtes und mit Fett (meistens Tran) nachgegerbtes Leder, das fast die gleichen Eigenschaften wie Sämischleder hat.	
(2) Sämischleder kennzeichnet sich durch seinen besonders weichen Griff, seine Geschmeidigkeit, seine gelbe Farbe (soweit es nicht gebleicht oder gefärbt ist) und die Tatsache, daß es waschbar ist.	
(3) Sämischleder gehört auch dann hierher, wenn es, um es marktgängig zu machen, in rechteckige, quadratische oder ähnliche Form ohne große Sorgfalt aus der Tierhaut geschnitten ist (z. B. derartige Fensterputzleder). Im Gegensatz zu schablonierten oder gestanzten Zuschnitten zu bestimmten Verwendungszwecken (z. B. Handschuh- oder Bekleidungsherstellung) hat derartiges Leder keine gradlinigen Ränder und weist Scherenansatzstellen, ungleichmäßige Ecken oder andere auf flüchtiges Schneiden deutende Merkmale auf.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Glacégegerbtes Leder, das nachträglich mit Formaldehyd behandelt ist, um es waschbar zu machen.	
b) Lediglich gefettetes, nicht sämisch gegerbtes Leder.	
c) Späne, Pulver, Mehl sowie Schnitzel und andere Abfälle, nicht zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar (Tarifnr. 41.09).	
Pergament- und Rohhautleder	41.07
I.	
Hierher gehören Pergamentleder (auch Transparentleder) und Rohhautleder, ohne Rücksicht auf die Tierart, von der sie stammen. Sie sind aufgetrocknete, enthaarte und geäscherte Blößen, die bei gleichzeitiger Behandlung mit Schlemmkreide, Glycerin usw. zum Trocknen aufgespannt worden sind. Sie können auch mit Leim auf der Grundlage von Stärke und Gelatine appetriert sein.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Späne, Pulver, Mehl sowie Schnitzel und andere Abfälle, nicht zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar (Tarifnr. 41.09).	
b) Pflanzliches Pergament oder Pergamentpapier (Kapitel 48).	
Lackleder und metallisiertes Leder	41.08
I.	
(1) Lackleder ist Leder, das mit einer festhaftenden, in das Leder eingedrungenen Lackschicht versehen ist, die ohne Beschädigung des Leders mechanisch nicht wieder entfernt werden kann.	
(2) Metallisiertes Leder ist mit Metallpulver oder Metallfolien (aus Silber, Gold, Bronze, Aluminium usw.) belegtes Leder.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Nachahmungen von Lackleder, d. h. Leder, die nur dünne, in das Leder kaum eingedrungene Lackschichten haben, die sich durch Abschaben leicht entfernen lassen (Tarifnrn. 41.02 bis 41.05).	
b) Sogenanntes Bronzeleder, d. h. Leder mit bronzenem Farbton, das nicht mit Metallpulver oder Metallfolien belegt ist (Tarifnrn. 41.02 bis 41.05).	

zu	Erläuterungen
(41.08)	<p>c) Späne, Pulver, Mehl sowie Schnitzel und andere Abfälle, nicht zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar (Tarifnr. 41.09).</p> <p>d) Lackiertes oder metallisiertes Kunstleder (Tarifnr. 41.10).</p>
<p>Anmerkung zu 41.02 bis 41.08</p>	<p>Zur Anmerkung zu den Tarifnrn. 41.02 bis 41.08</p> <p>(1) Abfälle von Leder im Sinne dieser Anmerkung sind Abfälle, die beim Herstellen oder Verarbeiten von zugerichteten Ledern der Tarifnrn. 41.02 bis 41.05 oder Ledern der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08 entstanden sind, im allgemeinen eine unregelmäßige Form haben und noch zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar sind; zu ihnen gehören z. B. Abfallstücke, die beim Ausstanzen von Sohlen, Absätzen oder anderen Schuhteilen entstehen und zu Absatzflecken oder zum Ausbessern von Schuhen verwendet werden können; Abfallstücke von Spaltleder, die beim Beschneiden entstehen und in der Buchbinderei noch zu Lederecken verarbeitet werden können; Abfallstücke von Sämschleder, die beim Beschneiden anfallen und z. B. zum Herstellen von Polierscheiben dienen können.</p> <p>(2) Diese Abfallstücke sind jedoch nur dann als »Abfälle von Leder« zu tarifieren, wenn aus dem einzelnen Abfallstück keine fehlerfreie kreisförmige Fläche mit einem Durchmesser von mehr als 18 cm gewonnen werden kann. Andere Abfallstücke sind als Leder der betreffenden Tiergattung zu tarifieren.</p>
41.09	<p>Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Kunstleder (usw.)</p> <p>I.</p> <p>(1) Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schnitzel und andere Abfälle von Leder (einschließlich Kunstleder, Pergament-, Transparent- und Rohhautleder), die beim Herstellen oder Verarbeiten von Leder anfallen und nur noch zum Herstellen von Kunstleder, Leim und dergleichen oder als Düngemittel verwendbar sind. 2. Abgenutzte Lederwaren (auch aus Kunstleder, Pergament-, Transparent- oder Rohhautleder), die als solche nicht mehr verwendet werden können und nicht geeignet sind, als Leder usw. zum Herstellen anderer Waren zu dienen. 3. Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl, wie sie als Düngemittel, zum Herstellen von Fußbodenbelag, zur Gewebeausrüstung, als Füllstoff beim Herstellen von Kunststoffen usw. verwendet werden. <p>(2) Schnitzel und andere Abfälle, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie »nicht zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar« sind, sind als Schnitzel und Abfälle dieser Tarifnummer zu behandeln, wenn ihre größte geradlinige Abmessung 3 cm nicht überschreitet.</p> <p>II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Abfälle, noch zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar (Anmerkung zu den Tarifnrn. 41.02 bis 41.08). b) Schuhe, augenscheinlich gebraucht, in Massenladungen, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Verpackungen (Tarifnr. 63.01).
41.10	<p>Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder (usw.)</p> <p>I.</p> <p>(1) Hierher gehört Kunstleder, das z. B. hergestellt ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Zusammenpressen von Lederschnitzeln oder -fasern, unter Verwendung von Leim oder anderen Bindemitteln; 2. durch Zusammenpressen von Lederschnitzeln oder -fasern ohne Bindemittel; 3. durch Aufschließen von Lederschnitzeln oder anderen Lederabfällen in heißem Wasser (hierbei erfolgt eine Umwandlung in feine Fasern), Sieben des so hergestellten Breies und anschließendes Walzen und Pressen zu Blättern ohne Zugabe von Bindemitteln. <p>(2) Kunstleder kann z. B. gefärbt, gegläntzt, narbengepreßt, geraut (Velourleder), lackiert oder metallisiert sein. Es gehört nur hierher, wenn es in quadratischen oder rechteckigen Platten, Blättern oder Streifen, auch aufgerollt, zur Abfertigung gestellt wird.</p> <p>II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Schnitzel und andere Abfälle von Kunstleder, nur noch zum Herstellen von Kunstleder oder als Düngemittel usw. verwendbar (Tarifnr. 41.09). b) Anders als zu quadratischen oder rechteckigen Platten, Blättern oder Streifen zugeschnittenes Kunstleder (z. B. Kapitel 42). c) Ledernachahmungen, die nicht auf der Grundlage von Leder hergestellt sind, z. B. aus Kunststoff (Kapitel 39), aus Kautschuk (Kapitel 40), aus Papier oder Pappe (Kapitel 48), aus bestrichenen Geweben (Kapitel 59).

Erläuterungen	zu
Kapitel 42	42
Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel; Täschnerwaren; Waren aus Därmen	
Zu Vorschrift 2: Unvollständige oder unfertige Waren, die wie die vollständigen oder fertigen Waren zu tarifieren sind, sind z. B. Reiseartikel ohne Schließvorrichtungen oder Scharniere; Gürtel ohne Schnallen; Handschuhe und andere Waren, die zugeschnitten, aber noch nicht zusammengenäht sind.	
Sattlerwaren für alle Tiere (z. B. Sättel, Geschirre, Kumte, Zugtaue, Kniekappen) (usw.)	42.01
I.	
Hierher gehören Waren zum Beschirren und Ausstatten von Tieren, wie Sättel, Geschirre und Kumte (einschließlich Zügel, Zaumzeug und Zugtaue für Reit-, Zug- oder Packtiere); Kniekappen, Streichkappen, Scheuklappen und andere Schutzvorrichtungen; Spezialbeschirrungen für Zirkustiere; Maulkörbe für alle Tiere; Halsbänder, Leinen und Beschirrungen für Hunde oder Katzen; Satteltaschen, Pistolenhalter, Satteldecken und Sattelkissen; Pferddecken von besonderer Form, Hunddecken; Kopfbedeckungen für Tiere.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Zubehör und Ausstattungen für Sattlerwaren (z. B. Gebisse, Steigbügel, Schnallen) und Verzierungen (z. B. Federbüsche für Zirkustiere), gesondert zur Abfertigung gestellt.	
b) Haltegurte für Kinder (Tarifnr. 42.05).	
Täschnerwaren und Reiseartikel, Necessaires, Einkaufstaschen (usw.)	42.02
I.	
(1) Hierher gehören nur Waren, die Behältnisse sind, wie: Handtaschen, Geldbörsen, Brieftaschen, Visitenkartentaschen, Nadeltaschen, Schlüsseltaschen, Zigaretten- und Zigarrenetuis, Pfeifenetuis, Tabakbeutel, Buchhüllen, Aktentaschen, Zeichenmappen, Notentaschen, Schulranzen und Federmäppchen, Werkzeugtaschen oder -beutel (auch Satteltaschen für Fahrräder); Einkaufstaschen und Provianttaschen, Jagdtaschen; Golftaschen und andere Taschen für Sportgeräte; Futterale, Etuirs oder Taschen für Photoapparate, Ferngläser, Waffen, Patronen, Musikinstrumente, Flakons, Schmuckstücke, Brillen usw.; Puderdosen, Schuhtaschen, Kragenschachteln, Bürstetuis; Reiseartikel, wie Koffer, Reisesäcke, Hutschachteln; Necessaires, Brotbeutel, Rucksäcke (auch Militärrucksäcke) und Tornister.	
(2) Täschnerwaren, Reiseartikel usw. aus Holz oder Metall bleiben hier, wenn sie außen ganz oder überwiegend mit für diese Tarifnummer zugelassenen Stoffen überzogen sind.	
(3) Eine Verbindung mit echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen, Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen ist ohne Einfluß auf die Tarifierung.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Waren, die keine Behälter sind, z. B. Lesezeichen, Schreibunterlagen und Photorahmen (Tarifnr. 42.05, wenn sie aus Leder oder Kunstleder sind).	
b) Scheiden für Säbel, Degen, Bajonette und andere blanke Waffen (Tarifnr. 93.01).	
Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder	42.03
I.	
Zu Vorschrift 1 b: Für den Begriff »einfacher Besatz« gelten die Erläuterungen I (2) zu 43.03 sinngemäß.	
Zu A gehören: Mäntel, Jacken, Hosen, Westen.	
Zu B gehören auch Handschuhzuschnitte, die noch nicht genäht sind. Handschuhe aus Leder und Pelzfellen oder aus Leder und künstlichem Pelzwerk bleiben ohne Rücksicht auf das mengenmäßige Verhältnis der verschiedenen Stoffe hier.	
Zu B-1 gehören Ladehandschuhe und Spezialhandschuhe, wie sie z. B. von Arbeitern, die an Öfen oder Kesseln oder in Gießereien arbeiten, getragen werden.	
Zu B-2 gehören Boxhandschuhe, Eishockeyhandschuhe, Fechthandschuhe, Torwarthandschuhe.	
Zu B-3: Wegen des Begriffs »Pelzfelle« s. Vorschrift 1 zu Kapitel 43.	
Zu C gehören Schürzen, Arbeiterschutzbekleidung (z. B. Schulterleder, Brustschutzbekleidung, Nackenschutzbekleidung, Knieschutzbekleidung), Hosenträger, Gürtel, Koppel, Schulterriemen, Degengehänge, Handgelenkbänder, Uhrenarmbänder, Krawatten.	
Zu A bis C: Hierher gehören auch Waren mit elektrischer Heizvorrichtung.	

zu	Erläuterungen
(42.03)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Schnallen, Verschlüsse und Schließen, mit Leder überzogen (Tarifnr. 42.05). b) Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus nichtenthaartem Leder (Pelzfellen), z. B. aus nichtenthaartem Schafleder (Kapitel 43). c) Bekleidung aus Spinnstoffen, mit Leder verstärkt (Kapitel 61). d) Lederhelme, Lederhauben und dergleichen (Kapitel 65). e) Spezialschutzbekleidung zu Sportzwecken, wie Fechtmasken und Brustleder für das Fechten (Kapitel 97) (normale Sportbekleidung aus Leder und Sporthandschuhe bleiben dagegen hier).</p>
42.04	<p style="text-align: center;">Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder Kunstleder</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören Treibriemen und -seile, Förderbänder und -seile, von beliebigem Querschnitt, auch geflochten. Für die Tarifierung ist es unerheblich, ob sie endlos zusammengefügt sind oder lediglich in Längen eingehen, wie z. B. Treibriemenbahnen (Streifen, die auf das für Treibriemen erforderliche Maß zugeschnitten sind und nur aneinandergeliebt, genäht usw. zu werden brauchen, um gebrauchsfertige Treibriemen zu bilden).</p> <p>Zu B gehören auch Platten und Bänder, ohne Nadeln, für Krepelmaschinen; Laufleder für Streckwerke; Riemen und Stulpen für Spinnmaschinen; Fangschnallen und Schlagriemen; Blätter für Flugwalzen (Volantblätter).</p> <p>Zu C gehören Eimer für Förderbänder; Zahnräder (z. B. aus Rohhautleder), Verbindungsstücke, Dichtungsringe, Ventilleder, Pumpen- oder Pressenleder; Walzenleder für Druckereipressen; gelochte Leder für Siebmaschinen; Seilscheibenfutter; Hämmer; Gasmessermembrane und andere Teile von Geräten und Instrumenten des Kapitels 90; Schläuche und Rohre.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Waren zu technischen Zwecken aus nichtenthaartem Leder (Pelzfellen) (z. B. Kappen für Polierscheiben, aus nichtenthaartem Schafleder — Tarifnr. 43.03). b) Kratzenleder, mit Nadeln besetzt (Tarifnr. 84.38).</p>
42.05	<p style="text-align: center;">Andere Waren aus Leder oder Kunstleder</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu B gehören Gepäckanhänger, Streichriemen, Schnürsenkel, Griffe für Paketträger, Verstärkungsecken für Koffer usw.; Kissenbezüge; Riemen zu allgemeinen Verwendungszwecken, die nicht in Tarifnr. 42.01 oder 42.04 erfaßt sind; Haltegurte für Kinder; Streifen für Randeinfassungen, von bestimmter Länge oder als Meterware (ausgenommen sogenannte Schuhrahmen — Abs. A); Decken (andere als Satteldecken); Schreibunterlagen, Lederflaschen; Teile von Hosenträgern; mit Leder überzogene Schnallen, Verschlüsse und Schließen; Hüllen, Quasten, Troddeln und dergleichen, für Regenschirme, Sonnenschirme oder Stöcke; Sämschlederstücke mit gezackten Rändern oder zusammengenäht, zum Gebrauch als Fensterputz- oder Waschleder; mit Leder überzogene Nagelpolierbürsten sowie zugeschnittene Lederstücke (ausgenommen Zuschnitte für Handschuhe, Schuhteile und anderweit erfaßte Zuschnitte).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Sämschleder, auch in quadratischer oder rechteckiger Form, das, um es marktgängig zu machen, ohne große Sorgfalt aus der Tierhaut geschnitten ist (Tarifnr. 41.06). b) Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon (Tarifnr. 67.02).</p>
42.06	<p style="text-align: center;">Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Darmschnüre (im allgemeinen aus gereinigten, zusammengedrehten und getrockneten Därmen hergestellt), »Katgut« (aus der Muskelschicht von Schaf- oder Ziegendärmen gefertigt, nicht steril); Waren aus Goldschlägerhäutchen (Außenhaut der Rinder- oder Schafplumpdärme), wie quadratische, rechteckige oder anders geformte Zuschnitte oder für die Goldblattschlägertechnik durch Zusammentrocknen von zwei Goldschlägerhäutchen vorgerichtete Erzeugnisse; Tabakbeutel aus Blasen; Treibriemen und Treibriemenstreifen aus Sehnen; künstliches Katgut (nicht steril), aus zerfaserten Blasen, Sehnen usw. hergestellt, sowie durch Zusammennähen oder Zusammenkleben (auch durch ihre natürliche Klebsubstanz) von Naturdarmsstücken hergestellte »künstliche« Därme.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehört nicht steriles Katgut (Tarifnr. 30.05).</p>

Erläuterungen

zu

Kapitel 43**Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus****Rohe Pelzfelle**

43.01

I.

(1) Hierher gehören rohe, nichtenthaarte Häute und Felle von allen Tieren, mit Ausnahme der durch Tarifnr. 41.01 erfaßten rohen, nichtenthaarten Häute und Felle.

(2) Pelzfelle sind roh, wenn sie sich in dem Zustand befinden, wie sie vom Tier abgezogen worden sind, oder wenn sie gereinigt, durch Trocknen oder Salzen konserviert, gerupft oder entfleischt sind. Zickelfelle und gelockte Lammfelle, die zum Haltbarmachen für den Transport mit Schrot und Kleie oder einem davon behandelt sind, gelten noch als roh. Derartige Zickel- und Lammfelle haben folgende Merkmale: Die grobfaserige, starke Fleischseite weist in der Regel eine ungleichmäßige, gelblich-graue Farbtonung mit vereinzelt weißen Stellen auf. Die unebene, rauhe, mitunter noch mit lappigem, getrocknetem Unterhautbindegewebe behaftete stumpfe Fläche sieht aus, als ob sie mit einer an eingetrockneten Mehlkleister erinnernden Masse behandelt worden ist. Die Felle sind nicht blechern hart oder steif, sondern biegsam, aber nicht geschmeidig, weich, zügelig oder glatt.

(3) Rupfen ist das Entfernen der Grannenhaare oder groben Haare, die bei manchen Pelzfellen die Unterwolle überragen. Entfleischen ist das Entfernen des an der Lederhaut anhaftenden Unterhautbindegewebes.

(4) Hierher gehören auch rohe Pelzfellstücke und Teile von rohen Pelzfellen (z. B. Köpfe, Schwänze, Klauen), die offensichtlich noch zu Kürschnerzwecken oder zum Herstellen von Waren aus Pelzfellen verwendet werden können.

II.

Hierher gehören nicht Abfälle von rohen Pelzfellen (Tarifnr. 05.06).

Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (usw.)

43.02

I.

(1) Hierher gehören behaarte Häute und Felle (ganze Häute und Felle oder beliebig große Stücke davon, einschließlich Köpfe, Klauen und Schwänze), die mit dem Haarkleid gegerbt oder zugerichtet sind, sowie bestimmte Zusammensetzungen daraus.

(2) Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle unterscheiden sich von rohen Häuten und Fellen im allgemeinen durch ihren weichen Griff und ihre Geschmeidigkeit. Ihre Haarseite ist häufig gebleicht, entfärbt oder gefärbt, gekämmt, egalisiert, glänzend gemacht oder mit Kunstharzen behandelt.

(1) Zu A gehören:

1. Ganze Häute und Felle oder Teile davon (ausgenommen Köpfe, Klauen oder Schwänze), die mit dem Haarkleid gegerbt oder zugerichtet sind, auch wenn ihnen weitere Haare (z. B. durch Kleben) eingesetzt sind.

2. Aus einer Mehrzahl größerer oder kleinerer gegerbter oder zugerichteter Pelzfelle (oder Teilen davon) zusammengesetzte Quadrate, Rechtecke, Kreuze und Trapeze, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen Pelzfelle oder Teile von Pelzfellen nur durch flüchtiges Heften oder sorgfältiges Nähen (mit der Hand oder der Maschine) miteinander verbunden sind. Quadrate, Rechtecke, Kreuze und Trapeze aus Pelzfellen gehören auch dann hierher, wenn ihre Form den genannten geometrischen Figuren nicht voll entspricht. So können z. B. die Ränder von Trapezen oben und unten leicht gebogen sein.

(2) Die Zusammensetzungen nach vorstehendem Absatz (1) 2 werden handelsüblich bezeichnet als Platten, Tafeln, Vierecke, Streifen, Kreuze oder Säcke.

(3) Platten oder Tafeln sind meist rechteckige Verbindungen aus einer Mehrzahl gegerbter oder zugerichteter Pelzfelle.

(4) Vierecke sind (einzelne) gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, die mit Zusatzstücken zu einer viereckigen Fläche zusammengesetzt sind.

(5) Streifen sind Verbindungen aus in der Längs- oder Querrichtung (in der Breite eines Felles) in rechteckiger Form zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen.

(6) Kreuze sind Verbindungen aus gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen, die in der Form eines Kreuzes zusammengesetzt sind.

(7) Säcke sind Verbindungen, die meist aus zwei trapezförmigen Platten von reihenweise aneinandergesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen bestehen. Sie können Sackform oder Schlauchform haben, je nachdem, ob sie an den beiden Schrägseiten und der kleineren Längsseite oder nur an den beiden Schrägseiten miteinander verbunden sind.

zu	Erläuterungen
<p>(48.02)</p>	<p>(8) Die ebenfalls hierher gehörenden trapezförmigen Pelzfellverbindungen (andere als Säcke) werden vielfach zusammen mit anderen (z. B. rechteckigen oder quadratischen) Pelzfellverbindungen als Warenzusammenstellungen (Bodies) gehandelt, die das Material für ein ganzes Bekleidungsstück (z. B. Mantel oder Jacke) enthalten. Soweit Bodies aus Pelzfellverbindungen zusammengestellt sind, die hier zugelassen sind, gehören diese Warenzusammenstellungen hierher. Andernfalls sind die Teile der Warenzusammenstellung einzeln zu tarifieren.</p> <p>Zu B gehören Köpfe, Klauen, Schwänze und andere Abfallstücke und Überreste, wie sie im allgemeinen beim Zuschneiden von gerbten oder zugerichteten Pelzfellen anfallen.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Pelzfellverbindungen, Pelzfelle oder Teile davon, die durch Zusammensetzen oder Zuschnitt bereits Pelz-Fertigwaren geworden sind (z. B. Pelzteppiche und Pelzdecken), lediglich eines einfachen Zuschnittes auf Länge bedürfen, um Pelz-Fertigwaren zu werden (z. B. Besatzstreifen als Meterware, die lediglich auf die gewünschte Länge zugeschnitten werden müssen), bereits, wenn auch nur annähernd, die Form von Kleidungsstücken, von Teilen davon, von Bekleidungszubehör oder von anderen Waren haben (z. B. von Ärmeln, Stolen, Schulterschals oder fertigen Besatzstücken, wie Kragen, Revers und dergleichen) (Tarifnr. 43.03).</p> <p>b) Ausgelassene, eingelassene, umgeschnittene oder eingeschnittene Pelzfelle; Verbindungen, ganz oder teilweise aus derartigen Pelzfellen sowie Verbindungen oder ganze Pelzfelle, die andere Stoffe enthalten (z. B. mit Leder oder Gewebe verarbeitete Schwänze, ganze Pelzfelle mit ausgestopftem Kopf oder mit Kopf, der mit Zutaten aus Papier, Glas usw. versehen ist) (Tarifnr. 43.03).</p>
<p>43.03</p>	<p style="text-align: center;">Waren aus Pelzfellen</p> <p>(1) Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kleidungsstücke, Teile davon sowie Bekleidungszubehör (ausgenommen Handschuhe), wie Muffs, Stolen, Krawatten, Kragen, wenn sie bestehen: <ul style="list-style-type: none"> aus Pelzfellen; aus beliebigen Stoffen, mit Pelzfellen gefüttert; aus beliebigen Stoffen, mit äußeren Teilen aus Pelzfellen, die über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen. 2. Handschuhe, ganz aus Pelzfellen. 3. Verbindungen von Pelzfellen, die nicht in Tarifnr. 43.02 erfaßt sind, wie ausgelassene, eingelassene, umgeschnittene oder eingeschnittene Pelzfelle, sowie Pelzfellverbindungen, die ganz oder teilweise aus derartigen Pelzfellen bestehen. 4. Pelzfelle, Teile davon und Pelzfellverbindungen, die bereits die annähernde Form von Kleidungsstücken, von Teilen von Kleidungsstücken, von Bekleidungszubehör oder von anderen Waren haben. 5. Pelzfellegarnituren und Besatzstreifen, auch als Meterware, die ohne weiteres oder nach einfachem Zuschnitt auf Länge gebraucht werden können. 6. Alle anderen Waren oder Teile, ganz aus Pelzfellen sowie Waren oder Teile, teilweise aus Pelzfellen, bei denen die Pelzfelle den Charakter der Waren oder der Teile bestimmen (z. B. Decken, Fußdecken, Teppiche, Bettvorleger, Kissenbezüge, Handtaschen, Jagdtaschen, Tornister, Kappen für Polierscheiben; Überzüge für Anstreicherrollen; Waren aus auf einer Unterlage aufgebrachten Pelzfellabfällen; mit Leder oder Gewebe verarbeitete Schwänze; ganze Pelzfelle mit ausgestopftem Kopf oder mit Kopf, der mit Zutaten aus Papier, Glas usw. versehen ist). <p>(2) Als einfacher Besatz aus Pelzfellen im Sinne der Vorschrift 4 gelten z. B. der Kragen und die Revers eines Kleidungsstückes, sofern sie nicht solche Ausmaße haben, daß sie schon selbst als Kleidungsstücke, wie Capes oder capeartige Kragen, anzusehen sind. Einfacher Besatz aus Pelzfellen sind auch Ärmelaufschläge und Randeinfassungen an Rücken und Mänteln — auch an Taschen — sowie an Stoffhandschuhen. Applikationen aus Pelzfellen sind ebenfalls einfacher Besatz.</p>
<p>43.04</p>	<p style="text-align: center;">Künstliches Pelzwerk und Waren daraus</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Künstliches Pelzwerk in Stücken. 2. Waren aus künstlichem Pelzwerk. Die Erläuterungen zu 43.03 gelten sinngemäß. <p>(2) Hierher gehören auch künstliche Schwänze, die durch Anbringen von Pelzhaaren auf einer Unterlage (z. B. Leder oder Schnur) hergestellt sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Pelzfelle, denen weitere Haare (z. B. durch Kleben) eingesetzt worden sind (z. B. Tarifnr. 43.02). b) Waren aus Pelzfelldschwänzen sowie Waren aus auf einer Unterlage aufgebrachten Pelzfellabfällen (Tarifnr. 43.03). c) Durch Weben hergestellte Nachahmungen von Pelzfellen (wie die entsprechenden Spinnstoffwaren zu tarifieren).

Abschnitt IX

Holz, Holzkohle und Holzwaren; Kork und Korkwaren; Flechtwaren und Korbmacherwaren

Kapitel 44

44

Holz, Holzkohle und Holzwaren

I.

(1) Bearbeitungen zur Erhöhung der Haltbarkeit des Holzes, z. B. Trocknen, Ankohlen, Bestreichen, Imprägnieren oder Impfen mit chemischen Mitteln, sowie Färben des Holzes und Verkittens von Rissen, Astlöchern usw. bleiben ohne Einfluß auf die Tarifierung, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Als imprägniert im Sinne der Tarifnrn. 44.03-A-1-a und 44.07-A gelten Waren, die zur Erhöhung der Haltbarkeit des Holzes mit chemischen Mitteln bestrichen, geimpft, in beliebigem Grade getränkt oder in anderer Weise chemisch behandelt sind.

(3) Waren aus Bambus und anderen holzartigen Stoffen, die sonst hauptsächlich zum Herstellen von Korbmacherwaren verwendet werden, gehören — soweit sie keine Korbmacherwaren oder Möbel sind — zu Kapitel 44.

Zu Vorschrift 1a und b: Hölzer zu den genannten Zwecken gehören zu Tarifnr. 12.07 oder 13.01 nur in Form von Mehl, Spänen, Splintern und dergleichen. Hölzer in Formen, in denen sie sich für die übliche Holzverarbeitung (Tischlerei, Baumaterial usw.) eignen, gehören zu Kapitel 44.

Zu Vorschrift 2: Aus Holz hergestellte Waren sind Waren der Tarifnrn. 44.20 bis 44.28. Es ist unerheblich, ob die Waren ganz oder teilweise zerlegt sind und ob die Teile schon einmal zusammengesetzt waren.

II.

Zu Kapitel 44 gehören nicht:

- a) Bambus und andere holzartige Stoffe der hauptsächlich zum Herstellen von Korbmacherwaren verwendeten Art, nicht verarbeitet (Tarifnr. 14.01).
- b) Zündhölzer mit Reibeköpfchen aus entzündbaren chemischen Stoffen (Tarifnr. 36.06).
- c) Reiseartikel (z. B. Koffer) und Täschnerwaren, außen mit Leder, Kunstleder, Pappe, Vulkanfiber, Kunststoffolien oder Gewebe ganz oder überwiegend überzogen (Kapitel 42).
- d) Bauplatten aus Fasern von Holz, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln (Tarifnr. 48.09).
- e) Werkzeuge und Haushaltsgeräte mit arbeitendem Teil aus unedlem Metall (Kapitel 82).
- f) Waren des Abschnitts XVI, z. B. Maschinen und Maschinenteile, Teile von elektrischen Apparaten und Zahnräder.
- g) Ruder, Paddel und Steuervorrichtungen, als Zubehör zu Wasserfahrzeugen mit diesen zur Abfertigung gestellt (Kapitel 89).
- h) Chirurgische und andere ärztliche und tierärztliche Instrumente und Geräte (Tarifnr. 90.17).
- i) Prothesen (Tarifnr. 90.19).
- k) Modelle zu Vorführzwecken (Tarifnr. 90.21).
- l) Andere Waren des Kapitels 90, z. B. Zeichen- und Meßgeräte, ausgenommen Hohlmaße.
- m) Kunstgegenstände, Antiquitäten (Kapitel 99).

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen (usw.)

44.01

I.

(1) Hierher gehört Holz, das nach dem Grad seiner Zerkleinerung oder nach seiner sonstigen Beschaffenheit verkehrsblich als Brennholz dient, z. B. Bundholz, Scheitholz, Knüppelholz, Äste, Zweige, Wurzeln, Baumstümpfe, Reisig (auch in Bündeln), Brennrinde, zerbrochene Bretter, nicht mehr gebrauchsfähige Holzkisten und dergleichen, Schwarten, Holzspäne ungleicher Größe (Hobel-, Hackspäne und andere Abfallspäne), Sägespäne (ausgenommen Holzmehl), auch zu Briketts und dergleichen zusammengepreßt, andere Be- und Verarbeitungsabfälle, ausgelaugtes Gerbholz und ausgelaugte Gerberlohe (gemahlene Gerbrinden, auch zu Lohkuchen geformt), Flachschäben.

(2) Wegen der Unterscheidung zwischen Sägespänen und Holzmehl s. TV.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Zapfen von Nadelbäumen, nicht samenhaltig, zu Binde- oder Zierzwecken (Tarifnr. 06.04).
- b) Zapfen von Nadelbäumen, samenhaltig (Tarifnr. 12.03).
- c) Rinden zum Färben oder Gerben (Tarifnr. 13.01).

zu	Erläuterungen
(44.01)	<p>d) Holzspäne usw., mit Mineralölen, Harz, Pech und dergleichen vermischt oder getränkt (Feueranzünder) (Tarifnr. 36.08).</p> <p>e) Rund- und Spaltholz der zum Herstellen von Papierhalbstoff oder Zündhölzern verwendeten Art (Faserholz) (Tarifnr. 44.03).</p> <p>f) Rohholz, das nicht die Merkmale von Brennholz aufweist (Tarifnr. 44.03).</p> <p>g) Späne der Tarifnr. 44.09.</p> <p>h) Holzwolle, Holzmehl (Tarifnr. 44.12).</p>
44.02	<p style="text-align: center;">Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepreßt</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehört Kohle, die aus Holz oder aus holzigen Stoffen, z. B. Fruchtkernen, extrahierten Palmkernen, Kokosnußschalen, durch Verkohlen gewonnen ist, z. B. als Blöcke, Stücke, Körner, Pulver, Briketts, Tabletten, Kugeln.</p> <p>(2) Wegen der Unterscheidung zwischen Holzkohle und Aktivkohle s. TV.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Holzkohle, als Arzneiware aufgemacht (Kapitel 30).</p> <p>b) Holzkohle, gemischt mit Weihrauch, z. B. als Tabletten (Tarifnr. 33.06).</p> <p>c) Zeichenkohle (Tarifnr. 98.05).</p>
44.03	<p style="text-align: center;">Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehört Rohholz, wie es durch Fällen gewonnen wird, das nur die für gefälltes Holz in der Forstwirtschaft üblichen Ausformungsarbeiten erfahren hat und nach seiner Beschaffenheit als Nutzholz zu Bau- und anderen gewerblichen Zwecken, d. h. zu anderen Zwecken als Brennholz, geeignet ist.</p> <p>(2) Hierher gehört Rundholz in Form von entästeten, nur quer zur Faserrichtung gesägten oder geschlagenen ungekürzten Stämmen (Langnutzholz, Stammholz) oder in Form von Abschnitten (Blöcken, Klötzen, Zopfstücken) oder dergleichen, wie sie durch Teilen (Ablängen) ganzer Stämme mit Säge oder Axt quer zur Faserrichtung gewonnen werden. Zu dem Ganz- oder Rundholz gehört Stangenholz, auch entwirpelt, jedoch weder gespitzt noch gespalten.</p> <p>(3) Rundholz kann roh (mit oder ohne Rinde), durch Beseitigen von Unebenheiten, durch Herichten einer Schleifkante, durch Beschlagen einer Seite oder durch Anbringen einer Markierungsplatte in der Längsrichtung mit Axt oder Säge grob zugerichtet oder über das bloße Entrinden hinaus auch vom Bast oder der Kambiumschicht und den äußeren Jahresringen befreit (weißgeschält) sein.</p> <p>(4) Hierher gehört Nutzholz mit den im allgemeinen für Brennholz üblichen kurzen Längen (Schichtnutzholz), mit oder ohne Rinde, in Form von Rollen (Rundlingen) oder Scheiten, die durch Aufspalten von Rundlingen in der Faserrichtung gewonnen sind (Halbblöcke oder Viertelholz). Dieses — meist zum Herstellen von Holzschliff oder Zellstoff bestimmte — runde oder gespaltene Faserholz, mit oder ohne Rinde, auch weißgeschält, unterscheidet sich von Brennholz im allgemeinen durch seine Aufmachung. Es ist sorgfältig sortiert, im Gegensatz zu Brennholz stets an beiden Enden mit der Säge geschnitten, nicht grobastig; seine Äste sind immer stammglatt abgeschlagen. Faserholz weist im allgemeinen keine Rundlinge auf, die gefault, gebrochen, gebogen, ästig, gegabelt usw. sind.</p> <p>(5) Hierher gehören Wurzelstöcke und Maserknollen, wie sie zum Herstellen von Furnieren verwendet werden, sowie grob zugerichtete Wurzeln, wie sie zum Herstellen von Tabakpfeifen verwendet werden.</p> <p>(6) Hierher gehören walzenförmige Reststücke aus der Furnierherstellung (Schälrestrollen), wenn sie nicht nur als Brennholz verwendet werden können.</p> <p>Zu Absatz A-1: Leitungsmaste sind weißgeschälte, geglättete, am Zopfende entweder dachartig abgeschrägte, kegelförmig zugespitzte oder eben abgeschnittene, gut trinkbare Nadelrundhölzer. Sie sind etwa 6 bis 18 m lang und am Zopf etwa 10 bis 23 cm stark. Bei Leitungsmasten mit elliptischem Querschnitt gilt als Zopfstärke der Mittelwert aus dem größeren und kleineren Durchmesser. Ist der Zopf auf einen Astquirl geschnitten, so gilt als Zopfstärke die Stärke unmittelbar unter dem Astquirl.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehört nicht Holz für Gehstöcke, Schirme, Peitschen, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen, grob zugerichtet oder abgerundet (Tarifnr. 44.10).</p>

Erläuterungen	zu
Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiter bearbeitet	44.04
I.	
Hierher gehören voll- oder waldkantige Hölzer, nur durch grobes Besägen oder Behauen an zwei oder mehr Seiten grob zugerichtet, nicht weiter bearbeitet, bei denen die natürliche, volle Stärke des Baumschaftes im wesentlichen erhalten ist. Sägen in der Querrichtung ist auf die Tarifierung ohne Einfluß. Hierher gehört auch Balkenholz, ohne Sägen nur durch Spalten in der Faserichtung gewonnen, wie bei Teakholz üblich.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Schnittholz (Tarifnr. 44.05).	
b) Holzpflasterklötze (Tarifnr. 44.06).	
c) Bahnschwellen (Tarifnr. 44.07).	
d) Faßstäbe (Tarifnr. 44.08).	
Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält (usw.)	44.05
I.	
Hierher gehören:	
1. Schnittholz, durch Sägen in der Längsrichtung gewonnen, mehr als 5 mm dick, beliebig lang, als Bretter (besäumt oder unbesäumt), Balken, Planken, Bohlen, Latten, Sparren und dergleichen. Unebenheiten der Oberfläche können so grob überhobelt sein, daß die Spuren des ursprünglichen Sägeschnittes noch zu erkennen sind.	
2. Furniere, mehr als 5 mm dick, beliebig breit, durch Sägen, Messern oder Rundschälern hergestellt; beim Messern übrigbleibende über 5 mm dicke Messerrestbretter.	
3. Klötze, Rohlinge und Kanteln, sofern sie nur zugesägt sind, jedoch nicht die äußere Form und den charakteristischen Umriß einer daraus zu fertigenden Ware besitzen.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Schwarten (Tarifnr. 44.01).	
b) Bahnschwellen (Tarifnr. 44.07).	
c) Faßstäbe (Tarifnr. 44.08 oder 44.22).	
d) Holzspan (Tarifnr. 44.09).	
e) Holz, gehobelt, genutet, gefedert, abgeschrägt oder in ähnlicher Weise bearbeitet (Tarifnr. 44.13).	
f) Furniere mit einer Dicke von 5 mm oder weniger (Tarifnr. 44.14).	
g) Kistenbretter, wenn sie Zusammenstellungen der zum Zusammensetzen einer Kiste notwendigen Teile sind (Tarifnr. 44.21).	
h) Schindeln (Tarifnr. 44.28).	
Holzpflasterklötze	44.06
(1) Holzpflasterklötze sind scharfkantig geschnittene Holzklötze von jeweils einheitlicher Größe, im allgemeinen mit annähernd rechtwinkligen Flächen.	
(2) Auf die Seiten der Klötze können dünne Leisten aufgebracht sein.	
Bahnschwellen aus Holz	44.07
I.	
(1) Hierher gehören Schwellen für Eisenbahnen, Feldebahnen, Werkbahnen, Bagger, Kräne usw. in den verkehrsüblichen Formen und Abmessungen.	
(2) Die Schwellen können an den Kanten grob abgeschrägt und mit Löchern oder Einfräsungen zur Befestigung der Schienen oder Unterlagsplatten versehen sein. Sie gehören auch hierher, wenn zum Schutz gegen das Aufreißen in ihre Stirnflächen eiserne Klammern oder Krampen eingeschlagen, vertikal oder horizontal an ihnen eiserne Bolzen angebracht oder ihre Enden mit starkem Draht oder Bandeseisen umspannt sind.	
II.	
Hierher gehören nicht Bahnschwellen, auf mindestens einer ganzen Fläche gehobelt (Tarifnr. 44.13).	
Faßstäbe aus Holz, durch Spalten hergestellt (usw.)	44.08
I.	
(1) Hierher gehören aus Rundholz durch Spalten oder Sägen hergestellte Hölzer in Formen, die zwar die beabsichtigte Verwendung der Hölzer als Faßteile (Faßdauben, Faßböden, Faßdeckel) erkennen lassen, jedoch nicht die zur unmittelbaren Verwendung als Faßteile erforderlichen Beschaffenheitsmerkmale haben.	

zu	Erläuterungen
(44.08)	<p>(2) Die durch Spalten gewonnenen Hölzer können auf beiden Hauptflächen mit Beil, Ziehmesser oder dergleichen grob zugerichtet sein; eine der beiden Hauptflächen kann auch zur Beseitigung von Unebenheiten nachträglich besägt sein.</p> <p>(3) Die durch Sägen hergestellten Hölzer in den für Faßhölzer üblichen Abmessungen und Formen gehören nur hierher, wenn mindestens eine der beiden Hauptflächen mit der Zylindersäge gewölbt (konkav oder konvex) gesägt ist.</p> <p>(4) Eine Bearbeitung der Schmalseiten (Fügekanten) mit Beil, Ziehmesser, Säge oder dergleichen ist auf die Tarifierung ohne Einfluß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Hölzer, deren beide Hauptflächen plan gesägt sind (Tarifnr. 44.05). b) Holz für Faßreifen (Tarifnr. 44.09). c) Faßstäbe der Tarifnr. 44.22.</p>
44.09	<p style="text-align: center;">Holz für Faßreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pföcke aus Holz (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehört zu Faßreifen vorgerichtetes Holz, im allgemeinen in Form von Ruten, gespalten, gebogen, auf bestimmte Längen zugeschnitten, auch entrindet, gehobelt oder mit dem Reifmesser bearbeitet, auch mit abgeschrägten Enden, jedoch ohne Einschnitte zum Zusammenschluß der Enden.</p> <p>Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gespaltene Pfähle und Stangen, wie sie vorwiegend in Gärtnerei und Landwirtschaft als Stützen verwendet werden, durch Spalten gewonnene halbrunde Latten zum Verschalen von Decken und ähnliche Hölzer für Umzäunungen. 2. Pfähle und Pföcke aus rundem oder gespaltenem Holz, an den Enden gespitzt, jedoch nicht in der Längsrichtung gesägt. <p>Zu C gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Holzspan in Form biegsamer, gleichmäßig schmalen und dünner Fäden oder Streifen, die nach Art der Furniere durch Messern, mit Rundschälmaschinen oder durch Sägen hergestellt sind und im allgemeinen zum Flechten oder zum Herstellen von Sieben, Käseschachteln, Arzneimittelschachteln, Zündhölzern, Schuhnägeln usw. verwendet werden. 2. Holzhackschnitzel, wie sie zum Herstellen von Holzfasernplatten, sogenanntem Kunstholz (Holzspanplatten) und zur Zellstoffbereitung verwendet werden, im allgemeinen mit einer Länge von 20 bis 50 mm. <p>Zu D: Hierher gehörende Klärspäne, in der Regel aus Haselnuß- oder Buchenholz, weisen im Gegensatz zu den Brennholz- und Abfallspänen gleichmäßige Abmessungen auf. Hierher gehören auch entsprechende Eichenholzspäne, wie sie dem Weinbrand zur Beeinflussung des Geschmacks zugesetzt werden.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Korbweiden, auch gespalten (Tarifnr. 14.01). b) Holzspäne usw., mit Mineralölen, Harz und dergleichen vermischt oder getränkt (Tarifnr. 36.08). c) Brennholz- und Abfallspäne (Tarifnr. 44.01). d) Holzstreifen zum Herstellen von Buchzündern, auf einer Seite gezähnt oder eingekerbt (Tarifnr. 44.11). e) Holz für Faßreifen (Reifholz), auf Länge zugeschnitten und mit Schloß, d. h. mit Einschnitten an den beiden Enden versehen, sowie Reifholz, durch Draht, Bindfaden und dergleichen zu fertigen Reifen zusammengebunden (Tarifnr. 44.22).
44.10	<p style="text-align: center;">Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedrechselt (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehört Holz, das nach Länge und Stärke zur Herstellung von Gehstöcken, Regenschirmen, Peitschenstöcken, Werkzeuggriffen, Werkzeugstielen, Rührstöcken, Golfschlägerschäften und dergleichen geeignet ist. Grobes Zurichten ist bei diesen Hölzern das einfache Bearbeiten mit Axt, Beil oder Säge (z. B. Entwipfeln, Ausästen, Entfernen von Wurzelansätzen, Ablängen).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Holz, gedrechselt, gebogen oder anders zu Rohlingen von Werkzeuggriffen oder -stielen oder von Fassungen oder Griffen für Bürsten oder Pinsel erkennbar vorgearbeitet; Rohformen für Schuhleisten (Tarifnr. 44.25). b) Hölzer, gedrechselt, gebogen oder anders zu Rohlingen von Gehstöcken, Schirmgriffen und Peitschenstöcken erkennbar vorgearbeitet (Tarifnr. 66.02 oder 66.03). c) Skistöcke (Tarifnr. 97.06).

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">Holzdraht; Holz für Zündhölzer vorgerichtet; Holznägel für Schuhe</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Holzdraht im allgemeinen mit rundem Querschnitt und geringem Durchmesser, in Form von Stäben, wie er zum Herstellen von Zündhölzern, Holznägeln für Schuhe, Zahnstochern, Rollvorhängen und dergleichen, Sieben usw. verwendet wird. 2. Holz, für Zündhölzer vorgerichtet, auch mit chemischen Stoffen imprägniert, jedoch nicht mit Zündholzmasse versehen, in Form zugeschnittener Holzstäbchen mit den für Zündhölzer üblichen Abmessungen oder in Form von Holzstreifen, die an einer Seite gezähnt oder eingekerbt sind. 3. Holznägel, wie sie zur Schuhherstellung verwendet werden (Schuhmacherstifte). <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Zündhölzer, mit Zündmasse versehen (Tarifnr. 36.06). b) Holzstreifen zum Herstellen von Zündhölzern, weder gezähnt noch eingekerbt (Tarifnr. 44.09). c) Holzstreifen, an einer Seite zugeschärft und zum Spalten in Schuhnägel geeignet (auf der Rundschälmaschine hergestellt — Tarifnr. 44.09; gesägt und zusätzlich gehobelt — Tarifnr. 44.13). d) Holznägel, wie sie zum Verbinden von Holzteilen verwendet werden, sowie Holzdübel (Tarifnr. 44.28). <p style="text-align: center;">Holzvolle; Holzmehl</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Holzvolle, auch gefärbt, kautschutiert usw., zu groben Seilen zusammengedreht oder plattenartig zwischen zwei Lagen aus Papier eingeschichtet. 2. Holzmehl, ein feines Pulver, das durch Feinmahlen von Sägespänen, Hobelspänen, anderen kleinen Holzabfällen oder Massivholz oder durch Sieben von Sägespänen gewonnen wird. Wegen der Unterscheidung zwischen Holzmehl und Sägespänen s. TV. <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Mehl von Steinnüssen, Kokosnußschalen und dergleichen (Tarifnr. 14.05) b) Feueranzünder aus Holzvolle (Tarifnr. 36.08). <p style="text-align: center;">Holz (einschließlich Stäbe oder Friese für Parkett (usw.))</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Gehobelt ist Holz, das auf einer oder mehreren Flächen durch Hobeln geglättet ist oder eine entsprechende Glätte auf andere Weise erlangt hat. (2) Genutet ist Holz, das auf einer oder beiden Schmalseiten eine in der Längsrichtung verlaufende Nut aufweist, die das Zusammenfügen mit gefedertem Holz ermöglicht. (3) Gefedert ist Holz, das auf einer oder beiden Schmalseiten eine in der Längsrichtung verlaufende Feder aufweist, die das Zusammenfügen mit genutetem Holz ermöglicht. (4) Gekehlt ist Holz, das auf einer Breitseite durch Fräsen oder Hobeln in der Längsrichtung so einfach geformt ist, daß der Querschnitt eines Holzes mit parallelen Breitseiten im wesentlichen erhalten ist. (5) Gefalzt ist Holz, das an den Rändern stufenartig geformt ist. (6) Abgeschrägt ist Holz, das an den Kanten in der Längsrichtung abgeschrägt ist. (7) Holz, das mehrere der vorstehend beschriebenen Beschaffenheitsmerkmale zeigt (z. B. Nuten und Federn, Kehlen und Abschrägen), gehört hierher, wenn der Querschnitt eines Holzes mit parallelen Breitseiten im wesentlichen erhalten ist. <p>Zu A gehören Parkettstäbe und -friese, nicht zusammengesetzt, in Form von schmalen, aus vollem Holz gearbeiteten und auf Länge zugeschnittenen Hölzern, gehobelt und außerdem genutet, ähnlich gefräst oder auch gefedert.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Parkettfriese, nur gesägt (Tarifnr. 44.05). b) Parkettstabhölzer aus Sperrholz oder furniertem Holz (Tarifnr. 44.15). c) Holzleisten und Holzfriese, für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen und dergleichen (Tarifnr. 44.19). d) Kistenbretter, gehobelt oder anders bearbeitet, wenn sie Zusammenstellungen der zum Zusammensetzen einer Kiste notwendigen Teile sind (Tarifnr. 44.21). e) Hölzer, mit Schlitzern und Zapfen, Schwalbenschwanz usw.; zusammengesetzte Platten, Parkettafeln, Mosaikparkett (Tarifnr. 44.23). 	<p>44.11</p> <p>44.12</p> <p>44.13</p>

zu	Erläuterungen
44.14	<p style="text-align: center;">Holz Furniere, durch Sägen, Messern oder Rundschälern hergestellt (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck alle aus Holz (einschließlich Maserknollen und Wurzelstöcken) durch Sägen, Messern oder mit Rundschälmaschinen hergestellten, auch geglätteten oder anders an der Oberfläche bearbeiteten Holzblätter (Furniere). Die Gesamtdicke vierer aufeinander gelegter, gleichartiger, nicht verstärkter Furniere darf 20 mm nicht übersteigen. Bei der Ermittlung der Dicke bleibt das Verstärkungsmaterial außer Betracht.</p> <p>(2) Hierher gehört Holz furnierpapier, das aus papierdünnen Holzblättern oder zusammengesetzten Holzstreifen besteht und nur zur Verstärkung mit Papier oder Gewebe unterklebt ist, in Bogen oder Rollen.</p> <p>(3) Hierher gehören Furniere, die zugeschnitten oder in Form von Schmuckmotiven zusammengestellt sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Furniere, mehr als 5 mm dick (Tarifnr. 44.05).</p> <p>b) Messer- und Schäl furniere, in schmalen Streifen für die Korbmacherei; anderer Holzspan (Tarifnr. 44.09).</p>
44.15	<p style="text-align: center;">Furniertes Holz und Sperrholzplatten, auch in Verbindung (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Furniertes Holz besteht aus einer — nicht aus gesägten Holzteilen, Holzstäben oder Holzstreifen zusammengesetzten — Lage Naturholz, auf dessen Oberfläche (auch beiderseits) eine dünne Holzschicht (Furnier) durch Leimen und Pressen aufgebracht ist. 2. Hierher gehören auch Waren, bei denen das Furnier einseitig auf eine Lage aus sogenanntem Kunstholz oder — wenn das Holz furnier den Charakter der Ware bestimmt — aus anderen Stoffen (z. B. Kunststoff oder Pappe) aufgebracht ist. 3. Hölzer mit Einlegearbeit sind Intarsien, bei denen entweder ein Muster unmittelbar aus dem Holz (Grundholz) ausgehoben und mit andersfarbigem Holz (auch Steinen, Glas, Metall und dergleichen) ausgefüllt ist, oder Marketerien, bei denen das Holz (Blindholz) mit einem Mosaik aus dünnen Furnierblättchen belegt ist. <p>Zu B-1 gehören Sperrholzplatten (»Tischlerplatten«), aus einer dicken Mittellage aus gesägten Holzteilen, Holzstäben oder Holzstreifen und beiderseits aufgeleimten Absperrfurnieren. Die Faserrichtungen der Absperrfurniere und der Mittellage sind in der Regel gegeneinander versetzt. Auf die Absperrfurniere können noch Außenfurniere aufgeleimt sein, deren Faserrichtung in der Regel wiederum gegenüber der der Absperrfurniere versetzt ist. Die Mittellage kann auch aus anderen Stoffen, z. B. sogenanntem Kunstholz, Asbest, Kork, Kunststoff oder Pappe bestehen.</p> <p>Zu B-2 gehören Sperrholzplatten (»Furnierplatten«), bestehend aus drei- oder mehr aufeinander gelegten und miteinander verleimten Furnierlagen. Die Faserrichtungen der einzelnen Lagen sind in der Regel gegeneinander versetzt, bei Schichtholz (unverdichtetem Lagenholz) laufen sie jedoch parallel.</p> <p>Zu B-2-b gehören Sperrholzplatten (»Furnierplatten«), die zusätzlich (auch beiderseits) mit dünnen Metallblechen (Eisen, Zink, Aluminium, Kupfer usw.), Asbestzement oder Kunststoff belegt sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Hohlplatten (Tarifnr. 44.16). b) Platten aus vergütetem Holz (Tarifnr. 44.17). c) Platten aus sogenanntem Kunstholz, nicht furniert (Tarifnr. 44.18). d) Sperrholzplatten, die wegen ihrer Abmessungen Türen sind (Tarifnr. 44.23). e) Tafeln, aus gesägten Holzteilen, Holzstäben oder Holzstreifen zusammengeleimt, ohne Absperrfurniere, für Mittellagen (Tarifnr. 44.28). f) Sperrholzplatten, die wegen zusätzlicher Bearbeitungen Möbelteile sind (Kapitel 94).
44.16	<p style="text-align: center;">Hohlplatten aller Art, aus Holz, auch mit Blättern aus unedlem Metall belegt</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Platten, die aus einem Holzrahmen (Mittellage) bestehen, auf den von beiden Seiten je eine Deckplatte aus Holz aufgebracht ist. Der Rahmen kann innen durch Leisten, die — anders als bei den Tischlerplatten der Tarifnr. 44.15 — nicht aneinanderliegen, sondern größeren Abstand voneinander haben, oder durch wellen-, waben-, gitterförmige und ähnliche Einlagen — auch aus anderen Stoffen als Holz — verstärkt sein. Die Hohlräume können mit Isolier-</p>

Erläuterungen	zu
<p>stoffen gegen Schall, Wärme und Kälte (z. B. Kork, Glaswolle, Papierhalbstoff, Asbest usw.) ausgefüllt sein. Die Deckplatten können aus massivem Holz oder Sperrholz bestehen und mit Furnieren oder auch dünnen Blechen aus unedlem Metall belegt sein.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Hohlplatten, die wegen ihrer Abmessungen Türen sind (Tarifnr. 44.23).</p>	(44.16)
<p>Vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern, Blöcken und dergleichen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Vergütetes Holz (Vorschrift 3) ist getränkt, verdichtet oder durch beide Behandlungen hergestellt.</p> <p>(2) Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tränkvollholz (massives Holz), das mit einem chemischen Stoff oder Stoffgemisch (z. B. durch Wärme härtende Kunstharze, Öle, Fette, Paraffin, Wachs, Metallschmelzen) nur getränkt, jedoch nicht zusammengepreßt ist, z. B. Metallholz, bestehend aus massivem Holz, in das unter mäßigem Druck schmelzflüssiges Metall (meist Zinn, Antimon, Blei, Wismut und deren Legierungen) eingepreßt ist, und sogenanntes bakelisiertes (harzgetränktes) Holz, wie es hauptsächlich in der Elektrotechnik zum Herstellen von Isolatorstützen verwendet wird. 2. Preßvollholz, d. h. massives Holz, das durch sehr hohen Druck bei gleichzeitiger Erhitzung zusammengepreßt (verdichtet), oft auch vor oder nach der Verdichtung mit Kunstharzlösungen getränkt ist. 3. Preßlagenholz (verdichtetes Lagenholz) aus dünnen mit Kunstharzlösungen getränkten Furnieren, die unter starkem Druck bei hoher Temperatur zu Platten, Blöcken oder dergleichen von dichtem Gefüge zusammengepreßt sind, und zwar als Preßschichtholz mit paralleler Faserrichtung der Furniere, als Preßsperrholz mit abwechselnd um 90° versetzter Faserrichtung und als Preßsternholz mit abwechselnd um etwa 30° bis 45° sternförmig versetzter Faserrichtung der einzelnen Furniere. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehört nicht Holz, dessen Dichte, Härte und Widerstandsfähigkeit gegen mechanische, chemische oder elektrische Einflüsse nicht merklich erhöht ist, z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Holz, das nur zur Konservierung getränkt ist. b) Schichtholz (Tarifnr. 44.15). 	44.17
<p>Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Platten, Tafeln, Blöcke und dergleichen, die durch Zusammenpressen von Holzspänen, Holzwolle, Sägespänen, Holzabfällen oder anderen Abfällen holziger Stoffe (z. B. Flachsschäben) unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln, auch mit mineralischen Stoffen als Füllstoffen, unter Druck und im allgemeinen unter Wärmeeinwirkung hergestellt sind, z. B. Holzspanplatten.</p> <p>(2) Hierher gehören auch entsprechende Erzeugnisse aus Holzmehl, wenn als Bindemittel nur organische Stoffe verwendet sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kunststoffplatten, die beliebige Anteile von Holzmehl nur als Füllstoff enthalten (Kapitel 39). b) Platten, Tafeln und dergleichen, die wegen ihrer Abmessungen Türen sind (Tarifnr. 44.23). c) Bretter und Platten aus Holzfasern, mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder anderen Bindemitteln hergestellt (Tarifnr. 48.09). d) Platten aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl usw. mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln (Tarifnr. 68.09). 	44.18
<p>Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Holzleisten, beliebig profiliert, auch auf Länge zugeschnitten oder an der Oberfläche bearbeitet (z. B. guillochiert, furniert, poliert, bemalt, lackiert, bronziert, mit einer dünnen Metallauflage versehen), wie sie zum Herstellen und Verziern von Bilderrahmen, Möbeln und anderen Tischlerarbeiten oder als Tapetenleisten verwendet werden. 	44.19

zu	Erläuterungen
(44.19)	<p>2. Kranz- oder Sockelleisten, die wegen ihrer Längsprofile einen wesentlich anderen Querschnitt als den von Holz mit parallelen Breitseiten haben, sowie Holzleisten für elektrische Leitungen, im allgemeinen in Form zweier zusammengehöriger Leisten, von denen die eine für die Aufnahme der Leitungsdrähte genutet ist und die andere als Deckleiste dient.</p> <p>3. Leisten mit komplizierten Profilen, die durch Zusammensetzen mehrerer einfacher Leisten hergestellt sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Holz, nur gehobelt, gekehlt, abgeschrägt (Tarifnr. 44.13).</p> <p>b) Holzleisten für Möbel (z. B. Zahnleisten, Abschlußleisten für Möbeltüren), die keine Meterware, sondern zum Einbau in Möbel zugeschnitten sind (Kapitel 94).</p>
44.20	<p style="text-align: center;">Holzrahmen für Bilder, Spiegel und dergleichen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Holzrahmen aller Formen und Ausmaße, aus dem vollen Material geschnitten oder aus Leisten zusammengesetzt, auch mit Rücken, Stützen oder mit Glas versehen.</p> <p>(2) Für die Tarifierung von Rahmen um Photographien, Bilder, Drucke, Gemälde, Aquarelle, Originalstiche und -radierungen gelten die Erläuterungen zu 49.11, 99.01 und 99.02.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Spiegel, gerahmt (Tarifnr. 70.09).</p>
44.21	<p style="text-align: center;">Kisten, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel aus Holz (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören zur Verpackung (z. B. beim Transport) bestimmte, vollständige (d. h. mit allen für gebrauchsfertige Verpackungsmittel der betreffenden Art notwendigen wesentlichen Bestandteilen aus Holz versehene) Behältnisse, z. B.:</p> <p>1. Kisten, deren Boden-, Seiten- und Deckelbretter lückenlos aneinanderschließen; Gitterkisten; Holzsteigen und dergleichen; Schachteln aus Holzspan, nicht geflochten, wie sie zur Verpackung von Arzneimitteln, Käse und dergleichen verwendet werden; Zündholzschachteln, auch mit Reibfläche; Sperrholzfässer (-trommeln) und andere zylinder- oder faßförmige Umschließungen, die keine Böttcherwaren sind.</p> <p>2. Zusammenlegbare Kisten, bei denen sämtliche Teile zusammenhängend konstruiert, aber durch Scharniere, Drähte usw. so miteinander verbunden sind, daß die einzelne Kiste zusammengelegt werden kann (Klappkisten).</p> <p>(2) Die hierher gehörenden Waren können gehobelt, genagelt, geheftet, gezinkt, verleimt oder auf jede andere Weise (jedoch nicht als Böttcherware) zusammengefügt, mit Beschlägen (Scharnieren, Griffen, Verschlüßvorrichtungen) versehen oder auch innen mit Gewebe, Metall, Papier usw. ausgeschlagen sein.</p> <p>(3) Hierher gehören zerlegte Waren, z. B. die in der Anmerkung bezeichneten Kistenzuschnitte oder Kistengarnituren. Dies gilt jedoch nur für Zusammenstellungen, die alle zum Zusammensetzen einer Kiste usw. notwendigen Teile umfassen und — wenn die Zusammengehörigkeit nicht ohne weiteres erkennbar ist — entweder nach gleichartigen Teilen oder unter Zusammenfassung der jeweils für eine Kiste usw. erforderlichen Teile geordnet sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Kistenteile und Kistenzuschnitte, die nicht die unter I (3) bestimmten Voraussetzungen erfüllen (z. B. Tarifnr. 44.05, 44.13 oder 44.28).</p> <p>b) Gebrauchte Kisten, nur als Brennholz verwendbar (Tarifnr. 44.01).</p> <p>c) Böttcherwaren (Tarifnr. 44.22).</p> <p>d) Schachteln und Kästchen, wenn sie Kunsttischlerarbeiten sind (Tarifnr. 44.27).</p> <p>e) Koffer und ähnliche Behältnisse (Tarifnr. 44.28).</p> <p>f) Warenbehälter (Tarifnr. 86.08).</p>
44.22	<p style="text-align: center;">Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren aus Holz (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören — ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck — alle Böttcherwaren, d. h. Behältnisse, deren Dauben und Böden mit Hilfe von Nuten, die sich auf der Innenseite der Dauben befinden, zusammengefügt und durch Reifen aus Holz, Metall usw. zusammengehalten werden.</p>

Erläuterungen	zu
<p>(2) Die Behältnisse können dicht (für flüssige Waren) oder lose gefügt (für trockene Waren), zerlegt, teilweise zusammengesetzt, auch innen ausgeschlagen oder überzogen sein.</p> <p>(3) Hierher gehören für Böttcherwaren geeignete Faßstäbe (Tarifnr. 48.08), die zusätzlich an den Enden verjüngt, an beliebiger Stelle gehobelt oder zur Aufnahme von Boden oder Deckel genutet oder gefalzt sind, ferner solche, die gebogen sind oder bei denen die Rundung, die dem Grundriß des Bodens entspricht, anders als durch Sägen erzielt ist.</p> <p>(4) Hierher gehören ferner — soweit es sich nicht um Faßstäbe handelt — andere, auch unfertige Waren, die als Teile von Böttcherwaren erkennbar sind, z. B. Holz, das zu fertigen Reifen zusammengefügt oder an den Enden mit Zuschnitten zum Zusammenfügen versehen ist.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Behältnisse, deren Dauben an die Böden nur angenagelt sind (Tarifnr. 44.21).</p> <p>b) Faßspunde, Zapfhähne (Tarifnr. 44.28).</p> <p>c) Möbel, durch Zuschneiden von Fässern (z. B. zu Sitzen oder Tischen) hergestellt (Kapitel 94).</p>	(44.22)
<p style="text-align: center;">Bautischler- und Zimmermannsarbeiten (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören aus Holz hergestellte Waren, die weiter bearbeitet sind, als in den Tarifnummern 44.03, 44.04, 44.05, 44.09 und 44.13 vorgesehen ist, und üblicherweise zu Bauzwecken verwendet werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie in ein Bauwerk eingebaut werden (z. B. Türen, Türrahmen, Fenster, Fensterrahmen, Fensterläden, Rolläden, Treppen, Parkettafeln, Einbaumöbel, Balken, Sparren, Streben, Unterzüge) oder Hilfszwecken dienen (z. B. Gerüste, Verschalungen). Diese Waren können mit Teilen aus anderen Stoffen (z. B. Scharnieren, Schließern, Rollädenkonstruktionen, Beschlägen, Haspen, Bolzen, Ankern, Nägeln, Schrauben, Nieten) ausgerüstet sein.</p> <p>(2) Hierher gehören zerlegbare Holzkonstruktionen, z. B. vorgefertigte Häuser, Hallen, Baracken, Verkaufsstände, Brücken, mit den zur Verbindung oder Befestigung der einzelnen Bauteile erforderlichen oder zu ihrer festen Ausstattung gehörigen Bestandteilen aus anderen Stoffen als Holz, z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Isoliermaterial gegen Wärme, Kälte, Schall und Feuchtigkeit. 2. Material zum Verkleiden der Wände und Decken (Holzfaserplatten, Sperrholzplatten, Dämmplatten, Leichtbauplatten usw.) sowie Parkettafeln. 3. Dachrinnen und Zinkeinfassungen der Dachdurchbrüche. 4. Glasscheiben. 5. Metallrohrdurchführungen, Schornstein-Isolierungen. <p>(3) Waren, die zusammengesetzt hierher gehören, gehören auch zerlegt oder teilweise zusammengesetzt hierher. Dies gilt für Teile, die nicht schon wegen ihrer eigenen Beschaffenheit hierher gehören, jedoch nur, wenn sie mit allen anderen wesentlichen Teilen der Gesamtkonstruktion gemeinsam zur Abfertigung gestellt werden und als Teile dieser Gesamtkonstruktion zweifelsfrei erkennbar sind.</p> <p>Zu B: Türen sind auch Platten, mit oder ohne Falz (Sperrholztischlerplatten, sonst Tarifnr. 44.15, Hohlplatten, sonst Tarifnr. 44.16, Holzspanplatten, sonst Tarifnr. 44.18), wenn sie folgende Abmessungen haben:</p> <p>Dicke: mindestens 35 mm; Breite: mindestens 59 cm, höchstens 120 cm; Länge: mindestens 180 cm, höchstens 220 cm.</p> <p>Zu C: Parkettafeln sind aus Stäben, Friesen usw. zusammengesetzte Tafeln, auch mit Rahmen, und zusammengesetzte gehobelte Stäbchen, die durch Papier oder andere Auflagen zusammengehalten werden (Mosaikparkett), für Fußböden, Decken und Wände.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Waren, die mit Holzbauten oder Holzkonstruktionen zusammen zur Abfertigung gestellt, jedoch üblicherweise in diese nicht fest eingebaut werden, z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Anstrichfarben (Kapitel 32). b) Tapeten (Tarifnr. 48.11). c) Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken (Tarifnr. 69.10). d) Werkzeuge (Abschnitt XV). e) Öfen, Herde, Badeeinrichtungen, Kühlschränke, Beleuchtungskörper (Tarifnr. 44.27, Abschnitt XV oder XVI). f) Andere Möbel als Einbaumöbel (Kapitel 94). 	44.23

zu	Erläuterungen
44.24	<p style="text-align: center;">Haushaltsgeräte aus Holz</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören nur Tisch-, Küchen- und Haushaltsgeräte aus Holz, auch gedrechselt, die weder Gegenstände der Innenausstattung noch Schmuckgegenstände sind.</p> <p>(2) Hierher gehören z. B. Löffel, Gabeln, Salatbestecke, Salzschäufelchen, Platten, Teller, Krüge, Tassen, Untertassen, Gewürzbüchsen und andere einfache Behältnisse für die Küche, Krümel-schaufeln, Serviettenringe, Schüsseln, Rollhölzer für Teigwaren, Butterformen, Breistampfer, Nußknacker, Küchenschaufeln, Waschbretter, Plättbretter, Hackbretter, Abtropfbretter für Geschirr, Wäscheklammern.</p> <p style="text-align: center;">Hierher gehören nicht: II.</p> <p>a) Eimer, andere Böttcherwaren (Tarifnr. 44.22). b) Waren der Tarifnr. 44.27. c) Kleider- und Hosenbügel (Tarifnr. 44.28). d) Besen, Bürsten, Pinsel (Tarifnr. 96.02). e) Handsiebe (Tarifnr. 96.06).</p>
44.25	<p style="text-align: center;">Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werkzeuge, auch mit — nicht arbeitenden — Teilen aus unedlem Metall, z. B. Spatel, Modelliermesser, Holzschlegel, Rechen, Gabeln, Schaufeln mit Ausnahme der Küchenschaufeln, Schraubzwingen, Holzunterlagen für Schleifpapiere. 2. Werkzeugfassungen ohne arbeitenden Teil aus unedlem Metall, z. B. Hobelkörper, Rahmen für Spannsägen. 3. Griffe und Stiele, auch gedrechselt, für Werkzeuge und Geräte, z. B. Griffe für Schraubenzieher, Sägen, Feilen, Messer, Petschafte, Stempel, Bügeleisen, auch mit Ringen usw. aus unedlem Metall zum Verhindern des Ausbrechens, Stiele für Spaten, Schaufeln, Hacken, Rechen, Besen, Bürsten, Hämmer. 4. Bürstenfassungen, auch nicht gebrauchsfertig, jedoch als Rohlinge von Bürstenfassungen erkennbar, auch aus mehreren Teilen. 5. Griffe für Besen, Bürsten, Pinsel, auch gedrechselt, zur Aufnahme von Fasern oder Borsten vorgerichtet. <p>Zu B gehören Holzformen, wie sie bei der Herstellung von Schuhen verwendet werden, sowie Schuhleisten und -spanner zur Formerhaltung oder zum Weiten von Schuhen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Klötze usw., die in bestimmte Abmessungen lediglich zugesägt sind, jedoch nicht die äußere Form und den charakteristischen Umriß der hierher gehörigen Waren haben (Tarifnr. 44.05). b) Holz für Werkzeuggriffe und -stiele, nur grob zugerichtet oder abgerundet (Tarifnr. 44.10). c) Holzsohlen, Holzabsätze, Holzgelenke für Schuhe (Tarifnr. 64.05). d) Werkzeuge mit arbeitendem Teil aus unedlem Metall (Kapitel 82). e) Hutmacherformen (Tarifnr. 84.39). f) Waren der Tarifnr. 84.60. g) Rechenschieber, Reißschiene, Winkel, Winkelmesser, Zirkel (Tarifnr. 90.16).
44.26	<p style="text-align: center;">Spulen, Spindeln, Nähgarnrollen und ähnliche Waren, aus gedrechseltem Holz</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Spulen aus gedrechseltem Holz, mit oder ohne Flanschen an einem oder beiden Enden, zum Aufwickeln von Nähgarn, anderem Garn, Metallfäden usw., zum Hand- oder Maschinengebrauch. Die Flanschen können auch aus anderen Stoffen bestehen (z. B. bei Draht- und Kabelspulen).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Filmspulen (Tarifnr. 90.10).</p>
44.27	<p style="text-align: center;">Lampen und andere Beleuchtungskörper aus Holz (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Gegenstände, die mit Spiegeln oder innen mit Leder, Kunstleder, Pappe, Vulkanfiber, Kunststoffen, Geweben usw. ganz oder teilweise ausgestattet sind, gehören hierher, wenn das bearbeitete Holz den Charakter der Ware bestimmt.</p>

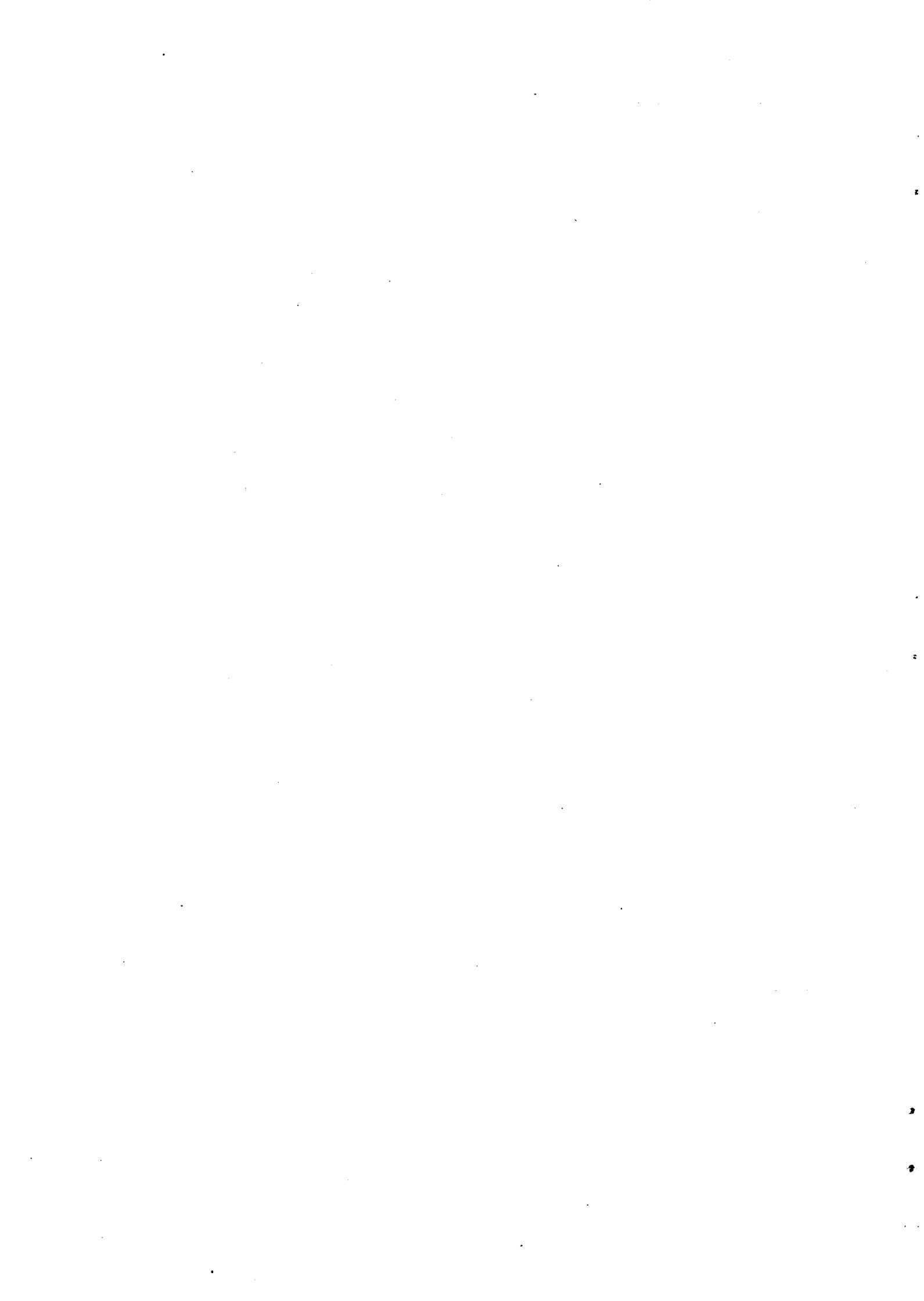
Erläuterungen	zu
<p>(2) Einzelteile aus Holz, die erkennbar Bestandteile hierher gehöriger Waren sind, gehören hierher.</p> <p>Zu A gehören Beleuchtungskörper aus Holz, z. B. Kronleuchter, Wandlampen, Stehlampen, auch mit Draht und Fassung für elektrischen Anschluß.</p> <p>Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kästchen aus lackiertem Holz nach Art der chinesischen oder japanischen Kästchen, Dosen zum Taschengebrauch, Federkästen, Schreibzeuge, Kästen für Briefpapier, Briefablagen, Näh- und StICKkästchen. 2. Etais usw. für Messer, Bestecke, Musikinstrumente, Jagdgewehre, wissenschaftliche Apparate. 3. Innenausstattungsgegenstände, z. B. Arzneimittelkästen, Kleiderhaken, Bürstenhalter, Briefordner für Schreibtische. 4. Ziergegenstände, z. B. Zierteller, Aschenbecher, Tabakdosen, Holzschalen, Konfektdosen sowie kunstgewerbliche Statuetten, Tiere und Figuren. 5. Holzperlen, Ringe, Armreifen, Halsketten, Broschen, Anhänger, Ohringe und andere Gegenstände zum persönlichen Schmuck, auch mit einfachen Hilfsmitteln zum Zusammenhalten (Aufreihfäden, Verschlüsse und dergleichen), jedoch ohne andere Bestandteile oder Zutaten aus anderen Stoffen als Holz. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kästchen, Etais usw., mit Überzug aus Leder, Kunstleder, Vulkanfaser, Pappe, Kunststofffolien oder Geweben (Tarifnr. 42.02). b) Haushaltsgeräte (z. B. einfache Behältnisse für die Küche) (Tarifnr. 44.24). c) Schmuck aus Holz, der — abgesehen von einfachen Hilfsmitteln zum Zusammenhalten — Teile oder Zutaten aus anderen Stoffen als Holz enthält (Tarifnr. 71.12 oder 71.16). d) Schachteln, Dosen usw., ganz oder überwiegend mit Schnitz- oder Formstoffen plattiert oder eingelegt (Kapitel 95). e) Kunstgegenstände, Antiquitäten (Kapitel 99). <p style="text-align: center;">Andere Waren, aus Holz hergestellt</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A: Schindeln gehören hierher ohne Rücksicht auf Herstellungsweise, Form und Verwendungszweck.</p> <p>Zu E gehören, vorbehaltlich der besonders bestimmten Ausnahmen, alle aus Holz hergestellten Waren, auch gedrechselt, die in den vorhergehenden Tarifnummern des Kapitels 44 und in den Absätzen A bis D der Tarifnr. 44.28 nicht erfaßt sind. Hierher gehören z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Koffer und ähnliche Waren, auch mit Beschlägen, losen Schutzdecken, Handgriffen, Scharnieren, Verschlusvorrichtungen und dergleichen aus anderen Stoffen als Holz oder innen mit Leder, Kunstleder, Pappe, Spinnstoffen oder Kunststoff ausgestattet. 2. Kaninchenställe, Hühnerställe, Bienenkästen, Hundehütten, Käfige, Tröge, Joche, Holzkumte. 3. Hohlmaße, Kabeltrommeln, Theaterkulissen, Hobelbänke, Leitern, Buchstaben, Zahlen, Bezeichnungstafelchen für Gärtnereien, Zahnstocher, Rollvorhänge, Rollen für Rollvorhänge mit oder ohne Federzugvorrichtung, Kleider- und Hosenbügel, Holznägel und -zapfen, Faßspunde, Zapfhähne, Schiffsmodelle zu Schmuck- und Dekorationszwecken, Särge. 4. Gießereimodelle, d. h. Holzformen zum Herstellen der Form im Formsand (Modellformerei). 5. Tafeln aus gesägten Holzteilen, Holzstäben oder Holzstreifen zusammengeleimt, ohne Absperrfurnier, für Mittellagen von Tischlerplatten. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Koffer mit Überzug aus Leder, Kunstleder, Pappe, Spinnstoffen oder Kunststoffen (Tarifnr. 42.02). b) Schiffsmodelle zu Vorfürzwecken (Tarifnr. 90 21). c) Schiffsmodelle, die Antiquitäten und über 100 Jahre alt sind (Tarifnr. 99.06). 	<p>(44.27)</p> <p style="text-align: right;">44.28</p>

zu	Erläuterungen
45.01	<p style="text-align: center;">Kapitel 45 Kork und Korkwaren</p> <p style="text-align: center;">Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschtrot, Korkmehl</p> <p>(1) Unbearbeiteter Naturkork ist:</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kork, wie er beim Schälen der Stämme und Äste der Korkeiche unmittelbar anfällt (im allgemeinen in Form von mehr oder weniger gebogenen Platten oder Stücken). 2. Kork, dessen Außenschicht durch Abschaben, Abraspeln, oberflächliches Abbrennen oder in anderer Weise von den anhaftenden fremden Bestandteilen (z. B. Moos, Flechten) oder auch von stark vorstehenden Rindenteilen befreit ist, jedoch sein rissiges Aussehen behalten hat. 3. Kork, (wie zu 1 und 2), der nach Behandlung in kochendem Wasser oder Dampf flach gepreßt ist. <p>(2) Korkabfälle sind bei der Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Naturkork oder Preßkork anfallende Abfälle, z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stanz-, Schnitt- und Bohrabfälle. 2. Schleifabfälle. 3. Abfallspäne in Form von Korkwolle. <p>(3) Korkschtrot und Korkmehl gehören hierher, auch wenn sie gedarrt, gefärbt, imprägniert oder — bei Korkschtrot — expandiert (unter Hitzeeinwirkung gedehnt, jedoch nicht zusammengepreßt) sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Platten aus Naturkork, von denen die oberste Borkenschicht entfernt ist (Tarifnr. 45.02). b) Naturkork, in mindestens einer Fläche rechtwinklig, annähernd rechtwinklig oder als Streifen mit annähernd parallelen Seiten zugeschnitten (Tarifnr. 45.02). c) Scheiben, wie sie beim Beschneiden von Korkstopfen anfallen, zur Verwendung als Scheibeneinlagen für Kronenverschlüsse oder ähnliche Zwecke geeignet (Tarifnr. 45.03 oder 45.04).
45.02	<p style="text-align: center;">Würfel, Platten, Blätter und Streifen aus Naturkork (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Halberzeugnisse aus Naturkork in Form von Würfeln, Quadern, Platten, Blättern (auch aufgerollt), rechtwinklig oder annähernd rechtwinklig zugeschnitten, auch aus mehreren Lagen oder Teilen zusammengeklebt, auch mit Papier oder Gewebe unterlegt.</p> <p>(2) Hierher gehört auch Naturkork, der (z. B. durch Sägen oder Schneiden) von der obersten Borkenschicht befreit oder in mindestens einer Fläche rechtwinklig, annähernd rechtwinklig oder als Streifen mit annähernd parallelen Seiten zugeschnitten ist.</p> <p>Zu A gehören Würfel oder andere Stücke von rechtwinkliger oder annähernd rechtwinkliger Form, scharfkantig, in Abmessungen, wie sie üblicherweise zum Herstellen eines Stopfens verwendet werden.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Korkstücke zum Herstellen von Korkstopfen, bei denen die Kanten abgerundet sind (Tarifnr. 45.03). b) Korkstücke, in andere als rechtwinklige Formen zugeschnitten (Tarifnr. 45.03). c) Huteinlagen, zugeschnitten (Tarifnr. 45.03).
45.03	<p style="text-align: center;">Waren, aus Naturkork hergestellt</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören Stopfen aus Naturkork, auch Rohlinge mit abgerundeten Kanten, auch gefärbt, gebleicht, poliert, paraffiniert, durchbohrt, mit Farb- oder Brandstempeln, auch mit Beschlägen, Kapseln oder Griffstücken (Handhaben) in Form von Scheiben, Ringen usw. aus Metall, Kunststoff usw.</p> <p>Zu B gehören Scheiben aus Naturkork einschließlich der beim Beschneiden von Korkstopfen anfallenden Scheiben, sofern diese nach ihrer Beschaffenheit zur Verwendung als Korkscheiben, z. B. als Scheibeneinlagen für Kronenverschlüsse, Tuben usw. geeignet sind. Die Scheiben können mit Papier, Stanniol usw. unterlegt sein.</p> <p>Zu C gehören Platten und Blätter in anderen als rechtwinkligen Formen, Schwimmgürtel, Rettungsringe, Schleifklötze für Maler und Tischler, Schwimmer für Fischnetze, Badematten, Tisch- und Schreibmaschinenmatten, Korkeinlagen oder innere Auskleidungen für Flaschenhalse, Dichtungen, Kugeln und Griffe.</p>

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Zusammengesetzte Stopfen, bei denen der Korkteil nur von untergeordneter Bedeutung ist, z. B. Meßstopfen (Tarifizierung nach dem charakterbestimmenden Bestandteil).</p> <p>b) Auswechselbare Einlegesohlen (Kapitel 64).</p> <p>c) Korkhelme (Kapitel 65).</p> <p>d) Kronenverschlüsse aus unedlem Metall mit Einlagen aus Kork (Tarifnr. 83.13).</p> <p>e) Sätze oder Zusammenstellungen (Sortimente) von Dichtungen (Tarifnr. 84.64).</p> <p>f) Patronenpropfen (Tarifnr. 93.07).</p> <p>g) Schwimmer für Angelgeräte (Kapitel 97).</p> <p>h) Federhalter (Tarifnr. 98.03).</p>	(45.03)
<p style="text-align: center;">Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehört Preßkork, durch Zusammenpressen von Korkschat oder Korkmehl in beliebigem Verfahren hergestellt (z. B. mit Zusatz von Bindemitteln oder — ohne Zusatz von Bindemitteln — durch Erhitzen des Korkes und indirektes Zusammenpressen in Stahlformen).</p> <p>(2) Hierher gehören Waren aus Preßkork, unmittelbar geformt oder durch Verarbeitung von Platten, Blöcken und dergleichen gefertigt.</p> <p>(3) Preßkork und Preßkorkwaren können imprägniert, gefärbt, mit Öl getränkt, paraffiniert, poliert oder mit Papier oder Gewebe unterlegt sein.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>(1) Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Abfälle von Preßkork (Tarifnr. 45.01).</p> <p>b) Linoleum (Tarifnr. 59.10).</p> <p>(2) Die Erläuterungen II zu Tarifnr. 45.03 gelten sinngemäß.</p>	45.04

zu	Erläuterungen
46	<p style="text-align: center;">Kapitel 46 Flechtwaren und Korbmacherwaren</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu Kapitel 46 gehören Waren, die durch Flechten, Weben oder anderes Verbinden von Flechtstoffen hergestellt sind.</p> <p>(2) Flechtstoffe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die in Vorschrift 1 aufgeführten pflanzlichen Stoffe sowie Haselruten, Birkenzweige, Simsen, ähnliche grasartige Pflanzen, Stuhlrohr (Rotang), gerissen, Peddig, Peddigschienen, Bambus, anderes Rohr, Holzdraht, Raffiabast, anderer Bast, Wurzelfasern, Crin d'Afrique, Espartogras, Piassavafasern und andere pflanzliche Stoffe mit der für Flechtwaren und Korbmacherwaren erforderlichen Biegungsfähigkeit und -festigkeit, Stoß- und Druckfestigkeit. 2. Unter der Voraussetzung, daß die Spinnstoffe nicht charakterbestimmend sind — Material mit einem Kern aus — auch versponnenen — Spinnstoffen und einer darum gesponnenen oder anders aufbrachten Hülle aus Kunststoffen, z. B. schußlose Bänder aus Spinnstoffen (z. B. Ramiefaserbändchen), die beiderseits mit aufgeklebten Zellophanstreifen überzogen sind, und schußlose Bänder oder Garne aus Spinnstoffen, die in lose Streifen aus Zellophan vollständig eingewickelt sind. 3. Monofile aus Kunststoffen des Kapitels 39 mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm. 4. Streifen oder dergleichen aus Kunststoffen des Kapitels 39 mit einer Breite von mehr als 5 mm. 5. Papierstreifen, auch gestrichen, überzogen (z. B. mit Kunststoff), gefaltet oder auch miteinander verbunden. <p>(3) Die Flechtstoffe können zugerichtet (z. B. gespalten oder geschält), imprägniert (z. B. mit Paraffin oder Glycerin) und beliebig gefärbt sein.</p> <p>(4) Flechtstoffe sind nicht die in Vorschrift 1 ausgeschlossenen Stoffe sowie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Metallfäden. 2. Faden- oder bandförmige Erzeugnisse aus Spinnstoffen (z. B. Chenille, schußlose Bänder), die nicht charakterbestimmend mit Kunststoffen umhüllt sind. 3. Papiergarne. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Zu Kapitel 46 gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Sattlerwaren (Tarifnr. 42.01). b) Waren aus Roßhaar, aus Monofilien, Streifen und dergleichen des Kapitels 51, aus Spinnstoffgarnen und -vorgarnen, nicht charakterbestimmend mit Kunststoffen umhüllt, schußlose Bänder aus parallel gelegten oder miteinander verklebten Garnen oder Spinnstoffen, auch Waren daraus (Abschnitt XI). c) Peitschen, Reitgerten (Tarifnr. 66.02). d) Künstliche Blumen (Tarifnr. 67.02). e) Bürstenwaren (Kapitel 96). f) Karnevalsartikel, Spielzeug, Sportgeräte (Kapitel 97). g) Schneiderpuppen (Tarifnr. 98.16).
46.01	<p style="text-align: center;">Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Geflechte sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Waren, meist band- oder streifenförmig, die weder Kette noch Schuß aufweisen und aus Flechtstoffen durch zopfartiges Flechten in der Längsrichtung maschinell oder mit der Hand hergestellt sind. Als Flechtelemente können neben oder anstelle von Flechtstoffen auch Geflechte aus diesen verwendet sein. 2. Bänder, die durch anderes Verbinden von Flechtstoffen oder Geflechten (auch beiden), z. B. Zusammennähen oder Häkeln, hergestellt sind. 3. Schnur-, schlauch- oder dochtartig geflochtene Waren aus Flechtstoffen. <p>(2) Hierher gehören aus Flechtstoffen hergestellte Waren, die zwar wie die eigentlichen Geflechte verwendet werden, jedoch anders hergestellt sind, z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bänder (keine Schmuckmotive), die durch Verarbeiten eines Flechtelementes oder mehrerer einfach verbundener Flechtelemente hergestellt sind, z. B. Bänder in Form des Mäandermusters. 2. Waren von schnurartiger Form aus nicht zerfaserten und nur zusammengedrehten pflanzlichen Stoffen (z. B. chinesische Seegrasschnur). <p>(3) Die Verwendung von Spinnstoffgarnen, hauptsächlich zur Verbindung oder Verstärkung, ist ohne Einfluß auf die Tarifierung, auch wenn hierdurch Schmuckwirkungen (Musterungen) erzielt werden.</p>

Erläuterungen	zu
<p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Pflanzliche Flechtstoffe in Strängen, die keine Fertigware sind (Kapitel 14).</p> <p>b) Waren aus parallel liegenden Flechtstoffen, die durch durchgezogene oder durchgeflochtene Roßhaare, Garne, Metall- oder Glasfäden zusammengehalten werden, sowie flächenförmig gewebte Waren, in denen die Roßhaare usw. nur die Kette bilden (Tarifnr. 46.02).</p> <p>c) Flechtstoffe, flach gewebeartig — mit Kette und Schuß — in Form von abgepaßten Stücken oder als Meterware verarbeitet (Tarifnr. 46.02).</p> <p>d) Flächenerzeugnisse, durch Verbinden (z. B. Nähen, Fädeln) von Geflechtem hergestellt, z. B. »Montagne-Matten« (Tarifnr. 46.03).</p>	(46.01)
<p style="text-align: center;">Flechtstoffe, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergesetzt (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Flächenerzeugnisse aus verwebten (gewebeartig mit Kette und Schuß verarbeiteten) oder aus parallel aneinandergesetzten und durch querlaufende Haltefäden miteinander verbundenen Flechtstoffen, auch mit Spinnstoffen, Geweben oder Papier unterlegt.</p> <p>(2) Es ist unerheblich, in welcher Technik (z. B. mit Webstuhl, durch sogenanntes Stopfen oder durch Flechten aus freier Hand) die Flechtstoffe verwebt sind. Die einzelnen Flechtelemente (Kette und Schuß) können sich rechtwinklig kreuzen oder spitz- oder stumpfwinklig zueinander und auch diagonal zu den Geflechtkanten verlaufen (z. B. »Pandanmatten«). Kette oder Schuß können auch aus Spinnstoffgarnen bestehen, wenn diese Garne hauptsächlich dazu dienen, die Flechtstoffe miteinander zu verbinden; darüber hinaus kann eine Schmuckwirkung erzielt sein.</p> <p>(3) In Waren aus parallel aneinandergesetzten Flechtstoffen können die quer verlaufenden Haltefäden aus Flechtstoffen, Spinnstoffgarnen oder anderen Stoffen bestehen.</p> <p>Zu A: Chinamatten sind Matten, deren Schuß aus rohen oder gefärbten Binsenhalmen oder Stengeln der großen Simsen (Teichsimsen) und deren Kette aus Hanfgarn oder Jutebändern (mit großen Abständen voneinander) besteht. Sie können mit Band eingefäbt und auch Stück an Stück genäht sein.</p> <p>Zu B gehören z. B. Ballenverpackungen, grobe Matten zum Umschließen und Verstauen von Waren während des Transportes, grobe Matten aus Stroh, Rohr, Schilf usw. für Gewächshäuser, zum Berohren von Wänden und Decken.</p> <p>Zu C gehören z. B. Raffagewebe, Gewebe aus Stuhlrohr und feinere Erzeugnisse, die als Meterware oder Bänder zur Hut- oder Sohlenherstellung, zur Innenausstattung usw. geeignet sind, Gewebe aus Holzfäden (»Sparterie«).</p>	46.02
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Kokosteppiche, Sisalteppiche und dergleichen mit einem Grundgewebe aus Bindfäden oder Spinnstoffgarnen (Kapitel 58).</p>	
<p style="text-align: center;">Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören in den Tarifnrn. 46.01 und 46.02 nicht erfaßte Waren, die unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Tarifnrn. 46.01 und 46.02 hergestellt sind, z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Körbe zu allen Verwendungszwecken, auch mit Laufrollen oder -rädchen. 2. Koffer, Taschen, Beutel. 3. Vogelkäfige, Bienenkörbe, Fischreusen, Hummerreusen und dergleichen. 4. Tablett-, Teller-, Platten- und Flaschenuntersetzer, soweit sie nicht die Merkmale von Waren der Tarifnr. 46.02 aufweisen, Flaschenkörbchen, Teppichklopfer und andere Haushaltsgegenstände. 5. Flächenerzeugnisse, durch Verbinden (z. B. Nähen, Fädeln) von Geflechtem hergestellt, z. B. »Montagne-Matten«. 6. Schmuck- und Ziermotive zur Hutherstellung und andere Phantasieornamente, soweit sie nicht die Merkmale von Waren der Tarifnr. 67.02 aufweisen. <p>(2) Hierher gehören auch aus Luffa hergestellte Waren wie Frottierhandschuhe, auch mit Gewebe gefüttert.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Körbe aus Holzspan, die nicht geflochten sind (Tarifnr. 44.21).</p>	46.03



Erläuterungen

zu

Abschnitt X

Ausgangsstoffe für die Papierherstellung; Papier, Pappe und Waren daraus

Kapitel 47

Ausgangsstoffe für die Papierherstellung

Halbstoffe (Massen aus mechanisch oder chemisch aufbereiteten pflanzlichen Faserstoffen)

47.01

I.

(1) Hierher gehören ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck (z. B. Weiterverarbeitung zu Papier, künstlicher Spinnmasse, Kunststoffen, Sprengstoffen, Lacken, Viehfutter) Fasermassen, die im wesentlichen aus Zellulosefasern bestehen und aus pflanzlichen Stoffen oder auch aus Spinnstoffabfällen pflanzlichen Ursprungs durch mechanische, chemische oder kombinierte mechanische und chemische Verfahren gewonnen sind.

(2) Halbstoffe, die aus mehreren, bei verschiedenen Absätzen oder Unterabsätzen der Tarifnr. 47.01 genannten Faserstoffen bestehen, werden innerhalb der Tarifnr. 47.01 nach den Grundsätzen der Allgemeinen Tarifierungs-Vorschriften 3b und c tarifiert.

Zu B gehören Halbstoffe in Form von Pulver, Flocken oder Brei. In Rollen, Bogen oder Platten gehören sie nur hierher,

1. wenn ihr Gehalt an Wasser 40 oder mehr Gewichtshundertteile beträgt oder
2. wenn sie durchlocht oder eingerissen sind.

(1) Zu B-1 gehören Halbstoffe aus Lumpen und Spinnstoffabfällen jeder Art und Zusammensetzung (selbst mit Fasern tierischen Ursprungs) oder aus Fasern von Baumwolle, Flachs oder Hanf (*Cannabis sativa*).

(2) Hierzu gehören Baumwoll-Linters, auch gebleicht, die auf Siebentwässerungsmaschinen die Form von Rollen, Bogen oder Platten erhalten haben.

Zu B-2-a gehört Holzschliff, durch rein mechanischen Aufschluß des Faserholzes bereitet, auch gebleicht, (Weißschliff) oder nach einfacher Vorbehandlung durch Kochen oder Dämpfen des Faserholzes ohne Zusatz von Chemikalien bereitet, auch gebleicht, (Braunschliff).

Zu B-2-b gehören z. B.:

1. Halbstoff aus Holz, dessen Fasern durch Kochen mit alkalischen Flüssigkeiten (Natronverfahren, Sulfatverfahren) oder mit sauren Flüssigkeiten (Sulfitverfahren) oder durch Kombination dieser Verfahren chemisch vollständig aufgeschlossen sind (Vollzellstoff).
2. Halbstoff aus Holz, durch eines der unter 1 bezeichneten Verfahren behandelt (aber nicht vollständig aufgeschlossen) und anschließend anders als durch Schleifen zerfasert (Halbzellstoff) oder nach chemischer Vorbehandlung oder unter Zugabe von Chemikalien mechanisch geschliffen (chemischer Holzschliff).
3. Halbstoff, aus Bagasse, Bambus, Esparto, Getreidestroh, Ginster, Kartoffelkraut, Jute, Manila, Ramie, den Bastfasern der Pflanzen Gampi, Kodzu oder Mitsumata usw. in beliebigem Verfahren hergestellt.

Zu B-2-b-2: Als gebleicht gelten auch die »halbgebleichten« oder »angebleichten« Halbstoffe.

Zu B-2-b-2-b: Für die Bestimmung des R-10 Gehalts des Zellstoffs ist nur das im Merkblatt IV/29 B/55 des Vereins der Zellstoff- und Papier-Chemiker und -Ingenieure in Darmstadt — Fachausschuß für Faserstoffanalysen — vom 1. 8. 1955 beschriebene Verfahren maßgebend.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Filterplatten (Tarifnr. 48.08).
- b) Bauplatten (Tarifnr. 48.09).
- c) Andere Waren aus Halbstoff (Kapitel 48).
- d) Baumwoll-Linters in Flocken, auch zu Ballen, Tafeln usw. lediglich zusammengepreßt (Tarifnr. 55.02).

zu	Erläuterungen
47.02	<p style="text-align: center;">Papierabfälle und Pappabfälle; Papierwaren und Pappwaren (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Stanzabfälle, Schnittabfälle, zerrissene Bogen, Maschinenausschuß, alte Zeitungen und Veröffentlichungen, Schmutzbogen und Fehldrucke (Makulatur), Ansichtsbogen (Probedrucke) und dergleichen, wenn sie nach Beschaffenheit und Aufmachung nur als Rohstoff zur Halbstoffgewinnung, nicht aber zu anderen Zwecken (z. B. als Einwickelpapier) verwendet werden können.2. Alte Papier- und Pappwaren, wenn sie nach Beschaffenheit und Aufmachung nur als Rohstoff zur Halbstoffgewinnung verwendet werden können. <p>Zu B gehören die oben unter Nr. 1 bezeichneten Waren, wenn sie nach Beschaffenheit und Aufmachung auch zu anderen Zwecken als zur Halbstoffgewinnung, z. B. als Einwickelpapier, verwendet werden können.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Alte Papier- und Pappwaren, wenn sie nach Beschaffenheit und Aufmachung auch zu anderen Zwecken als zur Halbstoffgewinnung verwendet werden können (Kapitel 48).b) Papierwolle, auch aus Altpapier (Tarifnr. 48.15).d) Waren des Kapitels 49, die alt sind, jedoch nach Aufmachung und Umständen der Gestellung noch zu ihrem ursprünglichen Zweck verwendet werden sollen.

Erläuterungen

zu

Kapitel 48

48

Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier und Pappe

I.

(1) Papier und Pappe sind Waren, zu deren Herstellung im wesentlichen zellulosehaltige Fasern unter Blattbildung miteinander verfilzt und zusammengepreßt sind. Sie können Füll-, Leim- und Farbstoffe enthalten. Sie können aus nur einem Blatt (Lage) bestehen oder aus mehreren zusammengegauscht oder zusammengeklebt sein. Papier und Pappe mit Asbestgehalt gehören nur hierher, wenn der Anteil an Papierhalbstoff 35 oder mehr Gewichtshundertteile (ermittelt als Glühverlust) beträgt, s. TV.

(2) Zellstoffwatte ist ein weiches Vlies aus mehreren leichten, papierartigen Bahnen von lockerer, nicht geschlossener Struktur, die auf der Papiermaschine gekreppt sind. Das Vlies kann auch aus nur einer solchen Bahn bestehen.

(3) Das Quadratmetergewicht (Flächengewicht) von Papier und Pappe ist nach der Formel $G_{qm} = \frac{\text{Gewicht in g}}{\text{Fläche in qm}}$ zu errechnen und auf volle Zahlen nach unten abzurunden. Nähert sich das

ohne Klimatisierung ermittelte Quadratmetergewicht dem zolltariflich jeweils in Betracht kommenden Grenzwert, dann ist die Prüfung nach der Normvorschrift DIN 53 111 (Prüfung von Papier: Quadratmetergewicht usw.), insbesondere unter den dort für die Prüfung von Papier vorgeschriebenen klimatischen Bedingungen (65 % relative Luftfeuchtigkeit und 20° C) durchzuführen.

(1) Zu Vorschrift 2: Wasserzeichen (z. B. Egoutteurwasserzeichen, gepreßte Wasserzeichen oder Molettewasserzeichen) bleiben auf die Zugehörigkeit zu den Tarifnrn. 48.01 und 48.02 ohne Einfluß, auch wenn sie den Zweck haben, einen sonst üblichen Aufdruck zu ersetzen (z. B. Briefköpfe in Form von Wasserzeichen, Wasserlinien in Schreibpapier).

(2) In der Masse gefärbt sind auch Papiere und Pappen, die durch Eintauchen in Farbstofflösungen oder in anderer Weise so durchgefärbt sind, daß sie im Schnitt die gleiche Farbe wie die Oberfläche aufweisen, sowie die sogenannten melierten, d. h. mit andersfarbigen Fasern durchsetzten Papiere (z. B. Löschpapiere, Banknotenpapiere).

Zu Vorschrift 4: Es ist auf die Tarifierung ohne Einfluß, ob die Formen und Abmessungen durch Schneiden im engeren Sinne oder durch Bearbeitung mit entsprechender Wirkung (z. B. Stanzen durch Stanzmesser, Teilen der feuchten Papierbahn durch scharfen Wasserstrahl) erzielt sind.

Zu Kapitel 48 gehören nicht: II.

- a) Zellstoffwatte und Waren daraus, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu ärztlichen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht (Tarifnr. 30.04).
- b) Zellglasfolien aus regenerierter Zellulose (Tarifnr. 39.03).
- c) Kautschukklebemittel auf Papierunterlage (Tarifnr. 40.06).
- d) Kunstleder (Tarifnr. 41.10).
- e) Papiere und Pappen, handbeschrieben, maschinebeschrieben oder über das nach Vorschrift 8 unerhebliche Maß hinaus — auch mit Bildern — bedruckt (Kapitel 49).
- f) Künstliche Blumen, Blätter oder Früchte, Teile davon (Tarifnr. 67.02).
- g) Klappfächer und starre Fächer (Tarifnr. 67.05).
- h) Waren aus Asbest, mit einem Anteil an Papierhalbstoff von weniger als 35 Gewichtshundertteilen (z. B. Kapitel 68).
- i) Kartuschenteile, Patronenteile (Tarifnr. 93.07).
- k) Gemälde und Zeichnungen, vollständig mit der Hand gemalt (Tarifnr. 99.01).

I. Papier und Pappe, in Rollen oder Bogen

Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen

48.01

I.

Hierher gehören alle maschinell hergestellten Papiere (auch Zellstoffwatte) und Pappen, die weder weiter als in Vorschrift 2, Satz 1 vorgesehen bearbeitet sind noch die in Vorschrift 4 bezeichneten Formen und Abmessungen aufweisen.

(1) Zu A und Anmerkung 1: Die Berstfläche wird nach Feststellung des Berstdruckes nach der Formel $\text{Berstfläche in qm} = \frac{1000 \times \text{Berstdruck in kg/cm}^2}{\text{m}^2\text{-Gewicht in g}}$ berechnet. Der Berstdruck ist bei einer Prüffläche von 10 cm² nach den im Normblatt DIN 53113 zusammengefaßten Versuchsbedingungen festzustellen.

(2) Papier, das die allgemeinen Merkmale der Anmerkung 1 und die zusätzlichen Merkmale nach a oder b dieser Anmerkung aufweist, ist auch dann gewöhnliches Packpapier, wenn es beigemengten Zellstoff oder Halbzellstoff enthält.

zu	Erläuterungen
(48.01)	<p>(3) Strohpapier ist gewöhnliches Packpapier, dessen Fasergehalt zu mindestens 60 Hundertteilen aus gelbem Strohstoff besteht. Gewöhnliches Packpapier mit geringerem Gehalt an gelbem Strohstoff gehört zu A-2.</p> <p>(1) Zu B und Anmerkung 2: Für die Begriffe Zellstoff und Halbzellstoff gelten die Erläuterungen zu 47.01-B-2-b. Es ist unerheblich, auf welchen Umständen der Gehalt an Zellstoff oder auch Halbzellstoff beruht.</p> <p>(2) Strohnappe ist gewöhnliche Nappe, deren Fasergehalt zu mindestens 60 Hundertteilen aus gelbem Strohstoff besteht. Gewöhnliche Nappe mit geringerem Gehalt an gelbem Strohstoff gehört zu B-2.</p> <p>Zu C gehören Papiere und Pappen, die aus Lumpen oder auch Textilabfällen, auch mit Beimengungen von Altpapier, Holzschliff oder anderen Faserstoffen, hergestellt und besonders weich, voluminös und saugfähig sind. Beigemengte anorganische Fasern, z. B. Glas-, Schlacken- oder Steinwolle, sind ohne Einfluß auf die Tarifierung. Wollfilzpapiere und -pappen enthalten stets auch tierische Wolle. Gewöhnliche Nappe (Anmerkung 2) gehört jedoch ohne Rücksicht auf die Bezeichnung (z. B. als Bierfilznappe) zu B.</p> <p>Zu D gehören Papiere und Pappen, die aus zwei oder mehr verschiedenartigen, feucht zusammengegauteschten — nicht, wie bei sogenannten Duplopapieren, zusammengeklebten — Lagen bestehen. Die einzelnen Lagen unterscheiden sich durch ihre Stoffzusammensetzung oder ihre Farbe oder durch beides.</p> <p>Zu E und Anmerkung 3: Als Kraftpapier kommen z. B. vor: Bitumenrohnappe, Gummierrohnappe, Isolierrohnappe, Kabelpapier, Karbonrohseidenpapier, Kondensatorpapier, Kraftliner, Kraftpackpapier, Kraftsackpapier, Schleifmittelrohnappe (Schleifbandrohnappe, Schmirgelrohnappe).</p> <p>Zu F gehören maschinell hergestellte Papiere und Pappen mit dem für handgeschöpfte Büttensapere und -pappen charakteristischen rauhen Rand an allen Seiten.</p> <p>Zu G gehört Papier, das aus reinen, oft auch besonders behandelten Baumwollfasern ohne Zusatz von Füllstoffen und Leim hergestellt ist und besondere Reinheit, Scheidefähigkeit und Filtriergeschwindigkeit aufweist.</p> <p>Zu H: Glimmittel sind Füllstoffe, die das Abbrennen des — in der Regel zu Zigarettenpapier zu verarbeitenden — Papiers mit heller Flamme verhüten und im allgemeinen aus anorganischen oder organischen Natrium- oder Kaliumsalzen (z. B. Natronsalpeter, Kalisalpeter) bestehen.</p> <p>Zu I gehört nur unbearbeitete Zellstoffwatte.</p> <p>Zu K: Gegautschter Preßspan ist eine feste, zähe, hochverdichtete, gegautschte Feinnappe mit hohem spezifischem Gewicht, aus Zellstoff oder auch Spinnstofffasern hergestellt.</p> <p>(1) Zu L gehören Papiere und Pappen, die nicht in den Absätzen A bis K erfaßt sind, z. B. Druck-, Schreib- und Zeichenpapier, Schreibmaschinen- und Durchschlagpapier, Kondensatorpapier (kein Kraftpapier), Löschpapier, unbeschichtetes Photorohpapier, Wertzeichenpapier, Dokumentenpapier, Rotationsdruck- oder Zeitungsdruckpapier, gebleichtes Kraftpapier, echtes Japanpapier.</p> <p>(2) Löschpapier ist ein schwach gepreßtes, lockeres, ungeleimtes, ungefärbtes oder in der Masse gebleichtes oder gefärbtes (auch meliertes) Papier von geringer Festigkeit, aber großer Saugfähigkeit, das sich von Filtrierpapier (Abs. G) im allgemeinen durch die Art des verwendeten Halbstoffs — Löschpapier wird meist aus Laubholz Zellstoff hergestellt — sowie durch das Fehlen der für Filtrierpapiere charakteristischen Scheidefähigkeit und Filtriergeschwindigkeit unterscheidet.</p> <p>(3) Hierzu gehöriges Kondensatorpapier ist ein zu Isolationszwecken der Elektrotechnik bestimmtes, vorwiegend aus Hadern (Baumwolle, Manilafasern usw.) hergestelltes, sehr dünnes Papier (weiß oder naturfarbig), das chemisch rein (frei von Metallteilen und anderen Fremdkörpern) ist und höchste Durchschlagfestigkeit gegen elektrische Ströme besitzt.</p> <p>(4) Echtes Japanpapier ist ein weiches, geschmeidiges, saugfähiges und sehr reißfestes Papier, das überwiegend (d. h. zu etwa 75 Hundertteilen) aus Kodzu, Mitsumata oder Gampi (Rest meist Manilafaseranteil oder auch Zellstoff) hergestellt ist und beim Einreißen lange Fasern sichtbar werden läßt.</p> <p>Zu Anmerkung 5:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Glättezahl nach Bekk: Die Glättezahl wird nicht ermittelt, wenn Übereinstimmung zwischen der Zollstelle und dem Zollbeteiligten besteht, daß das Papier nach seiner äußerlich erkennbaren Glätte eine niedrigere Glättezahl als 90 sec aufweist. Andernfalls ist die Glättezahl an Hand der nach Nummer 2 für die Zollstelle entnommenen Proben nach Klimatisierung (65% relative Luftfeuchtigkeit und 20° C) zu ermitteln. 2. Quadratmetergewicht: Das Quadratmetergewicht wird als Durchschnitt aller nach der Allgemeinen Zollordnung entnommenen und nach den Erläuterungen I (3) zu Kapitel 48 untersuchten Proben berechnet. Ergibt sich hierbei ein Durchschnittsgewicht von mehr als 56 g, so

Erläuterungen	zu
<p>sind auf Verlangen des Zollbeteiligten weitere Proben, gegebenenfalls auch aus dem Innern einzelner Papierrollen, zu entnehmen. Das Quadratmetergewicht ist dann als Durchschnitt aus dem Quadratmetergewicht aller insgesamt entnommenen Proben zu berechnen.</p> <p>3. Wasserlinien: Der Abstand der Wasserlinien ist nicht von Mitte zu Mitte, sondern zwischen den einander zugekehrten Rändern der Linien zu messen. Folgende Unregelmäßigkeiten sind ohne Einfluß auf die Tarifierung:</p> <p>Das Fehlen oder die schlechte Erkennbarkeit einzelner Wasserlinien, wenn sich dieser Mangel nur auf kleine, keinesfalls für sich verwendbare Flächen oder Abschnitte der Papierrollen beschränkt und der Gesamtcharakter eines Wasserlinienpapiers der in Anmerkung 5 vorgesehenen Art hierdurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Das Überschreiten des vorgeschriebenen Höchstmaßes der Abstände, wenn es nur bei einzelnen Wasserlinien vorkommt und im Regelfall das Höchstmaß eingehalten ist.</p> <p>4. Redaktionelle Gestaltung: Redaktionell gestaltet sind Zeitungen und periodische Druckschriften, die den jeweiligen pressegesetzlichen Vorschriften über das Impressum genügen und bei denen der verantwortliche Redakteur sich nicht — wie bei Romanzeitschriften und dergleichen — auf die Auswahl der zu druckenden Texte beschränkt, sondern den Inhalt oder auch die Gestaltung dieser Texte selbst maßgebend bestimmt.</p> <p>5. Zollsicherung: Für die Zollsicherungsverkehre gilt abweichend von §§ 101 bis 110 der Zollvormerk-Ordnung und ergänzend hierzu folgendes:</p> <p>I. Zollsicherungsverkehr der Händler: Die nach § 103 Abs. 3 Satz 4 und § 105 Abs. 1 Satz 3 zulässigen Erleichterungen sind stets zu gewähren. § 105 Abs. 1 Satz 4 und 5 wird nicht, § 109 nur im Verdachtsfall angewendet.</p> <p>II. Zollsicherungsverkehr der Verwender: Die nach § 103 Abs. 3 Satz 4 zulässigen Erleichterungen sind stets zu gewähren. § 102 Abs. 1 Satz 2 und § 105 Abs. 1 werden nicht, § 109 wird nur im Verdachtsfall angewendet. Das Hauptzollamt prüft vor Erteilung des Erlaubnisscheines für jede Zeitung oder periodische Druckschrift, ob sie redaktionell gestaltet ist und monatlich mindestens einmal erscheint oder ob — bei geplanten Neuerscheinungen — diese Voraussetzungen voraussichtlich vorliegen werden. Im Erlaubnisschein sind auch die Titel der zu druckenden Zeitungen und periodischen Druckschriften zu vermerken. Zur laufenden Prüfung, ob die Zeitung oder periodische Druckschrift redaktionell gestaltet ist und monatlich mindestens einmal erscheint, hat der Erlaubnisscheinnehmer regelmäßig ein Stück kostenlos der in den Überwachungsbestimmungen (§ 105 Abs. 2) zu bestimmenden Stelle (Hauptzollamt, Oberbeamter des Aufsichtsdienstes oder Aufsichtsbeamter) zu übersenden; das Hauptzollamt kann diese Verpflichtung in den Überwachungsbestimmungen widerrufen einschränken oder aufheben, wenn die Zollbelange hierdurch offensichtlich nicht gefährdet werden (z. B. bei bekannten Tageszeitungen).</p> <p>III. Allgemeines: Im Wege der allgemeinen Steueraufsicht wird überwacht, ob Papier mit den in Anmerkung 5 bezeichneten Wasserlinien zu anderen Zwecken als zum Drucken der Erzeugnisse verwendet wird, die in erteilten Erlaubnisscheinen vermerkt sind. Maßnahmen der Steueraufsicht gegen Erlaubnisscheinnehmer sind auf die sich hiernach ergebenden und sonstigen Verdachtsfälle beschränkt. Hierbei ist bis zur Feststellung des Gegenteils zu unterstellen, daß Papier mit den bezeichneten Wasserlinien von zollinländischen Herstellern nicht im Geltungsbereich des Zolltarifs abgegeben wird.</p>	(48.01)
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehört nicht Büttenpapier und -pappe, handgeschöpft (Tarifnr. 48.02).</p>	
<p style="text-align: center;">Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören echte Büttenpapiere und -pappen, d. h. Papiere und Pappen in Bogen jeder Abmessung und jeder Form, die nur von Hand mit Hilfe einer Siebform geschöpft sind und auf allen Seiten den charakteristischen rauhen Büttenrand haben. Bei quadratischen oder rechteckigen Blättern, die mindestens auf einer Seite mehr als 36 cm messen, kann der rauhe Büttenrand infolge Zuschnitts ganz oder teilweise fehlen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Maschinell hergestellte Waren nach Art des Büttenpapiers oder der Büttenpappe (Tarifnr. 48.01 oder 48.15, bei besonderen Beschaffenheitsmerkmalen Tarifnummer des Kapitels 48 mit genauerer Warenbezeichnung).</p> <p>b) Handgeschöpfte Papiere und Pappen mit den Merkmalen der Tarifnrn. 48.03 bis 48.08.</p>	48.02

zu	Erläuterungen
(48.02)	<p>c) Handgeschöpfte Papiere und Pappen, die nicht mehr auf allen Seiten den charakteristischen rauhen Büttenrand haben, in quadratischen oder rechteckigen Bogen, bei denen keine Seite mehr als 36 cm mißt oder in anderen als quadratischen oder rechteckigen Formen (Tarifnr. 48.15, bei besonderen Beschaffenheitsmerkmalen Tarifnummer des Teilkapitels 48 II mit genauerer Warenbezeichnung).</p>
48.03	<p style="text-align: center;">Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören die echten Pergamentpapiere und -pappen (vegetabilisches Pergament). Pergamentpapier ist ein Papier ohne wesentlichen Holzschliffgehalt, das durch Behandlung mit Schwefelsäure oder Zinkchlorid (Amyloidbildung) eine hohe Fett-, Wasser-, Luftdichtigkeit und Naßfestigkeit erhalten hat. Es kann auch durch Zusatz von Titandioxyd zu dem Halbstoff undurchsichtig gemacht oder — im allgemeinen zur Weiterverarbeitung zu Tapeten — nur auf einer Seite pergamentiert sein. Pergamentpappen sind Pappen, die durch Zusammenpressen oder Zusammenpergamentieren — nicht Zusammenkleben — mehrerer Lagen echten Pergamentpapiers hergestellt sind.</p> <p>Zu B: Pergamentersatzpapier, auch als »unechtes Pergament« bezeichnet, ist ein ziemlich durchscheinendes, im allgemeinen nicht satiniertes Papier, das infolge intensiver Mahlung des Halbstoffs (meist Sulfitzellstoff) eine hohe Fett-, Wasser- und Luftdichtigkeit aufweist. Pergamentersatzpappen sind Pappen, die durch Zusammenpressen — nicht Zusammenkleben — mehrerer Lagen Pergamentersatzpapiers in nassem Zustand hergestellt sind.</p> <p>Zu B-1 gehört durchscheinendes Papier, das sich nach den nachstehenden Merkmalen besonders dafür eignet, Zeichnungen darauf unmittelbar durchzupausen. Es ist besonders zäh und fest. Seine Transparenz beruht auf stärkerer Vermahlung des verwendeten Halbstoffs und ist größer als die des sonstigen Pergamentersatzpapiers. Seine Oberfläche ist im Gegensatz zum sonstigen Pergamentersatzpapier sehr glatt, glanzlos und ziemlich hart. Das Quadratmetergewicht beträgt im allgemeinen 80 bis 100 g, sein Aschegehalt in der Regel nicht mehr als 1 vH.</p> <p>Zu C gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pergaminpapier, d. h. Papier, ähnlich wie Pergamentersatzpapier hergestellt, jedoch dünner als Naturpappapier, glasartig durchscheinend und beiderseits stark satiniert. 2. Papier, das dem Pergamin- oder Pergamentersatzpapier ähnelt, infolge weniger intensiver Mahlung weniger fett dicht ist und dessen Transparenz und Glanz durch Zusatz von Paraffin- oder Stearinemulsion zum Leim erhöht sein kann. Wegen der Unterscheidung vom Pergamentersatzpapier s. TV. 3. Pappen, durch Zusammenpressen — nicht Zusammenkleben — hierher gehöriger Papiere hergestellt. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Papiere (Pappen), die wegen ihres technischen Verwendungszwecks zwangsläufig fett dicht sind, jedoch Pergamentpapier nicht nachahmen, z. B. Kondensatorpapier (z. B. Tarifnr. 48.01). b) Papiere (Pappen), die fett-, wasser- oder luftdicht oder naßfest sind, diese Eigenschaften jedoch durch Streichen, Imprägnieren usw. erhalten haben (z. B. Tarifnr. 48.07).
48.04	<p style="text-align: center;">Papier und Pappe, zusammengeklebt (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Papiere und Pappen, die in beliebigem Verfahren durch Zusammenkleben zweier oder mehrerer Lagen Papier oder Pappe hergestellt sind. Zu diesen Waren rechnen z. B. die beklebten Pappen (auch kaschierte Pappen genannt), bei denen ein Überzugspapier mit einer fertigen Rohpappe zusammengeklebt ist.</p> <p>(2) Vorausgesetzt, daß das Klebemittel das Papier nicht vollständig durchtränkt oder sogar die Oberfläche überzieht, ist es ohne Einfluß auf die Tarifierung, ob das Klebemittel die Ware (wie bei doppelartigem bituminiertem Kraftpapier oder bei Doppelwachspapier) wasserdicht macht.</p> <p>(3) Geklebte Papiere und Pappen, die außerdem durch eine Einlage aus Stoffen beliebiger Art (z. B. Spinnstoffe, Metall, Kunststoff) innenverstärkt sind, gehören hierher, wenn das Papier oder die Pappe den Charakter der Ware bestimmt.</p> <p>Zu A: Geklebter Preßspan ist eine feste, zähe, hochverdichtete Feinpappe mit hohem spezifischem Gewicht aus mehreren Lagen zusammengeklebten Papiers, das aus Zellstoff, Spinnstofffasern oder beiden hergestellt ist.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Gegautschter Preßspan (Tarifnr. 48.01). b) Geklebte Papiere und Pappen mit den Merkmalen der Tarifnrn. 48.05 bis 48.07.

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören durch Pressen von Papier oder Pappe in nassem Zustand zwischen geriffelten Walzen einfach gewellte Papiere und Pappen und die durch einseitiges oder beidseitiges Bekleben gewellten Papiers mit glattem Papier oder Pappe hergestellte Wellpappe, auch in mehreren Lagen (z. B. einseitige oder doppelseitige Wellpappe, 5fach-Wellpappe, Platten).</p> <p>(1) Zu B: Gekreppt oder gefältelt sind elastische Papiere, die an der Oberfläche mit zahlreichen, gleich oder verschieden geformten Fältchen (Runzeln) bedeckt sind.</p> <p>(2) Perforiert sind Papiere und Pappen, in die in beliebiger Anordnung und zu beliebigen Zwecken (z. B. zu Schmuckzwecken oder zur Erleichterung des Auseinanderreißen) Löcher oder Schlitz eingestanz sind.</p> <p>(3) Durch Pressen oder Prägen gemustert sind Papiere und Pappen, deren Oberfläche ein- oder beidseitig durch Prägen oder Pressen plastisch verändert ist und die deshalb einen auf das Auge wirksamen Musterungseffekt haben (z. B. Leinenprägung). Papiere und Pappen mit normalen Sieb-, Filz-, Preßtuch-, Preßblech- oder Preßsiebabdrücken sind nicht als gemustert anzusehen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Zellstoffwatte, soweit sie nicht über das übliche Herstellungsverfahren hinaus besonders gekreppt oder gefältelt ist (z. B. Tarifnr. 48.01). b) Papiere, z. B. Zeichenpapiere, mit natürlicher hervorstehender Körnung oder mit Wasserlinienrippung (z. B. Tarifnr. 48.01 oder 48.02). c) Gelochte (perforierte) Papiere und Pappen für Jacquardvorrichtungen und dergleichen, Spitzenpapier (Tarifnr. 48.21). 	48.05
<p style="text-align: center;">Papier und Pappe, liniert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Papiere und Pappen, die mit Linien beliebiger Farbe und Anordnung (parallel oder nicht, auch sich kreuzend) bedruckt sind und keine anderen Aufdrucke tragen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Papiere und Pappen, liniert oder kariert, mit zusätzlichen Aufdrucken (z. B. Spaltenbezeichnungen, Zahlenangaben, Notenschlüssel) (z. B. Tarifnr. 48.07). b) Papiere und Pappen, nur zu Schmuckzwecken mit Linien bedruckt, nicht zum Beschreiben geeignet (z. B. Schrankpapier) (z. B. Tarifnr. 48.07). c) Papiere, nur mit Wasserlinien (echt oder unecht) versehen, die den gleichen Zwecken wie gedruckte Linien dienen (z. B. Tarifnr. 48.01 oder 48.02). 	48.06
<p style="text-align: center;">Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Gestrichen sind Papiere und Pappen, auf deren Oberfläche (auch beiderseits) eine dünne Schicht aus geschlämmten Weißpigmenten (Bariumsulfat [Blanc fixe], Gips, Kaolin, Kreide oder dergleichen) und einem Bindemittel (z. B. pflanzlicher oder tierischer Leim), auch mit bunten Farbstoffen, aufgetragen ist (z. B. Kunstdruck- und Chromopapiere; Barytpapiere, durch Auftrag farbiger Streichmasse hergestellte Buntpapiere, noch nicht lichtempfindliche Photopapiere).</p> <p>(2) Überzogen sind Papiere und Pappen, auf deren Oberfläche einseitig oder beidseitig in beliebigem Verfahren andere als im vorhergehenden Absatz genannte Stoffe aufgebracht sind. Hierher gehören z. B. Papiere und Pappen mit einem Oberflächenauftrag aus mehlartigen Stoffen, Gelatine, Albumin, Kasein, Natur- und Kunstharzen, Lack, Nitrozellulose, Bitumen, Paraffin oder Wachs, sowie Papiere und Pappen, die mit Korkmehl oder Korkschat, Glimmerstaub, Sägespänen, Spinnstoffstaub, Metallpulver bestreut oder beflockt sind und Papiere und Pappen mit Außenverstärkung (z. B. mit Gewebeauflage).</p> <p>(3) Getränkt sind Papiere und Pappen, die — im Gegensatz zu den nur an der Oberfläche veredelten Papieren — z. B. mit Öl, Wachs, Paraffin, Kunstharz, Insektenvertilgungsmitteln oder anderen Chemikalien ohne grundsätzliche Änderung des Papiercharakters ganz durchdrungen sind und dadurch in ihrer ganzen Dicke besondere Eigenschaften (z. B. Wasserdichtigkeit, Fettdichtigkeit, Transparenz) aufweisen. Die Leimung (Stoffleimung, Oberflächenleimung) gilt nicht als Tränkung im Sinne der Tarifnr. 48.07.</p> <p>(4) Auf der Oberfläche gefärbt sind Papiere und Pappen, die auf der Oberfläche ein- oder beidseitig durch Auftragen von Farbstofflösungen in beliebigem Verfahren ein- oder mehrfarbig eingefärbt, oberflächenmarmoriert, gestreift oder farbig gemustert (d. h. auf der ganzen Oberfläche mit regelmäßiger wiederkehrenden farbigen Dessins versehen) sind.</p>	48.07

zu	Erläuterungen
(48.07)	<p>(5) Bedruckt sind Papiere und Pappen (z. B. Schrank-, Pack-, Einschlagpapiere, zum Herstellen von Verpackungsmaterial usw. geeignete Papiere, Registrierpapiere) mit einem auf der ganzen Oberfläche regelmäßig wiederkehrenden Aufdruck (z. B. Fabriknamen, Markenzeichen, bildlichen Darstellungen, Gebrauchsanweisungen, Spaltenbezeichnung, Zahlenangaben, Notenschlüssel), vorausgesetzt, daß die eigentliche Zweckbestimmung der Papiere oder Pappen durch den Aufdruck nicht geändert wird und der Aufdruck den Papieren nicht die Merkmale der Waren des Kapitals 49 verleiht.</p> <p>Zu A: Für diesen Warenbegriff gelten die Erläuterungen zu 48.05-A.</p> <p>(1) Zu B-1 gehören Wachspapiere und -pappen, d. h. einlagige Papiere und Pappen, die mit natürlichen oder synthetischen Paraffinen oder Wachsen (auch mit Kunststoff, Kautschuk oder Farbstoffen gemischt), getränkt oder in beliebigem Verfahren (z. B. Walzenauftrag, Besprühen, Tauchen) ein- oder beidseitig überzogen sind. Hierzu gehören z. B. paraffiniertes Packpapier, Brotwachspapier, Wachsschicht-Registrierpapier, Dauerschablonenpapier.</p> <p>(2) Hierzu gehören kunststoffbeschichtete Papiere und Pappen für besondere Funktionen (z. B. Verpackung, Schutz), die durch ein- oder beidseitigen Oberflächenauftrag aus Kunststoffen die für diese Funktionen erforderlichen Eigenschaften erhalten haben, z. B. undurchlässig gegen Wasser, Wasserdampf, Gas, Chemikalien, Öle oder Fette, temperaturbeständig oder auch heißsiegelfähig sind. Sie können bei Aktivierung durch Hitze klebend werden, dürfen jedoch nicht unmittelbar oder bei Handwärme kleben.</p> <p>(3) Papiere und Pappen, die neben den in Absatz B-1 bezeichneten Merkmalen weitere Bearbeitungsmerkmale (z. B. Wachspapier mit farblosem Lacküberzug oder mit Gewebeauflage) aufweisen, gehören hierzu.</p> <p>(1) Zu B-2 gehören z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Papier, durch Tränken mit Öl wasserdicht oder wasserabweisend gemacht; Ölpaus- und Ölzeichenpapiere, Lampenschirmölpapier, Glycerinpapier. 2. Farbpapiere zur Anfertigung von Durchschriften, an den jeweils benutzten Stellen — im Gegensatz zu Prägefolien — mehrfach verwendbar (z. B. Kohlepapier, Anilin-, Indigo-, Ultramarinpapier). 3. Papiere und Pappen, mit Chemikalien getränkt oder überzogen, z. B. mit insektiziden, bakteriziden und fungiziden Stoffen (DDT usw.) getränkte Papiere und Pappen, Reagenzpapier (Lackmus-, Alkanna-, Bleizucker-, Ozonpapier und andere Indikatorpapiere). 4. Papiere und Pappen, mit Teer, Bitumen, Asphalt und dergleichen getränkt, z. B. einlagige Packpapiere, Bitumen-Dachpappen, auch mit Sand, Kies usw. belegt. <p>(2) Papiere und Pappen, die neben den in Absatz B-2 bezeichneten Merkmalen weitere Bearbeitungsmerkmale (z. B. Außenverstärkung durch Spinnstoffe) aufweisen, gehören hierzu.</p> <p>(1) Zu B-3 gehören z. B. gummiertes Papier; Papier und Pappe, auf der Oberfläche gefärbt oder gestrichen; Gelatinepapier; Papier und Pappe, mit Kautschuk oder Kunstharz überzogen oder getränkt (z. B. Bakelitpapier); Velourpapier, Rauhfaserpapier; Papier und Pappe, mit Graphit oder Glimmerstaub (nicht Glimmerschuppen) überzogen; Gold-, Silber- und Bronzepapier, durch Aufstreuen von Metallpulver oder durch Streichen mit zubereiteter Metallfarbe hergestellt.</p> <p>(2) Hierzu gehören Papiere und Pappen, mit Kunststoff überzogen (soweit nicht in B-1 erfaßt) oder getränkt, z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Papier und Pappe, mit Klebstoffen aus Kunststoffen beschichtet, die ohne vorherige Heißsiegelung oder andere Hitzeaktivierung wirksam sind (z. B. Selbstklebepapiere; Papiere, die beim Anfeuchten Klebeeigenschaften zeigen). 2. Papier und Pappe zu Schmuckzwecken, auf der Oberfläche gefärbt oder gestrichen, hierdurch charakterisiert und nur zusätzlich mit einem farblosen oder nur schwach gefärbten Kunststofflack überzogen. <p>Zu B-2-a und B-3a: Für diese Warenbegriffe gelten die Erläuterungen zu 48.05-B.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Papier und Pappe mit insektiziden, bakteriziden oder fungiziden Stoffen, in Zubereitungen, Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Ware (Tarifnr. 38.11). b) Holzfuerniere, mit Papier einseitig verstärkt (Tarifnr. 44.14). c) Papiere und Pappen, in der Masse gefärbt; zweifarbige Papiere und Pappen, aus zwei in der Masse gefärbten, verschiedenfarbigen Lagen Papier oder Pappe ohne Bindemittel zusammengegautscht oder -gepreßt (z. B. Tarifnr. 48.01) oder zusammengeklebt (z. B. Tarifnr. 48.04). d) Papier und Pappe, aus mehreren Lagen durch Bitumen, Wachs und dergleichen zusammengeklebt, nicht bis zur Oberfläche durchtränkt (z. B. Tarifnr. 48.04). e) Papier, liniert oder kariert, jedoch nicht zusätzlich bedruckt (z. B. Tarifnr. 48.06). f) Papiertapeten, Linkrusta, Buntglaspapier (Tarifnr. 48.11).

Erläuterungen	zu
Filterplatten aus Papierhalbstoff	48.08
I.	
(1) Hierher gehören Filtermassen in Blöcken oder Platten von lockerem Gefüge und beliebiger Form und Größe, die aus reinem, oft besonders behandeltem Lumpenhalbstoff oder Holzzellstoff, auch mit Asbestfasern gemischt, ohne Zusatz von Füllstoffen und Bindemitteln in beliebigem Verfahren hergestellt sind und besondere Reinheit, Scheidefähigkeit und Filtriergeschwindigkeit aufweisen.	
(2) Filterplatten mit Asbestgehalt gehören jedoch nur hierher, wenn der Anteil an Papierhalbstoff 35 oder mehr Gewichtshundertteile (ermittelt als Glühverlust) beträgt, s. TV.	
Hierher gehören nicht:	
II.	
a) Filtrierpapier oder -pappe (z. B. Tarifnr. 48.01 oder 48.02).	
b) Plastisch (z. B. trichterförmig, becherförmig, taschenartig) geformte Waren aus Papier oder Papierhalbstoff zum Filtrieren (Tarifnr. 48.21).	
c) Baumwoll-Linters in Flocken, auch in Ballen, Tafeln usw. lediglich zusammengepreßt (Tarifnr. 55.02).	
Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen (usw.)	48.09
I.	
(1) Hierher gehören plattenartige, in beliebigen Verfahren aus zerfaserten pflanzlichen Stoffen beliebiger Art, mit oder ohne Bindemittel, hergestellte Waren, die wegen ihrer Stoffeigenschaften (Festigkeit, Formbeständigkeit, Stoßfestigkeit usw.), ihrer äußeren Form (Großflächigkeit, Oberflächenbeschaffenheit) und Handhabungseigenschaften (z. B. tischler- oder zimmermannsmäßige Bearbeitungsmöglichkeit) üblicherweise als Bauelemente (z. B. zur Herstellung von Zwischenwänden, Türplatten, Wand- und Deckenverkleidungen, Fußböden und Fußbodenunterlagen, als Isolierplatten gegen Wärme, Kälte und Schall zum Fahrzeug-, Möbel- und Gerätebau) verwendet werden.	
(2) Diese Waren können gelocht, auf der Oberfläche mit Metall, Kunststoff, Lack usw. überzogen, zur Nachahmung von Holz oder anderen Stoffen durch Pressen oder Prägen gemustert oder auch in Form von viereckigen Fliesen, Friesen, Wandplatten usw. zugeschnitten sein.	
(3) Fasern aus Holz im Sinne der Tarifnummer sind mechanisch ohne Zusatz von Chemikalien aus Holz gewonnene Fasern (Weißschliff, Braunschliff, Raffineurstoff, Defibratorstoff, in ähnlich arbeitenden Mahlverfahren oder im Dampfexplosionsverfahren gewonnener Holzfaserstoff).	
Hierher gehören nicht:	
II.	
a) Platten mit aufgeleimten Holzfurnieren (Tarifnr. 44.15).	
b) Platten, durch Zusammenpressen von Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl usw. unter Verwendung von organischen Bindemitteln hergestellt (Tarifnr. 44.18).	
c) Plattenartige Erzeugnisse, nur durch Gautschen von Papier oder Pappe oder durch Zusammenkleben mehrerer Lagen Papier oder Pappe hergestellt, ohne Rücksicht auf ihre Dicke, ihre Bezeichnung und auf ihre Eignung für Bauzwecke (z. B. Tarifnr. 48.04).	
d) Platten, die Wellpappe sind (z. B. Tarifnr. 48.05).	
e) Bauplatten aus mehreren Lagen Papier, die vollständig mit bituminösen Stoffen umgeben sind (Tarifnr. 68.08).	
f) Bauplatten aus Holzfasern usw., mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln (Tarifnr. 68.09).	
g) Bauplatten aus gepreßtem Torf (Tarifnr. 68.16).	
II. Papier und Pappe, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten; Waren aus Papier und Pappe	
Zigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Päckchen oder Hülsen	48.10
(1) Hierher gehört Papier — meist mit der in den Erläuterungen zu 48.01-H beschriebenen Beschaffenheit — das wegen seines Zuschnitts unmittelbar zur Zigarettenherstellung verwendet werden kann, und zwar als	
1. Rollen oder Streifen mit einer Höchstbreite von etwa 4 cm und beliebiger Länge;	
2. Blättchen der zum Drehen von Zigaretten mit der Hand erforderlichen Größe, auch gummiert, auch in Päckchen;	
3. Hülsen.	
(2) Das Papier kann bedruckt, mit Mundstücken verschiedener Art oder auch mit Filtereinlagen ausgestattet sein. Die Päckchen (Abs. 1 Nr. 2) können bedruckt oder auch zur Entnahme der Blättchen (z. B. durch Zick-Zack-Packung) besonders eingerichtet sein.	

zu	Erläuterungen
48.11	<p style="text-align: center;">Papiertapeten, Linkrusta und Buntglaspapier</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu A gehören die in Vorschrift 5 bezeichneten Waren, auch mit reliefartig eingepreßten Mustern einschließlich solcher, bei denen die durch das Pressen entstandenen Vertiefungen auf der Rückseite mit anderen Stoffen ausgefüllt oder auch mit glattem Papier abgedeckt sind.</p> <p>(2) Borten und Friese sind — meist aufgerollte — Papierstreifen, auch mit bogenförmig geschweiften Kanten, die in gleicher Weise wie Tapeten und Linkrusta gefärbt oder auch verziert sind und üblicherweise zusammen mit diesen als Abschlußkanten für Wände oder zum Ausschmücken von Decken verwendet werden. Sie können auch die Form von Rollen haben, auf denen sich mehrere Borten oder Streifen parallel nebeneinander abzeichnen. In diesem Falle können die einzelnen Borten oder Friese durch Perforierung getrennt sein.</p> <p>(3) Ecken sind Papierabschnitte, die in gleicher Weise wie Tapeten oder Linkrusta gefärbt oder auch verziert sind und üblicherweise zusammen mit diesen verwendet werden.</p> <p>(4) Hierzu gehört Linkrusta, d. h. eine abwaschbare, geschmeidige Wandbekleidung aus dickem Papier mit einem Oberflächenauftrag aus linoleumartigen Massen.</p> <p>(1) Zu B gehört dünnes, widerstandsfähiges, durchscheinendes und hochgeglättetes Papier, das üblicherweise zu Schmuckzwecken oder zur Dämpfung des Lichts auf Fensterscheiben geklebt wird und oft zur Nachahmung von Buntglasfenstern farbig gemustert ist. Es kann mit einem Klebemittel bestrichen oder auch mit einem nicht übertragbaren Oberflächenauftrag aus Gelatine, Lack oder dergleichen versehen sein.</p> <p>(2) Diese Papiere können Rollen- oder Bogenform haben oder auch in bestimmte, zum unmittelbaren Aufkleben geeignete Formen zugeschnitten sein.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Linkrustaähnliche Waren, jedoch von stärkerer Struktur, mit glatter Oberfläche, wie sie als Fußbodenbelag verwendet werden (Tarifnr. 48.12).</p> <p>b) Abziehbilder (Tarifnr. 49.08).</p> <p>c) Buntglaspapier mit Text oder über die Schmuckzwecke hinaus, z. B. zu Werbezwecken, mit Bildern bedruckt (Tarifnr. 49.11).</p>
48.12	<p style="text-align: center;">Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch mit Linoleumschicht, auch zugeschnitten</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Waren, die meist als Fußbodenbeläge verwendet werden und aus einer Unterlage aus Papier oder Pappe und einer Oberflächenschicht beliebiger Zusammensetzung (Linoleum usw.) bestehen. Die Unterlage kann mit Asphalt, Bitumen oder dergleichen getränkt sein. Die Oberflächenschicht kann in der Masse gefärbt oder marmoriert sein oder aus verschiedenfarbigen Teilen bestehen; sie kann auch mit Schmuckmotiven bedruckt sein.</p> <p>(2) Diese Waren können Rollen- oder Bogenform haben oder auch auf bestimmte Längen oder Abmessungen zur Verwendung als Fußbodenteppich, Badezimmervorlage, Tischbelag usw. zugeschnitten sein.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Fußbodenbeläge mit Spinnstoffunterlage (Linoleum) Tarifnr. 59.10).</p> <p>b) Fußbodenbeläge ohne Unterlage aus Papier oder Pappe.</p>
48.13	<p style="text-align: center;">Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Papiere, die zum Herstellen von Vervielfältigungen hand- oder maschinengeschriebener Texte, Zeichnungen usw. geeignet und mit einem Oberflächenauftrag versehen sind, mit den in Vorschrift 4 bezeichneten Formen und Abmessungen oder als besonders aufgemachte, gebrauchsfertige Dauerschablonen, z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Farbpapiere, die an der jeweils benutzten Stelle mehrmals verwendbar sind, mit einer durch Druck (z. B. durch Anschlag von Schreibmaschinentasten) übertragbaren Oberflächenschicht, bestehend aus einem Gemisch aus Wachs, Paraffin, Fett oder dergleichen und Ruß oder anderen Farbstoffen (Kohlepapier, Anilin-, Indigo-, Ultramarinpapier). 2. Umdruckpapiere, wie sie in der Lithographie verwendet werden, in der Regel mit einem Oberflächenauftrag aus Gelatine, Stärkekleister, Glycerin und einem Farbstoff. 3. Dauerschablonenpapiere, z. B. mit Paraffin oder Wachs überzogen, zum Herstellen von Vervielfältigungen nach dem Schablonenverfahren.

Erläuterungen	zu
<p>Zu A gehören fertige, zur unmittelbaren Verwendung auf Vervielfältigungsmaschinen geeignete Dauerschablonen, bestehend aus Schablonenpapier, das meist einseitig auf einer Papierunterlage festgemacht ist. Sie können eine Zwischenlage aus Kohlepapier oder dergleichen zur gleichzeitigen Fertigung eines besonderen Abzuges oder einer Durchschrift auf der Kartonunterlage haben und mit Anlegezeichen und Bemerkungen verschiedener Art bedruckt sein. Dauerschablonen mit dieser zusätzlichen Aufmachung gehören auch dann hierher, wenn sie die in Vorschrift 4 bezeichneten Abmessungen überschreiten.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Vervielfältigungspapier, Umdruckpapier und — nicht besonders aufgemachtes — Schablonenpapier, in anderen als den in Vorschrift 4 bezeichneten Formen und Abmessungen (Tarifnr. 48.07).</p> <p>b) Abziehbilder (Tarifnr. 49.08).</p>	(48.13)
<p style="text-align: center;">Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören auch Schreibwaren mit Aufdrucken, wie Initialen, Namen, Anschriften, Wappen, Warenzeichen, Vignetten, Trauerrand.</p> <p>(2) Briefumschläge sind Briefhüllen mit Klappe an der langen Seite (eigentliche »Briefumschläge«) oder an der kurzen Seite (»Taschen«).</p> <p>(3) Einstückbriefe sind umschlaglose Briefe, bestehend aus einem Blatt Papier, dessen gummierte (bisweilen auch perforierte) Ränder oder Ecken zur Einsparung eines Umschlages zusammengeklebt werden.</p> <p>(4) Postkarten ohne Bilder sind nur Karten mit Aufdruck für die Anschrift oder für den Raum zum Aufkleben der Briefmarke.</p> <p>(5) Briefkarten sind nur Waren, die eine ihrem besonderen Verwendungszweck entsprechende Bearbeitung (z. B. gezähnte Kanten, Goldschnitt, Trauerrand, gerundete Ecken, Initialen, Namensaufdruck) oder Aufmachung (z. B. mit der entsprechenden Zahl passender Briefhüllen) aufweisen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Briefpapier, ungefaltet oder gefaltet, nicht zu Blöcken zusammengefügt, auch mit Aufdruck, auch in Behältnissen, die keine anderen Schreibwaren enthalten (Tarifnr. 48.15).</p> <p>b) Karten (keine Briefkarten) ohne charakterbestimmende Aufdrucke, auch in Behältnissen, die keine anderen Schreibwaren enthalten (Tarifnr. 48.15).</p> <p>c) Notizblöcke (auch mit Aufdrucken), Merkbücher und dergleichen, die wie Schreibblöcke aufgemacht sind, jedoch wegen ihrer Aufdrucke nicht den Charakter von Schreibwaren haben (Tarifnr. 48.18).</p> <p>d) Postkarten, Einstückbriefe und Briefumschläge mit aufgedruckten Postwertzeichen (Ganzsachen) (Tarifnr. 49.07).</p> <p>e) Postkarten mit einem den Charakter der Ware bestimmenden Bildaufdruck (Bildpostkarten), Weihnachtskarten und ähnliche Karten mit Bildern (Tarifnr. 49.09).</p> <p>f) Briefbogen, Karten und dergleichen, mit charakterbestimmenden Aufdrucken zur Übermittlung von Einladungen, Mitteilungen usw., auch wenn die Drucksachen noch handschriftlich ergänzt werden müssen (Tarifnr. 49.11).</p>	48.14
<p style="text-align: center;">Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören alle nicht in den Tarifnrn. 48.10 bis 48.14 erfaßten, zugeschnittenen Papiere (einschließlich Zellstoffwatte) und Pappen mit den in Vorschrift 4 zu Kapitel 48 bezeichneten Formen und Abmessungen. Diese Waren gehören auch dann hierher, wenn ihr Verwendungszweck nach der Art des Zuschnitts eindeutig ist, vorausgesetzt, daß sie flach liegen oder aufgerollt sind und die stofflichen Eigenschaften des Papiers usw. im Gegensatz zu den in Vorschrift 7 aufgeführten Beispielen für die Verwendung wichtiger sind als die durch das Zuschneiden erhaltene Form (s. die Beispiele in Vorschrift 6).</p> <p>(2) Diese Waren können mit Text oder Illustrationen nebensächlicher Art bedruckt, verziert, geprägt oder auch anders bearbeitet sein. Sie können gebündelt, verpackt oder etikettiert sein.</p> <p>Zu B: Papierwolle zu Verpackungszwecken besteht aus schmalen, gleichmäßigen Papierstreifen im Gewirr.</p> <p>Zu C gehören z. B. Klebestreifen, auch aufgerollt; Papierstreifen für Rechenmaschinen, Setzmaschinen, Fernschreibgeräte und ähnliche Geräte, auch mit perforierten Kanten; Toilettenpapier in Rollen (auch perforiert) oder Blättern; Papierzuschnitte zum Verpacken von Süßwaren, Früchten</p>	48.15

zu	Erläuterungen
(48.15)	<p>nsw. (Papierwickel); Papierzuschnitte zum Herstellen von Beuteln, Tüten oder Briefhüllen; Runddeckel aus Pappe für Konfitürengefäße; Briefpapier, ungefaltet oder gefaltet, nicht zu Blöcken zusammengefügt, auch mit Aufdrucken, Karten (keine Briefkarten) ohne charakterbestimmende Aufdrucke, jeweils auch in Behältnissen, die keine anderen Schreibwaren enthalten.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Waren aus Papieren und Pappen, die mit insektiziden, bakteriziden oder fungiziden Stoffen getränkt sind (z. B. Schwefelbänder, Fliegenfänger) (Tarifnr. 38.11). b) Abfälle von Papier, grob zerkleinert oder zerschnitten, die als Ersatz für Papierwolle dienen (Tarifnr. 47.02). c) Filterplatten (Tarifnr. 48.08). d) Bauplatten (Tarifnr. 48.09). e) Papieretiketten (Tarifnr. 43.19). f) Passepartouts für Rahmen; Klebeecken und -falze, z. B. für Briefmarken oder Photos; Diagrammpapiere in der für Registriergeräte erforderlichen Form (Tarifnr. 48.21). g) Zifferscheiben, gedruckt, für Meßinstrumente und dergleichen (Kapitel 90). h) Zifferblätter, gedruckt, für Uhrmacherwaren (Kapitel 91). i) Papierschlangen, Konfetti, Zielscheiben (Kapitel 97).
48.16	<p style="text-align: center;">Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Behältnisse jeder Größe und Herstellungsweise (z. B. Falten, Kleben, Wickeln, Ziehen, Pressen in einem Stück) zum Verpacken beliebiger Waren bei der Aufbewahrung, dem Transport oder dem Verkauf, z. B. Beutel; Tüten; Taschen; Säcke; Schutzbeutel und -säcke für Bekleidung; Faltschachteln, Kartonagen, auch als flachliegende Zuschnitte; Kisten und Gefäße aus Hartpapier oder -pappe; Versandrohre und -rollen und andere zylindrische Behälter, mit oder ohne Deckel; Töpfe und Becher, auch mit Paraffin getränkt oder kunststoffbeschichtet, zum Verpacken von Flüssigkeiten oder pastenartigen Waren.</p> <p>(2) Diese Behältnisse können mit Firmenbezeichnung, Gebrauchsanweisungen, Bildern (auch zum Ausschneiden für Kinder) oder in anderer Weise bedruckt sein und Verstärkungen oder Ausrüstungen aus anderen Stoffen haben (z. B. Innenfutter aus Spinnstoffen, Verstärkungen aus Holz, Griffe aus Garn, Randeinfassungen aus Metall, Spinnstoffen).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schachteln, Säcke und andere Behältnisse aus Papiergeflecht (Tarifnr. 46.03). b) Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art (Tarifnr. 48.17). c) Säcke und andere Behältnisse aus Papiergeweben (Tarifnr. 62.03).
48.17	<p style="text-align: center;">Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören starre und stabile Behältnisse aus Pappe, wie sie in der Regel zum Ordnen oder Aufbewahren von Schriftstücken oder Waren in Büros, Läden, Niederlagen usw. verwendet werden (z. B. Briefordnerkästen, Ablagekästen, Karteikästen, Pappschubkästen, Behälter für Verkaufsregale).</p> <p>(2) Diese Behältnisse können mit Handgriffen, Scharnieren, Verschlusseinrichtungen, Rahmen für Aufschritztettel usw. ausgerüstet und mit Spinnstoffen, Metall, Holz, Kunststoffen oder anderen Stoffen verstärkt sein.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schachteln und Behältnisse aus Papiergeflecht (Tarifnr. 46.03). b) Behältnisse zum Verpacken (Tarifnr. 48.16).
48.18	<p style="text-align: center;">Register, Hefte, Merkbücher, Quittungsbücher und dergleichen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören z. B. Einsteck- und Einklebealben (auch Lose-Blatt-Alben) für Muster, für Briefmarken (auch mit eingedruckten Abbildungen von Postwertzeichen), für Photographien und für andere Sammlungen; Schutzhüllen für Bücher; Ordner, Schnellhefter, Unterschriftenmappen; Mappen für Zeichnungen; Aktendeckel; Einbände (auch für auswechselbare Blätter); Schreibunterlagen; Schreibhefte zu Schulzwecken; Notizblöcke; Stenogrammhefte; Geschäftsbücher, Auftragsbücher, Quittungs- und Rechnungsbücher und -blöcke; Durchschreibebücher; Schreibtisch-Merkblöcke, auch mit Kalendarium, jedoch ohne ihren Untersatz; Vormerkbücher; Notiz- und Tagebücher.</p>

Erläuterungen	zu
<p>(2) Diese Alben und sonstigen, im wesentlichen Schreibzwecken dienenden Waren können in Leder, Gewebe oder andere Stoffe gebunden und mit Beschlägen aus Metall oder anderen Stoffen ausgestattet oder mit diesen Stoffen verstärkt sein sowie — vorausgesetzt, daß sie im wesentlichen zum Beschreiben dienen — auch in größerem Umfang mit Text, Schriftproben oder Bildern bedruckt sein.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Lose Blätter zu Schulzwecken; gelochte Blätter für Lose-Blatt-Bücher (z. B. Tarifnr. 48.15). b) Briefordnerkästen aus Pappe (Tarifnr. 48.17). c) Lose Blätter für Alben. d) Untersätze für Schreibtisch-Merkblöcke. e) Scheckhefte (Tarifnr. 49.07). 	(48.18)
<p style="text-align: center;">Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Etiketten (zum Aufkleben, Anhängen oder sonstigen Befestigen) aus Papier oder Pappe, auch mit Text oder Bildern in beliebigem Umfang bedruckt, geprägt, gummiert, selbsthaftend, perforiert, mit Aufhängevorrichtungen (z. B. Ösen, Haken, Schnur) versehen oder auch mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt. Sie können in Heftchen usw. aufgemacht sein.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Etiketten aus anderen Stoffen (z. B. Tarifnr. 58.06).</p>	48.19
<p style="text-align: center;">Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Hülsen, Röhren, Spindeln, Spulen und dergleichen zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen, Metallfäden usw. für den gewerblichen Bedarf oder für den Einzelverkauf, sowie zylindrische Röhren (mit offenen oder geschlossenen Enden) und Rollen jeder Art und Größe zum Aufwickeln von Geweben, Bändern, Spitzen oder anderen Stoffen.</p> <p>(2) Diese Waren können beliebig hergestellt (z. B. aus Papier gewickelt, in einem Stück aus Papierhalbstoff gepreßt und geformt), durchlocht, lackiert, durch Kunstharzüberzug gehärtet oder auch an den Enden mit Holz, unedlem Metall oder anderen Stoffen ausgerüstet oder verstärkt sein.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Spulen usw., die den Charakter aus Schichtpreßstoffen hergestellter Waren haben (Tarifnr. 39.07). b) Fläche Unterlagen aus Papier oder Pappe (z. B. Karten, Scheiben, Sterne), wie sie üblicherweise zu den unter I (1) aufgeführten Zwecken verwendet werden (Tarifnr. 48.21). 	48.20
<p style="text-align: center;">Andere Waren, aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte hergestellt</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte hergestellte Waren, die in den vorhergehenden Tarifnummern des Kapitels 48 nicht erfaßt sind, z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Waren, die — gegebenenfalls nach Entfalten — nicht flach liegen, sondern eine plastische Form haben. 2. Waren, die über das Zuschneiden oder auch flache Falten hinaus bearbeitet sind. 3. Waren, die zwar nur durch Zuschneiden hergestellt sind und flach liegen, deren besondere Form jedoch im Gegensatz zu den in Vorschrift 6 aufgeführten Beispielen für ihre Verwendung wichtiger ist als ihre stoffliche Beschaffenheit (s. die Beispiele in Vorschrift 7). 4. Waren, die zwar durch Zuschneiden hergestellt sind und flach liegen, bei denen aber im Hinblick auf zusätzliche Beschaffenheitsmerkmale (z. B. Bedrucken, Musterung durch Prägen) nicht mehr der Charakter eines zugeschnittenen Papiers (Pappe usw.), sondern der einer Papierware (Pappware usw.) gegeben ist (z. B. gestanzte, bedruckte Bieruntersetzer aus Pappe). <p>Zu A gehören Waren (keine Verpackungsbehältnisse), die in einem Stück aus starkem Papier oder aus Pappe gepreßt oder gestanzt oder aus Papierhalbstoff (auch Steinpappmasse) gepreßt oder im Pappe-Guß-Verfahren hergestellt sind (z. B. Teller, Platten, Schüsseln, Tablett, Becken, Untersetzer für Flaschen, Höckereinsätze aus Pappenguß zur Eierverpackung, Filtriertrichter oder -becher).</p>	48.21

zu	Erläuterungen
(48.21)	<p>Zu C: Sogenanntes Webstuhlpapier ist Papier, das in der Längsrichtung der Papierbahn an den Rändern mit aufgeklebten schmalen Papierstreifen verstärkt und an den derartig verstärkten Stellen in regelmäßigen Abständen einreihig durchlocht ist. Auch zwischen den Rändern können solche Verstärkungen angebracht sein.</p> <p>Zu D gehören:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Karten, auch bedruckt, für Statistikmaschinen; Lochkarten und Lochstreifen für wissenschaftliche und andere Zwecke; Diagrammpapier in der für Registriergeräte erforderlichen Form.2. Papierspitzen, Papierstickereien, Papierborten für Wandbretter.3. Tischtücher, Mundtücher, Taschentücher und Handtücher, ohne Rücksicht auf Form, Oberflächenbearbeitung usw.4. Papierwäsche (Kragen, Hemden usw.).5. Dichtungen; Passepartouts für Photos oder Bilder; Lampenschirme; Papiermanschetten für Blumentöpfe; Kunstdärme aus undurchlässigem Papier; Spinntöpfe (zum Aufwickeln der Vorgarne aus Wolle oder Baumwolle); Schnittmuster in Form von Schablonen; Modelle; flache Unterlagen zum Aufwickeln von Garnen usw. (Karten, Scheiben, Sterne und dergleichen); hygienische Binden, hygienische Tampons; taschenartige Waren aus Filtrierpapier. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Fliegenfänger (Tarifnr. 38.11).b) Verstärkungen für Vorder- und Hinterkappen und andere Schuhteile (Tarifnr. 64.05).c) Sonnenschirme (Tarifnr. 66.01).d) Stereotypie-Matern (Tarifnr. 84.34).e) Hartpapierwaren und dergleichen zu elektrotechnischen Zwecken (Isolatoren usw.) (Kapitel 85).f) Schienen zur Behandlung von Knochenbrüchen; orthopädische Vorrichtungen; Ausstellungsmodelle (Kapitel 90).g) Papierlaternen (Tarifnr. 97.05).

Erläuterungen

zu

Kapitel 49

49

Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes

I.

(1) Zu Kapitel 49 gehören Waren, für deren Verwendung der Text oder auch die sonstige Darstellung (z. B. Bild), die sie tragen, bestimmend ist.

(2) Als gedruckt (Drucke) im Sinne des Kapitels 49 gelten Erzeugnisse, auf die durch Hand- oder Maschinendruck (z. B. Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck, Siebdruck) oder photographisch Texte oder auch sonstige Darstellungen übertragen sind. Es können beliebige Drucktypen (z. B. Alphabete, Zahlen, Morsezeichen, Codezeichen, Blindenschrift, Kurzschrift-Zeichen, Noten) verwendet sein. Der Druck kann auf Papier, Pappe oder — ausgenommen bei Waren der Tarifnr. 49.10 — auch auf anderen Stoffen ausgeführt sein. Photographisch hergestellt sind Kopien, die durch Abziehen von belichteten und entwickelten photographischen Filmen oder Platten hergestellt sind, sowie Photokopien auf lichtempfindlichen Papieren, Kunststoffen oder anderen Stoffen (z. B. Lichtpausen).

(1) Zu Vorschrift 4: Die Vorschrift bezieht sich nur auf Waren mit den Merkmalen der Tarifnrn. 49.01 oder 49.02. Sie gilt in keinem Falle für wissenschaftliche oder andere Abhandlungen, die weder unmittelbar noch mittelbar irgendwelchen Werbetext enthalten.

(2) Werbungtreibende sind natürliche oder juristische Personen und nicht-rechtsfähige Personenvereinigungen, die für ihre eigenen entgeltlichen Leistungen (z. B. Erzeugung, Dienstleistung, Vermietung, Verkauf) Werbung treiben.

(3) Bei Drucken, die zu Werbezwecken durch oder für einen darin genannten Werbungtreibenden herausgegeben werden, ist es unerheblich, ob der Werbezweck überwiegt und ob er unmittelbar oder mittelbar (z. B. durch Abhandlungen über die Tätigkeit oder die technische Entwicklung eines Industrie- oder Handelszweiges) verfolgt wird. Es genügt, wenn die Aufmerksamkeit auf Leistungen des Werbungtreibenden gelenkt wird. Dagegen bleiben Werbetexte des Herausgebers, die mit dem Zweck der Veröffentlichung in keiner Verbindung stehen und nach ihrem Umfang ganz nebensächlich sind (z. B. Selbstinserate eines Zeitungsverlegers) außer Betracht.

(4) Drucke, die überwiegend Werbezwecken (auch Reisewerbung) dienen, sind nur solche, die in erster Linie wegen der darin enthaltenen Werbung herausgegeben werden, z. B. Reiseprospekte, Annoncen-Zeitungen. Das Raumverhältnis zwischen werbendem und anderem Text ist unerheblich.

II.

Zu Kapitel 49 gehören nicht:

- a) Papiere und Pappen mit einem auf der ganzen Oberfläche regelmäßig wiederkehrenden, nicht charakterbestimmenden Aufdruck (z. B. Tarifnr. 48.07).
- b) Spinnstoffwaren mit Aufdrucken zu Schmuck- oder Modezwecken, die die charakterbestimmenden Merkmale dieser Waren nicht ändern (Kapitel 61).

Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern

49.01

I.

Zu A gehören broschierte, kartonierte oder gebundene Sammlungen von Bilddrucken, auch mit begleitendem Text beliebigen Umfangs, sowie die in Vorschrift 3a bezeichneten Waren.

(1) Zu B gehören durch Text charakterisierte, zur Lektüre (z. B. belehrend, unterhaltend oder wissenschaftlich) oder zum Nachschlagen bestimmte Druckerzeugnisse, auch illustriert. Sie können broschiert, kartoniert, gebunden oder in Loseblatt-Sammlungen vereinigt oder — als Planobogen, gefaltete Druckbogen, Teillieferungen oder Einzelblätter — hierzu bestimmt sein. Sie können auch aus einem einzelnen Blatt bestehen, das einen in sich geschlossenen Text enthält (z. B. Flugblätter). Ihr Inhalt ist — wenn Werbezwecke nicht in Betracht kommen — ohne Einfluß auf die Tarifierung, muß jedoch ein vollständiges Werk oder einen Teil hiervon umfassen. Hierzu gehören z. B. literarische Werke; Handbücher und technische Bücher; Bibliographien; Schulbücher; Wörterbücher; Enzyklopädien; Bibliotheks- und Museumskataloge (ausgenommen Handels-Kataloge); liturgische Bücher; wissenschaftliche Dissertationen und Monographien; Veröffentlichungen amtlicher Texte (z. B. Gesetze, Fahrpläne, Fernsprechkarten).

(2) Zu B gehören Bücher, in denen Notenzeichen gegenüber dem Text nebensächlich sind oder in denen Notenzeichen nur Anführungen oder Beispiele sind, und Bücher mit einem nicht charakterbestimmenden Kalendarium (z. B. Fachkalender).

(3) Zu B gehören Illustrationsbeilagen für die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Werke, wenn sie mit diesen zur Abfertigung gestellt werden. Illustrationsbeilagen sind nur Bilddrucke, die sich durch zusätzlichen, an beliebiger Stelle (z. B. auch auf der Rückseite) aufgedruckten Text als Beilagen kennzeichnen. Der Aufdruck einer Seitenzahl genügt nicht als solche Kennzeichnung.

Zu A oder B gehören auch Buchumschläge, Schutzhüllen, Buchzeichen usw., die zu Waren dieser Tarifnummer gehören und mit ihnen zur Abfertigung gestellt werden.

zu	Erläuterungen
49.01	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Notiz- und Merkbücher und ähnliche Waren des Papierhandels, die im wesentlichen Schreibzwecken dienen, broschiert, kartoniert oder gebunden (Tarifnr. 48.18). b) Bilderalben und Bilderbücher für Kinder (Tarifnr. 49.03). c) Musikalien (Tarifnr. 49.04). d) Atlanten (Tarifnr. 49.05). e) Kalender in Buchform (Tarifnr. 49.10). f) Vordrucke, die durch nachträgliche Eintragungen noch zu vervollständigen sind, sowie andere Drucke, die nicht Lektüre im üblichen Sinne sind (z. B. Gebrauchsanweisungen, Einladungen, Familienanzeigen) (Tarifnr. 49.11). g) Bilddrucke, die weder zu Sammlungen im Sinne der Vorschrift 3a zusammengefaßt noch Illustrationsbeilagen im Sinne der Vorschrift 3b und der Erläuterungen (3) zu B sind, selbst wenn sie offensichtlich zur Einreihung in Bücher bestimmt sind (Tarifnr. 49.11).
49.02	<p style="text-align: center;">Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Druckschriften, die in laufender Folge unter demselben Titel in regelmäßigen Zeitabständen, jedoch mindestens halbjährlich, veröffentlicht werden und deren einzelne Ausgaben mit Datum versehen, in der Regel numeriert und weder kartoniert noch gebunden sind.</p> <p>(2) Hierher gehören auch Zeitungen und Zeitschriften, die von Betrieben usw. für ihre Mitarbeiter herausgegeben und nur innerbetrieblich verbreitet werden. Es ist ohne Einfluß auf die Tarifierung, wenn wenige Stücke an Außenstehende zu anderen als Werbezwecken abgegeben werden.</p> <p>(3) Bildbeilagen, Schnittmusterbogen, Schnittmuster (Schablonen) und dergleichen, die zu Zeitungen oder periodischen Druckschriften gehören und mit diesen zur Abfertigung gestellt werden, gehören hierher.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Alte Zeitungen und periodische Druckschriften, nicht mehr als solche verkäuflich (Tarifnr. 47.02). b) Bildbeilagen, Schnittmusterbogen, Schnittmuster (Schablonen) und dergleichen, gesondert zur Abfertigung gestellt (z. B. Tarifnr. 48.21 oder 49.11).
49.03	<p style="text-align: center;">Bideralben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören die in Vorschrift 5 bezeichneten Waren, die nach ihrer Beschaffenheit offensichtlich nur zur Unterhaltung von Kindern bestimmt sind oder dazu dienen, ihnen Anfänge menschlichen Wissens (z. B. die Grundlage des Alphabets oder einen gewissen Wortschatz) zu vermitteln, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Bilderfäbels und ähnliche Bücher, bei denen der Sinn der Erzählung im wesentlichen durch eine Reihe episodenhafter Bilder vermittelt wird, die im einzelnen mit einer einfachen Beschriftung oder einer Erläuterung in Form einer sehr kurz gefaßten Erzählung versehen sind. 2. Bewegliche Zieh- und Aufstell-Bilderbücher, sofern sie kein Spielzeug im Sinne des Kapitels 97 sind. 3. Bilderbücher, mit Bildern oder Vorlagen zum Ausschneiden, auch mit Text in geringem Umfang, vorausgesetzt, daß nicht mehr als die Hälfte der Seiten (einschließlich Umschlag) ganz oder teilweise zum Ausschneiden bestimmt sind. 4. Zeichen- oder Malbücher für Kinder, auch mit farbigen Vorlagen und Anleitungsvorschriften, einschließlich der sogenannten magischen Bilderbücher, auch mit beigefügter Farbenpalette auf Papierunterlage. <p>(2) Diese Waren können auf Papier, Gewebe und anderen Stoffen gedruckt sein.</p> <p>(3) Unzerreißbare Bilderbücher sind Bilderbücher, auch Faltbücher, deren Blätter von Kindern nur schwer zerrissen werden können. Sie werden aus Kartonpapier oder Pappe mit einem Gewicht von mehr als 500 g/m² hergestellt, auch aus Gewebe oder aus Papier oder Pappe, die mit Gewebe verstärkt sind. Die Bilder sind entweder auf Papier gedruckt und dann auf Pappe oder Gewebe aufgezogen oder unmittelbar auf Kartonpapier gedruckt oder geprägt.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bilderalben und Bilderbücher mit Text in Form einer fortlaufenden Erzählung, in denen Bilder nur bestimmte Episoden veranschaulichen (Tarifnr. 49.01). b) Bilderbücher für Kinder, mit Bildern oder Vorlagen zum Ausschneiden, bei denen mehr als die Hälfte der Seiten (einschließlich Umschlag) zum Ausschneiden bestimmt sind (Kap. 97). c) Bewegliche Zieh- und Aufstell-Bilderbücher, wenn sie im wesentlichen Spielzeug sind (Kap. 97).

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">Noten, handgeschrieben oder gedruckt, mit oder ohne Bilder, auch gebunden</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Musikalien in jeder Notenschrift (einschließlich Buchstaben- und Zahlenschrift sowie Blindenschrift), in Form von losen Blättern oder broschierten, kartonierten oder gebundenen Büchern, auch mit nur begleitendem Text.</p> <p>(2) Hierher gehören Liederbücher, Partituren, Musikunterrichtswerke und Gesangsschulen, auch mit Text, wenn ihr Charakter durch die Notenzeichen bestimmt wird.</p> <p>(3) Umschläge, Schutzhüllen usw. für Musikalien, mit diesen zur Abfertigung gestellt, gehören hierher.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Bücher und Musikkataloge, in denen die Notenzeichen gegenüber dem Text nebensächlich sind oder in denen die Notenzeichen nur Anführungen oder Beispiele sind (Tarifnr. 49.01 oder 49.11).</p> <p>b) Papiere und Pappen, gelocht, für mechanische Musikinstrumente (Tarifnr. 92.10).</p>	49.04
<p style="text-align: center;">Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören gedruckte kartographische Erzeugnisse, auf Papier oder anderen Stoffen, auch gebunden oder auch auf Pappe, Gewebe oder dergleichen aufgezogen, auch in Verbindung mit Leisten oder dergleichen oder mit Zubehör wie Planzeigern, Gradschienen, transparenten Schutzhüllen. Hierher gehören z. B. Land-, See- und Himmelskarten (auch gedruckte Sektoren für Erd- und Himmelsgloben), geologische Karten und Schnitte, Atlanten, Wandkarten, Straßenkarten, topographische Pläne von Städten.</p> <p>(2) Hierher gehören gedruckte Erd- und Himmelsgloben, auch mit Zubehör oder auch mit Innenbeleuchtung, sofern sie kein Spielzeug im Sinne des Kapitels 97 sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Bücher mit topographischen Karten oder Plänen, die gegenüber dem sonstigen Text nebensächlich sind (Tarifnr. 49.01).</p> <p>b) Handgezeichnete Karten, Pläne, photographisch hergestellte Reproduktionen davon (Tarifnr. 49.06).</p> <p>c) Photographische Luftaufnahmen, auch mit topographischer Genauigkeit, jedoch kartographisch nicht unmittelbar verwendbar (Tarifnr. 49.11).</p> <p>d) Karten in Form schematischer Skizzen, ohne topographische Genauigkeit, mit bildartigen Darstellungen, z. B. über das Wirtschaftsleben, das Eisenbahnnetz, den Fremdenverkehr (Tarifnr. 49.11).</p> <p>e) Spinnstoffwaren, mit Aufdruck von Karten zu Zierzwecken (Abschnitt XI).</p> <p>f) Reliefkarten, -pläne und -globen, anders als durch Druck hergestellt (Tarifnr. 90.21).</p>	49.05
<p style="text-align: center;">Baupläne, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören handgefertigte Pläne, Zeichnungen und Skizzen zu Gewerbe-, Handels-, Werbezwecken und dergleichen, auch Entwürfe für Mode, Schmuck, Porzellan, Tapeten, Gewebe, Möbel usw., als Originale oder als Kopien, die ihrerseits mit der Hand, mit Kohlepapier oder photographisch hergestellt sind. Diese Waren können mit Texten, technischen Hinweisen, Kostenanschlägen usw. versehen sein.</p> <p>(2) Hierher gehören auch handgeschriebene und maschinengeschriebene Texte (auch in Kurzschrift) sowie mit Kohlepapier oder photographisch hergestellte Kopien davon, auch broschiert, kartoniert oder gebunden.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Handgeschriebene Noten (Tarifnr. 49.04).</p> <p>b) Pläne und Zeichnungen, gedruckt (Tarifnr. 49.05 oder 49.11).</p> <p>d) Abzüge hand- oder maschinengeschriebener Texte, mit Vervielfältigungsmaschinen oder in anderen graphischen Verfahren vervielfältigt (Tarifnr. 49.01 oder 49.11).</p>	49.06
<p style="text-align: center;">Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören in- und ausländische Banknoten ohne Rücksicht darauf, ob sie gültig sind, noch in Kraft gesetzt werden sollen oder außer Kraft gesetzt sind.</p>	49.07

zu	Erläuterungen
<p>(49.07)</p>	<p>Zu B gehören gestempelte oder ungestempelte, im allgemeinen fortlaufend nummerierte in- und ausländische Scheckvordrucke, die von Banken usw. zur Verwendung durch ihre Einleger ausgegeben werden, wenn sie noch nicht vom Aussteller zum Scheck (auch Blankoscheck) vervollständigt sind.</p> <p>Zu C gehören z. B. internationale Rückantwortscheine; Ganzsachen (Briefumschläge, Postkarten und dergleichen, mit aufgedruckten Postwertzeichen); Stempelmarken zum Anbringen auf Urkunden; Steuerzeichen (Banderolen und dergleichen) zum Anbringen an bestimmten Waren als Nachweis für die Entrichtung von Abgaben usw.; andere Marken, die vom Staat oder dazu ermächtigten öffentlichen Stellen zum Nachweis der Entrichtung von Beiträgen zur staatlichen Sozialversicherung usw. ausgegeben werden (Invalidenversicherungs- und Angestelltenversicherungsmarken); Papiere, die für Urkunden und dergleichen mit geprägtem oder gedrucktem Stempel oder mit Stempelmarken versehen oder auch mit entsprechenden besonderen Vermerken bedruckt sind; Aktien, Schuldverschreibungen, Kreditbriefe und ähnliche Wertpapiere, ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits ausgefüllt, unterschrieben und gültig sind; Schecke; Wechsel; Konnossemente (Seefrachtbriefe) und ähnliche im Frachtgeschäft übliche Inhaberpapiere oder Orderpapiere.</p> <p>Zu C-1 gehören Marken, die nicht entwertet und in den Freihäfen oder auf Helgoland gültig oder zum Umlauf vorgesehen sind.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Marken privater oder karitativer Unternehmen oder Organisationen, z. B. Rabattmarken (Tarifnr. 49.11).</p> <p>b) Postwertzeichen usw., die im Zollinland, jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des Zolltarifs gültig oder zum Umlauf vorgesehen sind (Tarifnr. 99.04).</p> <p>c) Österreichische Postwertzeichen usw., die in den Zollanschlüssen Jungholz und Mittelberg gültig oder zum Umlauf vorgesehen sind (Tarifnr. 99.04).</p> <p>d) — während der Übergangszeit gemäß Kap. I Art. 1 Ziff. 2 des Saarvertrages vom 27. 10. 1956 — Postwertzeichen, die nur im Saarland gültig oder zum Umlauf vorgesehen sind. (Tarifnr. 99.04).</p>
<p>49.08</p>	<p style="text-align: center;">Abziehbilder aller Art</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Abziehbilder zu beliebigen Zwecken (z. B. Gewerbe, private Unterhaltung), bestehend aus einer ein- oder mehrfarbig mit Zeichnungen, Vignetten oder Text beliebiger Art bedruckten, löslichen, meist gummi- oder stärkehaltigen Schicht, die in der Regel mit Papier, Kunststoff oder Metallfolie unterlegt ist, nach Anfeuchten unter Druck auf eine andere Fläche (z. B. Papier, Glas, Porzellan, Holz, Metall) übertragen werden kann und auf dieser haftet. Hierher gehören auch Abplättmuster für Stickereivorlagen, zur Kennzeichnung von Wirkwaren und dergleichen.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Prägefolien der Tarifnr. 32.09.</p> <p>b) Umdruckpapiere zu lithographischen Zwecken (Tarifnr. 48.07 oder 48.13).</p> <p>c) Buntglaspapier (Tarifnr. 48.11 oder 49.11).</p>
<p>49.09</p>	<p style="text-align: center;">Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Diese Waren können auf Papier oder anderen Stoffen gedruckt (auch als photographische Abzüge hergestellt), mit Bändern, Schnüren, Quasten, Phantasieschmuck, bildlichen Darstellungen zum Ausziehen usw. ausgestattet oder auch mit Glimmerstaub, Metallpulver, Wollstaub und dergleichen verziert sein.</p> <p>(2) Bildpostkarten im Sinne der Vorschrift 7 sind nur solche, die mindestens auf einer Seite mindestens zur Hälfte bildliche Darstellungen und außerdem an den für die Anschrift vorgesehenen Stellen die hierfür üblichen Aufdrucke (oft nur Linien) zeigen. Sie können zu Falstreifen oder Heften vereinigt sein.</p> <p>(3) Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, auch in Form von Doppelkarten oder Heften, gehören hierher, wenn ihr Charakter mindestens auf einer Seite durch bildliche Darstellung bestimmt ist.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Karten ohne aufgedruckte Postwertzeichen, die nicht die unter I (2) bezeichneten Merkmale aufweisen (Tarifnr. 48.14 oder 49.11).</p> <p>b) Postkarten mit Bildern zum Ausmalen, für Kinder, in Heften (Tarifnr. 49.03).</p> <p>c) Postkarten mit aufgedruckten Postwertzeichen (Tarifnr. 49.07).</p> <p>d) Glückwunschkarten und dergleichen in Form von Kalendern (Tarifnr. 49.10).</p> <p>e) Glückwunschkarten usw., die nur Drucktext, auch mit nebensächlichen Schmuckmotiven oder Randstreifen, zeigen (Tarifnr. 49.11).</p>

Erläuterungen

zu

Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke (usw.)

49.10

I.

(1) Hierher gehören Waren aus Papier oder Pappe, deren Charakter durch ein aufgedrucktes Kalendarium bestimmt ist. Neben dem eigentlichen Kalendarium (Daten, Tagesnamen, ggf. auch Jahresfeste, astronomische Angaben und Gezeiten) können die Waren nebensächliche Hinweise auf Märkte, Messen, Ausstellungen usw. enthalten sowie Texte (Gedichte, Sprüche usw.) und Bilder aufweisen. Es ist ohne Einfluß auf die Tarifierung, ob solche Bilder oder Texte Werbezwecken dienen.

(2) Diese Waren können beliebige Formen haben (z. B. Buchkalender, Wandkalender, Kalenderblöcke, auch auf Rückwänden oder Unterlagen aus Papier oder Pappe — auch bedruckt — befestigt).

II.

Hierher gehören — selbst wenn sie üblicherweise als Kalender bezeichnet werden — nicht:

- a) Vormerkbücher, Notiz- und Tagebücher mit einem Kalendarium, das für den Gesamtcharakter der Ware nur von untergeordneter Bedeutung ist (Tarifnr. 48.18).
- b) Jahrbücher mit wissenschaftlichem, belehrendem oder unterhaltendem Inhalt und einem Kalendarium, das nicht ihren Charakter bestimmt (Tarifnr. 49.01).
- c) Veröffentlichungen über öffentliche oder private Ereignisse mit ihren Daten, die in erster Linie verbreitet werden, um Aufschlüsse über diese Ereignisse zu geben (z. B. Veranstaltungskalender) (Tarifnr. 49.01 oder 49.11).
- d) Bedruckte Kalenderrückwände ohne Kalenderblöcke (Tarifnr. 49.11).
- e) Kalender, auf andere Stoffe als Papier oder Pappe gedruckt (Tarifnr. 49.11).
- f) Dauerkalender, aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzt (nach Beschaffenheit des Stoffes, der der Gesamtware den Charakter verleiht).
- g) Kalenderblöcke auf Rückwänden oder Unterlagen aus anderen Stoffen als Papier oder Pappe (nach Beschaffenheit des Stoffes, der der Gesamtware den Charakter verleiht).

Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke (usw.)

49.11

I.

(1) Zu A gehören:

1. Bilddrucke, die in einem mechanischen oder photomechanischen Verfahren hergestellt sind, z. B. Kunsttafeln, Unterrichtstafeln für Naturwissenschaften.
2. Photographien, d. h. Abzüge von photographischen Platten oder Filmen mit bildlichen Darstellungen oder — soweit die Ware nicht in anderen Tarifnummern des Kapitels 49 erfaßt ist — auch mit anderen Inhalten, z. B. photographische Luftaufnahmen, auch mit topographischer Genauigkeit, jedoch kartographisch nicht unmittelbar verwendbar.
3. Bilder, d. h. Waren wie zu 1 oder 2, jedoch zusätzlich mit der Hand bearbeitet, z. B. koloriert.

(2) Ohne aufgedruckten Text gehören diese Waren auch dann hierher, wenn sie offensichtlich zur Einreihung in Bücher bestimmt sind.

(3) Mit aufgedrucktem Text gehören diese Waren hierher, wenn dieser — im Gegensatz zu Werbetexten — ihren Charakter nicht bestimmt. Gesondert zur Abfertigung gestellt gehören sie auch dann hierher, wenn der Text sie als Beilagen zu Waren der Tarifnr. 49.01 kennzeichnet.

(4) Rahmen um Bilddrucke, Photographien und Bilder gehören hierher, wenn sie ihnen nach Art und Wert entsprechen.

Zu B gehören:

1. Die in Vorschrift 4 bezeichneten Waren, z. B. Werbeplakate, Verkaufskataloge (auch für Bücher, Musikalien und Kunstgegenstände), Firmenjahrbücher und Firmenzeitschriften, die nicht nur innerbetrieblich verbreitet werden, Werbeschriften.
2. Karten in Form schematischer Skizzen, ohne topographische Genauigkeit, mit bildartigen Darstellungen z. B. über das Wirtschaftsleben, das Eisenbahnnetz, den Fremdenverkehr.
3. Marken privater oder karitativer Unternehmen oder Organisationen, z. B. Rabattmarken.
4. Einlaßkarten (z. B. für Konzerte, Theater, Kinos), Fahrkarten für Eisenbahnen und dergleichen.
5. Vordrucke, die durch spätere Eintragungen noch zu vervollständigen sind (z. B. für Frachtbriefe, Gepäckscheine), andere Drucke, die nicht Lektüre im üblichen Sinne sind (z. B. Gebrauchsanweisungen, Einladungen, Familienanzeigen).
6. Buntglaspapier, mit Text bedruckt, auch mit zusätzlichen Bildern.
7. Papiere oder andere Stoffe, in Rollen oder Bogen, mit Rastermustern bedruckt, zum Ausschneiden, für Originaldruckvorlagen für das graphische Gewerbe (Rasterpapiere und Rasterfolien).

zu	Erläuterungen
(48.11)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Photographische Platten oder Filme, auch belichtet oder entwickelt (Kapitel 37).b) Bedruckte Etiketten aus Papier oder Pappe (Tarifnr. 48.19).c) Bedruckte Etiketten aus anderen Stoffen (z. B. Tarifnr. 58.06).d) Broschierte, kartonierte oder gebundene Sammlungen von Bilddrucken, Photographien oder auch Bildern (Tarifnr. 49.01).e) Hinweisschilder, Reklameschilder, gedruckt, aus unedlem Metall (Tarifnr. 83.14).f) Zifferscheiben, gedruckt, für Meßinstrumente und dergleichen (Kapitel 90).g) Zifferblätter, gedruckt, für Uhrmacherwaren (Kapitel 91).h) Ausschneidebogen für Kinder (Kapitel 97).

Erläuterungen

zu

Abschnitt XI

XI

Spinnstoffe und Waren daraus

Spinnstoffe

(1) Garnabfälle aus Kunstseide sind mit den Garnabfällen aus Zellwolle in der Tarifnr. 56.03 erfaßt.

(2) Die nachstehenden Erläuterungen über rohe, gebleichte, gefärbte oder bedruckte Garne sind auf Spinnstoffe sinngemäß anzuwenden.

(3) Vorgarne sind runde, dochtartige Gebilde ohne Drehung oder nur mit schwacher Drehung. Sie können einen Durchmesser haben, der dem ungezwirnter Garne ziemlich nahekommt.

Garne

(1) Ungezwirnte Garne sind Einfachgarne, die durch Zusammendrehen, auch Überdrehen, von Spinnfasern gesponnen sind. Wegen ungezwirnter Seidengarne und ungezwirnter Kunstseidengarne s. Erläuterungen zu 50.04 und 51.01.

Gefachte Garne werden wie ungezwirnte Garne behandelt; sie bestehen aus zwei oder mehr Einfachgarnen, die parallel nebeneinander liegen oder durch eine nur schwache Drehung von höchstens 20 Umdrehungen auf 1 m vereinigt (geschleift) sind.

(2) Einmal gezwirnte Garne sind Garne, die durch Zusammendrehen von zwei oder mehr Einfachgarnen in einem Arbeitsgang hergestellt sind.

(3) Mehrmals gezwirnte Garne sind Garne, die durch Zusammendrehen von zwei oder mehr einmal gezwirnten Garnen oder durch Zusammendrehen von einem einmal gezwirnten Garn oder mehreren solcher Zwirne mit einem Einfachgarn oder mehreren Einfachgarnen hergestellt sind.

(4) Rohe Garne sind Garne, die die Naturfarbe der Spinnstoffe aufweisen und weder gebleicht noch gefärbt oder bedruckt sind. Als rohe Garne gelten auch:

1. Bloß angefärbte Garne, d. h. flüchtig gefärbte Garne, deren Farbe durch einfaches Waschen mit Seife verschwindet. Wegen der Feststellung dieses Beschaffenheitsmerkmals s. TV.
2. Grisaillegarne, d. h. Garne ganz oder überwiegend aus Abfallfasern von unbestimmter Färbung.
3. Durch bloßes Dämpfen gebräunte Garne. Wegen der Feststellung dieses Beschaffenheitsmerkmals s. TV.
4. Lediglich mit farblosen Zurichtestoffen getränkte Garne.
5. Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, deren mattweißes Aussehen auf dem Zusatz von Mattierungstoffen, z. B. Titandioxyd, zur Spinnmasse beruht.

(5) Gebleichte Garne sind Garne, die in der Flocke oder im Garn gebleicht sind. Als gebleichte Garne gelten auch:

1. Garne, die in der Flocke oder im Garn unter Zusatz von Natronlauge gekocht (gebeucht) sind.
2. Garne, die im Spinngut aus rohen und gebleichten Fasern, sowie Zwirne, die aus rohen und gebleichten Einfachgarnen bestehen.
3. Merzerisierte Garne.

(6) Gefärbte Garne sind Garne, die in der Flocke oder im Garn gefärbt sind, ausgenommen bloß angefärbte Garne. Als gefärbte Garne gelten auch:

1. Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, die durch Zusatz von färbenden Stoffen zur Spinnmasse ein farbiges Aussehen erlangt haben, ausgenommen spinnmattierte Garne.
2. Kremierte (kremfarbene) Garne; sie sind meist nach dem Beuchen oder Bleichen entsprechend gefärbt worden. Wegen der Feststellung dieses Beschaffenheitsmerkmals s. TV.
3. Melierte oder jaspierete Garne; sie bestehen aus einer Mischung von verschiedenen gefärbten oder von rohen oder gebleichten mit gefärbten Fasern.
4. Zwirne, die außer gefärbten Garnen auch rohe oder gebleichte Garne enthalten.

(7) Bedruckte Garne sind rohe, gebleichte oder gefärbte Garne, die mit einer oder mehreren Farben in Abständen bedruckt worden sind. Dazu gehören auch Garne, die in lediglich geschärter Kette (ohne Hilfsschuß) bedruckt sind, sowie Garne aus bedruckten Spinnbändern oder Vorgarnen (Vigoureuxgarne). Als bedruckte Garne gelten auch:

1. Flamm- und Ringelgarne, d. h. bunte Garne oder Garne mit verschiedenen Farbtönen (schattierte Garne). Sie werden durch nur teilweises Färben der Garne, auch unter Abbinden der ausgesparten Stellen mit wasserdichten Stoffen, hergestellt. In Flammgarnen gehen die Farben ineinander über. Ringelgarne haben scharf ausgeprägte Farbgrenzen.
2. Zwirne, die außer bedruckten auch rohe, gebleichte oder gefärbte Einfachgarne enthalten.

zu	Erläuterungen
(XI)	<p>(8) Die Feinheit der Garne wird durch Nummern bezeichnet. Man unterscheidet Längen- und Gewichtsnummern. Bei der Ermittlung der Garnnummer bleiben Gewichtszu- und -abnahmen, die z. B. durch Färben, Appretieren, Bleichen und Sengen eingetreten sind, außer Betracht. Das gleiche gilt für die sogenannte Einzwirnung, das ist der Verlust an Garnlänge, der durch das Zwirnen entsteht. Sogenannte Effekt- oder Phantasiegarne sind der Tarifstelle mit dem höchsten in Betracht kommenden Zollsatz zuzuweisen. Wegen der Feststellung der Feinheitsnummer von Garnen und der Lauflänge im Zwirn s. TV.</p> <p style="text-align: center;">Gewebe</p> <p>(1) Gewebe im Sinne der Kapitel 50 bis 57 sind Flächengebilde aus zwei sich rechtwinklig kreuzenden Gruppen (Kette und Schuß) von Garnen aus Spinnstoffen oder von gleichwertigen Elementen. Als gleichwertige Elemente kommen in Betracht: Vorgarne, Monofile und Streifen des Kapitels 51, schmale gewebte Bänder, Geflechte und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen, Bindfäden.</p> <p>(2) Rohe Gewebe sind Gewebe, die aus rohen Garnen bestehen und weder gebleicht noch gefärbt oder bedruckt sind. Als rohe Gewebe gelten auch Gewebe, die mit farblosen Zurichtestoffen getränkt sind.</p> <p>(3) Gebleichte Gewebe sind Gewebe, die im Stück gebleicht sind oder die aus gebleichten Garnen bestehen. Als gebleichte Gewebe gelten auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewebe aus rohen und aus gebleichten Garnen. 2. Gebeuchte Gewebe. 3. Merzerisierte Gewebe. <p>(4) Gefärbte Gewebe sind Gewebe, die im Stück gefärbt sind oder die aus einfarbigen (unschattierten) Garnen bestehen. Als gefärbte Gewebe gelten auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewebe, die mit farbigen Zurichtestoffen behandelt sind. 2. Kremierte Gewebe. <p>(5) Buntgewebe sind Gewebe aus Garnen von verschiedener Farbe oder von verschiedenem Farbton. Farben in den Webekanten und an den Stückenden bleiben außer Betracht. Als Buntgewebe gelten auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewebe aus rohen oder gebleichten und aus farbigen Garnen. 2. Gewebe aus melierten oder jasperten Garnen. <p>(6) Bedruckte Gewebe sind Gewebe, auf die nach dem Weben im Druckverfahren oder in anderer Weise, z. B. mit Pinsel, Bürste oder Spritzapparat, Farben in musterbildender Weise aufgetragen worden sind. Es ist dabei ohne Einfluß, ob Muster oder Gewebegrund oder beide farbig sind. Auch farblose Gewebe mit farblosen Druckmustern, z. B. sulfurierte Baumwollgewebe mit nichtsulfurierten Druckmustern, sind bedruckte Gewebe. Als bedruckte Gewebe gelten auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewebe, deren Kette nach dem Schären bedruckt worden ist (sogenannte Kettendrucke). 2. Gewebe, die gefärbt oder buntgewebt und außerdem bedruckt sind. 3. Gewebe, auf denen durch Auftragen von Scherstaub, Korkmehl oder ähnlichen Stoffen Muster erzeugt sind. <p style="text-align: center;">Zu Vorschrift 2 — Mischwaren</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu A: Die Mischung kann bereits im Spinngut oder erst durch Verzwirnen oder Verweben von verschiedenartigen Garnen entstanden sein.</p> <p>(2) Ist von den Spinnstoffen einer Mischware nicht nur einer gewichtsmäßig vorherrschend oder stehen alle gewichtsmäßig einander gleich, so ist die Tarifstelle des Spinnstoffs maßgebend, die zur höchsten Zollbelastung führt. Sind die in Betracht kommenden Zollsätze gleich oder ist nur Zollfreiheit vorgesehen, so wird die Mischware der im Zolltarif zuerst aufgeführten Tarifstelle zugewiesen.</p> <p>(3) Wegen der quantitativen Bestimmung der Spinnstoffe in Mischwaren s. TV.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Die Bestimmungen über Mischwaren sind nicht anzuwenden auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Garne, aus denen die Webekanten bestehen, sofern diese nicht dazu bestimmt sind, einen Bestandteil der fertigen Ware zu bilden, wie z. B. die Webekanten von Schirmstoffen oder von Geweben für Umschlagtücher. b) Trennfäden, die eingearbeitet worden sind, um die Stellen zu kennzeichnen, wo Gewebe zerschnitten oder sonst zertrennt werden sollen. c) Garne, aus denen die Stückenden von Geweben bestehen. <p style="text-align: center;">Zu Vorschrift 3 — Bindfäden, Seile und Taue</p> <p>Zu A — c: Geglättete (polierte) Garne sind mit einer Stärkeappretur überzogen, poliert, getrocknet und aufgemacht. Sie besitzen eine glatte Oberfläche und sind steifer als ungeglättete Garne.</p>

Erläuterungen

zu

Zu Vorschrift 4 — Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf(XI)
(Vorschrift 4)

Zu A — a: Ähnliche Unterlagen sind z. B. kleine zylindrische Hülsen aus Papier oder Pappe für die Aufmachung von Seiden- und Baumwollgarnen. Kugeln oder Knäuel sind kugel- oder eiförmige Garnwickel mit dicht aneinanderliegenden, in der Richtung wechselnden Windungen.

Zu A — b gehören Stränge in Parallelhaspelung, die nicht durch einen oder mehrere Fitzfäden in Teilstränge abgeteilt sind.

Zu A — c gehören Stränge in Parallelhaspelung von beliebigem Gewicht, die durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche Teilstränge unterteilt sind. Geringfügige Abweichungen im Gewicht bleiben außer Betracht, sofern die Zahl der Windungen in den einzelnen Teilsträngen gleich ist.

(1) Zu B — d: Bei der Kreuzhaspelung wird das Garn auf der Haspel (Weife) so geführt, daß die Fäden sich diagonal kreuzen. Bei kreuzgehaspelten Strängen ist eine Unterteilung in Teilstränge nur dann möglich, wenn jeder Teilstrang für sich gehaspelt wurde. Kreuzgehaspelte Stränge sind insbesondere zum Färben bestimmt.

(2) Garne auf Unterlagen für die Textilindustrie (Fabrikationsgarne) sind Garne, die so aufgemacht sind, daß sie unmittelbar in der Textilindustrie weiterverarbeitet (z. B. verzwirnt, verwebt oder verwirkt) werden können.

(3) Kanetten (Kopse oder Kötzer) sind Garnkörper, die in schlank birnenförmiger oder in oben und unten spitz zulaufender zylinderförmiger (walzenförmiger) Gestalt aufgewickelt sind. Konische Spulen (Konen) sind Garnkörper in Gestalt von abgestumpften Kegeln oder Doppelkegeln auf Hülsen aus Pappe, Kunststoff oder dergleichen.

Zu Vorschrift 5 — Drehergewebe usw.

Zu c: Bindung nennt man die Art der Verkreuzung von Kett- und Schußfäden im Gewebe. Grundbindungen sind die in der Vorschrift genannten Bindungsarten. Für diese Grundbindungen sind die durchweg vorhandenen Einzelbindungspunkte kennzeichnend. Gewebe mit anderen Bindungen gelten als gemustert. Gemusterte Gewebe sind auch broschiierte Gewebe, Drehergewebe sowie solche Gewebe, die zwischen den Webkanten mehrere Grundbindungen aufweisen oder bei denen die Grundbindungspunkte versetzt oder verstärkt sind.

Zu d: Broschiierte Gewebe weisen besondere vom Grundgewebe sich abhebende Musterungen aus Fäden auf. Diese Fäden sind eingewebt, bilden jedoch keinen Teil des Grundgewebes.

Zu Vorschrift 6 — Fertiggestellte Waren

Zu a: Als fertiggestellt gelten auch Waren, deren Kanten zur Verhinderung des Ausriefelns zackenförmig geschnitten sind. Meterwaren, die am Anfang und Ende schräg angeschnitten sind, gelten nicht als fertiggestellt.

Zu b gehören Handtücher, Tischtücher, Halstücher und Decken, deren Ränder in Kettrichtung, Schußrichtung oder in beiden Richtungen Fäden aufweisen, die zur Bildung von Fransen nicht verkreuzt sind. Als fertiggestellte Ware gilt auch Meterware, wenn in ihr in bestimmten Abständen nur Fäden einer Richtung vorkommen, die bloß zerschnitten zu werden brauchen, um gebrauchsfertige Waren zu erhalten.

Zu c: Nicht als fertiggestellt gelten insbesondere Schirmstoffe und Krawattenstoffe, die, meist in zwei- bis vierfacher Breite gewebt, vor dem Versand in der Längsrichtung zerschnitten und an den Schnittkanten in einfacher Weise (mit oder ohne Umbiegen des Geweberandes) gesäumt sind.

Zu d gehören zugeschnittene Waren in jeder Form mit Ausziehbarkeit (Durchbrucharbeit), jedoch ohne Stickarbeit. Ausziehbarkeit besteht in dem Ausziehen bestimmter Kett- oder Schußfäden.

Zu e gehören Bekleidung, Bekleidungszubehör, Haushaltswäsche, Gegenstände zur Innenausrüstung.

Zu e, Ziffer 1 und 2: Wie Gewebe und Gewebelagen sind auch Gewirke, Geflechte oder dergleichen und Lagen hiervon zu behandeln, sofern sie den in Ziffer 1 und 2 bestimmten Voraussetzungen entsprechen.

zu	Erläuterungen
50	<p style="text-align: center;">Kapitel 50</p> <p style="text-align: center;">Seide, Schappeseide und Bourretteseide</p> <p>Hierher gehören auch Spinnenseide und Byssus-Seide (Muschelseide).</p>
50.01	<p style="text-align: center;">Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet</p> <p>Zum Abhaspeln geeignet sind nur die regelmäßig gestalteten, unbeschädigten Kokons.</p>
50.02	<p style="text-align: center;">Grège, weder gedreht noch gezwirnt</p> <p>(1) Grège wird durch Abhaspeln der Seidenraupenkokons gewonnen. Beim Abhaspeln werden mehrere Kokonfäden (im allgemeinen vier bis zwanzig) zusammengefaßt. Die Kokonfäden bilden den Grègefaden. Um das Trocknen zu beschleunigen und Ungleichmäßigkeiten im Faden auszugleichen, läßt man beim Haspeln mehrere Grègefäden überkreuz laufen. Eine geringfügige Drehung des Fadens, die hierbei vorkommen kann, bleibt zolltariflich außer Betracht.</p> <p>(2) Grège gehört auch dann hierher, wenn sie abgekocht (d. h. vom Seidenleim durch Einwirkung von Seifenwasser, verdünnter Kalilauge oder dergleichen befreit) oder gefärbt ist.</p>
50.03	<p style="text-align: center;">Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Seidenraupenkokons) (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Seidenabfälle, unbearbeitet oder vor dem eigentlichen Verspinnen be- oder verarbeitet</p> <p>(2) Schappeseide wird durch Kämmen der vorher abgekochten Seidenabfälle gewonnen und kommt im allgemeinen in Form von Vliesen (nappes), Spinnbändern (Florbändern) oder Vorgarnen in den Handel.</p> <p>(3) Bouretteseide, der Rückstand vom Kämmen der Seidenabfälle, besteht aus ziemlich kurzen Fasern. Sie gehört auch dann hierher, wenn sie gekrempelt ist.</p> <p>(4) Kämmlinge sind der Rückstand vom Krempeln oder Nachkämmen der Bourretteseide.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Watte (Tarifnr. 30.04 oder 59.01).</p> <p>b) Scherstaub, Knoten und Noppen (Tarifnr. 59.01).</p> <p>c) Lumpen (Tarifnr. 63.02).</p>
50.04	<p style="text-align: center;">Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Seidengarne bestehen aus Grègefäden, die gedreht (filiert) oder gezwirnt (mouliniert) sind.</p> <p>(2) Ungezwirnte Seidengarne sind Grègefäden, die nach dem Abhaspeln in sich gedreht worden sind.</p> <p>(3) Gezwirnte Seidengarne entstehen durch Zusammendrehen von zwei oder mehr (ungedrehten oder gedrehten) Grègefäden oder, bei Mischgarnen, von Grègefäden mit anderen Fäden. Seidengarne, die lediglich parallel nebeneinanderliegen, gelten als ungezwirnt. Weisen sie jedoch eine, wenn auch nur schwache, gemeinsame Drehung auf, so gelten sie als gezwirnt.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Seidengarne in Verbindung mit Metallfäden in beliebigem Verhältnis (Metallgarne) und metallisierte Seidengarne (Tarifnr. 52.01).</p> <p>b) Bindfäden, Seile und Taue aus Seide (Tarifnr. 59.04).</p>
50.05	<p style="text-align: center;">Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Schappeseidengarne bestehen aus gekämmten Seidenabfällen und enthalten weder ganz kurze Fasern, noch Knoten oder Unreinigkeiten. Die Fasern liegen in den Garnen parallel; die Faserlänge beträgt 50 bis 200 mm. Die Garne sind gleichmäßig, haben einen etwas wolligen Griff und ziemlich starken Glanz. Schappeseidengarne unterscheiden sich von Seidengarnen durch die zahlreichen hervorstehenden Faserenden.</p>

Erläuterungen	zu
<p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Schappeseidengarne in Verbindung mit Metallfäden in beliebigem Verhältnis (Metallgarne) und metallisierte Schappeseidengarne (Tarifnr. 52.01).</p> <p>b) Bindfäden, Seile und Taue aus Schappeseidengarnen (Tarifnr. 59.04).</p> <p style="text-align: center;">Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Bourretteseidengarne bestehen aus kurzfasrigen Seidenabfällen. Da diese Spinnstoffe vor dem Verspinnen nur gekrempelt werden, enthalten sie oft noch Unreinigkeiten. Die Fasern liegen nicht parallel und bilden oft kleine Knoten (Spinnknötchen). Die Faserlänge beträgt im allgemeinen weniger als 50 mm, nur vereinzelt bis zu 70 mm. Die Garne sind eher matt als glänzend.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Bourretteseidengarne in Verbindung mit Metallfäden in beliebigem Verhältnis (Metallgarne) und metallisierte Bourretteseidengarne (Tarifnr. 52.01).</p> <p>b) Bindfäden, Seile und Taue aus Bourretteseidengarnen (Tarifnr. 59.04).</p> <p style="text-align: center;">Messinahaar; Katgutnachahmungen aus Seide</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Messinahaar (Seidendarm, Silkgut oder Crin de Florence) besteht aus dem Inhalt der Spinnröhren von Seidenraupen. Es ist im allgemeinen 20 bis 60 cm lang, durchsichtig, glänzend und weniger geschmeidig als Roßhaar.</p> <p>(2) Nachahmungen von Katgut aus Seide bestehen aus Seidengarnen, die mit einer starken Appretur, z. B. aus Gelatine oder Kunststoff, überzogen sind. Trotz einer gewissen Steifheit sind sie bei gleichem Titer nicht weniger geschmeidig als Katgut oder Messinahaar.</p> <p>(3) Messinahaar und Katgutnachahmungen aus Seide gehören auch dann hierher, wenn sie auf bestimmte Längen geschnitten, an den Enden aneinandergestrickt oder für den Einzelverkauf aufgemacht sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Messinahaar und Katgutnachahmungen aus Seide, keimfrei gemacht (Tarifnr. 30.05).</p> <p>b) Messinahaar und Katgutnachahmungen, mit Angelhaken versehen oder in anderer Weise als Angelleinen fertiggestellt (Tarifnr. 97.07).</p> <p style="text-align: center;">Gewebe aus Seide oder Schappeseide</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu A: Kreppgewebe sind Gewebe, bei denen sogenannte Kreppgarne in Kett- und Schußrichtung oder nur in einer Richtung verwendet worden sind. Kreppgarne sind Garne mit sehr starker Drehung (mit etwa 2000 bis 3600 Drehungen je m). Zur Erzielung eines regelmäßigen Kreppcharakters im Gewebe werden diese Garne teils mit Rechts- teils mit Linksdrehung hergestellt und zu ihrer leichteren Unterscheidung meist verschieden angefärbt. Der Kreppcharakter ist auf beiden Seiten stark ausgeprägt. Diese Gewebe sind in Richtung der Kreppgarne dehnbar.</p> <p>(2) Kreppgewebe gehören auch dann hierher, wenn sie unabgekocht sind. Diese Gewebe haben eine glatte Oberfläche, weil in ihnen die Kreppgarne noch gestreckt liegen. Erst durch das Abkochen der Gewebe werden die Garne kräuselig.</p> <p>(3) Hierher gehören auch Gewebe, die nur gekreppte Streifen oder Muster haben, oder die nur auf einer Seite den Kreppcharakter zeigen.</p> <p>(1) Zu B: Sogenannte ostasiatische Gewebe sind Tussah-, Habutai- und Corahgewebe. Außer diesen sogenannten ostasiatischen Geweben gehören auch Gewebe von ihrer Art hierher, die in allen Ländern hergestellt sein können. Alle diese Gewebe dürfen keine Schappe- oder Bourretteseide oder andere Spinnstoffe enthalten.</p> <p>(2) Tussahgewebe, meist nach den chinesischen Erzeugungsprovinzen Shantung, Honan, Assan, Ninghai, Nanshan, Antung u. a. benannt, bestehen in Kette und Schuß aus Tussahseide (Eichenspinnerseide). Sie zeigen ein unregelmäßiges, körniges Gefüge, etwa wie grobe Leinwand; ihre Farbe in rohem und in abgekochtem Zustand ist meist braungelblich oder bräunlichgrau. Die chinesischen Tussahgewebe sind meistens handgewebt. Japanische Tussahgewebe, sogenannte Pongee silks, sind den chinesischen Tussahgeweben ähnlich, jedoch gleichmäßiger, weil maschinell gewebt.</p> <p>(3) Habutaigewebe, die meistens nach den japanischen Erzeugungsprovinzen Kawamata, Kaga Echizen, Fukui, Shioze u. a. bezeichnet werden, bestehen in Kette und Schuß aus Maulbeerspinnerseide. Die Gewebe, oft als Pongés bezeichnet, sind von großer Feinheit und Gleichmäßigkeit und fast</p>	<p>(50.05)</p> <p>50.06</p> <p>50.08</p> <p>50.09</p>

zu	Erläuterungen
(50.09)	<p>immer weiß, auch in rohem Zustand; es gibt Zwischenstufen von den undichten, zarten, leichten bis zu den dichten, kräftigen, schweren Geweben. Die Gewebe sind oft mit Ausfuhrprüfstempel des Herstellungslandes versehen.</p> <p>(4) Corahgewebe sind ostindische Gewebe ganz aus Seide des Eichenspinners oder anderer wilder Seidenspinner. Sie sind den Tussahgeweben ähnlich, jedoch etwas heller.</p> <p>(1) Zu C gehört sogenannter englischer Krepp, ein Gewebe, das durch Gaufrieren zahlreiche, meist gleichmäßig angeordnete Fältchen und dadurch ein kreppartiges Aussehen erhalten hat. Der Kreppeffekt verschwindet zum Teil durch Waschen.</p> <p>(2) Hierher gehören auch Gewebe, die lediglich durch die besondere Art ihrer Bindung, sogenannte Kreppbindung, ein kreppähnliches Aussehen erhalten haben. Gewebe dieser Art sind nicht dehnbar.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe aus Seide oder Schappeseide (Tarifnr. 58.04).</p> <p>b) Müllergaze aus Seide (Tarifnr. 59.17).</p>
50.10	<p style="text-align: center;">Gewebe aus Bourretteseide</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Gewebe aus Bourretteseide sind sehr weich und haben eine unebene, noppige Oberfläche.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe aus Bourretteseide (Tarifnr. 58.04).</p>

Erläuterungen	zu
<p>Kapitel 51</p> <p>Kunstseide (synthetische und künstliche Spinnfäden)</p> <p>Kunstseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Kunstseidengarne (monofil- oder multifil gesponnen). Monofile Garne bestehen aus einem Einzelfaden (Kapillare), multifile Garne aus einem Bündel von zahlreichen Einzelfäden. Die Einzelfäden liegen im Bündel parallel oder sind gedreht. Parallelgesponnene Garne und gedrehte Garne gelten als ungezwirnt. Durch Zusammendrehen eines solchen Garnes mit einem oder mehreren anderen ungezwirnten Garnen erhält man ein einmal gezwirntes Garn und durch Zusammendrehen eines einmal gezwirnten Garnes mit einem oder mehreren (ungezwirnten oder gezwirnten) Garnen ein mehrmals gezwirntes Garn. Garne, lediglich parallel gelegt, gelten als ungezwirnt; weisen sie jedoch eine, wenn auch nur schwache gemeinsame Drehung auf, so gelten sie als gezwirnt.</p> <p>(2) Hierher gehören auch gezwirnte Garne aus Monofilen der Tarifnr. 51.02.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Kunstseidengarne in Verbindung mit Metallfäden in beliebigem Verhältnis (Metallgarne) und metallisierte Kunstseidengarne (Tarifnr. 52.01).</p> <p>b) Abfälle von Kunstseidengarnen (Tarifnr. 56.03).</p> <p>c) Bindfäden, Seile und Taue aus Kunstseide (Tarifnr. 59.04).</p> <p style="text-align: center;">Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören gefaltete Streifen und Streifen in Form flachgedrückter Röhren (z. B. Nachahmungen pflanzlichen Strohs), wenn ihre Breite in gefaltetem oder flachgedrücktem Zustand 5 mm oder weniger beträgt.</p> <p>(2) Katgutnachahmungen bestehen aus Kunstseidengarnen, die mit einer starken Appretur, z. B. aus Gelatine oder Kunststoff, überzogen sind.</p> <p>(3) Monofile, Streifen und Katgutnachahmungen gehören auch dann hierher, wenn sie auf bestimmte Längen geschnitten, gebündelt oder für den Einzelverkauf aufgemacht sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Pinselköpfe (Tarifnr. 96.03).</p> <p>b) Monofile und Katgutnachahmungen, mit Angelhaken versehen oder in anderer Weise als Angelleinen fertiggestellt (Tarifnr. 97.07).</p> <p style="text-align: center;">Gewebe aus Kunstseide (usw.)</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe aus Kunstseide (Tarifnr. 58.04).</p> <p>b) Müllergaze aus Kunstseide (Tarifnr. 59.17).</p>	<p style="text-align: right;">51.01</p> <p style="text-align: right;">51.02</p> <p style="text-align: right;">51.04</p>

zu	Erläuterungen
52.01	<p style="text-align: center;">Kapitel 52</p> <p style="text-align: center;">Metallgarne</p> <p style="text-align: center;">Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne) (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Metallgarne sind Garne aus Spinnstoffen (auch Papiergarne), die mit Metallfäden (Draht, Lahn, geschnittenen Streifen aus Blattmetall und dergleichen) zusammengezwirnt oder umspinnen (umwickelt) sind. Das Verhältnis der Gewichtsanteile an Spinnstoffen und Metall bleibt ohne Einfluß auf die Tarifierung.</p> <p>(2) Metallisierte Garne sind Garne, die auf andere Weise mit Metall überzogen sind, z. B. durch Aufdampfen im Vakuum, auf galvanischem Wege oder durch Aufkleben von Metallpulver.</p> <p>(3) Hierher gehören auch Zierschnüre, d. h. Zwirne, die aus Metallgarnen oder metallisierten Garnen bestehen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Zierschnüre aus zwei oder mehr parallel liegenden Metallgarnen oder metallisierten Garnen, mit Metallfäden umspinnen (umwickelt), und Zierschnüre aus einem Kern aus Spinnstoffgarnen, mit Metallgarnen oder metallisierten Garnen umspinnen (umwickelt) (Tarifnr. 58.07).</p> <p>b) Garne aus Spinnstoffen, mit Metall verstärkt (Tarifnr. 59.04).</p> <p>c) Draht, Lahn und andere Fäden aus Gold, Silber, Kupfer, Aluminium oder anderen Metallen (Abschnitt XIV oder XV).</p>
52.02	<p style="text-align: center;">Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen (usw.)</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Gewebe aus Metallgarnen, die üblicherweise bei der Papierherstellung oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden (Tarifnr. 59.17).</p> <p>b) Gewebe aus Metalldraht (z. B. Tarifnr. 71.14, 73.27, 74.11 oder 76.13).</p>

Erläuterungen	zu
<p>Kapitel 53</p> <p>Wolle, feine und grobe Tierhaare, Roßhaar</p> <p>Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu A: Fabrikgewaschene Wolle ist in der Waschmaschine (Leviathan) oder durch andere technische Verfahren, z. B. durch Behandeln mit flüchtigen Lösungsmitteln, mit Kälte oder durch Elektrolyse weitgehend entschweißt und entfettet. Sie hat nicht mehr die Form des Vlieses, sondern ist flockiger geworden. Sie kann noch Bestandteile pflanzlicher Herkunft, z. B. Strohteile, Futterreste, Dornen und Kletten enthalten oder (entweder auf mechanischem Wege oder durch Karbonisieren) entklettet sein.</p> <p>(2) Sogenannte Scouredwolle ist fabrikgewaschen und in geringerem Maße entfettet.</p> <p>(3) Hierher gehört auch fabrikgewaschene Wolle, die gebleicht oder gefärbt ist.</p> <p>Zu B gehören Schweißwollen, auf dem Rücken des lebenden oder der Haut des toten Tieres gewaschene Wollen sowie Haut- und Gerberwollen, auch gespült.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Durch chemische Auflösung von Wolle gewonnene künstliche Spinnstoffe (Kapitel 51 oder 56).</p> <p>b) Abfälle von Wolle (Tarifnr. 53.03).</p> <p>c) Reißspinnstoff aus Wolle (Tarifnr. 53.04).</p>	53.01
<p>Feine und grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Als grobe Tierhaare gelten die Haare der in der Vorschrift nicht aufgeführten Tiere, z. B. Haare der gemeinen Ziegen, Körperhaare von Pferden und Rindern, Haare von Hunden, Ottern und Affen.</p> <p>(2) Feine und grobe Tierhaare gehören auch dann hierher, wenn sie entfettet, gebeizt, gefärbt, gekrollt (gekräuselt) oder anders bearbeitet sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Borsten von Schweinen, Dachshaare und andere Tierhaare zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln (Tarifnr. 05.02).</p> <p>b) Mähnen- und Schweifhaare von Tieren nach Art der Pferde und Schwanzquastenhaare von Rindern (Tarifnr. 05.03).</p> <p>c) Feine und grobe Tierhaare, für Haararbeiten zugerichtet (Tarifnr. 67.03).</p>	53.02
<p>Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, ausgenommen Reißspinnstoff</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Abgänge von der Wollsortierung und Wollwäscherei; Abgänge vom Kämmen, Krempeln oder anderen Vorbereitungsarbeiten für den Spinnprozeß, z. B. Kämmlinge, Krempelflug, Kammsflug, Graupen, Kehrwohle, Krempelausputz, Kammzugabrisse und Wickel; Abfälle vom Spinnen, Zwirnen, Spulen, Weifen, Weben, Wirken, Ausrüsten, z. B. Fadenabrisse, Fadengewirre und Kettgarnreste.</p> <p>(2) Abfälle gehören auch dann hierher, wenn sie gewaschen, karbonisiert, gebleicht oder gefärbt sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, nur als Düngemittel verwendbar (Kapitel 31).</p> <p>b) Kammzüge, in etwa gleich lange Stücke gerissen (Tarifnr. 53.05).</p> <p>c) Scherstaub, Knoten und Noppen (Tarifnr. 59.01).</p> <p>d) Watte (Tarifnr. 30.04 oder 59.01).</p> <p>e) Lumpen (Tarifnr. 63.02).</p>	53.03
<p>Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Reißspinnstoff ist ein flockiges, je nach Güte lang- oder kurzstapeliges, ziemlich gleichförmiges Erzeugnis. Es enthält zuweilen vereinzelt unaufgeschlossene Fadenstücke.</p> <p>(2) Reißspinnstoff gehört auch dann hierher, wenn er droussiert, entfärbt, gebleicht oder gefärbt ist.</p>	53.04

zu	Erläuterungen
(53.04)	<p>Hierher gehören nicht: II.</p> <p>a) Watte (Tarifnr. 30.04 oder 59.01). b) Faserbänder (Krempelband oder Kammzug) und Vorgarne aus Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (Tarifnr. 53.05). c) Scherstaub, Knoten und Noppen (Tarifnr. 59.01). d) Lumpen (Tarifnr. 63.02).</p>
53.05	<p>Wolle, feine und grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt</p> <p>I.</p> <p>(1) Durch das Krempeln werden die Fasern entwirrt, mehr oder weniger parallel gelegt und von Unreinigkeiten weitgehend befreit. (2) Durch das dem Krempeln folgende Kämmen werden die Fasern weitgehend parallel gelegt und die kurzen Fasern (Kämmlinge) sowie noch verbliebene pflanzliche Unreinigkeiten ausgeschieden. (3) Hierher gehören Faserbänder (Krempelband oder Kammzug) und Vorgarne. (4) Hierher gehören auch Kammzüge, die in etwa gleich lange Stücke geschnitten oder gerissen sind. (5) Gekrempelte oder gekämmte Erzeugnisse gehören auch dann hierher, wenn sie gebleicht, gefärbt oder bedruckt sind.</p> <p>Hierher gehören nicht: II.</p> <p>a) Watte (Tarifnr. 30.04 oder 59.01). b) Abfälle vom Krempeln oder Kämmen (Tarifnr. 53.03). c) Knoten und Noppen (Tarifnr. 59.01). d) Wolle, feine und grobe Tierhaare, für Haararbeiten zugerichtet (Tarifnr. 67.03).</p>
53.06	<p>Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf</p> <p>I.</p> <p>(1) Streichgarne sind aus gekrempelter, jedoch nicht gekämmter Wolle hergestellt. Sie sind weniger dicht und bei gleicher Feinheitsnummer dicker als Kammgarne. Die Fasern liegen nicht völlig parallel; viele Faserenden stehen vom Faden ab. Die Länge der Fasern ist ungleichmäßig. (2) Hierher gehören auch sogenannte Halbkammgarne, die aus mehrmals verstreckten, jedoch nicht gekämmten Krempelbändern hergestellt sind; solche Garne sind glatter als gewöhnliche Streichgarne, aber nicht so geschlossen wie Kammgarne, weil sie noch kurze Fasern und Noppen enthalten. (3) Gezwirnte Garne, die aus Streichgarnen aus Wolle und aus Kammgarnen aus Wolle bestehen, gehören nur dann hierher, wenn der Gewichtsanteil des Streichgarns überwiegt.</p> <p>Hierher gehören nicht: II.</p> <p>a) Streichgarne aus Wolle in Verbindung mit Metallfäden in beliebigem Verhältnis (Metallgarne) und metallisierte Garne aus Wolle (Tarifnr. 52.01). b) Streichgarne aus Wolle in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Tarifnr. 53.10).</p>
53.07	<p>Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf</p> <p>I.</p> <p>(1) Kammgarne sind aus gekämmter Wolle (Kammzug) hergestellt. Sie unterscheiden sich von Streichgarnen dadurch, daß sie glatt und regelmäßig aussehen und aus weitgehend parallel und dadurch dichter liegenden, längeren, meist wenig gekräuselten Fasern bestehen. Sie enthalten weder Knötchen noch kurze Fasern. (2) Gezwirnte Garne, die aus Kammgarnen aus Wolle und aus Streichgarnen aus Wolle bestehen, gehören nur dann hierher, wenn der Gewichtsanteil des Kammgarns überwiegt.</p> <p>(1) Zur Anmerkung: Wegen der Feststellung der Feinheitsnummer, der mittleren Faserlänge und der mittleren Faserfeinheit s. TV. (2) Für den Zollsicherungsverkehr gemäß §§ 101 bis 110 der Zollvormerk-Ordnung (ZVormO) gilt folgendes:</p> <p>1. Der Nachweis einer Verwendung der Garne zu den angegebenen Zwecken (ordnungsmäßige Verwendung gemäß ZG § 45 Abs.2 Satz 7, ZVormO § 108 Abs.2) gilt als erbracht, sobald das Zollgut in den Verarbeitungsbetrieb aufgenommen und dort buchmäßig festgehalten ist. 2. Von der Anordnung weiterer Überwachungsmaßnahmen (ZVormO § 105 Abs.1 Satz 4) wird abgesehen. Auf die Vorlage einer Betriebserklärung und von Zeichnungen und Beschreibungen der Betriebs- und Lagerräume (ZVormO § 103 Abs.3) ist zu verzichten.</p>

Erläuterungen	zu
<p>Hierher gehören nicht: II.</p> <p>a) Kammgarne aus Wolle in Verbindung mit Metallfäden in beliebigem Verhältnis (Metallgarne) und metallisierte Garne aus Wolle (Tarifnr. 52.01).</p> <p>b) Sogenannte Halbkammgarne aus Wolle (Tarifnr. 53.06).</p> <p>c) Kammgarne aus Wolle in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Tarifnr. 53.10).</p> <p style="text-align: center;">Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Mohairgarn ist ein aus den Haaren der Angoraziege, der Kaschmirziege und der Kreuzungen dieser beiden Ziegenarten gesponnenes Garn.</p> <p>Hierher gehören nicht: II.</p> <p>a) Garne aus feinen Tierhaaren in Verbindung mit Metallfäden in beliebigem Verhältnis (Metallgarne) und metallisierte Garne aus feinen Tierhaaren (Tarifnr. 52.01).</p> <p>b) Garne aus feinen Tierhaaren in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Tarifnr. 53.10).</p> <p style="text-align: center;">Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören auch Garne aus Roßhaar, die umspunnen sind (sogenannte Seelengarne), in denen ein Seelenfaden, gewöhnlich aus Baumwolle, als Träger für die der Länge nach aufgelegten Mähnen- oder Schweifhaare dient; diese werden durch einen oder mehrere Umwicklungsfäden zusammengehalten. Aneinander geknüpfte Roßhaare werden wie Garne aus Roßhaar tarifiert.</p> <p>Hierher gehören nicht: II.</p> <p>a) Garne aus groben Tierhaaren in Verbindung mit Metallfäden in beliebigem Verhältnis (Metallgarne) und metallisierte Garne aus groben Tierhaaren (Tarifnr. 52.01).</p> <p>b) Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Tarifnr. 53.10).</p> <p style="text-align: center;">Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren (Tarifnr. 58.04).</p> <p>b) Technische Gewebe (Tarifnr. 59.17).</p> <p style="text-align: center;">Gewebe aus groben Tierhaaren</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe aus groben Tierhaaren (Tarifnr. 58.04).</p> <p>b) Technische Gewebe, insbesondere Filtertücher (Tarifnr. 59.17).</p>	<p>53.08</p> <p>53.09</p> <p>53.11</p> <p>53.12</p>

zu	Erläuterungen
	<p style="text-align: center;">Kapitel 54 Flachs und Ramie</p> <p>54.01 Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Flachsstroh, mit oder ohne Samen, Grünflachs, rohe und bearbeitete Flachsfasern, insbesondere Röst-, Schwing- und Hechelflachs sowie kotonisierter Flachs (durch chemische Behandlung aufgeschlossener Flachs).</p> <p>(2) Hierher gehören auch Werg und Abfälle, insbesondere: Abgänge vom Schwingen, Hecheln, Krepeln (Kardieren) oder anderen Vorbereitungsarbeiten für den Spinnprozeß; Abfälle vom Spinnen, Zwirnen, Spulen, Weifen, Weben, Wirken, Ausrüsten, z. B. Fadenabrisse, Fadengewirre und Kettgarnreste; Reißspinnstoff; gekrempelte (kardierte) Abfälle.</p> <p>(3) Flachs, Werg und Abfälle gehören auch dann hierher, wenn sie gebleicht oder gefärbt sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Schäben (holzige Abfälle) (Tarifnr. 44.01).</p> <p>b) Scherstaub, Knoten und Noppen (Tarifnr. 59.01).</p> <p>c) Lumpen (Tarifnr. 63.02).</p> <p>54.02 Ramie, roh, geschält, entleimt, gehechelt oder anders bearbeitet (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Ramiefaser wird aus dem Bast verschiedener Pflanzen, insbesondere von Rhea oder grüner Ramie (<i>Boehmeria tenacissima</i>) und von Chinagra oder weißer Ramie (<i>Boehmeria nivea</i>) gewonnen. Die rohe Faser ist fast weiß mit einem gelblichen Schein; in gebleichtem Zustand ist sie rein weiß und glänzend.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Scherstaub, Knoten und Noppen (Tarifnr. 59.01).</p> <p>b) Lumpen (Tarifnr. 63.02).</p> <p>54.03 Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Leinengarne sind Garne aus Flachs oder Flachswerg.</p> <p>(1) Zur Anmerkung: Die Zollbegünstigung gilt nur für Flachsgarne, nicht dagegen für Werggarne. Flachsgarn ist ein Leinengarn, das aus gehecheltem (gekämmtem) Langflachs hergestellt ist (Faserlänge etwa 25 bis 40 cm). Es hat ein glattes, gleichmäßiges Aussehen und ist frei von Schäben (Holzteilchen des Flachsstrohes). Werggarn ist ein Leinengarn, das aus den beim Hecheln oder Schwingen anfallenden kürzeren, gröberen und unreineren Flachsfasern, dem Flachswerg, gesponnen wird (Faserlänge etwa 7 bis 12 cm). Es hat ein ungleichmäßiges Aussehen mit unregelmäßigen Verdickungen und enthält noch Schäben, die erst bei der Weiterbehandlung (Bleichen usw.) entfernt werden. Werggarne haben eine geringere Festigkeit als Flachsgarne.</p> <p>(2) Bodenzwirne und Wachsmaschinenzwirne sind zwei- oder mehrdrähtige Leinengarne, die gekocht, gebleicht, gefärbt, geglättet, gewachst oder gepicht sind. Matte Boden- und Wachsmaschinenzwirne sind nichtgeglättete, weichgemachte Leinenzwirne. Geglättete Wachsmaschinenzwirne sind poliert oder lüstriert. Boden- und Wachsmaschinenzwirne können auch imprägniert, z. B. hitzebeständig, fäulniswidrig, seewasserfest gemacht sein. Sie werden im allgemeinen in Aufmachungen von Präzisionskreuzwickeln oder Knäueln geliefert.</p> <p>(3) Bodenzwirne sind Zwirne, die bei der Schuhfabrikation zur Verbindung der Sohle mit dem Oberteil dienen. Zu den Bodenzwirnen gehören die Einstechzwirne, Durchnähszwirne, Doppelzwirne und Spulzwirne. Die Einstechzwirne dienen zum Herstellen von Rahmenschuhwerk; Durchnähszwirne werden zum Herstellen des einfacheren, durchgenähten Schuhwerkes gebraucht. Doppelzwirne dienen zum Andoppeln der Sohle. Spulzwirne sind die Unterfäden beim Doppeln der Schuhe.</p> <p>(4) Zu den Wachsmaschinenzwirnen gehören die Steppzwirne und die Kabelabbindezwirne. Die Wachsmaschinenzwirne sind matt oder geglättet und finden in vielen Industrie- und Handwerkszweigen Verwendung. Steppzwirne dienen vornehmlich zum Steppen von Schuhschäften, Lederwaren, Planen, Zelten und dergleichen. Kabelabbindezwirne finden Verwendung zum Abbinden der Fernmeldekabeladern.</p>

Erläuterungen	zu
<p>(5) Es gelten als:</p> <p>Einstechzwirne: Zwirne, 4- bis 18fach, matt, hergestellt aus ungezwirnten Garnen mit einer Feinheitsnummer von Nr. 16 bis 18 englisch, Durchnähszwirne: Zwirne, 3- bis 14fach, matt, hergestellt aus ungezwirnten Garnen mit einer Feinheitsnummer von Nr. 16 und 17 englisch, Doppelzwirne: Zwirne, 4- bis 24fach, matt, hergestellt aus ungezwirnten Garnen mit einer Feinheitsnummer von Nr. 18 bis 25 englisch, Spulzwirne: Zwirne, 3- bis 10fach, matt oder gepicht, hergestellt aus ungezwirnten Garnen mit einer Feinheitsnummer von Nr. 16 bis 18 englisch, Steppzwirne: Zwirne, 3- bis 12fach, matt oder geglättet, hergestellt aus ungezwirnten Garnen mit einer Feinheitsnummer von Nr. 14 bis 40 englisch, Kabel-Abbindezwirne: Zwirne, 3- bis 8fach, imprägniert, hergestellt aus ungezwirnten Garnen mit einer Feinheitsnummer von Nr. 16 bis 18 englisch.</p> <p>Hierher gehören nicht: II.</p> <p>a) Leinengarne und Ramiegarne in Verbindung mit Metallfäden in beliebigem Verhältnis (Metallgarne) und metallisierte Leinengarne und Ramiegarne (Tarifnr. 52.01). b) Bindfäden, Seile und Taue aus Flachs oder Ramie (Tarifnr. 59.04).</p>	<p>(54.03)</p>
<p style="text-align: center;">Gewebe aus Flachs oder Ramie</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A: Bei der Tarifierung von Geweben ganz aus Flachs oder Ramie bleiben Effektfäden aus anderen Spinnstoffen außer Betracht, wenn sie von geringer Bedeutung sind, z. B. nur an einzelnen Stellen, sei es auch in regelmäßiger Wiederkehr, eingewebt sind. In Zweifelsfällen gilt das Einweben von Effektfäden dann als von geringer Bedeutung, wenn ihr Anteil am Gesamtgewicht bei Seide nicht mehr als 10, bei anderen Spinnstoffen nicht mehr als 15 v. H. beträgt.</p> <p>Hierher gehören nicht: II.</p> <p>a) Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe aus Flachs oder Ramie (Tarifnr. 58.04). b) Technische Gewebe (Tarifnr. 59.17).</p>	<p>54.05</p>

zu	Erläuterungen
55.01	<p style="text-align: center;">Kapitel 55</p> <p style="text-align: center;">Baumwolle</p> <p style="text-align: center;">Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Baumwollfasern, roh, nicht entkörnt oder entkörnt, gewaschen, entfettet (sogenannte hydrophile Baumwolle), gereinigt, gebleicht oder gefärbt.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehört nicht Watte aus Baumwolle (Tarifnr. 30.04 oder 59.01).</p>
55.02	<p style="text-align: center;">Baumwoll-Linters</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Linters sind die an den Samenkörnern der Baumwolle haftenden, im allgemeinen weniger als 5 mm langen Fasern, die beim Reinigen der Samenkörner anfallen.</p> <p>(2) Linters gehören auch dann hierher, wenn sie gewaschen, gebleicht, entfettet oder gefärbt sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Watte aus Baumwoll-Linters (Tarifnr. 30.04 oder 59.01).</p> <p>b) Halbstoff aus Baumwoll-Linters, insbesondere Linters in Bogen, nicht nur lediglich zusammengepreßt (Tarifnr. 47.01).</p>
55.03	<p style="text-align: center;">Abfälle von Baumwolle (einschließlich Reißspinnstoff), weder gekrempelt (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Kämmlinge, Krempelflug, Krempelausputz, Garnabfälle von der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei und Wirkerei, Reißspinnstoff.</p> <p>(2) Abfälle gehören auch dann hierher, wenn sie gereinigt, gebleicht oder gefärbt sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Watte aus Baumwolle (Tarifnr. 30.04 oder 59.01).</p> <p>b) Baumwollabfälle, gekrempelt oder gekämmt (Tarifnr. 55.04).</p> <p>c) Scherstaub, Knoten und Noppen (Tarifnr. 59.01).</p> <p>d) Lumpen (Tarifnr. 63.02).</p>
55.04	<p style="text-align: center;">Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Faserbänder (Krempelband oder Kammzug) und Vorgarne.</p> <p>(2) Gekrempelte oder gekämmte Baumwolle gehört auch dann hierher, wenn sie gebleicht, gefärbt oder bedruckt ist.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Watte aus Baumwolle (Tarifnr. 30.04 oder 59.01).</p> <p>b) Abfälle vom Krempeln oder Kämmen (Tarifnr. 55.03).</p> <p>c) Knoten und Noppen (Tarifnr. 59.01).</p>
55.05	<p style="text-align: center;">Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zollbehandlung von Garnen ganz aus Baumwolle im Rahmen der Zollkontingente:</p> <p>1. Der Berechnung der zollbegünstigten Höchstmengen werden zugrunde gelegt:</p> <p>a) für ungezwirnte, auch überdrehte Garne, ganz aus Baumwolle, unter Nr. 173 metrisch (Absatz A-1)</p> <p style="padding-left: 2em;">die Angaben der deutschen Einfuhrstatistik des Jahres 1950 über die Nrn. 440a bis h und 441a bis h.</p>

Erläuterungen	zu
----------------------	-----------

Die Statistik ergibt folgende Einfuhrmengen, die der Berechnung des Zollkontingents zugrunde zu legen sind:

(55.05)

Lieferländer	Einfuhrmenge in dz	Lieferländer	Einfuhrmenge in dz
Belgien	24 831	Österreich	3 224
Frankreich	654	Schweden	38
Saargebiet	423	Schweiz	17 371
Großbritannien	18 450	Tschechoslowakei	534
Irland	106	China	21
Italien	5 865	Indien	1 083
Niederlande	608	Vereinigte Staaten von Amerika..	217

Für Ägypten beträgt das Zollkontingent 200 000 kg im Kalenderjahr.

- b) für gezwirnte Garne, ganz aus Baumwolle, unter Nr. 173 metrisch (Absätze B-1-a-1-b, B-1-a-2 und B-1-b, insgesamt)
die Angaben der deutschen Einfuhrstatistik des Jahres 1950 über die Nrn. 442a bis h, 442k bis r und 443.

Die Statistik ergibt folgende Einfuhrmengen, die der Berechnung des Zollkontingents zugrunde zu legen sind:

Lieferländer	Einfuhrmenge in dz	Lieferländer	Einfuhrmenge in dz
Belgien	833	Österreich	824
Frankreich	24	Schweiz	2 399
Großbritannien	1 040	Indien	47
Italien	225	Vereinigte Staaten von Amerika..	3
Niederlande	87		

2. Die in den Absätzen B-1-a-1-b, B-1-a-2 und B-1-b der Tarifnr. 55.05 aufgeführten Kontingente für gezwirnte Garne ganz aus Baumwolle bilden zusammen ein Sammelkontingent. Die Aufteilung dieses Sammelkontingents auf Garne der Absätze B-1-a-1-b, B-1-a-2 und B-1-b der Tarifnr. 55.05 ist nicht zulässig.
3. Von den Kontingentsmengen darf in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht mehr als je ein Viertel zu dem Kontingentszollsatz eingeführt werden, jedoch dürfen in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht ausgenutzte Teilmengen in den folgenden Kalendervierteljahren bis zum Ende des Kalenderjahres ausgenutzt werden.
4. Die Abfertigung zu den Kontingentszollsätzen ist nur zulässig bei höchstens vier Zollstellen, die im Einvernehmen mit der Regierung des Lieferlandes bestimmt sind.

Hierher gehören nicht:

II.

- a) Baumwollgarne in Verbindung mit Metallfäden in beliebigem Verhältnis (Metallgarne) und metallisierte Garne aus Baumwolle (Tarifnr. 52.01).
- b) Bindfäden, Seile und Taue aus Baumwolle (Tarifnr. 59.04).

Drehergewebe aus Baumwolle

55.07

I.

(1) Hierher gehören auch Gewebe, die teilweise in Dreherbindung und im übrigen in anderer Bindung ausgeführt sind. Das gleiche gilt für Drehergewebe, die broschiert sind, gleichviel, ob die broschierten Muster durch Lancierketten, durch Lancierschüsse oder durch Broschierfäden gebildet werden.

(2) Zu den Drehergeweben gehören Gazestoffe, Etamine, Marquissette, Madras- und Kongreßstoffe.

II.

Hierher gehören nicht Gewebe, die zwar als Gaze oder Etamine bezeichnet werden, jedoch keine Dreherbindung aufweisen (Tarifnr. 55.09).

zu	Erläuterungen
55.08	<p style="text-align: center;">Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Schlingengewebe (Frottiergewebe) sind Gewebe, die auf einer oder auf beiden Seiten, ganz oder nur zum Teil, mit Schlingen bedeckt sind. Diese Gewebe bestehen aus einem Schußsystem und aus zwei Ketten. Von den Ketten ist die eine die Grundkette, während die andere die Schlingen bildet; die letztere ist im Webstuhl mit schwacher Spannung eingezogen und kreuzt sich mit dem Schuß so, daß sie über mehrere Schüsse hinweg flott liegt. Die ersten zwei oder drei Schüsse einer Schußgruppe werden beim Vorgehen der Lade nicht fest angeschlagen, sondern bleiben in einiger Entfernung vom Warenrand. Erst beim letzten Schuß der Schußgruppe, das ist meist der dritte oder vierte Schuß, wird fest an die bereits gewebte Ware angeschlagen. Dabei bilden die schwach gespannten Kettfäden Schlingen.</p> <p>(2) Hierher gehören Schlingengewebe (Frottiergewebe) von der Art, wie sie üblicherweise zum Herstellen von Handtüchern, Waschlappen, Bademänteln und dergleichen verwendet werden.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Sogenannte Frotteegewebe, das sind Gewebe, die wegen der Verwendung von Noppen-, Schlingen- oder anderen Effektgarnen rauh und gekräuselt erscheinen, jedoch nicht nach Art der Schlingengewebe hergestellt sind (Tarifnr. 55.09).</p> <p>b) Schlingengewebe, andere als Frottiergewebe (Tarifnr. 58.04).</p>
55.09	<p style="text-align: center;">Andere Gewebe aus Baumwolle</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu B: Der Zollsatz für Plattstichgewebe gilt nur für schußbroschierte Gewebe, bei denen die Breite der Figuren, zwischen zwei aufeinanderfolgenden Umkehrstellen des Figurschußfadens gemessen, 22 mm nicht überschreitet.</p> <p>(2) Wegen der Feststellung des Quadratmetergewichts und der Fadenzahl s. TV.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Samt, Plüsch und Chenillegewebe aus Baumwolle (Tarifnr. 58.04).</p> <p>b) Technische Gewebe (Tarifnr. 59.17).</p>

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">Kapitel 56</p> <p style="text-align: center;">Zellwolle (synthetische und künstliche Spinnfasern)</p> <p style="text-align: center;">Zellwolle, weder gekrempelt noch gekämmt</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zellwolle ist eine synthetische oder künstliche Spinnfaser, die im Gegensatz zur »endlosen« Kunstseide auf Stapel geschnitten ist. Die Stapellänge schwankt im allgemeinen zwischen 25 und 250 mm.</p> <p>(2) Hierher gehören auch Spinnkabel mit einer Länge von 2 m oder weniger, verstreckt oder unverstreckt, sofern das Gewicht des einzelnen Spinnfadens (Kapillare) weniger als 6,6 mg je m (60 den.) beträgt.</p> <p>(3) Zellwolle gehört auch dann hierher, wenn sie gebleicht oder gefärbt ist.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Bündel von Monofilen, mit einem Gewicht des einzelnen Spinnfadens (Kapillare) von 6,6 mg je m (60 den.) oder mehr, der Tarifnr. 51.02.</p>	56.01
<p style="text-align: center;">Spinnkabel</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Spinnkabel bestehen aus einem Bündel von zahlreichen (bis zu mehreren Tausend) Spinnfäden (Kapillaren), die bei ihrem gleichzeitigen Austritt aus einer Spinnbrause zusammengefaßt worden sind.</p> <p>(2) Unverstreckte Spinnkabel aus synthetischen Spinnfäden lassen sich, ohne zu zerreißen, auf die drei- bis vierfache Länge, verstreckte Spinnkabel dagegen normalerweise nicht einmal auf die doppelte Länge dehnen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Bündel von Monofilen der Tarifnr. 51.02.</p>	56.02
<p style="text-align: center;">Abfälle von Kunstseide oder Zellwolle (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Abgänge vom Krempeln, Kämmen oder anderen Vorbereitungsarbeiten für das Verspinnen von Zellwolle; Garnabfälle von der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei und Wirkerei; Reißspinnstoff.</p> <p>(2) Abfälle gehören auch dann hierher, wenn sie gewaschen, gebleicht oder gefärbt sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Watte aus Zellwolle (Tarifnr. 30.04 oder 59.01).</p> <p>b) Scherstaub, Knoten und Noppen (Tarifnr. 59.01).</p> <p>c) Lumpen (Tarifnr. 63.02).</p>	56.03
<p style="text-align: center;">Zellwolle und Abfälle von Kunstseide oder Zellwolle (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Faserbänder (Krempelband oder Kammzug) und Vorgarne.</p> <p>(2) Hierher gehören auch Spinnbänder, die unmittelbar aus Spinnkabeln hergestellt und in der Regel weder gekrempelt noch gekämmt sind.</p> <p>(3) Gekrempelte, gekämmte oder anders bearbeitete Zellwolle gehört auch dann hierher, wenn sie gebleicht, gefärbt oder bedruckt ist.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Watte aus Zellwolle (Tarifnr. 30.04 oder 59.01).</p> <p>b) Knoten und Noppen aus Zellwolle (Tarifnr. 59.01).</p> <p>c) Abfälle aus Zellwolle vom Krempeln oder Kämmen (Tarifnr. 56.03).</p>	56.04

zu	Erläuterungen
56.05	<p style="text-align: center;">Garne aus Zellwolle (oder aus Abfällen von Kunstseide oder Zellwolle) (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zellwollgarne haben, im Unterschied zu Kunstseidengarnen, auffallend viele abstehende Faserenden. Beim Aufdrehen des Garns sind zahlreiche kurze Fasern zu erkennen.</p> <p>(2) Hierher gehören auch Fasergarne, die unmittelbar aus einem ungedrehten Kunstseidengarn hergestellt sind (s. Vorschrift 3 zu Kapitel 51).</p> <p>(3) Garne von der Art der Schappeseidengarne sind Garne, die ganz oder überwiegend aus Fasern mit einer Länge von 65 mm oder mehr bestehen und im Schappespinnverfahren hergestellt sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Garne aus Zellwolle in Verbindung mit Metallfäden in beliebigem Verhältnis (Metallgarne) und metallisierte Garne aus Zellwolle (Tarifnr. 52.01).</p> <p>b) Bindfäden, Seile und Taue aus Zellwolle (Tarifnr. 59.04).</p>
56.07	<p style="text-align: center;">Gewebe aus Zellwolle</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe aus Zellwolle (Tarifnr. 58.04).</p> <p>b) Technische Gewebe (Tarifnr. 59.17).</p>

Erläuterungen	zu
Kapitel 57	
Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen	
Hanf (<i>Cannabis sativa</i>), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt (usw.)	57.01
I.	
(1) Hierher gehören Hanfstroh, mit oder ohne Samen, Hanffasern unbearbeitet oder bearbeitet sowie kotonisierter Hanf (durch chemische Behandlung aufgeschlossener Hanf).	
(2) Hierher gehören auch Werg und Abfälle, insbesondere Abgänge vom Schwingen, Hecheln, Krempeln (Kardieren); Garnabfälle aus der Spinnerei und Weberei, Reißspinnstoff sowie gekrempelte (kardierte) Abfälle.	
Hierher gehören nicht: II.	
a) Fasern, die häufig als »Hanf« bezeichnet werden, insbesondere Tampicohanf (Istel) (Tarifnr. 14.03), Manilahanf (Abaca) (Tarifnr. 57.02), Hibiscushanf (<i>Hibiscus cannabinus</i>), Rosellahanf (<i>Hibiscus sabdariffa</i>), Sisalhanf (Sisal), Haiti- oder Mauritiushanf, Neuseelandhanf (<i>Phormium tenax</i>), Aloehanf und Sunnhanf (Tarifnr. 57.04).	
b) Schäben (holzige Abfälle) (Tarifnr. 44.01).	
c) Hanfgarne (Tarifnr. 57.05).	
d) Altes Tauwerk (Tarifnr. 63.02).	
Manilahanf (<i>Abaca</i> oder <i>Musa textilis</i>), roh oder bearbeitet (usw.)	57.02
I.	
Manilahanf Fasern sind gelblichweiß oder bräunlichgelb, etwa 1 bis 3 m lang und von unregelmäßigem Querschnitt. Manilahanf ist fest, zäh, härter und steifer als Flachs oder Hanf.	
Hierher gehören nicht: II.	
a) Garne aus Manilahanf (Tarifnr. 57.07).	
b) Altes Tauwerk (Tarifnr. 63.02).	
Jute, roh, geschält oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen (usw.)	57.03
I.	
Jute (Gattung <i>Corchorus</i>) ist stärker verholzt als andere Bastfasern. Sie ist gelblichweiß bis braun.	
Hierher gehören nicht: II.	
a) Jutegarne (Tarifnr. 57.06).	
b) Lumpen (Tarifnr. 63.02).	
Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet (usw.)	57.04
I.	
Hierher gehören Abutilonhanf (Chinajute, Ching-ma, King-ma usw.), Aloefasern; Alpha- und Espartograsfasern, erkennbar ausschließlich zur Verwendung als Spinnstoff bearbeitet, Ananasfasern (Arghan oder Pita floja, Caroa, Karatas, Silkgras usw.), Brennesselfasern, Ginsterfasern (<i>Spartium junceum</i> , <i>Cytisus scoparius</i>), Haitihanf (<i>Agave foetida</i>), Hennequen (Mexiko- oder Yukatansisal), Hibiscushanf (<i>Hibiscus cannabinus</i> , Gambo, Kenaf, Bimlipatam, Bimlijute, Ambari, Papoula de Sao Francisco, Dah usw.); Istelfasern (Tampico- oder mexikanischer Hanf), erkennbar ausschließlich zur Verwendung als Spinnstoff bearbeitet, Juccafasern, Kokosfasern, Magueyfasern (Agavenart), Mauritiushanf (<i>Furcroya gigantea</i>), Pita (<i>Agave americana</i>), Phormium tenax (Neuseeländischer Hanf oder Flachs), Rosellahanf (<i>Hibiscus sabdariffa</i>), Sanseviera, Sisal (<i>Agave sisalana</i>), Sunn (Madrashanf); Torffasern, erkennbar zur Verwendung als Spinnstoff bearbeitet, Typhafasern, <i>Urena lobata</i> und <i>Urena sinuata</i> (Kongojute, Madagaskarjute oder Malva blanca, Cadillo, Guaxima, Malva roxa, Paka oder Caesarweed).	
Hierher gehören nicht: II.	
a) Alpha- und Espartograsfasern, Istelfasern und Torffasern, nicht zur Verwendung als Spinnstoff bearbeitet (Kapitel 14 oder Tarifnr. 27.03).	
b) Samenhaare von <i>Typha</i> (Tarifnr. 14.02).	
c) Ginster in Stengeln (Tarifnr. 14.05).	
d) Lumpen (Tarifnr. 63.02).	

zu	Erläuterungen
57.05	<p style="text-align: center;">Hanfgarne</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Garne aus Hanf der Tarifnr. 57.01.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Hanfgarne in Verbindung mit Metallfäden in beliebigem Verhältnis (Metallgarne) und metallisierte Hanfgarne (Tarifnr. 52.01).</p> <p>b) Bindfäden, Seile und Taue aus Hanf (Tarifnr. 59.04).</p>
57.06	<p style="text-align: center;">Jutegarne</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Garne aus Jute der Tarifnr. 57.03, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Jutegarne in Verbindung mit Metallfäden in beliebigem Verhältnis (Metallgarne) und metallisierte Jutegarne (Tarifnr. 52.01).</p> <p>b) Bindfäden, Seile und Taue aus Jute (Tarifnr. 59.04).</p>
57.07	<p style="text-align: center;">Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Garne aus Manilahanf der Tarifnr. 57.02, aus pflanzlichen Spinnstoffen der Tarifnr. 57.04 oder aus anderen außerhalb des Abschnitts XI erfaßten pflanzlichen Fasern, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Bindfäden, Seile und Taue (Tarifnr. 59.04).</p>
57.08	<p style="text-align: center;">Papiergarne</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Papiergarne bestehen meist aus Papierstreifen, die in feuchtem Zustand um ihre Längsachse gedreht worden sind, oder aus genitschelten Papierbändern, mit oder ohne Drall. Papiergarne können auch gezwirnt sein. Sie gehören auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf hierher.</p> <p>(2) Hierher gehören auch nichtgeflochtene Bindfäden, Seile und Taue aus Papiergarnen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Bänder und Streifen aus Papier, die einmal oder mehrmals der Länge nach gefaltet sind (Tarifnr. 48.15).</p> <p>b) Papiergarne in Verbindung mit Metallfäden in beliebigem Verhältnis (Metallgarne) und metallisierte Papiergarne (Tarifnr. 52.01).</p> <p>c) Papiergarne mit Metall verstärkt und geflochtene Bindfäden, Seile und Taue aus Papiergarnen (Tarifnr. 59.04).</p>
57.11	<p style="text-align: center;">Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Gewebe aus Garnen der Tarifnr. 57.07.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Läufer und Teppiche (Tarifnr. 58.02).</p>

Erläuterungen

zu

Kapitel 58

Teppiche und Tapiserien; Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe; Bänder; Posamentierwaren; Tülle, geknüpfte Netzstoffe; Spitzen; Stickereien**Geknüpfte Teppiche, auch fertiggestellt**

58.01

I.

(1) Geknüpfte Teppiche bestehen aus einem Grundgewebe und aus Fäden, die um die Kettfäden des Grundgewebes geknüpft oder geschlungen worden sind (Knüpfäden) und durch die Grundschußfäden festgehalten werden. Diese Art des Einknüpfens oder Einschlingens in die Kette des Grundgewebes ist für geknüpfte Teppiche kennzeichnend.

(2) Hierher gehören auch Nachahmungen der echten Teppiche, die aus Kanevas, d. h. undichten leinwandbindigen Geweben, mit Knüpfstichen gearbeitet sind und als Teppiche, Fußbodendecken oder Läufer verwendet werden.

(3) Knüpfteppeiche werden in Handarbeit oder maschinell hergestellt.

Zu B: Fransen, gewebte Randverstärkungen und Randeinfassungen werden bei der Berechnung der Quadratmeterfläche von geknüpften Teppichen aus Wolle oder feinen Tierhaaren nicht berücksichtigt. Die Quadratmeterfläche dieser Teppiche ist durch Vervielfältigung der mittleren Länge mit der mittleren Breite des geknüpften Teils zu errechnen.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Plüschteppiche (Tarifnr. 58.02).
- b) Tapiserien (Tarifnr. 58.03).
- c) Tischdecken (Tarifnr. 62.02).

Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche Teppiche, auch fertiggestellt (usw.)

58.02

I.

(1) Hierher gehören auch Teppiche, die mit Band eingefast, abgefüttert, mit Fransen versehen, zusammengesetzt oder in Rollen als Meterware zum Zwecke des späteren Zuschneidens in Einzelstücke aufgemacht sind.

(2) Zum Unterschied von gewissen ähnlich hergestellten Geweben, z. B. Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe der Tarifnr. 58.04, weisen Teppiche eine gewisse Festigkeit, eine gröbere Art des Materials und eine größere Steifheit ihres Grundgewebes auf, das im allgemeinen eine zusätzliche Kette, die sogenannte Füllkette, enthält.

(1) Zu A: Kelim sind ripsartige Gewebe, in deren Kette farbige Schußgarne aus Wolle oder Haaren mit der Hand leinwandbindig eingearbeitet werden. Der Schuß geht nur innerhalb einer gewissen Anzahl von Kettfäden, dem Muster entsprechend, hin und her. An den Umkehrstellen des Schußfadens entstehen deshalb zwischen den benachbarten Kettfäden Spalten, die entweder offen bleiben oder vernäht werden. Die Musterung besteht in der Regel aus schräg oder in Zickzackform angeordneten geometrischen Figuren.

(2) Karamanie sind Kelim aus der kleinasiatischen Stadt Karaman.

(3) Sumak bestehen aus einem leinwandbindigen, starkfädigen Grundgewebe. Zwischen die Grundschnüsse sind in der Schußrichtung fest gedrehte, farbige Wollgarne musterbildend so eingeschlungen, daß ein Musterfaden fortlaufend immer einen Kettfaden oder zwei Kettfäden umschlingt. Bei manchen Sumakteppichen wird nach jedem Musterfaden, bei anderen jeweils nach zwei Musterfäden ein Grundschnuß eingelegt. Auch diese Teppiche weisen meistens geometrische Muster auf.

(4) Bei den Kelim und bei den Sumak hängen die Schußfadenenden auf der Rückseite meistens lose oder flotten bis zur nächsten Figur.

Zu B: Nadelflorteppiche sind Teppiche, Läufer und Vorlagen von samt- oder plüschartigem Aussehen, bei denen die den Flor oder die Schlingen bildenden Fäden in ein fertiges Grundgewebe nachträglich in der ganzen Gewebebreite mit Hilfe von Nadeln maschinell eingezogen worden sind. Derartige Teppiche sind meist auf der Rückseite mit einem Kunststoff- oder Kautschukkleber appetriert, um den Büscheln oder Schlingen einen festen Halt im Grundgewebe zu geben.

(1) Zu C gehören Florteppiche und ähnliche Teppiche, bei denen entweder eine aus Schlingen (Flornoppen) gebildete Oberseite oder eine samtartige Flordecke aus aufrecht nebeneinander stehenden Polfäden (Faserbüscheln) das Grundgewebe völlig verdecken. Zu diesen Teppichen gehören:

1. Boucléteppiche, auch Haar-Brüssel, Kräusel- oder Friséteppiche genannt, mit nicht aufgeschnittenen Schlingen, deren Fäden im allgemeinen aus Rindviehhaaren unter Zusatz von grober Wolle gesponnen sind. Eine Art feiner Boucléteppiche sind die Brüsseler Teppiche mit Schlingen aus starker Wolle.

zu	Erläuterungen
(58.02)	<p>2. Tournaiteppiche, auch Wiltonteppeiche genannt, d. h. farbig gemusterte, mit der Jacquardmaschine hergestellte Flor-teppiche mit glatter Flordecke aus aufgeschnittenen Schlingen. Die »durchgewebten« Tournaiteppiche lassen auf der Rückseite die Einbindestellen der Flor-noppen erkennen. Dadurch wird das Muster, ähnlich wie bei den geknüpften Teppichen, auf der Rückseite deutlich sichtbar.</p> <p>3. Tapestryteppiche. Sie haben, je nachdem, ob die Schlingen unaufgeschnitten oder aufgeschnitten sind, das Aussehen von Brüsseler Teppichen oder von Tournaiteppichen. Sie sind jedoch nicht wie diese mit der Jacquardmaschine gewebt. Ihre Musterung entsteht durch das Verweben bedruckter Polfäden. Flor-teppiche dieser Art zeigen deshalb verschwommene Musterränder.</p> <p>4. Royal-Axminster-teppiche. Sie sind eine Art der Flor-teppiche und zugleich eine Nachahmung der Knüpft-teppiche; die Florfäden sind jedoch nicht um die Kettfäden geknüpft, sondern als U-förmige Henkel um die Schußfäden gelegt und werden von einer Füllkette festgehalten.</p> <p>5. Axminster- oder Chenille-teppiche, d. h. Schußflor-teppiche, bei denen die Gewebeerfläche aus Chenille besteht. Die Chenillebänder werden mit Hilfe einer feinen Bindekette auf ein Grundgewebe aufgewebt. Sogenannte Wollperser und Juteperser sind billige Teppiche, die unter Verwendung von Rundchenille als Florschuß und von groben Garnen als Grundschuß hergestellt sind. Axminster- oder Chenille-teppiche sind nicht nach Art der Samt- und Plüschgewebe hergestellt; sie rechnen gleichwohl zu den Flor-teppichen, weil die eingewebte Chenille ihnen eine florartige Oberfläche verleiht. Bestehen diese Teppiche aus zwei oder mehr Spinnstoffen, so bleiben zwar bei der Tarifierung die Fäden, auf die der Flor aufgebracht worden ist, außer Betracht, die Garne jedoch, aus denen das Grundgewebe besteht, werden bei der Tarifierung mitberücksichtigt.</p> <p>(2) Zu C gehören auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Glatte gewebte Teppiche, Läufer und Matten, z. B. in Leinwand-, Köper-, Rips-Bindungen oder in Jacquardmusterung. 2. Teppiche und Matten nach Allgäuer Art (Leistenteppeiche) mit starkfädiger Kette und Schüssen aus meistens aneinander genähten Gewebestreifen. 3. Einfache geflochtene Teppiche, Läufer und Matten aus Tierhaargarnen oder Garnen aus pflanzlichen Fasern (z. B. Kokos, Sisal, Manilahanf) oder aus Papiergarnen. 4. Sogenannte Velour- oder Bürstenmatten. Diese Matten bestehen hauptsächlich aus steifen Faserbüscheln, im allgemeinen aus Kokos- oder Sisalfasern, die als Reiterchen auf den Kett- oder Schußfäden des Grundgewebes sitzen. Sie werden in beschränkten, ihrer Verwendung entsprechenden Abmessungen hergestellt. 5. Badevorleger aus Schlingengewebe (Frottiergewebe). <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht grobe Stroh-matten und andere Matten aus Flechtstoffen oder unversponnenen Spinnstoffen (Tarifnr. 46.02).</p>
58.03	<p style="text-align: center;">Tapisseries, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson) (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Erzeugnisse der Wandteppichweberei und Wandteppichstickerei, aber auch zu anderen Zwecken als zur Verkleidung von Wänden, z. B. als Möbelbezug, dienende Erzeugnisse dieser Art.</p> <p>(2) Gobelins sind gewebte Bildteppiche mit Kette und Schuß. Die Schußfäden werden aus freier Hand eingetragen. Jede Farbe und jede Farbschattierung wird für sich gewebt. An den Grenzlinien der Farbmuster entstehen deshalb in der Gewebebreite offene Stellen (Spalten), die nachträglich vernäht werden. Die Schußfadenenden hängen auf der Rückseite des Gewebes frei heraus. Die Herstellungsart der Gobelins entspricht im wesentlichen der der Kelim. Kelim weisen meist geometrische Figuren mit scharfen Farb-grenzen, Gobelins bildliche Darstellungen mit bisweilen ineinander übergehenden Farben auf.</p> <p>(3) Tapisseries als Nadelarbeit (auch als »Bildstickereien« bezeichnet) sind Plattstichstickereien auf undichten Geweben, z. B. Kanevas. Zum Unterschied von den meisten Stickereien der Tarifnr. 58.10 bedecken die Musterfäden das Grundgewebe, mit Ausnahme der Ränder, vollständig. Tapisseries als Nadelarbeit bleiben auch dann in Tarifnr. 58.03, wenn sie überstickt sind.</p> <p>(4) Hierher gehören auch vorgezogene (trassierte) Tapisseries (sogenannte halbfertige Gobelins), d. h. undichte Grundgewebe mit vorgestickten (vorgezogenen) Mustern. Die mit diesen Waren in einer Sendung eingeführten Stickgarne werden, wenn sie nach Farbe, Art und Menge der noch auszuführenden Stickerarbeit entsprechen und im Kaufpreis einbegriffen sind, zusammen mit den vorgezogenen Tapisseries nach Tarifnr. 58.03 tarifiert.</p>

Erläuterungen	zu
<p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche Teppiche (Tarifnr. 58.02). b) Stickereien (Tarifnr. 58.10). c) Waren aus Tapisserien, die in anderen Tarifnummern genauer erfaßt sind, z. B. Handtaschen (Tarifnr. 42.02), Pantoffel (Kapitel 64), Kissen (Tarifnr. 94.04). d) Tapisserien mit einem Alter von mehr als 100 Jahren (Tarifnr. 99.06).</p>	(58.03)
<p style="text-align: center;">Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Samt ist ein Gewebe, dessen Oberfläche ganz oder zum Teil mit einem kurzen, dichten Faserflor bedeckt ist. Der Flor besteht aus Fadenstückchen, die von den Kettfäden oder den Schußfäden des Grundgewebes festgehalten werden. Die Fadenstückchen sind Teile besonderer Kettfäden (Florkette) oder besonderer Schußfäden (Florschuß), die in das Grundgewebe, jedoch unabhängig von diesem, eingewebt sind.</p> <p>(2) Kettssamt entsteht entweder auf Rutenstühlen oder auf Doppelflorgewebestühlen. Bei der Herstellung auf Rutenstühlen wird die besondere Florkette während des Webens über Metalleisten (Ruten) geführt, die in der Schußrichtung eingelegt werden. Die Florkette des Rutensamts bildet deshalb beim Einweben zunächst Schlingen, die entweder während des Webens oder danach aufgeschnitten werden. Auf diese Weise entsteht der geschnittene Samt. Werden die Schlingen nicht aufgeschnitten, so erhält man den gezogenen Samt (Kräuselsamt, velours bouclé, velours frisé, velours épinglé). Kettssamt kann auch in musterbildender Weise teils aufgeschnitten, teils unaufgeschnitten sein.</p> <p>(3) Auf Doppelflorgewebestühlen entstehen gleichzeitig zwei Samtgewebe aus zwei übereinander angeordneten Grundgeweben mit je eigener Kette und eigenem Schuß, in die beim Weben eine gemeinsame Florkette wechselweise eingebunden wird. Durch Zerschneiden des Florkettsystems erhält man zwei einfache Samtgewebe mit Flordecke.</p> <p>(4) Schußsamt hat einen Florschuß, der auf der Oberseite stark flottet. Die Flottungen, die in Richtung der Kette Schläuche bilden, werden nach dem Weben aufgeschnitten, gesengt und geschoren und bilden nach anschließendem Bürsten den Flor. Streifensamt und Rippensamt oder Kord sind besondere Arten von Schußsamt.</p> <p>(5) Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß auch für Plüsch. Plüsch ist ein Samtgewebe mit längerem Flor. Buntgemusterter Möbelplüsch wird allgemein Mokett genannt.</p> <p>(6) Gewebe der in Vorschrift 7a Absatz 2 genannten Art sind z. B. leichte Kleiderstoffe aus Seide oder Kunstseide mit Samteffekten. Die Grundgewebe dieser Stoffe haben durch die Art des verwendeten Spinnstoffes oder durch ihre Farbe und dergleichen einen mitbestimmenden Einfluß auf die Gesamtwirkung.</p> <p>(7) Hierher gehören auch Samt- und Plüschgewebe, die Nachahmungen von Pelzwerk sind, z. B. »Astrachen-«, »Karakul-«, »Sealskin-Plüsch« und Nachahmungen von Leopardenfell.</p> <p>(8) Neben gezogenem Samt und Plüsch gehören hierher andere Schlingengewebe. Beim Herstellen dieser Gewebe werden die Schlingen nicht unter Verwendung von Ruten (wie bei vielen Kettssamten und Kettplüsch), sondern mit Hilfe einer zusätzlichen, sehr lockeren Kette hergestellt, aus der die Schlingen beim Anschlagen des Schußfadens gebildet werden. Die Vorschrift 7a über die Nichtberücksichtigung des Grundgewebes bei der Tarifierung von Samt und Plüsch findet auf Schlingengewebe keine Anwendung.</p> <p>(9) Chenillegewebe sind äußerlich dem Samt ähnliche Gewebe aus Kette und Schuß, die in der Schußrichtung als besondere Fäden oder als eigentliche Schußfäden Chenillegarne enthalten. Chenillegewebe haben auf beiden Seiten eine florartige Oberfläche. Chenillefäden können auch nur in einen Teil des Gewebes musterbildend eingearbeitet sein.</p> <p>Zu B und F: Aufgeschnittener Samt und aufgeschnittener Plüsch aus Kunstseide lassen sich von gleichartigen Geweben aus Zellwolle bei Prüfung mit der Lupe unterscheiden. Florbüschel aus Kunstseide bestehen aus gleich langen Fasern von der Länge des Büschels. Florbüschel aus Zellwolle enthalten auch Fasern, die kürzer sind als das Büschel.</p> <p>Zu E: Ob der Flor aus der Kette oder aus dem Schuß gebildet ist, läßt sich durch Ausziehen von Kett- und Schußfäden feststellen. Beim Schußsamt hängen die Florbüschel an den ausgezogenen Kettfäden, beim Kettssamt an den ausgezogenen Schußfäden. Das gleiche gilt für Plüsch. Bestehen Zweifel, z. B. bei Geweben ohne Webekante, so sind Sachverständige zu hören.</p>	58.04
<p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Nachahmungen von Pelzwerk aus Spinnstoffen, anders als durch Weben (z. B. durch Kleben oder Nähen) hergestellt (Tarifnr. 43.04). b) Nachahmungen von Samt, Plüsch und Schlingengeweben, z. B. Gewebe mit einem zu kleinen Locken oder Knötchen zusammengeschobenen Rauhflor (Ratiné), Gewebe mit dichtem, lockigem Flor, der durch Aufrauhnen eines besonderen Schusses entstanden ist (Floconné),</p>	

zu	Erläuterungen
(58.04)	<p>Gewebe, bei denen der besondere Schuß nach dem Aufrauhem zu gereihten Wellen zusammengeschoben ist (Welliné) sowie Gewebe, deren Aussehen auf der Verwendung von Noppengarnen (Phantasiegarnen) oder auf einer besonderen Behandlung der Oberseite durch einfaches Rauhen, Beflocken usw. beruht (im allgemeinen Kapitel 50 bis 57).</p> <p>c) Nicht aufgeschnittener Schußamt (Kapitel 50 bis 57).</p> <p>d) Plüschteppiche und ähnliche mit Schlingen versehene Teppiche (Tarifnr. 58.02).</p> <p>e) Bänder aus Geweben der Tarifnr. 58.04 (Tarifnr. 58.05).</p> <p>f) Samt und Plüsch, gewirkt (Tarifnr. 60.01 oder 60.06).</p>
58.05	<p style="text-align: center;">Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu A: Bänder mit unechten Webekanten sind Gewebestreifen, die durch Zerschneiden von Geweben mit Kette und Schuß in der Kettrichtung oder in diagonaler Richtung entstanden sind (Schnittbänder) und deren Ränder gegen Ausriefeln anders als durch echte Webekanten oder bloßes Bördeln (Falzen) gesichert sind.</p> <p>(2) Unechte gewebte Webekanten werden von den Randkettfäden der geschnittenen Gewebestreifen gebildet. Diese Kettfäden binden die Schußfäden meist in Dreherbindung fest ein (sogenannte Patentkanten). Als unechte Webekanten gelten auch einfache Säume sowie durch Verkleben der Ränder mit Leim oder durch Verschmelzen der Längsseiten von Schnittbändern aus künstlichen oder synthetischen Spinnstoffen hervorgerufene Randbefestigungen.</p> <p>(3) Schrägbänder mit gefalzten Rändern sind Gewebestreifen, die in schräger Richtung aus Geweben mit Kette und Schuß herausgeschnitten sind und deren Ränder zur Verhinderung des Ausriefelns gebördelt (gefalzt) sind. Schrägbänder haben deshalb weder echte noch unechte Webekanten. Andere aus Geweben mit Kette und Schuß geschnittene Streifen, weder mit echten noch mit unechten Webekanten, gehören nicht hierher.</p> <p>(4) Gewebestreifen, die durch nachträgliches Aneinanderfügen der Längsseiten (z. B. mit Klebstoff) schlauchartig hergerichtet worden sind, gelten nicht als Schlauchgewebe im Sinne der Vorschrift 3c. Sie gehören deshalb auch dann nicht hierher, wenn sie in flachgedrücktem Zustand nicht breiter sind als 30 cm.</p> <p>(5) Hierher gehören auch Gurtbänder sowie nach Art der gewebten Bänder hergestellte Borten. Als Gurtbänder bezeichnet man besonders dicke und widerstandsfähige Bänder, meistens aus Baumwolle, Flachs, Hanf oder Jute. Sie werden z. B. in der Sattlerei, Geschirrmacherei, zum Herstellen von Treibriemen, Gürteln, Gewehrrimen und Koppelriemen sowie zu Sesselgurten verwendet.</p> <p>(6) Moirieren, Gaufrieren, Bedrucken, Bemalen usw. bleiben auf die Tarifierung von Bändern ohne Einfluß.</p> <p>Zu A-1: Samt- oder plüschähnliche Bänder sind Bänder, die Chenille enthalten oder die nach Art der Schlingengewebe hergestellt sind.</p> <p>Zu B: Schußlose Bänder (bolducs) sind bandartige Erzeugnisse von geringer Breite (im allgemeinen von einigen Millimetern bis zu einem Zentimeter); sie werden aus parallel gelegten Spinnstoffgarnen oder Spinnstoffen durch Aneinanderkleben hergestellt. Bedrucken bleibt auf die Tarifierung ohne Einfluß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, als Meterware (Tarifnr. 58.06).</p> <p>b) Geflochtene Bänder, Litzen und Borten, sowie gewebte Bänder und Gurtbänder, mit angewebten Fransen an den Längsseiten (Tarifnr. 58.07).</p> <p>c) Bandspitzen (Tarifnr. 58.09).</p> <p>d) Bestickte Bänder (Tarifnr. 58.10).</p> <p>e) Bänder, auf denen Haken, Ösen oder Druckknöpfe aus unedlen Metallen in Abständen angebracht sind, wenn die Bänder im Verhältnis dazu von untergeordneter Bedeutung sind (Tarifnr. 83.09 oder 98.01).</p> <p>f) Reißverschlüsse (Tarifnr. 98.02).</p> <p>g) Mit Tinte oder Farbe getränkte Farbbänder (Tarifnr. 98.08).</p>
58.06	<p style="text-align: center;">Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Etiketten dienen zum Kennzeichnen von Waren, z. B. von Kleidungsstücken, Schuhen, Kopfbedeckungen, Haushaltswäsche, Matratzen oder Spielzeug. Es handelt sich hier um die gebräuchlichen gewebten Etiketten mit Aufschriften oder Motiven. Handelsetiketten geben z. B. die Marke, den Firmennamen oder ein besonderes Zeichen des Herstellers oder die Art des Spinnstoffes an, aus dem die Ware besteht (z. B. »Seide«, »Kunstseide«); Etiketten, die Einzelpersonen zur Kennzeichnung der ihnen gehörenden Gegenstände verwenden, weisen Initialen, eine umrahmte Stelle für spätere handschriftliche Kennzeichnung oder ganz einfach nur Zahlen auf.</p>

Erläuterungen	zu
<p>(2) Gewebte Abzeichen (z. B. Sportabzeichen, militärische Abzeichen, landsmannschaftliche Abzeichen), Wappen, Bänder (z. B. mit Namen von Jugendorganisationen oder Schiffen) und ähnliche Waren werden außen auf Kleidungsstücke oder Mützen aufgenäht. Aufschriften oder andere Kennzeichen werden im allgemeinen durch Lancieren oder Broschieren eingewebt oder aufgedruckt.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, mit Stickarbeit versehen (Tarifnr. 58.10). -</p> <p>b) Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, anders als durch bloßes Zuschneiden zu Einzelstücken von beliebiger Form fertiggestellt (Tarifnr. 61.11 oder 62.05).</p>	(58.06)
<p>Chenillegarne; Gimpen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu A: Chenillegarne, auch »Chenille« genannt, sind Garne mit abstehendem Faserflor. Sie bestehen aus zwei oder mehr zusammengezwirnten Spinnstoffgarnen, zwischen denen aufrechtstehende kurze Stücke von Spinnstoffgarnen eingeschlossen sind.</p> <p>(2) Gimpen sind in meist engen, zuweilen auch in weiten Windungen mit Deckfäden spiralartig umwickelte Garne, Garnbündel oder Vorgarne aus Spinnstoffen. Durch diese Art der Vereinigung der sogenannten Seele mit den Deckfäden unterscheiden sich die Gimpen von den gezwirnten Garnen der Kapitel 50 bis 57. Die Seele der Gimpen besteht im allgemeinen aus einem Garn aus Baumwolle, Flachs oder Hanf, während die Deckfäden z. B. aus Seide, künstlichen oder synthetischen Spinnstoffen, merzerisierter Baumwolle oder Papierstreifen bestehen. Garne, die mit Bändchen aus künstlicher oder synthetischer Spinnmasse umspinnen sind, gehören hierher, wenn die Bändchen nicht breiter sind als 5 mm.</p> <p>(3) Hierher gehören Erzeugnisse, die durch Umspinnen einer Seele aus Spinnstoffen mit Garnen der Tarifnr. 52.01 hergestellt sind, und Erzeugnisse, die nicht durch Zwirnen, sondern durch ein andersartiges Verbinden von zwei oder mehr Garnen der Tarifnr. 52.01 hergestellt sind.</p> <p>(4) Gimpen mit einer Seele aus anderen Stoffen als Spinnstoffen, z. B. aus feinem Metalldraht, gehören hierher, wenn sie den Charakter einer Spinnstoffware haben.</p> <p>(1) Zu B: Geflechte im Sinne der Tarifnr. 58.07 werden durch ein in der Arbeitsrichtung fortschreitendes Verschränken (Kreuzen) von Garnen, auch von Monofilen oder Streifen des Kapitels 51, hergestellt.</p> <p>(2) In einfachen Flachgeflechtem (Litzen oder Tressen) verlaufen die Flechtelemente diagonal innerhalb des Geflechts von einer Warenkante zur anderen. In den Rundgeflechtem (Kordeln, Schnüren oder Schlauchgeflechtem) verlaufen die Flechtelemente spiralenartig. Geflechte enthalten zuweilen neben den eigentlichen Flechtelementen weitere Garne zur Randverstärkung oder Musterbildung.</p> <p>(3) Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Posamentenschnüre, d. h. schnurartig fest zusammengedrehte stärkere Garne, die oft nach Art der Gimpen umspinnen sind. Der Kern dieser gimpenartigen Garne wird durch ein Bündel von Garnen oder Vorgarnen gebildet, das während des Umspinnens in sich gedreht wird. Als Deckfäden dienen oft bereits fertige Gimpen, z. B. Metallgimpen. Hierher gehören auch Erzeugnisse, die durch Zusammendrehen mehrerer Einzelschnüre hergestellt sind. 2. Gewebte Bänder, die an ihren Längsseiten mit angewebten Schlingen oder Fransen versehen sind. An den Längsseiten der Bänder angewebte Schlingen stehen mehr oder weniger dicht aneinander und können von unterschiedlicher Länge sein. Aufgeschnittene Schlingen bilden Fransen, deren Fadenenden miteinander verknüpft und zusätzlich z. B. mit Troddeln, Quasten versehen sein können. 3. Andere zum Verzieren von Kleidern oder Gegenständen zur Innenausstattung dienende Waren von unbestimmter Länge, auch wenn sie aus mehreren Stücken bestehen, die durch Näharbeit oder anders zusammengehalten werden. <p>(4) Bei den zu B gehörenden Waren ist es auf die Tarifierung ohne Einfluß, wenn sie mit Zutaten (z. B. Haken, Ösen, Klammern, Ringen) versehen sind, die den Charakter der Erzeugnisse als Posamentierwaren nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für aufgebrauchte Flitter, Perlen oder ähnliche Zutaten, sofern diese nicht Applikationen im Sinne der Erläuterungen I zu B (4) zu 58.10 sind.</p> <p>Zu C: Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse und ähnliche Erzeugnisse sind im Gegensatz zu den unter A und B aufgeführten Waren keine Meterwaren, sondern selbständige gebrauchsfertige Waren. Das Vorhandensein einer Schnur zum Befestigen ist ohne Einfluß auf die Tarifierung.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Garne, mit mehr als 5 mm breiten Bändchen aus Kunststoffen umspinnen (Kapitel 39).</p> <p>b) Metallgimpen, durch Umspinnen einer Seele aus Spinnstoffen mit einem Metallfaden (Draht) oder einem Metallstreifen (Lahn) hergestellt, durch Zwirnen von Metallgimpen miteinander hergestellter Garne (Tarifnr. 52.01).</p>	58.07

zu	Erläuterungen
(58.07)	<p>c) Gimpfen mit einer Seele aus Kautschuk (Tarifnr. 40.07), umspinnene Garne aus Roßhaar (Tarifnr. 53.09 oder 53.10).</p> <p>d) Häkelgalonwaren (Kapitel 60).</p> <p>e) Zierschleifen, Rosetten oder ähnliche Posamentierwaren (Tarifnr. 61.08 oder 62.05).</p> <p>f) Rockschnüre, Schulterstücke, Schulter Schnüre (Tarifnr. 61.11).</p> <p>g) Schnürsenkel, Korsett bänder oder ähnliche Waren, deren Enden z. B. mit Metallspitzen versehen sind, Degenquasten (Tarifnr. 62.05).</p> <p>h) Metalldraht, mit Spinnstoffen überzogen, insbesondere mit Spinnstoffgarnen umspinnener oder umflochtener Draht, sofern die Spinnstoffumhüllung in ihrer Bedeutung für den Verwendungszweck hinter den Metalldraht zurücktritt und nur eine Zutat darstellt, z. B. derartiger Stahl draht zum Herstellen von Hutgestellen, von Stengeln für künstliche Blumen oder von Haarwicklern (Tarifnr. 73.14).</p> <p>i) Isolierte Drähte für die Elektrotechnik (Tarifnr. 85.23).</p> <p>k) Knöpfe aller Art, mit Spinnstoffen überzogen (Tarifnr. 98.01).</p>
58.08	<p style="text-align: center;">Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören die auf Tüllmaschinen oder Bobinetgardinenmaschinen hergestellten Erzeugnisse, soweit sie im Sinne der Vorschrift 5b zu Abschnitt XI als ungemustert gelten. Man unterscheidet je nach der Form der Zellen insbesondere folgende drei Arten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewöhnlicher glatter Tüll (sogenannter Wabentüll) mit Zellen von der Form eines regelmäßigen, auch länglichen oder abgerundeten Sechsecks. Er besteht aus einem Kettfadensystem und einem Schußfadensystem mit zwei Schußfadengruppen. Diese Schußfäden (Bobin-Bindefäden) verlaufen unter Umzwirnung der Kettfäden schräg von einer Kante des Gewebes zur anderen, und zwar in gleicher Zahl von links oben nach rechts unten und von rechts oben nach links unten und bilden mit den Kettfäden, zwischen denen sie sich kreuzen, offene Zellen. Eine andere Tüllart mit sechseckigen Zellen ist der zweifädige Mechelner Tüll (Malines-Tüll). Hier wandern die Bindefäden in der Längsrichtung des Gewebes immer nur zwischen zwei Kettfäden hin und her, die sie mehrmals umzwirnen und mit denen sie dadurch die Zellen bilden. 2. Twisttüll mit rhombischen Zellen. 3. Gittertüll (Filettüll) mit annähernd quadratischen oder rechteckigen Zellen. <p>(2) Beim gewebten Tüll lassen sich zum Unterschied vom gewirkten Tüll (Kapitel 60), die nach beiden Diagonalen verlaufenden Schußfäden durch Herausziehen der Kettfäden bloßlegen.</p> <p>(3) Hierher gehören auch ungemusterte Erzeugnisse der Phily-Maschine. Sie bestehen aus Kette und Schuß, die sich rechtwinkelig kreuzen. Die Schußfäden umschlingen jedoch die Kettfäden, wodurch die Erzeugnisse ein der Maschenware (Kapitel 60) ähnliches Aussehen erhalten.</p> <p>(4) Geknüpfte Netzstoffe sind maschinen- oder handgefertigte Flächengebilde aus Spinnstoffgarnen mit regelmäßigen quadratischen oder rhombischen offenen Zellen, an deren vier Ecken die Fäden geknotet sind. Die Fäden lassen sich infolgedessen aus dem Gewebe nicht herausziehen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Gewebe mit Dreherbindung (im allgemeinen Kapitel 50 bis 57). b) Tülle, Bobinetgardinstoffe und geknüpfte Netzstoffe, gemustert (Tarifnr. 58.09). c) Gummielastische Tülle (Tarifnr. 59.13). d) Gewirkte Tülle (Kapitel 60). e) Sportnetze (Tarifnr. 97.06). f) Handnetze zum Landen von Fischen (Tarifnr. 97.07).
58.09	<p style="text-align: center;">Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinstoffe, gemustert; Spitzen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Maschinenspitzen und handgefertigte Spitzen als:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Meterwaren von größerer Breite (Spitzenstoffe). 2. Bänder von unbestimmter Länge (z. B. Einsatzspitzen, Spitzenkanten). 3. Motive, d. h. unselbständige Gegenstände von beliebiger Gestalt, dazu bestimmt, z. B. in Unterwäsche, Blusen oder andere Kleidungsstücke, Taschentücher, Tischtücher, auch in Tischdecken oder andere Gegenstände zur Innenausstattung eingesetzt oder darauf aufgesetzt zu werden. <p>(2) In diesen Formen können Spitzen entweder in einem Stück unmittelbar oder durch Zuschneiden aus einem Spitzenstoff oder durch Vereinigen mehrerer Einzelstücke (z. B. Teneriffa-Arbeiten) hergestellt sein.</p>

Erläuterungen	zu
<p>(3) Spitzen sind aus Fäden gefertigte undichte Flächengebilde, deren Fäden sich in einer für die jeweils angewandte Technik charakteristischen Weise durch Verflechten, Verzwirnen oder Umschlingen unmittelbar zu einem netzartigen Grund oder zu den mannigfaltigsten Mustern so vereinigen, daß die Bindungen unverschiebbar sind. Der bei manchen Spitzenarten die einzelnen Ornamente umgebende Grund (z. B. Tüllgrund) oder die sie verbindenden Stege (Speichen) entstehen mit den Ornamenten in einem Arbeitsgang.</p> <p>(1) Zu A: Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert, sind durch folgende Merkmale gekennzeichnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gewebefläche weist nicht nur eine einzige Art regelmäßiger Zellen von gleicher Form und Größe auf, oder 2. einige Zellen sind gefüllt, z. B. durch eingesteckte Chenilletupfen oder eingewebte Muster, z. B. Punkte (Punktüll), Kreuze, Phantasiefiguren, oder 3. auf der Gewebefläche sind durch Kleben oder im Flockdruckverfahren ohne Näh- oder Stickarbeit Tupfen, Flitter, Chenillestückchen oder figurliche Ornamente aufgebracht. <p>(2) Hierzu gehören auch gemusterte Erzeugnisse der Phily-Maschine.</p> <p>(3) Bobinetgardinenstoffe bestehen aus mindestens drei Fadensystemen, nämlich aus den parallel laufenden Kettfäden, aus den Musterfäden und den Bindefäden. Die Musterfäden laufen im ständigen Wechsel zwischen zwei oder mehr Kettfäden, in der Arbeitsrichtung weite und enge Zellen bildend, hin und her. Jeder Bindefaden umzwirnt einen Kettfaden, wobei er gleichzeitig den Kettfaden und einen Musterfaden an ihren Berührungsstellen aneinander bindet.</p> <p>(4) Maschinenspitzen sind Nachbildungen handgearbeiteter Spitzen mit einer besonders großen Regelmäßigkeit des Grundes und der Muster.</p> <p>Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Häkelspitzen. Sie sind mit Hilfe einer Häkelnadel frei gearbeitet. Das Wesen dieser Spitzenarbeit besteht in der fortlaufenden Bildung von ineinanderhängenden Schlingen. 2. Nadelspitzen. Sie sind über einem Blatt Papier oder Pergament, das eine Zeichnung trägt, genäht. Zu den Nadelspitzen gehören z. B. Point d'Alençon, Point d'Argentan, Point de Venise. 3. Klöppelspitzen. Sie sind durch Verflechten und Verzwirnen von Fäden, die auf sogenannte Klöppel (spindelförmige Hölzer) aufgewickelt sind, hergestellt. Die Fäden sind niemals verknotet. Zu den Knöppelspitzen gehören Torchon-, Valenciennes-, Chantilly-, Mechelner, Brügger-, Puy-, Duchesse-Spitzen. 4. Teneriffaspitzen. Sie sind nach Art der Nadelspitzen über einer drehbaren Spindel oder über einem Pappstern gearbeitet. Die einzelnen sonnenartigen Motive sind flächenartig aneinander gesetzt. 5. Bändchenspitzen (Point lace). Sie sind Kombinationsspitzen, die aus gewebten Bändchen mit Hilfe von Nadelarbeit (Speichen, Ziergrundnetze) zu spitzenartigen Gebilden zusammengesetzt sind. Eine wertvollere Bändchenarbeit entsteht durch das Einsetzen echter Nadel- oder Klöppelmotive. 6. Frivolitäten (Occhi- oder Schiffchenspitzen). Sie sind eine spitzenartige Handarbeit, die mit Hilfe von sogenannten Schiffchen (einer Weiterbildung der Filetnadel) aus Schlingen und Knoten gebildet ist. Die Musterfiguren zeigen vielfach kleine Randschleifen (Pikots). Die Muster entstehen durch Aneinanderreihen der bogen- oder ringförmigen Elemente. 7. Macraméspitzen. Sie sind aus Garnen geknüpft (geknotet) und stellen eine Weiterentwicklung der Franse dar. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Drehergewebe (Tarifnr. 55.07). b) Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, ungemustert (Tarifnr. 58.08). c) Tülle, geknüpfte Netzstoffe, Bobinetgardinenstoffe und Spitzen, bestickt, sogenannte Ätz-(Luft-)spitzen und sogenannte Spachtelspitzen sowie Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe mit nachträglich eingezogenen oder eingestopften Fäden (Durchzugarbeit und Stopfarbeit), z. B. sogenannter Tülldurchzug, Florentiner Tüll und sogenannter Stopffilet (Tarifnr. 58.10). d) Gewirkte Tülle, sogenannter Knüpftrikot, gewirkte Spitzen (ausgenommen Häkelspitzen) (Kap. 60). e) Waren aus Spitzen, z. B. Mantillen (Tarifnr. 61.06), Spitzeneinsätze, Kragen und dergleichen für Ober- und Unterkleidung für Frauen (Tarifnr. 61.08), Tischtücher und Tischläufer (Tarifnr. 62.02). 	(58.09)

zu

Erläuterungen

58.10

Stickereien als Meterware oder als Motiv

I.

(1) Stickereien unterscheiden sich von den Spitzen (Tarifnr. 58.09) grundsätzlich dadurch, daß sie auf einem Stickgrund gearbeitet sind. Stickgründe können Gewebe aller Art, auch Filz, sein. Der Grund kann nachträglich entfernt worden sein.

(2) Als Stickfäden kommen außer Spinnstoffgarnen auch z. B. Glasfäden, Metallfäden, Raffiabast in Betracht, jedoch gehören nicht hierher Ätz- (Luft-) Stickereien aus Glasfäden.

(3) Hierher gehören nur Stickereien als:

1. Meterwaren.

2. Motive (s. Erläuterungen I (1) 3 zu 58.09).

Als Stickereimotive kommen in Betracht Initialen, Zahlen, Sterne, Etiketten, Wappen, militärische Abzeichen. Stickereimotive können zu beliebigen Formen zugeschnitten, gefüttert oder sonst fertiggestellt sein.

(1) Zu A: Ätzstickereien (Luftstickereien), auch Ätz- oder Luftspitzen genannt, sind eine Nachbildung von Spitzen durch Stickten. Auf ein Gewebe wird ein Spitzenmuster in der Form eines zusammenhängenden Gerippes aufgestickt. Das Grundgewebe wird mit Chemikalien, die den Stickfäden nicht angreifen oder durch Sengen entfernt, so daß nur die Stickerei übrig bleibt. Stickereien dieser Art, deren Grund noch nicht entfernt ist, gehören ebenfalls hierher.

(2) Ätzstickereien können von den Spitzen nach folgenden Merkmalen unterschieden werden: Während Spitzen aus vielen neben- und gegeneinander laufenden verschlungenen oder verzwirnten Fäden bestehen und im allgemeinen auf beiden Seiten das gleiche Aussehen haben, bestehen die maschinengefertigten Ätzstickereien aus einem Oberfaden und einem feineren Unterfaden. Die Oberseite und die Unterseite haben deshalb nicht das gleiche Aussehen. Die Oberseite ist reliefartig, die Unterseite dagegen flach.

(3) Stickereien, bei denen der Grund mechanisch entfernt ist, sind Stickereien, deren Grund an den sichtbaren Stellen vollständig weggeschnitten ist. Im Gegensatz zu den Ätzstickereien ist jedoch der Grund innerhalb der voll ausgestickten Muster erhalten geblieben, ohne sichtbar zu sein. Vielfach zeigen die Musterränder kleine Enden von Fäden des Grundes, den man nicht vollständig hat beseitigen können.

(1) Zu B gehören alle übrigen Stickereien, z. B. die Spachtelstickerei, bei der der Grund innerhalb der Muster oder zwischen den Verbindungsstäbchen durch Ausschneiden entfernt worden ist, oder deren Hohlräume durch Bohren mit dem Stickbohrer entstanden sind (z. B. Broderie anglaise oder Madeirastickerei und Richelieustickerei), Tülldurchzugarbeiten, Netzdurchzug- und Stopfarbeiten (Stopffilet), sowie Auszieharbeiten, d. h. Gewebedurchbrüche, die durch Ausziehen von Kett- oder Schußfäden und gruppenweises Zusammenfassen der frei liegenden Fäden, z. B. zu leiterförmigen, zickzackförmigen Mustern mit Hilfe eines Stickfadens, hergestellt worden sind. Einfache Auszieharbeiten ohne jede Stickarbeit gelten nicht als Stickereien.

(2) Gewisse Plattstichstickereien, insbesondere die Weiß-(Relief-)stickerei mit unterlegten Mustern, haben das gleiche Aussehen wie broschiierte Plattstichgewebe, die zu den Kapiteln 50 bis 57 gehören. Plattstichgewebe sind daran zu erkennen, daß die Broschiermuster in der ganzen Gewebefläche stets an denselben Kett- und Schußfäden der jeweiligen Musterreihe anliegen und daß die als drittes Fadensystem eingewebten Broschierfäden ohne Beschädigung des Grundgewebes herausgezogen werden können.

(3) Kettenstichstickereien sind Stickereien, deren Stiche auf der Schauseite des Grundes kettenartige (maschenartige) Verzierungen bilden. Hierzu gehören auch Kurbelstichstickereien.

(4) Applikationen bestehen aus einem Grund aus Tüll oder anderen Geweben oder aus Filz, auf den mit Näh- oder Stickstichen aufgebracht sind z. B.:

1. Perlen, Pailletten, Steine oder ähnliche Verzierungen (z. B. aus Glas, Gelatine, Kunststoff, Metall oder Holz), vereinzelt oder in Form von Mustern,

2. Motive aus Stoffen aller Art, hauptsächlich aus beliebig zugeschnittenen Gewebestücken, einschließlich Spitzen, von einer von dem Grundgewebe meistens abweichenden Beschaffenheit. Derartige Motive werden bisweilen in das Grundgewebe eingesetzt, nachdem die entsprechenden Stellen aus dem Grundgewebe herausgeschnitten worden sind,

3. Litzen, Chenillefäden, Posamentierwaren.

II.

Hierher gehören nicht:

a) Stickereien auf anderen Stoffen als Spinnstoffen (z. B. Stickereien auf Leder, Flechtwaren, Kunststoffen, Pappe).

b) Stickereien, fertiggestellt — mit Ausnahme der Motive —, sowie unmittelbar nur durch Stickten, d. h. ohne weitere Bearbeitung hergestellte gebrauchsfertige Gegenstände aus Stickereien: Taschentücher, Ziertaschentücher, Manschetten, Halskrausen, Passen, Mieder, Kleider, Zierdecken, Tischläufer, Kaminläufer, Unterlegedeckchen für Gläser und Flaschen, Gardinen, Vorhänge (Kap. 61 oder 62).

Erläuterungen

zu

Kapitel 59

Watte und Filze; Tauwerk und andere Seilerwaren; Spezialgewebe, getränkte oder bestrichene Gewebe; Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen**Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen (usw.)**

59.01

I.

(1) Zu A: Watte ist ein lockeres Faservlies aus schichtweise übereinandergelegten und zusammengepreßten Krempelfloren in Tafeln oder Streifen von annähernd gleichmäßiger Dicke und Faser-
verteilung. Watte wird meist aus Baumwolle, auch hydrophiler (wassersaugender), oder aus
Zellwolle hergestellt.

(2) Hierher gehören Watte als Meterware oder in Längen geschnitten sowie Waren aus Watte.
Waren aus Watte sind:

1. Watterollen, auch mit Fäden spiralförmig umwickelt, z. B. zum Abdichten von Türen und
Fenstern.
2. Hygienische Tampons aus Watte, auch in Umhüllungen aus undichten Geweben oder
Gewirken, sofern die Umhüllungen nur als Zutaten anzusehen sind.
3. Watteröllchen zum Herstellen von Mundstückfiltern für Zigaretten.
4. Wattewaren zu Dekorationszwecken, sofern diese nicht den Charakter von Waren des
Kapitels 97 haben.

(3) Bleichen, Färben, Bedrucken sowie Tränken oder Bestreichen mit beliebigen Stoffen bleiben
ohne Einfluß auf die Tarifierung.

(1) Zu B: Scherstaub sind die kurzen, beim Scheren von Geweben (Tuchen, Samt) oder Filz
anfallenden Faserenden sowie ähnliche z. B. durch Mahlen oder Schneiden gewonnene Erzeugnisse,
auch gebleicht, gefärbt oder gekräuselt.

(2) Knoten und Noppen sind kugel- oder eiförmige Knötchen aus Spinnstoffen, die bei der Her-
stellung von Effektgarnen, z. B. von Noppengarn, mitversponnen oder mitverzwirnt oder beim
Weben eingearbeitet werden. Die Art der Bearbeitung, z. B. Bleichen oder Färben, ist auf die
Tarifierung ohne Einfluß.

II.

(1) Die beim Waschen und Krempeln von Wolle oder anderen Spinnstoffen entstehenden Abfälle,
die ebenfalls in zusammenhängenden Spinnstoffen von der Form kleiner Knötchen bestehen, jedoch
unter sich in der Form und Größe ungleich sind, werden als Abfälle von Spinnstoffen behandelt.

(2) Hierher gehören nicht:

- a) Parfümierter Scherstaub (Tarifnr. 33.06).
- b) Zubereitungen der Tarifnr. 34.05 auf Watteunterlagen.
- c) Zellstoffwatte und Waren daraus (im allgemeinen Kapitel 48).
- d) Watteschur aus gekrempelter Baumwolle, wie sie z. B. von Frisören verwendet wird
(Tarifnr. 55.04).
- e) Wattierungen und Schulterpolster für Schneiderarbeiten (Tarifnr. 61.11).
- f) Mit Gewebe vollständig überzogene Watterollen (Tarifnr. 62.05).
- g) Künstliche Blumen, Blätter und Früchte, Teile davon (Tarifnr. 67.02).
- h) Perücken, anderer Haarersatz, Locken (Tarifnr. 67.04).
- i) Karnevals- und Kotillonartikel, Christbaumschmuck, Puppenperücken (Kapitel 97).

Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen

59.02

I.

(1) Hierher gehören Filze als Meterware oder als Tafeln sowie Waren aus Filz. Zur Filzerzeu-
gung werden auf der Krempel gewonnene oder durch Blasen oder Ansaugen von Fasern gebildete
Flore aus Spinnstoffen in mehreren Lagen zu sogenannten Pelzen übereinander geschichtet. Diese
Schichten werden unter Einfluß von Feuchtigkeit, Wärme, Druck und Bewegung verfilzt, anschlie-
ßend meist auch gewalkt. Filze werden aus Wolle oder Tierhaaren, auch mit Beimischungen von
Fasern anderer Art hergestellt.

(2) Als Filze gelten auch die sogenannten Nadelfilze, bei deren Herstellung Spinnstoffvliese von
Nadeln durchstochen werden. Dabei werden die Fasern der einzelnen Lagen fest miteinander ver-
schlungen, sozusagen mit sich selbst vernäht. Nadelfilze können ganz aus pflanzlichen Fasern, z. B.
Jute bestehen. Zwischenlagen aus Geweben und Unterlagen aus kautschutiertem oder mit Kau-
tschuk unterlegtem Gewebe beeinflussen die Tarifierung nicht.

zu	Erläuterungen
(59.02)	<p>(3) Waren aus Filz werden durch Zerschneiden von Filzen, durch Formgebung unmittelbar beim Filzvorgang oder durch Zusammenfügen zugeschnittener Stücke, z. B. durch Nähen, Kleben hergestellt. Waren aus Filz sind: Tischdecken, Fußteppiche, Untersetzer, Schreibmaschinenunterlagen, Sitzauflagen, Dichtungen für Türen und Fenster, Innenausfütterungen für Etais oder Schmuckkästen.</p> <p>(4) Filze und Waren aus Filz können gefärbt, bedruckt, getränkt, bestrichen oder auch verstärkt sein, z. B. mit Spinnstoffgarnen oder Metalldraht. Mit Kautschuk getränkte oder bestrichene Filze sowie aus solchen Filzen hergestellte Waren gehören nur dann hierher, wenn der Anteil an Spinnstoffen mehr als 50 Hundertteile des Gesamtgewichts beträgt. Dachfilze, mit Teer oder ähnlichen Stoffen getränkt, gehören ebenfalls hierher.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Satteldecken (Tarifnr. 42.01). b) Mit Teer oder anderen Stoffen getränkte oder bestrichene Dachpappen (sogenannte Wollfilzpappen) (Tarifnr. 48.07). c) Gewalkte Gewebe aus Wolle (Tuche) (Tarifnr. 53.11). d) Stickereien auf Filz, als Meterware oder als Motiv (Tarifnr. 58.10). e) Fußbodenbelag aus einem Grund aus Filz mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten (Tarifnr. 59.10). f) Filze, mit Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen einfach oder mehrfach geschichtet, wie sie zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendet werden, und ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken sowie Dichtungen, Unterlegscheiben, Polierfilze in Form von Rundscheiben, Walzenbelägen oder Kissen und andere Gegenstände des technischen Bedarfs (Tarifnr. 59.17). g) Bekleidung und Bekleidungszubehör (Kapitel 61). h) Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren, Teile davon, Einlegesohlen (Kapitel 64). i) Hutstumpen, Hutplatten, Bandeaux, Hüte und andere Kopfbedeckungen (Kapitel 65). k) Künstliche Blumen, Blätter und Früchte, Teile davon und Waren daraus (Tarifnr. 67.02). l) Bauplatten aus mehreren vollkommen von Asphalt umgebenen Spinnstofflagen (Tarifnr. 68.08). m) Orthopädische Apparate, andere orthopädische Vorrichtungen und Prothesen (Tarifnr. 90.19). n) Patronenpfropfen (Tarifnr. 93.07). o) Spielzeug, Scherzartikel (Kapitel 97). p) Stempelkissen (Tarifnr. 98.08).
59.03	<p style="text-align: center;">Vliesfolien und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Vliesfolien (nicht gewebte Vliese) sind textile Flächengebilde, die durch Übereinanderlegen von Krempelfloren oder durch ein aerodynamisches Wirbelverfahren oder auch durch andere Verfahren, jedoch nicht durch Verfilzen, meist aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gewonnen sind. Die innerhalb der Vliesfolien ausgerichteten oder durcheinander liegenden Fasern sind meist durch Kautschuk- oder Kunststofflösungen oder durch Beimischung von thermoplastischen Bindefasern zum Fasergut und dessen Erwärmung unter Druck (sogenannte Aktivierung) zu Vliesen verfestigt worden.</p> <p>(2) Hierher gehören Vliesfolien, als Meterware oder in Längen geschnitten, und Waren daraus, z. B. Vorhänge, Tischdecken, Tischtücher, Handtücher, Putztücher, Teebeutel, Etiketten, Klebestreifen.</p> <p>(3) Vliesfolien und Waren daraus können gefärbt, bedruckt, getränkt oder bestrichen sein. Vliesfolien, die mit Kautschuk getränkt oder überzogen sind oder Kautschuk als Bindemittel enthalten, sowie aus solchen Vliesfolien hergestellte Waren gehören nur dann hierher, wenn der Anteil an Spinnstoffen mehr als 50 Hundertteile des Gesamtgewichts beträgt.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Stickereien auf Vliesfolien, als Meterware oder als Motiv (Tarifnr. 58.10). b) Gegenstände des technischen Bedarfs, z. B. Beutel für Staubsauger, Filterbeutel für Ölfilter (Tarifnr. 59.17). c) Bekleidung und Bekleidungszubehör (Kapitel 61). d) Schuhe, Einlegesohlen (Kapitel 64). e) Kopfbedeckungen (Kapitel 65). f) Künstliche Blumen (Tarifnr. 67.02). g) Bandmaße (Tarifnr. 90.16). h) Spielzeug, Scherzartikel (Kapitel 97).

Erläuterungen	zu
Bindfäden, Seile und Tawe, auch geflochten	59.04
I.	
(1) Bindfäden, Seile und Tawe sind meist roh, zuweilen sind sie gebleicht oder gefärbt, oder sie bestehen aus verschiedenfarbigen Einzeldrähten oder Litzen; sie können imprägniert sein. Alle diese Erzeugnisse gehören hierher, gleichviel, ob sie von unbestimmter Länge oder in Längen geschnitten sind.	
(2) Geflochtene Bindfäden, Seile und Tawe sind im allgemeinen Rundgeflechte, die sich von den Geflechten der Tarifnr. 58.07 dadurch unterscheiden, daß sie meist aus gröberen, zu den besonderen Verwendungszwecken geeigneteren Stoffen hergestellt sind.	
(3) Die hierher gehörenden Waren können Metalleinlagen haben, die in Form von Draht entweder den Kern bilden oder eingedreht oder eingeflochten sind. Mit Metall umwickelte Erzeugnisse unterscheiden sich von den Metallgarnen der Tarifnr. 52.01 dadurch, daß der Metallfaden meist dicker ist und zur Verstärkung, nicht aber zur Verzierung dient. Bindfäden, Seile und Tawe aus Papier gehören nur dann hierher, wenn sie geflochten oder wenn sie mit Metall verstärkt sind.	
(4) Bei Bindfäden, Seilen und Tauen ist die Form des Querschnitts ohne Einfluß auf die Tarifierung.	
Hierher gehören nicht:	
II.	
a) Schnüre aus miteinander verzwirnten Metallgimpfen (Tarifnr. 52.01), Schnüre aus Metallgimpfen, durch weiteres Umspinnen miteinander vereinigt (Tarifnr. 58.07), sowie alle umspinnenen Garne aus Spinnstoffen.	
b) Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, der Tarifnr. 59.06.	
c) Seile für Stopfbüchsenpackungen, auch getränkt, Dichtungsschnüre (Tarifnr. 59.17).	
d) Abfälle von Bindfäden, Seilen oder Tauen, unbrauchbar gewordene Bindfäden, Seile oder Tawe (Tarifnr. 63.02).	
e) Seile als Sportgeräte (Tarifnr. 97.06).	
Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware (usw.)	59.05
I.	
(1) Netze sind weitmaschige Erzeugnisse mit abgeknoteten Zellen.	
(2) Abgepaßte Netze haben unmittelbar bei der Herstellung ihre endgültige Form erhalten oder sind insbesondere durch Zuschneiden aus einer Meterware oder Zusammenfügen mehrerer Teile fertiggestellt. Handgriffe, Ringe, Bleikugeln, Schwimmer, Zugschnüre oder andere Zutaten bleiben ohne Einfluß auf die Tarifierung.	
(3) Hierher gehören Fischernetze, Tarnnetze, Absperrnetze, Ballonnetze, Netze für Theaterdekorationen, Einkaufsnetze, Tragenetze für Spielbälle, Kleiderschutznetze für Fahrräder, Hängematten; abgepaßte Fischernetze aus Garnen der Kapitel 50 bis 57, auch mit Bleikugeln, Schwimmern, Zugschnüren oder anderen Zutaten; alle diese auch imprägniert.	
Hierher gehören nicht:	
II.	
a) Netze aus Garnen der Kapitel 50 bis 57, ausgenommen abgepaßte Fischernetze.	
b) Nachahmungen von Netzen, durch Häkeln hergestellt (im allgemeinen Kapitel 60).	
c) Haarnetze (Tarifnr. 65.05).	
d) Netze zu Sportzwecken (z. B. Fußballtornetze, Tennisnetze), Handnetze zum Landen von Fischen (Kapitel 97).	
Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen (usw.)	59.06
I.	
Hierher gehören Garne, Bindfäden, Seile oder Tawe in Längen geschnitten, die an einem Ende oder an beiden Enden mit Schlaufen oder mit Einfassungen aus Metall, Haken, Ringen oder anderen Zutaten versehen sind, Verladeschlingen, Wäscheleinen, Schiffsfender, Faßfender, Strickleitern.	
Hierher gehören nicht:	
II.	
a) Sattlerwaren (z. B. Zaumzeug, Zügel, Halfter, Zugtaue) (Tarifnr. 42.01).	
b) Jacquardlitzen und andere Gegenstände des technischen Bedarfs (Tarifnr. 59.17).	
c) Geflochtene Schuhbänder (Tarifnr. 62.05).	
d) Schuhsohlen (Tarifnr. 64.05).	
e) Sportgeräte (Kapitel 97).	

zu	Erläuterungen
59.07	<p style="text-align: center;">Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Gewebe, meistens in Leinwandbindung (z. B. Perkalin, Kaliko), im allgemeinen aus pflanzlichen, künstlichen oder synthetischen Spinnstoffen; die Gewebe sind stark mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen. Sie können roh, gebleicht, gefärbt oder bedruckt sein und eine glatte, gaufrierte, genarbte oder in anderer Weise bearbeitete Oberfläche aufweisen.</p> <p>(2) Pausleinwand ist ein durchsichtiges oder durchscheinendes Gewebe, z. B. aus Kunstseide, Flachs oder Baumwolle, mit farblosem oder schwach gefärbtem Überzug aus einer Lösung von Harz oder ähnlichen Stoffen. Pausleinwand hat eine sehr glatte Oberfläche.</p> <p>(3) Präparierte Malleinwand ist ein Gewebe, z. B. aus Flachs, Baumwolle, Zellwolle oder Hanf, mit einem Überzug aus mehreren Schichten eines Gemisches von Leinölfirnis, Sikkativ und rohem Leinöl, auch gemischt mit anderen Stoffen, z. B. Zinkweiß oder Gips, oder mit einem in Wasser unlöslichen Überzug von Leim mit Kreide oder Gips. Hierher gehört auch auf Rahmen gespannte oder z. B. auf Pappe aufgezoogene präparierte Malleinwand.</p> <p>(4) Bougram und ähnliche Erzeugnisse von der Art, wie sie in der Hutmacherei, z. B. bei der Herstellung von Hutgestellen, verwendet werden, sind meistens leinwandbindige Gewebe, die durch eine starke Appretur, vorwiegend auf der Grundlage von Leim oder stärkehaltigen Stoffen unter Zusatz von Kaolin, steif gemacht sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen bestrichen (Tarifnr. 59.08).</p>
59.08	<p style="text-align: center;">Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören z. B. Bakelitgewebe.</p> <p>(2) Für die Tarifierung der bestrichenen Gewebe ist es belanglos, auf welche Weise der Überzug zustande gekommen ist, z. B. durch Aufstreichen einer flüssigen oder pastenförmigen Masse, durch Aufpressen eines Films oder durch Auflegen einer Folie aus Kunststoffen, wenn dadurch das Erzeugnis die Wesensart eines Gewebes nicht verloren hat.</p> <p>(3) Bestrichene Gewebe können auf der Schichtseite gaufrirt, z. B. mit Ledernarben versehen sein (sogenanntes Kunstleder).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Folien aus Kunststoff, mit Gewebe verstärkt, Schichtpreßstoffe aus stark mit Kunstharz (z. B. Bakelit) getränkten, zusammengepreßten Gewebelagen (Kapitel 39).</p> <p>b) Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus Kunststoff (Tarifnr. 59.10).</p>
59.09	<p style="text-align: center;">Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Wachstuch besteht im allgemeinen aus Baumwolle oder Flachs und hat auf einer Seite oder auf beiden Seiten einen pastenförmigen Überzug, der im wesentlichen aus einer Mischung von oxydiertem Leinöl mit Farb- und Füllstoffen besteht. Wachstuch kann bedruckt oder gelackt, auch gaufrirt sein.</p> <p>(2) Rauhen oder Beflocken der Rückseite von einseitig überzogenem Wachstuch bleibt ohne Einfluß auf die Tarifierung.</p> <p>(3) Hierher gehört auch der sogenannte Wachstafel, ein durch Tränken oder Bestreichen mit Öl wasserdicht gemachtes feines Gewebe, das im allgemeinen aus Seide, aus künstlichen oder synthetischen Spinnstoffen oder aus Baumwolle besteht. Als Isoliergewebe hat es bisweilen eine Schutzauflage aus Papier. Wachstafel ist dünn und meistens ziemlich durchscheinend.</p> <p>(4) Hierher gehören auch widerstandsfähige Gewebe aus Flachs, Baumwolle, Hanf oder Jute, die mit einem Überzug aus trocknenden Ölen, auch mit Zusatz von Ruß, wasserdicht gemacht sind und zum Verpacken von Waren, zum Herstellen von Planen oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt oder bestrichen (Tarifnr. 59.08).</p> <p>b) Linoleum und Fußbodenbelag (Tarifnr. 59.10).</p> <p>c) Gewebe, als Wachstafel bezeichnet, mit einem Überzug aus einer Zubereitung auf der Grundlage von Naturharzen und Kampfer (ohne Öl); Gewebe, mit Paraffin oder Wachs getränkt oder bestrichen (Tarifnr. 59.12).</p> <p>d) Wachstafel aus Glasgespinsten (Tarifnr. 70.20).</p>

Erläuterungen	zu
<p>Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Linoleum besteht aus einem Grund aus Spinnstoffen (im allgemeinen Jute), der auf einer Seite mit einem Gemisch von oxydiertem Leinöl, Harzen, natürlichen Gummen und Füllstoffen (meistens Korkmehl, auch Sägemehl oder Holzmehl), gewöhnlich auch unter Beigabe von Farbstoffen, überzogen ist. Linoleum ist in der Regel gefärbt oder unmittelbar durch Verarbeitung verschiedenfarbiger Massen oder durch Bedrucken der Oberfläche gemustert.</p> <p>(2) Hierher gehören Linoleum als Meterware oder in Stücken von beliebiger Form, sowie Gewebe (insbesondere gerauhte Baumwollgewebe), mit Linoleummasse überzogen, zum Herstellen von Einlegesohlen.</p> <p>(3) Hierher gehören auch Erzeugnisse, als Meterware oder von beliebiger Form, aus einem Grund aus Spinnstoffen (auch Filz), der mit einer dicken, die Struktur des Grundes verdeckenden Schicht aus beliebigen Stoffen versehen ist. Die Erzeugnisse müssen insbesondere durch Steifheit und Widerstandsfähigkeit als Fußbodenbelag gekennzeichnet sein.</p> <p>(4) Die Deckschicht kann z. B. aus einem Gemisch von Öl und Kreide bestehen, das nach dem Aufstreichen mit Farbe überstrichen worden ist; sie kann auch aus einer starken Kunststofflage, aus Kautschuk oder auch nur aus mehreren auf den Untergrund aufgetragenen Farbschichten bestehen; Fußbodenbelag mit einer Deckschicht aus Kautschuk gehört jedoch nur dann hierher, wenn die Voraussetzungen der Vorschrift 2, Absatz 1 c, d oder e zu Kapitel 40 erfüllt sind.</p> <p>(5) Eine Verstärkung der Spinnstoffunterlage auf der Unterseite mit Kautschuk bleibt bei der Tarifierung aller hierher gehörenden Waren ohne Einfluß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehört nicht Preßkork, nur mit Öl getränkt und mit Gewebe verstärkt (Tarifnr. 45.04).</p> <p style="text-align: center;">Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Klebmittel aus nichtvulkanisiertem Kautschuk auf Gewebeunterlage (Tarifnr. 40.06). b) Blätter, Platten oder Streifen, aus einer oder mehreren Gewebelagen und aus einer oder mehreren Lagen Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk (Tarifnr. 40.08). c) Förderbänder und Treibriemen, aus mit Kautschuk getränkten, bestrichenen, überzogenen oder mit Lagen aus Kautschuk versehenen Geweben (Tarifnr. 40.10). d) Gewebelagen, die mit ihrer ganzen Fläche mit Kautschukkleim aufeinander geklebt sind und im Querschnitt keine Kautschukschicht erkennen lassen (im allgemeinen Kapitel 50 bis 57). e) Teppiche, Linoleum und anderer Fußbodenbelag, deren Spinnstoffgrund auf der Unterseite mit Kautschuk verstärkt ist (Tarifnr. 58.01, 58.02 oder 59.10). f) Gewebe, auch mit Filz belegt, in Verbindung mit einer Lage oder mehreren Lagen aus Kautschuk, zum Herstellen von Kratzengarnituren; ähnliche Waren zu anderen technischen Zwecken (Tarifnr. 59.17). g) Kautschutierte Gewirke (Tarifnr. 60.06). <p style="text-align: center;">Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Gewebe, die mit anderen als den in den Tarifnrn. 59.07 bis 59.11 genannten Stoffen getränkt oder bestrichen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewebe, mit Teer, Asphalt oder ähnlichen Stoffen bestrichen, z. B. zum Herstellen von Planen, Zelten oder Packtuchen. 2. Gewebe, mit wachshaltigen Stoffen bestrichen. 3. Dünne Gewebe, mit einer Zubereitung auf der Grundlage von Naturharzen und Kampfer bestrichen (auch als »Wachstaft« bezeichnet). 4. Flammenfeste Gewebe, z. B. zum Herstellen von Theaterdekorationen. 5. Gewebe, auf der ganzen Oberfläche mit nur einer Farbe, auch Metallfarbe, bestrichen. 6. Gewebe, auf der ganzen Oberfläche mit Leim (z. B. Kunststoff- oder Kautschukkleim) bestrichen und sodann mit einer dünnen Lage von Teilchen aus beliebigen Stoffen überdeckt, z. B. aus Scherstaub (sogenannte beflockte Gewebe), insbesondere zur Nachahmung von Wild- 	<p style="text-align: center;">59.10</p> <p style="text-align: center;">59.11</p> <p style="text-align: center;">59.12</p>

zu	Erläuterungen
(59.12)	<p>leder (ausgenommen Nachahmungen von Pelzwerk im Sinne der Tarifnr. 43.04); aus Korkmehl, z. B. zur Wandbekleidung; aus Körnchen (Kügelchen) oder Pailletten aus Glas, z. B. für Lichtbildwände; aus Glimmerpulver.</p> <p>(2) Bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen sind Kulissen, z. B. für Theaterbühnen, für Photo- oder Filmateliers. Sie gehören hierher, auch wenn sie zu beliebigen Formen zugeschnitten oder wenn sie aufgerollt oder auf Rahmen aufgezogen sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>(1) Gewebe, die knitterecht, mottensicher, krumpfecht oder wasserabweisend gemacht sind (wasserdicht imprägnierte Gabardine und Popeline) gehören, wenn diese Behandlung nicht augenscheinlich ist, zu den ihrer sonstigen Beschaffenheit entsprechenden Tarifnummern. Das gleiche gilt für sogenannte Organdystoffe (Glasbatiste) und für Gewebe, die nur die üblichen Appreturen (z. B. auf der Grundlage von Stärke, Pflanzenschleimen) erhalten haben.</p> <p>(2) Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Lichtempfindliche Gewebe (Tarifnr. 37.03). b) Gewebe, auf denen durch Bemalen oder durch einen der unter I (1) 6 erwähnten Vorgänge (z. B. durch stellenweises Überdecken mit Scherstaub im Flockdruckverfahren) Musterungen entstanden sind (im allgemeinen Kapitel 50 bis 57). c) Farbbänder (Tarifnr. 98.08).
59.13	<p style="text-align: center;">Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Gewebe, die durch eine Verbindung von Spinnstoffgarnen mit Fäden aus vulkanisiertem Kautschuk hergestellt sind und deren Elastizität ganz auf der Mitverwendung dieser nackten oder mit Spinnstoffgarnen umspinnenen Kautschukfäden beruht.</p> <p>(2) Hierher gehören auch gekräuselte oder plissierte Erzeugnisse aus zwei Gewebelagen, zwischen denen in gespanntem Zustand eingeklebte Kautschukfäden liegen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Gewebe mit einer gewissen Elastizität, die auf Verarbeitung von besonders behandelten synthetischen Spinnfäden zurückzuführen ist, sofern diese nicht den Charakter von Fäden aus synthetischem Kautschuk im Sinne der Vorschrift 4 zu Kapitel 40 haben (im allgemeinen Tarifnr. 51.04), sowie Gewebe, in die Kautschukfäden so eingearbeitet sind, daß sie nicht elastisch wirken, sondern anderen Zwecken, z. B. als Gleitschutz, dienen.</p>
59.14	<p style="text-align: center;">Gewebe, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A: Dochte sind im allgemeinen flache oder schlauchförmige, ziemlich schmale Streifen oder Rundgeflechte von geringem Durchmesser, von unbestimmter Länge oder auf Längen geschnitten. Ihre Formen und Abmessungen richten sich nach dem jeweils vorgesehenen Verwendungszweck. Sie gehören hierher, auch wenn sie mit Zutatzen aus Metall (z. B. mit Metalleinfassungen an den Enden) versehen sind.</p> <p>Zu B gehören Gewirke für Glühstrümpfe (schmale schlauchförmige Gewirke mit dichten Maschen), auch mit Chemikalien getränkt.</p> <p>Zu C gehören Glühstrümpfe als Halberzeugnisse in Form von kleinen Zylindern oder Säckchen aus Gewirken, auch mit Chemikalien getränkt, und ausgeglühte Glühstrümpfe. Diese unterscheiden sich in der Form nicht von den Halberzeugnissen, nur sind die chemischen Tränkungsmitel beim Ausglühen in die entsprechenden Oxyde umgewandelt worden. Die ausgeglühten Glühstrümpfe sind meist mit Kollodium getränkt. Aufhängeschlaufen aus Asbest oder andere Vorrichtungen zur Befestigung an Gasbrennern oder anderen Apparaten sind ohne Einfluß auf die Tarifierung.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Dochte, mit Wachs überzogen, nach Art der Wachsstöcke (Tarifnr. 34.06). b) Zündschnüre (Tarifnr. 36.03), Schnüre aus leichtentzündlichen Stoffen (Tarifnr. 36.08). c) Dochte aus einfachen oder gezwirnten Spinnstoffgarnen, auch zu den gleichen Zwecken wie Dochte der Tarifnr. 59.14 (Garne der Kapitel 50 bis 57 oder Bindfäden der Tarifnr. 59.04).

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Feuerwehrschräuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffgarnen oder Bindfäden, von der zum Leiten von Flüssigkeiten verwendeten Art. Sie können mit Öl, Fett, Teer, chemischen Lösungen oder Kautschuk getränkt oder sonst bearbeitet, auch auf der Innenseite mit Kautschuk überzogen sein.</p> <p>(2) Hierher gehören Schläuche als Meterware oder in abgepaßten Längen, auch außen oder innen mit Drahtspiralen oder an den Enden mit Verbindungsstücken, Kupplungen oder sonstigen Armaturen (z. B. Federn, Strahlern).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Schläuche aus Weichkautschuk, mit Spinnstoffen umflochten oder verstärkt (Tarifnr. 40.09).</p>	59.15
<p style="text-align: center;">Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Förderbänder zum mechanischen Transport und Treibriemen zur Kraftübertragung. Sie werden in verschiedener Breite meistens durch Verweben oder Verflechten von Garnen aus Tierhaaren (insbesondere Kamelhaaren), aus Wolle, Baumwolle, Hanf (z. B. Elevatorgurte für Mühlenbetriebe), Kokosfasern (z. B. Gurte zur Förderung von Naßgut) oder aus synthetischen Spinnstoffen hergestellt. Treibriemen bestehen bisweilen aus mehreren Gewebelagen, die durch Nähen, Kleben oder in anderer Weise vereinigt sind.</p> <p>(2) Förderbänder und Treibriemen können auch gefärbt, geteert, mit Öl, anderen pflanzlichen oder mineralischen Fetten oder mit anderen Stoffen als Kautschuk getränkt oder mit Lack oder einem Überzug, z. B. auf der Grundlage von Mennige, Eisenoxyd und Öl, bestrichen sein.</p> <p>(3) Eine Verstärkung der Förderbänder und Treibriemen mit Metalldrähten, Metallstreifen oder Leder ist ebenso wie das Einweben von Schlingen auf der Laufseite der Treibriemen ohne Einfluß auf die Tarifierung.</p> <p>(4) Hierher gehören Förderbänder und Treibriemen mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, in Bahnen von unbestimmter Länge, auf bestimmte Längen zugeschnitten, endlos gewebt oder mit Riemenverbindern. Förderbänder und Treibriemen mit einer geringeren Stärke gehören nur dann zu Tarifnr. 59.16, wenn sie über das bloße Zuschneiden in abgepaßte Längen hinaus eine weitere Aufmachung (z. B. durch Anbringen von Riemenverbindern) erfahren haben.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Bänder von unbestimmter oder abgepaßter Länge mit einer Stärke von weniger als 3 mm, ohne weitere sie als Förderbänder oder Treibriemen kennzeichnende Ausstattung, z. B. Bänder (Tarifnr. 58.05), Geflechte (Tarifnr. 58.07), kautschutierte Gewebe (Tarifnr. 59.11).</p> <p>b) Förderbänder und Treibriemen, die mit den Maschinen oder Apparaten, zu denen sie gehören, zur Abfertigung gestellt werden.</p>	59.16
<p style="text-align: center;">Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs (usw.)</p> <p>Zu A gehören sogenannte Kratzentücher zum Herstellen von Kratzenbeschrägen (Walzenbelag der Spinnstoffkrempel) sowie ähnliche Waren zu anderen technischen Zwecken, z. B. Mitläuferstoffe für Zeugdruckmaschinen.</p> <p>(1) Zu B: Müllergaze, auch Beuteltuch genannt, ist ein ganz in Dreherbindung oder in Dreher- und Leinwandbindung oder ganz in Leinwandbindung hergestelltes, undichtes Gewebe mit genau bestimmten, gleich großen und beim Gebrauch unveränderlichen Zellen. Es wird hauptsächlich zum Sieben in Müllereibetrieben oder beim Bedrucken von Geweben (Filmdruck) verwendet.</p> <p>(2) Die Zollsätze von 4% und 6% gelten für Müllergaze in Bahnen von unbestimmter Länge oder in quadratischen oder rechteckigen Stücken mit einer Größe von mehr als 1,5 qm, auch gesäumt, nur dann, wenn sie durch folgenden Aufdruck gekennzeichnet ist: Der Aufdruck muß gemäß Abbildung 1 die Form eines Rechteckes von mindestens 8 cm Höhe und von mindestens 5 cm Breite haben. Das Rechteck wird durch eine massive Umrandung von mindestens 0,5 cm Breite gebildet und enthält zwei sich schräg kreuzende massive Balken von je mindestens 0,7 cm Breite. Die Farbe des Aufdrucks ist rot und muß lichteht und wasserunlöslich sein. Der Aufdruck muß gemäß Abbildung 2 an den Rändern unter Freilassung der Webekanten oder an deren Stelle der Säume in der Kettrichtung in Abständen von je etwa 1 m auf jeder Seite wechselweise so angebracht sein, daß er in regelmäßiger Folge nach je etwa 50 cm Gewebelänge auf dem rechten und linken Rand des Gewebes erscheint.</p>	59.17

zu

Erläuterungen

(59.17)

Abbildung 1

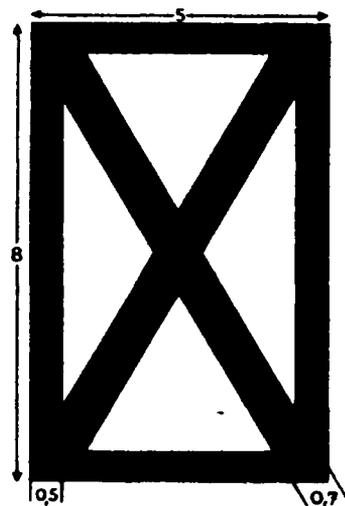
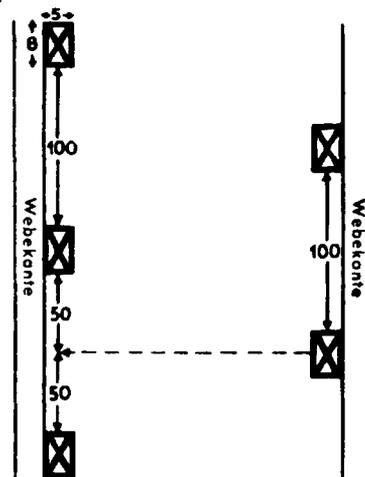


Abbildung 2



Zahlen in cm

Zu C gehören Filtertücher und Preßtücher als Meterware oder in abgepaßten Stücken, auch fertiggestellt, auch mit Ösen oder Bändern. Sie sind je nach dem Verwendungszweck fein oder grob, lose oder dicht; sie sind bisweilen getränkt und sind krumpfecht. Gewebe der vorstehend beschriebenen Art dienen zum Filtrieren von Flüssigkeiten, z. B. in Öl- und Fettpressen, in der chemischen und keramischen Industrie, in den Zuckerraffinerien und Brauereien.

(1) Zu D: Gewebe sogenannte Filztuche sind schwere Gewebe meist aus Wolle, aus pflanzlichen oder synthetischen Spinnstoffen oder aus Mischungen davon. Gewebe dieser Art sind meist auf einer Seite oder auf beiden Seiten geraucht; sie können auch auf einer Seite oder auf beiden Seiten gesengt sein. Sie haben ein deckenähnliches oder filzähnliches Aussehen und weisen zuweilen erhabene Muster, z. B. Streifenmuster, auf (sogenannte Markierfilze). Sie sind weiß oder können farbig imprägniert sein.

(2) Gewebe sogenannte Filztuche, z. B. zum Bespannen von Maschinenwalzen, sind entweder flach oder schlauchförmig gewebt, oder sie sind durch meist unsichtbares Verbinden der Enden einer Meterware zu endlosen Bahnen verarbeitet.

(3) Gewebe der beschriebenen Art gehören als Flachgewebe nur dann hierher, wenn sie mindestens eine mehrfache Kette oder einen mehrfachen Schuß haben.

Zu E: Gewebe aus Spinnstoffgarnen mit Metalleinlagen zu technischen Zwecken sind Gewebe, in die Metalldraht während des Webens (im allgemeinen in der Kette) eingearbeitet ist, oder lagenweise miteinander verbundene Gewebe mit einer Zwischenlage aus Metalldraht.

Zu G: Die hierher gehörenden Waren sind fast immer mit Fett, Graphit, Talkum oder anderen Stoffen getränkt oder bestrichen. Sie können Metalleinlagen enthalten.

Zu H gehören:

1. Filze, durch Nähen oder anders zu endlosen Bändern verarbeitet.
2. Preßstumpfen oder Deckstumpfen, die beim Pressen von Hutstumpfen zwischen diese und die Metallform eingelegt werden.
3. Dichtungen für Pumpen und Motoren sowie Unterlegscheiben und Membranen.
4. Scheiben, Rollen und Polster für Poliermaschinen oder andere Maschinen.
5. Jacquard- oder Webelitzen, d. h. Bindfäden, in Längen geschnitten, mit Knoten oder eingeknoteten Schlingen oder mit Ösen aus anderen Stoffen (z. B. aus Metall oder Glas).
6. Schützentreiber für Webstühle.
7. Staubbeutel für Staubsauger, Filtersäcke für industrielle Entstaubungsanlagen, Filtersäcke für Ölfilter von Motoren.

Erläuterungen

zu

Kapitel 60

60

Gewirke

I.

(1) Gewirke sind Meterwaren oder fertige Erzeugnisse aus dehnbaren Maschengebilden.

(2) Zu Kapitel 60 gehören:

1. Kulierwaren. Sie werden aus einem Maschen bildenden Faden hergestellt. Die Maschen greifen reihenweise ineinander und verlaufen ohne Unterbrechung stets in gleicher Richtung von einer Warenkante zur anderen. Kulierwaren haben eine gewisse Dehnbarkeit nach allen Richtungen. Sie entmaschen sich sehr leicht, wenn der Faden bricht.
2. Kettenwaren. Sie werden aus vielen von einem Kettbaum in der Längsrichtung der Ware ablaufenden Fäden hergestellt. Diese sind dadurch miteinander vereinigt, daß jeder Faden wechselweise nach rechts und nach links verlaufende Maschen bildet, die untereinander verschlungen sind. Die Kettenware ist maschenfest und weniger dehnbar als die Kulierware.
3. Gehäkelte Gewirke. Sie werden aus einem ununterbrochenen Faden hergestellt, der mit Hilfe einer Häkelnadel so verarbeitet wird, daß sich eine Folge von in sich verschlungenen Maschen bildet. Diese Gewirke können dicht gearbeitet oder durchbrochen sein und Muster aufweisen. Gehäkelte durchbrochene Gewirke bestehen z. B. aus Maschenstäbchen, aus denen Quadrate, Sechsecke oder sonstige Muster gebildet worden sind.

(3) Hierher gehören auch gewirkte Spitzen, ausgenommen Häkelspitzen. Gegenüber anderen Spitzen sind gewirkte Spitzen insbesondere an den für Gewirke charakteristischen Maschen in den geschlossenen Partien und an ihrer Dehnbarkeit zu erkennen.

(4) Zu Kapitel 60 gehören auch Häkelgalonwaren mit Kett- und Schußfäden. Die Kettfäden bilden selbständige, nicht miteinander verbundene Maschenstäbchen oder eine fadenförmige Kettenware, in deren Maschen die Schußfäden eingebunden sind. Das Aussehen dieser Erzeugnisse ist sehr verschieden. Einfache Häkelgalonwaren lassen den Charakter einer Maschenware deutlich erkennen, andere, insbesondere mit stark hervortretenden oder Muster bildenden Schußfäden, sehen Posamentierwaren, Bobinetgeweben oder Spitzen ähnlich.

Zu Vorschrift 2: Waren der Tarifnrn. 60.02 bis 60.05 und — soweit sie keine Meterwaren sind — der Tarifnr. 60.06 können hergestellt sein:

1. durch einfaches Zuschneiden von Gewirken in Stücke von anderer als quadratischer oder rechteckiger Form;
2. durch unmittelbares Abpassen; abgepaßte Gewirke sind aus einem Stück bestehende Waren (fertige oder unfertige Waren oder Teile davon), die ihre Form unmittelbar bei der Herstellung im allgemeinen durch Zu- oder Abnehmen der Zahl oder der Größe der Maschen erhalten haben. Es gehören dazu auch Waren von quadratischer oder rechteckiger Form, z. B. handgestrickte Schals, gehäkelte Decken;
3. durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten zugeschnittenen oder abgepaßten Teile.

II.

Zu Kapitel 60 gehören nicht:

- a) Tierkleidung (Tarifnr. 42.01).
- b) Geknüpft Netzstoffe (Tarifnr. 58.08 oder 58.09), fertiggestellte Waren daraus (im allgemeinen Kapitel 61 oder 62).
- c) Netze (Tarifnr. 59.05).
- d) Altwaren, Lumpen (Kapitel 63).
- e) Puppenkleidung, Spielzeug (Kapitel 97).

Gewirke als Meterware, weder gummelelastisch noch kautschutiert

60.01

I.

(1) Hierher gehören Flachgewirke, als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, sowie Schlauchgewirke als Meterware.

(2) Hierher gehören auch sogenannter Knüpfrikot, ein filetartiger maschenfester Wirkstoff (insbesondere für Unterwäsche), und die auf Raschelmachines oder Galon-Raschelmachines hergestellten Erzeugnisse (Gardinen- und Vorhangstoffe, Kleiderstoffe, Handschuhstoffe, Mützen- und Hutstoffe, Henkelpflüsch, Schneidpflüsch).

(3) Färben, Bedrucken, Verwendung verschiedenfarbiger Garne, Rauhen und Walken sind auf die Tarifierung von Gewirken ohne Einfluß.

zu	Erläuterungen
60.01	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Gewirke als Meterware, bestickt (Tarifnr. 58.10).</p> <p>b) Waren von quadratischer oder rechteckiger Form, z. B. Schals oder Decken, abgepaßt gearbeitet und unmittelbar gebrauchsfertig (Tarifnr. 60.05).</p> <p>c) Gummielastische oder kautschutierte Gewirke (Tarifnr. 60.06).</p>
60.02	<p style="text-align: center;">Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Fingerhandschuhe, Fausthandschuhe (bei denen höchstens der Daumen ausgearbeitet ist), Handschuhe ohne Fingerspitzen, Teile von Handschuhen einschließlich Futter, selbst wenn diese Teile zum Herstellen von Handschuhen aus anderen Stoffen (z. B. Leder) bestimmt sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Frottier- und Waschhandschuhe aus Gewirken (Tarifnr. 60.05).</p> <p>b) Handschuhe aus gummielastischen oder kautschutierten Gewirken (Tarifnr. 60.06).</p>
60.03	<p style="text-align: center;">Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören auch Babyschuhe und andere Schuhe ohne angebrachte Sohlen; Knieschützer und Knöchelschützer.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Theatertrikots, die zugleich Füße, Beine und Rumpf bedecken (Tarifnr. 60.04).</p> <p>b) Krampfaderstrümpfe (Tarifnr. 60.06).</p> <p>c) Hausschuhe aus Gewirken, mit angebrachten Sohlen (Kapitel 64).</p> <p>d) Gamaschen, Stutzen und dergleichen (Tarifnr. 64.06).</p>
60.04	<p style="text-align: center;">Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Hemden, Turnhemden, Nachthemden, Unterhemden, Sporttrikots, Schlafanzüge, Unterhosen, Slips, Schlüpfen, Unterjäckchen, Hemdhosen, Unterröcke, Theatertrikots.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter, Suspensorien (Tarifnr. 61.09).</p> <p>b) Kappen und Nachthauben aus Gewirken (Tarifnr. 65.05).</p>
60.05	<p style="text-align: center;">Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Wegen der Begriffe Bekleidung und Bekleidungszubehör s. Erläuterungen I (1) zu Kapitel 61.</p> <p>Zu A gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Oberkleidung: Jacken, Pullover, Hosen, Mäntel, Anoraks, Schlafröcke, Sportoberkleidung, Badeanzüge, -hosen, -mäntel, Theaterkostüme, auch Oberkleidung für Kleinkinder. 2. Bekleidungszubehör: Schals, Halstücher, Kragenschoner, Krawatten, Knieschützer. <p>Zu B gehören alle Wirkwaren, die in anderen Tarifnummern nicht genauer erfaßt sind: Vorhänge und Gardinen, Decken, Bettdecken und Kinderwagendecken ohne Füllung, Handtücher und Waschlappen, Massage- und Frottierhandschuhe (Fausthandschuhe), Scheuertücher, Überzüge für Wärmflaschen und Saugflaschen, Teewärmer, Bekleidung für Tiere, Einkaufstaschen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Gewirkte Kopfbedeckungen (Tarifnr. 65.05) und gewirktes Zubehör für Kopfbedeckungen (Tarifnr. 65.07).</p> <p>b) Gepolsterte oder mit Füllung versehene Steppdecken (Tarifnr. 94.04).</p>

Erläuterungen	zu
<p data-bbox="368 271 1066 297" style="text-align: center;">Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke (usw.)</p> <p data-bbox="194 306 427 333">Hierher gehören:</p> <ol data-bbox="204 338 1273 499" style="list-style-type: none"><li data-bbox="204 338 1273 416">1. Gummielastische Gewirke, deren Elastizität beruht auf der Mitverwendung von nackten oder mit Spinnstoffgarnen überzogenen Kautschukfäden oder auf der alleinigen Verwendung von Kautschukfäden, die mit Spinnstoffgarnen überzogen sind.<li data-bbox="204 421 1273 499">2. Kautschutierte Gewirke, d. h. Gewirke, die mit Kautschuk getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen sind. Zu den kautschutierten Gewirken gehören auch Gewirke, die aus kautschutierten Spinnstoffgarnen hergestellt sind. <p data-bbox="172 504 1273 560">Zu A gehören flache oder schlauchförmige Gewirke von unbestimmter Länge sowie nur quadratisch oder rechteckig zugeschnittene Gewirke.</p> <p data-bbox="172 564 1273 620">Zu B gehören abgepaßt gewirkte Waren von quadratischer oder rechteckiger Form, die unmittelbar gebrauchsfertig sind.</p>	<p data-bbox="1342 271 1406 297">60.06</p>

zu	Erläuterungen
61	<p style="text-align: center;">Kapitel 61</p> <p style="text-align: center;">Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Spinnstoffen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Bekleidung sind Kleidungsstücke, die von Männern, Frauen oder Kindern getragen werden. Bekleidungszubehör sind Gegenstände, die zur Verzierung oder zur Vervollständigung von Kleidungsstücken dienen. Elektrische Heizvorrichtungen in Kleidungsstücken und in Bekleidungszubehör sind ohne Einfluß auf die Tarifierung.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Bekleidung und Bekleidungszubehör aus Kunststoffen (Tarifnr. 39.07), aus Kautschuk (Tarifnr. 40.13), aus Leder (Tarifnr. 42.03) oder aus Asbest (Tarifnr. 68.13).</p> <p>b) Tierkleidung (Tarifnr. 42.01).</p> <p>c) Puppenkleidung (Tarifnr. 97.02).</p>
61.01	<p style="text-align: center;">Oberkleidung für Männer und Knaben</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Jacketts, Westen, Hosen, Anzüge, Uniformen, Mäntel, Umhänge, Regenkleidung, Hauskleidung, Schürzen, Schutz- und Berufskleidung, Sportkleidung, Badeanzüge, Badehosen, Bademäntel, Flieger- und Taucheranzüge, Masken- und Theaterkostüme; Kapuzen, die zusammen mit den zugehörigen Kleidungsstücken zur Abfertigung gestellt werden.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Oberkleidung für Kleinkinder (Tarifnr. 61.02).</p> <p>b) Hemden, Vorhemden, Schlafanzüge für Männer und Knaben (Tarifnr. 61.03).</p> <p>c) Auswechselbare Fütterungen, z. B. für Mäntel (Tarifnr. 61.11).</p> <p>d) Kopfbedeckungen (Kapitel 65).</p>
61.02	<p style="text-align: center;">Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Kleider, Unterkleider für Kleider aus durchbrochenen Geweben, Blusen, Mieder für Trachten- oder Abendkleider, Röcke, Hosen, Jacken, Kostüme, Mäntel, Umhänge, Regenkleidung, Hauskleidung, Bettjäckchen, Schürzen, Schutz- und Berufskleidung, Sportkleidung, Badeanzüge (auch zweiteilig), Bademäntel, Strandanzüge, Masken- und Theaterkostüme, Oberkleidung für Kleinkinder, z. B. Taufkleidung, Stechkissen und Strampelhosen; Kapuzen, die zusammen mit den zugehörigen Kleidungsstücken zur Abfertigung gestellt werden.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Hemden und Schlafanzüge (Tarifnr. 61.04).</p> <p>b) Auswechselbare Fütterungen, z. B. für Mäntel (Tarifnr. 61.11).</p> <p>c) Kopfbedeckungen (Kapitel 65).</p>
61.03	<p style="text-align: center;">Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Taghemden, auch mit festem Kragen, Turn- und Sporthemden, Nachthemden, Schlafanzüge, Unterhosen. 2. Wäschekragen, Beffchen auch mit Kragen, Schillerkragen. 3. Vorhemden, auch mit Kragen. 4. Hemdmanschetten. 5. Kragen, Manschetten und Vorhemden aus Geweben, mit Kunststoff imprägniert oder überzogen. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Kragen, Manschetten, Vorhemden aus Kunststoff (Tarifnr. 39.07) oder aus Papier (Tarifnr. 48.21).</p> <p>b) Badeanzüge und Badehosen (Tarifnr. 61.01).</p> <p>c) Halsbinden (Tarifnr. 61.07).</p> <p>d) Suspensorien (Tarifnr. 61.09).</p> <p>e) Matrosenkragen und Schutzärmel (Tarifnr. 61.11).</p>

Erläuterungen	zu
Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	61.04
<p>Hierher gehören:</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>1. Taghemden, Nachthemden, Schlafanzüge, Unterröcke, Schlüpfer und Slips. 2. Unterkleidung für Kleinkinder, z. B. Windelhosen, Windeln.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Badeanzüge, Bettjäckchen, Morgenmäntel, Morgenröcke, Hausmäntel, Unterkleider für Kleider aus durchbrochenen Geweben (Tarifnr. 61.02). b) Kragen, Halskrausen, Manschetten und ähnliche Putzwaren (Tarifnr. 61.08). c) Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Strumpfhalter, Strumpfbänder (Tarifnr. 61.09). d) Kinderlätzchen (Tarifnr. 61.11). e) Nachthauben (Tarifnr. 65.05).</p>	
Taschentücher und Ziertaschentücher	61.05
<p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Taschentücher, Ziertaschentücher und quadratische oder annähernd quadratische Waren der Tarifnr. 61.06, bei denen keine Seite mehr als 60 cm mißt. Die Ränder dieser Waren können gerade oder bogenförmig verlaufen, gesäumt, gerollt, eingefabt oder mit Fransen versehen sein. Bei der Feststellung der Seitenlängen der Waren sind Fransen zu berücksichtigen.</p> <p>Zu B: Bei der Berechnung der Quadratmeterfläche der hierher gehörenden Waren aus Seide sind Randverzierungen, z. B. Fransen, Borten, zu berücksichtigen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Taschentücher, Ziertaschentücher oder diesen gleichzustellende Waren (Halstücher oder Vierecktücher), bei denen wenigstens eine Seite mehr als 60 cm mißt, sowie Halstücher, Schals usw. von anderer als quadratischer oder annähernd quadratischer Form (Tarifnr. 61.06).</p>	
Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher (usw.)	61.06
<p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören:</p> <p>1. Schals, d. h. zuweilen mit Fransen versehene Tücher, in der Regel von rechteckiger Form, zum Teil mit großen Abmessungen. Sie werden gewöhnlich um den Hals oder die Schultern oder als modisches Beiwerk zur Kleidung getragen. 2. Umschlagtücher, Halstücher, Kopftücher, d. h. Tücher, in der Regel von quadratischer oder annähernd quadratischer oder von dreieckiger Form, die gewöhnlich um die Schultern, um den Hals oder den Kopf oder als modisches Beiwerk zur Kleidung getragen werden. 3. Mantillen, d. h. meist größere Spitzentücher, die über den Kopf gelegt werden und auf die Schultern herabfallen. 4. Schleier aus Tüll, Spitzen oder anderen feinen weitmaschigen Geweben, z. B. Brautschleier, Trauerschleier, auch mit eingesteckten Chenilletupfen, Metallfittern oder ähnlichen Ausschmückungen sowie Hutschleier und sonstige Schleier, z. B. Schutzschleier gegen Insekten oder Witterungseinflüsse.</p> <p>(2) Die Ränder dieser Waren können gesäumt, gerollt, eingefabt oder mit Fransen versehen sein. Bei der Feststellung der Seitenlängen der Waren sind Fransen zu berücksichtigen.</p> <p>Zu B: Bei der Berechnung der Quadratmeterfläche der hierher gehörenden Waren aus Seide sind Randverzierungen, z. B. Fransen, Borten, zu berücksichtigen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Vierecktücher, bei denen keine Seite mehr als 60 cm mißt (Tarifnr. 61.05). b) Uniformschärpen, Ehren- und Ordensschärpen (Tarifnr. 61.11).</p>	
Krawatten	61.07
<p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Krawatten, auch auf Haltevorrichtungen aus Metall oder anderen Stoffen, Selbstbinder, Künstlerschleifen, Schmetterlingknoten, Halsbinden zu Uniformen. (2) Hierher gehören auch Gewebe, die zum Herstellen von Krawatten auf Form geschnitten sind, jedoch nicht schräg zum Fadenlauf nur in Streifen geschnittene Gewebe.</p>	

zu	Erläuterungen
(61.07)	<p style="text-align: right;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Krawatten aus Gewirken (Tarifnr. 60.05). b) Beffchen (Tarifnr. 61.03). c) Putzwaren für Frauenkleider, z. B. Jabots (Tarifnr. 61.08).</p>
61.08	<p style="text-align: center;">Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Die hierher gehörenden Waren unterscheiden sich von den unselbständigen Motiven der Tarifnrn. 58.09 und 58.10 dadurch, daß sie selbständige unmittelbar zum Gebrauch als Putzwaren für Frauen- und Mädchenkleidung geeignete Gegenstände sind.</p> <p>(2) Jabots sind ein an Blusen oder Frauenkleidern anzubringender, krawattenähnlicher Ausputz aus Spitzen oder anderen, meist plissierten undichten Spinnstoffwaren. Sie können mit oder ohne Kragen gefertigt sein.</p> <p>(3) Putzwaren für die Unterkleidung von Frauen und Mädchen sind hauptsächlich Hemdeinsätze und Passen.</p> <p>(4) Hierher gehören geknotete Bandschleifen, auch mit Näharbeit und genähte Rüschen, soweit es sich um gebrauchsfertige Putzwaren handelt.</p> <p style="text-align: right;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Troddeln, Quasten (Tarifnr. 58.07). b) Garnituren aus Federn (Tarifnr. 67.01). c) Künstliche Blumen, Blätter und Früchte (Tarifnr. 67.02).</p>
61.09	<p style="text-align: center;">Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Waren, die dazu bestimmt sind, Teile des Körpers zu stützen oder bestimmte Kleidungsstücke beim Tragen festzuhalten, und zwar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Korsette und Hüftgürtel, im allgemeinen mit Fischbeinstäben, Schnüren, Haken, Ösen oder Schließen versehen. 2. Mieder und elastische Gürtel, auch mit Büstenhaltern, Höschen oder Kombinationen. 3. Leibbinden für Männer, auch mit Slips. 4. Schlankheitsgürtel, Schwangerschaftsgürtel und ähnliche Gürtel zur Verbesserung der Körperform oder Stützung des Körpers. 5. Strumpfhaltergürtel, Frauengürtel, Suspensorien, Ärmelhalter. <p>(2) Alle diese Waren können mit Bändern, Posamentierwaren, Tüll oder Spitzen, mit Zutaten aus Metall, Kautschuk usw. versehen sein.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Trachtenmieder und ähnliche Oberkleidung für Frauen (Tarifnr. 61.02).</p>
61.10	<p style="text-align: center;">Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Frottier- und Waschhandschuhe aus Gewirken (Tarifnr. 60.05), aus anderen aus Garnen hergestellten Spinnstoffwaren (Tarifnr. 62.02), aus Luffa, auch mit Gewebe gefüttert (Tarifnr. 46.03). b) Gamaschen, Stutzen (Tarifnr. 64.06).</p>
61.11	<p style="text-align: center;">Anderes fertiggestelltes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schweißblätter, im allgemeinen aus kautschutierten oder mit einer Zwischenlage aus Kautschuk versehenen Geweben. 2. Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten aus Watte, Roßhaar oder aus Reißspinnstoffen, mit Gewebe überzogen, aus Filz oder Vliesfolien.

Erläuterungen	zu
<p>3. Schärpen, Gürtel, auch gummielastisch, Koppel, Degen- und Wehrgehänge, auch mit Schnallen, Schließen und anderen Ausrüstungsstücken und Zutaten, auch aus Edelmetallen oder in Verbindung mit Perlen, Edelsteinen oder anderen Waren des Kapitels 71.</p> <p>4. Matrosenkragen.</p> <p>5. Kinderlätzchen.</p> <p>6. Schulterstücke, Schulterklappen, Armbinden.</p> <p>7. Etiketten, Abzeichen (Wappen, Ziffern, Initialen, Sterne), soweit nicht nur zugeschnitten oder Stickereimotive.</p> <p>8. Schulterschnüre, Rückverschnürungen.</p> <p>(2) Auswechselbare Fütterungen, z. B. für Mäntel, gehören hierher, wenn sie gesondert zur Abfertigung gestellt werden.</p>	(61.11)
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Schulterpolster aus nicht mit Gewebe überzogenem Schaumgummi (Tarifnr. 40.13).</p> <p>b) Etiketten, Abzeichen, Wappen usw., nur zugeschnitten (Tarifnr. 58.06).</p> <p>c) Stickereimotive (Tarifnr. 58.10).</p> <p>d) Gürtel zu beruflichen Zwecken, z. B. für Holzfäller, Elektriker, Flieger, Fallschirmspringer, sowie Kinderschutzgürtel (Tarifnr. 62.05).</p> <p>e) Haken, Schließen oder Druckknöpfe aus unedlen Metallen, in Abständen auf Bändern befestigt (Tarifnr. 58.05, 83.09 oder 98.01).</p> <p>f) Reißverschlüsse (Tarifnr. 98.02).</p>	

zu

Erläuterungen

Kapitel 62

62.01

Andere fertiggestellte Waren aus Spinnstoffen**Decken****I.**

Hierher gehören Schlafdecken, Decken für Kinderbetten oder Kinderwagen, Reisedecken, Reiseplacards, Pferddecken. In Decken angebrachte elektrische Heizvorrichtungen beeinflussen die Tarifierung nicht.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Besonders geformte Decken für Tiere (Tarifnr. 42.01).
- b) Bettdecken, Tischdecken (Tarifnr. 62.02).
- c) Steppdecken, Bettdecken, gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art (Tarifnr. 94.04).

62.02

Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege (usw.)**I.**

(1) Wäsche sind Waren, die im allgemeinen aus Kunstseide, Baumwolle, Flachs, Ramie oder Hanf bestehen und regelmäßig gewaschen und gebügelt, gemangelt oder gepreßt werden.

(2) Bettwäsche und Tischwäsche sind Betttücher, Bezüge für Deckbetten, Steppdecken und Kissen, Überschlagnaken, Überzüge für Auflegematratzen, Beutel für Nachthemden oder Schlafanzüge, Tischtücher, Tischläufer, Zierdecken, Servietten und Serviettentaschen, Unterlegdeckchen für Schüsseln und Gläser.

(3) Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche sind Handtücher (auch Rollhandtücher), Badetücher, Frcttier- und Waschhandschuhe sowie Tücher zum Abtrocknen des Geschirrs.

(4) Als Gegenstände zur Innenausstattung von Wohnhäusern, öffentlichen Gebäuden, Theatern, Kirchen, Beförderungsmitteln kommen in Betracht: Vorhänge, Gardinen, Schutzvorhänge (auch Schnapprouleaux), Wandbehänge (auch Behänge für Tribünen, Katakfalke usw.), Moskitonetze, Überdecken und Behänge für Betten, Schonbezüge für Kissen, Schutzüberzüge für Sessel, Tischdecken, Lampenschirme, Haltebänder für Vorhänge.

(5) Hierher gehören Gewebe als Meterware, die an einer Längsseite mit einem Volant verziert und offensichtlich dazu bestimmt sind, nach einfachem Querschneiden in die gewünschte Länge und nach anschließendem Säumen z. B. als Scheibengardinen verwendet zu werden, und ähnliche Waren.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Fußbodenteppiche und Wandteppiche (Tarifnr. 58.01, 58.02 oder 58.03).
- b) Bademäntel (Tarifnr. 61.01 oder 61.02).
- c) Markisen (Tarifnr. 62.04).
- d) Scheuertücher, Bohnerlappen, Waschlappen kleineren Formats zur Reinigung und Pflege von Küchengeräten, Spülsteinen sowie Staubtücher (Tarifnr. 62.05).
- e) Steppdecken, Bettdecken, gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art (Tarifnr. 94.04).

62.03

Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken**I.**

(1) Hierher gehören die als Umschließung von Waren bei ihrer Beförderung, Lagerung oder ihrem Verkauf gebräuchlichen Säcke und Beutel, z. B. Säcke für Lebensmittel oder Kohlen, Postsäcke, Beutel für Muster oder andere Waren, auch Teebeutel.

(2) Angebrachte Schnüre, Bänder usw. zum Zubinden der Säcke oder Beutel und Zutaten aus Metall, Leder usw., die zur Verstärkung der Nähte oder zu einem ähnlichen Zweck dienen, bleiben bei der Tarifierung außer Betracht.

(3) Säcke und Beutel aus Spinnstoffen oder aus Papiergarnen gehören hierher, auch wenn sie mit Papier, wasserdichten Geweben usw. gefüttert sind.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Säcke und Beutel aus Papier, auch mit Spinnstoffwaren gefüttert oder verstärkt (Tarifnr. 48.16).
- b) Gewebe mit groben, nur unvollständig aufgetrennten Nähten, die von gebrauchten Warenballen stammen, jedoch nicht Säcke im eigentlichen Sinne, d. h. Behältnisse, sind (Tarifnr. 62.05).

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Planen bestehen aus dicken und schweren Geweben (meist aus Hanf, Jute, Flachs oder Baumwolle) und sind häufig mit Teer oder Chemikalien wasserdicht gemacht oder mit fäulnisverhindernden Mitteln behandelt. Planen sind stets flach und in einer ihrem Zweck entsprechenden Form zugeschnitten. Vielfach sind sie aus zugeschnittenen Gewebestücken zusammengenäht. Die Ränder sind gesäumt und häufig mit Ösen, Schnüren oder Riemen versehen.</p> <p>(2) Segel sind feste Gewebe, die auf die besondere Zweckbestimmung hin zugeschnitten sind. Sie sind gesäumt und im allgemeinen mit Ösen oder anderen Haltevorrichtungen versehen.</p> <p>(3) Markisen sind aus starken Geweben hergestellt und dienen als Sonnenschutz. Sie gehören auch dann hierher, wenn sie zusammen mit einer Haltevorrichtung oder einem Mechanismus zu ihrem Gebrauch zur Abfertigung gestellt werden.</p> <p>(4) Hierher gehören Versammlungszelte, Marktzelte, Lagerzelte, Strandzelte. Alle diese Zelte können mit einem doppelten Dach versehen sein. Zubehör, z. B. Gerüste, Masten, Zeltstöcke, Zeltpföcke, Leinen, wird wie die Zelte behandelt, wenn es mit den Zelten zur Abfertigung gestellt wird.</p> <p>(5) Zur Zeltlagerausrüstung gehören Wassereimer, Wassersäcke, Waschbecken (auch große Badebecken), Zeltböden, Hängematten, Luftmatratzen und Luftkissen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Luftmatratzen und Luftkissen aus Weichkautschuk (Tarifnr. 40.14). b) Rucksäcke und Tornister (Tarifnr. 42.02). c) Hängematten aus Bindfäden oder Seilen (Tarifnr. 59.05). d) Nicht flache, nach den zu bedeckenden Waren geformte Überzüge aus Planengewebe (Tarifnr. 62.05). e) Schutzdecken aus anderen Geweben als Planengeweben (Tarifnr. 62.05). f) Schirmzelte (Tarifnr. 66.01). g) Schlafsäcke, Matratzen und Kissen, mit Füllung (Tarifnr. 94.04). 	62.04
<p style="text-align: center;">Andere fertiggestellte Waren aus Spinnstoffen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A: Schnittmuster, meist aus gesteiften Baumwollgeweben, sogenannte Nesselschnitte, sind Modellschnitte, die dazu dienen, den Sitz eines Kleidungsstückes auszuprobieren, oder die von der Bekleidungsindustrie als Vorlage für die Zuschnitte für die Mänteln und Kleidern verwendet werden. Die Modellschnitte sind entweder lose Einzelstücke oder bereits aus einzelnen Teilen zu dem Modell zusammengesetzt.</p> <p>Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fahnen, Standarten, Banner, Wimpel, Wimpelgirlanden (auf einer Schnur aufgereimte Wimpel). 2. Einkaufsnetze und ähnliche Netze (z. B. für Sportbälle) aus geknüpften Netzstoffen, sofern diese aus Garnen der Kapitel 50 bis 57 oder aus Monofilen des Kapitels 51 hergestellt sind. 3. Säcke für Wäsche, Strümpfe, Schuhe, Taschentücher; Toilettenbeutel. 4. Schutzhüllen für Kleider. 5. Überzüge für Autos, Maschinen, Koffer, Tennisschläger, nach den zu bedeckenden Waren geformt. 6. Schutzdecken aus anderen Geweben als Planengeweben. 7. Filterbeutel zum Filtern von Kaffee, Spritzbeutel zum Garnieren von Konditorwaren. 8. Scheuertücher und Bohnerlappen, Waschlappen, Staubtücher, Polierlappen, auch mit Pflegemitteln imprägniert. 9. Luftkissen, elektrische Heizkissen. 10. Hygienische Binden. 11. Schnürsenkel und Korsettschnüre, deren Enden eingefabt sind. 12. Sicherungsgürtel für Holzfäller, Elektriker, Flugzeugführer, Fallschirmspringer, Kinderschutzgürtel, sowie Gurte für Gepäckträger und Gewehrriemen. 13. Bezüge und Hüllen für Regenschirme oder Sonnenschirme. 14. Fächerblätter. 15. Gewebe mit groben, nur unvollständig aufgetrennten Nähten, die von gebrauchten Warenballen stammen, jedoch nicht Säcke im Sinne der Tarifnr. 62.03 sind. 16. Uhrarmbänder. 	62.05

zu	Erläuterungen
(62.05)	<p>17. Käsetücher aus einem lockeren Gewebe aus Hanf oder Baumwolle, zugeschnitten oder als Meterware, die beim Weben zum Zerschneiden in abgepaßte Tücher vorbereitet ist; bei zugeschnittenen Käsetüchern sind im allgemeinen die Enden der Kettfäden zur Verhinderung des Ausriefelns verknotet.</p> <p>18. Schuhe ohne angebrachte Sohlen.</p> <p>19. Säbel- und Degenquasten.</p> <p>20. Operationsmasken für Chirurgen.</p> <p>21. Gürtleinlagebänder aus zwei ungleich breiten, in der Längsrichtung aufeinandergeklebten Gewebestreifen. Die überstehenden Ränder des breiteren Streifens sind gefalzt (umgebördelt) und auf der Schauseite des schmaleren Streifens aufgeklebt, wodurch die Gürtleinlagebänder zwei nicht ausfransende Ränder erhalten.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Sattlerwaren für alle Tiere (Tarifnr. 42.01).</p> <p>b) Reiseartikel, Necessaires, Einkaufstaschen, Tornister, Provianttaschen und sonstige Täschnerwaren (Tarifnr. 42.02).</p> <p>c) Erzeugnisse des graphischen Gewerbes (Kapitel 49).</p> <p>d) Hygienische Tampons aus Watte (Tarifnr. 59.01).</p> <p>e) Netze aus Bindfäden oder Seilen (Tarifnr. 59.05).</p> <p>f) Einkaufsnetze aus Gewirken (Tarifnr. 60.05).</p> <p>g) Luftkissen für Zeltlagerausrüstungen (Tarifnr. 62.04).</p> <p>h) Schuhe, Schuhteile (Einlegesohlen) (Kapitel 64).</p> <p>i) Kopfbedeckungen, Teile davon, Zubehör zu Kopfbedeckungen (Kapitel 65).</p> <p>k) Regenschirme, Sonnenschirme (Tarifnr. 66.01).</p> <p>l) Künstliche Blumen, Blätter, Früchte, Teile davon, Waren daraus (Tarifnr. 67.02).</p> <p>m) Schlauchboote und andere Wasserfahrzeuge; Flöße (Kapitel 89).</p> <p>n) Bandmaße (Tarifnr. 90.16).</p> <p>o) Bürstenwaren, Puderquasten (Kapitel 96).</p> <p>p) Spielzeug, Spiele, Karnevals- und Kotillonartikel (Kapitel 97).</p>

Erläuterungen

zu

Kapitel 63

Altwaren; Lumpen

63.01

Bekleidung und Bekleidungszubehör, Decken, Haushaltswäsche (usw.)

I.

(1) Hierher gehören nur:

- a) Die folgenden aus Spinnstoffen des Abschnitts XI bestehenden Waren: Bekleidung und Bekleidungszubehör (z. B. Ober- und Unterkleidung, Tücher, Strümpfe, Socken, Handschuhe, Kragen, Gamaschen), Decken, Haushaltswäsche (z. B. Betttücher, Tischtücher) und Gegenstände zur Innenausstattung (z. B. Vorhänge, Wandbehänge, Tischdecken), ausgenommen Teppiche und Tapisserien.
- b) Schuhe und Kopfbedeckungen aus Stoffen aller Art (z. B. aus Leder, Kautschuk, Holz, Spinnstoffen, Stroh, Kunststoffen), ausgenommen Schuhe und Kopfbedeckungen aus Asbest.

(2) Die Waren gehören nur unter folgenden Voraussetzungen hierher:

1. Die Waren müssen augenscheinlich gebraucht sein. Dabei ist es gleichgültig, ob sie einer Ausbesserung oder Reinigung bedürfen oder ohne weiteres wiederverwendbar sind.
2. Die Waren müssen in Massenladungen (z. B. in Güterwagen) eingehen. Sie müssen lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Verpackungen (z. B. in ohne weiteres Verpackungsmaterial nur verschürzten Packen oder lose in Kisten) zur Abfertigung gestellt werden. Es handelt sich in der Regel um größere Sendungen, die für Altwarenhändler bestimmt und gewöhnlich weniger sorgfältig verpackt sind, als es bei der Versendung neuer Waren üblich ist.

II.

(1) Neue Waren mit Fabrikationsfehlern, z. B. vom Weben oder Färben sowie sonstige Ausschußwaren, z. B. Waren, die bei Vorführungen oder in Auslagen unansehnlich geworden sind, sind wie die sonstigen Waren ihrer Art zu tarifieren.

(2) Einzelstücke und andere Waren (z. B. Säcke, Planen, Zelte, Zeltlagerausrüstungen) gehören nicht hierher, sondern werden wie neue Waren tarifiert, auch wenn sie augenscheinlich gebraucht sind.

(3) Hierher gehören nicht Sprungfederbetten; Bettausstattungen, mit Federung, gepolstert oder mit Füllung, z. B. Auflegemattens, Steppdecken, Bettdecken, Deckbetten, Kissen (Tarifnr. 94.04).

Lumpen; Abfälle von Bindfäden, Seilen oder Tauen (usw.)

63.02

I.

(1) Lumpen stammen von Spinnstoffwaren aller Art, auch Filz und Vliesfolien. Hierher gehören auch Neuabfälle von Spinnstoffwaren, z. B. Abfälle aus Konfektionsbetrieben oder Schneiderwerkstätten und Abfälle aus Färbereien.

(2) Zu den Abfällen von Bindfäden, Seilen oder Tauen gehören auch Neuabfälle, z. B. Abfälle aus der Herstellung von Bindfäden, Seilen oder Tauen oder von Seilerwaren.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Waren müssen abgenutzt, beschmutzt oder zerrissen sein oder nur kleine Abmessungen haben. Sie sind im allgemeinen nur verwendbar zum Wiedergewinnen der Spinnstoffe oder Garne durch Reißen oder Schneiden, zum Herstellen von Papier oder Kunststoffen, von Polierscheiben und ähnlichen Waren oder zu gewerblichen Putzzwecken (z. B. zum Reinigen von Maschinen).

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Fadengewirre von Gewirken (Fadengewirre, die bei der Herstellung von Gewirken oder durch Ausziehen der Fäden aus abgenutzten Wirkwaren anfallen) und andere Garnabfälle, Spinnstoffabfälle (auch Spinnstoffe, die beim Auftrennen von alten Matratzen, Kissen, Steppdecken usw. anfallen), Reißspinnstoffe (Kapitel 50 bis 57).
- b) Ausschußwaren, z. B. Gewebe mit Webfehlern, Farbfehlern usw., deren Beschaffenheit nicht den unter I (3) vorgeschriebenen Bedingungen entspricht. Sie werden wie die sonstigen Waren ihrer Art tarifiert.



Abschnitt XII

Schuhe; Kopfbedeckungen; Regen- und Sonnenschirme; künstliche Blumen und Waren aus Menschenhaaren; Fächer

Kapitel 64

64

Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon

(1) Zu Kapitel 64 gehören Schuhe ohne Rücksicht auf Form, Größe, Verwendungszweck, Herstellungsart und — abgesehen von Asbest — stoffliche Beschaffenheit, z. B. Halbschuhe, Schnürstiefel, Zugstiefel, Stiefeletten, Halbschäfter, Langschäfter und Hochschaftstiefel; Sandalen (auch Sandaletten, »fußfreie« Sandalen und Opanken), Segeltuchschuhe mit geflochtenen Sohlen aus pflanzlichen Stoffen und ähnliche leichte Schuhe; Turn- und Sportschuhe, auch Spezialschuhe mit Dornen, Krampen, Stollen usw. (z. B. Rennschuhe, Fußball- oder Hockeyschuhe); Ballettschuhe; Hausschuhe und Pantoffeln; Schuhe, die in einem Stück gefertigt sind, insbesondere durch Gießen (z. B. Kunststoffschuhe), durch Pressen (z. B. Gummischuhe) oder durch Schnitzen (Holzschuhe); Überschuhe, die über den Schuhen getragen werden, auch ohne Absätze.

(2) Soweit sich aus der Fassung einzelner Tarifnummern nichts anderes ergibt, beeinflusst die Schuhart die Tarifierung nicht.

(3) Schuhe usw. können in beliebigem Verhältnis Stoffe des Kapitels 71 enthalten.

(4) Innerhalb des Kapitels 64 sind Schuhe im allgemeinen zunächst nach dem Stoff zu tarifieren, aus dem ihre Laufsohlen bestehen. Als Laufsohle gilt der Teil des Schuhs (Absatz ausgenommen), der beim Tragen den Erdboden berührt. Es ist dabei im allgemeinen unerheblich, ob es sich um besonders angebrachte Laufsohlen (durchgehende Laufsohlen oder Halbsohlen) handelt oder ob die Schuhe (wie z. B. geschnitzte Holzschuhe oder gepreßte Gummischuhe) in einem Stück gefertigt sind und keine besonders angebrachte Laufsohle haben (s. jedoch Vorschrift 1a). Auf den Sohlen angebrachte Scheiben, Streifen usw., die die Sohle nur teilweise bedecken, und Zutaten, wie Dorne, Krampen, Stollen, Nägel, Sohlenschützer usw., bleiben bei der Feststellung der Stoffbeschaffenheit von Laufsohlen außer Betracht.

(5) Soweit bei der Tarifierung von Schuhen neben der Beschaffenheit der Sohle auch die Beschaffenheit des Oberteils zu berücksichtigen ist, gilt folgendes: Als Oberteil eines Schuhs gelten die oberhalb des Schuhbodens angebrachten Schuhteile, die in ihrer Gesamtheit häufig auch als Schaft bezeichnet werden. Der Oberteil kann auch lediglich aus Riemen bestehen (z. B. bei bestimmten Sandalenarten). Die Beschaffenheit eines etwa vorhandenen Oberteilfutters ist für die Tarifierung im allgemeinen ohne Bedeutung (s. jedoch Erläuterungen zu 64.02-B).

(6) Die Oberteile von Schuhen können mit Reißverschlüssen, Schnallen, Knöpfen, Schnürsenkeln oder anderen Zutaten aus Stoffen aller Art versehen sein, ohne daß dadurch ihre Tarifierung beeinflusst wird.

Zu Vorschrift 1a: Fußbekleidung aus Filz oder Vliesfolien, ohne angebrachte Sohlen, gehört zu Tarifnr. 64.04.

Zu Vorschrift 1d: Schuhe, deren Sohlen lediglich eine Erhöhung zum Stützen des Fußes haben (z. B. Stahlgelenk, hochgewölbte Brandsohle), und Schuhe, die nur eine verlängerte Hinterkappe haben, sind keine orthopädischen Schuhe.

Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff

64.01

Zu A gehören Schuhe, deren Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und deren Oberteile aus Kautschuk bestehen. Wegen der Begriffe »Kautschuk« und »Kunststoff« s. Vorschrift 1 zu Kapitel 40 und Vorschrift 3 zu Kapitel 64.

Zu B gehören Schuhe, deren Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und deren Oberteile aus Kunststoff bestehen. Wegen der Begriffe »Kautschuk« und »Kunststoff« s. Vorschrift 1 zu Kapitel 40 und Vorschrift 3 zu Kapitel 64.

Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder (uw.)

64.02

Wegen des Begriffs »Kunstleder« s. Vorschrift 2 zu Kapitel 41.

Zu A 1: Grobe Schnür- und Schaftstiefel sind in fester Ausführung hergestellte Arbeitsstiefel (keine Halbschuhe), wie sie z. B. bei der Arbeit auf dem Felde oder in Fabriken getragen werden. Sie haben oft benagelte Sohlen oder Profilkautschuksohlen.

zu	Erläuterungen
64.02)	<p>Zu B: Pelz im Sinne dieses Absatzes sind sowohl Pelzfelle im Sinne der Vorschrift 1 zu Kapitel 43 als auch künstliches Pelzwerk im Sinne der Vorschrift 4 zu Kapitel 43. Schuhe, deren Oberteil mit Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk gefüttert ist, sind als Schuhe mit Oberteil aus Pelz zu tarifieren. Dagegen sind einfache Ausstattungen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk (z. B. Schnallen, Laschen, Einsätze von untergeordneter Bedeutung oder Randbesätze) für die Tarifierung ohne Bedeutung.</p> <p>Zu C gehören Schuhe mit Laufsohlen aus Leder, Kunstleder, Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Spinnstoffwaren (z. B. Tennisschuhe, Turnschuhe, Hausschuhe).</p>
64.03	<p style="text-align: center;">Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork</p> <p>(1) Die Stoffbeschaffenheit der Oberteile ist für die Tarifierung dieser Schuhe ohne Bedeutung. (2) Der Begriff Kork umfaßt Naturkork und Preßkork.</p>
64.04	<p style="text-align: center;">Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (usw.)</p> <p>(1) Hierher gehören auch Schuhe mit Laufsohlen aus Bindfaden, Pelzfellen, Linoleum, Bast, Binsen, Raffia, Stroh oder Luffa. Die Stoffbeschaffenheit der Oberteile ist für die Tarifierung dieser Schuhe ohne Bedeutung. (2) Schuhe aus Filz oder Vliesfolien, ohne angebrachte Laufsohlen, gehören ebenfalls hierher.</p>
64.05	<p style="text-align: center;">Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören auch Deckbrandsohlen, Oberflecke für Absätze sowie Gelenke. Wegen des Begriffs »Kautschuk« s. Vorschrift 1 zu Kapitel 40.</p> <p>Zu C gehören Vorderblätter, Vorderkappen, Seitenteile, Hinterkappen, Spannriegel (z. B. für Holzschuhe), Laschen (häufig auch Zungen genannt), Hinterriemen, ganze Oberteile (sofern sie nicht mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen fest verbunden sind) sowie herausnehmbare Schuhteile, wie Einlegesohlen und Fersenschoner oder Fersenstücke und Fersenpolster (z. B. aus Schaumgummi).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Schmale Streifen aus Leder, Kunstleder oder Kunststoff, auch mit Kerben oder sonstigen Verzierungen, als Meterware — sogenannte Schuhrahmen — (Tarifnr. 42.05 oder Kapitel 39). b) Schuhteile aus Metall (Abschnitt XV). c) Orthopädische Fußeinlagen (Tarifnr. 90.19). d) Reißverschlüsse (Tarifnr. 98.02).</p>
64.06	<p style="text-align: center;">Gamaschen, Schienbeinschützer und ähnliche Waren sowie Teile davon</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Waren, die dazu dienen, einen Teil des Beines zu bedecken; sie können auch den Knöchel und den Spann umhüllen und mit einem Steg versehen sein, aber im Gegensatz zu Strümpfen, Socken usw. umhüllen sie nicht den ganzen Fuß. Sie können aus beliebigen Stoffen (ausgenommen Asbest) sein. (2) Hierher gehören Reitgamaschen, Halbgamaschen, sogenannte Leggings, Wadengamaschen, Wickelgamaschen sowie gamaschenähnliche Waren, wie Schienbeinschützer zu Sportzwecken, Beinschienen für Hockeyspieler und sogenannte Stutzen (Trachtenstrümpfe und dergleichen, die keinen Fußteil haben, mit oder ohne Steg).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Knieschützer und Knöchelschützer. b) Gamaschen- oder Strumpfhosen (Tarifnr. 60.04, 60.05 oder 61.02). c) Teile von orthopädischen Vorrichtungen (Tarifnr. 90.19). d) Reißverschlüsse (Tarifnr. 98.02).</p>

Erläuterungen

zu

Kapitel 65

65

Kopfbedeckungen und Teile davon

I.

(1) Hüte und andere Kopfbedeckungen können mit Ausstattungen, auch aus Stoffen des Kapitels 71, versehen sein.

(2) Nicht ausgestattet sind Hüte und andere Kopfbedeckungen, an denen keinerlei Zutaten angebracht sind.

(3) Ausgestattet sind Hüte und andere Kopfbedeckungen, die ausgerüstet oder aufgeputzt oder beides sind. Ausgerüstet sind Hüte und andere Kopfbedeckungen, die mit einer oder mehreren der folgenden Zutaten versehen sind: Futter, Schweißbänder, Randeinfassungen oder um den Hutkopf gelegte Bänder oder Schnüre, auch mit Schnallen, Knöpfen, Abzeichen oder anderen einfachen Verzierungen. Aufgeputzt sind Hüte oder andere Kopfbedeckungen, die mit anderen Zutaten, als für ausgerüstete Hüte zugelassen, ausgestattet sind.

II.

Zu Kapitel 65 gehören nicht:

- a) Kopfbedeckungen für Tiere (Tarifnr. 42.01).
- b) Schals, Umschlagtücher, Kopftücher, Schleier (Tarifnr. 61.06).
- c) Perücken und anderer Haarsatz (Tarifnr. 67.04).
- d) Fechtmasken und Fechtthauben (Kapitel 97).
- e) Nicht durch Tarifnr. 65.07 erfaßte Teile von Kopfbedeckungen sowie Ausstattungen aus Stoffen aller Art (Schnallen, Schließen, Knöpfe, Insignien, künstliche Blumen, Federn usw.). Das gilt auch, wenn derartige Waren zusammen mit den Kopfbedeckungen, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden.

Hutstumpen aus Filz, nicht geformt; Hutplatten (usw.)

65.01

I.

(1) Nicht geformte Hutstumpen aus Filz haben im allgemeinen die Form eines Kegels, dessen Seiten mehr oder weniger schräg verlaufen. Sie können aber auch — z. B. sogenannte Cornets — fast parallele Seiten haben; in diesem Fall unterscheiden sie sich von geformten Stumpen dadurch, daß sie eine runde Öffnung haben. Hierher gehören auch sogenannte Filz-Chemises, das sind sehr dünne Stumpen, die auf starre Hutgestelle aufgezogen werden sollen.

(2) Hierher gehören auch Hutstumpen, bei denen lediglich die Spitze abgerundet ist sowie Hutstumpen, deren Ränder vorgestreckt sind und bei denen sich daher bereits eine Unterscheidung zwischen Hutkopf und Hutrand andeutet. Stumpen mit vorgestreckten Rändern unterscheiden sich von geformten Stumpen dadurch, daß ihre Ränder nicht tischflach aufliegen, wenn die Stumpen aufrecht auf einen Tisch gestellt werden, sondern annähernd einen Kegelstumpf bilden. Außerdem haben sie eine runde Öffnung. Sie werden häufig als »Capelines« bezeichnet. (Der Handel verwendet diese Bezeichnung jedoch auch für geformte Hutstumpen). Wegen geformter Hutstumpen s. im übrigen Erläuterungen zu 65.03.

(3) Bearbeitungen wie Färben, Bimsen, Aufrauhern, Scheren, Bürsten oder Steifen mit Appretiermitteln beeinflussen die Tarifierung von Stumpen nicht.

(4) Hierher gehören auch Hutfache, das sind sehr poröse, leicht zerreißbare und nur schwach verfilzte Halberzeugnisse der Stumpenfabrikation.

(5) Hutplatten aus Filz, aus sehr weiten, flachgezogenen Stumpen hergestellt, sind scheibenförmig. Sie unterscheiden sich von ausgestanzten oder ausgeschnittenen Filzscheiben dadurch, daß sie aus sehr festem Filz bestehen und unregelmäßige, unbeschnittene Ränder haben. Sie haben im allgemeinen einen Durchmesser von 60 cm. Sie sind dazu bestimmt, auf Hutpressen zu Hüten geformt zu werden.

(6) Bandeaux aus Filz sind zylinderförmig und bestehen im allgemeinen aus Haarfilz. Sie haben gewöhnlich einen Umfang von ungefähr 1 m und eine Höhe von 40—50 cm. Sie können aufgeschnitten sein und haben dann die Form einer rechteckigen Filzplatte. Aufgeschnittene Bandeaux unterscheiden sich von rechteckigen Filzplatten gleicher Größe, die aus Meterware geschnitten sind, dadurch, daß sie nur an zwei einander gegenüberliegenden Seiten Schnittkanten haben. Bandeaux sind in der Regel gefärbt und oberflächenbearbeitet. Sie sind im allgemeinen zum Verarbeiten durch Modistinnen bestimmt.

Zu A: Als Haarfilz gilt Filz, der ganz oder teilweise aus Kaninchen-, Hasen-, Bisamratten-, Nutria- oder Biberhaaren besteht.

Zu B gehören Waren aus Wollfilz, Vikunjahaarfilz oder Kamelhaarfilz.

zu	Erläuterungen
(65.01)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Preß- oder Deckstumpen, aus Filz (Tarifnr. 59.17). b) Geformte Hutstumpen sowie ungeformte Hutstumpen, die ausgestattet sind (Tarifnr. 65.03).</p>
65.02	<p style="text-align: center;">Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Hutstumpen oder Hutrohlinge, die entweder unmittelbar durch Flechten oder durch Verbinden zuvor hergestellter Streifen hergestellt sind.</p> <p>(2) Flechtelemente, aus denen Hutstumpen oder Hutrohlinge unmittelbar geflochten werden, sind meist schmale Streifen (nur wenige Millimeter breit), Kordeln oder Garne.</p> <p>(3) Streifen, durch deren Verbinden Hutstumpen oder Hutrohlinge hergestellt sind, haben im allgemeinen eine Breite von weniger als 5 cm. Die Art der Herstellung dieser Streifen (z. B. durch Flechten oder Weben) und ihre stoffliche Beschaffenheit — abgesehen von Asbest — sind für die Tarifierung ohne Bedeutung.</p> <p>(4) Durch Nähen hergestellte Stumpen oder Rohlinge gehören nur dann hierher, wenn die Streifen spiralförmig zusammengenäht sind. Andere durch Nähen hergestellte Hutstumpen und Hutrohlinge gehören je nach Beschaffenheit zu den Tarifnrn. 65.04 bis 65.06. Hutstumpen und Hutrohlinge, bei denen das Verbinden der Streifen anders als durch Nähen (z. B. durch Fädeln) erfolgt ist, gehören hierher, gleich ob die Streifen spiralförmig oder anders verbunden sind.</p> <p>(5) Infolge der Art ihrer Herstellung haben Stumpen und Rohlinge häufig eine deutliche Abgrenzung zwischen Kopf und Rand, die so ausgeprägt sein kann, daß Kopf und Rand bereits in einem fast rechten Winkel zueinander stehen. Derartige Stumpen und Rohlinge (z. B. aus Holzspan) werden gelegentlich ohne weitere Formgebung als Kopfbedeckungen verwendet (z. B. als Strandhüte). Sie gehören hierher, sofern sie nicht ausgestattet sind. Im Gegensatz zu den geformten Stumpen und Rohlingen (Tarifnr. 65.04) haben sie eine runde Öffnung. Wegen geformter Stumpen und Rohlinge s. im übrigen Erläuterungen zu 65.04.</p> <p>(6) Bleichen, Färben, Beschneiden der Enden oder Einendeln der Flechtelemente sind für die Tarifierung der Stumpen und Rohlinge ohne Bedeutung. Stumpen oder Rohlinge können auch nach dem Bleichen oder Färben behandelt sein, um ihnen ihre ursprüngliche Form (mit runder Öffnung) wiederzugeben.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht geformte Stumpen und Rohlinge sowie ungeformte Stumpen und Rohlinge, die ausgestattet sind (Tarifnr. 65.04).</p>
65.03	<p style="text-align: center;">Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören teilweise oder ganz geformte Hutstumpen aus Filz sowie unfertige oder fertige Hüte und andere Kopfbedeckungen aus Filz, soweit sie aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifnr. 65.01 hergestellt sind.</p> <p>(2) Teilweise oder ganz geformte Stumpen aus Filz unterscheiden sich von nicht geformten Stumpen insbesondere dadurch, daß sie eine oder mehrere der nachstehend beschriebenen Bearbeitungen erfahren haben, durch die den Stumpen die Hutform gegeben wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Formen des »Hutkopfes«, wobei dem Hutkopf die ovale Form des menschlichen Kopfes gegeben und seine Öffnung auf annähernde Kopfweite gebracht wird. 2. Herausarbeiten des Hutrandes, wobei der untere Teil des Hutstumpens so gestreckt wird, daß (wenn man ihn nach diesem Arbeitsvorgang auf einen Tisch legt) sein Rand tischflach aufliegt und im allgemeinen mit dem Hutkopf einen Winkel von ungefähr 90 Grad bildet. 3. Formen des Hutrandes (vorne heruntergeschlagen und hinten aufgeschlagener Rand, rundherum aufgeschlagener Rand usw.). <p>(3) Geformte Stumpen für randlose Kopfbedeckungen (z. B. Cornets und Stumpen für Feze aus Filz) haben die vorstehend unter (2) 2 und 3 angegebenen Formungsarbeiten nicht erfahren.</p> <p>(4) Hierher gehören auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Filzhüte verschiedener Form (meist Frauenhüte), die durch Verarbeiten von Hutstumpen oder Hutplatten auf »Pedalpressen« oder anderen Pressen hergestellt oder aus Hutstumpen oder Hutplatten durch Modistinnen angefertigt sind, ohne die vorstehend beschriebenen Formungsarbeiten erfahren zu haben. 2. Hüte, die im wesentlichen aus einem Hutgestell bestehen, das mit einem »Filz-Chemise« (dünner Stumpen) überzogen ist.

Erläuterungen	zu
<p>3. Filzmützen, aus Filzstumpen der Tarifnr. 65.01 hergestellt.</p> <p>4. Nicht geformte, aber ausgestattete (mit einem Band, einer Schmucknadel usw. versehene) Hutstumpen aus Filz.</p> <p>Zu A und B: Wegen der Begriffe »nicht ausgestattet« und »ausgestattet« s. Erläuterungen I (2) und (3) zu Kapitel 65.</p> <p>Zu B: Knabenhüte, die die Form und das Aussehen von Männerhüten haben, sind wie Männerhüte zu tarifieren. Unter der gleichen Voraussetzung sind Mädchenhüte wie Frauenhüte zu behandeln. Hüte, die von Kindern beiderlei Geschlechts getragen werden können, gelten zolltariflich stets als Kinderhüte. Das gleiche gilt für andere Kopfbedeckungen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Hüte und andere Kopfbedeckungen, ausgestattet oder nicht ausgestattet, durch Verbinden von Filzstreifen hergestellt (Tarifnr. 65.04).</p> <p>b) Hüte und andere Kopfbedeckungen, ausgestattet oder nicht ausgestattet, aus anderen Filzstücken als Filzstreifen (z. B. sektorenförmigen Filzstücken) hergestellt (Tarifnr. 65.05).</p> <p>c) Baskenmützen aus aufgerauhtem und gewalktem Wirkstoff (Tarifnr. 65.05).</p>	<p>(65.03)</p>
<p>Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören teilweise oder ganz geformte Hutstumpen und Hutrohlinge der durch Tarifnr. 65.02 erfaßten Art sowie unfertige oder fertige Hüte und andere Kopfbedeckungen, die aus Stumpen oder Rohlingen der Tarifnr. 65.02 durch die üblichen Arbeitsgänge des Formens und des Ausstattens hergestellt sind.</p> <p>(2) Teilweise oder ganz geformte Stumpen und Rohlinge unterscheiden sich von nicht geformten Stumpen und Rohlingen insbesondere dadurch, daß sie eine oder mehrere der nachstehenden Bearbeitungen erfahren haben, durch die den Stumpen oder Rohlingen die Hutform gegeben wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Formen des »Hutkopfes«, wobei dem Hutkopf die ovale Form des menschlichen Kopfes gegeben und seine Öffnung auf annähernde Kopfweite gebracht wird. 2. Herausarbeiten des Randes, wobei die Abgrenzung des Hutkopfes vom Hutrand endgültig ausgeprägt wird. 3. Formen des Hutrandes (vorne herunter und hinten aufgeschlagener Rand, rundherum aufgeschlagener Rand usw.). <p>(3) Auf die Bestimmung, nach der Hutstumpen oder Hutrohlinge, die nicht geformt und nicht ausgestattet sind, auch dann zu Tarifnr. 65.02 gehören, wenn sie in diesem Zustand als Kopfbedeckungen (am Strand, bei der Ernte usw.) getragen werden können, wird verwiesen (s. Erläuterungen I (5) zu 65.02).</p> <p>(4) Hierher gehören auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kopfbedeckungen verschiedener Form, die von Modistinnen aus Stumpen oder Rohlingen der Tarifnr. 65.02 hergestellt sind, ohne die vorstehend beschriebenen Formgebungsarbeiten erfahren zu haben. 2. Hüte und andere Kopfbedeckungen, unmittelbar — also ohne daß zunächst Stumpen oder Rohlinge hergestellt wurden — durch Verbindung von Streifen (geflochtenen, gewebten oder anderen Streifen) aus Stoffen aller Art — abgesehen von Asbest — gefertigt. 3. Nicht geformte, aber ausgestattete (mit einem Band, einer Hutkordel usw. versehene) Stumpen und Rohlinge der durch Tarifnr. 65.02 erfaßten Art. 4. Stumpen und Rohlinge, die aus Streifen anders als spiralförmig zusammengenäht sind (s. Vorschrift 2 zu Kapitel 65). <p>Zu A und B: Wegen der Begriffe »nicht ausgestattet« und »ausgestattet« s. Erläuterungen I (2) und (3) zu Kapitel 65.</p> <p>Zu A: »Nicht ausgestattete Hutstumpen, die wie Hüte zu behandeln sind«, sind Hutstumpen (auch Hutrohlinge) der durch Tarifnr. 65.02 erfaßten Art, ganz oder teilweise geformt, sowie derartige Stumpen und Rohlinge, aus Streifen anders als spiralförmig zusammengenäht.</p> <p>Zu B: Für die Unterscheidung von Männer-, Knaben-, Frauen-, Mädchen- und Kinderhüten gelten die Erläuterungen zu 65.03-B.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus gewebeartig hergestellten Geflechtem (anderen als Streifen) durch Zuschneiden (z. B. zu Sektoren) und Zusammennähen hergestellt (Tarifnr. 65.06).</p>	<p>65.04</p>

zu	Erläuterungen
65.05	<p style="text-align: center;">Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Die hierher gehörenden unfertigen oder fertigen Kopfbedeckungen können auch gewachst, geölt, kautschutiert oder anders imprägniert oder bestrichen sein.</p> <p>(2) Durch Nähen hergestellte Hutstumpen oder Hutrohlinge gehören hierher, sofern sie nicht aus Streifen hergestellt sind.</p> <p>Zu A: Fez, Chéchias usw. sind gewirkte, stark gewalkte Kopfbedeckungen.</p> <p>(1) Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Uniformkappen und -mützen, d. h. Kappen und Mützen, die zu einer Uniform getragen werden oder allein zur Berufskennzeichnung dienen (z. B. Dienstmänner-, Hoteldienermützen). 2. Reise- und Sportmützen (häufig aus den gleichen Geweben gefertigt, die auch zur Herstellung der Reise- oder Sportbekleidung verwendet werden), Skimützen, Jockeimützen und Tennis-mützen. <p>(2) Die Schirme dieser Mützen können auch aus durchsichtigem Kunststoff sein (s. auch Erläuterungen zu 65.07).</p> <p>Zu C: „Ähnliche Stoffe“ sind z. B. leichte Stoffe wie Filz oder Rohr.</p> <p>Zu D gehören Mützen, wie sie von Bäckern, Konditoren, Köchen, Malern, Bildhauern usw. bei der Arbeit getragen werden, sowie Hauben für Krankenschwestern, Nonnen, Serviererinnen, Bräute, Erstkommunikantinnen usw., sofern sie eindeutig den Charakter von Kopfbedeckungen haben. Sie haben keinen Schirm und sind nicht mit einem gesteiften Gewebe zum Erhalten der Form ausgestattet. Zu den Haarnetzen (z. B. zum Schutz der Frisur oder zu Sportzwecken) gehören auch Frisierhauben für Männer.</p> <p>Zu E gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gestrickte, gehäkelte oder aus Gewirken hergestellte Hüte, Mützen und Kleinkindermützen, die meist nicht gewalkt oder gefilzt sind und keine Innenausrüstung haben. 2. Baskenmützen aus gewalkten und gefilzten Wirkstoffen. 3. Frauenhüte, durch Zuschneiden und Nähen aus Geweben oder Filz hergestellt, auch mit Bändern, Nadeln, Schnallen, künstlichen Blumen, Früchten oder Blättern, Federn usw. ausgestattet. 4. Zylinder und Klapphüte. 5. Barette für Geistliche, Richter, Anwälte, Professoren usw. und Mitren für Geistliche, soweit sie aus Geweben oder aus einem mit Geweben überzogenen Gestell bestehen. 6. Wanderhüte, Allwetterhüte, Südwester, aus Geweben, auch imprägniert oder gesteppt. 7. Kapuzen aus Geweben, sofern sie nicht mit den Kleidungsstücken, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden (sonst wie die Kleidungsstücke zu tarifieren). <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kopfbedeckungen, aus Streifen aus Spinnstoffwaren hergestellt (Tarifnr. 65.04). b) Frauenhüte, aus Federn oder künstlichen Blumen zusammengefügt (Tarifnr. 65.06).
65.06	<p style="text-align: center;">Andere Hüte und Kopfbedeckungen, ausgestattet oder nicht ausgestattet</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kopfbedeckungen aus Pelzfellen. 2. Helme aus Leder oder Kunstleder, für Kraftfahrer, Bergleute oder Soldaten, Helme zu Sportzwecken, auch mit Schutzpolstern oder Kopfhörern. 3. Bademützen und Regenhauben, aus Kautschuk. 4. Stahlhelme und Feuerwehrhelme, aus Metall. 5. Kopfbedeckungen, durch Zuschneiden und Nähen aus gewebeartig hergestellten Geflechten (anderen als Streifen) gefertigt; Kopfbedeckungen aus Federn, künstlichen Blumen, Kunststoff, Pappe oder Papier.
65.07	<p style="text-align: center;">Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A: Bänder zur Innenausrüstung von Kopfbedeckungen sind auf bestimmte Länge geschnittene Schutzbänder, die im Innern des Hutkopfes befestigt werden. Sie gehören hierzu, gleich, ob sie unfertig, d. h. lediglich auf Länge geschnitten, oder fertig, d. h. mit befestigtem Rand, gesäumt usw., sind. Sie können Fabrikmarke, Angabe der Weite usw. aufweisen.</p>

Erläuterungen	zu
<p>Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Innenfutter, d. h. die entsprechend zugeschnitten und zusammengesetzten Futter, die ganz oder teilweise (Innenfutterböden) das Innere des Hutkopfes usw. auskleiden. Sie können Inschriften oder Fabrikmarken aufweisen. Hierzu gehören auch Innenfutter für Helme, meist aus Leder; sie sind auf Länge geschnittene Streifen, die gewöhnlich an einer Längsseite gerade und an der anderen in langen Zungen ausgeschnitten sind; die Zungen sind meist an der Spitze durchlocht.2. Bezüge, gewöhnlich aus Spinnstoffwaren oder Kunststoff.3. Gestelle, starre Gebilde, die als Skelett mancher Hüte dienen, z. B. aus (mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen) umspinnenen Metalldrähten, geformter und stark gesteifter Leinwand, Pappe, Papiermaché, Kork oder Holundermark. Gestelle, die — allgemein nach erfolgter Ausstattung — auch als Hüte getragen werden können (was insbesondere bei modisch geformten Gestellen der Fall sein kann), sind als Hüte zu tarifieren.4. Federgestelle für Klapphüte.5. Schirme, dazu bestimmt, an Kopfbedeckungen (Käppis, Mützen usw.) befestigt zu werden. Selbständige Blendschirme, die nur eine einfache Befestigungsvorrichtung haben, werden nach Stoffbeschaffenheit tarifiert; Blendschirme, die mit einem Haarnetz oder einer Kopfbedeckung verbunden sind, werden wie Hüte und andere Kopfbedeckungen tarifiert.6. Kinnbänder, schmale Streifen oder Bänder (auch geflochtene Streifen) aus Leder, Spinnstoffwaren, Kunststoffen usw., zum Ausschmücken oder zum Festhalten der Kopfbedeckungen. Sie gehören nur dann hierzu, wenn sie gebrauchsfertig sind. Sie können auch Schiebeschlaufen oder Schnallen zum Verstellen auf verschiedene Längen haben. <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <ol style="list-style-type: none">a) Sogenannte Filz-Chemises (Tarifnr. 65.01).b) Bänder für die Innenausrüstung von Kopfbedeckungen und Innenfutter für Helme, als Meterware.	(65.07)

zu	Erläuterungen
66	<p style="text-align: center;">Kapitel 66</p> <p style="text-align: center;">Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon</p> <p>Zu Vorschrift 1c: Spielzeugschirme haben im allgemeinen Schienen von weniger als 25 cm Länge.</p>
66.01	<p style="text-align: center;">Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören auch Regen- und Sonnenschirme in Kindergrößen, Sitzschirme, Gartenschirme, Marktschirme, Kaffeehausschirme, Schirme für Malerstaffeleien, Schirme für Nivelliertische, Schirme zu zeremoniellen Zwecken.</p> <p>(2) Stockschirme sind Schirme, die in einer starren Hülle untergebracht sind. Sie haben in geschlossenem Zustand das Aussehen eines Gehstockes.</p> <p>(3) Schirmzelte sind große Schirme, die mit einem Rundvorhang versehen sind. Sie können dazu bestimmt sein, wie normale Zelte mit Pföcken und Seilen am Boden befestigt zu werden oder Sandtaschen auf der Innenseite des Vorhangs haben, die zum Verankern dienen.</p> <p>(4) Die stoffliche Beschaffenheit und das Vorhandensein von Verzierungen oder Zutaten (auch aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, Edelsteinen, Schmucksteinen oder rekonstituierten Steinen) sind für die Tarifierung ohne Bedeutung.</p> <p>(5) Hierher gehören auch Schirme usw. mit übergezogener Hülle.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Lose Hüllen für Schirme usw., auch wenn sie mit diesen Waren zur Abfertigung gestellt werden.</p> <p>b) Strandzelte, die nicht die Merkmale der eigentlichen Sonnenschirme oder Schirmzelte haben (Tarifnr. 62.04).</p>
66.02	<p style="text-align: center;">Gehstöcke (einschließlich Bergstöcke und Sitzstöcke), Peitschen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören neben den eigentlichen Gehstöcken (Spazierstöcken) auch Wanderstöcke (mit Stachelzwinge), Spezialgehstöcke für Kranke oder Alte, Stöcke für Pfadfinder, Hirtenstöcke sowie Spazierstöcke in Kindergrößen.</p> <p>(2) Bergstöcke sind bis zu etwa 2 m lange, gerade Stöcke ohne Griff, meist mit einer stachelartigen Metallspitze.</p> <p>(3) Sitzstöcke haben im allgemeinen eine besonders angebrachte, aufklappbare Vorrichtung zum Sitzen.</p> <p>(4) Neben Fahrpeitschen und Reitpeitschen gehören auch Führpeitschen für Hunde, Reitgerten und Reitstöcke hierher.</p> <p>(5) Die stoffliche Beschaffenheit und das Vorhandensein von Verzierungen oder Zutaten (auch aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, Edelsteinen, Schmucksteinen oder rekonstituierten Steinen) sind für die Tarifierung ohne Bedeutung.</p> <p>(6) Holz, Bambus und Rohr, zu Rohlingen von Gehstöcken und dergleichen verarbeitet (z. B. durch Drechseln oder Biegen), sind wie Gehstöcke und dergleichen zu tarifieren.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Holz, Bambus und Rohr für Gehstöcke, nur grob zugerichtet oder abgerundet (Tarifnr. 14.01 oder 44.10).</p> <p>b) Stöcke für Meßstände und Stöcke zum Eichen (Tarifnr. 90.16).</p> <p>c) Krücken (Tarifnr. 90.19).</p> <p>d) Spazierstöcke für Puppen; Eispickel für Bergsteiger (Kapitel 97).</p>
66.03	<p style="text-align: center;">Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Tarifnrn. 66.01 und 66.02</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören auch Waren ganz oder teilweise aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, Edelsteinen, Schmucksteinen oder rekonstituierten Steinen.</p> <p>Zu A: Zusammengesetzte Schirmgestelle sind die zum Anbringen des Bezuges und zu dessen Aufspannen oder Zusammenfallen dienende Teile des Schirmes. Sie bestehen im allgemeinen aus Schienen und Gabeln und den zum Öffnen und Schließen des Schirmes dienenden Teilen. Gestellschienen sind meist aus gehärtetem Eisendraht. Sie haben im allgemeinen entweder runden Quer-</p>

Erläuterungen	zu
<p>schnitt (Vollschienen) oder U-förmigen Querschnitt (Paragonschienen). An einem Ende sind sie zum Anbringen an die Krone durchbohrt. Das entgegengesetzte Ende ist häufig mit einem angestauchten Kopf versehen oder zum Anbringen von Stangenspitzen vorgerichtet. Hierher gehören auch Schirmgabeln, Zusammensetzungen von Schirmschienen und Schirmgabeln, Stangenspitzen, Kronen und Schieber.</p> <p>Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schirmstöcke, meist aus Metall oder Holz. Schirmstöcke mit Griff werden als Griffstöcke, Schirmstöcke ohne Griff als Unterstöcke bezeichnet. Schirmstöcke unterscheiden sich von Gehstöcken durch ihren im allgemeinen fast zylindrischen und dünneren Schaft (Schirmstöcke aus Metall im allgemeinen 6—10 mm, höchstens 16 mm Durchmesser — Gehstöcke meist mehr als 20 mm Durchmesser). Außerdem haben Griff und Schaft bei Griffstöcken für Schirme an ihrer Verbindungsstelle fast immer unterschiedliche Stärke. Schirmstöcke sind außerdem häufig bereits mit den erforderlichen Federn versehen. Schirmstöcke für Damenschirme sind meist kürzer als Gehstöcke und haben häufig ein Abschlußstück aus Holz, Kunststoff, Horn oder Metall. 2. Schirmgriffe, Schirmknäufe (auch Rohlinge) und Teile von Schirmstöcken, Schirmgriffen oder Schirmknäufen, wie Zwingen, Hütchen, Ösen, Glocken, Federn, Topspitzen, sowie Holz- oder Metallenden, an denen Zwingen und Hütchen bereits befestigt sind und die nachträglich an die Schirmstöcke angesetzt werden. 3. Gehstockgriffe, Gehstockknäufe (auch Rohlinge); Sitzvorrichtungen und Grundplatten, für Sitzstöcke. 4. Fahrpeitschenstiele, Reitpeitschengriffe, Reitpeitschenknäufe, Reitpeitschenstiele und Teile davon. Stiele von Fahrpeitschen und Reitpeitschen unterscheiden sich von Gehstock- oder Schirmstockrohlingen dadurch, daß sie meist biegsam sind und im allgemeinen viel dünner auslaufen. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Gehstockrohlinge (Tarifnr. 66.02). b) Rohre aus Eisen oder Stahl, für Gehstöcke oder Schirmstöcke, und Eisendraht (mit rundem oder U-förmigem Querschnitt) für Schienen oder Gabeln, alle diese nur auf Länge geschnitten (Kapitel 73). 	<p>(66.03)</p>

zu

Erläuterungen

Kapitel 67**Zugereichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen;
künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren; Fächer**

67.01

Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen (usw.)

I.

Hierher gehören Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn und Daunen, die weitergehend als in der Tarifnr. 05.07 zugelassen bearbeitet sind sowie eigentliche Waren aus Federn usw.

Zu B gehören:

1. Gefärbte Bettfedern und gefärbte Daunen; Vogelbälge (auch ohne Deckfedern, mit ihren Daunen), zugereicht (z. B. gegerbt); gebleichte Federn (andere als Bettfedern), gefärbte, gekräuselte und gewellte Federn; sogenannte gestanzte Federn (Stanzabschnitte, die beim Schleißen von Federn entstehen, im wesentlichen nur aus dem oberen Federteil mit stark verkleinerter Fahne und nach unten überstehendem Kielteil bestehen und z. B. zum Herstellen von Federbällen bestimmt sind).
2. Waren aus Federn usw., gleich ob sie aus Federn usw. dieser Tarifnummer oder aus rohen oder lediglich gereinigten Federn usw. der Tarifnr. 05.07 hergestellt sind, wie montierte Federn (mit Draht gesteierte oder verstärkte Federn); Phantasiefedern (durch Verbinden verschiedener Federteile künstlich hergestellte Federn); Federbüsche, Federgestecke; auf Unterlagen (z. B. Gewebe) aufgeklebte Federn und Daunen; Garnituren aus Vogelteilen, Federn oder Daunen, für Hüte oder Bekleidung, sowie Bekleidung und Bekleidungszubehör (z. B. Boas und Mäntel) und Teile davon, aus Federn oder Daunen. Für den Begriff »einfacher Besatz« im Sinne der Vorschrift 2b gelten die Erläuterungen zu 43.03 sinngemäß.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Bearbeitete Federspulen oder -kiele, wie Zahnstocher (Tarifnr. 95.05).
- b) Wurfpeile, Federbälle, Schwimmer für Angelgeräte (Kapitel 97).
- c) Federn, zu Federhaltern (z. B. durch Anbringen einer Metallhülse am Kiel) oder zu Kugelschreibern hergerichtet (Tarifnr. 98.03).
- d) Federn, durch entsprechenden Zuschnitt ihres Kieles unmittelbar als Schreibfedern verwendbar (Tarifnr. 98.04).
- e) Sammlungsstücke (Tarifnr. 99.05).

67.02

Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon (usw.)

I.

(1) Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sind durch Zusammensetzen (Binden, Kleben oder ähnliche Verfahren) ihrer verschiedenen Bestandteile hergestellte Nachahmungen der Naturprodukte und die wie diese Nachahmungen hergestellten und den Naturprodukten ähnlichen Phantasiegegenstände (stilisierte Blumen, Blätter und Früchte).

(2) Teile von künstlichen Blumen usw. sind z. B. Stempel, Staubgefäße, Fruchtknoten, Blütenblätter, Blütenkelche, Blätter, Stiele.

(3) Waren aus künstlichen Blumen usw. sind z. B. Sträuße, Girlanden, Kränze; Nachahmungen von Gewächsen, aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten, und andere Waren, bei denen mehrere künstliche Blumen, Blätter oder Früchte zu Motiven oder Garnituren zusammengesetzt sind.

(4) Künstliche Blumen usw. können z. B. aus Gewebe, Gewirk, Filz, Papier oder Papp, Kunststoff, Kautschuk, Leder, Folien unedler Metalle, Federn, Bast, Chenille oder Spitzen hergestellt sein. Sie können zu verschiedenen Verwendungszwecken bestimmt sein, z. B. zum Verzieren von Hüten oder Bekleidung oder zum Ausschmücken von Räumen.

(5) Das Anbringen einfacher Befestigungsvorrichtungen (z. B. Nadeln) ist für die Tarifierung künstlicher Blumen usw. ohne Bedeutung.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Gefärbte, vergoldete, versilberte usw. natürliche Blumen und Blätter (Tarifnr. 06.03 oder 06.04).
- b) Blumenmotive aus Spitzen, Stickereien oder anderen Spinnstoffwaren, die nicht wie künstliche Blumen hergestellt sind, d. h. deren einzelne Teile wie Blätter, Blütenblätter, Blütenkelche usw. nicht durch Drähte, Bindematerial aus Spinnstoffen, Papier, Kautschuk usw. zusammengefügt, zusammengeklebt oder in ähnlicher Weise verbunden sind (Abschnitt XI).
- c) Metalldrähte mit einem Überzug aus Spinnstoffen, Papier usw., zum Herstellen von Stielen für künstliche Blumen, nur auf Länge geschnitten (im allgemeinen Kapitel 73).

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">Menschenhaare, gleichgerichtet oder in anderer Weise zugerichtet (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Gleichgerichtete Menschenhaare sind Menschenhaare, die Kopf an Kopf und Wurzel an Wurzel gelegt sind.</p> <p>(2) Andere Zurichtungsarbeiten sind z. B. Verdünnen, Entfärben, Bleichen, Färben, Kräuseln, Wellen.</p> <p>(3) Wolle und andere Tierhaare, die ähnlich wie Menschenhaare zugerichtet sind, gehören nur dann hierher, wenn sie eindeutig zum Herstellen von Perücken und dergleichen (Haararbeiten) hergerichtet sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Lediglich gewaschene, entfettete oder nach Länge ausgehechelte, d. h. nach Länge sortierte, aber noch nicht gleichgerichtete Menschenhaare (Tarifnr. 05.01).</p> <p>b) Wolle und andere Tierhaare, lose oder zu Spinnzwecken hergerichtet (Kapitel 53).</p>	67.03
<p style="text-align: center;">Perücken, anderer Haarersatz, Locken und dergleichen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <p>1. Gebrauchsfertige Perückenmacherwaren aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen, wie Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken, Flechten, Zöpfe, Knoten, Haartollen. Alle diese Waren kennzeichnen sich durch verhältnismäßig sorgfältige Ausführung. Für ihre Tarifierung ist es ohne Bedeutung, ob sie zum persönlichen Bedarf oder zu Zwecken wie Maskenbildung beim Theater bestimmt sind.</p> <p>2. Andere Waren aus Menschenhaaren, wie leichte tüllartige Gewebe und Haarnetze zum Schutz der Frisur.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Perücken für Puppen (Tarifnr. 97.02).</p> <p>b) Karnevalsartikel, wie Perücken, die aus Flachfasern oder Pferdehaaren bestehen, die lediglich flüchtig auf einer Unterlage befestigt sind (Tarifnr. 97.05).</p>	67.04
<p style="text-align: center;">Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Klappfächer usw. können auch aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen bestehen oder mit Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen besetzt sein.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Fächerblätter (zusammenklappbar oder starr), d. h. die zum Befestigen auf dem Gestell oder Griff bestimmten Fächerteile.</p> <p>b) Handventilatoren (Tarifnr. 84.11).</p> <p>c) Klappfächer und starre Fächer, die Antiquitäten oder Sammlungsstücke sind (Kapitel 99).</p>	67.05



Erläuterungen

zu

Abschnitt XIII

Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Waren; Glas und Glaswaren

Kapitel 68

68

Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen

I.

Waren aus Steinen, Gips, Zement usw. können Bindemittel oder Zusätze enthalten oder mit Gewebe, Papier, Pappe, Metall oder anderen Stoffen, die als Unterlage oder Verstärkung dienen, verbunden sein, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Zu Kapitel 68 gehören nicht:

II.

- a) Durch Formen und anschließendes keramisches Brennen hergestellte Waren (ausgenommen durch Tarifnrn. 68.04 und 68.05 erfaßte keramische Waren) (Kapitel 69).
- b) Glas, geschmolzenes Siliziumdioxid, geschmolzener Quarz und Waren daraus (Kapitel 70).
- c) Platten (z. B. aus Schiefer, Marmor, Asbestzement), durch Bohren oder in sonstiger Weise erkennbar für elektrische Schalttafeln zugerichtet (Tarifnr. 85.19).

Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten (usw.)

68.01

I.

(1) Hierher gehören Natursteine, ausgenommen Schiefer (z. B. Basalt, Granit, Porphyr, Sandstein), in Formen, wie sie üblicherweise zum Pflastern oder Einfassen von Bürgersteigen, Straßen oder anderen Verkehrswegen verwendet werden. Das gilt auch, wenn für diese Waren daneben eine andere Verwendungsmöglichkeit besteht.

(2) Als Pflastersteine, Bordsteine oder Pflasterplatten erkennbare Steine gehören auch dann hierher, wenn sie lediglich durch Spalten, rohes Behauen (annähernd kantiges Behauen) oder Sägen hergestellt sind. Sie können gespitzt, gestockt, gesandelt oder abgeschliffen sein, abgerundete Ecken, Schrägkanten, Wülste und Einkerbungen haben oder für Sonderzwecke besonders zugerichtet sein (z. B. gebogene Bordsteine, Bordsteine für Rinnsteinauskleidung oder Bordsteine für Ausfahrten).

Hierher gehören nicht:

II.

- a) Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten, aus Beton usw. (Tarifnr. 68.11).
- b) Keramische Bodenplatten (Kapitel 69).

Bearbeitete Werksteine und Waren daraus (usw.)

68.02

I.

(1) Hierher gehören natürliche Steine (ausgenommen Schiefer) — s. Vorschrift 2 —, die weitergehend bearbeitet sind, als dies für die üblichen Steinbrucherzeugnisse des Kapitels 25 zugelassen ist, und Waren aus den so bearbeiteten Steinen, sofern sie nicht durch andere Tarifnummern genauer erfaßt sind (s. auch Erläuterungen zu 25.15-A-1 und -2).

(2) Danach gehören hierher Steine und Platten zum Aufführen von Bauten; Platten für Bodenbeläge und Wandbekleidung; Treppenstufen und -schwelle, Gesimse, Tür- und Fenstergiebel, Baluster, Konsolen; Umrahmungen und Sturze für Türen oder Fenster; Kaminverkleidungen; Fensterbänke und Türschwelle; Grabdenkmäler, Grenzsteine, Hinweistafeln und Wegweiser (auch emailliert), Prellsteine; Ausgüsse, Tröge; Becken für Springbrunnen; Kugeln für Kugelmöhlen; Blumentöpfe; Säulen, Säulenfüße, Säulensockel und -kapitelle; Steinsessel und andere Steinmöbel; Statuen und Figuren, Hoch- und Tiefreliefs, Kreuzfixe, Tierfiguren; Abdeckplatten für Möbel (für Buffets, Waschtische, Kaffeehaustische usw.) oder andere Möbelteile, gesondert zur Abfertigung gestellt; Schalen, Vasen, Kelche, Dosen, Kerzenhalter, Schreibzeuge, Aschenbecher, Briefbeschwerer, Nachbildungen von Früchten und Blättern, Schmuckgegenstände; Würfel und Steinchen für Mosaik, Wandbekleidung usw., auch auf Papier oder andere Stoffe aufgebracht.

(3) Waren, insbesondere Phantasie- und Ziergegenstände, die mit anderen Stoffen verbunden sind, gehören vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für Phantasieschmuck und für Waren in Verbindung mit Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen nur dann hierher, wenn sie die charakterbestimmenden Merkmale von Waren aus Stein behalten haben.

zu	Erläuterungen
(68.02)	<p>Zu A gehören Steine und Waren daraus, deren Flächen im wesentlichen eben, jedoch nicht glatt sind. Sie sind im allgemeinen mit dem Spitz-, Beiz-, Scharrier- (Breit-) oder Zahnseisen, dem Zahnhammer, dem Kröneleisen (Einsatzkrönel), dem Stockhammer oder ähnlichen Steinmetzwerkzeugen bearbeitet. Sie können auch Auskehlungen zur Wasserableitung oder einfache Profile zum Verbinden mit anderen Steinen usw. haben. Dagegen dürfen sie keine gegliederten Profile haben. Sie können für ihren Verwendungszweck derart zugerichtet sein, daß sie ohne wesentliche Formänderung verwendet werden können (z. B. als Bausteine, zur Wandbekleidung, als Treppenstufen, Fensterbänke, Schwellen oder Sockel). Warenrohlinge, die lediglich durch Sägen hergestellt sind, sowie lediglich gesägte Platten von besonderer Form (Dreieck, Rhombus, Sechseck usw.) gehören ebenfalls hierher.</p> <p>Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Steine und Steinwaren mit gegliederten Profilen (z. B. mit Hohlkehlen, Stäben, Schrägkanten, Plinten, Voluten, Kehlleisten, Hohlleisten) sowie abgedrehte Steine und Steinwaren (z. B. abgedrehte Säulen, Wandsäulen und Geländersäulen). 2. Geschliffene oder gehobelte Steine und Steinwaren. 3. Polierte Steine und Steinwaren, d. h. solche, deren Oberfläche durch Behandeln mit Poliermitteln ein glänzendes oder spiegelndes Aussehen erhalten hat. 4. Verzierte Steine und Steinwaren, z. B. Steine usw. mit verzierten Profilen (z. B. Perlstab-, Eierstab- oder Blattstabverzierung); Steine usw., die musterbildend scharriert sind (Feinscharrierung) und solche, die vergoldet, versilbert, bemalt, inkrustiert oder mit Metall oder anderen Stoffen verziert sind. 5. Steine und Steinwaren mit üblicher handwerklicher, dekorativer Bildhauerarbeit (wie mit Blättern, Girlanden oder Figuren verzierte Waren) und handwerklich hergestellte Statuen, Reliefs oder Figuren sowie Phantasiewaren. 6. Künstlich gefärbte Steinkörner und Steinsplitter und künstlich gefärbtes Steinmehl. 7. Zu Mahlkugeln geschliffene Feuersteinknollen. 8. Würfel und Steinchen für Mosaik, Wandbekleidung und dergleichen, auch auf Papier oder andere Unterlagen aufgebracht. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Werksteine in Form von rohen, durch Brechen, Spalten oder Sägen lediglich zerteilten, roh behauenen (annähernd kantig behauenen) Blöcken oder Bruchsteinen sowie durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilte Steine in Form von Platten, die keine besondere Form, wie Dreieck, Rhombus, Sechseck usw. haben (Kapitel 25). b) Ungefärbte Steinkörner und Steinsplitter (Kapitel 25). c) Bearbeiteter Schiefer und Waren aus Schiefer (z. B. Tarifnr. 68.03, 98.05 oder 98.06). d) Betonwerksteine und dergleichen (z. B. in Form von Figuren, Geländerstützen oder Kelchen) (Tarifnr. 68.11). e) Waren aus Schmelzbasalt (Tarifnr. 68.16). f) Waren aus Speckstein, zugeschnitten oder in anderer Weise geformt und keramisch gebrannt (z. B. Kapitel 69 oder 85). g) Abdeckplatten für Möbel und andere Möbelteile, zusammen mit den Möbeln (auch auseinandergenommen), für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt (Kapitel 94). h) Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide und Billardkreide (Tarifnr. 98.05). i) Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst (Tarifnr. 99.03).
68.03	<p style="text-align: center;">Bearbeiteter Schiefer und Waren aus Natur- oder Preßschiefer</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Schiefer, der weitergehend bearbeitet ist, als dies für den Schiefer der Tarifnummer 25.14 zugelassen ist (s. Erläuterungen zu 25.14), und Waren aus Schiefer oder Preßschiefer, soweit sie nicht durch andere Tarifnummern genauer erfaßt sind.</p> <p>Zu A: Blöcke oder Platten aus Schiefer (Natur- oder Preßschiefer) können von unterschiedlichem Ausmaß sein. Sie haben im allgemeinen Stärken von mehr als 4 mm. Sie können z. B. gehobelt, geschliffen, poliert oder gebohrt sein. Dachschiefer sind Platten aus Naturschiefer mit einer Stärke von meist 4 bis 7 mm und in Formen, die durch ihre Verwendung als Dächerbelag, Giebel- oder Fassadenverkleidung u. ä. bestimmt sind, z. B. in Rechtecken, Achtecken, Sechsecken, Fünfecken, Schuppen oder Rauten, auch abgerundet, mit bearbeiteten Rändern oder gebohrt. Dachschiefer in rechteckiger Form, durch Bearbeiten hergestellt, wie es für Schiefer der Tarifnr. 25.14 zugelassen ist, gehört ebenfalls hierher. Tafelschiefer sind Platten aus Naturschiefer von rechteckiger Form, mit gleichmäßiger Stärke von 3 bis 4 mm und bearbeiteten Flächen oder Kanten (z. B. geschliffen oder poliert). Zum Tafelschiefer gehören auch Wandplatten und Plättchen für Mosaikarbeiten.</p>

Erläuterungen	zu
<p>Zu B gehören Waren aus Natur- oder Preßschiefer, z. B. Platten und Tafeln, mit Reliefs; Futtertröge, Sammelbehälter, Becken, Ausgüsse, Rinnsteine, Schornsteinaufsätze, auch glasiert, emailliert, verziert usw.</p>	(68.08)
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehört nicht Schiefermehl (Tarifnr. 25.14).</p>	
<p style="text-align: center;">Mühlsteine, Schleifsteine, Walzen, Scheiben und dergleichen, zum Mahlen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p>	68.04
<p>(1) Hierher gehören, gleich ob sie z. B. scheiben-, kegelstumpf- oder walzenförmig sind oder die Form von Kegeln, Kugeln, Tellern oder Ringen haben:</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Mahlsteine zum Zermahlen, Zerfasern, Brechen usw., von meistens großen Abmessungen, wie Mühlsteine (Läufer- und Bodensteine), Defibreursteine zum Zerfasern von Holz, Asbest usw., Mahlsteine für Zerkleinerungsmaschinen zum Herstellen von Papierrohstoff, Farben usw. 2. Schleifsteine zum Schärfen von Messerschmiedewaren, Werkzeugen usw., wenn sie nach ihrer Beschaffenheit dazu bestimmt sind, an besonderen Schleifgeräten befestigt zu werden. 3. Schleifräder, Schleifköpfe, Schleifscheiben, Schneidscheiben, Trennscheiben, Schleifstifte usw., die echte, an Werkzeugmaschinen oder dergleichen anzubringende Werkzeuge sind, wie sie bei der Bearbeitung von Metallen, Steinen, Glas, keramischen Erzeugnissen, harten Kunststoffen, Gummi, Leder, Perlmutter, Elfenbein usw. verwendet werden. Sie können zum Abgraten, Abbimsen, Polieren, Schleifen, Begradigen, aber auch zum Schneiden, Abtrennen oder Zuschneiden bestimmt sein. Ihre Ränder können eben oder poliert sein. 	
<p>(2) Neben den Werkzeugen, die ganz oder überwiegend aus Schleifstoffen bestehen, gehören hierher auch solche Werkzeuge, die nur einen kleinen Kopf aus Schleifstoffen haben, der auf einem Metallschaft befestigt ist, sowie Waren, die aus einem Kern (häufig Scheibe) aus festem Material (Metall, Holz, Vulkanfiber, Kunststoff, Kork usw.) bestehen, auf dem eine kompakte Schicht von agglomerierten Schleifstoffen dauerhaft aufgebracht ist (z. B. Schneid- und Trennscheiben aus Metall, deren Ränder oder Seitenflächen ganz oder teilweise mit Schleifstoffen belegt sind).</p>	
<p>(3) Zur Unterscheidung der Werkzeuge dieser Tarifnummer von Werkzeugen des Kapitels 82 gilt folgendes: Mit Schleifstoffen belegte Werkzeuge mit Zähnen, Kanten oder anderen Teilen zum Trennen, Schneiden usw., die auch arbeiten könnten, ohne mit Schleifstoffen ausgestattet zu sein, gehören zu Kapitel 82. Andere mit Schleifstoffen belegte Werkzeuge gehören hierher. Danach gehören z. B. Sägen, deren Schneidzähne mit Diamantstaub oder anderen Schleifstoffen überzogen sind, zu Tarifnr. 82.02. Sogenannte »Kronenbohrer«, die zum Ausschneiden von Glas-, Quarz- usw. -scheiben aus Platten oder Blöcken dienen, gehören aus dem gleichen Grund nur dann hierher, wenn der mit Schleifstoff versehene arbeitende Teil (abgesehen von dem Schleifpulver) glatt ist, dagegen zu Tarifnr. 82.05, wenn er mit Zähnen versehen ist.</p>	
<p>(4) Mahlsteine, Schleifsteine, Schleifköpfe usw. können z. B. aus massivem oder agglomeriertem Sandstein, Granit, Lava, Feuerstein, Dolomit, Quarz oder Trachyt, aus agglomeriertem Schmirgel, Bimsstein, Tripel, Kieselgur, Glasstaub, Korund, Siliziumkarbid, Schleifgranat oder Borkarbid bestehen oder aus gebrannten feuerfesten Tönen oder Erden oder aus Porzellan hergestellt sein. Die agglomerierten Stoffe können — und sind es im allgemeinen auch — durch Zusätze von keramischen Stoffen (z. B. Ton in Pulverform oder Kaolin, mit Feldspatzusatz), Natriumsilikat, sogenannten »elastischen« Stoffen (Kautschuk, Schellack, Kunstharz) oder Zement (im allgemeinen Magnesiazement) gebunden sein. Den Bindestoffen können auch Textilfasern (z. B. Baumwolle oder Hanf) zugesetzt sein.</p>	
<p>(5) Mahlsteine usw. können aus einem Stück oder aus aneinandergesetzten Segmenten bestehen. Sie können auch mit Innenreifen oder Außenreifen aus unedlen Metallen, mit Gegengewichten oder Schäften, aus beliebigen Stoffen, ausgestattet sein.</p>	
<p>(6) Hierher gehören auch Rohlinge von Mühlsteinen usw.; Segmente und andere Teile, sofern sie aus Stein oder Schleifstoffen bestehen oder keramisch hergestellt sind.</p>	
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Feuersteine (Flintsteine), als Mahlkugeln verwendbar (Tarifnr. 25.17 oder 68.02). b) Poliersteine, Wetzsteine und dergleichen, zum Handgebrauch (Tarifnr. 68.05). c) Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch wenn diese Gewebe, Papiere usw. nachträglich auf andere Unterlagen (wie z. B. Holzscheiben oder Metallscheiben) aufgebracht sind (Tarifnr. 68.06). d) Schleifsteine usw., mit Gestell, zum Hand- oder Fußbetrieb (Tarifnr. 82.04), mit Motor betrieben (in der Regel Kapitel 84). 	

zu	Erläuterungen
68.05	<p style="text-align: center;">Poliersteine, Wetzsteine und dergleichen, zum Handgebrauch (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Steine mit oder ohne Griff, die unmittelbar mit der Hand zum Schleifen, Schärfen, Abziehen, Reinigen, Polieren oder dergleichen verwendet werden. Für ihre stoffliche Zusammensetzung gelten die Erläuterungen zu 68.04 sinngemäß.</p> <p>(2) Danach gehören hierher Poliersteine zum Polieren von Metallen; Wetzsteine für Sensen, Sichel, Heumesser und dergleichen; Steine zum Schärfen (Abziehen) von Messern, Scheren, Werkzeugen, Mähmaschinenmessern usw.; nichtparfümierte Steine (vor allem Bimssteine), wie sie zum Reinigen stark verschmutzter Hautstellen, zum Maniküren oder zum Pediküren verwendet werden.</p> <p>(3) Poliersteine, Wetzsteine und dergleichen können verschiedenartige Formen und Querschnitte haben (z. B. rechteckig, trapezförmig, länglich mit verjüngten Enden oder messerklingenförmige Form, Form von Sektoren oder Segmenten von Kreisflächen; quadratischer, dreieckiger, runder oder halbrunder Querschnitt).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Parfümierte Bimssteine, in Plättchen, Täfelchen, Blöcken oder Kegeln (Tarifnr. 33.06).</p> <p>b) Stäbchen aus Holz oder anderen Stoffen, unmittelbar mit Schleifstoffen (Schleifpulver oder Schleifstoffkörnern) oder mit auf Geweben oder Papier aufgetragenen Schleifstoffen überzogen (z. B. Putzhölzer für die Uhrenindustrie oder Feinmechanik) (Tarifnr. 68.06).</p>
68.06	<p style="text-align: center;">Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform (usw.)</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schleifmittel, die handelsüblich als Schleiflein, Schleiftuch, Schleifpapier, Schmirgelpapier, Glaspapier usw. bezeichnet werden; sie sind natürliche oder künstliche Schleifstoffe (z. B. Schmirgel, Korund, Siliziumkarbid, Schleifgranat, Bimsstein, Feuerstein, Quarz, Sand oder Glas) in Pulver- oder Körnerform, die, meist mit Kunstharzleimen, auf einer Unterlage (z. B. Gewebe, Filz, Papier, Pappe, Vulkanfiber, Leder, Holz, Metall) aufgebracht sind. Sie können beliebige Form haben (z. B. Folien, Bänder, Rollen, Streifen, Scheiben, Segmente) und genäht, geklammert, geklebt oder in anderer Weise zusammengefügt sein. Hierher gehören auch Garne und Schnüre aus Spinnstoffen, die in ähnlicher Weise mit Schleifstoffen in Pulver- oder Körnerform überzogen sind. 2. Schleifmittel, die auf Holz- oder andere Stäbchen usw. fest aufgebracht und zu Werkzeugen (Putzhölzer für die Uhrenindustrie oder Feinmechanik, Schleifplättchen usw.) verarbeitet sind, sowie Schleifstoffe in Pulver- oder Körnerform, die unmittelbar auf werkzeugartige Geräte (Holzstäbchen usw.) aufgebracht worden sind. Sie unterscheiden sich von ähnlichen Waren der Tarifnrn. 68.04 und 68.05 dadurch, daß die Schleifstoffe lediglich in Pulver- oder Körnerform aufgebracht sind und nicht eine kompakte, dauerhafte Schicht bilden.
68.07	<p style="text-align: center;">Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören Hüttenwolle usw., mit der Glaswolle ähnlichem flockigem oder faserigem Aussehen, in losen Massen.</p> <p>(1) Zu B: Geblähter Ton kann auch aus Gemischen von Ton und anderen Stoffen, z. B. Natronlauge, hergestellt sein. Schaumslagge unterscheidet sich von granulierter Hochofenschlacke durch geringere Dichte und geringeres spezifisches Gewicht.</p> <p>(2) Ähnliche geblähte mineralische Stoffe sind z. B. geblähter Perlit, geblähter Obsidian und geblähte Chlorite.</p> <p>(3) Gemische aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken können z. B. aus Kieselgur, Tripel oder dergleichen oder Magnesiumkarbonat bestehen, denen Gips, Eisenschlacke, Korkmehl, Sägemehl, Hobelspäne, Spinnstofffasern oder andere Verfilzungsstoffe und Bindemittel zugesetzt sind. Sie können auch mineralische Wollen enthalten, dürfen jedoch nicht mehr als 2 Gewichtshundertteile Asbestfasern enthalten. Sie können zum Verwenden als Zwischenlagen beim Isolieren von Decken, Dächern, Mauerwerk usw. oder als Aufstrichmassen zum Isolieren von Apparaten, Rohrleitungen usw. bestimmt sein.</p> <p>(4) Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken sind z. B. Isoliersteine, Isolierplatten, Isolierschalen, Isoliermatten oder Isolierzöpfe sowie Preßlinge aus Steinwolle (im Gesenke hergestellt). Hierzu gehören auch gesägte Blöcke aus fester Kieselgur und Steine, Platten, Isolierschalen usw. aus Tripel oder dergleichen.</p> <p>(5) Die Waren des Abs. B können auch in der Masse gefärbt, mit feuerfesten Stoffen imprägniert, mit Metall bewehrt oder auf Papier, Pappe, Drahtgeflecht usw. aufgebracht sein.</p>

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Granulierte Hochofenschlacke (Tarifnr. 26.02). b) Leichtbetonwaren, auch wenn sie unter Mitverwendung von geblähtem Vermiculit, geblähtem Ton oder ähnlichen Stoffen hergestellt sind (Tarifnr. 68.11). c) Gemische auf der Grundlage von Asbest oder von Asbest und Magnesiumkarbonat und Waren daraus (Tarifnr. 68.12 oder 68.13). d) Waren zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, durch keramisches Brennen hergestellt (Kapitel 69). e) Wärme-, Kälte- und Schallschutzmassen aus Glaswolle oder Glaswatte und Waren daraus (Tarifnr. 70.20).</p> <p style="text-align: center;">Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Waren, deren Ausgangsstoffe im allgemeinen die in den Tarifnrn. 27.08, 27.14, 27.15 und 27.16 erfaßten Stoffe (Steinkohlenteerpech, Naturasphalte, Rückstände der Erdöldestillation und dergleichen, bituminöse Mischungen usw.) sind. Sie können — was meistens der Fall ist — Sand, Schlacken, Kreide, Gips, Zement, Talkum, Schwefel, Asbestfasern, Sägespäne, Holzfasern, Korkabfälle oder natürliche Harze als Zuschläge enthalten. Sie können durch Warm- oder Kaltpressen oder durch Gießen geformt sein.</p> <p>(2) Waren dieser Tarifnummer müssen bereits Formen haben, die eine Zweckbestimmung erkennen lassen. Durch diese Formen unterscheiden sie sich von den zum Wiedereinschmelzen bestimmten Broten, Blöcken und dergleichen, in denen sich gewöhnlich die Grundstoffe (auch mit Asbestzuschlag) im Rohzustand oder nach Anfangsbehandlungen (Reinigen, Trocknen usw.) befinden.</p> <p>(3) Danach gehören hierher Boden- und Wandplatten, Mauersteine, Rohre, Behälter, Türgriffe sowie Bauplatten, die aus mehreren vollkommen von Asphalt umgebenen Gewebe- oder Papierlagen bestehen, und ähnliche Waren.</p> <p>(4) Waren aus Asphalt usw. (z. B. Rohre), die mit Metall verstärkt oder mit einem Metallmantel umgeben sind, sind nach dem Stoff zu tarifieren, der den Charakter der Ware bestimmt.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Papiere, Pappen, Gewebe oder Filze, mit Asphalt lediglich getränkt (Kapitel 48 oder Kapitel 59). b) Waren aus Zellulosezement oder dergleichen mit Asphalzzusatz (Tarifnr. 68.12). c) Waren aus Metall (z. B. Rohre), mit asphalthaltigen oder teerhaltigen Stoffen lediglich überzogen (wie die betreffenden Metallwaren).</p> <p style="text-align: center;">Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Bau-, Wärme-, Kälte- und Schallschutzmaterialien. Sie müssen aus pflanzlichen Stoffen wie Holzwolle, Zellulose, Holzfasern, Holzstäbchen, Hobelspänen, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, Stroh, Schilf, Binsen, Pflanzenhaaren unter Verwendung von Bindemitteln wie Magnesit, Zement, Gips, Kalk, Natriumsilikat, Kaliumsilikat hergestellt sein. Sie können auch mineralische Füllstoffe wie Kieselgur und dergleichen, Magnesiumkarbonat, Sand, Asbest usw. enthalten oder mit einer leichten Metallbewehrung verstärkt sein. Sie kennzeichnen sich vor allem dadurch, daß sie wenig dicht, aber starr sind und die verwendeten pflanzlichen Stoffe fast unbeschädigt in dem Bindemittel oder in den Füllstoffen erkennen lassen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Sogenanntes Kunstholz und Bauplatten aus pflanzlichen Stoffen, mit organischen Bindemitteln hergestellt (Tarifnr. 44.18 oder 48.09). b) Preßkork (Tarifnr. 45.04). c) Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen (Tarifnr. 68.12).</p> <p style="text-align: center;">Waren aus Gips oder aus Gemischen auf der Grundlage von Gips</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Waren aus Gips und Waren aus Gemischen auf der Grundlage von Gips sind z. B. Waren aus Stuck (mit einer Lösung von Tischlerleim angemachter Gips, der, geformt, äußerlich häufig dem Marmor gleicht), aus sogenanntem Staff (Gips, im allgemeinen mit einer Lösung von Gelatine oder Tischlerleim angemacht, mit Schnüren aus Wergfasern verstärkt), aus Alaungips (auch Keene's Zement oder »english cement« genannt) und Waren aus ähnlichen Zubereitungen, die Spinnstofffasern, Holzfasern, Sägespäne, Sand, Kalk, Schlacken, Phosphate usw. enthalten können, in denen aber der Gips die wesentliche Rolle spielen muß.</p>	<p>(68.07)</p> <p>68.08</p> <p>68.09</p> <p>68.10</p>

zu	Erläuterungen
68.10	<p>(2) Waren aus Gips usw. können gefärbt, gefirnißt, gewachst, lackiert, bronziert, vergoldet oder versilbert oder mit Asphalt überzogen sein; sie können auch eine leichte Bewehrung oder Kerne aus Metall oder anderen Stoffen haben.</p> <p>(3) Danach gehören hierher:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Platten, Tafeln, Dielen usw., zu Bauzwecken, auch beidseitig mit einer dünnen Pappschicht versehen oder mit Schilfrohreinslagen. 2. Besonders geformte Waren, wie Abgüsse (z. B. gegossene Zierformen aus Stuckgips zur Decken- oder Wandverzierung), Statuen, Figuren, Säulen, Schalen, Vasen, Phantasie- und Ziergegenstände und Formen zu industriellen Zwecken. <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Gipsbinden (z. B. Tarifnr. 30.04). b) Mit Gips gebundene Waren, wie sie durch die Tarifnrn. 68.07 und 68.09 erfaßt sind. c) Gipsschienen zum Behandeln von Knochenbrüchen (Tarifnr. 90.19). d) Anatomische Modelle, Modelle von stereometrischen Körpern oder von Kristallen, Reliefkarten und andere Modelle zu Vorführzwecken, nicht zu anderer Verwendung geeignet (Tarifnr. 90.21). e) Schaufensterpuppen und dergleichen (Tarifnr. 98.16).
68.11	<p style="text-align: center;">Waren aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu A: Waren aus Beton (auch Leichtbeton), Betonwerksteine und dergleichen sind Erzeugnisse von der Art der natürlichen Steine. Sie bestehen im wesentlichen aus Zement mit Zuschlägen (Sand oder Kies; Körnungen oder Mehl von Marmor und anderen Kalksteinen, Granit, Porphy, Gemeinem Serpentin usw.; Bims, Schlacken, Ziegelsplitt, Sägemehl, Faserstoffe usw. für Leichtbetonwaren). Sie können durch Gießen, Stampfen, Rütteln, Pressen oder, wie bestimmte Rohre, im Schleuderverfahren hergestellt sein. »Granito« und Terrazzoerzeugnisse gehören ebenfalls hierher.</p> <p>(2) Danach gehören hierher Blöcke, Mauersteine, Wandplatten, Dachsteine; Geflechte aus Stahldraht mit Plättchen aus Beton, wie sie als Putzträgermatten beim Deckenbau verwendet werden; Bodenplatten (auch Pflasterplatten), Pflastersteine; Hohldielen, Träger und Bauteile; Pfeiler, Säulen, Geländerstützen, Prellsteine, Bordsteine, Rohre, Treppenstufen, Geländer, Badewannen, Ausgüsse, Klosettbecken, Tröge, Bottiche, Sammelbehälter, Springbrunnenbecken, Grabdenkmäler, Masten, Pylone, Eisenbahnschwellen; Umrahmungen für Türen, Fenster und Kamine; Fensterbänke, Türschwellen, Friese, Gesimse; Vasen, Blumentöpfe, Statuen, Figuren, Tierfiguren, Phantasie- und Ziergegenstände, für Gebäude oder Gärten; Schmuckgegenstände und Gegenstände für den persönlichen Gebrauch (wie Berlocken und Anhänger), sofern diese nicht der Begriffsbestimmung für Phantasieschmuck (Tarifnr. 71.16) entsprechen.</p> <p>(3) Diese Waren können steinmetzmäßig bearbeitet, geschliffen, poliert, lackiert, bronziert, emailliert, gekehlt, verziert, mit einem Farbüberzug versehen oder in der Masse gefärbt sein. Sie können auch mit Metall usw. bewehrt sein (z. B. Stahlbeton- oder Spannbetonwaren) oder Zutaten (Scharniere usw.) aus anderen Stoffen haben.</p> <p>(1) Zu B gehören Mauersteine (auch Lochsteine, Verblender, Spaltsteine, porige Steine), Platten und andere Waren, die aus einer Mischung von Sand und Kalk bestehen, die nicht wie keramische Masse gebrannt, sondern bei etwa 140° C unter starkem Wasserdampfdruck gehärtet ist. Sie können auch gefärbt sein.</p> <p>(2) Hierzu gehören auch Waren, deren Grundmasse (Sand und Kalk) Quarzkörnungen verschiedener Größe zugesetzt sind. Ferner gehören hierzu besonders leichte und poröse Waren aus Kalksandmischung (insbesondere Platten), deren Grundmasse Metallpulver zugesetzt sind, durch die eine Gasentwicklung hervorgerufen worden ist.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Waren aus Preßschiefer (Tarifnr. 68.03). b) Mit Zement gebundene Waren, wie sie durch die Tarifnrn. 68.07 und 68.09 erfaßt sind. c) Waren aus Asbestzement (Tarifnr. 68.12). d) Steine usw. aus Schmelzbasalt (Tarifnr. 68.16).
68.12	<p style="text-align: center;">Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen</p> <p>(1) Waren aus Asbestzement sind gehärtete Waren aus einer innigen Mischung von Asbestfasern mit Normenzement, die meist aus zusammengepreßten dünnen Lagen bestehen.</p> <p>(2) Waren aus Zellulosezement oder dergleichen sind gehärtete Waren aus einer innigen Mischung von Fasern (z. B. Zellulose oder andere Pflanzenfasern, auch mit Asbestfasern gemischt) mit Zement oder anderen hydraulischen Bindemitteln, die meist aus zusammengepreßten dünnen Lagen bestehen. Sie können Zuschlagstoffe (z. B. Glimmer, Talkum, Asphalt, Pech) enthalten.</p>

Erläuterungen	zu
<p>(3) Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen kennzeichnen sich auch dadurch, daß mengenmäßig die Bindemittel vorherrschen, während die Fasern die Rolle einer Verstärkung spielen, aber für die Güte der Waren ausschlaggebend sind.</p>	(68.12)
<p>(4) Die Waren können z. B. gefärbt, lackiert, bedruckt, verziert, gelocht, gefeilt, gehobelt, geglättet, poliert oder mit Metall verstärkt sein.</p>	
<p>Zu A gehören Platten (auch Wellplatten) (z. B. für Dachdeckung, Fassaden- oder Wandverkleidung, Türfüllungen oder für die Verkleidung von Möbeln); Dielen, Bodenplatten, Schornsteinaufsätze, Dachrinnen, Kehlrippen, Firststeine, Dachfensterrahmen, Fensterbänke usw.; Rohre usw. für Druck-, Abfluß-, Kabel- oder Entlüftungsleitungen.</p>	
<p>Zu B gehören neben den glasierten oder emaillierten Waren der durch Abs. A erfaßten Art Buchstaben und Ziffern für Hinweisschilder, Balken für Barrieren, Sammelbehälter, Tröge, Becken, Ausgüsse, Blumenständer, Blumentöpfe und -kästen, Möbel (insbesondere Gartenbänke und dergleichen).</p>	
<p>Bearbeiteter Asbest; Asbestwaren (usw.)</p>	68.13
<p>I.</p>	
<p>(1) Zu A: Fäden aus Asbest sind ungezwirnte Garne (Einfachgarne) und gezwirnte Garne, die aus nicht mehr als vier Einfachgarnen bestehen, ohne Rücksicht auf den Durchmesser.</p>	
<p>(2) Fäden aus Asbest können unter Mitverwendung von Spinnstoffasern, Glasfasern (vor allem zur Verstärkung), Graphit oder anderen festen Schmierstoffen hergestellt sein, eine Seele aus Metall (z. B. Stahldraht) usw. oder Umflechtung aus Metall haben oder imprägniert sein.</p>	
<p>(3) Hierzu gehören auch Isolierschnüre aus Asbestgarnumflechtung mit Einläufen oder Füllungen aus anderen Stoffen; Isolierschnüre aus einem Asbesteinlauf und Umflechtungen aus Spinnstoffen, Metallen oder anderen Stoffen; Asbestgeflechte (als Stopfbuchsenpackungen), auch mit Kernen oder Einlagen aus Kautschuk, Kunststoff, Metalldrähten usw.</p>	
<p>Zu B gehören:</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Asbestfasern, die weitergehend als in Kapitel 25 zugelassen bearbeitet sind (z. B. gekrempelte oder gefärbte Asbestfasern) (s. Erläuterungen zu 25.24). 2. Gemische, meist pulverförmig, auf der Grundlage von Asbest oder Asbest und Magnesiumkarbonat sowie Waren daraus. Diese Gemische können als Zusatzstoffe z. B. Zellstoff, Sägemehl, Bimsstein, Talkum, Gips, Kieselgur und dergleichen, Schlacke, Tonerde, Glasfasern oder Kork enthalten. Ihr Verwendungszweck — z. B. Wärme- und Kälteschutz oder Filtrieren — ist für die Tarifierung ohne Bedeutung. 3. Papier, Pappe und Filz, im allgemeinen aus mehreren Lagen Asbestfasern, die nach Herstellen auf der Pappen- oder Papiermaschine hydraulisch gepreßt und getrocknet sind. Die Beigabe anderer Stoffe (Bindemittel, Füllstoff oder sonstiger Zusatz) oder eine Bewehrung mit Metalldraht oder Metallgewebe ist für die Tarifierung ohne Bedeutung, sofern die charakterbestimmenden Merkmale der Asbestware erhalten geblieben sind. Wegen der Abgrenzung gegen Papiere und Pappen mit Asbestfaserbeimischung des Kapitels 48 s. Erläuterungen zu Kapitel 48. 4. Hochdruckdichtungsplatten aus aufgeschlossenen Asbestfasern mit Zusatz von Kautschuk, Kunststoffen usw., sowie Asbest-Gewebe-Hochdruckdichtungsplatten, auch in Verbindung mit Metalldrähten. 5. Filterplatten (Filterschichten) aus Asbest in Verbindung mit Papierhalbstoff, sofern sie die charakterbestimmenden Merkmale von Asbestwaren haben. Wegen der Abgrenzung gegen Filterschichten aus Papierhalbstoff mit Asbestfaserbeimischung s. Erläuterungen zu 48.08. 6. Gewebe. Sie können auch mit Spinnstoffasern oder Glasfasern verstärkt, mit Kautschuk getränkt sowie gefärbt oder mit Metalleinlagen bewehrt sein. 7. Dichtungsscheiben, Dichtungsringe und andere Formstücke, durch Stanzen aus Asbestpappe oder Hochdruckdichtungsplatten hergestellt, auch mit Einlagen, Umlagen, Einfassungen und dergleichen aus anderen Stoffen, ausgenommen aus Metallfolien oder Blechen. 8. Schutzbekleidung, Kopfbedeckungen und Schuhe, für Feuerwehrleute, für den Luftschutz, für Arbeiter der Hütten- oder chemischen Industrie (z. B. Jacken, Hosen, Schürzen, Ärmel, Handschuhe, Gamaschen, Kapuzen und Masken — häufig mit Gläsern aus Glimmer —, Helme, Schuhe mit Sohlen oder Schäften aus Asbest); Rohre, Rinnen und Verbindungsstücke dazu; Feuerlöschtücher; Theatervorhänge und -dekorationen; Telleruntersetzer oder Untersetzer für Bügeleisen, auch mit Metalleinfassung; mit Asbest überzogene Eisenkugeln oder -kegel zur Brandbekämpfung in Gasleitungen sowie Isoliermatten zum Abdecken von Dampfkesseln, anderen Maschinen, Maschinenteilen, Rohrleitungen usw. Diese Waren können mit Metalldraht (z. B. mit Messing- oder Zinkdraht) bewehrt sein, eine Verstärkung durch Spinnstoffe oder Glasfasern haben oder imprägniert, gefärbt, poliert usw. sein. 	

zu	Erläuterungen
(68.13)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Asbestflocken, Asbestpulver, Asbestabfall (auch Asbestwarenabfall) (Tarifnr. 25.24). b) Waren mit den charakteristischen Merkmalen von Kunststoffwaren, die Asbest (z. B. als Füllstoff) enthalten (Kapitel 39). c) Waren aus Asbestzement (Tarifnr. 68.12). d) Reibungsbeläge auf der Grundlage von Asbest (Tarifnr. 68.14). e) Dichtungen aus Metallfolien oder Blechen, in Verbindung mit Asbest; Dichtungen aus Asbest mit Rand-, Löcher- oder Durchgangeinfassung aus Metallstreifen (Blechen) (Tarifnr. 84.64); Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen der Tarifnr. 84.64.
68.14	<p style="text-align: center;">Reibungsbeläge (z. B. Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen (usw.))</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Reibungsbeläge sind Beläge, die wegen ihres hohen Reibungskoeffizienten und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Hitze und Abnutzung zum Verkleiden von Bremssegmenten, Kupplungs-scheiben, Kupplungskegeln oder anderen der Reibung ausgesetzten Teilen von Fahrzeugen, Kranen, Baggern, Haspeln, Winden, Webstühlen, Zentrifugen usw. dienen. Für ihre Tarifierung ist es ohne Bedeutung, ob sie als Meterware (z. B. Streifen, Rollen) eingehen oder ihrem Verwendungszweck entsprechend abgepaßt sind (z. B. Scheiben, Ringe, Segmente). Sie können auch durch Nähen zusammengesetzt, gelocht oder anders bearbeitet sein.</p> <p>(2) Hierher gehören Reibungsbeläge aus gewebtem oder geflochtenem Asbest, mit Kunstharz, Pech oder Kautschuk getränkt und anschließend gepreßt; Reibungsbeläge aus einer Mischung von Asbestfasern, Kunstharz oder anderen geeigneten Stoffen, die unter sehr starkem Druck geformt sind; Reibungsbeläge auf der Grundlage von Graphit, Kieselgur oder dergleichen oder von Zellstoff sowie Reibungsbeläge aus Garnen (z. B. Metall- oder Baumwollgarnen), die mit Asbest umkleidet sind.</p> <p>(3) Reibungsbeläge können auch mit anderen Stoffen getränkt oder überzogen oder mit Metall (z. B. Messing- oder Zinkdraht) bewehrt sein.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Reibungsbeläge aus Kork (Kapitel 45).</p>
68.15	<p style="text-align: center;">Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Glimmer, der eine weitergehende als die einfache, in den Brüchen übliche Bearbeitung erfahren hat (s. Erläuterungen zu 25.26) sowie Waren aus Glimmer, einschließlich der durch Agglomerieren von gespaltenem Glimmer oder Glimmerabfällen hergestellten Erzeugnisse.</p> <p>(2) Hierher gehören danach:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gefärbter Glimmer sowie Glimmerspaltblätter und -folien, zu einem bestimmten Verwendungszweck zugeschnitten. 2. Blätter oder Platten aus Glimmerblättchen oder -schuppen (meist mit Schellack, Kunstharz oder Asphalt gebunden), auch auf Unterlagen von Papier, Gewebe, Asbest, Kunststoff usw. (z. B. sogenannte Mikanitplatten und Mikafolien); Zuschnitte daraus. 3. Glimmerblätter und -folien, durch ein thermisch-chemisch-mechanisches Verfahren aus Glimmerstaub oder -abfall ohne Bindemittel hergestellt, auch ein- oder beidseitig mit Unterlagen aus Papier, Gewebe, Glasfasern, Asbest, Kunststoff usw. versehen; Zuschnitte daraus. 4. Geformte Glimmerwaren, wie Röhren oder Rinnen. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Unregelmäßige Glimmerscheiben, durch Spalten der Glimmerblöcke gewonnen, Glimmerabfälle und Glimmerpulver (Tarifnr. 25.26). b) Geblähter Vermiculit (Tarifnr. 68.07). c) Kondensatoren (Tarifnr. 85.18). d) Schutzbrillen aus Glimmer und »Gläser« aus Glimmer dazu (Tarifnr. 90.04). e) Christbaumschmuck (Tarifnr. 97.05).
68.16	<p style="text-align: center;">Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören nur Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen, die weder in den vorhergehenden Tarifnummern noch an anderer Stelle des Zolltarifs genauer erfaßt sind.</p> <p>Zu A gehören Steine und Formteile, auch Teer-Dolomitsteine (Mauersteine aus gesintertem, mit Teer agglomeriertem Dolomit), im allgemeinen zum Einbau in Industrieöfen bestimmt, die ihre endgültige Verfestigung durch ein keramisches Brennen erhalten, das nach ihrem Einbau bei</p>

Erläuterungen

zu

der ersten Inbetriebnahme der Öfen stattfindet. Sie können eine Blechummantelung haben. Hierzu gehören auch Glasschmelzhäfen aus Erden auf der Grundlage von zerkleinerter Kieselerde oder Tonerde, noch nicht gebrannt, die ihre endgültige Verfestigung bei ihrer ersten Verwendung im Hafenofer erfahren. Die Erläuterungen zu 69.02 und 69.03 für gleichartige Waren, die bereits keramisch gebrannt sind, gelten sinngemäß.

(68.16)

(1) Zu B: Feuerfeste Waren, schmelzflüssig gegossen, sind Waren, die, hauptsächlich für den Bau von Glasschmelzöfen bestimmt, durch Zusammenschmelzen von Bauxit, Tonerde, Ton und dergleichen und durch unmittelbares Gießen in Formen hergestellt sind. Für ihre Unterscheidung von Waren der Tarifnrn. 69.02-B und 69.03-B sind folgende Anhaltspunkte zu berücksichtigen:

1. Waren der Tarifnrn. 69.02-B und 69.03-B haben immer exakte Form und glatte Oberfläche. Ihre innere Struktur ist im Bruch und Anschliff sehr homogen. Ihre Farbe ist an Oberfläche und Bruchfläche gleich (meist weiß bis gelblichweiß).
2. Feuerfeste Waren, schmelzflüssig gegossen, haben eine narbige, faltige Oberfläche mit mattem, glasurähnlichem Glanz. In Vertiefungen der Oberfläche sind häufig noch Formsandreste. Da dieses Material häufig zum Beseitigen der größten Unebenheiten überschliffen wird, zeigen sich an der Oberfläche vielfach Schleifspuren. An der Eingußstelle zeigt sich meistens eine deutliche Narbe in Form einer Vertiefung oder Erhöhung (Gießnarbe). Unter der Gießhaut sind immer Bläschen, die bei größeren Stücken an abgestoßenen Ecken oder Kanten bereits mit dem bloßen Auge zu sehen sind. Die Gießhaut ist anders gefärbt als die Kernsubstanz.

(2) Schmelzflüssig gegossene Waren mit einem Gehalt an Zirkonoxyd von mindestens 25 Gewichtshundertteilen und einem Gesamtgehalt an hochschmelzenden Metalloxyden (z. B. Zirkon-, Aluminium-, Magnesiumoxyd) von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr unterscheiden sich von anderen schmelzflüssig gegossenen Waren durch ihr höheres Raumgewicht (scheinbares spezifisches Gewicht), das fast immer mindestens 3,3 t je cbm beträgt. Bei der Abfertigung kann im allgemeinen nach diesem Grenzwert tarifiert werden.

Zu C gehören Waren aus Schmelzbasalt, in der Regel in Form von Blöcken, Platten usw. gegossen; Waren aus Torf (z. B. Platten, Isolierschalen, Töpfe für Pflanzenkulturen); Prüfsteine zum Untersuchen von Edelmetallen, soweit sie aus Naturstein (z. B. Lydit) bestehen; Pflastersteine, Pflasterplatten und andere Waren, ohne Bindemittel durch Schmelzen und Formpressen von Schlacken hergestellt; Filterrohre aus zerkleinertem und agglomeriertem Quarz oder Flintstein; Waren aus agglomerierter Kohle oder aus Graphit zu anderen als elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken (z. B. Filter).

Hierher gehören nicht:

II.

- a) Spinnstoffwaren aus Torffasern (Abschnitt XI).
- b) Waren aus Schlacke zu Wärme- oder Kälteschutzzwecken (Tarifnr. 68.07).
- c) Keramische Waren (Kapitel 69).
- d) Waren aus Kohle oder Graphit, zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken (Tarifnr. 85.24).

zu	Erläuterungen
69	<p style="text-align: center;">Kapitel 69 Keramische Waren</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu Kapitel 69 gehören Erzeugnisse der keramischen Industrie, d. h. Waren, die nach vorheriger Formgebung von Tonen oder anderen plastischen mineralischen Massen (auch mit anderen Stoffen, z. B. Magerungs- und Flußmittel, gemischt) oder von Steinen (z. B. Speckstein) durch keramisches Brennen hergestellt sind. Im Sinne des Zolltarifs stellt dieses Brennen nach der Formgebung das grundlegende charakteristische Merkmal dar, durch das sich die Waren des Kapitels 69 von Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen des Kapitels 68 unterscheiden.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Zu Kapitel 69 gehören nicht Scherben und Bruch von keramischen Waren (Tarifnr. 25.32).</p> <p style="text-align: center;">I. Wärmeisolierende und feuerfeste Waren</p>
69.01	<p style="text-align: center;">Wärmeisolierende Steine, Platten, Fliesen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Wärmeisolierende keramische Waren sind Waren, die durch Formen und Brennen von Kieselgur, Tripel u. ä. (z. B. neben Stoffen aus Tarifnr. 25.12 auch Kieselsäure, die beim Verbrennen bestimmter pflanzlicher Produkte, z. B. Reishüllen, entsteht), denen im allgemeinen ein Bindemittel (z. B. Ton oder Magnesia) zugesetzt ist, hergestellt sind. Ihre Grundstoffe können auch mit anderen Stoffen (z. B. Asbest, Sägemehl, Kohlenstaub, Tierhaare) vermischt sein. Wärmeisolierende keramische Waren kennzeichnen sich im allgemeinen durch ihre geringe Dichte und poröse Struktur. Sie gehören auch dann hierher, wenn sie zu anderen als wärmeisolierenden Zwecken verwendet werden sollen (z. B. als feuerfeste Erzeugnisse beim Bau von Öfen, Heizkesseln und anderen industriellen Apparaten oder zu Zwecken, bei denen sowohl Leichtigkeit des Materials als auch Widerstandsfähigkeit gegen Hitze gefordert werden).</p> <p>(2) Hierher gehören die vorstehend beschriebenen keramischen Waren, ohne Rücksicht auf ihre Form, z. B. Steine, Platten, Tafeln, Hourdis, Isolierschalen und Rohre.</p> <p>(3) Wärmeisolierende Waren unterscheiden sich von feuerfesten Waren oder Waren des Teilkapitals II meist schon rein äußerlich durch ihr wesentlich geringeres Gewicht.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Feuerfeste Leichtsteine, z. B. auf der Grundlage von Ton, Quarzit, Sillimanit oder dergleichen (Tarifnr. 69.02).</p> <p>b) Leichte, porige Mauerziegel (Tarifnr. 69.04).</p> <p>c) Filterrohre aus Gemischen von Kieselgur und Quarz (Tarifnr. 69.09).</p>
69.02	<p style="text-align: center;">Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Feuerfeste Waren sind durch Brennen hergestellte Erzeugnisse, die als wesentliches Merkmal besondere Beständigkeit gegenüber hohen Temperaturen (Kegelschmelzpunkt im allgemeinen SK 26 = 1580°C und höher) besitzen. Je nach ihrem Verwendungszweck können sie außerdem gut wärmeisolierend oder im Gegensatz dazu gut wärmeleitend, porös oder kompakt sein, einen sehr niedrigen Ausdehnungskoeffizienten haben, gegen plötzlichen Temperaturwechsel, Einwirkungen von Gasen, Flüssigkeiten oder ätzenden Stoffen unempfindlich sein, eine erhöhte Druckfestigkeit besitzen oder gegen Reibung und wiederholte Stoßwirkung widerstandsfähig sein.</p> <p>(2) Die vorstehend beschriebenen Waren sind jedoch nur dann als Waren der Tarifnr. 69.02 oder 69.03 zu behandeln, wenn sie zu Verwendungszwecken bestimmt sind, die Feuerfestigkeit erfordern. So gehört z. B. ein Tiegel aus gesinterter Tonerde zu Tarifnr. 69.03, während ein Fadenführer aus dem gleichen Material der Tarifnr. 69.09 zuzuweisen ist, da sein Verwendungszweck (in der Textilindustrie) die an sich vorhandene Feuerfestigkeit nicht verlangt.</p> <p>(3) Hierher gehören feuerfeste Waren, die im allgemeinen als Maurermaterial beim Bau von Industrieöfen, Herden und Apparaten für die metallurgische, chemische, keramische Industrie, für die Glasindustrie und ähnliche industrielle Einrichtungen verwendet werden, wie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Steine sämtlicher Formen (z. B. auch keil-, zylinder-, halbzyylinderförmig), einschließlich Schlußsteine und dergleichen, auch wenn sie ohne weiteres als Waren erkennbar sind, die für den Bau von Apparaten des Abschnitts XVI bestimmt sind. 2. Platten und Fliesen zum Verkleiden.

Erläuterungen	zu
<p>Zu A: Magnesithaltige Waren sind aus gesintertem und gemahlenem Magnesit geformte und gebrannte Waren. Dolomithaltige Waren sind Waren aus natürlichem Dolomit; chromithaltige Waren sind Waren, die aus Chromerz durch Mahlen, Formen und Brennen hergestellt sind. Hierzu gehören auch Chrommagnesitwaren, aus einer Mischung von Magnesit und Chromerz gebrannt. Alle diese Waren können unter Mitverwendung von Ton oder anderen mineralischen Stoffen hergestellt sein.</p> <p>Zu B: Die Waren kennzeichnen sich durch einen Scherben von metallähnlicher Struktur, ein Raumgewicht, das erheblich höher ist als das Raumgewicht anderer keramischer Waren, und einen Härtegrad, der meistens bei 8 oder 9 nach Mohs liegt. Wegen der Unterscheidung von Waren der Tarifnr. 68.16-B s. Erläuterungen zu 68.16-B.</p> <p>Zu C gehören feuerfeste Waren, z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kohlenstoffsteine usw. (aus gekörntem, mit Teer gemischtem Koks); Siliziumkarbidsteine usw. (aus Siliziumkarbid, mit Zusatz von Ton); Schamottesteine usw. (aus Gemengen von Ton und Schamotte-Körnungen). 2. Korundsteine usw. (mit einem Gehalt an geschmolzener Tonerde — Al_2O_3 — von 45 bis 90%) und Sillimanitsteine usw. (mit einem Gehalt an Tonerde — Al_2O_3 — von 50 bis 75%). Sillimanitsteine usw., häufig auch als Mullitsteine bezeichnet, können auch unter Verwendung von Cyanit oder Andalusit hergestellt sein. 3. Silikasteine usw. (mit einem Kieselsäuregehalt — SiO_2 — von über 90%, unter Verwendung von Kalk — manchmal auch Ton — als Bindemittel hergestellt). <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht feuerfeste Rohre, Rinnen, Rohrverbindungsstücke und andere feuerfeste Rohrformstücke (Tarifnr. 69.03).</p>	(69.02)
<p style="text-align: center;">Andere feuerfeste Waren (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Für den Begriff »feuerfest« gelten die entsprechenden Erläuterungen zu 69.02. (2) Hierher gehören: <ol style="list-style-type: none"> 1. Waren, die im Gegensatz zu Waren der Tarifnr. 69.02 im allgemeinen nicht als Maurermaterial verwendet werden, z. B. Retorten, Töpfe, Schmelztiegel, Schalen, Kapellen und ähnliche Gegenstände zu industriellen Zwecken oder für Laboratorien; Muffeln, Düsen, Stopfen, Brenner und ähnliche Teile für Öfen; Kapseln, Stützen und andere Hilfsgeräte zum Brennen, die besonders dazu dienen, die Töpferwaren während des Brennvorganges in den Öfen zu trennen oder zu stützen; Schutzrohre; Stäbe sowie Ständer für Tiegel. 2. Waren, die zwar auch zum Einbau bestimmt sein können, aber nicht »ähnliche« feuerfeste Bauteile im Sinne der Tarifnr. 69.02 sind, wie Rohre, Rinnen, Rohrverbindungsstücke und andere Teile für Kanalisation oder zu ähnlichen Zwecken. (3) Für die Eingliederung dieser Waren nach ihrer stofflichen Beschaffenheit gelten die nachstehenden Erläuterungen zu C und die Erläuterungen zu 69.02-A, -B und -C sinngemäß. <p>Zu C: Den Waren kann auch Ton, Pech oder Teer zugesetzt sein.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Handelsüblich als »feuerfest« oder »halbfeuerfest« bezeichnete keramische Waren, die die in den Erläuterungen zu 69.02 angeführten charakteristischen Merkmale feuerfester Waren nicht haben (Teilkapitel II). b) Segerkegel (Tarifnr. 38.19). c) Waren aus Kohle oder Graphit, zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken (Tarifnr. 85.24). 	69.03
<p style="text-align: center;">II. Andere keramische Waren</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Zu Teilkapitel II gehören andere keramische Waren als wärmeisolierende und feuerfeste Waren. Diese Waren sind innerhalb des Teilkapitels II in erster Linie nach ihrer Erscheinungsform und nicht nach ihrer stofflichen Beschaffenheit zu tarifieren. Soweit daneben die Fassung einzelner Tarifnummern zu einer Unterscheidung nach stofflicher Beschaffenheit zwingt, gelten die nachstehend unter (2) bis (5) aufgeführten Anhaltspunkte. 	Teilkapitel II

zu	Erläuterungen
(Teilkapitel II)	<p>(2) Waren aus Porzellan sind vollständig gesintert, hart, schon vor dem Glasieren undurchlässig, von weißer Farbe oder künstlich gefärbt, durchscheinend (sofern sie nicht sehr dick sind) und nachklingend. Zu ihnen gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Waren aus Hartporzellan, aus einem Gemisch von Kaolin, Quarz, Feldspat und manchmal auch Kalziumkarbonat hergestellt. Sie sind meist mit einer farblosen und durchsichtigen Glasur überzogen, die gleichzeitig mit dem Brennen der Masse hergestellt wird und dadurch fest mit dieser verschmolzen ist. 2. Waren aus Weichporzellan und Knochenporzellan. Weichporzellanwaren enthalten weniger Tonerde und mehr Kieselsäure und Flußmittel (insbesondere Feldspat) als Hartporzellanwaren. Knochenporzellanwaren, die noch weniger Tonerde enthalten, sind durch Beigabe von Knochenasche mit Kalziumphosphat angereichert. 3. Waren aus Biskuitporzellan, einem matten (unglasierten) Porzellan. 4. Waren aus Parian (manchmal auch Carrara-Porzellan genannt), eine Abart des Biskuitporzellans mit hohem Gehalt an Feldspat. Sie sind feinkörnig, mit leicht gelblicher Tönung; ihr Aussehen erinnert an parischen Marmor, von dem sich ihr Name herleitet. <p>(3) Waren aus poröser Masse sind im Gegensatz zu Porzellan nicht bis zur vollen Sinterung gebrannt. Sie sind flüssigkeitsdurchlässig, nicht durchscheinend, lassen sich von Stahl leicht ritzen und haben einen Scherben, der an der Zunge haftet. Zu ihnen gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Waren aus Töpfer-ton oder Ziegelton. Sie haben einen erdigen, grobkörnigen und matten Scherben und sind in der Masse im allgemeinen von brauner, roter oder gelber Färbung. Sie können glasiert sein. 2. Waren aus Steingut. Sie bestehen aus weißer oder farbiger Grundmasse, sind aus feingesiebtem und mit Wasser verrührtem Ton hergestellt und bei höheren Temperaturen als die Waren aus Töpfer-ton gebrannt. Sie haben einen ähnlich feinkörnigen Scherben wie Porzellan, von dem sie sich vor allem durch die Tatsache, daß sie nicht bis zur Sinterung gebrannt sind, unterscheiden. Sie sind meistens glasiert. 3. Waren aus Feuerton. Sie ähneln in ihrer Struktur dem Steingut, haben jedoch einen dickwandigeren Scherben als Steingut. Sie kennzeichnen sich insbesondere durch einen Überzug aus einer porzellanmasseartigen Schicht mit eingeschmolzener Glasur. 4. Halbporzellanwaren, Fayence, Terralithwaren und Terrakottawaren. Sie haben einen grobkörnigeren Scherben als Porzellan. <p>(4) Waren aus Steinzeug haben wie Porzellan einen dichten Scherben, unterscheiden sich aber von Porzellanwaren dadurch, daß sie nicht durchscheinend sind. Sie sind bis zur Sinterung gebrannt, wasserundurchlässig, nachklingend, manchmal glasiert, meistens in der Masse gefärbt und so hart, daß sie von einer Stahlspitze nicht geritzt werden.</p> <p>(5) Keramische Waren aus gepulvertem Speckstein haben im allgemeinen einen Zusatz von Ton oder Feldspat.</p> <p>(6) Hierher gehören auch keramische Waren aus feuerfesten Stoffen (z. B. gesinterte Tonerde), deren Verwendungszweck Feuerfestigkeit nicht erfordert.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht keramische Waren, die auf Grund ihres Verwendungszwecks durch andere Kapitel erfaßt sind (z. B. Kapitel 85).</p>
69.04	<p style="text-align: center;">Mauerziegel (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Ziegel von der Art, wie sie üblicherweise zum Aufführen von Gebäuden, Einfriedungsmauern, Fabrikschornsteinen und dergleichen verwendet werden. Derartige Ziegel gehören auch dann hierher, wenn sie noch zu anderen Zwecken (z. B. zum Pflastern oder zum Bau von Brückenpfeilern) verwendet werden können.</p> <p>(2) Danach gehören hierher:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewöhnliche, massive Ziegel von rechteckiger Form mit ebener oder geriffelter Oberfläche. 2. Gewöhnliche, abgerundete Ziegel, auch gelocht, für Fabrikschornsteine (Ringziegel). 3. Gewöhnliche Hohlziegel, Lochziegel, Hourdis (Hohlziegel von größeren Abmessungen, insbesondere für Fußböden und Decken); Ziegel in Spezialformen, z. B. sogenannte Flanschziegel und dergleichen, wie sie meist zusammen mit Hourdis verwendet werden. 4. Ziegel zum Verblenden oder für Fassaden, hauptsächlich zum Verkleiden von Häuserfronten, zum Umrahmen von Türen und Fenstern und zum Ausschmücken von Mauern, einschließlich Spezialziegel für Säulenkapitelle, Einfassungen, Friese und für andere Verzierungen an Bauten.

Erläuterungen	zu
<p>5. Ziegel mit besonderer Lochung in Längsrichtung, sogenannte Doppelziegel, die vor ihrer Verwendung gespalten werden, soweit sie nach dem Spalten noch ihre charakterbestimmenden Merkmale als Mauerziegel haben.</p> <p>6. Leichte, porige Ziegel, deren Grundmasse vor dem Brennen Sägespäne, Torffasern, Häcksel und ähnliche Stoffe beigemischt worden sind, durch deren Verbrennen während des Brennprozesses ein Netz von Hohlräumen entstanden ist.</p> <p>(3) Mauerziegel usw. können, was insbesondere bei den Ziegeln zum Verblenden oder Verkleiden der Fall ist, geglättet, gesandelt (oberflächliches Auftragen von Sand während des Brennens), mit einer Engobe versehen, dunkel oder hell gebrannt, in der Masse oder an der Oberfläche gefärbt, mit Teer getränkt oder glasiert sein. Sie können auch auf einer oder auf beiden Seiten beim Formen hergestellte erhabene oder vertiefte Muster haben.</p> <p>Zu A gehören auch säurefeste Klinker (säurefeste Steine). Klinker sind Mauerziegel usw., die sämtliche folgenden besonderen Merkmale aufweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mittlere Rohwichte des getrockneten, gebrannten Scherbens über 1,9 kg/dm³. 2. Mittlere Druckfestigkeit 350 kg/cm². 3. Frostbeständigkeit. <p>Klinker sind im allgemeinen bis zur vollen Sinterung gebrannt.</p> <p>Zu B gehören Mauerziegel usw., die im allgemeinen aus Ziegelton hergestellt sind; sie sind nie bis zur vollen Sinterung gebrannt.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Zementklinker (Tarifnr. 25.23). b) Wärmeisolierende Steine aus Kieselgur (Tarifnr. 69.01). c) Feuerfeste Steine (Tarifnr. 69.02). d) Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten (Tarifnr. 69.07 oder 69.08). 	<p>(69.04)</p>
<p style="text-align: center;">Dachziegel, Bauzierate (z. B. Gesimse, Friese) (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Waren (im allgemeinen aus Ziegelton), die ebenso wie Mauerziegel beim Häuserbau und dergleichen verwendet werden.</p> <p>(2) Diese Waren können auch gesandelt, mit Engoben überzogen, gefärbt, mit anderen Stoffen getränkt, glasiert oder beim Formen mit Riefen usw. versehen sein.</p> <p>Zu A gehören Ziegel, wie sie im allgemeinen zum Dacheindecken (gelegentlich auch für Mauerkronen usw.) verwendet werden, z. B. Falzziegel, Biberschwänze, Hohlpfannen, S-Pfannen und Hohlziegel (Mönch- und Nonnenziegel), Spezialdachziegel, z. B. First- und Gratziegel.</p> <p>Zu B-1: Drahtziegelgeflechte sind Putzträgermatten aus Drahtgeflecht, das an den Kreuzungspunkten mit Plättchen oder Kreuzen aus Ziegelton, die das Metall weitgehend verdecken, versehen ist.</p> <p>Zu B-2 gehören Teile von Schornsteinen oder Rauchleitungen (Schornsteinrohre, Rauchfangziegel, Schornsteinköpfe, Schornsteinaufsätze usw.), Dunstrohre, Dunsthauben; Bauzierate für Fassaden, Dächer, Einfriedungsmauern oder Portale (Gesimse, Friese, Wasserspeier, Firstabschlüsse; verzierte Gratziegel; Rosetten, Geländer, Kapitelle, Tür- oder Fensterumrahmungen usw.) und Entlüftungsgitter.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Ablaufrohre für Regenwasser sowie Rohre usw. für Kanalisation, Entwässerung oder zu ähnlichen Zwecken, auch wenn sie beim Aufführen von Bauten verwendet werden (Tarifnr. 69.06).</p>	<p>69.05</p>
<p style="text-align: center;">Rohre, Rohrverbindungsstücke und andere Teile, für Kanalisation (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Waren, die zum Ableiten oder zum Verteilen von Flüssigkeiten dienen, sowie Kabelschutzrohre, die nicht zur elektrischen Isolierung dienen. Diese Waren können verschiedene Formen oder Querschnitte haben (z. B. gradlinig, gebogen, mit Abzweigungen, mit gleichbleibendem oder sich änderndem Querschnitt).</p> <p>Zu A gehören Rohre (auch Halbrohre und Rinnen) für Kanalisation und Regenablauf, für das Trockenlegen von Wänden oder Mauerwerk, zum Schutz (nicht zur elektrischen Isolierung) von Kabeln sowie Rohrverbindungsstücke und dergleichen, wie Rohrschellen, Muffen, Abzweiger, T-Rohre, Sinkkästen, Geruchverschlüsse, Sandfänger und Sohlshalen, aus Steinzeug, auch wenn sie, was meistens der Fall ist, glasiert sind.</p> <p>Zu B gehören im wesentlichen Waren aus Ziegelton, wie Dränrohre (Rohre ohne Muffen, meist zum Verlegen ohne Verbindungsstücke bestimmt) und Kabelschutzhauben.</p>	<p>69.06</p>

zu	Erläuterungen
(69.06)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Röhrenförmige Schornsteinteile, wie Schornsteinrohre, Schornsteinköpfe und andere Teile von Rauchleitungen (Tarifnr. 69.05). b) Rohre, erkennbar für Laboratoriumszwecke hergerichtet, wie Verbrennungsrohre (Tarifnr. 69.09). c) Röhrenförmige Teile für elektrische oder elektrotechnische Zwecke (z. B. Tarifnr. 85.25 oder 85.26).
69.07	<p style="text-align: center;">Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, unglasiert</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören keramische Waren in den im allgemeinen für Boden- oder Wandbelag verwendeten Formen, soweit sie unglasiert sind.</p> <p>(1) Zu A: Fliesen, Boden- und Wandplatten kennzeichnen sich im wesentlichen dadurch, daß ihre Dicke im Verhältnis zu den anderen Abmessungen geringer ist als bei den Mauerziegeln der Tarifnr. 69.04. Während die Waren der Tarifnr. 69.04 bestimmt sind, vor allem das eigentliche Gerippe der Bauwerke zu bilden, sind Fliesen und Platten meistens dazu bestimmt, auf bereits errichteten Wänden oder Böden verlegt zu werden. Sie können auch zum Belegen von Gehwegen oder zum Verkleiden von Öfen oder Kaminen bestimmt sein. Von den Dachziegeln der Tarifnr. 69.05 unterscheiden sie sich dadurch, daß sie flach sind, keine Falze, Nasen oder andere Vorrichtungen zum Aneinanderfügen haben und ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, nebeneinander verlegt zu werden, ohne sich zu überdecken.</p> <p>(2) Hierzu gehören neben den Fliesen und Platten von gewöhnlicher Form (Quadrat, Rechteck, Sechseck, Achteck) auch besonders geformte Fliesen und Platten für Randabschlüsse, zum Verkleiden von Sturzen oder Sockeln oder zum Herstellen von Friesen, wie Rand-, Abschluß- und Winkelstücke sowie Spaltplatten, die vor dem Verlegen (meist unmittelbar nach dem Brennen) gespalten werden. Kleine Plättchen zum Herstellen von Mosaiken, auch auf Papier oder dergleichen aufgebracht, gehören auch hierzu.</p> <p>(3) Fliesen, Boden- und Wandplatten können z. B. aus Töpferton oder Steingut oder auch aus Steinzeug, Porzellan oder Speckstein (z. B. Fliesen zum Verkleiden von Brechmühlen) bestehen.</p> <p>Zu B gehören neben unglasierten Fliesen, Boden- und Wandplatten, mit einer Dicke von mehr als 20 mm:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unglasierte gebrannte Pflastersteine. Sie unterscheiden sich von den Waren der Tarifnr. 69.04, die gelegentlich auch zum Pflastern verwendet werden, durch ihre im allgemeinen würfel- oder kegelstumpfförmige Form. Sie sind zudem ausschließlich zum Pflastern bestimmt und fast immer aus Steinzeug oder Porzellan (z. B. gebrannte Pflastersteine zum Markieren der Straßenübergänge für Fußgänger oder zum Markieren der Fahrbahneinteilung). 2. Unglasierte Würfel, Steinchen sowie unglasierte Plättchen von mehr als 20 mm Dicke, zum Herstellen von Mosaiken oder mosaikartigem Wand- oder Bodenbelag, auch auf Papier oder dergleichen aufgebracht. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert (Tarifnr. 69.08). b) Fliesen, als Untersetzer hergerichtet (Tarifnr. 69.11 oder 69.12). c) Fliesen usw., die Phantasie-, Zier- oder Schmuckgegenstände sind (Tarifnr. 69.13). d) Fliesen besonderer Ausführung für den Ofenbau (Ofenkacheln) (Tarifnr. 69.14).
69.08	<p style="text-align: center;">Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert</p> <p>Fliesen usw. mit sogenannter Salzglasur, die durch Versprühen von Salz im Brennofen hervorgerufen wird, gelten ebenfalls als glasiert. Die Erläuterungen zu 69.07 gelten im übrigen sinngemäß.</p>
69.09	<p style="text-align: center;">Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; Tröge (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Waren, die im allgemeinen aus gesinterten keramischen Stoffen (Steinzeug, Porzellan, keramischen Stoffen auf der Grundlage von Speckstein usw.) bestehen. Sie können auch aus feuerfesten Stoffen sein, sofern ihr Verwendungszweck keine feuerfesten Eigenschaften erfordert (z. B. Fadenführer für die Textilindustrie oder Email-Brechmühlen aus gesinteter Tonerde — s. Erläuterungen I (1) und (2) zu 69.02).</p> <p>(2) Danach gehören hierher:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Waren für Laboratorien, wie Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Kapellen usw., aus anderen als feuerfesten Stoffen; Mörser, Stampfer, Säurelöffel, Spatel; Stützen für Filter und für Katalysatoren, Filterrohre, -platten, -kerzen usw.; Kegel und Trichter zum Filtrieren;

Erläuterungen	zu
<p>Wasserbäder, Spezialtrichter und -gefäße, Gefäße mit Maßeinteilung (andere als einfache Behälter mit Maßeinteilung für Haushaltszwecke); Küvetten, Quecksilberwannen; Spezialrohre, auch mit Rohrstützen, für Laboratorien (einschließlich Verbrennungsrohre, Rohre zur Bestimmung von Schwefel oder von anderen Elementen usw.).</p> <p>2. Andere technische Waren, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zu industriellen Zwecken bestimmt, wie Pumpen, Ventile; Retorten, Bottiche, Wannen (aus anderen als feuerfesten Stoffen) und andere derartige Behälter mit einfachen oder doppelten Wandungen (für Galvanoplastik, Aufbewahrung von Säuren usw.); Säurehähne, Schlangen, Destillier- und Rektifizierkolonnen; Raschigringe für Destillierkolonnen; Brechmühlen sowie Mahlkugeln und dergleichen; Fadenführer für Textilmaschinen; Spinndüsen für synthetische Spinnstoffe.</p> <p>3. Sogenannte Stallartikel mit dem Charakter von Behältern, wie Krippenschalen, Viehtröge, Geflügeltröge und -tränken, Futternäpfe.</p> <p>4. Behälter, wie sie handelsüblich zu Transport- oder Verpackungszwecken verwendet werden, wie Behälter (Eisenbahntransportflaschen, Ballons usw.) zum Transport von Säuren oder anderen chemischen Erzeugnissen; Krüge, Terrinen, Töpfe usw. zur Verpackung von Lebensmitteln (Senf, Gewürze, Gänseleberpastete, Liköre, Branntwein, Öl usw.), von pharmazeutischen oder kosmetischen Artikeln (Pomaden, Salben, Cremes usw.) sowie Tintenkrüge.</p> <p>(3) Die Waren können auch gepanzert oder mit Metallarmaturen, Abdichtungs-, Isolierstoffen usw. versehen sein.</p> <p>Zu A: Die Erläuterungen zu 69.02 - B gelten sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Mühlsteine usw., Poliersteine, Wetzsteine und dergleichen, keramisch hergestellt (Tarifnr. 68.04 oder 68.05).</p> <p>b) Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Kapellen usw., aus feuerfesten Stoffen (Tarifnr. 69.03).</p> <p>c) Behälter für Küche oder Speisekammer (für Mehl, Salz, Gewürze usw.), mit dem Charakter von Haushaltsgegenständen (Tarifnr. 69.11 oder 69.12).</p> <p>d) Standgefäße für Laboratorien, mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit und Ausstellungskrüge für Läden und Schaufenster (Apotheken, Süßwarengeschäfte usw.) (Tarifnr. 69.14).</p> <p>e) Elektrotechnische Waren, wie Schalter, Verbindungskästen, Sicherungen, Schmelzeinsätze für Sicherungen (Tarifnr. 85.19).</p>	(69.09)
<p style="text-align: center;">Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettbecken, Badewannen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören nur Installationsgegenstände, die fest, im allgemeinen an eine Wasserleitung oder einen Abfluß, angeschlossen werden. Ihre stoffliche Beschaffenheit ist für die Tarifierung ohne Bedeutung; sie können daher z. B. aus Steinzeug, Steingut, Feuerton, Porzellanimitation oder Porzellan bestehen. »Ähnliche« Installationsgegenstände sind z. B. Waschfontänen, Urinierbecken, Spuckbecken, Mundspülbecken sowie Spülkästen für W. C.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Bewegliche Gegenstände zu hygienischen oder sanitären Zwecken, wie Bettpfannen, Urinflaschen, Nachtgeschirre (Tarifnr. 69.11 oder 69.12).</p> <p>b) Zubehör zur sanitären oder hygienischen Installation, wie Seifenhalter, Schwammhalter, Zahnbürstenhalter, Handtuchhaken, Toilettenpapierhalter, auch wenn sie erkennbar zum festen Anbringen hergerichtet sind (Tarifnr. 69.11 oder 69.12).</p>	69.10
<p style="text-align: center;">Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan (Hart- oder Weichporzellan) gehören zu Tarifnr. 69.11, aus anderen Stoffen, auch aus sogenanntem Halbporzellan, zu Tarifnr. 69.12. S. auch Erläuterungen I (1) zu Teilkapitel II.</p> <p>(2) Hierher gehören:</p> <p>1. Geschirr und ähnliche Gegenstände zum Tischgebrauch, wie Tee- und Kaffeeservice, Teller, Suppenterrinen, Salatschüsseln, andere Schüsseln und Platten, Kaffeekannen, Teekannen, Bierkrüge, Zuckerdosen, Tassen (auch Spezialausführungen, wie Suppenbecher und Schnabeltassen für die Krankenpflege), Saucieren, Obst- und Kompottschalen, Körbchen und Körbe (für Brot, Obst usw.), Butterdosen, Essig- und Ölstände, Salzstreuer, Senffäßchen, Eierbecher, Telleruntersetzer, Messerbänkchen, Löffel, Serviettenringe (s. auch Erläuterungen I (2) zu 69.13).</p>	69.11

zu	Erläuterungen
(69.11)	<p>2. Haushaltsgegenstände, wie Töpfe, Kasserollen, Tiegel, Bratschüsseln (auch »feuerfeste« oder »halbfeuerfeste« Haushaltsgegenstände); Becher, Formen (für Kuchen, Süßspeisen usw.), Krüge zum Küchengebrauch; Marmeladentöpfe, Fettöpfe, Töpfe zum Einsalzen; Milchtöpfe, Küchenbehälter (für Mehl, Gewürze usw.), Trichter, Kellen, Behälter mit Maßeinteilung zum Küchengebrauch, Teigwalzen; Aschenbecher, Wärmflaschen, Streichholzschachtelhalter (s. auch Erläuterungen I (2) zu 69.13).</p> <p>3. Toilettengegenstände, wie Waschtischgarnituren (Kanne, Schüssel usw.), Toiletteimer, Bettpfannen, Urinflaschen, Nachtgeschirre, Spucknapfe, Irrigatoren, Augenschalen; Seifen-, Schwamm-, Zahnbürsten- und Toilettenpapierhalter, Handtuchhaken und ähnliche Gegenstände zum Ausstatten von Badezimmer, Toilette oder Küche, auch wenn sie zum festen Anbringen an Wänden oder zum Einbau bestimmt sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Krüge, Ballons und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken (Tarifnr. 69.09).</p> <p>b) Badewannen, Bidets, Ausgüsse und ähnliche Installationsgegenstände (Tarifnr. 69.10).</p> <p>c) Figuren und Waren, die Einrichtungs- oder Ziergegenstände sind (Tarifnr. 69.13).</p> <p>d) Gegenstände aus keramischen Stoffen, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen anders als in Form von nur unwesentlichen Verzierungen oder Zutaten enthalten (Kapitel 71).</p> <p>e) Kaffee- und Gewürzmöhlen mit Behältern aus keramischen Stoffen (Tarifnr. 82.08).</p> <p>f) Elektrowärmegeräte (für Koch-, Heizzwecke usw.), einschließlich der elektrischen Heizwiderstände (z. B. Tarifnr. 85.12).</p> <p>g) Feuerzeuge (Tarifnr. 98.10).</p> <p>h) Parfümzerstäuber und dergleichen (Tarifnr. 98.14).</p>
69.12	<p style="text-align: center;">Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen</p> <p>Die Erläuterungen zu 69.11 gelten sinngemäß.</p>
69.13	<p style="text-align: center;">Figuren, Phantasiegegenstände (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Gegenstände, die ihrem Wesen nach zur Innenausstattung, zum Ausschmücken oder zum Einrichten von Wohnungen, Büros, Versammlungsräumen, Kirchen usw., zur Außenausschmückung (z. B. von Gärten) oder zum persönlichen Schmuck bestimmt sind.</p> <p>(2) Danach gehören hierher:</p> <p>1. Waren, die keinen tatsächlichen Gebrauchswert haben und nur zur Zierde dienen, und Waren, deren eigentlicher Gebrauchswert nur darin besteht, andere Ziergegenstände aufzunehmen oder zu tragen oder deren Zierwirkung zu erhöhen, wie Statuen und Figuren, Büsten, Hoch- und Flachreliefs und andere gleichartige figürliche Darstellungen zur Innen- und Außenausstattung; Ziergegenstände für Kamine oder Regale (Tierfiguren, symbolische und allegorische Figuren usw.); Sport- und Kunstpreise; Wandzierate (z. B. Plaketten, Platten, Schüsseln, Teller usw., mit Aufhängevorrichtung); künstliche Blumen, Früchte und Blätter, einschließlich Grabkränze und ähnlicher Grabschmuck; Nippsachen; Kreuzfixe, Weihwasserkessel und ähnliche Gegenstände für religiöse Zwecke; Vasen, Übertöpfe, Tisch-Blumenkrippen und Standvasen, mit ausgesprochenem Ziercharakter.</p> <p>2. Geschirr und andere Haushaltsgegenstände, bei denen der Zier- oder Phantasiewarencharakter eindeutig den tatsächlichen Gebrauchswert übertrifft, wie Schalen mit erhabenen Ziermotiven, die eine gewöhnliche Verwendung ausschließen; Aschenbecher, die so gefertigt sind, daß ihre Eigenschaft als Behälter nur nebensächlich ist; Miniaturnachbildungen von Gegenständen ohne tatsächlichen Gebrauchswert. Verziertes Geschirr und andere verzierte Haushaltsgegenstände, bei denen der Gebrauchswert der gleiche ist wie der von den entsprechenden nicht verzierten Gegenständen, gehören dagegen zu Tarifnr. 69.11 oder 69.12.</p> <p>3. Gegenstände (andere als Geschirr und Haushaltsgegenstände) zum Ausschmücken oder Einrichten von Wohnungen, Büros usw., wie Rauchservice, Schmuckkästchen, Bonbonnieren, Zigarettendosen, Rauchverzehrer, Schreibzeuge, Buchständer, Briefbeschwerer und ähnliche Schreibtischgarnituren; Schirmständer und andere Möbel; Rahmen; Lampen (Bettlampen, Tischlampen, Leuchter usw.) sowie Teile davon aus keramischen Stoffen (z. B. Körper, Füße, Sockel, Schalen, Schirme).</p> <p>4. Schmuckgegenstände (andere als Phantasieschmuck im Sinne der Tarifnr. 71.16), wie Arm-bänder, Halsketten, Anhänger usw., ganz aus keramischen Stoffen oder nur in Verbindung mit einfachen Hilfsmitteln zum Zusammenhalten (Aufreihfäden und dergleichen).</p>

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht in anderen Tarifnummern genauer erfaßte Waren, selbst wenn sie ihrer Beschaffenheit nach auch zum Ausschmücken oder Verzieren von Räumen usw. geeignet sind, wie:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Gesimse, Friese und ähnliche Bauzierate (Tarifnr. 69.05). b) Waren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen anders als in Form von unwesentlichen Verzierungen oder Zutaten enthalten, sowie Schmuckwaren aus keramischen Stoffen in Verbindung mit anderen Stoffen, die der Begriffsbestimmung für Phantasieschmuck entsprechen (Kapitel 71). c) Geräte des Kapitels 90. d) Uhrmacherwaren; Gehäuse davon, auch wenn sie verziert sind und z. B. aus Figuren und dergleichen bestehen, jedoch offensichtlich dazu bestimmt sind, eine Uhr aufzunehmen (Kapitel 91). e) Tischfeuerzeuge, Parfümzerstäuber (Kapitel 98). f) Bilder, Gemälde und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen; Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst (Kapitel 99). 	<p>(69.13)</p>
<p style="text-align: center;">Andere Waren aus keramischen Stoffen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Öfen und andere Heizgeräte, die im wesentlichen aus keramischen Stoffen bestehen; Fliesen besonderer Ausführung (Ofenkacheln) für diese Öfen sowie gewisses nicht feuerfestes Zubehör für Kamine und offene Feuerstellen. 2. Blumentöpfe und -kästen für den Gartenbau, nicht zu Zierzwecken. 3. Beschläge für Türen, Fenster und Möbel, wie Griffe, Knöpfe, Türschoner und Rollen, sowie Griffe oder Knöpfe für Ziehketten. 4. Hinweistafeln, Auskunftstafeln, Reklametafeln, Türschilder und dergleichen; Ziffern, Buchstaben und verschiedene Zeichen. 5. Sogenannte Patentverschlüsse für Bier- oder Limonadeflaschen, mit Metalldraht-Mechanismus; Knöpfe und Köpfe, für diese Verschlüsse. 6. Standgefäße für Laboratorien, mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit und Ausstellungskrüge für Läden und Schaufenster (Apotheken, Süßwarengeschäfte usw.). 7. Brenner für Acetylenlampen, aus Speckstein oder anderen keramischen Stoffen. 8. Messer- und Besteckgriffe, Schultintenfässer, Verdunstungsbehälter für Zentralheizkörper, Zubehörteile von Vogelkäfigen. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht elektrische Heizgeräte (z. B. Tarifnr. 85.12).</p>	<p>69.14</p>

zu	Erläuterungen
70	<p style="text-align: center;">Kapitel 70</p> <p style="text-align: center;">Glas und Glaswaren</p> <p>(1) Zu Kapitel 70 gehören Glas in allen seinen Arten (z. B. gewöhnliches Glas, Bleikristallglas, Kronglas, Flintglas, Straß, optisches Glas) und Formen sowie Waren aus Glas.</p> <p>(2) Optisches Glas gehört in jedem Falle zu Tarifnr. 70.18. Im übrigen wirkt sich die Glasart, aus der die jeweiligen Waren bestehen, soweit sich aus der Fassung einiger Tarifnummern nichts anderes ergibt, auf die Tarifierung nicht aus. Das gilt auch für Waren aus geschmolzenem Siliziumdioxid oder geschmolzenem Quarz.</p>
70.01	<p style="text-align: center;">Scherben von Glaswaren und andere Abfälle und Scherben von Glas (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören neben den Scherben von Glaswaren insbesondere Abfälle und Scherben von Glas (auch von optischem Glas), die als Rückstände beim Herstellen von Glaswaren anfallen (einschließlich Glasgalle und Glas, das aus den Schmelztiegeln gespritzt ist, oder Bruchstücke davon). Sie kennzeichnen sich im allgemeinen durch ihre scharfen Kanten.</p> <p>Zu B gehört Glas (ausgenommen optisches Glas), auch Vitrit, in Blöcken, »Ingots« oder ähnlichen mehr oder weniger regelmäßigen Formen, ohne besondere Zweckbestimmung. Vitrit, ein unreines Glas mit niedrigem Schmelzpunkt, das vor allem in der Elektrotechnik zu Isolierzwecken verwendet wird, kennzeichnet sich insbesondere durch einen sehr hohen Anteil an Mangandioxyd, das ihm eine sehr dunkle, fast schwarze Färbung verleiht.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken (Tarifnr. 32.08).</p> <p>b) Überfangglas in Brocken (Tarifnr. 70.02).</p> <p>c) Optisches Glas in Brocken, »Ingots« oder ähnlichen Formen (Tarifnr. 70.18).</p>
70.02	<p style="text-align: center;">Überfangglas in Brocken, Stangen, Stäben oder Röhren</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Brocken von Überfangglas haben im Gegensatz zu Glas in Brocken der Tarifnr. 70.01 im allgemeinen die Form von Kuchen oder Broten. Stangen und Stäbe aus Überfangglas, sogenannte Überfangzapfen, unterscheiden sich von Glasstangen und Glasstäben der Tarifnr. 70.03 meistens durch ihre Unregelmäßigkeit in der Dicke und der Form.</p> <p>(2) Überfangglas kann z. B. opak, durchsichtig, farblos oder gefärbt sein.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehört nicht Überfangglas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken (Tarifnr. 32.08).</p>
70.03	<p style="text-align: center;">Glas in Stangen, Stäben, Röhren oder massiven Kugeln (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Glasstangen, -stäbe und -röhren können von beliebigem Durchmesser sein. Sie können zu beliebigen Zwecken bestimmt sein (z. B. zum Herstellen von Teilen für Maschinen oder Apparate der chemischen Industrie, der Textilindustrie oder anderer Industrien, zum Herstellen von Thermometern und dergleichen, von Kolben und Teilen für elektrische Lampen und elektrische Röhren sowie zum Herstellen von Schmuckgegenständen). Hierher gehören auch Glasröhren mit einer beim Ziehen im Innern erzeugten Scheidewand (z. B. Glasröhren zum Herstellen fluoreszierender Leuchtröhren zu Reklamezwecken).</p> <p>(2) Hierher gehören nur Stangen, Stäbe und Röhren in nicht bearbeitetem Zustand, d. h. roh, wie sie gezogen und gegebenenfalls geblasen sind; sie können jedoch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf bestimmte Länge zugeschnitten sein, 2. in der Glasmasse trübende, färbende oder fluoreszierende Zusätze enthalten oder 3. an den Enden zum Beseitigen schneidender Kanten verschmolzen oder flüchtig abgeschliffen sein. <p>(3) Massive Glaskugeln dürfen nach dem Herstellen (Formen, Pressen usw.) nicht bearbeitet sein. Sie können zu den verschiedensten technischen Zwecken (z. B. bei der Herrichtung von Offset-Druckplatten) sowie als Ausgangsstoff zum Herstellen von Glasfasern bestimmt sein.</p>

Erläuterungen	zu
<p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Überfangglas in Stangen, Stäben oder Röhren (Tarifnr. 70.02). b) Massive Glaskugeln zum Verschließen von Flaschen, nach der Formgebung bearbeitet (z. B. geschliffen) (Tarifnr. 70.10). c) Mit fluoreszierenden Stoffen ausgekleidete Röhren (Tarifnr. 70.11). d) Stangen, Stäbe und Röhren, zu Fertigwaren oder Teilen davon verformt (z. B. Tarifnr. 70.11, 70.17, 70.19 oder Kapitel 90). e) Glaskügelchen mit sehr geringem Durchmesser (Ballotini) (Tarifnr. 70.19). f) Stangen, Stäbe, Röhren, bearbeitet, ohne erkennbaren Verwendungszweck (Tarifnr. 70.21). g) Kugeln aller Art zu Spielzwecken abgepackt sowie geäderte oder mehrfarbige Kugeln in beliebiger Aufmachung (Tarifnr. 97.03).</p>	(70.03)
<p style="text-align: center;">Gegossenes oder gewalztes Flachglas (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehört im Guß- oder Walzverfahren hergestelltes Flachglas, im allgemeinen Gußglas genannt, von beliebiger Dicke. Es kann bei der Herstellung auch mit andersfarbigem Glas überfangen oder während des Gießens oder Walzens mit Löchern versehen sein.</p> <p>(2) Guß- und Walzglas ist im Gegensatz zur Masse des »Tafelglases« (Tarifnr. 70.05) und im Gegensatz zu dem geschliffenen und polierten Glas der Tarifnr. 70.06, auch wenn es keine Farbzusätze enthält, nicht klar durchsichtig, sondern in der Regel nur durchscheinend.</p> <p>Zu A: Spiegelrohglas ist nur durchscheinend und auf einer Seite immer gerippt, gesandet oder rauh. Es ist nahezu blasen- und schlierenfrei. Es kann auch mit Metallsalzen oder -oxyden in der Masse künstlich gefärbt sein.</p> <p>Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit Drahteinlagen oder dergleichen (z. B. Netzen oder Gittern) bei der Herstellung verstärktes Glas (auch derartiges Spiegelrohglas und bei der Herstellung geformtes sogenanntes Welldrahtglas). 2. Guß- und Walzgläser, die mehr oder weniger, manchmal auch vollständig lichtundurchlässig sind, z. B. sogenannte Opakgläser, deren Aussehen an Marmor, Alabaster oder Porzellan erinnert. Sie können einfarbig sein oder farbige Aderungen haben und sind zum Verkleiden von Mauern und Wänden, zum Herstellen von Waschtischplatten, Oberteilen von Ladentischen, Kaffeehaustischen, Operationstischen usw., von Grabplatten, Reklame- und Hinweistafeln usw. bestimmt. Diese Gläser sind auf einer Seite blank (feuerpoliert), während ihre andere Seite meist gerillt ist, um das Befestigen zu erleichtern. 3. Gläser, die sich durch ihre bei der Herstellung erzeugte unebene oder gemusterte (ornamentierte) Oberfläche kennzeichnen und nur durchscheinend sind. Sie können auch in der Masse gefärbt sein. Sie sind im allgemeinen für Räume bestimmt, bei denen nur durchscheinende Verglasung gewünscht wird (z. B. Verglasung von Fabriken oder Badezimmern). Zu ihnen gehören dickes Glas für Dächer, Gläser mit höckeriger oder geprägter Oberfläche (gehämmertes Glas, Kathedralglas und dergleichen), Gläser, die auf einer Fläche Ornamente, Reliefs, Streifen, Rhomben usw. aufweisen (sogenanntes gestreiftes, gemustertes, geripptes Glas usw.), gewelltes Glas sowie sogenanntes Gußantikglas, das sich im wesentlichen durch zahlreiche Luftblasen und scheinbare Oberflächenrisse kennzeichnet. Ein Unterscheidungsmerkmal gegenüber dem geblasenen oder gezogenen Antikglas (Tarifnr. 70.05) sind die bei Gußantikglas aus dem Walzverfahren resultierenden, als ausgeprägte Oberflächenerhebungen fühlbaren »Striemen«, die bei dem nach anderem System erzeugten Antikglas verschwommen ausfallen. 	70.04
<p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Guß- und Walzglas, nach seiner Herstellung bearbeitet (z. B. Tarifnr. 70.06, 70.07 oder 70.09). b) Sicherheitsglas, auch wenn es während einer seiner Herstellungsphasen gewalzt worden ist (Tarifnr. 70.08). c) Optisches Glas (Tarifnr. 70.18).</p>	
<p style="text-align: center;">Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes »Tafelglas« (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehört im Zieh- oder Blasverfahren hergestelltes Flachglas, im allgemeinen »Tafelglas« genannt, von beliebiger Dicke.</p> <p>(2) Tafelglas ist auf beiden Seiten blank (feuerblank), im allgemeinen dünner als Guß- oder Walzglas und, abgesehen von dem Glas des Abs. A, klar durchsichtig. Es ist meist dazu bestimmt, ohne nachträgliche Bearbeitung verwendet zu werden, z. B. für Fenster, Türen, Kirchenfenster, Schaukasten, Gewächshäuser, Uhren, Bilder, zum Abdecken von Möbeln, zum Herstellen von photographischen Platten oder von gewöhnlichen Brillen (Schutzbrillen).</p>	70.05

zu	Erläuterungen
(70.05)	<p>(1) Zu A gehört Glas, das im Gegensatz zum üblichen Fensterglas (Abs.B) meist nicht klar durchsichtig ist (z. B. Schweißerschutzglas, anderes Schutzglas, Signalglas, Milchglas und Antikglas). Glas, das bei der Herstellung durch Rippen oder Wellen nur durchscheinend gemacht ist, gehört ebenfalls zu dem »undurchsichtig gemachten« Glas. Auch diese Gläser sind auf beiden Seiten blank (feuerblank).</p> <p>(2) Gezogenes oder geblasenes Antikglas unterscheidet sich vom Gußantikglas der Tarifnr. 70.04 im allgemeinen durch das Vorhandensein zahlreicherer und größerer Luftbläschen sowie dadurch, daß seine »Striemen« weniger erhaben sind und mehr im Glas vertieft liegen (s. Erläuterungen 3 zu 70.04-B). Soweit diese Gläser durch Blasen (manuell) hergestellt sind, haben sie außerdem im Gegensatz zur Regelmäßigkeit der maschinell hergestellten Gußantikgläser je Scheibe verschiedenartige Musterung.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Tafelglas, nach seiner Herstellung bearbeitet (z. B. Tarifnr. 70.06, 70.07, 70.08 oder 70.09). b) Deckgläschen und Objektträger (Tarifnr. 70.17). c) Optisches Glas (Tarifnr. 70.18).</p>
70.06	<p style="text-align: center;">Gegossenes oder gewalztes Flachglas und »Tafelglas« (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehört geschliffenes und poliertes Spiegelglas, das sich durch besonderen Glanz, gute Durchsichtigkeit und vollständige Parallelität der Flächen auszeichnet. Es ist hauptsächlich zum Herstellen von Möbeln und Spiegeln, zur Verglasung von Fenstern, Schaufenstern, Ausstellungshallen und zur Ausstattung von Schiffen bestimmt. Es unterscheidet sich von Tafelglas der Tarifnr. 70.05, das nur »feuerblanke« Oberflächen hat, insbesondere dadurch, daß es gerade Kanten und Linien auch gradlinig wiederspiegelt.</p> <p>Zu A: Mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärktes Glas kann auch bei der Herstellung bereits gefärbt, überfangen oder undurchsichtig gemacht sein.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht geschliffene und polierte Flachglasplatten und -scheiben, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder nach der Herstellung noch über das Schleifen und Polieren der Oberfläche hinaus bearbeitet (z. B. Tarifnr. 70.07, 70.08 oder 70.09).</p>
70.07	<p style="text-align: center;">Gegossenes oder gewalztes Flachglas und »Tafelglas« (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Glas (der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06) in Platten oder Scheiben, von anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, und Glas der genannten Tarifnummern ohne Rücksicht auf seine Form (also auch in Platten oder Scheiben von quadratischer oder rechteckiger Form), wenn es weitergehend, als in den Tarifnrn. 70.04 bis 70.06 zugelassen, bearbeitet ist. Hierher gehören danach: <ul style="list-style-type: none"> — Gebogenes Flachglas (z. B. für Schaufenster oder Vitrinen); Flachglas mit bearbeiteten Kanten (z. B. mit gesäumten, justierten, polierten, abgerundeten, abgeschrägten, facettierten, eingekerbten Kanten oder mit Anlauf-Ecken); Flachglas, das nach der Herstellung gelocht oder gerillt ist. — Flachglas, das nach der Herstellung eine Oberflächenbearbeitung erfahren hat, z. B. durch Sandstrahlgebläse, Schmirgel- oder Säurebehandlung hergestelltes Mattglas; Eisblumenglas; mit Metall belegtes Glas (ausgenommen Spiegel); graviertes Glas; emailliertes Glas (d. h. mit GlasemalLEN oder Schmelzfarben verziertes Glas); Glas, das mit Mustern, Verzierungen usw. versehen ist (durch Handmalerei, Bedrucken, Hintermalen usw.), und auf andere Weise verziertes Flachglas. — Fertigwaren aus Flachglas zu bestimmten Zwecken, vorausgesetzt, daß sie nicht mit anderen Stoffen als Glas gerahmt, verstärkt oder verbunden sind, wie Schutzplatten (für Türen, Lichtschalter usw.), facettiert und gelocht; Hinweis- und Reklameschilder usw., facettiert, gefärbt, beschriftet oder mit Mustern oder anderen Verzierungen versehen; Abdeckplatten für Möbel, gesondert zur Abfertigung gestellt. 2. Isolierflachglas aus mehreren Schichten; es besteht aus zwei oder mehreren Glasplatten (Tafelglas, Spiegelglas, manchmal auch gehämmertes Glas, Kathedralglas und dergleichen), die meistens durch eine trockene Luftschicht getrennt sind und im allgemeinen entlang der Ränder durch einen Verbindungssteg aus Metall, Glas, Kunstharz usw. verkittet sind. Das Ganze bildet so eine vollkommen luftdichte Einheit. Zwischen den Glasscheiben kann sich auch ein Gitterwerk aus Glas oder Kunststoff befinden. Hierher gehört auch Isolierflachglas, das aus zwei Glasscheiben mit einer Zwischenlage aus Glasfasern besteht. Isolierflachglas kann für akustische oder thermische Isolierung bestimmt sein.

zu	Erläuterungen
70.08)	<p>e) Sicherheitsglas, gewölbt, gebogen und dergleichen, für Uhren, einfache Brillen usw. (Tarifnr. 70.15).</p> <p>f) Sicherheitsglas, durch Verbindung mit anderen Stoffen oder Teilen zu Maschinen-, Apparate-, Geräte- oder Fahrzeugteilen verarbeitet (als Maschinen-, Apparate-, Geräte- oder Fahrzeugteile zu tarifieren).</p> <p>g) Brillen mit Gläsern aus Sicherheitsglas (Tarifnr. 90.04).</p>
70.09	<p style="text-align: center;">Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehört Glas, bei dem eine Fläche mit einer Metallschicht (im allgemeinen Silber, manchmal auch Platin, Gold, Kupfer oder Aluminium) belegt (verspiegelt) ist. Die Metallschicht ist meist zum Schutze gegen Oxydation durch mehrere farblose oder farbige Lacküberzüge oder durch eine zweite Glasscheibe abgedeckt. Hierher gehören auch »Oberflächen-Spiegel«, die durch Aufdampfen der Metallschicht hergestellt sind und bei denen ein Schutzbelag fehlt. Danach gehören hierher:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verspiegeltes Glas in Platten oder Scheiben, mit oder ohne Bearbeitung (z. B. auch mit Oberflächengravuren). 2. Spiegel aller Formen und Abmessungen (z. B. Spiegel für Möbel, Wohnungen, Eisenbahnabteile; Toilettenspiegel als Hand-, Tisch- oder Wandspiegel; Taschenspiegel und Handtaschenspiegel, auch mit Schutzzetui). 3. Konvex- und Konkavspiegel (z. B. Rasierspiegel); Rückspiegel (für Fahrzeuge usw.); Standspiegel, meist verstellbar (z. B. für Schuhgeschäfte oder Schneiderateliers). <p>(2) Spiegel können auch mit einer Unterlage (aus Pappe, Geweben usw.) versehen oder mit Metall, Holz, Kunststoff oder dergleichen gefaßt oder gerahmt sein. Die Rahmen können auch mit anderen Stoffen (z. B. Geweben, Muscheln, Elfenbein, Schildpatt) ausgestattet oder verziert sein.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Spiegel, durch Verbinden mit anderen Stoffen zu Waren verarbeitet, die in anderen Tarifnummern genauer erfaßt sind (z. B. verspiegelte Tablettts oder Telleruntersetzer, mit Bügeln, Unterlagen usw.) (Tarifnr. 70.13). b) Spiegel, deren Rahmen oder Gestelle Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen anders als nur in Form unwesentlicher Verzierungen oder Zutaten enthalten, sowie Spiegel, deren Rahmen mit echten Perlen (auch Zuchtperlen), Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen besetzt sind (Tarifnr. 71.13 oder 71.15). c) Optische Spiegel aus optisch bearbeitetem Glas (Kapitel 90). d) Spiegel, durch Verbinden mit anderen Teilen zu Möbelteilen verarbeitet (z. B. Spiegeltüren für Schränke) (Kapitel 94). e) Spiegel, durch Verbinden mit anderen Teilen zu Spielzeug, Spielen oder Jagdgeräten verarbeitet (z. B. Lerchenspiegel) (Kapitel 97). f) Spiegel, mehr als 100 Jahre alt (Tarifnr. 99.06).
70.10	<p style="text-align: center;">Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Behältnisse aus Glas, wie sie im Handelsverkehr allgemein zum Transport oder zum Verpacken flüssiger oder fester Waren verwendet werden, sowie Stopfen, Deckel und andere Verschlusvorrichtungen aus Glas.</p> <p>(2) Für die Tarifierung dieser Waren ist die Art der Herstellung ohne Bedeutung. Es ist tariflich im allgemeinen auch unerheblich, ob diese Waren z. B.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus gewöhnlichem Glas, Bleikristallglas, geschmolzenem Siliziumdioxid oder geschmolzenem Quarz bestehen, 2. geschliffen, mattiert, graviert, gefärbt, bedruckt oder verziert sind, 3. mit Hülsen, Umflechtungen oder Hüllen (z. B. aus Weiden, Schilf, Stroh, Raphia, unedlem Metall) oder mit Stopfen oder anderen Verschlüssen (auch Patentverschlüssen) versehen sind oder 4. Maßeinteilung oder Tropfenzähler haben (sofern sie dadurch nicht die charakterbestimmenden Merkmale von Glaswaren für Laboratorien bekommen haben). <p>(3) Hierher gehören danach:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Korbflaschen, Glasballons, Flaschen (einschließlich der sogenannten Siphons sowie der Industriekaraffen, z. B. für alkoholfreie Getränke), Flakons und dergleichen, sämtlicher Formen und Abmessungen, wie sie im allgemeinen als Behälter für chemische Erzeugnisse (Säuren usw.), Getränke, Öle, Fleischextrakte, Erzeugnisse der Riechmittelindustrie, pharmazeutische Erzeugnisse, Tinte, Leim usw. dienen; Reiseflaschen für Trinkbranntwein mit aufgeschraubtem kleinen Trinkbecher.

Erläuterungen	zu
<p>2. Industriekonservengläser, Glastöpfe und ähnliche Behältnisse, wie sie als Behälter für gewisse Lebensmittel (Würzstoffe, Soßen, Obst- und Gemüsekonserven, Honig usw.), für Erzeugnisse der Riech- und Schönheitsmittelindustrie (Schönheitscreme, Haarpflegemittel usw.), für pharmazeutische Erzeugnisse (Pasten, Salben usw.), für Bohnerwachs, Schuhcreme usw. verwendet werden.</p> <p>3. Röhrchen zum Verpacken von Tabletten oder anderen pharmazeutischen Erzeugnissen und für ähnliche Zwecke.</p> <p>(4) Andere Verschlüsse aus Glas sind z. B. Glaskugeln, die zum Verschließen von Flaschen dienen (Präzisionskugeln, aus Glasplatten ausgeschnitten und dann geformt und bearbeitet, meist geschliffen).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Glaskolben für Isolierbehälter, auch unfertig (Tarifnr. 70.12).</p> <p>b) Ausschank-Karaffen, Haushaltseinmachgläser sowie andere Behältnisse, zur Verwendung bei Tisch, in der Küche oder bei der Toilette, soweit sie nicht die charakterbestimmenden Merkmale von Behältnissen haben, die hauptsächlich zum Transport oder zur Verpackung dienen; Trinkgläser, auch wenn sie gelegentlich als Verpackungsbehältnisse (z. B. für Senf) verwendet werden; Kindersaugflaschen; Flüssigkeitsbehälter für Parfümzerstäuber (Tarifnr. 70.13).</p> <p>c) Glaswaren für Laboratorien und hygienische oder medizinische Bedarfsartikel aus Glas sowie Glasampullen (Tarifnr. 70.17).</p> <p>d) Spezialflaschen für Ausstellungszwecke, wie sie in Läden verwendet werden (Tarifnr. 70.21).</p>	(70.10)
<p style="text-align: center;">Offene unfertige Glaskolben und offene bearbeitete Glasröhren (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <p>1. Glaskolben aller Formen und Abmessungen, offen und ohne irgendwelche Ausrüstung, die zum Herstellen von Lampen für elektrische Beleuchtung (Glühlampen oder Entladungslampen) oder zum Herstellen von Lampen, Röhren und dergleichen zu anderen als Beleuchtungszwecken (Röntgenröhren, Radioröhren, Fernsehröhren, Kathodenröhren, Gleichrichterröhren und andere Elektronenröhren, Infrarotlampen usw.) dienen. Sie können z. B. mattiert, gefärbt, milchweiß, metallisiert oder mit fluoreszierenden Stoffen ausgekleidet sein.</p> <p>2. Glasröhren mit verengten oder erweiterten Enden, offensichtlich als Körper für elektrische Röhren bestimmt, und geformte Glasröhren für Leuchtreklame und dergleichen (z. B. in Form von Schriftzeichen).</p> <p>3. Glasröhren, innen mit fluoreszierenden Stoffen (Zinksilikat, Kadmiumborat, Kalziumwolframat usw.) ausgekleidet.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Glas in Röhren, lediglich auf Länge zugeschnitten, auch mit verschmolzenen oder flüchtig abgeschliffenen Enden, sowie Glas in Röhren, das lediglich in der Masse trübende, färbende oder fluoreszierende Zusätze enthält (Tarifnr. 70.03).</p> <p>b) Glaskolben und Glasröhren, mit Ausrüstung versehen, und fertige Lampen und Elektronenröhren (z. B. Tarifnr. 85.20, 85.21 oder 90.20).</p>	70.11
<p style="text-align: center;">Glaskolben für Isolierbehälter, auch unfertig</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Glaskolben, wie sie zum Herstellen von Isolierflaschen und anderen Isolier-(Vakuum-) Behältern verwendet werden. Sie können aus gewöhnlichem Glas oder aus Glas mit niedrigem Ausdehnungskoeffizienten sein und auch mit Stopfen oder anderen Verschlusvorrichtungen versehen sein. Sie haben im allgemeinen annähernd zylindrische Form und doppelte Wandung, deren Innenflächen versilbert oder vergoldet sind. Der durch die doppelte Wandung geschaffene Hohlraum ist luftleer und der Glaskolben am unteren Ende zugeschmolzen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Glaskolben, die teilweise oder ganz mit einer Schutzumhüllung versehen sind und dadurch zu gebrauchsfertigen Isolierflaschen usw. hergerichtet sind (Tarifnr. 98.15).</p>	70.12
<p style="text-align: center;">Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche usw. ohne Rücksicht auf das Herstellungsverfahren. Sie können gefärbt, geschliffen, mattiert, graviert, überfangen, auf andere Weise verziert sein oder verspiegeltes Glas enthalten (z. B. Tablett).</p>	70.13

zu	Erläuterungen
(70.13)	<p>(2) Waren in Verbindung mit anderen Stoffen (unedlen Metallen, Holz usw.) gehören nur hierher, wenn das Glas dem Ganzen den Charakter einer Glasware verleiht. Bei einer Verbindung mit Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen dürfen diese Metalle jedoch nur die Rolle von unwesentlichen Verzierungen oder Zutaten spielen.</p> <p>(3) Hierher gehören danach:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Glaswaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche, wie Trinkgläser und Becher (auch vorgespannt); Tassen, Seidel, Ausschank-Karaffen, Kindersaugflaschen, Kannen, Weinkannen, Teller, Salatschüsseln, Zuckerdosen, Saucieren, Schalen (für Obst, Gebäck usw.), Hors d'oeuvre-Schalen, Näpfe, Butterdosen, Eierbecher, Menagen für Essig und Öl, Schüsseln (für den Tischgebrauch, zum Kochen usw.), Kasserollen, Pfannen, Tablett, Salzstreuer, Zuckerstreuer, Messerbänkchen, Mixbecher, Haushaltseinmachgläser, Behälter mit Maßeinteilung für den Küchengebrauch, Tellerwärmer, Telleruntersetzer, Behälter von Buttermaschinen für den Haushaltsgebrauch, Näpfe für Wand-Kaffeemühlen, Käseglöcken, Fruchtpressen, Eiseimer. 2. Glaswaren zur Verwendung bei der Toilette, wie Seifenschalen, Schwammhalter, Handtuchhalter, Behälter für flüssige Seife, Haken (für Handtücher usw.), Puderdosen, Flüssigkeitsbehälter für Parfümerstäuber, Toilettenflakons für Parfüm, Zahnbürstenbehälter. 3. Glaswaren zur Verwendung im Büro, wie Briefbeschwerer, Buchstützen, Schalen für Büroklammern, Federkästen, Schreibzeuge, Tintenfässer. 4. Glaswaren zum Ausschmücken von Wohnungen, Kirchen usw., wie Vasen, Schalen, Figuren und dergleichen (Tiere, Früchte usw.), Aquariengläser, Räucherschalen, Reiseandenken mit Abbildungen. Wegen der Unterscheidung der Aquariengläser von Akkumulatorengläsern s. Erläuterungen zu 85.04. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Bilderrahmen aus Holz oder unedlem Metall, mit Glas versehen (Tarifnr. 44.20 oder 83.12). b) Kunstverglasungen (Tarifnr. 70.07). c) Spiegel aus Glas, auch gerahmt (Tarifnr. 70.09). d) Flaschen und Flakons, Industriekaraffen, Industriekonservengläser und Glastöpfe, wie sie im Handelsverkehr allgemein zum Transport oder zum Verpacken verwendet werden, auch wenn sie daneben zur Verwendung bei Tisch, in der Küche oder bei der Toilette dienen (Tarifnr. 70.10). e) Glaswaren für Beleuchtung, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet (Tarifnr. 70.14). f) Blumen und Blätter aus Glasperlen, lampengeblasene Phantasiewaren und andere Waren der Tarifnr. 70.19, auch wenn sie zum Ausschmücken von Wohnungen usw. verwendet werden können. g) Waren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen anders als in Form unwesentlicher Verzierungen oder Zutaten enthalten (Tarifnr. 71.13). h) Akkumulatorengläser (Tarifnr. 85.04). i) Gehäuse für Uhren oder für andere Uhrmacherwaren (Tarifnr. 91.10).
70.14	<p style="text-align: center;">Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beleuchtungskörper aus Glas, wie Kronleuchter, Stehlampen, Wandleuchter, Armleuchter, Kandelaber, Tisch-, Schreibtisch-, Lese- und Nachttischlampen, Wandlampen, Handleuchter, Kerzenhalter usw., für sämtliche Beleuchtungsarten (Elektrizität, Gas, Petroleum, Azetylen usw.). Diese Waren können — und sind es im allgemeinen auch — mit anderen Stoffen verbunden sein; sie gehören nur dann hierher, wenn der Glasanteil dem Ganzen den Charakter einer Glasware verleiht. Sie können auch mattiert, überfangen, geschliffen, graviert, verziert usw. sein. 2. Waren aus Glas, die zum Ausstatten von Beleuchtungskörpern dienen, d. h. z. B. zum Abschirmen, Zerstreuen, Reflektieren oder Dämpfen des Lichtes, wie Lampenzylinder (gerade, mit Verengung, mit Ausweitung usw.), kleine Zylinder aus dickem Glas für Grubenlampen; Zerstreuer, Schalen für Deckenbeleuchtung; andere Schalen für Beleuchtungskörper; Schirme, Glocken, Tulpen und dergleichen; Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Gegenstände, wie sie insbesondere zum Ausstatten von »Lüstern« verwendet werden. Sie können auch mattiert, überfangen, geschliffen, graviert, verziert usw. sein. 3. Teile aus Glas (farblos oder gefärbt), wie sie beim Herstellen von Signaltafeln, -platten, -pfählen, Markierungssteinen und Hinweisschildern verwendet werden oder zum Fertigen einfacher Rückstrahler für Fahrräder, Kraftfahrzeuge usw. dienen. Sie sind im allgemeinen halbkugelförmige, konvexe oder flache Gläser mit parallelen Rillen (Glas für Rückstrahlvorrichtungen, Katzenaugen usw.). Sie haben die Eigenschaft, das auf sie geworfene Licht (z. B. das von Kraftfahrzeugscheinwerfern) zu reflektieren und sind daher in der Dunkelheit weithin sichtbar leuchtend. Hierher gehören auch mit kleinen Glaskügelchen (Ballotini) belegte Platten, die zum Befestigen auf Markierungszeichen oder Signalvorrichtungen bestimmt sind.

Erläuterungen	zu
<p>4. Glaswaren zu optischen Zwecken (farblos oder gefärbt), nicht aus optischem Glas und nicht optisch bearbeitet. Sie können, obwohl aus gewöhnlichem Glas hergestellt, linsen- oder prismenförmige Gestalt haben und dann, ohne optisch bearbeitet zu sein, ähnliche Änderungen des Lichtes wie optische Gläser bewirken. Zu ihnen gehören Linsen und ähnliche Gegenstände, wie sie bei der Herstellung von Kraftfahrzeugscheinwerfern, Positionslichtern, Blinklichtern, Rücklichtern für Fahrräder, Lichtern von Verkehrszeichen, Seezeichen, Taschenlampen, Stablampen, Kommandotafeln und Bordtafeln und gelegentlich auch für sehr einfache Lupen verwendet werden.</p> <p>(2) Die unter (1) 3 und 4 genannten Waren werden im allgemeinen durch einfaches Formen oder Pressen hergestellt. Sie können auch gerahmt, gefaßt oder mit einer einfachen, reflektierenden Schicht überzogen sein. Sie gehören jedoch nicht hierher, wenn sie zu einer bestimmten Ware verarbeitet sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Optisches Glas und optische Elemente aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet (Tarifnr. 70.18). b) Glasperlen und ähnliche Glaskurzwaren, häufig auch zum Ausstatten von Leuchten bestimmt (z. B. Fransen aus aufgereihten Perlen oder Röhrchen); Ballotini (kleine Glaskügelchen), lose (Tarifnr. 70.19). c) Werbe- oder Hinweisschilder, aus unedlen Metallen, unter Verwendung von Waren dieser Tarifnummer hergestellt (Tarifnr. 83.14). d) Scheinwerfer und Positionsluchten, für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder, unter Verwendung von vorstehend unter I (1) 4 erwähnten Waren hergestellt (Tarifnr. 85.09). e) Optische Elemente aus optischem oder anderem Glas, optisch bearbeitet (Kapitel 90). <p style="text-align: center;">Gläser für Uhren, für einfache Brillen und ähnliche Gläser (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Waren aus anderem als optischem Glas, nicht optisch bearbeitet, und zwar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewölbte, gebogene, hohle und ähnliche Gläser, in allen Formen und Abmessungen, mit parallelen oder nicht parallelen Flächen, die als Gläser für Taschenuhren, Armbanduhren und dergleichen verwendet werden, sowie gleichartige Gläser z. B. für Rahmen und Medaillons oder für Barometer, Manometer und ähnliche Geräte. Diese Gläser dienen im wesentlichen zum Schutze des Zeigers usw. Daß sie gelegentlich auch als Laboratoriumsschälchen oder zum Herstellen von Spiegeln verwendet werden können oder, wenn sie keine parallelen Flächen haben, wie die Waren der Tarifnr. 70.14 in gewissem Umfange auch Änderungen des Lichtes hervorrufen, ist für die Tarifierung ohne Bedeutung. 2. Gewölbte und ähnliche Gläser für einfache Brillen, d.h. Gläser, die von einer geringeren Güte sind als die, die bei medizinischen Brillen zur Korrektur von Sehfehlern verwendet werden. Diese Gläser dienen hauptsächlich zum Herstellen von Schutzbrillen. Sie haben im allgemeinen parallele Flächen und sind in der Regel auch nicht dazu bestimmt, später optisch bearbeitet zu werden. Sie unterscheiden sich von den Rohlingen für medizinische Brillengläser der Tarifnr. 70.18 außerdem dadurch, daß sie meist naturblanke Oberflächen haben und klar durchsichtig sind. 3. Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Uhrgläser aus Kunststoffen (Kapitel 39). b) Flache Gläser für Uhren, für einfache Brillen und ähnliches Flachglas (z. B. Tarifnr. 70.07 oder 70.08). c) Uhrgläser, zur Verwendung in Laboratorien besonders zugerichtet (z. B. in der Mitte gelocht oder an den Rändern geschliffen, um ein luftdichtes Verschließen zu ermöglichen) (Tarifnr. 70.17). d) Optische Gläser und optische Elemente aus optischem Glas (einschließlich medizinische Brillengläser) (Kapitel 90 oder Tarifnr. 70.18, je nachdem, ob sie optisch bearbeitet sind oder nicht). <p style="text-align: center;">Betongläser, Glasbausteine, Glasfliesen, Glasdachziegel (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch Gießen oder Formen (auch kombiniert mit Blasverfahren) hergestellte Glaswaren, die in erster Linie zum Eindecken von Dächern, Verkleiden von Gebäudekuppeln und -gewölben dienen oder in Form von Fliesen oder Platten als Wand- oder Bodenbelag verwendet werden. Sie können auch in Rahmen aus Beton gefaßt sein. Zu ihnen gehören Betongläser (z. B. für begehbare oder befahrbare Decken), Glasbausteine (z. B. zum Aufführen von Wänden oder zum Einziehen von Decken), Glasfliesen (z. B. für gewerbliche Räume, sanitäre Anlagen oder Geschäftsfassaden), Glasdachziegel und verschiedenartige Formstücke (z. B. Doppelsteine) 	<p>(70.14)</p> <p style="text-align: right;">70.15</p> <p style="text-align: right;">70.16</p>

zu	Erläuterungen
(70.10)	<p>sowie Bauzierate (z. B. Rosetten, Giebelsäulen usw., Treppenauf- und -antritte und Geländerkugeln). Gläser dieser Art können auch eine Randbearbeitung haben, gerippt, geriffelt, mit Mustern verziert, mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, mit eingelegten Flachglas-scheiben oder Glasfaserzwischenlage versehen oder mit Metall, Beton oder anderen Stoffen verbunden sein.</p> <p>2. Sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und Isolierschalen. In anderen Formen gehört es zu den entsprechenden Tarifnummern für Waren aus anderem Glas. Schaumglas, das im allgemeinen aus geschmolzenem Glas durch Einblasen komprimierter Luft oder durch Einleiten flüchtiger Stoffe hergestellt wird, ähnelt seiner Struktur nach dem Bimsstein. Seine Dichte ist im allgemeinen nicht größer als 0,5 (Ersatzstoff für Kork). Es kann gut bearbeitet (gesägt, gelocht usw.) werden und ist in den vorstehend aufgeführten Formen (meist als Wärme- und Schallschutzmaterial) insbesondere für Bauten und zu ähnlichen Zwecken bestimmt.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Flachgläser (Tarifnrn. 70.04 bis 70.07). b) Würfel, Steinchen usw., für Mosaik (Tarifnr. 70.19). c) Tafeln und andere fertige Ziermotive, aus Würfeln, Steinchen usw. für Mosaik hergestellt; Rettungsringe und Schwimmgürtel, aus Schaumglas (Tarifnr. 70.21).</p>
70.17	<p style="text-align: center;">Glaswaren für Laboratorien (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Glaswaren für Laboratorien sind z. B. Spezialflaschen (Waschflaschen, Reagenzflaschen, Woulffsche Flaschen usw.), Spezialrohre (Waschrohre, Trockenrohre, Kondensationsrohre, Filtrierrohre, Rohre für Analysen, Probierrohre, Roschesche Rohre für quantitative Analyse usw.), Rührer, Destillierblasen, Kolben (auch mit Rohrstutzen), Meßflaschen; Gefäße für Mikrobenkulturen (Koll'sche und Roux'sche Gefäße usw.); Büretten (auch mit Rohrstutzen), Schalen, Spezialzylinder (geeicht usw.), Spezialglocken (Vakuumglocken, Glocken mit Rohrstutzen usw.), Spezialtropfenzähler (geeicht, mit Kugeln usw.), Retorten, Kristallisationsgefäße, Kugelschalen, Löffel, Exsiccatoren, Dialysatoren, Verlängerungsstücke, Kühler, Abscheider, Spezialtrichter (mit Hahn, mit Kugel usw.), Reagenzgläser; Platten und Steine für Filtrierungen; Tiegel (Filtertiegel, Tiegel für Analysen, Gooch-Tiegel usw.), Spezialphiolen (konisch, geeicht, mit Rohrstutzen usw.); Spirituskocher oder -brenner von besonderer Form; Mörser, Schiffchen, Pipetten, Spritzflaschen, Spezialisolierbehälter (andere als solche der Tarifnr. 98.15), Hähne, Spatel, Gefäße (zum Filtrieren, Ausfällen, mit Rohrstutzen usw.), Muffeln; Einlegeplättchen für Tiegel; Deckgläschen und Objektträger für mikroskopische Präparate; Uhrgläser, zur Verwendung in Laboratorien besonders zu gerichtet (z. B. in der Mitte gelocht oder an den Rädern geschliffen, um ein luftdichtes Verschließen zu ermöglichen).</p> <p>(2) Für die Unterscheidung von Glaswaren für Laboratorien gegenüber Instrumenten, Apparaten und Geräten für physikalische oder chemische Untersuchungen usw. der Tarifnr. 90.25 s. Erläuterungen zu 90.25. Danach gehören hierher z. B. Säureprüfer; Sahnemesser, Milchgüteprüfer, Butyrometer, Milchsäuremesser und ähnliche Geräte zur Untersuchung von Molkereiprodukten; Albuminometer und Ureometer, Endiometer, Volumeter, Nitrometer, Kippsche Apparate, Kieldahlsche Apparate und ähnliche Apparate, Kalzimeter; Kryoskope und Ebullioskope für die Molekulargewichtsbestimmung.</p> <p>(3) Hygienische oder medizinische Bedarfsartikel sind z. B. Kanülen und Klystierspritzen (für Einläufe, Spülungen und dergleichen), Bettflaschen, Bettpfannen, Nachtgeschirre, Spucknapfe, Schröpfköpfe, Milchabnehmer (auch mit Gummiball), Augenbadewannen, Inhalatoren, Zungen-spatel usw.; also Gegenstände des allgemeinen Gebrauchs, die nicht die Handhabung durch einen Arzt erfordern. Hierher gehören auch Spulen und Täfelchen zum Aufrollen von chirurgischem Katgut.</p> <p>(4) Glasampullen, die z. B. ein- oder zweispießig sein können, werden im allgemeinen aus Glasröhren hergestellt und dienen nach luftdichtem Verschließen als Behältnisse für Seren, für andere pharmazeutische Erzeugnisse, für flüssige Brennstoffe (Benzinampullen für Feuerzeuge), für chemische Erzeugnisse usw.</p> <p>(5) Vorstehend genannte Waren können auch mit Maßeinteilung oder Eichzeichen versehen sein. Sie können auch aus Spezialglas (z. B. Glas mit niedrigem Ausdehnungskoeffizienten) bestehen. Wenn sie aus geschmolzenem Siliziumdioxid oder geschmolzenem Quarz hergestellt sind, gehören sie zu Abs. A.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken (Tarifnr. 70.10). b) Offene unfertige Glaskolben, für elektrische Lampen, elektrische Röhren und dergleichen (Tarifnr. 70.11). c) Glaskolben für Isolierbehälter (Tarifnr. 70.12).</p>

Erläuterungen	zu
<p>d) Gewölbte Uhrgläser, auch wenn sie tatsächlich ohne besondere Zurichtung gelegentlich als Laboratoriumsschälchen verwendet werden (Tarifnr. 70.15).</p> <p>e) Spezialflaschen für Ausstellungszwecke in Apotheken usw. (Tarifnr. 70.21).</p> <p>f) Injektionsspritzen, Spezialkanülen und alle anderen Gegenstände, die medizinische, chirurgische, zahn- oder tierärztliche Instrumente sind (Tarifnr. 90.17); Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente, Thermometer, Barometer und bestimmte Pyrometer (Tarifnr. 90.23); Apparate und Geräte der Tarifnr. 90.24; Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (Tarifnr. 90.25).</p>	(70.17)
Optisches Glas und optische Elemente aus optischem Glas (usw.)	70.18
I.	
<p>(1) Optisches Glas, von dem es zahlreiche Sorten gibt, ist Spezialglas, das beim Bau von optischen Geräten, insbesondere solchen für Photographie, Astronomie, Beobachtung (Mikroskopie, Navigation usw.), für Waffen (Visierfernrohre usw.), für Laboratorien usw. sowie zum Herstellen bestimmter Augengläser zur Korrektur von Sehfehlern verwendet wird. Es kennzeichnet sich gewöhnlich durch gute Durchsichtigkeit und große Klarheit. Es kann, ohne diese Eigenschaften zu verlieren, zum Absorbieren gewisser Strahlen auch gefärbt sein. Es zeichnet sich durch vollkommene Homogenität aus, die im allgemeinen das Vorhandensein von Luftblasen oder Schlieren ausschließt, und besitzt Brechungsindexe und Zerstreuungsvermögen, die bei anderem Glas ungewöhnlich sind.</p>	
<p>(2) Für die Auslegung des Begriffs »optisch bearbeitet« gelten die entsprechenden Erläuterungen zu 90.01. Das Anpolieren von Platten zum Prüfen der Materialbeschaffenheit und das Schleifen der Ränder von Linsen oder runden Scheiben gelten nicht als optische Bearbeitung.</p>	
<p>Zu A gehören optisches Glas, insbesondere in Brocken, »Ingots«, unregelmäßigen Stücken, Scheiben, Streifen oder Platten, sowie alle optischen Elemente (Linsen, Prismen usw.) (ausgenommen Rohlinge für medizinische Brillengläser) aus optischem Glas, ohne optische Bearbeitung. Dabei ist es für die Tarifierung ohne Bedeutung, ob die optischen Elemente aus Scheiben, Streifen usw. gesägt oder durch Pressen oder Formen hergestellt sind.</p>	
<p>Zu B: Rohlinge für medizinische Brillengläser sind lediglich in Form gebrachte Gläser für Brillen zur Korrektur von Sehfehlern (z. B. Presslinge und Senklinge), die noch nicht optisch bearbeitet sind. Sie können aus optischem Glas oder aus anderem Spezialglas sein. Rohlinge für medizinische Brillengläser sind im Gegensatz zu Brillengläsern der Tarifnr. 70.15 im allgemeinen matt und undurchsichtig.</p>	
II.	
<p>Hierher gehören nicht:</p>	
<p>a) Kunststoffe mit optischen Eigenschaften (einschließlich Haftschalen) (Tarifnr. 39.07 oder 90.01).</p>	
<p>b) Optische Elemente (auch Haftschalen), deren Oberfläche zur Erzielung der gewünschten optischen Wirkung ganz oder teilweise poliert ist (Tarifnr. 90.01 oder 90.02).</p>	
Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen (usw.)	70.19
I.	
<p>(1) Hierher gehören in der Hauptsache Glaswaren, die, unmittelbar oder nach Verarbeitung, als Schmuck oder zum Verzieren oder Ausschmücken dienen.</p>	
<p>(2) Glasperlen und den Glasperlen ähnliche Glaskurzwaren sind kleine hohle oder massive Glaskörper verschiedener Größe (etwa von Mohnkorngröße bis Walnußgröße) und sehr unterschiedlicher Form (z. B. Kugel-, Halbkugel-, Tropfen-, Röhrchen-, Würfel-, Quader-, Spulen- oder Kegelform), die eine oder mehrere Durchbohrungen haben. Sie können von unterschiedlicher Farbe sein und verschiedene Oberflächenbearbeitungen aufweisen (kugeligglatt, mit kantig begrenzten Flächen, mit Gravuren usw.). Sie sind im allgemeinen zum Aufreihen bestimmt und dienen in der Hauptsache zum Herstellen von Halsketten, Rosenkränzen und dergleichen sowie zum Verzieren von Spinnstoffwaren, Täschnerwaren usw. (Stickperlen). Sie können auch zu technischen Zwecken bestimmt sein (z. B. Isolierperlen für die Elektrotechnik).</p>	
<p>(3) Nachahmungen von echten Perlen können hohl oder massiv sein und alle Farben, Formen und Abmessungen der echten Perlen haben. Neben hohlen Perlen, die innen mit Perlenessenz bestrichen und gelegentlich auch mit weißem Wachs gefüllt sind, gehören hierher auch massive Perlen, im allgemeinen mit Perlenessenz und einer dünnen Schutzschicht aus durchsichtigem Lack überzogen. Hohle Perlen lassen sich schwer von echten Perlen durch ihre Leichtigkeit und leichte Zerbrechlichkeit unterscheiden.</p>	
<p>(4) Nachahmungen von Edelsteinen oder Schmucksteinen sind im allgemeinen aus bleireichem, häufig gefärbtem Spezialglas (Straß) hergestellt. Sie können auch geschliffen, graviert oder auf der Unterseite mit einer reflektierenden Metallfarbschicht überzogen sein (Similisteine).</p>	
<p>(5) Weitere »ähnliche Glaskurzwaren« sind z. B. Nachahmungen von Korallen sowie Ballotini (kleinste Glaskügelchen zum Belegen der Reflektionsflächen von Signaltafeln, Leuchtschildern Lichtbildwänden usw.).</p>	

zu	Erläuterungen
(70.19)	<p>(6) Würfel, Steinchen usw., für Mosaike und zu ähnlichen Zierzwecken sind im allgemeinen in der Masse gefärbt. Sie können auch verspiegelt sein. Für ihre Tarifierung ist es ohne Bedeutung, ob sie zum Herstellen bildhafter Darstellungen oder lediglich zum Verkleiden oder Verzieren von Wänden, Fassaden, Fußböden usw. dienen. Sie können auf Unterlagen aus Papier, Pappe, Geweben usw. aufgebracht sein, wodurch ihr Verlegen erleichtert werden soll. Plättchen für Mosaike und zu ähnlichen Zierzwecken von regelmäßiger Form (z. B. Rechteck, Quadrat) unterscheiden sich von Glasfliesen der Tarifnr. 70.16 durch ihre geringere Größe. Sie sind nur dann als »Plättchen« der Tarifnr. 70.19 zu tarifieren, wenn keine ihrer Kanten länger als 5 cm ist.</p> <p>(7) Hierher gehören Glasaugen, wie sie in der Hauptsache für Puppen, bewegliche Figuren, ausgestopfte Tiere und Pelzwaren verwendet werden. Sie dürfen keinen Mechanismus zum Bewegen haben.</p> <p>(8) Erzeugnisse aus Glaskurzwaren, meistens aus den vorstehend unter (1) bis (4) beschriebenen Waren hergestellt, sind z. B. Blumen, Blätter, Schmuck und Kränze, aus Perlen; Fransen aus aufgereihten Perlen oder Röhrchen, für Lampenschirme, Gestellfächer usw.; Fenster- und Türvorhänge, durch Aufreihen von Perlen oder kleinen Röhrchen hergestellt, sowie auf die gleiche Weise gefertigte Telleruntersetzer; Rosenkränze aus Glasperlen oder aus Nachahmungen von echten Edelsteinen oder Schmucksteinen; Halsketten, Armbänder und ähnliche Schmuckgegenstände, aus Glasperlen oder Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen (einfache Hilfsmittel zum Zusammenhalten, wie Aufreihfäden und dergleichen, sind für die Tarifierung ohne Bedeutung).</p> <p>(9) Phantasiewaren aus gesponnenem Glas (z. B. aus Bleikristallglas, Straß oder Überfangglas) sind z. B. durch Blasen und Arbeiten vor der Lampe hergestellte Nippsachen (Tierfiguren, Pflanzenfiguren usw.) oder Schmuckgegenstände (Berlocken usw.).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Pulver, Granalien, Schuppen und Flocken, aus Glas, häufig versilbert oder künstlich gefärbt, zum Auftragen auf Bildpostkarten, auf Christbaumschmuck usw. (Tarifnr. 32.08).</p> <p>b) Handtaschen und ähnliche Waren, aus Leder oder Geweben, mit Glasperlen oder Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen ausgestattet (Tarifnr. 42.02).</p> <p>c) Bildpostkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Verzierungen aus Glaskurzwaren (Tarifnr. 49.09).</p> <p>d) Waren aus Spinnstoffen mit Applikationen aus Glasperlen (Abschnitt XI, z. B. Tarifnr. 58.10).</p> <p>e) Mit Ballotini belegte Gewebe zum Herstellen von Lichtbildwänden (Tarifnr. 59.12).</p> <p>f) Schuhe, Kopfbedeckungen und Gehstöcke, mit Verzierungen aus Glasperlen oder Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen (Kapitel 64, 65 oder 66).</p> <p>g) Blumen, Blätter und Früchte, aus Glas gegossen oder geformt, zum Ausschmücken von Wohnungen oder zu ähnlichen Zwecken (Tarifnr. 70.13).</p> <p>h) Mit Ballotini belegte Platten, für Markierungszeichen oder Signalvorrichtungen (Tarifnr. 70.14).</p> <p>i) Synthetische oder rekonstituierte Steine (Tarifnr. 71.03).</p> <p>k) Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen, auf Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen montiert oder in diese gefaßt (Tarifnr. 71.12 oder 71.13), als Phantasieschmuck (Tarifnr. 71.16).</p> <p>l) Phantasiewaren aus gesponnenem Glas, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen anders als in Form unwesentlicher Verzierungen oder Zutaten enthalten oder als Phantasieschmuck (Kapitel 71).</p> <p>m) Scherzartikel sowie Kugeln aus dünnem, geblasenem Glas, zum Schmuck von Christbäumen (Kapitel 97).</p> <p>n) Glasaugen, die Prothesen sind (künstliche Menschaugen) (Tarifnr. 90.19).</p> <p>o) Glasaugen mit Mechanismus (z. B. für Puppen mit Schlafaugen) (Tarifnr. 97.02).</p>
70.20	<p style="text-align: center;">Glasfasern und Waren daraus</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Glasfasern sowie Waren daraus, soweit sie nicht wegen ihrer besonderen Beschaffenheit in anderen Tarifnummern genauer erfaßt sind.</p> <p>Zu A gehören:</p> <p>1. Verspinnbare Glasfasern, d. h. Glasseide und Glasstapelfasern, auch als textile Glasfasern bezeichnet. Ihre Elementarfasern sind weitgehend gerichtet, d. h. sie verlaufen weitgehend parallel. Verspinnbare Glasfasern lassen sich textil verarbeiten (z. B. vergarnen, verzwirnen, fachen, klöppeln, flechten, nähen, weben oder wirken). Die obere Grenze der textilen Verarbeitbarkeit liegt z. Z. bei einem Elementarfaserdurchmesser von $\frac{18}{1000}$ mm. Glasseide ist ein endloser Spinnfaden, der aus einer bestimmten Anzahl, z. B. 100 oder 200, Elementarfasern unter Verwendung von Bindemitteln gebildet wird. Die Elementarfasern von Glasseide haben</p>

Erläuterungen	zu
<p>im allgemeinen Durchmesser bis etwa $\frac{18}{1000}$ mm. Glasstapelfaser wird in Form eines Faserfloss erzeugt und besteht aus endlichen Elementarfasern mit einer Länge von im allgemeinen 4 cm bis 50 cm und einem Durchmesser zwischen $\frac{6}{1000}$ mm und $\frac{12}{1000}$ mm.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Waren aus Glasseide, wie Garne, Zwirne, Fachmaterial (parallelisierte endlose Spinnfäden oder Garne, die nicht oder nur schwach verdreht sind), einschließlich sogenannter Rovings (Glasseidenstränge); Stapelglasseide (geschnittene Glasseide), Glasseidenmatten, Glasseidengewebe, Glasseidenbänder, -litzen, -schläuche, -schnüre und -kordeln. 3. Waren aus Glasstapelfasern, wie Glasstapelfaservorgarn oder -lunte, Glasstapelfasergarn, -zwirn und -gewebe, Glasstapelfaserbänder, -litzen, -schläuche, -schnüre, -kordeln und -seile. 4. Mischartikel, wie Glasstapelfaservorgarn oder -garn, verstärkt durch ein oder mehrere Glasseidenspinnfäden oder -garn; Mischgewebe, -bänder, -litzen, -schläuche, -schnüre, -kordeln und -seile, aus miteinander verwebter, verklöppelter oder verflochtener Glasstapelfaser und Glasseide. 5. Ätztickereien und Stickereien ohne sichtbaren Grund, bei denen der Stickfaden aus Glasseide oder Glasstapelfaser besteht. <p>Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nichtverspinnbare Glasfasern, d. h. Glasfasern, die nicht gerichtet sind und Gewirre (zum Teil mechanisch erzeugt) von Glasfasern unterschiedlicher Länge darstellen. Ihr Faserdurchmesser beträgt je nach dem Herstellungsverfahren $\frac{3}{1000}$ mm bis $\frac{30}{1000}$ mm. Sie sind auf Grund ihrer Beschaffenheit für eine textile Verarbeitung nicht geeignet. Sie werden meist lose in Preßballen oder in Papier- oder Drahtsäcken gehandelt. 2. Waren aus nichtverspinnbaren Glasfasern, wie Matten (auf oder zwischen verschiedenen Unterlagen [z. B. Krepp-, Asphalt- oder Bitumenpapier, Wellpappe, Drahtgeflecht oder textile Gewebe] versteppte oder geklebte Glasfasern); Matratzen, Schnüre; Platten, Rollfilze, Isolierschalen und Vliese, zum Wärme- oder Kälteschutz oder zur Schalldämpfung, aus Glasfasern in Verbindung mit Bindemitteln. 	<p>(70.20)</p>
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Waren aus Kunststoff, in die Glasfasern zum Verstärken eingegangen sind (Kapitel 39). b) Stickereien auf sichtbarem Grund aus Spinnstoffen des Abschnitts XI, mit Stickfäden aus Glasfasern (Tarifnr. 58.10). c) Mineralische Wollen und Waren daraus (im allgemeinen Tarifnr. 68.07). d) Isolierflachglas aus mehreren Schichten, mit Zwischenlagen aus Glasfasern (Tarifnr. 70.07). e) Mit Glasfasern isolierte Drähte, Schnüre, Kabel, Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik (Tarifnr. 85.23). f) Bürstenwaren, Pinsel und Pinselköpfe (Tarifnr. 96.02 oder 96.03). g) Perücken für Puppen (Tarifnr. 97.02). h) Angelruten aus mit Kunstharz agglomerierten Glasfasern (Tarifnr. 97.07). 	
<p style="text-align: center;">Andere Glaswaren</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Glaswaren, die weder durch die vorhergehenden Tarifnummern dieses Kapitels noch durch andere Tarifnummern des Zolltarifs genauer erfaßt sind. Das gilt auch dann, wenn sie mit anderen Stoffen verbunden sind, sofern sie ihren Charakter als Glasware dadurch nicht verloren haben und sich aus den Sonderbestimmungen des Kapitels 71 nichts anderes ergibt.</p> <p>(2) Hierher gehören danach:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Waren für Industrie und Gewerbe, wie Bottiche und Schalen; Zylinder oder Rollen zum Glanzstoßen von Häuten; Schmierkapseln, Fadenführer, Spinndüsen und Spinnbräusen; S-Rohre, Kühlschlangen; Abflußrohre und -rinnen für ätzende Stoffe (sehr häufig aus geschmolzenem Siliziumdioxid oder geschmolzenem Quarz); Absorptionsgefäße für Salzsäure; Berieselungskolonnen, Apotheken- und Laborstandflaschen sowie Präparategläser. 2. Waren für die Landwirtschaft (z. B. Tröge und Tränken) oder für den Gartenbau (z. B. Pflanzenschutzglocken). 3. Reklametafeln, Hinweistafeln, Türschilder, Buchstaben, Ziffern und dergleichen, auf Unterlagen aus Papier, Pappe, Filz, Metall usw. oder mit derartigen Stoffen gerahmt. 4. Stangen, Stäbe, Röhren, bearbeitet, ohne erkennbaren Verwendungszweck; Schwimmer für Fischnetze; Knöpfe und Griffe, für Türen, Möbel oder Ziehketten; Farbennäpfchen; Schutzglocken für Uhren; Zubehör für Vogelkäfige (z. B. Futter- und Trinknapfe); Spezialflaschen für Ausstellungszwecke, wie sie in Läden, Apotheken usw. verwendet werden; Tropfenzähler (ausgenommen für Laboratorien); Spirituskocher oder -brenner (ausgenommen für Laboratorien); Untersätze für Klaviere und Möbel; Tafeln und andere fertige Ziermotive, aus Würfeln, Steinchen usw. für Mosaik hergestellt, auch gerahmt; Rettungsringe und Schwimmgürtel, aus Schaumglas. 	<p>70.21</p>

zu	Erläuterungen
(70.21)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Knäufe, Griffe und dergleichen, für Regenschirme und Gehstöcke (Tarifnr. 66.03).b) Reklametafeln, Hinweistafeln, Türschilder usw., aus lediglich bedrucktem, hintermaltem usw. Flachglas (Tarifnr. 70.07).c) Gehäuse für Uhrmacherwaren (Kapitel 91).d) Musikinstrumente und Zubehör, z. B. Stimmgabeln aus geschmolzenem Siliziumdioxyd (Kapitel 92).e) Möbel und eindeutig erkennbare Teile davon (Kapitel 94).f) Federhalter, Füllstifte, Schreibfedern, Feuerzeuge (Kapitel 98).g) Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt (Tarifnr. 99.06).

Erläuterungen

zu

Abschnitt XIV

Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen

Kapitel 71

71

Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck

(1) Zu Vorschrift 7: Uedle Metalle, die z. B. galvanisch, elektrolytisch, durch Eintauchen oder im Spritzverfahren mit Edelmetallen überzogen sind, sind keine »Edelmetallplattierungen« im Sinne des Zolltarifs, obwohl man beim elektrolytischen Verfahren häufig von »Elektroplattierungen« spricht. Derartige plattinierte, palladierte, rhodinierte usw., vergoldete oder versilberte unedle Metalle und Waren daraus bleiben in ihren Kapiteln, ohne Rücksicht auf die Dicke des Edelmetallüberzuges.

(2) Edelmetallplattierungen oder Waren daraus im Sinne des Absatzes 2 sind z. B. mit Silber eingelegte Kupferbänder für elektrotechnische Zwecke und vor allem Schmuckwaren in sogenannter Damaszener Arbeit (Fäden oder Plättchen aus Gold in Stahl eingehämmert).

Zu Vorschrift 11: Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren dieses Kapitels, die zusammen mit diesen Waren zur Abfertigung gestellt werden, werden wie diese Waren tarifiert, wenn sie für die Aufnahme dieser Waren besonders hergerichtet oder eingerichtet sind und handelsüblich mit diesen Waren verkauft werden. Dies gilt auch, wenn Waren und Behältnisse zur Erleichterung der Versendung getrennt verpackt sind. Gesondert zur Abfertigung gestellt, werden die Behältnisse nach Beschaffenheit tarifiert (z. B. Tarifnr. 42.02).

I. Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen

Echte Perlen, roh oder bearbeitet, weder gefaßt noch montiert (usw.)

71.01

I.

(1) Echte Perlen kennzeichnen sich durch ihren perlmutterartigen, durch Interferenzerscheinungen des Lichtes verursachten Schimmer. Sie haben eine glänzende Oberfläche und bestehen im wesentlichen aus konzentrischen Lagen von Perlmutterblättchen, die von einer hornartigen Substanz (Conchyn) zusammengehalten werden. Sie können weiß, verschieden schattiert oder farbig (z. B. grau, schwarz, malvenfarbig, rot, gelb, grün oder blau) sein und verschiedene Formen haben, z. B. rund, halbrund (Knopfperlen oder Halbperlen) oder unregelmäßig (Barockperlen). Sie unterscheiden sich von Perlmutter, das fast die gleiche Zusammensetzung hat, dadurch, daß Perlmutter eben und nicht konzentrischschalig geschichtet ist.

(2) Zuchtperlen (von Perlmuscheln nach künstlichem Einsetzen eines Perlmutterkerns gebildet) gleichen äußerlich den echten Perlen.

(3) Perlen sind roh, wenn sie in dem Zustand sind, wie sie gesammelt werden. Bearbeitete Perlen sind z. B. abgeschliffene, polierte, gesägte oder gelochte Perlen. Sie können zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht sein.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Perlmutter (Tarifnr. 05.12 oder 95.02).
- b) Glasperlen (Tarifnr. 70.19).
- c) Nachahmungen von echten Perlen, aus Glas (Tarifnr. 70.19) oder aus anderen Stoffen.
- d) Gefaßte oder montierte Perlen (z. B. Tarifnr. 71.12, 71.13 oder 71.15).
- e) Einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellte Perlschnüre (meist an beiden Enden mehrfach geknotet), Perlenkolliers sowie endlose Perlschnüre, bei denen die Perlen, nach Größe, Qualität, Farbe usw. sortiert, zu sogenannten Sautoirs zusammengestellt sind (Tarifnr. 71.15).
- f) In anderer Weise zu Schmuckstücken hergerichtete Perlen (Tarifnr. 71.12 oder 71.15).

Edelsteine und Schmucksteine, roh, geschliffen (usw.)

71.02

I.

(1) Hierher gehören verschiedene meist kristalline Mineralien, die wegen ihrer Farbschönheit, Brillanz, Unveränderlichkeit, häufig auch wegen ihrer Seltenheit, von der Schmuckwaren- und Gold- und Silberschmiedewarenindustrie zum Herstellen von Schmuck und Ziergegenständen ver-

zu	Erläuterungen
(71.02)	<p>wendet werden. Sie gehören immer hierher, wenn sie wegen ihrer besonderen kristallinen Struktur zur Verwendung für Schmuckwaren usw. geeignet sind, auch wenn sie wegen ihrer Härte (z. B. Diamant, Rubin, Saphir, Achat) oder wegen anderer besonderer Eigenschaften (z. B. piezoelektrischer Quarz) tatsächlich zu technischen Zwecken (Uhrmacherwaren, Werkzeugen usw.) verwendet werden.</p> <p>(2) Danach gehören insbesondere folgende Arten der Edelsteine und Schmucksteine hierher (nach mineralogischen Gesichtspunkten zusammengefaßt; die Klammerzusätze enthalten Abarten sowie besondere handelsübliche Bezeichnungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Diamant Korund (Rubin, Saphir, Padparadscha) Beryll (Aquamarin, Smaragd) Chrysoberyll oder Cymophan (Katzenauge, Rubellit, Indigolith, Alexandrit) Spinell (Ceylonit, Pleonast) Topas Phenakit Zirkon (Hyacinth oder Jargoon) Turmalin (Turmalin-Katzenauge) Euklas Granat (Almandin, Pyrop, Rhodolith, Spessartin, Grossular, Hessonit oder Zimtstein, Adradit, Topazolith, Demantoid, Melanit, Uwarowit) Andalusit (Chiasolith) Cyanit (Desthen) Cordierit (Jolith, Dichroit) Peridot (Olivin, Chrysolith) Quarz (Bergkristall, Amethyst, Amethystquarz, Citrin, Rauchquarz, Morion, Cairngorm, Rosenquarz, Prasem, Saphirquarz, Blauer Quarz, Quarz-Katzenauge, Tigerauge, Falkenauge, Chalcedon, Chrysopras, Carneol oder Cornalin, Heliotrop, Jaspis, Blutjaspis, Grünjaspis, Silberjaspis, Plasma, Aventurin, Aventurinquarz, Achat, Mossachat, gefärbter Achat, Onyx, Sarder, Sardonyx) Spodumen (Hiddenit, Kunzit) Augit (Jade, Jadeit, Chloromelanit) Amphibol oder Hornblende (Nephrit, Jade) Vesuvian, Idokras Pyrit (Markasit) Opal (Schwarzer Opal, Feueropal, Goldopal, Wasseropal, Opal-Masse, Opal-Matrix) Feldspat (Orthoklas, Mondstein, Adular, Mikroklin-Amazonit, Sonnenstein, Amazonenstein, Oligoklas, Aventurinfeldspat, Labradorit) Hämatit (Blutstein) Titanit, Sphen Lapis-Lazuli Türkis (Variscit, Uthalit, Amatrix) Mangankiesel (Rhodonit) Dioptas Obsidian (Gesteinsglas) Moldavit (Meteorglas) Zinkspat Azurit (Chessylit, Azurit-Malachit) Malachit Fluorit (Flußspat) Serpentin Chrysokoll oder Kieselkupfer Muskowit (Pagodit) <p>(3) Für die Unterscheidung der Edelsteine und Schmucksteine von synthetischen Steinen gelten die Erläuterungen I (2) zu 71.03.</p> <p>(4) Edelsteine und Schmucksteine sind roh, wenn sie in dem Zustand sind, wie sie gewonnen werden. Sie können Bearbeitungen erfahren haben, wie Sägen, Spalten (grobes Zerlegen entsprechend den Spaltflächen), Rauhschleifen oder Reiben (Vorbereiten für das Feinschleifen), Feinschleifen (Facett- oder anderer Schliff), Polieren, Bohren, Gravieren (einschließlich Schnitzen von Gemmen), Aushöhlen, Ätzen, Färben und Brennen. Sie können zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht sein.</p> <p>(5) Hierher gehören auch Edelstein- und Schmucksteindoubletten, d. h. Edelsteine oder Schmucksteine, die aus zwei miteinander verbundenen Teilen, meist Ober- und Unterteil, bestehen. Die verbundenen Teile können roh oder bearbeitet sein und aus der gleichen Edelstein- oder Schmuck-</p>

Erläuterungen	zu
<p>steinart oder aus verschiedenen Edelstein- oder Schmucksteinarten bestehen. Dubletten, bei denen nur ein Teil Edelstein oder Schmuckstein ist und der andere Teil aus synthetischem Stein, Glas oder anderen Stoffen besteht, gehören ebenfalls hierher. Auch sogenannte Tripletten (dreiteilige Steine, bei denen zwischen den einzelnen Teilen ein Glas- oder Mineralplättchen als Farbträger eingeschoben ist) und sogenannte Hohldubletten (zweiteilige Steine, mit in Ober- und Unterteil eingeschliffener, mit Farbflüssigkeit gefüllter Höhlung), aus Edelsteinen oder Schmucksteinen gehören hierher.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Steine, die, obwohl sie zu den Mineralarten dieser Tarifnummer gehören, unedle Abarten sind oder nicht die für die Verwendung für Schmuckwaren, Gold- oder Silberschmiedewaren und dergleichen erforderliche Qualität besitzen (Kapitel 25, 26 oder 68).</p> <p>b) Steatit (Tarifnr. 25.27 oder 68.02).</p> <p>c) Jett (Tarifnr. 25.25 oder 95.07).</p> <p>d) Nachahmungen von Edelsteinen oder Schmucksteinen (unechte Steine zu Schmuckzwecken), aus Glas (Tarifnr. 70.19).</p> <p>e) Dubletten (einschließlich Hohldubletten) und Tripletten, ganz aus synthetischen Steinen oder aus synthetischen Steinen und anderen Stoffen als Edelsteinen oder Schmucksteinen (Tarifnr. 71.03).</p> <p>f) Edelsteine und Schmucksteine, gefaßt oder montiert (z. B. Tarifnr. 71.12, 71.13 oder 71.15).</p> <p>g) Aufgereichte Edelsteine oder Schmucksteine, die unmittelbar als Schmuck dienen können (Tarifnr. 71.15).</p> <p>h) Edelsteine und Schmucksteine, die zu eigentlichen Waren verarbeitet sind und daher nicht als »anders bearbeitet« anzusehen sind, wie Achatmörser, -stößel und -spatel, Achatkreuze und -ringe, Granatkelche, -schalen und -becher, Statuetten und Phantasiewaren aus Jade, Aschenbecher und Briefbeschwerer aus Achat oder Onyx, Ringe für Angelruten oder Fadenführer aus Achat (im allgemeinen Tarifnr. 71.15).</p> <p>i) Bearbeitete Steine, weder gefaßt noch montiert, wenn sie optische Elemente (z. B. aus Quarz) sind oder als Teile von Zählern, Meßinstrumenten, Uhrmacherwaren oder von anderen Waren der Kapitel 90 und 91 erkennbar sind (Kapitel 90 oder 91).</p> <p>k) Diamant- und Saphirstifte, für Schallplattenwiedergabegeräte und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte (Tarifnr. 92.13).</p>	(71.02)
<p style="text-align: center;">Synthetische und rekonstituierte Steine, roh, geschliffen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Synthetische Steine sind künstlich hergestellte Edelsteine oder Schmucksteine und haben im allgemeinen die gleiche Zusammensetzung wie die natürlichen Steine. Hierher gehören vor allem Steine von der Art der Rubine und Saphire (Korunde), Spinelle und Smaragde. Sie können die Form natürlicher Kristalle, kleiner Zylinder oder kleiner birnenförmiger Tropfen (Korundbirnen) haben; sie können aber auch aus der Korundbirne der Länge nach gespalten und in Scheiben gesägt sein. Hierher gehören auch Dubletten (einschließlich Hohldubletten) und Tripletten, ganz aus synthetischen Steinen oder aus synthetischen Steinen und anderen Stoffen als Edelsteinen oder Schmucksteinen (s. auch Erläuterungen zu 71.02).</p> <p>(2) Für die Unterscheidung der synthetischen Steine von Edelsteinen und Schmucksteinen gilt insbesondere folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Natürliche Steine der Korundgruppe (Rubine und Saphire) haben Mineraleinschlüsse der verschiedensten Art, Fahnen mit Flüssigkeitströpfchen und gerade Anwachsstreifen. Für synthetische Steine dieser Gruppe sind gebogene Anwachsstreifen und Luftblasen charakteristisch. 2. Natürliche Smaragde haben Mineraleinschlüsse, ebenflächige Fahnen mit Flüssigkeitströpfchen und eine höhere Lichtbrechung als synthetische Smaragde. Für synthetische Smaragde sind neben der niedrigeren Lichtbrechung stark zerknitterte und ineinander verknäulte Fahnen mit Flüssigkeitströpfchen charakteristisch. 3. Synthetische Spinelle zeigen im Polarisationsmikroskop charakteristische Figuren, die als Folge ihrer anormalen Doppelbrechung auftreten. <p>(3) Rekonstituierte Steine sind Steine, die künstlich, meist aus vorher pulverisierten Splintern von natürlichen Edelsteinen oder Schmucksteinen durch Agglomerieren oder Zusammensintern hergestellt sind.</p> <p>(4) Hinsichtlich der Bearbeitungen und Aufmachungen, die die Steine dieser Tarifnummer erfahren haben dürfen, gelten die Erläuterungen zu 71.02 sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Die Erläuterungen II zu 71.02 gelten sinngemäß.</p>	71.03

zu	Erläuterungen
71.04	<p style="text-align: center;">Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen sind Körnungen, die in der Hauptsache beim Gewinnen, beim Schleifen oder Zerkleinern der Steine anfallen und zum Verwenden in der Schmuckwarenindustrie ungeeignet sind. Ihre Korngrößen überschreiten im allgemeinen 0,6 mm nicht.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehört nicht Pulver von künstlichem Korund (Tarifnr. 28.20).</p> <p style="text-align: center;">II. Edelmetalle und Edelmetallplattierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug</p>
71.05	<p style="text-align: center;">Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Silber und Silberlegierungen, in den verschiedenen Roh- und Halbzeugformen, auch wenn sie vergoldet, platinert oder mit Platinbeimetallen anders als durch Plattieren überzogen (z. B. palladiniert, rhodiniert) sind.</p> <p>Zu A gehören Silber (auch aus dem Ganggestein gelöstes gediegenes Silber) und Silberlegierungen, in Blöcken, Klumpen, Barren (auch in Barren, die die handelsübliche Herrichtung zum Herstellen des genauen Gewichts erfahren haben), Körnern, Kristallen sowie Pulver mit einem Silbergehalt von weniger als 95 Gewichtshundertteilen.</p> <p>Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Massive Stäbe, Drähte, Profile, Platten, Bleche, Bänder oder Streifen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Erzeugnisse unmittelbar durch Walzen oder Strecken oder durch Zuschneiden aus gewalztem Material (z. B. Bänder und Bleche) hergestellt sind. 2. Rohre und Hohlstäbe (auch in Form von Schlangenhohlröhren), sofern es sich dabei nicht um erkennbare Teile von Apparaten usw. handelt. 3. Folien zum Versilbern. Sie können, wie das meistens der Fall ist, in Buchform aufgemacht und auf einer Unterlage (meistens Papier oder Kunststoff) befestigt sein. 4. Silberpulver, auch staubfein, mit einem Silbergehalt von mindestens 95 Gewichtshundertteilen. Es hat entweder keine erkennbare Struktur oder die Form winziger Kügelchen (im allgemeinen mit einem Durchmesser von nicht mehr als 0,1 mm), während die zu Abs. A gehörenden Silberkristalle einzelne Silberkristallflächen mit scharfen Kanten oder miteinander verwachsene Kristall-Haufwerke aufweisen. 5. Kantillen, Pailletten und Schnitzel. Kantillen sind gewundene Silberdrähte, Pailletten und Schnitzel kleine, gewöhnlich in der Mitte durchlochte, geometrisch geformte Blättchen (rund, sternförmig usw.). <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Feine sterile Silberfäden als chirurgische Nähmittel (Tarifnr. 30.05). b) Silberpulver, als Farbe zubereitet (z. B. Silberpulver mit Farbstoffen, Silberpulver in Suspension, in Dispersion oder als Paste, Silberpulver in einem Binde- oder Lösungsmittel) (Kapitel 32, insbesondere Tarifnr. 32.08). c) Prägefolien (Tarifnr. 32.09). d) Silberdrähte, Silberfäden und Silberstreifen, in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Abschnitt XI). e) Gegossene, gesinterte, getriebene, gestanzte Stücke usw., die als Rohlinge für Schmuckwaren, für Gold- und Silberschmiedewaren oder für andere Waren aus Silber oder Silberlegierungen erkennbar sind (z. B. Fassungen, Ringrohlinge, Blumen, Tier- und andere Figuren) (Unterkapitel III des Kapitels 71).
71.06	<p style="text-align: center;">Silberplattierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug</p> <p>Für die hier zugelassenen Formen und Bearbeitungen gelten die Erläuterungen zu 71.05 sinngemäß.</p>
71.07	<p style="text-align: center;">Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Gold und Goldlegierungen, in den verschiedenen Roh- und Halbzeugformen, auch wenn sie platinert oder mit Platinbeimetallen anders als durch Plattieren überzogen (z. B. palladiniert, rhodiniert) sind.</p> <p>(2) Für die hier zugelassenen Formen und Bearbeitungen und für die Abgrenzung der Waren des Abs. A von den Waren des Abs. B gelten die Erläuterungen zu 71.05 sinngemäß.</p>

Erläuterungen	zu
II.	(71.07)
Hierher gehört nicht sogenanntes Weißgold (oder Graugold) mit einem Palladiumgehalt von 2 oder mehr Gewichtshundertteilen (Tarifnr. 71.09). Die Erläuterungen II zu 71.05 gelten im übrigen sinngemäß.	
Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber) (usw.)	71.08
Für die hier zugelassenen Formen und Bearbeitungen gelten die Erläuterungen zu 71.05 sinngemäß.	
Platin, Platinbeimetalte, ihre Legierungen, unbearbeitet (usw.)	71.09
Pulver von Platin (sogenanntes Platinmohr) und Pulver von Platinbeimetallen gehören immer zu Abs. A. Im übrigen gelten für die hier zugelassenen Formen und Bearbeitungen und für die Abgrenzung der Waren des Abs. A von den Waren des Abs. B die Erläuterungen zu 71.05 sinngemäß.	
Platin- und Platinbeimetalplattierungen (usw.)	71.10
Für die hier zugelassenen Formen und Bearbeitungen gelten die Erläuterungen zu 71.05 sinngemäß.	
Edelmetallasche und -gekrätzt; Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Edelmetallen	71.11
I.	
(1) Hierher gehören Edelmetallasche und -gekrätzt, andere Bearbeitungsabfälle und Schrott von Edelmetallen und Edelmetallegierungen, die nur noch zum Wiedergewinnen des Edelmetalls durch Einschmelzen oder Wiederaufbereiten oder bei dem Herstellen chemischer Erzeugnisse oder chemischer Verbindungen verwendet werden können.	
(2) Hierher gehören danach:	
1. Bearbeitungsabfälle von Edelmetallen und Edelmetallegierungen (im allgemeinen als Edelmetallaschen bezeichnet), die während der Bearbeitung von Edelmetallen und Edelmetallegierungen in den Münzstätten, Werkstätten der Goldschmiede, Silberschmiede und Juweliere usw. anfallen, wie Kehricht, Staub, Asche, Feilspäne und Abschabsei sowie Späne vom Bohren und Drehen.	
2. Durch Zerschneiden, Zerschlagen oder Abnutzen für ihren ursprünglichen Verwendungszweck unbrauchbar gewordene Waren (z. B. Tafelgeräte und andere Gold- und Silberschmiedewaren) als Schrott. Ausgenommen sind folglich Waren, die — mit oder ohne Reparatur oder Aufarbeiten — zu ihren ursprünglichen Zwecken wieder verwendet oder für andere Zwecke umgearbeitet werden können, ohne daß sie vorher in die Rohform des Metalls oder der Legierung umgeschmolzen oder aufbereitet werden müssen.	
II.	
Hierher gehören nicht Schlacken, Schlämme von der Raffination der Edelmetalle, von der Vergoldung, Versilberung usw., silberhaltige Schlämme aus Fixierbädern und andere derartige Rückstände (im allgemeinen Tarifnr. 26.03).	
III. Schmuckwaren, Gold- und Silberschmiedewaren und andere Waren	
Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen (usw.)	71.12
I.	
(1) Hierher gehören auch:	
1. Uhrarmbänder, Halsketten, Berlocken, Krawattenhalter, Hemdbrustknöpfe, religiöse Kreuze, Orden, Insignien, Hutschmuck (Nadeln, Schnallen, Ringe usw.); Schnallen und Spangen für Gürtel oder Schuhe; Einsteckkämmen, Haarspangen und Diademe.	
2. Brillenfutterale, Tabakdosen, Lippenstiftgehäuse, Taschenkämme, Schlüsselringe.	
(2) Schmuckwaren, die nur teilweise aus Edelmetallen, Edelmetallegierungen oder Edelmetallplattierungen bestehen, gehören ebenfalls hierher, sofern sie die Edelmetalle, Edelmetallegierungen oder Edelmetallplattierungen anders als in Form von nur unwesentlichen Verzierungen oder Zutaten enthalten.	
(3) Schmuckwaren können echte Perlen (auch Zuchtperlen) oder Perlenimitationen, Edelsteine oder Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine sowie Edelstein- oder Schmucksteinimitationen enthalten oder Teile aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, Bernstein (natürlichem oder wiedergewonnenem Bernstein), Jett oder Korallen haben.	

zu	Erläuterungen
(71.12)	<p>(4) Rohlinge von Schmuckwaren sowie unvollständige Schmuckwaren und andere erkennbare Teile von Schmuckwaren (z. B. Ziermotive für Fingerringe oder Broschen und gewisse Bijouteriehilfsartikel), aus Edelmetallen, Edelmetalllegierungen oder Edelmetallplattierungen gehören ebenfalls hierher. Für derartige Waren teilweise aus Edelmetallen, Edelmetalllegierungen oder Edelmetallplattierungen gilt das vorstehend unter (2) und (3) Gesagte sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Täschnerwaren und Reiseartikel, aus Leder usw. (z. B. Handtaschen) oder Bekleidungszubehör aus Leder oder Kunstleder, mit Ausstattungen (z. B. Verschlussbügeln oder Verschlüssen) aus Edelmetallen usw. (Tarifnr. 42.02 oder 42.03). b) Waren aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, mit Teilen aus Edelmetallen usw. (Tarifnr. 43.03 oder 43.04). c) Schuhe und Kopfbedeckungen, mit Teilen aus Edelmetallen usw. (Kapitel 64 oder 65). d) Handtaschen und dergleichen, mit Taschenkörper aus Edelmetallen usw. und Handtaschenkörper aus Edelmetallen usw. (im allgemeinen Tarifnr. 71.14). e) Phantasieschmuck (Tarifnr. 71.16). f) Brillen, Stielbrillen und dergleichen, Fassungen dafür (Kapitel 90). g) Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (Kapitel 91). h) Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Füllstifte (auch Teile und Zubehör); Feuerzeuge, Tabakpfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen sowie deren Teile; Parfümzerstäuber usw., Zerstäuberköpfe (Kapitel 98). i) Schmuckwaren, mehr als 100 Jahre alt (Tarifnr. 99.06).
71.13	<p style="text-align: center;">Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tafelgeräte, wie Tafelmesser, Vorlegebestecke, Löffel, Gabeln, Kellen, Geflügel- und Fleischzangen; Tablett, Platten, Teller, Suppenterrinen, Salatschüsseln, Gemüseschüsseln, Saucieren, Obstschalen, Zuckerdosen, Kaffeekannen, Teekannen, Näpfe, Tassen, Becher, Eierbecher, Karaffen, Likörservice; Tischkörbe für Brot, Kuchen oder Obst; Tortenheber; Weinkühler; Plattmenagen; Zuckerzangen, Messerbänkchen, Tischglocken, Serviettenringe und Zierkorken. 2. Toilettengarnituren, wie Handspiegel, Flakons, Puderdosen (andere als Taschen- und Handtaschenartikel der Tarifnr. 71.12), Bürsten (Kleiderbürsten, Haarbürsten, Nagelbürsten usw.); Kämmen (andere als Einsteckkämmen und Taschenkämme der Tarifnr. 71.12), Kannen und Wasserkrüge. 3. Schreibtischgarnituren und dergleichen, wie Tintenfass, Schreibzeuge, Buchstützen, Briefbeschwerer, Brieföffner, Papiermesser, Petschafte. 4. Rauchservice und dergleichen, wie Zigarren- und Zigarettenkästen, Tabakbehälter, Aschenbecher, Streichholzhalter, Zigarrenabschneider. 5. Gegenstände für die Innenausstattung, wie Büsten, Statuetten und verschiedenartige Figuren (Tierfiguren, allegorische Figuren usw.), Schmuckkästchen, Tafelaufsätze, Vasen, Übertöpfe, Bilderrahmen, Beleuchtungskörper, Kandelaber, Kerzenhalter, Leuchter, Kaminsimschmuckgegenstände, dekorative Teller und Platten, Medaillen und Medaillons (nicht zum persönlichen Schmuck bestimmt), Sportpreise und Räucherschalen. 6. Kultgeräte, wie Reliquienkästchen, Kelche, Hostienbehälter, Monstranzen, Kreuze, Leuchter und Lampen. <p>(2) Die Erläuterungen I (2) bis (4) zu 71.12 gelten sinngemäß. Als erkennbare Teile von Gold- und Silberschmiedewaren gehören z. B. Messergriffe, Bürstengriffe und Bürstenrücken hierher.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Schirme und Gehstöcke, mit Verzierungen aus Edelmetallen usw. (Tarifnr. 66.01 oder 66.02), sowie Teile, Ausstattungen und Zubehör dafür, ganz oder teilweise aus Edelmetallen usw. (Tarifnr. 66.03). b) Ferngläser und Fernrohre (Kapitel 90). c) Wanduhren, Wecker usw., Gehäuse dafür (Kapitel 91). d) Feuerzeuge, Tabakpfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen (Tarifnr. 98.10 oder 98.11). e) Parfümzerstäuber usw., Zerstäuberköpfe (Tarifnr. 98.14).

Erläuterungen

zu

Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen

71.14

I.

(1) Hierher gehören Waren, ganz oder teilweise aus Edelmetallen, Edelmetallegierungen oder Edelmetallplattierungen, die einerseits weder fertige noch unvollständige Schmuckwaren oder Gold- oder Silberschmiedewaren noch Rohlinge oder andere Teile dieser Waren sind und durch die Vorschriften 2a und 3 nicht ausgenommen sind.

(2) Hierher gehören danach Schmelztiigel, Treibtiegel, Schalen und Spatel (z. B. aus Platin oder Platinbeimetallen), Platindrahtnetze, -gewebe oder -gitter für die Katalyse oder zu anderen industriellen Zwecken sowie Behälter ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, die nicht den Charakter von Maschinen, Apparaten oder Geräten haben; Handtaschen mit einem Körper aus Edelmetallen, Edelmetallegierungen oder Edelmetallplattierungen, derartige Handtaschenkörper und derartige Verschlussbügel für Handtaschen, auch wenn sie mit Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen ausgestattet sind.

Hierher gehören nicht:

II.

- a) Platindüsen zum Spinnen künstlicher oder synthetischer Spinnstoffe; Antifrikionslager-schalen aus Silberlegierungen; Teile von Apparaten für die chemische Industrie, aus Platin; elektrische Kontakte aus Silber, Platin oder deren Legierungen (Abschnitt XVI).
- b) Prothesen aus Gold oder Platin; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte, aus Silber; Pyrometer mit Thermoelementen aus Platin oder Platinbeimetallen; Laborinstrumente, -apparate und -geräte und deren Teile, aus Silber oder Platin (Kapitel 90).
- c) Schreibfedern, Kugeln für Federspitzen, Platinschwamm-Gasanzünder (Kapitel 98).

Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen (usw.)

71.15

I.

(1) Hierher gehören Waren, die ganz oder teilweise aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen bestehen (s. jedoch Vorschriften 2b und 3).

(2) Hierher gehören danach:

1. Gegenstände zum persönlichen Schmuck und andere verzierte Waren, wie Ohringe, Manschettenknöpfe, Hemdbrustknöpfe und dergleichen, Einsteckkämmen, Bürstenfassungen und Verschlüsse oder Verschlussbügel für Handtaschen, die echte Perlen (auch Zuchtperlen), Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine auf unedlem Metall (auch vergoldet oder versilbert), auf Elfenbein, Holz, Kunststoffen oder anderen Nichtmetallen enthalten; Perlschnüre usw., die einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind (meist an beiden Enden mehrfach geknotet), endlose Perlschnüre usw., die nach Größe, Qualität, Farbe usw. zu sogenannten Sautoirs zusammengestellt sind, sowie Perlenkolliers, Edelsteinkolliers usw., mit Verschluss.
2. Andere Waren aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen, auch in Verbindung mit unedlem Metall oder mit Nichtmetallen, wie Kreuze und Ringe (insbesondere aus Achat); Armbänder, Trinkgläser, Schalen und Tassen (insbesondere aus Granat); Statuetten und Phantasiegegenstände (vor allem aus Jade); Mörser und Stößel (aus Achat usw.); Fadenführer; Polierwerkzeuge (aus Achat) für das Vergolden, Lederpolieren, Papierpolieren usw.; Zierkorken mit Köpfen aus Achat oder anderen Edelsteinen oder Schmucksteinen; Ringe für Angelruten; Brieföffner, Papiermesser, Briefbeschwerer, Aschenbecher, Tintenfass (insbesondere aus Achat).

(3) Alle diese Waren können Edelmetalle, Edelmetallegierungen oder Edelmetallplattierungen in Form unwesentlicher Verzierungen oder Zutaten enthalten (z. B. Perlenkolliers mit Verschlüssen aus Gold).

Hierher gehören nicht:

II.

- a) Waren, die Edelmetalle, Edelmetallegierungen oder Edelmetallplattierungen anders als in Form von nur unwesentlichen Verzierungen oder Zutaten enthalten (z. B. echte Perlen, die mit Hilfe eines goldenen Clips zu Ohringen verarbeitet sind — Tarifnr. 71.12).
- b) Glasschneidediamanten (Kapitel 82).
- c) Erkennbare Teile von Maschinen und Apparaten des Abschnitts XVI, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen in Verbindung mit anderen Stoffen.
- d) Schalenlager für Präzisionswaagen; optische Elemente aus Quarz, für Instrumente, Apparate oder Geräte, auch gefaßt (Kapitel 90).
- e) Edelsteine, Schmucksteine oder synthetische Steine, auch montiert, die Uhrenteile oder Teile im Sinne der Vorschrift 4 zu Kapitel 91 sind.
- f) Diamant- oder Saphirstifte für Schallplattenwiedergabegeräte oder andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte (Tarifnr. 92.13).

zu	Erläuterungen
71.16	<p style="text-align: center;">Phantasieschmuck</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu Vorschrift 10b: Bei Waren aus mindestens zwei verschiedenen anderen Stoffen als unedlem Metall werden die einzelnen Stoffe auch dann als ein einziger Stoff gewertet, wenn sie getränkt oder überzogen sind; danach sind z. B. mit Perlenessenz überzogene Glasperlen als ein Stoff (Glas) zu werten. Verschlüsse sowie ähnliche Schließ- oder Befestigungsvorrichtungen gelten nie als einfache Hilfsmittel zum Zusammenhalten; sie sind daher bei der Tarifierung dieser Waren als »Stoff« zu werten.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gegenstände zum persönlichen Gebrauch usw. (s. Vorschrift 8b).b) Schnallen, Spangen, Verschlüsse, Klammern, Ösen und andere durch Tarifnr. 83.09 erfaßte Waren.

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">Kapitel 72</p> <p style="text-align: center;">Münzen</p> <p style="text-align: center;">Münzen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Metallmünzen (einschließlich der Münzen aus Edelmetallen), die staatlich ausgegeben sind, streng kontrolliertes Gewicht haben und als gesetzliche Zahlungsmittel dienen. Münzen, die in dem Land, in dem sie ausgegeben wurden, außer Kurs gesetzt sind, gehören ebenfalls hierher.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Medaillen, häufig ähnlich wie Münzen durch Prägen hergestellt (z. B. Tarifnr. 71.12, 71.13, 71.16 oder 83.06).b) Münzen, zu Schmuckstücken verarbeitet (z. B. Broschen oder Krawattennadeln) (Kapitel 71).c) Zerbrochene, zerschnittene oder zerhämmerete Münzen (als Schrott des betreffenden Metalls zu tarifieren).	72.01



Abschnitt XV

XV

Unedle Metalle und Waren daraus

I.

(1) Hierher gehören auch unedle Metalle in chemisch reinem Zustand sowie gediegen vorkommende Metalle, die von ihrem Ganggestein getrennt sind.

(2) Als rohe (unbearbeitete) Metallwaren gelten gegossene, gesinterte, geschmiedete, gewalzte, gezogene, gepreßte oder tiefgezogene Waren ohne weitere Bearbeitung sowie Waren, die beim Walzen mit Mustern versehen worden sind. Auch Entfernen von Unebenheiten, rauhen Stellen, Gratën, Nähten oder anderen Guß- oder Stanzfehlern durch grobes Schleifen oder grobes Scheuern, Abstechen der verlorenen Köpfe, Abschneiden unganzer Enden, einfaches Reinigen mit dem Sandstrahlgebläse oder ähnlichen Vorrichtungen, grobes Zurichten, grobes Abschaben, Entzundern sowie Putzen, Bescheren (Beschroten), Vorschruppen zum Zweck der Prüfung auf Fehlerfreiheit, nachträgliches Härten oder Anlassen und Glühen nach der Fertigstellung macht die Waren nicht zu bearbeiteten Waren.

(3) Als bearbeitet gelten Waren, die eine andere Bearbeitung der Oberfläche oder eine Änderung der Gestalt erfahren haben. Zu den bearbeiteten Waren gehören auch aus unbearbeiteten Metallteilen zusammengesetzte Waren. Bei verschiedenen aufeinanderfolgenden Oberflächenbearbeitungen ist die letzte Oberflächenbearbeitung maßgebend. Als Bearbeitung gilt auch eine nur stellenweise vorhandene Bearbeitung, soweit es sich nicht um eine Bearbeitung von ganz unwesentlicher Bedeutung handelt.

(4) Unter Plattieren versteht man das Verbinden von gleichen Metallen verschiedener Qualität oder von verschiedenen Metallen durch molekulares Durchdringen ihrer sich berührenden Teile.

(5) Bearbeitete Metallwaren bleiben in ihrer Tarifnummer, sofern sie nicht durch diese Bearbeitung den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.

Zu Vorschrift 3 e: Innige heterogene Gemische sind durch Verschmelzen entstandene, erstarrte Gemische artfremder (heterogener) Bestandteile, z. B. von Metallen mit Metallverbindungen oder auch von untereinander nicht mischbaren Metallen (Schlacken mit mehr oder weniger verteilten Metalleinschlüssen oder z. B. mit Blei »legierter« Stahl).

(1) Zu Vorschrift 6: Hierher gehören:

1. Abfälle, die bei der Be- oder Verarbeitung abfallen, z. B. Drehspäne, Feilspäne, Schnittenden von Barren, Knüppeln, Stäben, Profilen.
2. Altwaren, die z. B. durch Bruch, Zerschneiden oder Abnutzung unbrauchbar geworden sind sowie Bruchstücke davon. Diese Waren sind häufig miteinander vermischt, zerdrückt oder z. B. durch Pressen zusammengedrückt.
3. Fehlerhaft hergestellte oder bei der Behandlung, Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordene Gegenstände. Sie sind als Schrott zu behandeln.

(2) In Zweifelsfällen können die Zollstellen verlangen, daß die als Bearbeitungsabfälle oder Schrott angemeldeten Waren in einen Zustand versetzt werden, daß sie nur noch zum Wiedergewinnen des Metalls oder chemisch verwendet werden können.

Zu Vorschrift 7: Grobe Überzüge bestehen z. B. aus:

1. Bleimennige, Eisenmennige, Ocker oder Graphit.
2. Teer.
3. Asphalt, Bitumen oder phenol- und kresolfreien Teerprodukten.
4. Harzen oder Nitrozellulose.
5. Chlorkautschuk.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Amalgame aus unedlen Metallen (Tarifnr. 28.58).
- b) Kolloide Suspensionen unedler Metalle (im allgemeinen Tarifnr. 30.03).
- c) Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe (Tarifnr. 30.05).
- d) Photographische Platten aus Metall, z. B. für Photogravuren (Tarifnr. 37.01).
- e) Erzeugnisse für Blitzlicht der Tarifnr. 37.08.
- f) Metallgarne (Tarifnr. 52.01).
- g) Gewebe aus Metallfäden und Metallgarnen für Bekleidung, Inneneinrichtung und zu ähnlichen Verwendungszwecken (Tarifnr. 52.02).
- h) Stickereien und andere Waren aus Metallfäden oder Metallgarnen des Kapitels 58.
- i) Münzen (Kapitel 72).
- k) Metallbürsten (Tarifnr. 96.02).
- l) Kunstgegenstände, Sammlungstücke und Antiquitäten (Kapitel 99).

zu	Erläuterungen
73	<p style="text-align: center;">Kapitel 73 Eisen und Stahl</p> <p>(1) Der Begriff »Gußeisen« umfaßt nur Grauguß, Hartguß und Gußeisen mit Kugelgraphit. (2) Der Begriff »Schmiedbarer Guß« umfaßt nur Temperguß und Stahlguß. Zu Vorschrift 1n: Wegen der Feststellung der Ummagnetisierungsverluste s. T V.</p>
73.01	<p style="text-align: center;">Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehört Roheisen in Form von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Masselstücken. 2. Leisten, die eine dreieckige, auch abgerundete Querschnittsform haben. 3. Platten von beliebiger Dicke. <p>(2) Als Roheisen wird auch das durch einen weiteren Schmelzprozeß geschmolzene Roheisen behandelt, sofern es der Begriffsbestimmung und den Formen für Roheisen entspricht. Das in andere Formen gegossene Eisen, das z. B. zu Rohlingen von Waren, zu Rohren und zu Fertigwaren gegossen ist, wird wie die entsprechende Ware tarifiert.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Eisen und Stahl, gekörnt, auch zerkleinert oder nach Korngröße sortiert (Tarifnr. 73.04). b) Eisenschwamm und Stahlschwamm (Tarifnr. 73.05). c) Sogenannter nicht verformbarer Stahl, z. B. gewisse chromlegierte »Warm- und Kaltarbeitsstähle« wie Hochleistungs-Schnittstähle und Stahl für Ventilsitze.
73.02	<p style="text-align: center;">Ferrolegierungen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu I gehören Ferrobor, Ferrotantal, Ferrouran, Ferroniob (Ferrocolumbium) und andere Ferrolegierungen, z. B. die im Handel zuweilen als »Nickelroheisen« bezeichnete, nicht schmiedbare Ferrolegierung mit mehr als 10 Gewichtshundertteilen Nickel.</p> <p>(2) Ferrolegierungen unterscheiden sich von Roheisen dadurch, daß sie meist nur eine verhältnismäßig geringe Menge Eisen als »Träger« oder »Lösungsmittel« im Vergleich zu den weit größeren und genau bestimmten Anteilen an metallischen oder anderen Elementen (z. B. Mangan, Chrom, Wolfram, Silizium, Bor) enthalten.</p> <p>(3) Ferrolegierungen sind praktisch nicht verformbar. Gewisse Ferrolegierungen können unmittelbar zum Gießen verwendet werden. Hierher gehören nur Ferrolegierungen in Form von Barren, Masseln, Flossen, Stücken, Körnern oder Pulver.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ferrophosphor, das 15 Gewichtshundertteile oder mehr Phosphor enthält (Tarifnr. 28.55). b) Gewisse schmiedbare Waren, die nicht als Zusatz bei der Eisen- und Stahlherstellung, sondern zu anderen Zwecken, z. B. zum Herstellen von Widerstandsdrähten verwendet werden. c) Alle in anderen Formen als in Barren, Masseln, Flossen, Stücken, Körnern oder Pulver zur Abfertigung gestellten Gußwaren aus Ferrolegierungen.
73.03	<p style="text-align: center;">Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Eisensand und sogenannter Stahlsand, wenn sie zweifelsfrei erkennbar als Bearbeitungsabfälle, z. B. bei der Herstellung von Stecknadeln, entstanden sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Schlacken, Hammerschlag, durchweg mit Schlacken durchsetzte Aufgüsse von Ingots, sogenannter Konverterauswurf (Schlackenregen) (Tarifnr. 26.02). b) Schweißpulver, das aus Bohr-, Dreh-, Hobel- oder Feilspänen besteht (Tarifnr. 38.13). c) Bruchstücke von Barren, Masseln oder Flossen aus Roheisen (Tarifnr. 73.01). d) Formlose Stücke von elektrolytisch hergestelltem Eisen (Tarifnr. 73.06). e) Sogenanntes Entfallmaterial, d. h. Gegenstände aus Stahl, meist gewalzt oder gezogen, in nicht für die ursprüngliche Zweckbestimmung üblicher Beschaffenheit. Dazu gehören Unterlängen von Stab- und Bandstahl, Stückbleche, Wildmaßbleche, zerschnittene Restknüppel und andere Ausschußgegenstände, auch aus Gußeisen oder schmiedbarem Guß. f) Gebrauchte, verwitterte oder aus anderen Gründen im Wert geminderte Erzeugnisse aus Gußeisen, schmiedbarem Guß oder Stahl, aus Abbrüchen, aus Abwracken und dergleichen (sogenanntes Nutzeisen), die als Ersatz für Neueisen verwendet werden können.

Erläuterungen	zu
<p>Eisen und Stahl, gekörnt, auch zerkleinert (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Waren, die entweder aus fast runden Körnern (runden Granalien) oder aus scharfkantigen Körnern (kantigen Granalien) bestehen.</p> <p>(2) Hierher gehören auch Körner, die durch Zerschneiden von Stahldraht (auch Walzdraht) hergestellt sind.</p> <p>(3) Wegen der Abgrenzung der hierher gehörenden Körner von dem Eisen- und Stahlpulver der Tarifrnr. 73.05 s. die Erläuterungen zu 73.05.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Magneteisenerz in Form glänzenden kristallinen Sandes oder in Form von Sand aufbereitet (unzutreffend als Eisensand bezeichnet) (Tarifrnr. 26.01).</p> <p>b) Dreh- und Feilspäne aus Eisen oder Stahl (Tarifrnr. 73.03).</p> <p>c) Eisen- und Stahlpulver (Tarifrnr. 73.05).</p> <p>d) Kleinkalibrige, fehlerhafte Kugeln für Kugellager, die oft zu den gleichen Zwecken wie gekörntes Eisen oder gekörnter Stahl verwendet werden. Sie unterscheiden sich von gekörntem Eisen oder Stahl durch ihre regelmäßige äußere Form, ihr schönes Aussehen und dadurch, daß sie aus Stahl besserer Qualität hergestellt sind (Tarifrnr. 73.40).</p>	73.04
<p>Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu A: Eisenpulver und Stahlpulver sind pulverförmige, agglomerierfähige Eisen- und Stahl-erzeugnisse, die hauptsächlich durch Reduktion von Eisenerzen oder Eisenoxyd ohne Schmelze oder durch Pulverisieren von Eisen oder Stahl (auch von Feilspänen) hergestellt werden. Eisenpulver und Stahlpulver können auch aus dem Schmelzfluß gewonnen werden (z. B. durch Verdüsen oder Zerstäuben in Wasser). Hierher gehört auch Carboneisen.</p> <p>(2) Das Aussehen des hierher gehörenden Pulvers ist unregelmäßig, schwammig, spritzig oder flittrig, bisweilen auch kugelig rund. Die Größe des einzelnen Kornes liegt stets unter 1,5 mm; jedoch gehören hierher nur solche Waren, deren mittlere Korngröße weniger als 1 mm beträgt. Zur Ermittlung der mittleren Korngröße dient ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm. Bleiben beim Durchsieben 50 Gewichtshundertteile der Waren oder weniger auf dem Sieb liegen, so gehören sie hierher, anderenfalls zu Tarifrnr. 73.04.</p> <p>Zu A-2: Anderes (feines) Eisen- und Stahlpulver ist solches, das zu 90 Gewichtshundertteilen ein Sieb von 0,060 mm lichte Maschenweite passiert.</p> <p>Zu B: Eisenschwamm und Stahlschwamm werden durch Reduktion von Erz ohne Schmelze hergestellt. Sie kommen vor als schwammartige Masse, Körner oder Briketts.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Briketts aus angereicherten Erzen (Tarifrnr. 26.01).</p> <p>b) Radioaktive Eisenpulver (Isotope) (Tarifrnr. 28.50).</p> <p>c) Als Arzneiwaren im Sinne der Tarifrnr. 30.03 aufgemachte Eisenpulver.</p> <p>d) Als Farben zubereitete Eisenpulver (Tarifrnr. 32.08).</p> <p>e) Feilspäne aus Eisen oder Stahl (Tarifrnr. 73.03).</p> <p>f) Eisen- oder Stahlwolle usw., auch unter der Bezeichnung Eisenschwämme bekannt (Tarifrnr. 73.39).</p>	73.05
<p>Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots) (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <p>1. Rohluppen, auch Luppen, Luppeneisen, Luppenmasseln oder Milbars genannt.</p> <p>2. Rohschienen, auch Luppenstäbe, Milbars oder Rohzaggeln genannt.</p> <p>3. Rohblöcke, d. h. in Blockformen (Kokillen) gegossenes Halbzeug. Rohblöcke mit rechteckiger Querschnittsform, bei denen die eine Seitenlänge mehr als das Doppelte der anderen beträgt, heißen Rohbrammen. Sie werden wie Rohblöcke tarifiert.</p> <p>Zu B gehört auch Tiegelstahl in Blöcken. Tiegelstahlblöcke werden durch Guß von Tiegelstahl hergestellt. Sie dürfen nicht weiterbearbeitet, z.B. nicht nachgewärmt, nicht vorgeschmiedet, nicht vorgewalzt sein. Es sind nur zur Weiterverarbeitung bestimmte Blöcke von einfacher, meist abgestumpft pyramidalen, auch von prismatischer oder flachprismatischer (Brammen-) Form. Sie unterscheiden sich von Flußstahl-Rohblöcken nur durch größere Dichte und Reinheit.</p> <p>Zu C: Formlose Stücke sind elektrolytisch gewonnenes Eisen in beliebigen Formen, das in Stücke gebrochen ist.</p>	73.06

zu	Erläuterungen
(73.06)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Stücke von Rohblöcken, die durch mechanische Bearbeitung in eine annähernd regelmäßige Form gebracht sind, z. B. in Walzen- oder Scheibenform, aber noch kein Fertigerzeugnis sind und deren besondere Bestimmung noch nicht erkennbar ist (Tarifnr. 73.07).</p> <p>b) Rohblöcke aus Qualitätskohlenstoffstahl oder aus legiertem Stahl (Tarifnr. 73.15).</p>
73.07	<p style="text-align: center;">Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Vorblöcke, Knüppel, Brammen und Platinen sind Halberzeugnisse, die zu einer weiteren Warmverformung, z. B. durch Schmieden oder Walzen bestimmt sind. Zu den Knüppeln gehört auch Halbzeug-Breitstahl, ein Flachstahl mit abgerundeten Seitenkanten und Breiten zwischen 45 und weniger als 150 mm. Seine Dicke liegt je nach der Breite zwischen 15 und 75 mm.</p> <p>Zu C: Schmiedehalbzeug hat die Form von unfertigen, aber erkennbaren Rohlingen, die zwar ohne großen Abfall zu Fertigwaren verarbeitet werden können, aber noch eine bedeutende Nachbearbeitung durch Schmieden, Pressen, Drehen usw. erfordern. Hierzu gehört z. B. ein durch Schmieden zu einem rohen flachen, zickzackförmigen Stück umgeformter Rohblock, der zur Herstellung einer Kurbelwelle noch einer vollständigen Überarbeitung bedarf, nicht aber eine fertig geschmiedete Kurbelwelle, zu deren Fertigstellung nur noch eine letzte Nachbearbeitung durch Drehen usw. erforderlich ist.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Rohe Gesenkschmiedestücke, zwischen Formen (Matrizen) gepreßt oder geschmiedet.</p> <p>b) Waren aus Qualitätskohlenstoffstahl oder aus legiertem Stahl (Tarifnr. 73.15).</p>
73.08	<p style="text-align: center;">Warmbreitband aus Stahl, in Rollen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehört auch Warmbreitband mit beschnittenen Kanten.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehört nicht Warmbreitband aus Qualitätskohlenstoffstahl oder aus legiertem Stahl (Tarifnr. 73.15).</p>
73.09	<p style="text-align: center;">Breitflachstahl</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Breitflachstahl hat regelmäßige Seitenflächen und schärfere Kanten als Bleche der Tarifnr. 73.13.</p> <p>(2) Hierher gehört auch Breitflachstahl, der bearbeitet, z. B. gebogen oder gelocht ist, wenn er durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter einer Ware erhalten hat, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt ist.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehört nicht Breitflachstahl aus Qualitätskohlenstoffstahl oder aus legiertem Stahl (Tarifnr. 73.15).</p>
73.10	<p style="text-align: center;">Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Stabstahl wird meist in geraden Stäben (walzgerade oder gerichtet) oder in Ringen eingeführt. Er bleibt auch dann in dieser Tarifnummer, wenn er auf kleinere Längen zugeschnitten ist, vorausgesetzt, daß seine Länge größer als seine größte Querschnittsabmessung ist.</p> <p>(2) Hohlbohrerstäbe werden durch Bohren und nachfolgendes Walzen von massiven Knüppeln hergestellt. Ihr Querschnitt ist meist rund, quadratisch, sechskantig, achtkantig, mit abgestumpften Kanten.</p> <p>(3) Stabstahl kann bearbeitet, z. B. gedreht, gebogen, gelocht, verwunden usw. sein, wenn er durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter einer Ware erhalten hat, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt ist.</p> <p>(4) Grobes Abdrehen oder grobes Schälen zur Beseitigung von Fehlern sowie grobes Richten oder Querdurchbohren von nur warm hergestelltem Stabstahl bleiben auf die Tarifierung ohne Einfluß. Grobes Abdrehen oder grobes Schälen hinterlassen sichtbare und fühlbare Dreh- oder Schälsuren.</p> <p>Zu A-1: Walzdraht ist eine Ware mit massivem Querschnitt, nur warm gewalzt und wild aufgespelt. Hierzu gehören nur:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Waren mit rundem oder quadratischem Querschnitt, deren Durchmesser oder Seite 13 mm nicht übersteigt. 2. Waren mit jedem anderen Querschnitt, die nicht unter die Begriffsbestimmung für Bandstahl fallen und deren Gewicht auf den laufenden Meter 1,330 kg nicht übersteigt.

Erläuterungen	zu
<p>Zu A-2 gehört Streckdraht, d. h. Walzdraht, der im warmen oder kalten Zustande gestreckt worden ist. Dieses Strecken stellt eine Art des Richtens dar. Er ist nicht in Ringen aufgehaspelt, sondern gerade.</p> <p>Zu C gehören gezogener oder kalibrierter Stabstahl sowie Stabstahl mit wechselnder Querschnittsform und Stabstahl mit eingeschnittenem Gewinde, wenn er durch diese Bearbeitung nicht den Charakter einer Ware erhalten hat, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt ist.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Puddeleisenstäbe und Knüppel (Tarifnr. 73.06 oder 73.07). b) »Torstahl« (Tarifnr. 73.11). c) Stabstahl, Walzdraht und Hohlbohrerstäbe aus Qualitätskohlenstoffstahl oder aus legiertem Stahl (Tarifnr. 73.15). d) Hohlstäbe aus Stahl, die der Begriffsbestimmung für Hohlbohrerstäbe nicht entsprechen (Tarifnr. 73.18). e) Verwundener Runddraht, auch mit Stacheln (Tarifnr. 73.26). f) Stabstahl, auf Längen zugeschnitten, die gleich oder kleiner als die größte Querschnitts-abmessung sind (Tarifnr. 73.40). g) Stabstahl, der eine so weitgehende Bearbeitung erfahren hat, daß er Teil einer Konstruktion oder ein Maschinenteil ist (Tarifnr. 73.21 oder Abschnitt XVI). <p style="text-align: center;">Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Winkelstahl und Winkelbänder, auch wenn die Kanten der Winkel scharf oder abgerundet oder wulstartig verdickt, die Schenkel gleich oder ungleich sind. 2. T- oder Z-Profile, mit gleichen oder ungleichen Schenkeln, auch an den Kanten wulstartig verdickt. 3. Profile, durch Falten (Abkanten) von Blechen, Bandstahl oder durch Warmstrangpressen hergestellt. Durch Abkanten hergestellte Profile sind wie kalt hergestellte Profile zu tarifieren. 4. »Torstahl«, d. h. Bewehrungsstahl, durch Längsverwinden von Rundstäben mit aufgewalzten Längsrippen hergestellt, so daß diese Längsrippen schraubenförmig verlaufen. 5. Spezialprofile, z. B. mit geschweifter, bikonvexer oder bikonkaver Querschnittsform; Wulst-, Fenstersprossenstahl. <p>(2) Profile können gerichtet und auf bestimmte Längen zugeschnitten sein. Sie können in sich verwunden, gebogen, gelocht, schrägkantig beschnitten usw. sein, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind (z. B. Konstruktionsteile der Tarifnr. 73.21). Hierher gehören auch T-Profile, die durch Halbieren von H-Profilen hergestellt sind.</p> <p>(3) Querdurchbohren oder grobes Richten bleiben auf die Tarifierung von nur warm hergestellten Profilen ohne Einfluß.</p> <p>(4) Spundwändeisen sind meist gepreßte, gewalzte, gezogene Spezialprofile, die dadurch gekennzeichnet sind, daß sie sich durch einfaches Ineinanderschieben oder durch passende Verbindungsstücke (Schloßstäbe) zusammenfügen lassen. Diese Profile haben zumindest an den Längsseiten z. B. Haken, Nocken, Nuten, Wülste, die diese gegenseitige Verbindung ermöglichen. Die aus zusammengesetzten Elementen (durch Nietten, Schweißen, Zusammenfügen usw.) hergestellten Spundwändeisen, die z. B. als Anschluß- oder Verbindungsstücke verwendet werden, sowie Spundwändeisen mit angeschweißten Fußplatten oder in der Längsrichtung aufgeschweißten Stahlplatten und die sogenannten Kanal- und Stollendielen gehören auch hierher.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Profile aus Qualitätskohlenstoffstahl oder aus legiertem Stahl (Tarifnr. 73.15). b) Zusammengesetzte Profile, z. B. Gerüste und andere Metallkonstruktionen aus zusammengesetzten Teilen, sowie bearbeitete Profile, die zum Zusammensetzen vorbereitete Bauteile sind (Tarifnr. 73.21). c) Zusammensetzungen von Spundwändeisen, z. B. Stahlpfähle, nicht mit Schloßteilen zur Verbindung mit anderen Spundwändeisen versehen (Tarifnr. 73.21). 	<p>(78.10)</p> <p style="text-align: right;">73.11</p>
<p style="text-align: center;">Bandstahl, warm oder kalt gewalzt</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehört:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bandstahl, gerillt, gerippt, gewaffelt oder an den Kanten abgerundet, z. B. Felgenbänder mit einer Rippe in der Mitte, für Fahrrad- und Motorradfelgen. 2. Bandstahl, durch Zerschneiden von Blechen hergestellt. <p>(2) Bandstahl kann einer oder mehreren Bearbeitungen unterworfen sein, wenn er durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten hat, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.</p>	<p style="text-align: right;">73.12</p>

zu	Erläuterungen
(78.12)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Gezogene Halberzeugnisse, die je nach Querschnittsabmessung oder -form als Stabstahl (Tarifnr. 73.10), als Profile (Tarifnr. 73.11) oder als Draht (Tarifnr. 73.14) zu tarifieren sind. b) Bandstahl aus Qualitätskohlenstoffstahl oder aus legiertem Stahl (Tarifnr. 73.15). c) Verwundener Flachdraht aus Stahl, auch mit Stacheln (Tarifnr. 73.26). d) Klammern aus gewelltem und abgeschrägtem Bandstahl, in Stücken oder auf Längen zugeschnitten, zum Zusammensetzen von Holzteilen (Tarifnr. 73.31). e) Rohlinge von Waren des Kapitels 82 (einschließlich Rohlinge im Band für Rasierklingen) (Tarifnr. 82.11). f) Isolierter Bandstahl für die Elektrotechnik (Tarifnr. 85.23).
73.13	<p style="text-align: center;">Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Glühen im Ofen zur Beseitigung der Walzhärte (z. B. Weichglühen, Normalglühen), Richten (z. B. durch Recken oder Dressieren, ohne daß damit die Oberfläche glänzend gemacht wird), elektrolytisches Entfetten sowie die für die Galvanoplastik erforderliche Vorbehandlung gelten nicht als Bearbeitung.</p> <p>(2) Bei den Riffblechen, Rippenblechen, Warzenblechen usw. ist als Dicke die Grunddicke maßgebend, d. h. die Dicke der Bleche an den nicht erhöhten Stellen.</p> <p>Zu B-1, 2 oder 3 gehören nur quadratisch oder rechteckig zugeschnittene Bleche, auch an den Rändern beschnitten oder abgerundet; gepreßte Bleche, Wellbleche, Raupenbleche, Riffbleche, Rippenbleche, Waffelbleche, Warzenbleche, Tränenbleche.</p> <p>Zu B-2 oder 3 gehören teilweise entzünderte (dekapierte) Bleche.</p> <p>Zu B-5 gehören teilweise überzogene Bleche.</p> <p>Zu B-6-b gehören abgehobelte, geschweißte, gebördelte, gebuckelte, gefaltete, geflanschte, gelochte, durchschlagene, geschlitzte oder vertiefte Bleche, vorgearbeitete Schalenbleche, bombierte oder zintrierte Wellbleche, Verbundbleche (aus zwei zusammengewalzten Schichten aus Stahl gleicher Art und Qualität).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Warmbreitband in Rollen (Tarifnr. 73.08). b) Breitflachstahl (Tarifnr. 73.09). c) Bleche aus Qualitätskohlenstoffstahl oder aus legiertem Stahl (Tarifnr. 73.15). d) Streckblech aus Stahl (Tarifnr. 73.28). e) Gegossene Platten aus Eisen oder Stahl (Tarifnr. 73.40). f) Rohlinge für Waren des Kapitel 82. g) Spundbleche (Tarifnr. 83.13), Werbeschilder und Buchstaben (Tarifnr. 83.14), unfertige Maschinenteile (Kapitel 84) oder unfertige Karosserieteile (Abschnitt XVII).
73.14	<p style="text-align: center;">Draht aus Stahl, auch überzogen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Längsgerillter oder längsgeschlitzter Draht (z. B. Paragondraht für Schirmgestelle). 2. Geglätteter Draht. 3. Schweißelektroden-Kerndraht, Autogenschweißdraht und nackte Schweißelektroden. 4. Draht, mit Spinnstoffen überzogen (z. B. durch Umspinnen, Umhüllen, Umwickeln), bei dem der Metallteil, d. h. die Seele, der wesentliche Bestandteil ist und der Überzug aus Spinnstoffen fast ausschließlich als Ausstattung dient, z. B. Karkassendraht zum Herstellen von Hutgestellen, Draht zum Herstellen von Stengeln für künstliche Blumen oder von Stiften für Lockenwickel. <p>(2) Draht kann zugespitzt (z. B. zum Einführen in das Zieheisen) oder auf bestimmte Längen zugeschnitten sein (z. B. zum Herstellen von Schweißelektroden). Er kann bearbeitet sein, z. B. gewellt oder oberflächenveredelt wie poliert, plattiert.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Dünne Drähte aus rostfreiem Stahl, steril, zu chirurgischen Nähzwecken (Tarifnr. 30.03). b) Metallgarne (Tarifnr. 52.01). c) Mit Draht aus Stahl verstärkte Bindfäden, Seile und Taue (Tarifnr. 59.04).

Erläuterungen	zu
<p>d) Spiralfedern (Tarifnr. 73.35).</p> <p>e) Erzeugnisse, die die gleichen Abmessungen wie Draht der Tarifnr. 73.14 haben, jedoch durch Walzen hergestellt sind (Tarifnrn. 73.10 bis 73.12).</p> <p>f) Draht aus Qualitätskohlenstoffstahl oder aus legiertem Stahl (Tarifnr. 73.15).</p> <p>g) Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren; aus Stahldraht (Tarifnr. 73.25).</p> <p>h) Stacheldraht; zu zwei oder mehreren verwundener Runddraht oder Flachdraht, aus Stahl, auch mit Stacheln (Tarifnr. 73.26).</p> <p>i) Paarweise längs aneinandergelötete Drähte für Webstuhllitzen; Drähte, die an einem oder an beiden Enden mit Ösen oder Ringen versehen sind (Tarifnr. 73.40).</p> <p>k) Überzogene Schweißelektroden (Tarifnr. 83.15).</p> <p>l) Isolierte Drähte für die Elektrotechnik (Tarifnr. 85.23).</p> <p>m) Musiksaiten (Tarifnr. 92.09).</p>	(73.14)
<p>Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehört sogenannter nichtverformbarer Stahl, mit 1,9 Gewichtshundertteilen oder mehr Kohlenstoff, sofern er hinsichtlich seiner Legierungselemente den Begriffsbestimmungen für Qualitätskohlenstoffstahl oder für legierten Stahl entspricht.</p> <p>(2) Für die Feststellung von Ummagnetisierungsverlusten bei Elektrobändern gelten die Vorschriften zur Feststellung von Ummagnetisierungsverlusten bei Elektroblechen sinngemäß (s. Erläuterungen zu Vorschrift 1 n zu Kapitel 73).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehört nicht Stahl, der den Begriffsbestimmungen für Qualitätskohlenstoffstahl und für legierten Stahl nicht entspricht (Tarifnrn. 73.06 bis 73.14).</p>	73.15
<p>Oberbaumaterial für Bahnen, aus Stahl: Schienen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören nur Erzeugnisse für Gleisanlagen (z. B. für Eisenbahnen, Straßenbahnen, Schmalspurbahnen, Einschienenbahnen).</p> <p>Zu A gehören Schienen (durch Warmwalzen hergestellte Profile), ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Verwendung, wie Breitfußschienen, Doppelkopfschienen (in abgeflachter oder runder Form), Rillenschienen, Wechselstegschienen, Gleitschienen für elektrische Straßenbahnen, Stromschienen usw.</p> <p>Zu B: Leitschienen sind Speziialschienen, die den Schienen angepaßt sind und zur Radführung dienen, um Entgleisungen an Kreuzungen und in Kurven zu verhindern. Sie sind an den Enden umgebogen.</p> <p>Zu C: Zahnstangen sind Speziialschienen für Strecken mit starkem Gefälle. Sie bestehen aus zwei Schienen, in die Querstücke so vernietet werden, daß Hohlräume entstehen, in die die Zähne eines unter der Lokomotive angebrachten Zahnrades greifen; Zahnstangen können auch aus gezahnten Schienen bestehen.</p> <p>Zu A — C: Schienen, Leitschienen und Zahnstangen können gerade, gebogen, verjüngt, am Fuß ausgeklinkt oder mit Bohrlöchern für Schraubbolzen versehen sein.</p> <p>Zu D: Bahnschwellen sind Profile von besonderer Form (im allgemeinen von U- oder omega-förmigen Querschnitt mit sehr kurzen Flanschen), die nach dem Walzen meistens an den Enden nach unten abgekantet sind. Sie können auch aus mehreren vernieteten oder geschweißten Teilen zusammengesetzt und mit Löchern, Schienenstühlen, Unterlagsplatten oder Fußplatten versehen sein.</p> <p>Zu E: Laschen (z. B. Flachlaschen, Stoßlaschen, Winkellaschen) sind gewalzte oder geschmiedete profilierte Erzeugnisse. Sie verbinden die Schienen miteinander und sind meist mit Löchern versehen. Unterlagsplatten haben den Zweck, die Befestigung der Fußschienen auf den (Holz-) Schwellen zu ermöglichen und die Schwellen zu schützen. Hierher gehören auch Hakenplatten, Zwischenstücke, Weichenrippenplatten sowie Sperrplatten, Stoßplatten und ähnliche Unterlagsplatten.</p> <p>Zu F: Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen und Zungenverbindungsstangen werden an Kreuzungen von Gleisanlagen angebracht. Kreuzungen und Weichen gehören nur dann hierher, wenn sie nicht auf Schwellen oder ähnlichen Unterlagen befestigt sind.</p> <p>Zu F-2 gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klemmplatten, auch »Crapauds« oder Heftzwingen genannt. Sie dienen zum Befestigen der Schienenfüße auf den Schwellen. 2. Schienenstühle, meist aus Gußeisen, und Winkel aus Stahl, zum Befestigen der Doppelkopfschienen. 3. Spurplatten und Spurstangen. Sie dienen dazu, die Schienen zu befestigen und sie in parallelem Abstand voneinander zu halten. 4. Herzstückspitzen. 5. Weichenbeschlagteile, z. B. Weichenstangenkloben, Fußklammern, U-Kloben. 	73.16

zu	Erläuterungen
(73.16)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schwellenschrauben, Muttern, Schraubbolzen, Niete und Nägel, zum Befestigen des Oberbaumaterials (Tarifnr. 73.31 oder 73.32). b) Zusammengesetzte Gleise (auch tragbar), Drehscheiben, Prellböcke, Lademaße, Bodengeräte zum Stellen der Weichen (Tarifnr. 86.10). c) Gleitschienen oder Rollschienen für Transportvorrichtungen, Aufzüge, Schiebetüren usw.
73.17	<p style="text-align: center;">Rohre aus Gußeisen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören auch Rohre, die an der Längsseite Öffnungen, Nocken oder Abzweigarme haben.</p> <p>(2) Die Rohre können wechselnden Querschnitt und ungleiche Wanddicke haben. Sie können gerade, besonders geformt, glatt, an den Enden ausgebohrt oder abgedreht, auch mit Öl-, Teerpapier, Asphalt usw. umkleidet oder überzogen sein. Sie können auch mit angegossenen Rippen, Muffen, Flanschen, Rohrschellen oder Gewinden sowie mit ein- oder angeschraubten Ringen (Muffenrohre mit Schraubringen oder Stopfbuchsenringen) versehen sein.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Gußeisen (Tarifnr. 73.20). b) Rohre, zu Teilen bestimmter Waren umgearbeitet, z. B. Teile von Heizkörpern für Zentralheizungen (Tarifnr. 73.37), Teile von Maschinen und Apparaten (Abschnitt XVI).
73.18	<p style="text-align: center;">Rohre (einschließlich Rohlinge) aus Stahl (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören gefaltete Rohre, bandagierte Rohre, plattierte Rohre; Druckrohrleitungen aus Stahl, die der Begriffsbestimmung in Vorschrift 5 nicht entsprechen; Rohre für Erdölleitungen, zum Auskleiden von Bohrlöchern (Casings); Leitungsrohre für Wasser, Dampf oder Gas; Rohre zum Herstellen von Rohrmasten; Rohre für elektrische Rohrleitungen; Präzisionsstahlrohre zum Herstellen von Fahrrädern, Kraftfahrzeugen, Maschinen, Apparaten, Leitungen, Kugellagern; Rohre für Möbel oder Kinderwagen; Rohre zum Bau von Gerüsten; Rammrohre, Rohrpostrohre, Ofenrohre.</p> <p>(2) Nahtlose Rohre werden durch Warmwalzen, Warmziehen, Warmstrangpressen, Schmieden, manchmal auch durch Gießen, Lochen, Bohren oder auf elektrolytischem Wege hergestellt. Sie können auch kalt gewalzt oder kalt gezogen sein.</p> <p>(3) Geschweißte Rohre (stumpfgeschweißt, überlappt geschweißt, auch schmelzgeschweißt) können zum Erzielen von geringer Wanddicke, geringen Toleranzen oder besser bearbeiteten Oberflächen kalt nachgezogen sein.</p> <p>(4) Unter Rohlingen sind Rohrrohlinge (sogenannte Rohrluppen) zu verstehen.</p> <p>(5) Die Erläuterungen I (2) zu 73.17 gelten entsprechend. Rohre mit wechselndem Querschnitt oder ungleicher Wanddicke sind z. B. Rohre mit aufgeweiteten oder gestauchten Teilen (ausgeweitete oder eingezogene Rohre), konische Rohre oder Rohre, deren Querschnitt oder Wanddicke sich auf der ganzen Rohrlänge oder auf einem Teil davon verengt oder verringert. Besonders geformte Rohre sind z. B. gebogene oder gekrümmte Rohre (auch Schlangenhöhre) und Wellrohre.</p> <p>Zu A-2-c gehören auch preßgeschweißte sowie auf andere Weise geschweißte Rohre.</p> <p>Zu A-2-d: Schlitzrohre werden auch »verbundene Rohre« genannt.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Druckrohrleitungen der Tarifnr. 73.19. b) Hohlbohrerstäbe aus Stahl, zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet (Tarifnr. 73.10 oder 73.15). c) Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Eisen oder Stahl (Tarifnr. 73.20). d) Schläuche aus Stahl (Tarifnr. 83.08). e) Isolierrohre (Tarifnr. 85.27). f) Bearbeitete Rohre, die offensichtlich Teile bestimmter Waren sind, z. B. Teile von Konstruktionen (Tarifnr. 73.21), Teile von Heizkörpern für Zentralheizungen (Tarifnr. 73.37), Kühlwasser- und Auspuffsammelrohre für Verbrennungsmotoren (Tarifnr. 84.06), andere Teile von Maschinen und Apparaten des Abschnitts XVI, Sattelstangen und Teile für Fahrradrahmen (Tarifnr. 87.12).

Erläuterungen	zu
Druckrohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt (usw.)	73.19
I.	
Hierher gehören Druckrohrleitungen, einschließlich Kniestücke, gerade oder zur Anpassung an andere Geländeformen gekrümmt.	
II.	
Hierher gehören nicht Rohrzubehörstücke zum Verbinden von Teilen der Druckrohrleitungen, ausgenommen Kniestücke (Tarifnr. 73.20).	
Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (usw.)	73.20
I.	
(1) Hierher gehören Waren aus Gußeisen oder Stahl zum Zusammensetzen oder zum Verbinden von zwei Rohren oder Rohrteilen oder einem Rohr und einer anderen Vorrichtung oder zum Verschließen von Rohrleitungen, z. B.:	
1. Rohrformstücke wie Kreuzstücke, Kugelstücke, Krümmer, Bogen, Abzweigstücke mit einem oder mehreren Armen, Stellschrauben (oder »Holländer-Schrauben«), Siphons, Reinigungs- und Revisionskästen, Unterlegscheiben für Rohre, Klemmringe.	
2. Rohrverschlußstücke wie Stopfen, Blindflanschen, Kappen.	
3. Rohrverbindungsstücke wie Fittings, Verbindungsstücke für Geländer aus Rohren, Schraubkupplungen, Schraubringe, Stopfbuchsenringe.	
(2) Die Waren können mit Flanschen, Muffen, Gewinde oder ein- oder angeschraubten Ringen versehen sein.	
(3) Hierher gehören auch Rohlinge dieser Waren, die bereits die Form der Waren haben, aber noch einer weiteren Bearbeitung bedürfen (z. B. Bohren der Schraubenlöcher, Anbringen von Gewinden).	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Einfache Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl (andere als die genannten, mit Gewinde versehenen Waren), die zur Montage von Rohrleitungen verwendet werden können (Tarifnr. 73.32).	
b) Flanschen oder Rohrschellen, die zum Halten von Rohren in Mauern eingelassen werden, Vorrichtungen zum Zusammenhalten von Rohrteilen von Gerüsten, Rohrstopfen, auch mit Gewinde, die mit einem Ring, Haken usw. versehen sind, z. B. zum Befestigen von Wäscheleinen (Tarifnr. 73.40).	
c) Mit Armaturen versehene Rohrform- oder Rohrverbindungsstücke (Tarifnr. 84.61).	
d) Isolierte Verbindungsstücke für Isolierrohre (Tarifnr. 85.27).	
e) Verbindungsstücke für Rahmen von Fahrrädern oder Krafträdern (Tarifnr. 87.12).	
Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt (usw.)	73.21
I.	
(1) Hierher gehören Metallkonstruktionen und ihre Teile, im allgemeinen aus Blechen, Bändern, Stäben, Rohren, verschiedenen Profilen aus Eisen oder Stahl, oder aus Teilen aus Stahl oder Gußeisen, die gelocht, eingepaßt oder durch Niete, Schrauben, Autogen- oder Elektroschweißen verbunden sind. Hierher gehören z. B. Fördergerüste für Bergwerksschächte, Konstruktionen für Gruben-, Schacht- oder Tunnelausbau (Tübbings), verstellbare oder ineinanderschiebbare Grubentempel und Streckenbögen für Bergwerkstollen; Wehre, Landungsbrücken, Hafendämme und ins Meer hinausgebaute Molen; Oberbauten von Leuchttürmen; Masten, Relinge, Luken usw. von Schiffen; Kioske und Hallen für Ausstellungen und ähnliche Konstruktionen; Rolltüren, Funkmasten, Umzäunungen für Gräber, Blumenbeete, Spielplätze und dergleichen, Rahmen für Gewächs- und Blumenhäuser; Hühnerställe, Vogelhäuser, Kaninchenställe und große Käfige (Geflügelzuchtställe, Käfige für zoologische Gärten usw.); Verschläge und Raufen für Ställe.	
(2) Nicht zusammengesetzte Waren können zusammengesetzte Teile oder nicht zusammengesetzte, aber zum Zusammensetzen vorbereitete Teile sein. Lose beigegebene Bolzen, Schrauben, Muttern, Niete, Befestigungsringe usw. zum Zusammensetzen werden wie die Metallkonstruktionen oder ihre Teile tarifiert, wenn sie ihnen nach Art und Menge entsprechen.	
(3) Hierher gehören auch, getrennt zur Abfertigung gestellt, sämtliche Teile, wie Bleche, Bänder, Breitflachstahl, Stäbe, Profile, Rohre usw., die eine Bearbeitung erfahren haben (z. B. Richten, Lochen, Biegen, Einschneiden), die ihnen den Charakter von Teilen von Konstruktionen verleiht.	

zu	Erläuterungen
(73.21)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gewebe, Gitter und Geflechte aus Stahldraht (Tarifnr. 73.27). b) Streckblech aus Stahl (Tarifnr. 73.28). c) Aus zusammengesetzten Elementen hergestellte Spundwandeisen (Tarifnr. 73.11). d) Zusammengesetzte Metallteile, die erkennbare Teile von Maschinen sind (Abschnitt XVI). e) Zusammengesetzte Metallwaren des Abschnitts XVII, wie ortsfestes Gleismaterial und nicht-elektrische mechanische Signalgeräte (Tarifnr. 86.10), Fahrgestelle von Lokomotiven und Kraftfahrzeugen (Kapitel 86 und 87) und die zu Kapitel 89 gehörenden Metallkonstruktionen.
73.22	<p style="text-align: center;">Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören große Behälter (mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l), die im allgemeinen ein Teil von ortsfesten Lagereinrichtungen oder dergleichen von Industrieunternehmen (Fabriken für chemische Erzeugnisse, Färbemittel, Gaswerke, Brauereien, Brennereien, Raffinerien usw.) oder anderen Einrichtungen (Wohnungen, Läden usw.) sind. Hierher gehören Petroleum-, Benzin-, Schweröltanks, Gasbehälter, Bottiche für die Gerstenweiche in Mälzereien, Gärbottiche für Flüssigkeiten (Wein, Bier usw.), Dekantier- oder Klärbottiche für Flüssigkeiten aller Art, Bottiche zum Härten oder Ausglühen (Anlassen) von Metallteilen, Expansionsbehälter für Zentralheizungsanlagen. Behälter für feste Stoffe (Kohle-, Erzbunker usw.); Waren- oder Flüssigkeitsbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, zu Transportzwecken, die ortsfest und auf Fahrzeugen verwendet werden können.</p> <p>(2) Die Behälter können mit Doppelwandungen oder Doppelböden versehen sein, sofern sich zwischen den Doppelwandungen oder Doppelböden nicht Umlaufvorrichtungen für Flüssigkeiten oder Gase befinden.</p> <p>(3) Die Behälter können mit Hähnen, Ventilen, Wasserstandsanzeigern, Sicherheitsventilen, Manometern und ähnlichen Vorrichtungen versehen sein. Sie können offen oder geschlossen, innen mit Hartkautschuk, Kunststoff oder auch mit einem anderen Metall als Eisen oder Stahl ausgekleidet sein, mit einer Wärmeschutzverkleidung (Asbest, Schlackenwolle, Glaswolle usw.) versehen sein, auch wenn diese Verkleidung ihrerseits wieder durch eine Umhüllung, z. B. aus Blech, geschützt ist.</p> <p>(4) Behälter, die zerlegt zur Abfertigung gestellt werden, verbleiben hier.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen oder ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Stahlblech (Tarifnr. 73.23). b) Behälter von der in dieser Tarifnummer beschriebenen Art mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger (Tarifnr. 73.40). c) Behälter mit Doppelwandungen oder Doppelböden, mit dazwischenliegenden Umlaufvorrichtungen für Flüssigkeiten oder Gase (Tarifnr. 84.17). d) Andere Behälter mit mechanischen oder wärmetechnischen Einrichtungen, z. B. Dampfschlangen, Rührwerken, Kühlvorrichtungen, elektrischen Widerständen (Kapitel 84). e) Warenbehälter (Container) für Beförderungsmittel (Tarifnr. 86.08).
73.23	<p style="text-align: center;">Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Behälter aus Stahlblech mit beliebigem Fassungsvermögen, zu Transport- oder Verpackungszwecken, z. B. Büchsen, Eimer, Flaschen, Hobbocks, Kanister, Kübel.</p> <p>(2) Die Behälter können mit Doppelwandungen oder Doppelböden versehen sein, sofern sich zwischen den Doppelwandungen oder Doppelböden nicht Umlaufvorrichtungen für Flüssigkeiten oder Gase befinden.</p> <p>(3) Die Behälter — z. B. Fässer, Trommeln und Kannen für Transportzwecke — können mit Eisenringen verstärkt, zur besseren Fortbewegung oder Handhabung mit Beschlägen versehen und mit Spunden oder Stöpseln (auch mit Gewinde) oder mit anderen Verschlüssen (Deckeln mit Scharnieren, Leisten usw.), die zum Füllen oder Entleeren erforderlich sind, ausgestattet sein.</p> <p>(4) Behälter, die zerlegt zur Abfertigung gestellt werden, verbleiben hier.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Behälter der Tarifnr. 73.22. b) Druckbehälter für verdichtete oder verflüssigte Gase (Tarifnr. 73.24). c) Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, als Haushaltsartikel oder Haushaltswirtschaftsartikel, z. B. Milchkannen (Tarifnr. 73.38). d) Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Gußeisen oder Stahlguß (Tarifnr. 73.40).

Erläuterungen	zu
<p>e) Dosen und Etuis als persönliche Gebrauchsgegenstände (Koffer, Zigarettenetuis, Taschendosen usw.), Berufsausrüstungsgegenstände (Werkzeugkästen usw.) (Tarifnr. 73.40).</p> <p>f) Panzerschränke, Sicherheitskassetten (Tarifnr. 83.03).</p> <p>g) Sortierkästen, Ablegekästen, Papierordner, Karteikästen und ähnliche Gegenstände für Büroeinrichtungen (Tarifnr. 83.04).</p> <p>h) Dosen als Ziergegenstände zur Innenausstattung (Tarifnr. 83.06).</p> <p>i) Warenbehälter (Container) für Beförderungsmittel (Tarifnr. 86.08).</p> <p>k) Isolierflaschen und andere Isolier- (Vakuum-) Behälter (Tarifnr. 98.15).</p> <p>l) Behälter mit Doppelwandungen oder Doppelböden, mit dazwischenliegenden Umlaufvorrichtungen für Flüssigkeiten oder Gase (Tarifnr. 84.17).</p>	(78.25)
<p>Druckbehälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase</p>	73.24
<p>(1) Hierher gehören Behälter von zylindrischer Form (Rohre oder Flaschen), die widerstandsfähig und auf hohen Druck geprüft sind und zum Transport und zur Lagerung von verdichteten oder verflüssigten Gasen (Sauerstoff, Wasserstoff, Acetylen, Kohlendioxyd, Butan usw.) verwendet werden. Die Behälter können nahtlos sein oder angeschweißte Böden haben. Sie können aus zwei in der Mitte zusammengeschweißten Teilen bestehen oder auch an der Seite des Zylinders zusammengeschweißt sein. Die beiden Kappen können auch an den Zylindermantel angeschweißt sein.</p> <p>(2) Die Druckbehälter können mit Hähnen, Druckreduzierventilen oder Vorrichtungen zum Anbringen eines Manometers versehen sein. Hierher gehören auch Behälter — z. B. für Acetylen —, die (zum leichteren Einfüllen und zur Verhinderung einer Explosion) einen porösen inerten Stoff (z. B. Kieselgur, Holzkohle, Asbest) mit einem Bindemittel (z. B. Zement) enthalten, der manchmal mit Aceton getränkt ist.</p>	
<p>Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren (usw.)</p>	73.25
<p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Taue.</p> <p>(2) Die Waren sind beliebig dick und lang. Sie haben eine ovale, flache, dreieckige, quadratische oder rechteckige Querschnittsform. Sofern sie ihren Charakter als Waren aus Stahl behalten, können sie eine Einlage aus Spinnstoffen (Hanf, Jute usw.) haben oder mit Spinnstoffen, Kunststoff usw. überzogen sein. Sie können in Längen zugeschnitten und mit Ausrüstungs- oder Endstücken wie Haken, Karabinerhaken, Ringen, Kabelschuhen, Kabelklemmen, Kabelklammern, Rollen usw. versehen sein (sofern sie dadurch nicht den Charakter von anderweit erfaßten Waren erhalten). Sie können auch die Form von Seilschlingen oder Ladestropfen, auch mit mehreren Enden, haben.</p>	
<p>II.</p>	
<p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Zaundraht, der aus zwei Drähten aus Stahl durch schwaches Verwinden ohne Stacheln hergestellt ist, sowie Stacheldraht (Tarifnr. 73.26).</p> <p>b) Isolierte Kabel und ähnliche Waren für die Elektrotechnik (Tarifnr. 85.23).</p>	
<p>Stacheldraht; verwundener Runddraht oder Flachdraht (usw.)</p>	73.26
<p>I.</p>	
<p>(1) Hierher gehören Waren, die für Umzäunungen verwendet werden, z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Waren aus Stahldraht (auch aus Walzdraht), der schwach verwunden und in kurzen Abständen mit Stacheln oder Spitzen von gezacktem Blech versehen ist (Stacheldraht). 2. Waren aus Bandstahl von geringer Breite, flach und ausgezackt, z. B. in Form von Sägezähnen (Ersatz für Stacheldraht). 3. Waren aus Bandstahl von geringer Breite, schwach spiralförmig verwunden, auch mit Stacheln versehen. 4. Waren aus zwei Stahldrähten (auch aus Walzdraht), einfach und lose verwunden, ohne Stacheln. <p>(2) Hierher gehören auch Gegenstände zur Absperrung aus verflochtenem Stahldraht (Schutznetze, Drahtsperrn oder sogenannte spanische Reiter), auch wenn sie auf Pfosten aus Holz oder Metall montiert sind.</p>	
<p>II.</p>	
<p>Hierher gehören nicht Waren für Umzäunungen mit den in den Erläuterungen zu 73.25 aufgeführten Merkmalen.</p>	

zu	Erläuterungen
73.27	<p style="text-align: center;">Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Stahldraht</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Waren, die mit der Hand oder maschinell oder durch eine Verbindung der beiden Verfahren auf eine Art hergestellt sind, die mit der bei Spinnstoffen verwendeten (Kett- und Schußgewebe, Wirkwaren usw.) vergleichbar ist. Sie können in Rollen oder geschnittenen Bahnen, als endlose Metalltücher auch in quadratischer oder rechteckiger Form oder in doppelten Bogen zur Abfertigung gestellt werden. Sie sind beliebig lang, abgepaßt oder zugeschnitten, auch zusammengelötet. Eine weitere Bearbeitung, z. B. das Einarbeiten von Docken zur Befestigung an Zargen schließt die Zuweisung zu Tarifnr. 73.27 aus.</p> <p>(2) Hierher gehören auch Gewebe, Gitter und Geflechte aus Stahldraht, auch in sich verflochten, die an den Berührungspunkten zusammengelötet, zusammengeschweißt, verknüpft oder mit einem besonderen Draht zusammengebunden sind, ferner in Kunststoff getauchte Gewebe und Geflechte aus Stahldraht (auch wenn die Maschen auf diese Weise verstopft sind), und die auf Papier geklebten oder sonst befestigten Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Stahldraht, wie sie für Eisenbeton, Armierungen für Decken, Scheidewände usw. verwendet werden.</p> <p>(3) Die Waren können auch aus Streifen oder Bändern hergestellt sein, die aus Bandstahl oder Stahlblech durch Schneiden gewonnen sind und deren größte Abmessung des Querschnitts nicht mehr als 13 mm beträgt.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Waren, die unter Verwendung von Metallgeweben, Gittern und Geflechten hergestellt und in anderen Tarifnummern erfaßt sind, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mit Metallgeweben oder -geflechtem verstärkte Papierbogen, z. B. Teerpapier für Dächer (Kapitel 48). b) Gewebe aus Metallfäden, zur Bekleidung, Inneneinrichtung oder zu ähnlichen Zwecken (Tarifnr. 52.02). c) In bestimmte Stoffe, insbesondere in Kunststoff, Asbest oder Glas eingebettete Gewebe und Geflechte (Kapitel 39, 68 oder 70). d) Geflechte mit Teilen aus gebranntem Ton (Drahtziegelgeflechte) (Kapitel 69). e) Gewebe, Gitter und Geflechte, die z. B. durch Zufügen bestimmter Vorrichtungen zu Teilen von Maschinen verarbeitet sind (z. B. Kapitel 84). f) Gewebe, Gitter und Geflechte, zu Handsieben montiert (Tarifnr. 96.06).
73.29	<p style="text-align: center;">Ketten jeder Größe und Teile davon, aus Eisen oder Stahl</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Ketten aus Gußeisen, schmiedbarem Guß oder Stahl, ohne Rücksicht auf Größe, Herstellungsart und im Regelfall Verwendungszweck.</p> <p>(2) Die Ketten können gegossene, geschmiedete, geschweißte Glieder, mit oder ohne Steg, auch Glieder aus Blech oder aus gewundenem Draht haben. Sie können aus Gelenkgliedern, d. h. Achsen, Rohren, Rollen oder Kettennieten (Rollenketten, sogenannte geräuschlose Zahnketten, Gallsche Ketten usw.), oder aus Kugelgliedern bestehen.</p> <p>(3) Hierher gehören z. B. Transmissionsketten (für Hebevorrichtungen, Fahrzeuge usw.), Ankerketten, Anlegeketten (für Schiffe, Fässer, Bauholz usw.), Zugketten, Ketten aller Art zum Anbinden (von Vieh, Hunden usw.), Ketten für Metallmatratzen, Ziehketten (für Ausgüsse, Toiletten usw.).</p> <p>(4) Zu E gehören Bolzen, Lamellen, Laschen oder Platten, für Gelenkketten, Haken und Wirbel, für Stegketten, Riegel.</p> <p>(5) Die hierher gehörenden Ketten können Endstücke oder Karabinerhaken, T-Stücke, einfache oder geknickte Ringe haben. Sie können in Längen geschnitten sein, auch wenn sie offensichtlich zu bestimmten Zwecken hergerichtet sind.</p> <p>(6) Der Bolzenabstand bei der Rollenkette wird an der gestreckten Kette gemessen. Es wird dazu in je einem Drittel der Kettenlänge an mindestens einem Kettenglied der Abstand von der Achse eines Querverbindungsstückes bis zur Achse des nächsten Querverbindungsstückes mit der mit Mikrometerschraube versehenen Lehre (Scheibenlehre) festgestellt. Bei verschieden großem Abstand ist für die zolltarifliche Einordnung der ermittelte kleinste Wert zugrunde zu legen.</p> <p>(7) Die Gliedstärke bei der Stegkette ist in je einem Drittel der Kettenlänge an mindestens einem Kettenglied zu ermitteln, und zwar ist die Gliedstärke jeweils an der kürzesten Achse des Kettengliedes, aber nicht an den etwa rückliegenden Stegeinsetzstellen zu messen. Bei verschiedener Gliedstärke ist für die zolltarifliche Einordnung der ermittelte kleinste Wert zugrunde zu legen.</p>

Erläuterungen	zu
II.	(78.29)
Hierher gehören nicht:	
a) Phantasieschmuck wie Uhrketten, Berlockenketten usw. (Tarifnr. 71.16).	
b) Sogenannte Fräs- und Sägeketten, die mit einer Verzahnung oder einer anderen Vorrichtung versehen sind und die sich als Sägen und zum Nutenfräsen bei Holz verwenden lassen usw. (Kapitel 82).	
c) Sicherheitsvorrichtungen mit Ketten zum Verschließen von Türen (Tarifnr. 83.02).	
d) Ketten, die in Maschinen eingebaut sind, z. B. Baggerketten, Förderketten, Zangenketten für Textilmaschinen (Spann- und Trockenmaschinen) (Abschnitt XVI).	
e) Meßketten (Tarifnr. 90.14).	
Schiffsanker, Draggen, Teile davon, aus Eisen oder Stahl	73.30
I.	
(1) Hierher gehören nur Waren, die dazu bestimmt sind, Schiffe jeder Größe, Bojen, Seezeichen, Treibminen usw. an Ort und Stelle zu halten. Die Anker können mit einem Ankerstock oder Querstück, auch aus Holz, versehen sein und bewegliche oder feste Arme haben.	
(2) Draggen sind kleine Anker mit mehr als zwei Armen (im allgemeinen vier), die nicht mit Ankerstöcken versehen sind.	
(3) Teile von Ankern und Draggen gehören ebenfalls hierher.	
II.	
Hierher gehören nicht als Anker bezeichnete, zu anderen Zwecken verwendete Gegenstände, z. B. Anker, mit denen Streben oder Sparren an Gebäuden befestigt werden.	
Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, gewellte und abgeschrägte Klammern (usw.)	73.31
I.	
(1) Zu A gehören maschinell aus Stahldraht hergestellte Stifte und Nägel (sogenannte Drahtstifte). Sie sind im Querschnitt gleichbleibend, bis zum Beginn des zugespitzten Teils meist rund, oval oder viereckig und besitzen in der Regel einen flachen oder gewölbten Kopf. Sie sind an einem oder an beiden Enden zugespitzt, oft auch gebogen. Waren dieser Art sind auf der Oberfläche blank und glatt. Der Kopf ist verschieden geformt und hebt sich von Schaft und Spitze deutlich ab. An der unteren Seite des Kopfes sind gewöhnlich zwei Preßnähte, die sogenannten »Zangenbisse« zu erkennen. Solche sogenannten Drahtstifte sind z. B. Drahtstifthaken, Sohlenstifte, Formerstifte, einseitig aus Draht geschnittene Schlaufen mit dreiseitiger (Patent-) oder vierseitiger Spitze.	
(2) Hierzu gehören auch Nägel für die Holzschuh- und Pantoffelherstellung, Boots-, Schieferräger sowie Stifte oder Zähne für Maschinen für die Aufbereitung von Spinnstoffen, wie Stifte oder Zähne für Karden, Krempeln, Hecheln, Öffner und dergleichen.	
Zu B gehören geschmiedete oder gestanzte Krampen sowie die sogenannten Klammern, z. B. Balken- und Gerüstklammern, Drahtklammern zum Befestigen der Leitungsdrähte an der Wand (d. h. gebogener Draht, der in zwei parallele, gespitzte Stifte ausläuft), Klammern zum Verbinden von Steinen, Lagerholzklammern (d. h. bügelartig gebogene Drahtstifte mit zwei gespitzten Enden), Maurerklammern und Zimmermannsklammern. Hierzu gehören auch Schienennägel (tire-fonds), das sind Nägel zum Befestigen der Schienen auf den Schwellen.	
Zu C gehören meist geschmiedete, lange flache Nägel zum Befestigen der Huf- und Klaueneisen an Hufen von Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln und Klautieren. Der Nagelkopf gleicht einem stark abgeflachten Kegel- oder Pyramidenstumpf. Der Schaft ist flach, in der Regel viereckig. Kopf und Schaft hängen zusammen. Hierzu gehören auch Hufstollen (Steckstollen), Eisnägel und Eiskrampen, für Tiere, ohne Schraubgewinde.	
Zu D gehören Nägel mit vergoldetem, versilbertem, verchromtem, verkupferten, vermessingtem, vernickeltem, getriebenem oder anders oberflächenveredeltem Kopf aus Stahl oder auch mit Kopf aus anderem unedlen Metall als Kupfer, aus Glas, Kunstharz, Porzellan und dergleichen, z. B. für Holzwaren, Möbel, Sattlerwaren. Sie sind maschinell aus zugeschnittenem Blech hergestellt; die Köpfe sind flach, die Spitzen scharf. Hierzu werden Polsternägel, Rosettenstifte, Sattlernägel, Tapeziernägel gerechnet.	
Zu E gehören die übrigen Stifte, Nägel, Krampen, Ringnägel, Haken, Ringhaken und Reißnägel, z. B. die gegossenen, geschmiedeten oder aus Bandstahl oder Stahlblech gepreßten oder geschnittenen Waren, z. B. Schwellenmarkierungsnägel, die Anker-, Rabbitz-, Schiffs-, Sparren-, Stemm- und Torbandnägel sowie die Achsenstifte für Rolläden, die Bilder- und Gardinenhaken mit viereckigem oder prismaartigem Schaft und rechtwinklig gebogenem Ende, die Wandhaken zum Aufhängen von Uhren, Eisenzwecken (Sohlenägel) für Schuhmacher, Semences und Tacks	

zu	Erläuterungen
73.31	<p>(Aufzwickstifte), Tapezierstifte, einseitig geschärfte Wellhaften zum Verbinden hölzerner Gegenstände (sogenannte Wellblechnägel), Putz-, Rohr-, Schiffs- und Wandhaken und reißnägeltartige Teppichnägel.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ringhaken und Haken mit Schraubgewinde sowie nicht zugespitzte sogenannte falsche Schrauben und sogenannte falsche Schrauben mit zugespitztem Schaft und gespaltenem Kopf (Tarifnr. 73.32). b) Schutzbeschläge für Schuhsohlen, auch mit Stiften; Bilderhaken aus zugeschnittenem Metall, die an den Wänden mit Stahlstiften befestigt werden; Riemenverbinder (für Treibriemen und Förderbänder) aus Stahldraht (Tarifnr. 73.40). c) Stifte, Nägel usw. mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf (Tarifnr. 74.14). d) Heftklammern für Heftmaschinen (zu Büro Zwecken und andere) (Tarifnr. 83.05). e) Saitenwirbel und Saitenstifte für Klaviere (Tarifnr. 92.10).
73.32	<p style="text-align: center;">Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schraubbolzen und Schrauben mit Metallgewinde. Sie haben zylindrische Form. Ihr Gewinde ist eng gedreht und wenig geneigt. Sie werden entweder mit nicht geschlitztem Kopf (mit Ecken) oder mit geschlitztem Kopf hergestellt. Schrauben mit Metallgewinde sind z. B. Oberbauschrauben, hochfeste Schrauben, Maschinenschrauben, Schloßschrauben, Senkschrauben, Pflugschrauben. Hierher gehören auch U-förmige Bolzen (Flanschbolzen), Bolzen ohne Kopf, die aus einem zylindrischen Schaft bestehen und an einem Ende oder in ganzer Länge mit Gewinde versehen sind und Stiftschrauben aus einem kurzen, an beiden Enden mit Gewinde versehenem Schaft. Hierher gehören Bolzen ohne Gewinde und Rohlinge von Bolzen, die im allgemeinen kein Gewinde haben. 2. Kanten-, Flügel-, Hut-, Kronen- usw. -muttern, meist in ihrer ganzen Länge mit Gewinde versehen, auch mit Gegenmuttern verwendet. Hierher gehören auch Muttern ohne Gewinde und Rohlinge von Muttern, die im allgemeinen kein Gewinde haben. 3. Schrauben mit Holzgewinde. Sie unterscheiden sich von den Schrauben mit Metallgewinde durch ihre abgestumpfte Kegelform und durch scharfe Gewinde. Sie schrauben sich mit dem Gewinde in das Material selbst ein. Außerdem sind die Schrauben mit Holzgewinde in den meisten Fällen mit einem geschlitzten Kopf versehen und werden immer ohne Mutter verwendet. 4. Schwellenschrauben sind Schrauben mit Holzgewinde, mit großen Abmessungen, viereckigem oder sechseckigem, nicht geschlitztem Kopf; sie werden zum Befestigen von Eisenbahnschienen auf Holzschwellen und zum Verbinden von Gebälk und anderen dicken Holzteilen verwendet. 5. Treib-Schrauben (Parker-Schrauben). Sie gleichen den Schrauben mit Holzgewinde durch ihren geschlitzten Kopf und ihr zugespitztes, leicht kegelstumpfförmiges scharfes Gewinde, das bis zum Kopf durchgeht. Sie schrauben sich mit dem Gewinde in das Material (dünne Metalltafeln, Marmor, Schiefer, Hartkautschuk, Kunststoff usw.) selbst ein. 6. Sogenannte falsche Schrauben, nicht zugespitzt (auch mit geschlitztem Kopf) oder mit zugespitztem Schaft und geschlitztem Kopf. Ihr Gewinde ist stark geneigt. Sie werden meist mit einem Hammer in die Stoffe eingetrieben, können aber nur durch Schraubenzieher wieder herausgedreht werden. 7. Ringschrauben und Schraubhaken. Sie werden in gleicher Weise wie die Ringhaken und Haken der Tarifnr. 73.31 zum Aufhängen oder Befestigen von Gegenständen verwendet. Sie unterscheiden sich jedoch von ihnen durch ihren mit Gewinde versehenen Schaft. 8. Nägel mit gewundenem Schaft für Bergschuhe, Stollen für Hufeisen (Schraubstollen), Eisnägel oder -krampen mit Schraubgewinde, für Tiere. 9. Niete. Sie haben kein Gewinde und im allgemeinen eine zylindrische Form und einen flachen oder halbrunden Kopf. 10. Splinte und Keile. Splinte mit geschlitztem oder nicht geschlitztem Schaft werden in den Öffnungen von Wellen, Achsen, Bolzen usw. befestigt, um zu verhindern, daß die dort aufgesetzten Gegenstände sich verschieben. Keile werden zu ähnlichen Zwecken verwendet, sind aber im allgemeinen widerstandsfähiger und größer. Sie werden entweder in den Öffnungen in gleicher Weise wie Splinte befestigt (in diesem Falle haben sie häufig die Form eines Winkels) oder in den Rillen oder Schlitzten von Wellen, Achsen usw. Im letzten Falle haben die Keile Hufeisen-, Kegelstumpf-, Prismen- usw. -form. 11. Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) können auch gebogen oder gewölbt, geschlitzt (z. B. geschlitzte Unterlegscheiben vom Typ Grower), mit teilweise ausgeschnittenen Lamellen (Fächerunterlegscheiben) sein oder aus zwei ganz flachen Kegelstümpfen bestehen. Unterlegscheiben oder Federringscheiben, die auf Schrauben gesteckt eingeführt werden, sind mit den Schrauben zu verzollen. Die Waren sind mit rundem oder kantigem Loch durchstanzte oder aus dem Vollen gedrehte Scheiben aus Blech.

Erläuterungen	zu
<p>(2) Die Waren werden aus Stabstahl, Walzdraht oder gezogenem Draht warm geschmiedet, kalt gepreßt, gebogen oder aus dem Vollen aus der Stange gedreht. Die Gewinde sind in der Regel geschnitten oder gewalzt.</p> <p>(3) Die Stiftdicke bei Waren ohne Gewinde (Schaftdicke, Schaftdurchmesser, Spindeldurchmesser), die Lochweite oder der Durchmesser von Drehteilen sind mit der mit Mikrometerschraube versehenen Lehre (Schraubenlehre) festzustellen. Die Stiftdicke ist da zu messen, wo der Querschnitt des Schaftes (der Spindel) die größte Abmessung zeigt. Als Lochweite bei nicht kreisrunden Löchern gilt deren größte Abmessung und als Durchmesser von Drehteilen gilt die größte Abmessung ihres Querschnitts. Die Stiftdicke bei Waren mit Gewinde (z. B. von Schrauben) ist an dem dem letzten Schraubengang zunächst liegenden ungeschnittenen Teil des Stiftes zu messen. Bei Waren ohne gewindefreien Teil ist die Stiftdicke da zu messen, wo das Gewinde die größte Abmessung zeigt.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Schraubennägel mit vierkantigem, gewundenem und zugespitztem Schaft, ohne geschlitzten Kopf (Tarifnr. 73.31).</p> <p>b) Hohlniete oder Niete mit geschlitztem Schaft (Tarifnr. 83.09).</p> <p>c) Metallstopfen, Metallspunde, mit Schraubgewinde (Tarifnr. 83.13).</p> <p>d) Vorrichtungen (manchmal Schrauben genannt), die dazu dienen, eine Bewegung zu übertragen oder eine tatsächliche Arbeit zu verrichten und die in Wirklichkeit Teile von Maschinen sind, z. B. die archimedischen Schrauben, Preßschrauben, Verschlussvorrichtungen von Ventilen und Hähnen (Kapitel 84).</p> <p>e) Saitenwirbel für Klaviere sowie ähnliche mit Gewinde versehene Gegenstände, die Teile von Musikinstrumenten sind (Tarifnr. 92.10).</p> <p style="text-align: center;">Handnähadeln, Häkelnadeln, Ahlen, Durchziehnadeln (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören:</p> <p>1. Näh-, Stopf-, Stick-, Pack- und Sacknadeln, Nadeln für Matratzenmacher, Segelmacher, Buchbinder, Polsterer, Schuhmacher, Flecht- und Netznadeln.</p> <p>2. Stricknadeln.</p> <p>3. Häkelnadeln, Tamburiernadeln.</p> <p>4. Ahlen mit Öhr, mit dreieckigem Ende, für Leder, zur Teppichherstellung.</p> <p>5. Durchziehnadeln aller Art (mit Öhr, z. B. zum Zuschnüren von Fußbällen, rund, flach usw.), Durchziehnadeln für Schnüre, Bändchen.</p> <p>6. Stichel zum Sticken. Sie dienen zum Durchbohren des Gewebes beim Sticken.</p> <p>7. Knüpfnadeln (oder Spezialnadeln), an einem oder beiden Enden zugespitzt, für Filetarbeiten.</p> <p>(2) Ein Teil der Waren ist mit Griff versehen.</p> <p>(3) Hierher gehören auch die Rohlinge dieser Waren, z. B. Nadeln mit zugespitztem Schaft, aber noch ohne Öhr, Nadeln mit Öhr, aber noch nicht zugespitzt oder poliert, Stichel und Durchziehnadeln, die noch einen Griff erhalten sollen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Ahlen ohne Öhr für Schuhmacher, Sattler usw., Stichel (für Polsterer, Buchbinder, zu Büro-zwecken); Pfrieme für Polsterer, Buchbinder usw. (Tarifnr. 82.04).</p> <p>b) Nadeln und ähnliche Gegenstände für Wirk-, Spitzen-, Stick-, Posamentiermaschinen (Tarifnr. 84.38).</p> <p>c) Nähmaschinenadeln (auch für Sohlennähmaschinen) (Tarifnr. 84.41).</p> <p>d) Injektionsnadeln, Punktiernadeln und Nadeln zum Legen von Nähten in der Chirurgie (Tarifnr. 90.17).</p> <p>e) Grammophonadeln (Tarifnr. 92.13).</p> <p style="text-align: center;">Stecknadeln, Haarnadeln, Lockenwickel und ähnliche Waren (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Stecknadeln der gewöhnlichen Arten; Sicherheitsnadeln; Haarnadeln der gewöhnlichen Arten; Lockenwickel, Frisurnadeln, Haarklemmen und ähnliche Waren zum Frisieren, auch mit Spinnstoffen oder Leder überzogen oder mit Vorrichtungen aus Kautschuk oder anderen Stoffen.</p> <p>(2) Der Kopf oder andere zusätzliche Teile dieser Nadeln können aus einem anderen unedlen Metall, aus Glas, Email oder aus Kunststoff bestehen, soweit es sich nicht um Schmuckwaren handelt und der Gegenstand seinen Charakter als Ware aus Stahl behält.</p> <p>(3) Hierher gehören auch Nadeln ohne Kopf für Broschen und Abzeichen, auch mit Gelenk und dem kleinen Befestigungsgewinde für Broschen (Broschenschäfte), Schäfte für Hutnadeln, zugespitzte Stifte zum Befestigen von Schildchen, Insektennadeln und ähnliche Waren.</p>	<p>(73.32)</p> <p style="text-align: right;">73.33</p> <p style="text-align: right;">73.34</p>

zu	Erläuterungen
(73.34)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Krawattennadeln, fertige Abzeichen, Hutnadeln und ähnliche Waren, die Schmuckwaren sind (Tarifnr. 71.16). b) Reißnägeln (Tarifnr. 73.31). c) Haarspangen (Tarifnr. 71.16 oder 98.12).
73.35	<p style="text-align: center;">Federn und Federblätter, aus Stahl</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören auch rohe oder unfertige Federn.</p> <p>Zu A gehören Blattfedern mit einfachen oder übereinandergeschichteten Federblättern, die z. B. als Tragfedern für Fahrzeuge verwendet werden. Blattfedern für Kraftfahrzeuge werden durchweg durch einen Mittelbolzen und seitliche Klammern zusammengehalten. Blattfedern für Schienenfahrzeuge sind vorwiegend daran zu erkennen, daß sie in der Mitte durch den Bund (Kastenbund, Gehängebund) zusammengehalten werden. Sie besitzen stärkere Einzelfederblätter. Blattfedern können auch mit Draht gehündelt sein. Als »fertig montiert« gelten nur mit Mittelbolzen oder Federbund oder Drahtgebündel und mit Klammern versehene Federn. Hierzu gehören auch Elliptikfedern (aus einer oberen und einer unteren an den Enden ineinandergreifenden Blattfeder) und einzelne Federblätter. Blattfedern oder einzelne Federblätter werden auch im Maschinenbau verwendet. Blattfedern zu diesen Zwecken sind aus kurzen Federblättern zusammengesetzt. Sie werden hauptsächlich durch einen Mittelniet und seitliche Klammern zusammengehalten. Lose zur Abfertigung gestellte Federblätter, die mit unwickeltem Draht zusammengehalten werden oder die eine geschlossene Blattfeder erkennen lassen, gelten nicht als »einzelne Federblätter«.</p> <p>Zu B gehören Blattspiralfedern, handelsüblich auch als Kegelstumpffedern, Wickelfedern bezeichnet. Sie sind aus breiterem Federstahl in konischer oder doppelkonischer Form gewickelt. Die inneren und äußeren Schmalenden sind meist vor der Wickelung dünn ausgewalzt. Die Federn arbeiten in der Weise, daß sich die Windungen ineinander schieben oder auseinander ziehen. Sie werden vorwiegend als Pufferfedern oder als Zugfedern für Eisenbahnfahrzeuge, ferner für den Maschinenbau, für Uferverankerungen, für den Erschütterungsausgleich bei Fundamenten usw., für Baumaschinen, Haarschneidemaschinen usw. verwendet.</p> <p>Zu C gehören Spiralfachfedern, aus Bandstahl hergestellte gewundene Biegungsfedern. Sie werden zur Aufnahme von Drehkräften bei wissenschaftlichen Instrumenten, bei Spielzeug mit mechanischer Aufziehvorrichtung, in Schlössern, als Rolladenfedern usw. verwendet.</p> <p>Zu D gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schraubenfedern (Druckfedern, Zugfedern). Es handelt sich um gewickelte Federn aus Rundstahl, Vierkantstahl, Rechteckstahl usw. für Eisenbahnfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Maschinenbau, Bergbau, Fahrradsättel usw. sowie Drahtfedern für Möbel usw. 2. Torsionsfedern (Stabfedern) mit Rund-, Quadrat- oder Rechteckquerschnitt. 3. Tellerfedern. 4. Stützfedern für Fußeinlagen, sonstige orthopädische Zwecke usw. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Federgestelle für Klapphüte (Tarifnr. 65.07). b) Federn für Schirmstöcke (Tarifnr. 66.03). c) Geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben (Tarifnr. 73.32). d) Uhrfedern (Tarifnr. 91.11). e) Federn, die zu automatischen Türschließern (Tarifnr. 83.02), zu Teilen von Maschinen (Abschnitt XVI) oder Apparaten und Instrumenten der Kapitel 90 und 91 verarbeitet sind. f) Miederstäbe und Federn für Korsette, Kleider und Bekleidungszubehör (Tarifnr. 98.13).
73.36	<p style="text-align: center;">Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören nichtelektrische Heiz- und Kochgeräte, die mit Brennstoffen aller Art (Holz, Steinkohle, Koks, Leuchtgas, Petroleum, Benzin, Butan, Alkohol usw.) geheizt werden, z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kamine und Roste für offenes Feuer zum Heizen von Wohnungen, Räumen usw., Kohlenbecken. 2. Heizkörper zu gleichen Verwendungszwecken für Gas, Petroleum und dergleichen, mit eigener Heizquelle. 3. Suppenherde und Küchenöfen für den Haushalt, auch in größerer Ausführung für Hotels, Gaststätten, Kasernen usw. 4. Bratöfen, Grills, Backöfen für Brot und Feingebäck, nicht zu gewerblichen Zwecken. 5. Kochgeräte für Zimmer, Reise, Camping usw., einschließlich Tellerwärmer mit Heizquelle. 6. Feuerungen von Waschmaschinen und Kesselöfen für Wäsche, zum Kochen von Viehfutter usw. und ähnliche Waren.

Erläuterungen	zu
<p>(2) Hierher gehören auch Raumheizöfen und Küchenherde, die mit einem Heizkessel kombiniert und im Nebenzweck für Zentralheizungen verwendbar sind, sowie kombinierte Geräte, z. B. Herde mit offener Feuerstelle für Holz oder Kohlen und einer oder mehreren Gasbrennstellen.</p> <p>(3) Die Geräte können emailliert, vernickelt, verkupfert usw. und mit Zubehörteilen aus anderen unedlen Metallen oder mit feuerfester Innenauskleidung versehen sein. Waren in Verbindung mit Platten oder Kacheln aus keramischen Stoffen gehören hierher, wenn die Bestandteile aus Eisen oder Stahl den Charakter der Ware bestimmen.</p> <p>(4) Hierher gehören auch ohne weiteres erkennbare Teile dieser Geräte, aus Eisen oder Stahl, z. B. Ofenplatten, Kochplatten, Aschenkästen, Ringe, abnehmbare Feuerungen, einzelne Brenner (für Gas, Petroleum usw.), Türen, Roste, Füße, Schutzstangen, Topflappenhalter, Tellerwärmevorrichtungen.</p>	(73.36)
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Heizkessel, Luftheizöfen und Heizkörper, für Zentralheizungen, Teile davon (Tarifnr. 73.37). b) Ofenvorlegeplatten, Ofenunterlegeplatten, Ofenvorsetzer; Öfen genannte Geräte, die keine Heizvorrichtung haben und nur auf einen Herd oder Ofen aufgesetzt werden (Tarifnr. 73.38). c) Lötlampen und Feldschmieden (Tarifnr. 82.04). d) Brennerfeuerungen (Tarifnr. 84.13). e) Industrie- oder Laboratoriumsöfen (Tarifnr. 84.14). f) Apparate und Vorrichtungen zum Heizen, Kochen, Rösten usw., z. B. Warmwasserbereiter, Badeöfen und allgemein Apparate zum Kochen und Heizen, die üblicherweise nicht im Haushalt gebraucht werden, z. B. Fettbackkessel und Kaffeemaschinen sowie Apparate zum Heizen und Kochen mit indirekter Beheizung (z. B. mit Dampf), die häufig durch Temperatúraustausch betrieben werden oder doppelte Wandungen, doppelte Böden, Schlangenrohre und ähnliche Vorrichtungen haben, z. B. Autoklaven, Trockenschränke, Heizschränke usw. (Tarifnr. 84.17). g) Elektrowärmeegeräte (Kapitel 85). 	
<p style="text-align: center;">Heizkessel (ausgenommen Dampferzeuger der Tarifnr. 84.01), Luftheizöfen (usw.)</p>	73.37
<p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Heizkessel mit beliebigem Brennstoffsystem (Holz, Steinkohle, Koks, Gas, Schweröl usw.) und von beliebiger Größe, zum Heizen von Häusern, Wohnungen, Fabriken, Werkstätten, Gewächshäusern usw., mit Wasser-, Dampf- oder Luftumlauf (im letzten Falle werden diese Geräte genauer als Luftheizöfen bezeichnet). Die Heizkessel und Luftheizöfen können mit zusätzlichen Teilen wie Druckreglern, Manometern, Wasserstandanzeigern, Armaturen, montierten Brennern usw. versehen sein. Hierher gehören auch Heizkessel, die gleichzeitig zur Erzeugung von Niederdruckdampf und heißem Wasser dienen. 2. Heizkörper, die gewöhnlich entweder aus zusammengesetzten gerippten Hohlkörpern, gerippten Rohren usw. oder aus einfachen Kästen aus Gußeisen oder Stahl bestehen. Die Heizkörper können von Wandungen aus Holz oder Metall umschlossen sein. 3. Teile von Heizkesseln und Luftheizöfen (Siederohre, Mäntel, Böden, Kesselgewölbe, Deckel und Mannlöchern und Handlöchern, usw.), Glieder und andere Teile von Heizkörpern, die als solche erkennbar sind. 	
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Rohrleitungen, die die Heizkessel oder Luftheizöfen mit den Heizkörpern verbinden, und ihre Zubehörstücke (Tarifnr. 73.17, 73.18 oder 73.20). b) Ausdehnungsgefäße für Zentralheizungsanlagen (Tarifnr. 73.22 oder 73.40). c) Waren der Tarifnr. 73.36. d) Stützen für Heizkörper (Tarifnr. 73.40). e) Klimaanlage (Kapitel 84). f) Brennerfeuerungen (Tarifnr. 84.13). g) Zuleitungshähne für Dampf und heißes Wasser, gesondert zur Abfertigung gestellt (Tarifnr. 84.61). h) Elektrische Heizkörper (Tarifnr. 85.12). i) Heißluftverteiler. 	
<p style="text-align: center;">Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel (usw.)</p>	73.38
<p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Waren, die in der Küche, in der Speisekammer, bei Tisch, zu sanitären und hygienischen Zwecken oder zu Haushaltszwecken verwendet werden. Hierher gehören auch Waren dieser Art, die in Hotels, Gaststätten, Pensionen, Krankenhäusern, Kantinen oder Kasernen verwendet werden, z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besonders für Küche und Speisekammer bestimmte Waren wie Töpfe (auch Töpfe zum Kochen mit Dampf, mit oder ohne Druck, Töpfe oder Aufkochgefäße zum Einkochen von Konserven), Tiegel, Kasserolen, Fischpfannen, Marmeladenkochkessel, Bratschüsseln und 	

zu

Erläuterungen

(73.38)

-pfannen, Bratröhren, Brat- und Backbleche, Bratroste, Geräte, die man »Öfen« nennt und die auf ein Heizgerät gestellt werden, Wasserkessel, Durchschläge, Frittenkörbe, Formen (für Gebäck, Pasteten usw.), Wasserkrüge und Schöpfgefäße, Milchkannen für den Haushalt, Behälter für den Küchengebrauch (für Gewürze, Salz usw.), Salatpüler, Küchengefäße mit Maßeinteilung, Abtropfplatten für Geschirr, Trichter.

2. Waren zum Tischgebrauch wie Tablett, Platten, Teller, Suppenterrinen, Gemüseschüsseln, Saucieren, Zuckerdosen, Butterdosen, Milchtöpfe, Sahnegießer, Hors d'oeuvre-Platten, Kaffeekannen (auch kleine Tischkaffeemaschinen ohne Heizvorrichtung und Filter), Teekannen, Tassen, Trinkschalen, Becher, Eierbecher, Fingerschalen, Körbchen (für Brot, Obst usw.), Telleruntersetzer, Teesiebe, Salz- und Pfefferstreuer, Messerbänkchen, Eisbehälter, Körbchen für Weinflaschen, Serviettenringe, Tisch Tuchklammern.
3. Sanitäre und hygienische Waren wie Badewannen, Bidets, Sitzbadewannen, Fußbadewannen, Küchenausgüsse, Waschtische, Waschfontänen, Waschbecken, Seifennäpfe, Schwammhalter, Duschbecken oder -wannen, Irrigatoren, Toiletteneimer, Urinflaschen, Steckbecken, Nachtgeschirre, Wasserklosettbecken, Klosettpülkästen ohne Mechanismus, Spucknapfe, Klosettpapierhalter.
4. Hauswirtschaftsartikel wie Haushaltswaschwannen und -töpfe, Kübel, Müllkästen, Aschenkästen, Eimer (für Wasser, Kohle usw.), Gießkannen, Aschenbecher, Wärmflaschen, Flaschenkörbe, auswechselbare Roste für Fußabtreter, Bügeleisenuntersetzer, Körbe (für Wäsche, Gemüse, Obst usw.), Hausbriefkästen, Hosenspanner, Kleiderbügel, Leisten und Spanner aus Metall für Schuhe, kleine Speiseschränke und kleine Hausapothekenschränke zum Aufhängen, Aufbewahrungsbehälter für Lebensmittel.

(2) Hierher gehören auch Teile aus Eisen oder Stahl wie Deckel, Griffe, Henkel, Stiele, Einsatzteile für Dampfdruckkessel (Kochkessel).

(3) Die hierher gehörenden Waren können aus Gußeisen oder Gußstahl, aus Blech, aus Stahl, Bandstahl, aus Draht, Gittern oder Geweben, aus Stahl und durch Verfahren wie Gießen, Schmieden, Stanzen, Prägen, Treiben hergestellt sein. Sie können mit Griffen, Deckeln und anderen Teilen aus anderen Stoffen versehen sein oder teilweise aus anderen Stoffen bestehen, sofern sie ihren Charakter als Waren aus Eisen oder Stahl behalten.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Kannen, Dosen und andere Behälter aus Stahlblech zu Transport- oder Verpackungszwecken (Tarifnr. 73.23).
- b) Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde, Kochgeräte und ähnliche Waren (Tarifnr. 73.36).
- c) Waren der Tarifnr. 73.39.
- d) Papierkörbe (Tarifnr. 73.40).
- e) Haushalts- und Hauswirtschaftsartikel, die den Charakter von Werkzeugen oder Rohlingen von Werkzeugen, mit oder ohne mechanische Vorrichtung haben, z. B. Schaufeln, Korkenzieher, Käse- und ähnliche Reiben, Spicknadeln, Büchsenöffner, Nußknacker, Flaschenöffner, Brennscheren, Bügeleisen, Pinzetten, Schlagbesen (für Eis, Mayonnaise usw.); Waffeleisen, Kaffee- und Pfeffermühlen, Hackmaschinen, Saftpresen für Fleisch oder Obst, Pürepresen, Maschinen zum Zerkleinern von Gemüse (Kapitel 82).
- f) Messerschmiedewaren, Löffel, Schöpfkellen, Gabeln usw. und Rohlinge dieser Waren (Tarifnrn. 82.09 bis 82.15).
- g) Sicherheitsketten (Tarifnr. 83.03).
- h) Ziergegenstände zur Innenausstattung (Tarifnr. 83.06).
- i) Beleuchtungskörper (Tarifnr. 83.07).
- k) Warmwasserbereiter und Badeöfen (Tarifnr. 84.17 oder 85.12).
- l) Haushaltswaagen (Tarifnr. 84.20).
- m) Klosettpülkästen mit Mechanismus (Tarifnr. 84.59).
- n) Elektrische Haushalts- und Hauswirtschaftsgeräte des Kapitels 85, insbesondere die der Tarifnrn. 85.06 und 85.12.
- o) Feuerzeuge und Gasanzünder (Tarifnr. 98.10).
- p) Parfümzerstäuber (Tarifnr. 98.14).
- q) Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum-) Behälter (Tarifnr. 98.15).

73.39

Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren (usw.)

(1) Hierher gehören Waren, die vorwiegend Haushaltszwecken dienen und z. B. zum Scheuern von Küchengeräten und sanitären Geräten, zum Polieren und Glänzendmachen von Metallwaren, zur Pflege von Fußböden verwendet werden.

(2) Stahlwolle besteht aus dünnen miteinander verwickelten Drähten, die in Form größerer wirrer Knäuele, größerer gepreßter Pakete oder in für den Einzelverkauf aufgemachten Packungen geliefert werden.

Erläuterungen	zu
<p>(3) Schwämme, Putzlappen, Handschuhe, Wischlappen usw. sind Waren, die aus ineinandergeschlungenen Ringen, Blättchen oder verflochtenen Drähten hergestellt und manchmal an einem Griff befestigt sind. Etwa eingewebte oder mit den Drähten aus Stahl verwundene Spinnstoffäden bleiben bei diesen Waren unberücksichtigt, wenn die Waren ihren Charakter als Waren aus Metall behalten.</p>	(73.39)
Andere Waren aus Eisen oder Stahl	73.40
I.	
<p>(1) Hierher gehören rohe oder bearbeitete Waren aus Eisen oder Stahl, die weder in den vorhergehenden Tarifnummern dieses Kapitels noch in Kapitel 72 (Münzen), 82 oder 83 oder an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind (s. Vorschrift 1 zu Abschnitt XV). Das sind z. B.:</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Waren für Kanalisationsanlagen (Fallklappen für Mannlöcher, Roste und Platten für Straßenkanäle, Einlaufroste, Schachtabdeckungen, Sinkkästen, Straßenkappen, Steigeisen für Kanalschächte usw.), Feuerlöschhydranten, Trinkbrunnen, Briefkastensäulen, Feuermelder-säulen und dergleichen, Poller zum Festmachen von Schiffen, Wasserspeier, Dachrinnen, Schachtzimmerungen für Bergwerke, Glühtöpfe, Mahlkugeln für Brechmühlen, Tiegel ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, Gegengewichte für Aufhängevorrichtungen, Statuen, Vasen, Urnen, Kreuze zum Ausschmücken von Plätzen, Parks, Gärten und Friedhöfen, künstliche Blumen und Blätter, Flaschen (Spezialbehälter) zum Transport von Quecksilber. 2. Hufeisen, Beschläge für Absätze und Schutzbeschläge für Schuhsohlen (auch mit Stiften), Steigeisen und Krampen zum Besteigen von Bäumen usw., nichtmechanische Ventilationsklappen, Rolljalousien aus Metallblättern, Reifen für Fässer, Beschläge für elektrische Leitungen (Schellen, Stützen, Konsolen usw.), nichtkalibrierte und kalibrierte Stahlkugeln, sofern sie der Begriffsbestimmung in der Vorschrift 3 zu Kapitel 84 nicht entsprechen, Zaunpfähle, Zeltpflocke, Anbindepflocke für Vieh, Bögen für Wegeeinfassungen, Baumpfähle, Spanner für Zaundrähte, Belagplatten und Ablaufrinnen, Rohrschellen aller Art, Hohlmaße, sofern sie nicht Küchengefäße mit Maßeinteilung der Tarifnr. 73.38 sind, Fingerhüte, Metallgestelle, die nicht den Charakter von Möbeln haben, »Nägel« zum Markieren von Straßenübergängen, geschmiedete Haken, Karabinerhaken, Leitern und Trittleitern, Schemel mit Stufen (eine Art Trittbretter), Stützen für Formkerne in Gießereien, Schweißstäbe aus Gußeisen oder schmiedbarem Guß. 3. Tierfallen (z. B. Wildschlingen, Fangeisen, Mausefallen), Reusen, Käfige und Vogelkäfige, Futter- und Garbenstrops und dergleichen, Drahtringe zur Verstärkung von Laufdecken für Fahrzeugräder, Weberlitzendrähte, die aus zwei nebeneinandergelegten und aneinander gelöteten Drähten bestehen, Nasenringe für Tiere, Haken für Metallmatratzen, Fleischerhaken, Haken für Dachziegel und dergleichen, Gerippe für Lampenschirme, Papierkörbe und andere Drahtkörbe. 4. Bestimmte Kästen und Etuis, z. B. Koffer und Handkoffer, Werkzeugkästen, Botanisiertrommeln und dergleichen, Schmuckkästen, Puder- und Schminkdosen, Brillenetuis, Zigarren- und Zigarettenetuis, Tabakdosen, Bonbonnieren usw. 5. Büroausstattungen, z. B. Buchstützen, Tintenfässer, Federhalterständer, Löscher, Briefbeschwerer, Stempelständer. 6. Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter der in Tarifnr. 73.22 genannten Art, mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger. 	
<p>(2) Hierher gehören auch Freiformschmiede- und Gesenkschmiedestücke. Freiformschmiedestücke weisen bemerkbare Eindrücke von Hammerschlägen auf. Gesenkschmiedestücke sind an der Preßnaht zu erkennen. Hierher gehören auch Preß-, Zieh- und Stanzteile (ausgenommen Maschinenteile) sowie Sinterteile aus Eisen oder Stahl.</p>	
II.	
<p>Hierher gehören nicht:</p>	
<ol style="list-style-type: none"> a) Phantasieschmuck (Tarifnr. 71.16). b) Metallkonstruktionen (Tarifnr. 73.21). c) Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken (Tarifnr. 73.23). d) Formerstifte (Tarifnr. 73.31). e) Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel (Tarifnr. 73.38). f) Rohlinge von Waren des Kapitels 82. g) Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung (Tarifnr. 83.06). h) Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst aus Eisen oder Stahl (Tarifnr. 99.03). 	

zu	Erläuterungen
74	<p style="text-align: center;">Kapitel 74</p> <p style="text-align: center;">Kupfer</p> <p>Hierher gehören folgende Legierungen von Kupfer mit anderen unedlen Metallen oder anderen Legierungselementen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bronze (eine Kupfer-Zinn-Legierung, auch mit anderen Legierungselementen), z. B. schmiedbare Bronze, Geschützbronze, Maschinenbronze (Lagerbronze, Hartbronze usw.), Glockenbronze, Kunstbronze, Bleibronze, Phosphorbronze (desoxydierte Bronze), Manganbronze. 2. Messing, Tombak, auch Talmigold (Kupfer-Zink-Legierungen mit unterschiedlichem Kupfer- und Zinkgehalt). Kupfer-Zink-Legierungen mit geringen Mengen anderer Metalle sind Sondermessingarten, z. B. Manganmessing und Eisenmessing (Deltametall usw.). 3. Kupfer-Zink-Nickel-Legierungen, die 10 Gewichtshundertteile oder weniger Nickel enthalten. 4. Eine unzutreffend »Aluminiumbronze« genannte Legierung mit hohem Kupfergehalt, die im wesentlichen aus Kupfer und Aluminium besteht. 5. Eine unzutreffend »Berylliumbronze« genannte Legierung, die im wesentlichen aus Kupfer und Beryllium (Glucinium) besteht. 6. Eine unzutreffend »Siliziumbronze« genannte Legierung, die im wesentlichen aus Kupfer und Silizium besteht. 7. Mangankupfer. 8. Legierungen von Kupfer und Edelmetallen von je weniger als 2 Gewichtshundertteilen an Edelmetall.
74.01	<p style="text-align: center;">Kupfermatte; Rohkupfer (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schwarzkupfer, Blisterkupfer, Zementkupfer, Anodenkupfer (Platten aus unreinem Kupfer zur elektrolytischen Raffination). 2. Raffiniertes Kupfer in unregelmäßigen Stücken, Rohblöcken, Platten, Drahtbarren, Kathoden, Anoden usw., auch in Granalien. Anoden sind gegossene Blöcke, Stäbe oder Platten, auch mit Löchern, Haken oder Aufhängeösen. Sie bestehen aus reinem Kupfer und werden bei der galvanischen Verkupferung benutzt. <p>(2) Hierzu gehören auch gegossene oder gesinterte Platten und Stäbe (Stangen). Sie werden durch Präzisionsguß in Spezialgußformen hergestellt, allgemein als massive »Jets« (Gußstücke) bezeichnet. Sie besitzen runden, quadratischen oder sechseckigen Querschnitt und eine Länge von im allgemeinen nicht mehr als einem Meter. Stäbe größerer Länge werden nach dem kontinuierlichen Gußverfahren in senkrecht angeordneten Gußformen hergestellt. Diese Stäbe (Stangen) — meist zu gleichen Zwecken verwendet wie gewalzte oder gezogene Stäbe — gehören nur dann hierzu, wenn sie keine über ein grobes Abgraten hinausgehende Bearbeitung erfahren haben. Dasselbe gilt für durch Sintern hergestellte Stäbe (Stangen).</p> <p>(3) Hierzu gehört jedes andere Kupfer aus den Hüttenwerken in der Form, in der es vor der weiteren Be- oder Verarbeitung zu Legierungen, Halbzeug oder Fertigwaren in den Handel kommt. Es ist gleich, ob es noch mit der Gußhaut versehen ist, ob es als Elektrolytkupfer noch die Beschaffenheit hat, wie es im Bade entstanden ist, oder ob die Oberfläche des Kupfers abgedreht, abgefräst, abgehobelt, geschmirgelt oder anders behandelt ist.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Aschen und Rückstände (Tarifnr. 26.03). b) Durch Walzen hergestellte Anoden (Tarifnr. 74.03 oder 74.04). c) Unterlageplatten (Mutterplatten) aus gewalzten Tafeln als Träger für das sich an der Kathode niederschlagende Metall (Tarifnr. 74.04). d) Pulver und Flitter (Tarifnr. 74.06).
74.02	<p style="text-align: center;">Kupfervorlegierungen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören nur Kupfervorlegierungen, die infolge ihrer Zusammensetzung nicht verformt werden können und die als Zusätze bei der Herstellung von Legierungen (Kupferlegierungen oder anderen) oder als Desoxydationsmittel, Entschwefelungsmittel oder dergleichen verwendet werden.</p> <p>(2) Derartige Kupfervorlegierungen sind Mangan-Kupfer, Silizium-Kupfer, Chrom-Kupfer, Bor-Kupfer, Vanadin-Kupfer, Molybdän-Kupfer, Titan-Kupfer, Magnesium-Kupfer, Aluminium-Kupfer, Cadmium-Kupfer. Von den Legierungen (z. B. Mangan-Kupfer und Silizium-Kupfer), die sich je nach dem Anteil der einzelnen in ihnen enthaltenen Metalle zum Walzen oder Schmieden eignen oder nicht, gehören nur die hierher, die sich praktisch weder walzen noch schmieden lassen.</p>

Erläuterungen	zu
<p>(3) Hierher gehören auch die Phosphor-Kupferlegierungen, deren Gehalt an Phosphor 8 Gewichtshundertteile nicht überschreitet. Dasselbe gilt für die »Eisen-Kupfer« genannten Kupfervorlegierungen, die sich praktisch weder zum Walzen noch zum Schmieden, sondern zur Herstellung von Messing- und Bronzesorten eignen.</p> <p>(4) Kupfervorlegierungen haben gewöhnlich die Form von kleinen, leicht zu zerkleinernden Blöcken, leicht zu brechenden Stäbchen, geprägten Platten oder Körnern (Granalien). Sie sind rau wie Rohgußstücke.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Nickel-Kupfer, auch wenn es zur Verwendung als Kupfervorlegung bestimmt ist.</p>	(74.02)
<p>Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören auch Lahn (dünner und platt ausgewalzter Draht) und leonischer Draht.</p> <p>(2) Die Form des Querschnitts der Waren ist beliebig. Sie kann in der ganzen Länge des Halbzeugs gleichbleiben oder wechseln. Die Waren können im Walzverfahren gemustert, auf bestimmte Längen zugeschnitten, zugespitzt, gerichtet, schrägkantig beschnitten und verwunden, gegen Oxydation geschützt und bearbeitet, z. B. geschliffen, kalibriert, gebogen, gedreht, gefräst, gelocht, gewellt, mit Gewinde versehen, poliert, überzogen, verziert, graviert sein, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.</p> <p>(3) Hierher gehören auch die durch Gießen (einschließlich des sogenannten »Jet«-Verfahrens und des kontinuierlichen Gußverfahrens mit senkrechter Gußform) oder Sintern hergestellten Stäbe (Stangen), sofern sie eine über grobes Abgraten hinausgehende Oberflächenbearbeitung erfahren haben.</p> <p>(4) Bei Flacherzeugnissen ist die größere der beiden Querschnittsausdehnungen als Breite, die kleinere als Dicke anzusehen. Bei wechselnder Dicke im Stück ist die geringste feststellbare Dicke dem Vergleich mit der Breite zugrunde zu legen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Dünner Bronzedraht, steril, zu chirurgischen Nähzwecken (Tarifnr. 30.05).</p> <p>b) Metallgarne (Tarifnr. 52.01).</p> <p>c) Mit Kupferdraht verstärkte Bindfäden, Seile und Taue (Tarifnr. 59.04).</p> <p>d) Hohlstangen (Tarifnr. 74.07).</p> <p>e) Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren aus Kupferdraht (Tarifnr. 74.10).</p> <p>f) Überzogene Drähte und Stäbe zum Schweißen oder Löten (Tarifnr. 83.15).</p> <p>g) Isolierte (auch lackisolierte) Kupferdrähte für die Elektrotechnik (Tarifnr. 85.23).</p> <p>h) Musiksaiten (Tarifnr. 92.09).</p>	74.03
<p>Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Waren, die gewalzt, geschmiedet oder gezogen, auch gegläht oder gerichtet sind. Die Formen sind quadratisch, rechteckig, abgerundet, rund, oval, dreieckig, sechseckig, achteckig, trapezförmig, winklig, scheiben- oder segmentartig. Die Kanten sind unbeschnitten, beschnitten oder gesäumt. Die Waren können auf bestimmte Längen zugeschnitten sein. Bänder können durch Zerschneiden von Blechen oder Tafeln hergestellt sein. Die Waren können z. B. gebeizt, gebürstet, gefeilt, gehobelt, mattiert, geschliffen, kunstgehämmert, dressiert, abgeschrägt, gebogen, profiliert, gemustert, geprägt, durchschlagen, geschlitzt, gelocht, gebördelt, gebuckelt, gefalzt, geflanscht, vertieft, plangeschweißt, bedruckt sein, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind. Hierher gehören auch Schnittenden von Waren, die infolge ihrer Abmessungen nach Kumpelung zum Herstellen z. B. von Haushaltsartikeln verwendet werden können, sowie »Planschen« und »gezaintes Kupfer« mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Blattmetall, Folien usw. mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger (Tarifnr. 74.05).</p> <p>b) Streckblech (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt) (Tarifnr. 74.12).</p> <p>c) Rohlinge von Waren des Kapitels 82.</p> <p>d) Isolierte Bleche, Tafeln und Bänder für die Elektrotechnik (Tarifnr. 85.23).</p>	74.04

zu	Erläuterungen
74.05	<p style="text-align: center;">Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehört »gezaintes Kupfer«.</p> <p>(2) Die auf 0,15 mm begrenzte Dicke bezieht sich auf die Ware einschließlich Überzugsschicht (Lack usw.), aber ohne Unterlage (Papier usw.).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Prägefolien, die aus mit Gelatine, Leim usw. agglomeriertem Kupferpulver bestehen oder auf Papier- oder Kunststoffbogen oder einer anderen Unterlage aufgebracht sind und zum Prägen von Einbänden, Innenausrüstungen von Hüten usw. verwendet werden (Tarifnr. 32.09).</p> <p>b) Metallisierte Spinnstoffe (Kapitel 52).</p> <p>c) Mit Silber oder Gold plattiertes Blattkupfer (Kapitel 71).</p> <p>d) Als Christbaumschmuck aufgemachte Folien aus Kupfer (Tarifnr. 97.05).</p>
74.06	<p style="text-align: center;">Pulver und Flitter, aus Kupfer</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Abmessungen und Form der Waren sind je nach Herstellungsverfahren verschieden. Die Waren können staubartig oder grobpulverig sein, aus kugelförmigen oder kantigen Teilchen, auch aus Flittern von lamellenartiger Struktur bestehen. Die Flitter sind oft poliert und enthalten in der Regel Spuren der fett- oder wachshaltigen Stoffe (Stearin, Paraffin usw.), die im Verlauf der Herstellung verwendet wurden.</p> <p>Zu B: Feines Pulver ist Kupferpulver, das zu 90 Gewichtshundertteilen ein Sieb von 0,30 mm lichte Maschenweite passiert.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Waren aus chemischen Verbindungen (z. B. Antimonsalzen und Zinnsulfid oder Zubereitungen daraus (als »Bronzen« oder »Gold« bezeichnet) (Kapitel 28 oder 32).</p> <p>b) Pulver und Flitter, die zubereitete Farben oder Anstrichfarben sind, z. B. Farbstoffen beige-mengt oder in Suspensionen, Dispersionen oder Pasten in einem Binde- und Lösungsmittel aufgemacht (Kapitel 32).</p> <p>c) Kupfer-Granalien (Tarifnr. 74.01).</p>
74.07	<p style="text-align: center;">Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Die Erläuterungen zu 73.17 und 73.18 gelten sinngemäß; jedoch gehören Hohlstangen aus Kupfer hierher.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Tarifnr. 74.08).</p> <p>b) Schläuche aus Kupfer (Tarifnr. 83.08).</p> <p>c) Rohre und Hohlstangen aus Kupfer, zu Teilen bestimmter Waren verarbeitet (z. B. Teile von Maschinen und Apparaten — Abschnitt XVI).</p>
74.08	<p style="text-align: center;">Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Die Erläuterungen zu 73.20 gelten sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Einfache Waren der Schrauben- und Nietenindustrie (andere als die mit Gewinde versehene Rohrformstücke), die zur Montage von Rohrleitungen verwendet werden können (Tarifnr. 74.15).</p> <p>b) Mit Armaturen versehene Rohrformstücke oder Rohrverbindungsstücke (Tarifnr. 84.61).</p>
74.09	<p style="text-align: center;">Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Die Erläuterungen zu 73.22 gelten sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Behälter mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger (Tarifnr. 74.19).</p>

Erläuterungen	zu
Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht (usw.)	74.10
I.	
(1) Hierher gehören Waren aus Kupfer mit einer Seele aus Stahl oder anderen unedlen Metallen, vorausgesetzt, daß Kupfer gewichtsmäßig vorherrscht.	
(2) Die Erläuterungen zu 73.25 gelten sinngemäß.	
II.	
Hierher gehören nicht isolierte Kabel und ähnliche Waren für die Elektrotechnik (Tarifnr. 85.23).	
Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte (usw.)	74.11
I.	
Die Erläuterungen zu 73.27 gelten sinngemäß.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Gewebe aus Metallfäden zur Bekleidung, Inneneinrichtung oder zu ähnlichen Zwecken (Tarifnr. 52.02).	
b) Mit Flußmitteln überzogene Gewebe aus Kupfer zum Hartlöten (Tarifnr. 83.15).	
c) Gewebe, Gitter und Geflechte, z. B. durch Zufügen bestimmter Vorrichtungen zu Teilen von Maschinen verarbeitet (z. B. Kapitel 84).	
Ketten jeder Größe, Teile davon, aus Kupfer	74.13
I.	
Die Erläuterungen zu 73.29 gelten sinngemäß.	
II.	
Hierher gehört nicht Phantasieschmuck z. B. Uhrketten (Tarifnr. 71.16).	
Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägel (usw.)	74.14
I.	
Die Erläuterungen zu 73.31 gelten sinngemäß.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Ringschrauben und Schraubhaken (Tarifnr. 74.15).	
b) Schutzbeschläge für Schuhsohlen, auch mit Stiften (Tarifnr. 74.19).	
Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben (usw.)	74.15
Die Erläuterungen zu 73.32 gelten sinngemäß.	
Federn aus Kupfer	74.16
Die Erläuterungen zu 73.35 gelten sinngemäß.	
Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte (usw.)	74.17
I.	
Die Erläuterungen zu 73.36 gelten sinngemäß. Es handelt sich bei den Waren durchweg um kleine Geräte, wie Benzinkocher, Petroleumkocher, Spirituskocher und Kocher für ähnliche Brennstoffe, die üblicherweise im Haushalt, auf der Reise und beim Camping verwendet werden.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Lötlampen (Tarifnr. 82.04).	
b) Koch- und Heizgeräte der Tarifnr. 84.17.	
c) Elektrowärmegeräte der Tarifnr. 85.12.	

zu	Erläuterungen
74.18	<p style="text-align: center;">Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Die Erläuterungen zu 73.38 und 73.39 gelten sinngemäß.</p> <p>(2) Hierher gehören auch Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren aus Kupfer zum Scheuern, Polieren usw.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kocher und andere Koch- und Heizgeräte (Tarifnr. 74.17).b) Haushaltsartikel und Hauswirtschaftsartikel, mit dem Charakter von Werkzeugen des Kapitels 82 (s. Erläuterungen zu 73.38).c) Messerschmiedewaren, Löffel, Schöpfkellen, Gabeln usw. und Rohlinge dieser Waren (Tarifnrn. 82.09 bis 82.15).d) Ziergegenstände zur Innenausstattung (Tarifnr. 83.06).e) Beleuchtungskörper (Tarifnr. 83.07).f) Warmwasserbereiter, Badeöfen (Tarifnr. 84.17 oder 85.12).g) Elektrische Haushalts- und Hauswirtschaftsgeräte des Kapitels 85, z. B. der Tarifnrn. 85.06 und 85.12.h) Feuerzeuge und Gasanzünder (Tarifnr. 98.10).i) Parfümzerstäuber (Tarifnr. 98.14).
74.19	<p style="text-align: center;">Andere Waren aus Kupfer</p> <p>(1) Hierher gehören rohe oder bearbeitete Waren aus Kupfer, die weder in anderen Tarifnummern des Kapitels 74 noch in Kapitel 72 (Münzen), 82 oder 83 oder an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind. Hierher gehören z. B. Formgußstücke, Nadeln aus Kupfer (andere als Schmucknadeln), einschließlich Haarnadeln und dergleichen.</p> <p>(2) Die Erläuterungen zu 73.33, 73.34 und 73.40 gelten sinngemäß.</p>

Erläuterungen	zu
<p>Kapitel 75</p> <p>Nickel</p> <p>I.</p> <p>Hierher gehören folgende Legierungen von Nickel mit anderen unedlen Metallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestimmte Nickeleisen oder Nickelstahl (in denen Nickel gewichtsmäßig vorherrscht), z. B. »Permalloy« und »Mumetal«. 2. Chromnickellegierungen, auch mit Eisen oder Molybdän, z. B. »Inconel« (Chromnickeleisen), »Nichrom« und Nickelchrommolybdänlegierungen. 3. Kupfernicketlegierungen (Cupronickel), auch mit Aluminium, z. B. Konstantan, Monel-Metall, Nickelin. 4. Bestimmte Kupferzinknickellegierungen, z. B. Alfenide, Alpaka, Argentan, Christofle, German Silber, Maillechort, ferner Neusilber, Pakfong, Chinasilber, Perusilber, wenn der Gehalt an Nickel mehr als 10 Gewichtshundertteile beträgt. 5. Legierungen von Nickel mit Edelmetallen von je weniger als 2 Gewichtshundertteilen an Edelmetall. <p>II.</p> <p>Hierher gehören nicht Alfenide, Alpaka, Argentan, Neusilber, Pakfong usw., bei denen der Nickelgehalt 10 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt (Kapitel 74).</p>	75
<p>Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse (usw.)</p> <p>I.</p> <p>Zu A: Nickelmatte (Nickelstein und Nickelfeinstein) bestehen entweder aus Nickeleisensulfid, Nickelkupferisensulfid oder Nickelkupfersulfid. Sie haben gewöhnlich die Form von Brocken, Blöcken oder gegossenen Platten. Nickelspeise sind komplexe Arsenide, in formlosen Stücken. Zwischenerzeugnisse zwischen Matte und Speise und Rohnickel (z. B. Nickeloxyde) gehören hierher.</p> <p>Zu B: Rohnickel (auch raffiniert) hat meist die Form von Rohblöcken, Kathoden (auch Kathodenstücken), Rondellen, Würfeln, Kugeln (Pellets) oder Körnern (Granalien).</p> <p>II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Aschen und Rückstände (Tarifnr. 26.03). b) Pulver und Flitter (Tarifnr. 75.03). c) Anoden zum Vernickeln, roh gegossen oder elektrolytisch hergestellt (Tarifnr. 75.05). 	75.01
<p>Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv</p> <p>I.</p> <p>Die Erläuterungen zu 74.03 gelten sinngemäß.</p> <p>II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Metallgarne (Tarifnr. 52.01). b) Hohlstangen (Tarifnr. 75.04). c) Stäbe (Stangen) und Profile zu Konstruktionszwecken vorbereitet (Tarifnr. 75.06). d) Isolierte Nickeldrähte, Stäbe (auch lackisoliert) für die Elektrotechnik (Tarifnr. 85.23). 	75.02
<p>Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (usw.)</p> <p>I.</p> <p>Zu A gehören Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm. Die Erläuterungen zu 74.04 gelten sinngemäß.</p> <p>Zu B gehören Folien. Ihre Dicke beträgt 0,15 mm oder weniger. Die Erläuterungen I (2) zu 74.05 gelten sinngemäß.</p> <p>Zu C gehört »Carbonylnickel« auch »Mondnickel« genannt. Die Erläuterungen zu 74.06 gelten sinngemäß.</p> <p>II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Pulver und Flitter, die zubereitete Farben oder Anstrichfarben sind, z. B. Farbstoffen beigemischt oder in Suspensionen, Dispersionen oder Pasten in einem Binde- und Lösungsmittel aufgemacht (Kapitel 32). b) Anoden zum Vernickeln (Tarifnr. 75.05). c) Streckblech (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt) (Tarifnr. 75.06). d) Rohlinge von Waren des Kapitels 82. 	75.03

zu	Erläuterungen
75.04	<p style="text-align: center;">Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Die Erläuterungen zu 73.17, 73.18 und 73.20 gelten sinngemäß; jedoch gehören Hohlstangen aus Nickel hierher.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Einfache Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, die zur Montage von Rohrleitungen verwendet werden können (Tarifnr. 75.06).</p> <p>b) Mit Armaturen versehene Rohrformstücke oder Rohrverbindungsstücke (Tarifnr. 84.61).</p> <p>c) Rohre, Rohrformstücke und Rohrverbindungsstücke, die zu Teilen bestimmter Waren verarbeitet sind (z. B. Teile von Maschinen und Apparaten — Abschnitt XVI).</p>
75.05	<p style="text-align: center;">Anoden zum Vernickeln, gegossen, gewalzt oder elektrolytisch hergestellt (usw.)</p> <p>(1) Hierher gehören die bei der elektrolytischen Vernickelung verwendeten Anoden aus fast reinem Nickel; deshalb gehören alle Waren mit ähnlichem Aussehen, die dazu bestimmt sind, noch raffiniert zu werden, nicht hierher.</p> <p>(2) Anoden zum Vernickeln haben in der Regel die Form von Platten, Stäben (Stangen), flachen, gewellten oder sternförmigen Scheiben, Kugeln oder manchmal von besonderen Profilen (z. B. zum Vernickeln von Rohren oder anderen Hohlstücken), d. h. die Formen, die zu dem zu erfüllenden Zweck die größtmögliche Anodenfläche aufweisen.</p> <p>(3) Anoden können durch Gießen oder Walzen (bestimmte Platten und Stangen) oder durch Elektrolyse hergestellt werden. Die durch Elektrolyse hergestellten Anoden sind Nickelplatten mit quadratischer oder rechteckiger Form, bei denen zwei aneinanderstoßende Seiten zusammen gewöhnlich eine Länge von mehr als 20 cm haben. Gegossene oder gewalzte Platten und Stäbe (Stangen) können eine flache oder gewölbte (konkave oder konvexe) Oberfläche haben; die Stäbe (Stangen) haben meist ellipsenförmigen Querschnitt. Platten und Stäbe (Stangen) gehören jedoch nur hierher, wenn sie die gebräuchlichen Abmessungen aufweisen; bei Platten überschreiten Länge, Breite und Dicke im allgemeinen nicht 2,5 m, 600 mm und 20 mm; bei Stäben (Stangen) ist die Höchstlänge etwa 2 bis 3 m, manchmal auch bis zu 4 m.</p> <p>(4) Abgesehen von den Abmessungen unterscheiden sich gewalzte Anodenplatten zum Vernickeln von gewöhnlichen Nickelplatten dadurch, daß sie nach einem besonderen Verfahren gewalzt sind, bei dem eine etwas raue Oberfläche und ein sehr homogenes inneres Gefüge entstehen. Bei gewöhnlichen Platten ist die Oberfläche glatter. Die äußere Schicht ist härter als das Innere der Platte.</p> <p>(5) Anoden zum Vernickeln können dekapiert (z. B. mit Säure, durch Abschaben oder Sandstrahlgebläse), abgegratet, geschliffen, gelocht, mit Gewinde, Ösen oder angebrachten Aufhängehaken versehen oder anders bearbeitet sein.</p>
75.06	<p style="text-align: center;">Andere Waren aus Nickel</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören rohe oder bearbeitete Waren aus Nickel, die weder in anderen Tarifnummern des Kapitels 75 noch in Kapitel 72 (Münzen), 82 oder 83 oder an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind. Hierher gehören z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Konstruktionen wie Schaufenstereinfassungen, Teile davon, insbesondere aus Neusilber, zu Konstruktionszwecken vorbereitete Teile aus Nickel. 2. Wannen und ähnliche Behälter mit beliebigem Fassungsvermögen. 3. Federn (besonders aus Inconel-Legierungen). 4. Hülsen, Näpfchen, Formgußstücke, Gesenkpreß- und Schmiedeteile, Mantillen, Ketten (ausgenommen Schmuckketten), Litzen. <p>(2) Die Erläuterungen zu 73.22, 73.23, 73.25, 73.27, 73.29, 73.31, 73.32, 73.35, 73.38, 73.40 gelten sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Spinndüsen (Tarifnr. 84.38). b) Zahnprothesen (Tarifnr. 90.19). c) Uhrfedern (Tarifnr. 91.11).

Erläuterungen	zu
<p>Kapitel 76</p> <p>Aluminium</p> <p>(1) Hierher gehören folgende Legierungen von Aluminium mit anderen unedlen Metallen oder anderen Legierungselementen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aluminium-Kupfer-Legierungen mit geringem Kupfergehalt. 2. Aluminium-Zink-Kupfer-Legierungen. 3. Aluminium-Silizium-Legierungen, z. B. »Alpax« und »Silumin«. 4. Aluminium-Mangan-Magnesium-Legierungen. 5. Aluminium-Magnesium-Silizium-Legierungen, z. B. »Almelec« und »Aldrey«. 6. Aluminium-Kupfer-Magnesium-Mangan-Legierungen, z. B. »Duraluminium«. 7. Aluminium-Magnesium-Legierungen, z. B. »Magnalium«. 8. Aluminium-Mangan-Legierungen. 9. Legierungen von Aluminium mit Edelmetallen von je weniger als 2 Gewichtshundertteilen an Edelmetall. <p>(2) Neben den üblichen sie kennzeichnenden Bestandteilen können die meisten Legierungen noch geringe Mengen anderer Elemente (Eisen, Nickel, Chrom usw.) enthalten.</p> <p style="text-align: center;">Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehört Rohaluminium, auch raffiniert, in formlosen Stücken, Rohblöcken (Ingots), Knüppeln, Platten, Drahtbarren oder ähnlichen durch Gießen von Elektrolyt aluminium oder Umschmelzen von Schrott und Bearbeitungsabfällen hergestellten Formen. Rohblöcke, Knüppel oder Platten können auch zerschnitten oder zerbrochen sein. Hierzu gehören auch Griesß und Granalien aus Aluminium, z. B. in Kugel-, Tropfen- oder Plättchenform. Die Erläuterungen I (2) zu 74.01 gelten sinngemäß.</p> <p>Zur Anmerkung zu Absatz A: Die zollfreie Abfertigung ist nur zulässig bei einer für den einzelnen Staat von der Bundesregierung bestimmten Zollstelle, über die auch die Ausfuhr des Aluminiumoxyds erfolgt sein muß.</p> <p>Zu B-2 gehören auch eingestampfte oder zerknitterte Aluminiumfolien.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Schlacken und Gekrätz der Eisen- und Stahlherstellung, die in Silikaten wiedergewinnbares Aluminium enthalten (Tarifnr. 26.02). b) Aschen und Rückstände (Tarifnr. 26.03). c) Pulver und Flitter (Tarifnr. 76.05). <p style="text-align: center;">Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Die Erläuterungen zu 74.03 gelten sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Metallgarne (Tarifnr. 52.01). b) Mit Aluminiumdraht verstärkte Bindfäden, Seile und Taue (Tarifnr. 59.04). c) Hohlstangen (Tarifnr. 76.06). d) Stäbe (Stangen) und Profile, zu Konstruktionszwecken vorbereitet (Tarifnr. 76.08). e) Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren aus Aluminiumdraht (Tarifnr. 76.12). f) Überzogene Drähte und Stäbe zum Schweißen oder Löten (Tarifnr. 83.15). g) Isolierte (auch lackisolierte und elektrolytisch oxydierte) Stäbe (Stangen) und Drähte für die Elektrotechnik (Tarifnr. 85.23). h) Musiksaiten (Tarifnr. 92.09). <p style="text-align: center;">Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Streifen, Ronden und Butzen.</p> <p>(2) Die Erläuterungen zu 74.04 gelten sinngemäß.</p>	<p>76</p> <p>76.01</p> <p>76.02</p> <p>76.03</p>

zu	Erläuterungen
(76.03)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Blattmetall, Folien und dünne Bänder (Tarifnr. 76.04). b) Streckblech (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt) (Tarifnr. 76.14). c) Rohlinge von Waren des Kapitels 82.
76.04	<p style="text-align: center;">Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Die Erläuterungen I (2) zu 74.05 gelten sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Prägefolien, die aus mit Gelatine, Leim usw. agglomeriertem Aluminiumpulver bestehen oder auf Papier- oder Kunststoffbogen oder einer anderen Unterlage aufgebracht sind und zum Prägen von Einbänden, Innenausrüstungen von Hüten usw. verwendet werden (Tarifnr. 32.09). b) Bleche, Platten, Tafeln und Bänder mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm (Tarifnr. 76.03). c) Als Christbaumschmuck aufgemachte Aluminiumfolien (Tarifnr. 97.05).
76.05	<p style="text-align: center;">Pulver und Flitter, aus Aluminium</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Die Erläuterungen zu 74.06 gelten sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Pulver und Flitter, die zubereitete Farben oder Anstrichfarben sind, z. B. Farbstoffen beigemischt oder in Suspensionen, Dispersionen oder Pasten in einem Binde- und Lösungsmittel aufgemacht (Kapitel 32). b) Aluminium-Granalien (Tarifnr. 76.01).
76.06	<p style="text-align: center;">Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Die Erläuterungen zu 73.17 und 73.18 gelten sinngemäß; jedoch gehören Hohlstangen aus Aluminium hierher.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Tarifnr. 76.07). b) Schläuche aus Aluminium (Tarifnr. 83.08). c) Rohre und Hohlstangen zu Teilen bestimmter Waren verarbeitet (z. B. als Konstruktionsteile Tarifnr. 76.08, als Teile von Maschinen und Apparaten Abschnitt XVI oder von Fahrzeugen Abschnitt XVII).
76.07	<p style="text-align: center;">Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Die Erläuterungen zu 73.20 gelten sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einfache Waren der Schrauben- und Nietenindustrie (andere als die mit Gewinde versehene Rohrformstücke), die zur Montage von Rohrleitungen verwendet werden können, sowie Vorrichtungen, die zum Zusammensetzen der Rohrteile von Gerüsten dienen (Tarifnr. 76.16). b) Mit Armaturen versehene Rohrformstücke oder Rohrverbindungsstücke (Tarifnr. 84.61).
76.08	<p style="text-align: center;">Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Die Konstruktionsteile können auch durch Kunstharz zusammengeklebt sein. Die Erläuterungen zu 73.21 gelten sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zusammengesetzte Metallteile, die Teile von Waren der Kapitel 84 bis 88 sind. b) Metallkonstruktionen des Kapitels 89.

Erläuterungen	zu
Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter (usw.)	76.09
I.	
Die Erläuterungen zu 73.22 gelten sinngemäß.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- und Verpackungszwecken (Tarifnr. 76.10).	
b) Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger (Tarifnr. 76.16).	
c) Warenbehälter (Container) für Beförderungsmittel (Tarifnr. 86.08).	
Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (usw.)	76.10
I.	
Die Erläuterungen zu 73.23 gelten sinngemäß.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Behälter der Tarifnr. 76.09.	
b) Druckbehälter für verdichtete oder verflüssigte Gase (Tarifnr. 76.11).	
c) Kannen, Dosen und ähnliche Behälter als Haushaltsartikel oder Hauswirtschaftsartikel, z. B. Milchkannen (Tarifnr. 76.15).	
d) Dosen und Etais als persönliche Gebrauchsgegenstände (Taschendosen, Zigarettentuis usw.), Berufsausrüstungsgegenstände (Werkzeugkästen usw.) (Tarifnr. 76.16).	
e) Sortierkästen, Ablegekästen, Papierordner, Karteikästen und ähnliche Bürogegenstände (Tarifnr. 83.04).	
f) Dosen und Kästen als Ziergegenstände zur Innenausstattung (Tarifnr. 83.06).	
g) Warenbehälter (Container) für Beförderungsmittel (Tarifnr. 86.08).	
h) Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum-)Behälter (Tarifnr. 98.15).	
Druckbehälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	76.11
Die Erläuterungen zu 73.24 gelten sinngemäß.	
Kabel, Selle, Litzen und ähnliche Waren (usw.)	76.12
I.	
(1) Hierher gehören Waren aus Aluminium mit einer Seele aus Stahl oder anderen unedlen Metallen, vorausgesetzt, daß Aluminium gewichtsmäßig vorherrscht.	
(2) Die Erläuterungen zu 73.25 gelten sinngemäß.	
II.	
Hierher gehören nicht isolierte Drähte und Kabel für die Elektrotechnik (Tarifnr. 85.23).	
Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht	76.13
I.	
Die Erläuterungen zu 73.27 gelten sinngemäß.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Gewebe aus Metallfäden zur Bekleidung, Inneneinrichtung oder zu ähnlichen Zwecken (Tarifnr. 52.02).	
b) Gewebe, Gitter und Geflechte, z. B. durch Zufügen bestimmter Vorrichtungen zu Teilen von Maschinen verarbeitet (z. B. Kapitel 84 oder 85).	

zu	Erläuterungen
76.15	<p style="text-align: center;">Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nichtelektrische Heizgeräte, Benzinkocher, Petroleumkocher, Spirituskocher und Kocher für ähnliche Brennstoffe, aus Aluminium, die üblicherweise im Haushalt, auf der Reise und beim Camping verwendet werden. 2. Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren aus Aluminium zum Scheuern, Polieren usw. <p>(2) Die Erläuterungen zu 73.38 und 73.39 gelten sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kannen, Dosen und andere Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken (Tarifnr. 76.10). b) Haushaltsartikel und Hauswirtschaftsartikel mit dem Charakter von Werkzeugen des Kapitels 82. c) Löffel, Schöpfkellen, Gabeln und andere Waren der Tarifnrn. 82.12 bis 82.15. d) Ziergegenstände zur Innenausstattung (Tarifnr. 83.06). e) Beleuchtungskörper (Tarifnr. 83.07). f) Warmwasserbereiter, Badeöfen (Tarifnr. 84.17 oder 85.12). g) Elektrische Haushalts- und Hauswirtschaftsgeräte des Kapitels 85, z. B. der Tarifnrn. 85.06 und 85.12. h) Feuerzeuge und Gasanzünder (Tarifnr. 98.10). i) Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum-)Behälter (Tarifnr. 98.15).
76.16	<p style="text-align: center;">Andere Waren aus Aluminium</p> <p>(1) Hierher gehören gegossene, gepreßte, geschmiedete, tiefgezogene, getriebene oder anders hergestellte rohe oder bearbeitete Waren aus Aluminium, die weder in anderen Tarifnummern des Kapitels 76 noch in Kapitel 72 (Münzen), 82 oder 83 oder an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind. Hierher gehören z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ketten, Federn, Teile davon. 2. Stifte, Nägel, Muttern, Bolzen, Schrauben, Stricknadeln, Häkelnadeln, Nähadeln, Stecknadeln. 3. Formgußstücke, Gesenkpreß- und Schmiedeteile. <p>(2) Die Erläuterungen zu 73.22, 73.31, 73.32, 73.33, 73.34, 73.35 und 73.40 gelten sinngemäß.</p>

Erläuterungen	zu
<p>Kapitel 77</p> <p>Magnesium, Beryllium (Glucinium)</p> <p>Hierher gehören folgende Legierungen von Magnesium mit anderen unedlen Metallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Magnesium-Aluminium-Legierungen und Magnesium-Aluminium-Zink-Legierungen auch mit Mangan, z. B. »Elektron-Metall«. 2. Magnesium-Zirkon-Legierungen, auch mit Zink. 3. Magnesium-Mangan-Legierungen und Magnesium-Cer-Legierungen. 	<p>77</p>
<p>Rohmagnesium; Bearbeitungsabfälle und Schrott (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A: Rohmagnesium (auch raffiniert) hat meist die Form von Rohblöcken, Masseln, Barren, Broten, Knüppeln, Platten oder Würfeln.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Aschen und Rückstände (Tarifnr. 26.03). b) Pulver und Flitter, Drehspäne, nach Größe sortiert (Tarifnr. 77.02). 	<p>77.01</p>
<p>Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Rohre (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Magnesiumfolien.</p> <p>(2) Die Waren sind gewalzt, gezogen, gestreckt, stranggepreßt, geschmiedet oder auf andere Weise hergestellt (z. B. gepulvert, als Drehspäne sortiert), auch bearbeitet. Die Erläuterungen zu 74.03, 74.04, 74.05, 74.06 und 74.07 gelten sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Waren aus Magnesium für Blitzlicht (Tarifnr. 37.08). b) Drehspäne, nicht nach Größe sortiert (Tarifnr. 77.01). 	<p>77.02</p>
<p>Andere Waren aus Magnesium</p> <p>Hierher gehören rohe oder bearbeitete Waren aus Magnesium, die weder in anderen Tarifnummern des Kapitels 77 noch in Kapitel 82 oder 83 oder an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind. Hierher gehören z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Konstruktionen, Teile von Konstruktionen und zu Konstruktionszwecken vorbereitete Teile. 2. Formgußstücke, Gesenkpreß- und Schmiedestücke. 3. Sammelbehälter, Bottiche und ähnliche Behälter, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung; Fässer, Trommeln und Kannen zu Transport- oder Verpackungszwecken. 4. Gewebe aus Magnesium. 5. Waren der Schrauben- und Nietenindustrie. 	<p>77.03</p>
<p>Beryllium (Glucinium), roh oder verarbeitet</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rohberyllium, z. B. in formlosen Stücken, Körnern oder Würfeln, auch legiert. 2. Gegossene, gewalzte oder gezogene Beryllium-Halbwaren (z. B. Stäbe, Draht, Bleche, Tafeln, Platten, Bänder, Ronden, Profile, Rohre). 3. Gegossene, gewalzte oder gezogene Beryllium-Fertigwaren. <p>(2) Die Erläuterungen zu 77.02 und 77.03 gelten sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Beryllium-Halbwaren und Beryllium-Fertigwaren, die Teile von Maschinen oder Apparaten sind (z. B. Kapitel 85 oder 90).</p>	<p>77.04</p>

zu	Erläuterungen
78	<p style="text-align: center;">Kapitel 78 Blei</p> <p>Hierher gehören folgende Legierungen von Blei mit anderen Metallen oder anderen Legierungselementen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Blei-Zinn-Legierungen. 2. Blei-Antimon-Zinn-Legierungen (Antifriktionsmetalle auf der Grundlage von Blei). 3. Blei-Antimon-Legierungen. 4. Blei-Arsen-Legierungen. 5. Blei-Natrium-Legierungen, Blei-Antimon-Cadmium-Legierungen und Blei-Tellur-Legierungen. 6. Legierungen von Blei mit Edelmetallen von je weniger als 2 Gewichtshundertteilen an Edelmetall.
78.01	<p style="text-align: center;">Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehört gegossenes Rohblei, auch raffiniert, meist in unregelmäßigen Stücken, Klumpen, Rohblöcken (Ingots), Masseln, Broten, Platten oder Stangen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Aschen und Rückstände, z. B. Matten (Tarifnr. 26.03). b) Pulver und Flitter (Tarifnr. 78.04).
78.02	<p style="text-align: center;">Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören nichtüberzogene, meist stranggepreßte Drähte und Stangen aus Bleilegierungen, zum Schweißen oder Löten.</p> <p>(2) Die Erläuterungen zu 74.03 gelten sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Nur gegossene Stangen (Tarifnr. 78.01). b) Hohlstangen (Tarifnr. 78.05). c) Überzogene Drähte und Stangen aus Bleilegierungen, zum Schweißen oder Löten (Tarifnr. 83.15).
78.03	<p style="text-align: center;">Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Die Erläuterungen zu 74.04 gelten sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Bleche, Platten, Tafeln und Bänder mit einem Quadratmetergewicht von 1,7 kg oder weniger (Tarifnr. 78.04).</p>
78.04	<p style="text-align: center;">Folien und dünne Bänder, aus Blei (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Das auf 1,7 kg begrenzte Quadratmetergewicht bezieht sich auf die Ware einschließlich Überzugsschicht (Lack usw.), aber ohne Unterlage (Papier usw.). Die Erläuterungen zu 74.05 und 74.06 gelten sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Pulver und Flitter, die zubereitete Farben oder Anstrichfarben sind, z. B. Farbstoffen beigemischt oder in Suspensionen, Dispersionen oder Pasten in einem Binde- und Lösungsmittel aufgemacht (Kapitel 32).</p>
78.05	<p style="text-align: center;">Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu B gehören Bleibogen. Die Erläuterungen zu 73.17, 73.18 und 73.20 gelten sinngemäß; jedoch gehören Hohlstangen aus Blei hierher.</p>

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Mit Armaturen versehene Rohrformstücke und Rohrverbindungsstücke (Tarifnr. 84.61).</p> <p>b) Rohre und Hohlstangen, die zu Teilen bestimmter Waren verarbeitet sind (z. B. Teile von Maschinen und Apparaten — Abschnitt XVI).</p> <p>c) Isolierte Kabel mit Bleimantel, für die Elektrotechnik (Tarifnr. 85.23).</p>	(78.05)
<p style="text-align: center;">Andere Waren aus Blei</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören gegossene, gepreßte, tiefgezogene oder auf andere Weise hergestellte rohe oder bearbeitete Waren aus Blei, die weder in anderen Tarifnummern des Kapitels 78 noch in Kapitel 82 oder 83 oder an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind. Das sind z. B. Riffelblei aus Bleifolie, Bleiwolle zum Abdichten von Rohrleitungen; Quetschtuben und andere Behälter zu Verpackungszwecken; Kannen, Kästen, Büchsen, Dosen, Sammelbehälter und andere Behälter, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, zum Aufbewahren oder zum Transport von Säuren, radioaktiven Stoffen und anderen chemischen Erzeugnissen; Gefäße zu technischen Zwecken; Haushaltsartikel und Hauswirtschaftsartikel; Bleischeiben und Bleigewichte für Fischernetze, für Bekleidung, für Vorhänge usw., auch wenn die Scheiben und Gewichte auf Spinnstoffgarne aufgereiht sind; Gewichte für Uhren; Gegengewichte mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit; Kabel, Litzen und dergleichen, aus Bleifolien hergestellt, zur Verwendung als Stopfbuchsenpackungen; Gewebe aus Bleidraht; aus Blei hergestellte Waren zu Bauzwecken; Ballastbleie für Yachten; Brustplatten für Taucher; Formgußstücke.</p> <p>(2) Die Erläuterungen zu 74.09, 74.10, 74.11, 74.18 und 74.19 gelten sinngemäß.</p>	78.06
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Weihwasserbecken (Tarifnr. 83.06).</p> <p>b) Lampenfüße (Tarifnr. 83.07).</p> <p>c) Flaschenkapseln, Plömben (Tarifnr. 83.13).</p> <p>d) Bleigitter für Akkumulatoren (Tarifnr. 85.04).</p> <p>e) Geschosse für Munition (Tarifnr. 93.07).</p>	

zu	Erläuterungen
79	<p style="text-align: center;">Kapitel 79</p> <p style="text-align: center;">Zink</p> <p>Hierher gehören Legierungen von Zink mit anderen unedlen Metallen oder anderen Legierungselementen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zink-Aluminium-Legierungen, auch mit Kupfer oder Magnesium oder Kupfer und Magnesium. 2. Zink-Kupfer-Legierungen. 3. Legierungen von Zink mit Edelmetallen von je weniger als 2 Gewichtshundertteilen an Edelmetall.
79.01	<p style="text-align: center;">Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehört Rohzink, auch raffiniert, meist in Form von unregelmäßigen Stücken, Rohblöcken, Barren, Knüppeln, Platten, Anoden, Kathoden oder Granalien. Die Erläuterungen zu 74.01 gelten sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Aschen und Rückstände, z. B. Schlämme aus galvanischen Bädern, Elektrolyseschlämme (Tarifnr. 26.03). b) Pulver und Flitter (Tarifnr. 79.03).
79.02	<p style="text-align: center;">Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören nichtüberzogene, meist stranggepreßte Drähte und Stangen aus Zinklegierungen, zum Schweißen oder Löten.</p> <p>(2) Die Erläuterungen zu 74.03 gelten sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Nur gegossene Stangen (Tarifnr. 79.01). b) Hohlstangen (Tarifnr. 79.04). c) Überzogene Drähte und Stangen aus Zinklegierungen, zum Schweißen oder Löten (Tarifnr. 83.15).
79.03	<p style="text-align: center;">Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Die Erläuterungen zu 74.04 bis 74.06 gelten sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Pulver und Flitter, die zubereitete Farben oder Anstrichfarben sind, z. B. Farbstoffen beigemischt oder in Suspensionen, Dispersionen oder Pasten in einem Binde- und Lösungsmittel aufgemacht (Kapitel 32). b) Granalien (Tarifnr. 79.01). c) Streckblech (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt) (Tarifnr. 79.06). d) Zu graphischen Zwecken zugerichtete Zinkplatten (Tarifnr. 84.34).
79.04	<p style="text-align: center;">Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Die Erläuterungen zu 73.17, 73.18 und 73.20 gelten sinngemäß; jedoch gehören Hohlstangen aus Zink hierher.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Mit Armaturen versehene Rohrformstücke und Rohrverbindungsstücke (Tarifnr. 84.61). b) Rohre und Hohlstangen, die zu Teilen bestimmter Waren verarbeitet sind (z. B. Teile von Maschinen und Apparaten — Abschnitt XVI).
79.05	<p style="text-align: center;">Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster (usw.)</p> <p>(1) Hierher gehören Dachrinnenkästen, Einfassungen für Türen und Fenster, Brüstungen, Geländer, Rahmen für Gewächshäuser usw.</p> <p>(2) Die Erläuterungen zu 73.21 gelten sinngemäß.</p>

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">Andere Waren aus Zink</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören rohe oder bearbeitete Waren aus Zink, die weder in anderen Tarifnummern des Kapitels 79 noch in Kapitel 72 (Münzen), 82 oder 83 oder an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind. Hierher gehören z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Büchsen, Dosen, Kannen, Kästen, Fässer, Trommeln, Wannen, Sammelbehälter und ähnliche Behälter mit beliebigem Fassungsvermögen, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung zu Aufbewahrungs-, Verpackungs- oder Versandzwecken.2. Verpackungsröhrchen für Tabletten usw.3. Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Zinkdraht.4. Blanke Kabel, Litzen, Ketten.5. Schilder für Pflanzungen, Gräber usw. (ohne Buchstaben oder Zahlen).6. Schriftschablonen zum Bezeichnen von Umschließungen usw.7. Haken für Schieferdachplatten.8. Formgußstücke, Gesenkpreß- und Schmiedeteile.9. Zinksärge. <p>(2) Die Erläuterungen zu 74.09, 74.10, 74.11, 74.13, 74.14, 74.15, 74.16, 74.17, 74.18 und 74.19 gelten sinngemäß.</p> <p>Zu D: Starre Umschließungen sind nichtschmiegsame Tuben oder ähnliche kleine Umhüllungen zu Verpackungszwecken (z. B. für Farben).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Dachrinnen (Tarifnr. 79.05).b) Beschläge (Tarifnr. 83.02).c) Ziergegenstände zur Innenausstattung (Tarifnr. 83.06).d) Hinweisschilder, Buchstaben, Zahlen (Tarifnr. 83.14).	79.06

zu	Erläuterungen
80	<p style="text-align: center;">Kapitel 80 Zinn</p> <p>Hierher gehören folgende Legierungen von Zinn mit anderen unedlen Metallen oder anderen Legierungselementen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zinn-Blei-Legierungen. 2. Zinn-Antimon-Legierungen, auch mit Kupfer (z. B. sogenanntes Britannia-Metall). 3. Zinn-Blei-Antimon-Legierungen, auch mit Kupfer (Antifriktionsmetalle auf Zinngrundlage). 4. Zinn-Cadmium-Legierungen und Zinn-Zink-Cadmium-Legierungen. 5. Legierungen von Zinn mit Edelmetallen von je weniger als 2 Gewichtshundertteilen an Edelmetall.
80.01	<p style="text-align: center;">Rohzinn; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zinn</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehört Rohzinn, auch raffiniert, meist in unregelmäßigen Stücken (Kuchen), Rohblöcken, Flossen, Blöcken, Broten, Platten (auch aufgerollt), Stäben oder Granalien. Hierher gehören auch Rohanoden aus Zinn (s. Erläuterungen I (1) 2 zu 74.01).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Aschen und Rückstände (Tarifnr. 26.03). b) Pulver und Flitter (Tarifnr. 80.04).
80.02	<p style="text-align: center;">Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Hierher gehören nichtüberzogene, meist stranggepreßte Drähte und Stangen aus Zinnlegierungen zum Schweißen oder Löten. (2) Die Erläuterungen zu 74.03 gelten sinngemäß. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Nur gegossene Stangen (Tarifnr. 80.01). b) Hohlstangen (Tarifnr. 80.05). c) Überzogene Drähte und Stangen aus Zinnlegierungen zum Schweißen oder Löten (Tarifnr. 83.15).
80.03	<p style="text-align: center;">Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Die Erläuterungen zu 74.04 gelten sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Bleche, Platten, Tafeln und Bänder mit einem Quadratmetergewicht von 1 kg oder weniger (Tarifnr. 80.04).</p>
80.04	<p style="text-align: center;">Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Das auf 1 kg begrenzte Quadratmetergewicht bezieht sich auf die Ware einschließlich Überzugsschicht (Lack usw.), aber ohne Unterlage (Papier usw.). Die Erläuterungen zu 74.05 und 74.06 gelten sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Pulver und Flitter, aus Zinn, die zubereitete Farben oder Anstrichfarben sind, z. B. Farbstoffen beigemischt oder in Suspensionen, Dispersionen oder Pasten in einem Binde- und Lösungsmittel aufgemacht (Kapitel 32). b) Granalien (Tarifnr. 80.01).
80.05	<p style="text-align: center;">Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Die Erläuterungen zu 73.17, 73.18 und 73.20 gelten sinngemäß; jedoch gehören Hohlstangen aus Zinn hierher.</p>

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Mit Armaturen versehene Rohrformstücke und Rohrverbindungsstücke (Tarifnr. 84.61). b) Rohre und Hohlstangen, die zu Teilen bestimmter Waren verarbeitet sind (z. B. Teile von Maschinen und Apparaten — Abschnitt XVI).</p>	(80.05)
<p style="text-align: center;">Andere Waren aus Zinn</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören gegossene, gepreßte, tiefgezogene oder anders hergestellte rohe oder bearbeitete Waren aus Zinn, die weder in anderen Tarifnummern des Kapitels 80, noch in Kapitel 82 oder 83 oder an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind. Hierher gehören z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Quetschtuben zu Verpackungszwecken. 2. Büchsen, Dosen, Kannen, Kästen, Sammelbehälter, Tröge und andere Behälter, mit beliebigem Fassungsvermögen, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, zu Aufbewahrungs-, Verpackungs- oder Transportzwecken. 3. Gefäße zu technischen Zwecken. 4. Gewebe, Geflechte, aus Zinndraht. 5. Stifte, Nägel, Krampen, Haken. 6. Haushaltsartikel und Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel. 7. Hohlmaße. 8. Formgußstücke, Gesenk- und Schmiedeteile. <p>(2) Die Erläuterungen zu 74.09, 74.11, 74.14, 74.17, 74.18 und 74.19 gelten sinngemäß.</p>	80.06
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Beschläge (Tarifnr. 83.02). b) Ziergegenstände zur Innenausstattung (Tarifnr. 83.06). c) Leuchten (Tarifnr. 83.07). d) Schnallen (Tarifnr. 83.09). e) Flaschenkapseln, Gießpfropfen (Tarifnr. 83.13). f) Teile von Maschinen, Apparaten, mechanischen Geräten und elektrotechnischen Waren (Abschnitt XVI). g) Teile von Gas- oder Flüssigkeitszählern (Tarifnr. 90.26). 	

zu	Erläuterungen
81	<p style="text-align: center;">Kapitel 81 Andere unedle Metalle</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Legierungen von Wolfram, Molybdän, Tantal und von den in der Vorschrift zu Kapitel 81 genannten anderen unedlen Metallen.</p> <p>(2) Die Erläuterungen zu Kapitel 74 gelten sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Alkali- und Erdalkalimetalle, Metalle der seltenen Erden (auch Yttrium, Scandium und Quecksilber) (Tarifnr. 28.05).</p>
81.01	<p style="text-align: center;">Wolfram, roh oder verarbeitet</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Legierungen von Wolfram sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch Sintern hergestellte Wolfram-Kupfer-Legierungen. 2. Durch Sintern hergestellte Wolfram-Nickel-Kupfer-Legierungen. <p>Zu A gehört rohes Wolfram, meist in unregelmäßigen Stücken, Rohblöcken, prismatischen Stäben oder als grobes Pulver.</p> <p>Zu B gehören Stifte und Kügelchen.</p> <p>Zu D gehören alle anderen Waren, die weder in Kapitel 82 und 83 noch in anderen Teilen des Zolltarifs (insbesondere in den Abschnitten XVI und XVII) erfaßt sind, z. B. feines Pulver und Federn.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Wolframkarbid, rein oder in Pulverform (Tarifnr. 28.56). b) Wolframkarbid als zubereitetes Gemisch in Pulverform, nicht gesintert (z. B. als Gemisch mit Molybdän- oder Tantalkarbid, auch mit Bindemittel) (Tarifnr. 38.19). c) Wolframkarbid, rein oder als Gemisch, gesintert, in Form von Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnlichen Formstücken für Werkzeuge, nicht gefaßt (Tarifnr. 82.07).
81.02	<p style="text-align: center;">Molybdän, roh oder verarbeitet</p> <p>Die Erläuterungen zu 81.01-A, B und D gelten sinngemäß.</p>
81.03	<p style="text-align: center;">Tantal, roh oder verarbeitet</p> <p>Die Erläuterungen zu 81.01 gelten sinngemäß.</p> <p>Zu B gehören Tafeln, Fäden und Plättchen.</p> <p>Zu D gehören feines Pulver, Federn und Gewebe.</p> <p>Zu A bis D: Tantallegierungen sind Tantal-Wolfram-Legierungen mit hohem Tantalgehalt.</p>
81.04	<p style="text-align: center;">Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Legierungen der hierher gehörenden unedlen Metalle sind z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wismut-Blei-Zinn-Legierungen, auch mit Cadmium, z. B. Darcet-, Lipowitz-, Newton-, Wood- usw. -Legierungen. 2. Wismut-Indium-Blei-Zinn-Cadmium-Legierungen. 3. Cadmium-Zinn-Legierungen. 4. Kobalt-Chrom-Wolfram-Legierungen, die geringe Mengen anderer Legierungselemente enthalten können und als »Stellite« bekannt sind. 5. Kobalt-Eisen-Chrom-Legierungen, in denen Eisen gewichtsmäßig nicht vorherrscht. 6. Kobalt-Chrom-Molybdän-Legierungen. <p>(2) Die Erläuterungen zu 81.01 gelten sinngemäß.</p> <p>Zu B-1 gehören Kobaltspeise und andere Zwischenerzeugnisse zwischen Kobaltmatte und Kobaltspeise.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehört nicht Titankarbid (s. Erläuterungen II zu 81.01).</p>

Erläuterungen

zu

Kapitel 82

82

Werkzeuge; Messerschmiedewaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen

I.

Zu Kapitel 82 gehören Werkzeuge, die grundsätzlich mit freiem Arm gehandhabt werden, auch wenn sie mit einfachen mechanischen Vorrichtungen, wie Hebeln, Kolben, Kurbeln, Zahnradern, archimedischen Schrauben oder dergleichen ausgestattet sind. Das gilt nicht für Schraubstöcke, Feldschmieden und Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb (Tarifnr. 82.04), für austauschbare Werkzeuge zur Verwendung in Maschinen usw. (Tarifnr. 82.05), für mechanische Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden (z. B. Kaffeemühlen, Fleischhackmaschinen, Püreepressen) (Tarifnr. 82.08).

(1) Zu Vorschrift 1: Fassungen oder Griffe von Werkzeugen aus Holz, Kunststoff oder anderen Stoffen als dem der Klinge oder des arbeitenden Teils bleiben ohne Rücksicht auf ihre Größe oder ihr Gewicht auf die Tarifierung ohne Einfluß.

(2) Messerschmiedewaren und andere Waren der Tarifnrn. 82.06 bis 82.15 können mit unwesentlichen Verzierungen oder Zutaten (z. B. Ringen, Schildchen, Einlegearbeiten) aus Edelmetall oder Edelmetallplattierungen versehen sein.

Zu Vorschrift 4.: Waren des Kapitels 82 und die zu ihrer Aufnahme besonders angefertigten oder eingerichteten Behältnisse können auch getrennt verpackt gemeinsam zur Abfertigung gestellt werden.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Messerschmiedewaren, Tischgeräte (z. B. Löffel, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Zuckerzangen), Griffe dazu, mit wesentlichen Teilen (anderen als den arbeitenden Teilen) aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (Kapitel 71).
- b) Handbetriebene mechanische Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern (Tarifnr. 84.21).
- c) Von Hand zu führende mit Druckluft oder eingebautem nichtelektrischem Motor betriebene Werkzeuge (Tarifnr. 84.49).
- d) Bürolocher und Büroheftmaschinen (Tarifnr. 84.54).
- e) Werkzeuge mit Vorrichtungen zum Befestigen an einer Werkbank, Wand usw. oder wegen ihres Gewichts, ihrer Größe usw. ausgestattet mit Grundplatten, Gestellen, Sockeln, Ständern usw. (Kapitel 84).
- f) Werkzeuge, Scheren und andere Messerschmiedewaren, die ärztliche, zahnärztliche, oder tierärztliche Instrumente und Geräte sind (Tarifnr. 90.17).
- g) Spielzeugwerkzeuge (Kapitel 97).

Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen (usw.)

82.01

I.

Hierher gehört Handwerkszeug, das bei Erdarbeiten, in Steinbrüchen, im Bergbau, beim Wege- und Bahnbau, zu Holzarbeiten, im Haushalt usw. verwendet wird.

Zu A gehören:

1. Kohlschaufeln für den Haushalt; Spezialspaten und -schaufeln (z. B. für Zeltlager, zu militärischen Zwecken).
2. Kreuzhacken, Spitzhacken, Blatthacken, Gartenhacken und dergleichen; Besenrechen; kombinierte Gabelhacken, Jätehacken, Kultivatoren.

Zu B gehören Holzäxte, Handäxte, Handbeile, Hackmesser, Dechsel, Häpen, Macheten und ähnliche Hauwerkzeuge.

Zu C gehören z. B. Stahlrohrsensenbäume und Sensenringe aus unedlen Metallen.

Zu D gehören:

1. Heckenscheren, mit beiden Händen zu betätigende Baumscheren (Astscheren, Rebenscheren usw.), Raupenscheren, Schafscheren, Grasscheren.
2. Anderes in Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, bei Erdarbeiten, im Bergbau usw. verwendetes Handwerkszeug, z. B. Handsäegeräte, Pflanzhölzer, Pflanzenstecher und Ausheber; Rindenschäler; Obstpflücker; Striegel, Mähnenkämme und Schweinekratzer; Waldarbeitergeräte zum Stämmerrollen; Keile; Rasenkantenstecher.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Dengelambosse; Keile zum Spalten von Steinen (Tarifnr. 82.04).
- b) Pfropfmesser; Klappmesser für Gärtner (Tarifnr. 82.09).
- c) Baumscheren (Tarifnr. 82.13).
- d) Gartenwalzen, Eggen, Rasenmäher und ähnliche landwirtschaftliche Geräte, die mit der Hand geschoben oder gezogen werden (Kapitel 84).
- e) Eispickel (Tarifnr. 97.06).

zu	Erläuterungen
82.02	<p style="text-align: center;">Handsägen aller Art, fertig montiert, Sägeblätter (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu A gehören fertig montierte Handsägen für Holz, Metall, Steine und andere Stoffe zu gewerblichen oder hauswirtschaftlichen Zwecken. Zu A gehören z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bügelsägen (mit Gestellen aus Holz oder Metall und Spanner). 2. Sägen der üblichen Art mit Griff (Stichsägen, Rückensägen, Fuchsschwanzsägen usw.). 3. Große Sägen (sogenannte Zugsägen), die meist an beiden Enden mit Griff versehen sind. 4. Messerartige Sägen (auch zusammenklappbar) für Gärtner und Bergleute. 5. Spezialsägen für Uhrmacher und Juweliere. 6. Universalsägen oder Sägen mit mehreren Sägeblättern (Nestsägen). 7. Gelenksägen für Camping, zu militärischen Zwecken usw. 8. Furniersägen. 9. Sägen in fester Verbindung mit einer Gehrlade. <p>(2) Hierzu gehören Teile von Handsägen, z. B. Augen, Aushängebacken, Bögen, Bügel, Gestelle, Griffe, Öhre, Sägeangeln, Spanner.</p> <p>(1) Zu B gehören Sägeblätter für alle Stoffe, nicht montiert, für Handsägen und Maschinsägen oder zu anderen Zwecken, z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bandsägeblätter in endlosen Rollen, in passenden Längen zugeschnitten oder bereits zusammengelötet; Blockbandsägeblätter zum Schneiden von Brettern aus Stämmen. 2. Kreisförmige Schlitz- und Nutfrässsägeblätter. Sie unterscheiden sich von den Fräsern durch das Verhältnis ihrer Stärke zum Durchmesser, das kleiner ist als bei Fräsern, und durch die Zahnung, die wie bei Kreissägeblättern nur am Rand ausgeführt ist, während Fräser Zähne auf der Stirnseite oder eine konkave oder konvexe Zahnung haben. 3. Sägeblätter für gerade Sägen, einschließlich der Sägeblätter für sogenannte »Feilsägen« (runde Sägeblätter, die wie eine Feile gehauen sind, jedoch wie Laubsägeblätter arbeiten). 4. Kreisförmige nichtgezahnte Sägeblätter (Scheiben) zum Sägen von Metall. 5. Gerade nichtgezahnte Sägeblätter zum Steinsägen. Sie sind gerichtet, abgepaßt, an ihren Enden gelocht oder anders zum Einsetzen hergerichtet, oft auch mit Diamant bewehrt. 6. Sägeketten, die gezahnt sind, z. B. zum Fällen von Bäumen, Zersägen von Baumstämmen. <p>(2) Die Sägeblätter sind meist gezahnt. Die Zahnung ist entweder in das Sägeblatt eingeschnitten oder sie besteht aus Segmenten oder aufgesetzten Zähnen. Die Zähne bestehen ganz aus unedlem Metall oder aus unedlem Metall bewehrt mit Diamant, Hartmetall oder mit Pulver aus Schleifstoffen. Sie können auch durch Diamant oder Hartmetallstücke ersetzt werden, die in den Rand des Sägeblattes eingelassen sind.</p> <p>(3) Hierzu gehören Teile von Sägeblättern, z. B. Segmente und Zähne.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Nichtgezahnte Scheiben aus unedlem Metall, mit Schleifstoffen ausgestattet oder überzogen (Tarifnr. 68.04), zum Schneiden oder Trennen von Glas, Marmor, Quarz usw. b) Stahlkabel zum Steinsägen (im allgemeinen ein dreiadrigter verseilter Draht aus Sonderstahl) (Tarifnr. 73.25). c) Fräsketten zum Fräsen von Zapfenlöchern (Tarifnr. 82.05). d) Von Hand zu führende, mit eingebautem Motor betriebene Sägen (Tarifnr. 84.49 oder 85.05). e) Gerende Sägen (Tarifnr. 92.08).
82.03	<p style="text-align: center;">Kneifzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewöhnliche Kneifzangen, Hufzangen, Schmiedezangen, andere Zangen, auch zum Schneiden, einschließlich der Spezialzangen, z. B. Gasrohrzangen, Zangen zum Setzen oder Ausziehen von Stiften und Dübeln, Sägeschränkszangen, Ösenzangen, Biege- und Ausweitezangen, Tragezangen. 2. Locheisen und Lochzangen (z. B. Knopflochzangen, Fahrscheinlocher — ohne Datumstempel oder andere Druckvorrichtung —, Locheisen und Lochzangen zum Ausschneiden von Dichtungen aus Leder, Filz). 3. Rohrabschneider, Bolzenabschneider, Kettenabschneider, Kabelabschneider und dergleichen, in Zangenform oder mit Schneidrädchen. 4. Nagelzieher, die wie Kneifzangen arbeiten. 5. Pinzetten (Uhrmacher-, Blumenzüchter-, Briefmarken-, Enthaarungspinzetten usw.). 6. Plombierzangen, Siegelzangen, Viehmarkierzangen. 7. Teile, z. B. Zangenglieder. <p>Zu B gehören Metallscheren zum Schneiden von Blechen, Draht usw., für Klempner, Zinkarbeiter, Ofensetzer usw.</p>

Erläuterungen

zu

Zu C gehören Schrauben- und Spannschlüssel (mit festen oder verstellbaren Backen, Ring-schlüssel, Steckschlüssel, Maulschlüssel [Gabelschlüssel], Spannschlüssel mit Kurbelgriff usw.), einschließlich Fahrradschlüssel und Kraftwagenschlüssel, sowie Rohrschlüssel (Kettenrohrzangen).

(82.03)

(1) Zu D gehören:

1. Ampullenfeilen, Armfeilen, Bezugfeilen, Bildhauerfeilen, Drehbankfeilen, Dreikantfeilen, Feinmechanikerfeilen, Fräserfeilen, Gewichtsfeilen, Gewindefeilen, Graveurfeilen, Kabinettfeilen, Keillochfeilen, Kontaktfeilen, Maschinenmesserfeilen, Messerfeilen, Nadelfeilen (für Holz und Metall), Optikerfeilen, Packfeilen, Räumfeilen (Schlüsselfeilen), Riffelfeilen, Sägefeilen (z. B. Bandsägefeilen, Brettsägefeilen, Laubsägefeilen, Mühlsägefeilen), Schärfffeilen, Schnitzmesserfeilen, Schuhmacherfeilen, Schwertfeilen, Vogelzungen und Zinnfeilen.
2. Bildhauerraspeln, Holzraspeln, Huferspeln, Kabinettraspeln, Schärfraspeln, Schuhmacher-raspeln und Vulkanisieraspeln.
3. Kombinierte Raspelfeilen aller Formen und aller Größen.

(2) Die Hiebflächen der Feilen sind in zusammenhängenden Strichen, die Zähne der Raspeln sind einzeln, d. h. Zahn für Zahn, gehauen.

(3) Rohlinge von Feilen und Raspeln, die in der Form und im Ausmaß solcher Werkzeuge geschmiedeten Vorerzeugnisse, werden zum Teil bereits »abgestückt«, zum Teil aber in Stücken aus zwei mit den Angeln noch zusammenhängenden Feilen- oder Raspelkörpern eingeführt.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Locheisen, Lochzangen, Feilen, einschließlich der rotierenden Feilen, für Werkzeugmaschinen (Tarifnr. 82.05).
- b) Nagelzangen (oder Nagelscheren), Nagelfeilen (Tarifnr. 82.13).
- c) Zuckerraspeln und ähnliche Tischgeräte (Tarifnr. 82.14).
- d) Metallscheren, mit Sockeln, Grundplatten oder Gestellen auf dem Boden ruhend (Tarifnr. 84.45); Bürolocher mit Sockeln, Grundplatten oder Gestellen auf dem Tisch ruhend oder mit Vorrichtung zum Befestigen am Tisch usw. (Tarifnr. 84.54).
- e) Fahrscheinlocher mit Datumstempel oder anderen Druckvorrichtungen (Tarifnr. 98.07).

Anderes Handwerkszeug (usw.)

82.04

I.

Hierher gehört Handwerkszeug, das an anderer Stelle des Zolltarifs nicht erfaßt ist.

Zu A gehören:

1. Schmiedeambose, Uhrmacher- und Juwelierambose, Schuhmacherambose (auch Ambosse oder Formen zum Klopfen von Schuhwerk), Handambose zum Sensendengeln.
2. Hämmer für Schmiede, Kesselschmiede, Zimmerleute, Hufschmiede, Steinbrucharbeiter, Steinmetze, Glaser usw., einschließlich Vorschlaghämmer, Steinspalthämmer, Steinschlägel, Steinhauerkrönel, ferner Hämmer, deren eine Seite eine Spitzhacke oder ein Nagelzieher usw. ist (z. B. Pflasterhämmer, Maurerhämmer, Ziegelarbeiterhämmer), bei denen aber der Hammer das wesentliche Handwerkszeug darstellt, und Fäustel.

Zu B gehören Schraubstöcke für Tischler, Schlosser, Büchsenmacher, Uhrmacher usw., ausgenommen Schraubstöcke, die Teile oder Zubehör von Maschinen (z. B. von Werkzeugmaschinen) sind. Zu dieser Tarifnummer gehören auch Schraubzwingen, Dielenpressen und Werkzeugpressen, die wie Schraubstöcke als Haltwerkzeuge dienen, Hobelbankhaken und -krampen. Die Spannbacken dieser Schraubstöcke können mit nichtmetallischen Stoffen (Holz, Spinnstoffasern usw.) bekleidet sein, um die eingespannten Werkstücke vor Beschädigungen zu schützen.

Zu C gehören Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge, z. B. Brustbohrer (mit Kurbel oder einfacher Zahnradübersetzung), Bohrhalter, Gewindeschneidkluppen.

Zu D gehören Lötlampen mit Vergaser zum Weich- oder Hartlöten, auch ähnliche Lampen zum Abbrennen von Farbe, zum Einbrennen von Zeichnungen in Holzumschließungen und zum Anlassen von Halb-Dieselmotoren. Sie sind meist mit einer Pumpe ausgestattet und arbeiten mit Petroleum, Benzin usw. Die Waren haben in der Regel einen eigenen Brennstoffbehälter; sie können auch mit LötKolben versehen sein.

Zu E gehören Rundschneideapparate für Glas mit eingesetzten Diamanten, die auf einer Meßskala montiert sind, sowie Stifte mit Diamantspitze zum Zeichnen auf Glas.

Zu F gehören Feldschmieden, auch mit Gebläse, auch mit Amboß; Nietfeuer; Schleifapparate, auch auf Holzgestell.

(1) Zu G gehören alle anderen Werkzeuge dieser Tarifnummer, auch mit Kurbel und einfacher Zahnradübersetzung. Sie werden zu beruflichen, zu Hauswirtschafts- oder anderen Zwecken verwendet. Hierzu gehören z. B.:

1. Schmiedewerkzeuge, Setzhämmer, Gesenke, Schrotmeißel und Abschröter.
2. Werkzeuge für Bergwerke, Straßenarbeiten usw., z. B. Brecheisen, Brechstangen, Steinmetzbeitel, Keile zum Spalten von Steinen.

zu	Erläuterungen
(82.04)	<p>3. Werkzeuge für Maurer, Former und Gießer, Zementarbeiter, Gipser und Maler, z. B. Maurerkellen, Glattstrichkellen, Gipserkellen, Schaber, Kratzer, Formernadeln, Glätteisen, Zementierwalzen, Streichmesser, Spachteln, Kittmesser für Glaser usw.</p> <p>4. Werkzeuge für Zimmerleute, Tischler, Kunsttischler, Böttcher, Holzschuhmacher, Holzschnitzer und Holzgraveure, z. B. Schrupphobel, Raubbankhobel, Simshobel, Spundhobel, Falzhobel, Schabhobel, Stechbeitel, Hohlbeitel, Grabstichel, Lochbeitel, Zugmesser, Parkettziehklingen, Gehrladen ohne Säge.</p> <p>5. Uhrmacherspezialwerkzeuge, z. B. Werkzeuge zum Einpressen der Uhrensteine, zum Ausbalancieren der Unruh, Nietpföcke, Zugfederwinder, Zapfendrehwerkzeuge, Unruhschraubenfeilwerkzeuge, Regulierwerkzeuge.</p> <p>6. Verschiedenes Handwerkszeug wie Schraubenzieher (gewöhnliche, automatische usw.); Hufscheren für Hufschmiede; Steinmeißel, Nietendöpper und Nietenzieher; Nagelauszieher (andere als zangenartige der Tarifnr. 82.03); Durchtreiber, Splinttreiber und Kistenöffner; Werkzeuge zum Abmontieren von Reifen; Schusterahlen ohne Öhr; Pfieme für Polsterer, Buchbinder usw.; Brenneisen und Stempel zum Markieren; Metallschaber mit arbeitendem Teil aus Metall; Schränkeisen (nicht zangenartige) zum Schränken von Sägen; Werkzeuge zum Entnehmen von Warenproben (Käseprobenentnehmer und dergleichen); Erdstamper oder Pflasterrammen; Schleifscheibenreiniger; mit Feder betriebene sogenannte »Heftpistolen« für Packer, Tapezierer, Gipser usw.; mit Patronen betriebene Werkzeuge zum Nieten, Befestigen von Bolzen, Dübeln usw.; Glasbläserpfeifen und Mundblasrohre; Schmierkannen und Öler, auch mit Pumpe (Kolben) und archimedischer Schraube, Fettspritzen usw.</p> <p>(2) Hierzu gehören auch Waren, die nach ihrem Zweck den Haushaltsartikeln und Hauswirtschaftsartikeln der Tarifnr. 73.38 nahe stehen, bei denen aber der Werkzeugecharakter vorherrschend ist, auch wenn sie eine Schneidklinge haben. Hierzu gehören Bügeleisen (zum Betrieb mit Gas, Petroleum, Kohle usw.), Lockeneisen, Flaschenöffner, Büchsenöffner (einschließlich Schlüssel), Nußknacker, Kirschkernker mit Feder, Korkenzieher, Schuhknöpfer, Wetzstähle (für den Haushalt und für Metzger) und dergleichen, Messerschärfer, Kuchenrädchen, Teigschneider, Reiben (für Käse usw.), Gemüseschneider mit schräger Klinge, Fleischzerkleinerer mit Schneidrädern, Käsehobel, Speiseeisausformer, Waffeisen, Sahne- und Eierschlagbesen, Butterstückenausformer, Eierschneider, Eiszerkleinerer, Kartoffelpressen, Spicknadeln, Kratzeisen, Schürhaken und Plattenheber für Öfen, Brikettzangen und Glutzangen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Werkzeuge, deren arbeitender Teil aus Filz, Kautschuk, Leder usw. besteht (z. B. Kapitel 59, 40 oder 42). b) Handnähadeln, Häkelnadeln, Ahlen, Durchziehadeln und ähnliche Waren für Näh-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, Stichel zum Sticken, aus Stahl (Tarifnr. 73.33). c) Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Maschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (Tarifnr. 82.05). d) Handbetriebene mechanische Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern (Tarifnr. 84.21). e) Bohrmaschinen der Tarifnr. 84.45. f) Werkzeughalter für mechanisches Handwerkszeug (Tarifnr. 84.48). g) Von Hand zu führende, mit Druckluft oder eingebautem nichtelektrischen Motor betriebene Werkzeuge (Tarifnr. 84.49). h) Mit Gas betriebene Lötmaschinen und Lötapparate (Tarifnr. 84.50). i) Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Motor (Tarifnr. 85.05). k) Elektrische Bügeleisen (Tarifnr. 85.12). l) Werkzeuge als Anreiß-, Meß-, Prüf- und Kontrollinstrumente wie Streichmaße, Anreißnadeln und Körner, Lehren, Eichmaße usw. (Kapitel 90).
82.05	<p style="text-align: center;">Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Maschinen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören auswechselbare Werkzeuge zum Einsetzen vor allem in Werkzeugmaschinen, von Hand zu führende Werkzeuge der Tarifnr. 84.49 oder Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor (Tarifnr. 85.05) und in mechanisches oder nichtmechanisches Handwerkszeug (z. B. Bohrhalter, Brustbohrmaschinen, Gewindeschneidkluppen). Sie dienen z. B. zum Lochen, Stoßen, Drahtziehen.</p> <p>(2) Die Werkzeuge bestehen meist aus Qualitätskohlenstoffstahl oder aus legiertem Stahl. Hierher gehören auch die Werkzeuge, die einen arbeitenden Teil aus Hartmetall oder aus Diamant oder anderen Edel- oder Schmucksteinen haben, der auf Unterlagen aus unedlem Metall angebracht ist. Hierher gehören auch Werkzeuge mit arbeitenden Teilen aus Schleifstoffen, sofern es sich um Werkzeuge handelt, die auch ohne Schleifstoffe arbeiten können.</p> <p>(3) Hierher gehören z. B. folgende Werkzeuge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Oberstempel und Unterstempel zum Treiben oder Stanzen von Blechen und Bändern aus Metall im Kaltverfahren; Schmiedematrizen; Locheisen und Lochmatrizen. 2. Bohr- und Reibwerkzeuge, z. B. Spiralbohrer, Zentrierbohrer, Reibahlen, Bohrstangen.

Erläuterungen	zu
<p>3. Werkzeuge zum Schneiden von Zapfenlöchern, zum Kehlen, Nuten oder Verspunden von Holz, einschließlich Fräsketten zum Fräsen von Zapfenlöchern.</p> <p>4. Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge, z. B. Gewindebohrer, Schneideisen, Gewindeschneidbacken, Gewindestrehler.</p> <p>5. Fräs-, Ausweit- und Schneidwerkzeuge, z. B. Fräser (mit gerader Verzahnung, spiralförmiger Verzahnung, versetzter Verzahnung, Winkelfräser usw.), Messerfräser zum Fräsen von Zahnrädern, Räumahlen, Rotationsfeilen.</p> <p>6. Drehwerkzeuge, z. B. Werkzeuge zum Langdrehen, Plandrehen, Ausbohren, Gewindeschneiden, Abstechen, Nuten usw. und ähnliche Werkzeuge für Metallhobelmaschinen (auch Feil- und Stoßmaschinen).</p> <p>7. Klingen für Schraubenzieher; Nietkopfssetzer.</p> <p>8. Ziehseisen zum Ziehen von Metallen; Matrizen (oder Ziehseisen) für Strangpressen.</p> <p>9. Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge, z. B. Steinbohrer, Bohrkronen, Bergbohrer.</p> <p>(4) Hierher gehören auch radioaktiv gemachte Ziehseisen oder andere radioaktiv gemachte Werkzeuge für Maschinen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Werkzeuge, deren arbeitender Teil aus Filz, Kautschuk, Leder usw. besteht (z. B. Kapitel 59, 40 oder 42).</p> <p>b) Sägeblätter (Tarifnr. 82.02).</p> <p>c) Hobeisen und ähnliche Werkzeuge, z. B. Schlichthobel, Gesimshobel (Tarifnr. 82.04).</p> <p>d) Messer und Schneidklingen für Maschinen oder mechanische Geräte (Tarifnr. 82.06).</p> <p>e) Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus gesinterten Hartmetallen (Tarifnr. 82.07).</p> <p>f) Spinddüsen für Düsenspinnmaschinen (Tarifnr. 84.38).</p> <p>g) Waren der Tarifnr. 84.48, z. B. sich selbst öffnende Gewindeschneidköpfe; Spann- und Haltevorrichtungen für Werkstücke und Werkzeuge.</p> <p>h) Düsen für Maschinen zum Herstellen von Glasfasern (Tarifnr. 84.57).</p> <p>i) Bürsten aus Metall, die Maschinenteile sind (Tarifnr. 96.02).</p>	(82.05)
<p style="text-align: center;">Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <p>1. Messer und Klingen für kleine Geräte oder Maschinen, die im Haushalt, in Metzgereien, Bäckereien usw. verwendet werden, z. B. Messer für Fleischhackmaschinen, Gemüseschneider, Maschinen zum Schneiden von Brot, Schinken.</p> <p>2. Klingen für Scheren, die mit der Hand bedient werden (Hebelscheren, Rahmenscheren) und für Werkzeugmaschinen zum Schneiden von Metallen (Blechen, Draht, Stangen usw.).</p> <p>3. Messer, Klingen oder Hobeisen für Hobel- und ähnliche Holzbearbeitungsmaschinen.</p> <p>4. Messer und Klingen für Furnierschneidemaschinen.</p> <p>5. Messer und Klingen für landwirtschaftliche Maschinen (z. B. Rübenschneidemaschinen, Häckselschneider) und für Rasenmäher; Schneidklingensegmente für Gras- und Getreidemähmaschinen usw.</p> <p>6. Messer und Klingen für Apparate und Maschinen zum Schneiden oder Beschneiden von Papier, Geweben, Kunststoffolien usw.; Messer und Klingen für Tabakschneidemaschinen usw.</p> <p>7. Messer und Klingen für Lederspalt- oder Lederegalisiermaschinen sowie Messer, auch in Schalenform, zum Zurichten von Leder.</p> <p>8. Messer und Klingen, die nicht unmittelbar auf Maschinen montiert, sondern auf den Werkzeugen befestigt sind, die mit diesen Maschinen verwendet werden (z. B. Klingen für Fräser und Reibahlen).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Messer und Schneidklingen für Handwerkszeug der Tarifnrn. 82.01 bis 82.04 (z. B. Hobeisen).</p> <p>b) Pflugschare; Scheiben für Pflüge und Eggen (Tarifnr. 84.24).</p>	82.06
<p style="text-align: center;">Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Waren aus gesinterten Hartmetallen in Form von Ringen und Kügelchen.</p> <p>(2) Die ungefaßten Formstücke können geschliffen oder auf andere Weise zur Verwendung als Werkzeugbelag zugerichtet sein.</p>	82.07

zu	Erläuterungen
(82.07)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Metallkarbide (Tarifnr. 28.56). b) Metallkarbid als zubereitetes Gemisch in Pulverform, nicht gesintert (Tarifnr. 38.19). c) Harte (echte) Legierungen von unedlen Metallen, auch in Form von Plättchen, Stäbchen, Spitzen, Ringen, Kügelchen usw., zum Herstellen von Werkzeugen mit hoher Schnittgeschwindigkeit. d) Auf Werkzeuge aufmontierte Formstücke aus gesinterten Hartmetallen (nach Beschaffenheit der Werkzeuge). e) Düsen für Sandstrahlgebläse, Ziehdüsen, Ziehsteine, Ziehringe, Fadenführer und andere gegen Abnutzung durch Reibung widerstandsfähige Maschinenteile aus gesinterten Hartmetallen (Kapitel 84).
82.08	<p>Kaffeemühlen, Fleischhackmaschinen, Püreepressen und andere mechanische Geräte (usw.)</p> <p>(1) Hierher gehören nichtelektrische mechanische Geräte, die in der Regel mit der Hand betätigt werden, ein Stückgewicht von 10 kg oder weniger haben und in Gaststätten, von Metzgern, Bäckern, Kolonialwarenhändlern usw. verwendet werden.</p> <p>(2) Mechanische Geräte, die hierher gehören, sind Geräte mit einem Mechanismus, z. B. Hebeln, Kolben, Kurbeln, Pumpen, Zahnrädern, archimedischen Schrauben. Ein einfacher Hebel oder Kolben wird jedoch als derartiger Mechanismus nur angesehen, wenn das Gerät zum Anbringen an einem Möbelstück, an einer Wand usw. hergerichtet oder mit Grundplatte, Gestell, Sockel, Ständer usw. zum Aufstellen auf einen Tisch oder dem Boden versehen ist.</p> <p>(3) Geräte dieser Art sind z. B. Kaffee- und Gewürzmühlen; Gemüsehackmaschinen; kleine Fleischhack- und -schneidemaschinen; Fleischpressen; Reibmaschinen für Käse usw.; Gemüse- und Obstschneide- oder -schälmaschinen, auch Pommes-frites-Schneider; Brotschneidemaschinen, auch Messer mit Sockel; Nudelherstellungsmaschinen; Fruchtkernter (ausgenommen einfache Entkerner mit Feder, für den Handgebrauch); Maschinen zum Verkorken oder Verkapseln von Flaschen, zum Verschließen oder Öffnen von Konservbüchsen; Buttermaschinen; Eismaschinen; Ei-, Sahne- und Mayonnaiseschläger; Fruchtpressen und Fleischsaftpressen; Apparate zum Entkorken von Flaschen; Eiszerkleinerer.</p>
82.09	<p style="text-align: center;">Messer mit schneidender oder gezahnter Klinge (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tischmesser mit feststehender Klinge, auch Vorlegemesser und Dessertmesser. Griffe und Klingen können aus einem Metallstück hergestellt sein. Der Griff (aus unedlem Metall, Holz, Horn, Kunststoff usw.) kann auch angesetzt sein. 2. Messer mit feststehender Klinge für die Küche, zu gewerblichen und anderen Zwecken, z. B. Metzgermesser, Messer für Buchbinder und Kartonagenhersteller, Gerbermesser, Kürschnermesser, Sattler- und Schustermesser, auch mit Griff, Entdeckungsmesser für Bienenzüchter, Gärtnermesser, Jagdmesser, Fahrtenmesser, Messer zum Öffnen von Austern, Obst- und Gemüseschälmesser. 3. Klappmesser mit Griffen aus unedlem Metall, Holz, Horn, Kunststoff usw., z. B. Taschenmesser, Federmesser, Fahrtenmesser, Sportmesser (diese Messer können mehrere Klingen haben oder zusätzlich mit Korkenzieher, Dorn, Schraubenzieher, Schere, Büchsenöffner usw. versehen sein); taschenmesserartig zusammenklappbare Gartenmesser, Okuliermesser, Pfropfmesser. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Häpen und Macheten; Heu- und Strohmesser (Tarifnr. 82.01). b) Kittmesser für Glaser; Hufmesser (Tarifnr. 82.04). c) Messer für Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte (Tarifnr. 82.06). d) Spaltmesser, Hackmesser und Wiegemesser, für Metzger oder zum Küchengebrauch, andere Messerschmiedewaren der Tarifnr. 82.13. e) Fischmesser, Buttermesser (Tarifnr. 82.14). f) Klingen und Griffe, aus unedlen Metallen, für Messer der Tarifnr. 82.09 (Tarifnr. 82.10 oder 82.15).
82.10	<p style="text-align: center;">Klingen für Messer der Tarifnr. 82.09</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Klingen für Messerschmiedewaren der Tarifnr. 82.09, und zwar in Form von Rohlingen, entgrateten, polierten oder fertigen Klingen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Rohlinge für Messer, bei denen Klinge und Griff aus einem Metallstück bestehen (Tarifnr. 82.09).</p>

Erläuterungen	zu
Rasierapparate, Rasiermesser und Rasierklingen (usw.)	82.11
I.	
(1) Zu A gehören:	
1. Nichtelektrische Trockenrasierer mit Feder-, Handantrieb usw., die wie elektrische Rasierapparate arbeiten.	
2. Fertige oder unfertige Klingen, Messer, Kämme, Köpfe, Schneidblätter für Rasierapparate der Tarifnr. 82.11 und für elektrische Rasierapparate.	
3. Rasierapparate mit Anschlußstücken zur Zuführung von elektrischem Strom zum Erwärmen der Klingen (während des Rasierens).	
(2) Unfertige Klingen für Rasierapparate sind Klingen, die nur noch scharfgeschliffen und erforderlichenfalls nur noch gelocht zu werden brauchen.	
Zu A-2-a: Klingenrohlinge im Band sind gelochter Bandstahl von beliebiger Länge, auch gehärtet, zum Herstellen von Rasierklingen und Bandstahl, in den bereits in regelmäßigen Abständen die Klingenform eingeschnitten ist, so daß die einzelnen Klingen durch leichten Druck abgetrennt werden können.	
Zu B gehören Rasierhobel, fertige oder unfertige Klingen für Rasiermesser und Rasierhobel, Griffe dazu aus unedlen Metallen.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Rasierapparate aus Kunststoff, ohne Klingen (Tarifnr. 39.07).	
b) Elektrische Rasierapparate mit eingebautem Elektromotor (Tarifnr. 85.07).	
Scheren und Scherenblätter	82.12
I.	
(1) Hierher gehören:	
1. Scheren der üblichen Art zum Haus- oder Bürogebrauch, mit geraden oder gebogenen Blättern.	
2. Scheren zu gewerblichen Zwecken, einschließlich Knopflochscheren und Efflierscheren, z. B. für Friseure, Gerber, Handschuhmacher, Hutmacher, Posamentierer, Sattler, Schneider.	
3. Haut- und Nagelscheren, auch mit an der Seite eingearbeiteter Nagelfeile.	
4. Kleine Taschenscheren und Stickscheren, auch zusammenklappbar; Blumenscheren, Traubenscheren, Zigarrenscheren.	
5. Spezialscheren zum Auszacken von Mustern; Scheren zum Kennzeichnen von Vieh; Zwillingsscheren (mit vier Blättern) zum Schneiden von Tuchstreifen; Scheren, die wie Baumscheren aus zwei Blättern bestehen, von denen das eine konkav und das andere konvex ist und die für Waren dieser Tarifnummer charakteristischen Ringe zum Durchstecken der Finger haben.	
6. V-förmige Scheren, die nur an einem Scherenblatt einen Ring haben.	
(2) Hierzu gehören auch fertige oder unfertige Scherenblätter, auch gezahnt, aus einem Stück oder aus zusammengefügten Schneidklingen und Griffen.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Schafscheren und dergleichen sowie Scheren für Landwirtschaft und Gartenbau, deren Scherenblätter nicht mit Ringen ausgestattet sind, z. B. Heckenscheren (Tarifnr. 82.01).	
b) Spezialscheren zum Hufschneiden für Hufschmiede (Tarifnr. 82.04).	
c) Baumscheren; Scheren in Zusammenstellungen von Messerschmiedewaren zur Hand- und Fußpflege (Tarifnr. 82.13).	
Andere Messerschmiedewaren (usw.)	82.13
I.	
Hierher gehören:	
1. Baumscheren der üblichen Art. Sie bestehen in der Regel aus zwei Armen, die sich um einen Stift bewegen. Der Stift ist ungefähr bei $\frac{3}{4}$ der Länge angebracht; einer der Arme hat meist eine konvexe, der andere eine stark konkave Schneide. Die Baumscheren haben am Ende keine Ringe zum Durchstecken der Finger. Sie sind oft zum Selbstöffnen mit einer Feder versehen.	
2. Blumen- und Obstscheren von der Art der Baumscheren; Traubenscheren für die Weinlese mit schmalen, spitz zulaufenden Blättern; Geflügelscheren; mehrblättrige Scheren, die nach Art der Baumscheren arbeiten und zum Schneiden und Zerkleinern von Lebensmitteln verwendet werden.	

zu	Erläuterungen
(82.13)	<p>3. Scherapparate (nichtelektrische Handscherapparate für alle Zwecke). Hierher gehören auch die mit einer oder beiden Händen zu betätigenden Vihscherapparate und Teile von Handscherapparaten sowie fertige oder unfertige Klingen, Messer, Kämme, Köpfe, Schneidblätter für mechanische Scherapparate der Tarifnr. 84.28 und für elektrische Schermaschinen.</p> <p>4. Hackmesser, Spaltnmesser und Wiegemesser, für Metzger oder zum Küchengebrauch.</p> <p>5. Papiermesser (auch Spezial-Schneidefedern), Brieföffner, Radiermesser (Radier-Federmesser und andere); Taschenbleistiftanspitzer, Klingen dazu.</p> <p>6. Messerschmiedewaren zur Hand- und Fußpflege und dergleichen, z. B. Nagelreiniger, Nagelhautschneider, Hühneraugenmesser, Hühneraugenentferner, Nagelhautschieber, Nagelknipser, Nagelschneider und Nagelfeilen (zusammenklappbar oder feststehend). Diese Waren gehören hierher, auch wenn sie in Zusammenstellungen mit Scheren, Nagelpolierern, Haarpinzetten usw. zur Abfertigung gestellt werden.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Scheren von der Art der Baumscheren, mit Ringen zum Durchstecken der Finger (Tarifnr. 82.12).</p> <p>b) Bleistiftspitzmaschinen für Büros (Tarifnr. 84.54).</p> <p>c) Elektrische Schermaschinen mit eingebautem Elektromotor (Tarifnr. 85.07).</p>
82.14	<p style="text-align: center;">Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Salz- und Senflöffel. 2. Schöpfkellenartige Schaumlöffel (für Gemüse, Pommes-frites usw.). 3. Tranchiergabeln, Fleischgabeln, Kuchengabeln, Austerngabeln, Schneckengabeln, Toastgabeln mit langem Stiel. 4. Fischvorlegeschaufeln, Spargelheber, Speiseeisschaufeln. 5. Zuckierzangen zum Schneiden, Kuchenzangen, hors d'oeuvre-Zangen, Spargelzangen, Schneckenzangen, Fleischzangen, Eiszangen. 6. Andere Tischgeräte, z. B. Zangen zum Halten von Kotelettknochen, Hummergabeln. <p>(2) Die Geräte können aus einem Metallstück hergestellt oder der Griff (aus unedlem Metall, Holz, Horn, Kunststoff usw.) kann angesetzt sein.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Hummer- und Geflügelscheren nach Art der Baumscheren (Tarifnr. 82.13).</p>

Erläuterungen

zu

Kapitel 83**Verschiedene Waren aus unedlen Metallen****Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlussbügel mit Schloß) (usw.)****83.01**

I.

Hierher gehören Verschlussvorrichtungen, deren Mechanismus durch Schlüssel (auch Zylinder-, Chubb-, Brama- usw. Sicherheitsschlösser) oder durch eine Kombination von Zahlen oder Buchstaben (sogenannte Geheim- oder Kombinationsschlösser) betätigt wird, sowie Schlösser mit elektrischer Vorrichtung zum Öffnen und Schließen (für Haustüren, Aufzüge usw.).

Zu A gehören:

1. Schlösser sowie Sicherheitsriegel für Haustüren, Tore, Briefkästen, Panzerschränke, Möbel, Klaviere, Koffer, Kästen, Etuis, Täschnerwaren, für Fahrzeuge (Kraftfahrzeuge, Eisenbahnwagen, Straßenbahnwagen usw.), für Fahrstühle, Metalläden.
2. Verschlüsse und Verschlussriegel, mit Schloß.
3. Vorhängeschlösser für Türen, Koffer, Kästen, Taschen, Fahrräder usw., einschließlich der mit Schlüssel zu schließenden Überwürfe.

Zu B gehören:

1. Schlüssel für Waren des Absatzes A, auch unfertig, auch roh gegossen oder roh gestanzt.
2. Teile von Waren des Absatzes A, aus unedlen Metallen (z. B. Schloßkästen, Schließbleche, Pfeifen, Stulpe, Zylinder, Federgehäuse).
3. Spezialschlüssel zum Verschließen von Eisenbahnwagen; Dietriche, die als Ersatz für Schlüssel verwendet werden.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Schnappschlösser ohne Schlüssel, gewöhnliche Riegel, Schieberiegel, Klinken, Fallklinken (Tarifnr. 83.02).
- b) Verschlüsse und Verschlussbügel, ohne Schloß, für Täschnerwaren (Tarifnr. 83.09).

Beschläge und ähnliche Waren aus unedlen Metallen für Möbel (usw.)**83.02**

I.

Hierher gehören:

1. Beschläge und ähnliche Waren für Möbel und Klaviere, z. B. Beschläge zum Zusammensetzen von Schränken und Bettladen, Schutznägel mit einer oder mehreren Spitzen für Möbelbeine, Stützen für Schrankfächer, Möbelverbindungen (z. B. für Anbaumöbel), Zierbeschläge; Beschläge für Särge.
2. Beschläge zum Befestigen, Einhängen, Schließen oder Verstärken von Türen, Fenstern, Fensterläden, Windschutzläden, Sommerläden, Jalousien und Markisen; Sicherheitsketten und andere Sicherheitssperrvorrichtungen, Drehriegel und andere Riegel für Fenster; Stützen für Drehriegel, Kloben für Riegel; Fensterwirbel, Sturmhaken und Feststellhacken für Türen und Fenster, Verschlüsse und Führungen für Klappfenster und Oberlichte, Haken und andere Beschläge für Doppelfenster; Haken, Sperrriegel und Wirbel für Fensterläden; Führungsschienen für Rolläden, Lager (Aufhängungen) für Springrouleaus; Einwüfe für Briefkästen; Türklopfer und Türhämmer, Türgucker (ausgenommen Türgucker mit optischen Vorrichtungen).
3. Türschließer, auch automatisch (mit Federn, mit hydraulischer Bremse usw.) für Gebäudetüren usw. und Türfeststeller.
4. Beschläge und ähnliche Waren für Karosserien von Fahrzeugen (Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Bspannfahrzeuge, Anhänger usw.), die nicht Teile oder Zubehör von Fahrzeugen im Sinne des Abschnitts XVII sind, z. B. Beschläge für Vorhänge (Vorhangstangen, Träger, Befestigungsvorrichtungen, Federgehäuse usw.), Gepäckablagen für Eisenbahnabteile, Automobile usw., Scheren für Spreizverdecke; Fensterheber, Aschenbecher für Fahrzeuge; Verschlussvorrichtungen (mit Hebel usw.) für Wagenleitern; Beschläge für Bspannfahrzeuge wie Peitschenhalter, Laternenhalter; Fußstützen; Stütz- und Haltestangen.
5. Beschläge und ähnliche Waren (für Geschirre, Sättel usw.); Gebißstangen, Kinnketten, Sattelgestelle, Steigbügel, Ringe (für Kumte, Zugtaue usw.).
6. Beschläge für Koffer, Reisekisten und ähnliche Waren, z. B. Überwürfe, die nicht als Verschlüsse dienen, Griffe, Ecken- und Kantenschutzbeschläge, Streben und Schienen für Deckel, Verschlussstangen für Reisekörbe, Verstellvorrichtungen für ausziehbare Koffer usw.
7. Befestigungsmaterial und Zubehör für Fenster- und Türvorhänge, wie Gardinenstangen, Rohre, Rosetten, Stützen und Vorhanghalter, Klemmen, Ringe (Gleitringe, solche mit Rollen usw.), Kugeln für Gardinenschnüre; Sperrn, Spann- und Lenkrollen für Gurte von Rolläden, Jalousien; Treppenbeschläge wie Schutzleisten für Stufenränder, Treppenläuferstangen und andere Vorrichtungen zum Befestigen der Teppiche, Geländerkugeln usw.

zu	Erläuterungen
(83.02)	<p>8. Mantelhalter und Kleiderhalter (mit Haken oder mit rundem Kopf usw.), Handtuchhalter zum Befestigen an der Wand, Haken für Wischtücher, Bürstenhalter und Schlüsselhalter, Konsolen (fest, mit Scharnieren, mit Zahnstangen usw.) und andere gleichartige Stützen.</p> <p>9. Scharniere, Türbänder, Tischbänder, Hakenbänder, Winkel- und Eckenverstärkungen für Türen, Fenster, Fensterläden, Jalousien, Möbel, Klaviere, Fahrzeuge, Kisten, Koffer, Reisekisten, Handkoffer, Zollstöcke usw.; Schnappschlösser ohne Schlüssel (z. B. mit Feder versehene Schlösser); gewöhnliche Riegel, Schieberiegel, Klinken und Fallklinken für Gebäude, Möbel usw.; Verschlüsse mit Sperrhaken und Kugel und Federn mit Schließhaken für Türen (von Wandschränken, Gärten usw.), Beschläge für Schiebetüren von Schaufenstern, Garagen, Schuppen, Waggonen usw. (Vorrichtungen mit Gleitschienen, größeren oder kleineren Laufrollen usw.); Schlüsselbleche und Türschoner für Türen von Gebäuden, Möbel usw.; Krampen und Überwürfe zum Einhängen von Vorhängeschlössern für Gebäudetüren, Reisekoffer, Kisten usw.; Griffe, Ringe, Bügel, Knöpfe für Türen, Möbel, Schubladen usw. (auch Griffe, Knöpfe und Drücker für Schlösser); Laufrädchen oder -rollen, Rahmen für Namensschilder usw.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Beschläge und ähnliche Waren aus unedlen Metallen, die wesentliche Bestandteile von anderen Waren sind, z. B. Fensterrahmen, Vorrichtungen zum Schwenken und zum Höhenverstellen von Sitzen.</p> <p>b) Gardinenstangen, Rohre und Stäbe für Vorhänge und Teppiche, auch gelochte, die einfach in Längen geschnittene Profile, Rohre oder Stäbe sind.</p> <p>c) Mantelhalter und dergleichen mit den Merkmalen von Möbeln (Kapitel 94).</p>
83.03	<p style="text-align: center;">Panzerschranke; Türen und Fächer für Stahlkammern (usw.)</p> <p>(1) Panzerschränke sind mit Stahl gepanzerte Schränke, in der Regel doppelwandig, mit im Rahmen luftdicht abschließenden Türen und mit Sicherheitsschlössern, meist Kombinations-schlössern. Der Zwischenraum zwischen den beiden Wänden ist meist mit einem hitzebeständigem Material gefüllt.</p> <p>(2) Sicherheitskassetten sind Behälter aus unedlem Metall, auch mit herausnehmbaren Fächern, mit einfacher oder doppelter Wandung, die infolge ihrer Einrichtung, der verwendeten Verschlussvorrichtung (Sicherheits- oder Kombinationsschlösser) und der Art des verwendeten Materials eine gewisse Sicherheit gegen Diebstahl und Feuer bieten. Opferstöcke für Kirchen und dergleichen und Sparbüchsen, die diesen Bedingungen entsprechen, sind wie Sicherheitskassetten zu tarifieren.</p>
83.04	<p style="text-align: center;">Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer usw.</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Metallwaren, die üblicherweise auf Gestelle, Tische oder andere Möbel gestellt und in Büros gewöhnlich zum Ordnen von Briefen, Karten und anderen Papieren verwendet werden. 2. Metallwaren, die üblicherweise zum Vorordnen von Papieren oder zum Verteilen der Post verwendet werden (z. B. Kästen, Körbe). 3. Manuskriptständer für Stenotypistinnen und als Bücherregale dienende Gestelle, zum Aufsetzen auf Büchertische. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Bürogegenstände aus unedlen Metallen, z. B. Bücherstützen, Briefbeschwerer, Tintenfässer und Schreibzeuge, Federschalen, Stempel- und Siegelhalter, Löscher usw., die entweder zu Tarifnr. 83.06 gehören oder nach Beschaffenheit des Stoffes tarifiert werden, z. B. Papierkörbe aus Eisen oder Stahl (Tarifnr. 73.40).</p>
83.05	<p style="text-align: center;">Mechaniken für Schnellhefter und Briefordner, Briefklammern (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mechaniken (mit Feder, Hebel, Klemme, Ringen, Schrauben, Zug usw.) für Schnellhefter und Briefordner. 2. Beschläge und ähnliche Waren für Kontobücher usw., z. B. Verstärkungsecken und -ringe. 3. Büromaterialien zum Aufspießen, Kennzeichnen oder Zusammenklammern von Papieren, z. B. Briefklammern, Zettelhaken und -spieße, auch Heftklammern für Heftmaschinen aller Art. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Reißnägeln (Tarifnr. 73.31). b) Verschlüsse für Bücher oder Register, mit oder ohne Schlüssel (Tarifnr. 83.01 oder 83.09).

Erläuterungen

zu

Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung (usw.)

83.06

I.

(1) Hierher gehören Waren aus unedlen Metallen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, sofern ihnen dadurch der Charakter als Metallware nicht genommen wird, zur Innenausstattung von Wohnungen, Dielen, Büros, Versammlungsräumen, Kirchen usw.

(2) Gegenstände, die in anderen Tarifnummern genauer genannt sind, gelten nicht als Ziergegenstände zur Innenausstattung im Sinne der Tarifnr. 83.06, auch wenn sie infolge ihrer Beschaffenheit oder ihrer sorgfältigen Ausführung zur Ausstattung von Räumen dienen können.

(3) Hierher gehören teils Waren, die keinen echten Gebrauchswert haben, teils Waren, deren echter Gebrauchswert darin besteht, daß sie als Behälter oder Träger für andere Ziergegenstände dienen oder deren Eigenschaft als Ziergegenstand erhöhen. Es gehören hierher:

1. Statuetten und Büsten zur Innenausstattung; Ziergegenstände für Kaminsimse, für Uhren oder Regale (Nachbildungen von Tieren, symbolische oder allegorische Figuren usw.); Trophäen (Becher, Pokale usw.), wie sie bei sportlichen oder künstlerischen Wettbewerben vergeben werden; Wandschmuck wie Plaketten, Platten, Schalen, Teller usw., mit einer Aufhängevorrichtung; Medaillen und Medaillons, soweit sie Schmuckstücke sind; künstliche Blumen, Rosetten und ähnliche Ziergegenstände, aus gegossenem oder geschmiedetem Metall, zur Innenausstattung; Nippsachen für Regale oder Vitrinen usw.

2. Kruzifixe und Gegenstände zu religiösen Zwecken.

3. Vasen, Übertöpfe, Tisch-Blumengestelle und große Ziervasen (einschließlich solcher Waren aus Metall mit ostasiatischer Cloisonné-Arbeit).

(4) Außer den im vorstehenden Absatz aufgeführten Waren gibt es noch zwei Gruppen von Waren, die unter bestimmten Bedingungen hierher gehören:

1. Haushaltsartikel und Hauswirtschaftsartikel, gleichviel, ob sie in bestimmten Tarifnummern genannt sind (das gilt für Waren aus Eisen oder Stahl, Kupfer, Nickel, Aluminium und Zink) oder nicht (z. B. Waren aus Blei oder Zinn). Diese Artikel dienen im allgemeinen ausschließlich einem Gebrauchszweck. Sind sie verziert und ist ihr echter Gebrauchswert offensichtlich der gleiche wie der der nicht verzierten entsprechenden Artikel, sind sie als Haushaltsartikel und Hauswirtschaftsartikel zu tarifieren. Überwiegt jedoch eindeutig der Charakter als Ziergegenstand, so sind die Artikel in die Tarifnr. 83.06 einzuordnen (z. B. Schalen mit Reliefverzierung, die die übliche Verwendung als Schalen ausschließt, Aschenbecher, die so gestaltet sind, daß ihr Gebrauchswert als Behälter für Asche eindeutig eine untergeordnete Rolle spielt, Miniaturgegenstände ohne echten Gebrauchswert, z. B. verkleinerte Modelle von Küchengeräten).

2. Waren, die in den Sammelnummern am Schluß der einzelnen Kapitel unedler Metalle erfaßt sind und die nicht Haushaltsartikel oder Hauswirtschaftsartikel sind. Diese Waren, z. B. Rauchservice, Schmuckkästchen, Zigarettendosen, Schreibzeuge, Bücherstützen, Briefbeschwerer und ähnliche Büro-Garnituren gehören zu Tarifnr. 83.06, wenn der Charakter als Ziergegenstand eindeutig überwiegt.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Gitter und Geländer aus Schmiedeeisen oder anderen unedlen Metallen für Wohnungen (Tarifnr. 73.21 usw.).
- b) Messerschmiedewaren und Eßbestecke aus unedlen Metallen (Kapitel 82).
- c) Schlösser, Teile davon, aus unedlen Metallen (Tarifnr. 83.01).
- d) Beschläge und ähnliche Waren aus unedlen Metallen für Möbel, Türen und Fenster (Tarifnr. 83.02).
- e) Beleuchtungskörper (Leuchten), Teile davon, aus unedlen Metallen, auch Kandelaber und Leuchter (Tarifnr. 83.07).
- f) Glocken, Klingeln, Schellen und Gongs, Teile davon, aus unedlen Metallen (Tarifnr. 83.11).
- g) Bilderrahmen und Spiegel aus unedlen Metallen (Tarifnr. 83.12).
- h) Instrumente, Apparate und Geräte des Kapitels 90, z. B. Barometer und Thermometer, mit Ziercharakter.
- i) Uhrmacherwaren und Gehäuse dafür, mit Ziercharakter (z. B. Gehäuse in Form von Statuetten) (Kapitel 91).
- k) Tischfeuerzeuge aus unedlen Metallen (Tarifnr. 98.10).
- l) Parfümzerstäuber aus unedlen Metallen (Tarifnr. 98.14).
- m) Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten aus unedlen Metallen (Kapitel 99).

zu	Erläuterungen
83.07	<p style="text-align: center;">Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Beleuchtungskörper aus unedlen Metallen für elektrische Lampen und andere Lichtquellen (Kerzen, Öl, Benzin, Petroleum, Leuchtgas, Acetylen usw.). Die Leuchten für elektrische Lampen können mit elektrotechnischen Teilen (z. B. Fassungen, Leitungen, Steckern, Schaltern usw.) versehen sein. Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leuchten zur Innenbeleuchtung, auch in handwerklicher Sonderanfertigung für repräsentative Beleuchtung, z. B. Einbauleuchten, Deckenleuchten, Hängeleuchten, Wandleuchten, Tischleuchten, Standleuchten, Arbeitsplatzleuchten, Handleuchten. 2. Außenleuchten, z. B. Hängeleuchten, Wandleuchten, Gartenleuchten, Flutlichtstrahler und Scheinwerfer. 3. Staub- und feuchtigkeitsgeschützte Leuchten, explosions-, schlagwetter-, sprengstoffgeschützte Leuchten, korrosionsfeste Leuchten, Unterwasserleuchten, Leuchten für Bühne-, Photo- und Farbtechnik, medizinische Leuchten, Leuchten zu Prüf- und Meßzwecken. 4. Werbeleuchten, Signal- und Befeuerungsleuchten für Land-, Wasser- und Luftverkehr, Batterie- und Dynamoleuchten. 5. Tragbare Leuchten und Fahrzeugleuchten (andere als die der Tarifnrn. 85.09 und 85.10), z. B. Sturmlaternen, Stallaternen, Windlichter, Stocklaternen, Kerzenhalter, Fahrradleuchten, Positionslaternen für Flugzeuge und Eisenbahnfahrzeuge. <p>(2) Nichteletrotechnische Teile von Beleuchtungskörpern aus unedlen Metallen sind z. B. Vorrichtungen, starr oder mit Ketten, zum Aufhängen von Hängeleuchten, Halter für Decken- und Wandleuchten; Füße, Griffe und Schutzgehäuse für Handleuchten, Brenner für Petroleum-, Acetylen- und Gaslampen, Halter für Glühstrümpfe, Laternengehäuse, Reflektoren und Lampenschirme aus Metall.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Venezianische Lüster mit Gehänge und Verzierungen aus Glas und Gestellen aus unedlem Metall (Kapitel 70). b) Maste und andere Tragkonstruktionen für Außenbeleuchtung (Tarifnr. 73.21). c) Lötampen (Tarifnr. 82.04). d) Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder (Tarifnr. 85.09). e) Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (Tarifnr. 85.10). f) Elektrische Lampen (Tarifnr. 85.20). g) Elektrotechnische Teile von Beleuchtungskörpern, gesondert zur Abfertigung gestellt (Kapitel 85). h) Nichteletrotechnische mechanische Signalgeräte (Tarifnr. 86.10). i) Blitzlichtgeräte zu photographischen oder kinematographischen Zwecken (Tarifnr. 90.07). k) Scheinwerfer (z. B. Tarifnr. 90.13). l) Leuchten zur Diagnostik, zum Sondieren, Bestrahlen und zu anderen medizinischen Zwecken (Tarifnr. 90.17).
83.08	<p style="text-align: center;">Schläuche aus unedlen Metallen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewellte Schläuche, die durch Tiefziehen, Walzen usw. von Rohren hergestellt werden. Sie sind flüssigkeits- und gasdicht. 2. Schläuche aus profiliertem, spiralförmig gewickeltem Bandeisen, auch mit Falz. Sie können flüssigkeits- und gasdicht sein. <p>(2) Die Metallschläuche können zur Steigerung ihrer Druckfestigkeit mit einem Metallband oder mit geflochtenen Metallfäden umhüllt, zusätzlich mit spiralförmig gedrehtem Stahldraht umwickelt sein. Ebenso zulässig sind Überzüge aus Spinnstoffen oder Kautschuk. Die Metallschläuche können auch mit Spinnstoffen oder mit einer Kautschukhülle überzogen sein.</p> <p>(3) Hierher gehören auch Schläuche von sehr geringer Länge, z. B. die sogenannten »gewellten thermostatischen Schläuche« und mit Verbindungsstücken versehene Schläuche.</p> <p>(4) Kabelhüllen (z. B. für Bremsen von Fahrrädern), die aus einem spiralförmig, dicht gewickelten Stahldraht bestehen (sogenannte Bowdenzüge), sind wie Schläuche der Tarifnr. 83.08 zu tarifieren.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Schläuche aus Weichkautschuk mit in der Kautschukmasse eingebetteter Metallbewehrung oder mit Außenverstärkung aus Metall (Tarifnr. 40.09). b) Dehbare engspiralige Gardinenstangen aus Stahl (Tarifnr. 73.40). c) Schläuche aus unedlem Metall, die durch Anbringen bestimmter Vorrichtungen zu Teilen von Maschinen, Apparaten usw. verarbeitet sind (z. B. Abschnitt XVI).

Erläuterungen	zu
Verschlüsse, Verschußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken (usw.)	83.09
I.	
Hierher gehören auch ziselierte, gravierte oder anders verzierte Waren. Sie können mit Teilen aus Leder, Häuten oder Fellen, Geweben, Kunststoff, Holz, Horn, Bein, Hartkautschuk, Perlmutter, Elfenbein oder anderen Stoffen verbunden oder mit unechten Steinen besetzt sein, sofern ihr Charakter als Waren aus unedlem Metall gewahrt bleibt.	
Zu A gehören Hohlните und Splinte, die in der Bekleidungs- und Schuhindustrie, bei der Herstellung von Planen, Zelten, Treibriemen, Reiseartikeln, Täschner- und Sattlerwaren usw. sowie in mechanischen Konstruktionen (z. B. im Flugzeugbau) verwendet werden.	
Zu B gehören Teile aus Metall, die bei dem Fertigen und Ausrüsten verschiedener Waren aus Geweben, Leder, Kautschuk, Papier, Pappe usw. verwendet werden. Das sind z. B.:	
1. Verschlüsse und Verschußbügel, ohne Schloß, für Handtaschen, größere Taschen, Geldbörsen, Aktentaschen und andere Täschnerwaren, für Handkoffer und andere Reiseartikel, für Bücher und Uhrarmbänder.	
2. Schnallen (auch mit Dorn), auch mit Verzierungen; Schließschnallen für Bekleidung, Gürtel, Hosenträger, Sockenhalter, Handschuhe, Schuhe, Gamaschen, Uhrarmbänder, Tornister, Reiseartikel, Sattler- und Täschnerwaren.	
3. Klammern, Haken und Ösen, für Bekleidung und Bekleidungszubehör, Schuhe, Planen, Zelte, Segel usw.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Nieten, andere als Hohlните oder Splinte (z. B. Kapitel 73 bis 76).	
b) Karabinerhaken (Kapitel 73 bis 76).	
c) Verschlüsse und Verschußbügel, mit Schloß (Tarifnr. 83.01).	
d) Druckknöpfe und andere Knopfverschlüsse (Tarifnr. 98.01).	
e) Reißverschlüsse, Teile davon (Tarifnr. 98.02).	
f) Niederstäbe und dergleichen für Korsette, Kleider und Bekleidungszubehör (Tarifnr. 98.13).	
Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen	83.10
I.	
Hierher gehören Perlen und Flitter (Pailletten) aus unedlem Metall, meist aus Kupfer oder Aluminium und vergoldet oder versilbert, zum Herstellen von Phantasieschmuck, zur Verzierung von Geweben, Stickereien, Bekleidung usw. Perlen haben gewöhnlich die Form von kleinen Kugeln oder Würfeln (glatt oder facettiert); Flitter sind meist aus Metallfolien in geometrischen Formen (rund, sechseckig usw.) geschnitten und gelocht.	
II.	
Hierher gehören nicht Metallflitter zum Bestreuen, in Form von kleinen, dünnen, unregelmäßigen Schuppen (z. B. Kapitel 73 bis 76).	
Glocken, Klingeln, Schellen und dergleichen (usw.)	83.11
I.	
(1) Hierher gehören Glocken für Kirchen, öffentliche Gebäude, Schulen, Fabriken, Schiffe, Feuerwehrwagen usw.; Klingeln und Schellen für Türen; Tischglocken; Meßdienerklingeln; Kuhglocken; Klingeln für Fahrräder, Roller, Kinderwagen; Schellen für Tiere, für Kopfbedeckungen, für Angelschnüre usw.; Glockenspiele für Türen; Tischgongs; Glocken, Viehschellen und dergleichen, mit Bildern, Inschriften, Widmungen usw., als Reiseandenken.	
(2) Hierher gehören auch nichtelektrische Glocken, Klingeln und Schellen, die einen selbständigen elektrischen Hilfsmechanismus haben.	
(3) Hierher gehören Teile von Glocken, Klingeln usw., aus unedlen Metallen, z. B. Klöppel und Griffe von Handglocken; Glockenschalen, einschließlich solcher, die sowohl in elektrischen als auch in nichtelektrischen Klingelanlagen verwendet werden; Knöpfe und Drücker für Klingeln, auch Drehknöpfe für Türklingeln.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Glockengerüste für Kirchenglocken, aus Stahl (Tarifnr. 73.21).	
b) Griffe, Züge und Winkel für Zugklingeln, aus unedlen Metallen (z. B. Tarifnr. 73.40, 74.11 oder 76.16).	
c) Elektrische Läutewerke und andere elektrische Signalgeräte der Tarifnr. 85.17.	
d) Gesondert zur Abfertigung gestellte elektrische Hilfsmechanismen für nichtelektrische Glocken, Klingeln und Schellen (Kapitel 85).	

zu	Erläuterungen
(88.11)	e) Uhrenfurnituren (Tarifnr. 91.11). f) Glockenspiele und Gongs (Musikinstrumente) (Tarifnr. 92.06 oder 92.07). g) Waren, die mit Glöckchen, Schellen usw. ausgestattet sind, z. B. Hundehalsbänder (Tarifnr. 42.01), Tamburins und ähnliche Musikinstrumente (Kapitel 92), Spielzeug (Tarifnr. 97.03).
83.12	<p style="text-align: center;">Bilderrahmen und Spiegel, aus unedlen Metallen</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rahmen aller Formen und Größen, aus unedlen Metallen, für Bilder, Photographien, Spiegel usw., auch mit Rücken oder Stütze aus Pappe, Holz oder anderen Stoffen und mit Glasplatte. Wegen der Rahmen mit Bildern usw. s. die Erläuterungen zu 49.11, 99.01 und 99.02. 2. Metallspiegel, soweit sie keine optischen Elemente sind (Aufhängespiegel, Taschenspiegel usw.), in der Regel aus Stahl oder verchromtem Messing, vernickelt oder versilbert, auch eingerahmt oder in einem Etui, mit Rücken, Stütze oder Lasche aus Leder, Gewebe oder anderen Stoffen.
83.13	<p style="text-align: center;">Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Waren aus unedlen Metallen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen (Kautschuk, Kork usw.), zum Zupfropfen oder Verkapseln von Fässern, Flaschen, Kanistern und anderen Behältern oder zum Verplomben von Kisten und anderen Umschließungen. Hierher gehören z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stopfen (Kronenverschlüsse, Stopfen oder Ringe mit Gewinde, Feder usw.), auch Stopfen und Deckel (mit Schraubgewinde, Klammern, Ringen, Bügeln usw.) zum Verschließen von Bierflaschen, Einmachgefäßen, Milchflaschen, Röhren für pharmazeutische Tabletten und ähnlichen Behältern. 2. Spunde mit Schraubgewinde für Metallfässer. 3. Spundbleche in Form von Scheiben, Rhomben und dergleichen, aus Blech geschnitten, zum Befestigen über den Spunden von Fässern. 4. Flaschenkapseln aus Blei-, Zinn- oder Aluminiumfolien, zum Verkapseln der Flaschen für Sekt und Wein; Abreibkapseln für Bier-, Milch-, Ölflaschen usw. 5. Gießpfropfen, Dosier- und Tropfenzählerpfropfen und dergleichen, für Likör-, Medizin- und Ölflaschen usw. 6. Plomben, in der Regel aus Blei oder Weißblech, einschließlich Garantiestreifen, -knöpfe und -marken. 7. Drahtbänder zum Sichern der Stopfen auf Flaschen mit kohlesäurehaltigen Getränken und auf Einmachgefäßen. 8. Schutzecken für Kisten. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Patentverschlüsse mit Kopf (oder Knopf) aus Kunststoff, Porzellan usw., mit Vorrichtung aus Metalldraht (z. B. Kapitel 39 oder 69).</p>
83.14	<p style="text-align: center;">Aushängeschilder, Hinweisschilder, Werbeschilder, Namensschilder (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Schilder aus unedlen Metallen, mit Buchstaben, Zahlen oder Zeichen, gegossen, gestanzt, durchbrochen oder anders hergestellt, lackiert, bedruckt, graviert, emailliert oder anders bearbeitet. Hierher gehören z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aushängeschilder für Gasthäuser, Läden, Werkstätten usw. 2. Hinweisschilder für Gebäude, Grundstücke (auch wenn sie nur eine einfache Nummer tragen), Straßen, Wege, Sehenswürdigkeiten, Gräber usw.; Gebots- und Verbotsschilder; Verkehrsschilder (z. B. mit Angabe von Höchstgeschwindigkeit, Fahrtrichtung, Gefälle). 3. Werbeschilder für Waren usw. 4. Namensschilder für Gebäude, Türen, Briefkästen, Fahrzeuge, Tierhalsbänder usw., auch Anhängeschilder (für Schlüssel, Garderoben, Gärten usw.). 5. Zulassungsschilder für Fahrzeuge, Typenschilder für Maschinen, Zähler usw. 6. Autoplaketten. <p>(2) Hierher gehören auch einzelne Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen zum Herstellen der obengenannten Schilder; Zahlen- und Buchstabensätze zum Zusammensetzen von Preisschildern, Schildern für Schaufenster, auswechselbaren Hinweisschildern (z. B. für Zugabfahrzeiten); dünne Bleche, die gestanzt, lackiert, bedruckt usw. sind, in bestimmten Abständen Buchstaben oder andere Zeichen tragen und aus denen durch einfaches Ausschneiden Buchstaben, Zeichen oder Schilder hergestellt werden können.</p>

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Platten aus unedlem Metall, ohne Zahlen, Buchstaben oder andere Zeichen (Kapitel 73 bis 81).</p> <p>b) Schablonen aus unedlem Metall, zum Markieren von Verpackungsmaterial und für Malerarbeiten.</p> <p>c) Drucktypen aus unedlem Metall (Tarifnr. 84.34).</p> <p>d) Typen für Schreibmaschinen (Tarifnr. 84.55).</p> <p>e) Nichtelektrische mechanische Scheibensignale (Tarifnr. 86.10).</p>	(83.14)
<p style="text-align: center;">Draht, Stäbe, Rohre, Platten, Kügelchen, Elektroden (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören:</p> <p>1. Draht, Stäbe, Rohre, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Hartmetallen, zum Auftragen von Metall oder Hartmetall, sofern es sich um überzogene oder mit Flußmitteln gefüllte Waren handelt.</p> <p>2. Draht und Stäbe, stranggepreßt aus einer agglomerierten Masse aus gepulverten unedlen Metallen (z. B. Nickel) und einem Bindemittel auf der Grundlage von Kunststoff. Die Waren werden zum Metallisieren im Aufspritzverfahren (»Schoopage«) verschiedener Stoffe (Metalle, Zement usw.) verwendet.</p> <p>(2) Der Überzug oder die Füllung der Waren bestehen z. B. aus Zinkchlorid, Ammoniumchlorid, Borax, Quarz, Kolophonium, Lanolin. Sie können auch Auftragsmetall in Pulverform enthalten. Beim Elektroschweißen kann (um den Lichtbogen zu lenken) der Überzug aus feuerfestem Stoff bestehen (Asbest oder Spezialmasse). Die Umhüllung der gefüllten Waren wird meist durch ein Rohr oder ein spiralförmig aufgerolltes Band gebildet.</p>	83.15
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Waren, die 2 Gewichtshundertteile oder mehr Silber enthalten (Kapitel 71).</p> <p>b) Draht, Stäbe, Rohre, Platten, Kügelchen, Elektroden usw. aus unedlen Metallen, weder überzogen noch gefüllt (Kapitel 73 bis 81).</p>	



Erläuterungen

zu

Abschnitt XVI

XVI

Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; elektrotechnische Waren

(1) Zu Abschnitt XVI gehören Maschinen, Apparate, mechanische Geräte und elektrotechnische Waren, ohne Rücksicht auf die Art der verwendeten Stoffe, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (z. B. in den Vorschriften 1 zu Abschnitt XVI, Kapitel 84 und 85).

(2) Maschinen, Apparate und Geräte der in Abschnitt XVI erfaßten Art gehören auch dann zu Abschnitt XVI und nicht zu Kapitel 90, wenn sie nach Leistung, Größe und Bauart offensichtlich zum Ausstatten von Laboratorien bestimmt sind. Dies gilt z. B. für kleine Laboröfen, -autoklaven, -dämpfer, -trockner, -destillierapparate, -zentrifugen, -mühlen und -mischmaschinen sowie für die in Laboratorien verwendeten elektrischen Transformatoren und Kondensatoren.

(3) Hilfsapparate, z. B. Manometer, Thermometer, Flüssigkeitsstandanzeiger und andere Meß- oder Prüfinstrumente, Tourenzähler, Produktionszähler, Registrierapparate, Schmierapparate, Hähne, Ventile und andere Armaturen, Zeitschalter, Umschalter, elektrische Widerstände und Sicherungen, mit denen Maschinen des Abschnitts XVI ausgestattet sind, sind nicht gesondert zu tarifieren, sondern als Bestandteile der Maschinen zu behandeln. Dies gilt auch, wenn sie noch nicht mit der Maschine, für die sie bestimmt sind, verbunden sind, aber zusammen mit ihr eingehen. Das gleiche gilt für Schalttafeln, Schaltschränke und Schaltpulse. Auch Schalttafeln, Schaltschränke und Schaltpulse, die zusammen mit der Maschine, für die sie bestimmt sind, eingehen, aber nicht an ihr angebracht werden sollen, sind wie die Maschine zu tarifieren. Jedoch sind Schalttafeln, Schaltschränke und Schaltpulse, die zum Schalten von mehreren Maschinen oder einer Maschinenanlage dienen, nach eigener Beschaffenheit zu tarifieren.

Zu Vorschrift 2: Teile von Waren der Tarifnr. 84.64, 85.23, 85.24, 85.25 oder 85.27 gehören nicht zu diesen Tarifnummern. Sie sind nach ihrer Beschaffenheit zu tarifieren.

Zu Vorschrift 2a: Teile, die sich als Waren einer Tarifnummer des Kapitels 84 oder 85 darstellen, sind z. B. Pumpen für Düsenpumpenmaschinen (Tarifnr. 84.10), Kompressoren für Strahltriebwerke (Tarifnr. 84.11), Filter für Kolbenverbrennungsmotoren (Tarifnr. 84.18) und Elektronenröhren für Rundfunkempfänger (Tarifnr. 85.21).

Zu Vorschrift 2b: Zur Entscheidung der Frage, ob Maschinenteile nach ihrer Beschaffenheit erkennbar »ausschließlich« oder »hauptsächlich« für eine bestimmte Maschinenart oder für mehrere in der gleichen Tarifnummer oder Tarifstelle erfaßte Maschinenarten bestimmt sind, können Prospekte, Ersatzteilkataloge, Gebrauchsanleitungen, technische Zeichnungen, Preisverzeichnisse, Warenangebotslisten oder dergleichen herangezogen werden.

Zu Vorschrift 2c: Diese Vorschrift regelt die Tarifierung der Teile, die nach ihrer Beschaffenheit zwar erkennen lassen, daß sie Maschinenteile sind, deren ausschließliche oder hauptsächliche Bestimmung für eine bestimmte Maschinenart oder mehrere in der gleichen Tarifnummer oder Tarifstelle erfaßte Maschinenarten jedoch nicht feststellbar ist, z. B. weil die Teile für mehrere, in verschiedenen Tarifnummern oder Tarifstellen erfaßte Maschinenarten verwendet werden können. Elektrische Teile dieser Art gehören zu Tarifnr. 85.28, nichtelektrische Teile zu Tarifnr. 84.65.

Zu Vorschrift 3: Unvollständige Maschinen, die wie die entsprechenden vollständigen Maschinen zu tarifieren sind, sind z. B. Maschinen ohne Schwungrad, Grundplatte oder Werkzeug- oder Werkstückhalter; Kalender ohne Walzen; Elektrowerkzeuge der Tarifnr. 85.05, bei denen der Elektromotor fehlt.

(1) Zu Vorschrift 4: Geht eine Maschine zerlegt in einer Sendung oder in Teilsendungen ein, so sind der Zollanmeldung — bei Teilsendungen der Zollanmeldung der ersten Teilsendung — Pläne oder Zeichnungen der vollständigen Maschine nach Grundriß und Längs- und Querschnitt sowie ein Verzeichnis der Hauptbestandteile nach Beschaffenheit, Nummer und Einzelgewicht und die ungefähre Angabe des Gesamtgewichts der kleinen Nebenbestandteile beizufügen. Bei zerlegt in einer Sendung eingehenden einfachen Maschinen kann davon abgesehen werden.

(2) Alle Teilsendungen sind innerhalb einer Frist, die bei der Anmeldung der ersten Teilsendung zur Verzollung anzugeben ist und die bis zu einem Jahr betragen kann, bei derselben Zollstelle vorzuführen. Der Bundesminister der Finanzen kann diese Frist bei Bedarf im einzelnen Falle angemessen verlängern.

(3) Bei einer in Teilsendungen eingehenden Maschine ist für jede Teilsendung zunächst ein vorläufiger Zollbescheid zu erteilen. Diesem sind die Zollsätze für die in der Teilsendung enthaltenen Waren nach ihrer Beschaffenheit zugrunde zu legen. Der Zollbetrag ist zu hinterlegen oder es ist für ihn Sicherheit zu leisten. Der endgültige Zollbescheid ist bei Abfertigung der letzten Teil-

zu	Erläuterungen
(XVI)	<p>sendung zum freien Verkehr zu erteilen. Sind innerhalb der vorgesehenen Frist nicht alle Teile zur Verzollung gestellt worden, so ist der endgültige Zollbescheid für die Teilsendungen nach den Zollsätzen der in ihnen enthaltenen Waren zu erteilen. Dem endgültigen Zollbescheid für eine in Teilsendungen eingegangene Maschine hat, soweit dies erforderlich erscheint, eine nach der Montage der Maschine auf Kosten des Zollbeteiligten vorzunehmende Zollschau vorherzugehen, durch die festgestellt wird, daß alle eingeführten Teile zum Zusammenbau der Maschine verwendet worden sind.</p> <p>(1) Zu Vorschrift 5: Eine kombinierte Maschine, die aus einer Druckmaschine der Tarifnr. 84.35 und einer zusätzlich in die Druckmaschine eingebauten Papierfalzmaschine der Tarifnr. 84.33 besteht, gehört ihrer Haupttätigkeit entsprechend zu Tarifnr. 84.35. Eine kombinierte Kartonagenherstellungs- und -bedruckmaschine, für die die Tarifnrn. 84.33 und 84.35 in Betracht kommen, gehört, da die Kartonagenherstellung ihre Haupttätigkeit ist, zu Tarifnr. 84.33. In Industrieöfen eingebaute Hebe- oder Fördervorrichtungen sind der Tarifnr. 84.14 oder 85.11 und kombinierte Zigarettenherstellungs- und -verpackungsmaschinen der Tarifnr. 84.59 zuzuweisen.</p> <p>(2) Maschinen, deren Haupttätigkeit nicht feststellbar ist, sind der Tarifstelle zuzuweisen, die zur höchsten Zollbelastung führt.</p> <p>Zu Vorschrift 6: Antriebsmaschinen, die mit Arbeitsmaschinen lediglich durch eine gemeinsame Welle gekuppelt sind, sind nicht wie die Arbeitsmaschinen zu tarifieren.</p> <p>Zu Vorschrift 8: Die Bestimmungen dieser Vorschrift gelten auch für die Erläuterungen zu den Vorschriften und Tarifnummern des Abschnitts XVI.</p>

Erläuterungen

zu

Kapitel 84

84

Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte

Maschinen, Apparate und mechanische Geräte der in Kapitel 84 aufgeführten Art gehören auch dann zu Kapitel 84, wenn sie elektrisch sind, z. B. elektrisch (durch Elektromotor, Vibrator usw.) angetrieben werden, elektrisch beheizt werden, elektromagnetisch oder elektronisch arbeiten (z. B. Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Lochkartenmaschinen usw.) oder mit elektromagnetischen, photoelektrischen oder elektronischen Vorrichtungen ausgestattet sind (z. B. Krane mit elektromagnetischem Hebekopf, Drehbänke mit elektromagnetischem Spannfutter, Webstühle mit elektromagnetischem Kett- und Schußfadenwächter, Walzwerke mit photoelektrischen Kontrollvorrichtungen, Werkzeugmaschinen mit elektronischen Kontrollvorrichtungen, usw.).

(1) Vorschrift 2 regelt die Tarifierung von Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten, die in Kapitel 84 sowohl nach ihrer Arbeitsweise (Tarifnrn. 84.01 bis 84.21) als auch nach dem Arbeitsbereich (Industriezweig, Gewerbe usw.), in dem sie verwendet werden (Tarifnrn. 84.22 bis 84.60), eingereiht werden können. So gehören Jauchepumpen und andere Spezialpumpen für die Landwirtschaft nicht zu Tarifnr. 84.28 (Maschinen für die Landwirtschaft), sondern zu Tarifnr. 84.10 (Flüssigkeitspumpen), Spinnpumpen nicht zu Tarifnr. 84.38 (Teile von Düsenpumpen), sondern zu Tarifnr. 84.10 (Flüssigkeitspumpen), Papierkalandern nicht zu Tarifnr. 84.31 (Maschinen zum Fertigstellen von Papier), sondern zu Tarifnr. 84.16 (Kalandern), Milchzentrifugen nicht zu Tarifnr. 84.25 (milchwirtschaftliche Maschinen), sondern zu Tarifnr. 84.18 (Zentrifugen), Weinfilter nicht zu Tarifnr. 84.27 (Apparate zum Bereiten von Wein), sondern zu Tarifnr. 84.18 (Filter).

(2) Vorschrift 2 gilt nicht für kombinierte Maschinen und Mehrzweckmaschinen im Sinne der Vorschrift 5 zu Abschnitt XVI und für Antriebsmaschinen der Tarifnrn. 84.04 bis 84.08, auf die die Voraussetzungen der Vorschrift 6 zu Abschnitt XVI zutreffen.

(1) Vorschrift 4 regelt die Tarifierung von Maschinen, für die wegen ihrer vielfachen Verwendungsmöglichkeit (z. B. ihrer Verwendungsmöglichkeit in verschiedenen Industrie- oder Gewerbezeigen) mehrere Tarifnummern innerhalb des Kapitels 84 in Betracht kommen, von denen jedoch keine zu den ersten 21 Tarifnummern des Kapitels 84 gehört. Nach Vorschrift 4 Absatz 1 Satz 1 gehören z. B. Maschinen, die hauptsächlich zum Mahlen oder Mischen von festen mineralischen Stoffen dienen, auch dann zu Tarifnr. 84.56, wenn sie gelegentlich zum Mahlen oder Mischen fester nichtmineralischer Stoffe verwendet werden. Schneidemaschinen, Stanzmaschinen, Falzmaschinen und Beutelmaschinen, die nicht nur zum Be- oder Verarbeiten von Papier, sondern auch zum Be- oder Verarbeiten von Wachtuch, Leder, Kautschuk, Kunststoffen und Metallfolien geeignet sind, gehören nur dann zu Tarifnr. 84.33, wenn sie hauptsächlich zum Be- oder Verarbeiten von Papier dienen. Nach Vorschrift 4 Absatz 1 Satz 2 gehören zu Tarifnr. 84.59 Maschinen, für die in Kapitel 84 keine ihrem Hauptverwendungszweck entsprechende Tarifstelle besteht, sowie Maschinen, deren Hauptverwendungszweck nicht feststellbar ist (z. B. weil sie in gleichem Maße in verschiedenen Industrie- oder Gewerbezeigen verwendet werden), wie z. B. Universalmühlen, Universalpressen, Maschinen zum Anbringen von Ösen auf beliebigen Materialien (Textilien, Pappe, Kunststoffen, Leder usw.).

(2) Vorschrift 4 gilt weder für Maschinen, auf die die Voraussetzungen der Vorschrift 2 zutreffen, noch für kombinierte Maschinen und Mehrzweckmaschinen im Sinne der Vorschrift 5 zu Abschnitt XVI.

Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel)

84.01

I.

(1) Hierher gehören Dampferzeuger (Dampfkessel, Dampfgeneratoren), die Wasserdampf oder anderen Dampf (z. B. Quecksilberdampf) für Dampfkraftmaschinen (Kolbendampfmaschinen oder Dampfturbinen) oder andere Maschinen oder Apparate (Dampfrahmen, Dampfhämmer, Pumpen, Trockner, Heiz-, Koch-, Dämpf-, Pasteurisier- oder Sterilisierapparate usw.) erzeugen, sowie Dampfkessel für Zentralheizungen. Hierher gehören auch für den Einbau in Maschinen, Apparate, Geräte oder Fahrzeuge bestimmte Dampfkessel (z. B. Lokomobil-, Dampfstraßenwalzen-, Lokomotiv-, Dampftraktoren- und Schiffskessel), wenn sie gesondert zur Abfertigung gestellt werden.

(2) Hierher gehören Großwasserraumkessel (Flammrohrkessel, Rauchrohrkessel, Flammrohr-Rauchrohr-Kessel usw.), Wasserrohrkessel (Schrägrrohrkessel, Steilrohrkessel, Strahlungskessel, Höchstdruckkessel, Zwangumlaufkessel, Zwangdurchlaufkessel, Kessel mit mittelbarer Dampferzeugung, usw.) und Quecksilberdampfkessel. Großwasserraumkessel bestehen aus einem einzigen großen Körper (Behälter). Wasserrohrkessel sind dagegen in mehrere Teile (Wasserrohrbündel, Kesseltrommeln, Wasserkammern usw.) gegliederte Kesselanlagen, die in der Regel am Verwendungsort durch Einbau in ein Mauerwerk zu einem betriebsbereiten Dampfkessel vervollständigt werden müssen.

(3) Mit Dampfkesseln zur Abfertigung gestellte Kesselfeuerungen gehören nur hierher, wenn sie Innenfeuerungen sind (z. B. Feuerungen für Flammrohrkessel, Lokomotivkessel und gewisse Lokomobilkessel). Mit Dampfkesseln zur Abfertigung gestellte andere Kesselfeuerungen (z. B. Vorfeuerungen und Unterfeuerungen) gehören nicht hierher.

zu	Erläuterungen
(84.01)	<p>(4) Hierher gehören auch die mit Dampfkesseln zur Abfertigung gestellten Hilfsapparate für Dampfkessel (z. B. Speisewasservorwärmer, Luftvorwärmer, Dampfüberhitzer, Heißdampfkühler und andere Hilfsapparate der Tarifnr. 84.02 sowie Speisewasserreiniger).</p> <p>(5) Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören hierher Kesseltrommeln, Kesselmäntel, Kesselböden, Kesseldome (Dampfdome), Kesselrohre, Dampfsammler, Schlamm-sammler, Schmelzpfropfen für Dampfkessel sowie nichtmechanische Flammrohrinnenfeuerungen, d. h. feststehende Roste, die zum Einbau in die Flammrohre von Dampfkesseln bestimmt sind.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Heizkessel, die nur heißes Wasser, aber keinen Dampf erzeugen; Heizkessel für Zentralheizungen, die heißes Wasser und Niederdruckdampf erzeugen (Tarifnr. 73.37).</p> <p>b) Rohre aus unedlen Metallen, die zwar bearbeitet oder besonders geformt, aber nicht eindeutig als Dampfkesselteile zu erkennen sind (Abschnitt XV).</p> <p>c) Mit Dampfkesseln zur Abfertigung gestellte mechanische Kesselfeuerungen, die keine Innenfeuerungen sind (z. B. Wasserrohrkesselfeuerungen), sowie alle gesondert zur Abfertigung gestellten mechanischen Kesselfeuerungen (Tarifnr. 84.13).</p>
84.02	<p style="text-align: center;">Hilfsapparate für Dampfkessel (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören insbesondere folgende Hilfsapparate für Dampfkessel: Rauchgasbeheizte Speisewasservorwärmer (Economiser); rauchgasbeheizte oder dampfbeheizte Luftvorwärmer (Röhrenluftvorwärmer, Platten- oder Taschenluftherhitzer, rotierende Luftherhitzer usw.); Dampfüberhitzer; Heißdampfkühler; Dampfspeicher (zylindrische Behälter aus Stahl zum Sammeln eines Dampf-vorrates); Brennkammerwasserrohrwände; Apparate zum Entfernen von Ruß und Flugasche in Dampfkesseln, Dampfüberhitzern, Vorwärmern usw., wie Rußbläser, Rußblaselanzen und Kugelregeneiniger.</p> <p>(2) Hierher gehören Kondensatoren (Oberflächenkondensatoren, Misch- oder Einspritzkondensatoren, luftgekühlte Kondensatoren usw.), die dazu dienen, den Druck des aus Dampfkraftmaschinen austretenden Dampfes durch Abkühlen herabzumindern, um die Leistung der Dampfkraftmaschinen zu erhöhen.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Rohre aus unedlen Metallen, die zwar bearbeitet oder besonders geformt, aber nicht eindeutig als Teile von Apparaten dieser Tarifnummer zu erkennen sind (Abschnitt XV).</p> <p>b) Pumpen (einschließlich Speisewasser-Injektoren zur Wasserversorgung von Dampfkesseln), Ventilatoren und andere Apparate der Tarifnr. 84.10 oder 84.11.</p> <p>c) Brenner sowie andere mechanische Feuerungen und deren Teile (mechanische Beschicker, mechanische Roste, mechanische Entascher oder ähnliche Vorrichtungen) (Tarifnr. 84.13).</p> <p>d) Kühler für Destillierapparate sowie andere Kondensatoren der Tarifnr. 84.17.</p> <p>e) Speisewasserreiniger (Tarifnr. 84.18).</p> <p>f) Dampfkesselarmaturen der Tarifnr. 84.61.</p> <p>g) Manometer, Wasserstandsanzeiger und Luftzugmesser, für Dampfkessel (Tarifnr. 90.24).</p> <p>h) Heißdampf-Temperaturregler und Speisewasserregler, für Dampfkessel (Tarifnr. 90.24 oder 90.28).</p> <p>i) Rauchgasprüfer (Tarifnr. 90.25 oder 90.28).</p>
84.03	<p style="text-align: center;">Gaserzeuger (Generatoren) für Wassergas oder Generatorgas (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Generatorgaserzeuger sind Schachtöfen, in denen durch Vergasung von festen Brennstoffen (z. B. Steinkohle, Braunkohle, Holzkohle, Koks, Holz, Torf, Pflanzenabfällen) Generatorgas (ein Gemisch aus Kohlenoxyd, Wasserstoff und Stickstoff) gewonnen wird. Hierher gehören z. B. Generatorgaserzeuger mit natürlichem oder künstlichem Zug (Ventilator), Drehrost-Generatorgaserzeuger, Festrost-Generatorgaserzeuger und rostlose Generatorgaserzeuger.</p> <p>(2) Wassergaserzeuger, die in ihrer Bauart den Generatorgaserzeugern ähneln, sind Apparate, in denen durch abwechselndes Einblasen von Luft und Wasser oder Wasserdampf Generatorgas und Wassergas hergestellt werden.</p> <p>(3) Erzeuger (Entwickler) von Acetylgas auf feuchtem Wege sind Apparate, in denen durch Vereinigung von Wasser und Karbid Acetylgas gewonnen wird. Sie bestehen in der Regel aus Karbidbehälter, Wasserbehälter, Vergasungsraum und Gassammelbehälter. Hierher gehören z. B. Einwurf-Entwickler, Zufluß-Entwickler und Verdränger-Entwickler.</p> <p>(4) Als hierher gehörende ähnliche Gaserzeuger kommen Sauerstofferzeuger (z. B. Oxyolith-Sauerstofferzeuger) und Äthylenerzeuger in Betracht.</p>

Erläuterungen	zu
<p>(5) Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören hierher Schächte oder Behälter von Gaserzeugern; nichtmechanische Roste, die eigens für Gaserzeuger gebaut und als solche erkennbar sind; Wasser-Karbid-Berührungsvorrichtungen (Karbidkörbe, Beschickungseinrichtungen) und Wasservorlagen (Sicherheitsvorlagen), für Acetyलगaserzeuger.</p> <p>(6) Hierher gehören auch Hilfsapparate für Gaserzeuger (Generatoren), wie Gasreiniger (Gaswäscher, Gasreiniger mit Lochblechen, Gasreiniger mit Koksbedt und Wasserzerstäuber, usw.), Gaskühler, Gaserhitzer, Gastrockner usw., wenn sie eigens für Gaserzeuger dieser Tarifnummer gebaut sind und mit diesen zur Abfertigung gestellt werden.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Gaserzeuger aus Glas für Laboratorien, z. B. Kippsche Apparate (Tarifnr. 70.17). b) Acetylenlampen, auch ohne Brenner (Tarifnr. 83.07). c) Drehroste für Drehrostgeneratoren (Tarifnr. 84.13). d) Entgasungsöfen (Retorten- und Kammeröfen für Gaswerke und andere Kokerei- und Schwelöfen) (Tarifnr. 84.14). e) Hilfsapparate für Gaserzeuger, gesondert zur Abfertigung gestellt (Gaskühler, Gaserhitzer und Gastrockner — Tarifnr. 84.17; Gasreiniger — Tarifnr. 84.18). 	(84.03)
<p style="text-align: center;">Kesseldampfmaschinen, auch beweglich (ausgenommen Dampftraktoren der Tarifnr. 87.01)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören die aus Kolbendampfmaschine und Dampfkessel bestehenden unteilbaren maschinellen Einheiten (Kesseldampfmaschinen oder Lokomobilen), auch wenn sie sich mit eigener Kraft fortbewegen können, jedoch mit Ausnahme der Dampfstraßenwalzen, Dampflokomotiven und Dampftraktoren. Selbstfahrende Kesseldampfmaschinen gehören auch dann hierher, wenn sie mit geringer Geschwindigkeit z. B. einen Gerätewagen oder eine Dreschmaschine ziehen können.</p> <p>(2) Wird eine Kolbendampfmaschine zusammen mit einem Dampfkessel zur Abfertigung gestellt, ist der Dampfkessel aber nicht dazu bestimmt, mit der Kolbendampfmaschine eine Einheit zu bilden, so sind Dampfkessel und Kolbendampfmaschine für sich zu tarifieren.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Dampfkessel für Kesseldampfmaschinen und Teile von solchen Dampfkesseln (Tarifnr. 84.01). b) Hilfsapparate für Kessel von Kesseldampfmaschinen, z. B. Dampfüberhitzer (Tarifnr. 84.02). c) Kolbendampfmaschinen für Kesseldampfmaschinen und Teile von solchen Kolbendampfmaschinen (Tarifnr. 84.05). d) Dampfstraßenwalzen (Tarifnr. 84.09). e) Dampflokomotiven (Tarifnr. 86.01). f) Dampftraktoren (Tarifnr. 87.01, auch wenn sie eine Kraftabgabestelle haben). 	84.04
<p style="text-align: center;">Dampfkraftmaschinen ohne Kessel, für Wasserdampf oder anderen Dampf</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Dampfkraftmaschinen, die nicht konstruktiv mit einem Dampfkessel verbunden sind. Hierher gehören auch gesondert zur Abfertigung gestellte Dampfkraftmaschinen, die eigens für den Einbau in Kesseldampfmaschinen, Dampfstraßenwalzen, Dampflokomotiven oder Dampftraktoren konstruiert sind.</p> <p>(2) Hierher gehören Kolbendampfmaschinen und Dampfturbinen, auch mit an- oder eingebautem Getriebe. Bei den Kolbendampfmaschinen wird die Bewegung des Kolbens durch Kurbelgetriebe in eine drehende Bewegung umgesetzt, d. h. auf eine Welle übertragen. Dampfmaschinen, bei denen die Bewegung des Kolbens unmittelbar nutzbringende Arbeit leistet (Kolbendampfmaschinen, z. B. Dampfpumpen, Dampfrahmen und Dampfhämmer), gehören daher nicht hierher.</p> <p>(3) Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören hierher Zylinder, Kolben, Schieber, Ventile und Kolbenstangen für Kolbendampfmaschinen sowie Gehäuse (Stator), Gehäusesegmente, Läufer (Rotoren) und Leit- und Laufschaufeln (Lamellen) für Dampfturbinen.</p> <p>(4) Regler für Dampfkraftmaschinen (Vorrichtungen zum Konstanthalten der Drehzahl der Dampfkraftmaschinen bei schwankender Arbeitsbelastung durch Regelung der Dampfzufuhr) gehören hierher, wenn sie mit der Dampfkraftmaschine zur Abfertigung gestellt werden.</p>	84.05

zu	Erläuterungen
(84.05)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Dampfkessel zum Speisen von Dampfkraftmaschinen (Tarifnr. 84.01). b) Dampfkondensatoren für Dampfkraftmaschinen (Tarifnr. 84.02). c) Kolbendampfmaschinen mit konstruktiv verbundenem Dampfkessel (Kesseldampfmaschinen oder Lokomobilen) (Tarifnr. 84.04). d) Dampfstraßenwalzen (Tarifnr. 84.09). e) Dampfpumpen (Tarifnr. 84.10 oder 84.11). f) Dampfrahmen (Tarifnr. 84.23). g) Dampfhämmer zum Bearbeiten von Metallen (Tarifnr. 84.45). h) Gesondert zur Abfertigung gestellte Fliehkraftregler (Tarifnr. 84.61). i) Schwungräder, Kurbeln, Kurbelwellen und andere Wellen, für Dampfkraftmaschinen; Untersetzungsgetriebe und Wendegetriebe für Dampfturbinen (Tarifnr. 84.63).
84.06	<p style="text-align: center;">Kolbenverbrennungsmotoren</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Kolbenverbrennungsmotoren ohne Rücksicht auf Bauart, Wirkungsweise, Verwendungszweck oder verwendete Kraftstoffart. Hierher gehören auch Kolbenverbrennungsmotoren mit an- oder eingebautem Getriebe, Kupplung, Abgasturbogebläse (Abgasturbolader) und bewegliche, auf Schlitten oder fahrbaren Gestellen angebrachte Kolbenverbrennungsmotoren (auch mit Kupplung, die eine Fortbewegung des Motors mit eigener Kraft ermöglicht, sofern das Ganze dadurch nicht den Charakter einer Ware des Kapitels 87 erhält). Mit Fahrzeugen des Abschnitts XVII zur Abfertigung gestellte Kolbenverbrennungsmotoren sind wie die Fahrzeuge zu tarifieren, wenn sie offensichtlich in die Fahrzeuge eingebaut werden sollen.</p> <p>Zu A gehören auch die zum Antrieb von Flugzeugen verwendeten sogenannten Verbundmotoren, bestehend aus Kolbenverbrennungsmotor und einer oder mehreren, von den Motorabgasen gespeisten, auf einen Propeller arbeitenden Gasturbinen.</p> <p>Zu B gehören Kraftfahrzeugmotoren, Fahrradhilfsmotoren, Wasserfahrzeugmotoren (einschließlich Außenbordmotoren, d. h. Antriebsaggregate, bestehend aus Motor, Kraftstoff- und Schmierölbehälter, Steuervorrichtung und Antriebswelle mit Schiffsschraube), Motoren für Schienenfahrzeuge, Einbaumotoren für Arbeitsmaschinen, ortsfeste Motoren zum Antrieb von elektrischen Generatoren, usw.</p> <p>Zu B-1 gehören Ottomotoren (Vergaser-, Einspritz- und Gas-Ottomotoren).</p> <p>Zu B-2 gehören Dieselmotoren, Glühkopfmotoren und Zündstrahl- oder Dieselmotoren.</p> <p>(1) Zu C gehören unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen Kolben, Kolbenringe (einschließlich Ölabbstreifringe), Kolbenbolzen, Pleuel, Kolbenstangen, Einzelzylinder mit Zylinderkopf, Zylinderblöcke, Zylinderdeckel, Zylinderköpfe, Zylinderlaufbüchsen, Kurbelgehäuse, Kurbelgehäuseober- und untereile, Kurbelgehäuseunterteile, Ölwanne, Motorgestelle, Ventile, Ventilstößel, Ansaugleitungen (Saugrohre), Kühlwasser- und Auspuffsammlerohre und Vergaser.</p> <p>(2) Sogenannte unrunde Kolbenringe (einschließlich Ölabbstreifringe) sind Ringe, die in unrunder Form gegossen sind (im Gegensatz zu anderen Kolbenringen, die ihre unrunde Form auf andere Weise als durch Gießen erhalten haben).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Treibriemen. b) Gaserzeuger (Generatoren) zum Versorgen von Kolbenverbrennungsmotoren (Gasmotoren) (Tarifnr. 84.03). c) Kühlwasserpumpen, Schmierölpumpen, Kraftstoffpumpen und Einspritzpumpen, für Kolbenverbrennungsmotoren (Tarifnr. 84.10). d) Lüfter und Kühlgebläse für Kolbenverbrennungsmotoren; Abgasturbogebläse (Abgasturbolader) zum Aufladen von Dieselmotoren (Tarifnr. 84.11). e) Luft-, Kraftstoff- und Schmierölfilter, für Kolbenverbrennungsmotoren (Tarifnr. 84.18). f) Kurbelwellen, Nockenwellen und Schwungräder (Schwungräder), für Kolbenverbrennungsmotoren (Tarifnr. 84.63). g) Anlasser für Kolbenverbrennungsmotoren (elektrische — Tarifnr. 85.08, nichtelektrische — Tarifnr. 84.59). h) Elektrische Zündapparate und elektrische Zündvorrichtungen, für Kolbenverbrennungsmotoren (z. B. Magnetzündler, Zündspulen, Zündverteiler, Zündkerzen und Glühkerzen) (Tarifnr. 85.08).

Erläuterungen	zu
<p>i) Wasserkühler, Ölkühler, Kraftstoff- und Ölbehälter und Auspufftöpfe, für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03 (Tarifnr. 87.06).</p> <p>k) Eigens zum Feststellen der Oktan- bzw. Cetanzahl von Motorenkraftstoffen gebaute Ottomotoren mit veränderlicher Kompression (Kraftstoffprüfmotoren) (Kapitel 90, in der Regel Tarifnr. 90.28).</p>	(84.06)
<p>Wasserturbinen, Wasserräder und andere Wasserkraftmaschinen (usw.)</p> <p>I.</p> <p>(1) Hierher gehören Francisturbinen, Kaplansturbinen, Freistrahlturbinen (Peltonturbinen) und andere Wasserturbinen, auch mit an- oder eingebautem Getriebe (Getriebeturbinen); Wasserräder (z. B. Schaufel-, Zellen- oder Kübelräder); Wasserkraftmaschinen, in denen durch Druckwasser zwei oder mehr in Zylindern laufende Kolben bewegt werden (Wassersäulenmaschinen); Wasserkraftmaschinen, die die durch Ebbe und Flut verursachte Wasserbewegung ausnützen (Gezeitenturbinen); Wasserkraftmaschinen, die die Energie der Wellen oder der Dünung ausnützen (z. B. Savonius-Laufräder).</p> <p>(2) Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören hierher Leiträder, Laufräder, Leitrad- und Laufradschaufeln, -flügel und -becher, Spiralgehäuse und Düsen-nadeln (Reglernadeln) für Wasserturbinen; Schaufeln, Zellen und Kübel für Wasserräder.</p> <p>(3) Hierher gehören auch Geschwindigkeitsregler, die die Drehzahl von Wasserturbinen bei Belastungsänderungen konstant halten, sowie andere Regler für Wasserkraftmaschinen (z. B. Regler für Wasserräder zum Regulieren der durchfließenden Wassermenge).</p> <p>II.</p> <p>Hierher gehören nicht Schiffsschrauben und Schiffsschauflerräder (Tarifnr. 84.65).</p> <p style="text-align: center;">Andere Motoren und Kraftmaschinen</p> <p>I.</p> <p>Hierher gehören Motoren und Kraftmaschinen, die nicht in Tarifnr. 84.04, 84.05, 84.06, 84.07 oder 85.01 erfaßt sind.</p> <p>Zu A gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Strahltriebwerke (Rückstoßtriebwerke), die den zur Kraftstoffverbrennung erforderlichen Sauerstoff selbst mitführen (Raketen), z. B. Raketen zum Befördern von Instrumenten zur Erforschung der Stratosphäre, Flugzeugstarttraketen und andere Antriebsraketen oder Raketen-triebwerke für Luftfahrzeuge sowie Raketentriebwerke zum Einbau in Geschosse. 2. Strahltriebwerke (Rückstoßtriebwerke), die den zur Kraftstoffverbrennung erforderlichen Sauerstoff der Außenluft entnehmen (Luftstrahltriebwerke): <ul style="list-style-type: none"> Turbostrahltriebwerke (Rückstoßturbinen, Gasstrahltriebwerke), die im wesentlichen aus An-lasser, Kompressor, Brennkammer, Gasturbine und Schubdüse bestehen. Sie sind reine Rück-stoßtriebwerke, bei denen die Gasturbine nur den Kompressor antreibt. Hierzu gehören auch die »Nachverbrenner« genannten Vorrichtungen, die manchmal an Turbostrahltriebwerken angebracht werden, um deren Leistung zeitweilig zu erhöhen. Die Nachverbrenner bringen die Triebwerksabgase erneut zur Entzündung unter Zuführung neuen Kraftstoffs. Staustrahltriebwerke, bei denen die Verbrennungsluft nicht durch einen Kompressor, son-der durch den bei der Fahrt entstehenden Luftdruck über eine Düse zugeführt und verdichtet wird. Verpuffungsstrahltriebwerke, bei denen die Verbrennung mit Unterbrechungen (pulsierend) erfolgt und einzelne Gasstrahlstöße durch die Schubdüse abgegeben werden (pulsierende Strahl-triebwerke). <p>Zu B gehören Gasturbinen (Verbrennungsturbinen) z. B. zum Antrieb von Flugzeugen (Propeller-turbinen), Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen, elektrischen Generatoren oder Torpedos.</p> <p>Zu C gehören Windmotoren, Windturbinen, Windräder usw., die die Windenergie durch einen Propeller oder ein Flügelrad in mechanische Energie umwandeln und z. B. zum Antreiben von Wasserpumpen oder kleinen elektrischen Generatoren dienen. Hierzu gehören auch Unterdruck-oder Depressionsmotoren, d. h. Windkraftmaschinen mit hohlen Propellerschaufeln, in denen durch Rotation ein Vakuum entsteht, das durch eine Rohrleitung zum Boden übertragen wird und dort eine kleine Unterdruckturbine betreibt.</p> <p>Zu D gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Turbo-Propeller-Triebwerke. Das sind Flugzeug-Gasturbinen (Propellerturbinen), die mit einer Schubdüse ausgestattet sind, um die Energie der aus der Turbine entweichenden Abgase als zusätzlichen Vortrieb auszunützen. 	84.07
	84.08

zu	Erläuterungen
(84.08)	<p>2. Preßluft- und Preßgasmotoren, die die Ausdehnungsenergie von verdichteter Luft oder verdichteten Gasen ausnützen und in Bauart und Arbeitsweise den Kolbendampfmaschinen oder Dampfturbinen gleichen. Hierzu gehören z. B. Preßluft- und Preßgasmotoren, die als Hilfsmotor zum Anlassen von Dieselmotoren, zum Antrieb von Torpedos oder im Untertagebergbau zum Antrieb von Schüttelrutschen, Grubenlokomotiven oder Winden dienen. Preßluft- und Preßgasmotoren gehören auch dann hierzu, wenn sie mit Brennern oder anderen Heizvorrichtungen ausgestattet sind, die zum Erhöhen des Luft- oder Gasdruckes dienen und Frostbildung in den Zylindern verhindern.</p> <p>3. Heißluftmotoren, die die Ausdehnung warmer Luft ausnützen.</p> <p>4. Mechanische Triebwerke, die die Expansionskraft einer gespannten Feder (Federmotoren), die Schwerkraft von Gegengewichten oder die Energie einer anderen derartigen Vorrichtung ausnützen. Derartige Triebwerke gehören jedoch nur hierzu, wenn sie nicht mit Hemmung ausgestattet und auch nicht zum Einbau einer Hemmung hergerichtet sind. Hierzu gehören z. B. Federmotoren, die nicht zum Einbau einer Hemmung hergerichtet sind und zum Antrieb von Spieldosen, Plattenspielern, Filmaufnahmeapparaten, Registrierapparaten, Schaufensterdrehtischen, Gravierwerkzeugen oder Bratenwendern dienen.</p> <p>5. Wasserrückstoßmotoren (Hydrojets) für Wasserfahrzeuge, d. h. Motoren, bei denen Wasser von einer starken Pumpe angesaugt und dann durch eine am Rumpf des Wasserfahrzeugs angebrachte Düse ausgestoßen wird.</p> <p>Zu A—D: Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören hierher Gasturbinenläufer, Brennkammern und Düsen für Strahltriebwerke sowie Flügelräder für Windkraftmaschinen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Feuerwerksraketen, Raketen zum Wetterschießen (Hagelschutzraketen usw.), Lebensrettungsraketen und Raketen zu ähnlichen Zwecken (Tarifnr. 36.05).</p> <p>b) Verbundmotoren, bestehend aus Kolbenverbrennungsmotor und einer oder mehreren, die Motorabgase verwertenden Gasturbinen (Tarifnr. 84.06).</p> <p>c) Abgasturbogebläse (Gasturbine mit Gebläse) zum Aufladen von Kolbenverbrennungsmotoren (Abgasturbolader); Kompressoren zum Einbau in Gasturbinen, Turbo-Propeller-Triebwerke oder Turbostrahltriebwerke (Tarifnr. 84.11).</p> <p>d) Aus Windkraftmaschine und elektrischem Generator bestehende maschinelle Einheiten (einschließlich der kleinen Flugzeug-Außenbordgeneratoren mit vom Fahrtwind oder Abwind angetriebenem Propeller) (Tarifnr. 85.01).</p> <p>e) Durch Federkraft, Gegengewichte oder dergleichen wirkende mechanische Triebwerke mit Hemmung oder zum Einbau einer Hemmung hergerichtet (Kapitel 91).</p> <p>f) Kampftraketen (Tarifnr. 93.07).</p>
84.09	<p style="text-align: center;">Straßenwalzen mit mechanischem Antrieb</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören durch Kraftmaschine oder Motor angetriebene Straßenwalzen (z. B. Dampfstraßenwalzen und Straßenwalzen mit Dieselmotor), die beim Straßenbau, Parkplatzbau usw. verwendet werden.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Dampfkessel zum Einbau in Straßenwalzen (Tarifnr. 84.01).</p> <p>b) Kolbendampfmaschinen zum Einbau in Straßenwalzen (Tarifnr. 84.05).</p> <p>c) Straßenwalzen ohne Kraftmaschine oder Motor, d. h. Straßenwalzen zum Ziehen oder Schieben (Tarifnr. 84.23).</p>
84.10	<p style="text-align: center;">Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören hand- oder kraftbetriebene Maschinen und Apparate zum Heben oder Fördern von Flüssigkeiten (auch zähen Flüssigkeiten, wie dickflüssigen Ölen und Fetten). Hierher gehören auch Pumpen mit eingebautem Motor oder eingebauter Kraftmaschine (Motorpumpen, Turbopumpen, Elektropumpen usw.) und Pumpen, die zum Einbau in andere Maschinen oder Apparate bestimmt sind, z. B. Kühlwasser-, Schmieröl-, Kraftstoff- und Einspritzpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren und Pumpen für Düsenpumpen (Spinnpumpen).</p> <p>Zu A-1 gehören Ausgabepumpen (Zapfsäulen) für Benzin, Dieselöl, Motoren- und Getriebeöl usw., mit Meß- und Zählvorrichtungen, auch mit Preisanzeigevorrichtung.</p>

Erläuterungen	zu
<p>Zu A-2 gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kolbenpumpen mit geradlinig hin- und hergehendem Kolben, z. B. Hubpumpen, einfach oder doppelt wirkende Druckpumpen, Differential- oder Stufenpumpen; ein- und mehrzylindrische Pumpen; Plunger- oder Tauchkolbenpumpen, Scheibenkolbenpumpen, Taumelscheibenpumpen (Axial- und Radial-Kolbenpumpen) usw. 2. Membran- oder Diaphragmapumpen, bei denen die Flüssigkeit durch die hin- und hergehenden Schwingungen einer Membran aus Metall, Leder Kautschuk usw. gefördert wird. 3. Pumpen mit Ölpolster, in denen eine nichtvermischbare Flüssigkeit die Aufgabe der Membran übernimmt. 4. Flügelpumpen oder halbrotierende Pumpen mit schwingendem (oszillierendem) Kolben. 5. Pumpen mit in einem magnetischen Feld hin- und herbewegten Kolben, Plättchen usw. 6. Dreh-, Kreis-, Wälz- oder Rollkolbenpumpen (Verdrängerpumpen mit einem oder mehreren, sich stetig drehenden Kolben). 7. Zahnradpumpen (Verdrängerpumpen mit zwei oder mehr ineinandergreifenden Zahnrädern zum Fördern der Flüssigkeit). 8. Spindelpumpen (Verdrängerpumpen, in denen die Flüssigkeit durch den Druck der Gewindgänge von mehreren ineinandergreifenden und sich mit großer Geschwindigkeit drehenden Spindeln in Längsrichtung des Pumpengehäuses gefördert wird). 9. Kreiselumpen (Zentrifugal-, Schleuder- oder Turbinenpumpen) mit einem oder mehreren Laufrädern. 10. Strahlpumpen, in denen die zu fördernde Flüssigkeit durch einen mit hoher Geschwindigkeit aus einer Düse austretenden Gas-, Dampf- oder Flüssigkeitsstrahl angesaugt und mitgerissen wird. Hierzu gehören Dampfstrahlpumpen (Injektoren, z. B. zum Speisen von Dampfkesseln mit Wasser; Ejektoren), Wasserstrahlpumpen (Ejektoren). 11. Einspritzpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren. 	(84.10)
<p>Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schöpfräder mit Schöpfeimern, Kübeln, Schaufeln usw. 2. Ketten- und Kabelbecherwerke mit Trögen, Schöpfeimern, Bechern usw. 3. Bandelevatoren mit endlosen Textilgurten oder endlosen biegsamen Metallbändern, zwischen deren Zellen, spiralförmig angeordneten Leisten usw. das mitgeführte Wasser durch die Kapillarität haften bleibt und anschließend durch die Zentrifugalkraft herausgeschleudert wird. 4. Wasserschnecken (Wasserschrauben). 5. Mammutpumpen (Gasmischheber), bei denen die Flüssigkeit im Steigrohr mit Druckluft vermischt (emulgiert) wird und die Förderwirkung auf der Verringerung des spezifischen Gewichts der emulgierten Flüssigkeit beruht. 6. Apparate, in denen die Förderflüssigkeit durch den unmittelbar auf ihre Oberfläche wirkenden Flüssigkeits-, Dampf- oder Gasdruck gehoben wird, z. B. Humphrey-Pumpen (Explosionspreßgaspumpen); Kohlensäurepumpen (Gasdruckpumpen); Pulsometer (Dampfdruckpumpen), eine Art stoßweise arbeitender, doppelt wirkender Dampfpumpen ohne Kolben; Hebewerke mit Luftglocke (Druckluftzulaufpumpen, Monte-Jus-Hebewerke); hydraulische Widder (Stoßheber), sehr einfache Apparate ohne Mechanismus, die im wesentlichen aus einer birnenförmigen, luftgefüllten Metallglocke (Windkessel) mit Ventilen und Zu- und Abflußrohr bestehen. 	
<p>Zu A und B: Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören hierher Pumpengehäuse, Kolben, Schieber, Wälzkörper, Ventile, Klappen, Spindeln, Laufräder, Leitvorrichtungen, Schöpfeimer und Ketten mit Schöpfeimern, Bänder für Flüssigkeits-Bandelevatoren sowie Windkessel.</p>	
<p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Schmierkannen, Öler und Handfettpressen (Tarifnr. 82.04). b) Flaschenabfüllapparate der Tarifnr. 84.19. c) Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten sowie Strahlapparate der Tarifnr. 84.21 (Tarifnr. 84.21). d) Druckluftschmierpistolen und dergleichen (Tarifnr. 84.49). e) Pumpen und Spritzen zu medizinischen Zwecken (Tarifnr. 90.17). f) Parfümzerstäuber (Tarifnr. 98.14). 	
<p style="text-align: center;">Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören hand- oder kraftbetriebene Maschinen und Apparate zum Verdichten oder Fördern von Luft, Dampf oder Gasen oder zum Erzeugen eines Vakuums in einem geschlossenen Raum, auch wenn sie zum Einbau in andere Maschinen oder Apparate bestimmt sind.</p>	84.11

zu	Erläuterungen
(84.11)	<p>Zu A gehören Kolbenluftpumpen (Ventilluftpumpen und Schieberluftpumpen), Umlauf- luftpumpen (Flüssigkeitsring-Luftpumpen, rotierende Verdrängerluftpumpen und andere rotierende Luftpumpen), Kolbenkompressoren (Kolbenverdichter) mit hin- und hergehenden Kolben, Kom- pressoren (Verdichter) mit einem oder mehreren umlaufenden Kolben (Drehkolben-, Vielzellen- oder Schraubenkompressoren), Membrankompressoren (Membranverdichter); Turbokompressoren (Kreiselverdichter), radialer und axialer Bauart, mit einem oder mehreren Laufrädern, für eine Gesamtdruck-Differenz von mehr als 0,1 at bei Luft mit einem spez. Gewicht von 1,2 kg/cbm.</p> <p>Zu A-1 gehören z. B. von Tankstellen verwendete Kompressoren zum Aufpumpen der Luft- schläuche von Kraftfahrzeugen sowie Hand- und Fußluftpumpen zum Aufpumpen von Fahrrad- oder Kraftradluftschläuchen, Luftmatratzen, Luftkissen, Schlauchbooten oder dergleichen.</p> <p>Zu A-2 gehören z. B. Vakuumpumpen (Quecksilberdampfpumpen, Öldampfpumpen, Mole- kularluftpumpen usw.), Kompressoren zum Einbau in Gasturbinen, Turbo-Propeller-Triebwerke oder Turbostrahltriebwerke, Kompressoren für Kältemaschinen, Kompressoren zum Verdichten von Gasen zum Abfüllen in Flaschen, Kompressoren zum Erzeugen von Druckluft zum Betrieb von Preßluftmotoren, Druckluftlokomotiven, Druckluftwerkzeugen, Druckluftbremsen, Rohrpost- anlagen, Hebezeugen, Farbspritzenanlagen usw., Kompressoren für die chemische Industrie, Koks- gaskompressoren, Kompressoren zum Anlassen von Dieselmotoren, Kompressoren für Dental- einheiten usw. Hierzu gehören auch Freikolbenkompressoren (aus Dieselmotor und Kolben- kompressor bestehende Verdichter, bei denen Motorkolben und Kompressorkolben unmittelbar — ohne Getriebe — miteinander verbunden sind) sowie sogenannte Freikolbengeneratoren (Treibgas- erzeuger für Gasturbinen), die ähnlich wie Freikolbenkompressoren gebaut sind.</p> <p>(1) Zu B gehören Kreiselverdichter für eine Gesamtdruck-Differenz von 0,1 at oder weniger bei Luft mit einem spez. Gewicht von 1,2 kg/cbm. Hierzu gehören also Radial-, Axial- und Querstrom- ventilatoren, auch mit eingebautem Motor, z. B. zum Be- oder Entlüften von Räumen, zum Einbau in Klimaanlageanlagen, zum Absaugen von Staub, Rauch, heißen Gasen usw., zum Bewettern von Bergwerken (Grubenventilatoren), zum Absaugen der Feuerungsgase (Saugzugventilatoren) usw. Hierzu gehören auch fahrbare oder nichtfahrbare Industriestaubsauger, auch mit eingebautem Elektromotor.</p> <p>(2) Abgasturbogebläse zum Aufladen von Dieselmotoren (Abgasturbolader) sind durch Gasturbinen angetriebene Gebläse, die verwendet werden, um den Dieselmotoren Frischluft komprimiert zuzuführen. Gasturbine und Gebläse sind auf einer gemeinsamen starren Welle montiert, die in einem dreiteiligen Gehäuse läuft.</p> <p>(3) Kreiselverdichter (Turbokompressoren, Gebläse) für eine Gesamtdruck-Differenz von mehr als 0,1 at bei Luft mit einem spez. Gewicht von 1,2 kg/cbm gehören zu Absatz A dieser Tarifnummer.</p> <p>Zu A und B: Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören hierher Pumpen- und Kompressorengehäuse, Kolben, Ventile, Flügelräder, Propeller und andere rotierende Teile sowie Flügel für Flügelräder.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Pneumatische Förderer, z. B. für Getreide, Heu oder Stroh (Tarifnr. 84.22). b) Putzmühlen, Windfegen oder dergleichen, für die Landwirtschaft (Tarifnr. 84.25). c) Staubsaugerartige Geräte, die speziell zum Putzen von Pferden oder anderen Tieren bestimmt sind, auch wenn sie nebenbei zum Reinigen der Stallwände usw. dienen können (Tarifnr. 84.28). d) Getreidereinigungsmaschinen für die Müllerei (Tarifnr. 84.29). e) Ventilatoren und Staubsauger, mit eingebautem Elektromotor, für den Haushalt (Tarifnr. 85.06).</p>
84.12	<p style="text-align: center;">Klimaanlagen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören nur Anlagen (Aggregate), die dazu dienen, in Räumen — unabhängig vom Außenklima — einen hinsichtlich Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit (gegebenenfalls auch Luftreinheit) genau bestimmten Luftzustand zu schaffen und aufrechtzuerhalten und im wesent- lichen aus folgenden, in einem gemeinsamen Gehäuse untergebrachten Maschinen und Vorrichtungen bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem Ventilator mit Antriebsmotor; 2. Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur, d. h. einem Lufterhitzer (z. B. Dampf-, Wasser-, Gas- oder Elektrolufterhitzer) und einem Luftkühler (z. B. einem Kältesatz der in den Erläuterungen zu 84.15 beschriebenen Art) und 3. einer Vorrichtung zum Entfeuchten der Luft (z. B. einem Wasserzerstäuber [sogenannten Luftwäscher] oder einem Lufttrockner, der die Luftfeuchtigkeit durch hygroskopische Stoffe absorbiert oder durch Kühlflächen kondensiert) oder zum Befeuchten der Luft (z. B. einem Wasserzerstäuber [sogenannten Luftwäscher]) oder einer Luftentfeuchtungs- und Luft- befeuchtungsvorrichtung. <p>(2) Die hierher gehörenden Klimaanlageanlagen besitzen in der Regel auch ein Luftfilter zum Reinigen der Luft und eine selbsttätige Temperatur- und Feuchteregelanlage.</p>

Erläuterungen	zu
<p>(3) Hierher gehören Klimaanlage der vorstehend beschriebenen Art für Wohn- oder Büroräume, Theater, Kinos oder für Textilien, Papier, Tabak, Lebensmittel usw. verarbeitende Betriebe, Schiffe usw.</p> <p>(4) Teile von Klimaanlage dieser Tarifnummer gehören in der Regel nicht hierher, da sie meist in anderen Tarifnummern erfaßt sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Klimaanlage, die aus den unter I (1) 1—3 aufgeführten Maschinen und Vorrichtungen bestehen, deren Teile aber nicht in einem gemeinsamen Gehäuse untergebracht sind (Tarifizierung jedes Teils der Klimaanlage für sich). b) Ventilatoren (Tarifnr. 84.11). c) Luftbe- oder -entfeuchtungsapparate (Kältesätze [Kältemaschinenaggregate] — Tarifnr. 84.15, Wasserzerstäuber [sogenannte Luftwäscher] — Tarifnr. 84.21, andere — in der Regel Tarifnr. 84.59). d) Luftfilter (Tarifnr. 84.18). e) Raumluftheizgeräte für Boden-, Wand- oder Deckenanordnung, bestehend aus Wärmeaustauscher, Ventilator mit Antriebsmotor und einem gemeinsamen Gehäuse, auch mit Einrichtung zum Belüften, Entlüften oder Kühlen der Räume (nichtelektrische — Tarifnr. 84.59, elektrische — Tarifnr. 85.12). 	(84.12)
<p style="text-align: center;">Feuerungen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Brennerfeuerungen, d. h. mechanische Feuerungen, die flüssige, gasförmige oder pulverisierte (staubförmige) feste Brennstoffe vermischt mit Luft verbrennen und zum Beheizen von Dampfkesseln, Öfen usw. dienen. Hierher gehören: <ul style="list-style-type: none"> Ölfeuerungen (Druckzerstäuber, Zentrifugalzerstäuber, Druckluftzerstäuber, Dampfzerstäuber usw.). Sie bilden häufig ein aus Ölbehälter, Pumpen, Filtern, Vorwärmer, Kompressor, Gebläse, Antriebsmotoren, Brennermundstücken usw. zusammengebautes Maschinenaggregat. Gasfeuerungen (Hochdruckgasbrenner, bei denen die Luft durch Injektorwirkung angesaugt wird, und Niederdruckgasbrenner mit Luftzuführung durch Ventilatoren). Kohlenstaubfeuerungen, mit denen zu Staub gemahlene Kohle durch einen Luftstrom in den Feuerraum von Dampfkesseln, Öfen usw. eingeblasen und dort in der Schwebe verbrannt wird. Sie besitzen mechanischen Zuteiler, Ventilator, Brennerdüse usw. und können mit Kohlenstaubbunker und Mühle zum Feinmahlen der Kohle (auch mit Sichter) ausgestattet sein. Mischfeuerungen, d. h. kombinierte Brennerfeuerungen für Öl, Gas und Kohlenstaub oder auch nur für zwei dieser Brennstoffarten. 2. Mechanische Rostfeuerungen, d. h. Dampfkessel-, Ofen- usw. -feuerungen für stückige feste Brennstoffe, die im wesentlichen aus mechanischem Rostbeschicker und mechanischem Rost (vollmechanische Rostfeuerungen) oder aus mechanischem Rostbeschicker und nichtmechanischem (feststehendem, unbeweglichem) Rost (halbmechanische Rostfeuerungen) bestehen. Sie können auch mit Vorrichtungen zum Austragen (Entfernen) der Feuerungsasche und -schlacke, mit Verbrennungsluftgebläse und anderen mechanischen oder nichtmechanischen Feuerungsvorrichtungen ausgestattet sein. Hierher gehören z. B. Feuerungen mit Wanderrost oder Schürrost und mechanischem Rostbeschicker; Drehrostfeuerungen mit mechanischer Füllvorrichtung, für Generatoren der Tarifnr. 84.03; Wurfffeuerungen mit feststehendem Planrost und Wurfbeschicker; Planstoker mit feststehendem Planrost und mechanischem Rostbeschicker mit Aufgabetrichter, Vorschubkolben usw. 3. Mechanische Rostbeschicker, die dazu dienen, den Rost von Dampfkessel-, Ofen- usw. -feuerungen fortlaufend oder in gewissen Zeitabständen mit stückigen festen Brennstoffen zu beschicken. Hierher gehören z. B. aus Bunkerauslaufschieber, Zuleitungen, Zuleitungsschurren, Aufgabetrichter usw. bestehende, in der Regel kraftbetriebene Aggregate oder Anlagen, die Kohlen usw. in dosierten Mengen zur Öffnung des Feuerraumes befördern und von dort mit Wurfschauflern, Förderschnecken, Gleitschieber, Vorschubkolben, Räumern usw. im Feuerraum auf dem Rost verteilen. Hierher gehören auch mechanische Rostbeschicker für Zentralheizungsanlagen (auch von Wohngebäuden). Die mechanischen Rostbeschicker können auch eine Brennstoffmischeinrichtung und eine Kohlenzerkleinerungsvorrichtung besitzen, die eine gleichmäßige Körnung der Kohle ermöglicht. 4. Mechanische Roste, z. B. Roste mit beweglichem Rostbelag (Roststäben oder Rostplatten) zum Schüren und Vorschieben des Brennstoffs im Feuerraum (Schürroste, z. B. Kaskadenroste, Muldenroste und andere Vorschubroste sowie Rückschubroste und Unterschubroste oder Stoker): Wanderroste, eine Art Kettenförderer mit langsam umlaufendem, endlosem Stabrostband, auf dem der Brennstoff (Kohle usw.) seinem Abbrand entsprechend stetig durch den Feuerraum befördert wird; Drehroste z. B. für Drehrostgeneratoren. <p>Mechanische Roste können auch mit Vorrichtungen zum Austragen (Entfernen) der Feuerungsasche und -schlacke verbunden sein.</p>	84.13

zu	Erläuterungen
(84.13)	<p>5. Selbständige, d. h. nicht mit dem Rost konstruktiv verbundene mechanische Vorrichtungen für Rostfeuerungen zum Austragen (Entfernen) der Feuerungsasche und -schlacke (mechanische Entascher und Entschlacker, z. B. mit Förderschnecken usw.).</p> <p>6. Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen Brennerköpfe; Vorschubkolben und Gleitschieber für mechanische Rostbeschicker; Stabrostbänder für Wanderroste; Rahmen für mechanische Roste.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Nichtmechanische Öl-, Gas- usw. Brenner, z. B. Brenner für Gasherde (Tarifnr. 73.36).</p> <p>b) Feststehende Roste (erkennbar zum Einbau in Apparate bestimmt: Tarifierung als Teil dieser Apparate, z. B. feststehende Roste für Flammrohrdampfkessel — Tarifnr. 84.01, feststehende Roste für Gaserzeuger der Tarifnr. 84.03 — Tarifnr. 84.03; nicht erkennbar zum Einbau in Apparate bestimmt, aus Eisen oder Stahl — Tarifnr. 73.36, 73.37 oder 73.40).</p> <p>c) Brenner für Gaslampen, Acetylenlampen oder ähnliche Lampen (Tarifnr. 83.07).</p> <p>d) Autogenbrenner (Tarifnr. 84.50).</p>
84.14	<p style="text-align: center;">Industrie- und Laboratoriumsöfen, ausgenommen elektrische Öfen der Tarifnr. 85.11</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören nichtelektrische, z. B. mit Kohle, Dampf, Gas oder Öl beheizte Industrie- und Laboratoriumsöfen, die geschlossene Räume besitzen, in denen verhältnismäßig hohe Temperaturen erzeugt und Erzeugnisse verschiedenster Art einer Wärmebehandlung, wie z. B. Breunen, Schmelzen, Kalzinieren, Zersetzen usw., unterworfen werden. Hierher gehören z. B. Öfen zum Rosten von Erzen; Hochöfen, Kupolöfen, Schmelzkesselöfen für Letternmetall, Walzwerksöfen, Schmiede- und Rollöfen, Schweißöfen, Härteöfen, Glühöfen und andere Öfen zur Wärmebehandlung von Metallen; Holzverkohlungsöfen, Gaserzeugungsöfen (Entgasungsöfen) für Gaswerke (z. B. Retorten- und Kammeröfen) und andere Kokerei- und Schwelöfen; Drehöfen für die Zementherstellung, Mischöfen für Gips, Ziegeleiöfen und andere Öfen für die keramische Industrie (Brennöfen usw.); Öfen für die Glasindustrie, z. B. Glasschmelzöfen, Glaskühlöfen und Glasstrecköfen; Emaillieröfen; Backöfen für Bäckereien, Konditoreien, Brotfabriken, Keksfabriken usw.</p> <p>(2) Öfen dieser Tarifnummer können auch mit Ofenmaschinen, z. B. zum selbsttätigen Beschicken oder Entleeren des Ofens, Handhaben der Ofentüren, Ofendeckel, Herdplatten oder anderer beweglicher Ofenteile oder zum Kippen des Ofens (Blockdrücker, Einstoßmaschinen, Türhebevorrichtungen, Auswurfvorrichtungen, Ofenrollgänge usw.), ausgestattet sein.</p> <p>(3) Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören hierher Ofentüren, Ofenschließklappen, Beobachtungsfenster, nicht aus feuerfesten oder keramischen Stoffen bestehende Ofenwände und Ofengewölbe sowie Winddüsen für Hochöfen.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Öfen und gesondert zur Abfertigung gestellte Ofenteile, aus feuerfesten oder keramischen Stoffen (Kapitel 69).</p> <p>b) Nichtelektrische Raumheizöfen, Kesselöfen usw. aus Eisen oder Stahl, für den Haushalt (Tarifnr. 73.36).</p> <p>c) Nichtelektrische Luftheizöfen für Zentralheizung (Tarifnr. 73.37).</p> <p>d) Vergasungsöfen (Generatoren) (Tarifnr. 84.03).</p> <p>e) Gesondert zur Abfertigung gestellte mechanische Feuerungen für Öfen dieser Tarifnummer (Tarifnr. 84.13).</p> <p>f) Apparate von der in der Tarifnr. 84.17 erfaßten Art, einschließlich Öfen für das Krackverfahren, Autoklaven, Dämpfapparate, Trockenöfen usw. (Tarifnr. 84.17).</p> <p>g) Ofenmaschinen, die zwar konstruktiv mit dem Ofen verbunden werden sollen, aber gesondert zur Abfertigung gestellt werden, oder die mit dem Ofen konstruktiv keine Einheit bilden (Tarifnr. 84.22).</p> <p>h) Konverter (Tarifnr. 84.43).</p> <p>i) Raumluftheizgeräte für Boden-, Wand- oder Deckenanordnung, bestehend aus Wärmeaustauscher, Ventilator mit Antriebsmotor und einem gemeinsamen Gehäuse, auch mit Einrichtung zum Belüften, Entlüften oder Kühlen der Räume (nichtelektrische — Tarifnr. 84.59, elektrische — Tarifnr. 85.12).</p>
84.15	<p style="text-align: center;">Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören nur solche Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, die bei einem ununterbrochenen Arbeitskreislauf an ihrem eigentlichen Kühlelement eine Temperatur von etwa 0° C oder darunter erzeugen. Hierher gehören danach Kompressions- und Sorptionskältemaschinen. Kompressionskältemaschinen bestehen im wesentlichen aus Verdichter</p>

Erläuterungen

zu

(Kompressor), Kondensator und Verdampfer; in ihnen wird das Kältemittel mechanisch verdichtet (Kaltluft-Verdichter-Kältemaschinen und Kaltdampf-Verdichter-Kältemaschinen). Sorptionskältemaschinen bestehen im wesentlichen aus Kocher, Kondensator, Verdampfer, Absorber und Temperaturwechsler (Wärmeaustauscher); in ihnen wird das bei der Kälteerzeugung verdampfte Kältemittel von einem festen oder flüssigen Stoff aufgenommen und aus diesem durch Wärmezufuhr wieder ausgetrieben (Absorptions-, Resorptions- und Adsorptionskältemaschinen).

(84.15)

(2) Bei Kompressionskältemaschinen ruhen Verdichter und Kondensator mit oder ohne Verdampfer in der Regel auf einer gemeinsamen Grundplatte oder bilden ein aus einem Block bestehendes Ganzes. Auch bei Sorptionskältemaschinen sind die Teile (Kocher, Kondensator usw.) in der Regel zu einem Block (Maschinenaggregat) zusammengebaut. Hierbei handelt es sich meist um Einbauaggregate (Kältesätze) für Kühlmöbel (Kühlschränke, Kühltruhen, Kühlvitriolen usw.) oder andere Kühleinrichtungen. Hierher gehören auch die zum Einbau in Klimaanlage bestimmten Luftentfeuchter oder selbständigen Luftentfeuchtungsapparate, in denen die Luftfeuchtigkeit durch Kälte niedergeschlagen wird. Hierher gehören auch Kompressions- und Sorptionskältemaschinen, deren Teile weder auf einer gemeinsamen Grundplatte ruhen noch zu einem Block (Maschinenaggregat) zusammengebaut sind. Hierbei handelt es sich in der Regel um große Kältemaschinenanlagen, deren Teile untereinander durch Rohre verbunden sind (Kunsteisenerzeugungsanlagen, Kältemaschinenanlagen für Kühlhäuser, Kältemaschinenanlagen für die chemische Industrie oder andere Industrien, z. B. Kältemaschinenanlagen zum Kühlen von Schokolademasse, zum Entparaffinieren von Erdöl, usw.).

(3) Hierher gehören auch die mit einem Kältesatz (Kältemaschinen-Einbauaggregat) oder Verdampfer ausgestatteten Kühlmöbel (Kühlschränke, Kühltruhen, Kühlvitriolen, Kühlthecken, Kühlische, Gefrierschränke usw.) und Kühleinrichtungen (Kühlzellen, Gefriertunnels, Kühlbehälter zum Aufbewahren von Speiseeis oder gefrorenen Erzeugnissen, Bierbüffetkühlanlagen, Milch- oder Bierkühlapparate, usw.), auch mit Rührwerken, Mischern, Eiszellen oder anderen Zusatzeinrichtungen. Speiseeismaschinen gehören ebenfalls hierher.

(4) Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören hierher Kühlmöbel (Kühlschränke, Kühltruhen usw.), die offensichtlich zur Aufnahme eines Kältesatzes oder Verdampfers eingerichtet sind, sowie Kondensatoren und Verdampfer für Haushaltskältemaschinen (Haushaltskühlschränke usw.).

Hierher gehören nicht:

II.

- a) Speiseeisbereiter, in denen die Temperatursenkung durch Kältemischungen, wie Kochsalz oder Kalziumchlorid und Eis, herbeigeführt wird (Tarifnr. 82.08 oder 84.17).
- b) Mit Kältesatz ausgestattete Klimaanlage der Tarifnr. 84.12.
- c) Gesondert zur Abfertigung gestellte Kondensatoren (Verflüssiger) und Verdampfer für Kältemaschinen (ausgenommen Kondensatoren und Verdampfer für Haushaltskältemaschinen [Haushaltskühlschränke usw.], die hierher gehören); Berieselungskühler, Kühler mit Kaltwasserumlauf und andere derartige einfache Wärmeaustauscher; Luft- und Gasverflüssigungsmaschinen oder -anlagen, z. B. nach dem Linde-Verfahren (Tarifnr. 84.17).
- d) Schränke, Truhen usw. mit Eisfüllung und andere Möbel (z. B. isolierte Schränke), die nicht zum Einbau eines Kältesatzes eingerichtet sind (in der Regel Tarifnr. 94.03).

Kalender und Walzwerke (usw.)

84.16

I.

(1) Hierher gehören Maschinen, die eine der folgenden Arbeiten entweder nur durch Walzendruck oder durch Walzendruck und Wärme, Feuchtigkeit, Reibung usw. durchführen können: Verformen von Kautschuk, Kunststoffen oder anderen vorher in teigförmigen Zustand überführten plastischen Massen zu Platten oder Folien; Auswalzen von Teigen und Massen für die Herstellung von Backwaren, Teigwaren, Süßwaren oder Schokoladewaren; Bearbeiten der Oberfläche (Glätten, Glänzendmachen, Körnen, Prägen, Moirieren usw.) von Geweben oder anderen Materialien in Platten- oder Folienform (ausgenommen Metall und Glas); Auftragen von Appretur-, Überzugs- oder Imprägniermitteln. Hierher gehören z. B. Kalender für die Papier-, Textil-, Leder-, Linoleum-, Kunststoff- und Kautschukindustrie sowie Walzwerke für die Nahrungsmittelindustrie.

(2) Dienen Kalender als Hilfs- oder Zusatzvorrichtungen für andere Maschinen (z. B. Papiermaschinen), so sind sie nur dann wie diese Maschinen zu tarifieren, wenn sie mit den Maschinen eine Einheit bilden. Sind dagegen Kalender mit Hilfsvorrichtungen, wie Imprägnierbädern und Auftragswalzen, Schneide- oder Aufwickelvorrichtungen usw. ausgestattet, so gehört das Ganze hierher.

Hierher gehören nicht:

II.

- a) Walzentrockner, d. h. mit geheizten Walzen ausgestattete Maschinen, die nur zum Trocknen und nicht auch noch zu anderen Zwecken (z. B. zum Oberflächenbearbeiten) dienen (für Textilien — Tarifnr. 84.40, für andere Materialien — Tarifnr. 84.17).
- b) Walzenmühlen zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen (Tarifnr. 84.27).

zu	Erläuterungen
(84.16)	<p>c) Walzenbrecher und Walzenmühlen (von der in der Landwirtschaft verwendeten Art — Tarifnr. 84.28, für die Müllerei — Tarifnr. 84.29, für die Nahrungsmittelindustrie [Schokoladenwalzwerke usw.] — Tarifnr. 84.30, für feste mineralische Stoffe — Tarifnr. 84.56, mehrfach verwendbare Brecher und Mühlen ohne bestimmten Verwendungszweck — Tarifnr. 84.59).</p> <p>d) Wäschewringmaschinen und -mangeln (Tarifnr. 84.40).</p> <p>e) Metallwalzwerke und Walzenstraßen für Metalle (Tarifnr. 84.44).</p> <p>f) Metallbearbeitungsmaschinen der Tarifnr. 84.45.</p> <p>g) Walzmaschinen zum Herstellen von Spiegelglas oder anderem Flachglas und Walzmaschinen zum Bearbeiten von Glas (Tarifnr. 84.57).</p>
84.17	<p>Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören z. B. gasbeheizte Warmwasserbereiter (Durchlauferhitzer, Heißwasserspeicher usw.) und Kohlen- oder Gasbadeöfen.</p> <p>Zu B gehören elektrische Großkaffeemaschinen für gewerbliche Zwecke, z. B. für Gaststätten.</p> <p>(1) Zu C gehören die nicht für den Haushalt, sondern für gewerbliche oder industrielle Zwecke, Laboratorien usw. bestimmten Apparate und Vorrichtungen (auch solche ohne Mechanismus), die dazu dienen, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe einer Wärme- oder Kältebehandlung zu unterwerfen, entweder um lediglich die Temperatur der Stoffe zu ändern oder aber um eine hauptsächlich auf Temperaturänderung beruhende Umwandlung der Stoffe zu erreichen.</p> <p>(2) Hierzu gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Heiz-, Koch-, Siede- und Bratapparate mit eingebauter Vorrichtung für direkte oder indirekte elektrische oder nichtelektrische Beheizung (z. B. Behälter mit einfachen Wänden und einfachem Boden und eingebauter Kohlen-, Gas-, Öl- usw. -feuerung, Behälter mit doppelten Wänden oder doppeltem Boden und Wasserbad, Ölbad, Rohrschlangen für Dampf, elektrischen Heizspiralen usw.), sofern sie nicht von einer Bauart sind, die gewöhnlich im Haushalt verwendet wird. Heiz- und Kochapparate dieser Tarifnummer unterscheiden sich von den Haushaltsheiz- und -kochapparaten, z. B. der Tarifnr. 73.36 oder 85.12, durch ihre in der Regel größeren Abmessungen, ihre robustere Bauart oder auch dadurch, daß sie mit Filtern, Kondensationsdomen (Brüdenräumen), Rührwerken, Kippvorrichtungen oder anderen mechanischen Vorrichtungen ausgestattet sind oder unter Druck oder im Vakuum arbeiten (Autoklaven, Vakuumkocher usw.). Hierzu gehören z. B. Sirupkochkessel, Apparate zum Eindicken von Fruchtsäften; Wasserbadkessel zum Einschmelzen von Honigwaben (auch solche mit einfacher Spindelpresse); gesondert, d. h. ohne Diffusionsbehälter zur Abfertigung gestellte Kalorisatoren für die Zuckerherstellung (Vorwärmer für Diffuseure); Saturationspfannen mit Rührwerk und Heizvorrichtung, Scheidepfannen, Saftvorwärmer, Raffinierkessel und Koch- und Vorkristallisationsapparate (Vakuumkocher), für die Zuckerherstellung; Siedepfannen für die Süßwarenfabrikation; Maischbottiche mit Heizvorrichtung, Braupfannen, Hopfensudpfannen; Brühapparate für Schlachthöfe und Fleischereien, Kochschränke für Schinken, Pasteten usw., Autoklaven zum Zerlassen von Talg oder Verseifen von Fetten; Fischbratmaschinen; Autoklaven, Kochapparate und Bratapparate (Grillapparate) für die Nahrungsmittelindustrie; Apparate zum Blanchieren oder Kochen von Gemüse oder Früchten; Zellstoffkocher und andere Kocher und Autoklaven zum Herstellen von Papierhalbstoff; Kocher für die Holzverzuckerung (Hydrolyse); Vulkanisierkessel oder -schränke zum Vulkanisieren von Kautschuk; Heizbottiche zum Dekapieren oder Entfetten von Metallen; für Gaststätten oder andere gewerbliche Zwecke verwendete nichtelektrische Großkaffee- oder -teemaschinen (z. B. Dampffiltriermaschinen). 2. Röstapparate zum Rösten von Kaffee, Kakao, Erdnüssen, Feigen, Datteln, Getreide, Zichorie usw. 3. Destillier- und Rektifizierapparate zum Destillieren oder Rektifizieren von festen oder flüssigen Stoffen. Hierzu gehören mit Kühler und Vorlage ausgestattete Brennblasen und Destillier- oder Rektifizierkolonnen oder -säulen, z. B. zum Gewinnen von ätherischen Ölen, Trinkbranntweinen, technischen Alkoholen oder Fettsäuren, zum Destillieren von flüssiger Luft, synthetischen Kraftstoffen, Holz, Steinkohle, Braunkohle, Steinkohlenteer oder Schiefer, zum Destillieren (Raffinieren) von Erdöl, usw. Von den Apparaten zum Destillieren von Steinkohle, Braunkohle, Holz oder anderen festen Stoffen gehören jedoch nur die Vorrichtungen hierzu, die zum Kondensieren oder Rektifizieren der flüchtigen Bestandteile dienen. Die an Stelle der Destillierblase verwendeten Öfen zum Erhitzen der festen Stoffe gehören in der Regel zu Tarifnr. 84.14 oder 85.11. Gesondert zur Abfertigung gestellte Kühler (Kondensatoren oder Dephlegmatoren) für Destillier- oder Rektifizierapparate gehören ebenfalls hierzu. 4. Sterilisierapparate, d. h. Apparate, die im wesentlichen aus elektrisch oder mit Dampf, heißem Wasser, heißer Luft usw. beheizten Behältern, Kammern oder Schränken bestehen, in denen flüssige oder feste Stoffe so lange auf 100°C und mehr erhitzt werden, bis sie keimfrei (steril) sind. Hierzu gehören nicht nur Sterilisierapparate für gewerbliche oder industrielle Zwecke

Erläuterungen

zu

(z. B. für Molkereien zum Sterilisieren von Milch, für die Getränkeindustrie zum Sterilisieren von Wein, Fruchtsäften usw., für die Textilindustrie zum Sterilisieren von Watte, wasserziehender Baumwolle usw.), sondern auch Sterilisierapparate für Ärzte, Laboratorien usw., auch mit eingebauter Kühlvorrichtung (Kühlraum) und Fördervorrichtung zum Befördern des Gutes durch Heiz- und Kühlraum.

(84.17)

5. Pasteurisierapparate, geschlossene Gefäße, in denen Flüssigkeiten und Nahrungsmittel (Milch, Wein, Bier, Butter usw.) durch Erhitzen auf Temperaturen, die unter 100°C liegen, auf begrenzte Zeit haltbar gemacht werden.
6. Dämpfapparate, d. h. geschlossene Behälter, in denen Stoffe einer feuchten Hitze ausgesetzt werden. Hierzu gehören z. B. Dämpfapparate zum Herstellen pflanzlicher oder tierischer Extrakte, zum Dämpfen von Holz (z. B. Dauben- und Faßdämpfapparate, Apparate zum Dämpfen von Holz vor dem Schälen oder Messern), zum Entfetten oder Reinigen von Gegenständen, zum Konditionieren von Textilrohstoffen (eigens zum Konditionieren von Garnen oder Geweben gebaute Maschinen und Apparate gehören jedoch zu Tarifnr. 84.40), zum Zubereiten von Nahrungsmitteln; Viehfutterdämpfer, Knochendämpfer, Kohlendämpfer usw.
7. Apparate und Vorrichtungen zum Trocknen, die im Gegensatz zu den Öfen der Tarifnr. 84.14 oder 85.11 mit verhältnismäßig niedrigen Wärmegraden arbeiten. Hierzu gehören z. B. Darren für Brauereien zum Trocknen von Braumalz; Kammertrockner und Kanal- oder Tunnel-trockner (z. B. zum Trocknen von Holz, pflanzlichen Produkten, Leder, keramischen Waren, lackierten Gegenständen, usw.), einschließlich Trockner mit eingebauten Fördervorrichtungen oder Räuhereinrichtungen zum Behandeln von Fleischwaren, Fischen usw.; Band- und Rollentrockner; Schaukeltrockner; Teller- und Ringscheibentrockner zum Behandeln von schütt- oder rieselfähigen Stoffen; Schachttrockner mit mechanischer Trockengutbewegung (Steig- und Senkhordentrockner) oder Riesel- und Fallbewegung; pneumatische Trockner, in denen span-, flocken- oder pulverförmiges Gut in einem Warmluftstrom befördert und gleichzeitig getrocknet wird; Trommeltrockner (einschließlich Röhrentrockner), z. B. für die chemische Industrie, den Bergbau und die Industrie der Steine und Erden; Schnecken- und Schaufel-trockner (Muldentrockner); Zylinder- oder Walzentrockner, z. B. zum Herstellen von Trockenmilch oder Trockenei; Zerstäubungstrockner zum Eintrocknen von Flüssigkeiten, z. B. zum Herstellen von Milchpulver (Trockenmilch); Vakuum-Schrantrockner und Vakuum-Trockner mit kontinuierlicher Beschickung; Bahnen- und Folientrockner; Teigwarentrockner und Teigwarenvortrockner, Papiertrockner usw.
8. Verdampfer, d. h. direkt oder indirekt beheizte Apparate zum Konzentrieren von Flüssigkeiten. Hierzu gehören Ein- und Mehrkörperverdampfer, z. B. für nicht für den Haushalt bestimmte Kältemaschinen, Verdampfer zum Konzentrieren des Zuckersaftes (Eindicker), usw.
9. Apparate zum Kondensieren oder Kühlen von Dämpfen, Gasen, Flüssigkeiten usw. Hierzu gehören (nicht für Dampfkraftmaschinen bestimmte) Kondensatoren oder Kühler, z. B. Oberflächenkondensatoren, Misch- oder Einspritzkondensatoren; Schlangenkühler oder andere Röhrenkühler mit Kaltwasser- oder Soleumlauf, Zellenkühler, Plattenkühler, Berieselungskühler; Kaminkühler (Kühltürme) und andere Gradierwerke; nicht für den Haushalt bestimmte Kühlgeräte und -gefäße, in denen die Temperatursenkung (Kühlwirkung) durch Kältemischungen wie Kochsalz und Eis oder Kalziumchlorid und Eis erreicht wird; gesondert zur Abfertigung gestellte Kondensatoren (Verflüssiger) für nicht für den Haushalt bestimmte Kältemaschinen; Kondensatoren für Stickstoff oder andere Gase; Milchkühler und andere Getränke Kühler, einschließlich der Lager- oder Vorratsbehälter mit Kühlvorrichtung; Kühlkolonnen für Mühlen; Härtekessel für Margarinefabriken, usw.
10. Wärmeaustauscher, die sowohl zum Erhitzen als auch zum Kühlen von Flüssigkeiten, Dampf, Luft, Gasen usw. dienen und in denen — in der Regel im Gegenstrom — ein warmer Stoff einen Teil seiner Wärme über Wandungen an einen kälteren Stoff abgibt. Hierzu gehören z. B. Rippenrohr-, Glattrohr- und Plattenwärmeaustauscher, nicht jedoch Luft- und Speisewasservorwärmer, Kondensatoren und andere Apparate der Tarifnr. 84.02, die nach dem gleichen Prinzip wie die hierzu gehörenden Wärmeaustauscher arbeiten.
11. Apparate zur Lyophilisation und Gefriertrocknung von biologischen Erzeugnissen (z. B. Antitoxinen, Bakterien, Viren, Plasma und Seren), in denen das zu behandelnde Material gefroren und dann langsam unter sehr niedrigem Druck erwärmt wird, so daß das Eis sich verflüchtigt und das entwässerte Erzeugnis zurückbleibt.
12. Maschinen zum Herstellen von vorgespanntem Glas, d. h. Maschinen, in denen Tafeln aus gewöhnlichem Glas zwischen zwei Platten erhitzt und dann schnell abgekühlt werden.

Zu A-C: Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören hierher Kessel für Destillierblasen (Brennblasen); Böden (Glocken- oder Kappenböden, Siebböden usw.) und Glocken (Kappen) für Destillier- oder Rektifizierkolonnen; rotierende Scheiben und Trommeln für Röstapparate oder Trockner.

zu	Erläuterungen
(84.17)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Behälter ohne wärme- oder kältetechnische Einrichtung, auch mit doppelten Wänden oder doppeltem Boden, Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung: ohne mechanische Einrichtung — Tarifierung nach Stoffbeschaffenheit; mit mechanischer Einrichtung (wie Rührwerk usw.) — Tarifrnr. 84.59, sofern es sich nicht offensichtlich um Apparate handelt, die in einer anderen Tarifnummer genauer erfaßt sind. b) Nichtelektrische Haushaltskochapparate (Dampf-Druckkocher usw.) und nichtelektrische Haushalts-Kaffee-, -Tee- usw. -maschinen, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV). c) Rohre aus unedlen Metallen (auch besonders geformt oder bearbeitet), die nicht eindeutig als Teile von Apparaten oder Vorrichtungen dieser Tarifnummer zu erkennen sind (Abschnitt XV). d) Nichtelektrische Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde, Kochgeräte, Kesselöfen, Tellerwärmer und ähnliche Apparate und Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, aus Eisen oder Stahl (Tarifrnr. 73.36). e) Nichtelektrische Heizkessel, Luftheizöfen und Heizkörper, für Zentralheizungen, aus Eisen oder Stahl (Tarifrnr. 73.37). f) Nichtelektrische Haushaltskoch- und -heizgeräte aus Kupfer (Tarifrnr. 74.17). g) Speiseeisbereiter und andere Kühlgeräte oder -gefäße der Tarifrnr. 82.08. h) Dampferzeuger (Dampfkessel) (Tarifrnr. 84.01). i) Vorwärmer, Überhitzer, Dampfspeicher und andere Hilfsapparate für Dampfkessel; Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen (Tarifrnr. 84.02). k) Gaserzeuger der Tarifrnr. 84.03. l) Industrie- und Laboratoriumsöfen (nichtelektrische — Tarifrnr. 84.14, elektrische — Tarifrnr. 85.11). m) Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung; Kondensatoren (Verflüssiger) und Verdampfer, für Haushaltskältemaschinen (Tarifrnr. 84.15). n) Zentrifugaltrockenkolonnen für die Müllerei (Tarifrnr. 84.18). o) Maschinen und Apparate zum Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen (Tarifrnr. 84.19). p) Apparate und Vorrichtungen, die nach Vorschrift 2e nicht zu Tarifrnr. 84.17 gehören, z. B. Reibemaschinen (Conchen) und Überziehmaschinen, für die Schokoladeindustrie (Tarifrnr. 84.30), Schriftgieß- und Schriftsetzmaschinen (Tarifrnr. 84.34), Waschmaschinen für Wäsche oder andere Textilien (Tarifrnr. 84.40). q) Raumluftheizgeräte für Boden-, Wand- oder Deckenanordnung, bestehend aus Wärmeaustauscher, Ventilator mit Antriebsmotor und einem gemeinsamen Gehäuse, auch mit Einrichtung zum Belüften, Entlüften oder Kühlen der Räume (nichtelektrische — Tarifrnr. 84.59, elektrische — Tarifrnr. 85.12). r) Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und andere Waren der Tarifrnr. 85.12. s) Apparate und Geräte zu Vorführrzwecken (z. B. beim Unterricht, in Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet (Tarifrnr. 90.21).
84.18	<p style="text-align: center;">Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A: Zentrifugen sind Apparate, mit denen man durch Zentrifugalkraft festen Stoffen ihre Feuchtigkeit entziehen oder Gemische vollständig oder teilweise in ihre Bestandteile zerlegen kann.</p> <p>Zu A-2 gehören Wäscheschleudern zum Trocknen von Wäsche, Zentrifugen zum Bleichen oder Färben von Textilien, zum Entwässern von Wein, Talg, Stärkemehl, Papierhalbstoff, Feinkohle, Feinerzsanden usw., zum Raffinieren von Zucker, zum Klären von Öl, Wein, Likör usw., zum Entwässern und Entparaffinieren von Erdöl, zum Nitrieren von Schießbaumwolle, Trennschleudern für Hefe, Zentrifugaltrockenkolonnen für die Müllerei, schnellaufende Zentrifugen zur Extraktion von Antibiotika und andere in der chemischen Industrie verwendete Zentrifugen, Laborzentrifugen, in denen die Trennung der Bestandteile in übereinanderliegenden Schichten erfolgt, die dann abgeklärt (dekantiert) werden, Zentrifugen zum Extrahieren von Blutplasma, Honigschleudern und Zentrifugalsichter.</p> <p>Zu B gehören Flüssigkeitsfilter, wie Scheibenfilter, Zellenfilter, Drehfilter, Trommelfilter, Bandfilter, Kapillarfilter, Schichtenfilter, Filterpressen (Kammerfilterpressen, Rahmenfilterpressen usw.), Schalenfilter, Membranfilter (Dialysatoren), Permutitfilter, Innenfilter usw.; Luft- und Gasfilter und -reiniger, wie Tuchfilter, Schlauchfilter, Drehbandfilter, Trommelfilter, elektrostatische Filter (Elektrofilter), chemisch arbeitende Filter, Rauchgasentstauber mit Stauscheiben usw., Gaswäscher (Skrubber), Zykclone und andere Apparate zum Zurückhalten der in der Luft oder in Gasen suspendierten festen oder flüssigen Teilchen, z. B. um wertvolle Stoffe wiederzugewinnen oder schädliche Stoffe abzuscheiden.</p> <p>Zu B-1 gehören z. B. Luft-, Kraftstoff- und Schmierölfilter, für Kolbenverbrennungsmotoren.</p> <p>Zu B-2 gehören z. B. Trinkwasserfilter (Haushaltsfilter, Feldfilter usw.), Gebrauchswasserfilter und andere Apparate zur Klärung, Entkeimung, Enthärtung, Entsäuerung, Entchlorung, Enteisung, Entmanganung, Entkarbonisierung oder sonstigen Aufbereitung von Wasser, z. B. von</p>

Erläuterungen

zu

Dampfkesselspeisewasser, Filter für Molkereien, Weinfliter und andere Filter für die Getränkeindustrie (z. B. Filterpressen für Brauereien), Filter für Zuckerfabriken, Ölmühlen, die Nahrungsmittel-, Farben-, Zellstoff-, Papier- oder keramische Industrie, Filter zur Aufbereitung von Kohle, Erz oder anderen Mineralien, Filter für Spinnstellen (Düsen-spinmaschinen) zum Herstellen von künstlichen oder synthetischen Spinnfäden, Kühlmittelfilter für Werkzeugmaschinen usw., Filter zum Reinigen des Schneid-, Bohr- usw. -öls für Werkzeugmaschinen, Laborfilter; Luftfilter für lufttechnische Anlagen (Klimaanlagen usw.) und andere Filter oder Reiniger zum Beseitigen von Schwebstoffen, z. B. von Staub und Ruß aus der Luft (ausgenommen Luftfilter des Absatzes B-1 dieser Tarifnummer), Kohlenstaub oder Metallteilchen aus Abgasen von Feuerungen oder metallurgischen Öfen, zum Entölen des Abdampfes von Dampfkraftmaschinen, Teerabscheider, Cyanwäscher, Naphthalinwäscher, Ammoniakwäscher, Benzolwäscher und andere Gasreiniger.

(84.18)

Zu A und B: Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören hierher Platten, Trommeln, Körbe, Teller und Sammelbehälter für Zentrifugen; Gestelle, Rahmen und Platten für Filterpressen; Trommeln für Flüssigkeits- oder Gasfilter sowie perforierte oder mit Stauscheiben versehene Metallplatten für Gasfilter.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Lediglich mit Filterpapier, Filtertuch oder Sieb ausgestattete Trichter, Wannen oder andere Behälter; allgemein verwendbare Behälter, die mit Schichten aus Sand, Holzkohle oder anderen filtrierenden Stoffen ausgestattet werden sollen.
- b) Filtermittel aus Papierhalbstoff, keramischen Stoffen, Textilien, Filz usw., z. B. Filterplatten aus Papierhalbstoff (Tarifnr. 48.08), Filterkerzen, keramisch hergestellt (Tarifnr. 69.09).
- c) Zentrifugalsichter für die Müllerei (Tarifnr. 84.29).
- d) Schleudergießmaschinen (zum Herstellen von gußeisernen Rohren oder anderen metallurgischen Erzeugnissen — Tarifnr. 84.43; zum Herstellen von Zement- oder Betonrohren — Tarifnr. 84.56).
- e) Zentrifugalmühlen (Schleudermühlen) mit Reibrollen, Pendelhämmern usw., zum Bearbeiten von festen mineralischen Stoffen (Tarifnr. 84.56).

Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen (usw.)

84.19

I.

Zu A gehören Flaschenreinigungsmaschinen (Flascheneinweich-, -bürst- und -nachspritzmaschinen, Flaschenweich- und -spritzenmaschinen, Flaschenspritzmaschinen usw.), Kannenwaschmaschinen, Faßwaschmaschinen, Faßausspritzmaschinen und andere Maschinen und Apparate zum Reinigen von Behältnissen mit Dampf, Wasser, Sandstrahl usw., auch mit Vorrichtungen zum Desinfizieren oder Sterilisieren der Behältnisse; Maschinen und Apparate zum Trocknen von Behältnissen, z. B. Vakuum-Tellertrockner; elektrische oder nichtelektrische Maschinen zum Spülen von Geschirr, Gläsern, Bestecken usw., auch mit Trocknungsvorrichtung (einschließlich Haushaltsgeschirrspülmaschinen).

(1) Zu B gehören:

1. Maschinen und Apparate zum Füllen von Fässern, Flaschen, Töpfen, Tuben, Ampullen, Kannen, Blechbüchsen, Pappbehältern, Papierbeuteln, Säcken oder anderen Umschließungen, auch mit Vorrichtung zum Kontrollieren des Rauminhalts oder Gewichts, Verschließvorrichtung oder Vorrichtung zum Versiegeln der Umschließungen.
2. Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure, d. h. Flaschenfüll- und -verschließmaschinen mit Vorrichtung (Kohlensäureinjektor) zum Versetzen der eingefüllten Getränke mit Kohlensäure (Mineralwassermaschinen usw.).
3. Maschinen und Apparate zum Verschließen von Flaschen oder anderen Behältnissen mit Korken, Gummipfropfen, Metallkapseln, Deckeln, Bügel-, Hebel- oder Abreißverschlüssen, Schraubstößeln usw., einschließlich der Maschinen und Apparate zum Befestigen der Deckel auf Metall Dosen durch Umbördeln oder Löten.
4. Etikettiermaschinen für Flaschen, Büchsen oder andere Behältnisse, auch mit Vorrichtungen zum Herstellen (Drucken, Ausschneiden und Gummieren) der Etiketten.
5. Einwickelmaschinen, Paketiermaschinen, Bänderoliermaschinen und andere Verpackungsmaschinen, auch mit Vorrichtung zum Herstellen und Bedrucken der Umschließungen oder mit Vorrichtung zum Verschließen der gefüllten Umschließungen (durch Leimen, Verschnüren oder auf andere Weise) oder anderen Vorrichtungen zum Vervollständigen der Verpackung. Hierzu gehören auch Maschinen, die Waren, die bereits in Umschließungen, wie Flaschen, Konservendosen usw. enthalten sind, in Kisten oder Pappschachteln packen.
6. Maschinen und Apparate zum Anlegen von Reifen oder Bändern an Ballen, Kisten usw.

(2) Die zu B gehörenden Maschinen und Apparate können auch mit Vorrichtungen zum Füllen oder Verschließen der Behältnisse im Vakuum oder unter bestimmtem Druck (Ersetzen der Luft durch inertes Gas) ausgestattet sein. Mit selbsttätigen Wiege-, Zähl-, Dosier-, Registrier- usw. -vor-

zu	Erläuterungen
(84.19)	<p>richtungen ausgestattete Abfüll- oder Verpackungsmaschinen gehören hierzu, wenn diese Vorrichtungen eine im Vergleich zum Abfüllen oder Verpacken untergeordnete Arbeit ausführen. Hierzu gehören auch Verpackungsmaschinen, die die zu verpackende Ware in Stücke (Tafeln, Würfel usw.) von bestimmter Größe pressen, formen oder schneiden und dann abpacken, wie z. B. die Butter- und Margarineverpackungsmaschinen.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Nichtelektrische mechanische Haushaltsapparate zum Füllen von Flaschen, zum Verkorken, Verkapseln oder sonstigen Verschließen, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger (Tarifnr. 82.08).</p> <p>b) Stroh- und Futterpressen (Tarifnr. 84.25).</p> <p>c) Kistennagelmaschinen (Tarifnr. 84.47).</p> <p>d) Maschinen und Apparate zum Anbringen von Streifbändern an Schriftstücken, Kuvertier- und Briefschließmaschinen, Maschinen und Apparate zum Verpacken von Münzen oder Banknoten (Tarifnr. 84.54).</p> <p>e) Schrottpaketierpressen (Tarifnr. 84.59).</p>
84.20	<p style="text-align: center;">Waagen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Waagen mit einer geringeren Empfindlichkeit als 50 mg, die entweder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Gewicht von Gegenständen bestimmen und anzeigen (z. B. durch lose Gewichte, Lauf-, Roll- oder Schaltgewichte, Zeiger und Skala, usw.) oder 2. zwar das Gewicht bestimmen, jedoch selbsttätig andere, mit dem Gewicht in direkter Beziehung stehende Begriffe (Rauminhalt, Stückzahl, Preis, Länge usw.) anzeigen oder 3. mit einem Vergleichs- oder Meistergewicht arbeiten, um entweder die Gewichtsgleichheit bearbeiteter Teile oder anderer Gegenstände zu prüfen (mit oder ohne Anzeige des Über- oder Mindergewichts) oder um zur Verpackung bestimmte Materialien in bestimmten Gewichtsmengen abzugeben. <p>(2) Hierher gehören handbediente und automatische Waagen, fahrbare und feststehende Waagen (z. B. Tisch-, Pult-, Bock-, Boden- und Einbauwaagen); Hebelwaagen, Federwaagen, hydraulische Waagen, elektromagnetische Waagen; Balkenwaagen; Tafelwaagen und andere Brückenwaagen; Laufgewichts-, Neigungsgewichts-, Schaltgewichts-, Kettengewichts- und Rollgewichtswaagen; Dezimal- und Zentesimalwaagen; Haushalts- und Ladenwaagen, Briefwaagen, Säuglingswaagen und andere Personenwaagen (auch Wiegeautomaten für Münzen- oder Markeneinwurf), Viehwaagen, Fleischwaagen, Gleiswaagen und andere Fahrzeugwaagen, Raddruckwaagen, Rollbahnwaagen, Rollgangswaagen, Hängebahnwaagen, Kranwaagen, Seilzugwaagen, Förderbandwaagen, Becherwerkswaagen, Fließwaagen (z. B. zum Überwachen von Textilien oder anderen Materialien im Verlaufe ihrer Herstellung), Dosierwaagen (z. B. zum automatischen Wiegen von aus einem oder mehreren Bunkern abgezogenen Materialien), Ausschütt- und Absackwaagen (ausgenommen Waagen, die die Waren auch noch so verpacken, wie sie üblicherweise im Handel zum Versand oder Verkauf gelangen — derartige Paketierwaagen gehören zu Tarifnr. 84.19), Gefäß- und Gemengewichten, Münzenzählwaagen und andere Stückzählwaagen, Leicht-Schwer- oder Plus-Minus-Waagen (Kontrollwaagen, die das Über- oder Mindergewicht in bezug auf ein festgelegtes Gewicht anzeigen), usw.</p> <p>(3) Die hierher gehörenden Waagen können auch mit Einrichtungen zum Drucken und Ausgeben von Wiegekarten, Einrichtungen zum Registrieren und Addieren der einzelnen Wiegeergebnisse, optisch vergrößerten Skalen zum Ablesen usw. ausgestattet sein. Hierher gehören auch die für Waagen dieser Tarifnummer und, sofern gesondert zur Abfertigung gestellt, auch die für Waagen der Tarifnr. 90.15 bestimmten Gewichte und anderen zum Regulieren oder Wiegen dienenden Massen (z. B. lose Gewichte, einzeln oder in Sätzen, mit oder ohne die zugehörigen Aufbewahrungskästen; Laufgewichte, Neigungsgewichte, Schaltgewichte, Kettengewichte, Rollgewichte, Gegengewichte, Reitergewichte usw.), ohne Rücksicht auf ihre Stoffbeschaffenheit (also z. B. auch Gewichte aus Platin oder anderen Edelmetallen).</p> <p>(4) Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören hierher Wägebalken und Wägebalkenschieber, mit oder ohne Gewichtseinteilung, Waagschalen und andere Wägegefäße, Plattformen, Säulen, Ständer, Sockel, Gestelle, Dämpfungseinrichtungen, Schneiden und Pfannen, Skalen und andere Anzeigevorrichtungen, für Waagen.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Ungefaßte Schneiden aus Achat oder anderen Edel- oder Schmucksteinen (Kapitel 71).</p> <p>b) Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg, auch mit Gewichten (Tarifnr. 90.15).</p> <p>c) Auswuchtmaschinen zum Auswuchten von Achsen, Gußstücken usw. (Tarifnr. 90.16).</p> <p>d) Dynamometer (Kraftmesser) (Tarifnr. 90.16 oder 90.22).</p> <p>e) Senkwaagen (Tarifnr. 90.23).</p>

Erläuterungen

zu

**Mechanische Apparate, auch handbetriebene, zum Verteilen,
Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten (usw.)**

84.21

I.

(1) Hierher gehören Maschinen und Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Dampf, Flüssigkeiten oder festen (körnigen, pulverförmigen usw.) Stoffen in Form eines Strahls, Regens oder fein verteilten Nebels. Hierher gehören z. B.:

1. Hand-, fuß- oder kraftbetriebene Spritzen, Stäubeapparate oder dergleichen (mit oder ohne eingebauten Vorratsbehälter) zur Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft, im Gartenbau, Weinbau usw. Hierher gehören z. B. tragbare Hand- oder Rückenspritzen und -stäuber, Spritzen und Stäuber zum Aufschnallen auf Tragtiere oder Aufsetzen auf Fahrzeuge sowie fahrbare Spritzen und Stäuber (einschließlich der selbstfahrenden Apparate, bei denen der als Pumpen- und Verteilerantrieb dienende Motor eine auf die betrieblichen Erfordernisse begrenzte Fortbewegung des Apparates gestattet).
2. Beregner und Wasserkanonen, mit durch Wasserdruck bewegten Teilen oder mechanischen Vorrichtungen zum Regeln der Flüssigkeitsverteilung oder -strahlrichtung, z. B. in der Landwirtschaft und im Gartenbau verwendete bewegliche oder ortsfeste Beregner mit Drehkreuzen oder sich bewegenden Düsenrohren; Regenkanonen; Wasserkanonen zum Abbau von Erzen oder anderen Mineralien durch Auswaschen des Erdreichs.
3. Feuerlöschgeräte mit oder ohne Füllung, z. B. Schaumfeuerlöcher und andere Handfeuerlöcher mit Hahn, Durchschlagbolzen, Ventil usw.
4. Automatische Sprinkler-Feuerlöscheinrichtungen.
5. Mit Druckluft, Dampf usw. betriebene Spritzpistolen und ähnliche Handapparate, z. B. zum Auftragen von Farben, Lacken, Ölen, plastischen Stoffen, Kalk- oder Zementmilch, Metallpulver, Scherstaub usw., zum Reinigen von Statuen, Hausfassaden usw., Flamm-spritzpistolen für Metalle oder Kunststoffe und elektrisch beheizte Metall- oder Kunststoffspritzpistolen sowie gesondert, d. h. ohne Druckmaschine zur Abfertigung gestellte Druckbestäuber für Druckmaschinen; Spritzlackierautomaten.
6. Sandstrahlgebläse, Dampfstrahlapparate und dergleichen, z. B. mit Natur- oder Metallsand arbeitende Sandstrahlmaschinen und -apparate (auch mit eingebautem Kompressor und Ventilator zum Absaugen des Staubes) zum Reinigen oder Entzundern von Metallteilen, zum Mattieren oder Gravieren von Glas, zum Bearbeiten von Stein, zum Reinigen von Mauerwerk, Hausfassaden usw., Dampfstrahlapparate zum Reinigen und Entfetten von Metallteilen usw. Nicht hierher gehören jedoch Anlagen für die vorgenannten Zwecke, die aus selbständigen Maschinen und Apparaten, wie Dampferzeugern, Pumpen, Kompressoren, Ventilatoren usw. nur zusammengestellt und untereinander lediglich durch Rohr- oder Schlauchleitungen verbunden sind. In diesem Falle ist jeder Teil der Anlage für sich zu tarifieren, z. B. Dampferzeuger — Tarifnr. 84.01, Pumpen, Kompressoren und Ventilatoren — Tarifnr. 84.11.

(2) Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören hierher Vorratsbehälter und Düsen für Spritzen und Stäuber; Düsen, Düsenrohre und rotierende Sprühköpfe für Beregner sowie andere Spritz- und Strahlvorrichtungen.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Einfache Behälter, die unter Druck mit gasförmigen oder flüssigen Insektenvertilgungsmitteln oder anderen Schädlingsbekämpfungsmitteln gefüllt worden sind und deren Ausspritzöffnung nur mit einem Stöpsel oder dergleichen verschlossen ist (Tarifnr. 38.11).
- b) Feuerlöschbomben und Feuerlöschgranaten sowie Ersatzfüllungen für Feuerlöcher (Tarifnr. 38.17).
- c) Einfache Schlauchmundstücke aus unedlen Metallen, ohne Hahn oder Strahlregler (Abschnitt XV).
- d) Schmierkannen, Öler und Handfettpressen (Tarifnr. 82.04).
- e) Rußbläser für Dampfkessel usw. (Tarifnr. 84.02).
- f) Feuerlöschpumpen, auch mit Antriebsmotor und Wasservorratsbehälter; Injektoren und Ejektoren (Strahlpumpen) (Tarifnr. 84.10).
- g) Öl-, Gas- und Kohlenstaubbrenner (mechanische Feuerungen für Dampfkessel, Öfen usw.) (Tarifnr. 84.13).
- h) Zerstäubungstrockner (Tarifnr. 84.17).
- i) Maschinen und Apparate zum Reinigen von Behältnissen mit Dampf-, Wasser-, Sand- usw. Strahl (Tarifnr. 84.19).
- k) Parfümverkaufsautomaten, die das Parfüm durch einen Zerstäuber abgeben (Tarifnr. 84.58).
- l) Schlauchmundstücke aus Metall, mit Hahn oder Strahlregler sowie andere Armaturen der Tarifnr. 84.61 (Tarifnr. 84.61).
- m) Spritzenkraftwagen (Tarifnr. 87.03).
- n) Mit Schleifmittelstrahl arbeitende Zahnbohrmaschinen sowie Spritzen und Zerstäuberapparate zu medizinischen Zwecken (Kapitel 90).

zu	Erläuterungen
84.22	<p style="text-align: center;">Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Hebe- und Fördervorrichtungen, mit denen Schütt- oder Stückgut gehoben, verlagert, ein- oder ausgeladen oder auf ähnliche Weise mechanisch bewegt werden kann, sowie Aufzüge, Rolltreppen, Seilbahnen und ähnliche Maschinen, Apparate und Geräte zur Fortbewegung von Personen. Diese Hebe- und Fördervorrichtungen gehören hierher ohne Rücksicht darauf, ob sie hand- oder kraftbetrieben oder für einen bestimmten Industrie- oder Gewerbebezweig, die Landwirtschaft usw. gebaut sind.</p> <p>(2) Hierher gehören nicht nur ortsfeste, sondern auch bewegliche, z. B. auf Rädern oder Gleisketten fahrbare Maschinen, Apparate oder Geräte, auch selbstfahrend. Auf Fahrzeugen des Abschnitts XVII angebrachte Hebe- oder Fördervorrichtungen gehören nur dann hierher, wenn es sich handelt um:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abnehmbare oder auswechselbare Hebe- oder Fördervorrichtungen für Zugmaschinen der Tarifnr. 87.01, die mit der Zugmaschine — anmontiert oder nicht — zur Abfertigung gestellt werden. In diesem Falle gehören nur die Hebe- oder Fördervorrichtungen hierher, während die Zugmaschine zu Tarifnr. 87.01 gehört. Zugmaschinen mit anmontierten abnehmbaren oder nichtabnehmbaren Seilwinden gehören jedoch insgesamt zu Tarifnr. 87.01. 2. Untrennbare maschinelle Einheiten, bestehend aus Hebe- oder Fördervorrichtung (Kran, Hebewerk, Auflader usw.) und einer Zugmaschine im Sinne der Tarifnr. 87.01, die in ihrer Konstruktion ausschließlich auf die Arbeitsweise der Hebe- oder Fördervorrichtung abgestellt und zu anderen Zwecken nicht verwendbar ist. In diesem Falle gehört das Ganze hierher. 3. Selbstfahrende, auf einem Rad- oder Gleiskettenfahrgestell angebrachte Mobilkrane oder andere Hebe- oder Fördervorrichtungen, bei denen Antriebsmotor, Schaltgetriebe, Gangschalt- hebel und Lenk- und Bremsvorrichtung insgesamt oder zum Teil im Führerhaus der Hebe- oder Fördervorrichtung untergebracht sind. In diesem Falle gehört das Ganze hierher. 4. Untrennbare maschinelle Einheiten, bestehend aus Hebe- oder Fördervorrichtung und einem Kraftwagenfahrgestell, das mit der Hebe- oder Fördervorrichtung konstruktiv vollständig verbunden und zu anderen Zwecken nicht verwendbar ist. In diesem Falle gehört das Ganze hierher. <p>(3) Maschinen, Apparate und Geräte, die infolge ihrer Bauart nicht nur Arbeiten von Maschinen usw. dieser Tarifnummer (Heben, Laden usw.), sondern auch Arbeiten von Maschinen usw. der Tarifnr. 84.23 (Erd- und Steinbrucharbeiten, Tiefbohrungen usw.) ausführen können, sind ohne Rücksicht auf ihre Haupttätigkeit der Tarifnr. 84.23 zuzuweisen; insoweit findet Vorschrift 5 zu Abschnitt XVI keine Anwendung. Zu Tarifnr. 84.23 gehören also z. B. Kohlenschrämlader, kombinierte Grabenbagger — Rohrlege- und Rohraushebemaschinen sowie Löffelbagger und Schleppe- schaufelbagger, die durch Auswechseln des Auslegers oder Austauschen des Baggerimers bzw. der Schleppe- schaufel gegen einen Kranhaken oder Greifer als Krane verwendet werden können. Ma- schinen, Apparate und Geräte, die infolge ihrer Bauart nicht nur Arbeiten von Maschinen, Apparaten oder Geräten dieser Tarifnummer, sondern auch Arbeiten von anderen, nicht zu Tarifnr. 84.22 oder 84.23 gehörenden Maschinen, Apparate oder Geräten ausführen können, sind jedoch nach Vor- schrift 5 zu Abschnitt XVI zu tarifieren. Dies gilt z. B. für Hebe- oder Fördervorrichtungen, die mit Sortier-, Sieb-, Mahl-, Wiege- usw. Vorrichtungen kombiniert oder in Öfen, Trockner, Dresch- maschinen, Druckmaschinen, Konverter oder andere, nicht zu Tarifnr. 84.23 gehörende Maschinen, Apparate oder Geräte eingebaut sind. Hebe- oder Fördervorrichtungen, die eigens für den Einbau in andere Maschinen, Apparate oder Geräte oder für den Aufbau auf Fahrzeuge des Abschnitts XVII konstruiert sind, gehören jedoch hierher, wenn sie gesondert zur Abfertigung gestellt werden.</p> <p>(4) Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen- und Lastenaufzüge, z. B. Trommelaufzüge, Treibscheibenaufzüge, Ketten- und Stützkettenaufzüge, Spindelaufzüge, Umlaufaufzüge (Paternoster), Fahrtreppen (Rolltreppen); Krankenaufzüge, Bahnsteigaufzüge, Bauaufzüge, Kleinlastenaufzüge für Speisen, Wäsche oder Akten, Warenhausaufzüge usw. Elektrische oder nichtelektrische Steuer- und Sicher- heitsvorrichtungen für Aufzüge gehören hierher, wenn sie mit dem Aufzug zur Abfertigung gestellt werden. 2. Hebe- und Fördervorrichtungen für Theaterbühnen. 3. Bergwerksschachtförderer mit Förderkörben oder Skips und andere Gestell- und Gefäß- förderer zum Fördern von Massengütern, z. B. zum Beschicken von Hochöfen, Kalköfen usw. mit Brennstoff, Erzen, Kalkstein usw. 4. Zugwinden (Förderhaspeln, Spille und andere Seil-, Kabel- oder Kettenwinden, auch mit mehreren Trommeln), z. B. Zugwinden für Schiffe (Ladewinden, Ankerwinden, Verholwinden, Schlepwinden, Fischnetzwinden usw.); Zugwinden für Zugmaschinen; Fördermaschinen, d. h. große, mit Dampfmaschine, Elektromotor usw. angetriebene Zugwinden für Bergwerke zum Hochziehen und Herablassen der Förderkörbe und Skips; Spille zum Bewegen von Dreh- scheiben oder zum Ziehen (Verholen) von Eisenbahnwagen usw.; Zugrollen für Metalldraht- ziehmaschinen; Motorwinden zum Starten von Segelflugzeugen.

Erläuterungen	zu
<ol style="list-style-type: none"> 5. Hubwinden (Zahnstangenwinden; Teleskopwinden und andere Schraubenwinden) sowie Hebeböcke und Hebebühnen (mit hydraulisch, pneumatisch usw. bewegten Kolben, einschließlich der Hebeböcke und Hebebühnen mit eingebauter Pumpe oder eingebautem Kompressor). Hierher gehören z. B. tragbare Zahnstangen- und Schraubenwinden für Kraftfahrzeuge (Wagenheber), fahrbare Hebeböcke zum Heben von Kisten usw., ortsfeste Hebebühnen für Garagen, Schraubenwinden und Hebeböcke für Fahrzeug-Kippvorrichtungen oder zum Aufbocken von Waggons, Lastkraftwagen usw. 6. Flaschenzüge (Seil- und Kettenflaschenzüge, von Hand bediente oder mit Druckluft betriebene Flaschenzüge, Elektrozüge usw.). Flaschenzugkloben (Seilblöcke und Taulkloben), die aus zwei oder mehr, in einer Hakengabel lose nebeneinander angeordneten Seilrollen bestehen, gehören jedoch wie die gesondert zur Abfertigung gestellten Seil- und Kettenrollen für Flaschenzüge zu Tarifnr. 84.63. 7. Bootaussetzvorrichtungen (Davits). 8. Montagemaste mit eingebauter Handwinde (Ein-, Zwei-, Dreibäume usw.). 9. Bohrtürme (metallene Fördergerüste mit Zugwinde) zum Ein- und Ausbau der Rohre an Bohrstellen für Erdöl, Wasser usw. 10. Krane, z. B. Derrickkrane (Säulen- oder Mastenkrane), Drehkrane, Drehscheibenkrane, Portalkrane, Bockkrane, Konsolkrane, Laufkrane, Verladebrücken mit Laufkatze. Einschienenhängekrane, Kabelkrane usw. 11. Seilschwebbahnen (Drahtseilbahnen mit Kabinen, Kübeln, Mulden, Zangen für Rundholz, usw.; Sessellifts). 12. Standseilbahnen und Standkettenbahnen. Von diesen Bahnen gehören nur der Zugmechanismus und die dazugehörige Winde hierher. Die Wagen und die Gleisanlage sind nach eigener Beschaffenheit zu tarifieren. 13. Wagenkipper, Wagenwipper und Wagenrüttelapparate, zum Entleeren von Eisenbahnwagen, Förderwagen usw. 14. Stapler zum Heben und Stapeln von Lasten, mit Plattform, Rollenboden, Faßhebebühne oder anderer, an einem Hubgerüst auf und ab bewegbarer Tragfläche, auch fahrbar. 15. Stetig- oder Dauerförderer zum Befördern von Waren oder Personen in ununterbrochener Folge, z. B. Förderer mit Kabinen, Plattformen, Bechern, Greifern, Schaufeln, Mitnehmern, Förderbändern, Fördergurten, Förderketten, Schleppseilen; Schneckenförderer, Schneckenrohrförderer, Schaufelförderer, Skischlepplifts, Rollenbahnen, Kabelrundlaufförderer, Schwingrutschen, Schüttelrutschen, Schwingrinnen, Wandertische (Fließarbeitstische, Montagetische usw.); pneumatische Förderer (Druckluft- und Saugluftrohrförderer) für Getreide, Zement, Staubkohle, Sägemehl oder andere Schüttgüter, zum Fördern von Spezialbehältern mit Schriftstücken, Werkstücken usw. (Rohrpostanlagen), usw., einschließlich der pneumatischen Getreideförder- und -reinigungsanlagen für die Mülerei und der Spezialfördergebläse für die Landwirtschaft zum Fördern von losem Heu oder Stroh im freien Luftstrom. 16. Lademaschinen, z. B. Schaufellader, Kratzlader und andere Selbstaufloader zum Aufnehmen von Kohle, Erz, Sand, Kies, Erde, Schotter oder anderem losem Schüttgut oder Haufwerk, einschließlich der mit Förderer oder Hebewerk kombinierten Selbstaufloader (z. B. Becherwerk-Auflader, Bandförderer-Auflader, Schüttelrutschen-Auflader usw.). Lademaschinen, die auch Arbeiten von Maschinen der Tarifnr. 84.23 verrichten können, gehören jedoch zu Tarifnr. 84.23 (z. B. Schaufellader mit einer Schaufel mit Schneidezähnen). 17. Schiebebühnen zum Umsetzen von Schienenfahrzeugen (Lokomotiven und Waggons) von einem Gleis auf das andere. 18. Förderwagen- und Waggonschieber, z. B. feststehende Vorrichtungen, die zwischen den Schienen angebracht werden und aus zwei mit Druckluft abwechselnd angetriebenen Kolben bestehen, die die Förderwagenzüge durch fortgesetzte Stöße gegen einen auf die Radachsen wirkenden Mitnehmer fortbewegen; Vorrichtungen mit hydraulischem Kolben zum Hineinschieben der Wagen in die Förderkörbe; Waggonschieber, die aus einem kleinen einräderigen, auf einer der Schienen des Gleises rollenden Karren bestehen, von einem Verbrennungsmotor fortbewegt und vom Arbeiter wie eine Schubkarre gehalten werden. 19. Mechanische Hilfsgeräte zum Erleichtern der Handhabung von Werkzeugen der Tarifnr. 84.49 oder 85.05. Hierher gehören pneumatische Stützen, pneumatische Vorschubgeräte, Seilaufhängevorrichtungen mit abrollbarem Seil, Bohrwagen und andere Vorrichtungen zum Halten oder Vorschub des Werkzeugs, nicht jedoch rein statische Stützen. 20. Mechanische Leitern, die aus mehreren, mit Flaschenzug oder Winde gegeneinander verschiebbaren Teilen bestehen. 21. Fahrbühnen für Filmaufnahmen, fahrbare mechanische, mit Plattformen und verstellbaren Tragstützen versehene Vorrichtungen. 22. Karren mit mechanisch betätigter Hebebühne zur Instandhaltung der elektrischen Fahr- oberleitungen, der Straßenbeleuchtung usw. 23. Maschinen zum Herausziehen von Pfählen (Pfahlzieher). 24. Schiffshebewerke, d. h. starke, mit Winden oder hydraulisch betriebene Hebevorrichtungen, die statt Kanalschleusen verwendet werden. 	(84.22)

zu	Erläuterungen
(84.22)	<p>25. Hebe- und Fördervorrichtungen der nachstehenden Art, für Industrieöfen, Konverter, Walzwerke usw., sofern sie gesondert, d. h. ohne Industrieöfen, Konverter, Walzwerk usw., zur Abfertigung gestellt werden oder selbständige, getrennt aufgestellte, nicht zum Einbau bestimmte Maschinen, Apparate oder Geräte sind:</p> <p>Ofenmaschinen, z. B. zum selbsttätigen Beschieken oder Entleeren des Ofens, Handhaben der Ofentüren, Ofendeckel, Herdplatten oder anderer beweglicher Ofenteile oder zum Kippen des Ofens. Hierher gehören z. B. Stoßmaschinen zum Einsetzen oder Ausstoßen des Ofengutes, Chargiermaschinen für Siemens-Martin-Öfen, Koksandrückmaschinen für Kokerei- oder Gaswerksöfen, Auswurfvorrichtungen, Ofenrollgänge, Blockdrücker, Türhebevorrichtungen usw.</p> <p>Blockdrücker, Blockwender und andere, z. B. mit Greifern oder Spannbacken ausgerüstete Walzwerkmanipulatoren.</p> <p>(5) Kranportale, Kranbrücken, Stützen für Drahtseilschwebbahnen oder Kabelkrane und andere derartige Tragkonstruktionen für Hebe- oder Fördervorrichtungen gehören hierher, wenn sie mit den Hebe- oder Fördervorrichtungen zur Abfertigung gestellt werden. Gesondert zur Abfertigung gestellte Tragkonstruktionen für Hebe- oder Fördervorrichtungen gehören nur dann hierher, wenn sie mit Rädern, Lauf- oder Seilrollen, Lauf- oder Gleitschienen oder anderen derartigen mechanischen, zum Bewegen der beweglichen Teile der vollständigen Hebe- oder Fördervorrichtungen erforderlichen Organen ausgestattet oder zur Aufnahme solcher Organe eingerichtet sind.</p> <p>(6) Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören hierher Kabinen, Fahrkörbe und Plattformen für Aufzüge; Förderkörbe und Skips (große Fördertonnen mit Bodenentleerung) für Bergwerksschachtförderer und andere derartige Gestell- und Gefäßförderer; automatische Fangvorrichtungen zum selbsttätigen Stillsetzen der Kabinen, Fahrkörbe und Plattformen von Aufzügen, der Förderkörbe, Skips usw. im Falle eines Seilrisses; Treppenstufen für Rolltreppen; Seil-, Kabel- und Kettentrommeln für Zugwinden; Ausleger und Laufkatzen für Krane; Kabinen, Mulden und dergleichen für Seilschwebbahnen; Förderketten und Becher für Stetigförderer, Tragstützen, Rollenböcke und Rollen (Walzen) für Bandförderer oder Rollenbahnen, Antriebs- und Bremsköpfe für Schwingförderer; Zangen und andere Gelenkgreifzeuge mit zwei oder mehr Zangenbacken zum Fördern von Holz, Steinen oder anderen Stückgütern; Kübel zum Aufnehmen und Fördern von losen Schüttgütern, lockerem Erdreich oder anderem Haufwerk (die zum Lösen festen Erdreichs usw. mit Schneiden oder Schneidzähnen ausgestatteten Schürfkübel, Baggerkübel, Grabschaufeln usw. gehören jedoch zu Tarifnr. 84.23).</p> <p>(7) Mit Seilklemmen, Ringen, Karabinerhaken oder anderen Haken, Beschlägen, Mitnehmern usw. ausgerüstete Seile und Ketten gehören hierher, wenn sie mit den Hebe- oder Fördervorrichtungen, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden. Ohne diese Ausrüstungen und in Rollen oder dergleichen zur Abfertigung gestellte Seile und Ketten gehören dagegen zu Abschnitt XI oder XV, und zwar auch dann, wenn sie auf Längen zugeschnitten sind, die für die mit ihnen zur Abfertigung gestellten Hebe- oder Fördervorrichtungen (Winden, Drahtseilbahnen, Kabelkrane, Seilzugvorrichtungen usw.) passen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Förderbänder (aus Weichkautschuk — Tarifnr. 40.10, aus Spinnstoffen — Tarifnr. 59.16). b) Seilschlingen (Abschnitt XI oder XV). c) Gesondert zur Abfertigung gestellte Rohre aus unedlen Metallen für pneumatische Förderer (Abschnitt XV). d) Gesondert zur Abfertigung gestellte Tragkonstruktionen aus Eisen oder Stahl, für Waren dieser Tarifnummer (z. B. Kranportale und Kranbrücken, Stützen für Drahtseilschwebbahnen oder Kabelkrane, usw.), weder mit den zum Bewegen der beweglichen Teile der vollständigen Hebe- oder Fördervorrichtungen erforderlichen mechanischen Organen ausgestattet noch zur Aufnahme solcher Organe eingerichtet; verstell- oder ausziehbare Stempel und Streben, aus Eisen oder Stahl (Tarifnr. 73.21). e) Gleise aus Stahl, für Standseilbahnen (auf Schwellen oder ähnliche Unterlagen montiert — Tarifnr. 86.10; nicht montiert — Tarifnr. 73.16). f) Fördervorrichtungen aus Eisen oder Stahl, die lediglich aus feststehenden geeigneten Flächen bestehen, wie Rinnen, Rutschen usw. (Tarifnr. 73.21 oder 73.40). g) Seil-Umlenkrollen, die aus senkrechten, sich in Wälzlager frei drehenden Trommeln aus Eisen oder Stahl bestehen und zur Seilführung dienen; Lasthaken aus Stahl, für Krane, Flaschenzüge usw. (Tarifnr. 73.40). h) Schlösser aus unedlen Metallen, für Waren dieser Tarifnummer, z. B. Schachtsperren für Personen- und Lastenaufzüge (Tarifnr. 83.01). i) Flüssigkeitspumpen und Hebewerke für Flüssigkeiten (Tarifnr. 84.10). k) Mechanische Beschicker, mechanische Roste, mechanische Entschungs- und Entschlackungsvorrichtungen, für Feuerungen für Dampfkessel, Industrieöfen usw. (Tarifnr. 84.13). l) Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten der Tarifnr. 84.23, auch wenn sie ohne weiteres für Hebe- oder Fördervorrichtungen dieser Tarifnummer verwendet werden können (Tarifnr. 84.23). m) Waren der Tarifnr. 84.63, z. B. Seilrollen, Flaschenzugkloben, Kupplungen und Getriebe.

Erläuterungen	zu
<p>n) Elektromagnetische Hebeköpfe, Kupplungen und Getriebe (Tarifnr. 85.02). o) Beförderungsmittel des Abschnitts XVII, z. B. Triebwagen für Schwebbahnen mit Schiene (Tarifnr. 86.04). p) Lokomotiven mit aufmontiertem Drehkran (Tarifnr. 86.01, 86.02 oder 86.03). q) Wagen für Standseilbahnen (Tarifnr. 86.05). r) Krane, Winden und andere Hebe- oder Fördervorrichtungen, die auf Waggons aufmontiert sind, die zum Einstellen in auf Bahnnetzen verkehrende Züge geeignet sind, z. B. Gleisbaukranwagen, Be- oder Entladekranwagen, Kranwagen zum Aufgleisen von Fahrzeugen, Windenwagen usw. (Tarifnr. 86.06). s) Drehscheiben (Tarifnr. 86.10). t) Spezialzugmaschinen zum Schieben von Eisenbahnwaggons (Tarifnr. 87.01). u) Hebe- oder Fördervorrichtungen, auf einem Kraftwagen aufmontiert (Tarifnr. 87.02 oder 87.03). v) Räder, Lenk- und Bremsvorrichtungen und andere derartige Teile von Hebe- oder Fördervorrichtungen dieser Tarifnummer, die mit Kraftfahrzeugteilen identisch sind und hauptsächlich als solche verwendet werden (Tarifierung als Kraftfahrzeugteile — in der Regel nach Tarifnr. 87.06). w) Krankkraftkarren und Kraftkarrenstapler (Tarifnr. 87.07). x) Auf Wasserfahrzeuge (z. B. Pontons) aufmontierte Hebe- oder Fördervorrichtungen, z. B. Schwimmkrane und schwimmende Getreideheber (Kapitel 89). y) Vorrichtungen, die ausschließlich mit hydrostatischem Auftrieb arbeiten (Tarifnr. 89.03 oder 89.05).</p>	(84.22)
<p>Ortsfeste oder bewegliche Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten (usw.)</p>	84.23
<p>I.</p>	
<p>(1) Hierher gehören Maschinen, Apparate und Geräte zum Abtragen, Auffüllen, Planieren, Nivellieren, Verdichten oder anderen Bearbeiten des Erdbodens, Abbauen von Gestein, Erschließen oder Gewinnen von Kohle, Torf, Erdöl, Erdgas oder anderen Bodenschätzen, Einrammen von Pfählen usw. oder zum Räumen von Schnee.</p>	
<p>(2) Die Erläuterungen I (2) zu 84.22 gelten sinngemäß für Maschinen, Apparate oder Geräte dieser Tarifnummer (z. B. für Planierschilde, Bagger, Schneeräumer, Tiefbohrgeräte, Rammen usw.). Wegen der Tarifierung von Maschinen, Apparaten und Geräten, die infolge ihrer Bauart nicht nur Arbeiten von Waren dieser Tarifnummer (Erd- und Steinbrucharbeiten, Tiefbohrungen usw.), sondern auch Arbeiten von Waren der Tarifnr. 84.22 (Heben, Laden usw.) ausführen können, s. die Erläuterungen I (3) zu 84.22.</p>	
<p>Zu A gehören:</p>	
<p>1. Tiefbohrgeräte zum Erschließen von Erdöl oder Erdgasen, zum Errichten von artesischen Brunnen, zum Entnehmen von Bohrproben aus tieferen Erdschichten (Schichtproben), zum Gewinnen von Schwefel nach dem Fraschverfahren, usw. Hierzu gehören insbesondere Rotarytiefbohrgeräte, die im wesentlichen aus Drehtisch, Hebe- oder Drawwerk (mit Zugwinde, Drehtischantrieb, Bremsen usw.), Spülkopf und Bohrturm (mit Seilrolleneinrichtung und Flaschenzug) bestehen, sowie Schlag- oder Freifalltiefbohrgeräte. Hierzu gehören nur die Tiefbohrgeräte selbst. Die übrige, davon eindeutig zu unterscheidende Maschinerie, die zusammen mit dem Tiefbohrgerät eine Tiefbohranlage bildet, ist auch dann für sich nach eigener Beschaffenheit zu tarifieren, wenn sie mit den Tiefbohrgeräten zur Abfertigung gestellt wird. So gehören z. B. Bohrröhre aus Stahl zu Tarifnr. 73.18, Bohrmeißel und Bohrkronen (auch mit Diamanten) sowie Kernrohre zu Tarifnr. 82.05, Flüssigkeitspumpen zum Herausspülen von Schlamm, Steinbrocken usw. aus dem Bohrloch zu Tarifnr. 84.10, Kompressoren zu Tarifnr. 84.11, usw. Gesondert zur Abfertigung gestellte Bohrtürme gehören zu Tarifnr. 84.22 oder 87.03.</p>	
<p>Mit Rotarytiefbohrgeräten zur Abfertigung gestellte Bohrturbinen (Spezial-Wasserturbinen, die die Energie der durch den Bohrstrang strömenden Spülflüssigkeit zum unmittelbaren Antrieb des Bohrers im Bohrloch ausnützen) gehören (ohne Bohrer) hierher. Gesondert zur Abfertigung gestellt, gehören Bohrturbinen zu Tarifnr. 84.07. Bohrer für Bohrturbinen gehören stets zu Tarifnr. 82.05.</p>	
<p>2. Großfördergeräte für den Bergbau-Tagebau, d. h. Großbagger und andere große Abbaumaschinen, z. B. Großermerkettensbagger, Großschaufelradbagger, Großbagger mit Abbaubrücke (Absetzgeräte), Kabelbagger, Schrämbagger usw., für den Braunkohlenbergbau, nicht jedoch Förderer der Tarifnr. 84.22.</p>	
<p>Zu B gehören:</p>	
<p>1. Drehbohrmaschinen, Schlagbohrmaschinen und Drehschlagbohrmaschinen für den Bergbau, für Steinbrüche, für den Hoch- und Tiefbau usw., zum Bohren von Sprenglöchern im Gestein, in der Kohle usw.</p>	
<p>2. Hand- oder kraftbetriebene Erdbohrmaschinen, z. B. zum Bohren von Löchern für Pfähle, Pflanzlöchern für Bäume usw.</p>	

zu	Erläuterungen
<p>(84.23)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 3. Sprengpumpen, d. h. in Gesteinsspalten, Bohrlöcher usw. einzuführende lange Zylinder mit hydraulisch aus dem Zylinder herausdrückbaren Kolben zum Absprengen von Gestein, Kohle usw. 4. Schrämmaschinen zum Abbau von Kohle, Erzen usw. mit Schrämpicken. Hierzu gehören z. B. Ketten-, Stangen- und Radschrämmaschinen, einschließlich der auf Rad- oder Gleiskettenfahrgestell angebrachten selbstfahrenden Schrämmaschinen und der zum Abtransport des Haufwerks mit Bandförderer, Kettenförderer oder anderen Fördervorrichtungen der Tarifnr. 84.22 kombinierten Schrämmaschinen (Schrämlader). 5. Kohlepfüge. 6. Kohlehobel, Tonhobel und andere, mit einem Förderer der Tarifnr. 84.22 kombinierte oder für den Anbau an einen solchen Förderer eingerichtete Abbauhobel. 7. Schälchrapper zum Loslösen und Fördern z. B. von Kohle, Erde oder Ton. Schrapper, die nicht zum Lösen von Kohle usw. oder gewachsenem Boden dienen, sondern lediglich zum Fördern von losem Haufwerk, gehören zu Tarifnr. 84.22. 8. Vortriebsschilde zum Bohren von Tunnels, d. h. dem Profil des Tunnels entsprechende Metallrahmen, die mit Schutzblechen mit Schneidkanten umkleidet sind. 9. Planierschilde zum Anbau an Zugmaschinen der Tarifnr. 87.01. 10. Planiermaschinen, d. h. aus Planierschild und Zugmaschine der Tarifnr. 87.01 bestehende maschinelle Einheiten im Sinne der Erläuterungen I (2) 2 zu 84.22 (Bulldozer und Angledozer). 11. Löffelbagger, Planierbagger, Schleppschaufelbagger, Kabelbagger, Eimerkettenbagger, Schau-felradbagger, Schrämbagger, Grabenbagger und andere Bagger, ausgenommen Großbagger für den Bergbau-Tagebau (Absatz A dieser Tarifnummer) und Schwimmbagger. 12. Schotteraushub- und -reinigungsmaschinen, auf einem auf Schienen laufenden Fahrgestell angebrachte Maschinen mit Schürfeimern, Stetigförderer und Siebapparat. 13. Reißpfüge und andere Maschinen zum Aufreißen der Decken von erneuerungsbedürftigen Straßen, Flugplatzstart- und -landebahnen, Parkplätzen usw. 14. Schürfwagen zum Lösen und Fördern gewachsenen Bodens und zum Planieren, d. h. Wagen mit Schneidkante, die an Zugmaschinen der Tarifnr. 87.01 angebaut oder von ihnen geschoben oder gezogen werden. 15. Straßenhobel zum Planieren und Begradigen des Erdbodens. 16. Walzen zum Verdichten des Erdbodens, ohne eigenen Fahrtrieb. Hierzu gehören zum Schieben oder Ziehen bestimmte Schaffußwalzen, Gummiradwalzen und andere Bodenverdichtungswalzen. 17. Erdstampfer, Schwingungsrüttler und andere derartige Erdbodenverdichtungsgeräte. 18. Gleisstopfmaschinen, nicht auf Waggons montiert. 19. Rammen zum Eintreiben von Pfählen, Spundwandisen usw. (Dampframmen usw.), auch solche, die nach Ausstattung mit Greifern eingeschlagene Pfähle, Spundwandisen usw. herausziehen können. 20. Schneepfuge zum Ziehen oder Schieben und abnehmbare Schneeräumvorrichtungen aller Bauarten zum Anmontieren an Lokomobilen, Lokomotiven, Zugmaschinen, Lastkraftwagen usw. (Anbauschneepfuge, Anbauschneefräsen, Anbauschneesleudermaschinen usw.). <p>Zu A und B: Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören hierher Drehtische, Hebewerke (Drawwerke) und Spülköpfe für Rotarytiefbohrgeräte; Schwinghebel für Schlagtiefbohrgeräte; Schrämketten, Schrämstangen, Schrämräder und Ausleger für Schrämmaschinen; Hobelmesser für Kohlehobel, Tonhobel, Straßenhobel usw., Planierschilde für Bulldozer, Angledozer oder andere Planier- oder Nivelliermaschinen; Baggereimer und Ketten mit Baggereimern für Eimerkettenbagger; Baggerkübel, Greifer mit Schneidbacken sowie Ausleger, für Bagger; Rammhären. Mit Seilklemmen, Ringen, Karabinerhaken oder anderen Haken, Beschlägen usw. ausgerüstete Seile und Ketten gehören hierher, wenn sie mit den Maschinen, Apparaten oder Geräten dieser Tarifnummer, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden. Werden sie dagegen ohne diese Ausrüstungen und in Rollen oder dergleichen zur Abfertigung gestellt, so gehören sie zu Abschnitt XI oder XV, und zwar auch dann, wenn sie auf Längen zugeschnitten sind, die für die mit ihnen zur Abfertigung gestellten Maschinen, Apparate und Geräte (Bagger usw.) passen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Hohlbohrerstäbe aus Stahl, zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet (Tarifnr. 73.10, 73.15 oder 73.18). b) Bohrrohre aus Stahl, für Tiefbohranlagen (Tarifnr. 73.18). c) Erdbohrer, Erdstampfer, Pflasterrammen und anderes aus unedlem Metall bestehendes Handwerkszeug der Tarifnr. 82.04. d) Bohrmeißel, Bohrkronen und Kernrohre für Tiefbohranlagen; Bohrer für Drehbohrmaschinen, Schlagbohrmaschinen, Drehschlagbohrmaschinen und Erdbohrmaschinen (Tarifnr. 82.05). e) Spitzfänger (Fangdorne), Glockenfänger (Fangglocken), Hakenfänger und andere derartige Fangwerkzeuge für Tiefbohranlagen (Tarifnr. 82.05); hydraulische oder mechanische (z. B. mit Federn arbeitende) Fanggeräte für Tiefbohranlagen (Tarifnr. 84.59).

Erläuterungen	zu
<p>f) Straßenwalzen mit mechanischem Antrieb (Tarifnr. 84.09).</p> <p>g) Wasserkanonen zum Abbau von Erzen oder anderen Mineralien durch Auswaschen des Erdreichs (Tarifnr. 84.21).</p> <p>h) Gesondert zur Abfertigung gestellte Flaschenzüge und Bohrtürme für Tiefbohranlagen; Fördermaschinen zum Heben und Senken des Förderkorbs, Kratzförderer, Bandförderer und Maschinen, die nicht zum Einrammen, sondern nur zum Herausziehen von Pfählen usw. dienen (Tarifnr. 84.22).</p> <p>i) Ackerwalzen, Wiesenwalzen und andere Maschinen, Apparate oder Geräte zur Bearbeitung des Erdbodens, für die Landwirtschaft oder den Gartenbau sowie Walzen für Rasenflächen und Sportplätze, z. B. Walzen für Tennisplätze (Tarifnr. 84.24).</p> <p>k) Pflasterrammen, Erdstampfer, Gleisstopfmotoren, Abbauhämmer, Betonbrecher, Bohrmaschinen und andere von Hand zu führende Geräte der Tarifnr. 84.49 oder 85.05.</p> <p>l) Kraftbetriebene Gestängezangen (power tongs) für Tiefbohranlagen (mit eingebautem Druckluftmotor — Tarifnr. 84.49, mit eingebautem Elektromotor — Tarifnr. 85.05).</p> <p>m) Schotteraushub- und -reinigungsmaschinen, Gleisstopfmotoren, Schneeräumer und andere Maschinen, Apparate und Geräte dieser Tarifnummer, die auf Waggons aufmontiert sind, die zum Einstellen in auf Bahnnetzen verkehrende Züge geeignet sind (Tarifnr. 86.06).</p> <p>n) Tiefbohrgeräte, Bagger und andere Maschinen, Apparate und Geräte dieser Tarifnummer, die auf einem Kraftwagen aufmontiert sind (Tarifnr. 87.03).</p> <p>o) Räder, Lenk- und Bremsvorrichtungen und andere derartige Teile von Waren dieser Tarifnummer, die mit Kraftfahrzeugteilen identisch sind und hauptsächlich als solche verwendet werden (Tarifierung als Kraftfahrzeugteile — in der Regel nach Tarifnr. 87.06).</p> <p>p) Auf Wasserfahrzeuge (z. B. Pontons) aufmontierte Maschinen usw. dieser Tarifnummer, z. B. Schwimmbagger (Kapitel 89).</p>	(84.23)
Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft (usw.)	84.24
I.	
<p>(1) Die hierher gehörenden Maschinen, Apparate und Geräte können mit Rädern ausgestattet und zum Ziehen oder Schieben mit der Hand, für den Gespannzug, zum Aufbau auf Pferdewagen oder für Kraftbetrieb (Dampfpflüge usw.) eingerichtet oder zum Anhängen oder Anbau an Zugmaschinen der Tarifnr. 87.01 (Ackerschlepper, Einachsschlepper, Motor-Geräteträger usw.) bestimmt sein. Abnehmbare oder auswechselbare landwirtschaftliche Zugmaschinen-Anbaugeräte (Anbaupflüge, Anbaueggen, Anbauhackmaschinen usw.) gehören auch dann hierher, wenn sie mit einer Zugmaschine — anmontiert oder nicht — zur Abfertigung gestellt werden. Die Zugmaschine gehört jedoch zu Tarifnr. 87.01. Hierher gehören auch Maschinen, Apparate und Geräte mit eingebauter Antriebsmaschine (z. B. Motorpflüge und Motorkultivatoren) sowie die aus Bodenfräse und Einachsschlepper untrennbar zusammengebauten Motorbodenfräsen.</p>	
<p>(2) Hierher gehören sogenannte Urbarmacher (Gestrüppentferner) und Steinräumer; Pflüge, Bodenfräsen, Kultivatoren (Grubber), Eggen; Schollenbrecher und andere Acker- und Wiesenwalzen, Walzen für Rasenflächen und Sportplätze; Ackerschlichten (Ackerschleppen oder -schleifen); Düngerstreuer oder -verteiler, einschließlich der Düngereinleger und der tragbaren Düngelanzen (Jauchedrills); Sämaschinen (Drillmaschinen, Dibbelmaschinen, Kleekarren usw.) und Pflanzmaschinen (Pflanzensetzmaschinen, Pflanzenpikierrmaschinen, Kartoffellegemaschinen usw.), auch mit Spuranzeiger oder Zudeckvorrichtung; Vereinzlungsmaschinen für Rüben oder andere Pflanzen, Maschinen zum Köpfen und Beschneiden von Pflanzenstielen oder -trieben (Getreidesaaten, Weinstöcke usw.), Hackmaschinen, Häufelgeräte; kombinierte Landmaschinen (z. B. Drill- und Düngemaschinen).</p>	
<p>(3) Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören hierher Pflugrümpfe (Griessäulen), Pflugbäume (Grindel), Schare, Seche, Streichbleche und Pflugscheiben für Pflüge; Zinken, Zinkenhalter, Trommeln, Stachelwalzen und Scheiben für Eggen; Zinken und Zinkenhalter für Kultivatoren (Grubber); Zylinder und Zylindersegmente für Ackerwalzen, Wiesenwalzen oder Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze; Schare, Zinken und Scheiben für Hackmaschinen; Verteilungsmechanismen (Verteiler) für Düngerstreuer, Sämaschinen und Pflanzmaschinen.</p>	
Hierher gehören nicht:	
II.	
<p>a) Handwerkszeug für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, z. B. Pflanzenstecher, Spaten und Hacken (Tarifnr. 82.01), Rechen und Pflanzhölzer (Tarifnr. 44.25 oder 82.01).</p> <p>b) Straßenwalzen (Tarifnr. 84.09 oder 84.23).</p> <p>c) An den Rädern von Landmaschinen anzumontierende Radantriebspumpen (Tarifnr. 84.10).</p> <p>d) Spritzen und Stäubeapparate für die Schädlingsbekämpfung, Beregner und andere für die Landwirtschaft oder den Gartenbau bestimmte mechanische (auch handbetriebene) Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern (Tarifnr. 84.21).</p> <p>e) Dunglader und andere landwirtschaftliche Hebe- oder Fördervorrichtungen (Tarifnr. 84.22).</p>	

zu	Erläuterungen
(84.24)	<p>f) Schaffußwalzen, Gummiradwalzen und andere Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten (Tarifnr. 84.23).</p> <p>g) Ackerschlepper, Einachsschlepper, Motor-Geräteträger und andere Zugmaschinen (Tarifnr. 87.01).</p> <p>h) Jauchesprengekraftwagen (Tarifnr. 87.03).</p> <p>i) Jauchewagen ohne Kraftantrieb (Pferdewagen usw.) (Tarifnr. 87.14).</p>
84.25	<p style="text-align: center;">Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A: Mähdrescher sind Maschinen, die Getreide in einem Arbeitsgang mähen, dreschen, reinigen und einsacken oder in Tanks füllen.</p> <p>Zu B-2 gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erntebergungsmaschinen, wie Grasmäher (andere als die in Absatz B-1 erfaßten), Getreidemäher, kombinierte Gras- und Getreidemäher, Getreide-Mähbinder (Bindemäher), Hanfmähmaschinen, Maismähmaschinen, Maisbindemäher, Maiskolbenpflücker, Heurechen, (Pferderechen), Heuwender und Heuwenderrechen (Gabel- und Trommelheuwender, Graszettmaschinen, Heuraffer, Schwadenrechen, Schwadenwender usw.), Feldhäcksler zum Häckseln von in Schwaden auf dem Felde liegendem Getreide, Mais, Heu usw., Rübenheber, Rübenroder, auf dem Felde zu verwendende Rübenabklopf- und Rübenköpfmaschinen, Kartoffelerntemaschinen (Kartoffelroder), Kartoffelkrautschläger, Bohnenpflückmaschinen, Flachsraufmaschinen, Baumwollpflücker usw. 2. Ernteaufbereitungsmaschinen, wie Dreschmaschinen für Getreide, Hülsenfrüchte, Ölfrüchte oder Ölsämereien (auch mit eingebauter Strohpresse oder eingebautem Strohbinder), Parzellendreschmaschinen, Kleedreschmaschinen, Maisdreschmaschinen, Selbsteinleger für Dreschmaschinen, Maisrebler, Ballenpressen, Aufnahmebinder und Aufnahmepressen für Heu und Stroh, Kleereiber. 3. Reinigungs- und Sichtmaschinen von der in der Landwirtschaft oder Industrie (Nahrungsmittelindustrie usw.) verwendeten Art für Getreide, Kleesamen, Rübsamen usw., z. B. Putzmühlen, Windfegen, Zellausleser (Trieure), Bandausleser und Saatgutbereiter. 4. Maschinen, Apparate und Geräte zum Sortieren von Eiern, Obst, Kartoffeln, Zwiebeln, Spargel, Gurken, Karotten usw., nach Größe, Form, Gewicht usw., nichtelektrisch, elektrisch oder elektronisch arbeitend, auch mit Hilfsvorrichtungen, z. B. Vorrichtungen zum Durchleuchten oder zum Kennzeichnen der sortierten Ware (z. B. Eiersortierer mit Eierdurchleuchtungsapparat und Eierstempler). <p>(1) Zu A und B: Hilfsvorrichtungen zum Fördern und Beschicken (z. B. Bandförderer, Garbenaufzüge, Strohförderer, Eimerketten), die ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, in Maschinen, Apparate oder Geräte dieser Tarifnummer eingebaut zu werden und zusammen mit diesen zur Abfertigung gestellt werden, sind wie die Maschine usw. zu tarifieren, für die sie bestimmt sind.</p> <p>(2) Abnehmbare oder auswechselbare Zugmaschinen-Anbaugeräte (z. B. Anbaumähwerke für Ackerschlepper, Einachsschlepper oder Motor-Geräteträger) gehören auch dann hierher, wenn sie mit einer Zugmaschine — anmontiert oder nicht — zur Abfertigung gestellt werden. Die Zugmaschine gehört jedoch zu Tarifnr. 87.01.</p> <p>(3) Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören hierher Mähbalken, Mähbalkenhebevorrichtungen und Finger für Mähmaschinen (Grasmäher, Mähmaschinen für Getreide usw.); Außenabteiler, Halmteiler, Rechen, Plattformen und Bindevorrichtungen für Mähbinder; Vorrichtungen zum Schwadenlegen; Plattformen, Dreschtrommeln, Dreschkörbe, Strohschüttler und Strohauswerfer für Mähdrescher oder Dreschmaschinen; Trommeln und Gabeln für Heuwender; Zähne und Hebevorrichtungen für Heurechen (Pferderechen); Schare, Greifer, Gabeln und andere Werkzeuge für Rauf- oder Rodemaschinen (Erntemaschinen); Aufnahme-rechen für Aufnahmebinder; Schüttelsiebe, Siebtrommeln und andere Siebe für Sicht- oder Sortiermaschinen dieser Tarifnummer.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Messer und Messerteile für Mähmaschinen (Tarifnr. 82.06). b) Garbenaufzüge, Strohelevatoren, Sackheber, Fördergebläse für Heu und Stroh, Becherwerke und pneumatische Förderer für Getreide, Rübenlader, Greiferaufzüge und andere Hebe- oder Fördervorrichtungen für die Landwirtschaft (Tarifnr. 84.22). c) Häckselmaschinen (Hofmaschinen), Häckselisliermaschinen, Rübenschneider, Schrotmühlen der in der Landwirtschaft verwendeten Art sowie Eierdurchleuchtungsapparate ohne Sortiervorrichtung (Tarifnr. 84.28). d) Getreidereinigungs- und -sichtmaschinen für die Müllerei und andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei (Tarifnr. 84.29). e) Baumwollentkörnungsmaschinen (Tarifnr. 84.36).

Erläuterungen	zu
Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte	84.26
<p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Melkmaschinen, d. h. Melkzeuge (bestehend aus Melkeimer, Pulsator und Melkbechern mit Sitzgummis) sowie Melkaggregate, bei denen die zur Erzeugung des Unterdrucks im Melkeimer erforderliche Motorluftpumpe mit einem Melkzeug zusammengebaut ist. Nicht an Melkzeuge angebaute, sondern durch Schläuche oder Rohre mit Melkzeugen zu verbindende Motorluftpumpen für Melkmaschinen gehören zu Tarifnr. 84.11. 2. Maschinen, Apparate und Geräte zum Behandeln von Milch, wie Homogenisiermaschinen und Maschinen zum Bestrahlen der Milch mit Ultraviolettlampen. Lagergefäße und -behälter mit Rührwerk, Kippvorrichtungen oder ähnlichen mechanischen Vorrichtungen gehören nur dann hierher, wenn sie nach ihrer Beschaffenheit erkennbar für die Milchwirtschaft bestimmt sind; anderenfalls gehören sie zu Tarifnr. 84.59. 3. Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Butter oder Käse, wie Butterungsmaschinen (Sturzbutterfässer, Quirlbutterfässer), Butterknetmaschinen, Butterfertiger, Butterformmaschinen, Glättmaschinen für die Frischkäseherstellung, Formmaschinen für Frischkäse, Käsepressen. <p>(2) Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören hierher Melkeimer, Deckel, Melkbecher und Pulsatoren für Melkzeuge; Fässer für Butterungsmaschinen; Riffelwalzen und Platten für Knetmaschinen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Sitzgummis für Melkmaschinen (Tarifnr. 40.14). b) Haushaltsgeräte der Tarifnr. 82.08. c) Maschinen und Apparate zur Kälteerzeugung, auch wenn sie zur Behandlung (Konservierung usw.) von Milch besonders gebaut sind (Tarifnr. 84.15). d) Apparate der Tarifnr. 84.17, z. B. Milch- und Rahmerhitzer und -kühler und Apparate zum Sterilisieren, Pasteurisieren, Stassanisieren oder Kondensieren von Milch (Tarifnr. 84.17). e) Gefäße und Behälter zum Lagern, Reifen usw. von Milch, Käse usw., mit Heiz- oder Kühlvorrichtung (Tarifnr. 84.17), ohne mechanische oder wärme- oder kältetechnische Einrichtung (z. B. Tarifnr. 73.22, 73.40, 74.09 oder 76.09). f) Milchzentrifugen (Milchenträhler); Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Milch (Tarifnr. 84.18). g) Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen oder Trocknen von Milchbehältern oder zum Abfüllen von Milch in Flaschen oder Büchsen oder zum Verpacken von Butter oder Käse (Tarifnr. 84.19). h) Formmaschinen für Butter oder Frischkäse, die neben dem Formen auch noch verpacken (Tarifnr. 84.19) oder abwiegen (Tarifnr. 84.20). i) Elektrische Haushaltsgeräte der Tarifnr. 85.06. 	
Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein (usw.)	84.27
<p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören sowohl landwirtschaftliche als auch industrielle Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Apfelmilch, Birnenmilch, Fruchtsaft (Traubensaft, Apfelsaft, Johannisbeersaft usw.) oder ähnlichen vergorenen oder unvergorenen Getränken auf der Grundlage von Fruchtsäften. Sie können hand- oder kraftbetrieben, mechanisch oder hydraulisch, kontinuierlich oder diskontinuierlich arbeiten und mit Pumpen, z. B. zum Überführen des Mahlguts in den Gärbottich, ausgestattet sein.</p> <p>(2) Hierher gehören Trauben-, Obst- und Fruchtpressen, Kellern, Trauben-, Apfel- und Birnenmühlen, Abbeer-Traubenmühlen, sogenannte fahrbare Mostereien (Obstpressen, die zusammen mit einer Obstmühle auf einem Fahrgestell montiert sind), Tresterschleudern.</p> <p>(3) Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören hierher Zellenwalzen für rotierende Fruchtquetschmaschinen, gezahnte Walzen sowie Reiben für Apfel- und Birnenmühlen, Walzen für Traubenmühlen, Behälter für Abbeer-Traubenmühlen, Preßrahmen, Preßkörbe, Gestelle und Platten für Kellern (Pressen), Krallen und Schaufeln für Tresterschleudern.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Fruchtpressen der Tarifnr. 44.24, 82.08 oder 85.06. b) Keltreipumpen, Fruchtsaft-, Wein- und Mostpumpen (Tarifnr. 84.10). c) Kühler, Sterilisierapparate, Pasteurisierapparate, Verdampfer (Tarifnr. 84.17). d) Zentrifugen; Filter und andere Apparate zum Schönen von Getränken (Tarifnr. 84.18). 	

zu	Erläuterungen
(84.27)	<p>e) Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Behältnissen (einschließlich der Dampfstrahlapparate zum Reinigen von Fässern), zum Füllen, Verschließen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Fässern, Büchsen oder anderen Behältnissen, zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure (Tarifnr. 84.19).</p> <p>f) Obstförderer (Tarifnr. 84.22).</p> <p>g) Maschinen und Apparate zum Reinigen, Schälen, Entkernen, Entsteinen, Schneiden oder Raspeln von Obst (Tarifnr. 84.30).</p>
84.28	<p style="text-align: center;">Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören nur Maschinen, Apparate und Geräte, die nicht in Tarifnr. 84.24, 84.25, 85.26 oder 84.27 erfaßt sind und nach Größe, Bauart und sonstiger Ausführung nicht für die Industrie (s. z. B. Tarifnr. 84.30), sondern für eine Verwendung auf Bauernhöfen oder in ähnlichen Betrieben (landwirtschaftlichen Genossenschaften, landwirtschaftlichen Schulen, landwirtschaftlichen Versuchsanstalten usw.) oder in Gärtnereien, Geflügelfarmen oder Bienenzüchtereien bestimmt sind.</p> <p>(2) Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft und den Gartenbau, wie Kartoffel- und Rübenwaschmaschinen, Rübenblattwäschen und Rübentrockenreiniger (nur Hofmaschinen, derartige Feldmaschinen gehören zu Tarifnr. 84.25); Grünfütterzerkleinerungsmaschinen (Krautschneider), Stroh- und Heuhäckselmaschinen (einschließlich Häckselmähmaschinen), Strohzerreißer, Strohschneider, Rüben- und Kartoffelschneider, Körnerquetschmühlen (Futterquetschen), Rüben- und Kartoffelquetschen, Schrotmühlen, Musmühlen, Ölkuchenbrecher, Futtermischmaschinen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Viehfutterbereitung: Dungzerreißer und Dungmischer; Keimkästen und andere Keimapparate, die mit wärmetechnischer Vorrichtung (Heizvorrichtung) oder mit Motoren, Pumpen, Ventilatoren oder anderen mechanischen Vorrichtungen ausgestattet sind; Saatgutbeizer (ausgenommen Stäubeapparate der Tarifnr. 84.21); selbsttätige Tränkebecken; Maschinen zum Waschen, Einwachsen und Polieren von Obst; Maschinen zum Schneiden von Propfreisern von Reben, Obstbäumen usw.; Heckenschneidemaschinen; Kranzbindemaschinen für Gärtnereien. 2. Maschinen, Apparate und Geräte für die Geflügelzucht, wie Schrankbrüter, Flächenbrüter und andere Brutapparate zum Ausbrüten von Hühnereiern usw., auch mit Vorrichtungen zum selbsttätigen Umwenden der Eier; Kükenaufzuchtkästen, Kükenaufzuchtboxen (schrankartige Gestelle mit mehreren etagenförmig übereinander angeordneten Aufzuchtkästen), Schirmglucken und andere Aufzuchtapparate für Hühner oder anderes Geflügel; Eierlegebatterien, d. h. weiträumige, aus Reihen von nebeneinanderliegenden Zellen zusammengesetzte Gestelle mit automatischen Vorrichtungen zum Füllen der Futterbehälter, zum Reinigen der Zellenböden und zum Einsammeln der Eier; mechanische Eierdurchleuchtungsapparate ohne Sortiervorrichtung (einschließlich der elektronischen Eierdurchleuchtungsapparate, jedoch mit Ausnahme der einfachen Eierprüflampen zum Durchleuchten und der zu Tarifnr. 84.25 gehörenden kombinierten Eierdurchleuchtungs- und -sortiermaschinen); Eierwaschmaschinen, Geflügelrupfmaschinen. 3. Maschinen, Apparate und Geräte für die Bienenzucht, wie Honigpressen und Maschinen zum Prägen von Wachs zu Bienenwaben. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Bienenstöcke und -stände (z. B. aus Holz — Tarifnr. 44.28). b) Bienenkörbe (Tarifnr. 46.03). c) Handscherapparate (nichtelektrische — Tarifnr. 82.13; elektrische mit eingebautem Elektromotor — Tarifnr. 85.07). d) Schneidklingen und Messer für Rübenschneider, Stroh- und Heuhäckselmaschinen und andere Landmaschinen (Tarifnr. 82.06). e) Jauchepumpen (Tarifnr. 84.10). f) Wasserbadkessel zum Einschmelzen von Honigwaben (auch mit einfacher Spindelpresse), Kartoffel- und Viehfutterdämpfer (Tarifnr. 84.17). g) Honigschleudern (Tarifnr. 84.18). h) Spritzen und Stäubeapparate zur Schädlingsbekämpfung; Beregner und andere Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Räucherapparate für die Bienenzucht (Tarifnr. 84.21). i) Fördergebläse und andere Fördervorrichtungen sowie Maschinen zum Heben, Beladen oder Entladen (Tarifnr. 84.22). k) Pflanzlochbohrmaschinen, Planierdraupenschilder zum Holzfällen und Roden (Tarifnr. 84.23). l) Feldhäcksler, Eiersortiermaschinen und kombinierte Eierdurchleuchtungs- und -sortiermaschinen und kombinierte Eierdurchleuchtungs-, -sortier- und -stempelmaschinen (Tarifnr. 84.25).

Erläuterungen	zu
<p>m) Obst- und Gemüsewaschmaschinen für die Konservenindustrie usw.; Zuckerrübenwaschhaus-einrichtungen und Zuckerrübenschnitzmaschinen für die Zuckerindustrie; Maschinen und Apparate für Fleischereien und Schlachthöfe (Tarifnr. 84.30).</p> <p>n) Instrumente, Apparate und Geräte für Tiergeburtshilfe (Tarifnr. 90.17).</p> <p>o) Wetterkanonen, z. B. Hagelabwehrkanonen (Tarifnr. 93.04).</p> <p>p) Viehtötungsapparate und -geräte (Tarifnr. 93.04 oder 93.05).</p>	(84.28)
<p>Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei (usw.)</p>	84.29
<p>I.</p>	
<p>(1) Hierher gehören Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei:</p> <p>1. Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sichten, Mischen und Aufbereiten der Körner vor dem Mahlen, wie Zyklonreiniger, Separatoren, Magnetscheider, Wasch- und Steinauslesemaschinen (auch mit Trockenvorrichtung) und andere Reinigungs- und Sichtmaschinen für die Müllerei, einschließlich der kombinierten Reinigungs- und Sichtmaschinen (auch mit elektromagnetischem Scheider), Getreidemeß- und -mischmaschinen, Getreidebürstmaschinen, Getreideschäl- und -spitzmaschinen, Getreidenetzapparate (auch mit Heiz- oder Wiegevorrichtung).</p> <p>2. Maschinen, Apparate und Geräte zum Vermahlen der Körner, wie Mühlen mit Mühlsteinen (Mahlgänge), Riffelwalzenstühle, Glattwalzenstühle, Detacheure (Auflösesmaschinen), sogenannte Speisevorrichtungen zum regelmäßigen Verteilen des Mahlgutes zwischen den Mahlwälzen.</p> <p>3. Maschinen, Apparate und Geräte zum Sichten und Reinigen von Mehl und Abfällen, wie Sichtmaschinen (Zentrifugalsichter, Plansichter usw.), Gießputzmaschinen, Kleiereinigungs-maschinen, Mischmaschinen für Mehl, Kleie usw.; Apparate zum Anreichern des Mehles mit Vitaminen.</p> <p>(2) Hierher gehören Maschinen, Apparate und Geräte zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten in der Nahrungsmittelindustrie, wie Maschinen zum Schälen oder Enthülsen von Getreide oder Hülsenfrüchten; Maschinen zum Schälen, Polieren oder Glasieren von Reis; Maschinen zum Brechen von Erbsen, Linsen, Bohnen usw.; Schrotstühle; Flockenstühle für Getreide, auch mit Heizvorrichtung; Spezialmühlen und -quetschwalzwerke zum Vermahlen von Hülsenfrüchten oder anderem Getreide als Brotgetreide.</p> <p>(3) Unter der in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören hierher Siebe, Zellenwalzen, gelochte Walzen, Mischwalzen, Trennwalzen, Walzen für Riffelwalzenstühle und Glattwalzenstühle.</p>	
<p>II.</p>	
<p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Müllergaze als Meterware oder fertiggestellt (Tarifnr. 59.17).</p> <p>b) Maschinen und Apparate, deren Arbeitsprinzip auf einer Temperaturänderung beruht, wie Mehltrockenapparate, Vakuum-Trockenkolonnen, Kühlkolonnen; Dämpfapparate, Trockner, Darren und Röstapparate zum Herstellen von gequollenen, gebrannten oder gerösteten Getreidekörnern, zum Bereiten von Braumalz oder zum Brennen oder Rösten von Mehl; Kartoffelflockenmühlen mit geheizten Walzen (Tarifnr. 84.17).</p> <p>c) Zentrifugal-Trockenkolonnen; Luftfilter (z. B. Saugschlauchfilter) und Zyklone zum Entstauben der aus den Sicht- und Siebmaschinen austretenden Gebläseluft (Tarifnr. 84.18).</p> <p>d) Hebe- und Fördervorrichtungen für Müllereibetriebe (Becherförderer, Bandförderer, pneumatische Förderer usw.) (Tarifnr. 84.22).</p> <p>e) Putzmühlen, Windfegen und andere Reinigungs- und Sichtmaschinen für Getreide, Samen oder Hülsenfrüchte, bei denen erkennbar ist, daß sie üblicherweise nicht in Müllereibetrieben, sondern in der Landwirtschaft, Nahrungsmittelindustrie usw. verwendet werden (Tarifnr. 84.25).</p> <p>f) Schrot-, Quetsch- und Mahlmühlen der in der Landwirtschaft verwendeten Art (Tarifnr. 84.28).</p> <p>g) Malzschrotmühlen für Brauereien; Maschinen, Apparate und Geräte, die eine über die Mehlbereitung hinausgehende Behandlung durchführen, z. B. Backwaren, Teigwaren oder Konserven herstellen (Tarifnr. 84.30).</p> <p>h) Sogenannte Leistungsregistrierapparate zum Prüfen des Mehlausbeutesatzes und andere Mehlprüfapparate (Kapitel 90).</p>	
<p>Maschinen und Apparate zum Herstellen von gewöhnlichen Backwaren (usw.)</p>	84.30
<p>I.</p>	
<p>Hierher gehören:</p> <p>1. Maschinen und Apparate zum Herstellen von Backwaren oder Teigwaren, z. B. Teigknet- und -mischmaschinen, Teigteilmaschinen, Teigteil- und -wirkmaschinen, Teiglangroll-apparate, Hörnchenwickelmaschinen, Teigformmaschinen, Pressen zum Herstellen von Teigwaren, Keksausstechmaschinen und andere Maschinen zum Ausschneiden oder Ausstechen</p>	

zu	Erläuterungen
(84.30)	<p>bestimmter Formen aus ausgewalztem Teig, auch mit Teigwalze, Nudelschneidemaschinen, Nudelautomaten, Maschinen zum Füllen von Teigwaren (z. B. Ravioli oder Canneloni), Legemaschinen für Teigwaren, Rühr- und Schlagmaschinen, Schlagsahneapparate, Passiermaschinen, Semmelmühlen, Brotschneidemaschinen, Zwiebackschneidemaschinen, Gebäckfüllmaschinen, Dressier- und Spritzmaschinen, Leb- und Honigkuchen-, Spekulatius-, Waffeln- und Oblatenherstellungsmaschinen.</p> <p>2. Maschinen und Apparate zum Herstellen von Süßwaren, z. B. Spezialmühlen zum Herstellen von Glasierzucker, Knet- und Mischmaschinen (auch mit Heiz- oder Kühlvorrichtung), Gießmaschinen für Süßwaren, Aus- und Abpudermaschinen, Zuckerzieh- und -schlagmaschinen, Konfektüberziehmaschinen (auch mit eingebauter Heizvorrichtung), Bonbon-, Dragee-, Fondant-, Fruchttabletten-, Karamellen-, Lakritzen-, Marzipan- oder Pralinenherstellungsmaschinen.</p> <p>3. Maschinen und Apparate zum Herstellen von Kakao, Schokolade oder Schokoladewaren, z. B. Maschinen zum Schälen, Brechen und Entkeimen von gerösteten Kakaobohnen; Mahl- und Mischmaschinen zum Herstellen von Kakaomasse aus den zerkleinerten Kakaobohnen und Mahlgänge und Walzenstühle zum Feinmahlen der Kakaomasse; Pressen zum Auspressen der Kakaobutter aus der Kakaomasse; Maschinen zum Herstellen von Kakaopulver; Mischer zum Herstellen von Schokolademasse (Melangeure), auch mit Vorrichtungen zum Dosieren von Kakaopulver, Zucker, Kakaobutter usw.; Schokoladenwalzwerke zum Feinmahlen der Schokolademasse; Maschinen mit Heizvorrichtung, zum Zerkleinern und Mischen (Conchen); Strangpressen zum Homogenisieren der Schokolademasse und zum Abgeben von regelmäßigen zum Formen geeigneten Stücken; Schokoladen-Eintafelmaschinen, Schokoladen-Hohlkörperherstellungsmaschinen und andere Maschinen zum Formen von Schokolade, auch mit Heiz- und Kühlvorrichtungen; Schokoladen-Überziehmaschinen.</p> <p>4. Maschinen und Apparate zur Zuckerherstellung, z. B. Zuckerrohrschneidemaschinen, Zuckerrohrmühlen und -walzwerke; Rübenwaschhauseinrichtungen, Rübenschnitzelmaschinen, Diffuseure (bestehend aus Vorwärmer [Kalorisator] und Diffusionsbehälter; gesondert zur Abfertigung gestellt gehören Diffusionsbehälter hierher und Kalorisatoren zu Tarifnr. 84.17), Schnitzelpressen; Saturationspfannen mit Rührwerk, aber ohne Heizvorrichtung, Kristallisatoren (Sud- und Kühlmaschinen), Maschinen zum Zerschneiden (Sägen), Brechen oder Mahlen von Zucker.</p> <p>5. Brauereimaschinen und -apparate, z. B. Mälzbottiche mit Rührwerk und Vormälztrommeln; Entkeimungsmaschinen für Darmmalz und Malzputzmaschinen; Malzschrotmühlen; Maisbottiche mit Rührwerk, aber ohne Heizvorrichtung; Läuterbottiche.</p> <p>6. Maschinen und Apparate für Fleischereien und Schlachthöfe, z. B. Enthaarungsmaschinen, Enthäutungsmaschinen, Kaldaunen- und Pansen-Reinigungsmaschinen, Darmreinigungsmaschinen, Maschinen zum Zerlegen und Zerschneiden von Tierkörpern, Knochen Sägen, Knochenmühlen, Maschinen zum Mürbemachen von Fleisch durch Zerschneiden der Sehnen, Fleischwölfe, Fleischkutter, Fleischmengmaschinen, Fleischschneidemaschinen, Wurstfüllmaschinen, Speckwürfelschneidemaschinen, Fettpressen, Schinkenpressen und Aufschnittschneidemaschinen.</p> <p>7. Maschinen und Apparate zum Verarbeiten von Fischen, Schaltieren, Muscheln usw., z. B. Maschinen zum Abschuppen, Abhäuten, Köpfen, Abnehmen der Schwänze, Entgräten oder Ausnehmen von Fischen; Maschinen zum Aufschlitzen oder Zerteilen von Fischen oder zum Herstellen von Filets; Maschinen zum Zerteilen und Entschalen von Schaltieren; Mühlen zum Herstellen von Fischmehl aus getrockneten Fischabfällen.</p> <p>8. Maschinen und Apparate zum Verarbeiten von Gemüse oder Früchten, z. B. Gemüse- und Obstwaschmaschinen; Fruchtputzmaschinen; nicht mit Strahlhitze arbeitende Früchte- oder Gemüseschälmaschinen, einschließlich Apparate zum Schälen auf chemischem Wege (mit Bandförderer, Gefäß für heißes Wasser oder heiße Lauge und Bottich mit Rüttelvorrichtung), auch mit Heizvorrichtung zum Erwärmen von Wasser oder Lauge; Maschinen zum Enthülsen von Erbsen und ähnlichem Gemüse; Bohnenspitzenmaschinen; Pflaumen-, Kirschen- usw.-entstielungsmaschinen; Obstentkernungsmaschinen und Obstentsteinungsmaschinen; Nußschälmaschinen; Maschinen zum Schneiden oder Raspeln von Obst, Gemüse, Maniokawurzeln usw.; Sauerkräuttschneide- und -einsalzmashinen; Sauerkrautpressen; Apparate zum Herstellen von Mark aus Obst oder Gemüse, ausgenommen Fruchtsaftpressen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Gärgefäße ohne mechanische und kältetechnische Einrichtung.</p> <p>b) Haushaltsmaschinen und -geräte der Tarifnr. 82.08 oder 85.06.</p> <p>c) Pöckelapparate (Tarifnr. 84.10).</p> <p>d) Mit Strahlhitze arbeitende Obst- und Gemüseschäl- und -putzapparate; Backöfen (nicht-elektrische — Tarifnr. 84.14, elektrische — Tarifnr. 85.11).</p> <p>e) Teigwalzmaschinen (Tarifnr. 84.16).</p> <p>f) Apparate der Tarifnr. 84.17, z. B. Teigwarenvortrockner und Teigwarentrockner; Sirupkessel; Abbrühkessel, Autoklaven zum Einschmelzen von Talg, Kochschränke zum Kochen von Schinken, Pasteten usw., Obst- und Gemüseblanchierapparate, Kartoffelflockenmühlen</p>

Erläuterungen	zu
<p>mit geheizten Walzen; Vorwärmer für Diffuseure (Kalorisatoren), Saturationspfannen mit Rührwerk und Heizvorrichtung, Scheidepfannen, Apparate zum Konzentrieren des Zuckersaftes (Verdampfer), Koch- und Vorkristallisationsapparate (Vakuumkocher); Darren zum Trocknen von Malz, Maischbottiche mit Heizvorrichtung, Braupfannen, Hopfensudpfannen, Würzekühler, Gärbottiche mit Kühlschlangen; Kochapparate, Bratapparate und Räucher-kammern, zum Konservieren von Fischen, Schalthieren, Muscheln usw.</p> <p>g) Blutzentrifugen für Fleischereien und Schlachthöfe; Zuckerzentrifugen; Filterpressen (Tarifnr. 84.18).</p> <p>h) Obst- und Gemüsesortiermaschinen (Tarifnr. 84.25).</p> <p>i) Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten (Tarifnr. 84.25, 84.28 oder 84.29).</p> <p>k) Fruchtpressen (z. B. Tarifnr. 44.24, 82.08, 84.27 oder 85.06).</p>	(84.80)
<p style="text-align: center;">Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei (usw.)</p> <p style="text-align: right;">84.31</p> <p>Zu A gehören:</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>1. Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff aus Holz, Espartogras, Stroh, Lumpen, alten Seilerwaren, Papierabfällen oder anderen Stoffen, ohne Rücksicht darauf, ob der Zellulosebrei oder Papierhalbstoff zur Papierherstellung oder zu anderen Zwecken, z. B. zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen, Sprengstoffen oder Bauplatten aus Pflanzenfasern bestimmt ist. Hierher gehören z. B. Holzschleifer (Holzschliffherstellungsmaschinen); Hackmaschinen zum Herstellen von Holzschnitzeln; Ast- und Splitterfänger; Maschinen, die Holzschnitzel durch Druck und Unterdruck zerfasern; Raffineure; Bambuszerser; Maschinen zum Zerfasern von Espartogras und ähnlichen Stoffen, Spezialstrohschneidemaschinen für die Papierherstellung; Haderndrescher, Hadernschneider, Hadernstäuber; Kollergänge und andere Aufbereitungsmaschinen für Altpapier und Papier-späne; Sortierer für die Papierindustrie (ausgenommen Zentrifugen); Entwässerungs-maschinen; Ganzzeugholländer, Washholländer, Halbzeugholländer, Bleichholländer, Mahlholländer; Kegelaufschläger (Refiner); Stofflöser (Pulper); Knotenfänger, ausgenommen Zentrifugen; Stofffänger, ausgenommen Filter.</p> <p>2. Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe, z. B. Langsiebpapier-maschinen, Rundsiebpapiermaschinen und kombinierte Langsieb-Rundsieb-Papiermaschinen.</p> <p>(1) Zu B gehören Maschinen und Apparate zum Fertigstellen (Zurichten) von Papier oder Pappe, z. B. Umrollmaschinen zum Auf- und Abwickeln von Papier und Pappe (einschließlich Umroller mit Vorrichtung zum Ableiten der statischen Elektrizität); Anleimmaschinen (Klebstoffauftrag-maschinen) für Bogen- oder Rollenpapier (ausgenommen Kalandr); Überziehmaschinen zum Oberflächenveredeln von Papier, z. B. Maschinen zum Überziehen mit schwefelsaurem Barium, Kaolin usw., Emailiermaschinen, Lackiermaschinen, Bronziermaschinen und andere Maschinen zum Metallisieren mit Metallpulver, Gummiiermaschinen, Paraffinier- und Wachsmaschinen, Maschinen zum Überziehen von Kohlepapier, photographischen Papieren usw., Maschinen zum Auftragen von Scherwolle, Korkmehl, Glimmerstaub usw. zum Herstellen von Tapetenpapier; Maschinen zum Imprägnieren von Papier und Pappe mit Öl, Kunstharzen usw. und Maschinen zum Herstellen von bitumierten, geteerten oder asphaltierten Papieren und Pappen; Achatstein- und Hammer-Satiniermaschinen; Liniermaschinen; Kreppmaschinen; Maschinen zum Herstellen von Wellpapier oder Wellpappe, auch mit Kaschiervorrichtung.</p> <p>(2) Umrollmaschinen, Überziehmaschinen und andere vorstehend aufgeführte Maschinen, die auch zum Bearbeiten von Kunststoff- oder Metallfolien, Geweben usw. verwendet werden können, bleiben nur dann hier, wenn sie hauptsächlich zum Bearbeiten von Papier oder Pappe dienen.</p> <p>Zu A und B: Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören hierher Messerwalzen für Holländer; Vordruckwalzen, Trockenzylinder und Saugkästen für Langsieb-Papiermaschinen sowie Siebzylinder für Rundsieb-Papiermaschinen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Walzenüberzüge (Manchons) aus Filz und endlose Bänder (sogenannte Filztuche), für Papier-maschinen (Tarifnr. 59.17 oder 68.13).</p> <p>b) Siebe für Langsieb-Papiermaschinen, aus Kupfer- oder Bronzedrahtgewebe (Tarifnr. 74.11).</p> <p>c) Kalandr zum Glätten, Friktionieren, Prägen usw., Kalandrwalzen (Tarifnr. 84.16).</p> <p>d) Kocher und Autoklaven für Lumpen, Holzschnitzel (Zellstoffkocher), Espartogras, Stroh usw.; Papiertrockner mit geheizten Zylindern und andere Trockner (Tarifnr. 84.17).</p> <p>e) Filter zum Rückgewinnen von Fasern oder Füllstoffen aus den Abwässern; mit Zentrifugal-kraft arbeitende Knotenfänger; Papierstoffzentrifugen (Tarifnr. 84.18).</p> <p>f) Wasserstrahl-Holzschälmaschinen (Tarifnr. 84.21), andere Holzschälmaschinen (Tarifnr. 84.47).</p>	

zu	Erläuterungen
(84.31)	<p>g) Schneidemaschinen für Papierhalbstoff, Papier oder Pappe (Tarifnr. 84.33). h) Druckmaschinen (Tarifnr. 84.35 oder 84.40). i) Lumpenwölfe (Hadernaufnehmer) für die Textilindustrie und »Garnette«-Maschinen (Tarifnr. 84.36). k) Maschinen zum Auftragen von Schleifmitteln auf Papiere, Gewebe, Holz usw. sowie Maschinen zum Herstellen von Vulkanfiber (Tarifnr. 84.59).</p>
84.32	<p style="text-align: center;">Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören die in Buchbindereien verwendeten Maschinen und Apparate zum Anfertigen (Heften, Einbinden usw.) von Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Notizbüchern, Registern, Kontobüchern usw., z. B. Buchbinderei-Bogenfalzmaschinen, auch mit Anleger; Buch-, Block- und Broschürendrahtheftmaschinen, auch wenn sie zur Kartonagenherstellung verwendet werden können; Buchbinderei-Fadenheftmaschinen, auch mit Anleger; Sammelheftmaschinen; Zusammen-tragmaschinen für Buchbindereien; Falzniederdruckpressen; Buchrückenbiegemaschinen; Vorsatz-An- und Umklebe-Maschinen zum Aufkleben von Papier- oder Textilstreifen (Fälzen) auf lose Seiten oder Landkarten; Buchbindemaschinen und -geräte für fadenlose Klebverfahren; Buch-deckenherstellungsmaschinen, auch mit Heiz- und Trockenvorrichtung; Maschinen zum Abflachen der fertigen Buchdecken; Buchblock- oder Broschüren-Einhänge- und -Leimmaschinen, auch mit Vorrichtung zum Einlegen von losen Bildern, Zeichnungen, Karten usw. in die Bücher oder Bro-schüren; Maschinen zum Vergolden oder Färben der Buchschnitte; Vergolde- und Prägepressen zum Einpressen von Buchstaben, Verzierungen, Linien usw. in Einbanddecken und auch in Leder-waren (z. B. Lesezeichen, Schreibunterlagen usw.), jedoch mit Ausnahme der Druckmaschinen, die auswechselbare, zu Druckformen zusammengesetzte Schriften verwenden (Tarifnr. 84.35); Paginier- und Foliermaschinen zum Numerieren der Seiten von Notizbüchern, Registern, Kontobüchern usw.; Maschinen zum Zusammenheften von Blättern zu Ringbüchern, mit Spirale oder Ringen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Heftladen aus Holz (Tarifnr. 44.28). b) Prägestempel für Vergolde- und Prägepressen (Tarifnr. 82.05). c) Andere Papier- oder Pappfalzmaschinen als Buchbinderei-Bogenfalzmaschinen; Bogen-schüttel- und -glattstoßmaschinen; Maschinen zum Beschneiden von Broschüren- oder Buchblöcken, Maschinen zum Abrunden der Buchecken usw., Register-einschneidemaschinen und andere Schneide- und Nutmaschinen für Papier oder Pappe; Spezialheftmaschinen für Kartonagen (Tarifnr. 84.33). d) Schneidemaschinen für Spinnstoffwaren (Tarifnr. 84.40). e) Nadeln für Fadenheftmaschinen (Tarifnr. 84.41). f) Maschinen zum Bearbeiten von Leder zum Buchbinden (Tarifnr. 84.42).</p>
84.33	<p style="text-align: center;">Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören z. B. Längs- und Querschneider für Papier- oder Pappherstellungsmaschinen; Schnellschneider, Dreiseitenschneider, Hebelscheren und Kreisscheren, für Buchbindereien usw.; Handhebelstanzen, Stanztiegel (Tiegelpressen), Register-einschneidemaschinen, Maschinen zum Ausstanzen von Konfetti, Etiketten, Papierspitzen, Karteikarten, Fensterbrief-umschlägen oder Schachtelzuschnitten sowie andere Stanzmaschinen für Papier oder Pappe; Rollenschneide- und -wickelmaschinen; Bogenschüttel- und -glattstoßmaschinen; Perforier-maschinen, auch zum Perforieren von Abreißlinien für Briefmarken, Toilettenpapier usw.; Ma-schinen zum Herstellen (Schneiden, Falzen, Füttern usw.) von Briefumschlägen; Schneid-, Rill-, Ritz- und Nutmaschinen für Kartons, Faltschachteln, Aktendeckel usw.; Falzmaschinen, andere als die Buchbindereifalzmaschinen; Maschinen, die Zigarettenpapier schneiden, falzen, wickeln und in Büchelchen verpacken oder Zigarettenhülsen herstellen; Maschinen zum Herstellen von Papiertüten-, -beutel- und -säcken; Maschinen zum Falzen und Kleben von Faltschachteln; Kartonagenheftmaschinen, ausgenommen Drahtheftmaschinen, die sowohl zum Broschieren und Einbinden als auch zur Kartonagenherstellung verwendet werden (Tarifnr. 84.32); Wickelma-schinen zum Herstellen von Hülsen, Röhren usw. für die Textilindustrie, von Patronenhülsen, Isolierhülsen usw.; Spezialpressen zum Prägen von Eierkartons, Platten, Tellern, Bechern, Töpfen, Flaschen oder anderen Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch mit Heizvorrichtung.</p> <p>(2) Papiertüten- und Papierbeutelmaschinen, Faltschachtelmaschinen, Registriereinschneide-maschinen und andere hierher gehörende Maschinen und Apparate gehören auch dann hierher, wenn sie zusätzlich mit einer Druckvorrichtung ausgestattet sind. Schneidemaschinen, Stanz-maschinen, Falzmaschinen, Beutelmaschinen und andere Maschinen und Apparate, die auch zum Be- oder Verarbeiten von Wachs-tuch, Leder, Kautschuk, Kunststoffen, Metallfolien usw. verwendet werden können, gehören nur dann hierher, wenn sie hauptsächlich zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe dienen.</p>

Erläuterungen	zu
<p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Formen für Pressen usw., zum Herstellen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe. b) Apparate zum Trocknen von Kartonagen (Tarifnr. 84.17). c) Maschinen zum Herstellen und gleichzeitigen Füllen von Kartonagen (Tarifnr. 84.19). d) Prägepressen für Druckmatern (Tarifnr. 84.34). e) Druckmaschinen (Tarifnr. 84.35 oder 84.40). f) Maschinen zum Herstellen von Papiergarn aus Papierstreifen (Tarifnr. 84.36). g) Jaquard-Karten-Stanzmaschinen (Kartenschlagmaschinen) (Tarifnr. 84.38). h) Spezialnähmaschinen zum Herstellen von Papierbeuteln (Tarifnr. 84.41). i) Lochkarten-Locher (Tarifnr. 84.53). k) Ösmaschinen und -apparate (Tarifnr. 84.59). l) Schneidemaschinen für photographische Laboratorien (Tarifnr. 90.10).</p>	(84.33)
<p style="text-align: center;">Maschinen, Apparate und Geräte zum Schriftgießen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu A gehören Maschinen und Geräte zum Gießen von Schriften für den Handsatz (Handgießinstrumente, Handgießmaschinen und Komplettgießmaschinen, z. B. Ludlow-Maschinen zum Gießen von Zeilen aus zuvor von Hand gesetzten Matrizen, Monotype-Gießmaschinen zum Gießen von Schriften und Blindmaterial, Spezialgießmaschinen zum Herstellen von Blindmaterial); Winkelhaken und Setzschiffe zum Herstellen des Handsatzes.</p> <p>(2) Zu A gehören auch Setzmaschinen zum Herstellen des Maschinensatzes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bleisetzmaschinen zum Setzen und Gießen der Drucktypen. Hierzu gehören Typen-Setz- und -Gießmaschinen (z. B. Monotype-Maschinen und Rototype-Maschinen) und Zeilen-Setz- und -Gießmaschinen (z. B. Linotype-, Intertype- und Typographmaschinen), auch mit Vorrichtung zum automatischen Steuern mit Lochstreifen. Die Speziallochmaschine mit Tastatur (Lochstreifentaster) zum Herstellen dieses Lochstreifens gehört, auch wenn sie gesondert zur Abfertigung gestellt wird, ebenfalls hierzu. 2. Photosetzmaschinen (Lichtsetzmaschinen), die an Stelle des Bleisatzes einen Filmsatz herstellen, d. h. das Bild jeder Drucktype durch Lichtstrahl und Linsensystem auf einen Film projizieren. Hierzu gehören auch lochstreifengesteuerte Photosetzmaschinen. Die Speziallochmaschine mit Tastatur (Lochstreifentaster) zum Herstellen von Lochstreifen für Photosetzmaschinen gehört, auch wenn sie gesondert zur Abfertigung gestellt wird, ebenfalls hierzu. 3. Schreibsetzmaschinen (z. B. Vari-Typer) zur Satzherstellung insbesondere für Flachdruckverfahren. Das sind Setzmaschinen, die wie Schreibmaschinen arbeiten, aber im Gegensatz zu diesen auswechselbare Typen, eine Vorrichtung für rechtsseitigen Randausgleich und meist auch einen ausgeglichenen Buchstabenabstand (Buchstabenausgleich) besitzen. Die Schreibsetzmaschinen können auch lochstreifengesteuert sein. Lochstreifenlocher, erkennbar für Schreibsetzmaschinen bestimmt, gehören hierzu, auch wenn sie gesondert zur Abfertigung gestellt werden. <p>Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schriftgießmatrizen (metallene Gießformen) für die vorstehend aufgeführten Gießmaschinen, Gießgeräte und Bleisetzmaschinen, z. B. Matrizen, deren vertieftes Buchstabenbild durch Stahlstempeleinschlag, durch galvanische Abformung oder mit der Matrizenbohrmaschine hergestellt worden ist. 2. Matrizen für Photosetzmaschinen, z. B. metallene Matrizen mit auf der Matrizen-Flachseite zwischen zwei Glasplatten angebrachtem negativem Buchstabenbild. 3. Matrizen für Schriftsetzmaschinen, z. B. Schriftmatrizen für Vari-Typer (halbrunde Metallplatten, in die Schriftbilder [Buchstaben, Zahlen und Satzzeichen] erhaben eingeprägt sind). <p>Zu C gehören die zur Herstellung des Schriftsatzes erforderlichen Lettern (Buchstaben), Ziffern, Zeichen, Zierstücke (Vignetten usw.), Einfassungen und Linien, z. B. aus Blei-Antimon-Zinn-Legierungen, Messing, Holz oder plastischen Stoffen sowie Füll- oder Blindmaterial (Aus-schluß, Quadraten, Stückdurchschuß, Regletten und Stege) aus Metall usw., das im Schriftsatz zum Ausfüllen der Stellen dient, die unbedruckt bleiben sollen.</p> <p>Zu D gehören Lithographiesteine, die noch nicht mit Zeichnungen, Stich oder Schrift versehen sind. Das sind Platten aus porösem Kalkschiefer von gelblicher, bläulicher oder grauer Farbe, die in der Regel 5 bis 12 cm dick und bis zu 120 × 160 cm groß sind und deren Druck-seite geglättet ist.</p> <p>(1) Zu E gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schließrahmen und Schließzeug (metallene Spezialkeile). 2. Tische zum Justieren und Einkerbten der Drucktypen. 3. Plattenschleudern zum gleichmäßigen Ausbreiten und Trocknen der auf die Druckplatten aufgetragenen lichtempfindlichen Schicht. 	84.34

zu	Erläuterungen
(84.34)	<p>4. Ätzmaschinen zum Ätzen von Druckplatten oder Druckformzylindern, z. B. mit Säure arbeitende Ätzmaschinen und elektrolytische Ätzmaschinen.</p> <p>5. Geräte zum galvanischen Überziehen und anschließenden Glätten und Polieren von Druckformzylindern für den Tiefdruck und von Druckplatten für den Flachdruck.</p> <p>6. Photoelektrische Graviermaschinen zum Herstellen von Klischees, d. h. Maschinen, bei denen eine Photozelle die Druckvorlage abtastet und der dabei entstehende photoelektrische Strom einen Gravierapparat (Stichel, Nadel usw.) steuert. Andere Graviermaschinen gehören zu Tarifnr. 84.45, 84.46 oder 84.47.</p> <p>7. Maternprägepressen zum Prägen von Pappmatern für die Stereotypie oder zum Prägen von Blei-, Wachs-, Kunststoff- usw. -Matern für die Galvanoplastik.</p> <p>8. Gießwerke zum Gießen flacher oder gebogener Stereos unter Verwendung der geprägten Pappmater (Flachgießwerke und Rundgießwerke), auch mit eingebauter Feuerung zum Schmelzflüssighalten des Gießmetalls.</p> <p>9. Mit beweglichen Bürsten arbeitende Graphitiermaschinen zum Graphitieren von Wachs- oder Kunststoffmatern, die zur Herstellung von Galvanos bestimmt sind.</p> <p>10. Matern, d. h. handgeschlagene oder maschinengeprägte Pappmatern für die Stereotypie und handgeschlagene oder maschinengeprägte Blei-, Wachs-, Kunststoff- usw. -matern für die Galvanoplastik.</p> <p>11. Klischees, z. B. unter Verwendung geprägter Pappmatern gegossene flache oder gewölbte Bleistereos (Bleiplatten), auch galvanisch verkupfert, vernickelt oder verchromt; über geprägten Pappmatern abgeformte flache oder gewölbte Kunststoffstereos (Kunststoffplatten); auf photomechanischem Wege hergestellte Klischees (Strichätzungen und Autotypen).</p> <p>12. Hoch- und Tiefdruckplatten aus Holz, Linoleum, Weichkautschuk, Kunststoff, Kupfer, Stahl usw., mit der Hand gestochen, geätzt usw. oder mechanisch (durch Photogravüre usw.) graviert oder geätzt (s. jedoch II h).</p> <p>13. Lithographiesteine mit Druckbild (Zeichnungen, Stich oder Schrift).</p> <p>14. Mit Druckbild versehene Druckplatten für den Flachdruck, gewöhnlich aus Zink oder Aluminium, einschließlich der biegsamen Metallfolien und der Bi- und Trimetallplatten, für den Offsetdruck (s. jedoch II h).</p> <p>15. Mit Druckbild versehene (gravierte, geätzte usw.) Zylinder (Druckformzylinder). S. jedoch unter II h.</p> <p>16. Platten, Matrizen usw. für Reliefdruck (Prägedruck), die zum Prägen — mit oder ohne Farbe — von Briefköpfen, Rechnungen, Visitenkarten usw. verwendet werden.</p> <p>(2) Zu E gehören auch die nicht mit dem Druckbild versehenen (nicht gravierten, geätzten usw.) Platten und Zylinder, sofern sie so bearbeitet sind, daß sie mit dem Druckbild versehen werden können, z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Holzstöcke, die für die Holzschnittherstellung hergerichtet sind. Dies sind fertig abgeschliffene Platten von geringer Abmessung und mit einer der Höhe der Drucktypen entsprechenden Stärke. 2. Metallplatten, fertig zur Gravur, d. h. abgeschliffen oder poliert. 3. Metall- und Kunststoff-Folien für Druck- und Vervielfältigungsmaschinen, nicht lichtempfindlich. 4. Metallzylinder mit gekörnter oder vollkommen polierter Oberfläche. Diese Zylinder sind meist aus Gußeisen und in der Regel mit einem Kupfermantel umgeben, der entweder aufgalvanisiert ist oder aus nebeneinanderliegenden, abnehmbaren Hülsen besteht. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Schablonen aus Metall, Kunststoffen, Pappe usw. zum Gebrauch in Schablonendruckmaschinen; von Hand zu führende Farbwalzen. b) Ungeprägte Matrizenpappe (Pappenmatrizentafeln) (Tarifnr. 48.21). c) Auf Rahmen gespannte, bemalte oder nicht bemalte Seidengewebe für den Siebdruck (Tarifnr. 59.17). d) Stempel zum Prägen von Matrizen (Patrizen) (Tarifnr. 82.04). e) Prägeformen für Vergoldemaschinen, aus unedlen Metallen (Tarifnr. 82.05). f) Schmelzkesselöfen für Letternmetall (nichtelektrische — Tarifnr. 84.14, elektrische — Tarifnr. 85.11). g) Matern-Trockner (Tarifnr. 84.17). h) Gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformzylinder, zum Bedrucken von Geweben, Tapetenpapier usw. mit regelmäßig wiederkehrenden Mustern (Tarifnr. 84.40). i) Maschinen zum Bearbeiten von Metall, Stein, Holz usw., wie Matrizenhobelmaschinen und andere Matrizen-Fertigbearbeitungsmaschinen, Maschinen zum Schneiden oder Hobeln von Liuien, mit Scheiben, Kugeln usw. arbeitende Stein- und Metallplattenkörnmaschinen, Graviermaschinen für Metallplatten oder -zylinder, Maschinen zum Fräsen, Glätten oder Gravieren von Klischees, Trimmsägen für Klischees usw. (Tarifnr. 84.45, 84.46 oder 84.47).

Erläuterungen	zu
<p>k) Maschinen zum Stanzen und Prägen von Druckplatten aus Kunststoffen, Metall usw. für Adressiermaschinen usw. (Tarifnr. 84.54).</p> <p>l) Schrifttypen und andere druckende Teile für Schreibmaschinen, Rechenmaschinen usw. (Tarifnr. 84.55).</p> <p>m) Gießformen der Tarifnr. 84.60.</p> <p>n) Tragbare elektrische, mit Scheiben arbeitende Körnmaschinen (Handkörnmaschinen) für Lithographiesteine (Tarifnr. 85.05).</p> <p>o) Apparate zum Fernsetzen (Teletypesetter) (Sender und Empfänger), mit denen ein auf Lochstreifen übertragener Text auf telegraphischem Wege gesetzt werden kann (Tarifnr. 85.13 oder 85.15).</p> <p>p) Maschinen und Apparate für die photographische Reproduktion von Zeichnungen, Texten usw., zum Herstellen von Druckplatten oder Druckformzylindern, z. B. Vertikal- und Horizontalreproduktionskameras; Reproduktionsapparate für Dreifarbenaufnahmen; Vergrößerungs- und Verkleinerungsapparate; Kopierapparate und -rahmen; Belichtungskästen, die sowohl zum Herstellen von Photokopien als auch zum Belichten von Abzügen usw. dienen; Apparate zum Photographieren eines gesamten, vorher von Hand oder auf Bleisetzmaschinen hergestellten Drucktypenbleisatzes, sowie gesondert zur Abfertigung gestellte photographische Zusatzvorrichtungen, mit denen eine normale Schriftsetz- und -gießmaschine in eine Maschine umgewandelt werden kann, bei der die Matrizen, so wie sie gesetzt werden, photographiert werden (Kapitel 90).</p> <p>q) Meß- und Prüfinstrumente, wie Matrizen-Meß- und -Prüfinstrumente, Anlegewinkel, Zeilen-Lehren und Typen-Lehren (Tarifnr. 90.16).</p> <p>r) Spezialmöbel mit Kästen oder Schubladen für Drucktypen, Stempel (Patrizen), Matrizen usw. (Tarifnr. 94.03).</p>	(84.34)
<p style="text-align: center;">Maschinen und Apparate zum Drucken (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Druckmaschinen und -apparate, die die in Tarifnr. 84.34 erfaßten Drucktypen und Druckformen verwenden, gleichgültig, auf welche Stoffe sie drucken (z. B. Papier, Pappe, Spinnstoffwaren, Holz, Metall, Kunststoffe, Kautschuk, Gelatine usw.).</p> <p>(2) Hierher gehören Druckmaschinen und -apparate (Ein-, Zwei- oder Mehrfarbmaschinen, Schöndruckmaschinen, Schön- und Widerdruckmaschinen usw.) für die Hauptdruckverfahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Druckmaschinen für den Hochdruck, wie Bogen-Buchdruckmaschinen (z. B. Hand- und Abziehpressen; Tiegeldruckpressen und Tiegeldruckautomaten, mit Farbwerk oder ohne Farbwerk für Prägedruck; Stoppzylinderschnellpressen, Eintouren- und Zweitourenschnellpressen, Schwingzylinderschnellpressen, Vertikalschnellpressen und andere Schnellpressen; Bogen-Rotationsmaschinen) und Rollen-Rotationsmaschinen für den Buchdruck. 2. Druckmaschinen für den Flachdruck, z. B. Bogen-Offsetmaschinen, Rollen-Offsetmaschinen (Rotationsmaschinen); Steindruckmaschinen und Steindruckpressen. 3. Druckmaschinen für den Tiefdruck, z. B. Bogen-Tiefdruckmaschinen und Rollen-Tiefdruckmaschinen (Rotationsmaschinen). <p>(3) Hierher gehören auch Druckmaschinen und -apparate für Spezialdruckverfahren, z. B. Anilin-Bogendruckmaschinen und Anilin-Rollendruckmaschinen (Rotationsmaschinen); Siebdruckmaschinen; Lichtdruckmaschinen; Kupferdruckmaschinen; Stahlstichpressen; mit Zinkschablonen arbeitende Farbdruckmaschinen zum nachträglichen Kolorieren von in schwarzweiß gedruckten Kunstblättern, Spielkarten usw.</p> <p>(4) Rotationsmaschinen und andere Druckmaschinen und -apparate gehören auch dann hierher, wenn sie mit Hilfsvorrichtungen zum Weiterverarbeiten der Druckerzeugnisse (z. B. Vorrichtungen zum Schneiden, Ausstanzen, Falten, Zusammenlegen, Heften oder Stapeln) ausgestattet und dadurch in der Lage sind, verkaufsfertige Zeitungen oder Zeitschriften oder Fahrkarten, Etiketten, bedruckte Schachtelzuschnitte, bedruckte Verpackungen usw. herzustellen.</p> <p>(5) Neben den im graphischen Gewerbe verwendeten klassischen Druckmaschinen gehören hierher auch Spezialdruckmaschinen und -apparate von besonderer Bauart, z. B. Blechdruckmaschinen (für Konservendosen, Tuben usw.), Holzbedruckmaschinen, Glasbedruckmaschinen, Korkenbedruckmaschinen, Pappenbedruckmaschinen, Preßstoffbedruckmaschinen, Maschinen zum Bedrucken von Uhren-Zifferblättern, Kerzen usw., zum Zeichnen von Stoff, Wäsche (Wäschemarkiermaschinen) usw., Signaturmaschinen, Numeriermaschinen, Datiermaschinen und ähnliche Maschinen und Apparate, die mit eingefärbten oder nichteingefärbten Eisen- oder anderen Stempeln, Lettern- oder Zahlenwalzen usw. arbeiten. Hierher gehören auch kleine, als Bürodruckmaschinen oder Druck- und Vervielfältigungsmaschinen bezeichnete Buchdruckmaschinen und mit Metall- oder Kunststoff-Folien arbeitende Offsetmaschinen, auch wenn sie zur Verwendung in Büros bestimmt sind.</p>	84.35

zu	Erläuterungen
(84.85)	<p>(6) Hierher gehören, auch wenn sie gesondert zur Abfertigung gestellt werden, Hilfsmaschinen und -apparate, die ausschließlich für den Gebrauch in Verbindung mit Druckmaschinen gebaut sind und während oder nach dem Druckvorgang zum Anlegen, Transport oder Weiterbearbeiten der Papierbogen oder Papierrollen dienen. Zu diesen Maschinen und Apparaten, die meist keinen integrierenden Bestandteil der Druckmaschinen bilden, gehören z. B. Bogenanlegeapparate zum Zuführen der unbedruckten Bogen, auch mit eingebautem Bogenstapelaufzug; Bogenauslegeapparate zum Abnehmen und Stapeln der bedruckten Bogen; Bogenstapelaufzüge; Falz-, Klebe-, Schneide-, Perforier- und Heftapparate; automatische Numeriermaschinen (kleine Zusatzmaschinen für Druckmaschinen, die im wesentlichen aus auf einer Achse nebeneinander angeordneten Ziffernwalzen bestehen und wie Walzenzähler arbeiten).</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Drucktücher und Walzenüberzüge (Manchons) aus kautschutierten oder nichtkautschutierten Geweben, Filz, Kautschuk usw. b) Maschinen und Apparate anderer Tarifnummern, mit zusätzlichem Druckwerk, z. B. Abfüllmaschinen und Verpackungsmaschinen, mit Druckwerk (Tarifnr. 84.19) und Papiermaschinen der Tarifnr. 84.33, mit Druckwerk (Tarifnr. 84.33). c) Druckbestäuber (Tarifnr. 84.21). d) Falz-, Klebe-, Schneide-, Perforier- und Heftapparate oder dergleichen, die nicht eigens zum Gebrauch in Verbindung mit einer Druckmaschine gebaut sind, d. h. auch für Buchbindereimaschinen oder andere Papierbearbeitungsmaschinen verwendet werden können (Tarifnr. 84.32 oder 84.33). e) Spezialmaschinen zum Bedrucken von Geweben, Tapetenpapier usw. mit regelmäßig wiederkehrenden Mustern (Tarifnr. 84.40). f) Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen und andere druckende Büromaschinen der Tarifnr. 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54. g) Fernschreiber, Bildtelegraphiergeräte und ähnliche Geräte, die dazu dienen, auf telegraphischem Wege Texte, Zeichnungen usw. zu übertragen (Tarifnr. 85.13 oder 85.15). h) Photo-Kopierapparate, z. B. zum Vervielfältigen von Plänen, Dokumenten usw. (Kapitel 90). i) Petschafte, Nummernstempel, Zusammensetzstempel, Datumstempel, einfache Stempel und ähnliche Handstempel (Tarifnr. 98.07).
84.36	<p style="text-align: center;">Düsenspinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören Düsenspinnmaschinen (z. B. Spulen-, Spinntopf- und Haspelspinnmaschinen) zum Herstellen von Spinnfäden aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse oder Spinnkabeln aus solchen Fäden, auch mit Streckvorrichtung.</p> <p>Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Streckmaschinen zum Verstrecken von Spinnfäden aus synthetischer oder künstlichen Spinnmasse oder Spinnkabeln aus solchen Fäden; Spinnkabelschneidemaschinen und Spinnkabelreißmaschinen zum Herstellen von Zellwolle, auch mit Streckvorrichtung kombiniert (einschließlich sogenannter »tow-to-top«-Maschinen zum Herstellen von Zellwolle-Spinnbändern aus Spinnkabeln). 2. Maschinen und Apparate zum Aufbereiten von Seide, z. B. Apparate zum Entfernen der Flockseide von den Kokons; Schlagmaschinen für Kokons zum Entfernen der nicht abhaspelbaren Fäden (Strusen oder Frisons); Haspelbecken zum Abhaspeln der Seide von den Kokons mit der Hand (auch solche, bei denen die Haspel vom Haspelbecken getrennt aufgestellt ist); Putzer zum Entfernen von Fadenverdickungen (bestehend aus Haspel, Kalibriervorrichtung und Aufspulapparat). 3. Maschinen und Apparate zum Vorbereiten und Aufbereiten von natürlichen Spinnstoffen und synthetischen oder künstlichen Spinnfasern für das Spinnen, sowie ähnliche Maschinen zum Aufbereiten von Stoffen, die zu Polstermaterial, Watte oder Filz verarbeitet werden, z. B. Gebläse-Sortierer zum Sortieren der Haare nach der Länge; Baumwollentkörnungsmaschinen zum Trennen der spinnbaren Baumwollfasern von den Samenkörnern sowie Linters-Gins zum Trennen der Linters von den Samenkörnern; Brechmaschinen, Schwingmaschinen, Brech-Schwingmaschinen und andere Maschinen zum Entbasten der Stengel von Faserpflanzen (Flachs, Hanf usw.) nach dem Rösten; Reißwölfe, Klopfwölfe, »Garnette«-Maschinen und ähnliche Maschinen zum Herstellen von Reißspinnstoff; Baumwoll-Ballenbrecher; automatische Kastenspeiser für Öffner, mit Verteilervorrichtung zum Regeln der Materialzufuhr; Baumwollöffner (z. B. Trommelöffner, Saugöffner; Voröffner, Feinöffner); Baumwollschlagmaschinen und Baumwollschlag-Anlegemaschinen; Wollschlagmaschinen und Wollbandleger; Öffner für Wolle (Zupfwölfe); Wollentschweißmaschinen; Wollwaschmaschinen (Leviathans usw.), auch mit Trockenvorrichtung; Lisseusen; Klopff-, Reiß- und Krempelwölfe für Wolle; Maschinen zum Färben von Wolle in der Flocke; Maschinen zum Schmelzen von Wolle, Ramie usw. mit Ölen oder anderen Schmelzmitteln; Krempeln (Karden, Kratzen), z. B. Deckelkrempeln mit feststehenden Deckeln, Wanderdeckel-Krempeln und

Erläuterungen	zu
<p>Walzenkrepeln (einschließlich der einfachen Vorrichtungen, die aus einem mit Kratzennadeln besetzten Tisch und einer sich darüber bewegenden Walze mit Kratzennadeln bestehen); Florquetschen; Walzenstrecken für Baumwolle, Kammwalzenstrecken, Nadelwalzenstrecken (Igelstrecken), Nadelstabstrecken (Gillboxen), Doppelnadelstabstrecken (Intersekting), gills-soleil usw. für Wolle, Flachs, Jute usw.; Kämmaschinen, z. B. Baumwoll-Kämmaschinen, Woll-Kämmaschinen; Hechelmaschinen für Flachs, Hanf und andere Bastfasern; Anlegemaschinen für Flachs, Jute und ähnliche Fasern, die die aus den Hechelmaschinen kommenden Risten zu einem endlosen Band vereinigen; Wasch- und Plättmaschinen für Wolle; Vorspinnmaschinen (Flyer) für Baumwolle, Flachs, Hanf usw.; Drehtopfvorrichtungen für Strecken oder Vorspinnmaschinen.</p> <p>4. Maschinen und Apparate zum Verdrehen von Vorgarnen zu Garnen oder Fäden und Maschinen und Apparate zum Verzwirnen von eindrähtigen Garnen zu mehrdrähtigen Garnen, z. B. Spinnräder; Spinnmaschinen, z. B. Wagenspinnmaschinen (Selfaktoren), Ringspinnmaschinen und Flügelspinnmaschinen; »tow-to-yarn«-Maschinen (kombinierte Spinnkabelstreck-, -schneide- und Spinnmaschinen); Zwirnmaschinen (z. B. Flügelspinnmaschinen, Ringzwirnmaschinen, Etagezwirnmaschinen; Naßzwirnmaschinen und Trockenzwirnmaschinen; Effektwirnmachines; Seidenzwirnmaschinen; Doppelzwirnmaschinen zum Verzwirnen mehrerer einfacher Zwirne; Zwirnmaschinen für synthetische oder künstliche Spinnfäden); Maschinen zum Zusammenknüpfen von Roßhaar.</p> <p>5. Fachmaschinen (Doubliermaschinen) zum Nebeneinanderführen und Aufspulen von Garnen; Spulmaschinen, z. B. Kettspulmaschinen, Kreuzspulmaschinen, Schußspulmaschinen, Flaschenspulmaschinen, Garnrollenspulmaschinen, Maschinen zum Aufriffeln fehlerhafter Wirk- und Strickwaren und Aufspulen der wiedergewonnenen Garne; Windemaschinen; Wickelmaschinen, z. B. Knäuel- und Kartenwickelmaschinen; Haspeln (Weifen). Diese Maschinen und Apparate gehören hierzu, gleichgültig, ob ihre Arbeit Fabrikations- oder Verkaufszwecken dient.</p>	<p>(84.36)</p>
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Mit Heißluft, Dampf oder Warmwasser geheizte Dörröfen zum Abtöten der in den Kokons enthaltenen Puppen; Spinnstofftrockner (Tarifnr. 84.17).</p> <p>b) Maschinen und Apparate zum Herstellen der Spinnmasse für Düsenpinnmaschinen (in der Regel Tarifnr. 84.17 oder 84.59).</p> <p>c) Trockenschleudern (Tarifnr. 84.18).</p> <p>d) Hadernschneider für die Papierindustrie (Tarifnr. 84.31).</p> <p>e) Schärmaschinen, Zettelmaschinen und Bäummaschinen (Tarifnr. 84.37).</p> <p>f) Teile und Zubehör (Tarifnr. 84.38).</p> <p>g) Maschinen zum Sengen, Polieren oder Glänzendmachen von Garnen und andere Ausrüstungsmaschinen sowie Maschinen zum Aufwickeln, Abwickeln oder Falten von Geweben (Tarifnr. 84.40).</p> <p>h) Maschinen zum Herstellen von Glasfasern oder Glasgarnen (Tarifnr. 84.57).</p> <p>i) Maschinen zum Aufrollen oder Aufwickeln von Seilerwaren, Kabeln usw. (Tarifnr. 84.59).</p>	
<p style="text-align: center;">Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerlei (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <p>1. Maschinen und Apparate zum Vorbereiten der Garne für das Weben, Wirken, Stricken usw.</p> <p>2. Maschinen und Apparate, die aus Vorgarnen, Garnen oder Fäden aus Spinnstoffen, Metall, Glas, Asbest, Kautschuk usw. Gewebe, Wirk- und Strickwaren, Tüll, Spitzen, Posamentierwaren oder Netzstoffe herstellen, Vorgarne, Garne oder Fäden umspinnen oder Stickarbeiten auf beliebigem Grund ausführen.</p> <p>Zu A-1 gehören Flechtmaschinen (ein- und mehrflechtig) zum Herstellen von Litzen, Tressen, Dochten, Schnürsenkeln usw. oder zum Umflechten von Knöpfen, Holzformen, Schläuchen usw. mit Garnen oder Fäden sowie Klöppelmaschinen, die einfädige oder mehrfädige Spitzen (Klöppelspitzen) herstellen.</p> <p>Zu A-2 gehören:</p> <p>1. Bobinet-Tüllmaschinen (Tüllmaschinen), Bobinet-Gardinenmaschinen sowie Bobinet-Spitzenmaschinen zum Herstellen von Webspitzen.</p> <p>2. Stickmaschinen, wie Handstickmaschinen und Schiffchenstickmaschinen (Pantographenstickmaschinen) sowie Automaten-Stickmaschinen (Stickmaschinen mit Jacquardapparat).</p> <p>3. Häkelmaschinen zum Herstellen von Zierposamenten, Spitzen usw. (Häkelgalonmaschinen, Spitzenhäkelmaschinen, Gardinenhäkelmaschinen, Besatzbänderhäkelmaschinen, Rundhäkelbiesenmaschinen).</p>	<p>84.37</p>

zu	Erläuterungen
(84.37)	<p>4. Maschinen zum Herstellen von Richelieuspitzen usw.</p> <p>5. Gimpenmaschinen (Gimpenmühlen, Umspinnmaschinen) zum Umwickeln (Umspinnen) einer Einlage (Seele) in dichten Windungen mit einem Zierfaden oder zum Umspinnen von dünnen elektrischen Drähten; Chenillemaschinen, Pomponmaschinen.</p> <p>6. Netzknüpfmaschinen, die unter Verwendung von einem oder zwei Fäden Netzstoffe mit geknüpften Maschen als Meterware oder als Fertigware (z. B. Fischernetze) herstellen.</p> <p>Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw., z. B. Schärmaschinen (z. B. Band- oder Sektionalschärmaschinen, Konusschärmaschinen und Blockschärmaschinen) und Zettelmaschinen (das getrennt von den Schärmaschinen und Zettelmaschinen aufgestellte Spulengestell [Schärgatter oder Zettelgatter] sowie das manchmal in einem besonderen Ständer getrennt von der Schärmaschine angeordnete Geleseblatt gehören hierzu, wenn sie zusammen mit der Schär- oder Zettelmaschine zur Abfertigung gestellt werden); Schlichtmaschinen zum Leimen der Ketten oder Kettenabschnitte, auch mit Stückmarkierer, der in regelmäßigen Abständen Zeichen auf die Leistenfäden druckt; Bäummaschinen zum Aufbäumen der Kette; Fadenkreuzeinlesemaschinen, Fadenhinreichmaschinen, Webkettenandreh- oder -anknüpfmaschinen und andere Webketteneinziehmaschinen; Einziehmaschinen für die Wirkerei und Strickerei. 2. Webstühle z. B. Handwebstühle; Schaftwebstühle und Jacquardwebstühle; Webautomaten (Webstühle mit automatischem Spulen- oder Schützenwechsel); Webstühle ohne Webschützen, d. h. Webstühle, bei denen der Schußfaden mit einer Nadel, Lanze oder Schleudervorrichtung ohne Fadenreserve eingetragen wird; Rundwebstühle zum Herstellen schlauchförmiger Gewebe; Bandwebstühle, z. B. Stab-, Züricher- oder Trommel-Webstühle; Webstühle für Chenille und Axminsterware, Cord- und Velvet, Frottiertuch, Krepptoffe, Läufer, Mokett, Plüsch, Manchester, Samt, Segeltuch, Teppiche, Treibriemen und Gurte. Schußfadenfühler zum Kontrollieren der Fadenreserve der Schußspule im Webschützen und Veranlassen ihres Ersatzes, Schuß- und Kettfadenwächter zum Abstellen des Webstuhles im Falle eines Fadenrisses oder andere derartige mechanische oder elektrische Bedienungs- oder Sicherheitsvorrichtungen gehören hierzu, wenn sie mit dem Webstuhl, für den sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden. 3. Wirkmaschinen, auch mit Jacquardvorrichtungen oder anderen Mustervorrichtungen: Kulierwirkmaschinen für Handbetrieb (Handkulierstühle: Rößchenstühle und Walzenstühle) oder Motorbetrieb: Flachkulierwirkmaschinen (Pagetmaschinen und Cottonwirkmaschinen) und Rundwirkmaschinen; Kettenwirkmaschinen: Flachkettenstühle für Handbetrieb (Handkettenstühle) oder Motorbetrieb (z. B. Schnellläuferkettenstühle, Jacquardkettenstühle, Doppelkettenstühle, Raschelmachines, Flachmilanese-maschinen), Rundkettenstühle (z. B. Bolognamaschinen, Rundmilanese-maschinen); Philystühle; Repassiermaschinen zum Ausbessern von Damenstrümpfen (Laufmaschenaufnehmemaschinen). 4. Strickmaschinen und Strickapparate, auch mit Jacquardvorrichtungen oder anderen Mustervorrichtungen: Flachstrickmaschinen und Flachstrickapparate (Handstrickmaschinen und -apparate sowie Motorstrickmaschinen, einschließlich Links-Links-Flachstrickmaschinen); Rundstrickmaschinen: Handstrickmaschinen und Motorstrickmaschinen (z. B. Strumpfautomaten, Vielsystem-Rundstrickmaschinen, Ränderstrickmaschinen, Interlockrundstrickmaschinen, Jacquardrundstrickmaschinen). <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Schußspulmaschinen (Tarifnr. 84.36). b) Teile und Zubehör (Tarifnr. 84.38). c) Schlichtmaschinen zum Schlichten von einzelnen Kett- oder Schußfäden oder von Garnen in Knäueln oder Strähnen (Tarifnr. 84.40). d) Kettmaschinen; Zierstichnähmaschinen, wie Festonstickmaschinen (Festonnähmaschinen), Kettstich-Kurbelstickmaschinen und gewöhnliche Nähmaschinen mit Kurbelstickvorrichtung (Tarifnr. 84.41). e) Drahtwebstühle (Metalltuchwebstühle), die im Gegensatz zu normalen Textilwebstühlen eigens zum Herstellen von Drahtgeweben gebaut sind (Tarifnr. 84.45). f) Seilereimaschinen, wie Seildrehmaschinen (Seilschlagmaschinen), Seilflechtmaschinen, Kabelmaschinen (Kabliermaschinen) und andere Maschinen, die (auch aus Textilien) Bindfäden (Schnüre), Seile, Taue oder Kabel herstellen; Spezialmaschinen zum Umspinnen (Umwickeln) oder Umflechten von elektrischen Leitern (Drähten, Kabeln) mit Spinnstoffen, Papierbändern, Asbest oder anderen isolierenden oder schützenden Stoffen; Spezialmaschinen zum Verflechten oder Verseilen von biegsamen elektrischen Leitungsdrähten (Tarifnr. 84.59).

Erläuterungen

zu

Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnr. 84.37 (usw.)

84.38

I.

(1) Zu A gehören Hilfsmaschinen und -apparate, die eine eigene Funktion haben und allein oder zusammen mit Maschinen der Tarifnr. 84.37 (Webstühlen, Wirk- und Strickmaschinen, Stickmaschinen usw.) verwendet werden, um entweder deren Verwendungsmöglichkeit zu erweitern (wie z. B. Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen) oder eine im Zusammenhang mit der Hauptfunktion dieser Maschinen stehende Sonderarbeit maschinell durchzuführen (wie z. B. Kettfadenwächter und Schußfadenwächter).

(2) Hierzu gehören Kettbaumständer zum Tragen der Kettbäume während des Schlichtens oder Aufbaumens der Kette oder während des Webens; Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen, die zum Herstellen von Geweben mit komplizierter Bindung dienen und mit gelochten Karten oder mit Ketten mit abnehmbaren Bolzen arbeiten; Kartensparvorrichtungen, die bei Jacquardmaschinen die wiederholte Benutzung der gleichen Karte ermöglichen; Kartenschlagmaschinen, auch elektrische, zum Lochen der Karten für Schaftmaschinen oder Jacquardmaschinen; Kartenbindemaschinen zum Binden der Karten für Schaftmaschinen oder Jacquardmaschinen nach dem Lochen; Kartenkopiermaschinen; Schützenwechsler (Steigkästen, Revolverkästen usw.); Schußfadenwächter, Kettfadenwächter und Schußfadenfühler (auch elektrische); Vorrichtungen zum Herstellen von Drehergeweben durch Verkreuzen der Kettfäden; Broschierladen; Vorrichtungen zum Herstellen von Schlingengeweben (Frottiergeweben usw.); Schnittleistenapparate; Webeblattbindemaschinen; Webeblattbims- und -bürstmaschinen; Webschützenabrichtmaschinen.

(1) Zu B gehören unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen Teile und Zubehör für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.36, 84.37 oder 84.38. Als Zubehör gelten in der Regel auswechselbare, keine integrierende Bestandteile bildende Ausrüstungsgegenstände, die oft ausgewechselt werden müssen (z. B., weil sie rasch abgenützt sind oder, weil für jede andersartige Arbeit auch ein anderer Ausrüstungsgegenstand benötigt wird).

(2) Hierzu gehören Spulengatter zum Tragen der Kettfadenspulen während des Schärens oder Zettelns; Spindeln, Spindelflügel und Spinnringe für Spinnmaschinen; Spinnzentrifugen, Tophamtöpfe, die beim Spinnen von künstlichen oder synthetischen Spinnfäden zum Aufwickeln (Ablegen) der Fäden in Form eines »Spinnkuchens« dienen; Käme und Nadelstäbe für Kämmaschinen und Nadelstäbe für Strecken (Gills); mit Kratzennadeln oder Kratzenzähnen besetzte Kratzenbänder, Kratzenblätter und andere Kratzengarnituren; Ringläufer für Ringspinnmaschinen oder Ringzwirnmachines; Spinndüsen oder Spinnbrausen, auch aus Edelmetall, zum Spinnen von künstlichen oder synthetischen Spinnstoffen; Fadenführer; Kettbäume, Teilkettbäume, Kettbaumscheiben, Kettbaumbremsen; Fadenbremsen; Webkämme; Webschäfte; Webschützen; Weblitzen und Platinenschnüre (Strupfen), aus Draht; Spannungswichte; Strupfenbretter und Harnischbretter (Schnürbretter); Strupfenhaken; Platinen, Nadelschieber und Nadeln (Lochnadeln, Spitzennadeln, Deckernadeln, Doppelnadeln, Zungennadeln usw.) für Wirk- und Strickmaschinen, Nadeln für Tüll-, Spitzen- und Netzknüpfmaschinen sowie Stickmaschinennadeln; Spulenschlitten, Käme und Rietleisten für Tüll-, Spitzen- und Stickmaschinen.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Spinnkannen aus Stoffen aller Art; Fadenkreuzstäbe (Teilstäbe), die aus einem einfachen Stab aus Holz oder Metall bestehen und zwischen die Abschnitte der Kette eingeschoben werden, um die Öffnung des Faches zu begrenzen; Spulen, Hülsen, Wickelrollen, Trommeln und ähnliche Unterlagen zum Aufspulen von Garnen, Fäden oder Geweben.
- b) Schützentreiber (Picker) und Schlagriemen (Tarifnr. 42.04).
- c) Weblitzen und Strupfen aus Spinnstoffen (Tarifnr. 59.17).
- d) Fadenführer aus Porzellan oder gesinterter Tonerde (Tarifnr. 69.09), aus Glas (Tarifnr. 70.21), ganz aus Achat oder anderen Steinen der Tarifnr. 71.15 (Tarifnr. 71.15).
- e) Spinndüsen oder Spinnbrausen, aus Glas (Tarifnr. 70.21).
- f) Pumpen für Düsenpinnmaschinen (Spinnpumpen) (Tarifnr. 84.10).
- g) Filter für Düsenpinnmaschinen (Tarifnr. 84.18).
- h) Sticknadeln für Nähmaschinen (Tarifnr. 84.41).

Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz (usw.)

84.39

I.

(1) Hierher gehören Maschinen und Apparate, die zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz oder Filzwaren (Filzhüten oder anderem geformten Filz) dienen, nicht jedoch von gefilzten Geweben oder Waren daraus.

(2) Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz sind z. B. Filzmaschinen (Plattenfilzmaschinen, Walzenfilzmaschinen usw.), auch mit Befeuchtungs- und Beheizungs- vorrichtungen; Maschinen zum Einseifen des von der Filzmaschine kommenden Filzes; Hammer-

zu	Erläuterungen
(84.39)	<p>walken, auch wenn sie gelegentlich zum Verfilzen von kleinen Waren aus Geweben (Baskenmützen usw.) verwendet werden; Maschinen zum Herstellen von »verstärktem Filz«, d. h. Maschinen zum Herstellen von Nadelfilz und andere Maschinen zum Verbinden einer Wollfilzschicht mit einer Gewebeunterlage; Maschinen zum Ausrüsten von Filz als Meterware (Schermaschinen, Schleifmaschinen, Lüstriermaschinen usw.).</p> <p>(3) Maschinen zum Herstellen von Filzhüten sind z. B. Maschinen zum Herstellen von Haarhutfachen (Fachmaschinen); Vorrichtungen (Doppelkegel) zum Herstellen von Wollhutfachen; Filzmaschinen für die Hutherstellung; Hutstumpenwalkmaschinen; Kopfstreckmaschinen (Kopfausstoßmaschinen); Randstreckmaschinen; Bimsmaschinen; Sengmaschinen für Hutstumpen; Appreturmaschinen zum Appretieren (Steifmachen) der Hutstumpen; Formmaschinen; Sandsackpressen; Bischoniermaschinen.</p> <p>(4) Hierher gehören auch Hutformen für die Hutherstellung, die meist aus abgedrehtem Holz oder aus Aluminium bestehen, und die in Hutgeschäften zum Ausweiten der Hüte verwendeten Formapparate (Weiteböcke usw.).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kalander zum Verdichten des Faserflors vor dem Filzen (Tarifnr. 84.16). b) Maschinen und Apparate zum Aufbereiten (Reinigen, Auflockern, Mischen usw.) von Wolle oder anderen für die Filzherstellung bestimmten Tierhaaren, z. B. Haarblasmaschinen, Wölfe, Schlagmaschinen und Krempeln (Tarifnr. 84.36). c) Wirkmaschinen zum Herstellen von Kopfbedeckungen (Baskenmützen, Fezen usw.) (Tarifnr. 84.37). d) Zylinderwalken (Tarifnr. 84.40). e) »Conformateure« genannte Apparate, mit denen in Hutgeschäften durch Perforieren eines Papierblattes die genaue Kopfform des Kunden festgestellt wird (Tarifnr. 90.16).
84.40	<p style="text-align: center;">Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen (usw.) von Garnen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu A gehören Waschmaschinen (auch elektrische, ohne Rücksicht auf ihr Gewicht) für den Haushalt, für Wäschereien sowie für die Textilindustrie (Industriewaschmaschinen für Garne, Gewebe und andere Spinnstoffwaren, wie z. B. Strangwaschmaschinen und Breitwaschmaschinen); Wringmaschinen; Mangeln; Schüttelmaschinen (Schütteltumbler) zum Auflockern und Entfalten der feuchten Wäschestücke vor dem Bügeln; Maschinen für die chemische Reinigung; Trockenmaschinen und -apparate (z. B. Schranktrockner, Kanaltrockner, Bandtrockner, Freilauftrockner, Zylindertrockenmaschinen und Flachbahntrockner), sofern sie nach ihrer Bauart offensichtlich zum Trocknen von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren bestimmt sind; Maschinen und Apparate zum Bleichen oder Färben (z. B. Bleichstiefel, Stückfärbemaschinen, Strangfärbemaschinen und Färbeapparate für Spulen), einschließlich Kontinue-Bleich- und -Färbeanlagen.</p> <p>(2) Die hierzu gehörenden Maschinen und Apparate bestehen häufig nur aus einem Behälter mit einfachen mechanischen Vorrichtungen, wie Walzen zum Fortbewegen oder Führen des Garns, Fadens oder Gewebes, Quetschwalzen zum Auspressen der überschüssigen Flüssigkeit, Rührwerken usw.</p> <p>Zu B gehören elektrische Bügelmaschinen und Bügelpressen zum Bügeln von Wäsche, Kleidern oder anderen Spinnstoffwaren.</p> <p>Zu C gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nichtelektrische, z. B. dampfgeheizte Bügelmaschinen und Bügelpressen zum Bügeln von Wäsche, Kleidern oder anderen Spinnstoffwaren. 2. Appretur- und Ausrüstungsmaschinen, z. B. Mercerisiermaschinen; Beetle-Kalander (Stampfmaschinen) mit spiralförmig auf einer Walze angebrachten Stampfern; Zylinderwalken zum Walken von Geweben; Entknotungs- und Noppmaschinen; Rauhaschinen; Klopfmaschinen (Velourshebemaschinen); Schermaschinen; Ratiniermaschinen; Bürstmaschinen; Karbonisiermaschinen; Sengmaschinen (Abbrennmaschinen); Garn-Lüstrier- und -poliermaschinen, Maschinen zum Lüstrieren (Strecken) von Seide im Strang (Chevilliermaschinen) und Maschinen zum Glänzendmachen von Seidengeweben; Schmirgelmaschinen, Egalisiermaschinen; Glanzpressen; Dekatiermaschinen; Spannmaschinen; Krumpfausrüstungsmaschinen (Maschinen zum Krumpffremachen); Imprägniermaschinen; Gummiermaschinen; Beschichtungs- und Streichmaschinen; Kaschiermaschinen; Maschinen zum Herstellen von Effektwirnen (Phantasiegarnen) nach dem Spinn- oder Zwirnvorgang, z. B. durch Auftragen von kleinen Gelatinetropfen, Wachtropfen usw. auf Garne; Dämpfmaschinen; Plissiermaschinen; Maschinen zum Formen und Formfestmachen (Thermosettingmaschinen); Lege- und Wickelmaschinen, auch mit Meßapparaten, kombinierte Meß-, Wickel- und Doubliermaschinen sowie mit Vorrichtungen zum Falten oder Aufwickeln ausgestattete Warenschaumaschinen (auch mit Meßapparaten) zum Prüfen auf Gewebefehler; Maschinen zum Schneiden und Auszacken von Geweben, einschließlich der Musterschneidemaschinen.

Erläuterungen	zu
<p>3. Druckmaschinen. Hierzu gehören nur Druckmaschinen zum Drucken von regelmäßig wiederkehrenden Mustern, d. h. Druckmaschinen, die eine Flächenmusterung auf Spinnstoffwaren, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier, Fußbodenbelag (Linoleum usw.), Kunststoffen, Kautschuk usw. hervorrufen. Hierzu gehören Plattendruckmaschinen, auch zum Drucken einzelner Muster, z. B. auf Schals, Taschentücher usw.; Walzendruckmaschinen; Schablondruckmaschinen (Filmdruckmaschinen und Spritzdruckmaschinen); Maschinen zum Bedrucken der Kettfäden vor dem Weben; Garndruckmaschinen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Kalandern zum Lüstrieren, Glätten, Polieren, Gaufrieren (Prägen), Moirieren, Bügeln usw.; Kalandermalzen (Tarifnr. 84.16).</p> <p>b) Autoklaven, Kessel, Wannen, Trockenapparate und andere Apparate der Tarifnr. 84.17, die nicht offensichtlich für die Wärmebehandlung von Spinnstoffwaren bestimmt sind (Tarifnr. 84.17).</p> <p>c) Wäscheschleudern zum Trocknen von Wäsche und andere Zentrifugen (Tarifnr. 84.18).</p> <p>d) Druckmaschinen, die nicht regelmäßig wiederkehrende Muster drucken, z. B. Wäschemarkiermaschinen (Tarifnr. 84.35).</p> <p>e) Hammer- und Schlegelwalken, die hauptsächlich zur Filzherstellung verwendet werden; Maschinen und Apparate zum Ausrüsten von Filz (Tarifnr. 84.39).</p> <p>f) Allgemein verwendbare mechanische oder hydraulische Pressen (Tarifnr. 84.59).</p> <p>g) Meßmaschinen zum Messen der Länge oder Breite von Geweben (Tarifnr. 90.16).</p>	(84.40)
<p style="text-align: center;">Nähmaschinen usw.</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Maschinen, mit denen zwei oder mehr Teile aus Gewebe, Leder, Papier usw. durch Nähte verbunden werden können, einschließlich der Nähmaschinen, mit denen auch andere im Zusammenhang mit dem Nähen übliche Arbeiten (z. B. Schneiden, Auszacken, Lochen oder Plissieren von Gewebe, Leder, Papier oder anderen Stoffen) oder Zierstiche (z. B. Stickereien) ausgeführt werden können.</p> <p>(2) Hierher gehören hand-, fuß- oder kraftbetriebene Nähmaschinen, z. B. Ein- und Mehrnadelmaschinen; Haushalt Nähmaschinen; Sattler-, Schneider-, Schuhmacher- und andere Handwerker- oder Gewerbenähmaschinen; Schuh Nähmaschinen, Handschuh Nähmaschinen, Knopfloch Nähmaschinen, auch mit Vorrichtung zum Schneiden von Knopflöchern, Knopfannähmaschinen, Strohhut Nähmaschinen, Pelznähmaschinen, Sack Nähmaschinen, Sackzunähmaschinen, Sackstopfmaschinen, Kettelnähmaschinen und andere Industrienähmaschinen oder Sondernähmaschinen sowie Stickmaschinen für Kettenstich und Plattstich (Kurbelstickmaschinen und Festonstickmaschinen).</p> <p>(3) Hierher gehören Möbel (Schränke, Tische usw.) — auch gesondert zur Abfertigung gestellt —, die zum Aufnehmen oder Tragen von Nähmaschinen eigens gebaut und eingerichtet sind, auch wenn sie bei versenkter Maschine als Möbel benützt werden können. Hierher gehören auch Teile dieser Möbel (Deckel, Schubladen, Verlängerungsplatten usw.).</p> <p>(4) Nähmaschinennadeln sind in der Regel dadurch gekennzeichnet, daß sie nahe der Nadelspitze ein Ohr haben. Hierher gehören auch Nadeln für Buchbinderei-Fadenheftmaschinen oder Stickmaschinen, wenn sie den Nähmaschinennadeln gleichen.</p> <p>(5) Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören hierher Oberteile, Gestelle, Schiffchen und Greifer.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Spulen, Schutz- und Transportbehälter, für Nähmaschinen.</p> <p>b) Buchbinderei-Fadenheftmaschinen (Tarifnr. 84.32).</p> <p>c) Stickmaschinen (Tarifnr. 84.37).</p> <p>d) Kindernähmaschinen (Tarifnr. 97.03).</p>	84.41
<p style="text-align: center;">Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Häuten (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Maschinen und Apparate für alle Arbeitsgänge der Aufbereitung oder Bearbeitung von Häuten, Fellen oder Leder (Vorgerven [Wasserwerkstatt-Arbeiten]; Gerben im eigentlichen Sinne, einschließlich Pergamentieren; Zurichtungs- und Fertigstellungsarbeiten für Leder und Häute; Appretier- und Lüstrierarbeiten für Pelzfelle), z. B. Walkfässer, Haspeln und andere Gefäße mit Rührwerken, Rotiervorrichtungen usw., für die Gerberei; Anschwödemaschinen zum Lockern der Haare der Rohfelle; Enthaarmaschinen zum Entfernen der Haare von den Rohfellen; Entfleisch- und Nachentfleischmaschinen zum Entfernen der fleischigen oder fetten Bindegewebe von der Fleischseite der Haut; Hammerwalken und Zylinderwalken; Glättmaschinen;</p>	84.42

zu	Erläuterungen
(84 42)	<p>Ausreck- und Abwelkmaschinen; Blanchiermaschinen; Falzmaschinen zum Egalisieren der Häute auf der Fleischseite; Krispel- und Stollmaschinen zum Weichmachen der Leder durch mit Kork oder Gummi besetzte Walzen; Lederwalzmaschinen und Hammermaschinen, zum Verdichten, Härten und Glätten von Leder (Sohlenleder, Treibriemenleder usw.); Egalisier- und Spaltmaschinen; Schleif- und Bimsmaschinen; Bürstmaschinen; Poliermaschinen; Doliermaschinen; Glanzstoßmaschinen zum Bearbeiten der Leder mit Achat-Poliersteinen oder kleinen Walzen aus Achat, Glas oder Stahl; Narbenpreß- und Bügelmaschinen; Maschinen zum Bearbeiten von Pelzfellen, z. B. Trimm- und Schermaschinen zum Egalisieren der Haarlänge, Maschinen zum Entfernen der langen Haare des Pelzfelles, Maschinen zum Kämmen, Locken, Bürsten oder Färben des Pelzfelles.</p> <p>(2) Maschinen und Apparate zum Herstellen von Waren aus Häuten, Fellen oder Leder sind z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schärf- und Spaltmaschinen. 2. Maschinen zum Ausschneiden bestimmter Formen (Schäfte, Sohlen, Brandsohlen, Absatzflecke und Kappen für Schuhe, Handschuh-Zuschnitte, Riemen usw.) aus Leder oder Fellen, z. B. Bandmessermaschinen und Lederstanzmaschinen (Lederstanzen). 3. Perforiermaschinen zum Verzieren von Handschuhrücken, Vorderkappen von Schuhen, usw. 4. Vorstechmaschinen zum Vorstechen des Leders vor dem Nähen. 5. Schuhherstellungsmaschinen, wie Maschinen zur Modellherstellung, z. B. Modell-, Gradier- und Schneidmaschinen, Modellscheren, Modelleinfaßmaschinen und Modelldraht-Eckenausstoßmaschinen; Maschinen zur Herstellung und Zurichtung von Schäften, z. B. Walkmaschinen zum Ausrecken der Schäfte, Kantenbrennmaschinen, Schaftschnürmaschinen und Umbug- und Zementiermaschinen zum Verstärken des Schaftes und zum Zementieren des Futters; Maschinen zur Bodenverarbeitung, z. B. Maschinen und Apparate zum Formen und Anfeuchten von Sohlen und Kappen, Sohlenrißmaschinen, Maschinen zum Öffnen der Risse vor dem Nähen und zum Schließen der Risse nach dem Nähen, Maschinen zum Überziehen und Verstärken von Brandsohlen und Sohlenglättmaschinen; Maschinen für den Absatzbau, z. B. Absatzvorbaumaschinen, Absatzpressen, Absatzfräsen, Absatzfräs- und -ausglasmaschinen, Absatzfrontbeschneidemaschinen, Oberflecktiftmaschinen und Absatznagel- und Absatzschraubmaschinen; Maschinen zum Herstellen oder Bearbeiten des Schuhrahmens, z. B. Maschinen zum Schneiden, Einschneiden, Egalisieren, Nieten, Hämmern und Befestigen (Klammern, Nageln oder Kleben) des Schuhrahmens; Maschinen für die Zwickerei, z. B. Überhol- und Zwickmaschinen zum Ziehen des Schaftes (Oberleders) über den Leisten und zum provisorischen Befestigen an der Brandsohle mit Täcksen, Klammern oder Klebstoff für den späteren endgültigen Zusammenbau durch Nähen, Nageln oder Kleben; Anklopfmaschinen zum Anklopfen der Schafränder; Maschinen zur Bodenbefestigung, z. B. Klammerheftmaschinen, Innenrandbeschneidemaschinen, Sohlenauflegemaschinen, Klebpressen, Holznagelmaschinen, Sohlennagel- und Sohlenschraubmaschinen, Sohlen- und Schaftaufrau- und Klebstoffauftragemaschinen; Maschinen für den Ausputz, z. B. Schritt- und Gelenkfräsen, Sohlenrandverzierungsmaschinen, Stichform- und Stuppmaschinen, Abglas- und Bimsmaschinen, Poliermaschinen, Prägemaschinen, Bügelapparate und Entstaubungsapparate. <p>(3) Hierher gehören auch Schuhreparaturmaschinen, z. B. kombinierte Ausputzmaschinen, Klebpressen, Lederwalzmaschinen und Schuhhausweitapparate.</p> <p>(4) Soweit die vorstehend genannten Maschinen und Apparate (z. B. Narbenpressen, Ausstanzmaschinen, Perforiermaschinen, Vorstechmaschinen und bestimmte Schuhmaschinen) auch zum Bearbeiten von anderen Materialien als Leder (z. B. Pappe, Kunstleder, Kunststoffen usw.) verwendet werden können, bleiben sie hier, wenn sie hauptsächlich zum Bearbeiten von Leder, Häuten oder Fellen dienen.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Schuhleisten (z. B. aus Holz -- Tarifnr. 44.25). b) Kalandr zum Glätten, Glänzendmachen, Narben usw. (Tarifnr. 84.16). c) Schuhsohlen-, Schäfte- und Schuhkappendämpfapparate; Trockenmaschinen (Tarifnr. 84.17). d) Trockenschleudern (Tarifnr. 84.18). e) Spritzpistolen zum Pigmentieren, Lackieren, Färben usw. (Tarifnr. 84.21). f) Maschinen zum Enthaaren von Schweinen (Tarifnr. 84.30). g) Häute- und Lederstempelmaschinen (Tarifnr. 84.35 oder 98.07). h) Nähmaschinen, einschließlich Schuhnähmaschinen, z. B. Nähmaschinen zum Befestigen des Schuhrahmens oder der Sohle, Doppelmäschmaschinen, Durchnähmaschinen, Wendenähmaschinen, Decksohlen-Einnähmaschinen usw. (Tarifnr. 84.41). i) Maschinen zum Anfertigen von Holzschuhen, Holzsohlen, Holzabsätzen usw. (Tarifnr. 84.47). k) Schuhputz-Münzautomaten (Tarifnr. 84.58). l) Haken- und Öseneinsetzmaschinen; Vulkanisierpressen sowie mechanische und hydraulische Pressen mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit (Tarifnr. 84.59). m) Leder-, Häute- und Fellmeßapparate, z. B. Fläche- und Dickemeßapparate (Tarifnr. 90.16).

Erläuterungen	zu
Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots (usw.)	84.43
I.	
(1) Hierher gehören Thomas- und Bessemer-Konverter (Groß- und Kleinkonverter); Konverter mit seitlicher Gebläsewindzuführung, zum Verblasen von Kupfer- oder Nickelmatte; zylindrische Konverter; Konverter für Bleiglanz, mit konischem Schacht; mit Aufhänge-, Trag- oder Kippvorrichtungen versehene oder auf Räder montierte Gießpfannen.	
(2) Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sind einfache, ein- oder zweiseitige Gießformen (Rohformen) aus Metall (in der Regel Gußeisen oder Stahl) oder natürlichem Graphit, die den aus dem Hüttenofen kommenden flüssigen Metallen vorläufige Grundformen geben.	
(3) Zu den Gießmaschinen für Stahlwerke, Gießereien oder andere metallurgische Betriebe gehören Maschinen zum fortgesetzten Füllen, Kühlen und Leeren (Strippen) der Gießformen; Druckgießmaschinen (Preßgießmaschinen, Spritzgießmaschinen), Schleudergießmaschinen, Stranggießmaschinen; Masselgießmaschinen, Kokillengießmaschinen; Lagergießmaschinen, Plombengießmaschinen, Plattengießmaschinen und Rohrgießmaschinen.	
Hierher gehören nicht:	
II.	
a) Gießpfannen aus feuerfesten keramischen Stoffen (Tarifnr. 69.03).	
b) Handgießlöffel aus Eisen oder Stahl, wie sie von Klempnern, Goldschmieden usw. verwendet werden (Tarifnr. 73.40).	
c) Schriftgießmaschinen (Tarifnr. 84.34).	
d) Maschinen zum Formen des zum Sintern bestimmten Metallpulvers (Tarifnr. 84.59).	
e) Gießformen der Tarifnr. 84.60, z. B. Gießformen aus Metall oder natürlichem Graphit, für Schleudergießmaschinen und Gießformen für Druckgießmaschinen.	
Walzwerke und Walzenstraßen, für Metalle; Walzen hierfür	84.44
I.	
(1) Hierher gehören Warm- und Kaltwalzwerke zum Bearbeiten von Metallen. Walzwerke bestehen aus zwei oder mehr, in einem Walzgerüst (Walzenständer) angeordneten Walzen. Hierher gehören z. B. Duo-, Trio-, Doppelduowalzwerke (Walzwerke mit zwei, drei oder vier Arbeitswalzen), Umkehrwalzwerke, Pilgerschrittwalzwerke, Schrägwalzwerke; Blockwalzwerke, Band- und Breitbandwalzwerke, Drahtwalzwerke, Blechwalzwerke, Metallfolienwalzwerke, Profileisen- und Schienenwalzwerke, Radreifenwalzwerke, Radscheibenwalzwerke, Ringwalzwerke, Rohrwalzwerke, Universalwalzwerke, Edelmetallwalzwerke, Münzwalzwerke und Versuchsmetallwalzwerke.	
(2) Hierher gehören auch Walzenstraßen, die aus mehreren, neben- oder hintereinander aufgestellten und miteinander gekuppelten Metallwalzwerken bestehen.	
(3) Hilfsvorrichtungen für Metallwalzwerke oder Walzenstraßen für Metalle (z. B. Wärm- und Glühöfen, mechanische Kühlbetten, Blockdrücker, Blockwendemaschinen, Brammenkipper, Kippstühle, Hebetische, Rollgänge, Vorschiebevorrichtungen, Leitvorrichtungen, Band- und Drahthaspeln, Abschneidevorrichtungen, Profil- und Blechrichtmaschinen, Entzunderungsmaschinen, Beizmaschinen, Meß- und Kontrollapparate) gehören nur dann hierher, wenn sie am Walzgerüst oder dessen Sockel angebracht sind oder offenbar angebracht werden sollen. Im letzteren Fall ist jedoch Voraussetzung, daß sie mit dem Walzwerk oder der Walzenstraße zur Abfertigung gestellt werden.	
(4) Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören hierher Walzgerüste (Walzenständer) und Walzen (Glattwalzen und Kaliberwalzen).	
Hierher gehören nicht:	
II.	
a) Kalandrier- und Walzwerke der Tarifnr. 84.16, einschließlich Kaschiermaschinen, die mit Hilfe von Walzen Papier auf Metallfolien kleben.	
b) Für Walzwerke oder Walzenstraßen bestimmte Hilfsvorrichtungen, die gesondert zur Abfertigung gestellt oder nicht am Walzgerüst oder dessen Sockel angebracht sind und nicht offenbar angebracht werden sollen (z. B. Rollgänge und Manipulierapparate — Tarifnr. 84.22, Abschneidevorrichtungen — Tarifnr. 84.45, Beizmaschinen — Tarifnr. 84.59).	
c) Metallbearbeitungsmaschinen der Tarifnr. 84.45, wie Richt- und Biegemaschinen.	
Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen (usw.)	84.45
I.	
(1) Die Werkzeugmaschinen dieser Tarifnummer dienen zum Formen oder Oberflächenbearbeiten von Metallen oder Hartmetallen. Sie arbeiten:	
1. entweder spanabhebend (Drehbänke, Bohrmaschinen, Hobelmaschinen, Stoßmaschinen, Fräsmaschinen, Schleifmaschinen usw.) oder	
2. durch Verformung des Metalls ohne Spanabhebung (Pressen, Hämmer, Drahtziehmaschinen usw.).	

zu	Erläuterungen
(84.45)	<p>(2) Hierher gehören kraft-, hand- und fußbetriebene Werkzeugmaschinen. Hand- und fußbetriebene Werkzeugmaschinen dieser Tarifnummer unterscheiden sich von den Handwerkzeugen der Tarifnr. 82.04 sowie von den von Hand zu führenden Werkzeugen und Maschinen der Tarifnr. 84.49 oder 85.05 dadurch, daß sie gewöhnlich auf einem Fundament oder auf dem Boden, auf einer Werkbank, an der Wand oder an einer anderen Maschine angebracht werden können. Sie verfügen zu diesem Zweck über eine Grundplatte, Aufspannplatte, Ständer oder eine andere entsprechende Vorrichtung.</p> <p>(3) Hierher gehören auch Spezial-Werkzeugmaschinen für eine bestimmte Industrie oder ein bestimmtes Gewerbe, z. B. die Landwirtschaft, Uhrenindustrie, Textilindustrie, Automobilindustrie oder für die Klischeeherstellung.</p> <p>(4) Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werkzeugmaschinen für die spanabhebende Bearbeitung, z. B. Drehbänke, auch automatische (Spitzendrehbänke, Plandrehbänke, Karusselldrehbänke, Revolverdrehbänke usw.), einschließlich der Kopierdrehbänke; Hobelmaschinen, Waagrecht- und Senkrecht-Stoßmaschinen; Bohrmaschinen; Innengewinde- und Außengewinde-Schneidmaschinen; Ausbohrmaschinen; Fräsmaschinen; Räummaschinen; Sägemaschinen (Hub-, Band- oder Kreis-sägemaschinen); Trennmaschinen; Verzahnungsmaschinen (für Zahnräder, Zahnstangen usw.); Feil-, Schärf- und Schleifmaschinen (einschließlich Schleifmaschinen für Hartmetalle und hartmetallbestückte Werkzeuge); Abgratmaschinen; Zentrier-(Anbohr-)Maschinen; Teilmaschinen zum Herstellen von Kreis- oder Längsteilungen an Maßstäben, Skalen usw.; Graviermaschinen; Polier-, Läpp- und Honmaschinen. 2. Werkzeugmaschinen für die spanlose Verformung, z. B. Hämmer (Schmiedehämmer und Gesenkschmiedehämmer; mechanische oder hydraulische Hämmer, Druckluft- oder Dampfhämmer); Spezialpressen zur Metallbearbeitung, z. B. zum Stanzen, Biegen, Ziehen oder Prägen von Metallen; Metallrohr- und Strangpressen; Nietmaschinen; Biege- und Richtmaschinen für Stäbe, Rohre, Profile usw.; Rundhämmermaschinen, d. h. Maschinen zum Verringern (Reduzieren) des Durchmessers von Rohren oder Stäben durch rotierende Hammerbacken; Ziehmaschinen und Ziehbänke für Stangen, Rohre, Profile usw.; Blechbearbeitungsmaschinen (Richtmaschinen, Biegemaschinen, Blechverformmaschinen, Wellblechherstellungsmaschinen, Abkantmaschinen, Falz- und Zudrückmaschinen, Drückbänke usw.); Scheren, Stanzen, Ausklinkmaschinen und Aushaummaschinen zur Durchführung verschiedener Schneidvorgänge an Blechen, Bändern usw.; Drahtziehmaschinen; Drahtbearbeitungsmaschinen, z. B. zum Richten und Biegen von Drähten für die Herstellung von Drahtwaren, wie Federn, Stacheldraht, Ketten, Drahtgeflechten, Stiften, Nägeln, Krampen usw. (auch Drahtwebstühle [Metalltuchwebstühle], die im Gegensatz zu den normalen Textilwebstühlen eigens zum Herstellen von Drahtgeweben gebaut sind); Gewindewalz- und Gewinderollmaschinen. 3. Spanabhebend oder spanlos arbeitende Werkzeugmaschinen, z. B. Zapfendrehbänke zum gleichzeitigen und symmetrischen Drehen von Zapfen an Wellen oder Radachsen großer Abmessungen usw.; Feilenhaumaschinen; Maschinen, die mit von besonders geformten Elektroden ausgehenden elektrischen Funken Metalle bohren und schneiden (funkenerosive Metallverarbeitung); Maschinen zum Ummanteln von elektrischen Kabeln mit einem Bleimantel; Maschinen zum Wendeln von Glühfäden für elektrische Lampen; Maschinen zum Herstellen von Spiralband-Metallschläuchen; Maschinen zum Herstellen von Blechpackungen, auch mit Lötvorrichtung; Maschinen zum Herstellen von Tuben; Kratzennadeln-Setzmaschinen und Kratzennadeln-Anspitzmaschinen. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Werkzeug der Tarifnr. 82.04 (Bohrapparate, hand- oder fußbetriebene Schleifapparate usw.) und zum Einsetzen in Werkzeugmaschinen dieser Tarifnummer bestimmte auswechselbare Werkzeuge (Drehstähle, Bohrer, Fräser usw.) der Tarifnr. 82.05. b) Maschinen zum Verschließen von Ballen, Kisten usw. mit Metallbändern (Verpackungsbandeisen), sowie Dosenverschließmaschinen (Tarifnr. 84.19). c) Maschinen, Apparate oder Geräte, die in den Tarifnrn. 84.01 bis 84.21 erfaßt sind, z. B. Sandstrahlmaschinen (Tarifnr. 84.21). d) Maschinen und Vorrichtungen zum Entzundern (Dekapieren) von Metallen (Sandstrahlgebläse, Dampfstrahlapparate und dergleichen — Tarifnr. 84.21; ohne Druckluft arbeitende Schleuderrad-Gußputzmaschinen sowie Maschinen und Apparate [Drehtrommeln usw.] zum Abbeizen von Metallen — Tarifnr. 84.59). e) Walzwerke (z. B. Streckreduzierwalzwerke) und Walzenstraßen, für Metalle (Tarifnr. 84.44). f) Teile und Zubehör (Tarifnr. 84.48). g) Von Hand zu führende, mit Druckluft oder eingebautem nichtelektrischem Motor betriebene Werkzeuge und Werkzeugmaschinen (Tarifnr. 84.49). h) Maschinen, Apparate und Geräte zum autogenen Schweißen, Löten, Schneiden oder Oberflächenhärten (Tarifnr. 84.50). i) Adressenprägemaschinen (Tarifnr. 84.54).

Erläuterungen	zu
<p>k) Maschinen zum Waschen oder Entfetten von Metallen; Maschinen zum Formen von Metallpulvern vor dem Sintern; allgemein verwendbare Pressen; Schrottpaketierpressen; Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln, z. B. aus Metalldrähten oder aus Metalldrähten und Spinnstoffen (Tarifnr. 84.59).</p> <p>l) Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen Schweißen, Löten oder Schneiden (Tarifnr. 85.11).</p> <p>m) Materialprüfmaschinen für mechanische Prüfungen (Tarifnr. 90.22).</p>	(84.45)
<p>Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen (usw.)</p> <p>I.</p> <p>(1) Die Erläuterungen I (2) zu 84.45 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Hierher gehören Maschinen zum Bearbeiten von Naturstein oder ähnlichen harten mineralischen Stoffen, wie keramischen Waren, Beton, Kunststeinen, Asbestzement usw. sowie Maschinen zum Bearbeiten von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen, z. B. Sägemaschinen (Kreis-, Band-, oder Hubsägemaschinen, mit gezahnten oder ungezahnten Sägeblättern, Seilsägemaschinen) und Maschinen mit Schleifscheiben zum Zerschneiden und Rillenschneiden, Spalt- und Teilmaschinen; Schleifmaschinen, Poliermaschinen, Bimsmaschinen, Körnmaschinen; Bohrmaschinen und Fräsmaschinen; Werkbänke und Maschinen, zum Kehlen, Gravieren oder Herstellen von Bildhauerarbeiten usw.; Maschinen zum Schneiden und Schleifen von Schleifsteinen; Maschinen zum Bearbeiten (Bohren, Schneiden, Fräsen, Polieren usw.) von keramischen Erzeugnissen.</p> <p>(3) Maschinen zum Kaltbearbeiten von Glas sind Maschinen, die Glas in festem Zustand bearbeiten, wobei das Glas zu seiner leichteren Bearbeitung auch etwas erhitzt sein kann. Hierher gehören Glasschneidemaschinen mit Schneidrädchen oder Diamant; Schleifmaschinen für Hohlglas und andere Glaswaren (Maschinen für Facettenschliff, Flächenschliff, die verschiedenen Zierschliffe usw.); Schleifmaschinen, Läppmaschinen usw. zum Randschleifen, Entgraten von gepreßten Glaswaren, Bodenschleifen usw.; Klarschleifmaschinen und Poliermaschinen (insbesondere zum Herstellen von Spiegelglas); Maschinen zum Gravieren von Glas mit Diamanten, Schleifscheiben oder Rädchen; Maschinen zum Bearbeiten und Polieren von optischen Gläsern und Uhrengläsern und Rundschneidemaschinen.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>II.</p> <p>a) Werkzeug der Tarifnr. 82.04 (Bohrapparate, hand- oder fußbetriebene Schleifapparate usw.) und zum Einsetzen in Werkzeugmaschinen bestimmte auswechselbare Werkzeuge (Bohrer, Fräser usw.) der Tarifnr. 82.05.</p> <p>b) Maschinen zur Glasbearbeitung mit Sandstrahlgebläse (Mattiermaschinen) (Tarifnr. 84.21).</p> <p>c) Maschinen zum Zwirnen von Glasfasern (Tarifnr. 84.36).</p> <p>d) Maschinen zum Weben von Glasfasern (Tarifnr. 84.37).</p> <p>e) Teile und Zubehör (Tarifnr. 84.48).</p> <p>f) Von Hand zu führende, mit Druckluft oder eingebautem nichtelektrischem Motor betriebene Werkzeuge und Werkzeugmaschinen (Tarifnr. 84.49).</p> <p>g) Maschinen der Tarifnr. 84.56, z. B. Maschinen zum Mahlen, Mischen, Formen oder Pressen von mineralischen Stoffen.</p> <p>h) Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren; Maschinen zum Zusammenbauen von elektrischen Lampen oder Röhren (Tarifnr. 84.57).</p>	84.46
<p>Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein (usw.)</p> <p>I.</p> <p>(1) Hierher gehören Maschinen zum Formen oder Oberflächenbearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen, Horn, Steinnuß, Perlmutter, Elfenbein usw., mit Ausnahme der Maschinen zum Herstellen von Waren aus körnigem oder staubförmigem Material.</p> <p>(2) Die Erläuterungen I (2) zu 84.45 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Hierher gehören z. B. Holzentrundungsmaschinen (Stammentrundungsmaschinen, Pfahlschalmaschinen usw.); Astausbohrmaschinen; Sägen (Kreissägen, Bandsägen und Kettensägen); Holzspaltmaschinen zum Herstellen von Latten, Faßdauben, Faßreifen, Brennholz usw.; Messer- und Schälmaschinen zum Aufschneiden von Stämmen in dünne Blätter für die Furnier-, Sperrholz- und Zündholzindustrie; Holzspan- und Holzstreifenschneidemaschinen zum Herstellen von Käse- oder Streichholzschachteln oder ähnlichen Umschließungen; Holzwollschneidemaschinen; Abrichtobelmaschinen und andere Hobelmaschinen; Profiliermaschinen, Kehlmaschinen, Nut- und Federmaschinen sowie Winkelschneidemaschinen (Gehrungsschneidemaschinen); Fräsmaschinen; Zapfloch- und Zapfenmaschinen zum Schneiden von Zinken; Drehbänke, einschließlich Drehbänken mit Bohreinrichtung; Rundstabhobelmaschinen (für Besenstiele, Pinselstiele usw.); Bims-, Schleif- oder Poliermaschinen; Rahmen- oder Kastenpressen zum Herstellen von Stühlen, Türen,</p>	84.47

zu	Erläuterungen
(84.47)	<p>Kisten usw. und andere Pressen für die Holzbearbeitung; Furnierverleimpresen; Parkettmaschinen und Universal-Holzbearbeitungsmaschinen, mit denen mehrere Arbeiten verrichtet werden können; Küfereimaschinen, wie Daubenhobelmaschinen, Daubenbiegemaschinen, Daubenfügemaschinen, Daubenkimmungsschneidemaschinen, Faßkrösemaschinen, Faßzusammensetzmaschinen und Faßreifenauftriebmaschinen; Maschinen zum Herstellen von Bleistiften und Bleistiftbrettchen; Spezialmaschinen zum Ausfräsen und Bohren von Eisenbahnschwellen; Bildschnitz- und Modelliermaschinen einschließlich Kopiermaschinen; Holzmehlmühlen; Maschinen zum Nageln, Heften, Verleimen usw. von Kisten, Kästen, Fässern usw.; Maschinen zum Herstellen von Holzknöpfen; Maschinen zum Herstellen von Holzschuhen, Holzsohlen, Holzabsätzen und Schuhleisten aus Holz; Maschinen zum Bearbeiten (Schälen, Spalten, Runden usw.) von Weidenruten, Binsen, Rohr usw.; Maschinen zum Sägen, Schneiden oder Schleifen von Kork; Maschinen zum Bearbeiten von Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Bohrapparate, hand- oder fußbetriebene Schleifapparate, Schraubzwingen, Hand- oder Bankschraubstöcke usw. der Tarifnr. 82.04 sowie zum Einsetzen in Werkzeugmaschinen dieser Tarifnummer bestimmte auswechselbare Werkzeuge (Bohrer, Fräser usw.) der Tarifnr. 82.05. b) Apparate zum Dämpfen von Holz, z. B. Dauben- und Faßdämpfapparate; Apparate zum Dehnen von Kork (Tarifnr. 84.17). c) Wasserstrahlentrinder (Tarifnr. 84.21). d) Bei der Herstellung von Papierhalbstoff verwendete Bambuszerfaserer, Hackmaschinen zum Schneiden von Schnitzeln aus Knüppelholz und Holzschleifmaschinen zum Herstellen von Holzschliff (Tarifnr. 84.31). e) Teile und Zubehör (Tarifnr. 84.48). f) Von Hand zu führende, mit Druckluft oder eingebautem nichtelektrischem Motor betriebene Werkzeuge und Werkzeugmaschinen (Tarifnr. 84.49). g) Formmaschinen für plastische Stoffe, Maschinen zum Agglomerieren von Korkabfall, -granulat oder -mehl, Maschinen zum Herstellen von Kunsth Holz; Maschinen zum Imprägnieren von Holz; allgemein verwendbare Pressen; Maschinen zum Herstellen von Korbwaren oder Flechtwerk (Tarifnr. 84.59).
84.48	<p style="text-align: center;">Telle und Zubehör (usw.) für Maschinen der Tarifnr. 84.45, 84.46 oder 84.47 (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen Teile und Zubehör für Maschinen der Tarifnr. 84.45, 84.46 oder 84.47. Als Zubehör gelten mit Maschinen der Tarifnr. 84.45, 84.46 oder 84.47 verwendete Hilfsvorrichtungen, z. B. auswechselbare Ausrüstungsgegenstände, die die genannten Maschinen der auszuführenden Arbeit anpassen, Vorrichtungen, die den Maschinen zusätzliche Bearbeitungsmöglichkeiten oder eine höhere Präzision geben und Vorrichtungen, mit denen es möglich ist, eine in Zusammenhang mit der Hauptfunktion der Maschinen stehende Sonderarbeit auszuführen. 2. Werkzeughalter für mechanische Handwerkzeuge der Tarifnr. 82.04, 84.49 oder 85.05. <p>Zu A gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Spann- und Haltevorrichtungen für Werkstücke, die das zu bearbeitende Werkstück halten und gegebenenfalls so bewegen, wie es die durchzuführende Bearbeitung erfordert. Hierzu gehören z. B. nichtmagnetische Spannplatten und Spannfutter; Spannfutterbacken; nichtmagnetische schwenkbare oder nichtschwenkbare Spanntische, auch mit Mikrometer-Einstellvorrichtung; Reitstöcke; Aufspannbügel und Winkelplatten; Keile; Planscheiben; Spannzangen; feste, drehbare und einstellbare Maschinenschraubstöcke; Lünetten (Setzstöcke). 2. Spann- und Haltevorrichtungen für Werkzeuge (einschließlich Werkzeughalter für mechanische Handwerkzeuge der Tarifnr. 82.04, 84.49 oder 85.05), die zum Halten, Führen und Betätigen des Werkzeugs dienen. Hierzu gehören z. B. Werkzeughalter für Drehbänke (Stichelhäuser, Drehstahlhalter, Spannklaue, Revolverköpfe usw.), sich selbst öffnende Gewindegewindeschneidköpfe, Futter, Zangen und Hülsen für Bohrer sowie Werkzeughalter mit biegsamer Welle, für Werkzeuge der Tarifnr. 85.05. <p>Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zusatzvorrichtungen zum Drehen von Kugeln, Apparate zum Hinterdrehen, Einstechen usw. 2. Kopiervorrichtungen (auch elektrisch oder elektronisch arbeitende) zum automatischen Herstellen von Teilen nach Schablonen oder Mustern. 3. Schleifvorrichtungen für Hobel- und Stoßmaschinen. 4. Mechanische Vorrichtungen zur automatischen Vorschubregulierung des Werkstückes oder Werkzeuges während der Bearbeitung.

Erläuterungen	zu
<p>5. Spezialvorrichtungen (besondere Zusatzvorrichtungen), die die Bearbeitungsgenauigkeit der Werkzeugmaschinen erhöhen, ohne daß diese Vorrichtungen selbst einen Bearbeitungsvorgang ausführen, z. B. Zentriervorrichtungen, Nivelliervorrichtungen, Teilköpfe (Teilapparate), Mikrometervorrichtungen zum Einstellen oder Begrenzen des Weges von Drehbankschlitten usw. Diese Vorrichtungen gehören auch dann hierzu, wenn sie eine optische Ablesevorrichtung enthalten (z. B. »optische« Teilköpfe). Ausgenommen sind Vorrichtungen, die an Werkzeugmaschinen angebracht werden, aber eindeutig optische Instrumente sind.</p>	(84.48)
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Magnetische oder elektromagnetische Ölfilter zum Reinigen von Schneidölen (Tarifnr. 84.18). b) Nivellierwinden (Tarifnr. 84.22). c) Getriebe und Kupplungen der Tarifnr. 84.63. d) Spezifisch elektrische oder elektronische Teile und spezifisch elektrisches oder elektronisches Zubehör, z. B. elektrische Anlaß- und Steuergeräte für Werkzeugmaschinen oder deren Elektromotore; elektromagnetische Spannfutter und Spannplatten (Kapitel 85). e) Zentriermikroskope (Tarifnr. 90.12). f) Mikrometer-Ablesegeräte, Fluchtfernrohre, Profilprojektoren und andere Meß-, Prüf- und Kontrollgeräte der Tarifnr. 90.16. g) Touren- und Produktionszähler (Tarifnr. 90.27).</p>	
<p style="text-align: center;">Von Hand zu führende, mit Druckluft oder eingebautem nichtelektrischem Motor betriebene Werkzeuge (usw.)</p>	84.49
<p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören von Hand zu führende Werkzeuge und Werkzeugmaschinen, in die entweder ein Druckluftmotor (oder durch Druckluft bewegter Kolben) oder ein Kolbenverbrennungsmotor oder ein anderer nichtelektrischer Motor (z. B. eine kleine Wasserturbine) eingebaut ist. Hierher gehören auch von Hand zu führende Druckluftwerkzeuge und -werkzeugmaschinen, bei denen die Wirkung der Druckluft noch durch einen hydraulischen Druckumsetzer unterstützt wird (hydro- oder ölpneumatische Werkzeuge und Werkzeugmaschinen).</p> <p>(2) Als »von Hand zu führende« Werkzeuge und Werkzeugmaschinen sind nur Maschinen und Geräte anzusehen, die so gebaut sind, daß sie entweder während ihrer Verwendung in der Hand gehalten oder wenigstens mit der Hand gelenkt werden können. Zur letzteren Gruppe gehören schwerere Maschinen und Geräte, z. B. Erdstampfer und Maschinen und Geräte, die mit Hilfsalteinrichtungen ausgestattet sind. Als Hilfsalteinrichtungen gelten Ständer, Stützen, Seilaufhängevorrichtungen usw., die einen Teil des Maschinen- oder Gerätegewichtes tragen und zeitweilig während der Verwendung der Maschinen oder Geräte angebracht werden, um ein schnelles Ermüden der Bedienungsperson zu verhindern.</p> <p>(3) Werkzeuge und Werkzeugmaschinen dieser Tarifnummer werden zum Bearbeiten von Stoffen aller Art und in verschiedenen Industriezweigen verwendet, z. B. im Kohlenbergbau, Straßenbau, Schiffsbau usw. Hierher gehören Bohrmaschinen, Ausbohrmaschinen und Gewindeschneidmaschinen; Gesteinsbohrmaschinen; Schraubenzieher, Schraubeneinsetzmaschinen und Stopfenziehmaschinen; Schleifmaschinen, Bimsmaschinen, Poliermaschinen und Oberflächenglättmaschinen; Bürstmaschinen; Sägen (Kreissägen, Kettensägen usw.); Entrostungshämmer, Meißelhämmer, Abbauhämmer und Betonbrecher, Niethämmer; Nietpressen; Blechscheren und Blechknapper; Sandstampfer, Kernausstoßhämmer und Vibratoren, für Gießereien; Erdstampfer für den Straßenbau; Spatenhämmer; Vibratoren zum Gleichmachen und Stampfen von Beton; Kesselstein-Abklopfhämmer mit hydraulischer Turbine, für Kesselrohre; Druckluftschmierpistolen für Tankstellen usw.</p>	
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Kompressoren zur Druckluftversorgung der hierher gehörenden Druckluftwerkzeuge und -werkzeugmaschinen (Tarifnr. 84.11). b) Zerstäuber für Flüssigkeiten oder Pulver; Sandstrahlgebläse und dergleichen (Tarifnr. 84.21). c) Mechanische Hilfsalteinrichtungen für Werkzeuge oder Werkzeugmaschinen dieser Tarifnummer, z. B. mechanische Stützen, Seilaufhängevorrichtungen, Vorschubgeräte, Bohrwagen (Tarifnr. 84.22). d) Werkzeugmaschinen (auch tragbare) mit Grundplatte oder mit Vorrichtung zum Befestigen an der Wand, auf der Werkbank, auf dem Fußboden usw. während der Verwendung (Tarifnr. 84.45, 84.46 oder 84.47).</p>	

zu	Erläuterungen
84.50	<p style="text-align: center;">Maschinen, Apparate und Geräte zum autogenen Schweißen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Handapparate (Brenner) und andere Maschinen, Apparate oder Geräte, die durch Verbrennen eines Gemisches aus Brenngas (Acetylen, Leuchtgas, Wasserstoff, Butan, Propan usw.) und Sauerstoff eine heiße Flamme erzeugen, mit der es möglich ist, Metalle, Kunststoffe oder andere Stoffe zu schweißen, zu löten oder zu schneiden (trennen) oder die Oberfläche von Metallen durch Erhitzen (und Abschrecken mit Wasser oder einer anderen geeigneten Flüssigkeit) zu härten. Derartige Maschinen, Apparate oder Geräte gehören hierher, ohne Rücksicht darauf, daß sie auch noch für andere Arbeiten, die eine heiße Flamme benötigen, verwendet werden können (z. B. zum Erhitzen von Werkstücken, Auftragen von Metall auf abgenutzte Metallteile, Abstechen von Hochöfen, Fugenhobeln oder Abbrennen von Farbe). Jedoch gehören auch Maschinen, Apparate oder Geräte hierher, die eigens für derartige, nicht im Wortlaut der Tarifnummer genannte Arbeiten gebaut sind, sofern sie wie die im ersten Satz beschriebenen Maschinen, Apparate oder Geräte arbeiten.</p> <p>(2) Hierher gehören z. B. Schweißbrenner, Lötbrenner, Schneidbrenner, kombinierte Schweiß-, Schneid- und Lötbrenner, Schweiß-, Schneid- und Lötbrennergarnituren in Kästen, Brenner für die autogene Oberflächenhärtung (Härtebrenner), Anwärmbrenner, Autogen-Schweißmaschinen, Autogen-Lötmaschinen, Autogen-Brennschneidmaschinen, Autogen-Härtemaschinen, Fugen- und Flämmhobler, Farbabbrenngeräte.</p> <p>(3) Hierher gehören auch, obwohl sie keine Brenner sind, Autogen-Handapparate, bei denen die von einem unter Sauerstoffzufuhr verbrennenden Eisen- oder Stahlrohr ausgehende Hitze zum Zerschneiden oder Durchbohren (Schmelzen) von Stein, Beton, Gesteinsschichten usw. ausgenutzt wird (sogenannte Sauerstofflanzen).</p> <p>(4) Supporte, Rollenböcke, Führungswagen zum Brennschneiden (für gerade Schnitte, Rundschnitte usw.) und ähnliche, für Handapparate (Brenner) dieser Tarifnummer bestimmte Zusatzvorrichtungen gehören ebenfalls hierher.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Lötlampen und nichtelektrische LötKolben (Tarifnr. 82.04). b) Erzeuger von Acetylgas auf feuchtem Wege (Tarifnr. 84.03). c) Flamm-spritzpistolen für Metalle oder Kunststoffe (Tarifnr. 84.21). d) Nicht mit Gas oder elektrischem Strom betriebene Lötmaschinen und -apparate, die mit Lötträdchen oder LötKolben arbeiten (Tarifnr. 84.59). e) Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen Schweißen, Löten oder Schneiden, einschließlich elektrischer LötKolben und Maschinen, Apparate und Geräte, die gleichzeitig Gas und elektrischen Strom verwenden (z. B. Arcatom-Schweißgeräte) (Tarifnr. 85.14).
84.51	<p style="text-align: center;">Schreibmaschinen ohne Rechenwerk; Schriftschutzmaschinen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Schreibmaschinen, auch mit Anschlagzähler, Briefzähler, Wortzähler, Zeilenzähler oder dergleichen, aber ohne Rechenwerk, d. h. ohne Einrichtung, die gestattet, wenigstens 2 Zahlen zu addieren. Hierher gehören demnach z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Standardschreibmaschinen, Breitwagenschreibmaschinen (einschließlich sogenannter nicht-rechnender Schreibbuchungsmaschinen, d. h. Breitwagenschreibmaschinen, die für Buchhaltungszwecke mit besonderen Hilfseinrichtungen, z. B. Buchungs-Vorsteckeinrichtung, Einwerfer- und Auswerfervorrichtung für Buchungskarten, Wähltabulator usw. ausgestattet sind), Klein- und Reiseschreibmaschinen, Einarmerschreibmaschinen; Planflächenschreibmaschinen, Typenwalzen- und Typenstangen-Schreibmaschinen. 2. Spezialschreibmaschinen, soweit sie wie gewöhnliche Schreibmaschinen arbeiten, z. B. Musiknoten-Schreibmaschinen, Blindenschrift-Schreibmaschinen, Stenographiermaschinen und Chiffrier- und Dechiffriermaschinen (Geheimschriftmaschinen). 3. Elektrische Schreibmaschinen, mit Antrieb durch Elektromotor, elektromagnetische Relais oder elektronisches System. 4. Automatische, d. h. durch Aufzeichnungsträger (z. B. Lochstreifen oder Magnetband) gesteuerte Schreibmaschinen. 5. Schreibmaschinen mit Übertragungseinrichtung auf Aufzeichnungsträger (z. B. Lochstreifen oder Magnetband). 6. Schreibmaschinen mit einer elektrischen oder elektromechanischen Übertragungseinrichtung, die automatisch die angeschlagenen Zahlen an eine selbständige Rechen- oder Buchungsmaschine weitergibt. 7. Schreibmaschinen zum Beschriften (Kennzeichnen) von Isolierrohren oder isolierten elektrischen Leitungsdrähten. Diese Maschinen verwenden manchmal geheizte Typen.

Erläuterungen	zu
<p>(2) Schriftschutzmaschinen sind kleinere Maschinen, mit denen Schecks und andere Dokumente zur Verhinderung von Fälschungen in besonderer Weise beschriftet werden, wobei meistens unauslöschbare und tief in das Papier eindringende Spezialtinten verwendet oder die Umrisse der Buchstaben, Ziffern oder anderen aufgedruckten Zeichen fein perforiert oder guillochiert (schraffiert) werden. Auch Signiermaschinen, bei denen die Unterschrift mit einem Anschlag und meistens auf einen unnachahmbaren Dessin-Untergrund geschrieben wird, gehören hierher.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Schreibmaschinen mit auswechselbaren Typen, zur Satzherstellung insbesondere für Flachdruckverfahren (Schreibsetzmaschinen) (Tarifnr. 84.34). b) Schreibmaschinen mit Rechenwerk (rechnende Schreibbuchungsmaschinen) (Tarifnr. 84.52). c) Adressenprägemaschinen; Maschinen zum Ausstanzen von Schablonen, die zum Beschriften von Kisten oder anderen Umschließungen dienen; ohne Schreibmaschine zur Abfertigung gestellte Übertragungseinrichtungen auf Aufzeichnungsträger, z. B. Streifenlocher zum Herstellen der Lochstreifen für automatische Schreibmaschinen; Zusatzgeräte (Wiedergabegeräte) zum Anbau an gewöhnliche Schreibmaschinen, um die letzteren automatisch (z. B. Lochstreifen- oder magnetbandgesteuert) zu machen (Tarifnr. 84.54). d) Teile und Zubehör (Tarifnr. 84.55). e) Fernschreiber (Tarifnr. 85.13). f) Spielzeugschreibmaschinen (Tarifnr. 97.03). <p style="text-align: center;">Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Registrierkassen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören nur Maschinen und Apparate mit Rechenwerk, d. h. einer Einrichtung, die gestattet, mindestens zwei Zahlen zu addieren. Nicht hierher gehören daher Apparate mit Zählwerk, das Einheit um Einheit weiterrückt (z. B. Tourenzähler).</p> <p>Zu A gehören hand- und kraftbetriebene Rechenmaschinen, auch elektromagnetisch oder elektronisch arbeitend, z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einspezies-Rechenmaschinen (zum Addieren), z. B. einfache, von Hand mit Griffel zu verschiebende Zahnstangen-Addiergeräte in Taschenformat; Zweispezies-Rechenmaschinen (zum Addieren und Subtrahieren), Dreispezies-Rechenmaschinen (zum Addieren, Subtrahieren und Multiplizieren) und Vierspezies-Rechenmaschinen (zum Durchführen der vier Grundrechenarten), auch mit Druckwerk. 2. Programmgesteuerte elektronische oder elektromagnetische Rechenmaschinen und zwar sowohl sogenannte Digital-Rechner, bei denen die Daten in Form von Ziffern verarbeitet werden, als auch Analog-Rechner, bei denen die Daten durch physikalische Größen (z. B. Länge, Spannung) dargestellt werden. Diese Rechenmaschinen arbeiten in der Regel mit Aufzeichnungsträger (z. B. Magnetbändern, Lochstreifen) und bestehen in der Regel aus mehreren meist voneinander getrennten Aggregaten, z. B. dem Eingabegerät, der eigentlichen Rechenmaschine (Rechenaggregat), dem Ausgabegerät usw. Das Eingabegerät ist in der Regel entweder ein Lochkarten-Magnetbandumwandler oder ein Lochstreifen-Magnetbandumwandler. Das Ausgabegerät ist in der Regel entweder ein magnetbandgesteuerter Schnelldrucker, eine magnetbandgesteuerte Schreibmaschine oder ein magnetbandgesteuerter Lochkarten- oder Lochstreifenlocher. Eingabegerät und Ausgabegerät gehören hierher, wenn sie mit der eigentlichen Rechenmaschine (Rechenaggregat) zur Abfertigung gestellt werden. <p>Gesondert zur Abfertigung gestellt gehören magnetbandgesteuerte Schreibmaschinen und magnetbandgesteuerte Schnelldrucker zu Tarifnr. 84.51, magnetbandgesteuerte Lochkartenlocher und Lochkarten-Magnetbandumwandler zu Tarifnr. 84.53, magnetbandgesteuerte Lochstreifenlocher und Lochstreifen-Magnetbandumwandler zu Tarifnr. 84.54.</p> <p>Maschinen, bei denen die eigentliche Rechenmaschine (Rechenaggregat) mit Lochkarten betrieben wird, gehören zu Tarifnr. 84.53, auch wenn die Lochkarteneingabe sich nicht im Rechenaggregat befindet, d. h. die beim Abtasten der Lochkarten erhaltenen Impulse durch Kabel in das Rechenaggregat weitergegeben werden. Gesondert zur Abfertigung gestellte Rechenaggregate, bei denen nicht erkennbar ist, daß sie mit Lochkarten betrieben werden, gehören hierher.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Rechenmaschinen zu besonderen Zwecken, z. B. Rechengeräte zum Ermitteln der Schußweite für die Artillerie sowie Rechenmaschinen zum Vorausberechnen der Gezeitenhöhe und -stunde. <p>(1) Zu B: Buchungsmaschinen sind Maschinen, die zu Buchhaltungszwecken zwei Funktionen erfüllen: die Rechenfunktion und die Schreibfunktion. Buchungsmaschinen besitzen deshalb Addierwerke oder andere Rechenwerke, was sie von Schreibmaschinen unterscheidet, sowie</p>	<p>(84.51)</p>
	<p>84.52</p>

zu	Erläuterungen
(84.52)	<p>eine vollständige alphabetische Tastatur oder eine numerische Tastatur oder Symboltasten (mit abgekürzten oder vereinbarten Zeichen, z. B. »Jan.«, »Feb.«, »Dbt.«, »Saldo«) oder mehrere dieser Einrichtungen nebeneinander. Buchungsmaschinen können auch eine Vorrichtung zum Einkerbigen oder Lochen der Belege zur Erleichterung ihrer Einordnung oder Sortierung besitzen.</p> <p>(2) Hierzu gehören hand- und kraftbetriebene Buchungsmaschinen, auch elektromagnetisch oder elektronisch arbeitend, z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechnende Schreibbuchungsmaschinen, d. h. Schreibmaschinen mit einem oder mehreren aufsetzbaren Rechenwerken. 2. Addierbuchungsmaschinen mit Ziffern-, Zeichen- oder Volltexttastatur. Addierbuchungsmaschinen unterscheiden sich von Addiermaschinen (Zweispesies-Rechenmaschinen) dadurch, daß sie mindestens ein saldierendes Rechenwerk haben und durch eine automatische Steuerung die für die Niederschrift von Buchungsvorgängen notwendigen Schaltungen nach vorheriger Einstellung selbständig durchführen. Mit Schüttel- oder Springwagen ausgestattete Addiermaschinen (Zweispesies-Rechenmaschinen) sind nicht als Addierbuchungsmaschinen zu tarifieren. 3. Buchungsmaschinen, die die unter Ziffer 2 genannten Merkmale aufweisen und multiplizieren und/oder dividieren (z. B. Fakturiermaschinen). 4. Registrierbuchungsmaschinen, d. h. Buchungsmaschinen, bei denen der Buchungsablauf — statt wie bei Addierbuchungsmaschinen durch auswechselbare Steuervorrichtungen — ausschließlich durch Tasten oder Hebel gesteuert wird. Sie haben keine Anzeigevorrichtung und besitzen: <ul style="list-style-type: none"> eine Vielzahl von Rechenwerken, die nur addieren; in der Regel auch eines oder mehrere Rechenwerke, die subtrahieren (Saldierwerke); ein Druckwerk mit 2 oder mehreren, voneinander unabhängig arbeitenden Druckstellen — auch Drucktische genannt — für Originaldrucke, z. B. auf Kontokarten, Sparbücher, Journale, Lohnlisten, Rechnungen, Buchungsbelegen usw. Mit dem Druckwerk können Zahlen automatisch in mehrere Spalten nebeneinander gedruckt werden. <p>Zu C gehören Barfrankiermaschinen und Markenfrankiermaschinen. Barfrankiermaschinen bedrucken die Postsendungen mit einem die Briefmarken ersetzenden Freistempel (auch mit Werbetexten usw. verbunden) und rechnen die einzelnen freigemachten Beträge mit einem nicht zurückdrehbaren Rechenwerk auf. Markenfrankiermaschinen frankieren mit Briefmarken und rechnen die ausgegebenen Werte zusammen.</p> <p>Zu D gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Registrierkassen, auch Kontrollkassen genannt (Ladenkassen, Kellnerkassen usw.), zum Registrieren und Zusammenzählen (Aufrechnen) bzw. Abziehen von einzelnen Rechnungsbeträgen. Sie besitzen in der Regel ein bis drei Druckstellen zum Bedrucken von Kontrollstreifen, Quittungen, Karteiblättern, Bons usw. und haben oft eine Anzeigevorrichtung (Schauwerk) und eine Schublade. 2. Fahrkarten- oder Eintrittskartenausgabemaschinen für Verkehrsbetriebe, Theater, Kinos usw., die Fahrkarten oder Eintrittskarten ausgeben, registrieren und die eingenommenen Einzelbeträge aufrechnen. Hierher gehören auch Maschinen dieser Art, die die Karten oder Scheine unmittelbar vor der Ausgabe selbst drucken (z. B. registrierende und aufrechnende Fahrscheindrucker für Schaffner). 3. Totalisatoren (Maschinen für Wettbüros), die Teilnahmescheine ausgeben, Einsätze zusammenzählen und manchmal auch Anteile und Erträge errechnen. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Waagen mit Rechenwerk zum Zusammenzählen der Wiegeergebnisse (Tarifnr. 84.20 oder 90.15). b) Nichtrechnende Schreibbuchungsmaschinen, d. h. Breitwagenschreibmaschinen ohne Rechenwerk, die zu Buchhaltungszwecken mit besonderen Hilfseinrichtungen (z. B. Buchungsvorsteckeinrichtung, Einwerfer- und Auswerfervorrichtung für Buchungskarten, Wähltabulator usw.) ausgestattet sind (Tarifnr. 84.51). c) Rechenlocher und andere Lochkartenmaschinen, auch wenn sie ausschließlich oder hauptsächlich als Buchungsmaschinen verwendet werden (Tarifnr. 84.53). d) Registrierkassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskartenausgabemaschinen und dergleichen, ohne Rechenwerk (Tarifnr. 84.54). e) Teile und Zubehör (Tarifnr. 84.55). f) Münz- oder Marken-Automaten zur Ausgabe von Fahr- oder Eintrittskarten (Tarifnr. 84.58). g) Recheninstrumente und -geräte der Tarifnr. 90.16, z. B. Rechenschieber und Rechenscheiben. h) Tourenzähler, Produktionszähler, Kilometerzähler, Schrittzähler usw. (Tarifnr. 90.27).

Erläuterungen

zu

Lochkartenmaschinen (usw.)

84.53

I.

(1) Hierher gehören die Maschinen zur Durchführung des Lochkartenverfahrens. Das sind Maschinen, die zum Aufstellen von Statistiken, Durchführen von Berechnungen, Buchungen usw. die Lochkarte verwenden und in der Regel in einer Maschinengruppe zusammenarbeiten. Hierher gehören z. B.:

1. Locher (Lochmaschinen). Sie dienen zum Lochen der Lochkarten für das Lochkartenverfahren. Hierher gehören Handlocher, Magnetlocher, Motorlocher, Tastenlocher und automatische (z. B. lochstreifen- oder magnetbandgesteuerte) Lochkartenlocher, einschließlich der Locher, in denen die Lochstempel von einer Photozelle gesteuert werden, die einen Papierstreifen abliest, auf dem die zu lochenden Stellen mit Tinte oder Bleistift markiert sind.
2. Lochprüfer zum Prüfen der gelochten Lochkarten auf Lochungsfehler.
3. Kartendoppler zum Übertragen von Lochungen der Mutterkarten (Stammkarten) auf ungelochte Lochkarten (Tochterkarten).
4. Rechenlocher zum automatischen Addieren, Subtrahieren, Multiplizieren oder auch Dividieren der in die Lochkarten eingelochten Zahlenbegriffe und zum Lochen der Ergebnisse in die gleichen Lochkarten oder in die jeweils letzte Karte einer Karten-Serie.
5. Lochschriftübersetzer zum Übersetzen der Lochungen der Lochkarten in Klartext; sie drucken auf die Karten selbst, meistens am Seitenrand oder am oberen Rand, die den Lochungen entsprechenden Angaben.
6. Lochkarten-Sortiermaschinen und -Mischer.
7. Tabelliermaschinen zum Durchführen von Zählungen und Berechnungen auf Grund der gestellten Aufgabe, ausgehend von den Lochungen in den Karten, sowie zum Drucken der Angaben und Ergebnisse in Klartext in Form von Tabellen oder Listen auf einzelne Blätter oder auf Papierrollen.

(2) Hierher gehören nicht nur in Maschinengruppen zusammenarbeitende Maschinen mit nur einer Funktion, sondern auch kombinierte Maschinen, die mehrere Funktionen ausüben (z. B. kombinierte Locher-Lochschriftübersetzer, Locher-Lochprüfer, Sortier-Tabelliermaschinen).

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Schreibmaschinen mit Übertragungseinrichtung auf Aufzeichnungsträger, z. B. Schreibmaschinen mit Streifenlocher (Tarifnr. 84.51).
- b) Nicht oder nicht ausschließlich mit Lochkarten betriebene, programmgesteuerte elektronische oder elektromagnetische Rechenmaschinen (Digital-Rechner und Analog-Rechner); Buchungsmaschinen mit Vorrichtung zum Einkerbigen oder Lochen der Belege zur Erleichterung ihrer Einordnung oder Sortierung (Tarifnr. 84.52).
- c) Maschinen zum Einkerbigen oder Lochen von Buchführungskarteikarten oder sonstigen Belegen zur Erleichterung ihrer Einordnung oder Sortierung (Tarifnr. 84.54).
- d) Teile und Zubehör (Tarifnr. 84.55).

Andere Büromaschinen und -apparate (usw.)

84.54

I.

Hierher gehören die weder in den Tarifnrn. 84.51—84.53 noch in einer anderen Tarifnummer des Zolltarifs erfaßten Büromaschinen und -apparate. Der Warenbegriff »Büromaschinen und -apparate« ist sehr weit auszulegen. Er schließt nicht nur die in den Büros im eigentlichen Sinne verwendeten Maschinen und Apparate ein, sondern auch solche, die in Geschäften, Fabriken, Werkstätten, Schulen, Bahnhöfen, Hotels usw. zum Erledigen der Büroarbeiten, d. h. zu Schreibarbeiten (Eintragen, Führen von Belegen, Schriftwechsel usw.), zum Ablegen, zur Buchhaltung usw. verwendet werden. Derartige Maschinen und Apparate gehören jedoch nur hierher, wenn sie eine Grundplatte oder Füße zum Aufstellen auf Schreibtischen, Tischen usw., oder eine Befestigungsvorrichtung haben. Handapparate gehören also nicht hierher. Die Maschinen und Apparate gehören hierher, ohne Rücksicht darauf, ob sie hand- oder kraftbetrieben sind und elektromagnetisch oder elektronisch arbeiten.

Zu A: Adressiermaschinen sind Büromaschinen zum fortlaufenden Drucken von Anschriften oder anderen Angaben auf Postsendungen, Rechnungen usw. mit besonderen Schablonen oder Metallplatten (Adreßplatten). Sie unterscheiden sich von Druckmaschinen der Tarifnr. 84.35 insbesondere dadurch, daß durch einen in der Regel automatischen Durchlauf der Schablonen oder Metallplatten die zum Druck kommenden Anschriften oder anderen Angaben ständig wechseln. Adressenprägemaschinen, dienen zum Einprägen der Texte in die Schablonen oder Metallplatten für Adressiermaschinen.

zu	Erläuterungen
(84.54)	<p>Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Spezialmaschinen zum Zuschneiden oder Auswählen der Schablonen oder Metallplatten für Adressiermaschinen. 2. Hektographen genannte Vervielfältiger (z. B. Gelatine- und Alkoholvervielfältiger) und Schablonen-Vervielfältiger. Auch die kleinen, zur Verwendung mit Hektographen gebauten Kopierpressen gehören hierher. 3. Münzen- und Banknotensortier-, -zähl- und -einwickelmaschinen, auch mit Vorrichtung zum Aufdrucken von Stückzahl oder Wert der Münzen oder Noten auf die Verpackung. 4. Bleistiftspitzmaschinen. 5. Perforiermaschinen (Locher) zum Lochen von Papieren oder Schriftstücken vor dem Ablegen in Ordner oder Einordnen in Karteien. 6. Büroheftmaschinen zum Zusammenfügen von Schriftstücken durch Metallklammern und Maschinen oder Apparate zum Entfernen solcher Klammern. 7. Fahrkarten- oder Eintrittskartenausgabemaschinen ohne Rechenwerk. Hierzu gehören auch Fahrscheindrucker und Fahrscheinentwerfer, ohne Rechenwerk, für Straßenbahnschaffner, Busschaffner usw. 8. Locher zum Herstellen von Lochstreifen für automatische Büromaschinen (Schreibmaschinen usw.). 9. Zusatzgeräte (Wiedergabegeräte) zum Anbau an gewöhnliche Schreibmaschinen, um die letzteren automatisch (z. B. lochstreifen- oder magnetbandgesteuert) zu machen, auch solche, die aus den Lochstreifen oder Magnetbändern die zu schreibenden Textabschnitte auswählen können. 10. Brieffaltmaschinen, auch mit Vorrichtung zum Einstecken der Briefe in Briefumschläge oder Streifbänder. 11. Briefkuvertiermaschinen. 12. Briefschließ-, -siegel- und -öffnungsmaschinen. 13. Briefmarkenentwertungsmaschinen. 14. Briefsortiermaschinen, wie sie auf Postämtern verwendet werden. 15. Apparate, die Packpapier oder gummiertes Papier abgeben. 16. Apparate zum Befeuchten von gummiertem Papier oder von Briefmarken. 17. Apparate zum Vernichten vertraulicher Schreiben, die meistens das zu vernichtende Papier zerstückeln oder in Streifen schneiden. 18. Registriertassen und Frankiermaschinen, ohne Rechenwerk. 19. Maschinen zum Ausstanzen von Schablonen, die zum Beschriften von Kisten oder anderen Umschließungen dienen. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Maschinen und Apparate ohne Grundplatte, Sockel, Füße oder dergleichen oder ohne Befestigungsvorrichtung, z. B. Heftpistolen (Tarifnr. 82.04). b) Nichtmechanische Bleistiftspitzer (mit Spielzeugcharakter — Kapitel 97, andere — Tarifnr. 82.13). c) Münzzählwaagen, d. h. Maschinen, die Münzen durch Abwiegen zählen (Tarifnr. 84.20 oder 90.15). d) Papierzerschneidemaschinen (Zerfaserer), die in der Papierindustrie verwendet werden (Tarifnr. 84.31). e) Buchbindereiheftmaschinen (Tarifnr. 84.32), Heftmaschinen für die Kartonagenherstellung (Tarifnr. 84.33). f) Perforiermaschinen für die Papier- oder Pappeindustrie (Tarifnr. 84.33). g) Kleine, als Bürodruckmaschinen oder Druck- und Vervielfältigungsmaschinen bezeichnete Buchdruckmaschinen und mit Metall- oder Kunststoff-Folien arbeitende Offsetmaschinen, auch wenn sie zur Verwendung in Büros bestimmt sind (Tarifnr. 84.35). h) Registriertassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskartenausgabemaschinen oder dergleichen, mit Rechenwerk (Tarifnr. 84.52). i) Teile und Zubehör (Tarifnr. 84.55). k) Münz- oder Markenautomaten zur Ausgabe von Fahr- oder Eintrittskarten (Tarifnr. 84.58). l) Photographische Apparate für Mikrofilm (Tarifnr. 90.07). m) Photokopierapparate der Tarifnr. 90.10. n) Röntgenapparate zum Prüfen von Banknoten, Briefen oder anderen Schriftstücken (Tarifnr. 90.20). o) Kontrollapparate mit Uhrwerk (Registrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren, Stechuhren usw.) (Tarifnr. 91.05). p) Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte (Tarifnr. 92.11). q) Petschafte, Nummernstempel, Zusammensetzstempel, Datumstempel, einfache Stempel und ähnliche Handstempel (Tarifnr. 98.07).

Erläuterungen

zu

Teile und Zubehör, ausgenommen Kofferbehälter, Schutzhüllen (usw.)

84.55

I.

Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören hierher Teile und Zubehör für Maschinen und Apparate der Tarifnr. 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54. Unter Zubehör sind nur Vorrichtungen zu verstehen, die zum Anmontieren an Maschinen und Apparate der Tarifnr. 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54 eingerichtet sind. Das hierher gehörende Zubehör kann entweder aus auswechselbaren Ausrüstungsgegenständen bestehen, die die Maschinen oder Apparate für die Ausführung einer bestimmten Arbeit geeignet machen, oder aus Vorrichtungen, die ihnen zusätzliche Möglichkeiten verleihen oder mit denen es möglich ist, eine im Zusammenhang mit der Hauptfunktion der Maschinen oder Apparate stehende Sonderarbeit auszuführen. Hierher gehören auch Möbel, die für die ständige Aufnahme einer Maschine oder eines Apparates der Tarifnr. 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54 konstruiert sind und nur zusammen mit dieser Maschine oder diesem Apparat verwendet werden können.

Zu A gehören Teile von Lochkartenmaschinen, z. B. Rechenwerke (für Rechenlocher, Tabelliermaschinen usw.) und Druckwerke für Tabelliermaschinen. Zubehör für Lochkartenmaschinen gehört zu Absatz C dieser Tarifnummer.

Zu B gehören Rechenwerke für Maschinen und Apparate der Tarifnr. 84.52 (z. B. Rechenwerke für Rechenmaschinen, Buchungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskartenausgabemaschinen oder Totalisatoren).

Zu C gehören Vorrichtungen für die kontinuierliche Papierzuführung bei Schreibmaschinen, Buchungsmaschinen usw.; Zeilenschaltvorrichtungen für diese Maschinen; Vorrichtungen zum listenmäßigen Erfassen der von Adressiermaschinen gedruckten Adressen; Kopienhalter für Schreibmaschinen; ungeprägte Schablonen und Metallplatten, deren Bestimmung für Adressiermaschinen erkennbar ist.

Hierher gehören nicht:

II.

- a) Transportbehälter (z. B. Kofferbehälter für Reiseschreibmaschinen), Schutzhüllen, Filzunterlagen und leere Farbbandspulen, für Büromaschinen.
- b) Wachsmatrizen für Schreibmaschinen (Tarifnr. 48.13).
- c) Lochkarten, gelocht oder ungelocht (Tarifnr. 48.21).
- d) Anschlagzähler, die an Schreibmaschinen zum Kontrollieren der Anschlaggeschwindigkeit angebracht werden (Tarifnr. 90.27).
- e) Büromöbel (Kapitel 94).
- f) Schreibmaschinenfarbbänder und ähnliche Farbbänder, auf Spulen usw. (Tarifnr. 98.08).

Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Waschen (usw.)

84.56

I.

(1) Hierher gehören:

1. Hauptsächlich in den Grundstoff-Industrien verwendete Maschinen und Apparate zum Aufbereiten (Aussortieren, Sieben, Waschen, Zerkleinern, Mahlen oder Mischen) von Erden (einschließlich Farberden), Ton, Steinen, Zement, Beton, Erzen, Schlacken, mineralischen Brennstoffen, mineralischen Düngemitteln oder anderen festen mineralischen Stoffen (auch in pulver- oder breiförmigem Zustand), z. B. Klassierer (Rechenklassierer, Schüsselklassierer, Spiralklassierer, Windsichter usw., einschließlich Maschinen, in denen die Zentrifugalkraft lediglich benutzt wird, um das Material gegen ein Maschensieb zu schleudern); Siebmaschinen (Siebtrommeln, Schüttelsiebe, Schwingsiebe usw.); Spezialmaschinen zum Ausscheiden des Gesteins usw. aus der Kohle, Kohlenwäscher; Setzmaschinen (Stauchsetzmaschinen, Kolben-setzmaschinen usw.); Schüttel- und Stoßherde; Waschtrommeln und andere Waschapparate; hydraulische Wasch-, Separations- und Anreicherungsmaschinen zum Auswaschen der Verunreinigungen oder zum Aussortieren oder Konzentrieren der schweren, nicht vom Wasser getragenen Teile (des Sinkguts); Flotationsapparate (Druckluftapparate, Rührwerksapparate usw.) zum Anreichern von Erzen usw.; Magnetscheider, elektrostatische Scheider (Elektroscheider) und Sortier- und Ausscheidemaschinen mit elektronischen oder photoelektrischen Einrichtungen; Backen-, Kegel-, Hammer-, Walzenbrecher und andere Brecher für die Grob- oder Mittelzerkleinerung; Hammermühlen, Pochwerke (Stampfmühlen), Kugel-, Pendel-, Prall-, Ringwalzen-, Rohr-, Stab-, Schlag-, Trommel-, Walzen-, Schleudermühlen (Zentrifugalmühlen), Mühlen mit Mühlsteinen (Mahlgänge), Kollergänge, Ton-schneide- und Tonzerkleinerungsmaschinen und andere Mühlen und Zerkleinerungsmaschinen für die Mittel-, Fein- oder Feinstzerkleinerung; Mischmaschinen und -apparate, z. B. Teller-mischer, Wurfscheibenmischer, Schneckenmischer, Schraubemischer, Flügelmischer, Erz-mischer, Gießereiformsand-Mischer, Tonmischer, Beton- und Mörtelmischer, Mischer zum Mischen von Kohlenstaub mit Bindemitteln zur Brikettherstellung; Knetapparate, z. B. Knetwerke zum Kneten von keramischen Massen.

zu	Erläuterungen
(84.56)	<p>2. Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen (mit oder ohne Bindemittel oder Füllstoffe) von pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen, wie festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Beton, Gips, Formsand für Gießereien usw., z. B. Pressen zum Brikettieren von Kohle oder Torf; Ziegelherstellungsmaschinen (gewöhnliche Pressen und Strangpressen), einschließlich Maschinen zum Schneiden des ausgedrückten Stranges in Ziegel; Dachziegelherstellungsmaschinen, einschließlich Maschinen zum Abgraten der Ränder der Dachziegel; Maschinen zum Formen oder Strangpressen von Tonrohren; Maschinen zum Herstellen von Drahtziegelgeflechtem (Metalldrahtgeflechte, deren Drähte an den Kreuzungspunkten mit Ton überzogen sind) für Zimmerdecken, -böden, -wände usw.; Töpferscheiben und ähnliche Vorrichtungen zum Herstellen von Waren aus keramischen Stoffen mit der Hand oder mit Hilfe von Werkzeugen; Maschinen zum Herstellen von künstlichen Zähnen aus Porzellan; Maschinen zum Agglomerieren von Schleifstoffen zum Herstellen von Schleifscheiben usw.; Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zement- oder Betonwaren (Bodenplatten, Geländern, Säulen usw.), einschließlich Zentrifugalgießmaschinen für Rohre; Maschinen und Apparate zum Formen von Spielzeug, Statuen, Dekorationsstücken usw. aus Gips oder Gipsfaserstoff; Maschinen und Apparate zum Formen von Wannern, Tränkebecken, Kaminsteinen usw. aus Asbestzement, einschließlich Maschinen zum Herstellen von Rohren durch Ausrollen über einem Ziehstern; Maschinen und Apparate zum Formen von Graphit-Elektroden, zum Auspressen von Graphit-Bleistiftminen, zum Formen von Tafelkreide; Gießerei-Formmaschinen zum Formen von Sandkernen oder Sandformen für die Gießerei (Formpressen und Rüttelmaschinen, Kernblas- oder -schießmaschinen, Schleuder-Formmaschinen usw.).</p> <p>(2) Die hierher gehörenden Maschinen und Apparate können mehrere Funktionen ausüben (z. B. Sortieren und Waschen, Mahlen und Sortieren, Mahlen und Mischen, Mischen und Formen) oder außer zu ihrem gewöhnlichen Verwendungszweck noch zusätzlich zum Verarbeiten fester nichtmineralischer Stoffe, wie Holz oder Bein benutzt werden.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Kugeln, Stäbe, Rohre und dergleichen, für Mühlen.</p> <p>b) Gesondert zur Abfertigung gestellte Förderbänder (z. B. für Sortier- und Siebmaschinen), die nicht selbst als Sortier- oder Siebvorrichtung wirken, weil sie z. B. keine Lochungen zum Sortieren oder Sieben haben (aus Weichkautschuk — Tarifnr. 40.10, aus Spinnstoffen — Tarifnr. 59.16).</p> <p>c) Kalandern und Walzwerke der Tarifnr. 84.16.</p> <p>d) Apparate zum Trocknen von Gießerei-Sandkernen oder Gießerei-Sandformen (Tarifnr. 84.17).</p> <p>e) Zentrifugen und Filterpressen (Tarifnr. 84.18).</p> <p>f) Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen oder anderen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas (Tarifnr. 84.46).</p> <p>g) Maschinen und Apparate, die mineralische Stoffe verarbeiten können, aber hauptsächlich zur Verarbeitung nichtmineralischer Stoffe verwendet werden, z. B. Maschinen zum Mahlen von Holz (Tarifnr. 84.47 oder 84.31), Pressen zum Agglomerieren von Holzfasern, Holzspänen, Holzsägemehl oder Korkmehl (Tarifnr. 84.59).</p> <p>h) Sandstamper, Kernausschlaghämmer und Vibratoren der Tarifnr. 84.49, für Gießereien.</p> <p>i) Maschinen zum Gießen oder Pressen von Glas (Tarifnr. 84.57).</p> <p>k) Pressen zum Formen von Kautschuk oder Kunststoffen sowie Pressen, Mühlen, Brecher, Misch- oder Knetmaschinen, mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit (Tarifnr. 84.59).</p> <p>l) Deckenfertiger für Betonstraßen usw. (Tarifnr. 84.59 oder Kapitel 87).</p> <p>m) Formkästen für Gießereien sowie Formen, die in Maschinen oder Apparaten dieser Tarifnummer benutzt werden (Tarifnr. 84.60).</p> <p>n) Beton- und Mörtelmischmaschinen, dauernd auf einem Waggon oder Kraftwagengestell angebracht (Abschnitt XVII).</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören nur Maschinen und Apparate, die Glas (einschließlich geschmolzenem Siliziumdioxid und Quarz) in flüssigem oder plastischem Zustand bearbeiten. Hierher gehören insbesondere die zum Gießen, Ziehen, Walzen, Spinnen, Blasen, Pressen oder Formen von Glas dienenden Maschinen und Apparate, z. B. Gießtische zum Gießen von Spiegelglas, sofern sie mit mechanischen Einrichtungen (z. B. zum Regulieren der horizontalen Lage des Tisches oder zum Feststellen der beweglichen Schienen, die das seitliche Ausbreiten des Glases begrenzen) versehen sind, sowie Walzmaschinen zum Ausbreiten der Glasmasse auf dem Gießtisch; Maschinen zum Herstellen von Tafelglas durch Blasen und Ziehen eines Glaszylinders; Maschinen zum Herstellen von Tafelglas durch Ziehen eines Glasbandes; Maschinen zum Herstellen von Spiegel- und Gußglas</p>
84.57	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas (usw.)

Erläuterungen

zu

durch Walzen oder zum Herstellen von Relief- und Zierglas (Kathedral-Glas, geripptem Glas, gewelltem Glas usw.) mit gravierten Walzen; Maschinen zum Herstellen von Drahtglas; Maschinen zum Herstellen von Hart- und Verbundglas; Maschinen zum Herstellen von Hohlglas (z. B. Saugblasmaschinen, Preßblasmaschinen, Kolbenblasmaschinen; Flaschenblasmaschinen, Ampullen-Herstellungsmaschinen usw.); Spezialmaschinen und -pressen (z. B. Revolverpressen, Federkorbpressen, Exzenterpressen) zum Formen von Preßglaswaren, z. B. Betongläsern, Glasdachziegeln, Glasisolatoren, Rohlingen aus optischem Glas, Hohlglaswaren; Maschinen zum Herstellen von Glasperlen, Glasfasern oder Glaswatte; Maschinen zum Ziehen, Formen und Blasen von Glasröhren sowie Spezialmaschinen zum Ziehen von Röhren aus geschmolzenem Siliziumdioxid; Maschinen zum Blasen der Kolben oder Herstellen anderer Glasteile (wie Sockel, Glühfadenträger, Schäfte) von elektrischen Lampen oder Röhren (Glühlampen, Entladungslampen, Elektronenröhren usw.); Abschmelzmaschinen; Absprengmaschinen; Verschmelzmaschinen.

(84.57)

(2) Zu den Maschinen zum Zusammenbauen von elektrischen Lampen oder Röhren (Glühlampen, Entladungslampen, Elektronenröhren usw.) gehören insbesondere die Maschinen zum Evakuieren und Schließen der Lampenkolben und die Rundlauf-Maschinen zum automatischen Zusammenbauen von Glühlampen, Radioröhren usw. Sie können mit Vorrichtungen zum Warmbearbeiten des Glases, zum Pressen, zum Zuschmelzen usw. ausgestattet sein.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Glasmacherpfeifen, auch mit Preßluft betriebene, sowie Mundblasrohre für Glasbläser (Tarifnr. 82.04).
- b) Glasöfen (Tarifnr. 84.14 oder 85.11).
- c) Maschinen zum Herstellen von vorgespanntem Glas (Tarifnr. 84.17).
- d) Maschinen zum Zwirnen von Glasfasern (Tarifnr. 84.36).
- e) Maschinen zum Weben von Glasfasern (Tarifnr. 84.37).
- f) Maschinen zum Herstellen von metallenen Teilen von elektrischen Lampen oder Röhren, z. B. Maschinen zum Wendeln der Metallfäden, Maschinen zum Ausstanzen der Schirmgitter, Anoden oder Träger (Tarifnr. 84.45) und Maschinen zum Löten der Gitter oder Elektroden (Tarifnr. 84.50 oder 85.11).
- g) Maschinen zum Kaltbearbeiten von Glas (Tarifnr. 84.46).
- h) Formen für die handwerkliche oder maschinelle Glaswarenherstellung (Tarifnr. 84.60).

Verkaufsautomaten (usw.)

84.58

I.

(1) Hierher gehören Apparate, die nach Einwurf einer Münze oder Marke eine Ware ausgeben oder einen Dienst leisten. Hierher gehören nicht nur Verkaufsautomaten mit vollautomatischer Warenausgabe, sondern z. B. auch solche, bei denen man ein Fach ziehen und die gewünschte Ware mit der Hand aus dem Fach entnehmen muß. Mit Heiz- oder Kühlvorrichtung ausgestattete Automaten und Automaten mit einer Vorrichtung zum Zubereiten der auszugebenden Waren (z. B. Lebensmittel-Verkaufsautomaten, die Fruchtsaft, Kaffee oder Speiseeis selbst zubereiten) gehören hierher, sofern der automatische Verkauf von Waren ihre Haupttätigkeit ist.

(2) Hierher gehören Münz- oder Marken-Automaten, z. B. zum Verkaufen von Briefmarken, Eisenbahnfahrkarten, Bahnsteigkarten, Schokolade, Süßigkeiten, Eis, Zigarren, Zigaretten, Getränken (Bier, Wein, Likör, Kaffee, Fruchtsaft usw.), Toiletteartikeln (einschließlich der Automaten, die Parfüm durch einen Zerstäuber abgeben), Strümpfen, Filmen oder Zeitungen sowie Schuhputzautomaten und Automaten, die Metallbänder ausgeben, in die Adressen oder andere Angaben eingeprägt sind. Die Verkaufsautomaten dieser Tarifnummer können auch zum Einbau in Schaufenster bestimmt sein.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Schränke, Kästen oder andere Behältnisse, die lediglich mit einem Schloß ausgestattet sind, das sich nach Einwurf einer Münze oder Marke automatisch öffnet, z. B. Behältnisse, wie sie auf Bahnhöfen zum Aufbewahren von Gepäck oder in Theatern zum Ausgeben von Operngläsern verwendet werden (in der Regel Abschnitt XV oder Kapitel 94).
- b) Folgende Waren, auch wenn sie nach Einwurf einer Münze oder Marke automatisch funktionieren: Schlösser, z. B. für Schränke oder WC-Türen (Tarifnr. 83.01), Pumpen zum Ausgeben von Treibstoff oder Schmiermitteln (Zapfsäulen) (Tarifnr. 84.10), Waagen (Tarifnr. 84.20), Schreibmaschinen (Tarifnr. 84.51), elektrische Rasierapparate (Tarifnr. 85.07), Fernsprechapparate (Tarifnr. 85.13), Fernsehapparate (Tarifnr. 85.15), Fernrohre, Photoapparate, Filmvorführapparate, Gas- und Elektrizitätszähler (Kapitel 90), Musikinstrumente, z. B. Orchestrions (Kapitel 92), Geschicklichkeits- und Glückspielautomaten (Tarifnr. 97.04) und andere Apparate des Kapitels 97.

zu	Erläuterungen
84.59	<p style="text-align: center;">Maschinen, Apparate und mechanische Geräte (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, die weder nach ihrer Arbeitsweise noch nach ihrer Bauart oder Verwendung (z. B. in einem bestimmten Industrie- oder Gewerbebezweig) in einer anderen Tarifnummer des Kapitels 84 erfaßt sind; 2. Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, die zu zwei oder mehr, in verschiedenen Tarifnummern des Kapitels 84 genannten Zwecken verwendet werden können und nach ihrer Beschaffenheit nicht erkennen lassen, zu welchem dieser Zwecke sie hauptsächlich verwendet werden. <p>(1) Zu A gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Seildrehmaschinen (Seilschlagmaschinen), Seilflechtmaschinen und Kabelmaschinen (Kabliermaschinen), die z. B. Spinnstoffgarne (Garne aus Hanf, Sisal, Baumwolle, Seide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen usw.), Glasfasergarne, Asbestfäden, Gummifäden oder Metalldrähte verarbeiten. 2. Spezialmaschinen zum Umspinnen (Umwickeln) oder Umflechten von elektrischen Leitern mit Spinnstoffen, imprägnierten Bändern aus Papier, Asbest oder anderen isolierenden oder schützenden Stoffen. 3. Maschinen zum Verflechten oder Verseilen von biegsamen elektrischen Leitungsdrähten. <p>(2) Zu A gehören jedoch nur Maschinen, die entweder von anderer Bauart sind als die in Tarifnr. 84.36 oder 84.37 erfaßten Textilmaschinen (Zwirnmaschinen, Rundflechtmaschinen, Gimpfenmaschinen usw.) oder die nicht nur ausschließlich oder hauptsächlich Spinnstoffe verarbeiten.</p> <p>(1) Zu B gehören Spezialpressen für Ölsaaten und Ölfrüchte; Spezialpressen zum Formen von Kautschuk (Vulkanisierpressen usw.), Kunststoffen oder thermoplastischen Pulvern; Pressen zum Herstellen von Schallplatten; Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern; Schrottpaketierpressen; Spezialpressen zum Agglomerieren von Holzfasern, Holzspänen, Holzsägemehl oder Korkstaub (Korkmehl); Pressen zum Verdichten von Holz.</p> <p>(2) Hierzu gehören auch mehrfach verwendbare Pressen, d. h. Pressen, die nach ihrer Beschaffenheit nicht erkennbar hauptsächlich einem ganz bestimmten Zweck dienen.</p> <p>Zu C gehören Gummiknetmaschinen, Gummimühlen, Gummischneide- und -spaltmaschinen, Gummiaufrauhschneidemaschinen, Maschinen zum Schweißen von Luftschläuchen und Durchstoßen der Ventillöcher, Tauchapparate für nahtlose Gummiwaren, Schaumgummiherstellungsmaschinen, Längsbedeckungsmaschinen für Drähte oder Kabel, Ballklebmaschinen, Puder- und Bürstmaschinen.</p> <p>Zu D gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Mehrfach verwendbare Maschinen, Apparate und Geräte, wie mit mechanischen Vorrichtungen (Rührwerken usw.) ausgestattete Wannen und andere Behälter, nicht erkennbar hauptsächlich für einen bestimmten Industrie- oder Gewerbebezweig vorgesehen; Mühlen, Brecher, Misch- oder Knetmaschinen sowie Verteiler oder Mengen-Dosiermaschinen, für feste oder flüssige Stoffe, mechanische Werkstücke-Verteiler usw., soweit diese Waren nicht nach ihrer Beschaffenheit erkennbar für bestimmte Verwendungszwecke vorgesehen sind und deshalb zu einer anderen Tarifnummer gehören; Maschinen und Apparate zum Anbringen von Ösen oder röhrenförmigen Nieten auf beliebigen Materialien, wie Textilien, Pappe, Kunststoffen, Leder usw., sowie Maschinen zum Anbringen von Treibriemenverbindern auf Leder-, Balata-, Spinnstoff-, Kautschuk- usw. -treibriemen. (2) Maschinen, Apparate und mechanische Geräte für bestimmte, in anderen Tarifnummern des Kapitels 84 nicht genannte Industrie- und Gewerbebezweige, z. B.: <ol style="list-style-type: none"> 1. Maschinen und Apparate für die Öl-, Seifen- und Speisefettherstellung, z. B. Brecher, Quetschen und Mühlen, für Ölsaaten und Ölfrüchte; Behälter mit mechanischem Rührwerk, die eigens für die Ölreinigung gebaut sind; Apparate zum Waschen von Talg; Rohtalgwalzmaschinen zum Zerreiben des Zellgewebes vor dem Schmelzen; Emulgiermaschinen und Knetmaschinen für Margarine; Seifenschneidmaschinen. 2. Maschinen und Apparate zum Herstellen von Flechtwaren und Korbmacherwaren durch Flechten und Winden von Weidenruten, Binsen, Rohr, Stroh, Holzbändern, plastischen Stoffen usw., z. B. Maschinen zum Herstellen von Körben und ähnlichen Waren; Maschinen zum Umflechten von Flaschen; Maschinen zum Herstellen von Strohschutzhüllen für Flaschen; Maschinen zum Flechten von Hüten. 3. Bürsten- und Pinselherstellungsmaschinen und -apparate, z. B. Maschinen zum Herstellen von Pinselköpfen, einschließlich der Maschinen zum Runden und Glattscheren der Pinselköpfe; Maschinen zum Einsetzen der Fasern und Borsten in die Hohlräume, Fassungen und Hölzer der Bürsten und Pinsel (Bürsten- und Pinselstopfmaschinen). 4. Maschinen und Apparate für den Straßen- und Wegebau, Hoch- und Tiefbau und ähnliche Arbeiten, z. B. Maschinen zum Ausbreiten (Verteilen) von Mörtel, Zement und Beton; Maschinen für den Straßenbau, die den Beton feststampfen (verdichten), die Fahrdecke

Erläuterungen

zu

fertigstellen und mitunter auch das Material verteilen; Beschotterungsmaschinen, auch mit Fahrtrieb, zum Verteilen von Schotter auf dem Straßenbett; Maschinen und mechanische Geräte zum Glätten, Riefeln, Einteilen in Quadrate usw. von frischen Zement-, Beton-, Asphalt- oder ähnlichen weichen Decken; kleine Geräte mit Hilfsmotor und Handlenkung, wie Straßenkehrmaschinen, Apparate zum Ziehen der Verkehrslinien auf öffentlichen Straßen usw.

(84.50)

5. Metallbearbeitungsmaschinen und -apparate, z. B. Lötmaschinen und -apparate, die mit Lötträdchen oder LötKolben arbeiten; Metallwaschmaschinen; Maschinen zum Abbeizen (Dekapieren) und Entfetten von Metallen (mit Säure, Trichloräthylen usw.), einschließlich der Abbeizvorrichtungen für Blechwalzwerke; Drehtrommeln zum Entsanden, Abbeizen oder Polieren von Metallteilen (Muttern, Bolzen, Kugellagerkugeln usw.); ohne Druckluft arbeitende Schleuderrad-Gußputzmaschinen; Maschinen zum Herstellen von Weißblech durch Tauchen; Maschinen und Apparate zum Brechen von Masseln und Spezialpochwerke zum Zerkleinern von Gußschrott.
6. Maschinen und Apparate für die Tabakindustrie, z. B. Maschinen zum Entrippen oder Zerkleinern von Tabakblättern; Zigarren- oder Zigarettenherstellungsmaschinen, auch mit Verpackungsvorrichtungen.

(3) Andere Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, wie z. B. Maschinen zum Herstellen von Vulkanfiber; Maschinen zum Imprägnieren von Holz unter Druck; Maschinen zum Eintauchen der Streichhölzer; Maschinen und Apparate zum Teeren von Fässern; Maschinen zum Reinigen oder Wiederüberziehen von Gelatine-Farbwalzen (Druckwalzen für Druckmaschinen); Maschinen zum Auftragen von lichtempfindlichen Emulsionen auf Schichtträger; Maschinen zum Mattieren von Glas mit Säure; Maschinen zum Aufziehen der Kardenbänder auf die Kardentrommeln (Kardenaufziehmaschinen); Maschinen zum Waschen, Entfetten und Entstauben von Bettfedern; Maschinen zum Füllen von Federbetten und zum Stopfen von Matratzen; Maschinen zum Auftragen von Schleifmitteln auf verschiedene Unterlagen (Gewebe, Papier usw.); Maschinen zum Ummanteln von Schweißelektroden; Maschinen zum Instandhalten von Ölrohrleitungen und anderen Rohrleitungen (z. B. Maschinen zum Reinigen des Rohrleitungsinners, die durch den Flüssigkeitsstrom in der Rohrleitung vorwärtsbewegt werden; kleine selbstfahrende Maschinen, die auf den Rohrleitungen fahrend, die Rohre reinigen und mit Asphalt oder einer anderen Schutzmasse überziehen); Maschinen zum Schneiden und Rollen von Teeblättern; Fässer für die Essiggärung (Essigbildner), mit mechanischen Vorrichtungen; Luftbe- und -entfeuchtungsapparate; hydraulische Akkumulatoren (hydraulische Speicher), die eine gewisse Wasservorratsmenge unter Druck halten, um die Leistung oder den Versorgungsdruck von hydraulischen Maschinen zu regeln; mechanische oder hydraulische Stoßdämpfer; mechanisch, hydraulisch, pneumatisch usw. betriebene Anlasser für Motoren sowie Apparate zum Anwerfen der Flugzeugpropeller; automatische, mit Pumpen ausgestattete Schmiervorrichtungen für Maschinen; Schraubenein- und -ausdrehmaschinen und -apparate sowie Splint- und Nabentreiber; Spulenwickelmaschinen für elektrischen Draht, d. h. Maschinen zum Herstellen von Anker-, Induktoren- und anderen Wicklungen für Elektromotoren, Transformatoren usw.; Aufwickelvorrichtungen zum Aufrollen von biegsamen Kabeln und Schläuchen, wie Kabeln und Seilen aus Textilfäden oder Metalldrähten, elektrischen Kabeln, Bleirohren usw.; hand- oder kraftbetriebene Vorrichtungen zum Abschneiden von Wasserpflanzen, mit einer um eine senkrechte Achse unter der Wasseroberfläche rotierenden Sense und einem Gestell zum Anbringen auf Wasserfahrzeugen; mit mechanischen Vorrichtungen ausgerüstete Taucherglocken und andere Tauchgeräte aus Metall; Gyroskope (Kreiseleinrichtungen) zum Stabilisieren von Schiffen oder zu ähnlichen Zwecken; Steuer- und Steuerrudereinrichtungen für Schiffe; Rampen und Türme zum Starten von Raketen.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Mit Hähnen, Standanzeigern, Manometern oder anderen ähnlichen Apparaturen ausgestattete Wannen und andere Behälter ohne mechanische oder wärme- oder kältetechnische Einrichtung.
- b) Steuerruder (z. B. Tarifnr. 44.28 oder 73.40).
- c) HandlötKolben (Tarifnr. 82.04 oder 85.11), Autogen-Lötmaschinen und -geräte (Tarifnr. 84.50) und elektrische Lötmaschinen und -geräte (Tarifnr. 85.11).
- d) Mechanische Haushaltsgeräte der Tarifnr. 82.08 oder 85.06.
- e) Nichtelektrische mechanische Rasierapparate, z. B. Rasierapparate mit eingebautem Federmotor (Tarifnr. 82.11).
- f) Pressen, anderweit genannt oder inbegriffen, z. B. Pressen der Tarifnr. 82.08, Filterpressen (Tarifnr. 84.18), Stroh- und Futterpressen (Tarifnr. 84.25), Käsepressen (Tarifnr. 84.26), Wein-, Obst- und Fruchtpressen der Tarifnr. 84.27, Honigpressen (Tarifnr. 84.28), Fettpressen, Schinkenpressen und andere Pressen der Tarifnr. 84.30, Vergolde-, Präge- und Falzniederdruckpressen der Tarifnr. 84.32, Pressen der Tarifnr. 84.33, Maternprägepressen (Tarifnr. 84.34), Druckpressen (Tarifnr. 84.35), Hutpressen (Tarifnr. 84.39), Bügelpressen und andere Pressen der Tarifnr. 84.40, Narbenpressen für Leder (Tarifnr. 84.42), Pressen für die Metallbearbeitung (Tarifnr. 84.45), Pressen der Tarifnr. 84.46 oder 84.47, Brikettierpressen für Steinkohle, Braunkohle oder Torf, Pressen zum Herstellen von Ziegeln, Tonrohren usw., Pressen zum Herstellen von Sandkernen oder Sandformen für Gießereien und andere Pressen der Tarifnr. 84.56, Glaspressen (Tarifnr. 84.57), Fruchtpressen der Tarifnr. 85.06.

zu	Erläuterungen
(84.59)	<p>g) Luftbe- und -entfeuchtungsapparate der Tarifnr. 84.15 oder 84.21.</p> <p>h) Kalander und Walzwerke für Kautschuk, Kunststoffe und andere Stoffe, ausgenommen Metall oder Glas (Tarifnr. 84.16).</p> <p>i) Apparate und Vorrichtungen zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Maschinen zum Sterilisieren von Borsten und Fasern, die für die Bürsten- oder Pinselherstellung bestimmt sind; Kessel und Schmelzöfen, für Bitumen oder Asphalt; Vulkanisierkessel oder -schränke; Kessel zum Regenerieren von Kautschuk; Heizkessel zum Dekapieren oder Entfetten von Metallen (Tarifnr. 84.17).</p> <p>k) Maschinen, Apparate und Geräte, die mit Sandstrahl, Dampfstrahl oder dergleichen arbeiten (Tarifnr. 84.21).</p> <p>l) Gummistreichmaschinen und Gummitränkmaschinen der Tarifnr. 84.40.</p> <p>m) Maschinen der Tarifnr. 84.47, z. B. Maschinen zum Spänen von Holz, zum Schälen von Weidenruten, zum Spalten von spanischem Rohr sowie Maschinen zum Bearbeiten von Bürstenfassungen und -griffen aus Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk oder ähnlichen harten Stoffen.</p> <p>n) Von Hand zu führende Werkzeuge und Werkzeugmaschinen der Tarifnr. 84.49 oder 85.05.</p> <p>o) Mischmaschinen zum Zubereiten von Beton, Zement oder Mörtel (Tarifnr. 84.56).</p> <p>p) Elektrische Anlasser für Kolbenverbrennungsmotoren (Tarifnr. 85.08).</p> <p>q) Mechanische oder hydraulische Stoßdämpfer für Flugzeuge, Kraftwagen usw. (Abschnitt XVII).</p> <p>r) Beschotterungsmaschinen, die auf Lastkraftwagenfahrgestell aufmontiert sind (Tarifnr. 87.03).</p> <p>s) Gyroskope (Kreiseleinrichtungen) für Instrumente des Kapitels 90 (Kapitel 90, in der Regel Tarifnr. 90.14) und Spezialkreisel für Torpedos (Tarifnr. 93.07).</p>
84.60	<p style="text-align: center;">Gießerei-Formkästen und Formen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Gießerei-Formkästen sind in der Sandformerei von Gießereien verwendete, in der Regel rechteckige oder kreisrunde Rahmen aus Gußeisen, Stahl oder Leichtmetall, die dazu dienen, den durch Feststampfen um ein Modell herum geformten Sand zusammenzuhalten.</p> <p>(2) Hierher gehören zerlegbare und nicht zerlegbare Dauerformen, die bei der Handarbeit oder in Pressen, Gießmaschinen usw. zum Formen bzw. Gießen von Rohlingen oder Fertigwaren — auch unter Verwendung von Druck — dienen.</p> <p>(3) Formen für Metalle sind z. B. Kokillen; Druckgießformen, Sturzgießformen, Schleudergießformen, Verbundgießformen; heizbare aktive Formen zum Sintern von Metallpulver, Metallkarbidpulver oder keramischen Pulvern; typographische Gießformen zum Gießen von Buchstaben, Füllmaterial usw. oder Stereos oder zum Herstellen von Bleifüllungen für Galvanos; Formen aus natürlichem oder künstlichem Graphit, zum Herstellen von kleinen Gegenständen mit feinem Relief (Münzen, Medaillen, Bleisoldaten usw.).</p> <p>(4) Formen für Glas (einschließlich geschmolzenem Quarz und geschmolzenem Siliziumdioxid) sind z. B. Formen für Betongläser, Glasbausteine, Glasfliesen, Glasdachziegel oder Isolatoren; Vorformen und Fertigformen für Hohlglaswaren (z. B. Flaschen); stählerne oder gußeiserne Formen für Rohlinge für Linsen, Prismen, Brillengläser usw.</p> <p>(5) Formen für mineralische Stoffe sind z. B. Formen für keramische Massen (Formen zum Herstellen von Mauerziegeln, Dachziegeln, Rohren oder anderen keramischen Waren; Formen für künstliche Zähne); Formen für Beton oder Asbestzement (Formen zum Herstellen von Rohren, Wannen, Wandplatten, Bodenplatten, Kaminsteinen, Dachsteinen, Treppenstufen, Geländern, architektonischen Ornamenten, Fertigbauteilen aus Stahlbeton oder Spannbeton, usw.); Formen für Schleifstoffe (Formen zum Herstellen von Schleifscheiben usw.); Formen zum Herstellen von Waren aus Gips, Stuck oder Gipsfaserstoff (Statuen, Spielzeug, Dekorationsstücken usw.).</p> <p>(6) Formen für Kautschuk oder Kunststoffe sind z. B. Formen mit Heizschlauch, zum Vulkanisieren von Luftreifen und andere Formen zum Formen und Vulkanisieren von Kautschukwaren; heizbare und nicht heizbare Formen zum Herstellen von Waren aus Kunststoffen, z. B. Spritzformen, Preßformen, einschließlich der Formen für Tablettiermaschinen zum Dosieren und Vorpressen von pulverförmigen Kunststoffen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Material für Sandformereien, wie Modelle und Kerne für Gießereien, Kernkästen, »Aufsteckbretter«, Modellplatten für Formmaschinen usw.; Formen zum Herstellen von Kautschuk- oder Kunststoffwaren (Handschuhen usw.) durch Tauchen.</p> <p>b) Formen aus keramischen Stoffen (aus feuerfesten Stoffen — Tarifnr. 69.03, aus nichtfeuerfesten Stoffen — Tarifnr. 69.09).</p> <p>c) Formen aus Glas (Tarifnr. 70.21).</p> <p>d) Stanz- oder Preßmatrizen oder -patrizen, die durch Stoß oder Druck auf ein Material in festem Zustand (z. B. auf lediglich zur Rotglut gebrachtes Metall) einwirken (Tarifnr. 82.05).</p> <p>e) Matrern sowie Matrizen für Schriftgieß- und Schriftsetzmaschinen (Tarifnr. 84.34).</p> <p>f) Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen (Tarifnr. 84.43).</p> <p>g) Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten (Tarifnr. 92.12).</p>

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">Armaturen und ähnliche Apparate (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Armaturen und ähnliche Apparate sind Organe, die an Rohr- oder Schlauchleitungen oder Behältern angebracht werden, um den Durch-, Zu- oder Abfluß oder Druck von strömenden Medien (Flüssigkeiten, Gasen, Dämpfen, dickflüssigen Stoffen) oder auch den Durchfluß von festen pulverförmigen Stoffen, z. B. Sand, zu regeln. Sie haben einen Verschuß (Drehkükken, Kegel, Klappe, Kugel, Nadel, Schieber, Membran usw.), der je nach seiner Stellung einen Durchgang öffnet oder verschließt. Sie gehören hierher, ohne Rücksicht darauf, ob sie von Hand durch Schlüssel, Handrad, Hebel, Druckknopf usw. oder durch Motor, Druckluft, Hydraulik, elektromagnetische Vorrichtung, Uhrwerk oder ähnliche Vorrichtung, oder durch eine automatische Auslösevorrichtung (z. B. Federn, Gegengewichte, Schwimmer, wärmeempfindliche Elemente, Pressostate usw.) betätigt werden. Armaturen und ähnliche Apparate, in die derartige Vorrichtungen eingebaut sind, gehören hierher. Die mit Manometern, Flüssigkeitsstandanzeigern, Strömungsmessern und anderen Geräten der Tarifnr. 90.24 kombinierten Armaturen und ähnlichen Apparate gehören hierher, sofern das Ganze noch Armaturcharakter hat.</p> <p>(2) Der Umstand, daß die Armaturen und ähnlichen Apparate mit doppelten Wandungen zum Heizen, Kühlen oder Isolieren ausgestattet sind, ist ohne Einfluß auf ihre Tarifierung. Ebenso wird das Vorhandensein von einfachen an- oder eingebauten Zubehörteilen, z. B. kurzen Rohrstücken, Schläuchen mit Brausekopf am Ende, Trinkgefäßen, Sperrvorrichtungen usw. tariflich nicht berücksichtigt. Armaturen und ähnliche Apparate gehören hierher ohne Rücksicht darauf, für welche Maschinen, Apparate, Geräte oder Beförderungsmittel sie bestimmt sind. Jedoch sind Maschinenelemente, die eine ähnliche Funktion wie Armaturen haben, als Maschinenteile zu tarifieren.</p> <p>(3) Hierher gehören Rückschlagklappen und -ventile; Überström- und Sicherheitsventile, auch mit Warnpfeifen; Schieber und Mehrwegeventile, z. B. die »Christbäume« für Ölleitungen; Ventile für Luftschläuche; Druckminderventile zum Reduzieren des Drucks von strömenden Medien (Gasen, Dämpfen usw.), für Gasflaschen und andere Druckbehälter, usw.; Schwimmerventile; Abflußklappen und -ventile für Abwässer (für Badewannen, Waschbecken usw.); Flutventile und andere Unterwasserventile für Schiffe; Kondenswasserableiter (Kondenstöpfe) mit Schwimmer, Membran usw. zum Sammeln und automatischen Entfernen des Kondenswassers aus Dampfrohrlösungen; Hydranten und Standrohre zu Feuerlöschzwecken, Hähne für Feuerlöschhydranten, mit Strahlregler ausgestattete Strahlrohre für Feuerlösch- oder Bewässerungszwecke; Mischbatterien, d. h. Ventile, die mit mehreren Zuflüssen in eine Mischkammer münden; Einlaßhähne, Auslaufhähne und andere Hähne für Flüssigkeitsstandanzeiger; Entleerungsventile für Radiatoren; Hähne mit Schlauch oder Teleskoprohr zum Schmieren von Wellen oder anderen Kraftübertragungsvorrichtungen von Schiffen oder Maschinen; Siphonhähne für Mineralwasserflaschen; Hähne für Bottiche, Tonnen, Fässer usw.; Ventile für Flaschenabfüllmaschinen, die so gebaut sind, daß sie sich bei gefüllter Flasche automatisch schließen; Druckregler für Dampf- oder Druckluftleitungen und -behälter, usw.; Fliehkraftregler mit Kugeln oder anderen Schwungmassen, für Dampfkraftmaschinen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Geruchsverschlüsse für Spülbecken, Waschbecken, Badezimmerwasserabläufe usw. b) Armaturen und ähnliche Apparate aus Weichkautschuk, z. B. Ventile (Tarifnr. 40.14). c) Armaturen und ähnliche Apparate aus keramischen Stoffen (Tarifnr. 69.03 oder 69.09). d) Armaturen und ähnliche Apparate aus Glas (Tarifnr. 70.17 oder 70.21). e) Klosettspülkästen ohne Mechanismus, aus Eisen oder Stahl (Tarifnr. 73.38). f) Dampfkessel-Injektoren und andere Strahlpumpen (Tarifnr. 84.10). g) Maschinenteile, z. B. Steuerschieber und Ventile, für Kolbendampfmaschinen (Tarifnr. 84.05), Ein- und Auslaßventile für Ottomotoren (Tarifnr. 84.06), Ventile für Flüssigkeitspumpen (Tarifnr. 84.10), Ventile für Luftpumpen und Kompressoren (Tarifnr. 84.11), Pulsatoren für Melkmaschinen (Tarifnr. 84.26) und nichtautomatische Schmiernippel (Tarifnr. 84.65). h) Spritzpistolen, Druckluftzerstäuber, automatische Sprinkler-Feuerlöscheinrichtungen sowie automatische Berechnungsapparate (Tarifnr. 84.21). i) Druckluftschmierpistolen (Tarifnr. 84.49). k) Autogenbrennerspitzen (Tarifnr. 84.50). l) Dosierhähne (Zapfhähne) zum Abgeben (Verkaufen) von Speiseeis, Alkohol, Milch usw., vollständige Wasserspüleinrichtungen, bestehend aus Behälter und Mechanismus (Tarifnr. 84.59). m) Armaturen und ähnliche Apparate, die mit Geräten der Tarifnr. 90.24 kombiniert sind und dadurch den Armaturcharakter verloren haben (Tarifnr. 90.24). 	84.61

zu	Erläuterungen
84.62	<p style="text-align: center;">Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören die in der Regel aus zwei konzentrischen Laufringen, dem Käfig und den Wälzkörpern bestehenden Wälzlager (Kugellager mit einer oder mehreren Reihen Kugeln; Rollenlager mit einer oder mehreren Reihen zylindrischer, konischer, tonnenförmiger oder anders geformter Rollen; Nadellager mit nadelförmigen Wälzkörpern), einschließlich der Kugellager für Fahrräder (Kugelhalter mit Fahrradkugeln).</p> <p>(2) Die Wälzlager gehören hierher ohne Rücksicht darauf, ob sie aus gehärtetem Stahl (insbesondere Chromstahl) oder aus anderen Stoffen, wie Bronze, Kupfer oder Kunststoffen, bestehen.</p> <p>(3) Hierher gehören auch erkennbare Wälzlager Teile, z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stahlkugeln, die der Vorschrift 3 entsprechen, ohne Rücksicht darauf, ob die Kugeln für Kugellager bestimmt sind oder nicht. Nennmaß im Sinne der Vorschrift 3 ist der in der Rechnung oder auf der Verpackung angegebene Durchmesser der einzelnen Kugelsorte. Die polierten Stahlkugeln halten sich nur dann innerhalb des zugelassenen Grenzmaßes (Abweichung der tatsächlichen Abmessungen vom Nennmaß), wenn keine der in der Verpackung enthaltenen Kugeln das angegebene Nennmaß nach oben (+) oder nach unten (—) um mehr als 1 v. H. (höchstens jedoch um 0,05 mm) über- bzw. unterschreitet. 2. Kugellager-Kugeln aus anderen Stoffen als Stahl (z. B. aus Kupfer, Bronze, Kunststoffen usw.). 3. Rollen und Nadeln, für Wälzlager. 4. Ringe, Käfige (einschließlich Kugelhalter für Fahrräder), Scheiben, Spann- und Abziehhülsen. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Maschinenteile, Fahrzeugteile, mechanische Vorrichtungen usw., in die Wälzlager eingebaut sind, gleichgültig, ob die Wälzlager herausnehmbar sind oder nicht. b) Freilaufnaben und andere Fahrradnaben (Tarifnr. 87.12).
84.63	<p style="text-align: center;">Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Kraftübertragungsvorrichtungen, die zur Kraftübertragung entweder von einer Antriebsmaschine auf eine oder mehrere Arbeitsmaschinen oder von einem mechanischen (beweglichen Teil) auf den anderen innerhalb derselben Maschine dienen.</p> <p>(2) Hierher gehören, sofern sie nicht ausschließlich oder hauptsächlich für Fahrzeuge des Kapitels 86, 87 oder 88 bestimmt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wellen, z. B. gerade Wellen, Gelenkwellen, biegsame Wellen, Kurbelwellen, Exzenterwellen, Nockenwellen; Vollwellen, Hohlwellen. Charakteristisch für Wellen ist, daß sie in der Regel die Antriebskraft als Drehbewegung übertragen. Hierher gehören daher nicht Lagerzapfen und Achsen, die die umlaufenden Organe nur tragen, ohne ihnen eine Bewegung zu übermitteln. Gerade Wellen unterscheiden sich in der Regel dadurch von den zu Abschnitt XV (insbesondere zu Tarifnr. 73.10) gehörenden abgedrehten Stäben mit gleichförmigem Profil (einheitlichem Querschnitt), daß sie Zapfen, Keilnuten, Hohlrippen oder dergleichen haben. 2. Kurbeln zum Umwandeln einer hin- und hergehenden Bewegung in eine Drehbewegung oder umgekehrt. 3. Komplette Lager, d. h. Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager (komplette Wälzlager) und Lagergehäuse mit eingebauten Lagerschalen (komplette Gleitlager). 4. Lagergehäuse, d. h. ein- oder mehrteilige Gehäuse, die zur Aufnahme von Lagerschalen oder Wälzlagern dienen. 5. Lagerschalen, ein- oder mehrteilige zylindrische Hohlkörper, in denen sich die Welle oder Achse dreht. 6. Lagerträger (Sohlplatten, Lagerstühle, Konsolen, Wandkästen, Hängeböcke usw.), soweit sie mit einem Lagergehäuse ausgerüstet oder unmittelbar zur Aufnahme von Lagerschalen oder Wälzlagern eingerichtet sind. 7. Zahnräder (z. B. Stirnräder, Kegelräder, Schraubenräder, Schnecken, Schneckenräder, Zahnstangen, Kettenräder und Sperräder) sowie Kammwalzen (gezahnte Getriebewalzen). 8. Reibräder für Reibradgetriebe. 9. Getriebe (Getriebekästen und offene Getriebe), z. B. Zahnradgetriebe (Stirnradgetriebe, Kegelradgetriebe, Schraubenradgetriebe, Schneckengetriebe, Stirnradschneckengetriebe, Umlaufrädergetriebe usw.), Zugorgangetriebe (z. B. Riementriebe, Seiltriebe, Kettentriebe und Stahlbandtriebe) und Reibradgetriebe; Untersetzungsgetriebe, Übersetzungsgetriebe (einschließlich Vorgelege) und regelbare Getriebe (Wechsel- oder Schaltgetriebe, Wendegetriebe,

Erläuterungen

zu

mechanisch oder hydraulisch stufenlos regelbare Getriebe [Reibrad-, Zugorgan- und Schaltwerkregelgetriebe; statische oder dynamische Flüssigkeitsregelgetriebe]; zum Anflanschen an Antriebsmaschinen bestimmte Getriebe. Getriebe, die an eine Antriebsmaschine angebaut oder in sie eingebaut zur Abfertigung gestellt werden, sind wie diese Antriebsmaschine zu tarifieren.

(84.68)

10. Schwungräder, d. h. Räder, deren Masse zur Speicherung der kinetischen Energie hauptsächlich im Radkranz konzentriert ist, und die als Regler für die Bewegung wirken. Sie gehören auch dann hierher, wenn sie gleichzeitig zur Kraftübertragung mit Riemen oder Seilen dienen (Schwungrad-Riemenscheiben und Schwungrad-Seilscheiben) oder mit Anlasserzahnkranz versehen sind.
11. Riemen- und Seilscheiben zum Übertragen von Drehbewegungen mit Riemen oder Seilen durch Reibung (Flachriemenscheiben [einschließlich Stufenscheiben und Kegelscheiben] mit flachem oder gewölbtem Scheibenkranz; Keilriemenscheiben und Seilscheiben, mit einer oder mehreren Rillen auf dem Scheibenkranz). Hierher gehören jedoch auch Riemen- und Seilscheiben zum Führen oder Spannen von Treibriemen oder Seilen, z. B. Leitrollen, Spannrollen und Rollenblöcke (bestehend aus zwei oder mehr losen Rollen, die in einer Gabel gelagert sind).
12. Schaltkupplungen. Das sind Vorrichtungen, die zwischen Antriebs- und Abtriebswelle eingefügt werden, um diese je nach Bedarf miteinander zu verbinden oder voneinander zu trennen. Hierher gehören z. B. Zahnkupplungen, Klauenkupplungen, Reibungskupplungen und Flüssigkeitskupplungen.
13. Andere (nichtschalbare) Wellenkupplungen, z. B. feste Kupplungen (z. B. Scheibenkupplungen und Schalenkupplungen) und Ausgleichkupplungen (z. B. Gelenkkupplungen, Klauenkupplungen, Zahnkupplungen und elastische Kupplungen).

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Riemen, Seile, Ketten und Bänder, für Getriebe.
- b) Rohe Schmiedestücke (Schmiedehalbzeug) aus Stahl, z. B. zum Herstellen von Kurbelwellen (Tarifnr. 73.07).
- c) Stabstahl mit gleichförmigem Profil (einheitlichem Querschnitt), auch wenn er zu Wellen verarbeitet werden soll (Tarifnr. 73.10 oder 73.15).
- d) Abgepaßte Kabel für biegsame Wellen, ohne Kupplungen (Anschluß- oder Endstücke) (Tarifnr. 73.25).
- e) Lagerträger (Sohlplatten, Lagerstühle, Konsolen, Wandkästen, Hängeböcke usw.), nicht mit Lagergehäuse ausgerüstet oder nicht unmittelbar zur Aufnahme von Lagerschalen oder Wälzlagern eingerichtet (in der Regel Tarifnr. 73.40).
- f) Kolbenstangen für Kolbendampfmaschinen (Tarifnr. 84.05), für Kolbenverbrennungsmotoren (Tarifnr. 84.06).
- g) Getriebemotoren (Getriebe und Kolbenverbrennungsmotor — Tarifnr. 84.06; Getriebe und Elektromotor — Tarifnr. 85.01); Getriebeturbinen (Getriebe und Dampfturbine — Tarifnr. 84.05).
- h) Gesondert zur Abfertigung gestellte Wälzlager (Tarifnr. 84.62).
- i) Elektromagnetische Kupplungen und Getriebe, z. B. elektrisch stufenlos regelbare Getriebe (Tarifnr. 85.02).
- k) Wellen, Lager, Lagerschalen, Schaltgetriebe, Ausgleichgetriebe, Schaltkupplungen usw., bei denen nach ihrer Beschaffenheit erkennbar ist, daß sie ausschließlich oder hauptsächlich für Fahrzeuge des Kapitels 86, 87 oder 88 bestimmt sind (Abschnitt XVII). Kraftübertragungsvorrichtungen, die Motoren- oder Schiffsteile sind, gehören hierher.
- l) Achsen für Schienenfahrzeuge (Tarifnr. 86.09), für Zugmaschinen und Kraftwagen (Tarifnr. 87.06).
- m) Uhrenteile (Kapitel 91, insbesondere Tarifnr. 91.11).

Dichtungen aus Lagen von Metallfolien oder aus Metallfolien (usw.)

84.64

I.

(1) Hierher gehören:

1. Dichtungen aus Lagen von Metallfolien (Metall-Lagendichtungen). Sie bestehen aus mehreren Metallfolien gleicher Größe und Form (z. B. aus Weichstahl), die aufeinander geschichtet und zu einem Körper zusammengepreßt sind. Die einzelnen Metallfolienlagen (Schichten) sind häufig gesickt, d. h. mit Prägungen versehen.
2. Dichtungen aus Metallfolien (oder Blechen) in Verbindung mit anderen Stoffen. Diese Dichtungen können bestehen aus zwei Metallfolien und einer dazwischen angebrachten Einlage (Kern) aus anderem Dichtungsmaterial (Asbest, Pappe, Filz usw.) oder aus einer Einlage (Kern) aus Metallfolien, auf der eine Auflage aus Asbest, Pappe, Filz usw. angebracht ist. Hierher gehören auch Dichtungen aus Asbest, Pappe, Filz usw., bei denen der Außenrand und gegebenenfalls auch in der Dichtung angebrachte Löcher oder Durchgänge mit Verstärkungsstreifen aus Metall (Blechen) eingefäßt sind.

zu	Erläuterungen
(84.64)	<p>(2) Die vorstehend aufgeführten Dichtungen werden hauptsächlich zum Abdichten bestimmter Stellen in Kolbenverbrennungsmotoren (Zylinderköpfen), Pumpen usw. oder beim Zusammenbau von Rohr- oder Schlauchleitungen verwendet.</p> <p>(3) Hierher gehören nur Dichtungs-Sätze und Dichtungs-Sortimente, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus in zolltariflicher Hinsicht »stofflich« verschiedenen Dichtungen beliebiger Größe und Form zusammengestellt sind (z. B. aus Dichtungen aus Preßkork, Leder, Kautschuk, Gewebe, Pappe oder Asbest); 2. verpackt in Beuteln, Säckchen, Umschlägen, Pappkartons oder ähnlichen Behältnissen zur Abfertigung gestellt werden; 3. zum Abdichten von Maschinen, Fahrzeugen oder Rohr- oder Schlauchleitungen bestimmt sind. <p>(4) Ein Dichtungssatz oder Dichtungssortiment liegt z. B. vor, wenn vier Pappe- und eine Kautschukdichtung in einem Beutel oder eine Asbest- und eine Lederdichtung in einem Umschlag enthalten sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Andere Dichtungen (z. B. aus Kautschuk — Tarifnr. 40.14, aus Leder oder Kunstleder — Tarifnr. 42.04, aus Pappe — Tarifnr. 48.21, aus Filz — Tarifnr. 59.17, aus Asbest, auch verstärkt mit Metallfäden oder Metallgewebe — Tarifnr. 68.13, aus Kohle — Kapitel 68 oder 69, aus nur einer Lage Metall [sogenannte Metall-Massivdichtungen] — Abschnitt XV). b) Dichtungsschnüre (z. B. aus Asbest — Tarifnr. 68.13).
84.65	<p style="text-align: center;">Telle von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten (usw.)</p> <p>(1) Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören nicht-elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten hierher, z. B. nichtautomatische Schmiervorrichtungen (Schmiernippel und Dochtöler); Ölfangringe; Handräder, Steuerhebel und Steuergriffe; Schutzgehäuse, Schutzplatten und andere Schutzvorrichtungen für Maschinen; Maschinengestelle und Maschinensockel (Grundplatten).</p> <p>(2) Hierher gehören auch Schiffsschrauben und Schiffsschauflerräder.</p>

Erläuterungen

zu

Kapitel 85

85

Elektrotechnische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren

(1) Zu Kapitel 85 gehören elektrische Maschinen, Apparate und Geräte und deren Teile, auch aus keramischen Stoffen oder aus Glas (ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.11).

(2) Aus verschiedenen selbständigen Einheiten zusammengesetzte elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, die für ein gemeinsames Zusammenwirken gebaut, aber nur durch elektrische Leitungen miteinander verbunden sind, sind als Ganzes zu tarifieren, wenn hierfür eine Tarifstelle besteht und die Einheiten zusammen zur Abfertigung gestellt werden. So gehören z. B. aus Schweißköpfen oder Schweißzangen und Generator, Transformator oder Gleichrichter bestehende Schweißgeräte zu Tarifnr. 85.11; mit ihrem Stromversorgungsgerät, Verstärker usw. ausgestattete Rundfunksendegeräte oder Radargeräte sowie tragbare Funksprechsendegeräte mit Mikrophon zu Tarifnr. 85.15; Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, bestehend aus Infrarotstrahler und einer mit Klingelanlage verbundenen Photozelle zu Tarifnr. 85.17. Werden die einzelnen Einheiten gesondert zur Abfertigung gestellt, sind sie für sich zu tarifieren.

Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer (usw.)

85.01

I.

Zu A gehören:

1. Generatoren, d. h. umlaufende elektrische Maschinen, die mechanische Energie in elektrische Energie umwandeln. Hierzu gehören Generatoren zum Erzeugen von Wechselstrom (Wechselstromerzeuger) oder Gleichstrom (Dynamomaschinen). Hierzu gehören auch elektrostatische Generatoren, mit denen hohe Spannungen, aber nur schwache Ströme erzeugt werden.
2. Elektromotoren, d. h. umlaufende elektrische Maschinen, die elektrische Energie in mechanische Energie umwandeln und als Drehbewegung abgeben. Hierzu gehören z. B. Gleichstrommotoren (Nebenschluß- und Reihenschlußmotoren), Drehstromkommutatormotoren (Drehstrom-Nebenschluß- und Drehstrom-Reihenschlußmotoren), Repulsionsmotoren, Einphasen-Kondensatormotoren, Drehstrom-Asynchronmotoren (Drehfeldmotoren, Induktionsmotoren), Drehstrom-Synchronmotoren, Einphasen-Induktionsmotoren und Universalmotoren (Einphasen-Wechselstrom-Kommutatormotoren für Gleichstrom und Wechselstrom). Hierzu gehören auch Elektromotoren (z. B. Synchronmotoren für Uhrwerke) mit an- oder eingebautem Getriebe und Elektromotoren mit biegsamer Welle zum Antreiben eines Handwerkszeugs.
3. Rotierende Umformer, d. h. umlaufende elektrische Maschinen, die zum Umwandeln der Stromart oder zum Ändern von Spannung, Frequenz oder Phasenzahl dienen und eine Kombination aus Elektromotor und elektrischem Generator bilden.

Zu B gehören:

1. Transformatoren, d. h. Geräte, die, ohne bewegliche Teile zu besitzen, durch Induktion in einem vorherbestimmten oder regelbaren Verhältnis Wechselstrom in einen anderen Wechselstrom mit anderer Stromstärke oder Spannung umwandeln. Sie können sein: Nach der Art der Ausführung z. B. Öl- oder Trockentransformatoren; nach dem Verwendungszweck z. B. Anpassungstransformatoren, Meßwandler (Strom- oder Spannungswandler), Schutz-, Netz-, Klingel- und sonstige Kleintransformatoren.
2. Drosselspulen (Sperrdrosseln, Schutzdrosseln, Erdungsdrosseln, Vorschaltdrosseln usw.) und andere Selbstinduktionsspulen, z. B. Pupinspulen, Godefroysspulen.

Zu C gehören Stromrichter (ruhende Umformer; Gleichrichter, Wechselrichter), d. h. Geräte mit elektrischen Ventileigenschaften oder mit mechanischen Kontakten, die Spannungen beliebiger Phasenzahl, Kurvenform und Frequenz durch vorwiegend periodische Schaltmaßnahmen in andere umformen. Hierzu gehören Stromrichter mit flüssiger Kathode (z. B. Quecksilberdampfstromrichter), mit fester Kathode (z. B. mit Glühkathoden- oder Kaltkathodenröhren), mit Halbleitern (z. B. Kupferoxydul-, Selen-, Germanium-, Silizium-Gleichrichter, auch als Platten und Säulen), mit mechanisch bewegten Kontakten (z. B. Kontaktumformer, Quecksilberstrahl-Gleichrichter), auch mit Vorrichtungen zum Vorheizen der Kathode, mit Hilfeelektroden für die Zündung, mit Vakuumpumpen zum Konstanthalten des Vakuums im Glaskolben oder Metallgefäß, mit Kühlvorrichtungen (z. B. Ventilator, Wasserumlauf). Hierzu gehören auch Akkumulatorenladegeräte und Hochspannungsgleichrichter.

Zu A bis C: Eigens zu Schweißzwecken gebaute elektrische Generatoren, rotierende Umformer, Transformatoren oder Stromrichter gehören nur dann hierzu, wenn sie ohne Schweißausrüstung (Schweißköpfe, Schweißzangen usw.) zur Abfertigung gestellt werden.

Zu D gehören unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen Ständer (Statoren), Läufer (Rotoren), Schleifringe, Stromwender (Kommutatoren), Bürstenhalter, Klemmbretter, Wickelstäbe, Feldspulen, Gehäuse (Schutzgehäuse).

zu	Erläuterungen
(85.01)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anlasser, Zündspulen und Spannungserhöher für Kolbenverbrennungsmotoren sowie mit Kolbenverbrennungsmotoren verwendete Dynamos (Lichtmaschinen) (Tarifnr. 85.08). b) Fahrraddynamos (Lichtmaschinen) (Tarifnr. 85.09). c) Schweißgeneratoren, -umformer, -transformatoren oder Stromrichter, die mit Schweißausrüstung (Schweißköpfe, Schweißzangen usw.) zur Abfertigung gestellt werden (Tarifnr. 85.11). d) Gleichrichterröhren, auch Quecksilberdampfgleichrichterröhren (Tarifnr. 85.21). e) Elektrische Hoch- und Mittelfrequenzröhrengeneratoren (Tarifnr. 85.22). f) Kohlebürsten für elektrische Generatoren, Motoren usw. (Tarifnr. 85.24). g) Hochspannungsgeneratoren für Apparate und Geräte der Tarifnr. 90.20 (Tarifnr. 90.20).
85.02	<p style="text-align: center;">Elektromagnete; vormagnetisierte oder nichtvormagnetisierte Dauermagnete (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören auch kleine Magnete, als Spielzeug und zu anderen Zwecken verwendbar, sowie Metallstücke und zugeschnittene Bleche, die nach ihrer stofflichen Zusammensetzung und ihrer Form offensichtlich dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden.</p> <p>Zu B gehören z. B. Wirbelstrombremsen, Magnetschienenbremsen und elektromagnetische Hebeköpfe für Krane zum Aufnehmen von Schrott usw.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mechanische, hydraulische oder pneumatische Bremsen, die von elektromagnetischen Vorrichtungen gesteuert werden (z. B. Tarifnr. 86.09, 87.06, 87.07 oder 87.12). b) Spezial-Elektromagnete zu ärztlichen Zwecken (Tarifnr. 90.17).
85.03	<p style="text-align: center;">Primärelemente und Primärbatterien</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Primärelemente sind Stromerzeuger, in denen der Strom durch chemische Reaktionen entsteht. Durch Serienschaltung, Parallelschaltung oder Serienparallelschaltung können sie zu Batterien zusammengestellt werden (Primärbatterien). Hierher gehören Naßelemente, mit flüssigem Elektrolyten; Trockenelemente, mit pastenförmigem Elektrolyten; Füllelemente, in die vor Ingebrauchnahme Wasser oder der Elektrolyt ganz oder teilweise eingefüllt werden muß; Konzentrationselemente, mit zwei Flüssigkeiten von verschieden starkem Konzentrationsgrad. Primärelemente und Primärbatterien gehören auch dann hierher, wenn sie ohne Elektrolyt zur Abfertigung gestellt werden.</p> <p>(2) Hierher gehören z. B. Taschenlampenbatterien, Anodenbatterien für Funkgeräte, Elemente für Klingelanlagen usw. sowie die besonders für Laboratorien bestimmten Meßelemente, deren elektromotorische Kraft genau bekannt ist und während des Gebrauchs sehr wenig schwankt.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kohle für Primärelemente, sogenannte Batteriekohle (Tarifnr. 85.24). b) Spezial-Thermoelemente z. B. für Thermometer, Pyrometer (Tarifnr. 90.29).
85.04	<p style="text-align: center;">Elektrische Akkumulatoren</p> <p>(1) Elektrische Akkumulatoren (Sekundärelemente) dienen dazu, elektrische Energie zu speichern und nach Bedarf wieder abzugeben. Hierher gehören Blei-Akkumulatoren und alkalische Akkumulatoren, auch wenn sie ohne Elektrolyt zur Abfertigung gestellt werden oder zu Batterien zusammengeschaltet sind. Blei-Akkumulatoren können auch mit einem Aräometer zum Messen des Ladezustandes des Akkumulators versehen sein.</p> <p>(2) Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören hierher Bleiplatten, Bleiplattensätze und Bleigitter, auch wenn sie nicht mit aktivem Material überzogen sind; Polbrücken; Scheider (Separatoren), Akkumulatorengefäße und -gefäßdeckel aus Stoffen aller Art.</p> <p>(3) Akkumulatorengefäße aus Glas (Akkumulatorengläser) sind stets höher als lang und haben vielfach Zwischenwände und Rippen. Dagegen haben Aquariengläser der Tarifnr. 70.13 ausnahmslos glatte Wände und Böden; ihre Höhe ist kleiner als ihre Länge.</p>

Erläuterungen

zu

Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor

85.05

I.

(1) Hierher gehören Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor oder Vibrator, die entweder während ihrer Verwendung in der Hand gehalten oder, soweit sie von Hilfsvorrichtungen zur Verringerung des Kraftaufwandes des Bedienenden (z. B. Ständern, Aufhängevorrichtungen) getragen werden, wenigstens mit der Hand gelenkt werden können. Im letzteren Falle können die Elektrowerkzeuge Führungen oder Backen besitzen, die eine zeitweilige Befestigung auf einem Ständer usw. gestatten. Gleichzeitig zur Abfertigung gestellte Ständer usw. werden wie die Elektrowerkzeuge behandelt, für die sie bestimmt sind. Nicht hierher gehören jedoch die mit einer Grundplatte oder einer Vorrichtung zum Befestigen auf einer Werkbank, an der Wand, auf dem Fußboden usw. ausgestatteten Elektrowerkzeuge, auch wenn sie tragbar sind. Sind von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit zusätzlichen Spezialvorrichtungen (z. B. Staubabsaugvorrichtungen) ausgestattet, so gehört das Ganze hierher.

(2) Hierher gehören Elektrowerkzeuge, die zum Bearbeiten von Metall, Holz, keramischen Stoffen, Glas, Kunststoffen, Leder usw. verwendet werden, z. B. Bohrer (Drehbohrer, langsam laufende Handbohrer zum Aufreiben oder Ausbohren, Gewindebohrer usw.), Gewindeschneider, Handhobler und -feiler, Handfräser, Nut- und Federfräsen; Elektrowerkzeuge zum Schleifen, Polieren, Entrosten, Bürsten und dergleichen; Schraubenzieher, Bolzeneindreh- und Bolzenausdrehmaschinen; Kreis-, Ketten- und Stichsägen; Nietentferner, Meißel; Elektrohämmer zum Nieten, Meißeln, Entrosten, Kalfatern, Entfernen von Gießkernen; Blechscheren und Blechknabber, Heckenscheren, Tuchscheren für die Bekleidungsindustrie; Handgebläse, z. B. zum Reinigen von Maschinen und Maschinenteilen; Elektrowerkzeuge zum Gravieren, Guillochieren usw.

Hierher gehören nicht:

II.

- a) Zum Einsetzen in Elektrowerkzeuge bestimmte auswechselbare Werkzeuge (Bohrer, Fräser usw.) der Tarifnr. 82.05.
- b) Geräte, bestehend aus Elektromotor mit biegsamer Welle, Werkzeughalter und einem oder mehreren Werkzeugen (Tarifung jedes Teils für sich: Elektromotor mit biegsamer Welle — Tarifnr. 85.01, Werkzeughalter — Tarifnr. 84.48, Werkzeuge — Kapitel 82, 84 usw.).
- c) Rasenmäher (Tarifnr. 84.25).
- d) Werkzeughalter, gesondert zur Abfertigung gestellt (Tarifnr. 84.48).
- e) Elektromechanische Haushaltsgeräte der Tarifnr. 85.06.
- f) Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen (Tarifnr. 85.07).
- g) Dentalbohrmaschinen und andere elektromechanische Instrumente usw. zu ärztlichen Zwecken (Tarifnr. 90.17).

Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor

85.06

I.

(1) Nach Vorschrift 3 gehören nur Geräte hierher, die nach Größe, Bauart und sonstiger Ausführung üblicherweise in Privathaushalten verwendet werden. Geräte dieser Ausführung gehören auch dann hierher, wenn sie in Gaststätten, Hotels, Pensionen, Büros, Krankenhäusern, Kantinen sowie in Küchen von Speisewagen, Schiffen, Flugzeugen usw. verwendet werden.

(2) Hierher gehören ohne Rücksicht auf das Gewicht:

1. Staubsauger, auch mit Zusatzvorrichtungen, wie rotierenden Bürsten oder Teppichklopfer.
2. Bohnergeräte, auch mit Vorrichtungen zum Einwachsen oder mit Heizwiderständen zum Verflüssigen des Wachses.
3. Zerkleinerungs- und Mischgeräte für Lebensmittel, wie Mühlen (für Reis, Gerste, Erbsen, Kaffee usw.), auch sogenannte Universalmühlen; Hackmaschinen für Fleisch, Fisch, Gemüse, Früchte usw.; Mixgeräte für Milch, Speiseeis, Eisgetränke usw., Teigknetmaschinen, Emulsionsmaschinen und Geräte zum Schlagen von Mayonaise und ähnliche Geräte.
4. Fruchtpressen.
5. Ventilatoren für Wohnräume (Tisch-, Wand- und Deckenventilatoren, Ventilatoren zum Einbau in Fenster usw.), auch mit Schwing- oder Kippvorrichtung.

(3) Hierher gehören andere elektromechanische Haushaltsgeräte mit einem Gewicht von 20 kg oder weniger, z. B. Apparate zum Absaugen des Schmutzwassers (Schmutzwasser, Seifenschaum usw.) von Fußböden usw.; Parkettabziehmaschinen; Wachszerstäuber zum Einwachsen von Fußböden, auch mit Heizwiderständen zum Flüssigmachen des Wachses; Kartoffelschälmaschinen, Kartoffelschneidmaschinen; Schneidmaschinen für Fleisch, Wurst, Speck, Käse, Brot, Früchte, Gemüse usw., auch Maschinen, die Brot schneiden und mit Butter bestreichen; Tisch- und Küchenmesser-Schleif- und -Poliermaschinen; Zerkleinerungsmaschinen für Küchenabfall usw.; Schlagmaschinen zum Herstellen von Schlagsahne oder Eierschnee.

zu	Erläuterungen
(85.06)	<p>(4) Haushaltsgeräte können Zusatzvorrichtungen oder auswechselbare Teile besitzen, die sie zur Verwendung zu mehreren Zwecken geeignet machen, z. B. Staubsauger mit Vorrichtungen zum Bürsten, Polieren, Zerstäuben von Insektenvertilgungsmitteln oder mit einem Satz Zusatzgeräte, mit denen das Gerät zum Mischen oder Zerkleinern von Nahrungsmitteln verwendet werden kann; Lebensmittel-Mischmaschinen mit Zusatzgeräten zum Schneiden, Emulgieren, Mahlen, Schlagen, Hacken usw.; Schneidmaschinen mit einer Messerschleifvorrichtung; Parkett-Abziehmaschinen mit einem Satz Polierbürsten oder mit einem Behälter für die Reinigungslösung und einer Saugvorrichtung zum Aufsaugen des Schmutzwassers und des Seifenschaums. Diese Zusatzgeräte und auswechselbaren Teile sind, wenn sie mit den Haushaltsgeräten zur Abfertigung gestellt werden, nach Vorschrift 7 zu Abschnitt XVI zu tarifieren.</p> <p>(5) Schlitten, Rollen und ähnliche Vorrichtungen, auf denen die Haushaltsgeräte zur leichteren Handhabung angebracht sein können, sind wie die Haushaltsgeräte zu tarifieren.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Geräte mit eingebautem Elektromotor, die ausschließlich in der Industrie verwendet werden, selbst wenn sie ähnlich gebaut sind und ähnlich arbeiten wie die entsprechenden Haushaltsgeräte (Kapitel 84).</p> <p>b) Kühlschränke (Tarifnr. 84.15).</p> <p>c) Rasenmäher (Tarifnr. 84.25).</p> <p>d) Maschinen zum Buttern (Tarifnr. 84.26).</p> <p>e) Staubsaugerartige Geräte, eigens zum Putzen von Pferden oder anderen Tieren, auch wenn sie nebenbei zum Reinigen der Stallwände usw. dienen können (Tarifnr. 84.28).</p> <p>f) Apparate zum feuchten Reinigen von Teppichen an Ort und Stelle (Tarifnr. 84.40).</p> <p>g) Elektrische Luftduschen, Händetrockner und andere Waren der Tarifnr. 85.12.</p> <p>h) Vibrationsmassagegeräte (Tarifnr. 90.18).</p>
85.07	<p style="text-align: center;">Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören elektrische Rasierapparate (sogenannte Trockenrasierer) und Haarschneide- und Schermaschinen, die durch einen eingebauten Elektromotor oder Vibrator angetrieben werden.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Klingen, Messer, Kämmе und Schneidköpfe von elektrischen Rasierapparaten (Tarifnr. 82.11).</p> <p>b) Kämmе, Gegenkämmе, Köpfe und Schneidplatten von elektrischen Haarschneide- und Schermaschinen (Tarifnr. 82.13).</p> <p>c) Haarschneide- und Schermaschinen, die von einem Elektromotor über eine biegsame Welle angetrieben werden (Haarschneide- oder Schermaschinen — Tarifnr. 82.13, Elektromotor mit biegsamer Welle — Tarifnr. 85.01).</p>
85.08	<p style="text-align: center;">Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören elektrische Apparate und Vorrichtungen zum Zünden und Anlassen von Kolbenverbrennungsmotoren (z. B. Kraftfahrzeugmotoren, Flugmotoren, Motoren für ortsfeste Anlagen) sowie mit Kolbenverbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen und Lade- oder Rückstromschalter. Hierher gehören z. B. Magnetzündler (mit drehbarem oder mit feststehendem Anker), Schwungradmagnetzündler, Lichtmagnetzündler (bei denen Lichtmaschine und Magnetzündler zu einem Apparat vereinigt sind), Zündspulen, Zündkerzen, Glühkerzen, Spannungserhöher (hauptsächlich zur Verwendung beim Anlassen von Flugzeugmotoren); Zündverteiler, auch mit Abschaltvorrichtung (Unterbrecher); Anlasser; Lichtmaschinen oder Dynamos, die unmittelbar vom Motor angetrieben werden; Lichtmaschinen-Ein- und -Ausschalter (Lade- oder Rückstromschalter); Heizvorrichtungen mit Glühspirale, die in die Ansaugleitung von Dieselmotoren eingebaut werden, um die Saugluft beim Anlassen zu erwärmen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Stromversorgungsaggregate, die im wesentlichen aus einem Transformator und Gleichrichter bestehen und auf Flugplätzen, an Autobushaltestellen usw. zur Stromversorgung der Anlasser der Motoren verwendet werden, um die Inanspruchnahme der Fahrzeugbatterien zu vermeiden (Tarifnr. 85.01).</p> <p>b) Elektrische Akkumulatoren (Tarifnr. 85.04).</p> <p>c) Fahrraddynamos (Tarifnr. 85.09).</p>

Erläuterungen

zu

Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer (usw.)

85.09

Hierher gehören:

I.

1. Lichtmaschinen, die hauptsächlich für Fahrräder verwendet werden (Fahrraddynamos).
2. Kraftfahrzeug- und Fahrrad-Scheinwerfer, wie Fernlichtscheinwerfer, Streulichtscheinwerfer (Breitstrahler), Abblendscheinwerfer, Nebelscheinwerfer; bewegliche Scheinwerfer (so genannte Suchscheinwerfer), mit Kabel zur Verwendung als Handscheinwerfer oder zum Hinstellen auf den Boden.
3. Innenverspiegelte Scheinwerferleuchten (bestehend aus einer gasgefüllten oder luftleeren Lampe, in die Linse, Reflektor und Glühfäden eingeschmolzen sind), unmittelbar zum Einbau in die Karrosserie von Kraftfahrzeugen eingerichtet.
4. Positionsleuchten, z. B. Standlichter, Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten (Rücklichter), Kennzeichenleuchten.
5. Signalleuchten, wie Brems- oder Stoplichter, Blinklichter und andere Leuchten, die das Rückwärtsfahren, den Richtungswechsel usw. anzeigen.
6. In einem Gehäuse untergebrachte Kombinationen aus mehreren der oben erwähnten Scheinwerfer und Leuchten.
7. Kraftwagen-Innenleuchten, wie Deckenleuchten, Wandleuchten, Leuchten zur Beleuchtung der Trittbretter, Türen usw., Armaturenbrettleuchten.
8. Handlampen mit Kabel und Stecker zum Anschließen z. B. am Armaturenbrett.
9. Fahrtrichtungsanzeiger mit beweglichem Arm oder Pfeil (Winker).
10. Hörner, Sirenen und andere elektrische Geräte zum Geben von hörbaren Signalen.
11. Andere elektrische Signalgeräte, z. B. beleuchtete Dreiecke für Kraftfahrzeuge mit Anhänger, Leuchtschilder und Leuchtkästen zum Kennzeichnen von Taxis.
12. Scheibenwischer mit einem oder zwei durch Elektromotor angetriebenen Wischhebeln.
13. Frostschutzscheiben mit Heizdrähten, für Kraftwagen usw.
14. Apparate zum Erleichtern des Parkens mit außen angebrachten Tastorganen (Fühlern), die beim Berühren des Gehsteigrandes usw. Signal geben.
15. Warnleuchten, z. B. Überholungsanzeiger, auch mit Photozelle.
16. Reifenwächter.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Glaslinsen für Scheinwerfer (Tarifnr. 70.14).
- b) Primärelemente und Primärbatterien (Tarifnr. 85.03).
- c) Elektrische Akkumulatoren (Tarifnr. 85.04).
- d) Lichtmaschinen und Lichtmagnetzündler der Tarifnr. 85.08.
- e) Heiz- und Entfrostergeräte für Kraftfahrzeuge (elektrische — Tarifnr. 85.12; nichtelektrische — in der Regel Tarifnr. 87.06).
- f) Tonverstärkungsrichtungen, bestehend aus Mikrophon, Tonfrequenzverstärker und Lautsprecher, zum Einbau in Lastkraftwagen, um an den Fahrer von rückwärts kommende Lautsignale weiterzugeben (Tarifnr. 85.14).
- g) Schalttafeln, Schalter und Schalterkombinationen zum Bedienen der Geräte der Tarifnr. 85.09 (Tarifnr. 85.19).
- h) Elektrische Glühlampen und Entladungslampen (Tarifnr. 85.20).
- i) Elektrische Drähte, auch gebrauchsfertige Verkabelungen (Tarifnr. 85.23).

Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (usw.)

85.10

I.

Zu B gehören Taschenlampen, Stablampen, Handscheinwerfer; tragbare Signalleuchten; Grubenleuchten, bei denen meist Leuchtkörper und Stromquelle (Akkumulator) getrennt getragen werden; Stirnleuchten mit Kopfband, wie sie z. B. von Ärzten, Juwelieren und Uhrmachern verwendet werden; Phantasieleuchten, z. B. in Form von Pistolen oder Zigarren.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Tragbare elektrische Leuchten, die an ein ortsgesundenes Stromnetz angeschlossen werden (z. B. Tarifnr. 83.07).
- b) Leuchten der Tarifnr. 85.09.
- c) Blitzlichtgeräte zu photographischen oder kinematographischen Zwecken (Tarifnr. 90.07).
- d) Spezialleuchten für medizinische Untersuchungen, z. B. Hals- oder Ohrenuntersuchungen (Tarifnr. 90.17).

zu	Erläuterungen
85.11	<p style="text-align: center;">Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, d. h. elektrisch beheizte Öfen mit einem besonderen Ofenraum, in dem verhältnismäßig hohe Temperaturen erzeugt und Erzeugnisse verschiedenster Art einer Wärmebehandlung, wie z. B. Schmelzen, Brennen, Glühen, Härten, Emaillieren usw. unterworfen werden. Die Beheizung erfolgt durch keramische oder metallische Widerstandsheizkörper (Widerstandsöfen, auch »Öfen mit indirekter Beheizung« genannt), durch Lichtbogen, durch Induktion, durch unmittelbaren Stromdurchgang mittels Eintauchelektroden (z. B. bei Badöfen) oder durch Infrarotstrahlung (Öfen mit Infrarotbeheizung). Hierzu gehören z. B. Kammeröfen, Muffel-, Tunnel-, Schacht-, Mulden-, Ring-, Hauben-, Glocken-, Herd-, Wannen-, Tiegel-, Trommel-, Rohr-, Wagenöfen, Durchlauföfen (Durchziehöfen, Drehherd-, Roll-, Stoß-, Paternoster- und Turmöfen), Badöfen, Kippöfen und Drehöfen. 2. Einrichtungen zum Warmbehandeln (z. B. Glühen, Härten, Schweißen, Löten usw.) von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung, d. h. Geräte, die — ohne einen eigentlichen Ofenraum — die Wärme in dem zu behandelnden Gut selbst erzeugen, entweder durch direkten Stromdurchgang mittels Anschlußkontakten, durch Induktion in einer Induktionsspule oder durch ein elektrisches Feld zwischen Kondensatorplatten. Die Speisung erfolgt mit Netzfrequenz (unmittelbarem Anschluß an das Stromnetz), Mittelfrequenz (rotierendem Umformer) oder Hochfrequenz (Röhrengenerator). Die Umformer und Röhrengeneratoren bilden entweder einen festen Bestandteil der Wärmebehandlungseinrichtung oder — meist bei größeren Geräten — eine gesonderte Einheit. Zusammen zur Abfertigung gestellt, gehört auch im letzteren Falle das Ganze hierher. <p>(1) Zu B gehören Lichtbogen-Schweiß-, -Löt- und -Schneidmaschinen, -apparate und -geräte sowie Widerstands-Schweiß- und -Lötmaschinen, -apparate und -geräte (Stumpf-Schweißmaschinen; Abtrenn-Schweißmaschinen; Punkt-Schweißmaschinen und -geräte einschließlich der tragbaren »Punktschweißzeuge«; Naht-Schweißmaschinen und -geräte; Spezialmaschinen zum Hart- und Weichlöten; elektrisch geheizte LötKolben).</p> <p>(2) Bei ortsfesten Maschinen ist die Stromquelle in der Regel in die Maschine eingebaut. Bei tragbaren Schweißgeräten sind Schweißköpfe und -zangen gewöhnlich mit Stromversorgungsgeräten (z. B. Schweißgeneratoren, Schweißtransformator-Gleichrichter-Aggregaten) durch Kabel verbunden. Zusammen zur Abfertigung gestellt, gehört auch in diesem Falle das Ganze hierher.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Mauerziegel, Platten und andere keramische Bauelemente zum Bau oder zum Auskleiden von Elektroöfen (Kapitel 69). b) Pressen mit elektrischen Heizvorrichtungen (Kapitel 84). c) Elektrische beheizte Trockenapparate, Sterilisierapparate, Dämpfapparate und andere Apparate der Tarifnr. 84.17. d) Naht-Schweißmaschinen und -geräte, auf Rohr-Walzwerken angebracht oder mit Walzwerken, für die sie ihrer Beschaffenheit nach bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt. Sie gehören wie die Walzwerke zu Tarifnr. 84.44.
85.12	<p style="text-align: center;">Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören Bügeleisen mit Leitungsschnur sowie schnurlose elektrische Eisen (mit eingebautem Heizwiderstand) mit dazugehörigem Ständer, auf den das Bügeleisen von Zeit zu Zeit gestellt wird, um den Kontakt zwischen Heizwiderstand und Stromquelle herzustellen.</p> <p>Zu B gehören elektrische Öfen, Herde und Kochplatten, die nach Größe, Bauart und sonstiger Ausführung den im Haushalt üblichen Geräten entsprechen. Hierzu gehören z. B. Raumheizöfen (Radiatoren, Heizgeräte mit umlaufender Flüssigkeit, Leuchtkamine, Zimmeröfen mit Widerstandsspiralen oder Glühlampen, Staböfen, Strahlungsöfen usw.), auch mit Ventilatoren zum Erhöhen der Heißluftzirkulation; Brat- und Backöfen, Kochherde, Kochplatten, Tischherde, einschließlich der Infrarotgeräte und der Hochfrequenzinduktionsgeräte; Grillgeräte; Brat- und Backgeräte (z. B. sogenannte Bratröhren und Backhauben).</p> <p>Zu C gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Warmwasserbereiter (z. B. Elektroden-Warmwasserbereiter und mit einer anderen Heizung, z. B. Zentralheizung, kombinierte elektrische Warmwasserbereiter), Durchlauferhitzer, Heißwasserspeicher; Badeöfen; Tauchsieder zum Erwärmen von Wasser oder anderen Flüssigkeiten, in kleinerer Ausführung für Töpfe, Tassen, Pfannen, Schüsseln, oder in größerer Ausführung, z. B. in Gitterform, zum Eintauchen in große Wannen und Behälter (handelt es sich jedoch um Heizelemente, die für dauernd fest in Wannen, Behälter usw. eingebaut sind, so gehört das Ganze zu Tarifnr. 84.17, ausgenommen Haushaltsgeräte und nur zur Wassererwärmung eingerichtete Geräte, die hierher gehören).

Erläuterungen	zu
<p>2. Elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken, wie Heizgeräte (z. B. Strahlungsöfen, Heizgeräte mit umlaufender Flüssigkeit, Luftheizgeräte), die nicht den im Haushalt üblichen Geräten entsprechen; Heizgeräte für Kraftfahrzeuge, Eisenbahn- und Straßenbahnwagen, Flugzeuge usw.; Heizflächen (z. B. zum Einbau in Mauern oder zum Befestigen an der Decke, einschließlich der Heizflächen mit Infrarotstrahlern zum Beheizen von Terrassen, Sportplatztribünen usw.); Bodenbeheizungsgeräte, deren Heizwiderstände in die Erde verlegt werden; Geräte zum Anwärmen von Kraftfahrzeugmotoren.</p> <p>3. Elektrowärmegeräte zur Haarpflege, wie Haartrockner (z. B. Luftduschen, Trockenhauben), Frisiergeräte (z. B. Brennscheren, Dauerwellenapparate), Brennscherenwärmer.</p> <p>4. Elektrowärmegeräte für den Haushalt, wie Wasserkessel, Kochtöpfe, Kasserollen, Pfannen, Tee- und Kaffeemaschinen, Brotröster, Waffeleisen, Hand- und Gesichtstrockner, Geräte zum Trocknen von Handtüchern und geheizte Handtuchständer, Bettwärmer und Wärmeflaschen, Waschkessel ohne mechanischen Teil, Parfümverdunster und Heizgeräte zum Verteilen von Insektenbekämpfungsmitteln.</p> <p>5. Elektrische Heizwiderstände, gesondert zur Abfertigung gestellt, ohne Rücksicht auf die Tarifierung der Geräte, für die sie bestimmt sind. Sie bestehen im wesentlichen aus Platten, Stangen, Stäben oder Drähten (in der Regel Spiralen). Drahtwiderstände sind im allgemeinen auf einem Träger (Tragkörper) aus Isolierstoff angebracht. Nicht auf einem Träger angebrachter Widerstandsdraht gehört nur dann hierzu, wenn er in Längen zugeschnitten und gewandelt oder in anderer Weise so geformt ist, daß er als Teil eines Heizwiderstandes erkennbar ist. Auch Platten, Stangen und Stäbe gehören nur dann hierzu, wenn sie gebrauchsfertige Widerstände sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Bügelkalander (Tarifnr. 84.16).</p> <p>b) Elektrisch beheizte Apparate und Geräte zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge (z. B. Braten, Backen, Kochen, Rösten, Dämpfen, Trocknen), nach Größe, Bauart und sonstiger Ausführung offensichtlich nicht zur Verwendung im Haushalt bestimmt (Tarifnr. 84.17).</p> <p>c) Elektrische Wäscheschleudern, auch für den Haushalt (Tarifnr. 84.18).</p> <p>d) Elektrische Geschirrspülmaschinen, auch für den Haushalt (Tarifnr. 84.19).</p> <p>e) Bügelmaschinen und Bügelpressen (Tarifnr. 84.40).</p> <p>f) Heizwiderstände aus Kohle oder Graphit (Tarifnr. 85.24); Heizwiderstände, die nicht nur mit einfachen Trägern, sondern mit Teilen von Maschinen zusammengebaut sind, sind wie die Maschinenteile zu tarifieren.</p> <p>g) Elektrische Feuerzeuge und Anzünder (Tarifnr. 98.10).</p>	<p>(85.12)</p>
<p style="text-align: center;">Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören:</p> <p>1. Geräte für die Fernsprechtechnik, z. B. Fernsprecher (wie Tisch- und Wandfernsprecher, Münzfernsprecher, Kehlkopffernsprecher, sogenannte Feldfernsprecher; Türfernsprecher für Gebäude, auch »elektrische Pfortner« genannt), auch mit Spezialvorrichtungen z. B. zum Aufnehmen der Nachrichten für nicht anwesende Teilnehmer; Vermittlungseinrichtungen für Hand- oder Selbstanschlußbetrieb (wie Klappenschränke und andere Vielfachumschalter sowie automatische Wählzentralen mit Vorwähler oder Anrufsucher und Gruppen-, End- oder Leitungswähler).</p> <p>2. Sende-, Empfangs- und Vermittlungsgeräte für die Leitungstelegraphie, z. B. Morsetelegraphen, Fernschreiber, Klopperapparate, Pendeltelegraphen; Vermittlungseinrichtungen für Hand- oder Selbstanschlußbetrieb.</p> <p>3. Sende- und Empfangsgeräte für die Bildtelegraphie.</p> <p>4. Sogenannte Fernsetzgeräte zum Senden und Empfangen eines Faksimile von Lochstreifen für Setzmaschinen.</p> <p>5. Geräte für Trägerfrequenzsysteme, z. B. Oszillatoren, Modulatoren, Demodulatoren.</p> <p>(2) Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören hierher Kopfhörer, Taster und Klopper für Telegraphenapparate.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Fliegerhauben mit eingebauten Kopfhörern (Kapitel 65).</p> <p>b) Lochmaschinen und -geräte, auch elektrisch, zum Herstellen der Lochstreifen für automatisches Senden in der Telegraphie (Tarifnr. 84.54).</p> <p>c) Pupinspulen, Godefroysspulen (Tarifnr. 85.01).</p> <p>d) Primärelemente und Primärbatterien (Tarifnr. 85.03).</p> <p>e) Elektrische Akkumulatoren (Tarifnr. 85.04).</p>	<p>85.13</p>

zu	Erläuterungen
(85.18)	<p>f) Mikrophone, Lautsprecher, Tonfrequenzverstärker (Tarifnr. 85.14). g) Sende- und Empfangsgeräte für Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr (Tarifnr. 85.15). h) Lätewerke, Anzeigetafeln, Lichttrufgeräte mit Leuchtziffern und Maschinentelegraphen für Schiffe (Tarifnr. 85.17). i) Relais, Kontaktvorrichtungen, einschließlich Verteiler für Fernsprechzentralen (Tarifnr. 85.19). k) Isolierte Drähte, Kabel usw., für die Elektrotechnik, mit oder ohne Anschlußstücken, einschließlich Stöpselschnüre für Vermittlungsschranke (Tarifnr. 85.23). l) Gesprächszahl-Zähler (in der Regel Tarifnr. 90.28). m) Zonenzeitähler und andere Gesprächszeitähler (Tarifnr. 91.05).</p>
85.14	<p style="text-align: center;">Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker</p> <p>(1) Hierher gehören:</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mikrophone, z. B. Kohlemikrophone, piezoelektrische Mikrophone (Kristallmikrophone), elektrodynamische Mikrophone, Bändchenmikrophone, elektrostatische oder Kondensator-Mikrophone, thermische oder Heizfaden-Mikrophone; Sprechmikrophone, Kehlkopfmikrophone, Ansagemikrophone (Tisch- oder Standmikrophone); Mikrofonkapseln für Fernsprecher; Mikrophone zur Aufnahme von Flugzeuggeräuschen, Herztönen usw., auch mit Verstärker oder Kondensator oder mit Hörnern, Trichtern oder ähnlichen Vorrichtungen zum besseren Einfangen der Schallwellen. Haltevorrichtungen sind z. B. Ständer und Aufhängevorrichtungen. 2. Lautsprecher, z. B. elektromagnetische und elektrodynamische Lautsprecher, piezoelektrische Lautsprecher (Kristall-Lautsprecher), elektrostatische Lautsprecher; Gehäuselautsprecher, Trichterlautsprecher, Rundstrahler, Tonsäulen; Lautsprecher für Rundfunkgeräte, Funkgeräte, Übertragungsanlagen für Festsäle, Büros, Fabriken, Kirchen, Schulen, Sportplätze usw. 3. Tonfrequenzverstärker (z. B. Leistungsverstärker, Kraftverstärker, Mikrofonverstärker, Verstärker für die Fernsprechtechnik, Mehrzweckverstärker und Endverstärker [Endstufen]), auch mit Lautstärkereglern zum Überwachen der Verstärkung. 4. Tonverstärkereinrichtungen, bestehend aus Mikrophenen, Tonfrequenzverstärkern und Lautsprechern, für Theater, Versammlungsräume, Reklamewagen, Polizeidienstwagen oder zum Einbau in Lastkraftwagen, um an den Fahrer von rückwärts kommende Lautsignale weiterzugeben. <p>(2) Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören hierher Hörner, Trichter und ähnliche Vorrichtungen für Mikrophone zum besseren Einfangen der Schallwellen; Rahmen und Gehäuse für Lautsprecher.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Hochfrequenzverstärker; sie sind wie die Geräte zu tarifieren, für die sie ihrer Beschaffenheit nach bestimmt sind. b) Mikrofonkohle (Tarifnr. 85.24). c) Schwerhörigengeräte (Tarifnr. 90.19). d) Möbel, die lediglich neben ihrem normalen Verwendungszweck auch noch dazu eingerichtet sind, einen Lautsprecher aufzunehmen (Kapitel 94).
85.15	<p style="text-align: center;">Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Rundfunkgeräte (Sender und Empfänger) sind nur Geräte für drahtlose Übertragung. Fernsehgeräte gehören hierher, gleichgültig, ob die Übertragung über Draht oder drahtlos erfolgt.</p> <p>(2) Hierher gehören auch Fernseh-Sender und -Empfänger für industrielle Zwecke, die mit Drahtübertragung arbeiten, z. B. zum Fernablesen der Skalen von Kontrollinstrumenten oder zur Beobachtung gefährdeter Räume oder Orte.</p> <p>Zu A gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, z. B. ortsfeste Sender, Empfänger und Sende-Empfangsgeräte für Groß-Stationen; Sendegeräte, Empfangsgeräte und Sende-Empfangsgeräte für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe usw.; tragbare Sendegeräte, Empfangsgeräte und Sende-Empfangsgeräte, wie sogenannte Tornisterfunkgeräte; Speziälsender und -empfänger für Simultanübersetzung, die z. B. bei mehrsprachig geführten Verhandlungen verwendet werden; Speziälsender und -empfänger für automatische Alarmsignale, auch »Alarmselbstauslöser« genannt; Speziälsender und -empfänger für die sogenannte Faksimile-Übertragung; Speziälsender für Radiosonden, getrennt zur Abfertigung gestellt.

Erläuterungen

zu

2. Sendegeräte für Rundfunk oder Fernsehen, z. B. Sendestationen, Relaisstationen, Relais-sender, Fernsehkameras.
3. Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung, z. B. Funkpeilgeräte, Radargeräte und andere Funknavigationsgeräte für die Schifffahrt oder Luftfahrt (für Bodenstationen oder Bordanlagen), Geräte für die Funklotung (z. B. sogenannte Funkhöhenmesser); Geräte für den Anflug, die Landung und die Verkehrsregelung auf Flugplätzen (meist Kombinationen aus Funk-, Fernseh- und Radargeräten), mit denen z. B. Standort und Höhe der im Flugplatzbereich fliegenden Flugzeuge beobachtet und jedem dieser Flugzeuge neben Signalen, Instruktionen und anderen Landungsanweisungen auch ein Bild der augenblicklichen Verkehrslage in den verschiedenen Höhen übermittelt werden; Geräte für den Blindabwurf von Bomben; Radar-Antwortgeräte, die Radarimpulse empfangen und daraufhin Impulse, oft mit überlagerter Kennung, aussenden und zur Identifizierung von Luftfahrzeugen, bei Registrierballonen zu deren Standortbestimmung und zum Übermitteln von meteorologischen Meldungen verwendet werden; Sende- und Empfangsgeräte für die Fernsteuerung von Schiffen, Flugzeugen (auch Modell-Schiffen und -Flugzeugen), Raketen, Geschossen, Maschinen usw., Radargeräte für die Meteorologie und für die Luftverteidigung, Radar-Entfernungsmessgeräte, Radargeräte für Geschößzündler (sogenannte Abstandzündler), Funkgeräte zum Zünden von Minen oder dergleichen.

(85.15)

Zu B gehören Rundfunkempfänger, wie Netzempfänger, Musikschränke und -truhen mit eingebautem Rundfunkempfänger (auch mit Plattenspielern, Plattenwechslern, Band- oder Drahtspielern oder Magnettongeräten kombiniert), Batterieempfänger (z. B. Auto- und Kofferrundfunkempfänger), Detektorempfänger; Fernsehempfänger; kombinierte Rundfunk- und Fernsehempfänger (auch mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombiniert), einschließlich der Fernsehempfänger mit Münzeinwurf sowie der manchmal ein selbständiges Gerät bildenden Frequenzbandwählvorrichtungen.

(1) Zu C gehören unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen Schränke, Truhen und Gehäuse, Skalen und Antriebe, Spezialmöbel zum Aufnehmen der Geräte sowie als Teile der Geräte erkennbare Sende- und Empfangsantennen und -reflektoren.

(2) Geräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr besitzen Teile und Vorrichtungen, die auch in Geräten für drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik verwendet werden (z. B. Morsetasten, Fernsprecher, Vorrichtungen zum Abtasten des zu übertragenden Textes oder Bildes bei der Bildtelegraphie). Gesondert zur Abfertigung gestellt, gehören derartige Teile und Vorrichtungen zu Tarifnr. 85.13.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Primärelemente und Primärbatterien (Tarifnr. 85.03).
- b) Elektrische Akkumulatoren (Tarifnr. 85.04).
- c) Geräte für drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik (Tarifnr. 85.13).
- d) Mikrophone, Lautsprecher (Tarifnr. 85.14).
- e) Kondensatoren (Tarifnr. 85.18).
- f) Widerstände (Tarifnr. 85.19).
- g) Sende- und Empfängerröhren (Tarifnr. 85.21).
- h) Geräte, dauernd auf Reportagewagen, Radarwagen usw. montiert (Tarifnr. 87.03 oder 87.14).
- i) Vollständige Munitionszündler mit Zündladung (Tarifnr. 93.07).

**Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-,
Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte (usw.)**

85.16

I.

Hierher gehören elektrische Verkehrssignale für Schienenwege (Vorsignale, Hauptsignale, Läutwerke und Nebensignalgeräte); elektrische Stellwerke (Fernüberwachungs- und Fernsteuerungsgeräte für Weichen und Signale, automatische Blockeinrichtungen für Weichen, Fahrtafeln); elektrische Zugbeeinflussungseinrichtungen; elektrische Straßenverkehrs-Lichtsignale (Verkehrssampeln); elektrische Sicherungsgeräte für Straßenübergänge und Kreuzungen (Warn- oder Blinklichter, Schrankenantriebe); Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- und Steuergeräte für Häfen und Flugplätze.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Nichtmechanische Hinweis- und Verkehrsschilder, auch mit Vorrichtungen zur elektrischen Beleuchtung (z. B. Tarifnr. 44.28 oder 83.14).
- b) Lediglich aus feststehenden Lichtern bestehende Signale, z. B. Positionslichter, Leuchtbaken, Leuchttafeln, Leuchtstangen (z. B. Tarifnr. 70.14, 83.07 oder 83.14).
- c) Glaswaren für Signalvorrichtungen (Tarifnr. 70.14).
- d) Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder (Tarifnr. 85.09).

zu	Erläuterungen
(85.16)	<p>e) Elektrische Schalttafeln für Stellwerke (Tarifnr. 85.19). f) Nichtelektrische mechanische Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- und Steuergeräte für Verkehrswege aller Art, auch mit Vorrichtungen zur elektrischen Beleuchtung oder mit elektrisch gesteuerten hydraulischen oder pneumatischen Betätigungsverrichtungen (Tarifnr. 86.10). g) Bojen und schwimmende Baken (Tarifnr. 89.05).</p>
85.17	<p>Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnrn. 85.09 und 85.16) (usw.)</p> <p>I.</p> <p>Hierher gehören elektrische Läutewerke, Sirenen, Wecker, Summer, Türklingeln, Anzeigetafeln, Nummerntafeln; Signalleuchten und andere Signalgeräte für Wohnungen, Büros, Hotels, Krankenhäuser, Fabriken, Theater, Fahrstühle usw.; elektrische Signalgeräte für Flugzeuge, Schienenfahrzeuge und andere Fahrzeuge, einschließlich Schiffe (z. B. Blinklichter, Maschinentelegraphen), mit Ausnahme solcher für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder (Tarifnr. 85.09) und der Funk- und Radargeräte (Tarifnr. 85.15); Grubensignalvorrichtungen, Einbruchs- und Diebstahlalarmgeräte, Polizeirufgeräte; elektrische Feuermelder, auch selbsttätig.</p> <p>II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Glaswaren für Signalvorrichtungen (Tarifnr. 70.14). b) Lediglich aus feststehenden Lichtern bestehende Signale, z. B. Positionslichter, Leuchttafeln (z. B. Tarifnr. 70.14, 83.07 oder 83.14). c) Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte (Tarifnr. 85.16). d) Schalter und Schalttafeln, auch mit Signallampen (Tarifnr. 85.19). e) Nichtelektrische mechanische Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- und Steuergeräte für Verkehrswege aller Art, auch mit Vorrichtungen zur elektrischen Beleuchtung (Tarifnr. 86.10)</p>
85.18	<p>Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und einstellbare Kondensatoren</p> <p>I.</p> <p>Hierher gehören elektrische Kondensatoren (einschließlich der Normal- und Eichkondensatoren), auch in Batterien zusammengefaßt, auch mit Schaltvorrichtungen.</p> <p>Zu A: Festkondensatoren sind Kondensatoren, die eine nicht einstellbare Kapazität besitzen. Hierzu gehören z. B. Block-, Zylinder-, Roll-, Wickel- und Scheibenkondensatoren; Papier-, Öl-, Elektrolyt-, Styroflex-, Keramik- und Glimmerkondensatoren; Phasenschieber-, Motor-, Glättungs-, Funkenlösch-, Kopplungs-, Überspannungsschutz-, Meß- und Funkentstörkondensatoren.</p> <p>Zu B gehören Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren, auch Trimmerkondensatoren. Einstellbare Kondensatoren (Stellkondensatoren) sind Kondensatoren, deren Kapazitätswert innerhalb eines bestimmten Bereiches auf einen bestimmten Wert eingestellt werden kann; Drehkondensatoren (z. B. Luft- und Öl-Drehkondensatoren) sind einstellbare Kondensatoren, deren Kapazität während des Betriebs verändert wird. Trimmerkondensatoren (z. B. Luft- und Glas-Trimmerkondensatoren) sind einstellbare Kondensatoren, deren Kapazität während des Betriebs nicht verändert wird.</p> <p>II.</p> <p>Hierher gehören nicht Synchronmotoren (»rotierende Kondensatoren«), die in gewissen Anlagen dem gleichen Zweck dienen wie Kondensatoren, z. B. zum Verbessern des Leistungsfaktors von Wechselstromanlagen (Tarifnr. 85.01).</p>
85.19	<p>Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen (usw.)</p> <p>I.</p> <p>Zu A gehören Festwiderstände, z. B. Metallwiderstände, Schichtwiderstände, Massewiderstände, Drahtwiderstände, Kordelwiderstände, Ölbad-Widerstände, Kohlenfaden-Widerstände, Widerstandslampen mit veränderlichem Widerstand, mit Eisenfäden und Wasserstoff- oder Heliumfüllung (sie haben die Eigenschaft, sich unter gewissen Voraussetzungen selbsttätig zu ändern und somit den Strom auf einem konstanten Wert zu halten), Widerstände mit negativem Temperaturkoeffizienten (z. B. Thermistore), Festwiderstände mit einem oder mehreren fest einstellbaren Abgriffen oder mit Vorrichtungen, die es gestatten, nur einen Teil des Widerstandes in den Stromkreis einzuschalten; Festwiderstände für die Fernmelde-, Hochfrequenz-, Tonfrequenz- und Meßtechnik, Präzisions- und Meßwiderstände, Eichwiderstände, Lade-, Fahr- und Erdungswiderstände, Vorschaltwiderstände für Bogenlampen, Belastungswiderstände für Kran-, Bahn- oder Ladebetrieb.</p>

Erläuterungen

zu

Zu B gehören:

(85.19)

1. Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler), z. B. Schieber-, Kurbel-, Stöpsel- und Gleitwiderstände, Flüssigkeits-Stellwiderstände, automatische Stellwiderstände, Zentrifugal-Stellwiderstände; Stellwiderstände für die Fernmelde-, Hochfrequenz-, Tonfrequenz- und Meßtechnik, Verdunkelungswiderstände zum stufenweisen Löschen des Lichtes in Theatern, Anlaß-Regelwiderstände für Motoren.
2. Hochspannungs-Schaltgeräte, wie Trenner, Sicherungstrenner, Leistungsschalter, Hochspannungsschützen, Sicherungen, Überspannungsableiter (z. B. Ventilableiter, Löschrohre, Hörnerschutzableiter).
3. Niederspannungs-Schaltgeräte, wie einfache Handschaltgeräte (z. B. Druckknopf-, Walzen-, Hebel-, Nockenschalter, Trenner, Sicherungstrenner), Befehlsschalter (z. B. Taster, Schwenktaster, Endschalter, Quittier- und Steuerquittierschalter, Meisterschalter, Mikroschalter), Anlasser und Steller (z. B. Sterndreieckschalter, Polumschalter, Ständer-, Läufer- und Flüssigkeitsanlasser, Fahr- und Steuerschalter für Hebezeuge und Bahnen), Schloßschalter (z. B. Motorschutzschalter, Selbstschalter, Trennschutzschalter), Schütze (z. B. Ölschütze, Luftschütze), Relais (z. B. Überstrom-, Unterspannungs-, Überspannungs-Relais, Quecksilber-, Vakuum-, durch Wärme oder elektromagnetisch gesteuerte Relais), Wächter (z. B. Strom-, Spannungs-, Druck-, Temperaturwächter), Kraft- und Gerätesteckvorrichtungen, Überspannungsableiter, Sicherungspatronen.
4. Hoch- und Niederspannungs-Schalt- und -Verteilungstafeln, -schränke, -kästen und -pulte, auch mit Meßvorrichtungen, Hilfsapparaten (Transformatoren, Lampen, Spannungsreglern usw.) oder Leuchtschaltbildern, z. B. für Beleuchtungsanlagen, elektrische Maschinenanlagen, Elektrizitätswerke, Rundfunksender, Stellwerke.
5. Elektrische Geräte und Einrichtungen für die automatische Steuerung (Befehlsgebung und -empfang), die sich als Kombinationen von Schaltgeräten, Relais und dergleichen darstellen (z. B. Werkzeugmaschinensteuerungen, bühnentechnische Steuerungen, Aufzugssteuerungen, Steuerungen für Rohrpostanlagen und andere Fördervorrichtungen sowie ähnliche programmgesteuerte Geräte oder Einrichtungen).
6. Installationsgeräte, wie Installationsschalter und -selbstschalter, Geräteschalter, Stecker, Steckdosen, Abzweigdosen, Fassungen, Verteilungs- und Zählertafeln, Sicherungselemente, Lüsterklemmen, Klemmleisten, Kabelschuhe.
7. Schaltvorrichtungen für Fernmelde-, Hochfrequenz-, Tonfrequenz- und Meßtechnik (z. B. Wellenschalter, Drucktastenschalter, Röhrenfassungen, Feinsicherungen, Fernmelderelais, Schutz-, Melde-, Hilfs- und Zeitrelais).
8. Andere Kontaktvorrichtungen, wie Schleifkontakt-Stromabnehmer (z. B. Oberleitungsstromabnehmer für Elektrofahrzeuge), Schleifschuhe, Bürsten für elektrische Maschinen, Greifklemmen, Lötleisten (sogenannte gedruckte Schaltungen für elektrische Geräte, insbesondere für Rundfunkempfänger).
9. Selbsttätige Spannungsregler mit veränderlichem Ohmschem oder induktivem Widerstand, Schwingkontakt oder Stellmotor, z. B. Kohledruckregler, Thury-Regler, Tirrill-Regler, Spannungsregler mit Servo-Motor.

Zu A und B: Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören hierher Sockel, Schmelzeinsätze, Kästen und Schraubkappen für Sicherungen; noch nicht mit Instrumenten oder Geräten ausgerüstete Schalt- und Verteilungstafeln (aus Marmor, Schiefer, Asbestzement, Kunststoff usw.).

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Nicht gebrauchsfertige Schmelzdrähte und -streifen für Sicherungen sowie Kästen und Dosen ohne Anschluß-Vorrichtungen, die nicht zum Verbinden elektrischer Leitungen, sondern nur zum Schutz dienen.
- b) Transformatoren, auch mit Spannungsregler, und Drosselspulen (Tarifnr. 85.01).
- c) Heizwiderstände (Tarifnr. 85.12 oder 85.24).
- d) Fernsprech-Vermittlungsschränke (Tarifnr. 85.13).
- e) Kondensatoren (Tarifnr. 85.18).
- f) Kohlefadenlampen (Tarifnr. 85.20).
- g) An Leitungsdrähten oder -kabeln angebrachte Stromentnahmeverrichtungen (Tarifnr. 85.23).
- h) Kohle-Schleifkontakte, Kohlebürsten (Tarifnr. 85.24).
- i) Isolierteile ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (Tarifnr. 85.26).
- k) Tafeln, auf denen nur Meßgeräte montiert sind, oder die neben Meßgeräten nur als Zubehör für diese Meßgeräte Schalter oder Sicherungen enthalten (Kapitel 90).
- l) Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (Tarifnr. 91.06).
- m) Elektrische Regler zum Regeln nichtelektrischer Größen (Tarifnr. 90.28).

zu

Erläuterungen

85.20

Elektrische Glühlampen und Entladungslampen (usw.)

I.

Zu A gehören:

1. Glühlampen für elektrische Beleuchtung. Das sind elektrische Lampen, bei denen die Leuchtwirkung ausschließlich von Glühfäden ausgeht. Hierzu gehören z. B. Wolframlampen, Kohlefadenlampen; Großlampen, Kleinlampen, Zwerglampen; Kugellampen (mit oder ohne Hals), Birnenlampen, Pilzlampen, Kerzenlampen, gerade oder gebogene Röhrenlampen.
2. Glühlampen für Infrarotstrahlung, zu medizinischen oder gewerblichen Zwecken.

Zu B gehören:

1. Entladungslampen. Das sind elektrische Lampen, bei denen elektrische Entladungen Gase oder Dämpfe zum Leuchten bringen. Hierzu gehören z. B. Metalldampf- und Edelgaslampen (Quecksilberdampflampen, Natriumdampflampen, Xenonlampen, Spektrallampen usw.); Leuchtstofflampen und -röhren, Leuchtröhren (Neon-, Argon-, Helium-, Xenon-, Stickstoff-, Kohlesäureröhren usw.), ohne Rücksicht auf die Form; Glimmlampen, Photoblitzlicht-Entladungslampen, z. B. Xenonblitzlichtlampen. Entladungslampen können auch Zusatzvorrichtungen, wie Kühlvorrichtungen, besitzen.
2. Verbundlampen. Das sind elektrische Lampen, bei denen die zum Lichtaussenden bestimmten Bestandteile von Glühlampe und Entladungslampe zu einer Lampe unlösbar vereinigt sind. Hierzu gehören z. B. Mischlichtlampen.
3. Entladungslampen und Verbundlampen für Ultraviolettstrahlung, z. B. Schwarzglas- oder Violettglaslampen (sie geben kein Licht ab), Lampen zu Entkeimungszwecken, Pauslampen, Bestrahlungslampen (Verbundlampen für Ultraviolettstrahlung).

Zu C gehören Photoblitzlichtlampen, die nicht Entladungslampen sind. Das sind lampenähnliche Glaskörper mit Metalldraht- oder Metallfolienfüllung, die bei durchfließendem elektrischem Strom unter kurzer heller Lichterscheinung verbrennt.

Zu D gehören Bogenlampen. Das sind elektrische Lampen, bei denen der Anodenfall zur Lichterzeugung ausgenutzt wird, indem er die positive Elektrode erhitzt und so zur Lichtaussendung anregt, während die Entladungsbahn (der Lichtbogen) selbst im allgemeinen nur wenig leuchtet. Hierzu gehören z. B. Kohlebogenlampen, Wolfram-bogenlampen, Effektbogenlampen oder Flamm-bogenlampen, Spiegelbogenlampen, Intensivbogenlampen, Diacarbonylbogenlampen, Hauptstrom-bogenlampen, Nebenschlußbogenlampen, Differenzialbogenlampen.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Offene unfertige Glaskolben und offene bearbeitete Glasröhren, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen (Tarifnr. 70.11).
- b) Innenverspiegelte Scheinwerferleuchten (bestehend aus einer gasgefüllten oder luftleeren Lampe, in die Linse, Reflektor und Glühfäden eingeschmolzen sind), unmittelbar zum Einbau in die Karosserie von Kraftfahrzeugen eingerichtet (Tarifnr. 85.09).
- c) Elektronen- und andere Röhren der Tarifnr. 85.21.
- d) Kohle-Brennstifte für Bogenlampen und Kohlefäden für Glühlampen (Tarifnr. 85.24).

85.21

Elektronenröhren (usw.)

I.

(1) Hierher gehören Röhren, bei denen von einer Kathode im Vakuum (Elektronenröhren) oder in einer Gasatmosphäre (Ionenröhren) Elektronen ausgesandt werden. Sie können aus Glas oder anderen Stoffen bestehen (z. B. Stahlröhren), eine Glühkathode, eine Kaltkathode oder eine Photokathode (eine durch das Licht beeinflusste Kathode) besitzen, mit zwei oder mehr Elektroden (Dioden, Trioden, Tetroden usw.) und mit Kühlvorrichtung (z. B. Rippenkühler, Wasserumlaufkühlung) ausgerüstet sein. Hierher gehören auch Verbundröhren, bei denen zwei oder mehr, verschiedenen Zwecken dienende Röhren in einem Gefäß vereinigt sind.

(2) Hierher gehören:

1. Gleichrichterröhren (sie wandeln Wechselstrom in Gleichstrom um und sind luftleer oder mit Gas oder Dampf — z. B. Quecksilberdampf — gefüllt), auch mit Steuergittern, mit deren Hilfe ihre Arbeitsweise reguliert und sogar umgekehrt werden kann (Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom).
2. Photokathodenröhren, wie Bildumformer, die unsichtbare Lichtstrahlen in ein sichtbares Bild verwandeln; auch Speicherröhren.

Erläuterungen	zu
<p>3. Kathodenstrahlröhren (bei ihnen werden die von der Kathode ausgehenden Elektronen, durch magnetische oder elektrische Felder beschleunigt und gesteuert, auf einen Leuchtschirm geworfen; sie werden z. B. in Oszillographen, Oszilloskopen, Fernsehempfängern, für Radargeräte und in abgeänderter Form als Abstimmanzeiger, sogenanntes magisches Auge, in Rundfunkempfängern verwendet).</p> <p>4. Fernsehbildaufnahmeröhren, wie Ikonoskop, Image-Orthicon, Vidicon.</p> <p>5. Sende-, Empfänger-, Lautsprecher-, Verstärker-, Meß-Regelröhren und Spezialelektronenröhren, wie Magnetronen, Klystronen, Vibrotroden, Thyatronen, Ignitronen, Phantatronen, Scheibenröhren (Leuchtturmröhren), Stabilisatorröhren, Dekaden-Zählröhren, Sekundäremissionsröhren, Bildwandler-Röhren (Kombination aus Photozelle und Elektronenstrahlröhre), Elektrometer-Röhren, Senditron-Röhren, Ionisationskammern, Geigerrohre, Photomultiplier.</p> <p>(3) Hierher gehören auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Photozellen (zum Umwandeln von Lichtschwankungen in elektrische Stromschwankungen), z. B. Photowiderstände, Photozellenröhren (Vakuum- und gasgefüllte Photoemissionszellen), Photoelemente. 2. Kristalldioden, Kristalltrioden usw. Das sind Halbleiter mit einer Umhüllung aus Glas, Kunststoff oder anderen geeigneten Stoffen, in die ein Kristall (z. B. Germanium- oder Silizium-Kristall) eingebaut ist. Sie arbeiten als Dioden, Trioden, Tetroden usw. und werden als Verstärkerelemente, Gleichrichter, Detektoren oder auch in Schwingkreisen verwendet. Hierher gehören auch Bleiglanzdetektoren, Photodioden und Phototransistoren. 3. Gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle. Hierher gehören nur die in Glaskolben, Metallgehäusen oder Fassungen eingebauten oder montierten und dadurch gebrauchsfertigen Kristalle (z. B. Quarz-, Turmalin-, Bariumtitanatkristalle). Sie werden für Mikrophone, Lautsprecher, die Erzeugung und die Aufnahme von Ultraschall und für Oszillatoren mit hoher Frequenzstabilität verwendet. 	(85.21)
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Offene unfertige Glaskolben und offene bearbeitete Glasröhren, ohne Ausrüstung, für elektrische Röhren (Tarifnr. 70.11). b) Gleichrichter (Tarifnr. 85.01). c) Röntgenröhren (Tarifnr. 90.20). 	
<p style="text-align: center;">Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, die weder in anderen Tarifnummern dieses Kapitels genannt noch inbegriffen, noch in einer Tarifnummer eines anderen Kapitels (vor allem der Kapitel 84, 90 oder 92) genauer erfaßt sind.</p> <p>(2) Hierher gehören elektrolytische Poliergeräte; Mischgeräte für die Tonaufnahme, zum Mischen der von mehreren Mikrofonen aufgenommenen Töne (ausgenommen eigens zu kinematographischen Zwecken gebaute Geräte — Tarifnr. 90.10); Geräuschdämpfungsgeräte, die zusammen mit Tonaufnahmegeräten verwendet werden; Mittel- und Hochfrequenzgeneratoren (Röhrengeneratoren), die die Eigenschaften des elektrischen Stromes den Erfordernissen besonderer Anwendungsgebiete anpassen; Elektronen- und Protonen-Beschleunigungsgeräte, wie Betatronen, Cyclotrone, Synchrotrone; automatische Synchronisiergeräte zur Gleichschaltung mehrerer, das gleiche Stromnetz speisender Wechselstromerzeuger; elektrische Scheibenwischer, Frostschutzeinrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Luft-, Wasser-, Schienen- und Straßenfahrzeuge (ausgenommen Kraftfahrzeuge und Fahrräder); dynamoelektrische Minenzündgeräte; Geräte, deren Wirkungsweise auf der durch die Nähe metallener Gegenstände hervorgerufenen Veränderung des magnetischen Feldes beruht, wie derartige Minensuchgeräte, Geräte zum Auffinden von metallenen Fremdkörpern in Tabakballen, Lebensmitteln, Holz usw. oder zur Feststellung von in der Erde verlegten Rohrleitungen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Betatronen und andere Elektronenbeschleuniger, speziell zur Erzeugung von Röntgenstrahlen eingerichtet (Tarifnr. 90.20). b) Meßgeräte zu Synchronisierungszwecken (Tarifnr. 90.28). 	85.22

zu	Erläuterungen
85.23	<p style="text-align: center;">Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxydierte) Drähte (usw.)</p> <p>(1) Hierher gehören isolierte, lackisolierte oder elektrolytisch oxydierte Drähte, Schnüre, Kabel, Bänder, Stäbe und dergleichen zur Übertragung elektrischer Energie. Sie enthalten eine entweder massive oder aus versilten Adern bestehende Seele, die von einem oder mehreren Isoliermängeln umgeben ist. Sie können für elektrische Maschinen, Apparate und Geräte oder für Installationen, Innen- oder Außenleitungen, Erd-, See- oder Luftleitungen verwendet werden, auf bestimmte Längen zugeschnitten oder an einem oder beiden Enden mit Anschlußstücken (Stecker, Steckdosen, Kabelschuhen usw.) versehen sein und neben der Isolierung (z. B. aus Kunststoff, Kautschuk, Papier, Wachs, Spinnstoffen, Glasfäden oder -bändern, Asbest, Asphalt, Glimmer oder durch elektrolytische Oxydation) einen Schutzmantel aus Metall (z. B. Stahl, Blei, Messing, Aluminium) oder (wie bei Schacht-, Abteuf-, Schiffs- und Grubenstrecken-kabel) eine Armierung (Bewehrung) aus Stahlbändern, Rund-, Flach- oder Profildrähten oder Stahldrahtgeflechten besitzen. Der Metallmantel kann auch als Leiter (Koaxialkabel) oder als Führungskanal für das als zusätzliche Isolierung oder als Druckmittel (Druckkabel) zur Anwendung kommende Gas oder Öl dienen.</p> <p>(2) Hierher gehören Erd-, Fluß-, See- und Luftkabel, Telegraphie- und Fernsprechkabel, Starkstrom-, Fernmelde- und Hochfrequenzkabel, Stark- und Schwachstromleitungen für Installationen in Gebäuden usw., Schnüre und Schlauchleitungen, Wickeldrähte (zum Wickeln von Spulen usw. für elektrische Geräte); isolierte Antennenleitungen, Kraftfahrzeugleitungen, Hochspannungszündleitungen; isolierte Freileitungen.</p>
85.24	<p style="text-align: center;">Waren aus Kohle oder Graphit (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Waren aus Kohle oder Graphit (auch Rohlinge), die durch ihre Form, ihre Abmessungen oder anders erkennen lassen, daß sie speziell zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken hergestellt sind. In der Regel bestehen diese Waren, die durch Strangpressen oder Formen (gewöhnlich unter Druck) und Glühen hergestellt sind, aus dem Grundstoff (z. B. Naturkohle, Ruß, Retortenkohle, Koks, natürlichem oder künstlichem Graphit) und Bindemitteln (z. B. Pech, Teer); sie können andere Stoffe, z. B. Metallpulver, enthalten. Die Waren können zum Erhöhen der Leitfähigkeit oder zum Verhindern der schnellen Abnutzung auch mit einer durch Elektrolyse oder Zerstäuben aufgetragenen Schicht, z. B. aus Kupfer, überzogen sein; auch können sie Ösen, Klemmen oder andere Anschlußstücke haben.</p> <p>Zu A: Kohleblöcke, -platten und -stangen zum Herstellen von Kohlebürsten sind nichtgalvanisierte Kohlekörper mit quadratischem, rechteckigem oder rundem Querschnitt. Im Querschnitt quadratisch oder rechteckig geformte Stücke haben Abmessungen von mindestens 70 × 70 mm. Zylindrische Stücke sind unabhängig vom Durchmesser mindestens 100 mm lang.</p> <p>Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kohlebürsten für elektrische Maschinen. Das sind fertig bearbeitete Kohlekörper mit quadratischem, rechteckigem oder rundem Querschnitt. Sie werden als Gleit- oder Schleifkontakte für Generatoren, Motoren usw. verwendet und können mit Anschlußstücken, Kabeln oder Federn versehen sein. 2. Kohle für Primärelemente, in Stiften, Stäben, kleinen Platten, Lamellen, Rohren. 3. Mikrofonkohle, in Scheiben, Schalen oder anderen als Mikrofonkohle erkennbaren Stücken. <p>Zu C gehören Kohle-Elektroden (Brennstifte) für Bogenlampen (meist Stäbe oder Stifte); Kohle-Anoden, -Gitter und -Körbe für Hochfrequenz- und Gleichrichterröhren; Kohle-Elektroden für elektrische Öfen (in der Regel rund oder mit viereckigem Querschnitt), auch mit Gewinde zum Aufschrauben auf das Anschlußstück; Kohle-Elektroden für Schweißgeräte (meist Stäbe oder Platten); Kohle-Elektroden für Elektrolyseanlagen (meist in Blöcken, Platten, Stangen, Zylindern oder Prismen mit dreieckigem oder viereckigem Querschnitt, auch mit Vorrichtungen, wie Haken, Ösen oder dergleichen, zum Einbauen oder Aufhängen in Elektrolysewannen oder -behälter; auch mit Aussparungen, wie Löcher, Rillen usw., die das Abziehen der bei der Elektrolyse entstehenden Gase erleichtern); Kohle-Elektroden für Spektralanalyse; Kohle-Schleifbügel und Kohle-Schleifstücke für Stromabnehmer von Straßenbahnen, Oberleitungsbussen, elektrischen Lokomotiven, Kranen; Kohle-Verbindungsstücke (Nippel) für Ofenelektroden; Kohle-Heizwiderstände für verschiedene Apparate (z. B. in Stäben oder Stangen); Kohlescheiben und -platten, die z. B. in automatischen Spannungsreglern als Widerstände dienen; Kontakte aus Kohle oder Graphit für elektrische Steuergeräte, für Schaltwalzen, Regelwiderstände usw.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kohlepulver und Kohlegriß. b) Kohlebürstenhalter, auch mit eingebauten Kohlebürsten (als Teil der Maschine zu tarifieren, zu der sie gehören — z. B. Tarifnr. 85.01). c) Montierte Kohlewiderstände (Tarifnr. 85.19).

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">Isolatoren aus Stoffen aller Art</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Isolatoren sind Vorrichtungen, die dazu dienen, elektrische Leitungen zu befestigen, zu tragen oder zu führen und sie gegeneinander und gegen Erde zu isolieren. Ihre Oberfläche ist glatt, um das Anhaften von nicht isolierenden Stoffen (Wasser, Seesalz, Staub, Oxyden, Rauchbestandteilen usw.) zu verhindern. Isolatoren bestehen aus meist sehr harten und wasserundurchlässigen Isolierstoffen, wie Porzellan, Steatit, Glas, Glasfasern, Glimmer, Schmelzbasalt, Hartkautschuk, Kunststoff oder Verbindungen und Mischungen aus verschiedenen Isolierstoffen. Ihre Konstruktion kann derart sein, daß sie nach Montage mit Öl gefüllt werden können, um das Überspringen des Stromes an der Oberfläche zu verhindern. Isolatoren können außer dem eigentlichen Isolierteil auch Aufhänge- oder Befestigungsvorrichtungen haben, z. B. Stützen, Bolzen, Stifte, Haken, Ösen, Schrauben, Stangen, Verbinder, Kauschen, Kappen, Klemmen.</p> <p>(2) Hierher gehören Hochspannungsisolatoren, z. B. Hänge- oder Kettenisolatoren (Kappen-, Vollkern-, Schlingen-, Langstab-, Schirm- oder Weitschirmisolatoren), Stützisolatoren (Vollkernstützisolatoren, Dreimantelglockenisolatoren, Kugelkopfisolatoren, Kegelopfisolatoren), Knüppelisolatoren; Stations- und Apparateisolatoren (Stützer, Durchführungen, Rillenisolatoren); Niederspannungsisolatoren, wie Freileitungsisolatoren für Fernsprech-, Telegraphen- und Lichtleitungen (Stützisolatoren, z. B. Glockenisolatoren); Fahrleitungsisolatoren; Abspannisolatoren für Leitungen und Antennen (Isolierleiter, Isolierteller; Sattelisolatoren), Durchführungsisolatoren zum Verlegen von Leitungen durch Wände, Mauern usw. (Tüllen), Isolierrollen zum Verlegen von Leitungen in Innenräumen (Litzen-, Kabel-, Eck-, Kreuz- und Mantelrollen).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Isolatoren mit Blitzschutzhörnern oder anderen Blitzschutzvorrichtungen (Tarifnr. 85.19). b) Isolierteile ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (Tarifnr. 85.26). c) Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung (Tarifnr. 85.27).</p>	85.25
<p style="text-align: center;">Isolierteile ganz aus Isolierstoffen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören gesondert zur Abfertigung gestellte Isolierteile aus Isolierstoffen aller Art (z. B. Glas, Glasfasern, Porzellan, Steatit, Hartkautschuk, Kunststoff, Papier oder Hartpapier, Asbestzement, Glimmer) für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen. Ihr Hauptzweck muß die elektrische Isolation sein; sie dürfen daneben noch anderen Zwecken dienen, z. B. als Schutz. Sie können Löcher, Außen- und Innengewinde, Nuten usw. haben oder auch mit in die Isoliermasse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen versehen sein. Die Isolierteile gehören auch dann hierher, wenn sie als Bestandteile einer elektrischen Maschine oder eines elektrischen Apparates oder Gerätes zu erkennen sind.</p> <p>(2) Hierher gehören Isolierteile von Schaltern (Schaltersockel, -kappen, -griffe, -platten), von Stromentnahmeverrichtungen (Steckerfassungen, Steckdosen, innere Blöcke von Lampen- und Röhrenfassungen, Fassungssteine, Fassungsringe), von Kontaktvorrichtungen (unmontierte Klemmsteine und Klemmleisten); Tragkörper von Schmelzsicherungen, Widerständen und Spulen (Sicherungssockel, Widerstandszyylinder, Rohre und Wickelkörper für Widerstände und Spulen), Tragkörper zur Aufnahme von Heizwiderständen (Heizleiterträger), Isolierkerne für die verschiedenen Wicklungen, Zündkerzen- und Glühkerzenkörper, Isolierbüchsen und Isolierringe.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Teile, die zwar ganz aus Isolierstoffen oder aus Isolierstoffen mit einfachen, in die Masse eingepreßten Metallteilen zum Befestigen bestehen, aber nicht zur elektrischen Isolation hergestellt sind, z. B. Gefäße, Deckel, Scheider (Separatoren) für Akkumulatoren (Tarifnr. 85.04), Gehäuse für Rundfunkempfänger (Tarifnr. 85.15). b) Isolatoren (Tarifnr. 85.25).</p>	85.26
<p style="text-align: center;">Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören die zur Isolation und zum Schutz von elektrischen Leitungen verwendeten Installationsrohre und -verbindungsstücke. Hierher gehören z. B. biegsame Rohre aus spiralförmig gewickeltem Metallband (z. B. verbleitem Eisenblech) und starre Metallrohre (z. B. aus Eisen oder Stahl), die innen mit Papier, Pappe, Vulkanfaser, Kautschuk, Kunststoff, Speziallack usw. isoliert sind; innen isolierte Muffen, Kästen, Bogen, T-Stücke, Kreuzstücke und andere Verbindungsstücke aus unedlen Metallen.</p>	85.27

zu	Erläuterungen
(85.27)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Rohre aus Isolierstoffen (Kautschuk, Kunststoffen, Spinnstoffen, Glasfasern usw.), ohne Metallmantel.b) Installationsrohre aus unedlen Metallen, ohne Innenisolierung (einschließlich der innen zum Schutz gegen Oxydation lediglich mit einem groben Überzug versehenen Rohre) (Abschnitt XV).c) Verbindungsstücke mit elektrischen Anschlußstücken (Tarifnr. 85.19).d) Isolatoren, z. B. Tüllen (Tarifnr. 85.25).
85.28	<p style="text-align: center;">Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten (usw.)</p> <p>Hierher gehören Waren, die als elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten erkennbar sind, ohne Teile von bestimmten Maschinen, Apparaten oder Geräten zu sein. Elektrische Teile sind Teile mit Klemmen, Isolierung, Spulen oder Kontakten und Teile mit anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Erzeugnisse.</p>

Erläuterungen

zu

Abschnitt XVII

Beförderungsmittel

XVII

I.

(1) Zu Vorschrift 3: Satz 1 regelt die Tarifierung von Teilen und Zubehör, für die außer Abschnitt XVII noch ein anderer Abschnitt des Zolltarifs (z. B. Abschnitt XVI) in Betracht kommt. So gehören z. B. Laufräder und Lenkvorrichtungen, die sowohl an Fahrzeugen des Abschnitts XVII als auch an Maschinen des Abschnitts XVI angebracht werden, zu Abschnitt XVII, wenn sie hauptsächlich für Fahrzeuge des Abschnitts XVII verwendet werden, z. B. serienmäßig hergestellte Lastkraftwagen-Laufräder und -Lenkvorrichtungen. Zur Entscheidung der Frage, ob Teile oder Zubehör nach ihrer Beschaffenheit erkennbar »ausschließlich« oder »hauptsächlich« für eine Ware bestimmt sind, können Prospekte, Ersatzteilkataloge, Gebrauchsanleitungen, technische Zeichnungen, Preisverzeichnisse, Warenangebotslisten oder dergleichen herangezogen werden.

(2) Satz 2 regelt die Tarifierung von Teilen und Zubehör, für die zwei oder mehr Tarifnummern des Abschnitts XVII in Betracht kommen. So gehören z. B. zum Einbau in Kraftfahrzeuganhänger der Tarifnr. 87.14 bestimmte Lastkraftwagen-Achsen und -Stoßdämpfer zu Tarifnr. 87.06, da sie hauptsächlich in Lastkraftwagen eingebaut werden. Schaltgetriebe und Ausgleichgetriebe, die in leichte Kampffahrzeuge der Tarifnr. 87.08 eingebaut werden sollen, gehören zu Tarifnr. 87.06, wenn es sich bei diesen Getrieben um Getriebe der üblichen Kraftwagen der Tarifnr. 87.02 oder 87.03 handelt. Motorroller-Laufräder gehören auch dann zu Tarifnr. 87.12, wenn sie gelegentlich als Laufräder für kleine Sportflugzeuge verwendet oder an Rollermobilen angebracht werden sollen.

Zu Vorschrift 7: Ersatzteile oder Zubehör im Sinne der Vorschrift 7 zu Abschnitt XVII können z. B. sein: Ersatzlaufräder für Kraftwagen, Steuerruderersatzteile für Schiffe; Möbel, Haus- und Küchengeräte, Geschirr, Kissen, Decken, Bettwäsche, Läufer, Teppiche, Vorhänge, Werkzeug, Verbandsmaterial, Schwimmwesten, Rettungsfallschirme, Haltetaue, Schleppetaue, Laternen und Notsignalgeräte, die sich auf Fahrzeugen befinden (z. B. an Bord von Schiffen, in Flugzeugen, in Speise- oder Schlafwagen der Eisenbahn, usw.).

II.

(1) Zu Abschnitt XVII gehören nicht folgende Teile und folgendes Zubehör, auch wenn sie nach ihrer Beschaffenheit erkennbar für Beförderungsmittel bestimmt sind:

- a) Profile aus Weichkautschuk, auch in Längen geschnitten, z. B. Fenster- und Türenabdichtungen für Fahrzeuge (Tarifnr. 40.08).
- b) Förderbänder und Treibriemen (z. B. aus Weichkautschuk — Tarifnr. 40.10, aus Spinnstoffen — Tarifnr. 59.16).
- c) Reifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Laufräder (Tarifnr. 40.11).
- d) Werkzeugtaschen (z. B. Fahrradsatteltaschen) aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Pappe, Kunststoffolien oder Geweben (Tarifnr. 42.02).
- e) Heizungs- und Bremsschläuche.
- f) Teppiche und Fußmatten, aus Spinnstoffen (Teppiche — Tarifnr. 58.01 oder 58.02, Fußmatten — Tarifnr. 58.02).
- g) Schlepp- und Haltetaue, aus Spinnstoffen (Tarifnr. 59.04 oder 59.06).
- h) Ungerahmte Fensterscheiben und Windschutzscheiben, für Fahrzeuge (aus Sicherheitsglas — Tarifnr. 70.08, aus anderem Glas — in der Regel Tarifnr. 70.07), ungerahmte Gläser für Scheinwerfer und andere Fahrzeugleuchten (Tarifnr. 70.14), andere Glaswaren des Kapitels 70.
- i) Rückspiegel (aus Glas — in der Regel Tarifnr. 70.09, aus unedlen Metallen — Tarifnr. 83.12).
- k) Möbel für Fahrzeuge, z. B. Sitze und Sitzbänke, Tische und Bettgestelle (Kapitel 94).

(2) Zu Abschnitt XVII gehören nicht Modelle zu Vorführzwecken (Tarifnr. 90.21).

zu	Erläuterungen
86	<p style="text-align: center;">Kapitel 86</p> <p style="text-align: center;">Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Lokomotiven mit verschiedenen Antriebsarten sind nach der Hauptantriebsart zu tarifieren. So gehören z. B. elektrische Fremdstromlokomotiven mit dieselektrischem Hilfsantrieb zu Tarifnr. 86.02.</p> <p>(2) Unvollständige oder unfertige Schienenfahrzeuge, die nach Vorschrift 5 zu Abschnitt XVII nicht als Teile, sondern wie die entsprechenden vollständigen und fertigen Schienenfahrzeuge zu tarifieren sind, sind z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lokomotiven oder Triebwagen, ohne Antriebs Elemente, Meß-, Sicherheits- oder Bedienungsgeräte; 2. Personenwagen ohne Sitze oder Sitzbänke; 3. Untergestelle von Lokomotivtendern, Triebwagen oder Wagen der Tarifnr. 86.05, 86.06 oder 86.07, die mit Laufwerk (Aufhängevorrichtung und Radsätzen) ausgestattet sind (Fahrgestelle). <p>Nicht auf Fahrgestellen angebrachte Wagenkästen von Triebwagen, anderen Wagen und Tendern sind als Fahrzeugteile der Tarifnr. 86.09 zu tarifieren.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Zu Kapitel 86 gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Eisenbahngeschütze (Tarifnr. 93.03). b) Spielzeugeisenbahnen (Tarifnr. 97.03). c) Schienenfahrzeuge und Gleismaterial für Achterbahnen, Wasserrutschbahnen, Karusselle und andere Schausteller-Unternehmen (Tarifnr. 97.08).
86.01	<p style="text-align: center;">Dampflokomotiven; Lokomotivtender</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören Lokomotiven (einschließlich Tenderlokomotiven und feuerloser Lokomotiven) mit direktem oder indirektem Dampftrieb, z. B. Dampflokomotiven mit Kolbentriebwerk, Dampfturbinenlokomotiven und Lokomotiven mit dampfelektrischem Antrieb.</p> <p>Zu B gehören Lokomotivtender für Kohle oder Heizöl, auch mit Kesselspeisewasseraufbereitungsanlage oder mechanischem Beschicker zum Fördern der Kohle vom Tender zur Feuerbüchse der Lokomotive.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Teile von Dampflokomotiven oder Lokomotivtendern (Tarifnr. 86.09). b) Straßenzugmaschinen, die auch auf Gleisen verkehren können (Tarifnr. 87.01).
86.02	<p style="text-align: center;">Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus Akkumulatoren oder aus dem Stromnetz</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Speicherstromlokomotiven mit Akkumulatorenbatterien zum Betrieb der elektrischen Fahrmotoren; Fremdstromlokomotiven, die ihren Fahrstrom aus einer Oberleitung oder Stromschiene entnehmen; Lokomotiven, die ihren Fahrstrom aus Akkumulatorenbatterien oder aus dem Stromnetz entnehmen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Lokomotiven mit dampfelektrischem Antrieb (Tarifnr. 86.01). b) Lokomotiven mit dieselektrischem Antrieb (Tarifnr. 86.03). c) Lokomotivteile (Tarifnr. 86.09). d) Straßenzugmaschinen, die auch auf Gleisen verkehren können (Tarifnr. 87.01).
86.03	<p style="text-align: center;">Andere Lokomotiven</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Lokomotiven, die weder in Tarifnr. 86.01 noch in Tarifnr. 86.02 erfaßt sind. Hierher gehören z. B. Druckluftlokomotiven, Lokomotiven mit Gasturbinenantrieb und Lokomotiven mit Kolbenverbrennungsmotor (auch mit dieselhydraulischem oder dieselektrischem Antrieb).</p>

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Lokomotivteile (Tarifnr. 86.09).</p> <p>b) Straßenzugmaschinen, die auch auf Gleisen verkehren können (Tarifnr. 87.01).</p>	(86.03)
<p style="text-align: center;">Triebwagen (auch für Straßenbahnen); Motordraisinen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Triebwagen unterscheiden sich von Lokomotiven dadurch, daß sie nicht nur einen Fahrtrieb besitzen, sondern auch zur Beförderung von Fahrgästen oder Gütern eingerichtet sind.</p> <p>(2) Hierher gehören Triebwagen für Eisenbahnen, Straßenbahnen, Hochbahnen, Untergrundbahnen und Zahnradbahnen aller Spurweiten, für Schweb- oder Hängebahnen mit Schiene, Einschienenbahnen usw., ohne Rücksicht auf die Art ihres Antriebs, z. B. elektrische Triebwagen mit Stromentnahme aus einer Oberleitung oder einer Stromschiene, Akkumulatorentriebwagen, Verbrennungstriebwagen mit Otto- oder Dieselmotoren (einschließlich der Schienenbusse), Dampftriebwagen, Triebwagen mit Gasturbinen- oder Preßluftmotorantrieb, usw. Hierher gehören auch Triebwagen, die auf den Gleisen mit Vollgummi- oder Luftreifen laufen.</p> <p>(3) Motordraisinen (Gleiskrafträder, Krafttrottenzugwagen und Rottenkraftwagen) sind in der Regel leichte zweiachsige Schienenfahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor, die vom Bahnpersonal zur Überwachung und Unterhaltung der Bahnstrecken benutzt werden. Mit ihnen können nicht nur Personen, sondern auch Material befördert werden.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Steuer-, Zwischen- und Anhängewagen, für Triebwagen (Tarifnr. 86.05).</p> <p>b) Turmwagen zum Verlegen und Unterhalten von elektrischen Leitungen (z. B. Fahrleitungsuntersuchungs- und Umrißwagen), auch mit eigenem Fahrtrieb; Draisinen ohne Motor (Gleisfahrräder und Rottenwagen) (Tarifnr. 86.06).</p> <p>c) Teile von Triebwagen und Motordraisinen (Tarifnr. 86.09).</p> <p>d) Straßen-Schienen-Busse, d. h. Straßenbusse, die lediglich durch Auswechseln der Räder (oder Untersetzen von Untersetzwagen) und Blockieren der Lenkvorrichtung ohne Veränderung des Motors in Schienenbusse umgewandelt werden können (Tarifnr. 87.02).</p>	86.04
<p style="text-align: center;">Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen, Lazarettwagen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Wagen ohne eigenen Fahrtrieb für Eisenbahnen, Straßenbahnen, Hochbahnen, Untergrundbahnen, Standseilbahnen und Zahnradbahnen aller Spurweiten, für Schweb- oder Hängebahnen mit Schiene, Einschienenbahnen usw., einschließlich der Steuer-, Zwischen- und Anhängewagen für Triebwagen.</p> <p>(2) Personenwagen im Sinne dieser Tarifnummer sind auch Liegewagen, Schlafwagen, Speisewagen, Aussichtswagen, Salonwagen und Wagen mit Spiel-, Tanz-, Vortrags- oder Kinoräumen usw. (Gesellschaftswagen), mit Post-, Gepäck-, Küchen- oder Krankenabteil ausgestattete Sitzwagen sowie Wagen zum Befördern von Bergleuten unter Tage.</p> <p>(3) Lazarettwagen sind auch Arzt- und Operationswagen und Röntgenstationswagen.</p> <p>(4) Meßwagen sind mit Vorrichtungen, Geräten und Instrumenten ausgestattete Bahndienstwagen, die dazu dienen, insbesondere die Fahreigenschaften oder Bremsen der Fahrzeuge, die Zugkraft der Lokomotive, den Gleisoberbau oder die Festigkeit von Brücken zu prüfen.</p> <p>(5) Andere schienengebundene Spezialwagen sind z. B. Wohnwagen, Bürowagen und Unter richtswagen, für das Bahnpersonal; Mannschaftswagen für Hilfs- und Bauzüge, Heizwagen, Feuerlöschwagen, Spezialwagen für den Fernmeldedienst, Kraftstellwerkswagen, Ausstellungswagen und andere Bahndienstwagen, soweit sie nicht zu Tarifnr. 86.06 gehören.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Kabinen für Seilschwebbahnen (Tarifnr. 84.22).</p> <p>b) Triebwagen (Tarifnr. 86.04).</p> <p>c) Werkstattwagen, Eichwagen zum Eichen von Gleiswagen und andere Arbeitswagen; Draisinen ohne Motor (Tarifnr. 86.06).</p> <p>d) Güterwagen, auch Spezialgüterwagen (Tarifnr. 86.07).</p> <p>e) Wagenteile (Tarifnr. 86.09).</p>	86.05

zu	Erläuterungen
86.06	<p style="text-align: center;">Werkstattwagen, Kranwagen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Bahndienstwagen (auch für Straßenbahnen usw.), die eigens für den Bau oder die Unterhaltung von Bahnstrecken oder Arbeiten auf dem Bahnhofsgelände oder am Streckenrand gebaut oder hergerichtet sind. Diese Wagen gehören nur dann hierher, wenn sie zum Einstellen in auf Bahnnetzen verkehrende Züge geeignet sind, wobei die Spurweite beliebig sein kann. Wagen dieser Tarifnummer sind in der Regel zum Anhängen bestimmt, können aber, ohne daß sie ihre Zugehörigkeit zu dieser Tarifnummer verlieren, auch mit einem Hilfsmotor ausgerüstet sein, der eine auf die Arbeitserfordernisse beschränkte Fortbewegung gestattet.</p> <p>(2) Werkstattwagen sind Bahndienstwagen, die mit den für eine Werkstatt erforderlichen Werkzeugen, Maschinen, Geräten, Werkbänken usw. ausgestattet sind (z. B. mit Werkzeugmaschinen, elektrischen Generatoren, Hubwinden, Flaschenzügen und anderen Hebezeugen, Schweißgeräten, Feldschmieden, Druckluflhämmern, Ketten und Drahtseilen).</p> <p>(3) Zu den Kranwagen gehören z. B. Gleisbaukranwagen, Brückenbaukranwagen, Kranwagen zum Aufgleisen von Fahrzeugen, Be- und Entladekranwagen.</p> <p>(4) Andere schienengebundene Arbeitswagen sind z. B. Turmwagen zum Verlegen und Unterhalten von elektrischen Leitungen (z. B. Fahrleitungsuntersuchungs- und Umrißwagen), Eichwagen zum Eichen von Gleiswagen, Wagen mit aufmontierter Zugwinde, Wagen mit Maschinen zum Räumen, Reinigen, Verteilen, Pflügen oder Stopfen der Gleisbettung, Schweißgerätewagen zum Schienenschweißen an Ort und Stelle, Schienenschleifwagen, Wagen mit Betonmischmaschine zum Herstellen von Beton, der auf freier Strecke gegossen werden soll (z. B. zum Herstellen von Fundamenten von Masten für elektrische Fahrdrähtleitungen), Sprengwagen zum Vernichten des an Bahngleisen wachsenden Unkrauts und Wagen mit anmontierter Schneeräumvorrichtung (Schneepflug, Schneefräse, Schneeschleudermaschine usw.).</p> <p>(5) Draisinen ohne Motor sind Gleisfahrräder (in der Regel mit Handhebel- oder Tretkurbeltrieb), die vom Bahnpersonal zur Streckenüberwachung benutzt werden, sowie Rottenwagen zur Materialbeförderung auf den Gleisen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Maschinen, Apparate, Geräte oder Vorrichtungen (z. B. Krane, Bettungsaushub-, -verteilungs- und -reinigungsmaschinen, Gleisstopfmaschinen, Betonmischmaschinen und Schneeschleudermaschinen), die nicht auf Wagenuntergestelle der Tarifnr. 86.09, sondern auf einfache Plattformen oder Karren montiert sind (Tarifizierung des Ganzen als fahrbare Maschine, Apparat, Gerät oder Vorrichtung, z. B. Krane — Tarifnr. 84.22, Bettungsaushub-, -verteilungs- und -reinigungsmaschinen, Gleisstopfmaschinen und Schneeschleudermaschinen — Tarifnr. 84.23, Betonmischmaschinen — Tarifnr. 84.56).</p> <p>b) Lokomotiven mit Drehkran (Tarifnr. 86.01, 86.02 oder 86.03, je nach Fahrtrieb).</p> <p>c) Güterwagen, auch Spezialgüterwagen (Tarifnr. 86.07).</p> <p>d) Wagenteile (Tarifnr. 86.09).</p>
86.07	<p style="text-align: center;">Schienengebundene Güterwagen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Wagen zur Güterbeförderung auf Bahnnetzen (Gleisen mit beliebiger Spurweite und Bahnstrecken mit einer Schiene).</p> <p>(2) Neben den üblichen offenen und gedeckten Güterwagen gehören hierher auch Spezialgüterwagen, wie Tiefladewagen zum Befördern schweren Materials, Schienenwagen, Langholzwagen (Schemelwagen), Selbstentladewagen (Kippwagen, Trichterwagen usw.), Thermoswagen, Güterwagen mit Steingutbehältern für Chemikalien, Kesselwagen und andere Behälterwagen, Doppelstockwagen, z. B. zum Befördern von Kraftfahrzeugen, Bassinwagen zum Befördern lebender Fische, Güterwagen, die auch zum Verkehr auf Straßen geeignet sind, Rollböcke und Rollwagen zum Befördern von Regelspurfahrzeugen auf Schmalspurgleisen, Industriebahnwagen, Feldbahnwagen (Loren), Grubenwagen (Hunde) und andere Förderwagen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Wagenteile (Tarifnr. 86.09).</p> <p>b) Kraftfahrzeug-Anhänger mit besonderen Einrichtungen zum Verladen auf Eisenbahnwagen (z. B. zum Aufbocken auf Eisenbahnwagen eingerichtete Sattelaufleger mit abnehmbarem Straßenfahrgestell) (Tarifnr. 87.14).</p>

Erläuterungen

zu

Warenbehälter (Container) für Beförderungsmittel jeder Art

86.08

I.

(1) Warenbehälter (Container) sind besondere, zum Transport sowohl auf Schienen- als auch auf Straßen- oder Wasserfahrzeugen geeignete Umschließungen, die, um das Verladen, Entladen und Verstauen auf dem Transportfahrzeug zu erleichtern, mit Haken, Ringen und zuweilen auch mit Stützen, Rollen usw. ausgerüstet sind. Sie sind zur Güterbeförderung »von Haus zu Haus« ohne Umladung bestimmt.

(2) Hierher gehören Warenbehälter zum Möbeltransport; Wärmeschutzbehälter (Kühlbehälter) für verderbliche Lebensmittel usw.; zylinderförmige Tankbehälter zum Befördern von Flüssigkeiten oder Gasen, mit Untersatz zum Befestigen auf dem Fahrzeug (Tankbehälter ohne derartigen Untersatz gehören nicht hierher); offene Behälter zum Befördern von Massengütern (Kohle, Erz, Steinen, Ziegeln usw.), auch mit Klappboden und Klappwänden; Warenbehälter zum Befördern von Glaswaren, keramischen Waren, lebenden Tieren usw.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Teile von Warenbehältern (Containern), z. B. Seitenwände, Türen, Haken, Ringe, Stützen, Rollen usw.
- b) Kisten und Kästen, die nicht eigens zum Befestigen oder Verstauen auf Fahrzeugen gebaut sind.
- c) Kraftfahrzeug-Anhänger mit besonderen Einrichtungen zum Verladen auf Eisenbahnwagen (z. B. zum Aufbocken auf Eisenbahnwagen eingerichtete Sattelaufleger mit abnehmbarem Straßenfahrgestell) (Tarifnr. 87.14).

Teile von Schienenfahrzeugen

86.09

I.

Zu A: Radteile sind Radscheiben, Speichenradkörper, Radreifen, Radsprengringe, Treibzapfen, Kuppelzapfen und Gegenkurbeln. Radsätze bestehen aus einer geraden oder gekröpften Achse (Achswelle) mit zwei Rädern. Die Achse (Achswelle) kann mit Achslagern, Zahnradern oder vollständigen Achsgetrieben versehen sein.

Zu B: Gleitachslager sind Achslagergehäuse mit eingebauter Lagerschale und Schmierpolster. Als Wälzachslager kommen Achslagergehäuse mit eingebautem Rollenlager in Betracht. Achslagerteile sind z. B. Achslagergehäuse und Achslagergehäusedeckel (s. auch nachstehend unter II d).

Zu C gehören:

1. Handbremsen, die unmittelbar von jedem einzelnen Fahrzeug aus betätigt werden (z. B. Handhebel- und Spindelbremsen).
2. Vollständige Bremsanlagen für Züge (durchgehende Bremsen), die von einer Stelle im Zuge betätigt werden und auf alle Fahrzeuge des Zuges wirken, z. B. vollständige Saug- oder Druckluftbremsanlagen.
3. Teile dieser Bremsen, wie Bremsklötze, Bremszylinder und Bremshebel. Gesondert zur Abfertigung gestellte Rohrleitungen aus unedlen Metallen gehören jedoch zu Abschnitt XV, Kompressoren zu Tarifnr. 84.11, Armaturen zu Tarifnr. 84.61.

(1) Zu D: Untergestelle sind vorwiegend rechteckige Rahmen, bestehend aus zwei äußeren Längsträgern, zwei Kopfstücken, Quer- und Längsstreben und häufig auch Diagonalstreben. Drehgestelle sind kurze Untergestelle (Rahmen) mit zwei oder mehr Radsätzen. Sie besitzen in der Regel oben in der Mitte eine Drehpfanne zur Aufnahme und Lagerung eines Drehzapfens des Wagenkastens oder Lokomotivrahmens. Lenkgestelle sind kurze Untergestelle mit nur einem Radsatz.

(2) Teile von Wagen des Absatzes D sind z. B. Drehgestellrahmen; Längsträger (Rahmenwagen), Kopfstücke, Längs-, Quer- und Diagonalstreben, für Untergestelle oder Drehgestellrahmen; hydraulische Stoßdämpfer für Drehgestelle; Achshalter.

Zu E gehören Schornsteine, Funkenfänger und Kesselverkleidungen für Dampflokotiven; Aufbauten für elektrische Lokotiven; Wagenkästen für Lokotivtender, Triebwagen oder Wagen der Tarifnr. 86.05, 86.06 oder 86.07; Wagenkastenteile (z. B. Türen, Zwischenwände und Trittbretter; Bordwände und Rungen für offene Güterwagen; Wasserbehälter für Tender).

Zu F gehören Kupplungen zum Zusammenkuppeln von Schienenfahrzeugen (Schraubenkupplungen, Kettenkupplungen, selbsttätige Kupplungen usw.), sowie Kuppelstangen und Treibstangen für Lokotiven.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Stangen, Profile, Bleche und Rohre, aus unedlen Metallen, die nicht eindeutig als Teile von Schienenfahrzeugen erkennbar sind (Abschnitt XV).
- b) Tragfedern und andere Federn aus Eisen oder Stahl (Tarifnr. 73.35).
- c) Lokotivkessel (Tarifnr. 84.01) und Hilfsapparate dazu (Tarifnr. 84.02).
- d) Wälzlager (z. B. Rollenlager) für Achslager (Tarifnr. 84.62).
- e) Elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen (z. B. Magnetschienenbremsen) (Tarifnr. 85.02).

zu	Erläuterungen
86.10	<p style="text-align: center;">Ortsfestes Gleismaterial (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zusammengesetzte Gleise im Sinne der Vorschrift 3 sind gerade Gleise, Gleisbögen, Kreuzungen, Weichen und andere Gleise, die bereits auf Schwellen oder ähnlichen Unterlagen befestigt sind. Lademaße sind über dem Gleis errichtete portalförmige Metallkonstruktionen, die mit ihrem Profil die auf den Bahnstrecken zulässige größte Höhe und Breite für beladene Wagen anzeigen.</p> <p>(2) Zu den nichtelektrischen mechanischen Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- und Steuergeräten für Verkehrswege (Eisenbahnstrecken, Straßen, Wasserwege, Häfen, Flugplätze usw.) gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewegliche Scheiben- oder Flügelsignale für Eisenbahnen (auch mit ihren Signalmasten, Auslegern oder Signalbrücken, an denen sie befestigt sind); Weichensignale; handbetätigte Mastsignale zum Regeln des Straßen- oder Schiffsverkehrs. Hierher gehören jedoch nur Signalgeräte, die zwei oder mehr Begriffe durch Verändern der Stellung der Signalscheiben, -flügel usw. anzeigen können. 2. Vorrichtungen zur Nahbedienung (Ortsstellung) der Weichen (z. B. Weichenböcke mit Gewichtshebel) sowie für die Anordnung neben dem Gleis bestimmte Stelleinrichtungen für Signale. 3. Stellwerke zur Fernbedienung der Weichen oder Signale, d. h. zum Einbau in Stellwerksgebäude bestimmte, in der Regel auf einen gemeinsamen Rahmen montierte Stellwerksanlagen; sie bestehen aus Stellwerkbänken (mit Stellhebeln oder anderen mechanischen Stelleinrichtungen, Drahtzügen, Spannwerken, Ablenkungen usw.) und meist auch aus Verriegelungsvorrichtungen (Verschlußkästen, Blockuntersätzen und Blockwerken). 4. Gleisbremsen, z. B. hydraulisch- oder druckluftbetätigte Balkengleisbremsen. 5. Orts- und fernbediente Gleissperren. 6. Bahnschrankenbetätigungsvorrichtungen für schienengleiche Bahnübergänge (z. B. von Hand zu bedienende sogenannte Schrankenwinden). <p>(3) Hierher gehören auch Teile, z. B. Plattformen oder Brücken für Drehscheiben; Signalfügel und Signalscheiben; Stellhebel und Verriegelungskästen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Bahnschranken (z. B. aus Holz — Tarifnr. 44.28, aus Stahl — Tarifnr. 73.21). b) Masten und Brücken für elektrische Fahroberleitungen (z. B. aus Beton — Tarifnr. 68.11, aus Stahl — Tarifnr. 73.21). c) Verkehrszeichen für Verkehrswege, ohne Mechanismus (einfache Verkehrsschilder, z. B. mit Angabe der Höchstgeschwindigkeit, Fahrtrichtung usw.) (z. B. aus Holz — Tarifnr. 44.28, aus unedlen Metallen — Tarifnr. 83.14). d) Drahtseile und Gestänge für die Fernbedienung von Signalen sowie Metallkonstruktionen und Teile davon (Abschnitt XV). e) Bahnschwellen und zerlegte Gleise (noch nicht auf Schwellen oder ähnlichen Unterlagen befestigte Kreuzungen, Weichen und andere Gleise), aus Eisen oder Stahl (Tarifnr. 73.16). f) Signalleuchten (Tarifnr. 83.07. oder 85.16). g) Schiebebühnen zum Umsetzen von Schienenfahrzeugen von einem Gleis auf das andere, Wagenkipper, Wagenwipper, Wagenrüttelapparate und Wagenschieber (Tarifnr. 84.22). h) Sirenen, Nebelhörner und sonstige akustische Signalvorrichtungen; Alarmeinrichtungen für Züge, Schiffe usw. i) Elektrische Stellwerke und elektrische Zugbeeinflussungseinrichtungen (Tarifnr. 85.16). k) Elektrische Schalttafeln für Stellwerke (Tarifnr. 85.19). l) Schwimmende Schiffsfahrtszeichen, wie Bojen und schwimmende Baken (Tarifnr. 89.05).

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">Kapitel 87</p> <p style="text-align: center;">Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge</p> <p>Unvollständige oder unfertige Fahrzeuge, die nach Vorschrift 5 zu Abschnitt XVII nicht als Teile, sondern wie die entsprechenden vollständigen und fertigen Fahrzeuge zu tarifieren sind, sind z. B. Kraftwagen, denen lediglich die Räder, Reifen oder die Akkumulatorenbatterie fehlen, Kraftwagen ohne Motor oder ohne Innenausstattung, Krafträder ohne Motor, Fahrräder ohne Sattel oder ohne Reifen.</p> <p style="text-align: center;">Zugmaschinen, auch mit Seilwinden</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Zugmaschinen ohne Rücksicht auf Verwendungszweck oder Bauart: Straßenzugmaschinen, Zugmaschinen für die Bauwirtschaft, Ackerschlepper, Schlepper für den Gartenbau oder die Forstwirtschaft, Weinbergsschlepper; Rad- und Gleiskettenschlepper, Sattelzugmaschinen, Einachsschlepper sowie Straßenzugmaschinen, die auch auf Gleisen fahren können.</p> <p>(2) Einachsschlepper sind Zugmaschinen mit einer Antriebsachse mit einem oder zwei Rädern. Sie haben in der Regel keinen Fahrersitz und werden von Hand mit zwei Holmen geführt. Hierher gehören auch Einachsschlepper mit hinten anmontiertem ein- oder zweirädrigem Rahmengestell mit Fahrersitz (Sitzkarre).</p> <p>(3) Hierher gehören auch »Motor-Geräteträger« oder »Universallandmaschinen«. Das sind Zugmaschinen mit Fahrersitz, die ein rahmenartiges Fahrgestell oder einen (unter Umständen in der Länge verstellbaren) Mittelträger aufweisen. Dieser Rahmen oder Mittelträger dient zum Anbringen der auswechselbaren Arbeitsgeräte oder Arbeitsmaschinen.</p> <p>(4) Die Ausstattung der Zugmaschinen mit Zapfwellen, Krafthebern und anderen Vorrichtungen zum Anbau von Arbeitsmaschinen, -apparaten oder -geräten (Landmaschinen, Pumpen, Apparaten zur Schädlingsbekämpfung usw.), Riemenscheiben zur Kraftabgabe bei stehendem Fahrzeug (Antrieb von Dreschmaschinen, Kreissägen usw.), Seilwinden und Spornen ist für die Tarifierung ohne Bedeutung.</p> <p>(5) Als »Zusatzvorrichtungen« im Sinne der Vorschrift 1 zu Kapitel 87 kommen Hilfsabladeflächen in Betracht.</p> <p>(6) Werden Zugmaschinen (Ackerschlepper, Einachsschlepper, Motor-Geräteträger usw.) mit auswechselbaren landwirtschaftlichen Zugmaschinen-Anbaugeräten (Anbaupflügen, Anbaueggen, Anbaumähwerken usw.) zur Abfertigung gestellt, so gehören nur die Zugmaschinen hierher. Die Anbaugeräte sind dagegen nach eigener Beschaffenheit zu tarifieren, auch wenn sie an den Zugmaschinen anmontiert sind. Das gleiche gilt für selbstfahrende Maschinen, die aus einer Zugmaschine und einer oder mehreren abnehmbaren oder auswechselbaren Maschinen z. B. der Tarifnr. 84.22 oder 84.23 bestehen (selbstfahrende Krane, bestehend aus Zugmaschine und Kran; Planiermaschinen, bestehend aus Zugmaschine und Planierschild, usw.). Zugmaschinen mit abnehmbarer Seilwinde gehören jedoch mit der Seilwinde hierher.</p> <p>(7) Bilden dagegen Zugmaschinen mit Maschinen z. B. der Tarifnr. 84.22, 84.23 oder 84.24 eine untrennbare maschinelle Einheit und sind die Zugmaschinen in ihrer Konstruktion vollständig der besonderen Arbeitsweise dieser Maschinen angepaßt und zu anderen Zwecken nicht verwendbar, so ist das Ganze als selbstfahrende Maschine zu tarifieren (z. B. als Kran nach Tarifnr. 84.22, als Planier- raupe nach Tarifnr. 84.23 oder als Motorbodenfräse nach Tarifnr. 84.24). Zugmaschinen mit nicht-abnehmbarer Seilwinde gehören jedoch zu Tarifnr. 87.01.</p> <p>Zu B gehören z. B. Zugmaschinen mit Elektromotor (Elektroschlepper) und Dampftraktoren.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Fahrbare Kesseldampfmaschinen (Lokomobilen) (Tarifnr. 84.04). b) Schienentraktoren (Tarifnr. 86.01, 86.02 oder 86.03). c) Sattelkraftwagen (Sattelzugmaschine mit Sattelanhänger) (Tarifnr. 87.02 oder 87.03). d) Fahrgestelle für Zugmaschinen (mit Motor — Tarifnr. 87.04, ohne Motor — Tarifnr. 87.06). e) Zugkarren der Tarifnr. 87.07. f) Anhänger für Zugmaschinen, einschließlich der gesondert zur Abfertigung gestellten Sitzkarren für Einachsschlepper (Tarifnr. 87.14). 	<p style="text-align: center;">87</p> <p style="text-align: center;">87.01</p> <p style="text-align: center;">87.02</p>
<p style="text-align: center;">Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Kraftwagen mit Ottomotor, Dieselmotor, Elektromotor, Gasturbine, Dampfkraftmaschine usw., einschließlich Gleiskettenkraftwagen, Amphibienkraftwagen sowie Omnibussen, die lediglich durch Auswechseln der Räder (oder Untersetzen von Untersetzwagen) und durch Sperren der Lenkvorrichtung ohne Veränderung des Motors in Schienenbusse umgewandelt werden</p>	

zu	Erläuterungen
(87.02)	<p>können (Straßen- Schienen-Busse). Hierher gehören auch die leichten drei- und vierrädrigen Fahrzeuge (Rollermobile, Dreirad-Lieferkraftwagen usw.), die in ihrer äußeren Aufmachung (die Karosserie bedeckt das Fahrgestell vollständig) und ihrer mechanischen Einrichtung (Lenkvorrichtung, Kraftübertragung mit Rückwärtsgang usw.) den üblichen Kraftwagen ähneln; sie unterscheiden sich aber von ihnen durch ihre einfachere Bauweise, z. B. durch Verwendung von Kraffrad-Motoren und Kraffrad-Rädern, Fehlen des Ausgleichgetriebes. Auch Kraftwagenfahrgestelle (auch für Kraftwagen der Tarifnr. 87.03) gehören hierher, wenn sie mit Motor und Führerhaus ausgestattet sind.</p> <p>Zu A-1 gehören Omnibusse (einschließlich der Gelenkkraftwagen- und Sattelkraftwagen-Busse), mit 10 oder mehr Sitzplätzen, Fahrersitz und Notsitze inbegriffen.</p> <p>Zu A-2 gehören Personenkraftwagen, Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen, Leichenkraftwagen usw., sowie Kombinationskraftwagen und Kleinbusse, mit weniger als 10 Sitzplätzen (einschließlich Fahrersitz und Notsitze).</p> <p>(1) Zu B gehören Lastkraftwagen mit Pritsche, Plane, geschlossenem Aufbau, selbsttätiger Entladevorrichtung (Kippmulde usw.), Etagenaufbau zum Befördern von Säurebehältern, erhöhtem Fahrgestell zum Befördern von Langholz, niedriger Plattform und Auffahrtsrampe zum Befördern von schweren Lasten; Sattellastkraftwagen (bestehend aus Sattelzugmaschine und Sattelanhänger); Lastkraftwagen zum Befördern von angemachtem Zement, Beton usw., mit Rührvorrichtung, um das Festwerden des Zements usw. zu verhindern (jedoch keine Betonmischmaschinen); Kesselwagen, auch mit Pumpen; Thermoswagen (Kühlwagen und Kälteschutzwagen); Möbelwagen; Müllwagen, auch mit Vorrichtungen zum Beladen, Zusammendrücken oder Anfeuchten.</p> <p>(2) Zu B gehören auch Dumper, d. h. geländegängige schwere Transportfahrzeuge mit Kippmulde oder Klappboden, auch mit zwei Lenkrädern oder Fahrersitzen zur Fahrzeugbe- oder -entladung mit Blickrichtung auf die Ladefläche; Fahrzeuge (Grubenhunde) für den Untertagetransport in Kohle- oder Erzbergwerken, mit niedrigem Fahrgestell und Rollboden zur Selbstentladung; Selbstladefahrzeuge, d. h. hauptsächlich zu Beförderungszwecken dienende Lastkraftwagen mit eigener Beladevorrichtung (Seilwinde, Stapelvorrichtung usw.); Straßen-Schienen-Laster (Lastkraftwagen, die auch auf Gleisen fahren können).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Schienenbusse (Tarifnr. 86.04). b) Sattelzugmaschinen, die nicht mit ihrem Sattelanhänger zur Abfertigung gestellt werden (Tarifnr. 87.01). c) Kraftwagen (einschließlich der aus Sattelzugmaschine und Sattelanhänger bestehenden Sattelkraftwagen), deren Hauptzweck nicht das Befördern von Personen oder Gütern ist (Tarifnr. 87.03). d) Kraftwagenfahrgestelle ohne Führerhaus (mit Motor — Tarifnr. 87.04, ohne Motor — Tarifnr. 87.06). e) Kraftkarren der Tarifnr. 87.07. f) Panzerwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge, mit maschinellem Fohrantrieb (Tarifnr. 87.08). g) Motorräder, Motorroller, Motorfahräder und Fahräder mit Hilfsmotor, die für Transportzwecke eingerichtet oder mit Karosserie versehen sind, wie Liefermotorräder, Dreiräder usw. (Tarifnr. 87.09). h) Sattelanhänger, die nicht mit ihrer Sattelzugmaschine zur Abfertigung gestellt werden (Tarifnr. 87.14).
87.03	<p style="text-align: center;">Kraftwagen zu besonderen Zwecken, z. B. Spritzenwagen, Leiterwagen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Kraftwagen mit festverbundenen Vorrichtungen oder Geräten, deren Verwendung der Hauptzweck des Fahrzeugs ist.</p> <p>(2) Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Spritzenwagen, z. B. für die Feuerwehr. 2. Kraftwagen mit Hebebühne zum Instandhalten von Fohroberleitungen, der Straßenbeleuchtung usw.; Leiterwagen mit mechanischer Leiter, z. B. für die Feuerwehr. 3. Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, kombinierte Straßenspreng- und -kehrwagen; Sprengwagen für die Landwirtschaft; Teer- und Bitumenspritzwagen, auch mit Heizvorrichtung; Kiesstreuwagen. 4. Schneeräumwagen, d. h. ausschließlich zum Schneeräumen gebaute Kraftwagen mit nicht-abnehmbarer Schneeräummaschine. 5. Abschleppwagen, mit oder ohne Ladepritsche, mit Hebezeugen, wie Kranen, Hebebäumen, Flaschenzügen, Seilwinden. 6. Kranwagen, d. h. Kraftwagen mit auf dem Fahrgestell aufmontiertem Kran. 7. Scheinwerferwagen mit aufgebautem Scheinwerfer. 8. Werkstattwagen mit Maschinen, Werkzeug, Schweißgeräten usw. 9. Röntgenwagen (fahrbare Röntgenstationen) mit Röntgenanlage, Untersuchungsraum, Entwicklungslabor usw.

Erläuterungen	zu
<p>10. Kraftwagen zu chirurgischen Zwecken und fahrbare Zahnstationen mit Behandlungsraum und medizinischen Geräten.</p> <p>11. Rundfunkreportage-Wagen.</p> <p>12. Kraftwagen mit Send- und Empfangsanlage für Telegraphie oder Funksprechverkehr; Radarkraftwagen.</p> <p>13. Kraftwagen mit verstellbarer Plattform und Gelenkarm, für Film- oder Fernsehaufnahmen.</p> <p>14. Fäkalienwagen mit Schmutzansaugvorrichtung.</p> <p>15. Fahrbare Tiefbohrgeräte, die aus einem Kraftwagen und darauf angebrachtem Metallgerüst mit Seilwinde usw. bestehen.</p> <p>16. Stapler-Fahrzeuge (andere als Stapler-Kraftkarren), die eine in einem senkrechten Traggerüst gleitende Gabel oder Hebeplattform besitzen.</p> <p>17. Kraftwagen mit ständig darauf angebrachter Beton- oder Mörtelmischmaschine.</p> <p>18. Fahrbare Elektrogeneratorstationen (Kraftstationen), d. h. Kraftwagen mit elektrischem Generator, der durch den Fahrmotor oder einem besonderen Motor angetrieben wird.</p> <p>19. Kraftwagen mit Rechenmaschinen zum Ausrechnen der Gewinnquoten der Wetten auf Pferderennplätzen.</p> <p>20. Mit Meßgeräten ausgestattete Kraftwagen zum Ermitteln der Zugkraft von Kraftfahrzeugen.</p> <p>21. Bäckereiwagen mit Ausrüstung (Knetmaschine, Backofen usw.); Küchenwagen.</p> <p>22. Kraftwagen mit Bankeinrichtung (fahrbare Banken), Büchereiwagen und Kraftwagen zum Ausstellen und Vorführen von Waren.</p> <p>23. Kraftwagen mit eingebauten Bodengeräten für die Flugausbildung.</p>	(87.03)
<p>(3) Mit Hebe- oder Fördervorrichtungen, Geräten für Erd- oder Steinbrucharbeiten, Bergbaugeräten, Tiefbohrgeräten usw. ausgerüstete Fahrzeuge gehören nur dann hierher, wenn sie aus einem Kraftwagen bestehen, der mindestens Antriebsmotor mit Schaltgetriebe und Gangschalthebel sowie Lenk- und Bremsvorrichtung besitzt.</p>	
<p>(4) Dagegen gehören selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder -geräte, bei denen Antriebsmotor, Schaltgetriebe, Gangschalthebel, Lenk- und Bremsvorrichtung insgesamt oder zum Teil im Führerhaus der Arbeitsmaschine oder des Arbeitsgerätes untergebracht sind, nicht hierher. Sie sind, auch wenn sie sich auf der Straße mit eigener Kraft fortbewegen können und auf einem Rad- oder Gleiskettenfahrgerüst ruhen, nicht als Kraftwagen, sondern als Maschinen und Geräte zu tarifieren (z. B. fahrbare Krane — Tarifnr. 84.22, fahrbare Bagger — Tarifnr. 84.23).</p>	
<p>(5) Nicht hierher gehören auch selbstfahrende Maschinen, bei denen Arbeitsmaschine und Fahrgestell konstruktiv so aufeinander abgestimmt sind, daß sie eine maschinelle Einheit bilden, d. h. die Arbeitsmaschine nicht lediglich auf ein Kraftwagengestell aufmontiert, sondern mit einem für andere Zwecke nicht verwendbaren Kraftwagenfahrgerüst konstruktiv vollständig verbunden ist. Derartige Maschinen sind nicht als Fahrzeug, sondern als Maschine zu tarifieren, und zwar auch dann, wenn Antriebsmotor, Schaltgetriebe, Gangschalthebel, Lenk- und Bremsvorrichtung in das Fahrgestell eingebaut sind. Schneeräumkraftwagen mit nichtabnehmbarer Schneeräumvorrichtung gehören jedoch stets zu Tarifnr. 87.03.</p>	
<p>II.</p>	
<p>Hierher gehören nicht:</p>	
<p>a) Straßenwalzen mit mechanischem Antrieb (Tarifnr. 84.09).</p> <p>b) Kraftwagen mit abnehmbarer Schneeräumvorrichtung (Schneeräumvorrichtung — Tarifnr. 84.23, Kraftwagen — Tarifnr. 87.02).</p> <p>c) Motorbetriebene Ackerwalzen (Tarifnr. 84.24).</p> <p>d) Kleine, von einem zu Fuß gehenden Bedienungsmann geführte fahrbare Geräte mit Hilfsmotor, z. B. Kehrwagen für Parkanlagen, öffentliche Gärten usw. und Geräte zum Anbringen von Markierungen auf der Straßendecke (Tarifnr. 84.59).</p> <p>e) Sattelzugmaschinen, die nicht mit ihrem Sattelanhänger zur Abfertigung gestellt werden (Tarifnr. 87.01).</p> <p>f) Kesselwagen, Müllwagen und andere Kraftwagen (einschließlich Sattelkraftwagen) zu Beförderungszwecken, auch mit Be- oder Entladevorrichtung (Tarifnr. 87.02).</p> <p>g) Kraftwagenfahrgerüste, mit Motor und Führerhaus (Tarifnr. 87.02), ohne Führerhaus (mit Motor — Tarifnr. 87.04, ohne Motor — Tarifnr. 87.06).</p> <p>h) Kraftkarren der Tarifnr. 87.07, z. B. Stapler.</p> <p>i) Panzerwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge, mit maschinellm Fahrtrieb (Tarifnr. 87.08).</p> <p>k) Sattelanhänger, die nicht mit ihrer Sattelzugmaschine zur Abfertigung gestellt werden (Tarifnr. 87.14).</p>	

zu	Erläuterungen
87.04	<p style="text-align: center;">Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, mit Motor</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Fahrgestellrahmen und nicht mit Karosserie versehene Gerippe für mittragende Karosserien, in die Fahrmotor, Kraftübertragungsvorrichtung, Lenkvorrichtung und Achsen (mit oder ohne Räder) eingebaut sind. Es handelt sich hier also um nicht mit Karosserie oder Führerhaus ausgestattete Zugmaschinen oder Kraftwagen.</p> <p>(2) Diese Fahrgestelle gehören hierher, auch wenn sie mit Motorhaube, Windschutzscheibe, Kotflügeln, Trittbrettern und Armaturen Brett (auch mit Instrumenten) versehen sind. Sie gehören hierher, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit Bremsvorrichtung, Reifen, Akkumulatorenatterie oder anderen elektrischen Vorrichtungen ausgestattet sind. Jedoch sind Fahrgestelle, die durch die Ausstattung mit diesen Teilen zu einem vollständigen oder nach Vorschrift 5 zu Abschnitt XVII als vollständig geltenden Kraftfahrzeug geworden sind, je nach Beschaffenheit in die Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03 einzureihen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Kraftwagenfahrgestelle mit Motor und Führerhaus, auch mit unvollständigem Führerhaus (z. B. ohne Sitz) (Tarifnr. 87.02).</p> <p>b) Fahrgestelle ohne Motor (Tarifnr. 87.06).</p>
87.05	<p style="text-align: center;">Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03 (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Karosserien dieser Tarifnummer sind Wagenkasten, Führerhäuser oder andere Aufbauten, die für Zugmaschinen oder Kraftwagen bestimmt sind. Hierher gehören Karosserien, die auf dem Fahrgestellrahmen angebracht werden, sowie selbsttragende und mittragende Karosserien.</p> <p>(2) Die hierher gehörenden Karosserien können mit Ausstattung und Zubehör, wie Armaturen Brett, Sitzen und Polstern, Fußmatten, Kofferraum, Gepäckträgern, elektrischem Zubehör usw. versehen sein. Hierher gehören auch unvollständige Karosserien, d. h. Karosserien, bei denen Teile, z. B. Windschutzscheiben oder Türen, fehlen oder die innere oder äußere Ausstattung nicht vollständig vorhanden ist.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht aus Einzelteilen zusammengesetzte Karosserieabschnitte, die keine unvollständigen Karosserien sind, z. B. Karosserieabschnitte ohne Türen, Kotflügel, Motorhauben oder Heckdeckel (Tarifnr. 87.06).</p>
87.06	<p style="text-align: center;">Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fahrgestellrahmen (mit oder ohne Räder, aber ohne Motor) sowie Teile davon (z. B. Längsträger, Querträger, Versteifungen, Federaufhängungen; Befestigungsträger für Karosserie, Motor, Trittbretter, Batterie oder Kraftstoffbehälter). 2. Karosserieteile und Karosseriezubehör, z. B. Bodenteile, Seiten-, Vorder- und Rückwände, Teile des Kofferraumes, Türen und Teile davon, Motorhauben, eingerahmte Fensterscheiben, Fensterrahmen, Trittbretter, Kotflügel, Schmutzfänger, Spritzschutzlappen, Armaturen Brett, Kühlerverkleidungen, Kennzeichenschildhalter, Stoßstangen, Stoßstangenhörner, Radkappen, Lenksäulenhalter, nichtelektrische Scheibenwischer; Scheibenwischerarme und montierte Wischblätter, erkennbar für nichtelektrische Scheibenwischer bestimmt; Scheibenwascher, außen anzubringende Gepäckträger, Sonnenblendschutzvorrichtungen, nichtelektrische Heiz- und Entrostungsgeräte, Fußmatten (ausgenommen solche aus Spinnstoffen), Karosserieabschnitte ohne Türen, Kotflügel, Motorhauben oder Heckdeckel. 3. Wellenkupplungen (ausgenommen elektromagnetische), z. B. Scheibenkupplungen, Kegelskupplungen und selbsttätige Kupplungen (Flüssigkeitskupplungen usw.), sowie Teile davon, z. B. Kupplungsgehäuse, Kupplungsdeckel, Kupplungsdruckplatten, Kupplungshebel und Kupplungsscheiben mit oder ohne Kupplungsbelag. 4. Schaltgetriebe (ausgenommen elektromagnetische), z. B. Zahnradgetriebe mit oder ohne Synchronisierereinrichtung oder als Vorwählgetriebe ausgebildet, elektromechanische Getriebe, selbsttätige Getriebe (Flüssigkeitsgetriebe usw.); Teile von Schaltgetrieben, z. B. Getriebegehäuse und -deckel, Getriebewellen, Getriebezahnräder, Schaltklauen und Schieberäder. 5. Hinterachsbrücken und Antriebswellen mit Ausgleichgetriebe; Teile von Ausgleichgetrieben, z. B. Gehäuse, Tellerräder, Ausgleichkegelräder und Achswellenräder. 6. Andere Kraftübertragungsteile und -organe von Zugmaschinen oder Kraftwagen, z. B. Wellen, Halbachsen, Zahnräder, Lagerschalen, Verteilergetriebe für Mehradantrieb, Gelenkverbindungen.

Erläuterungen

zu

7. Lenkvorrichtungen und Teile davon, z. B. Lenkrohre, Lenkschubstangen, Hebel für Lenkvorrichtungen, Spurstangen, Lenkgehäuse und Zahnstangen; Hilfskraftlenkungen (Servolenkungen).
8. Bremsen (ausgenommen elektromagnetische), z. B. mechanisch, hydraulisch oder mit Druckluft oder Saugluft betätigte Backenbremsen, Segmentbremsen und Scheibenbremsen; Teile der Bremsen, z. B. Bremsbacken, Bremstrommeln, Bremszylinder und Behälter für hydraulische Bremsen oder Druckluft- oder Saugluftbremsen; Hilfskraftbremsen (Servobremsen).
9. Tragachsen (Vorderachsen oder Hinterachsen), Achsschenkel und Achsschenkelhalter.
10. Stoßdämpfer (z. B. Reibungsstoßdämpfer und hydraulische Stoßdämpfer); Drehstäbe und andere Teile der Radaufhängung (ausgenommen Federn); Dämpfungsteile aus Gummi (Silentblocks).
11. Räder (aus gepreßtem Blech, aus Stahlguß, Speichenräder usw.), auch mit Bereifung; Gleisketten und Radsätze für Gleiskettenfahrzeuge; Radfelgen, Radscheiben und Radspeichen.
12. Bedienungsvorrichtungen: Lenkräder, Lenksäulen und Lenkspindeln; Gangschalthebel und Hebel für Handbremsen; Gaspedale, Bremspedale, Kupplungspedale; Schaltgestänge (für Bremsen, Kupplung usw.).
13. Wasserkühler, Ölkühler, Kraftstoffbehälter und Auspufftöpfe (Auspuffschalldämpfer).

(87.06)

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Brems- und Kupplungsbeläge (in der Regel Tarifnr. 68.14).
- b) Schneeketten (Gleitschutzketten) aus Eisen oder Stahl (Tarifnr. 73.29).
- c) Tragfedern und andere Federn aus Eisen oder Stahl, für Zugmaschinen oder Kraftwagen (Tarifnr. 73.35).
- d) Stangen, Profile, Bleche und Rohre, aus unedlen Metallen, die nicht eindeutig als Teile von Zugmaschinen oder Kraftwagen erkennbar sind (Abschnitt XV).
- e) Schraubenzieher, Spannschlüssel und andere Werkzeuge des Kapitels 82.
- f) Waren des Kapitels 83, z. B. Schlösser aus unedlen Metallen (Tarifnr. 83.01); Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Kraftfahrzeugkarosserien (z. B. abgepaßte Zierleisten für Karosserien, Griffe und Scharniere für Türen, Stütz- und Haltestangen, Scheren für Spreizverdecke, Fensterheber usw.) (Tarifnr. 83.02); Schilder mit dem amtlichen Kennzeichen oder Nationalitätskennzeichen, aus unedlen Metallen (Tarifnr. 83.14).
- g) Kolbenverbrennungsmotoren (Tarifnr. 84.06); Kurbelwellen, Nockenwellen und Schwungscheiben für Kolbenverbrennungsmotoren (Tarifnr. 84.63), andere Teile von solchen Motoren, z. B. Pleuelstangen, Ventile und Ventilstößel (Tarifnr. 84.06).
- h) Wagenheber (Tarifnr. 84.22).
- i) Ventile für Luftschläuche (Tarifnr. 84.61).
- k) Elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen, für Zugmaschinen oder Kraftwagen (Tarifnr. 85.02).
- l) Elektrische Akkumulatoren und -batterien (Tarifnr. 85.04).
- m) Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen (Zündspulen, Zündverteiler, Zündkerzen, Glühkerzen usw.) und Anlasser, für Kolbenverbrennungsmotoren, sowie Lichtmaschinen (Tarifnr. 85.08).
- n) Elektrische Scheinwerfer und andere elektrische Leuchten für Kraftfahrzeuge, elektrische Signalgeräte (Hörner, Winker, Blinker usw.), elektrische Scheibenwischer, Frostschutzscheiben mit Heizdrähten; Arme und montierte Wischblätter, für Scheibenwischer (ausgenommen Arme und montierte Wischblätter, bei denen eindeutig zu erkennen ist, daß sie für nichtelektrische Scheibenwischer bestimmt sind, und die deshalb in dieser Tarifnummer verbleiben) (Tarifnr. 85.09).
- o) Elektrische Heizgeräte für Kraftfahrzeuge (Tarifnr. 85.12).
- p) Autoradiogeräte (Tarifnr. 85.15).
- q) Taxameter, Kilometerzähler, Tachometer (Tarifnr. 90.27).

Kraftkarren (z. B. Lastkarren, Zugkarren und Stapler); Teile davon

87.07

I.

(1) Kraftkarren sind in der Regel kleine, mit Elektro-, Otto- oder Dieselmotor angetriebene Kraftfahrzeuge, die auf Bahnhöfen, in Lagerhäusern, Häfen, Werkstätten, Fabriken, auf Baustellen usw. zum Kurzstreckentransport oder Umsetzen (Heben, Umlagern, Aufladen, Abladen usw.) von Waren dienen. Sie unterscheiden sich von den Kraftfahrzeugen der Tarifnrn. 87.01 — 87.03 insbesondere durch folgende Merkmale:

1. Sie sind nicht zur Personenbeförderung eingerichtet.
2. Sie haben gewöhnlich kein geschlossenes Führerhaus, sondern nur einen, manchmal mit einem Verschlag, Schutzgitter usw. umkleideten Fahrersitz oder eine Fahrerstepplattform; manchmal müssen sie von einem zu Fuß gehenden Bedienungsmann gelenkt werden.

zu	Erläuterungen
(87.07)	<p>3. Ihre Höchstgeschwindigkeit in beladenem Zustand übersteigt in der Regel nicht 20 km in der Stunde.</p> <p>4. Sie kennzeichnen sich durch einen kurzen Wenderadius, der ungefähr der Länge des Fahrzeuges entspricht.</p> <p>5. Sie besitzen im allgemeinen Räder mit kleinem Durchmesser.</p> <p>6. Ihre Gesamtbreite ist im allgemeinen gering.</p> <p>(2) Unter den vorstehenden Voraussetzungen gehören hierher:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lastkarren mit Plattform, Kastenaufbau oder Kippmulde zum Befördern von Gütern (z. B. motorisierte Schubkarren und Kippwagen), Tankkarren, wie sie auf Bahnhöfen usw. verwendet werden, auch mit Pumpen. 2. Zugkarren (Schlepper) zum Ziehen oder Schieben anderer Fahrzeuge, z. B. kleiner Anhänger. Zugkarren unterscheiden sich von Zugmaschinen der Tarifnr. 87.01 dadurch, daß sie leichter gebaut und weniger leistungsfähig sind. 3. Stapler zum Befördern und Stapeln von Waren. Die Last ruht auf einer meist vom Fahrmotor angetriebenen Lastenhebevorrichtung (Plattform, Gabel, Mulde, Zange usw.), die in der Regel vor dem Sitz des Fahrers angebracht ist und in einem senkrechten Führungsgerüst läuft. 4. Krankkraftkarren sowie Kraftkarren mit Mulden oder Zangen zum Aufnehmen von Massengütern. <p>(3) Hierher gehören Teile, z. B. Fahrgestelle, Plattformen (Pritschen) mit oder ohne Bordwände, Kippaufbauten und andere Aufbauten, Räder (auch mit Bereifung), Kupplungen, Schaltgetriebe, Ausgleichgetriebe, Wellen und Achsen, Lenker, Lenkräder; Bremsvorrichtungen und Teile davon.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Stapler der Tarifnr. 84.22. b) Zugmaschinen (Tarifnr. 87.01).
87.08	<p style="text-align: center;">Panzerwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Gefechts-Panzerwagen (einschließlich Amphibienpanzerwagen), Abschlepp-Panzerwagen, ferngelenkte kleine »Tanks« zum Befördern von Munition, mit Rädern oder Rädern und Gleisketten ausgestattete, teilweise gepanzerte Fahrzeuge für die Polizei, die Feindaufklärung oder den Treibstoff-, Munitions- usw. -nachschub.</p> <p>(2) Hierher gehören Aufbauten und Teile davon (gepanzerte Türme, Türen, Hauben usw.), Spezialgleisketten für Panzerwagen und Antriebsräder dazu, Spezialräder für gepanzerte, kraft-angetriebene Kampffahrzeuge, Panzerplatten, die auf Grund ihrer Bearbeitung als Teile von hierher gehörenden Fahrzeugen erkennbar sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kraftwagen der üblichen Bauart, mit abnehmbarer oder nichtabnehmbarer leichter Panzerung (Tarifnr. 87.02 oder 87.03). b) Geschütze auf Selbstfahrlafette (Tarifnr. 93.03).
87.09	<p style="text-align: center;">Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören Motorräder, Motorroller, Motorfahrräder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Gleisketten, einschließlich Dreiräder zur Güterbeförderung (auch mit vor oder hinter dem Fahrersitz angebrachtem Aufbau, z. B. Pritsche oder geschlossenem Kasten) und Motorräder, die zum Schutz des Fahrers gegen die Witterung verkleidet oder mit Karosserie versehen sind.</p> <p>Zu B gehören Beiwagen für Krafträder und Fahrräder (mit oder ohne Hilfsmotor), die zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt sind und allein nicht verwendet werden können. Sie besitzen nur auf einer Seite ein Rad, während die radlose Seite mit einer Vorrichtung zur seitlichen Befestigung am Kraftrad oder Fahrrad versehen ist.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Gleiskrafträder (Motordraisinen) (Tarifnr. 86.04). b) Leichte drei- oder vierrädrige Fahrzeuge (Rollermobile, Dreirad-Lieferkraftwagen usw.), die den üblichen Kraftwagen ähneln (Tarifnr. 87.02). c) Fahrräder ohne Motor, auch mit Beiwagen (Tarifnr. 87.10). d) Anhänger für Krafträder oder Fahrräder (Tarifnr. 87.14).

Erläuterungen	zu
<p>Fahrräder, einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören auch Fahrräder in Spezialausführung, wie einsitzige Fahrräder mit drei oder vier Rädern, Tandems (zweisitzige Zweiräder) und Triplets (dreisitzige Zweiräder), Einräder und Spezialfahrräder für Kunstfahrer, Fahrräder für Körperbehinderte (z. B. mit einer Vorrichtung zum Treten der Pedale mit nur einem Bein), Fahrräder mit seitlichen Stützrädern, Rennräder, vier- rädri-ge Fahrräder mit mehreren Sitzen und Tretlagern und einer das Ganze umschließenden, leichten Karosserie.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Gleisfahrräder (Draisinen ohne Motor) (Tarifnr. 86.06). b) Fahrräder mit Hilfsmotor, Beiwagen für Fahrräder (Tarifnr. 87.09). c) Anhänger für Fahrräder (Tarifnr. 87.14). d) Wasserfahrräder (Pedalos) (Tarifnr. 89.01). f) Kinderfahrräder, die keine Kugellager besitzen sowie Kinderfahrräder, die nicht wie gewöhnliche Fahrräder gebaut sind (Tarifnr. 97.01).</p>	<p>87.10</p>
<p>Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge für Kranke und Körperbehinderte, die durch Motor (Ottomotor, einen von einer Akkumulatorenbatterie gespeisten Elektromotor, usw.) oder von Hand mit Hebeln oder Kurbeln angetrieben werden.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Fahrzeuge, die lediglich zum Gebrauch durch Körperbehinderte geeignet gemacht sind, wie z. B. Personenkraftwagen mit Handkupplung oder Handgashebel (Tarifnr. 87.02) und Fahrräder (ohne Motor) mit einer Vorrichtung zum Treten der Pedale mit nur einem Bein (Tarifnr. 87.10). b) Fahrzeuge für Kranke oder Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung, z. B. Fahrzeuge, deren Räder unmittelbar von Hand bewegt werden, oder die geschoben werden (Tarifnr. 87.13).</p>	<p>87.11</p>
<p>Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnr. 87.09, 87.10 oder 87.11</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufbauten für Lastendreiräder (Krafräder oder Fahrräder), Beiwagen oder Fahrzeuge der Tarifnr. 87.11 sowie Teile davon (Verdecke, Türen, Böden usw.). 2. Vollständige Fahrgestelle und Rahmen sowie Teile davon. 3. Schaltgetriebe, Kupplungen und andere Kraftübertragungsvorrichtungen sowie Teile davon. 4. Räder (auch mit Bereifung) und Radteile (Naben, Felgen, Speichen usw.). 5. Freilaufzahnkränze. 6. Kettenschaltungen und andere Gangschaltungen für Fahrräder; Teile davon. 7. Tretlager und Teile davon (Kettenräder, Tretkurbeln, Tretlagerachsen, Tretlagergehäuse usw.); Pedale und Teile davon (z. B. Achsen und Gummiklötze); Pedalhaken. 8. Kickstarterhebel, Bedienungshebel und andere Bedienungsvorrichtungen. 9. Bremsen, z. B. Felgenbremsen, Trommelbremsen und Rücktrittbremsnaben; Teile der Bremsen, z. B. Bremshebel, Bremsbacken, Bremstrommeln und Bremsgehäuse. 10. Lenkstangen, Lenkstangenschäfte sowie Lenkstangengriffe, z. B. aus Kork, Kautschuk oder Kunststoff. 11. Sättel, Sattelstützen und Sattelüberzüge. 12. Gabeln (einschließlich Teleskopgabeln) und Teile davon (z. B. Gabelköpfe und Gabelschäfte). 13. Hergerichtete Rohre und Verbindungsstücke für Rahmen. 14. Hydraulische Stoßdämpfer und Teile davon. 15. Schutzbleche und ihre Befestigungsvorrichtungen (Schutzblechhalter, Schutzblechstreben), Spritzschutzlappen für Schutzbleche. 16. Rückstrahler mit Gehäuse. 17. Kleiderschutzvorrichtungen (ausgenommen Fahrradschutznetze aus Spinnstoffen), Ketten- schutzkästen, Fußrasten und Beinschützer. 18. Krafrad- und Fahrradständer. 19. Motorroller-Faltgaragen (Schutzhüllen); Schutzhüllen für Ersatzräder von Motorrollern. 20. Auspufftöpfe (Auspuffschalldämpfer) sowie Teile davon. 	<p>87.12</p>

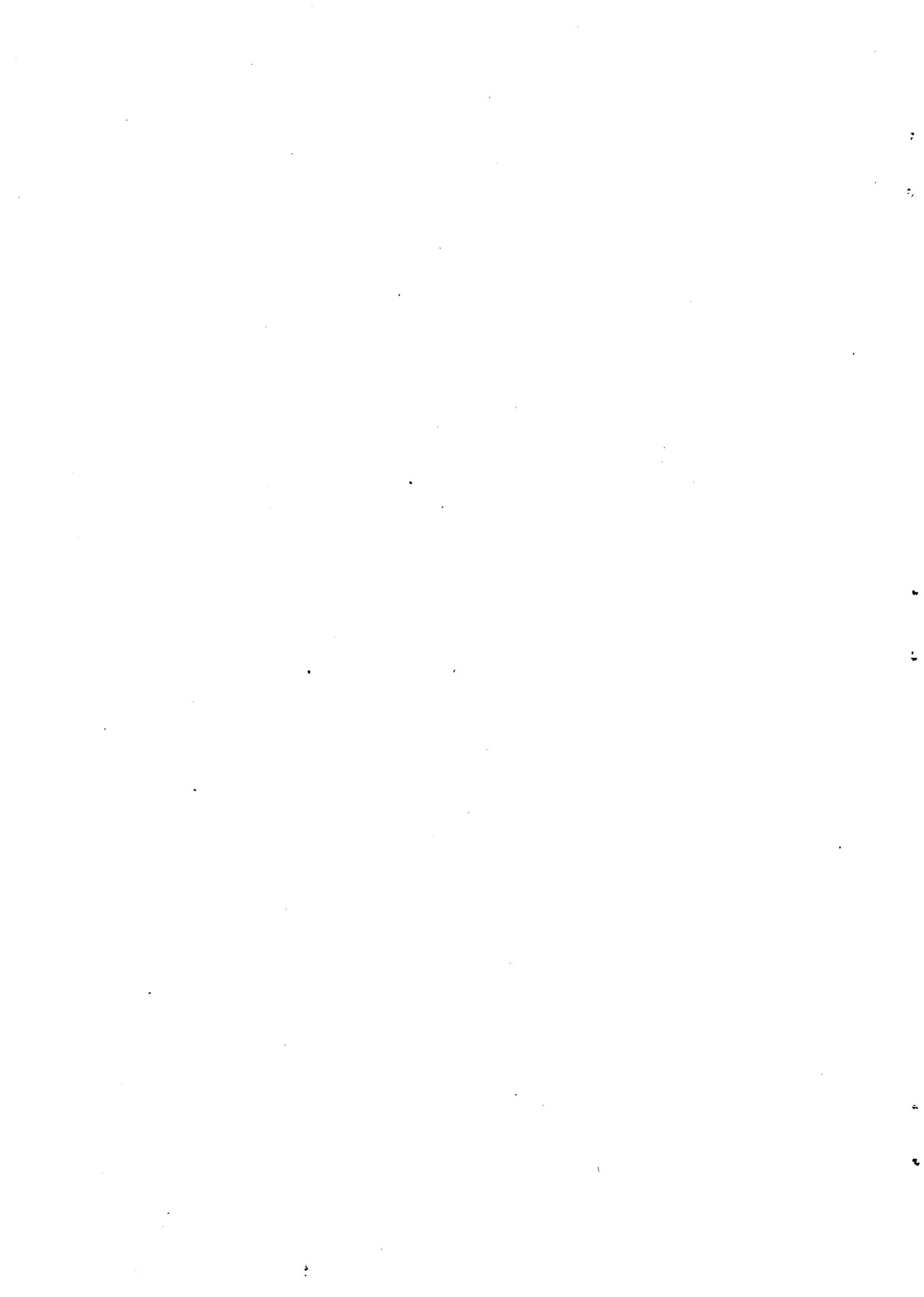
zu	Erläuterungen
(87.12)	<p>21. Kraftstoffbehälter. 22. Windschutzscheiben. 23. Gepäckträger, Scheinwerferhalter, Trinkflaschenhalter und Luftpumpenhalter. 24. Hebel und Kurbeln zur Fortbewegung, Rückenlehnen und durch Rückenlehnen betätigte Lenksäulen, Fußrasten und Beinstützen, für Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge für Kranke oder Körperbehinderte.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Ventilschläuche (Ventilgummis) (Tarifnr. 40.09). b) Schutznetze aus Spinnstoffen, für Fahrräder (Tarifnr. 59.05). c) Brems- und Kupplungsbeläge (in der Regel Tarifnr. 68.14). d) Antriebsketten (z. B. Rollenketten) aus Eisen oder Stahl (Tarifnr. 73.29). e) Federn aus Eisen oder Stahl (Tarifnr. 73.35). f) Schraubenzieher, Spannschlüssel und andere Werkzeuge des Kapitels 82. g) Fahrradschlösser, Fahrradglocken, Kennzeichenschilder und Nationalitätskennzeichen, aus unedlen Metallen (Kapitel 83). h) Kolbenverbrennungsmotoren, auch mit eingebautem Getriebe und eingebauter Kupplung (Tarifnr. 84.06). i) Kraftrad- und Fahrradluftpumpen (Tarifnr. 84.11). k) Kugelhalter für Fahrräder sowie Fahrradkugeln soweit sie der in Vorschrift 3 zu Kapitel 84 gegebenen Begriffsbestimmung entsprechen (Tarifnr. 84.61). l) Ventile für Luftschläuche (Tarifnr. 84.61). m) Elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen (Tarifnr. 85.02). n) Elektrische Akkumulatoren und -batterien (Tarifnr. 85.04). o) Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen (Zündspulen, Zündverteiler, Zündkerzen usw.) und Anlasser, für Kolbenverbrennungsmotoren (Tarifnr. 85.08). p) Mit Kolbenverbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen (Tarifnr. 85.08), Lichtmaschinen für Fahrräder (Fahrraddynamos) (Tarifnr. 85.09). q) Elektrische Signalgeräte sowie Scheinwerfer und andere elektrische Leuchten (Tarifnr. 85.09). r) Kilometerzähler und Tachometer (Tarifnr. 90.27).</p>
87.13	<p style="text-align: center;">Kinderwagen sowie Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören Kindersportwagen, Kastenkinderwagen usw., auch zusammenklappbar. Zu B gehören Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge für Kranke oder Körperbehinderte, deren Räder unmittelbar von Hand bewegt werden, oder die von anderen Personen geschoben werden. Zu C gehören zur Befestigung auf Fahrgestellen bestimmte Aufbauten sowie abnehmbare Kinderwagenaufbauten, die auch als Wiegen benutzt werden können; Armlehnen und Fußauflagen für Fahrstühle oder ähnliche Fahrzeuge für Kranke und Körperbehinderte; Fahrgestelle und Teile davon; Räder (auch mit Reifen) und Teile davon.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge für Kranke oder Körperbehinderte, die durch Kurbel- oder Hebelmechanismus fortbewegt werden (Tarifnr. 87.11). b) Fahrtragen (Tarifnr. 94.02).</p>
87.14	<p style="text-align: center;">Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrtrieb und Anhänger (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören zur Personen- oder Güterbeförderung dienende, nicht schienengebundene Landfahrzeuge ohne maschinellen Fahrtrieb, auch Schleifen, nicht zum Wintersport dienende Schlitten und Anhänger für nicht schienengebundene Landfahrzeuge. (2) Sind auf einem Fahrzeug Maschinen oder Geräte dauernd angebracht und ist das Ganze eine Einheit, so wird nach dem vorherrschenden Beschaffenheitsmerkmal taxiert. Überwiegt der Fahrzeugcharakter, so gehört das Ganze hierher, z. B. Wagen oder Anhänger mit Fässern oder Kesseln, die zusätzlich mit einer Pumpe zum Füllen oder Entleeren der Fässer usw. ausgestattet sind. (3) Hierher gehören:</p> <p>1. Fahrzeuge zum Ziehen oder Schieben mit der Hand, z. B. Transportkarren, einschließlich der Spezialkarren für die Textilindustrie, keramische Industrie, Molkereibetriebe usw.; Schubkarren, Sackkarren, Kistenroller und Pritschenwagen, auch mit Kippvorrichtung; fahrbare Büfets (Verkaufsstände), Müllwagen, Rikschas; Wagen mit Wärmeschutzzkasten, für Eisverkäufer; Handwagen, auch mit gummiereiften Rädern. 2. Fahrzeuge für den Zug durch Tiere, z. B. Kutschen, Kupees, Kaleschen, Droschken, Tilburys, Trabrennwagen (Sulkys), Leiterwagen, Ackerwagen, Gefangenenwagen, Krankenwagen, Leichenwagen, Korbwagen für Kinder (für Bespannung mit Eseln, Ziegen oder Ponys), Sprengwagen, Streuwagen, Straßenkehrwagen, Wohnwagen für Schausteller, Lieferwagen, Möbelwagen, Sturzkarren und andere Karren, Blockwagen für Bausteine.</p>

Erläuterungen	zu
<p>3. Anhänger für Fahrräder und Krafträder; Sattelanhänger zum Befördern von Gütern oder Personen; Anhänger für den Ackerbau oder den Straßen- und Wegebau, auch mit Kippvorrichtung; Anhänger mit Kühleinrichtung oder Wärmeschutzisolierung zum Befördern von verderblichen Lebensmitteln; Anhänger für den Möbeltransport; ein- oder zweistöckige Anhänger zum Befördern von Tieren, Kraftfahrzeugen, Fahrrädern usw.; Anhänger zum Befördern von Glaswaren (Spiegeln usw.); Anhänger mit besonderen Einrichtungen zum Verladen auf Eisenbahnwagen (z. B. Kraftfahrzeuganhänger [Sattelaufflieger] mit Einrichtung zum Aufbocken auf Güterwagen); mit Schienen versehene Anhänger zum Befördern von Eisenbahnwagen auf der Straße (sogenannte Straßenroller); Anhänger mit niedriger Plattform und Auffahrtsrampe zum Befördern schwerer Lasten; Schleppachsen und zwei- oder vierrädrige Untergestelle, zum Befördern von Langholz usw.; Schleppachsen und Sitzwagen mit Ladepritsche, für Einachsschlepper; Anhänger mit Kesselaufbau, auch mit Pumpe; Anhänger zum Ausstellen und Vorführen von Waren; Munitionswagen, auch gepanzerte; Wohnwagenanhänger für das Camping; Anhänger mit eingebauter Bücherei; Anhänger für Reportage, Funkmessung usw., auf die Funkgeräte, Fernsehgeräte, Radargeräte usw. ständig montiert sind.</p> <p>(4) Hierher gehören Fahrgestelle und Teile davon (Längsträger, Querträger usw.); Achsen; Karosserien und Teile davon; Räder (z. B. aus Holz oder Metall), auch gummibereift, sowie Teile davon; Anhängervorrichtungen; Bremsvorrichtungen und Teile davon; Deichseln, Wagenscheite und andere Stellmacherwaren.</p>	(87.14)
II.	
Hierher gehören nicht:	
<p>a) In Warenhäusern verwendete fahrbare Behälter (aus Flechtwerk, Blech usw.) ohne Fahrgestell (Wagenkörbe).</p> <p>b) Maschinen, Apparate und Geräte ohne eigenen Fahrtrieb, die auf einem einfachen Fahrgestell mit Rädern aufgebaut sind und geschleppt werden können, z. B. fahrbare Aggregate aus Motor und Flüssigkeitspumpe (Tarifnr. 84.10) oder Motor und Luft- oder Gaskompressor (Tarifnr. 84.11), fahrbare Teerspritzmaschinen mit Heizvorrichtung (Tarifnr. 84.17), Karren oder Wagen, auf die Apparate der Tarifnr. 84.21 aufgebaut sind (Tarifnr. 84.21), fahrbare Krane oder mechanische Leitern (Tarifnr. 84.22) und fahrbare Betonmischmaschinen (Tarifnr. 84.56).</p> <p>c) Fahrtragen (Tarifnr. 94.02).</p> <p>d) Servierwagen (Teewagen usw.) (Tarifnr. 94.03).</p>	

Erläuterungen	zu
<p>(2) Hierher gehören Fallschirmkappen, Gurtzeug, Packhüllen und Tragtaschen, für Fallschirme; Hilfsfallschirme zum Öffnen von Personenfallschirmen; Rahmen mit Federmechanismus zum Öffnen des Hilfsfallschirms; Hilfsfallschirmgestelle.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht rotierende Fallschirme (Rotochutes) (Tarifnr. 88.02) und Teile davon (Tarifnr. 88.03).</p>	(88.04)
<p style="text-align: center;">Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Katapulte sind Flugzeugschleudern, die in der Regel an Deck von Schiffen verwendet werden. Bodengeräte zur Flugausbildung dienen zur theoretischen Ausbildung von Flugschülern. Hierher gehören Boden-Trainer und sogenannte Simulatoren (Fluglehrgeräte, die dem Führerraum eines bestimmten Flugzeugmusters nachgebildet sind).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Motorwinden zum Starten von Segelflugzeugen (Tarifnr. 84.22). b) Rampen und Türme zum Starten von Raketen (Tarifnr. 84.59). c) Kraftwagen mit eingebauten Bodengeräten zur Flugausbildung (Tarifnr. 87.03). 	88.05

zu	Erläuterungen
89	<p style="text-align: center;">Kapitel 89</p> <p style="text-align: center;">Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen</p> <p>Zu Kapitel 89 gehören:</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unvollständige oder unfertige Wasserfahrzeuge, z. B. Schiffe ohne Antriebsmaschinen, Dampfkessel, nautische Instrumente oder Lade- und Löscheinrichtungen. 2. Rumpfe von Wasserfahrzeugen, aus beliebigem Material. <p>Zu Kapitel 89 gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Gesondert zur Abfertigung gestellte Teile von Wasserfahrzeugen und schwimmenden Vorrichtungen (ausgenommen Rumpfe von Wasserfahrzeugen) und Zubehör, selbst wenn sie als solche erkennbar sind, z. B. hölzerne Ruder und Paddel (Tarifnr. 44.28), Segel (Tarifnr. 62.04), Masten, Luken, Reelinge und Schiffsrumpfteile mit den Merkmalen von Konstruktionen der Tarifnr. 73.21 (Tarifnr. 73.21), Anker aus Eisen oder Stahl (Tarifnr. 73.30), Steuer- und Steuerrudereinrichtungen (Tarifnr. 84.59), Schiffsschrauben und Schiffsschaukelräder (Tarifnr. 84.65). b) Schiffsmodelle zu Dekorationszwecken (z. B. Karavellen und andere Segelschiffe) (z. B. Tarifnr. 44.27 oder 83.06). c) Torpedos, Minen und ähnliche Munition (Tarifnr. 93.07). d) Wasserski (Tarifnr. 97.06). e) Schiffsmodelle, die über 100 Jahre alte Antiquitäten sind (Tarifnr. 99.06).
89.01	<p style="text-align: center;">Wasserfahrzeuge, nachstehend weder genannt noch inbegriffen</p> <p>Hierher gehören:</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wasserfahrzeuge für die See-, Küsten- oder Binnenschifffahrt, z. B. Fahrgastschiffe, Frachtschiffe, kombinierte Fracht- und Fahrgastschiffe, Kühlschiffe, Tankschiffe, Walfangschiffe, Fischereifahrzeuge, Expeditionsschiffe, Vermessungsschiffe, Wetterbeobachtungsschiffe, Kabelverlegungsschiffe, Bojentransport- und -aussetzschiffe, Eisbrecher, Lotsenboote, Wasserfahrzeuge mit Klappboden zum Versenken von Schlamm und Abraum, Fabriksschiffe, bei denen das Fahren Hauptzweck ist (z. B. Walfangmuttersschiffe), Segelschiffe, Schaluppen, Schuten, Leichter, Schleppkähne und Pontons (flache Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern und gegebenenfalls Personen sowie zum Bauen von Notbrücken). 2. Eisenbahn- und Kraftfahrzeugfähren (Trajektschiffe) sowie Flußfähren. 3. Vergnügungs- und Sportfahrzeuge, z. B. Jachten, Jollen, Motorboote, Ruderboote, Gondeln, Kanus, Paddelboote, Faltboote, Pedalos (Wasserfahrräder) und Schlauchboote. 4. Über- und Unterwasserkriegsschiffe (auch Einmann-Unterseeboote). <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Verwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist (Tarifnr. 89.03). b) Flöße; Schwimmkörper zum Tragen von Notbrücken, Landestegen oder anderen schwimmenden Anlagen (Tarifnr. 89.05).
89.02	<p style="text-align: center;">Schlepper</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Schlepper, auch mit Pumpanlagen oder Feuerlöscheinrichtungen, für die See-, Küsten- oder Binnenschifffahrt. Schlepper sind zum Ziehen oder Schieben von anderen Wasserfahrzeugen gebaute Schiffe. Sie unterscheiden sich von den Wasserfahrzeugen der Tarifnr. 89.01 und 89.03 vor allem durch ihren besonders stabilen Rumpf, ihre im Verhältnis zu ihrer Größe sehr starken Antriebsmaschinen, durch das Vorhandensein eines Schleppgeschirrs oder einer Schubeinrichtung und durch das Fehlen von Lade- und Fahrgasträumen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Schleppkähne (Tarifnr. 89.01).</p>
89.03	<p style="text-align: center;">Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Wasserfahrzeuge, die im Gegensatz zu den Fahrzeugen der Tarifnr. 89.01 und 89.02 in der Regel festliegen, wenn sie arbeiten oder die ihnen sonst zugeordnete Hauptaufgabe erfüllen; das Fahren ist für sie nur Nebenzweck.</p> <p>Zu A gehören die mit maschinellm Fahrtrieb (Dieselmotor, Dampfkraftmaschine usw.) ausgestatteten Schwimmbagger (Eimerkettenbagger, Saugbagger usw.), schwimmenden Getreideheber (Becherwerke, pneumatischen Förderer usw.) und Schwimmkrane.</p>

Erläuterungen	zu
<p>Zu B gehören Schwimmbagger, Schwimmkrane und schwimmende Getreideheber, ohne maschinellen Fahrtrieb, Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Wohnschiffe, Büroschiffe, schwimmende Rammen, schwimmende Pumpstationen, schwimmende Bekohlungsanlagen, Schiffsmühlen, schwimmende Waschanstalten, schwimmende Speicher, Tauchkugeln (z. B. für Tiefseeforschung), Pontons, die nach ihrer Beschaffenheit erkennbar Unterbau, z. B. von Schwimmbaggern oder Schwimmkranen sind, Schiffe zum Heben und Bergen gesunkener Schiffe, schwimmende Schiffshebwerke zum Ausbessern von Unterwasserteilen von Schiffen, Schwimmdocks, auch selbstfahrend, zum Ausbessern von Wasser- und Amphibienfahrzeugen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Fährschiffe, Eisbrecher, Kabelverlegungsschiffe, Wetterbeobachtungsschiffe, Bojentransport- und -aussetzschiffe; Fabrikschiffe usw., bei denen das Fahren Hauptzweck ist; Pontons, die nicht erkennbar Unterbau von Wasserfahrzeugen der Tarifnr. 89.03 sind (Tarifnr. 89.01).</p>	<p>(89.03)</p>
<p style="text-align: center;">Wasserfahrzeuge zum Abwracken</p> <p>Hierher gehören Wasserfahrzeuge, die zum Verschrotten bestimmt sind, z. B. beschädigte oder überalterte Schiffe, denen häufig die nautischen Instrumente, Antriebsmaschinen usw. fehlen.</p>	<p>89.04</p>
<p style="text-align: center;">Schwimmende Vorrichtungen (ausgenommen Wasserfahrzeuge) (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören nur schwimmende Vorrichtungen, die keine Wasserfahrzeuge sind und im allgemeinen festliegen. Hierher gehören z. B. Schwimmkörper zum Tragen von Notbrücken, Landestegen oder anderen schwimmenden Anlagen; durchlöchernte Schwimmbehälter zum Aufbewahren von lebenden Schattieren oder Fischen; Schwimm tanks für Öl, Wasser usw., wie sie in Häfen zur Versorgung der Schiffe verwendet werden; Senkkästen zum Bau von Brückenpfeilern usw.; schwimmende Landestege; Festmachtetonnen; Bojen (Anlegebojen, Leuchtbojen, Heulbojen, Glockenbojen usw.), ausgenommen Rettungsbojen (Hosenbojen); schwimmende Baken zum Markieren von Fahrinnen, Schifffahrtshindernissen usw.; Schwimmkörper zum Heben und Wiederflottmachen von Wasserfahrzeugen; beim Minenräumen verwendete Schwimmkörper (Ottern); Rettungsflöße und andere Flöße, ausgenommen Flöße aus Holzstämmen; schwimmende Badeanstalten und Bootshäuser; Schwimmkörper, die als Docktore oder Schleusentore verwendbar sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Rettungsringe, Rettungsgürtel, Schwimmwesten und Hosenbojen. b) Feststehende Baken, wie sie am Ufer oder Strand oder auf Sandbänken errichtet werden. c) Flöße aus Holzstämmen zum Abtransport des Holzes (Kapitel 44). d) Taucherglocken und andere Tauchgeräte aus Metall, mit mechanischen Vorrichtungen (Tarifnr. 84.59). e) Pontons (Tarifnr. 89.01 oder 89.03). 	<p>89.05</p>



Erläuterungen

zu

Abschnitt XVIII
Optische, photographische
und kinematographische Instrumente,
Apparate und Geräte;
Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente,
-apparate und -geräte;
medizinische und chirurgische Instrumente,
Apparate und Geräte;
Uhrmacherwaren; Musikinstrumente;
Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte

Kapitel 90

90

Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte;
Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische
Instrumente, Apparate und Geräte

(1) Zu Kapitel 90 gehören neben Instrumenten, Maschinen, Apparaten und Geräten, die sich durch ihre sorgfältige Fertigung und ihre große Präzision kennzeichnen, auch Waren von weniger sorgfältiger Fertigung ohne Rücksicht auf ihre Präzision, wie einfache Schutzbrillen (Tarifnr. 90.04), einfache Lupen und nicht vergrößernde Spiegelteleskope (Tarifnr. 90.13), normale Metermaße und Lineale (Tarifnr. 90.16).

(2) Abgesehen von wenigen Ausnahmen, die sich aus der Vorschrift 1 oder der Fassung einzelner Tarifnummern ergeben, spielt die Stoffbeschaffenheit für die Zuweisung von Waren zu Kapitel 90 keine Rolle; das gilt auch für Waren ganz oder teilweise aus Edelmetallen, Edelsteinen, Schmucksteinen usw.

Zu Vorschrift 2: Wie die vollständigen oder fertigen Instrumente usw. sind z. B. photographische Apparate und Mikroskope, die ohne ihre optischen Teile, oder Elektrizitätszähler, die ohne ihre Zählvorrichtung zur Abfertigung gestellt werden, zu tarifieren.

Zu Vorschrift 3a: Teile und Zubehör, die selbst Waren einer bestimmten Tarifnummer des Kapitels 90 oder der Kapitel 84, 85 oder 91 sind, sind z. B. optische Elemente der Tarifnrn. 90.01 und 90.02, ohne Rücksicht darauf, für welches Instrument usw. sie bestimmt sind; photographische Apparate für Mikroskope oder Stroboskope (Tarifnr. 90.07), Vakuumpumpen für Elektronenmikroskope (Tarifnr. 84.11), Transformatoren, Elektromagnete, Kondensatoren, Widerstände, Relais, Glühlampen, Elektronenröhren und Uhrwerke, für Instrumente usw. dieses Kapitels (Kapitel 85 oder Kapitel 91). Derartige Waren sind auch dann ihrer bestimmten Tarifnummer zuzuweisen, wenn es sich um Spezialausführungen zum Verwenden mit Instrumenten usw. dieses Kapitels handelt.

Zu Vorschrift 3b: Ist in der nach dieser Vorschrift in Betracht kommenden Tarifnummer (abgesehen von Tarifnr. 90.29) für Teile und Zubehör eine besondere Tarifstelle vorgesehen (z. B. Tarifnr. 90.08-C), so ist diese Tarifstelle anzuwenden.

Zu Vorschrift 6: Auf die Erläuterungen zu 90.28 wird verwiesen.

Zu Vorschrift 7: Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren dieses Kapitels, die zusammen mit diesen Waren zur Abfertigung gestellt werden, werden wie diese Waren taxiert, wenn sie für die Aufnahme dieser Waren besonders hergerichtet oder eingerichtet sind und handelsüblich mit diesen Waren verkauft werden. Dies gilt auch, wenn Waren und Behältnisse zur Erleichterung der Versendung getrennt verpackt sind. Gesondert zur Abfertigung gestellt, werden die Behältnisse nach Beschaffenheit taxiert (z. B. Tarifnr. 42.02).

Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente (usw.)

90.01

I.

(1) Optische Elemente aus Glas gehören nur dann hierher, wenn sie optisch bearbeitet sind.

(2) Optische Elemente aus anderen Stoffen als Glas (z. B. aus Quarz, Flußspat, Kunststoff, Metall oder künstlichen Kristallen des Magnesiumoxyds oder der Halogensalze der Alkali- oder Erdalkalimetalle) gehören auch dann hierher, wenn sie nicht optisch bearbeitet sind.

zu	Erläuterungen
(90.01)	<p>(3) Optische Elemente aus Glas sind optisch bearbeitet, wenn ihre Oberfläche zur Erzielung genauestens festgelegter Krümmungsradien, Flächenwinkel, Flächenabstände usw. geschliffen und abschließend ganz oder teilweise poliert ist, um den Elementen die gewünschte optische Wirkung zu geben. Als optisch bearbeitet gelten auch Waren, die zunächst durch Gießen geformt und dann ganz oder teilweise abschließend poliert sind. Optische Elemente aus Glas, die nur dem Polieren vorausgehende Bearbeitungen wie Schruppen, Vorschleifen, Schleifen erfahren haben, gehören zu Kapitel 70.</p> <p>(4) Optische Elemente können auch gefärbt oder zwecks Reflexionsminderung mit einer dünnen Schicht (z. B. aus Kryolith, Kalzium- oder Magnesiumfluorid) überzogen sein.</p> <p>(5) Optische Elemente, die ausschließlich zum Schutz während der Versendung mit einer provisorischen Fassung oder dergleichen versehen sind, gelten als »nicht gefaßt«.</p> <p>(6) Unter Berücksichtigung der vorstehenden einschränkenden Bestimmungen gehören hierher:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Linsen und Prismen, auch aus mehreren, miteinander verkitteten Teilen (Linsensysteme), auch mit unbearbeiteten Rändern; Platten und Scheiben mit planer oder planparalleler Oberfläche, insbesondere Planplatten oder Normale zum Prüfen der Ebenheit von Flächen; medizinische Brillengläser und andere Korrektionsgläser (auch Kontaktgläser), die z. B. sphärisch, torisch, punktuell abbildend oder auch bi- oder trifocal sein können. 2. Spiegel, die optische Elemente sind, wie sie z. B. in Teleskopen, Projektionsapparaten, Mikroskopen oder Instrumenten zu medizinischen, chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken verwendet werden. 3. Farbfilter, z. B. für photographische Apparate; polarisierende Elemente, z. B. für Mikroskope oder andere wissenschaftliche Instrumente, für Sonnenbrillen oder für Spezialbrillen zum Betrachten dreidimensionaler Filme, häufig lediglich durch entsprechendes Zuschneiden aus polarisierenden Stoffen hergestellt; Interferenzfilter zum Filtern von Farben oder zum Zerlegen eines Lichtstrahls in zwei Komponenten. 4. Beugungsgitter zum Untersuchen von Spektren, und zwar sowohl Original-Beugungsgitter (feinstpolierte Glasplättchen, auf die parallele, sehr eng beieinanderliegende Striche, z. B. 100 Striche auf 1 mm, in gleichem Abstand eingraviert sind) als auch Gitterkopien aus dünnen unterlegten Kunststoff- oder Gelatinefilmen. <p>(7) Polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten (meist aus besonders behandeltem — aktiviertem — Kunststoff) können auch ein- oder beidseitig mit einer Trägerschicht aus anderen Stoffen (meistens nichtaktiviertem Kunststoff oder Glas) belegt sein.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Künstliche Kristalle, die noch keine optischen Elemente sind (im allgemeinen Tarifnr. 38.19). b) Gläser für gewöhnliche Brillen (ohne Korrektionswirkung), Schutzscheiben für Instrumente-Skalen usw., aus lediglich anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnittenem Flachglas, nicht optisch bearbeitet, auch mit bearbeiteten Rändern (Tarifnr. 70.07 oder 70.18). c) Gewöhnliche Spiegel, auch gewölbt (z. B. Rasierspiegel, Spiegel für Puderdosen), aus Glas, nicht optisch bearbeitet (Tarifnr. 70.09). d) Glaswaren zu optischen Zwecken (im allgemeinen gegossen), nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet (Tarifnr. 70.14). e) Gläser für Schutzbrillen, Schutzgläser für Meßinstrumenteskalen usw., gewölbt, gebogen usw., nicht optisch bearbeitet (Tarifnr. 70.15). f) Optische Elemente aus optischem Glas, noch nicht abschließend poliert (z. B. Linsenrohlinge), und Rohlinge für medizinische Brillengläser (Tarifnr. 70.18). g) Optische Elemente aus Glas, nicht optisch bearbeitet, zum Zwecke der Änderung der Lichtreflexion der Oberfläche oder der Lichtdurchlässigkeit lediglich mit einer oder mehreren dünnen Schichten (z. B. aus einem Fluorid, aus schwerlöslichem Oxyd, aus Sulfid oder aus einem luftbeständigen Metall) überzogen.
90.02	<p style="text-align: center;">Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören die in Tarifnr. 90.01 erfaßten Waren, wenn sie zum Anbringen oder zum An- oder Einbau für Instrumente, Apparate, Geräte usw. gefaßt, d. h. z. B. in einen Ring montiert, eingefasst, gerahmt oder auf einen Träger aufgebracht sind. Es sind also im wesentlichen Waren, die dazu bestimmt sind, in einen bestimmten Apparat oder Apparateteil eingebaut zu werden. Waren, die durch das Fassen selbst bereits eindeutig selbständige Waren geworden sind, gehören nicht hierher.</p> <p>(2) Hierher gehören danach:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Objektive, Zusatzlinsen, Farbfilter, Sucher usw., für photographische Apparate, kinematographische Apparate und Projektionsapparate.

Erläuterungen	Zu
<p>2. Polarisationsfilter für Mikroskope, Polarimeter usw.; Okulare und Objektive (auch polarisierend), für astronomische Instrumente, Ferngläser, Fernrohre oder Mikroskope; gefaßte Spiegel für Teleskope, Projektionsapparate, Mikroskope, medizinische oder chirurgische Instrumente.</p> <p>3. Optische Ausrüstung (Linsen und Prismen) für Leuchttürme und Bojen, auf Platten oder Trommeln montiert; gefaßte Linsen für optische Bänke.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Brillen, Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren (Tarifnr. 90.04).</p> <p>b) Gefaßte Glasspiegel, optisch bearbeitet, die nicht zum Anbringen oder zum An- oder Einbau für Instrumente, Apparate usw. bestimmt sind, sondern selbständige Waren sind, wie Spiegel zum Untersuchen von Schornsteinen, Kanalisation usw., Spezialspiegel zum Beobachten in Windkanälen sowie Handlupen (Tarifnr. 90.13).</p> <p>c) Korrektionsgläser in Spezialfassungen — meist in Kästen (Brillenbestimmungskästen) zusammengestellt —, wie sie von Augenärzten oder Optikern zum Bestimmen der Sehschärfe verwendet werden; gefaßte Glasspiegel (nicht zum An- oder Einbau für Instrumente usw. bestimmt), optisch bearbeitet, zu medizinischen oder zahnärztlichen Zwecken (Tarifnr. 90.17).</p>	<p>(90.02)</p>
<p style="text-align: center;">Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Fassungen und Fassungsteile, für Brillen und andere Waren der Tarifnr. 90.04.</p> <p>(2) Fassungsteile sind z. B. Brillenbügel (auch Einlagebügel für Brillenbügel aus Kunststoff), Teile zum Befestigen dieser Bügel, Gläserfassungen, Brücken, Nasenstege, Federmechaniken für Klemmer und Handgriffe für Stielbrillen.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Schrauben, Federn, Scharniere, Kettchen (ohne Befestigungsvorrichtung), aus unedlen Metallen (Abschnitt XV).</p> <p>b) Fassungen und Fassungsteile für augenärztliche Untersuchungsinstrumente (Spezialbrillen, die von Augenärzten zum Bestimmen der Sehschärfe verwendet werden) (Tarifnr. 90.17).</p>	<p>90.03</p>
<p style="text-align: center;">Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Waren, die im allgemeinen aus einer Fassung mit »Gläsern« (auch aus anderen Stoffen als Glas) bestehen und die meistens dazu bestimmt sind, Sehfehler zu korrigieren, die Augen vor Staub, Rauch, Gasen usw. zu schützen, ein Blenden zu verhindern oder auch besonderen Zwecken zu dienen (z. B. dem Betrachten dreidimensionaler Filme).</p> <p>(2) Hierher gehören danach:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Brillen, Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren (z. B. Binokel und Monokel) zur Korrektur von Sehfehlern (im allgemeinen mit optisch bearbeiteten Gläsern). 2. Schutzbrillen und dergleichen (z. B. Sonnenbrillen, Bergsteiger- und Schneebrillen, Fliegerbrillen, Autobrillen, Motorradbrillen, Brillen für Chemiker, Schweißer, Gießer, Former, Sandstrahlarbeiter, Elektriker, Straßenwärter und Steinbrucharbeiter), im allgemeinen aus flachen oder gewölbten Scheiben aus optischem oder gewöhnlichem Glas (auch optisch bearbeitet oder gefärbt), aus Sicherheitsglas, aus Kunststoff, aus Glimmer oder auch aus Metall (Gitter oder Platten mit Spalten). 3. Unterwasserbrillen (für Unterwasserfischfang, Unterwasserforschung usw.), Zusatzbrillen, sogenannte Vorhänger, die auf Brillen (im allgemeinen Korrektionsbrillen) aufgesteckt werden und einfache Schutzfilter oder zusätzliche Korrektions-elemente sein können sowie Polarisationsbrillen (auch mit Papierfassung) mit Folien aus Kunststoff. <p>(3) Als Teile gehören hierher Brillengläser aus anderen Stoffen als Glas, sofern sie nicht optische Elemente im Sinne der Tarifnr. 90.01 sind (z. B. »Gläser« aus Glimmer für Schutzbrillen).</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Waren, die zum Schutz des ganzen Gesichtes (oder größten Teils davon) dienen, wie Handschirme für Schweißer, Schutzscheiben und Gesichtsschutzschilde für Motorradfahrer, Tauchmasken für den Unterwasserschwimmsport. b) Brillengläser aus Glas, optisch nicht bearbeitet (Tarifnr. 70.07, 70.15 oder 70.18). c) Kontaktgläser sowie Brillengläser aus Glas, optisch bearbeitet (Tarifnr. 90.01). d) Fassungen und Fassungsteile, für Brillen usw. (Tarifnr. 90.03). e) Ferngläser (z. B. für Theater oder Rennen) mit Bügelbrillengestell (Tarifnr. 90.05). f) Spielzeugbrillen (Tarifnr. 97.03). g) Brillen, die Karnevalsartikel sind (Tarifnr. 97.05). 	<p>90.04</p>

zu	Erläuterungen
90.05	<p style="text-align: center;">Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Ferngläser und Fernrohre (binokulare oder monokulare Instrumente), die zur visuellen Beobachtung dienen, soweit es sich dabei nicht um astronomische Instrumente handelt. Das Vorhandensein von Fadenkreuzen oder einfachen Strichplatten ist für die Tarifierung ohne Bedeutung. Ferngläser und Fernrohre, die mit infraroten Strahlen arbeiten und zu diesem Zweck mit einer Bildwandlerröhre ausgestattet sind (z. B. Nachtgläser für militärische Zwecke), gehören ebenfalls hierher.</p> <p>(2) Hierher gehören danach:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Theater-, Reise-, Jagd-, Armee- und Marineferngläser (einschließlich Spezialgläser zum Beobachten bei dunstiger Witterung, in der Dämmerung oder in der Nacht oder für periskopische Beobachtung, sogenannte Scherenfernrohre) sowie Ferngläser für Theater und Rennen, die mit einem Bügelbrillengestell versehen sind. 2. Jagd-, Reise-, Marine- und Schießstandfernrohre, Fernrohre für Aussichtspunkte usw., gleichgültig, ob es sich dabei um ausziehbare oder andere Fernrohre handelt. Sie können auch zum Befestigen auf Stativen bestimmt sein oder eine Vorrichtung zur Geldannahme haben, die nach Einwurf einer Geldmünze den Gebrauch des Fernrohres ermöglicht. <p>(3) Von den astronomischen Fernrohren der Tarifnr. 90.06 unterscheiden sich Fernrohre dieser Tarifnummer dadurch, daß sie ein Umkehrsystem haben und keine feinmechanischen Teile für astronomische Messungen besitzen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Fernrohre für Instrumente, Maschinen, Apparate und Geräte des Kapitels 90, z. B. Fernrohre für geodätische oder topographische Instrumente (Tarifnr. 90.13). b) Fluchtfernrohre und Zentrierfernrohre (Tarifnr. 90.16).
90.06	<p style="text-align: center;">Astronomische Instrumente, wie Teleskope, astronomische Fernrohre (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören in der Astronomie verwendete Instrumente, die nicht durch andere Tarifnummern des Zolltarifs mit genauerer Warenbezeichnung erfaßt sind.</p> <p>(2) Teleskope werden auch als Reflektoren bezeichnet; sie haben als Objektiv einen konkaven, sphärischen oder parabolischen Spiegel (fast immer aus Glas) von meist beträchtlichem Durchmesser. Für Teleskope, die mit einem photographischen Apparat ausgestattet sind, gilt folgendes: Bildet der photographische Apparat einen integrierenden Bestandteil des Teleskops, so gehört das Ganze hierher; kann der photographische Apparat ohne weiteres vom Teleskop getrennt werden, so ist jeder Teil für sich zu tarifieren.</p> <p>(3) Hierher gehören auch Schmidtsche Teleskope, auch Schmidt-Kameras genannt, die ausschließlich zur photographischen Beobachtung dienen, und Elektronenteleskope, die mit Photozellen oder einem Bildwandler ausgestattet sind.</p> <p>(4) Astronomische Fernrohre (auch als Refraktoren bezeichnet) haben zum Unterschied von den Teleskopen (oder Reflektoren) als Objektiv ein System von Glaslinsen. Für Refraktoren, die mit einem photographischen Apparat ausgestattet sind, gelten die vorstehenden Erläuterungen unter (2) sinngemäß. Für die Unterscheidung der astronomischen Fernrohre von den Fernrohren der Tarifnr. 90.05 s. Erläuterungen I (3) zu 90.05.</p> <p>(5) Neben Meridian-Durchgangsinstrumenten (Passage-Instrumenten) zur Beobachtung des scheinbaren (der Erdumdrehung zuzuschreibenden) Durchgangs von Himmelskörpern durch den Meridian des Beobachtungsortes und Äquatorealen (Fernrohren mit einer parallaktischen Montierung, die gestattet, die Fernrohre um eine zur Erdachse parallele Achse und um eine andere, zu dieser senkrechten Achse zu drehen) gehören hierher: Zenithfernrohre und Vertikalkreise; Altazimute oder Azimutkreise; Coelostate; Heliostate und Siderostate, zu astronomischen Zwecken (besondere Abarten der Coelostate); Spektroheliographen sowie Spektroheliostate, zur visuellen Sonnenbeobachtung; Heliometer zum Messen des scheinbaren Sonnendurchmessers sowie des scheinbaren Abstandes zwischen zwei Himmelskörpern; Koronographen und dergleichen, zum Beobachten der Sonnenkorona auch außerhalb totaler Sonnenfinsternisse.</p> <p>(6) Unter den Voraussetzungen der Vorschrift 3 gehören hierher auch Montierungen, Gehäuse, Rohre und Fassungen, für astronomische Instrumente, sowie Fadenmikrometer für Äquatoreale und Vorrichtungen zum Bewegen der astronomischen Instrumente.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Überbauten und Umbauten, die zum Aufstellen astronomischer Instrumente dienen oder den Zugang zu ihnen erleichtern (Kuppeln, Plattformen, Kontroll-Umgänge usw.) (insbesondere Abschnitt XV).

Erläuterungen	zu
<p>b) Instrumente für Radio-Astronomie (im allgemeinen Kapitel 85). c) Optische Elemente, wie Spiegel, Linsen und Prismen, gesondert zur Abfertigung gestellt (Tarifnr. 90.01 oder 90.02). d) Blinkkomparatoren (Spezialmikroskope) für die Astronomie (Tarifnr. 90.12). e) Instrumente für Standortbestimmung nach den Gestirnen (z. B. Sextanten) sowie Theodolite und Spezialheliostate für geodätische Zwecke (Tarifnr. 90.14). f) Mikrophotometer und Mikrodensitometer, zum Untersuchen von Spektrogrammen (Tarifnr. 90.25 oder 90.28). g) Astronomische Uhren (Kapitel 91).</p>	(90.06)
<p>Photographische Apparate; Blitzlichtgeräte (usw.)</p>	90.07
<p>I.</p>	
<p>(1) Hierher gehören photographische Apparate ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Box-kameras, Balgenkameras, Spiegelreflexkameras, Kleinbild-Kameras oder um Spezialtypen handelt. Sie können auch ohne ihre optischen Teile (Objektive, Sucher usw.) sein.</p>	
<p>(2) Neben den üblicherweise von Berufsphotographen und Amateuren verwendeten photographischen Apparaten gehören auch hierher:</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Stereo-Kameras zur gleichzeitigen Aufnahme von zwei stereoskopischen Bildern; Panorama-Kameras (Apparate zur Aufnahme von Panoramen oder großen Personengruppen) mit einer Vorrichtung, die den Apparat mit gleichbleibender Geschwindigkeit um eine senkrechte Achse dreht. 2. Photographische Registrierapparate ohne Verschluss zur Aufnahme äußerst schneller Erscheinungen, bei denen sich der Film fortlaufend hinter dem Objektiv vorbeibewegt. Sie sind in der Regel zum Zusammenbau mit anderen Apparaten (z. B. Kathodenstrahloszillatoren) bestimmt. 3. Photographische Aufnahmeapparate, die selbsttätig entwickeln und kopieren, tragbar oder ortsfest (Kabinenapparate usw.); Photographische Apparate mit Weitwinkelobjektiven; Apparate mit wasserdichtem Gehäuse, für Unterwasseraufnahmen; Apparate mit eingebauter automatischer Auslösung, für Reihenaufnahmen oder Geheimphotographie (meist mit elektromagnetischem Fernauslöser oder mit Fernauslöser, der durch eine Photozelle gesteuert wird). 4. Apparate für Luftaufnahme. Sie sind zur Aufnahme aufeinanderfolgender Bilder in festgelegten Abständen hergerichtet, um auf diese Weise einen bestimmten Gebietsabschnitt durch sich überschneidende Aufnahmen zu erfassen (z. B. Apparate für photogrammetrische Aufnahmen). 5. Apparate für gerichtsmmedizinische und kriminalistische Laboratorien, die die gleichzeitige Aufnahme von Beweisstück und Vergleichsstück erlauben. 6. Apparate für medizinische Zwecke, z. B. Apparate, die zur Magenuntersuchung mit Hilfe einer Sonde in den Magen eingeführt werden; Spezialapparate für Schirmbildphotographie. 7. Photographische Apparate zum Kopieren von Urkunden (Briefen, Quittungen, Schecks, Wechseln, Bestellscheinen usw.), die meistens auf Mikrofilm oder auf lichtempfindliches Papier aufnehmen. 8. Apparate, die in den Setzereien und Klischierateliers verwendet werden, zum Fertigen von Klischees oder Druckzylindern auf photographischem Wege. Diese Apparate können sehr groß sein und in ihrer Bauart von den vorstehend erwähnten Apparatetypen erheblich abweichen. Hierher gehören im wesentlichen Kameras (auf Gleitschienen laufend oder zum Aufhängen bestimmt) für Photogravüre, Photolithographie, Heliogravüre usw. sowie Apparate für Dreifarbenaufnahme. Zu ihnen gehören auch Maschinen und Apparate, mit denen eine vorher mit der Hand oder Maschine gesetzte vollständige Druckform im ganzen photographisch reproduziert wird. Das gleiche gilt für gesondert zur Abfertigung gestellte photographische Zusatzvorrichtungen, mit denen eine normale Schriftgieß- und -Setzmaschine in eine Maschine umgewandelt werden kann, bei der die Matrizen, so wie sie gesetzt werden, photographiert werden. Schriftsetzmaschinen, die die Typen tatsächlich setzen, gehören dagegen zu Tarifnr. 84.34, auch wenn die Typen nach dem Setzen photographiert werden. 	
<p>(3) Für die Tarifierung von Blitzlichtgeräten ist es ohne Bedeutung, ob sie mit eigener Energiequelle (Batterie usw.) ausgestattet sind oder nicht.</p>	
<p>(4) Unter den Voraussetzungen der Vorschrift 3 gehören hierher auch Apparategehäuse, Balgen, Stative, Panoramaköpfe (mit Kugelgelenk usw.), Verschlüsse und Blenden, Auslöser und Fernauslöser, Kassetten für Platten oder Film packs, Sonnenblenden.</p>	
<p>II.</p>	
<p>(1) Hierher gehören nicht Instrumente usw., die zwar einen Apparat oder irgendeine Vorrichtung zum Herstellen photographischer Bilder enthalten, im wesentlichen aber zu anderen Zwecken hergerichtet sind, wie Teleskope, Mikroskope, Spektrographen, Theodolite, Stroboskope usw. Jedoch gehören alle gesondert zur Abfertigung gestellten photographischen Apparate, auch wenn es sich um Spezialtypen zum Ausstatten anderer Instrumente (Teleskope, Mikroskope, Spektrographen, Theodolite, Stroboskope usw.) handelt, hierher; sie sind nicht als Teil oder Zubehör der letztgenannten Instrumente zu tarifieren.</p>	

zu	Erläuterungen
(90.07)	<p>(2) Hierher gehören außerdem nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Elektrische Lampen zum Erzeugen von Blitzlicht (Photoblitzlichtlampen) (Tarifnr. 85.20). b) Objektive, Zusatzlinsen, Farbfilter, Sucher, für photographische Apparate (Tarifnr. 90.02). c) Photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate (Tarifnr. 90.09). d) Apparate usw. zum Herstellen von Druckplatten oder Druckzylindern, die zwar nach einem photographischen Verfahren, jedoch nicht mit optischem System arbeiten (z. B. Reproduktionsapparate zum Kopieren nach dem Kontaktverfahren) (Tarifnr. 90.10). e) Filmspulen (Tarifnr. 90.10). f) Elektronendiffraktionseinrichtungen (Tarifnr. 90.11). g) Entfernungsmesser zu photographischen Zwecken (Tarifnr. 90.14) und Belichtungsmesser (Tarifnr. 90.25 oder 90.28), auch wenn sie zum Einbau in einen photographischen Apparat hergerichtet sind. h) Photographische Aufnahmekammern, die in Verbindung mit Feinstruktur-Röntgenapparaten verwendet werden, und Röntgenapparate für Schirmbildphotographie (Tarifnr. 90.20).
90.08	<p style="text-align: center;">Kinematographische Apparate (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Kinematographische Bildaufnahmeapparate können einen Elektromotor oder einen Federmotor als Antriebsorgan haben.</p> <p>(2) Kinematographische Tonaufnahmeapparate gehören nur dann hierher, wenn sie nicht oder nicht ausschließlich nach magnetischen Verfahren arbeiten. Die hierher gehörenden Apparate beruhen daher im allgemeinen auf dem Prinzip der photoelektrischen Tonaufzeichnung.</p> <p>(3) Kinematographische Bildaufnahmeapparate und Tonaufnahmeapparate bilden meistens zwei getrennte Einheiten. Hierher gehören auch kombinierte Apparate, in denen Bild und Ton auf den gleichen Film aufgenommen werden (z. B. kombinierte Apparate für Wochenschaufilme).</p> <p>(4) Neben den üblichen Vorführapparaten, wie sie in Lichtspieltheatern und zu Amateurzwecken verwendet werden (mit Bogenlampe oder Glühlampe als Lichtquelle), gehören hierher auch Spezialvorführapparate, mit denen z. B. Bilder zu wissenschaftlichen Zwecken bei veränderlicher Bildgeschwindigkeit, verschieden vergrößert, projiziert werden können.</p> <p>(5) Vorführapparate können auch mit Tonwiedergabegeräten verbunden sein. Je nach Beschaffenheit des zur Verwendung kommenden Tonbandes können sie mit einem photoelektrischen oder einem magnetischen Tonabnehmer ausgestattet sein oder beide Arten von Tonabnehmern enthalten.</p> <p>(6) Hierher gehören auch kinematographische Apparate, die ohne ihre optischen Teile (z. B. Objektive, Projektionsoptiken) sind.</p> <p>Zu A: Kinematographische Apparate für Luftaufnahme sind Spezial-Bildaufnahmeapparate für den Einbau in Flugzeuge oder andere Luftfahrzeuge.</p> <p>(1) Zu B gehören andere kinematographische Apparate, gleich ob es sich um Apparate für die Filmindustrie oder für Amateure oder um Spezialausführungen, wie Apparate mit wasserdichtem Gehäuse für Unterwasseraufnahme, Apparate für Farbfilmaufnahme oder -wiedergabe, für dreidimensionale Filme oder für sogenannte Breitwandfilme oder um kinematographische Übungsschießgeräte für Luftfahrzeuge handelt.</p> <p>(2) Für die Tarifierung von Mikroskopen, Stroboskopen usw., die mit einer Vorrichtung für Filmaufnahme versehen sind, gelten die Erläuterungen II (1) zu 90.07 sinngemäß.</p> <p>Zu C gehören unter den Voraussetzungen der Vorschrift 3: Verschlüsse, Blenden, Kassetten, Kameragehäuse, Stative, Panoramaköpfe (mit Kugelgelenk usw.), photoelektrische Tonabnehmer, geräuschabsorbierende Abdeckungen; Kästen für tragbare Vorführapparate, die gleichzeitig als Stativ dienen; Vorrichtungen zum Reinigen der Filme, sofern es sich nicht um Laborapparate im Sinne der Tarifnr. 90.10 handelt.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kamerakrane und andere Geräte zum Befestigen oder Bewegen kinematographischer Apparate (Tarifnr. 84.22). b) Lautsprecher, Mikrophone und Tonfrequenzverstärker, für kinematographische Apparate, die gesondert zur Abfertigung gestellt werden oder die mit den Apparaten, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden und nicht integrierender Bestandteil dieser Apparate sind (Tarifnr. 85.14). c) Laufbildbetrachter (Spezialgeräte zum Fertigstellen von Filmen im Labor) und Tonabnehmer für Synchronisationstische (Tarifnr. 90.10). d) Entfernungsmesser zu kinematographischen Zwecken (Tarifnr. 90.14) und Belichtungsmesser (Tarifnr. 90.25 oder 90.28), auch wenn sie zum Einbau in einen kinematographischen Apparat hergerichtet sind. e) Spielzeug-Vorführapparate (Tarifnr. 97.03).

zu	Erläuterungen
90.10	<p>(2) Photokopierapparate, die nach dem Kontaktverfahren (Kontaktdruckverfahren) arbeiten, dienen vor allem zur Reproduktion von Plänen, Dokumenten usw. Neben derartigen Photokopierapparaten (Photokopiermaschinen) gehören hierher auch Lichttische, -kästen und -rahmen, auf denen die Abzüge belichtet werden.</p> <p>(3) Lichtbildwände können zum Verwenden in Lichtspieltheatern, Schulen, Vortragssälen usw. bestimmt sein. Hierher gehören auch Bildwände für dreidimensionale Filme sowie transportable Bildwände, in Hüllen aufgerollt oder in anderen Behältern untergebracht, zum Befestigen an einem Stativ, auf Tischen oder an Zimmerdecken. Um als Waren dieser Tarifnummer zu gelten, müssen die Gewebe oder Kunststoffolien, aus denen Lichtbildwände meist bestehen, zumindest mit Randeinfassungen, Ösen usw. versehen sein, die ihren Verwendungszweck erkennbar machen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Laborschalen mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit. b) Ausrüstung für Photo- und Filmstudios (Beleuchtungsapparate, Reflektoren, Scheinwerfer, Lampen und Beleuchtungsröhren, Geräuscherzeugungsapparate, Mikrophonträger, Dekorationen usw.). c) Durchleuchtungsschirme zu röntgenologischen Zwecken, fluoreszierend und verstärkend (Tarifnr. 90.20). d) Lautsprecher, Mikrophone und Tonfrequenzverstärker, die gesondert zur Abfertigung gestellt werden oder die mit den Apparaten, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden und nicht integrierender Bestandteil dieser Apparate sind (Tarifnr. 85.14). e) Schieber und Scheiben zum Errechnen der Belichtungszeit (Tarifnr. 90.16), Belichtungsmesser, Photometer, Densitometer, Farbtemperaturmesser (Thermokolorimeter) (Tarifnr. 90.25 oder 90.28). f) Zähler für Aufspulmeßgeräte (Tarifnr. 90.27). g) Nummernstempel und ähnliche Handstempel für photographische Abzüge (Tarifnr. 98.07).
90.11	<p style="text-align: center;">Elektronen- und Protonenmikroskope (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Elektronenmikroskope unterscheiden sich von optischen Mikroskopen dadurch, daß sie anstelle der Lichtstrahlen Elektronenstrahlen verwenden. Sie sind im allgemeinen als eine in einem gemeinsamen Gehäuse untergebrachte Einheit konstruiert. Sie gehören auch dann hierher, wenn sie aus mehreren gesondert gebauten Vorrichtungen bestehen (z. B. Elektronenmikroskope, bei denen das Vakuumpumpen-Aggregat eine gesonderte Einheit darstellt.)</p> <p>(2) Hierher gehören auch Elektronenmikroskope, die mit einer Diffraktionskammer ausgerüstet und dadurch Apparate mit doppelter Funktion sind (visuelle Untersuchung und Herstellung eines Beugungsdiagrammes).</p> <p>(3) Protonenmikroskope sind Apparate, die statt mit Elektronen mit Protonen arbeiten, sich im übrigen im Aufbau und in ihrer Arbeitsweise nicht wesentlich von Elektronenmikroskopen unterscheiden.</p> <p>(4) Elektronendiffraktionseinrichtungen sind Einrichtungen, die es ermöglichen, mit Hilfe eines Elektronenbündels Beugungsschemata oder -diagramme herzustellen, die in einer Diffraktionskammer photographiert werden. Sie unterscheiden sich in ihren Grundzügen nicht erheblich von den Elektronenmikroskopen und weisen deren wesentliche Bestandteile auf (Elektronenbeschleuniger, Kathodenstrahlröhren, magnetische Spulen, Objektträger usw.).</p> <p>(5) Unter den Voraussetzungen der Vorschrift 3 gehören hierher auch Gehäuse, Einzelkammern und Objektträger.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vakuumpumpen (Tarifnr. 84.11). b) Elektrische Ausrüstung für Waren dieser Tarifnummer (z. B. Akkumulatoren und Gleichrichter) (Kapitel 85). c) Elektrische Meßinstrumente für Waren dieser Tarifnummer (z. B. Voltmeter und Milliampereometer) (Tarifnr. 90.28).
90.12	<p style="text-align: center;">Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikroklinematographie (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Im Gegensatz zu den Lupen der Tarifnr. 90.13, die nur die direkte Betrachtung eines Gegenstandes gestatten und deren Vergrößerung verhältnismäßig gering ist, sind optische Mikroskope Apparate, bei denen ein bereits durch ein optisches System vergrößertes Zwischenbild eines Gegenstandes betrachtet wird.</p>

Erläuterungen	zu
<p>(2) Hierher gehören sowohl sogenannte Schülermikroskope als auch Mikroskope für die industrielle Technik oder für Laboratorien, d. h. Spezialausführungen, wie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Universalmikroskope, Polarisationsmikroskope, Mikroskope für Metallographie, stereoskopische Mikroskope, Mikroskope mit Phasenkontrasteinrichtung, Interferenzmikroskope, Reflexionsmikroskope, Mikroskope mit Zeicheneinrichtung, Mikroskope mit heizbarem Objektisch oder Gefriertisch; Trichinoskope (Projektions-Mikroskope zum Untersuchen von trichinenverdächtigem Schweinefleisch). 2. Mikroskope zum Messen und Kontrollieren bei Fabrikationsvorgängen, d. h. Spezialausführungen der klassischen Art oder besondere Modelle, die an Maschinen befestigt werden können, wie Vergleichsmikroskope, zum Kontrollieren der Oberflächenbeschaffenheit von Präzisionswerkstücken durch Vergleich mit einem Musterstück; Koordinaten-Meßmikroskope für die Uhrenindustrie; Meßmikroskope für Werkstätten (zum Prüfen der Gewinde, der Profile von Werkstücken, der Profilfräsen, der Zahnfräsen usw.); kleine tragbare Mikroskope (Taschenmikroskope), die unmittelbar auf den Prüfgegenstand (Werkstücke, die den Eindruck von Brinellschen Kugeln aufweisen, Drucktypen, Klischees usw.) aufgesetzt werden; Zentriermikroskope, die an Stelle des Werkzeuges auf die Spindeln von Werkzeugmaschinen gesetzt werden, um das Werkstück vor Beginn der Bearbeitung einzupassen. Diese Mikroskope — insbesondere zum Kontrollieren und zum Messen von Profilen bearbeiteter Werkstücke — können auch mit Projektionseinrichtungen versehen sein, deren häufigste Form ein kleiner, kreisrunder Schirm ist, der am oberen Teil des Mikroskopes angebracht ist. 3. Mikroskope zu Meßzwecken für Laboratorien, z. B. Mikroskope zum Messen von Spektrogrammen. 4. Spezialmikroskope, die in der Astronomie zum Untersuchen von Sternplatten nach dem Blinkverfahren dienen (Blinkkomparatoren). <p>(3) Optische Mikroskope für Mikrophotographie oder Mikrokinematographie (mikrophotographische und mikrokinematographische Geräte) sind Geräte, die außer der visuellen Beobachtung die photographische Aufnahme von vergrößerten Bildern des Prüfobjektes ermöglichen. Sie sind Mikroskope, die mit einem photographischen oder kinematographischen Apparat, der im allgemeinen eigens zu diesem Zweck konstruiert ist, dauernd und organisch zusammengebaut sind. Mikroskope des klassischen Typs, die lediglich eine einfache Vorrichtung zum vorübergehenden Anbringen eines photographischen oder kinematographischen Apparates der üblichen Art haben, gehören zu den vorstehend unter (2) erfaßten Waren.</p> <p>(4) Optische Mikroskope für Mikroprojektion (Mikroprojektions-Geräte) sind Geräte, die die Projektion von Bildern, die von einem eingebauten Mikroskop vergrößert sind, ermöglichen. Sie kennzeichnen sich im allgemeinen durch eingebaute Spezialmikroskope, die mit einer Vorrichtung zum raschen Wechsel der Vergrößerung ausgerüstet sind.</p> <p>(5) Die vorstehend aufgeführten Apparate und Geräte gehören auch dann hierher, wenn sie ohne ihre optischen Teile sind.</p> <p>(6) Unter den Voraussetzungen der Vorschrift 3 gehören hierher auch Stative (Säulen, Füße usw.), Okulartubusse und Objektivrevolver (mit oder ohne Linsen), Objektische (auch mit Heiz- und Kühlvorrichtungen), Objektführungen, optische Zusatzeinrichtungen zum Zeichnen, Einstellhebel für die Blende.</p>	<p>(90.12)</p>
<p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Objektgläser und Deckgläser (Tarifnr. 70.17). b) Photographische oder kinematographische Apparate für Mikrophotographie oder Mikrokinematographie (auch für den Zusammenbau mit Mikroskopen besonders hergerichtete Spezialapparate) (Tarifnr. 90.07 oder 90.08). c) Profilprojektoren und andere Apparate mit optischer Ausrüstung, zum Kontrollieren bei der mechanischen Fertigung, die nicht den Charakter von Mikroskopen oder Mikroprojektionsgeräten besitzen, wie optische Komparatoren und Meßstände (Tarifnr. 90.16). d) Schnitte und Präparate für mikroskopische Untersuchungen (Tarifnr. 90.21). e) Mikrotome (Tarifnr. 90.25). 	
<p style="text-align: center;">Optische Instrumente, Apparate und Geräte (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu A: Scheinwerfer sind Apparate, die es ermöglichen, Lichtstrahlen einer Lichtquelle über verhältnismäßig große Entfernungen in ein auf einen bestimmten Punkt oder eine bestimmte Fläche gerichtetes Strahlenbündel zu sammeln (z. B. auf Theaterbühnen, in Filmstudios oder bei der Flugzeugabwehr). Sie kennzeichnen sich insbesondere dadurch, daß sie im allgemeinen einen Spiegelreflektor und eine Linse (meist plankonvexe Linse oder Stufenlinse) oder nur einen Reflektor enthalten. Hierher gehören auch Verschlussklappenscheinwerfer und Kontaktscheinwerfer für optisches Signalisieren (z. B. nach Morsesystem), soweit sie dem Vorstehenden entsprechen.</p> <p>(2) Unter den Voraussetzungen der Vorschrift 3 gehören hierher auch Gehäuse oder Verschlussklappen.</p>	<p>90.13</p>

zu

Erläuterungen

(90.13)

Zu B gehören:

1. Lupen: Taschenlupen, Bürolupen, Visolettupen (Auflegelupen für Briefmarkensammler), Fadenzähler sowie binokulare Lupen (sie sind im allgemeinen wie binokulare Mikroskope auf Stative montiert, jedoch enthalten sie nur Okulare und keine Objektive).
2. Türgucker, Schaugläser für Backöfen und dergleichen, mit optischer Vorrichtung.
3. Zielfernrohre, Richtfernrohre und Reflexions-Zielgeräte für Waffen, gesondert zur Abfertigung gestellt. Optische Vorrichtungen, die auf Waffen montiert sind oder mit den Waffen, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden, werden wie die Waffen tarifiert.
4. Fernrohre für Instrumente und Apparate dieses Kapitels (z. B. für geodätische oder topographische Instrumente).
5. Stereoskope und Kaleidoskope.
6. Periskope mit optischer Vergrößerung, für Unterseeboote, Panzerkampfwagen usw., sowie einfache Spiegelperiskope ohne optische Vergrößerung (Grabenspiegel usw.).
7. Gefaßte Glasspiegel, optisch bearbeitet, die nicht zum Anbringen, zum An- oder Einbau für Instrumente, Apparate usw. bestimmt sind, sondern selbständige Waren sind, wie Spiegel zum Untersuchen von Schornsteinen, Kanalisationen usw., Spiegelspiegel zum Beobachten in Windkanälen.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Leuchten zum Beleuchten von Photo- und Filmstudios, Reflektoren zum Beleuchten von Gebäuden und Parks und andere Reflexions- und Diffusionsapparate (zuweilen zu Unrecht Scheinwerfer genannt), die das Licht nicht in gerichteten Strahlenbündeln sammeln (wie gewöhnliche Beleuchtungskörper zu tarifieren, z. B. aus unedlen Metallen — Tarifnr. 83.07).
- b) Scheinwerfer für Luftfahrzeuge oder Schienenfahrzeuge, aus unedlem Metall (Tarifnr. 83.07); Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder (Tarifnr. 85.09).
- c) Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle, wie Stablampen und dergleichen, bisweilen Scheinwerfer oder Scheinwerferlampen genannt (Tarifnr. 85.10).
- d) Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs- usw. Geräte, für Schienen- und andere Verkehrswege, auch für Häfen und Flugplätze (Tarifnr. 85.16).
- e) Gefaßte Spiegel, zum Einbau in Teleskope, Projektionsapparate, Mikroskope, medizinische oder chirurgische Instrumente usw. bestimmt (Tarifnr. 90.02).
- f) Gefaßte Spiegel zu medizinischen oder zahnärztlichen Zwecken, nicht zum Einbau in medizinische oder zahnärztliche Instrumente bestimmt (Tarifnr. 90.17).
- g) Spielzeug-Kaleidoskope (Kapitel 97).

90.14

Geodätische und topographische Instrumente und Geräte (usw.)

I.

(1) Geodätische und topographische Instrumente und Geräte sind Vorrichtungen, die im allgemeinen im Gelände verwendet werden, und zwar meist zum Herstellen von Land- oder Gewässerkarten (Kartographie), zum Herstellen von Plänen, zur Dreieckvermessung, zur Flächenberechnung von Grundstücken, zum Bestimmen der Bodenerhebungen oder -vertiefungen im Verhältnis zu einer horizontalen Bezugsebene und zu ähnlichen Arbeiten, insbesondere bei der Ausführung von öffentlichen Bauarbeiten (Straßen-, Talsperren-, Brückenbau usw.), von Grubenarbeiten und von militärischen Vermessungen. Zu ihnen gehören:

1. Theodolite (z. B. Nonientheodolite, Theodolite mit Mikroskopablesung, Hänge-, Universal-, Grubentheodolite), Tachymeter, Tachymeter-Theodolite, Richtkreise, geodätische Kreise, Winkelmeßbussolen und Visierwinkelmeßgeräte, für Feldvermessung oder Artillerie.
2. Nivellierinstrumente (Wasserwaagen, Nivellierinstrumente mit Fernrohr, mit Kollimator usw.), meist zum Aufbau auf ein Dreibein hergerichtet.
3. Alidade (mit oder ohne Fernrohr), Kreuzscheiben (mit oder ohne Prismen) und Pantometer (mit oder ohne Fernrohr); Neigungsmesser (mit Kollimator oder Fernrohr), zum Bestimmen der Neigung oder Steigung des Geländes; Neigungsmeßstäbe, Winkelmesser, Talsperrenmeßgeräte, Heliostate für Triangulationsmessungen.
4. Meßtische, Meßketten und Spezialmeßbänder für Topographie (einschließlich der Spezialbandmaße und Schachtlotgeräte), Fluchtstäbe, auch mit Teilstrichen, Meßplatten (zum Selbstablesen, zum Verschieben, Zusammenklappen usw.).
5. Unter den Voraussetzungen der Vorschrift 3 Zubehör, wie Ständer für Kreuzscheiben, Sockel für Meßplatten, Meßkettenstäbe.

(2) Instrumente, Apparate und Geräte für die Photogrammetrie sind Instrumente usw., die im wesentlichen zum Herstellen von Karten (topographischen, archäologischen usw.) dienen, daneben aber auch zu anderen Zwecken, wie der Gezeiten- und Brandungsbeobachtung, verwendet werden. Zu ihnen gehören:

1. Sogenannte Entzerrungsgeräte, die im wesentlichen aus einer Projektionskammer, einer Lichtquelle, einem Negativträger, einem Objektiv und einem Projektionstisch bestehen.

Erläuterungen

zu

2. Auswertemaschinen, vielfach auch als Stereotopographen, Stereoplanigraphen, Autostereographen, Stereotope oder Stereokomparatoren bezeichnet. Sie sind komplexe mechanische und optische Systeme, mit denen meist kontinuierlich und ohne rechnerische Arbeit alle flächenbeschreibenden Einzelheiten und die Schichtlinien, aus denen die Karten bestehen, gezeichnet werden können.
3. Koordinatographen von der Art, wie sie in Verbindung mit den Auswertemaschinen verwendet werden (sie tragen die Karte, auf der sich der vom Stereotopographen oder Stereoplanigraphen gesteuerte Bleistift bewegt).

(90.14)

(3) Instrumente, Apparate und Geräte für Hydrographie sind Instrumente usw., die bei der Herstellung von kartographischen Aufzeichnungen der Wasserläufe, der Wassertiefen und der Gezeiten-niveaus verwendet werden. Sie sind vorstehend mit erfaßt.

- (4) Nautische und aeronautische Instrumente, Apparate und Geräte sind z. B.:
1. Instrumente zur Standortbestimmung, wie Sextanten, Oktanten, Azimute.
 2. Automatische Steuergeräte oder Selbststeueranlagen, die das Steuer nach den Angaben eines Kompasses stellen; Kursschreiber zum Aufzeichnen des von einem Schiff verfolgten Kurses; Krängungsmesser zum Bestimmen der Neigung eines Schiffes.
 3. Loggeräte zum Messen der Geschwindigkeit eines Schiffes, z. B. Patentloge oder nach dem Prinzip der Druckänderung arbeitende Loge. Hierher gehören auch Loge, die nach der Zahl der Stromunterbrechungen, die durch die Logumdrehungen hervorgerufen werden, den zurückgelegten Weg mit Hilfe eines Zählwerks angeben.
 4. Lotleinen (mit Hand oder mit Winde bedient). Kompliziertere Lotgeräte sind meist »elektrisch« im Sinne der Vorschrift 6.
 5. Höhenmesser für Flugzeuge usw., Instrumente von der Art der Barometer, die jedoch nicht den atmosphärischen Druck anzeigen, sondern mit Höhenteilstrichen versehen sind; Geschwindigkeitsmeßgeräte für Flugzeuge usw., die durch den Druck oder den Unterdruck betätigt werden, der von dem durch die Bewegung des Flugzeuges hervorgerufenen Luftstrom herrührt (sie zeigen die Geschwindigkeit des Flugzeuges im Verhältnis zur umgebenden Luft an).
 6. Variometer (Instrumente zum Anzeigen der vertikalen Steig- oder Sinkgeschwindigkeit von Flugzeugen usw.); künstliche Horizonte oder Kreiselhorizonte, zum Anzeigen der Neigung des Flugzeuges, bezogen auf seine Transversal- oder Längsachse; Wende- und Querlageanzeiger (zum Anzeigen der Drehung des Flugzeuges um seine Vertikalachse); Machmeter (zum Anzeigen des Verhältnisses der Fluggeschwindigkeit zur örtlichen Schallgeschwindigkeit).
 7. Beschleunigungsanzeiger, die anzeigen, welche Grenze der durch die Beschleunigung verursachten Trägheitskräfte, die bei Flügen mit hohen Geschwindigkeiten auftreten, nicht überschritten werden darf.
 8. Automatische Piloten, Apparaturen, die den Piloten entlasten, indem sie die Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes des Flugzeuges und den Flug nach festgelegten Daten (Höhe, Kurs usw.) sicherstellen. Sie bestehen im wesentlichen aus einer Rudermaschine oder Servomotoren (meist hydraulische Motoren) und einer automatisch arbeitenden Vorrichtung, die die Angaben der Instrumente und die Reaktion der Rudermaschine oder der Servomotoren koordiniert.

(5) Meteorologische Instrumente, Apparate und Geräte sind z. B.:

1. Windrichtungsanzeiger, mit oder ohne Skalenscheibe.
2. Anemometer, Geräte zum Messen der Windgeschwindigkeit, wie sie in der Meteorologie verwendet werden (z. B. mit Schalenkreuz und Zähler oder mit Staurohr und Differentialmanometer).
3. Verdunstungsmesser (nach Piche, Verdunstungswaagen usw.), zum Messen der Verdunstungsfähigkeit der Atmosphäre; Sonnenscheinautographen (mit Glaskugeln, lichtempfindlichem Papier usw.); Nephoskope zum Bestimmen der Geschwindigkeit und Richtung der Wolkenbewegungen; Aktinometer und Solarimeter, zum Messen der Intensität der Sonnenstrahlung; Theodolite zur laufenden Positionsbestimmung von aerologischen Versuchsballonen.

(6) Hydrologische Instrumente, Apparate und Geräte sind z. B. Niederschlagsmesser und Niederschlagsschreiber, zum Messen der an einem bestimmten Ort gefallenen Regenmenge; Limnimeter und Limnigraphen zum Anzeigen der Schwankungen der Wasserhöhe von Seen oder Flüssen (im wesentlichen aus einem Schwimmer und einer Registriervorrichtung bestehend); Strömungsmesser zum Messen der Strömungsgeschwindigkeiten in Flüssen, Kanälen usw.; Apparate zum Aufzeichnen der Schlagwellen und Gezeiten.

(7) Geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte sind z. B. Seismographen; magnetische oder gravimetrische geophysikalische Instrumente (magnetische Waagen, magnetische Theodolite usw., Pendelinstrumente, Gravimeter, Torsionswaagen usw.), von hoher Empfindlichkeit, die auch der geophysikalischen Erforschung von Lagerstätten (Erze, Mineralöle usw.) dienen.

(8) Hierher gehören einfache Kompassse, wie sie beim Wandern, Radfahren usw. verwendet werden, und Spezialkompassse, die zu geodätischen oder topographischen Zwecken oder für die Navigation hergerichtet sind, wie Kreiselkompassse, Steuerkompassse, Kurszeigerkompassse und Peilkompassse.

zu

Erläuterungen

(90.14)

(9) Entfernungsmesser sind optische Instrumente, mit denen die Entfernung zwischen dem Instrument und einem bestimmten Punkt gemessen werden kann. Sie können z. B. zu geodätischen, militärischen, photographischen oder kinematographischen Zwecken bestimmt sein. Entfernungsmesser zu photographischen oder kinematographischen Zwecken gehören auch dann hierher, wenn sie zum Einbau in einen photographischen oder kinematographischen Apparat hergerichtet sind.

Hierher gehören nicht:

II.

- a) Sogenannte Funkhöhenmesser (Tarifnr. 85.15).
- b) Photographische Apparate für photogrammetrische Luftaufnahme (Tarifnr. 90.07).
- c) Fernrohre für geodätische oder topographische Instrumente (Tarifnr. 90.13).
- d) Wasserwaagen der im Bauwesen verwendeten Arten (z. B. Wasserwaagen für Maurer, Tischler oder Mechaniker); Metermaße (auch Bandmaße) der geläufigen Art, zum linearen Messen; Senkbleie; Koordinatographen, die nicht für die Photogrammetrie hergerichtet sind (Tarifnr. 90.16).
- e) Barometer, Thermometer (auch Spezialthermometer, einfach oder kombiniert, zum Messen der Intensität der Sonnenstrahlung und Umkehrthermometer für Unterwasserforschung), Hygrometer und Psychrometer, auch miteinander kombiniert (Tarifnr. 90.23).
- f) Manometer, Füllhöhenanzeiger, Durchflußmesser usw., die zum Teil nach den gleichen Prinzipien wie Waren dieses Kapitels gebaut sind, jedoch hauptsächlich technischen oder industriellen Zwecken dienen; Anemometer zum Messen der Luftzuggeschwindigkeit in Grubenstollen, Tunnels, Schornsteinen, Öfen oder Luftleitungen (Tarifnr. 90.24).
- g) Apparate und Geräte zu geochemischen Zwecken, wie Untersuchungsgeräte für Gas- oder Bodenproben; Fluorometer (Tarifnr. 90.25).
- h) Elektrische Geräte für meteorologische Messungen (z. B. elektrische Anemometer, elektrische Aktinometer und elektrische Solarimeter), elektrische Seismographen; akustische Lotgeräte, die mit Ultraschall arbeiten oder das Schallecho durch ein Mikrophon auffangen und durch ein Galvanometer anzeigen; elektrische oder elektronische Meßgeräte zu geophysikalischen Zwecken (z. B. Geräte zum Messen des spezifischen Widerstandes, photoelektrische Fluorometer, Radioaktivitätszähler, Thermolemente); Apparaturen für aerologische Forschung, die mit einem Signalendergerät kombiniert sind, durch das die Angaben der Meßinstrumente von der Bodenstelle automatisch registriert werden können (Tarifnr. 90.28).

90.15

Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg (usw.)

I.

(1) Hierher gehören Waagen, die für sehr feine Präzisionswägungen eingerichtet sind; sie kennzeichnen sich dadurch, daß sie meist aus nichtrostendem Metall oder aus Leichtmetalllegierungen bestehen und Schneiden, Lagerpfannen und Hütchen haben, die meist aus Achat sind. Sie können, was häufig der Fall ist, in einem ganz oder teilweise aus Glas bestehenden Gehäuse untergebracht sein. Sie können auch eine optische Vorrichtung (z. B. eine Lupe) oder eine Beleuchtungseinrichtung zum besseren Ablesen der Skala haben.

(2) Hierher gehören danach: Analysenwaagen (mikrochemische Waagen, Mikrowaagen, aperiodische chemische Waagen usw.); Torsionswaagen (die Last wird durch die Torsion — Drehmoment — eines Metalldrahtes gewogen); Goldwaagen zum Prüfen von Edelmetallen; Apothekerwaagen, Garnwaagen (zum Feststellen der Feinheitsnummer von Garnen); Waagen zum Bestimmen des Gewichtes von Geweben, Papier usw. durch Verwiegen von kleinen Abschnitten bestimmter Größe; hydrostatische und ähnliche Waagen zum Bestimmen des spezifischen Gewichtes fester oder flüssiger Stoffe.

(3) Unter den Voraussetzungen der Vorschrift 3 gehören hierher auch Waagebalken, Waageschalen, Gehäuse, Skalen, Dreibeine, Dämpfungseinrichtungen; Schneiden und Lagerpfannen (z. B. aus Achat), auch montiert.

II.

Hierher gehören nicht Senkwaagen (Tarifnr. 90.23).

90.16

Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (usw.)

I.

(1) Hierher gehören Zeicheninstrumente und -geräte, wie:

1. Pantographen zur Wiedergabe von Karten, Plänen, Zeichnungen, Werkstücken usw. im verkleinerten, vergrößerten oder auch im gleichen Maßstab, auch wenn sie in der Navigation zum Aufzeichnen des Kurses verwendet werden; Zeichenmaschinen, auch mit Zeichenbrett oder -tisch.

Erläuterungen	zu
<p>2. Zirkel (z. B. Zeichen-, Stech-, Reduzierkniezirkel, Nullenzirkel), Reißfedern, Punktier-einrichtungen usw., gleich ob sie in Etuis, d. h. als Reißzeuge, oder gesondert zur Abfertigung gestellt werden.</p> <p>3. Winkel (einschließlich der Normalwinkel, Schraffierwinkel und Winkel für die Holz- oder Metallbearbeitung), Schmiegen, Reißschieben (einfach oder mit Gelenk), Kurvenlineale, nichteingeteilte Lineale (flach, mit quadratischem Querschnitt, Schraffier-, Normallineale usw.).</p> <p>4. Schablonen, sofern sie eindeutig als Spezialzeicheninstrumente oder Spezialanreißinstrumente erkennbar sind.</p> <p>(2) Hierher gehören Anreißinstrumente und -geräte, d. h. Instrumente und Geräte, die im wesentlichen dazu dienen, auf der Oberfläche eines Werkstückes die Linien zu markieren, die bei der Bearbeitung von den Werkzeugen nicht überschritten werden dürfen, wie Streichmaße (zum Anreißern, für Tischler usw.), auch mit Einteilung; Anreißnadeln und -körner; Anreißplatten (Richtplatten, die als Bezugsebene beim Anreißern und bei der Ebenheitskontrolle dienen), Lineale und Winkel (aus Gußeisen, Stein usw.), mit vollkommen ebener Oberfläche; Prismenstücke, zum Auflegen von zylindrischen Werkstücken.</p> <p>(3) Hierher gehören Recheninstrumente, wie Rechenschieber, -scheiben und -walzen, einschließlich der übrigen (meist brieftaschenförmigen) Instrumente, deren Arbeitsweise auf dem Prinzip der Rechenschieber beruht; Schieber und Scheiben zum Berechnen der Belichtungszeit beim Photographieren.</p> <p>(4) Hierher gehören Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, wie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auswuchtmaschinen (dynamische oder statische) zum Auswuchten mechanischer Teile (Anker, Rotoren, Kurbelwellen, Schiffsschrauben, Achsen, Räder, Schwungräder usw.). Sie können auch eine Werkzeugmaschine (z. B. eine Bohrmaschine) enthalten, sofern diese ausschließlich zum Beseitigen der ermittelten Unwucht bestimmt ist. 2. Prüfstände für Explosionsmotoren, Kraftfahrzeugbremsen, Pumpen, Tachometer usw., soweit sie eine Apparatur zum mechanischen Messen oder Kontrollieren haben. 3. Planimeter zum mechanischen Ausmessen ebener Flächen (Pläne, Diagramme, Häute, Felle usw.); Integratoren, harmonische Analysatoren und andere Apparate und Geräte, deren Arbeitsweise auf dem Prinzip der mechanischen Planimeter beruht und die auch andere Messungen ausführen können (Rauminhalt, Trägheitsmoment usw.). 4. Sogenannte Conformateure, Apparate, die von den Hutmachern zum Aufzeichnen der genauen Kopfform durch Perforieren eines Papierblattes verwendet werden. 5. Feintaster mit Zifferblatt (Komparatoren), zum Kontrollieren der Toleranzen der Innen- oder Außenmaße (Bohrlochprüfung, Schliffprüfung usw.). Sie enthalten im wesentlichen einen Tastbolzen, ein Vergrößerungszifferblatt und Zahnstangen-, Zahnrad-, Hebel-, Feder-, pneumatische oder hydraulische Übersetzung. Sie können mit Handgriff ausgestattet oder an Ständer oder Kontrolltisch montiert sein. Hierher gehören auch Feintaster mit Registrier-vorrichtung und Feintaster mit einer mechanischen Vorrichtung, die die serienweise hergestellten Werkstücke unter den Taster bringt und fehlerhafte Stücke aussortiert. 6. Mikrometer, Meßinstrumente mit Mikrometerschrauben-Ablesevorrichtung, auch mit Vergrößerungszifferblatt und Ständer, einschließlich der Innenmikrometer (für Bohrlochmessungen, Gewindemessungen usw.), Tiefenmikrometer, Mikrometer für Zahnradzahn- und Schraubengangmessungen. 7. Schieblehren, auch für Tiefen- und Zahnradzahnmessungen, Streichmaß-Schieblehren und Schieblehren für Schuhmacher. 8. Lehren und Eichmaße für Dickenmessungen (mit Blättchen in Fächerform, mit Greifern usw.), für Drähte und Metallnadeln (Lochlehren), für Löcher (auch Ringlehren für Juweliere) oder für Einkerbungen; Toleranzlehren (Lehren mit feststehenden oder verstellbaren Backen; glatte oder mit Gewinde versehene Dorne und Ringe; Kugellendmaße; Flachlehren und Formlehren), Lehren zur Außenmessung oder Innenmessung, Endmaße und Lehren für Endmaße. 9. Meßsäulen zum Kontrollieren von Präzisionswinkeln zur Höhenbestimmung und zu anderen Kontrollen während der Fertigung; Meßstäbe (mit oder ohne Einteilung) der geläufigen Art zum linearen Messen, z. B. starre Meßstäbe, Gliedermeßstäbe, auch Normalmeßstäbe, Meßstöcke und dergleichen sowie Bandmaße (in Kapseln, mit Griff, auf Trommel usw.); Lineale mit Einteilung (Schülerlineale, Lineale für Architekten, Ingenieure usw.), einschließlich der V-förmigen Lineale zum Messen des Durchmessers gewölbter Flächen und senkrechte Maßstäbe mit verschiebbarem Meßbalken; Winkelmesser, wie sie in Reißzeugen enthalten sind, sowie kompliziertere, insbesondere im Maschinenbau verwendete Winkelmesser; Sinuslineale und neigbare Tische mit Sinuslinealen (Sinustische), zum Prüfen von Winkeln. 10. Wasserwaagen, wie sie in vielen Berufen (z. B. Bauwesen) verwendet werden, einschließlich der Mikrometerlibellen (Wasserwaagen mit eingebautem Mikrometer), der Spezialwasserwaagen für Maschinenbau (Metallrahmen, die zwei gekreuzte Libellen in der selben Ebene enthalten) sowie der Flüssigkeitslibellen, deren Arbeitsweise auf dem Prinzip der kommuni- 	(90.16)

zu	Erläuterungen
(90.16)	<p>zierenden Röhren beruht; Neigungsmesser (mit Zeigern, Fadenkreuz; Neigungsmesserlineale, Neigungswinkelmesser), mit denen die Oberfläche von Werkstücken in Beziehung zur Horizontalen geprüft oder die Neigung der Oberfläche gemessen werden kann; Kurvenmesser, kleine Instrumente mit oder ohne Zifferblatt zum Messen der Entfernungen auf Landkarten, Plänen usw.; Senklote.</p> <ol style="list-style-type: none"> 11. Sphärometer zum Messen der Krümmung von sphärischen Flächen (Linsen, Spiegeln, Brillengläsern usw.), auch mit Zifferblatt zum direkten Ablesen; Geräte zum Zentrieren von Brillengläsern, wie sie von Optikern verwendet werden; Mikrometerbänke. 12. Dynamometer, mit denen Druck- oder Zugkraft bei hydraulischen Pressen, Walzwerken, Versuchsmaschinen usw. gemessen und gegebenenfalls (insbesondere bei Flugzeugen) Wägungen vorgenommen werden können. Sie bestehen gewöhnlich aus einem formveränderlichen Metallkörper (Zylinder, Ring usw.), auf den der Druck oder Zug einwirkt, sowie einem Meßgerät mit Gewichtseinteilung, das die Formveränderung registriert. 13. Schwingungsmeßgeräte, auch Vibrographen genannt (mit Uhrwerk, Federn usw.), zum mechanischen Messen der Schwingungen von in Betrieb befindlichen Maschinen, von Brücken usw. 14. Kontrollapparate für Spinnstoffwaren, wie Haspeln, mit denen eine bestimmte Länge Garn oder Vorgarn abgehaspelt werden kann, auch mit Spannungsregler, Zähler und Läutwerk; Torsiometer und Torsiographen zum Bestimmen der Drehung von Garnen; Spannungsmesser zum Messen der Spannung, der die Fäden auf den Textilmaschinen (beim Schären, Spulen, Spinnen usw.) ausgesetzt sind; Apparate zum mechanischen Prüfen der Gleichmäßigkeit von Garnen durch Aufrollen auf einer Trommel oder Tafel, auch mit Vorrichtung zum Regulieren des Abstandes zwischen den Garnen. 15. Rauhtiefenmesser und dergleichen (mechanisch oder pneumatisch arbeitend) zum Prüfen der Oberflächenbeschaffenheit mit einer Tastnadel oder einem Preßluftstrahl. 16. Zahnradmeßgeräte, die mit einem vergrößernden Hebelsystem arbeiten, um Zahnform, Rundlauf der Verzahnung, Zahnlückenweite, Abrollen usw. (bei Stirnrädern und Kegelrädern), Ganghöhe usw. (bei Schraubenrädern und Schneckenrädern) zu prüfen. 17. Instrumente zum Messen der Brennschwindung an keramischen Spezial-Prüfstücken, auch Pyroskope genannt. Sie ähneln den Lehren, sind jedoch willkürlich in herkömmliche Einheiten unterteilt. 18. Sogenannte optische Feintaster (Komparatoren) mit Okular oder Skala, bei denen die Bewegung des Tasters mit Hilfe einer optischen Vorrichtung (Prinzip des kippenden Spiegels) vergrößert wird. 19. Optische Komparatoren (z. B. Dehnungs-, Längenmeß- oder Oberflächenprüfkomparatoren) mit Gestell, Schlitten und zwei eingebauten Mikrometernmikroskopen. 20. Universalmeßstände (z. B. für Werkstücke von großen Abmessungen, Gewindelehren, Zahnprofilfräsen oder für Drehbankspindeln) mit Gestell, Beobachtungsmikroskop, zwei Mikrometermeßmikroskopen und Projektionsvorrichtung. 21. Interferometer zum Prüfen der Ebenheit von Flächen, aus einer optischen Normalebene und Fernrohren mit Mikrometer und Fadenkreuz bestehend, mit denen die Interferenzstreifen gemessen werden können. 22. Oberflächenprüfer zum Untersuchen des Oberflächenzustandes mit Hilfe eines Prismas und eines Fernglases. 23. Geräte nach dem Differentialtastverfahren mit hoher Tasterimpulszahl, mit Beobachtungsfernrohr, zum photographischen Darstellen und Messen von Profilen und Oberflächenbeschaffenheiten. 24. Flucht- und Zentrierfernrohre mit Kollimator oder Spiegel, zum Kontrollieren der Geradheit von Maschinenbänken und -gleitbahnen, zu Messungen an Metallkonstruktionen oder zum Prüfen der zentrischen Einstellung von Reitstockspitzen an großen Drehbänken. 25. Optische Lineale zum Messen von Ebenheitsfehlern, aus einem hohlen Lineal, das an jedem Ende ein optisches System mit Prisma und Linse besitzt, und aus einem Tasterfernrohr mit Mikrometer bestehend. 26. Optische Ablesevorrichtungen mit Mikrometer, zum Kontrollieren der Bewegungen der Werkzeugmaschinenentische. 27. Optische Winkelmesser zum Prüfen von Schleifwinkeln. Sie können entweder eine optische Vorrichtung mit Linse und Spiegeln und ein Zifferblatt zum Ablesen des Einfallwinkels oder ein Klappensystem, das einen Spiegel bildet, und ein kippbares Okular haben. 28. Scheitelbrechwertmesser für Messungen an Brillengläsern. <p>(5) Profilprojektoren sind Apparate zum Prüfen der Form und der Abmessungen verschiedener Gegenstände (z. B. Formteile, Zahnräder und Ritzel für feine Mechanismen, Schrauben, Gewindebohrer, Schraubengewinde) und zur Oberflächenprüfung. Sie können einen Zwischenobjektstisch haben, der das Normalstück trägt.</p> <p>(6) Vorstehend genannte Waren gehören auch dann hierher, wenn sie zum Einbau in Maschinen hergerichtet sind.</p>

Erläuterungen

zu

(7) Unter den Voraussetzungen der Vorschrift 3 gehören hierher auch Anschlag-Verlängerungsstücke für Mikrometer, Planimeterarme, Fassungen für Normallehren, Mikrometerständer; Gestelle und Meßtische für Feintaster.

(90.16)

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Schablonen, die nicht eindeutig als Spezialzeicheninstrumente oder Spezialanreißinstrumente erkennbar sind.
- b) Gehladen sowie die im graphischen Gewerbe verwendeten Werkzeuge, wie Stichel und Radiernadeln (Kapitel 82).
- c) Rechen- und Buchungsmaschinen (Tarifnr. 84.52).
- d) Planparallelglasplatten zur Ebenheitsprüfung an Hand der Interferenzstreifen oder -ringe (Tarifnr. 90.01).
- e) Astronomische Instrumente (Tarifnr. 90.06).
- f) Mikroskope usw. (Tarifnr. 90.11 oder 90.12).
- g) Geodätische und topographische Instrumente und Geräte, z. B. zur Vermessung hergerichtete Spezial-Meßvorrichtungen (Meßketten, Meßplatten, Spezialneigungsmesser, Speziallibellen usw., Fluchtstäbe, Spezialbandmaße); Koordinatographen für die Photogrammetrie und andere photogrammetrische Instrumente, Apparate und Geräte (Tarifnr. 90.14).
- h) Medizinische, chirurgische usw. Instrumente, Apparate und Geräte (z. B. Spezialzirkel zum Messen bei Hirnverletzungen) (Tarifnr. 90.17).
- i) Maschinen, Apparate und Geräte für mechanische Prüfungen von Materialien, wie Festigkeitsprüfer zum Prüfen von Gespinstwaren oder Papier (Tarifnr. 90.22).
- k) Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck usw., von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen (Tarifnr. 90.24).
- l) Interferometer für wissenschaftliche Zwecke (Tarifnr. 90.25).
- m) Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren usw., z. B. Auswuchtmaschinen mit elektronischer Prüfeinrichtung, Prüfstände mit elektrischer Meßvorrichtung und elektrisch arbeitende Rauftiefenmesser (Tarifnr. 90.28).

Medizinische, chirurgische, zahn- und tierärztliche Instrumente (usw.)

90.17

I.

Hierher gehören Instrumente, Apparate und Geräte, die dadurch gekennzeichnet sind, daß sie fast ausschließlich in der beruflichen Praxis von Ärzten, Veterinären, Hebammen und dergleichen benutzt werden, um z. B. Diagnosen zu stellen, einer Krankheit vorzubeugen oder sie zu behandeln oder eine Operation durchzuführen; sie wirken also im allgemeinen auf den Patienten selbst (Mensch oder Tier) ein. Daneben gehören hierher auch Instrumente, Apparate und Geräte für Anatomie, Sektion, Autopsie und unter gewissen Bedingungen auch für Dentallaboratorien.

Zu A: Elektromedizinische Apparate und Geräte sind Apparate und Geräte, bei denen der elektrische Strom für diagnostische oder therapeutische Zwecke verwendet wird. Hierzu gehören danach:

1. Elektrokardiographen und Zusatzgeräte (Apparate, die die Aktionsspannung des Herzens registrieren), wie Netzanschluß- und Batterie-Elektrokardiographen, Saiten- und Verstärker-EK, direkt-schreibende EK, Düsen-Direkt-Schreiber, Vektor-Kardiographen, Kathodenstrahl-EK, Arterien- und Venenpulsschreiber, Geräte für die elektrische Aufnahme des Herzschalls, Puls- und Herztonschreiber mit Infraton, Rheokardiographen.
2. Apparate für Kurzwellen- und Diathermiebehandlung, wie Kurzwellen-Therapieapparate, Ultrakurzwellen-Apparate, Mikrowellen-Therapieapparate, Hochfrequenz-Behandlungsgeräte.
3. Apparate für Wärme- und Lichttherapie, wie UV-Bestrahlungsgeräte, Wärmestrahler, Lichtbäder, Infrarotstrahler sowie Spezialleuchten zum Entdecken von Hautkrankheiten.
4. Universalgeräte für Elektrodiagnostik und Elektrotherapie, Reizstromgeräte, Schwellstrom-Apparate, Elektroschockapparate, Apparate für Iontherapie, Ultraschallapparate zu medizinischen Zwecken, Encephalographen.
5. Elektrochirurgische Apparate zum Schneiden, Koagulieren und Verschorfen des lebenden Gewebes.
6. Säuglings-Inkubatoren, auch mit eingebauter Säuglingswaage.
7. Behälter mit Spezialelektroden oder anderen Vorrichtungen zum Verwenden mit elektromedizinischen Apparaten und Geräten.

(1) Zu B gehören auch Spezialmeßinstrumente, die ausschließlich vom Arzt verwendet werden. Ärztliche Instrumente usw., insbesondere für Human- und Veterinärchirurgie, die eigentlich Werkzeuge (z. B. Hämmer, Schlegel, Sägen, Meißel, Zangen) oder Messerschmiedewaren (z. B. Scheren, Messer) sind, gehören nur dann hierzu, wenn ihre Bestimmung zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken eindeutig erkennbar ist. Folgende Erkennungsmerkmale kommen hierfür besonders in Betracht: Besondere Form, besonders sorgfältige Fertigung, Art des Metalls, leicht auseinandernehmbar (zum Sterilisieren) oder Art der handelsüblichen Aufmachung (Zusammenstellung für bestimmte Eingriffe in Etais oder anderen Behältern, wie Koffer für Geburtshilfe, Autopsie, Gynäkologie, Augen- und Ohrenchirurgie oder Koffer für Tiergeburtshilfe).

zu	Erläuterungen
(90.17)	<p>(2) Zu B gehören Instrumente usw. ohne Rücksicht darauf, ob sie mit optischen Vorrichtungen ausgestattet sind oder Elektrizität zum Antrieb oder zum Übertragen verwenden.</p> <p>(3) Hierzu gehören Instrumente, Apparate und Geräte für die Humanmedizin und -chirurgie, wie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nadeln (für Nähte, Ligaturen, zum Impfen, zur Blutentnahme, Subkutannadeln usw.); Lanzetten (zum Impfen, Aderlassen usw.); Trokare (zur Punktion, für die Galle, Universal-trokare usw.); Bistouris und Skalpelle; Sonden (Rektal-, Prostata-, Blasen-, Harnröhren-sonden usw.); Spekula (Nasen-, Rachen-, Kehlkopf-, Scheiden-, Rektalspekula usw.); Spiegel und Reflexionsspiegel (zur Augen-, Kehlkopf-, Ohrenuntersuchung usw.); Scheren, Zangen, Stichel, Meißel, Hämmer, Schlegel, Sägen, Messer, Küretten, Spateln; Kanülen (zum Absaugen usw.) und Katheder; Kauter (Thermo-, Galvano-, Mikro kauter usw.); Pinzetten und ähnliche Geräte, wie Wattehalter, Verbandzeug-, Schwamm-, Tampon- oder Nadelhalter (einschließlich der Nadelhalter für Radiumnadeln); Spreizer oder Sperrer (Lippen-, Kiefer-, Bauch-, Mandel-, Leberspreizer usw.); Dilatatoren (Kehlkopf-, Harnröhren-, Speiseröhren-, Gebärmutterdilatatoren usw.); Klammern (für Nähte usw.); Spritzen (aus Glas, Metall, Glas und Metall, Kunststoff usw.) (Injektions-, Punktions-, Anästhesie-, Irrigations-, Wundspül-, Absaugspritzen — auch mit Pumpe —, Augen-, Ohren-, Kehlkopf-, Gebärmutter-spritzen, andere Spritzen zu gynäkologischen Zwecken usw.). 2. Spezialinstrumente für die Diagnose: Stethoskope, Geräte zur Lungenfunktionsprüfung (zur Grundumsatzbestimmung), Blutdruckmeßapparate (Sphygmomanometer, Tonometer und Schwingungsmesser), Spirometer (zum Messen der Lungenkapazität), Cephalometer, Spezialzirkel zum Messen bei Hirnverletzungen, Beckenmesser und andere Spezialmeßinstrumente sowie Spezialleuchten für Ohren- oder Halsuntersuchungen. 3. Ophthalmologische Instrumente: Chirurgische Instrumente (z. B. Hornhauttrephinen und Keratotome), diagnostische Instrumente (z. B. Ophthalmometer, Spaltlampengeräte, Perimeter, Augenspiegel — auch elektrisch —, Binokularlupen mit Kopfband zur Augenuntersuchung, Tonometer — zum Messen des Blutdruckes im Augapfel — und Blepharostate); Instrumente und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe (z. B. Amblyoskope, Rotinoskope, Skiaskope, Strabometer, Keratometer, Keratoskope, Brillenbestimmungskästen, Spezialbrillenfassungen zur Sehschärfebestimmung, Sehprobetafeln und -skalen); elektrische Augen-Wärmekompressen; Elektromagnete zum Entfernen von metallischen Fremdkörpern aus den Augen. 4. Instrumente für die Ohrenheilkunde, wie Apparate zur pneumatischen Massage des Trommelfelles und Auriskope; Instrumente und Geräte für die Anästhesie, wie Chloroform- oder Äthernmasken, Befestigungsvorrichtungen dafür, Chloroformapparate, Intratrachealröhren und Gasanästhesieapparate; Instrumente zur Nasen-, Kehlkopf- und Mandeluntersuchung und -behandlung, wie Klemmen (zum Richten der Nasenscheidewand), Diaphanoskope (zur Untersuchung der Sinus- und Nasenhöhlen), Tonsillotome, Laryngoskope und Kehlkopfpinsel; Instrumente für Rachen-, Speiseröhren-, Magen- und Luftröhrenuntersuchung und -behandlung, wie Ösophagoskope, Bronchoskope, Magenpumpen zum Magenspülen, Tracheotome und Intubationsröhren; Urologische Instrumente, wie Urotrotome, Steinerztrümmerer (Lithoklaste, Steinzangen usw.), Lithotome, Blasengrießsaugapparate und Meatotome; Instrumente für die Gynäkologie und Geburtshilfe, wie Scheidenhalter, Uterussonden (zum Richten der Gebärmutter), Geburtshilfestethoskope, Kolposkope (optische Geräte zum Untersuchen der Geschlechtsteile oder zum Beobachten bei Operationen), Zangen, Schädelbohrer, Embryotome (zum Zerschneiden des Foetus), Cephalotryptoren und Kranioklaste (Apparate zum Zerkleinern des Kopfes eines toten Kindes in der Gebärmutter) sowie Instrumente für innere Messungen; tragbare Pneumothoraxapparate, Bluttransfusionsgeräte; Elektroschleifer für die Fußbehandlung; Akupunktionsnadeln (meist aus Gold, Silber oder Stahl); Endoskope für Magen-, Brusthöhlen-, Bauchhöhlen-, Luftröhren-, Blasen-, Harnröhren- usw. -untersuchung. <p>(4) Hierzu gehören Instrumente, Apparate und Geräte für die Zahnheilkunde, und zwar neben den Geräten, die dieser und der vorstehend genannten Gruppe gemeinsam angehören (z. B. Masken und andere Apparate für die zahnärztliche Analgesie):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fingerschützer (auch mit Gelenk), Mundsperrer, Wangen- und Lippenspreizer, Zungendrucker, Zungenhalter; Zahnzangen; Elevatoren, Pinzetten (z. B. Pinzetten zum Entfernen von Zahnteilen, Schneidpinzetten, Pinzetten zum Einpassen der Stifte, Resektionspinzetten, Verbandstoff-, Wattebauschpinzetten, Meißelpinzetten) und Wurzelschrauben; Nervinstrumente (z. B. Nervextraktoren, Nervhaken, -nadeln und -sonden); Knochenscheren und -feilen, Meißel und Hämmer für die Kiefer- und Kieferhöhlenresektion, Küretten, Skalpelle, Spezialmesser und -scheren, Spezialbüretten für die Zahnheilkunde, sogenannte Exkavatoren und Exploratoren; Spezialinstrumente für die Reinigung des Zahnfleisches und der Zahnhöhlen, Zahnsteinschaber, Zahnschmelzschaber und -meißel; Sonden verschiedener Art, Nadeln (z. B. für Abzesse, hypodermische Nadeln, Nadeln für Nähte, für Watte), Watte- und Tamponhalter, Einbläser und Mundspiegel; Instrumente für die Zahnvergoldung (z. B.

Erläuterungen

zu

Stopfer und Stampfer), Plombierinstrumente (z. B. Zement- oder Wachsspateln, Amalgamstopfer und -stampfer sowie Amalgamträger) und Abdruckteller; Zahnbohrer, Schleifradchen, Schleifscheiben, Fräsen und Bürsten für die Zahnheilkunde, die eigens dazu hergerichtet sind, in Verbindung mit der Dentalbohrmaschine verwendet zu werden.

(90.17)

2. Spezialwerkzeuge und Instrumente, die vom Arzt selbst oder vom Zahntechniker in den Dentallabors verwendet werden, wie Messer, Spatel und andere Modellierwerkzeuge, Zangen (z. B. zum Anbringen der Klammern und Kronen oder zum Schneiden der Stifte), Sägen, Scheren, Schlegel, Feilen, Stichel, Schaber und Poliergeräte.
3. Dentalbohrmaschinen der verschiedensten Ausführungen (z. B. mit Gelenkarm, auf Sockel, als Wandbohrmaschinen oder zum Anbringen an eine sogenannte Dental-Einheit).
4. Sogenannte Dental-Einheiten auf Sockel, stationär oder fahrbar, meist bestehend aus einem gemeinsamen Grundgestell, mit eingebautem Kompressor, Transformator, Schalttafel, anderen elektrischen Apparaten und Bohrmaschine, (auch solche, die mit einem Schleifmittelstrahl bohren). Sie können auch mit Speibecken, Elektrohitze, Warmluftbläser, Zerstäuber, Kauter, Instrumentetisch, schattenfreies Licht gebende Lampe, Operationslampe, Diathermieventilator und Röntgenaufnahmegerät ausgestattet sein.
5. Speibecken auf Sockel (oder Ständer) und Speibecken auf beweglichem Arm, auch mit Warmwasserverteiler und einer Warmwasserspritze kombiniert. Sie können auch zum Anbringen an einem Dentalstuhl oder zum Befestigen an der Wand hergerichtet sein.

(5) Zu B gehören auch Veterinärinstrumente, -apparate und -geräte. Hierzu gehören neben den Instrumenten, die den vorstehend genannten Waren ähneln:

1. Instrumente, Apparate und Geräte zum Behandeln des Euters, wie Zitzenschneider, Geräte zum Behandeln des Vitularfiebers oder des Puerperalfiebers der Kühe; Instrumente, Apparate und Geräte zum Kastrieren, wie Emaskulatoren, Kastrierzangen (zur Atrophie der männlichen Geschlechtsdrüsen), Schraubzwingen und Klemmen für Kastrierzangen und Ovariotope; Instrumente, Apparate und Geräte für Tiergeburts Hilfe, wie Spezialseile, -riemen und -halter, Gebärzangen und -haken sowie Torsio-Geburtsgabeln.
2. Samenspritzen für künstliche Befruchtung; Schwanzstutzer und Hornstutzer; Zerstäuber zum Behandeln der Erkrankungen der Atem-, Verdauungs-, Harn- oder Geschlechtswege bei Tieren; Spezialvorrichtungen zum Stillhalten der Tiere während Operationen (z. B. Bremsen oder Fußfesseln); Spezialspritzen zum Verabreichen von Medikamenten; Pilleneingeber; Spezialtrennen zum Verabreichen von Tränken; Klammern für Hornspalte (zum Schließen von Hufspalten); »Sexaskope« (optische Instrumente zum Feststellen des Geschlechtes von jungen Küken).

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Steriles Katgut, andere sterile chirurgische Nähmittel und Laminariastifte; Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe (Tarifnr. 30.05).
- b) Zubereitetes Dentalwachs in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen (Tarifnr. 34.07).
- c) Weichkautschukwaren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken (Tarifnr. 40.12).
- d) Skalen und Tafeln (auf Papier oder Pappe), zum Prüfen des Farbunterscheidungsvermögens (Kapitel 49).
- e) Glaswaren für Laboratorien und hygienische oder medizinische Bedarfsartikel aus Glas (Tarifnr. 70.17).
- f) Hygienische Artikel aus unedlen Metallen (z. B. Tarifnr. 73.38, 74.18 oder 76.15).
- g) Werkzeuge, die sowohl von Tierärzten als auch von Hufschmieden verwendet werden, wie Hufschaber, Klauen- und Hufscheren, Wirkeisen, Kneifzangen, Schmiedezangen und Hämmer; Werkzeuge zum Kennzeichnen des Viehs (z. B. Lochzangen und Hufbrandeisen); Schurwerkzeuge (Kapitel 82).
- h) Werkzeuge und andere Gegenstände, die zwar auch in Dentallabors verwendet werden, jedoch allgemeine Verwendungsmöglichkeit haben, wie Schmelzöfen, Gießformen, Lötwerkzeuge, Gießlöffel.
- i) Messerschmiedewaren zur Hand- und Fußpflege, auch in Zusammenstellungen (Tarifnr. 82.13).
- k) Kompressoren für Dentaleinheiten (Tarifnr. 84.11).
- l) Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte (Tarifnr. 87.11 oder 87.13).
- m) Brillen, Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren (Tarifnr. 90.04).
- n) Photographische Apparate zu medizinischen Zwecken, sofern sie nicht in Spezialinstrumente, -apparate oder -geräte dieser Tarifnummer fest eingebaut sind (Tarifnr. 90.07).
- o) Mikroskope (auch Trichinoskope zur Schweinefleischschau) usw. (Tarifnr. 90.11 oder 90.12).
- p) Apparate und Geräte für Mecanotherapie, zur Massage, für Psychotechnik, Ozon-, Sauerstoff- oder Aerosoltherapie, zum Wiederbeleben usw. (Tarifnr. 90.18).
- q) Orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, Prothesen, Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen, auch für Tiere (Tarifnr. 90.19).

zu	Erläuterungen
(90.17)	<p>r) Röntgenapparate und -geräte (auch zum Einbau in Dentaleinheiten bestimmt), Apparate und Geräte für Radium- und Gammastrahlentherapie, Durchleuchtungsschirme für diese Apparate und Geräte (Tarifnr. 90.20).</p> <p>s) Thermometer zu ärztlichen oder tierärztlichen Zwecken (Tarifnr. 90.23).</p> <p>t) Instrumente, Apparate und Geräte für Laboratorien, zum Untersuchen des Blutes, der Körpersäfte, des Urins usw., selbst wenn dieses Untersuchen zur Diagnose erfolgt (im allgemeinen Tarifnr. 90.25).</p> <p>u) Stimmgabeln zu medizinischen Zwecken (Tarifnr. 92.10).</p> <p>v) Medizinisch-chirurgische Möbel, auch zu tierärztlichen Zwecken (z. B. Operationstische und Untersuchungstische, auch für Tiere; Bettgestelle mit mechanischen Vorrichtungen zur Krankenbehandlung), Dentalstühle, auch mit Speibecken oder anderen Vorrichtungen (Tarifnr. 94.02).</p>
90.18	<p style="text-align: center;">Apparate und Geräte für Mecanotherapie oder zur Massage (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Apparate und Geräte für Mecanotherapie sind mechanische Apparate und Geräte, die im wesentlichen zum Behandeln von Erkrankungen der Gelenke und Muskeln dienen, deren verschiedene Bewegungen sie mechanisch erzeugen sollen. Hierher gehören nur Apparate usw., die im allgemeinen nach den Vorschriften oder unter der Kontrolle eines Arztes verwendet werden. Sie gehören auch dann hierher, wenn ihre »Mechanismen« aus einfachen Vorrichtungen (z. B. Federn, Rädern oder Rollen) bestehen. Danach gehören hierher:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Apparate und Geräte zum Kreisen (Kreisbewegung) des Handgelenkes, zum Wiederbeweglichmachen der Finger oder zum Kreisen der Füße; Apparate und Geräte zum gleichzeitigen Beugen und Strecken des Knies und der Hüfte oder zum Bewegen des Brustkorbes; Apparate und Geräte zum Wiedererlernen des Gehens (Rahmen auf mehreren Rädern mit Stützkrücken und Handgriffen); Apparate und Geräte zum Wiederbeweglichmachen der unteren Gliedmaße (fahrradähnliche Geräte mit nur einem Rad, an denen in sitzender oder liegender Stellung die Bewegungen des Radfahrens ausgeführt werden können). 2. Sogenannte motorbetriebene »Universalapparate«, die durch verschiedene auswechselbare Teile zur vielfältigen mecanotheapeutischen Verwendung bei Gelenk- und Muskelerkrankungen an Kopf, Schulter, Ellenbogen, Handgelenk, Fingern, Hüfte, Knie usw. geeignet sind. <p>(2) Apparate und Geräte zur Massage (des Unterleibs, der Füße, der Beine, des Rückens, der Arme, der Hände, des Gesichts usw.) sind Vorrichtungen, die im allgemeinen mit Reibung oder Vibration arbeiten. Sie können hand- oder motorbetrieben oder auch elektromechanisch sein (z. B. Vibrationsmassage-Geräte) und auswechselbare Teile (meistens aus Kautschuk) für verschiedenste Verwendung (Bürsten, Schwämme, flache Scheiben, Scheiben mit Zapfen usw.) haben.</p> <p>(3) Apparate und Geräte für Psychotechnik sind Vorrichtungen, wie sie von Ärzten oder Nicht-ärzten verwendet werden, um Reaktionsgeschwindigkeit, praktische Veranlagung, Vermögen zum Koordinieren von Bewegungen, räumliches Vorstellungsvermögen und sonstiges Reagieren von Personen (Fliegern, Fahrzeugführern von öffentlichen Verkehrsmitteln, Kranführern, Monteuren usw.) festzustellen, deren Beruf Fähigkeiten besonderer Art verlangt. Sie können auch zum Testen von Kindern oder Jugendlichen für die Schulausbildung oder Berufsberatung bestimmt sein. Zu ihnen gehören Geräte zum Prüfen der Veranlagung für mechanische Arbeiten oder der Geschicklichkeit; Drehsitze mit regelbarer Geschwindigkeit, Probehahnen und Versuchssitze, zum Testen von Flugzeugpiloten.</p> <p>(4) Apparate und Geräte für Ozontherapie sind im allgemeinen zum Inhalieren eingerichtete Vorrichtungen.</p> <p>(5) Apparate und Geräte für die Sauerstofftherapie und zum Wiederbeleben sind Vorrichtungen für die künstliche Atmung, die z. B. bei Hilfeleistung für Ertrunkene, bei Vergiftungsfällen, bei schwächlichen Neugeborenen, bei Operierten, bei Fällen von spinaler Kinderlähmung oder schweren Asthmaanfällen oder bei Patienten, die unter unzureichender Thoraxkapazität leiden, verwendet werden. Zu ihnen gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mechanische Apparate, die den Brustkorb des Patienten herausdrücken; Apparate zum Schaukeln des auf einer Schwenkplatte angeschnallten Patienten oder Apparate zum Einblasen von Luft. 2. Die eigentlichen Apparate für die Sauerstofftherapie, mit denen Sauerstoff oder Sauerstoffgemische durch eine Maske inhaliert werden. Sie können auch aus einem Inhalationsraum (Zelt) bestehen, in dem dem Patienten der Sauerstoff ohne Verwendung einer Maske zugeführt wird. 3. Eiserne Lungen und dergleichen; sie bestehen im wesentlichen aus einem Gehäuse oder Behälter aus Metall, Holz oder Glasfasern, einer von dem Gehäuse oder Behälter unabhängigen mechanischen Vorrichtung, die aus einem Motorblock mit einer Luftansaugvorrichtung und einem Hilfsgebläse besteht, und einem dicken, luftdichten Schlauch, der das Gebläse mit dem Gehäuse oder Behälter verbindet.

Erläuterungen

zu

(6) Apparate und Geräte für Aerosoltherapie sind Vorrichtungen, die dazu dienen, feinste Partikelchen verschiedener Arzneilösungen (Hormone, Vitamine, Antibiotika, Präparate zur Bronchenerweiterung, ätherische Öle usw.) zu Nebel zu zerstäuben. Hierher gehören selbständige Nebelapparate, die unmittelbar an Sauerstoff- oder Preßluftflaschen angeschlossen oder mit den vorstehend unter (5) erwähnten Zelten verbunden werden, und Aerosolgeneratoren für ärztliche Behandlungsräume oder Krankenhäuser (meist Schränke, die im wesentlichen den Generator, ein Motor-Kompressoraggregat, Steuerapparate und verschiedene Gebrauchsvorrichtungen wie Masken, Nasen-, Mund-, gynäkologische Kanülen enthalten.)

(90.18)

(7) Atmungsapparate und -geräte sind Vorrichtungen, die das Atmen in einer von Staub, giftigen Ausdünstungen, Rauch, Dämpfen, Giftgasen usw. verseuchten oder sauerstoffarmen Umgebung ermöglichen (z. B. Atmungsapparate und -geräte für Flieger, Taucher, Bergsteiger und Feuerwehrleute). Sie können selbständige Geräte sein, d. h. Geräte mit zugehöriger tragbarer Sauerstoffflasche oder Flasche mit komprimierter Luft, oder Geräte, die aus einer gesonderten Quelle (Kompressor, Sammelbehälter usw.) oder aus der Außenluft versorgt werden.

(8) Gasmasken sind Atmungsgeräte, bei denen die Luft zum Atmen unmittelbar aus der Außenluft genommen und durch eine Filtervorrichtung, die schädliche Gase absorbiert oder Staub zurückhält, geleitet wird. Hierher gehören auch einfache Gasmasken, die nur aus einem Auflagestück für Mund und Nase bestehen, das durch elastische Bänder gehalten wird und das einen auswechselbaren filtrierenden oder absorbierenden Stoff (Asbest, Schaumgummi, Watte oder dergleichen, meist getränkt) enthält.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Statische (nichtmechanische) Geräte zum Wiederbeweglichmachen der Gliedmaßen, wie Spezialfußschemel, Spezialleitern, Spezialbänke oder Spezialgleichgewichtsbalken.
- b) Stoffmasken, wie sie von Chirurgen, Krankenpflegern usw. während der Operation oder bei der Krankenpflege getragen werden (sogenannte Operationsmasken) (Tarifnr. 62.05).
- c) Staubschutzmasken und Splitterschutzmasken, die lediglich aus einem einfachen Schutzstück aus Metallgewebe bestehen und andere Filtervorrichtung als eine Gaze-Lage nicht enthalten (Abschnitt XV).
- d) Spezialmassageapparate, die nur vom Arzt oder unter dessen Aufsicht verwendet werden; medizinische Apparate zum Prüfen der Sehkraft, des Hörvermögens oder zur Herzdiagnose; Masken für Analgesie (Tarifnr. 90.17).
- e) Sportgeräte (auch für medizinische Gymnastik), wie Expander, Federgriffhanteln sowie Ruderapparate und feststehende Fahrräder, zum Trainieren (Tarifnr. 97.06).

Orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen (usw.)

90.19

I.

(1) Zu A: Orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, d. h. Apparate und andere Vorrichtungen zum Verhüten oder zum Korrigieren von körperlichen Mißbildungen, sind z. B. Apparate usw. für Hüftleiden oder Klumpfüße; Apparate usw., die nach der Oberarmknochen-Resektion verwendet werden; Apparate usw. für Kiefer; Schienén, sogenannte „Paletten“, zum Richten der Finger; Apparate usw. zum Aufrichten des Kopfes und der Wirbelsäule (Pottsche Krankheit); orthopädische Schuhe (auch Metallfüße zum Ausgleich einer Beinverkürzung); Spezial-Fußeinlagen, aus Leder, Metall, Leder mit Metallverstärkung oder anderen Stoffen, für Schuhe sowie orthopädische Kissen mit Befestigungsvorrichtung zum Stützen des Fußes; Gegenstände für die Orthodontie (z. B. Richtgeräte, Bogen und Ringe) zur Korrektur von Mißbildungen des Gebisses; Krücken; Bruchbänder (z. B. Leisten-, Schenkel- und Nabelbruchbänder); Streckapparate gegen die Skoliose und die Verkrümmung des Rückgrates sowie medizinisch-chirurgische Gürtel und Korsette (einschließlich Stützgürtel, wie medizinische Leibbinden); orthopädische Suspensorien; orthopädische Vorrichtungen für Tierorthopädie, wie Bruchbandagen, Bruchgurte, Apparate zum Stilllegen von Füßen und Beinen, Spezialriemen und -rohre, die die Tiere am Koppen hindern sollen, Bandagen gegen Prolaps, Hornschützer.

(2) Medizinisch-chirurgische Gürtel und Korsette unterscheiden sich von gewöhnlichen Gürteln und Korsetten mit Stütz- oder Halteaufgabe insbesondere dadurch, daß sie Spezialpolster-, kissen-, korsettstangen und -federn haben oder dadurch, daß zu ihrer Herstellung typische Materialien (Leder, Metall und dergleichen) verwendet sind.

(3) Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen sind Vorrichtungen, die im allgemeinen dazu dienen, verletzte (gebrochene oder verrenkte) Körperteile stillzulegen oder Knochenbrüche zu richten. Sie können zum Anbringen am Kranken selbst hergerichtet sein (z. B. Metalldrahtschienen, Gipsschienen, Stützen für den Brustkorb) oder zum Befestigen am Krankenbett oder einer anderen Unterlage bestimmt sein (z. B. Schutzreifen oder Streckapparate). Hierher gehören auch Platten, Splinte und dergleichen, wie sie zum Zusammenfügen gebrochener Knochen im Körper angebracht werden.

zu	Erläuterungen
<p>(90.19)</p>	<p>Zu B 1: Zahnprothesen sind z. B. künstliche Gebisse, künstliche Zähne, fertige Metallkronen (aus Gold, rostfreiem Stahl usw.), die auf einen natürlichen Zahn zum Schutz aufgesetzt werden. Hierzu gehören auch Zinngußteilchen, sogenannte Gewichtsstäbchen, die dazu dienen, die Gebisse zu beschweren und ihre Stabilität zu verbessern; Stäbchen aus rostfreiem Stahl zum Verstärken von Gebissen; Zubehörteile, die unverkennbar Gegenstände sind, die vom Arzt zum Anfertigen von Metallkronen und Gebissen verwendet werden (z. B. derartige Hülsen, Ringe, Stifte, Klammern und Ösen).</p> <p>Zu B 2 gehören künstliche Hände, Arme, Beine, Füße, Nasen und dergleichen (im allgemeinen als Paßteile bezeichnet).</p> <p>Zu C gehören nur Apparate, die an der Person getragen werden, um Hörfehler zu korrigieren, z. B. trichterförmige Hörrohre sowie elektrische Apparate, bestehend aus einem oder mehreren Mikrofonen (auch mit Verstärker), einem Empfänger (meist im Ohr oder hinter der Ohrmuschel anzubringen) und einer Trockenbatterie, alle Teile lediglich durch Kabel miteinander verbunden.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Knochen- oder Hautstücke, steril, für Knochen- oder Hautverpflanzungen (Tarifnr. 30.01). b) Tafeln, Stäbe usw. aus zubereitetem Dentalwachs, zum Anfertigen von Gebißabdrücken (Tarifnr. 34.07). c) Künstliche Augen für Puppen, Schaufensterpuppen, Pelzwerk usw. (z. B. Tarifnr. 39.07 oder 70.19). d) Schutzpflaster gegen Druck an bestimmten Fußstellen (meist aus Kunststoff oder Schaumgummi und mit Heftpflaster auf Gaze befestigt) (Tarifnr. 39.07 oder 40.12). e) Sattlerwaren, wie Streichkappen oder Schienbeinschützer für Pferde (Tarifnr. 42.01). f) Krampfadernstrümpfe (Tarifnr. 60.06). g) Gewöhnliche Korsetts oder Gürtel, wie Schwangerschaftsgürtel oder Gürtel, die nach der Entbindung getragen werden (Tarifnr. 61.09), einfache Suspensorien (z. B. für Sportzwecke). h) Gehstöcke, auch besonders geformt, für Kranke oder Alte (Tarifnr. 66.02). i) Kopfhörer, Verstärker usw. für Telephonisten usw., nicht zum Korrigieren von Hörfehlern bestimmt. k) Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen und dergleichen, untrennbar mit einem Bett verbunden (z. B. Streckbetten) (Tarifnr. 94.02).
<p>90.20</p>	<p style="text-align: center;">Röntgenapparate und -geräte (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu A gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diagnostik-Apparate und -Geräte für Durchleuchtung und Aufnahme, bei denen die Röntgenstrahlen dazu verwendet werden, das innere Bild eines Organes auf einen Durchleuchtungsschirm zu projizieren oder einen photographischen Film zu belichten. 2. Apparate und Geräte für Schirmbildphotographie (auch Reihenbildner genannt), bei denen das auf einem Durchleuchtungsschirm entstandene Bild durch einen photographischen Apparat photographiert wird, der durch einen Tubus mit dem Durchleuchtungsschirm fest verbunden ist. Diese Zusammenstellungen aus Röntgenapparat und entsprechendem photographischem Spezialapparat (Kamera mit Tubus und Durchleuchtungsschirm), die zusammen zur Abfertigung gestellt werden, gehören auch dann hierher, wenn die verschiedenen Teile zur Erleichterung der Versendung getrennt verpackt sind. Dagegen sind die photographischen Spezialapparate (Kamera mit Tubus und Durchleuchtungsschirm), wenn sie gesondert zur Abfertigung gestellt werden, als photographische Apparate zu tarifieren. 3. Therapie-Apparate und -Geräte, bei denen die zerstörende Wirkung der Röntgenstrahlen auf Gewebe zum Bekämpfen von Krankheiten nutzbar gemacht wird (z. B. Apparate für Grenzstrahlen-, Oberflächen-, Kontakt- oder Tiefen-Röntgentherapie). 4. Röntgenapparate und -Geräte zu industriellen, gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken, z. B. zum Feststellen von Materialfehlern oder Einschlüssen in Werkstücken, zum Untersuchen der Homogenität von Werkstoffen, zum Feststellen der richtigen Lage eingebauter Teile, zum Prüfen der Leitungslage in Kabeln, zum Prüfen von Luftbereifungen oder zum Prüfen des richtigen Sitzes von Schuhen. Hierzu gehören auch Bestrahlungsapparate zu biologischen Zwecken und sogenannte Feinstrukturapparate (für biologische Forschung usw.), die mit Beugungskammer und Goniometereinrichtung ausgestattet sind. <p>(2) Andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen sind z. B. Elektronenschleudern (auch Betatrone genannt), bei denen die Röntgenstrahlen auf andere technische Weise als durch Hochspannung erzeugt werden.</p> <p>(3) Hochspannungsgeneratoren, die im wesentlichen aus einem Hochspannungstransformator, elektrischen Glasventilen oder Trockengleichrichtern, Heiztransformatoren und abnehmbaren Hochspannungsverbindungskabel für den Anschluß der Röntgenröhren bestehen, gehören nur dann hierzu, wenn sie die charakterbestimmenden Merkmale zur Verwendung mit Röntgenapparaten haben.</p>

Erläuterungen	zu
<p>(4) Schalttische, die im wesentlichen alle für den Betrieb der Röntgenapparate erforderlichen Schalter, Regulierorgane, ein Zeitrelais und gelegentlich auch einen Dosismesser enthalten, gehören nur dann hierzu, wenn sie die charakterbestimmenden Merkmale zur Verwendung in Röntgeneinrichtungen haben.</p> <p>(5) Durchleuchtungsschirme sind Fluoreszenzflächen, auf denen Schattenbilder erzeugt werden. Sie können, was meistens der Fall ist, mit einer Bleiglasscheibe versehen sein. Hierzu gehören auch sogenannte Verstärkerfolien, die es ermöglichen, die Aufnahmezeit zu verkürzen.</p> <p>(6) Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen, wie Durchleuchtungswände und Universalgeräte zum Untersuchen stehender, liegender oder sitzender Patienten gehören hierzu, gleich, ob es sich um zusätzliche Ausrüstung zum Einbau in Röntgenapparate oder um selbständige Geräte handelt, die lediglich mit diesen Apparaten verwendet werden. Das gilt auch, wenn sie gesondert zur Abfertigung gestellt werden. Voraussetzung ist jedoch immer, daß sie ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich zu röntgenologischen Zwecken bestimmt sind; andernfalls sind sie im allgemeinen der Tarifnr. 94.02 zuzuweisen.</p> <p>(7) Neben den vorstehend beschriebenen Teilen und Zubehör gehören hierzu unter den Voraussetzungen der Vorschrift 3: Flachblenden (Buckyblenden) zum Beseitigen von Streustrahlen; Tubusse zum Begrenzen des Aufnahme- oder Bestrahlungsfeldes; Lichtvisiere oder Lichtzentrivorrichtungen zum genauen Einstellen des Aufnahme- oder Bestrahlungsfeldes; Hauben für Röntgenröhren; Schutzschirme oder -schilde, mit Bleiverkleidung, die zwischen Bedienungspersonal und Strahlenquelle angebracht werden; Aufnahmekammern für Feinstruktur-Röntgenapparate.</p> <p>Zu B: Röntgenröhren sind Vorrichtungen, in denen die elektrische Energie in Röntgenstrahlen umgewandelt wird. Sie gehören hierher ohne Rücksicht auf besondere Größe und Ausführung, die vom Verwendungszweck abhängen. Sie können auch Zwischenelektroden zum Beschleunigen der Elektronen haben, in einer Haube (häufig mit Öl gefüllt) untergebracht oder zum Anschluß an Vakuumpumpen eingerichtet sein.</p> <p>(1) Zu C: Apparate und Geräte, die die Strahlung radioaktiver Stoffe verwerten, bestehen häufig nur aus dem Isotopenbehälter, in dem als »Quelle« oder »Ladung« ein radioaktives Isotop untergebracht ist, mit verschließbarer Öffnung. Hierher gehören auch kompliziertere Apparate mit automatisch gesteuertem Strahlungsverschluß, Aufhängevorrichtung oder Stativ. Danach gehören hierher: Apparate und Geräte für Therapie; Prüfapparate und -geräte, insbesondere zum zerstörungsfreien Prüfen metallischer Werkstücke, wie Apparate und Geräte für Gammagraphie; Meßinstrumente, die im wesentlichen aus einer radioaktiven Ladung und einem Meßinstrument bestehen, wie Beta- oder Gammalehren zur Dickenmessung, Apparate zum Kontrollieren des Inhalts von Verpackungen (Verpackungen mit pharmazeutischen Erzeugnissen oder Nahrungsmitteln, Jagdpatronen, Parfümverpackungen usw.) und sogenannte radioaktive Anemometer.</p> <p>(2) Für die Tarifierung von Schalttischen, Untersuchungs- und Behandlungstischen, -sesseln und dergleichen für Apparate und Geräte des Abs. C gelten die Erläuterungen zu A sinngemäß.</p>	<p>(90.20)</p>
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Radiumnadeln sowie Röhren, Nadeln, Kapseln usw., die andere radioaktive Elemente enthalten (Tarifnr. 28.50). b) Photographische Platten und Filme (Kapitel 37). c) Schürzen und Handschuhe, aus Bleigummi; andere Schutzvorrichtungen, wie sie vom Bedienungspersonal für Röntgenapparate usw. getragen werden (z. B. Tarifnr. 40.13). d) Gleichrichterröhren, sogenannte Ventile zum Gleichrichten hochgespannten Wechselstroms (Tarifnr. 85.21). e) Betatrone und andere Elektronenbeschleuniger, die nicht speziell zum Erzeugen von Röntgenstrahlen eingerichtet sind (Tarifnr. 85.22). f) Schutzbrillen aus Bleiglas für das Bedienungspersonal von Röntgenapparaten usw. (Tarifnr. 90.04). g) Photographische Spezialapparate für Schirmbildphotographie (Tarifnr. 90.07). h) Vorrichtungen zum Entwickeln der Negative von Röntgenaufnahmen und Schirmbildphotographien sowie Apparate und Geräte zum Betrachten dieser Negative, einschließlich der Projektionsapparate (Tarifnr. 90.09 oder 90.10). i) Ultraviolett- oder Infrarot-Bestrahlungsgeräte (Tarifnr. 90.17). k) Instrumente zum Messen oder zum Nachweis von Röntgenstrahlen, Betastrahlen, Gammastrahlen usw. (Dosismesser, Zähler usw.), auch wenn sie willkürlich geeicht sind (Tarifnr. 90.28). 	
<p style="text-align: center;">Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Modelle, zu Vorführzwecken (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Spezialmaschinen, -apparate und -geräte zu Vorführzwecken, wie Grammesche Maschinen (für elektrische Experimente), Atwoodsche Maschinen (zum Demonstrieren der Gesetze der Schwerkraft), Magdeburger Halbkugeln (zum Demonstrieren der Wirkung des atmosphärischen 	<p>90.21</p>

zu	Erläuterungen
(90.21)	<p>Drucks), s'Gravesandesche Ringe (für Ausdehnungsexperimente) und Newtonsche Scheiben (zum Darstellen der Farbenzusammensetzungen des weißen Lichts) sowie Zusammenstellungen mehrerer Apparate und Geräte (sogenannte Zusammensetzteile) zum Vorführen bestimmter (auch mehrerer) physikalischer Versuche.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Modelle aus der Human- und Veterinäranatomie (auch mit beweglichen Gliedern oder mit elektrischer Beleuchtungsvorrichtung), Modelle von stereometrischen Körpern, von Kristallen oder von Atomen. 3. Schnittmodelle (von Schiffen, Lokomotiven, Motoren usw.) zu Unterrichtszwecken; Relief-tafeln und -darstellungen zu Unterrichtszwecken, auch mit elektrischer Beleuchtungsvorrichtung, die z. B. die Montage eines Funkgerätes oder den Flüssigkeitskreislauf in einem Motor darstellen. 4. Schaukästen, Tafeln usw., mit Mustern von Rohstoffen (Spinnstoffasern, Holz, Kolonialprodukten usw.) oder mit Erzeugnissen verschiedener Fertigungsstufen, zum Unterricht in Berufsschulen und dergleichen; mikroskopische Präparate. 5. Zimmerschießgeräte für die Artillerie, wie sie in Unterrichtssälen verwendet werden. 6. Modelle (städtebauliche Modelle, Modelle von öffentlichen Bauwerken, von Häusern usw.) aus Gips, Pappe, Holz usw.; Modelle (von Flugzeugen, Schiffen, Maschinen usw.) in verkleinertem Maßstab, wie sie insbesondere für die Fremdenverkehrswerbung verwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Modelle zu rein dekorativen Zwecken. 7. Reliefkarten (von Landesteilen, Städten, Gebirgsketten usw.), Relief-Stadtpläne und Relief-globen sowie Himmelsgloben, die anders als durch Druck hergestellt sind. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Lediglich gedruckte Pläne, Bilder, Diagramme, Landkarten usw. sowie Globen mit bedruckter Oberfläche, auch wenn sie zu Unterrichtszwecken bestimmt sind (Kapitel 49). b) Bodengeräte zur Flugausbildung (Tarifnr. 88.05). c) Mechanische oder elektrische Spielzeuglokomotiven, -dampfmaschinen, -krane, -flugzeuge (Kapitel 97). d) Schneiderpuppen, bewegliche Figuren (Tarifnr. 98.16). e) Mineralogische, anatomische und andere Sammlungsstücke und Sammlungen sowie Sammlungsstücke von geschichtlichem Wert (Tarifnr. 99.05). f) Antiquitäten (z. B. Reliefpläne und Reliefgloben), mehr als 100 Jahre alt (Tarifnr. 99.06).
90.22	<p style="text-align: center;">Maschinen, Apparate und Geräte für mechanische Prüfungen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören mechanisch, hydraulisch oder elektrisch betriebene Maschinen usw. aller Größen (auch tragbare Apparate und Geräte und Taschengeräte). Sie können auch als Universalmaschinen usw. mit auswechselbaren Vorrichtungen für verschiedenartige Prüfungen (Härte-, Zugfestigkeits-, Biegefestigkeitsprüfungen usw.) eingerichtet sein. Sie können auch automatisch arbeiten (z. B. Prüfen von Serienfabrikaten).</p> <p>(2) Für die Tarifierung ist es ohne Bedeutung, ob die Prüfungsergebnisse durch unmittelbares Ablesen (z. B. mit Hilfe einer einfachen optischen Vorrichtung — Lupe — oder eines eingebauten Mikroskopes oder Profilprojektors) oder durch nachfolgende mikroskopische Untersuchung (z. B. im Falle von Kugeleindrücken auf Metallproben) ermittelt werden. Prüfmaschinen usw. können auch Registriervorrichtungen (z. B. zum Aufzeichnen von Diagrammen der hervorgerufenen Beanspruchung, Formveränderungen usw.) haben.</p> <p>(3) Hierher gehören danach:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maschinen, Apparate und Geräte für Metallprüfungen (an Prüfstücken, Stangen, Drähten, Blechen, Kabeln, Federn usw.), z. B. zum Prüfen der Zugfestigkeit, der Härte (nach Brinell, Rockwell, Vickers, durch Rückprallversuch, mit Pendel usw.), der Biegefestigkeit durch Schlag, Druck oder Formveränderung, der Dehnungsfestigkeit (insbesondere an Blechen), Druckfestigkeit, Scherfestigkeit sowie für Dauerfestigkeitsprüfungen, bei denen die Prüfstücke kombinierten und wechselnden Beanspruchungen ausgesetzt werden. 2. Maschinen, Apparate und Geräte für Spinnstoff- und Spinnstoffwarenprüfung, z. B. Festigkeitsprüfer zum Prüfen der Dehnungs-, Reißdehnungs-, Elastizitäts- oder Zugfestigkeit von Spinnstoffasern, Garnen, Seilen, Tauen, Geweben, Gurten usw.; Maschinen usw. zum Prüfen der Dehnung oder Schrumpfung an Gewebeproben; sogenannte Reibungsprüfer oder Abnutzungsprüfer für Laken, Tücher, Tischwäsche usw. oder Garne. 3. Maschinen, Apparate und Geräte für Prüfungen von Papier, Pappe, Linoleum, biegsamen Kunststoffen oder biegsamem Kautschuk, und zwar insbesondere zum Prüfen der Zugfestigkeit (Dehnungs-, Zerreißfestigkeitsmessungen usw.), des Widerstands gegen Durchlochung, der Berst- und Knitterfestigkeit (Berstdruckprüfer, Knitterfestigkeitsprüfer), der Elastizität (Elastizitätsprüfer und Rückprallmesser), Plastizität oder Druckfestigkeit.

Erläuterungen	zu
<p>4. Maschinen, Apparate und Geräte für Prüfungen anderer Materialien (Holz, Beton, harte Kunststoffe usw.), die den Maschinen usw. für Metallprüfungen ähneln und zum Prüfen der Zugfestigkeit, Biege-, Härte-, Druck-, Scherfestigkeit, für Abschabungsprüfung usw. verwendet werden. Hierher gehören auch Apparate und Geräte — gewöhnlich von kleinem Format und besonderer Konstruktion — zum Bestimmen der Zug-, Biege-, Druckfestigkeit von Probestücken aus Formsand sowie zum Messen der Oberflächenhärte von Gußformen und fertigen Gußkernen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Instrumente, Apparate und Geräte zum Untersuchen der mikroskopischen Struktur von Materialien, wie metallographische oder andere Mikroskope (Tarifnr. 90.11 oder 90.12).</p> <p>b) Instrumente, Apparate und Geräte zur üblichen Größenmessung (Breite, Dicke, Länge usw.), zum Kalibrieren, Eichen oder zu ähnlichen Fertigungskontrollen an Werkstücken, Metallwaren, Garnen usw.; mechanische Gleichmäßigkeitsprüfer für Garne; Spannungsmesser zum Bestimmen der Spannung, der die Fäden auf den Schärmaschinen, Schußpulmaschinen usw. ausgesetzt sind, und Torsionmeter oder Torsiographen für Garne (Tarifnr. 90.16).</p> <p>c) Instrumente, Apparate und Geräte zur physikalischen oder chemischen Untersuchung von Materialien (einschließlich der Dilatometer und Porositätsmesser) (Tarifnr. 90.25).</p> <p>d) Elektrische oder elektronische Prüfapparate und -geräte im Sinne der Tarifnr. 90.28.</p>	(90.22)
<p style="text-align: center;">Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu A: Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente sind schwimmende Instrumente, mit denen im allgemeinen durch unmittelbares Ablesen von einer Skala die Dichte von flüssigen oder festen Stoffen (z. B. Nicholsonsche Gewichtsaräometer) oder ein von dieser Dichte abhängiger beliebiger Wert (Weingeiststärke, Konzentrationsgrad usw.) ermittelt werden kann. Sie können auch zur Veränderung ihres Gewichts eingerichtet sein. Dichtemesser können auch in eine Vorrichtung aus Glas, die als Saugheber arbeitet, eingeschlossen sein (z. B. Dichtemesser zum Bestimmen des Säuregehalts von Flüssigkeiten in Akkumulatoren) oder ein Thermometer enthalten.</p> <p>(2) Hierzu gehören danach Alkoholometer, Saccharometer, Salzgehaltmesser, Lactodensimeter oder Lactometer, Säuremesser, Laugen-, Branntwein-, Bier-, Leim- und Mostspindeln, die häufig auch nach dem Namen ihres Erfinders (Baumé, Brix, Balling, Bates, Gay-Lussac, Richter, Tralle, Sykes, Stoppani usw.) benannt werden.</p> <p>(3) Pyrometer sind Spezial-Instrumente zum Messen sehr hoher Temperaturen. Hierzu gehören nur nichtelektrisch arbeitende Pyrometer, wie Pyrometer mit photometrischem Würfel; optische Glühfadenpyrometer, die mit Rauchgläsern oder einem graduierten Prisma aus absorbierendem Glas arbeiten; pyrometrische Fernrohre mit zwei Nicolschen Prismen, zwischen denen ein geeichter Quarz liegt; Pyrometer, die auf dem Schwinden fester Stoffe (z. B. Ton) beruhen.</p> <p>(4) Hygrometer sind Instrumente zum Bestimmen der relativen Feuchtigkeit von Luft oder Gasen. Hierzu gehören chemische Hygrometer, die auf der Absorptionsfähigkeit chemischer Stoffe beruhen; Kondensationshygrometer, die nach der »Taupunkt-Methode« arbeiten; Haarhygrometer und dergleichen, die Haare oder Textilfasern als Meßelement benutzen; Hygrometer mit pendelnder ringförmiger Glasröhre, die, teilweise mit Quecksilber gefüllt, an einem Ende mit einer für den umgebenden Wasserdampf halbdurchlässigen Membran verschlossen ist; Hygrometer einfacher Bauart und Genauigkeit für mehr oder weniger dekorative Zwecke, wie Wetterhäuschen, -türme usw. mit heraustretenden oder sich zurückziehenden Figuren. Hygrometer mit Registriervorrichtung (Hydrographen) sind mit Schreibhebel, Trommeln, Kreisblättern oder Schreibtischen und mechanischem oder elektrischem Uhrwerk oder Synchronmotor usw. ausgestattete Instrumente.</p> <p>(5) Psychrometer sind Abarten der Hygrometer; sie bestimmen den Feuchtigkeitsgehalt aus der Temperaturdifferenz, die von zwei Thermometern, von denen das eine ständig feucht gehalten wird, angezeigt wird.</p> <p>(1) Zu B gehören:</p> <p>1. Thermometer, bei denen z. B. bei Temperaturänderungen eintretende Volumen- oder Druckschwankungen von flüssigen Stoffen (z. B. Quecksilber, Alkohol, Pentan, Toluol), von festen Stoffen (z. B. Metall) oder auch von Gasen (z. B. Stickstoff oder Wasserstoff) nutzbar gemacht werden. Hierzu gehören Flüssigkeitsthermometer mit Glasröhre — auch als Maximum- oder Minimumthermometer —, wie Thermometer für den Hausgebrauch (Wohnungs-, Außenthermometer usw.), Schwimmthermometer (für Bäder usw.), Thermometer zu human- und veterinärmedizinischen Zwecken, Thermometer zu industriellen Zwecken (für Dampfkessel, Öfen, Autoklaven usw.), Laborthermometer (für Wärmemengenbestimmung, Kryoskopie, Ebulioskopie usw.), Spezialthermometer für die Meteorologie (z. B. zum Messen der Sonnenstrahlung oder Bodentemperatur), Thermometer für die Hydrographie (z. B. Umkehr-Thermometer, insbesondere für Unterwasserforschungen); Metallthermometer, insbesondere Bimetallthermometer, aus zwei zusammengelöteten Metallstreifen mit verschiedenen Ausdehnungskoeffizienten, vorwiegend zu meteorologischen, anderen wissenschaftlichen oder industriellen</p>	90.23

zu	Erläuterungen
(90.23)	<p>Zwecken; Ausdehnungs- oder Druckthermometer, mit Metallelement, bei denen der sich ausdehnende Stoff (Flüssigkeit, Dampf oder Gas) einen Druck auf eine Bourdonsche Röhre oder ein ähnliches Meßorgan ausübt; nichtelektrische sogenannte Kontaktthermometer, die eine Hilfsvorrichtung haben, mit der ein elektrisches Lichtsignal, ein Tonsignal, Relais oder Schalter betätigt werden kann. Hierzu gehören auch Metallthermometer und Dampfdruckthermometer, mit denen Maximaltemperaturen von 500 bis 600° gemessen werden können und die deshalb häufig als »Pyrometer« bezeichnet werden.</p> <p>2. Barometer, Instrumente zum Messen des atmosphärischen Druckes, und zwar Quecksilberbarometer (z. B. Barometer nach Fortin — mit verstellbarem Gefäßboden —, Heberbarometer mit einstellbarer Skalenscheibe, Marinebarometer mit kardanischer Aufhängung); Aneroidbarometer (mit formveränderlichen Meßelementen, z. B. Vividosen); sogenannte Höhenbarometer, die neben dem Luftdruck noch die Höhe anzeigen; »Sympiesometer« (Barometer, deren Gefäß an Stelle von Quecksilber eine Flüssigkeit, z. B. Öl, enthält, die auf ein in einer Röhre eingeschlossenes Gas wirkt).</p> <p>3. Baro-Thermometer, Thermo-Hygrometer, Baro-Thermo-Hygrometer, Aktinometer (Verbindungen aus zwei Spezialthermometern) und andere Kombinationen, sofern sie nicht durch Beigabe weiterer Bestandteile den Charakter von Instrumenten usw. erhalten haben, die durch andere Tarifnummern genauer erfaßt sind (z. B. als meteorologische Instrumente der Tarifnr. 90.14).</p> <p>(2) Für Thermometer, Barometer und kombinierte Instrumente gelten die Erläuterungen zu A über Hygrographen sinngemäß.</p> <p>Zu A und B: Unter den Voraussetzungen der Vorschrift 3 gehören Teile und Zubehör zu Tarifnr. 90.29 (z. B. Skalenscheiben, Zeiger, Gehäuse und mit Skalen versehene Leisten).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Mit chemischen Stoffen imprägniertes Papier, dessen Farbe sich entsprechend dem Feuchtigkeitsgehalt der Luft ändert (Kapitel 48). b) Geräte zum Bestimmen der Dichte, die nach einem anderen Prinzip als die »Senkwaagen« arbeiten, wie Pycnometer (Tarifnr. 70.17) und hydrostatische Waagen (Tarifnr. 90.15). c) Analysengeräte, wie Butyrometer (zum Bestimmen des Fettgehaltes der Butter) und Ureometer (zum Bestimmen des Harnstoffgehaltes), die ebenfalls keine schwimmenden Instrumente sind (Tarifnr. 70.17). d) Höhenmesser (insbesondere für die Luftfahrt), die zwar die Höhe als Funktion des atmosphärischen Druckes, den atmosphärischen Druck selbst jedoch nicht anzeigen (Tarifnr. 90.14). e) Lehrenartige Instrumente (gelegentlich auch Pyroskope genannt) zum Messen des Schwindens an Prüfstücken beim keramischen Brennen (Tarifnr. 90.16). f) Manometer (Tarifnr. 90.24). g) Elektrische Thermometer und Pyrometer (auch optische Glühfadenpyrometer, die auf der Änderung eines elektrischen Widerstandes beruhen), elektrische Hygrometer, elektrische Psychrometer sowie Radiosonden für aerologische Forschung (Tarifnr. 90.28).
90.24	<p>Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß(usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck, Feuchtigkeit, Durchflußgeschwindigkeit oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen und Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln von Temperaturen, unter der Voraussetzung, daß es sich nicht um Instrumente, Apparate oder Geräte handelt, die in anderen Tarifnummern genauer erfaßt sind, wie Anemometer und Limnimeter der Tarifnr. 90.14, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer der Tarifnr. 90.23, Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen usw. der Tarifnr. 90.25. Sie können auch eine elektrische Schaltvorrichtung oder eine Registriervorrichtung haben, für Fernregistrierung eingerichtet oder mit Signallvorrichtungen oder optischen Ablesevorrichtungen versehen sein.</p> <p>(2) Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln sind Instrumente usw., die im wesentlichen aus drei Einzelgliedern bestehen: einem Meßinstrument, das einen Fühler enthält und den Istwert der zu regelnden Größe ermittelt; einem Regelmechanismus, der den vom Meßinstrument ermittelten Istwert mit dem Sollwert vergleicht und die Stellfähigkeit des dritten Gliedes entsprechend der Abweichung zwischen Ist- und Sollwert steuert; einem Stellglied (z. B. ein Ventil), das die erforderliche Regelung sicherstellt, durch die der ermittelte Wert wieder auf den Sollwert gebracht wird. Diese drei Einzelglieder gehören auch dann hierher, wenn sie als selbständige Waren gebaut sind, sofern sie zusammen zur Abfertigung gestellt werden. Der Regelmechanismus gehört, wenn er gesondert zur Abfertigung gestellt wird, als unvollständiges Gerät zum Regeln ebenfalls zu Abs. B.</p>

Erläuterungen

zu

(3) Ventile, Schieber und andere Armaturen, die mit Geräten dieser Tarifnummer (Manometern, Füllhöhenanzeigern, Durchflußmessern usw.) verbunden sind, gehören hierher, wenn die letzteren Geräte dem Ganzen den wesentlichen Charakter geben.

(4) Unter den Voraussetzungen der Vorschrift 3 gehören Teile und Zubehör zu Tarifnr. 90.29, z. B. Registriereinrichtungen, auch wenn sie die Angaben mehrerer Meß- oder Kontrollinstrumente registrieren oder wenn sie mit Signal-, Vorwahl- oder Steuerorganen versehen sind.

(1) Zu A: Manometer sind Geräte zum Messen des Druckes von Flüssigkeiten oder Gasen. Sie unterscheiden sich von den Barometern, die den atmosphärischen Druck anzeigen, dadurch, daß sie den Druck von Gasen oder Flüssigkeiten anzeigen, die in geschlossenen Behältern, Leitungen usw. enthalten sind. Hierzu gehören Flüssigkeitsmanometer (mit Quecksilber, Wasser oder einer anderen Flüssigkeit, auch mit zwei nicht mischbaren Flüssigkeiten), wie einschenkliche Manometer, U-Rohrmanometer, Schrägrohrmanometer, mehrsäulige Manometer oder als Ringwaagen ausgeführte Manometer; Metallmanometer, die ähnlich wie die Aneroidbarometer mit formveränderlichem Meßelement (z. B. Bourdonfedern, Plattenfedern) ausgestattet sind; Kolbenmanometer, bei denen sich der Druck unmittelbar oder über eine Membran auf einen belasteten Kolben auswirkt. Manometer können auch als Maximum- und Minimummanometer oder als Differentialmanometer (zum Messen von Druckunterschieden) gebaut sein.

Zu B gehören:

1. Thermostate, Geräte zum Regeln von Temperaturen; sie bestehen im wesentlichen aus einer Thermmel, Scheibe oder anderen Vorrichtung, mit der eine bestimmte Temperatur eingestellt wird, einem Fühler sowie einer Auslösevorrichtung zum Steuern eines Ventils, einer Klappe oder anderer Stellvorrichtungen. Hierzu gehören nur Thermostate mit nichtelektrischem Temperaturfühler (z. B. mit Temperaturfühlern, deren Wirkungsweise auf der Formveränderung eines Bimetall-Streifens, dem Dampfdruck einer Flüssigkeit oder der Ausdehnung einer Flüssigkeit oder eines Metallstabes beruht). Für die Tarifierung ist es unerheblich, ob die Auslösevorrichtung im wesentlichen aus einem elektrischen Schalter oder einem mechanischen Hebel-, Feder- usw. System besteht.
2. Druckregler, auch „Pressostate“ genannt, die im Aufbau den Dampfdruckthermostaten ähneln.
3. Feuchtigkeitsregler, auch „Humidostate“ genannt, die als Meßglied ein feuchtigkeitsempfindliches Element haben und im allgemeinen durch einen Hebel einen elektrischen Schalter betätigen.
4. Füllhöhenanzeiger für geschlossene Behälter und Leitungen sowie für offene Becken und Kanäle (für Wasserkraftwerke, Bewässerungsanlagen und dergleichen), und zwar Füllhöhenanzeiger mit Schwimmer zum direkten Anzeigen oder mit Übertragungsvorrichtung; pneumatische und hydrostatische Füllhöhenanzeiger, mit Differentialmanometer zum Messen der Füllhöhe in Druckbehältern; Füllhöhenanzeiger mit zweifarbigiger Beleuchtung für Dampfkessel, deren Arbeitsweise auf dem Unterschied der Brechungsindize von Wasser und Dampf beruht; Füllhöhenanzeiger für Gasometer, im wesentlichen aus einer Übertragungsvorrichtung bestehend, durch die der Stand der Gasometerglocke auf einer Skalenscheibe angezeigt wird.
5. Füllhöhenregler zum Regeln der Füllhöhe innerhalb der Höchst- und Mindestgrenze. Sie können z. B. auf einem Schwimmersystem beruhen, bei dem der Schwimmer über eine magnetische oder sonstige Vorrichtung einen elektrischen Schalter betätigt, der seinerseits eine Pumpe, ein Ventil oder Signale ein- oder ausschaltet. Hierzu gehören auch Füllhöhenregler nach dem sogenannten Elektrodensystem; bei ihnen bildet die geerdete Flüssigkeit einen Teil eines Stromkreises, der geschlossen wird und ein Relais betätigt, sobald die Oberfläche der Flüssigkeit mit einer Elektrode in Berührung kommt.
6. Zugregler, zum selbsttätigen, von der Temperatur, dem Druck, dem Unterdruck usw. abhängigen Regeln der Luftklappe bei Heizungs- oder Lüftungsanlagen, im allgemeinen bestehend aus einem Meßorgan (Thermometer, Pyrometer, Manometer usw.), einem Regelorgan, das entsprechend der vom Meßorgan festgestellten Abweichung gegenüber dem Sollwert reagiert (meistens ist das Regelorgan mit dem Meßorgan kombiniert und bildet mit diesem zusammen ein einziges Gerät), einer Übertragungsvorrichtung (Kabel, Kette, Luft, Flüssigkeit, Elektrizität usw.), einem Mechanismus zum Betätigen der Luftklappe (Hebel, pneumatisch, hydraulisch, durch Motor oder Solenoid betätigtes Ventil usw.).
7. Durchflußmesser. Sie sind Geräte, die den Durchfluß in Menge (Gewicht oder Volumen) pro Zeiteinheit anzeigen. Sie können sowohl zum Messen freier Strömungen (in Flüssen, Kanalisationen usw.), als auch zum Messen von Strömungen in geschlossenen Kreisläufen (Rohrleitungen usw.) bestimmt sein. Sie gehören hierher, gleich ob sie auf dem Prinzip der Flüssigkeitszähler der Tarifnr. 90.26 (mit Flügelrad, Kolben usw.) oder auf dem Prinzip des Differentialdruckes beruhen. Hierzu gehören danach Durchflußmesser mit gleichbleibendem Öffnungsverhältnis, im wesentlichen aus einer Drosselvorrichtung zum Erzeugen des Differenzdruckes für die Messung (Pitot- oder Venturiröhre, einfache Blenden, normalisierte Blenden mit ringförmigen Kammern, profilierte Düsen usw.) und einem Differentialmanometer (Schwimmermanometer, Ringwaage, Membranmanometer usw.) bestehend; Durchflußmesser mit veränderlichem Öffnungsverhältnis („Rotamesser“), im allgemeinen aus einem mit Ein-

(90.24)

zu	Erläuterungen
90.24)	<p>teilung versehenen, konischen Rohr mit massivem »Schwimmer« bestehend; Durchflußmesser für Flüssigkeiten unter hohem Druck, wie magnetische Rotamesser (die Stellung eines Schwimmers aus Stahl in einem nichtmagnetischen Rohr wird auf der Außenseite durch einen Magneten angezeigt) oder Ventilrotamesser (eine in das Rohr eingebaute Irisblende ist mit einem kleinen Rotamesser parallel geschaltet).</p> <p>8. Wärmemengenzähler. Sie sind Geräte, die zum Messen der in einer Installation (z. B. Warmwasserheizung) verbrauchten Wärmemengen in Kalorien, thermischen Einheiten usw. dienen; sie bestehen im wesentlichen aus einem Flüssigkeitszähler der üblichen Art, zwei Thermometern und einem Zähl- und Gesamtmengenanzeigemechanismus. Hierzu gehören auch kleine Wärmemengenzähler von der Art, wie sie in Mietshäusern verwendet werden, um die anteiligen Kosten der Zentralheizung ermitteln zu können.</p> <p>9. Spezialanemometer zum Registrieren der Geschwindigkeit von Luftströmungen in Bergwerkstollen, Tunnels, Schornsteinen, Öfen, Rohrleitungen und dergleichen, im wesentlichen bestehend aus einer Art Ventilator und einer Skalenscheibe.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Behälter, in denen die Temperatur durch einen Thermostaten auf gleichbleibender Höhe gehalten wird und die deshalb als »thermostatische« Trockenkammern, Schränke usw. oder manchmal auch als »Thermostate« bezeichnet werden.</p> <p>b) Ventile, Schieber und andere Armaturen, auch wenn sie selbständige Steuerorgane (wie Federn, Gegengewichte, Schwimmer, temperaturempfindliche Elemente, Druckdosen) haben, die vom Druck, von der Temperatur, der Füllhöhe, vom Feuchtigkeitsgrad usw. gesteuert werden (Tarifnr. 84.61).</p> <p>c) Limnimeter und Limnigraphen (Spezialwasserstandsanzeiger und -schreiber für hydrologische Zwecke) und Flügelradmesser (Strömungsmesser) zum Bestimmen der Strömungsgeschwindigkeit in Flüssen usw. (Tarifnr. 90.14).</p> <p>d) Apparate, die im Gegensatz zu Durchflußmessern nur die während eines beliebigen Zeitraumes durchgeflossene Gesamtmenge einer Flüssigkeit anzeigen (Tarifnr. 90.26).</p> <p>e) Thermostate mit elektrischem Fühler (Widerstand, Thermoelement usw.) und elektrodische Füllhöhenregler, deren Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu regelnden Größe ändert (Tarifnr. 90.28).</p>
90.25	<p style="text-align: center;">Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören:</p> <p>1. Polarimeter, im wesentlichen aus einer Lichtquelle, einem optischem System mit Polarisationsprismen und Untersuchungsprismen, Polaroid-Folien, einem Rohr für die Aufnahme der zu untersuchenden Substanz, einem Beobachtungsfernrohr und einer Meßtrommel bestehend. Hierher gehören auch Spezialausführungen, wie Kreispolareimeter (Polarimeter mit einem vollen Teilkreis für die Ablesung), Halbschatten-Polarimeter, zum Untersuchen des linear oder elliptisch polarisierten Lichtes sowie Saccharimeter, Spezialpolarimeter zum Bestimmen des Zuckergehalts von Zuckerlösungen.</p> <p>2. Refraktometer, im wesentlichen aus einem Prismensystem, Beobachtungs- und Ableserfernrohren und einer Vorrichtung zur Temperaturregelung bestehend. Sie können auf Sockel montiert, als Handapparate gebaut oder zum Anbringen an Fabrikationswannen hergerichtet sein.</p> <p>3. Spektralapparate, im wesentlichen aus einem Kollimator mit verstellbarem Spalt, einem oder mehreren verstellbaren Prismen aus Glas oder einem Beugungsgitter, einem Beobachtungsfernrohr und einer Platte bestehend, z. B. Spektroskope (zum Beobachten der Spektren), Spektrographen (zum Aufzeichnen des Spektrums auf einer photographischen Platte oder auf einem Film) und Monochromatoren (zum Isolieren einer bestimmten Spektrallinie).</p> <p>4. Kolorimeter zum Bestimmen der Farbe eines flüssigen oder festen Stoffes (durch Vergleich mit einer Farbe, die durch Mischen der drei Grundfarben Rot, Grün, Blau in verschiedenem, jedoch meßbarem Verhältnis erzeugt wird); Kolorimeter zur chemischen oder biochemischen Analyse, um den Grad der Konzentration eines beliebigen Stoffes in einer Lösung durch Vergleich mit der Farbe von Normallösungen zu bestimmen.</p> <p>5. Nephelometer und Trübungsmesser, Absorptiometer, Fluorometer, Weißgradmesser und Lichtdurchlässigkeitsprüfer (besonders zum Messen des Weißgrades, der Lichtdurchlässigkeit und des Glanzes bei Papiermasse, Papier usw.).</p> <p>6. Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch, zur Analyse der brennbaren Gase und der Verbrennungsprodukte (verbrannte Gase) bei Koksöfen, Gaserzeugern, Hochöfen usw. Sie gehören auch dann hierher, wenn sie zu industriellen Zwecken bestimmt und zum unmittelbaren Anbringen in Öfen, Gasometern usw. hergerichtet sind. Hierher gehören danach Orsat-Apparate (im wesentlichen aus einer Gasansaugvorrichtung, einem oder mehreren Absorptionsrohren und einer Meßröhre bestehend); Verbrennungs- oder Explosionsgeräte,</p>

Erläuterungen	zu
<p>die zusätzlich mit einer Verbrennungs- oder Explosionsröhre versehen sind (Haarröhrchen aus Platin, Röhre mit Platin- oder Palladiumdraht, mit Induktionsfunkenerzeuger usw.); Kombinationen der vorstehend genannten Gerätetypen; Gasuntersuchungsgeräte, deren Arbeitsweise auf der Dichte oder Kondensation und fraktionierter Destillation beruht.</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Grubengasmesser und andere Geräte zum Aufspüren von Gasen (CO, CO₂ usw.) in Bergwerken, Tunnels, Rohrleitungen usw. 8. Geräte zum Bestimmen des Staubanteils in Gasen mit Filterpatronen, die vor und nach dem Versuch gewogen werden. Hierher gehören auch »Tyndallmeter«, Geräte zum Bestimmen des Staubgehaltes der Luft sowie zum Ausprobieren von Staubmasken, Filtern usw.; sie bestehen im wesentlichen aus einer mit schwarzen Gläsern abgedeckten Staubkammer, einer Beleuchtungsvorrichtung, einem photometrischen Kopf mit Prismen-Meßvorrichtung und einem Teilkreis zum Ablesen der Drehungswinkel. 9. Viskosimeter und ähnliche Instrumente, zum Bestimmen der Viskosität, d. h. der inneren Reibung, die einer Flüssigkeit eigentümlich ist. Sie können das Haarröhrchenverfahren (Messen der Zeit, die die Flüssigkeit bei gleichbleibendem Druck zum Abfließen benötigt) (Ostwaldsche, Englersche usw. Viskosimeter), das Verfahren der Reibung eines festen Körpers gegen eine Flüssigkeit oder ein Verfahren, bei dem die Fallzeit einer Kugel durch eine Flüssigkeit gemessen wird, benutzen. 10. Glasspannungsprüfer, im allgemeinen bestehend aus einer Kammer, in der sich eine elektrische Lampe, ein Lichtdiffusor, ein Polarisator und ein Polarisationsbeobachtungsfernrohr befinden. 11. Dilatometer, Geräte zum Bestimmen der Ausdehnung oder des Zusammenziehens von Materialien, wie keramischen Stoffen, Glas, Stahl, Metallegierungen, Koks bei Temperaturänderung. Sie sind meist registrierende Geräte. Sie gehören auch dann hierher, wenn sie nicht mechanisch auf ein Diagramm, sondern photographisch registrieren. 12. Geräte zum Bestimmen der Porosität oder der Durchlässigkeit von Papier, Spinnstoffasern, Gewebe, Kunststoff, Leder, Sand usw. gegen Wasser, Luft oder andere Gase. Sie werden auch »Porosimeter« oder »Permeameter« genannt (nicht zu verwechseln mit den Permeametern zum Messen der magnetischen Permeabilität von Körpern). 13. Instrumente zum Messen der Oberflächen- oder Grenzflächenspannung von Flüssigkeiten (Tensiometer, Tensiometrische Waagen usw.); Osmometer, Geräte zum Bestimmen des osmotischen Druckes mit Hilfe einer Membran. 14. Geräte zum Untersuchen von Mineralölen und ihren Derivaten, von Teer, Bitumen und Asphalt, wie Geräte zum Bestimmen des Flammpunktes, des Erstarrungspunktes, der Fließgrenze oder des Tropfpunktes von Mineralschmiermitteln; Geräte zum Ermitteln des Schmelzpunktes von Paraffin; Geräte zum Bestimmen des Wasser- und Sedimentgehaltes, des Schwefelgehaltes, des Kohlenstoffrückstandes oder der Konsistenz von Fetten und Teeren, Geräte zum Feststellen des Trübungspunktes oder des Gefrierpunktes. 15. Photometer und Spektrophotometer zum Messen der Stärke einer Lichtquelle durch Vergleich zweier Lichtquellen oder deren Spektren; sie dienen zum Feststellen des Konzentrations-, Glanz- und Durchsichtigkeitsmaßes von festen Körpern, zum Feststellen der Schwärzung von photographischen Platten und Filmen (Densitometer), des Färbungsgrades von durchsichtigen oder undurchsichtigen festen Körpern oder Lösungen. Hierher gehören auch die in ähnlicher Weise (Vergleichsmessung) arbeitenden Photometer (Belichtungsmesser) für die Photographie und Kinematographie. Das gilt auch, wenn derartige Photometer (Belichtungsmesser) zum Einbau in einen photographischen oder kinematographischen Apparat besonders hergerichtet sind. 16. Luxmeter, Geräte zum Messen der Leuchtstärke einer Lichtquelle (in Lux). 17. Kalorimeter (auch für industrielle Zwecke, z. B. zum Einbau in Gaserzeugungsanlagen hergerichtete Kalorimeter zum Bestimmen des Heizwertes von Gasen), wie Eiskalorimeter (nach Bunsen); Erhitzungskalorimeter (nach Berthelot), z. B. kalorimetrische Bomben. 18. Instrumente und Geräte zur Blutuntersuchung (auch für diagnostische Zwecke), wie Hämomometer sowie Spezialgeräte für Lebensmitteluntersuchungen (z. B. zum Bestimmen des Wasseraufnahmevermögens oder der Dehnungseigenschaften von Mehl); Kryoskope und Ebullioskope. <p>(2) Mikrotome sind Geräte für die mikroskopische Praxis zum Zerschneiden der zu untersuchenden Substanzproben in sehr dünne Scheiben. Hierher gehören z. B. Handmikrotome (eine Art gerader Rasiermesser), rotierende Mikrotome und Mikrotome mit Gleitschlitten (auf horizontaler oder geneigter Ebene).</p> <p>(3) Für die Abgrenzung gegenüber Tarifrnr. 70.17 gilt folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die bloße Tatsache, daß eine Ware eine für Instrumente, Apparate und Geräte dieser Tarifnummer typische Bezeichnung führt, genügt nicht für die Einreihung in Tarifrnr. 90.25, wenn diese Ware (auch aus verschiedenen Teilen bestehend oder mit Teilstrichen versehen oder geeicht) den Charakter einer Glasware hat. Dabei ist es gleichgültig, ob die Ware ganz aus Glas ist oder z. B. als Zubehör einen oder mehrere Stopfen oder Verbindungsstücke aus Kautschuk oder anderen Stoffen oder einfache Befestigungsvorrichtungen (Untersätze, Dreibeine usw.) aus anderen Stoffen hat. 	(90.25)

zu	Erläuterungen
(90.25)	<p>2. Das Verbinden von Teilen aus Glas in wesentlichem Verhältnis mit Teilen aus anderen Stoffen oder der Einbau oder die feste Montage von Glasteilen in Untergestelle, Gestelle, Kästen, Gerüste und dergleichen ist im allgemeinen ein Merkmal dafür, daß die so gebauten Instrumente usw. nicht mehr den Charakter von Glaswaren für Laboratorien haben. Das gleiche gilt für Verbindungen von Teilen aus Glas mit eigentlichen Meßinstrumenten (Manometer, Thermometer usw.).</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Laboratoriumsgegenstände (wie Retorten, Töpfe, Tiegel, Schalen, Schiffehen und dergleichen) aus feuerfesten Stoffen (Tarifnr. 69.03), aus anderen keramischen Stoffen (Tarifnr. 69.09).</p> <p>b) Glaswaren für Laboratorien (auch sogenannte Gasuntersuchungsgeräte, die lediglich aus Glaswaren für Laboratorien bestehen) (Tarifnr. 70.17).</p> <p>c) Heizgeräte (Kocher, Bunsenbrenner usw.) und Laborwerkzeuge, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV).</p> <p>d) Maschinen, Apparate und Geräte, auch elektrische, von der in Abschnitt XVI erfaßten Art, auch wenn sie wegen ihrer geringen Leistung, ihrer geringen Größe und ihrer Gesamtbauart eindeutig zum Ausstatten von Laboratorien (insbesondere zur Zubereitung oder Behandlung von Proben) bestimmt sind, wie Laboröfen, -autoklaven, -dämpfer, -trockenvorrichtungen, -brechmühlen, -mischer, -zentrifugen, -destillierblasen, -pressen, -filter, -filterpressen und -rührwerke (Abschnitt XVI).</p> <p>e) Spektroheliographen und Spektroheliostadien, zur Sonnenbeobachtung (Tarifnr. 90.06).</p> <p>f) Spektroprojektionsapparate zum Untersuchen von Spektrogrammen (vergrößerte Projektion auf Bildschirm) (Tarifnr. 90.09).</p> <p>g) Mikroskope (auch mikrometrische Mikroskope und Spektrokomparatoren mit eingebautem Mikroskop zum Untersuchen von Spektrogrammen) (Tarifnr. 90.12).</p> <p>h) Präzisionswaagen (Tarifnr. 90.15).</p> <p>i) Röntgenapparate und -geräte sowie Apparate und Geräte, die die Strahlung radioaktiver Stoffe verwerten (Tarifnr. 90.20).</p> <p>k) Instrumente, Maschinen, Apparate und Geräte zu Vorfürzwecken (Tarifnr. 90.21).</p> <p>l) Maschinen, Apparate und Geräte für mechanische Prüfungen von Materialien (Tarifnr. 90.22).</p> <p>m) Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen), Thermometer, Hygrometer usw., auch für Laborzwecke (Tarifnr. 90.23).</p> <p>n) Kalorimeter zum Bestimmen des Heizwertes von Gasen, wenn sie mit einem Regler verbunden sind, durch den der Heizwert des Gases auf gewünschter Höhe gehalten wird (Tarifnr. 90.24).</p> <p>o) Photometer, die den Helligkeitsgrad mit Photozellen messen, und andere elektrische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren, Prüfen, Regeln oder Analysieren (Tarifnr. 90.28).</p> <p>p) Labormöbel (Mikroskopiertische, Gasabzugsschränke usw.) (Kapitel 94).</p> <p>q) Bürstenwaren (Kapitel 96).</p>
90.26	<p style="text-align: center;">Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler gehören auch dann hierher, wenn sie mit Registrier- einrichtungen oder einfachen mechanischen oder elektrischen Vorrichtungen zum Auslösen von Signalgeräten, von Steuerorganen für Maschinen usw. ausgestattet sind.</p> <p>(2) Gaszähler sind Geräte, die im Gegensatz zu Durchflußmessern der Tarifnr. 90.24 lediglich die Gesamtmenge des durch eine Leitung geströmten Gases und nicht den Durchfluß in Menge (in Gewicht oder Volumen) pro Zeiteinheit messen. Sie können z. B. als »Naßläufer« oder »Trockenläufer« gebaut sein. Hierher gehören auch Prüf- oder Eichzähler und andere Zähler zu Sonderzwecken, wie Maximumzähler, Münzzähler, Preisberechnungszähler.</p> <p>(3) Flüssigkeitszähler (für Flüssigkeiten aller Art) sind Geräte, die wie Gaszähler nur die Gesamtmenge der durch eine Leitung geflossenen Flüssigkeit messen. Sie können z. B. als Flügelradzähler (auch Geschwindigkeitzähler genannt), Zähler mit dehnbaren Kammern, Hubkolbenzähler, Zähler mit Taumelscheibe oder Zähler mit rotierendem Kolben gebaut sein. Hierher gehören auch Zähler zu Sonderzwecken.</p> <p>(4) Elektrizitätszähler sind Geräte, die zum Messen entweder der verbrauchten Elektrizitätsmenge (Amperestundenzähler) oder der verbrauchten Energiemenge (Wattstundenzähler) dienen. Sie können z. B. als Motorzähler (z. B. elektromagnetische Zähler, elektrodynamische Zähler, Induktionszähler, Quecksilberzähler), elektrolytische Zähler oder Pendelzähler gebaut sein. Hierher gehören auch Prüf- oder Eichzähler und andere Zähler zu Sonderzwecken, wie Münzzähler, Tarifzähler, auch mit Zusatzgeräten (Grundgebühren-, Minimum- und Maximumzähler, Mehrfachtarifzähler, Blindverbrauch-, Festmengen- und Höchstverbrauchszähler).</p> <p>(5) Unter den Voraussetzungen der Vorschrift 3 gehören Teile und Zubehör zu Tarifnr. 90.29.</p>

Erläuterungen	zu
<p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Durchflußmesser (Tarifnr. 90.24). b) Meßgeräte, die nicht zum Messen der verbrauchten Elektrizitätsmenge oder der elektrischen Energiemenge dienen, sondern andere elektrische Werte ermitteln (Tarifnr. 90.28).</p>	(90.26)
<p style="text-align: center;">Andere Zähler (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zähler, die bestimmte Einheiten (z. B. Umdrehungen, Stückzahl, Längen usw.) zusammenzählen oder einen zu entrichtenden Betrag anzeigen. 2. Geräte, die eine Umdrehungs- oder lineare Geschwindigkeit, bezogen auf einen bestimmten Zeitraum, anzeigen (Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser). 3. Stroboskope. <p>(2) Diese Apparate und Geräte gehören auch dann hierher, wenn sie eine Registriereinrichtung mit Uhrwerk haben oder mit einer einfachen mechanischen oder elektrischen Vorrichtung zum Auslösen von Signalgeräten, von Steuerorganen für Maschinen, Bremsen usw. versehen sind.</p> <p>(3) Unter den Voraussetzungen der Vorschrift 3 gehören Teile und Zubehör zu Tarifnr. 90.29.</p> <p>Zu A: Stroboskope sind Geräte, die vor allem dazu dienen, in Betrieb befindliche Maschinen usw. in scheinbar verlangsamtem Lauf oder in scheinbarem Stillstand zu beobachten oder nach dem gleichen Prinzip die Geschwindigkeit von rotierenden oder sich sonst bewegenden Körpern zu messen; sie können auch zu medizinischen Zwecken bestimmt sein (z. B. zum Beobachten der Schwingungen der Stimmbänder). Stroboskope (soweit zu Geschwindigkeitsmessungen bestimmt, häufig auch als »stroboskopische Tachometer« bezeichnet) gehören hierzu, gleich ob sie nach dem Prinzip der dauernden Beleuchtung arbeiten oder ob sie auf dem Prinzip der periodischen Beleuchtung beruhen und z. B. mit Photozellen ausgestattet sind. Sie können auch fest eingebaute, photographische oder kinematographische Apparate haben.</p> <p>Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tourenzähler (Umdrehungszähler), meist mit einer Antriebsachse und einem Übersetzungsgetriebe, das mit Zeigern oder Anzeigetrommeln fest verbunden ist. Hierzu gehören auch Tourenzähler, bei denen das zu messende Organ das Getriebe unmittelbar betätigt sowie auf Arbeitsstunden geeichte Tourenzähler. 2. Produktionszähler, z. B. zum Messen von Längen bei Spinn- und Zwirnmaschinen, zum Zählen der bedruckten Blätter, die von einer Rotationsmaschine ausgestoßen werden, oder zum Zählen der von einem Transportband bewegten Werkstücke. Sie ähneln in ihrer Bauweise den Tourenzählern. 3. Besucher-Zähler, durch Drehkreuze und dergleichen mechanisch betrieben; Punkteähler für Billards, mit Trommel oder dergleichen, im allgemeinen mit der Hand betätigt. 4. Taxameter (Fahrpreisanzeiger, meist mit Uhrwerk); Kilometerzähler (nach Entfernungseinheiten geeichte Tourenzähler), meist mit Geschwindigkeitsmessern zusammengebaut; Schrittzähler mit Pendel und Zahnradgetriebe. 5. Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser; sie geben im Gegensatz zu Touren- und Produktionszählern Drehzahl, Geschwindigkeit, Produktion usw. bezogen auf eine Zeiteinheit (z. B. Umdrehungen/Minute, Kilometer/Std.) an. Sie können nach verschiedenen mechanischen Systemen (z. B. nach dem chronometrischen System, Fliehkraftsystem oder Vibrationssystem) oder nach magnetischem (Wirbelstrom-) System arbeiten. Hierzu gehören sowohl die zum Einbau bestimmten Geräte als auch Handgeräte. Sie können auch mehrfache Funktion haben (z. B. Höchst- oder Mindestwertanzeiger, Differentialmesser — der Unterschied zweier Geschwindigkeiten wird in Prozenten angegeben —, Tachometer mit Stundenzählwerk oder Registriereinrichtung, Tachometer, die neben der Geschwindigkeit die Wegstrecke, die Fahrzeit und die Wartezeit registrieren). 	90.27
<p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Rechenwerke der Tarifnr. 84.55. b) Geschwindigkeitsmesser für Schiffe und Luftfahrzeuge (Tarifnr. 90.14). c) Planimeter und Kurvenmesser sowie Haspeln, Torsiometer und ähnliche mit Tourenzählern versehene Prüf- und Kontrollgeräte (Tarifnr. 90.16). d) Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler (Tarifnr. 90.26). e) Elektrische Zähler, elektrische Geschwindigkeitsmesser usw. (ausgenommen Wirbelstromtachometer und Stroboskope) (Tarifnr. 90.28). f) Zähler mit Uhrwerk für Billards usw., die die Dauer der Benutzung oder unmittelbar den zu entrichtenden Betrag, bezogen auf die Benutzungsdauer, anzeigen (Tarifnr. 91.05). g) Punkteähler für Billards, mit Kugeln oder Schiebern (Tarifnr. 97.04).</p>	

zu	Erläuterungen
90.28	<p style="text-align: center;">Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Instrumente, Maschinen, Apparate und Geräte der durch Vorschrift 6b genannten Art können z. B. solche sein, bei denen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Messen usw. durch eine elektrische Erscheinung bewirkt wird, deren Änderung von der zu untersuchenden Größe abhängt (z. B. können Änderung der Spannung, des Widerstandes, der Kapazität, der Induktivität usw. zum Anzeigen nichtelektrischer Einheiten, wie Temperaturgrade, benutzt werden); oder 2. die gesuchte Größe selbst eine elektrische, von ihr abhängige Erscheinung erzeugt (z. B. bei der Bestimmung des sauren oder basischen Charakters einer Lösung mit dem pH-Messer) oder eine photoelektrische Zelle beeinflusst. <p>(2) Bei diesen Waren kann die Arbeitsleistung in dem tatsächlichen Messen einer nichtelektrischen Größe (z. B. der Temperatur in $\frac{1}{100}$ Graden oder der Lichtstärke in Lux), im Kontrollieren oder Prüfen (z. B. dem Kontrollieren oder Prüfen von Werkstücken oder Blechen), im Regeln (z. B. von Temperaturen) oder auch in einer qualitativen oder quantitativen Analyse bestehen.</p> <p>(3) Instrumente, Maschinen, Apparate oder Geräte, bei denen die Elektrizität nur zum Antrieb, zum Übertragen oder zum Beleuchten dient, bei denen die Elektrizität nur das Öffnen oder Schließen eines Stromkreises bewirkt oder bei denen die Elektrizität ähnlichen untergeordneten Zwecken dient, sind nicht elektrische Waren im Sinne der Vorschrift 6b. Ein normales Thermometer mit elektrischen Kontakten gehört daher zu Tarifnr. 90.23, ein Füllhöhenanzeiger mit einfacher mechanischer Vorrichtung zum Ausschalten des elektrischen Stromes oder zum Signalisieren zu Tarifnr. 90.24.</p> <p>(4) Unter den Voraussetzungen der Vorschrift 3 gehören Teile und Zubehör zu Tarifnr. 90.29.</p> <p>Elektrische oder elektronische Instrumente usw. zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen</p> <p>(1) Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen (einschließlich Kontrollieren) elektrischer Größen können anzeigende oder registrierende Instrumente sein. Für ihre Tarifierung ist es auch ohne Bedeutung, ob sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. industriellen Zwecken, Laborzwecken, Kontroll- oder Eichzwecken dienen; 2. Schalttafelinstrumente oder tragbare Instrumente sind; 3. ihrem Arbeitsprinzip nach als Magnetfeld-Drehspul-Apparate, Dreheisen-Apparate, elektrodynamische Apparate, thermische Apparate, Induktions-Apparate, Apparate mit Thermo-element, elektrostatische Apparate, elektronische usw. Apparate gebaut sind. <p>(2) Hierher gehören auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Apparate, die nur elektrische Zwischenwerte (Vergleichswerte) liefern, die zum Berechnen der gesuchten elektrischen Größe dienen, wie Potentiometer oder wie Meßbrücken, die entweder nach dem Namen ihres Erfinders (Wheatstonesche, Thomsonsche, Andersonsche, Maxwellsche, Sautysche, Scheringsche, Kohrauschsche, Wiensche Brücke usw.), nach dem Gruppensystem der Vergleichseinheiten (Zehner-Brücke, Doppelbrücke, T-Brücke usw.) oder nach ihrer besonderen Verwendung (Scheinwiderstands-, Widerstands-, Kapazitäts-, Kopp-lungs-, Universalbrücke usw.) bezeichnet werden. 2. Oszilloskope und Oszillographen zum Anzeigen oder Aufzeichnen elektrischer Augenblickswerte, gleich ob es sich um Geräte mit Meßschleifen, Geräte mit Weicheisen und Schreibstift oder um Kathodenstrahl-Oszilloskope oder -Oszillographen handelt. Kathodenstrahl-geräte können — was meistens der Fall ist — auch aus mehreren getrennten Einheiten bestehen. <p>(3) Hierher gehören elektrische oder elektronische Meßgeräte zur Stromstärkemessung (z. B. Galvanometer und Amperemeter), zur Spannungsmessung (z. B. Voltmeter, Potentiometer, Elektrometer usw.), zur Widerstandsmessung (z. B. Ohmmeter, Meßbrücken und Leitwertmesser), zur Leistungsmessung (Wattmeter), zur Kapazitätsmessung (z. B. Meßbrücken, Kapazitätsmesser, Faradmesser und Eigenkapazitätsmesser), zur Frequenzmessung (z. B. in Hertz eingeteilte Frequenzmesser), zur Wellenlängen- und Hochfrequenzmessung (z. B. Wellenmesser oder Instrumente auf der Grundlage von Schlitzleitungen oder Wellenrichtern mit Schlitz), zur Phasenverschiebungs- und Leistungsfaktormessung (z. B. Phasenmesser, die durch direkte Ablesung den Leistungsfaktor $\cos \varphi$ anzeigen), zum Messen der Verhältnisse zweier elektrischer Größen (Quotientenmesser), zum Messen von magnetischen Feldgrößen und magnetischen Flüssen (Galvanometer und Flußmesser), zum Messen der elektrischen und magnetischen Materialeigenschaften (Hysteresismesser, Permeameter und ähnliche Geräte), zum Bestimmen des Synchronismus (Synchronoskope).</p>

Erläuterungen	zu
<p>(4) Hierher gehören auch elektrische oder elektronische Meßgeräte zur Spezialmessung in der Radioelektrizität und im Fernmeldewesen, und zwar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kontrollgeräte für Scheinwiderstand und Scheinwiderstandsmesser zum Bestimmen des Scheinwiderstandsmoduls, mit denen auch Kapazitäts- und Induktivitätsmessungen ausgeführt werden können. 2. Selbstinduktions-Kontrollgeräte und ähnliche Geräte, zum Ermitteln der Selbstinduktion nach dem Prinzip der Wheatstoneschen Brücke. 3. Nepermeter und Apparate zum Bestimmen des Dezibel, zum Messen der Dämpfung bei Telefonfernleitungen nach einem Kompensationsverfahren. 4. Dämpfungsanzeiger, die im Gegensatz zu den Nepermetern die Dämpfung direkt anzeigen. 5. Nebensprechmesser, für verschiedene Messungen bei Telefonleitungen, und Pegelmesser. 6. Geräte zum Messen des Geräuschpegels bei Hochfrequenzleitungen. 7. Verstärkungsgradmesser, mit denen die Verstärkung durch die Relaisverstärker bei Telefonfernleitungen gemessen wird. 8. Geräte zum Messen der Geräuschspannungen in den Telefonfernleitungen und der Störströme in den den Starkstromleitungen benachbarten Leitungen. 9. Geräuschspannungsanzeiger zum Ermitteln der Geräuschspannung. 10. Spitzenwertanzeiger zum Ermitteln der Spannungsspitzen von sehr kurzer Dauer, wie sie in Übertragungssystemen vorkommen (z. B. in Telefonfernleitungskabeln, Übertragungsleitungen für Rundfunkprogramme, Kurzwellenverbindungen). 11. Echomesser, mit denen der Grad der Ausgleichsmöglichkeit der Leitungen durch direkte Ablesung der in Neper oder Dezibel ausgedrückten Echodämpfung gemessen wird. 12. Verzerrungsmesser zum Messen des harmonischen Verzerrungskoeffizienten einer zusammengesetzten Spannung. 13. Röhrenprüfgeräte zum Prüfen von Elektronenröhren (insbesondere von Radoröhren). 	(90.28)
<p>Elektrische oder elektronische Instrumente usw. zum Messen, Prüfen, Regeln usw. nichtelektrischer Größen</p>	
<p>(1) Hierher gehören Instrumente, Maschinen, Apparate und Geräte, deren vergleichbare Arten (nichtelektrisch im Sinne der Vorschrift 6) zu den Tarifnrn. 90.14 bis 90.16, 90.22 bis 90.25 oder 90.27 gehören.</p>	
<p>(2) Hierher gehören den Waren der Tarifnr. 90.14 entsprechend:</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Akustische Lotgeräte, die das vom Meeresgrund zurückgeworfene Schallecho durch ein sehr empfindliches Mikrophon auffangen und durch ein Galvanometer aufzeichnen. 2. Ultraschall-Sonden und Ultraschall-Ermittlungsgeräte (für herkömmliche Sondierungen, zum Untersuchen des Profils des Meeresgrundes, zum Aufspüren von Unterseebooten, Wracks, Fischschwärmen usw.). 3. Anemometer, bei denen die Schwankungen der Windgeschwindigkeit in einem Generator Spannungsänderungen hervorrufen, die an einem besonderen Voltmeter in km/Std. angezeigt werden. 4. Elektrische Aktinometer und elektrische Solarimeter, zum Messen der Intensität der Sonnenstrahlungen. 5. Radiosonden, Geräte, die zum Befestigen an kleinen mit Fallschirmen ausgestatteten Ballons bestimmt sind und die aus einer Zusammenstellung von Instrumenten (z. B. Thermometer, Barometer und Hygrometer) für Forschungsarbeiten in großer Höhe und einem Signalsendergerät bestehen. 6. Seismographen, die die von Erdbeben oder von der Explosion einer Ladung hervorgerufenen seismischen Wellen in elektrische Impulse umwandeln. 	
<p>(3) Hierher gehören, den Waagen der Tarifnr. 90.15 entsprechend, elektronische Waagen, bei denen die Gewichtsschwankungen z. B. durch Aufzeichnung des eine magnetische Ausgleichsspule durchfließenden Stromes ermittelt werden.</p>	
<p>(4) Hierher gehören, den Waren der Tarifnr. 90.16 entsprechend:</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Maschinen zum Auswuchten von Drehkörpern, die mit einer elektronischen Auswucht-einrichtung versehen sind. 2. Elektrische Geräte zum Ermitteln von Schwingungen, Dehnungen, Erschütterungen, Beschleunigungen (an Maschinen, Brücken, Talsperren usw.). 3. Elektrische Prüfstände, insbesondere für Flugzeuggeneratoren, mit denen Drehzahl, Spannung, Leistung und Erregerstärke der Generatoren kontrolliert werden. 	

zu	Erläuterungen
(90.28)	<p>4. Geräte zum Ausmessen unregelmäßiger Flächen (z. B. von Leder oder Häuten) durch photoelektrische Verfahren; Geräte zum Messen des Durchmessers von Garnen nach photoelektrischem Verfahren; elektrische Geräte zum fortlaufenden Messen und Prüfen der Dicke von Bandeisen und Blechen in Walzwerken; Feintaster (elektromechanische, elektronische) und dergleichen, zum Messen und Kontrollieren von Bohrungen, Dicken usw. an Werkstücken, Platten, Folien, Auskleidungen usw.</p> <p>5. Echogeräte zum Ermitteln der Dicke oder Tiefe durch Sondieren der Masse von Gegenständen oder Materialien, von denen nur eine Seite zugänglich ist.</p> <p>6. Geräte zum Ermitteln von Spalten, Sprüngen und anderen Materialfehlern (an Stangen, Rohren, Profilen, Werkstücken, Schrauben, Nadeln usw.) durch die Beobachtung eines Kathodenstrahlbildes oder durch direkte Messung der Permeabilitätsunterschiede; Geräte zu den gleichen Zwecken, die auf der Anwendung von Ultraschall beruhen.</p> <p>7. Ultraschallgeräte zum Untersuchen (Abhören) von Schweißstellen. Sie können auch zum Aufzeichnen oder Beobachten eines Kathodenstrahlbildes eingerichtet sein.</p> <p>8. Rauhtiefenmesser und dergleichen, bei denen die Bewegung eines mit einem Saphir oder Diamanten versehenen Tasters in elektrische Spannung umgesetzt wird (z. B. mit Hilfe eines piezoelektrischen Kristalls, eines Kondensators oder einer Induktionsspule).</p> <p>9. Elektrische Spezialinstrumente zum Kontrollieren der Spiralfeder der Unruh beim Zusammenbau von Uhren; Amplitudenmesser zum Kontrollieren der Schwingungsweite der Unruh von Uhren, mit Hilfe einer Photozelle, die ein von der Unruh unterbrochenes Lichtstrahlenbündel empfängt; Oszillometer oder Abweichungsanzeiger zum allgemeinen Kontrollieren von Uhrwerken, bei denen die Ganggeräusche des auf ein Mikrophon gelegten Uhrwerks eine Spannung erzeugen; Amplitudenskope zum abschließenden Kontrollieren von Uhren (ihre Arbeitsweise beruht auf dem gleichen Prinzip wie das der vorstehend erwähnten Apparate; sie können auch einen Kathodenstrahl-Oszillographen enthalten).</p> <p>10. Apparate und Geräte zum Messen der Beanspruchungen, Formveränderungen usw. von Materialien, die veränderlicher Spannung oder veränderlichem Druck ausgesetzt werden; sie können z. B. die Schwankung des elektrischen Widerstandes eines zwischen der empfindlichen Membran der Lehre und dem Untersatz gespannten Drahtes (Drahtlehren oder -manometer), die Schwankung der elektrischen Kapazität zwischen Spezialelektroden oder die Schwingungen oder elektrischen Spannungen von piezoelektrischen Kristallen aus Quarz oder anderen Stoffen nutzen.</p> <p>11. Elektronische Chronographen oder Chronoskope, zum Messen der Dauer eines elektrischen Kontaktes; sie enthalten ein sehr empfindliches Voltmeter und einen Kondensator, der sich während der Dauer des Kontaktes über einen starken Widerstand auflädt.</p> <p>12. Elektrische Geräte zum Prüfen von Kraftfahrzeugmotoren, mit denen alle Zündungsorgane, die Vergasung und die Kompression geprüft werden.</p> <p>13. Apparaturen zum Bestimmen der Oktanzahl von Benzin und der Cetanzahl von Dieselöl; sie bestehen im wesentlichen aus einem ziemlich einheitlichen Ganzen, das einen Verbrennungsmotor, eine Dynamomaschine, einen Stromerzeuger für die Zündung, Heizwiderstände und Meßgeräte (Thermometer, Manometer, Voltmeter, Amperemeter usw.) umfaßt.</p> <p>(5) Hierher gehören, den Maschinen, Apparaten und Geräten für mechanische Prüfungen der Tarifrnr. 90.22 entsprechend, elektromagnetisch arbeitende Apparate und Geräte zum Prüfen der Ermüdungserscheinungen von Materialien.</p> <p>(6) Hierher gehören, den Instrumenten der Tarifrnr. 90.23 entsprechend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Thermometer und Pyrometer, die die Änderung des elektrischen Widerstandes eines Metalls (vor allem Platin) nutzen und Thermometer und Pyrometer mit Thermoelement. 2. Pyrometer, bei denen ein Konkav-Spiegel die Strahlung der zu untersuchenden Wärmequelle auf ein in seinen Brennpunkt gebrachtes und mit einem Galvanometer verbundenes Thermoelement konzentriert; Pyrometer mit sogenanntem verschwindendem Glühfaden, bei denen die Helligkeit des Glühfadens einer Glühlampe durch einen Stellwiderstand so lange verändert wird, bis das Bild des Glühfadens sich mit dem Bild der zu untersuchenden Lichtquelle vermischt. 3. Hygrometer, die die von der relativen Feuchtigkeit abhängigen Schwankungen der elektrischen Leitfähigkeit besonderer Salze (insbesondere Lithiumchlorid) nützen, sowie Psychrometer, die Thermoelemente an Stelle der herkömmlichen Thermometer, mit denen die nichtelektrischen Psychrometer ausgestattet sind, haben. <p>(7) Hierher gehören, den Waren der Tarifrnr. 90.24 entsprechend, Manometer, die auf Widerstands-, Kapazitäts- usw. Änderungen beruhen; thermoelektrische Vakuummeter und Ionisationsmanometer, zum Messen sehr niedriger Drücke; Thermostate, die als Fühler einen elektrischen Widerstand oder ein Thermoelement haben; Füllhöhenanzeiger, die Widerstands- oder Kapazitätsänderungen nutzen; Durchflußmesser, deren Arbeitsweise auf dem gleichen Prinzip wie das bestimmter elektrischer Manometer beruht; Wärmemengenzähler mit Thermoelement.</p>

Erläuterungen

zu

(8) Hierher gehören, den Waren der Tarifnr. 90.25 entsprechend:

(90.23)

1. Polarimeter, die außer den wesentlichen optischen Bestandteilen des herkömmlichen Polarimeters eine Photozelle haben; pH-Messer und rH-Messer, auch als Regler, die auf der Verwendung von Elektroden basieren, die einen dem pH- oder dem rH-Wert des Mediums proportionalen Potentialunterschied liefern; Luxmeter, die eine Photozelle haben, die je nach der mehr oder weniger großen Lichtmenge, die sie empfängt, einen mehr oder weniger starken elektrischen Strom erzeugt.
 2. Photometer (auch Belichtungsmesser, zum Einbau in einen photographischen Apparat usw. besonders hergerichtet), Spektrophotometer, Photokolorimeter, Elektrophotometer, Elektrokolorimeter, Fluorometer, Absorbtimeter, Trübungsmesser, Lichtdurchlässigkeitsmesser und ähnliche auf der Anwendung einer Photozelle beruhende Geräte.
 3. Elektronische Rauchdetektoren für Öfen und Feuerstellen; ihre Arbeitsweise beruht auf der Tatsache, daß eine Lichtquelle (oder Infrarotstrahlenquelle) entsprechend der Rauchentwicklung des Ofens eine Photozelle mehr oder weniger beeinflußt; Flammendetektoren, die eine Photozelle enthalten, die zu arbeiten aufhört, wenn die Flamme erlischt.
 4. Apparate und Geräte für elektrophoretische Analyse; sie haben meistens eine photometrische Vorrichtung, die aus einer Photozelle und einem unmittelbar in optische Dichten eingeteilten Mikroamperemeter besteht.
 5. Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch, deren Arbeitsweise auf der Wärmeleitfähigkeit der Gase, der Wärmeeinwirkung verbrennbarer Gase auf eine Elektrode, der selektiven Absorption einer infraroten Strahlung durch die zu untersuchenden Gase oder dem Unterschied in der magnetischen Permeabilität der Gase beruht.
 6. Analysengeräte, die auf der Dielektrizitätskonstanten von Substanzen beruhen; Salinometer zum Bestimmen der in Wasser gelösten Salzmenge, die nach der Methode der elektrischen Leitfähigkeitsmessung arbeiten; Titriergeräte mit Meßelektroden; elektrische Dilatometer.
 7. Densitometer und Mikrodensitometer, mit Photozelle, zum Untersuchen der auf einer lichtempfindlichen Schicht aufgezeichneten Erscheinungen.
 8. Elektrische Massenspektrographen und dergleichen, insbesondere zum Untersuchen der isotopischen Beschaffenheit usw. von Substanzen.
- (9) Hierher gehören, den Waren der Tarifnr. 90.27 entsprechend:
1. Tachometer und Tachographen, mit Photozelle oder Steuerung durch einen auf der Maschine angebrachten elektrischen Impulsegeber; elektrische Tourenzähler.
 2. Zähler mit elektrischem Mechanismus, insbesondere solche, die einen Elektromagneten enthalten, der das Zählwerk jedesmal dann betätigt, wenn ein elektrischer Impuls durch seine Wicklung geht (z. B. derartige Zähler zum Ermitteln der Anzahl der Telefongespräche im Selbstwählverkehr).
 3. Elektronische Produktionszähler; ihre Arbeitsweise beruht darauf, daß die zu zählenden Gegenstände die auf eine Photozelle auftreffenden Strahlen unterbrechen.
 4. Elektrische Kurzzeitmesser, die weder ein Uhrwerk noch einen Synchronmotor haben, und elektrische Impulszähler.

Instrumente usw. zum Nachweis oder zum Messen von Alpha- usw. Strahlen

(1) Instrumente, Apparate und Geräte zum Nachweis oder zum Messen von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischen oder ähnlichen Strahlen können z. B. zu wissenschaftlichen, industriellen (Hütten- und Metallindustrie, Aufspüren von Erdöl usw.), biologischen oder medizinischen Zwecken (in Verbindung mit radioaktiven Indikatoren) bestimmt sein. Zu ihnen gehören:

1. Instrumente usw. mit Ionisationskammer; sie bestehen, schematisch gesehen, aus einem Behälter mit zwei Elektroden, zwischen denen eine Spannungsdifferenz besteht; die beim Durchgang der Strahlung gebildeten Ionen werden von den Elektroden angezogen und die Spannungsänderungen, die dadurch entstehen, können verstärkt und gemessen werden.
2. Geigerzähler; bei ihnen ist die Spannung zwischen den Elektroden sehr hoch, so daß die beim Durchgang einer Strahlung gebildeten Ionen stark beschleunigt werden und ihrerseits das in dem Zählrohr eingeschlossene Gas ionisieren; die dadurch entstehenden Impulse können gezählt werden.
3. Szintillations-Zähler; sie nützen die Tatsache, daß Alpha-, Beta- usw. Strahlen in manchen Kristallen (z. B. Zinksulfid, mit Thallium aktiviertes Jodnatrium oder Anthrazen) die Fluoreszenz anregen; sie bestehen im wesentlichen aus einer Photozelle und einem Elektronenvervielfacher.
4. Dosismesser und dergleichen, zum Messen der Stärke und Durchdringungskraft von Röntgenstrahlen sowie Geräte zum Messen kosmischer Strahlen.

(2) Instrumente usw. mit Ionisationskammer und die Geigerzähler bestehen normalerweise aus mehreren Einheiten, wie einer Ionisationskammer oder einem Zählrohr, einem Verstärker, einer Vorrichtung, die die für den Apparat erforderliche Stromspannung liefert, und einem Zählstrom-

zu	Erläuterungen
(90.28)	<p>kreis oder einem Anzeigeelement. Diese Einheiten sind meist in einem gemeinsamen Gehäuse vereinigt. Derartige Apparate gehören aber auch dann hierher, wenn ihre Ionisationskammer oder ihr Zählrohr nicht im gleichen Gehäuse untergebracht ist. Gesondert zur Abfertigung gestellte Teil-Apparate, die zum Vervollständigen noch der Beigabe der Ionisationskammer oder des Zählrohrs bedürfen, gehören als im wesentlichen vollständige Apparate hierher. Die übrigen Teil-Apparate (Einheiten) sind, wenn sie gesondert zur Abfertigung gestellt werden, als Teile zu tarifieren (z. B. Ionisations-Kammern und Zählrohre für Geigerzähler — Tarifnr. 85.21, Vorrichtungen, die die Spannung liefern — Tarifnr. 85.01).</p> <p>(3) Ionisationskammern, die mit einer Anzeigevorrichtung (z. B. Zeiger) versehen sind, an der (meist mikroskopisch) die Gesamtmenge der Strahlen, die durch die Kammer gegangen sind, abgelesen werden kann, gehören, da sie keine zusätzliche Ausrüstung benötigen, als vollständige Meßinstrumente hierher. Sie sind häufig in Form eines Füllhalters gebaut.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Instrumente, Apparate und Geräte, die, selbst wenn sie die Einwirkung der Elektrizität in irgendeiner Form erfordern, in erster Linie zu anderen als in dieser Tarifnummer vorgesehenen Zwecken bestimmt sind, wie astronomische Instrumente der Tarifnr. 90.06, photographische und kinematographische Apparate der Tarifnrn. 90.07 und 90.08, Elektronenmikroskope der Tarifnr. 90.11, elektromedizinische Geräte der Tarifnr. 90.17. b) Instrumente, Apparate und Geräte, die, obwohl sie mit elektrischen oder elektronischen Hilfsmitteln messen, prüfen, kontrollieren, regeln oder analysieren, den nichtelektrischen Arten der Instrumente usw. der Tarifnrn. 90.14 bis 90.16, 90.22 bis 90.25 oder 90.27 nicht entsprechen, und zwar insbesondere Röntgenapparate und -geräte der Tarifnr. 90.20 und Elektrizitätszähler der Tarifnr. 90.26. c) Transformatoren, Kondensatoren, Eichwiderstände, Eichkapazitäten, Eichdrosselpulen, Eichbatterien usw. sowie Kopfhörer (z. B. für Meßbrücken) (Kapitel 85). d) Ionisationskammern, Geigerrohre, Photomultiplier, zum Ausrüsten von Instrumenten usw. zum Nachweis oder zum Messen von Alpha-, Beta- usw. -Strahlen (Tarifnr. 85.21). e) Getrennt zur Abfertigung gestellte Ballone oder Fallschirme, für Radiosonden (Kapitel 88). f) Apparate und Geräte, die die Strahlung radioaktiver Stoffe verwerten, zum Messen, Kontrollieren usw. (z. B. Beta- oder Gammalehren zur Dickenmessung sowie Apparate zum Kontrollieren von Verpackungsinhalt, sogenannte radioaktive Anemometer) (Tarifnr. 90.20). g) Stroboskope und magnetische (Wirbelstrom-) Tachometer (Tarifnr. 90.27).
90.29	<p style="text-align: center;">Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören nur Teile und Zubehör von Waren der Tarifnr. 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28, die nicht gemäß Vorschrift 1 von diesem Kapitel ausgenommen, nicht als unvollständige oder unfertige Instrumente usw. zu behandeln oder nicht durch eine bestimmte Tarifnummer dieses Kapitels oder der Kapitel 84, 85 oder 91 (ausgenommen Tarifnrn. 84.65 und 85.28) erfaßt sind.</p> <p>(2) Hierher gehören danach:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Registrier-, Münzannahme-, Anzeige- und ähnliche Zusatzeinrichtungen für Zähler, Meßgeräte usw. 2. Addiervorrichtungen für Durchflußmesser usw., die selbst keine Zähler im Sinne der Tarifnr. 90.27 sind. 3. Spezial-Thermoelemente für Thermometer, Pyrometer usw. 4. Elektroden, für Meßinstrumente vorbereitet (für pH-, Leitfähigkeitsmesser usw.). 5. Widerstandssonden für verschiedene Geräte. 6. Spezielschwimmer für Flüssigkeitsstandsanzeiger und dergleichen. 7. Taster für verschiedene Kontroll- und Prüfinstrumente und -geräte (z. B. für Ultraschallmeßgeräte). 8. Drosselvorrichtungen (Pitot- oder Venturirohre, kalibrierte Blenden usw.) für Differentialmanometer, Durchflußmesser usw. 9. Gehäuse, Kästen, Koffer und andere Behälter (aus Metall, Kunststoff, Glas usw.) für Instrumente, Apparate und Geräte, wie Oszillographen-, Zähler-, Thermostat-, Voltmeter-, Amperemeter- oder Spektrophotometergehäuse, sofern sie integrierender Bestandteil der Instrumente usw. sind.

Erläuterungen	zu
<p>10. Schutzrohre und Schutzhüllen für Pyrometer. 11. Speziialschreibfedern für Registriergeräte. 12. Zifferscheiben, Zeiger usw. 13. Fluoreszierende Stoffe (mit Thallium aktiviertes Jodnatrium, mit Tetraphenylbutadien imprägnierte Kunststoffe usw.), zur Verwendung in Szintillations-Zählern montiert.</p>	(90.29)
II.	
Hierher gehören nicht:	
<p>a) Dichtungen, Unterlegscheiben und dergleichen, aus Kautschuk (Tarifnr. 40.14), aus Leder oder Kunstleder (einschließlich der Ledermembranen für Zähler) (Tarifnr. 42.04) oder aus Spinnstoffen (Tarifnr. 59.17). b) Optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet (Kapitel 70). c) Vakuumpumpen (Tarifnr. 84.11), Hähne und Druckminderventile (Tarifnr. 84.61), Getriebe (Tarifnr. 84.63). d) Transformatoren und Elektromotoren (Tarifnr. 85.01), Dauermagnete und Elektromagnete (Tarifnr. 85.02), Primärelemente (Tarifnr. 85.03), Tonfrequenzverstärker (Tarifnr. 85.14), Kondensatoren der Tarifnr. 85.18, Relais, Fest- und Stellwiderstände (Tarifnr. 85.19), Elektronenröhren und Photozellen (Tarifnr. 85.21). e) Optische Elemente der Tarifnr. 90.01 oder 90.02. f) Photographische Spezial-Apparate (Tarifnr. 90.07). g) Thermometer und Hygrometer (Tarifnr. 90.23). h) Uhrwerke, gangfertig (Tarifnr. 91.07 oder 91.08).</p>	

zu	Erläuterungen
91	<p style="text-align: center;">Kapitel 91 Uhrmacherwaren</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu Kapitel 91 gehören Apparate und Geräte, deren wesentliche Aufgabe darin besteht, die Zeit zu messen oder eine zum Zeitablauf in Beziehung gesetzte Tätigkeit auszuführen. Teile dieser Waren gehören im allgemeinen ebenfalls zu diesem Kapitel.</p> <p>(2) Uhrmacherwaren können aus beliebigen Stoffen (auch Edelmetallen) sein; sie können auch verziert oder mit echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen ausgestattet sein. Soweit sich aus der Unterteilung einzelner Tarifnummern nichts anderes ergibt, ist die stoffliche Beschaffenheit für die Tarifierung ohne Bedeutung.</p> <p>(3) Zu Kapitel 91 gehören sowohl mechanische als auch elektrische Uhren.</p> <p>(4) Die Werke mechanischer Uhren kennzeichnen sich im wesentlichen durch folgende Bestandteile:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werkgestell, bestehend aus Werkboden als Grundplatte und den darauf mit Schrauben und Sicherheitsstiften befestigten Brücken. 2. Antriebsorgan, das das Uhrwerk treibt und das im allgemeinen aus Gewichten oder aus Federn besteht; als Energiequelle können auch Schwankungen des atmosphärischen Drucks, Temperaturschwankungen usw. dienen. 3. Räderwerk, die Zusammenstellung der Zahnräder und Zahntriebe (beweglich), die ineinandergreifen und dazu dienen, die durch das Antriebsorgan erzeugte Energie auf die Hemmung zu übertragen. 4. Zeigerwerk, das die Organe umfaßt, die die Aufgabe haben, die Bewegung des Minutenzeigers auf den Stundenzeiger zu übertragen. 5. Hemmung (z. B. Ankerhemmung, Stiftankerhemmung, Zylinderhemmung oder Hakenhemmung), die dem Gangregler die erforderliche Kraft zum Unterhalten seiner Bewegung überträgt und das Ablaufen des Räderwerks der Regulierung durch den Gangregler unterwirft. 6. Gangregler, der zum Regeln der durch das Antriebsorgan erzeugten Bewegung dient und im allgemeinen aus einem Pendel oder aus der Unruh mit Spiralfeder besteht. 7. Mechanismus zum Aufziehen und Stellen (Drückeraufzug, Kupplungsaufzug — à vue-Aufzug —, Wippenaufzug usw.). <p>(5) Zu den elektrischen Uhren gehören z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Uhren mit Trockenbatterie, mit kleiner Gangreserve (von einigen Minuten), die ein klassisches Uhrwerk mit Unruh, mit Spiralfeder oder mit Pendel haben und in denen die Feder periodisch durch einen Elektromagneten aufgezogen wird. 2. Uhren, die an das Stromnetz angeschlossen werden, mit großer Gangreserve (mehrere Stunden), ebenfalls mit dem üblichen Uhrwerk, mit Unruh, mit Spiralfeder oder mit Pendel. Die Feder oder das Gewicht werden hier periodisch durch einen Elektromotor (Synchronmotor, Induktionsmotor usw.) aufgezogen. 3. Uhren mit Trockenbatterie oder Anschluß an Akkumulatoren oder an das Stromnetz, mit Pendelwerk, bei denen das Pendel durch eine elektromagnetische Vorrichtung in Schwingung gehalten wird. 4. Uhren mit Synchronmotor, die an Strom mit gleichbleibender Frequenz angeschlossen werden, deshalb keinen Gangregler haben und nur aus dem Motor und dem Räderwerk bestehen. <p>(6) Uhrmacherwaren, die mit anderen Gegenständen (Möbeln, Lampen, Schreibzeugen, Briefbeschwerern, Schreibblocks, Tabakdosen, Feuerzeugen, Handtaschen, Puderdosen, Zigarettentuis, Drehbleistiften, Spazierstöcken usw.) verbunden sind, sind nach den Allgemeinen Tarifierungsvorschriften zu tarifieren. Jedoch bleiben Uhrmacherwaren mit eingebauter Beleuchtung stets in diesem Kapitel.</p> <p>Zu Vorschrift 5: Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren dieses Kapitels, die zusammen mit diesen Waren zur Abfertigung gestellt werden, werden wie diese Waren tarifiert, wenn sie für die Aufnahme dieser Waren besonders hergerichtet oder eingerichtet sind und handelsüblich mit diesen Waren verkauft werden. Dies gilt auch, wenn Waren und Behältnisse zur Erleichterung der Versendung getrennt verpackt sind. Gesondert zur Abfertigung gestellt, werden die Behältnisse nach Beschaffenheit tarifiert (z. B. Tarifnr. 42.02).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Zu Kapitel 91 gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Musik-Automatenwerke (singende mechanische Vögel und dergleichen) und Spieldosen ohne Zeitanzeige (Tarifnr. 92.08). b) Waren, die Spielzeug oder Christbaumschmuck sind, wie Uhren ohne Uhrwerk (Tarifnr. 97.03 oder 97.05). c) Bewegliche Figuren und bewegliche Ausstellungsstücke, für Schaufenster (Tarifnr. 98.16). d) Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten (Kapitel 99). e) Sonnenuhren und Sanduhren.

Erläuterungen	zu
Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (usw.)	91.01
I.	
(1) Hierher gehören Uhren (auch elektrische Uhren), wie sie üblicherweise an der Person, in der Handtasche usw. getragen werden, auch Uhren zum Anhängen oder Anstecken und Ringuhren.	
(2) Taschenuhren usw. können auch Werksysteme haben, die nicht nur Stunden, Minuten und Sekunden anzeigen, oder sonstige Spezialausführungen sein. Danach gehören hierher auch sogenannte Chronographen — Uhren mit Stoppvorrichtung —, Taschen- und Armbandwecker, Repeateruhren mit Schlagwerk, Datums- oder Kalenderuhren, Uhren mit Anzeige der Gangreserve, Uhren mit mehreren derartigen Sondereinrichtungen, wasserdichte Uhren, stoßsichere und antimagnetische Uhren, Acht-Tage-Uhren, Uhren mit Selbstaufzug, Uhren mit Leuchtzifferblatt und Leuchtzeigern, Uhren mit Sekundenzeiger aus der Mitte oder mit Sekundenzeiger über besonderem Zifferblatt, Uhren ohne Zeiger oder Fensteruhren, Etuiuhren oder Sportuhren, Blindenuhren; Uhren, die die Merkmale von Phantasiegegenständen haben.	
(3) Hierher gehören auch Armband- und Taschenchronometer (auch Armband- oder Taschenbordchronometer), Uhren von hoher Präzision mit einem nach bestimmten Normen ausgestelltem Gangzertifikat.	
(4) Die hierher gehörenden Stoppuhren sind meistens als Taschenuhren gebaut. Sie sind im Gegensatz zu den sogenannten Chronographen nicht zur Tageszeitanzeige eingerichtet. Sie können Spezialzifferblätter haben, die es ermöglichen, die Geschwindigkeit eines Läufers, eines Fahrzeuges usw., die Pulstätigkeit eines Kranken, die Produktion einer Maschine usw. unmittelbar abzulesen. Sie können auch eine Schreibvorrichtung haben, die die Zeiten auf dem Zifferblatt markiert.	
(5) An den Uhren befestigte Uhrarmbänder werden wie die Uhren tarifiert. Das gilt auch, wenn diese Armbänder aus Edelmetallen sind oder mit echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen besetzt sind. Dagegen sind Uhrarmbänder, die zwar mit den Uhren zur Abfertigung gestellt werden, jedoch nicht an den Uhren befestigt sind, für sich zu tarifieren.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Schrittmesser (Tarifnr. 90.27).	
b) Armaturbrettuhren, auch mit Kleinuhr-Werk (Tarifnr. 91.03).	
c) Spielzeuguhren (z. B. Kinderarmbanduhren ohne Werk) (Tarifnr. 97.03).	
Uhren mit Kleinuhr-Werk (usw.)	91.02
I.	
(1) Hierher gehören nur Uhren mit Kleinuhr-Werk, die ein Tageszeit-Zifferblatt haben und deren Hauptaufgabe darin besteht, die Tageszeit anzuzeigen, z. B. kleinere Uhren und Kleinwecker (für Haushalt, Büro, Reise, auch mit Etui). Sie können auch Spezialausführungen sein (z. B. mit Datumanzeige, Sekundenzeiger aus der Mitte, Acht-Tage-Werk, Schlagwerk, Selbstaufzug oder mit Musikwerk an Stelle eines Läutwerks).	
(2) Für die Feststellung der Werksdicke im Sinne der Vorschrift 1 gilt folgendes:	
1. Die Dicke umfaßt Werkboden (auch Grundplatine genannt) und dickste Brücke.	
2. Bei Weckern oder Weckeruhren, bei denen im allgemeinen das Weckwerk zwischen Grundplatine und einer Zwischenplatine untergebracht ist, ist das Weckwerk in die Messung einzubeziehen. Die Messung geht also auch hier schon von der Grundplatine (Werkboden) aus und nicht erst von der Zwischenplatine.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren, mit Kleinuhrwerk (Tarifnr. 91.01).	
b) Armaturbrettuhren für Fahrzeuge usw., mit Kleinuhrwerk (Tarifnr. 91.03).	
Armaturbrettuhren und dergleichen, für Kraftfahrzeuge (usw.)	91.03
I.	
(1) Hierher gehören Uhren (mit Gehäuse), die ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, auf dem Armaturenbrett, dem Lenkrad, dem Rückspiegel usw. von Fahrzeugen (Kraftwagen, Motorrädern, Flugzeugen, Schiffen usw.) befestigt zu werden, ohne Rücksicht auf Art und Dicke des Uhrwerkes. Armaturbrettuhren sind meistens elektrische Uhren, Uhren mit Selbstaufzug oder mechanische Acht-Tage-Uhren. Ihre Werke sind widerstandsfähiger, ihre Werkböden, Brücken und Räderwerke im allgemeinen dicker als die gewöhnlicher Uhren.	
(2) Hierher gehören auch sogenannte Chronographen für Fahrzeuge, die außer den gewöhnlichen Zeigern meistens einen Chronographenzeiger, einen Minutenzähler und eine Vorrichtung zum Registrieren der Fahrzeit haben.	

zu	Erläuterungen
(91.03)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht gangfertige Werke, auch mit Zifferblatt oder Zeiger, zum Einbau in Armaturen Bretter und dergleichen bestimmt (Tarifnr. 91.07 oder 91.08).</p>
91.04	<p style="text-align: center;">Andere Uhren</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Uhren, die ein Tageszeit-Zifferblatt haben und deren Hauptaufgabe darin besteht, die Tageszeit anzuzeigen, soweit sie nicht durch eine andere Tarifnummer dieses Kapitels erfaßt sind. Sie können durch Gewichte oder Federn oder elektrisch (auch elektronisch) angetrieben werden. Als Gangregler können sie z. B. ein Pendel oder eine Unruh mit Spiralfeder haben. Sie können auch mit einem Schlagwerk (volle, halbe, viertel Stunden) für Glocke, Gong oder Glockenspiel mit mehreren Gongs ausgestattet sein.</p> <p>(2) Hierher gehören danach Großwecker, Tischuhren, Wanduhren, Küchenuhren, Standuhren, Regulatoren, Außenuhren, Schiffschronometer und Uhren für elektrische oder andere Uhrenanlagen, mit einem anderen als einem Kleinuhr-Werk (wegen des Begriffs »Kleinuhr-Werk« s. Vorschrift 1).</p> <p>(3) Unter den vorstehenden Voraussetzungen gehören hierher auch Spezialausführungen, wie Kuckucksuhren, Jahresuhren, Neuchâtel-Pendulen, Spieluhren (Uhren mit beweglichen Figuren), Münzuhren, Uhren und Regulatoren für astronomische Zwecke und Observatorien, Uhren mit Selbstaufzug (insbesondere durch Temperatur- oder Luftdruckschwankungen), Uhren mit Weckvorrichtung und Uhren mit Sekundenzeiger aus der Mitte.</p> <p>(4) Uhren für elektrische oder andere Uhrenanlagen (in Städten, Fabriken, Elektro-Zentralen, Telefon- und Telegraphenzentralen, Bahnhöfen, Flugplätzen, Häfen, Banken, Hotels, Schulen, Krankenhäusern usw.) sind die mit Präzision regulierten Hauptuhren und die durch die Hauptuhr ferngesteuerten Nebenuhren. Hauptuhren können auch zusätzliche Vorrichtungen zum Steuern von Registrieruhren, Schaltuhren, akustischen oder optischen Signalen, Scheinwerfern, Leuchtfeuern usw. haben. Nebenuhren können auch für pneumatischen Antrieb eingerichtet sein.</p> <p style="text-align: center;">, II.</p> <p>Hierher gehören nicht Nebenuhren, die nur Minuten und Sekunden oder nur Sekunden (also nicht die Tageszeit) anzeigen, wie sie z. B. beim Regulieren von Taschenuhren usw. verwendet werden (Tarifnr. 91.05).</p>
91.05	<p style="text-align: center;">Kontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Apparate, die die Eintragung der Tageszeit, zu der eine Handlung oder ein Vorgang stattgefunden hat, ermöglichen, sowie sämtliche anderweit nicht genannten Kontrollapparate und Vorrichtungen, zum Messen oder Anzeigen von mehr oder weniger kurzen Zeiträumen. Voraussetzung ist jedoch, daß diese Apparate und Vorrichtungen durch ein Uhrwerk (auch Neben- oder Synchronuhrwerk) oder durch einen Synchronmotor mit oder ohne Untersetzungsgetriebe betrieben werden. Diese Apparate und Vorrichtungen haben im allgemeinen ein Zifferblatt mit Stunden-, Minuten- oder Sekundeneinteilung. Hierher gehören aber auch derartige Apparate und Vorrichtungen, die kein Zifferblatt haben, wie Registrieruhren, Stechuhren, Reisetaubenkontrolluhren usw.</p> <p>(2) Hierher gehören danach:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Registrieruhren (Arbeitszeitkontrolluhren) zur Anwesenheitskontrolle von Personal in Fabriken, Werkstätten usw.; sie enthalten als wesentliche Teile eine Uhr, einen Zeitmarkierer, der durch das Uhrwerk betrieben wird, einen Hammer und ein Schreibband. Sie können als selbständige Uhr, als Nebenuhr einer Uhrenanlage oder auch als Hauptuhr einer Uhrenanlage gebaut sein und Kontaktvorrichtungen zum Auslösen eines Läutwerks oder einer Sirene haben. 2. Zeit- und Datumstempeluhren (z. B. zum Stempeln von Post, Buchungsbelegen, Kassenzetteln usw.), auch mit Zähler; sie sind den Registrieruhren ähnlich, führen aber noch weitere Eintragungen aus (z. B. Monat, Jahr, Nummer der Reihenfolge). Sie können auch eine Vorrichtung zum Zusammenzählen der Arbeitsstunden (z. B. der Arbeitsstunden des Tages oder der Woche) haben. 3. Stechuhren; sie sind im allgemeinen tragbare Apparate mit Uhrwerk, das ein Zifferblatt aus Papier oder einen Zeitmarkierer treibt. 4. Reisetaubenkontrolluhren zum Eintragen des Eintreffens der Tauben bei Wettbewerben; sie enthalten als wesentliche Teile im allgemeinen eine Uhr, eine Trömmel für Ringe und eine Vorrichtung zum Eintragen von Tag, Stunde, Minute und Sekunde der Ankunft. Die Eintragung kann z. B. durch Bedrucken eines Bandes oder durch Lochen einer Scheibe oder eines Papierstreifens erfolgen.

Erläuterungen

zu

- (01.05)
5. Periodenkontrolluhren, für Parallelbetrieb von Kraftwerken, für Uhren-Anlagen, Kontaktuhren, Zeitauslöser usw.; sie haben ein Zifferblatt, das die astronomische Zeit, die Synchronzeit und die Unterschiede dieser beiden Zeiten angibt; sie enthalten im wesentlichen einen Mechanismus zum Anzeigen der Zeitunterschiede, ein Nebenuhrwerk, das von einer Hauptuhr gesteuert wird und die astronomische Zeit angibt, ein Synchronuhrwerk und verschiedene Kontakt-, Signal- und Reguliervorrichtungen.
 6. Chronometer zu wissenschaftlichen Zwecken, gelegentlich auch »Chronographen« oder »Chronoskope« genannt; sie dienen zum Messen der Dauer sehr kurzer Erscheinungen, die durch das Öffnen und Schließen elektrischer Kontakte abgegrenzt werden, z. B. Chronometer zum Kontrollieren und Eichen von elektrischen Zählern oder zum Messen der Reaktionsgeschwindigkeit eines Menschen bei psychologischen Prüfungen. Sie enthalten im allgemeinen als wichtigste Organe einen Synchronmotor, eine elektromagnetische Kupplung und ein Zählwerk mit einem in Sekunden und hundertstel Sekunden eingeteilten Zifferblatt.
 7. Tisch-Stoppuhren und Stadionstoppuhren (ohne Tageszeitzifferblatt), zu Sportzwecken; sie zeigen in Minuten und Sekunden die Einlaufzeit oder den Zeitablauf bei Wettkämpfen an.
 8. Sekundenzähler, zum Kontrollieren der Dauer eines Vorgangs; sie enthalten ein Sekunden-zifferblatt, ein Zifferblatt zum Zählen der Minuten und eine Vorrichtung zum Anhalten und Ingangsetzen.
 9. Zeitzähler für Telefongespräche, die in gleicher Weise wie Sekundenzähler arbeiten, auch mit Läutwerk.
 10. Zeitregistrierapparate zu Sportzwecken mit Synchronuhrwerk (im allgemeinen von einem Schwingungsquarz gesteuert). Mit ihnen kann, gleichzeitig mit dem Registrieren der Zeit auf ein hundertstel Sekunde, die Reihenfolge beim Start oder Einlauf entweder photographisch oder durch Bedrucken oder Lochen eines sich mit gleichbleibender Geschwindigkeit bewegenden Papierstreifens festgehalten werden.
 11. Minutenzähler, bei denen nach einer bestimmten Minutenzahl ein Läutwerk ertönt, wie sie z. B. in der Industrie, in Laboratorien und bei der Heilbehandlung verwendet werden.
 12. Nebenuhren (von einer Hauptuhr gesteuert), die nur Minuten und Sekunden oder nur Sekunden anzeigen, wie sie z. B. beim Regulieren von Taschenuhren, Armbanduhren und dergleichen verwendet werden.
 13. Zeitmarkengeber, häufig auch graphische Chronometer genannt, sofern sie durch ein Uhrwerk betätigt werden.
 14. Zähler für Billards usw., mit Uhrwerk usw., die die Dauer der Benutzung oder unmittelbar den zu entrichtenden Betrag, bezogen auf die Benutzungsdauer, anzeigen.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Instrumente, Apparate und Geräte des Kapitels 90 mit Uhrwerk, jedoch ohne Zeitzifferblatt, wie Seismographen (Tarifnr. 90.14 oder 90.28), Kurvenmesser (Tarifnr. 90.16), Barographen und Thermographen (Tarifnr. 90.23), Manometer (Tarifnr. 90.24 oder 90.28), Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler (Tarifnr. 90.26), Tourenzähler, Produktionszähler, Tachometer, Taxameter und Schrittmesser (Tarifnr. 90.27 oder 90.28); elektrische oder Elektronen-Chronoskope oder -Chronographen (ohne Uhrwerk, ohne Synchronmotor) (Tarifnr. 90.28).
- b) Armband- und Taschen-Chronometer, -Chronographen und -Stoppuhren (Tarifnr. 91.01).
- c) Stadionstoppuhren mit Tageszeitanzeige (Tarifnr. 91.04).
- d) Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (Tarifnr. 91.06).
- e) Metronome (Tarifnr. 92.10).

Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (usw.)

91.06

(1) Hierher gehören Apparate mit Uhrwerk (auch Nebenuhrwerk oder Synchronuhrwerk) oder Synchronmotor, die meistens dazu bestimmt sind, zu festgesetzten Stunden, nach einem im voraus aufgestellten Programm, den elektrischen Strom automatisch ein- oder auszuschalten.

(2) Zeitschalter (Kurzzeit- und Langzeitschalter) sind im allgemeinen Apparate zum Regeln der Stromzufuhr für Beleuchtungsanlagen (Straßenbeleuchtung, Beleuchtung von Schaufenstern, Treppenhäusern, Leuchtschildern usw.), Heizanlagen (Warmwasserbereiter, Badeöfen usw.), Kühlanlagen, Pumpstationen usw. Andere Schaltuhren sind z. B. Schaltuhren für Tarifumschaltung, Schaltuhren oder Uhren für Hoch- und Niedrigtarifzähler usw., d. h. Apparate zum Steuern der Relais für Verbrauchszähler, für selbsttätige Schalter, für Registrierapparate usw. Diese Schaltuhren werden auch häufig nach Art und Stärke des zur Verwendung kommenden Stromes bezeichnet.

(3) Zeitauslöser enthalten in der Hauptsache ein mechanisches oder elektrisches Uhrwerk oder einen Synchronmotor; sie haben im allgemeinen ein meistens nach Stunden, manchmal außerdem nach Tagen und Monaten eingeteiltes Zifferblatt mit oder ohne Zeiger, eine Vorrichtung zum Einstellen der gewünschten Zeiten (Hebel, Haken und Stifte) sowie Systeme von Steuerrelais, Unterbrechern und Umschaltern. Sie können auch zum Steuern durch Thermostate, Druckregler, Füllhöhenregler usw. eingerichtet sein.

zu	Erläuterungen
91.07	<p style="text-align: center;">Kleinuhr-Werke, gangfertig</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Kleinuhr-Werke ohne Gehäuse, vollständig, zusammengesetzt, in gangbereitem Zustand, mit oder ohne Zifferblatt oder Zeiger. Wegen des Begriffs Kleinuhr-Werk siehe Vorschrift 1.</p> <p>(2) Kleinuhr-Werke, in erster Linie für Uhren und Wecker der Tarifnr. 91.01 und 91.02 bestimmt, gehören auch dann hierher, wenn sie in andere Uhrmacherwaren, in Meß- und Präzisionsinstrumente, Schrittmesser, Zünder, Sprengvorrichtungen usw. eingebaut werden sollen. Sie können auch für elektrischen Antrieb oder elektrischen Aufzug eingerichtet sein.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Federmotoren (im allgemeinen Tarifnr. 84.08).</p>
91.08	<p style="text-align: center;">Andere Uhrwerke, gangfertig</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören alle anderen als die in Tarifnr. 91.07 erfaßten Uhrwerke ohne Gehäuse, vollständig, zusammengesetzt, in gangbereitem Zustand, mit oder ohne Zifferblatt oder Zeiger.</p> <p>(2) Uhrwerke für Synchronuhren und für Nebenuhren gehören nur dann hierher, wenn sie außer dem Synchronmotor oder dem Elektromagneten ein Uhräderwerk enthalten, d. h. ein Räderwerk, das bewegliche Teile wie Minutenrad, Kleinbodenrad, Sekundenrad, Wechselrad, Stundenrad usw. hat; gesondert zur Abfertigung gestellt, gehören Synchronmotore, auch wenn sie mit einem Untersetzungsgetriebe versehen sind, das der Gebrauchsachse eine bestimmte Geschwindigkeit verleiht, und Elektromagnete nicht hierher.</p> <p>(3) Andere Uhrwerke, in erster Linie für Waren der Tarifnrn. 91.03 bis 91.06 bestimmt, gehören auch dann hierher, wenn sie in Meß- und Präzisionsinstrumente, Zähler, Sprengvorrichtungen usw. eingebaut werden sollen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Mechanische Werke ohne Hemmung zum Antrieb von Spieldosen oder Schallplattenwiedergabegeräten (Tarifnr. 84.08).</p> <p>b) Kleinuhr-Werke, gangfertig (Tarifnr. 91.07).</p>
91.09	<p style="text-align: center;">Gehäuse für Uhren der Tarifnr. 91.01 (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören auch Uhrengehäuse ohne Glas.</p> <p>(2) Teile von Uhrengehäusen, die auch als Rohlinge hierher gehören, sind z. B. Gehäuse-Mittelstücke (Gehäuserahmen); Kronenhälse, auch mit Tragbügel; Aufzugskronen; Staubdeckel, innere Deckel zum Schutz des Uhrwerks; Glasreifen; Böden und Sprungdeckel; Gehäusekalotten, in einem Stück gefertigte Gehäusemittelstücke und Böden; Schutzkalotten (auch Staubgehäuse genannt), in die bei wertvollen Uhren das Uhrwerk zunächst eingepaßt wird.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Schutzbehälter und Uhrgläser.</p> <p>b) Federn für Uhrengehäuse (Abschnitt XV).</p> <p>c) Gehäuse für Uhrmacherwaren der Tarifnrn. 91.02 bis 91.06 (im allgemeinen Tarifnr. 91.10).</p>
91.10	<p style="text-align: center;">Gehäuse für andere Uhrmacherwaren und Teile davon</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören grundsätzlich Gehäuse für Wand- und Standuhren, Tischuhren, Stiluhren und dergleichen, Wecker, Regulatoren, Außenuhren, Schiffschronometer und dergleichen, für Fahrzeuguhren, Registrieruhren, Zeit- und Datumsstempeluhren, Stechuhren, Zeitmesser (z. B. Minuten-, Sekundenzähler) und für andere Uhrmacherwaren dieses Kapitels, mit Ausnahme der Gehäuse für Uhren der Tarifnr. 91.01. Sie können mit oder ohne Glas, fertig oder unfertig sein. Dagegen gehören nicht hierher Gehäuse, die nicht von der in der Uhrmacherei verwendeten Art, sondern mehr von der Art der Gehäuse für wissenschaftliche Apparate, Elektrizitätszähler und dergleichen sind.</p> <p>(2) Teile von Gehäusen (z. B. Glasreifen, Rahmen, Gestelle, Sockel, Füße) gehören auch als Rohlinge hierher.</p>

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Schutzglocken für Uhren, im allgemeinen aus Glas, wenn sie gesondert zur Abfertigung gestellt werden (im allgemeinen Tarifnr. 70.21). b) Federn für Uhrengehäuse (Abschnitt XV). c) Gehäuse für Taschenuhren usw. (Tarifnr. 91.09).</p>	(91.10)
<p style="text-align: center;">Andere Uhrentelle</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören in den Tarifnrn. 91.07, 91.08, 91.09 und 91.10 nicht erfaßte Teile von Uhrmacherwaren (einschließlich nicht gangfertige Werke). (2) Hierher gehören auch Teile, die sowohl in Uhrmacherwaren als auch zu anderen Zwecken verwendet werden können, wie Uhrfedern, Räder, Uhrensteine und Zeiger. Dagegen gehören Teile, die nicht typisch für Uhrmacherwaren sind (z. B. Druckvorrichtungen für Registrieruhren oder Zählvorrichtungen), nicht hierher. (3) Rohlinge von Uhrenteilen sind wie die fertigen Teile zu tarifieren. Zu A und B: Uhrwerke, nicht gangfertig, sind Uhrwerke, die durch Hinzufügen einzelner Teile, z. B. der Antriebs- und Kraftübertragungsteile oder der Reglerteile gangbereit gemacht werden können. Für den Begriff »Kleinuhr-Werk« gelten Vorschrift 1 und Erläuterungen I (2) zu 91.02. Zu C gehören Zugfedern oder Antriebsfedern, Spiralfedern (flach, Bréguet-Feder, zylindrisch), Rückfederfedern, Federn für Stellhebel und Wippe, Weckerfedern. Zu D: Uhrensteine sind meist aus Rubin, Saphir oder Granat (natürlich oder synthetisch) hergestellt. Hierzu gehören z. B. Lochsteine, Decksteine, Ankerhebesteine und Ellipsen. Uhrensteine lassen sich häufig nur sehr schwer von Lagersteinen (z. B. für Meßinstrumente des Kapitels 90) unterscheiden. Als Anhalt können die Abmessungen der Uhrensteine dienen: Ihr Durchmesser ist im allgemeinen nicht größer als 2 mm und ihre Dicke überschreitet selten 0,5 mm. Zu D-2 gehören ungefaßte Uhrensteine, die zumindest noch poliert werden müssen, bevor sie zum Einbau in eine Uhr geeignet sind. Sogenannte Rondelle sind zylindrisch vorgebohrtes Vormaterial für Uhrenlochsteine, das zwar die Zweckbestimmung schon erkennen läßt, jedoch vor Einbau in eine Uhr noch bearbeitet werden muß (z. B. Herstellung der endgültigen Bohrung mit Ölsenkung, Abschrägung der Kanten, Polieren). (1) Zu E: Schablonen sind die Gesamtheit der nicht oder nur teilweise zusammengesetzten Teile eines Uhrwerks; Zifferblatt und Zeiger können fehlen. (2) Rohwerke (Ebauches) sind die Zusammenstellung nicht zusammengesetzter Teile eines Uhrwerks ohne Reglerteile, Zugfeder, lose Steine, Zifferblatt und Zeiger. (3) Echappements (Hemmungsteilwerke) umfassen den Werkboden, die Brücken, die Hemmung, die Unruh mit Spiralfedern und die Reguliervorrichtung eines Uhrwerks, mit oder ohne Räderwerk; sie sind entweder bereits gangfertig mit regulierter Hemmung oder nicht zusammengesetzt. (4) Hierzu gehören auch Werkböden, Brücken (für Federhaus, Minutenrad, Kleinbodenrad, Sekundenrad, Unruh-Unruhkloben, Hemmung, Zeigerstellrad usw.); Teile des Federhauses (Trommel, Deckel, Federwelle und Sperrad); Sperrkegel, Minutenrad mit Trieb, Kleinbodenrad mit Trieb, Sekundenrad mit Trieb; Trieb der Hemmung; Anker, Ankerwelle, Hebelscheibe, Zylinder; Unruh, Unruhwelle, Spiralklötchen, Spiralarolle, Räderzeiger, Spiralschlüssel, oberes Deckplättchen, unteres Deckplättchen; Kronenrad, Aufzugswelle und Transmissionsrad, Zeigerstelltrieb, Zeigerstellrad, Kronensperrad, Kronradkern, Wippe, Stellhebel; Trommeln für Gewichte; Pendel, einschließlich der Kompensationspendel (mit Quecksilber, mit Invar-Stange usw.); Gabeln, Spindeln, Spindelräder, rückführende Hemmungen, ruhende Hemmungen (Graham-Hemmungen), Schlüssel zum Aufziehen; Stellknöpfe für Wecker, Stiluhen und dergleichen; Teile des Läutwerks für Wecker (Auslösung, Lochscheibe mit Gegenstift, Auslöserad mit Hülse, Weckersteigrad des Läutwerks, Zeigerwelle, Anker, Hammer des Läutwerks usw.); Teile des Schlagwerks (Trommel oder Federhaus, Federhauszwischenrad, Hebnagelrad, Zählrad oder Schlußrad, Bolzenrad, Anlauf- rad, Vorlauf- rad, Windfang, Sperrungen, Hebel, Rechen, Schnecke, Hammer, Tonstäbe, Aufhänger, Sperrhebel, Schwungrad, Stundeneinfallhebel, Stäbchen, Glocke, Gong, Glockenspiel usw.); Zifferblätter, Ziffern für Zifferblätter; Zeiger (auch Spezialzeiger, wie Chronographenzeiger, Zählzeiger, Zwischenzeitnehmerzeiger, Zeiger für das Läutwerk von Weckern).</p>	91.11
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Motoren, Elektromagnete, Trockenbatterien, Drahtanschlußklemmen, Steckdosen, Stecker, Kontaktvorrichtungen, Kabel; Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV, wie Schrauben (für Brücken, Kronenrad, Zifferblatt, Sperrad, Sperrkegel, Deckplättchen, Wippenhebel, Zeigerstellhebel usw.), Spiralstifte, Ketten für Wanduhren oder Turmuhren. b) Lediglich gesägte Edelsteine, Schmucksteine oder synthetische Steine (Kapitel 71). c) Gangfertige Uhrwerke (Tarifnr. 91.07 oder 91.08). d) Uhrgehäuse und Teile davon (Tarifnr. 91.09 oder 91.10).</p>	

zu	Erläuterungen
92	<p style="text-align: center;">Kapitel 92</p> <p style="text-align: center;">Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Musikinstrumente usw. können aus beliebigen Stoffen, auch Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen (z. B. Saphire für Schallplattenwiedergabegeräte) hergestellt sein.</p> <p>Zu Vorschrift 4: Etais, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren dieses Kapitels, die zusammen mit diesen Waren zur Abfertigung gestellt werden, werden wie diese Waren tarifiert, wenn sie für die Aufnahme dieser Waren besonders hergerichtet oder eingerichtet sind und handelsüblich mit diesen Waren verkauft werden. Dies gilt auch, wenn Waren und Behältnisse zur Erleichterung der Versendung getrennt verpackt sind. Gesondert zur Abfertigung gestellt, werden die Behältnisse nach Beschaffenheit tarifiert (z. B. Tarifnr. 42.02).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Zu Kapitel 92 gehören nicht:</p> <p>a) Musikinstrumente usw., die nach Materialbeschaffenheit, nach ihrer verhältnismäßig rohen Verarbeitung, auf Grund dessen, daß sie nicht zum Musizieren geeignet sind, oder auf Grund anderer charakteristischer Merkmale einwandfrei Spielzeugcharakter haben (z. B. Spielzeug-Harmonikas, -Geigen, -Akkordeons, -Trompeten, -Trommeln, -Spieldosen und -Schallplattenwiedergabegeräte) (Kapitel 97).</p> <p>b) Musikinstrumente von geschichtlichem oder völkerkundlichem Wert (Tarifnr. 99.05).</p>
92.01	<p style="text-align: center;">Klaviere (einschließlich selbsttätige Klaviere mit oder ohne Klaviatur) (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A: Instrumente mit elektroakustischer Tonverstärkung — es kommen hier in der Regel Klaviere in Betracht — sind Instrumente, bei denen die Klänge wie bei den herkömmlichen Instrumenten erzeugt werden. Durch eingebaute elektrotechnische Vorrichtungen (im allgemeinen Körperschallmikrophone oder Induktionsspulen) werden die Klänge (Schallwellen) in elektrische Schwingungen umgewandelt und nach Verstärken durch Lautsprecher wieder hörbar gemacht. Im Gegensatz zu den Instrumenten der Tarifnr. 92.07 können diese Instrumente auch ohne ihre elektrotechnische Einrichtung gespielt werden. Nicht eingebaute Mikrophone, Verstärker und Lautsprecher, für Instrumente mit elektroakustischer Tonverstärkung, die zusammen mit den Instrumenten, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden, sind wie die Instrumente zu tarifieren, wenn ihre Unterbringung mit den Instrumenten im gleichen Gehäuse vorgesehen ist. Das gilt auch, wenn diese elektrische Ausrüstung zur Erleichterung der Versendung gesondert verpackt ist.</p> <p>Zu B-1 gehören neben den eigentlichen Klavieren auch Flügel. Selbsttätige Klaviere sind Klaviere, die bei im allgemeinen mechanischem, pneumatischem oder elektrischem Antrieb mit gelochten Papier- oder Pappstreifen oder dergleichen gespielt werden; für ihre Tarifierung ist es ohne Bedeutung, ob sie daneben auch mit der Hand gespielt werden können, d. h. eine Klaviatur haben.</p> <p>Zu B-2 gehören Cembali, Spinette, Harfen (z. B. Doppelpedalharfen und chromatische Harfen).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Zusatz-Musikinstrumente, zum Anbringen an Klavieren, auch wenn sie mit den Klavieren, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden (Tarifnr. 92.07).</p>
92.02	<p style="text-align: center;">Andere Saiteninstrumente</p> <p>(1) Zu A: Die Erläuterungen zu 91.01 -A gelten sinngemäß.</p> <p>(2) Hierher gehören z. B. Gitarren mit elektroakustischer Tonverstärkung.</p> <p>Zu B gehören die nicht durch Tarifnr. 91.01 erfaßten Saiteninstrumente der herkömmlichen Art, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Streichinstrumente, wie Geigen, Violen, Bratschen, Violoncellos, Baßgeigen, Kontrabässe und sogenannte Drehleiern (kleine Saiteninstrumente, die mit einigen Tasten und einem Rad, das mit Kolophonium bestrichen und durch eine Kurbel bewegt wird, gespielt werden). 2. Zupfinstrumente, wie Mandolinen, Gitarren, Lauten, Banjos, Ukuleles, Zithern, Balaleikas. 3. Andere Saiteninstrumente, wie Zimbeln, Äolsharfen; sogenannte Stumme Geigen (Geigen ohne Klangteile für Fingerübungen).

Erläuterungen	zu
Orgeln; Harmonien und ähnliche Instrumente (usw.)	92.03
<p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören nur Orgeln im eigentlichen Sinn, d. h. Kirchenorgeln und Orgeln, die nach ihrer Art diesen entsprechen. Sie sind Blasinstrumente mit Klaviatur, deren Klang durch Druckluft in Lippen- und Zungenpfeifen erzeugt wird. Orgelsockel und Orgelverkleidungen gehören ebenfalls hierher, wenn sie zusammen mit den Orgeln, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden.</p> <p>(2) Den Harmonien »ähnliche« Instrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen sind z. B. sogenannte Akkordeons mit Pedal-Balg. Im Gegensatz zu den üblichen Akkordeons (Tarifnr. 92.04) stehen diese Instrumente mit einem Sockel auf dem Boden. Ihr Balg ist nicht sichtbar.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Celesten (Tarifnr. 92.06). b) Elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente, mit orgelähnlichem Klang (Tarifnr. 92.07). c) Orchestrien, Drehorgeln und ähnliche Instrumente, mit Pfeifen, ohne Klaviatur (Tarifnr. 92.08).</p>	
Akkordeons, Konzertinas und ähnliche Musikinstrumente; Mundharmonikas	92.04
<p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Akkordeons, Konzertinas und ähnliche Musikinstrumente sind tragbare Blasinstrumente, bei denen die Töne durch durchschlagende Metallzungen erzeugt werden. Sie können auch Klaviaturen mit Tasten (Pianotasten) haben. Akkordeons mit elektroakustischer Tonverstärkung gehören ebenfalls hierher. Für die Abgrenzung derartiger Instrumente von Waren der Tarifnr. 92.07 und die Tarifierung der mit ihnen zur Abfertigung gestellten elektrotechnischen Ausrüstung gelten die Erläuterungen zu 92.01-A sinngemäß.</p> <p>(2) Neben den Konzertinas gehören u. a. Bandoneons als Abart der Akkordeons hierher.</p> <p>(3) Mundharmonikas können auch mit zusätzlicher Ausrüstung (z. B. Schalltrichtern, Mikrofonen) versehen sein. Für die Tarifierung nicht eingebauter Mikrophone, die zusammen mit den Instrumenten zur Abfertigung gestellt werden, gelten die Erläuterungen zu 92.01-A sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Akkordeons mit Pedal-Balg (Tarifnr. 92.03). b) Elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente, mit akkordeonähnlichem Klang (Tarifnr. 92.07).</p>	
Andere Blasinstrumente	92.05
<p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören — soweit sie aus Metall sind — Trompeten, Clairons, Kornette, Flügelhörner, Althörner, Tenorhörner, Ventilposaunen, Waldhörner, Doppelwaldhörner, Tuben, Sousaphone, Zug-Posaunen, Saxophone, Jazztrompeten, Jazzposaunen, Sarrusophone, Zuggpfeifen.</p> <p>Zu B gehören — soweit sie nicht aus Metall sind — Klarinetten, Tarogattos, Oboen, Englischhörner, Fagotte, Musettes, Schalmeyen, Dudelsäcke, Flöten, Querpfeifen, Okarinen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Hörner, wie sie zum Signalgeben von Streckenwärtern oder öffentlichen Ausrufern benutzt werden (Tarifnr. 92.08). b) Pfeifen (z. B. Trillerpfeifen), wie sie beim Rangieren oder bei Schiffsmanövern benutzt werden (Tarifnr. 92.08). c) Stimmpfeifen (Tarifnr. 92.10).</p>	
Schlaginstrumente (usw.)	92.06
<p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören große und kleine Konzert- und Marschtrommeln, Fell-Tom-Toms, Holz-Tom-Toms, Pauken (z. B. Schrauben-, Maschinen-, Pedalpauken), Tamburine, Musikbecken, Gongs, Triangel, Schellenbäume, Schellenrappeln und Schellenbänder; Kastagnetten; Xylophone, Metallophone, Vibraphone, Marimbaphone, Kristallophone; Celesten, Glockenspiele (auch Rohrglockenspiele), Rumbakugeln, Claves (Stäbchen aus Hartholz); Kuhglocken ohne anmontierte Schlegel für Schlagzeuge; Glockenspiele für öffentliche Gebäude, die Melodien spielen.</p> <p>(2) Für die Tarifierung ist es ohne Bedeutung, wenn mehrere Schlaginstrumente miteinander verbunden sind (z. B. Verbindung aus Pauke, Musikbecken, Gong und Resonanzblock, für Jazz-Orchester).</p>	

zu	Erläuterungen
(92.06)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Glocken, Klingeln, Schellen, Tisch- oder Hausgongs und Türglockenspiele (Tarifnrn. 83.11 oder 85.17). b) Glockenspiele und andere Klangkörper, für Uhrmacherwaren (Tarifnr. 91.11). c) Elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente, mit glockenspielähnlichem Klang (Tarifnr. 92.07).
92.07	<p style="text-align: center;">Elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Musikinstrumente, in denen der Klang elektrisch oder elektronisch erzeugt wird. Im Gegensatz zu Instrumenten mit elektroakustischer Tonverstärkung (s. Erläuterungen zu 92.01-A) sind diese Instrumente ohne ihre elektrische oder elektronische Einrichtung nicht spielbar.</p> <p>(2) Nicht eingebaute zusätzliche elektrische oder elektronische Ausrüstungen (insbesondere Verstärker und Lautsprecher), die zusammen mit den Instrumenten, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden, sind wie die Instrumente zu tarifieren, wenn ihre Unterbringung mit den Instrumenten im gleichen Gehäuse vorgesehen ist. Das gilt auch, wenn diese elektrische Ausrüstung zur Erleichterung der Versendung getrennt verpackt ist.</p> <p>(3) Elektromagnetische usw. Musikinstrumente, die als Zusatz-Instrumente für klassische Instrumente (insbesondere zum Anschluß an Klaviere) gebaut sind, gehören ebenfalls hierher. Das gilt auch, wenn sie mit dem Hauptinstrument der klassischen Art, für das sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Uhren mit Stundenzifferblatt, für elektrische Glockenspiele, die das Spielen der Glockenspiele zu den festgesetzten Zeiten auslösen (Kapitel 91). b) Elektrisch angetriebene selbsttätige Klaviere (Tarifnr. 92.01). c) Musikinstrumente mit elektroakustischer Tonverstärkung.
92.08	<p style="text-align: center;">Musikinstrumente, in anderen Tarifnummern des Kapitels 92 nicht erfaßt (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Orchestrien sind mechanisch spielende, durch Lochscheiben, Walzen usw. gesteuerte Musikinstrumente, die im allgemeinen den Klang eines ganzen Orchesters (meistens Blasorchester) nachahmen. Sie können z. B. mit Handkurbel oder Elektromotor angetrieben werden.</p> <p>(2) Drehorgeln sind mechanisch spielende Instrumente mit Pfeifen (meist aus Holz oder Metall), die im allgemeinen durch eine Handkurbel betrieben werden.</p> <p>(3) Spieldosen sind mechanisch spielende, meist durch Walzen gesteuerte und von einem Uhrwerk ohne Hemmung angetriebene Instrumente. Sie bestehen im allgemeinen aus einem Behälter (einem kleinen Kasten, einer Dose usw.) und dem Musikwerk. Spieldosen, bei denen das Musikwerk statt in die üblichen Behälter in Behälter eingebaut ist, die daneben noch anderen Zwecken dienen können (z. B. in Bierkrüge, Christbaumständer, Zigarrenkästen), gehören ebenfalls hierher.</p> <p>(4) Neben den singenden mechanischen Vögeln, die im allgemeinen ein Uhrwerk enthalten, und den singenden Sägen gehören als Musikinstrumente insbesondere noch Phantasieinstrumente für Jazzorchester (z. B. Knarren und Mundsirenen) hierher.</p> <p>(5) Lockpfeifen sind z. B. sogenannte lautlose Hundepfeifen; Wildlocken, wie Blattern, Hasenquäken und Hirschrufe; Pfeifen zum Nachahmen von Vogelstimmen.</p> <p>(6) Mundblasinstrumente für Ruf- und Signalzwecke sind z. B. Hörner für Streckenwärter usw., die nur einen Signalton abgeben; Pfeifen (z. B. Trillerpfeifen) für Rangierer, Schiedsrichter.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tür-, Tisch-, Fahrrad- usw. -klingeln (Tarifnr. 83.11 oder 85.17). b) Ballhupen, Schiffssirenen, Alarmsirenen (Handsirenen oder ortsfeste Sirenen) (z. B. Abschnitt XVI oder XVII). c) Elektroakustische Signalgeräte für Kraftfahrzeuge (Tarifnr. 85.09). d) Uhrmacherwaren mit eingebautem Musikwerk (Kapitel 91). e) Musikwerke für Spieldosen (Tarifnr. 92.10).

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">Musiksaiten</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Saiten für Saiteninstrumente (Klaviere, Cembali, Harfen, Geigen, Violoncellos, Mandolinen usw.), gleich, ob sie z. B. einfache Stränge aus Darm, Seide, Monofil aus synthetischer Spinnmasse oder Metalldraht sind oder aus einem Kern aus Darm, Seide, Nylon oder Draht, der mit Metalldraht umspinnen ist, bestehen (umspinnene Saiten).</p> <p>(2) Musiksaiten sind an ihrer sorgfältigen Fertigung kenntlich. Sie haben einen sorgfältig kalibrierten oder gleichbleibenden Durchmesser. Musiksaiten aus Darm sind vollständig gleichmäßig (glatt), häufig weiß und durchscheinend oder, wie z. B. Harfensaiten, gefärbt (meist blau oder rot). Musiksaiten aus Stahldraht sind poliert. Musiksaiten kennzeichnen sich auch durch die Art ihrer Aufmachung (Verpackung in Beuteln, Täschchen und ähnlichen kleinen Umschließungen, auf denen sich häufig Gebrauchsanweisungen befinden). Außerdem haben Musiksaiten (insbesondere solche aus Metall) häufig Ösen oder Kugeln zum Befestigen an den Instrumenten.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Metalldrähte, Monofile aus synthetischer Spinnmasse, Darmschnüre, Seidenschnüre, auch auf Länge zugeschnitten, ohne erkennbare Merkmale von Musiksaiten. b) Darmschnüre zu technischen Zwecken (z. B. für Drehbänke) (Tarifnr. 42.06). c) Schnüre zum Spannen von Trommelfellen usw. und sogenannte Schnarrsaiten für Trommeln (soweit sie als Teile oder Zubehör von Musikinstrumenten erkennbar sind — Tarifnr. 92.10). d) Bogenbespannungen (meist aus Roßhaar) für Geigenbögen usw. (Tarifnr. 92.10). 	92.09
<p style="text-align: center;">Teile und Zubehör für Musikinstrumente (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören: Klavierklaviaturen, d. h. auf einem Rahmen angebrachte vollständige Tastensätze für Klaviere oder Flügel; Klaviermechaniken, z. B. Hammersätze mit den sie betätigenden Hebeln, einschließlich Tondämpfer; Gehäuse für Klaviere oder Flügel; Rahmen aus Eisen oder Holz für die Saiten; Pedalmechaniken und Pedale; Stimmnägeln, Saitennägeln; Tasten und Tastenplättchen; Hämmer, Dämpfer, Hammerstiele und Hammerköpfe.</p> <p>(1) Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Instrumentkörper für Mandolinen, Gitarren, Banjos und dergleichen; Mechaniken für Gitarren und Mandolinen; Teile von Geigen und dergleichen, wie Böden, Decken und Hälsen (auch Rohlinge davon), Griffbretter, Bünde, Stege und Saitenhalter, Knöpfchen für Saitenhalter, Zargen (Teile, die die Decke mit dem Boden verbinden), Wirbel, Sättel; Stachel zum Aufstellen für Violoncellos; Bögen und Teile davon (Bogenstangen, Frösche, Bogenschrauben, Bogenbespannungen — meist aus Roßhaar —); Plektron, Dämpfer und Kinnhalter. 2. Als Teile von Orgeln oder von Harmonien und ähnlichen Instrumenten mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen: Gehäuse oder Verkleidungen; Lippen- und Zungenpfeifen; durchschlagende Metallzungen; vollständige Spieltische; Klaviaturen, Manuale, Pedale, Registertasten, Tretrschemel; Windladen und Stimmstöcke; Blasebälge und Windleitungen; Tasten und Tastenplättchen. <p>(2) Mechanische Spieleinrichtungen sind Apparate zum mechanischen Spielen von Musikinstrumenten (Klavieren, Harmonien usw.). Sie können zum Einbau in die Instrumente oder zum Anbau an die Instrumente bestimmt sein. Sie sollen die menschliche Kunstfertigkeit ersetzen, spielen die Instrumente selbsttätig und werden meist durch gelochte Pappen, Papiere, Walzen oder Scheiben gesteuert. Die Art ihres Antriebs (z. B. durch Handkurbel, Pedal, Motor oder Gebläse) ist für die Tarifierung ohne Bedeutung.</p> <p>• Zu C gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teile und Zubehör für Akkordeons, Konzertinas und ähnliche Instrumente oder für Mundharmonikas, wie Gehäuse, Bälge, Stimmstöcke, Stimmplatten mit und ohne Zungen, Stimmzungen, Tastenklappen, Tasten, Tastenplättchen und Knöpfe, für Akkordeons usw.; Mundharmonikakörper, Stimmplatten mit und ohne Zungen, Stimmzungen, Verkleidungsteile (z. B. Schalldeckel, Seitenteile), für Mundharmonikas; Spezialzubehör für Mundharmonikas, wie Mundstücke, Schieber, Luftsteuermechaniken, Schalltrichter. 2. Teile und Zubehör für Blasinstrumente, wie gedrechselte Teile aus Holz für Holzblasinstrumente (Klarinetten, Flöten usw.); Körper für Metallblasinstrumente; Schieber, Bügel, Knie, Mundstücke, Blätter (für Klarinetten usw.), Ventile, Ventilköpfe, Klappen, Klappenringe, Mundstückschützer, Schalltrichter, Schalldämpfer; Klappenpolster (für Flöten, Klarinetten usw.). 	92.10

zu	Erläuterungen
<p>(92.10)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 3. Teile und Zubehör für Instrumente der Tarifnr. 92.07, wie Gehäuse (für elektromagnetische usw. Musikinstrumente, mit klavier-, orgel- oder glockenspielähnlichem Klang), Pedale und Pedalmechaniken, Klaviaturen, Tonräder (insbesondere für elektromagnetische usw. Musikinstrumente mit orgelähnlichem Klang). 4. Teile und Zubehör für Schlaginstrumente, wie Stöcke, Schlegel, Hämmer; Jazzbesen; Fußmaschinen für Schlagzeuge; Beckenhalter; Trommel- und Paukenkörper; Leisten für Trommeln oder Pauken; Stäbe, Tische und Gestelle, für Xylophone und ähnliche Instrumente; Felle für Trommeln, Pauken oder ähnliche Instrumente, in runde oder annähernd runde Form geschnitten und eindeutig erkennbar; Trommeldämpfer, Trommelschlüssel; Darmschnüre und Schnarrsaiten, für Trommeln, sofern sie eindeutig als Trommelteile erkennbar sind. 5. Notenhalter, zum Befestigen am Musikinstrument bestimmt; Gestelle (DreifüÙe usw.) für Trommeln, Pauken, Saxophone usw. 6. Gelochte Pappen und Papiere, auch mit Gewebe verstärkt, für selbsttätige Musikinstrumente. Sie gehören auch dann hierher, wenn sie mit den Instrumenten, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden. 7. Musikwerke für Spieldosen; Teile davon, wie Walzen oder Scheiben zum Einbau in Musikwerke. 8. Metronome und Stimmgabeln, ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck, auch in Spezialausführungen, und Stimmpfeifen. Metronome (z. B. zu technischen Zwecken) können auch mit elektrischen Kontakten versehen sein. Neben den kleinen eigentlichen Stimmgabeln gehören hierzu auch große Orchesterstimmgabeln, die aus einem auf einem Resonanzkörper angebrachten Stahlblatt bestehen, das mit einem Hammer angeschlagen wird. Hierzu gehören auch Stimmgabeln zur Abgabe verschiedener Tonschwingungen, wie sie zu medizinischen Zwecken verwendet werden, und Stimmgabeln zu technischen Zwecken, die eine besondere Vorrichtung zum Aufrechterhalten der Schwingungen haben. Stimmpfeifen sind gestimmte kleine Pfeifen, die statt der Stimmgabel zum Stimmen verwendet werden und mit denen ein oder mehrere Töne erzeugt werden können. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Scharniere, Griffe, Beschläge, Leuchter usw. (insbesondere für Klaviere) (im allgemeinen Abschnitt XV). b) Werkzeuge zum Stimmen (Tarifnr. 82.04). c) Federmotoren für Spieldosen, ohne Verbindung mit Teilen von Spieldosen (Tarifnr. 84.08). d) Tonfrequenzverstärker und Lautsprecher (Tarifnr. 85.14). e) Elektrisches Zubehör für Musikinstrumente (z. B. Motoren, Photozellen, Magnete, Spulen, Regelkondensatoren, Elektronenröhren) (im allgemeinen Kapitel 85). f) Uhrwerke, ohne Verbindung mit Teilen von Musikinstrumenten (z. B. von singenden Vögeln) (Tarifnr. 91.07 oder 91.08). g) Plättchen für Tastenbelag aus Elfenbein, Bein oder Kunststoff, die nur rechteckig zugeschnitten sind und noch poliert, an den Kanten abgerundet oder anderweit geformt werden müssen (Tarifnr. 95.03, 95.04 oder Kapitel 39).
<p>92.11</p>	<p style="text-align: center;">Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Hierher gehören: <ol style="list-style-type: none"> 1. Geräte, die ausschließlich zur Tonaufnahme dienen, wie Plattenschneider (Geräte zur mechanischen Tonaufzeichnung) und magnetische Tonaufnahmeggeräte. 2. Geräte, die ausschließlich zur Tonwiedergabe dienen, wie Schallplattenwiedergabegeräte (auch elektrische); Plattenspieler (auch als Plattenwechsler oder sogenannte Zehnerspieler), Bandspieler und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer (Geräte ohne akustische Vorrichtung und ohne elektrische Verstärkervorrichtung, die mit anderen Geräten — z. B. Radioapparaten — verbunden werden müssen). 3. Magnetongeräte, einschließlich Diktiergeräte, meistens für Tonaufnahme und Tonwiedergabe eingerichtet. (2) Diktiergeräte unterscheiden sich von anderen Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten vor allem dadurch, daß sie dafür eingerichtet sind, gesprochene Mitteilungen aufzunehmen, wiederzugeben oder aufzunehmen und wiederzugeben, und daß ihr Frequenzbereich im wesentlichen auf das gesprochene Wort abgestellt ist. (3) Nicht eingebaute zusätzliche Ausrüstungen für Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte (z. B. Mikrophone, Verstärker, Lautsprecher, Kopfhörer, Fußschalter, Stroboskope und Zähler), die zusammen mit den Geräten, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden, sind wie die Geräte zu tarifieren, wenn ihre Unterbringung mit den Geräten im gleichen Gehäuse vorgesehen ist. Das gilt auch, wenn diese Ausrüstungen zur Erleichterung der Versendung getrennt verpackt sind.

Erläuterungen	zu
<p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Mit einem Rundfunk- oder Fernsehempfänger kombinierte Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte (Tarifnr. 85.15).</p> <p>b) Tonfilmvorführgeräte; kinematographische Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, die nach photoelektrischem Verfahren (auch kombiniert mit magnetischen Verfahren) arbeiten (Tarifnr. 90.08).</p> <p>c) Kinematographische Laborgeräte zur Übertragung von Magnettonaufnahmen auf photoelektrische Tonträger oder zum Synchronisieren von Filmen und im Magnettonverfahren aufgenommenen Tonbändern (Tarifnr. 90.10).</p>	(92.11)
Tonträger für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Tonaufnahmeverfahren (usw.)	92.12
<p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu den für Tonaufnahme vorgerichteten Tonträgern gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wachsplatten (Scheiben von etwa 3 cm Stärke, aus einem Gemisch von Wachsen, Stearinsäure, stearinsäuren Salzen usw.) und Walzen, in die die erste Tonaufzeichnung geschnitten werden soll. 2. Platten aus Metall, Glas, Pappe usw., mit einem Lack- oder Wachsfilm überzogen, auf die der Ton durch Schneiden aufgetragen werden soll. 3. Zum Einschneiden von Tonrillen bestimmte Bänder oder Filme (sie bestehen im allgemeinen aus mit einem Spezialwachs überzogenen Kunststoff — z. B. Polyvinylchlorid oder -azetat). 4. Träger zum Bespielen im magnetischen Verfahren, z. B. Platten aus Kunststoff oder Papier; Streifen, Bänder oder Filme, aus Kunststoff oder Metall; Metalldrähte, die magnetisch sind oder durch Überziehen mit einem Lack, der ein magnetisches Pulver enthält, oder durch elektrolytisches Auftragen einer magnetischen Eisenschicht (im Falle der magnetischen Drähte) magnetisch gemacht sind. <p>(2) Waren, die üblicherweise als Träger für Tonaufnahme verwendet werden, gehören auch dann hierher, wenn sie gelegentlich zum Aufzeichnen anderer Erscheinungen als Töne, z. B. der von Meßinstrumenten gelieferten Werte (insbesondere bei Pyrometern mit Registriervorrichtung) oder von Fernseh-Impulsen bestimmt sind.</p> <p>(3) Zu den Tonträgern mit Tonaufzeichnung gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die vorstehend unter (1) genannten Platten oder Wachsplatten, bespielt, die bei der industriellen Herstellung der handelsüblichen Schallplatten als Ausgangserzeugnis dienen (bespielte Aufnahmeplatten). 2. Tonträger, die Zwischenerzeugnisse der Herstellung von handelsüblichen Schallplatten aus den vorstehend genannten bespielten Platten oder Wachsplatten sind, in der Regel als galvanoplastische Formen bezeichnete sogenannte Vatermatrizen, Muttermatrizen und Preßmatrizen. 3. Schallplatten, meist aus Kunststoff mit Beimengung von Füll- und Farbstoffen, auch mit einer Zwischenlage aus Pappe. 4. Durch Schneiden bespielte Bänder oder Filme, die als Matrizen dienen. 5. Abzüge, mit Hilfe der in vorstehender Ziffer 4 erwähnten Matrizen hergestellt. 6. Magnetische Platten, Bänder, Streifen, Filme und Drähte, im Magnettonverfahren bespielt. <p>(4) Tonträger gehören auch dann hierher, wenn sie mit den Geräten, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden.</p> <p>Zu A und B: Zu Abs. A gehören die vorstehend unter (3) 1 und 2 beschriebenen Waren. Schallplatten und alle übrigen vorstehend beschriebenen Waren gehören zu Abs. B.</p>	
<p>Hierher gehören nicht:</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>a) Zur Verwendung als Tonträger bestimmte Waren, noch nicht für Tonaufnahme vorgerichtet (insbesondere Kapitel 39, Kapitel 48, Abschnitt XV).</p> <p>b) Filme mit Tonaufzeichnung, die ganz oder teilweise durch photoelektrische Verfahren erzeugt ist (Kapitel 37).</p>	
Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Tarifnr. 92.11	92.13
<p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören Nadeln (im allgemeinen aus Stahl oder Bambusrohr) der verschiedenen Formen und gefaßte Saphire (meist synthetische), für Tonaufnahme (Schneiden) oder für Tonwiedergabe.</p> <p>Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tonabnehmer (Pickups) zum Abspielen von Schallplatten oder mechanisch bespielten Tonbändern; magnetische Tonabnehmer (Magnetköpfe); Membrandosen für nichtelektrische Schallplattenwiedergabegeräte; Laufvorrichtungen (Auf- und Abspulvorrichtungen) für 	

zu	Erläuterungen
(92.13)	<p>tönende Filme, Streifen, Bänder oder Drähte (ausgenommen für kinematographische Apparate); Tonarme, Trichter, Kurbeln, Plattenteller, für Schallplattenwiedergabegeräte; ungefaßte Saphire — zumeist synthetische — sowie Diamanten, gefaßt oder ungefaßt, für Tonaufnahme (Schneiden) und für Tonwiedergabe.</p> <p>2. Plattenschneider-Schneidköpfe (Teile von Tonaufnahmeggeräten); Apparate zum Wiederglätten von Diktierwalzen; Spezialmöbel zum Einbau von Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten.</p> <p>3. Besonderes Zubehör für magnetische Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, wie selbständige Geräte zum Tonlöschen; Magnetköpfe zum Tonlöschen; Löschstäbe; magnetische Nadeln; Markierungsskalen für Diktataufnahme.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Federmotoren, mit oder ohne Vorrichtung zur Untersetzung, Regelung der Geschwindigkeit usw., zum Antrieb des Plattentellers in Schallplattenwiedergabegeräten, ohne Verbindung mit Teilen für Schallplattenwiedergabegeräte (Tarifnr. 84.08).</p> <p>b) Elektromotoren für Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, auch mit Vorrichtung zur Regelung der Geschwindigkeit, ohne Verbindung mit Teilen für Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte (Tarifnr. 85.01).</p> <p>c) Tonabnehmer für photoelektrisch arbeitende Wiedergabegeräte (Tarifnr. 90.08).</p> <p>d) Tonträger; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten (Tarifnr. 92.12).</p>

Erläuterungen

zu

Abschnitt XIX

Waffen und Munition; Teile davon

Kapitel 93

93

Waffen und Munition; Teile davon

I.

Zu Kapitel 93 gehören Waffen usw. aus Stoffen aller Art. Sie können auch Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine enthalten.

Zu Vorschrift 4: Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren dieses Kapitels, die zusammen mit diesen Waren zur Abfertigung gestellt werden, werden wie diese Waren tarifiert, wenn sie für die Aufnahme dieser Waren besonders hergerichtet oder eingerichtet sind und handelsüblich mit diesen Waren verkauft werden. Dies gilt auch, wenn Waren und Behältnisse zur Erleichterung der Versendung getrennt verpackt sind. Gesondert zur Abfertigung gestellt, werden die Behältnisse nach Beschaffenheit tarifiert (z. B. Tarifnr. 42.02).

II.

Zu Kapitel 93 gehören nicht:

- a) Panzerungen zum persönlichen Schutz, wie Brustpanzer, Panzerhemden, kugelfeste Westen.
- b) Stahlhelme und andere militärische Kopfbedeckungen (Kapitel 65).
- c) Beförderungsmittel zu militärischen Zwecken und Kampffahrzeuge, auch mit Waffen ausgerüstet (Kapitel 86 bis 89).

Blanke Waffen (z. B. Säbel, Degen, Bajonette) (usw.)

93.01

I.

(1) Hierher gehören neben Säbeln, Degen (auch Stockdegen) und Bajonetten z. B. Hirschfänger, Wurfspieße, Lanzen, Piken, Hellebarden, Kris; Messer und Dolche für Kommandounternehmen oder Grabenkampf; Dirks (schottische Dolche oder Matrosendolche), Stilette. Blanke Waffen kennzeichnen sich meist dadurch, daß ihre Klingen aus besonders gutem Stahl bestehen und daß sie mehr oder weniger ausgearbeitete Parierstangen oder Stichblätter haben.

(2) Blanke Waffen gehören auch dann hierher, wenn sie zur Verwendung bei Feierlichkeiten oder im Theater oder zu Dekorationszwecken bestimmt sind.

(3) Hierher gehören auch blanke Waffen mit beweglicher Klinge, die, normalerweise im Griff untergebracht, mit der Hand, durch eine Federvorrichtung usw. zum Feststehen gebracht werden kann.

(4) Teile von blanken Waffen sind z. B. Säbelklingen (einschließlich der lediglich geschmiedeten Rohlinge), Parierstangen, Stichblätter und Griffe.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Koppel und dergleichen, zum Tragen von Säbeln, Bajonetten usw., aus Leder (Tarifnr. 42.03), aus Spinnstoffen (Tarifnr. 61.11); Troddeln für blanke Waffen (im allgemeinen Tarifnr. 62.05).
- b) Jagdmesser, Fahrtenmesser und andere Messer, die Messerschmiedewaren sind (Tarifnr. 82.09), Klingen davon (Tarifnr. 82.10), Scheiden für derartige Messer (im allgemeinen Tarifnr. 42.02).

Revolver und Pistolen

93.02

I.

(1) Revolver und Pistolen im Sinne dieser Tarifnummer sind Waffen, mit denen durch Zündung einer explosiven Ladung Geschosse (andere als Leuchtraketen und dergleichen) abgefeuert werden können und die so gebaut sind, daß sie üblicherweise in der Hand gehalten und aus der Hand abgefeuert werden müssen. Sie können auch mehrläufig sein und als »automatische« Waffen (mit Magazin, aber ohne Dauerfeuereinrichtung) gebaut sein.

(2) Hierher gehören auch Pistolen und Revolver in Miniaturausführung und derartige Waffen, die die Form anderer Gegenstände (z. B. eines Bleistiftes, eines Taschenmessers oder eines Zigarettentuis) haben, vorausgesetzt, daß es sich tatsächlich um Feuerwaffen handelt.

zu	Erläuterungen
(93.02)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Maschinenpistolen (Tarifnr. 93.03). b) Viehtötungsapparate mit Bolzen; Leuchtpistolen, Schreckschußpistolen; Pistolen und Revolver für Starter oder für das Theater; Signalpistolen (Tarifnr. 93.04).
93.03	<p style="text-align: center;">Kriegswaffen (andere als Kriegswaffen der Tarifnrn. 93.01 und 93.02)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artilleristische Waffen (Geschütze) für ortsfesten Einbau, auf Rädern, auf Raupenkettens usw., wie Gebirgs-, Feld-, Infanteriegeschütze, Langrohrkanonen, Haubitzen, Mörser, Flugzeugabwehrkanonen, Panzerabwehrkanonen, Eisenbahngeschütze (schwere Geschütze auf Eisenbahnlafette), Geschütze auf Selbstfahrlafette. 2. Kleinkalibrige Schnell- und Dauerfeuerwaffen, wie Maschinengewehre, Schnellfeuergewehre und Maschinenpistolen. 3. Kriegswaffen vom Typ der Gewehre und Karabiner, auch automatisch. 4. Andere Kriegswaffen und Spezialkriegsgeräte, wie Raketengeschütze und -werfer, Geräte für den Abwurf von Wasserbomben, Torpedoausstoßrohre, Flammenwerfer. <p>(2) Diese Waffen gehören auch dann hierher, wenn sie zum Ausrüsten von Schiffen, Panzerzügen, Luftfahrzeugen, Panzerkampfwagen und dergleichen bestimmt sind, sofern sie gesondert zur Abfertigung gestellt werden.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Spezialflammenwerfer zur Unkrautvertilgung (Tarifnr. 84.21).</p>
93.04	<p style="text-align: center;">Feuerwaffen (andere als Feuerwaffen der Tarifnrn. 93.02 und 93.03) (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören Sportgewehre und Jagdgewehre aller Kaliber, mit glattem oder gezogenem Lauf. Jagdgewehre kennzeichnen sich häufig dadurch, daß sie mehrläufig sind und dann meistens einen oder zwei glatte und einen gezogenen Lauf haben; ihre Metallteile sind oft ziseliert, ihre Kolben häufig geschnitzt. Für die Tarifierung von Sport- und Jagdgewehren ist es ohne Bedeutung, ob sie »nicht automatisch« (Repetiergewehre), »halbautomatisch« oder »automatisch« (mit besonderer Schnellfeuervorrichtung ausgerüstet) sind. Sie können auch als Stockflinten gebaut sein.</p> <p>Zu B: Schreckschußpistolen und -revolver und Revolver und Pistolen für Starter oder für Theater kennzeichnen sich im allgemeinen dadurch, daß sie einen massiven — nicht gebohrten — oder zugestopften Lauf und eine Öffnung für den Abzug der Pulvergase haben. Sie können auch als lauflose Modelle gebaut sein. Starterpistolen können auch eine elektrische Vorrichtung zum Auslösen von Zeitnehmergeräten haben.</p> <p>Zu C gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entenkanonen, hauptsächlich zum Schießen auf Wasservögel bestimmt (im allgemeinen mit einer auf einem Kahn zu befestigenden Lafette). 2. Leinenschießgeräte (oder Leinenwurfgeräte), wie sie hauptsächlich auf Schiffen oder in Rettungsstationen verwendet werden und die dazu dienen, zu Rettungszwecken eine Leine abzuschießen. 3. Harpunenkanonen und -gewehre, zum Harpunieren von Meerestieren (Fischen, Säugetieren, Schildkröten usw.) mit einer an einer Leine befestigten Harpune. 4. Alarmkanonen, Böller, Signalgeschütze, zum Abfeuern von Alarmschüssen, Salutschüssen oder Warnschüssen. 5. Wetterkanonen, kanonenähnliche Vorrichtungen aus Blech mit einem Rohr von der Form eines abgestumpften Kegels. 6. Viehtötungsapparate (in ihrem Aussehen den Schreckschußpistolen und dergleichen ähnlich), bei denen die Explosionswirkung einer Ladung einen Bolzen treibt, der im Lauf gleitet und für jeden Schuß wieder in die Ausgangsstellung gebracht werden kann. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Werkzeuge — häufig auch als Pistolen bezeichnet — zum Eintreiben von Nieten, Dübeln, Bolzen usw. durch die Explosionswirkung einer Ladung (Kartusche) (Tarifnr. 82.04). b) Pistolen für Kugelmunition (meist großkalibrig), die gelegentlich in Schlachthöfen zum Töten von Großvieh verwendet werden (Tarifnr. 93.02).

Erläuterungen	zu
Andere Waffen (usw.)	93.05
I.	
Zu B: Viehtötungsapparate und -geräte dieser Tarifnummer sind z. B. solche, bei denen im Gegensatz zu den Viehtötungsapparaten der Tarifnr. 93.04 der Bolzen statt durch Explosionswirkung einer Ladung durch Federkraft getrieben wird.	
Zu C gehören Gummiknüttel, Totschläger (Stahlruten), bleigefüllte Stöcke, Polizeiknüttel, Schlagringe, Schleudern für Schädlingsbekämpfung; Gewehre und Pistolen, deren Wirkungsweise auf der Entspannung einer starken Feder beruht.	
II.	
Hierher gehören nicht Viehtötungsapparate, bei denen die Explosionswirkung von Pulver genutzt wird (Tarifnr. 93.04).	
Waffenteile (andere als Waffenteile der Tarifnr. 93.01) (usw.)	93.06
I.	
Hierher gehören sämtliche Teile, die ihrer Beschaffenheit nach erkennbar für Waren der Tarifnrn. 93.02 bis 93.05 bestimmt sind, auch wenn diese Teile noch die Form von Rohlingen haben.	
Zu A gehören Rohre (auch Mantelrohre), Rohrrücklaufbremsen und Verschlussstücke (auch Teile davon), für Geschütze; Panzertürme, Lafetten, Dreibeine und andere Speziallafetten oder -stützen, für Geschütze, Maschinengewehre, Maschinenpistolen usw., auch mit Schwenk- oder Lademechanismus; Lafettenteile, wie Erdsperne, Spreizholme, Richtaufsätze und Richtbäume; Läufe (auch Rohlinge), Verschlüsse, Schlösser, Abzugsbügel, Sperrstücke, Hebel, Schlagbolzen, Spannstücke, Abzüge, Abzugstangen, Auszieher, Auswerfer, Kolbenplatten, Sicherungsriegel, Visiereinrichtungen (Kimme und Korn) und Magazine, für Gewehre, Karabiner, Maschinengewehre oder Maschinenpistolen; Einsteckläufe (Kleinkaliberläufe zum Einsetzen in Großkaliberläufe) für Gewehre, Karabiner oder Maschinenpistolen; Tragriemenhalter, Mittelringe und andere Ringbeschläge für Gewehre.	
Zu B gehören Kolben und Kolbenplatten, für Revolver und Pistolen; Trommeln für Revolver; Magazine für Pistolen; Pistolenrahmen; Schalldämpfer für Pistolen; Läufe, Verschlüsse und andere Teile von Revolvern, Pistolen, Jagd- oder Sportgewehren; Teile der übrigen in den Tarifnrn. 93.04 und 93.05 erfaßten Waren.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Rückstoßdämpfer, abnehmbar, aus Kautschuk, insbesondere für Sport- und Jagdgewehre (Tarifnr. 40.14).	
b) Tragriemen für Gewehre, Karabiner oder Stutzen, aus Leder (Tarifnr. 42.05), aus Spinnstoffen (Tarifnr. 62.05).	
c) Kolbenschützer, Kornschützer, Lauf- und Schloßhüllen.	
d) Schrauben, Niete, Federn (im allgemeinen Abschnitt XV).	
e) Kinematographische Übungsschießgeräte für Luftfahrzeuge (z. B. sogenannte kinematographische Maschinengewehre) (Tarifnr. 90.08).	
f) Zielfernrohre, Richtfernrohre und Diopter, für Waffen (Tarifnr. 90.13).	
g) Wischstöcke, Wischer und andere Gegenstände zum Reinigen von Waffen (z. B. Tarifnr. 82.04 oder 96.02).	
Geschosse und Munition, einschließlich Minen; Teile davon (usw.)	93.07
I.	
Zu A gehören:	
1. Granaten (z. B. Spreng-, Schrapnell-, Voll-, Leucht-, Lichtspur- Brand- oder Nebelgranaten) und andere Geschosse für Geschütze; Kartuschen (mit oder ohne Ladung) für Geschütze; Kampfraketen (auch für Fernsteuerung eingerichtet), Torpedos, fliegende Bomben; Gewehr- und Karabinerpatronen (z. B. Platzpatronen, Patronen mit gewöhnlichem Geschoß, mit Lichtspurgechoß, mit Brandgeschoß, mit panzerbrechendem Geschoß); Gewehrgranaten, Handgranaten, Land- und Seeminen, Wasserbomben, Fliegerbomben.	
2. Teile der vorstehend genannten Waren (auch in Form von Rohlingen), wie Granaten-, Minen-, Bomben- und Torpedokörper; Hülsen für Kartuschen oder Patronen, auch mit Zündschrauben oder Zündhütchen; Geschosse für Gewehr- oder Karabinermunition; Kartuschhülsen- oder Patronenhülse (Deckel, Böden, Einlagen — meist aus Metall oder Pappe —, Pfropfen für Platzpatronen); Zünder für Granaten, Torpedos und andere Munition (z. B. Kopf- oder Bodenzünder, Zeit- oder Aufschlagzünder, elektrische Annäherungszünder); Teile von Munitionszündern, Schutzkappen für Munitionszünder; Spezialteile für den Mechanismus von Munition, wie Spezialpropeller oder Spezialkreisel für Torpedos; Torpedoköpfe und Fluter für Torpedos; Schlagbolzen, Vorstecker und Sicherungshebel, für Granaten oder Handgranaten; Steuerflügel für Bomben.	

zu	Erläuterungen
(94.07)	<p>Zu B gehört auch Munition für Maschinenpistolen mit einem Kaliber von mehr als 7,65 mm.</p> <p>Zu C gehören vorstehend nicht erfaßte Geschosse und Munition (einschließlich Teile davon), für Waffen und Geräte dieses Kapitels, soweit sich aus Vorschrift 1 nichts anderes ergibt, z. B. Kugel- und Schrotpatronen für Jagdgewehre; Patronen für Sportgewehre; Revolver- und Pistolenmunition, mit einem Kaliber von 7,65 mm oder weniger; Bleikugeln (hohl, kugelförmig, diabolo-förmig usw.) und Bolzen, für Luftgewehre, Luftpistolen usw.; Harpunen (auch mit Sprengkopf) für Harpunengewehre oder Harpunenkanonen; Jagdpatronenhülsen; Kugeln, Schrote und Rehposten, für Jagdmunition; Patronenpfropfen (meist aus Filz, Papier oder Kork) für Jagdmunition.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schießpulver und Sprengstoffe, auch zum Einbau in Munition aufgemacht (Tarifnr. 36.01 oder 36.02); Züandschnüre und Sprengzündschnüre (Tarifnr. 36.03); Zündhütchen, Sprengkapseln, Sprengzünder, einschließlich der Zündhütchen und Zündschrauben für Patronen und Kartuschen (Tarifnr. 36.04). b) Signalraketen und Raketen zum Wetterschießen (Tarifnr. 36.05). c) Feuerlöschgranaten und -bomben und Ladungen für Feuerlöscher (Tarifnr. 38.17). d) Triebwerke der Tarifnr. 84.08 für Kampftraketen, Torpedos und dergleichen. e) Uhrwerke für Munition oder Munitionsteile (insbesondere für Munitionszünder) (Tarifnr. 91.07 oder 91.08).

Erläuterungen

zu

Abschnitt XX

Verschiedene Waren

Kapitel 94

94

Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren

I.

(1) Möbel des Kapitels 94 sind:

1. Bewegliche Gegenstände, die auf den Boden gestellt werden (auch wenn sie — z. B. Schiffsmöbel — am Boden befestigt werden sollen) und die vorwiegend als Gebrauchsgegenstände zur Ausstattung von Wohnungen, Hotels, Theatern, Kinos, Büros, Kirchen, Schulen, Kaffees, Restaurants, Laboratorien, Krankenhäusern, Zahnbehandlungsräumen usw. sowie von Wasserfahrzeugen, Flugzeugen, Eisenbahnwagen, Krankenwagen, Camping-Anhängern und ähnlichen Beförderungsmitteln dienen; Waren gleicher Art (Bänke, Stühle usw.) für Gärten, Anlagen, öffentliche Wege.
2. Küchen-Hängeschränke und dergleichen, Sitzmöbel und Bettgestelle zum Aufhängen oder Zusammenklappen, Bücherschränke und ähnliche Möbel aus zusammengehörenden Einzelstücken, zum Aufhängen oder Aufsetzen.

(2) Möbelteile des Kapitels 94 sind Waren, die, auch wenn sie nur roh bearbeitet sind, durch ihre Form oder andere charakteristische Merkmale als ausschließlich oder hauptsächlich für Möbel des Kapitels 94 bestimmt erkennbar sind.

(3) Möbel, die zerlegt eingehen, werden wie die unzerlegten Möbel tarifiert, wenn die verschiedenen Teile zusammen zur Abfertigung gestellt werden, auch wenn es sich um Platten, andere Teile oder Zutaten aus Glas, Marmor oder anderen Stoffen handelt (z. B. Holztisch mit Abdeckplatte aus Glas, Kleiderschrank aus Holz mit Spiegel, Eßzimmerbuffet aus Holz mit Marmorplatte).

(4) Zu Tarifnr. 94.01 bis 94.03 gehören Möbel und Möbelteile aus Stoffen aller Art, z. B. Holz, Korbweiden, Bambus, Rohr, Kunststoff, unedlen Metallen, Glas, Leder (ausgenommen Stein oder Keramik), auch gepolstert oder überzogen, unbearbeitet oder bearbeitet, auch geschnitzt, mit Einlegearbeit, Malerei, mit Glas oder Spiegeln versehen, auf Rollen usw.

(5) Gebogenes Holz im Sinne des Kapitels 94 ist Holz, das durch Dämpfen in Wasserdampf biegsam gemacht und in Formen gebracht ist.

II.

(1) Zu Kapitel 94 gehören nicht:

- a) Möbel, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen anders als in Form unwesentlicher Verzierungen oder Zutaten (z. B. Monogramme, Ringbeschläge, Kanten) enthalten (Kapitel 71).
- b) Sammlungsstücke und Antiquitäten (Kapitel 99).

(2) Möbel des Kapitels 94 sind nicht — abgesehen von einzelnen Ausnahmen — Gegenstände, die als Möbel dienen, aber auf andere Möbel gestellt oder an der Wand aufgehängt werden. Zu Kapitel 94 gehören also nicht Ausstattungsgegenstände, die an der Wand befestigt sind, wie Kleiderhaken, Bücherbretter, Schlüsselbretter, Bürstenbretter, Handtuchhalter, Zeitungsbretter sowie Ausstattungsgegenstände, die nicht den Charakter richtiger Möbel besitzen, wie Heizungsverkleidungen. So gehören zu Tarifnr. 44.27 Innenausstattungsgegenstände aus Holz, zu Tarifnr. 83.04 Bürogegenstände aus unedlem Metall (Kästen zum Einordnen von Schriftstücken usw.).

(3) Möbelteile des Kapitels 94 sind nicht:

- a) Leisten und Friese der Tarifnr. 44.19.
- b) Federn, Schlösser, Beschläge und andere Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV.
- c) Platten aus Glas (auch Spiegel), Marmor oder anderem Gestein, auch zugeschnitten, gesondert zur Abfertigung gestellt, es sei denn, daß sie durch Einarbeiten in andere Teile einwandfreien Charakter von Möbelteilen besitzen (Schränktür mit Spiegelglas).

Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (usw.)

94.01

I.

(1) Hierher gehören Sessel, Stühle (auch wenn sie in Trittleitern umgewandelt werden können), Kinderstühle, Bordstühle, Gartenstühle, Klappstühle, Drehstühle, Klavier-, Zeichen- und Schreibmaschinensitze (auch mit verstellbarer Lehne), Schemel, Hocker, Sitzpuffs, Bänke, Sofas, Couches, Ottomanen, Chaiselonguen (auch für Kranke, mit Heizvorrichtung) usw. (auch für Fahrzeuge).

zu	Erläuterungen
(94.01)	<p>(2) Hierher gehören Böden, Rückenlehnen, Armlehnen; auch mit Stroh- oder Rohrgeflecht, gepolstert oder gefedert; Federkerne zur Polsterung von Sitzmöbeln; Kissen und Matratzen, mit dem Sitzmöbel, zu dem sie gehören, zur Abfertigung gestellt oder mit Sitzmöbelteilen verbunden.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>(1) Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Stufenschemel (eine Art Trittleiter, aus Holz Tarifnr. 44.28, aus Eisen Tarifnr. 73.40). b) Sitzstöße (Tarifnr. 66.02). c) Drehstühle mit Vorrichtung zum Regulieren der Geschwindigkeit und zum plötzlichen Anhalten, für psychotechnische Untersuchungen (Tarifnr. 90.18). d) Medizinisch-chirurgische Sitzmöbel (Tarifnr. 94.02). e) Fußbänke und -schemel, auch mit Schaukelgestell, zum Auflegen der Füße, Wäschetruhen und dergleichen, die zusätzlich als Sitzmöbel dienen (Tarifnr. 94.03). f) Puppenmöbel (Tarifnr. 97.03). <p>(2) Gesondert zur Abfertigung gestellte Kissen und Matratzen, gefedert, gepolstert oder mit Stoffen aller Art gefüllt oder aus Schwamm- oder Schaumgummi (auch überzogen), gehören zu Tarifnr. 94.04, auch wenn sie offensichtlich zur Ausrüstung von Sitzmöbeln (Sofas, Couches usw.) hergerichtet sind.</p>
94.02	<p style="text-align: center;">Medizinisch-chirurgische Möbel, z. B. Operationstische (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Operationstische mit Vorrichtungen zum Kippen, Drehen, Heben usw., auch für Tiere, auch mit Anschnallvorrichtung, Spezialtische für die Orthopädie, die schwierige Eingriffe an den unteren und oberen Gliedern, den Hüften, Schultern, der Wirbelsäule usw. ermöglichen. 2. Tische, Untersuchungsbänke und dergleichen für klinische Untersuchungen, Behandlungen, Massagen usw., Operationsbettgestelle, Untersuchungs- und Operationsstühle für geburts-hilfliche, gynäkologische, urologische, cystoskopische und Hals-, Nasen-, Ohren- und Augen-Untersuchungen und -Operationen. 3. Spezialsitze für Ärzte. 4. Bettgestelle mit Vorrichtungen, um Knochenbrüche, Verrenkungen und Gelenkerkrankungen der Glieder, der Brust usw. zu behandeln, Verletzte oder Kranke ohne Erschütterung zu heben und hygienisch zu betreuen, ohne sie umzubetten, Entbindungsbettgestelle (bei denen z. B. der untere Teil mit einem unter dem oberen Teil verschiebbaren Becken versehen ist), Bettgestelle mit verstellbaren Sprungrahmen, besonders zur Behandlung von Lungentuberkulose oder anderen Krankheiten hergerichtet. 5. Tragen, Bahren, Fahrtragen zum Transport der Kranken innerhalb der Krankenhäuser. 6. Kleine Tische, Tisch-Schränken und ähnliche Waren besonderer Art, auch fahrbar, für Instrumente, Verbandstoff und andere medizinisch-chirurgische Ausrüstung, sowie für Narkosemittel; Rolltischchen zu Desinfektionszwecken mit Schalen, Desinfektionsschalens-tänder, Behälter für steriles Verbandzeug mit automatischem Verschluss, auch auf fahrbarem Sockel, Kästen, auch fahrbar, für verbrauchten Verbandstoff; Flaschenständer, Irrigatorständer und dergleichen, auch mit Schwenkrädern, Schränke oder Spezialvitri-nen für Instru-mente, Verbandzeug usw.; alle diese speziell zu medizinisch-chirurgischen Zwecken bestimmt. 7. Dentalstühle (auch Narkosesessel) mit mechanischer — z. B. teleskopischer — Vorrichtung zum Heben, Kippen und Schwenken auf einer Mittelsäule, auch mit Speifontäne oder anderen Vorrichtungen; Sitzmöbel mit mechanischer Vorrichtung zum Heben, Schwenken usw., wie den Dentalstühlen ähnliche Friseursessel. 8. Teile, wie Spezialvorrichtungen für Operationstische (z. B. Schulterhalter, Beinklammern, Beinstützen, Kopfkalotten, Arm- und Bruststützen zur Ruhestellung des Patienten; Kopf-stützen, Rückenlehnen, Trittbretter, Fußrasten, Armstützen, Armlehnen für Dentalstühle. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Hygienische oder medizinische Bedarfsartikel aus Glas (Tarifnr. 70.17). b) Krankenwagen (Kapitel 87). c) Speifontänen, auf Schwenkarm zum Anbringen am Dentalstuhl (Tarifnr. 90.17). d) Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen, Verrenkungen und Gelenkerkrankungen, die nur angebracht werden, aber nicht fest mit den Bettgestellen verbunden sind (Tarifnr. 90.19). e) Spezialtische für Röntgenuntersuchungen oder Bestrahlungen (Tarifnr. 90.20). f) Drehstühle, Sitze mit verstellbarer Lehne (Tarifnr. 94.01).

Erläuterungen	zu
Andere Möbel; Teile davon	94.03
<p>Hierher gehören:</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schreibtische, Ankleidetische, Frisiertische, Ziertischchen, Waschtische, Nachttische, Näh-tische, Ladentische, Mikroskopie-Tische, Laboratoriumstische, auch mit Vitrinen, Gasanschluß und anderen Armaturen, Zeichentische ohne Ausrüstung und andere Tische. 2. Bücherschränke, Schreibschränke, Vitrinen, Kommoden, Eisschränke (mit Wärmeisolierung), Kleiderschränke, Wäscheschränke, Buffets, Ankleideschränke, Silberschränke, Speise-schränke, Notenschränke, Kleiderspinde, Aktenschränke, Karteischränke, Abzugschränke für Laboratorien, Werkzeugschränke, Schränke mit Fächern oder Schubladen für Kaufhäuser, Warenlager, Werkstätten. 3. Bettgestelle, auch Schrankbetten, Feldbetten, Klappbetten, Wiegen. 4. Eistruhen und andere Möbel mit Wärmeisolierung, Truhen für Wäsche, Brot, Brennholz usw., Kleiderständer, Mantelständer, Schirmständer, Telefonständer, Ofenschirme, Wand-schirme, Aschenbehälter auf Sockel, Pulte, Katheder, Ständer für Schultafeln und für Land-karten, Spezialmöbel (mit Kästen oder Schubladen) für Druckereien, Karteikästen, Flach-wagen zum Befördern von Akten, Dokumenten oder Karteien, Servierwagen (für Vorspeisen, Liköre usw.), auch mit Heizplatte. 5. Altäre, Beichtstühle, Kanzeln, Kommunionbänke, Chorpulte. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) »Einbau-Möbel« und dergleichen zum Einbau in Mauern, ohne Rückenwand oder Seitenteile (aus Holz Tarifnr. 44.23). b) Hobelbänke, Leitern, Trittbretter, Gestelle, Kisten, die keine Möbel sind (z. B. Tarifnr. 44.28 oder 73.40). c) Papierkörbe (aus Korbgeflecht Tarifnr. 46.03, aus unedlen Metallen z. B. Tarifnr. 73.40 oder 74.19). d) Auf dem Boden stehende Spiegel, wie schwenkbare Ankleidespiegel, Spiegel für Schuh-geschäfte (Tarifnr. 70.09). e) Schränke, Tische, eigens zum Einbau oder -als Unterbau für Nähmaschinen hergerichtet, auch bei versenkter Maschine zusätzlich als Möbel verwendbar; Deckel, Schubladen, Ansatz-stücke und andere Teile (Tarifnr. 84.41). f) Zeichenbretter oder -tische mit Pantographen (Tarifnr. 90.16). g) Sprungrahmen, auch mit den Bettgestellen zur Abfertigung gestellt (Tarifnr. 94.04). <p style="text-align: center;">Sprungrahmen; Betausstattungen und ähnliche Waren mit Federung (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu A gehören Sprungrahmen, d. h. der elastische Teil des Bettgestells, der im allgemeinen aus einem Holz- oder Metallrahmen mit Federung oder mit einem Stahldrahtgeflecht besteht oder aus einem Holzrahmen mit Federung, gepolstert und mit Gewebe überzogen.</p> <p>(2) Gesondert zur Abfertigung gestellt, gehören Sprungrahmen hierher, auch wenn sie hergerichtet sind, um in dauerhafter Weise in ein Bettgestell (z. B. Klappbett) eingefügt zu werden, oder wenn sie mit den Bettgestellen, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden, soweit sie nicht ein unentbehrlicher Bestandteil des Bettgestells (z. B. bei Klappbetten und Falt-betten) sind.</p> <p>(1) Zu B gehören Betausstattungen und ähnliche Waren, gefedert, gepolstert, mit Stoffen aller Art (z. B. Baumwolle, Wolle, Roßhaar, Daunen) gefüllt oder aus Schwamm- oder Schaum-gummi, auch mit Gewebe, Kunststoff usw. überzogen, z. B. Matratzen, auch mit Federkern; Deckbetten, Bettdecken (auch Paradedecken, Kinderwagendecken), Steppdecken, Daunendecken, Matratzenschoner, Keilkissen, Kopfkissen, andere Kissen, Schlummerrollen.</p> <p>(2) Das Vorhandensein von elektrischen Heizdrähten oder anderen elektrischen Heizvorrich-tungen in diesen Waren ist auf ihre Tarifierung ohne Einfluß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Überzüge für Puffs aus Leder (Tarifnr. 42.05). b) Decken (Tarifnr. 60.05 oder 62.01). c) Kopfkissenbezüge, Steppdecken- und Kissenbezüge (Tarifnr. 62.02). d) Metallgewebe aus Eisen- oder Stahldraht ohne Rahmen (Tarifnr. 73.27). e) Federkerne für Sitze (Tarifnr. 94.01). 	94.04

zu

Erläuterungen

95

Kapitel 95**Bearbeitete Schnitz- und Formstoffe; Waren aus Schnitz- und Formstoffen**

I.

Zu Kapitel 95 gehören mit Schnitz- und Formstoffen plattierte oder eingelegte Waren, wenn die Plattierung oder Einlegearbeit der Ware ihren Charakter verleiht (z. B. Dosen, Etuis, Schachteln aus Holz, mit Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein, Bein usw. plattiert oder eingelegt); Griffe oder andere Teile von Werkzeugen, Messerschmiedewaren, Eßbestecken usw., Fassungen und Handgriffe für Bürstenwaren, Rahmen aus Schnitz- und Formstoffen, gesondert zur Abfertigung gestellt.

II.

Zu Kapitel 95 gehören nicht:

- a) Fächer; Fächergestelle, Fächergriffe, Teile davon (Tarifnr. 67.05).
- b) Gerahmte Glasspiegel (Tarifnr. 70.09).
- c) Waren mit echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen, Waren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen anders als in Form unwesentlicher Verzierungen oder Zutaten (z. B. Monogramme, Ösen, Ringbeschläge, Verschlüsse) enthalten (Kapitel 71).
- d) Phantasieschmuck aus mindestens zwei verschiedenen Stoffen (z. B. zwei Schnitz- und Formstoffen des Kapitels 95, auch wenn sie zu einer Tarifnummer gehören, oder einem dieser Stoffe und unedlem Metall, Holz, Kunststoff, Hartkautschuk usw.), jedoch ohne Berücksichtigung einfacher Hilfsmittel (z. B. Aufreihfäden) zum Zusammenhalten (Tarifnr. 71.16).
- e) Jagdhörner, Klavier- oder Akkordeontastenbelag, Wirbel, Stege (Kapitel 92).
- f) Kolbenplatten (Tarifnr. 93.06).
- g) Knöpfe, Knopf-Rohlinge, Federhalter, Tabakpfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen, Mundstücke, Rohre, Kämmen, Miederstäbe, Schaufensterpuppen (Kapitel 98).

95.01

Schildpatt, bearbeitet. Waren aus Schildpatt

I.

Hierher gehören:

1. Platten, Blätter, Stäbchen oder Stücke, in zweckbestimmter Form, auch rechteckig, zugeschnitten, poliert oder durch Schleifen, Fräsen, Drehen, Bohren usw. bearbeitet.
2. Geformte Waren.
3. Scheiben, poliert oder unpoliert.
4. Schmuckgegenstände, z. B. Ringe, Armbänder, Halsketten, Anhänger, Broschen, Ohringe.
5. Zigarren- und Zigarettenetuis, Brillenetuis, Schmink-, Tabak- und Puderdosen, Spangen, Schließen, Rosenkränze, Schachteln, Dosen, Bonbonnieren, Schutzbehälter für Taschenuhren, Brieföffner, Buchzeichen, Schuhlöfler.
6. Ziergegenstände für Innenräume, z. B. Nippsachen, Figuren.

II.

Hierher gehört nicht Schildpatt, über Reinigen, einfaches Absägen unbrauchbarer Teile, Aufbiegen und Egalisieren abgelöster Blätter hinaus nicht bearbeitet (Tarifnr. 05.11).

95.02

Perlmutter, bearbeitet; Waren aus Perlmutter

I.

Hierher gehören:

1. Platten, Plättchen, Stäbchen oder Stücke, in zweckbestimmter Form, auch rechteckig, zugeschnitten, poliert oder durch Schleifen, Fräsen, Drehen, Bohren usw. bearbeitet.
2. Jerusalemperlen (unregelmäßige Perlen aus Perlmutter), auch in Ketten, nur durchbohrt, aber nicht poliert, kalibriert oder sonst bearbeitet.
3. Scheiben, poliert oder unpoliert.
4. Schmuckgegenstände, z. B. Ringe, Armbänder, Halsketten, Anhänger, Ohringe.
5. Zigarren- und Zigarettenetuis, Tabak- und Puderdosen, Spangen, Schließen, Lippenstiftbehälter, Schachteln, Dosen, Bonbonnieren, Brieföffner, Aschenbecher, Buchhüllen.
6. Rosenkränze und andere Gegenstände zu religiösen Zwecken.
7. Ziergegenstände für Innenräume, z. B. Nippsachen, Figuren.
8. Plastiken (ausgenommen Kunstwerke).
9. Kameen und Intaglien.
10. Tischgeräte, z. B. Löffelchen, Messerbänke.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Perlmutter, über Reinigen, einfaches Aufteilen in Platten hinaus nicht bearbeitet (Tarifnr. 05.12).
- b) Waren aus anderen Muscheln (als Perlmutter).

Erläuterungen	zu
Elfenbein, bearbeitet; Waren aus Elfenbein	95.03
<p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Platten, Plättchen, Blätter, Stäbchen, Rohre oder Stücke, in zweckbestimmter Form, auch rechteckig, zugeschnitten, poliert oder durch Schleifen, Fräsen, Drehen, Bohren usw. bearbeitet; kleine Platten zum Herstellen von Klaviertastenbelag; Platten oder Stäbchen für Einlegearbeiten. 2. Scheiben, poliert oder unpoliert. 3. Schmuckgegenstände, z. B. Ringe, Armbänder, Halsketten, Anhänger, Broschen, Ohringe. 4. Zigarren- und Zigarettentuis, Brillenetuis, Tabak- und Puderdosen, Spangen, Schließen, Lippenstiftbehälter, Schachteln, Dosen, Bonbonnieren, Schutzbehälter für Taschenuhren, Brieföffner, Buchzeichen, Buchhüllen, Häkel- und Stricknadeln, Schuhlöffel. 5. Rosenkränze und andere Gegenstände zu religiösen Zwecken. 6. Ziergegenstände für Innenräume, z. B. Nippsachen, Figuren, geschnitzte Stoßzähne. 7. Tischgeräte, z. B. Messerbänkchen, Löffelchen, Serviettenringe. 8. Waren aus wiedergewonnenem Elfenbein, aus Elfenbeinpulver oder kleinen Abfällen geformt. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Elfenbein, über Reinigen, einfaches Absägen unbrauchbarer Teile, Zerteilen in Quer- oder Längsrichtung, dem manchmal grobes Abhobeln folgt, hinaus nicht bearbeitet (Tarifnr. 05.10). b) Billardkugeln (Tarifnr. 97.04). c) Kunstwerke (Tarifnr. 99.03). 	
Bein, bearbeitet; Waren aus Bein	95.04
<p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Platten, Plättchen, Stäbchen oder Stücke, in zweckbestimmter Form, auch rechteckig, zugeschnitten, poliert oder durch Schleifen, Fräsen, Drehen, Bohren usw. bearbeitet. 2. Scheiben, poliert oder unpoliert. 3. Schmuckgegenstände, z. B. Ringe, Armbänder, Halsketten, Anhänger, Broschen, Ohringe. 4. Zigarren- und Zigarettentuis, Brillenetuis, Tabak- und Puderdosen, Spangen, Schließen, Lippenstiftbehälter, Schachteln, Dosen, Bonbonnieren, Schutzbehälter für Taschenuhren, Brieföffner, Buchzeichen, Buchhüllen, Häkel- und Stricknadeln, Schuhlöffel. 5. Rosenkränze und andere Gegenstände zu religiösen Zwecken. 6. Tischgeräte, z. B. Messerbänkchen, Serviettenringe. 7. Ziergegenstände für Innenräume, z. B. Nippsachen, Figuren, geschnitzte Waren. 8. Waren aus wiedergewonnenem Bein, aus Knochenmehl geformt. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Bein, über Reinigen, einfaches Absägen unbrauchbarer Teile, Entfetten, Zerteilen in der Quer- oder Längsrichtung, dem manchmal grobes Abhobeln folgt, Bleichen hinaus nicht bearbeitet (Tarifnr. 05.08). b) Kunstwerke (Tarifnr. 99.03). 	
Horn, Geweihe, Korallen, auch wiedergewonnen (usw.)	95.05
<p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Korallen in Plättchen, Stäbchen, Stücken, auch verzweigt, in zweckbestimmter Form, auch rechteckig, zugeschnitten, poliert oder durch Schleifen, Fräsen, Drehen, Bohren usw. bearbeitet. 2. Schmuckgegenstände, z. B. Ringe, Armbänder, Halsketten, Anhänger, Broschen, Ohringe. 3. Ziergegenstände für Innenräume. 4. Kameen. 5. Waren aus wiedergewonnenen Korallen, aus Korallenpulver geformt. <p>Zu B gehören Zahnstocher, Röhrchen aus Federspulen zum Einlegen in Zigarren, Handhaben für Pinsel.</p> <p>Zu C gehören gesägte Stangen, Streifen, Stege aus Walfischbarten in zweckbestimmter Form, auch rechteckig, zu Einlegearbeiten oder zum Herstellen von Niederstäben; Waren, aus Fischbein geformt.</p>	

zu	Erläuterungen
<p>(95.05)</p>	<p>Zu D gehören Horn, Geweihe, Hufe, Nägel, Krallen, Schnäbel, Schalen von Schalentieren oder Mollusken (ausgenommen Perlmutter):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Platten, Plättchen, Blätter oder Stücke, in zweckbestimmter Form, auch rechteckig, zugeschnitten, poliert oder durch Schleifen, Fräsen, Drehen, Bohren usw. bearbeitet. 2. Scheiben, poliert oder unpoliert. 3. Schmuckgegenstände, z. B. Ringe, Armbänder, Halsketten, Anhänger, Broschen, Ohringe. 4. Zigarren- und Zigarettenetuis, Brillenetuis, Tabak- und Puderdosen, Spangen, Schließen, Schachteln, Dosen, Schutzbehälter für Taschenuhren, Brieföffner, Buchhüllen, Schuhlöffel. 5. Tischgeräte, z. B. Löffel, Gabeln, Tassen, Becher, Eierbecher, Messerbänkchen, Serviettenringe. 6. Rosenkränze und andere Gegenstände zu religiösen Zwecken. 7. Ziergegenstände für Innenräume (Nippsachen, Figuren, geschnittene Waren). 8. Hörner und Geweihe, zur Dekoration hergerichtet (Jagdtrophäen, Füllhörner). 9. Geformte Waren aus Horn. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Korallen, über einfaches Abschneiden oder Zerteilen, Befreien von der Kruste oder Rinde hinaus nicht bearbeitet (Tarifnr. 05.12). b) Federspulen, nur nach Länge abgeschnitten (Tarifnr. 05.07). c) Federspulen, so bearbeitet, daß sie als Schwimmer für Angelleinen benutzt werden können (Tarifnr. 97.07). d) Walfischbarten, über Reinigen (Entfetten usw.), Schaben, Entbarten, einfaches Spalten oder Reißen hinaus nicht bearbeitet (Tarifnr. 05.09). e) Horn und Geweihe, über Reinigen, einfaches Abschneiden, Zerteilen und Abplatten hinaus nicht bearbeitet (Tarifnr. 05.09).
<p>95.06</p>	<p style="text-align: center;">Pflanzliche Schnitzstoffe (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen) (usw.)</p> <p>(1) Hierher gehören:</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Plättchen und andere Stücke in zweckbestimmter Form, auch rechteckig, zugeschnitten, poliert oder durch Schleifen, Bohren, Fräsen, Drehen usw. bearbeitet. 2. Scheiben, poliert oder unpoliert. 3. Schmuckgegenstände, z. B. Ringe, Halsketten, Anhänger, Broschen, Ohringe. 4. Rosenkränze. 5. Ziergegenstände für Innenräume, z. B. Nippsachen, Figuren. 6. Waren, aus Mehl pflanzlicher Schnitzstoffe geformt. <p>(2) Zu den pflanzlichen Schnitzstoffen gehören Steinnüsse, Dumpalmnüsse und ähnliche Nüsse anderer Palmen (Tahitinnüsse, Palmiranüsse usw.), Schalen der Kokosnüsse, Samen der Schilfart »Canna indica«, Samen von »Abrus precatorius«, Kerne von Datteln und Oliven, Steinfrüchte der Piassavapalme, Karubensamen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Pflanzliche Schnitzstoffe, über einfaches Zersägen hinaus nicht bearbeitet. b) Reispapier (Tarifnr. 14.05).
<p>95.07</p>	<p style="text-align: center;">Meerschaum, Bernstein, auch wiedergewonnen, Jett (usw.)</p> <p>Hierher gehören:</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Meerschaum, bearbeitet, Meerschaumwaren. 2. Bernstein, bearbeitet, d. h. gesägt, geschnitten oder in eine zweckbestimmte Form gebracht (z. B. Plättchen, Scheiben) oder poliert. 3. Bernsteinwaren, z. B. Schmuckgegenstände (Ringe, Armbänder, Halsketten, Anhänger, Broschen), religiöse Abzeichen, Ziergegenstände für Innenräume (Nippsachen, Figuren), Schachteln, Dosen, Etuis. 4. Jett, bearbeitet, d. h. in zweckbestimmter Form zugeschnitten (Platten, Stäbe, Scheiben, Perlen, Stücke), poliert oder anders bearbeitet. 5. Jettwaren (Ringe, Armbänder, Broschen). 6. Jettähnliche Stoffe (z. B. Kilkennykohle, Cannelkohle), bearbeitet, Waren daraus. 7. Waren aus wiedergewonnenem Meerschaum, aus Meerschaumsplittern — mit einem Bindemittel zusammengepreßt — geformt, und aus wiedergewonnenem Bernstein (Preßbernstein), aus Bernsteinabfällen geformt. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Meerschaum in Stücken, nur abgekratzt oder poliert, um die erdigen Stoffe zu entfernen und sie ansehnlicher zu machen (Tarifnr. 95.25). b) Bernstein in unbearbeiteten Stücken (Tarifnr. 25.25). c) Platten, Stäbchen, Stangen und ähnliche Formen aus wiedergewonnenem Meerschaum oder Bernstein, nicht über einfache Formen hinaus bearbeitet (Tarifnr. 25.25).

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">Geformte oder geschnitzte Waren (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Geformte Waren im Sinne der Tarifnr. 95.08 sind Gegenstände, die eine ihrem Verwendungszweck entsprechende Form erhalten haben, nicht dagegen Stoffe, die einfach zu Blöcken, Würfeln, Scheiben, Stangen usw. geformt sind, selbst wenn sie Einprägungen tragen, die beim Formen entstanden sind.</p> <p>Zu A gehören künstliche Blumen, Blätter, Früchte, Teile davon und Waren daraus, in einem Stück geformt oder anders als durch Binden, Kleben usw. zusammengefügt, aus Wachs, aus Modelliermasse, aus Mehl oder Stärke (mit Gummi zusammengefügt und lackiert).</p> <p>Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Künstliche Honigwaben, Wachsformen für die Galvanoplastik, Büsten, Köpfe, Statuen, Figuren, Wachsperlen, T-förmige Rohre aus einer Zubereitung auf der Grundlage von Wachs, die bei chirurgischen Operationen verwendet werden, Wachsnachahmungen von Bonbons, von Schokoladetafeln und andere Schaufensterartikel, Tampons aus Wachs und Watte, die ins Ohr eingeführt werden, mit Stoff überzogene Wachstreifen zum Dichten von Sprüngen in Gußformen aus Holz; auch aus miteinander vermischten Wachsarten. 2. Behälter für Fluorwasserstoffsäure aus Paraffin. 3. Kolophonium für Geigenbogen (geformt); Nachahmungen von Bernsteinwaren aus Kopal. 4. Statuen, Figuren und andere Ziergegenstände aus Modelliermasse; Figuren aus Mehl oder Stärke, mit Gummi zusammengefügt und lackiert. Nicht gehärtete Gelatine in Blättern (nicht rechteckig), Scheiben für Billardstöcke, durch Zusammenleimen von Gelatine entstanden, Gelatinekapseln für pharmazeutische Erzeugnisse oder Feuerzeuggbrennstoff. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kerzen, Wachsstöcke, Nachtlöchte, Schnüre zum Entlüften von Gußformen aus Wachs, Paraffin, Stearin (Tarifnr. 34.06). b) Modelliermassen, auch in Zusammenstellungen oder zur Unterhaltung für Kinder, Dentalwachs in Tafeln, Hufeisenform, Stäben (Tarifnr. 34.07). c) Rechteckige Blätter aus Gelatine (Tarifnr. 35.03). d) Gelatine-Postkarten (Kapitel 49). e) Künstliche Blumen usw., durch Binden, Kleben usw. hergestellt (Tarifnr. 67.02). f) Torfwaren (Tarifnr. 68.16). g) Drucktypen, hergestellt auf der Grundlage nicht gehärteter Gelatine (Tarifnr. 84.34). h) Wachsmodele (Moulagen) und andere Nachbildungen von Körperteilen, Tieren und Pflanzen zu Vorführzwecken (zum Unterricht in der Anatomie, Zoologie, Botanik), nicht zu anderer Verwendung geeignet (Tarifnr. 90.21). i) Siegelwachs zu Bürozzwecken oder für Flaschenverschlüsse, Pasten für das graphische Gewerbe oder für Druckwalzen auf der Grundlage von Gelatine (Tarifnr. 98.09). k) Kunstwerke aus Wachs (Tarifnr. 99.03). 	95.08

zu	Erläuterungen
96.01	<p style="text-align: center;">Kapitel 96</p> <p style="text-align: center;">Besen, Bürsten, Pinsel, Staubwedel, Puderquasten und Siebwaren</p> <p style="text-align: center;">Besen, nur gebunden, auch mit Stiel</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besen aus einem zusammengebundenen Bündel pflanzlicher Stoffe (Birkenreiser, Heidekraut, Ginster, Sorghostroh, Palmfasern usw.) oder aus einem oder mehreren Bündeln dicker Strohhalme, Binsen- oder Rohrstengel, mit längerem und feinerem Stroh überdeckt und durch — zuweilen schmückend angebrachte — Spinnstoffäden zusammengehalten. 2. Fliegenklatschen mit den gleichen Merkmalen, aus leichten und geschmeidigen Fasern. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Schrubber, die wie Besen verwendet werden, bei denen aber die Reiser oder Fasern nach Art der Bürsten in einem Holzstück befestigt sind (Tarifnr. 96.02). b) Waren aus Weichkautschuk- oder Filzstreifen, die zwischen zwei Holz- oder Metallblätter geklemmt oder an einer Fassung angebracht sind (Tarifnr. 96.02).
96.02	<p style="text-align: center;">Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen) (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Bürsten werden durch Einfügen (z. B. Einziehen, Einstanzen, Einpichen) von Haar-, Borsten-, Faserbündeln usw. in dafür besonders hergerichtete Bürstenkörper oder in gedrehter Arbeit (z. B. Zylinderbürsten, Flaschenigel) hergestellt. Bürsten für Maschinen sind technische Bürsten, die nicht für sich allein, sondern nur mit einem Antriebs- oder Hilfsaggregat, z. B. einer rotierenden Welle mit Kraftantrieb, benutzt werden.</p> <p>(2) Pinsel sind Werkzeuge, bei denen Haare oder Fasern (z. B. Rinderhaare, Iltishaare, Rotmarderhaare, Dachshaare, Borsten, Fiber, Kunststoffborsten) durch Leimen, Kitten oder in ähnlicher Weise unmittelbar (z. B. Haarpinsel in Federspulen) oder mittelbar in Kapseln, Klumpen, Zwingen usw. an einer Handhabe befestigt sind.</p> <p>(3) Zu den Bürstenwaren gehören in einem Stück geformte Bürsten aus Kautschuk oder Kunststoff.</p> <p>(4) Hierher gehören Bürstenwaren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen nur als unwesentliche Verzierungen oder Zutaten (Monogramme, Kanten usw.) enthalten.</p> <p>(5) Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bürsten, die Maschinenteile sind, z. B. Bürsten für Kehrwagen, für Spinn- und Webmaschinen, Werkzeugmaschinen (Schleif-, Bims-, Poliermaschinen), Müllereimaschinen und -apparate, Papiermaschinen, Uhrmacher- und Juwelier-Drehstühle, Maschinen und Apparate, die in der Gerberei, Kürschnerei und Schuhfabrikation verwendet werden; Bürsten für elektrische Haushaltsmaschinen (z. B. Parketteinwaxer, Bohner, Staubsauger) und Kehrmaschinen. 2. Bürsten zur Körperpflege, z. B. Kopf-, Bart-, Schnurrbart-, Wimpern-, Nagel-, Färbebürsten; Rasierpinsel, Nackenpinsel für Friseure; Kleider-, Hut-, Schuh-, Kammbürsten. 3. Scheuerbürsten und andere Bürsten zum Reinigen von Böden, Parkett und Fliesen; Haushaltsbürsten zum Waschen oder Scheuern, Geschirr-, Ausguß-, WC-, Möbel-, Heizungs-, Krümelbürsten, auch Geschirrbürsten (Spülmops), die aus einem Bündel Spinnstoffäden oder Pflanzenfasern an einem Stiel bestehen. 4. Bürsten zur Tierpflege, z. B. zum Striegeln von Pferden und Hunden. 5. Bürsten aus Spinnstoffen für Autokarosserien, auch mit Pflegemitteln getränkt; Schallplattenbürsten sowie Pinsel, die zum automatischen Reinigen der Schallplatte am Tonabnehmer des Geräts befestigt werden. 6. Bürsten zum Reinigen von Schreibmaschinentypen, Drucktypen, Zündkerzen, Feilen, Metallteilen (z. B. vor dem Schweißen), zum Ölen von Waffen, Fahrrädern usw., zum Entfernen von Moos und Rinde von Bäumen und Sträuchern. 7. Bürsten und Pinsel (rund oder flach) für Stukkateure, Anstreicher, Dekorateure, Kunsttischler, Kunstmaler usw.; z. B. zum Abwaschen alter Anstriche, zum Weißen, zum Tapezieren, zum Firnissen von Möbeln, Rahmen usw., für die Öl-, Aquarell-, Tusche-, Keramikmalerei, zum Vergolden; Büropinsel; Bürsten für Schablonenschrift, auch mit Tintenbehälter und Vorrichtung zum Regulieren des Tintenflusses. 8. Wedel und andere Bürstenwaren, hergestellt mit — meist gedrehten — Metalldrähten, z. B. Flaschenbürsten, Pfeifenreiniger, Lampenputzer, Rohrreiniger, Reinigungsbürsten für Gewehr-, Revolver-, Pistolenläufe, Wischer und Wedel zum Säubern von Musikinstrumenten.

Erläuterungen	zu
<p>9. Roller zum Anstreichen, die im allgemeinen aus einer mit Lammfell oder einem anderen Stoff überzogenen Rolle bestehen, mit einem Handgriff versehen sind und zum Auftragen von Farben usw. verwendet werden.</p> <p>10. Wischer (z. B. Fensterwischer) zum Reinigen feuchter Flächen. Sie bestehen im allgemeinen aus Weichkautschuk- oder Filzstreifen, die zwischen zwei Platten aus Holz oder Metall usw. geklemmt oder an einer Fassung aus Holz oder Metall angebracht sind.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Fassungen und Griffe für Bürsten und Pinsel.</p> <p>b) Polierscheiben und -polster aus Spinnstoffen (Tarifnr. 59.17).</p> <p>c) Bürstenwaren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen anders als in Form unwesentlicher Verzierungen oder Zutaten oder Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, gleich welche Menge, enthalten (Kapitel 71).</p> <p>d) Kratzenbänder und andere Kratzengarnituren (Tarifnr. 84.38), Kehrmaschinen (Tarifnr. 84.59).</p> <p>e) Kehlkopfpinsel, nur zum medizinischen Gebrauch, Rundbürsten für Zahnbohrmaschinen (Tarifnr. 90.17).</p> <p>f) Mit Leder überzogene Nagelpolierbürsten (Tarifnr. 42.05).</p>	(96.02)
<p>Pinselköpfe</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören ungefaßte Bündel von Tierhaaren, Pflanzenfasern, Monofilen aus Kunststoff usw., die ohne Teilung zur Herstellung von Pinseln oder ähnlichen Waren geeignet sind oder die hierzu nur einer ergänzenden geringen Bearbeitung bedürfen, wie Leimen oder Kitten, Schleifen oder Gleichrichten.</p> <p>(2) Pinselköpfe werden zum Herstellen von Rasierpinseln, Malpinseln usw. verwendet. Im allgemeinen werden die Faserbündel zu ungefähr einem Viertel ihrer Länge in einen Kitt eingetaucht und dadurch zu einem festen Bündel vereinigt; zur Verstärkung der Bindung werden zuweilen Sägespäne auf den Kitt gestreut. Hierher gehören jedoch auch Pinselköpfe, deren Haare oder Fasern nicht am unteren Ende geleimt oder mit einer Überzugsmasse versehen sind, sondern auf irgendeine andere Weise fest zusammengehalten werden (Bindfaden usw.). Der Umstand, daß gewisse Pinselköpfe nach ihrer Befestigung am Griff eine weitere Behandlung zur Fertigstellung erfahren sollen (z. B. Abrunden des äußersten Endes, Schleifen, um die Fasern weich zu machen), ist auf die Zuweisung zu dieser Tarifnummer ohne Einfluß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Bündel und ähnliche handelsübliche Aufmachungen von Haaren, Pflanzen- oder sonstigen Fasern, die keinerlei Bearbeitung zur Verwendung in der Bürstenherstellung erfahren haben, sowie Bündel von Haaren oder Fasern, die zur Bürstenherstellung zugerichtet sind, aber noch in kleinere Büschel unterteilt werden müssen, um in der Bürstenfassung befestigt zu werden.</p> <p>b) Pinselköpfe, in Zwingen (im allgemeinen aus Metall) gefaßt (Tarifnr. 96.02).</p>	96.03
<p>Staubwedel</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Waren in Form von kleinen Besen zum Abstauben von Möbeln, Schau- fensterauslagen, Nippsachen, Autokarosserien usw., aus einem Federbusch (aus Strauß-, Geier-, Puter-, Hahnenfedern usw.), meist mit Stiel aus Holz, Rohr, Bambus.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Waren aus Nachbildungen von Federn, z. B. aus Pflanzenfasern (Aloe, Abaca) oder Tierhaaren (Skunks) (Tarifnr. 96.01 oder 96.02).</p>	96.04
<p>Puderquasten und dergleichen aus Stoffen aller Art</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Puderquasten zu allen Zwecken (z. B. Körperpflege, Schminken, Pudern des Haars, von Perücken), für Reispuder, Schminkpuder, Talkumpuder usw., aus Stoffen aller Art (z. B. Schwanen- oder Eiderdaunen, Pelz, Haare, Samt, Plüsch, Schaumgummi), auch mit Griff oder Zutaten aus Elfenbein, Schildpatt, Bein, Kunststoff, unedlem Metall, auch mit Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen als unwesentliche Verzierungen oder Zutaten, z. B. Monogramme, Kanten.</p>	96.05

zu	Erläuterungen
(96.05)	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Puderquasten, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen anders als in Form unwesentlicher Verzierungen oder Zutaten enthalten oder mit Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen, gleich in welchem Umfange, verziert sind (Kapitel 71).</p>
96.06	<p style="text-align: center;">Handsiebe aus Stoffen aller Art</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Handsiebe (Rahmen, an denen Gewebe mit Maschen angebracht sind), mit denen Stoffe unterschiedlicher Körnung nach Korngröße getrennt werden, z. B. Siebe (auch Siebsätze) für Sand, Blumenerde, Zement, Formsand, Düngemittel, Holzmehl, Körnersiebe, Beuteltuchsiebe für Mehl, Haushaltssiebe für Mehl, Asche, Präzisionssiebe für Edelsteine.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Siebe für Maschinen und Apparate (für die Müllerei, die Landwirtschaft, zum Sieben von Steinen, Erzen — z. B. Kapitel 84). b) Siebe, die ortsfeste Geräte sind (z. B. Gitterstäbe oder Roste für Kies oder Erde, die auf dem Boden stehen — z. B. Tarifnr. 73.40). c) Abtropfsiebe (z. B. für Käse) Passiersiebe aus einem Behälter mit gelochtem Blechboden, Filtriertrichter, Siebe (Durchschläge) für Milch, Siebe zum Filtrieren von Farben, Kalkmilch, antikryptogamischen Lösungen (z. B. Kapitel 73).

Erläuterungen	zu
Kapitel 97	
Spielzeug, Spiele, Scherzartikel und Sportgeräte	97
I.	
Zu Kapitel 97 gehört Spielzeug für Kinder und Erwachsene.	
Zu Vorschrift 3: Als »Puppen« gelten auch Nachbildungen von Menschen, die verunstaltet sind (z. B. Hanswürste, Hampelmänner).	
II.	
Zu Kapitel 97 gehören nicht:	
a) Bereifungen, Luftschläuche (Tarifnr. 40.11).	
b) Zelte, Zeltlagerausrüstung (z. B. Tarifnr. 62.04).	
c) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV.	
Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk (usw.)	97.01
I.	
Hierher gehören Spielfahrzeuge mit Rädern, auf denen Kinder aufsitzen können und Puppenwagen:	
1. Fahrräder, Dreiräder, Lieferdreiräder (ohne Kugellager).	
2. Roller mit oder ohne Tretvorrichtung (mit oder ohne Kugellager).	
3. Mechanische Pferde, d. h. auf Räder gesetzte und mit Tretvorrichtung oder Kurbel fortbewegte Pferde (Velocimane).	
4. Autos mit Tretwerk (z. B. Personenwagen, Geländewagen, Lastwagen).	
5. Straßenrenner (Holländer), Ruderrenner (im allgemeinen durch Handhebel betätigt).	
6. Wagen und Tiere auf Rädern, ohne mechanische Kraftübertragung, zum Ziehen oder Schieben und groß und widerstandsfähig genug, um ein Kind zu tragen.	
7. Puppenwagen (Landauer, Kinderwagen, Karren), auch zusammenklappbar.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Klingeln für Fahrräder und Spielfahrzeuge (Tarifnr. 83.11).	
b) Fahrzeuge, die dem Kind nicht zur Fortbewegung dienen, Spielzeug, auf dem das Kind aufsitzen kann, das sich aber nicht fortbewegt (z. B. Schaukelpferde, Wippferde) (Tarifnr. 97.03).	
c) Bettzeug für Puppenwagen (Tarifnr. 97.03).	
Puppen	97.02
I.	
Hierher gehören Puppen für Kinder, für Kasperletheater, Marionettentheater und zur Dekoration (z. B. Zierpuppen, Glücksbringer, Maskottchen), bekleidet oder unbekleidet. Puppen (auch Gliederpuppen) können aus Stoffen aller Art (Kautschuk, Kunststoff, Wachs, Porzellan, anderen keramischen Stoffen, Spinnstoffen, Holz, Pappe, Pappmaché oder einer Kombination dieser Stoffe) bestehen und mechanische Vorrichtungen zum Laufen, zum Bewegen des Kopfes, der Arme, der Augen, zum Hervorbringen von Lauten, die der menschlichen Stimme ähnlich sind, usw. besitzen.	
Zu C gehören Köpfe, Körper, Glieder, bewegliche Augen (vollständig oder unvollständig), Perücken, Puppenstimmen, Puppenkleidung, Puppenschuhe, Puppenhüte.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Bleisoldaten (Tarifnr. 97.03).	
b) Schaufensterpuppen, bewegliche Figuren für Schaufenster (Tarifnr. 98.16).	
Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen	97.03
I.	
(1) Spielzeug kann auch mit Vorrichtungen zum Bewegen oder mit Motor (auch elektrisch) versehen sein.	
(2) Spielzeug, das Gebrauchsgegenständen nachgebildet ist (z. B. elektrische Bügeleisen, Nähmaschinen, Musikinstrumente), unterscheidet sich im allgemeinen von diesen durch andere stoffliche Beschaffenheit, einfachere Ausführung, verkleinerte, dem Kinde angepaßte Masse, geringe Leistung.	
(3) Waren, für die andere Tarifnummern in Betracht kommen, können durch Aufmachung und Zusammenstellung den Charakter von Spielzeug erhalten, z. B. ein Spielzeug-Chemielaboratorium mit Reagenzgläsern, Glaskolben, Brenner, Chemikalien oder ein Spielzeug-Nähkasten oder -Nähstui mit Garn, Schere, Nadeln, Fingerhut.	

zu	Erläuterungen
(97.03)	<p>Zu A gehören Segelflugzeuge, Schleuder-Segler, Hubschrauber usw., auch mit Gummimotor, Kraftstoffmotor oder anderem Antrieb, auch in Zusammenstellungen zum Selbstbau, Spielzeugwaffen, auch in Zusammenstellungen, Motoren, Dampfmaschinen, mechanische Autos, elektrische Eisenbahnen.</p> <p>Zu B gehören Spielzeug-Musikinstrumente und -apparate (Klaviere, Trompeten, Trommeln, Geigen, Flöten, Schallplattenwiedergabegeräte, Harmonikas, Akkordeons, Xylophone, Musikdosen).</p> <p>Zu C gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tiere (auch für Marionettentheater, z. B. Bären, Hunde, Arche Noah). 2. Mechanische Baukästen, Steinbaukästen. 3. Spielfahrzeuge (ausgenommen Spielfahrzeuge der Tarifnr. 97.01 und des Abs. A), z. B. Wagen, Automobile, Eisenbahnzüge, Flugzeuge, Schiffe und Zubehör (Schienen, Fahrbahnen, Signale). 4. Spielzeug-Ballons, -Drachen. 5. Bleisoldaten und dergleichen, Festungen, anderes Zubehör, auch in Zusammenstellungen. 6. Werkzeug und Gartengeräte zum Spielen (auch Schubkarren für Kinder), auch in Zusammenstellungen. 7. Cowboy-, Indianerausrüstungen und dergleichen für Kinder. 8. Spielkaufäden, Tafel-, Haushaltsgerät, Spielzeugbrillen. 9. Spielzeugrechenmaschinen, Spielzeugnämaschinen. 10. Taschenuhren und Wanduhren ohne Laufwerk. 11. Spielzeugzusammenstellungen mit erzieherischem Charakter, z. B. Gerätekasten für Chemie, Elektrizität, für kleine Gießler, für Druckerei, Schneiderei, Strickerei. 12. Gewandheits- und Fertigkeitsspielzeug, z. B. Reifen, Diabolo, Kreisel (auch Brummkreisel), Springseile (mit Handgriffen), Bälle (ausgenommen Bälle der Tarifnr. 97.04 oder 97.06). 13. Geduldspiele, Geschicklichkeitsspiele, Legespiele, Ausschneidebilderbogen, Bücher mit Ausschneidebildern zum Zusammensetzen, auch mit Texten, Bücher mit Abbildungen, die beweglich sind oder die sich beim Öffnen des Buches reliefartig aufstellen, wenn die Ware Spielzeugcharakter besitzt (s. Erläuterungen zu 49.03). 14. Murmeln (z. B. marmorierte Kugeln in jeder Aufmachung, Kugeln aller Art zum Spielen für Kinder, vorgeführt in Schachteln, Säckchen usw.). 15. Kinderklappern, Schachtelmännchen, Spielzeugsparbüchsen, Spielzeugtheater mit oder ohne Figuren. <p style="text-align: right;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Malfarben (Tarifnr. 32.10). b) Modelliermasse (Tarifnr. 34.07). c) Bilderalben, Bilderbücher, Alben zum Zeichnen oder Buntmalen (Tarifnr. 49.03). d) Abziehbilder (Tarifnr. 49.08). e) Drachen (Tarifnr. 88.02). f) Spielkarten (Tarifnr. 97.04). g) Kugeln und Hüte aus Papier, Masken, Kontillonartikel (Tarifnr. 97.05). h) Schreibkreide, Pastellstifte (Tarifnr. 98.05). i) Schiefertafeln, schieferüberzogene Tafeln (Tarifnr. 98.06).
97.04	<p style="text-align: center;">Gesellschaftsspiele (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören Kartenspiele aller Art und jeder Größe (z. B. Bridge, Skat, Tarock).</p> <p>Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung in Spielsälen, Cafés, auf Jahrmärkten usw., die durch Einwurf eines Geldstücks oder einer Spielmarke in Gang gesetzt werden (z. B. Glücksspielautomaten, elektrische Billards, elektrische Schießvorrichtungen). 2. Billardtische, Spezialtische für Glücksspiele (z. B. Roulette, Pferderennspiel), Spieltische, besonders zu diesem Zweck hergestellt (z. B. Schachbrett-Tische, Tische für Tischtennis). <p>Zu C gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Billardstöcke, Billardkugeln, Billardpunktezähler mit Kugeln oder Schieber, Tischtennis (ohne Fußgestell), Schläger, Bälle, fertige Netze, Tischkrocket, Tischkegel, Tischfußball, Wurfspielspiele. 2. Gesellschafts-Legespiele, Schach-, Dame-, Domino-, Halma-, Puff-, Mikado-, Lotto-, Mah-Jong-, Roulette-, Trick-Track-Spiele. 3. Zubehör, z. B. Würfel, Würfelbecher, Spielmarken, Punktezähler, Trumpfanzeiger, Spezialdecken für Spieltische (z. B. für Roulette).

Erläuterungen	zu
II.	(97.04)
Hierher gehören nicht:	
a) Punktezähler für Billards, mit Trommel oder dergleichen (Tarifnr. 90.27).	
b) Stundenzähler für Billards (Tarifnr. 91.05).	
c) Legespiele (Tarifnr. 97.03).	
d) Kartenspieltische (Kapitel 94).	
e) Billardkreide (Tarifnr. 98.05).	
Karnevals-, Kotillon-, Scherz-, Zauberartikel und ähnliche Waren (usw.)	97.05
I.	
(1) Hierher gehören:	
1. Karnevalsartikel, Kotillonartikel und ähnliche Waren zur Unterhaltung und für Feste, wie Dekorationsartikel (z. B. Girlanden, Lampions, Papierlaternen), Verkleidungsartikel (z. B. Masken, Nasen, Ohren, Bärte, Perücken, Hüte, Kleidungsstücke), Artikel zur Belustigung und anderes (z. B. Wurfkugeln, Konfetti, Luftschlangen, Sonnenschirme, Regenschirme, Jahrmarktflöten, Neckartikel).	
2. Scherzartikel, Attrappen und Überraschungsartikel, z. B. Niespulver, Attrappen-Bonbons, Wasserspritz-Pistolen, Tränenpulver, Wundermuscheln oder japanische Blumen (Teispiele), Trick-Kartenspiele, Zaubertische, Zauberbehälter und andere Gegenstände für Taschenspielerkunststücke.	
3. Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel, z. B. Girlanden, Engelshaar, glitzernde Sterne, künstlicher Schnee, Kugeln, Figuren und Tiere aus geblasenem Glas, Kerzenhalter, künstliche Weihnachtsbäume (auch zusammenlegbar), Engelchen, Weihnachts-Holzschuhe und Holzscheite (gewöhnlich aus Pappe).	
(2) Karnevalsartikel, Kotillonartikel und dergleichen sind im allgemeinen mit Rücksicht auf ihre kurzfristige Verwendung einfach und wenig widerstandsfähig ausgeführt. Sie dürfen nicht mit den üblichen Gebrauchsgegenständen verwechselt werden, denen sie nachgebildet sind. Sie können aus Stoffen aller Art bestehen, sind jedoch meist aus Papier, Pappe oder Watte.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Natürliche Weihnachtsbäume (Tannen) (Kapitel 6).	
b) Christbaumständer.	
c) Elektrische Lampen, auch in Phantasieformen, Leitungen mit Steckern und andere elektrische Ausrüstung (Kapitel 85).	
d) Figuren zum Schmücken von Räumen für den Gottesdienst.	
Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik (usw.)	97.06
I.	
Zu A gehören Schlittschuhe und Rollschuhe auch in Verbindung mit Schuhen.	
Zu B gehören Florette, Säbel, Degen, Klingen, Stichblätter, Griffe, Arretspitzen, Schutzhauben, Fechtmasken, Brustleder; Federball- (Badminton-) Schläger.	
Zu C gehören:	
1. Turn-, Gymnastik- und Athletikgeräte, z. B. Barren, Diskusse, Expander, Federdruckhanteln, Hanteln, Hantelscheiben, Holzpferde, Hürden, Keulen, Kletterwände, Medizinbälle, Punchingbälle, Recke, Ringe, Ringe für Box- oder Ringkämpfe, Ruderapparate, Seile, Speere, Sprossenwände, Stoß- und Wurfgewichte, Strickleitern, Trapeze, Turngerüste, Wurfhämmer.	
2. Sportgeräte, z. B. Bälle mit und ohne Blasen (jedoch mit Ventilen), Blasen für Sportbälle (Fußball, Rugby usw.), Tennis-, Golf-, Baseball-, Kricket-, Federbälle, eingefaßte Netze (Fußballtornetze, Korbballnetze, Tennisnetze usw.), Pelotonschläger, Eishockeyschläger, Pucks, Wurfscheiben zum Eisschießen, Rodelschlitten, Bobschlitten, Eispickel, Wasserski, Wasserrutschen, Wassergleitbretter, Tauchgerät, Flossen, Atemmasken, Decktennisringe, Wippen, Schaukeln, Bumerangs, Boccia, Krocket, Ringspiele, Wurfscheibenspiele, Wurf-tauben nebst Wurfgeräten, Rundläufe, Kegelspiele, Armbruste, Bogen, Pfeile, Zielscheiben, Rutschbahnen, Tonnenspiele.	
II.	
Hierher gehören nicht:	
a) Saiten für Tennis- und andere Schläger (Kapitel 39, Tarifnr. 42.06 oder Abschnitt XI).	
b) Sporthandschuhe (z. B. Tarifnr. 42.03).	
c) Netze für Bälle, Absperrnetze (z. B. Tarifnr. 59.05 oder 62.05).	
d) Überzüge für Tennisschläger (Tarifnr. 62.05).	

zu	Erläuterungen
97.06	e) Tauchbrillen (Tarifnr. 90.04). f) Sauerstoffmasken (Tarifnr. 90.18). g) Apparate für Mecanotherapie (Tarifnr. 90.18). h) Sport-Zeitmesser (Kapitel 91). i) Gesellschaftsspiele (Tarifnr. 97.04).
97.07	<p style="text-align: center;">Angelhaken, Angelgeräte; Handnetze zum Landen von Fischen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angelhaken (auch mit mehreren Haken), auch versilbert oder vergoldet. 2. Angelruten (auch zerlegbar), Teile und Zubehör, z. B. Rollen, Rollenhalter, gefaßte Ringe, fertig zusammengesetzte Angelleinen, Angelhaken mit künstlichem Köder (Fische, Fliegen, Insekten, Würmer, Spinner usw.), lose künstliche Köder, Grundangeln, Schwimmer, Leucht- posen, Brettchen zum Aufwinden von Angelleinen, Geräte zum Entfernen des Hakens aus dem Fischmaul, Vorfächer, Bleie, Angelsignalvorrichtungen. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Federn zum Herstellen künstlicher Fliegen (Tarifnr. 05.07 oder 67.01). b) Futterale für Angelstöcke, Jagdtaschen (Tarifnr. 42.02 oder 43.03). c) Ungefaßte Ringe. d) Gefaßte Ringe aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (Kapitel 71). e) Schlingen, Fallen, Reusen. f) Ausgestopfte Tiere (Tarifnr. 99.05).
97.08	<p style="text-align: center;">Karusselle, Luftschaukeln, Schießstände und andere Schausteller-Unternehmen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Hierher gehören Karusselle, Autorennbahnen (Autoscooter), Wasserrutschbahnen, Berg- und Talbahnen, Luftschaukeln, Schießstände, Wurfstände, Labyrinth, Abnormitätenkabinette, Ausspielstände, Zirkusse, Tierschauen, Wandertheater. (2) Zirkusse, Tierschauen, Wandertheater und andere Schausteller-Unternehmen gehören hierher, wenn sie alle wesentlichen Teile enthalten, die zum normalen Betrieb notwendig sind. Die hierher gehörenden Schausteller-Unternehmen sind vollständige Zusammenstellungen, bestehend aus Waren wie Zelte, Tiere, Musikinstrumente und Musikapparate, Stromerzeugungsanlagen, Transformatoren, Motoren, Beleuchtungseinrichtungen, Bestuhlung, Waffen und Munition usw., die, gesondert zur Abfertigung gestellt, zu anderen Tarifnummern gehören würden. (3) Teile und Zubehör dieser Schausteller-Unternehmen (z. B. Gondeln der Luftschaukeln, Boote der Wasserrutschbahnen) gehören hierher, auch wenn sie gesondert zur Abfertigung gestellt werden, wenn sie nicht bei einer anderen Tarifstelle mit genauerer Warenbezeichnung erfaßt sind und es sich nicht um Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV handelt. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Jahrmarktstände zum Verkauf von Waren (z. B. Zuckerwaren), für Ausstellungen werbenden oder bildenden Charakters und dergleichen. b) Zugmaschinen, andere Transportfahrzeuge, auch Anhänger, ausgenommen Teile der Schau- stände (z. B. Anhänger als Stützen der Karusselle). c) Spielautomaten mit Einwurf von Geld- oder Automatenmünzen (Tarifnr. 97.04). d) Als Preise ausgesetzte Waren.

Erläuterungen	zu
<p>Kapitel 98</p> <p>Verschiedene Waren</p> <p>Vorschrift 3 gilt auch dann, wenn Waren und Behältnisse zur Erleichterung des Transports getrennt verpackt sind.</p> <p style="text-align: center;">Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (usw.)</p> <p>(1) Hierher gehören Kleiderknöpfe, Wäscheknöpfe, Schuhknöpfe usw. jeder Form (auch Schmuckknöpfe) aus unedlen Metallen, Holz, Steinnuß, Dumpalnuß, Bein, Natur-Horn, Kunststoff, Glas, keramischen Stoffen, Hartkautschuk, Preßpappe, Leder, Kunstleder, Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt usw., auch mit Spinnstoffen überzogen oder mit unwesentlichen Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen.</p> <p>(2) Kugelförmige Knöpfe unterscheiden sich von Perlen dadurch, daß bei Knöpfen die Bohrung für den Faden nicht durch die Mitte der Kugel geht.</p> <p>Zu A oder B gehören Manschettenknöpfe (z. B. Druckknöpfe, Knöpfe mit Kettchen), pilzförmige Knöpfe und Scharnierknöpfe für Kragen, Vorhemden usw.</p> <p>Zu B gehören Druckknöpfe (zum Annähen oder Anneten) aus zwei Teilen, die durch Druck geschlossen werden, Druckknöpfe, deren Teile bereits auf Spinnstoffbändern befestigt sind, Patentknöpfe; Teile davon.</p> <p>(1) Zu C gehören Knöpfe, Knopf-Rohlinge, Knopfformen.</p> <p>(2) Knopf-Rohlinge sind bei den Formstoffen alle Waren, wie sie aus der Form herauskommen, die aber nicht als Knöpfe verwendet werden können. Im allgemeinen werden sie nur noch geputzt, mit Löchern versehen und poliert.</p> <p>(3) Bei den gestanzten Metallwaren sind Knopf-Rohlinge die beiden zusammengehörenden Teile (Oberplatte und Sockel), die dazu bestimmt sind, ineinandergefügt zu werden.</p> <p>(4) Bei den Schnitzstoffen (Perlmutter, Steinnuß, Holz usw.) sind Knopf-Rohlinge Waren, die eine Bearbeitung, z. B. Ausbohren, Ausbauchen, Formen, Durchbohren, Polieren, hinter sich haben und bei denen man klar erkennen kann, daß sie zur Knopffabrikation bestimmt sind. Dagegen ist ein einfach gesägtes oder geschnittenes Plättchen — ohne weitere Bearbeitung — kein Knopf-Rohling.</p> <p>(5) Knopfformen sind die inneren Teile oder »Körper« der Knöpfe, die mit Spinnstoffwaren, Papier, Leder usw. überzogen werden. Hierzu gehören nur Knopfformen, bei denen man erkennen kann, daß sie zum Herstellen von Knöpfen bestimmt sind. Die Formen können aus Holz, Veilchenwurzel usw. hergestellt sein. Meist sind sie aus Metall und bestehen aus zwei Teilen, aus der Oberplatte, über die das Gewebe gespannt wird und dem Unterteil, der ins Innere der Oberplatte gedrückt wird und das Gewebe festhält.</p> <p style="text-align: center;">Reißverschlüsse; Teile davon (z. B. Schieber)</p> <p>(1) Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reißverschlüsse aller Größen und zu allen Zwecken (z. B. für Kleider, Schuhe, Taschen, Rucksäcke, Zelte). 2. Teile von Reißverschlüssen, Zähne, Schieber, Endstücke, Bänder jeder Länge (bereits mit Zähnen versehen), Kunststoffstreifen (mit Profil), auch nicht auf Länge geschnitten, aber deutlich als Reißverschlussteile erkennbar. <p>(2) Die meisten Reißverschlüsse bestehen aus zwei Stoffbändern, an denen Zähne aus Metall, Kunststoff oder anderen Stoffen befestigt sind, die durch den Schieber miteinander verzahnt werden. Es gibt auch Reißverschlüsse, die aus zwei Kunststoffstreifen bestehen; jeder dieser Streifen trägt an einer Seite ein besonderes Profil, das sich durch Betätigen des Schiebers in das entsprechende Profil des anderen Streifens einfügt.</p> <p style="text-align: center;">Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Füllstifte; Bleistifthalter (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören Federhalter, auch mit Feder, Kappe, mehrteilig; Füllhalter (mit Pumpe, Saugvorrichtung, auch mit Feder oder Schreibspitze), füllhalterähnliche Filzpinsel (mit Filzstreifen an Stelle der Feder); Füllstifte, auch für mehrere Minen, auch mit den Ersatzminen, die üblicherweise im Innern der Stifte enthalten sind; Zeichenkohlehalter, Durchschreibstifte (z. B. Achatstifte);</p>	<p>98</p> <p>98.01</p> <p>98.02</p> <p>98.03</p>

zu	Erläuterungen
(98.03)	<p>Klipse, Ersatzpatronen mit Spitze für Füllhalter oder Kugelschreiber, Vorderstücke mit Kugel oder mit Filz (für Filzfüllpinsel), Führungen (Tintenleiter), Hülsen für Füllhalter und Füllstifte, Füllmechaniken, Mechaniken zum Einführen und Herausnehmen der Feder oder der Mine, Tintenbehälter, Spitzenschützer, auswechselbare Füllhalterköpfe (bestehend aus Feder, Tintenzuführung und Ansatzstück).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Tintenpatronen für Füllhalter (Tarifnr. 32.13). b) Kugeln für Kugelschreiber (Tarifnr. 73.40 oder 84.62). c) Ziehfedern (Tarifnr. 90.16). d) Schreibfedern, Kugeln für Federspitzen (Tarifnr. 98.04). e) Minen (Tarifnr. 98.05).
98.04	<p style="text-align: center;">Schreibfedern; Kugeln für Federspitzen</p> <p>Hierher gehören Schreibfedern zu allen Zwecken (z. B. Schreiben, Zeichnen, Kurzschrift, Lithographie, Notenschreiben), mit oder ohne Federspitzen, aus Stahl, Gold, Glas, Federspulen usw.; Rohlinge, in den Federn ähnlichem Umriß gestanz.</p>
98.05	<p style="text-align: center;">Bleistifte, Schiefergriffel, Minen, Farbstifte, Zeichnenkohle (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A gehören Schiefergriffel und Kunstgriffel, auch mit Schutzhülle aus Papier oder mit Bronzeüberzug.</p> <p>Zu B gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bleistifte, Kopierstifte, Farbstifte, mit Schutzmantel aus Holz oder gerollten Papierschichten, auch verziert, lackiert, mit einem Radiergummi versehen. 2. Natürliche Kreide, künstliche Kreide aus Kalziumsulfat oder Kalziumkarbonat, auch mit Farbstoffen, Schneiderkreide aus Speckstein, Pastellstifte, Minen für Bleistifte und Füllstifte, ohne Hülle oder nur mit Schutzstreifen aus Papier. 3. Stifte zu lithographischen Zwecken aus Wachs, Seife, Talg, Ruß, zu keramischen Zwecken aus Fett, Kakaobutter, verglasbaren Farbstoffen. <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Rohe Kreide (Tarifnr. 25.08). b) Migränestifte, blutstillende Stifte (Tarifnr. 30.03).
98.06	<p style="text-align: center;">Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben und Zeichnen, auch gerahmt</p> <p>(1) Hierher gehören Schülertafeln, Klassenzimmertafeln, Aushangtafeln zum Anschreiben von Preisen und anderen Aufzeichnungen aus Schiefer, Preßschiefer oder anderen mit Schieferpulver oder Speziallack überzogenen Stoffen (Holz, Pappe, Asbestzement, Gewebe), auch gerahmt, offensichtlich zum Schreiben oder Zeichnen mit Griffel oder Kreide bestimmt.</p> <p>(2) Die Tafeln können mit bleibenden Beschriftungen (Zeilen, quadratischer Einteilung, Warenlisten usw.) und einem Rechengerät für Kinder versehen sein.</p>
98.07	<p style="text-align: center;">Petschafte, Nummernstempel, Zusammensetzstempel, Datumstempel (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Petschafte, auch mit Gravierung, auch mit Griff. 2. Naß-Stempel, auch mit Prägung, auch mit Vorrichtung zum automatischen Einfärben: Datumstempel, verstellbare Stempel, Etikettierstempel, Numerierstempel, auch automatisch, Rollstempel, Taschenstempel (mit Schutzbehälter und Stempelkissen). 3. Zusammensetzstempel mit auswechselbaren Lettern, auch mit festem Stempelsatz (z. B. Poststempel, bei denen nur das Datum geändert wird). 4. Druckkästen, bestehend aus einem kleinen Kasten mit Stempelrahmen, auswechselbaren Lettern, Pinzette und Stempelkissen. 5. Zangen mit Druck- oder Prägevorrichtung für Fahrkarten, auch mit Locher und Zählwerk.

Erläuterungen	zu
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Zangen zum Plombieren und Versiegeln, Zangen zum Viehmarkieren (Tarifnr. 82.03). b) Brenn- und Schlagstempel (Tarifnr. 82.04). c) Drucktypen (Tarifnr. 84.34); andere nicht montierte Buchstaben, Zahlen usw. d) Trockenstempel mit Reliefprägevorrichtung (Tarifnr. 84.54). e) Stempel, die keine Handstempel sind, weil sie einen Sockel oder eine Befestigungsvorrichtung besitzen (z. B. Tarifnr. 84.54). f) Zeitstempeluhren (Tarifnr. 91.05). g) Spielzeug-Druckkästen (Tarifnr. 97.03).</p>	98.07
<p style="text-align: center;">Farbbänder für Schreibmaschinen, Rechenmaschinen und dergleichen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören mit Farbstoff, Tinte usw. imprägnierte Farbbänder für Schreib-, Rechen- und andere Maschinen (bei denen durch eine besondere Vorrichtung mit Hilfe eines solchen Bandes gedruckt wird, z. B. automatische Waagen, Tabelliermaschinen, Fernschreiber), Stempelkissen für Handstempel.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Papierbänder in der Art von Kohlepapier, die als Farbbänder verwendet werden (Tarifnr. 48.13). b) Nicht imprägnierte Bänder (Abschnitt XI). c) Leere Spulen. d) Handbediente Auftragswalzen.</p>	98.08
<p style="text-align: center;">Siegellack zu Büro Zwecken oder zu Flaschenverschlüssen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <p>1. Siegellack (auch mit Kern aus brennbarer Masse oder Docht) und Siegelwachs in kleinen Scheiben, Stangen, Broten und ähnlichen Formen. 2. Pasten auf der Grundlage von Gelatine in Dosen, Kannen usw. (als Masse) oder gebrauchsfertig auf Papier oder Gewebe.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Siegellack, als Masse eingeführt (Tarifnr. 38.19). b) Gelatine-Druckwalzen für Druckmaschinen (Tarifnr. 84.35).</p>	98.09
<p style="text-align: center;">Feuerzeuge und Anzünder (z. B. mechanisch, elektrisch, katalytisch) (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Hierher gehören:</p> <p>1. Feuerzeuge und Anzünder (Gasanzünder, Zigarettenanzünder usw.), z. B. Taschenfeuerzeuge, Tischfeuerzeuge, Wandfeuerzeuge, Feuerzeuge und Anzünder für Fahrzeuge, Feuerzeuge in Form von Pistolen oder Figuren, Gasanzünder zum Befestigen in Gasöfen. 2. Teile, z. B. Gehäuse, Reibrädchen, Spezialbrennstoffbehälter, auch gefüllt.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Zünder (Tarifnr. 36.04). b) Dochte (Tarifnr. 36.08, 59.14 oder 70.20). c) Steine (Tarifnr. 36.07). d) Behälter (Ampullen, Ersatzkartuschen) mit flüssigem Brennstoff (Tarifnr. 36.08).</p>	98.10
<p style="text-align: center;">Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenrohformen und Pfeifenköpfe) (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Zu A: Pfeifenrohformen sind kleine Blöcke aus Erikawurzel (Bruyère) oder anderem Holz, grob geformt (zugesägt, ohne weitere Bearbeitung), nur zur Pfeifenherstellung verwendbar. Zu E gehören Pfeifendeckel, absorbierende Einsätze, Ringe, innere Teile (auch Filterpatronen).</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Pfeifenputzer und Pfeifenreiniger.</p>	98.11

zu	Erläuterungen
98.12	<p style="text-align: center;">Friskerkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und ähnliche Waren</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Frisker- oder Toilettenkämme (auch Taschenkämme), Kämme für Tiere, Einsteckkämme (als Schmuck oder zum Zusammenhalten des Haares dienend), Haarspangen und ähnliche Waren (zum Zusammenhalten des Haares und zugleich als Schmuck dienend) aus Kunststoff, Bein, Horn, Elfenbein, Schildpatt, unedlem Metall usw., auch mit unwesentlichen Verzierungen oder Zutatzen aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen.</p> <p>(2) Für den Begriff »Phantasieschmuck« im Sinne der Tarifnr. 98.12 gilt Vorschrift 10 zu Kapitel 71 sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht Haarnadeln, Lockenwickler, Wellenklammern (z. B. Tarifnr. 73.34).</p>
98.13	<p style="text-align: center;">Miederstäbe und dergleichen für Korsette, Kleider und Bekleidungszubehör</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören nur Korsettstangen, Federn (für Bekleidung, zum Stützen oder Halten) und ähnliche Waren, auf Länge zugeschnitten, gebrauchsfertig und zum Einarbeiten in Kleider, Korsette, Büstenhalter und Bekleidungszubehör bestimmt, u. a. Stäbchen zum Versteifen von Kragenecken, Gestelle für Krawatten.</p> <p>(2) Bei allen diesen im allgemeinen elastischen Gegenständen aus Stahlblech, Stahldraht, Kunststoff, Fischbein oder anderen Stoffen sind stets Enden und Ecken abgerundet, um eine Beschädigung der Gegenstände, in die sie eingearbeitet werden sollen, zu vermeiden. Sie können mit abgerundeten Endstücken versehen, glatt oder mit Fäden, Geweben, Papier, Leder, Kunststoff usw. überzogen sein.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Platten, rechteckig zugeschnitten.</p> <p>b) Hutgestelle und Federgestelle für Klapphüte (Tarifnr. 65.07).</p>
98.14	<p style="text-align: center;">Parfümzerstäuber und andere Ballzerstäuber zu Toilettezzwecken (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Zerstäuber für Parfüm, Haaröl usw. zu Toilettezzwecken (Tischzerstäuber, Taschenzerstäuber, Zerstäuber für Friseursalons).</p> <p>(2) Zerstäuber bestehen aus einem Behälter aus Glas, Kunststoff, Metall usw. mit daran angebrachter Zerstäubervorrichtung aus Zerstäuberköpf mit einem birnenförmigen Druckerzeuger (auch mit Spinnstoffwaren verziert) oder einem Kolben.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <p>a) Flüssigkeitsbehälter.</p> <p>b) Die birnenförmigen Kautschukteile (Tarifnr. 40.12).</p> <p>c) Zerstäubungsapparate der Tarifnr. 84.21.</p> <p>d) Parfüm-Verkaufsautomaten (Tarifnr. 84.58).</p>
98.15	<p style="text-align: center;">Isolierflaschen und andere Isolier- (Vakuum-) Behälter, Teile davon (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören Isolierflaschen und ähnliche Isolierbehälter (z. B. Töpfe, Karaffen); Hüllen, passende Becher, Deckel.</p> <p>(2) Diese Waren bestehen aus einem doppelwandigen Glasbehälter (mit luftverdünntem Raum innerhalb der Doppelwände) und einer äußeren Schutzhülle (aus Metall, Kunststoff oder anderen Stoffen), auch mit Papier, Leder, Kunstleder usw. überzogen. Der Raum zwischen dem Behälter und der Hülle kann mit isolierenden Stoffen (Glaswolle, Kork oder Filz) ausgefüllt sein. Der Deckel kann bei Isolierflaschen häufig als Becher benutzt werden.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht fertige und unfertige Glaskolben, gesondert zur Abfertigung gestellt (Tarifnr. 70.12).</p>

Erläuterungen

zu

Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und dergleichen (usw.)

98.16

I.

(1) Hierher gehören Schneiderpuppen, d. h. annähernde Nachbildungen des menschlichen Körpers zu Anproben beim Herstellen von Kleidungsstücken. Im allgemeinen bestehen sie nur aus einem Rumpf. Sie werden gewöhnlich durch Formen aus Papiermaché, Gips, Kunststoff, zuweilen auch aus Flechtstoffen, wie Stuhlrohr, Korbweiden, Schilfrohr, hergestellt. Die geformten Figuren werden gewöhnlich mit Stoff überzogen und auf einem Fuß angebracht, der ein Einstellen der Höhe ermöglicht.

(2) Schaufensterfiguren und dergleichen sind Nachbildungen des menschlichen Körpers oder von Körperteilen (Kopf, Rumpf, Beine, Arme, Hände) in natürlicher Größe, die hauptsächlich zum Ausstellen von Kleidungsstücken, Hüten, Strümpfen, Handschuhen usw. verwendet werden. Figuren, die den ganzen menschlichen Körper darstellen, sind gewöhnlich mit beweglichen Gliedern versehen, so daß sie verschiedene Haltungen einnehmen können. Auch Maler und Bildhauer bedienen sich dieser Figuren, um Gewänder darauf zu drapieren. Ebenso finden sie im Heilkundeunterricht Verwendung, um das Anlegen von Bandagen, Schienen und anderen Vorrichtungen zu üben.

(3) Bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster sind bewegliche Darstellungen von Menschen, Tieren und Gegenständen, die zur Ausstellung und zur Reklame in Schaufenstern verwendet werden. Sie werden aus Stoffen aller Art hergestellt und gewöhnlich elektrisch oder mechanisch betrieben. Obwohl sie häufig schon selbst Interesse erregen, sind sie hauptsächlich dazu bestimmt, durch neue Methoden die Aufmerksamkeit auf die ausgestellten Waren oder bestimmte Artikel im Schaufenster zu lenken. Ihre Form kann je nach Art der angepriesenen Ware oder Dienstleistung wechseln. Sie sind nicht nur ein Mittel, um die Auslagen anziehend zu machen, sie können auch durch entsprechende Bewegungen auf die Qualität, Arbeitsweise usw. der ausgestellten Gegenstände hinweisen.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Profilfiguren und Hinweisschilder, zuweilen zum Ausstellen von Waren verwendet, häufiger als Richtungsanzeiger.
- b) Modelle zum Unterricht (Tarifnr. 90.21).
- c) Puppen, Spielzeug (Kapitel 97).



Erläuterungen

zu

Abschnitt XXI

Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

Kapitel 99

Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen

99.01

I.

Hierher gehören Gemälde und Zeichnungen, die vollständig mit der Hand oder — wie bei Körperbehinderten — durch Betätigung anderer menschlicher Organe geschaffen sind. Alter, Stil, künstlerischer Wert, Echtheit (Original oder Nachbildung), Ausführung (z. B. Bilder in Öl-, Wachs- oder Temperafarben, Aquarelle, Gouachen, Pastelle, Miniaturen, farbig ausgemalte Handzeichnungen, Bleistiftzeichnungen, Federzeichnungen) und Stoffgrund (z. B. Leinwand, Holz, Papier, Elfenbein) sind ohne Einfluß auf die Tarifierung.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Erzeugnisse, bei deren Herstellung die Handarbeit des Künstlers ganz oder teilweise durch andere Verfahren ergänzt worden ist (z. B. photomechanisch hergestellte Bilder, auch auf Leinen, Handmalereien auf vorgedruckten Skizzen oder mit Schablonen hergestellte Bilder, selbst wenn sie vom Künstler signiert sind).
- b) Baupläne, technische Pläne und industrielle Zeichnungen, mit der Hand hergestellt (Tarifnr. 49.06).
- c) Originalentwürfe für Mode, Schmuckwaren, Tapeten, Gewebe, Tapisserien, Möbel usw. (Tarifnr. 49.06).
- d) Gewerbliche Erzeugnisse, z. B. Reiseandenken, Kästchen, keramische Waren (z. B. Teller, Platten, Vasen), mit der Hand verziert.

Originalstiche, -radierungen und -steindrucke

99.02

I.

(1) Hierher gehören die in Vorschrift 2 bezeichneten Waren ohne Rücksicht auf ihre übliche Bezeichnung (z. B. als Holzschnitte). Bei Anwendung dieser Vorschrift gelten die zur Herstellung von Lithographien verwendeten Steine als vom Künstler vollständig handgearbeitete Platten, auch wenn der Künstler die Zeichnung zunächst auf Umdruckpapier gefertigt und mit diesem auf den Stein übertragen hat.

(2) Hierher gehören auch Probeabdrucke der Künstler, die nachgebessert sind.

(3) Die Beschaffenheit der Waren als Originale ist im Zweifel durch schriftliche Gutachten von der Zollstelle bestimmter oder anerkannter Sachverständiger glaubhaft zu machen (§ 76 Abs. 2 des Zollgesetzes). Es ist ohne Einfluß auf die Tarifierung, ob die Originale vom Künstler numeriert oder signiert sind.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Bilddrucke, die keine Originale im Sinne der Vorschrift 2 sind (Kapitel 49).
- b) Druckplatten (Tarifnr. 84.34).

Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art

99.03

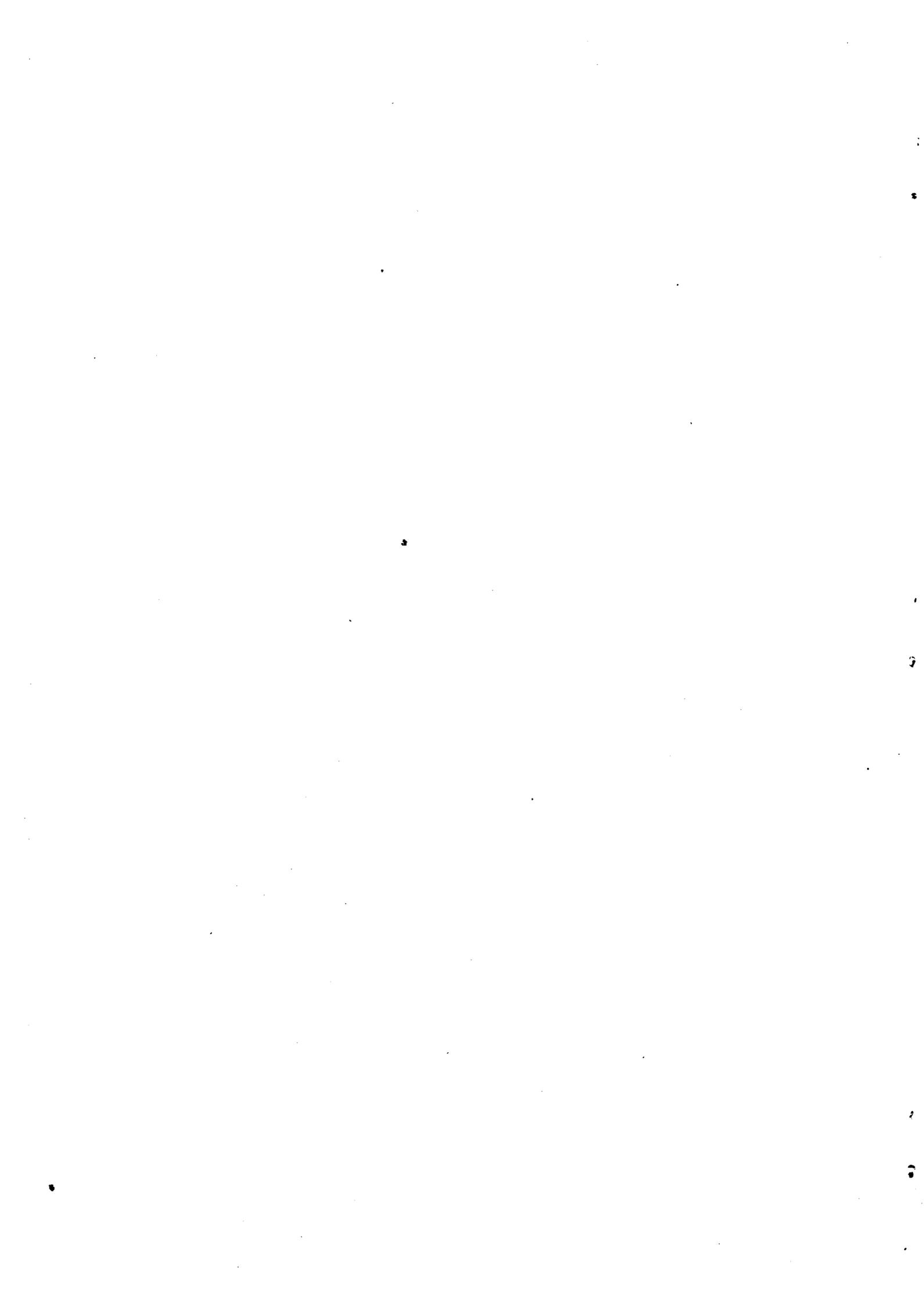
I.

(1) Hierher gehören Plastiken aller Art (z. B. Rundplastiken, Hochreliefs und Flachreliefs einschließlich der Bauplastik), die vom Bildhauer als Originale hergestellt sind. Sie können aus hartem Material herausgearbeitet, aus weichem Material geformt (auch — z. B. durch Brennen — erhärtet) oder — z. B. in Bronze oder Gips — gegossen sein. Sind von demselben Bildwerk mehrere gleiche oder ähnliche Stücke — auch aus verschiedenen Stoffen oder auch in verschiedenen Verfahren — hergestellt, so ist dies ohne Einfluß auf den Charakter dieser Stücke als Originale. Dabei ist es ohne Einfluß auf die Tarifierung, ob der Bildhauer der Schöpfer der Originale ist.

(2) Hierher gehören auch Modelle in verkleinertem Maßstab; sogenannte Originalmodelle, die nur dem Abguß anderer Stücke dienen; Gipsmodelle, die als Vorlage zur Ausführung anderer Stücke in Stein oder Holz dienen.

zu	Erläuterungen
99.03	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht ornamentale Steinmetzarbeiten handelsgängiger Art; handwerkliche Erzeugnisse (z. B. Devotionalien, Ziergegenstände, Schmuckstücke); serienmäßige Nachbildungen und Abgüsse handelsgängiger Art aus Metall, Gips, Papierhalbstoff usw. (z. B. Waren aus Holz — Tarifnr. 44.27, aus Stein — Tarifnr. 68.02 oder 68.16, aus Keramik — Tarifnr. 69.13, aus unedlem Metall — Tarifnr. 83.06).</p>
99.04	<p style="text-align: center;">Briefmarken und dergleichen (z. B. Ganzsachen, vorphilatelistische Briefe, freigestempelte Briefumschläge) (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Hierher gehören auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alben usw. mit Briefmarkensammlungen, wenn das Album der Briefmarkensammlung nach seinem Wert entspricht. 2. Postwertzeichen usw., die im Zollinland, jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des Zolltarifs gültig oder zum Umlauf vorgesehen sind. 3. Österreichische Postwertzeichen usw., die in den Zollanschlüssen Jungholz und Mittelberg gültig oder zum Umlauf vorgesehen sind. 4. — während der Übergangszeit gemäß dem Vertrag vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage, Kapitel I Art. 1 Ziff. 2 — Postwertzeichen, die nur im Saarland gültig oder zum Umlauf vorgesehen sind. <p>(2) Vorphilatelistische Briefe sind Briefe aus der Zeit vor Einführung der Briefmarken, lediglich abgestempelt usw.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, die nicht entwertet und in den Freihäfen oder auf Helgoland gültig oder zum Umlauf vorgesehen sind (Tarifnr. 49.07). b) Marken privater oder karitativer Unternehmen oder Organisationen, z. B. Rabattmarken (Tarifnr. 49.11).
99.05	<p style="text-align: center;">Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen (usw.)</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>(1) Zu den zoologischen, botanischen, mineralogischen und anatomischen Sammlungsstücken und Sammlungen gehören z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tierkörper, die zu Sammlungszwecken — auch in Flüssigkeiten — konserviert oder ausgestopft sind, auch in Kästen, unter Glasrahmen usw. 2. Ausgeblasene Eier, Muschelschalen und dergleichen, nur zu Sammlungszwecken. 3. Pflanzen, Samen und andere Pflanzenteile, zu Sammlungszwecken getrocknet, in Flüssigkeiten haltbar gemacht oder präpariert. 4. Ausgesuchte Stücke von Steinen und anderen Mineralien. 5. Osteologische Stücke (z. B. Skelette und Teile davon); anatomische und pathologische Stücke. <p>(2) Zu den Sammlungsstücken von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem und völkerkundlichem Wert gehören z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mumien, Grabdenkmäler, alte Waffen, völkerkundlich interessierende Gebrauchs- und Kleidungsgegenstände, Gegenstände, mit denen Erinnerungen an berühmte Menschen verknüpft sind. 2. Versteinerungen von Tieren oder Pflanzen früherer Erdenzeiten (Fossilien). <p>(3) Sammlungsstücke von münzkundlichem Wert sind Geldmünzen oder Medaillen, deren Wert auf ihrem Alter oder ihrer Seltenheit beruht, als Einzelstücke oder in Sammlungen. Ein münzkundlicher Wert ist nicht gegeben, wenn eine Einzelsendung von der gleichen Münze oder Medaille mehr als nur einige Stücke enthält, wenn die Stücke zum Materialwert gehandelt werden oder wenn sie aus anderen Gründen offensichtlich nicht Sammelzwecken dienen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Hierher gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Geldmünzen und Medaillen ohne münzkundlichen Wert (z. B. Kapitel 71, Tarifnr. 72.01). b) Münzen und Medaillen, beschädigt, nur noch zum Einschmelzen geeignet (Abschnitt XV). c) Münzen oder Medaillen, zu Schmuckzwecken zusammengefügt (Kapitel 71 oder Tarifnr. 99.06).

Erläuterungen	zu
<p data-bbox="523 275 944 302" style="text-align: center;">Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt</p> <p data-bbox="722 324 746 351" style="text-align: center;">I.</p> <p data-bbox="183 367 1289 448">(1) Hierher gehören alle nicht in den Tarifnrn. 99.01 bis 99.05 erfaßten Waren, die Antiquitäten und außerdem mehr als 100 Jahre alt sind. Antiquitäten sind Waren, deren Wert hauptsächlich auf ihrem Alter und in der Regel ihrer hierdurch bedingten Seltenheit beruht.</p> <p data-bbox="183 461 1289 566">(2) Änderungen, Ergänzungen, Ausbesserungen und dergleichen, die solche Waren vor weniger als 100 Jahren erfahren haben, bleiben ohne Einfluß auf die Tarifierung, wenn sie den ursprünglichen Charakter der Antiquitäten nicht geändert haben und etwaige neue Teile im Verhältnis zur ursprünglichen Ware nur nebensächlich sind.</p> <p data-bbox="183 580 1289 636">(3) Die Beschaffenheitsmerkmale sind im Zweifel durch schriftliche Gutachten von der Zollstelle bestimmter oder anerkannter Sachverständiger glaubhaft zu machen (§ 76 Abs. 2 des Zollgesetzes).</p> <p data-bbox="722 658 746 685" style="text-align: center;">II.</p> <p data-bbox="209 701 1289 728">Hierher gehören nicht Waren, die zwar älter als 100 Jahre, jedoch keine Antiquitäten sind.</p>	<p data-bbox="1361 275 1425 302">99.06</p>



Technische Vorschriften (TV)

Vorbemerkungen

Soweit die Technischen Vorschriften Verfahren für die Untersuchung von Waren zur Ermittlung ihrer Gattung bei der Tarifierung und für die Vergällung von Waren festlegen, sind nur diese Verfahren maßgebend. Für diese Waren sind andere Verfahren damit ausgeschlossen.

zu	Technische Vorschriften	Seite
INHALTSVERZEICHNIS		
04.05	Ungenießbarmachen (Vergällen) von Eiern ohne Schale (Vollei) und Eigelb	2289
15	Ungenießbarmachen (Vergällen) von Fetten und Ölen	2289
15.07	Unterscheidung von un bearbeitetem, auch mechanisch geklärtem oder entwässertem Rizinusöl von bearbeitetem Rizinusöl	2289
16.04	Ermittlung der Lebendlänge zubereiteter Heringe	2289
22.05	I. Vergällung des Weines	2290
Anmerkung 4	II. Untersuchung des Weinessigs auf den Gehalt an wasserfreier Essigsäure	2290
23.02	Ermittlung des Stärkegehaltes von Müllereierzeugnissen aus Getreide	2290
31.03	Bestimmung der verfügbaren Phosphorsäure in Superphosphaten	2291
34.02	Untersuchung von Petroleum sulfonaten auf grenzflächenaktive Eigenschaften	2293
35.01	Ungenießbarmachen (Vergällen) von Kasein	2293
35.02	Ungenießbarmachen (Vergällen) von Albumin	2293
35.04	Ungenießbarmachen (Vergällen) von Eiweißstoffen der Hülsenfrüchte (sogenanntem pflanzlichen Kasein)	2293
38.03	I. Untersuchung von Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen) auf Aktivierung	2293
	II. Untersuchung von Kieselgur, Tripel und dergleichen auf Aktivierung	2293
44.01	Unterscheidung zwischen Sägespänen und Holzmehl	2296
44.02	Untersuchung von Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen) auf Aktivierung s. TV zu 38.03	2297
44.12	Unterscheidung zwischen Sägespänen und Holzmehl s. TV zu 44.01	2297
48	Unterscheidung zwischen Papier, Pappe und Filterplatten aus Papierhalbstoff mit Asbestgehalt des Kapitels 48 und Waren aus Asbest (z. B. Kapitel 68)	2297
48.03	Unterscheidung zwischen Pergamentersatzpapier und anderen Nachahmungen von Pergamentpapier	2297
XI	I. Feststellung der Beschaffenheitsmerkmale von bloß angefärbten, durch bloßes Dämpfen gebräunten und gefärbten (kremierten) Garnen	2298
	II. Feststellung der Feinheitnummer von Garnen und der Lauflänge im Zwirn	2298
	1. Besondere Bestimmungen für das Untersuchungsverfahren	2298
	2. Prüfgeräte	2298
	3. Prüfverfahren	2299
	3 a) Feststellung der metrischen Feinheitnummer	2299
	3 b) Feststellung der englischen Feinheitnummer	2299
	3 c) Feststellung der Lauflänge im Zwirn	2300
XI	Quantitative Bestimmung der Spinnstoffe in Mischwaren	2300
Vorschrift 2	1. Probenahme	2300
	2. Vorbehandlung	2300
	3. Prüfgeräte	2301
	4. Chemikalien	2301
	5. Mechanisches Prüfverfahren	2301
	5 a) Das einfache Verfahren	2301
	5 b) Das Auszählverfahren	2302

zu	Technische Vorschriften	Seite
(XI) (Vorschrift 2)	6. Chemisches Prüfverfahren (Trennung von zwei Komponenten)	2303
	6 a) Natronlaugeverfahren zur Trennung von Baumwolle und Wolle	2304
	6 b) Schwefelsäureverfahren zur Trennung von Baumwolle und Wolle	2304
	6 c) Ameisensäure-Zinkchloridverfahren zur Trennung von Baumwolle und Viskose- oder Kupferfäden oder -fasern	2304
	6 d) Natronlaugeverfahren zur Trennung von Baumwolle und Seide	2304
	6 e) Kupfer-Glyzerin-Natronverfahren zur Trennung von Baumwolle und Seide	2304
	6 f) Ameisensäure-Zinkchloridverfahren zur Trennung von Baumwolle und Seide	2305
	6 g) Ameisensäure-Zinkchloridverfahren zur Trennung von Wolle und Viskose- oder Kupferfäden oder -fasern	2305
	6 h) Schwefelsäureverfahren zur Trennung von Wolle und Viskose- oder Kupferfäden oder -fasern	2305
	6 i) Natronlaugeverfahren zur Trennung von Wolle und Viskose- oder Kupferfäden oder -fasern	2305
	6 k) Schwefelsäureverfahren zur Trennung von Wolle und Seide	2305
	6 l) Kupfer-Glyzerin-Natronverfahren zur Trennung von Wolle und Seide	2305
	6 m) Ameisensäure-Zinkchloridverfahren zur Trennung von Wolle und Seide	2305
	6 n) Kupfer-Glyzerin-Natronverfahren zur Trennung von Seide und Viskose- oder Kupferfäden oder -fasern	2305
	6 o) Natronlaugeverfahren zur Trennung von Seide und Viskose- oder Kupferfäden oder -fasern	2305
	6 p) Ameisensäureverfahren zur Trennung von Polyamidfäden oder -fasern und Wolle, Baumwolle, Kasein-, Viskose- oder Kupferfäden oder -fasern	2305
	6 q) Natronlaugeverfahren zur Trennung von Polyamidfäden oder -fasern und Wolle	2305
	6 r) Acetonverfahren zur Trennung von Polyamidfäden oder -fasern und Acetatfäden oder -fasern	2306
	6 s) Acetonverfahren zur Trennung von Acetatfäden oder -fasern und anderen Spinnstoffen	2306
	6 t) Eisessigverfahren zur Trennung von Acetatfäden oder -fasern und anderen Spinnstoffen	2306
	6 u) Ameisensäure-Zinkchloridverfahren zur Trennung von Acetatfäden oder -fasern und anderen Spinnstoffen	2306
	6 v) Trypsinverfahren zur Trennung von Kaseinfäden oder -fasern und Wolle	2306
	6 w) Trypsinverfahren zur Trennung von Kaseinfäden oder -fasern und Viskose- oder Kupferfäden oder -fasern sowie pflanzlichen Fasern	2307
	6 x) Schwefelsäureverfahren zur Trennung von Kaseinfäden oder -fasern und Viskose- oder Kupferfäden oder -fasern sowie pflanzlichen Fasern	2307
	7. Beispiel zu den chemischen Trennungsverfahren	2307
8. Trennung von drei oder mehr Komponenten	2307	
9. Übersicht über die für Fasermischungen anwendbaren Trennverfahren	2308	
53.07 Anmerkung	Feststellung der Feinheitsnummer, der mittleren Faserlänge und der mittleren Faserfeinheit bei sogenannten harten Kammgarnen	2309
	1. Prüfgeräte	2309
	2. Prüfverfahren	2309
	2 a) Feststellung der Feinheitsnummer	2309
	2 b) Ermittlung der mittleren Faserlänge	2309
	2 c) Ermittlung der mittleren Faserfeinheit	2309
55.09	I. Feststellung des Quadratmetergewichts von Geweben	2309
	II. Feststellung der Fadenzahl von Gewebefächern	2310
73 Vorschrift 1 a	Feststellung von Ummagnetisierungsverlusten bei Elektroblechen	2311

Technische Vorschriften	zu
<p align="center">Ungenießbarmachen (Vergällen) von Eiern ohne Schale (Vollet) und Eigelb</p> <p>(1) Je 100 kg der Ware (Eigengewicht) sind nach Wahl des Zollbeteiligten mit mindestens 1 kg Terpentinöl oder 250 g Bergamott-, Lavendel-, Nelken-, Pomeranzen-, Zitronenöl oder 100 g Rosmarinöl innig zu mischen. Feste Erzeugnisse sind nur in zerkleinerter Form zu vergällen.</p> <p>(2) Die Oberfinanzdirektionen können im Einzelfall andere Vergällungsmittel zulassen, wenn die zu (1) bezeichneten Vergällungsmittel sich nicht für den Verwendungszweck der Ware eignen.</p>	04.05
<p align="center">Ungenießbarmachen (Vergällen) von Fetten und Ölen</p> <p>(1) Je 100 kg der Ware (Eigengewicht) sind nach Wahl des Zollbeteiligten mit mindestens 5 kg Testbenzin oder Tallöl oder 1 kg gewöhnlichem, stark riechendem Brennpetroleum, Terpeneol, Wintergrünöl (Salicylsäuremethylester), Terpentinöl oder Rosmarinöl zu vergällen. Fette und Öle sind in geeigneter Weise so mit dem Vergällungsmittel zu versetzen, daß die gesamte Masse davon durchdrungen wird.</p> <p>(2) Es kann auch wie folgt vergällt werden: 100 g Oktillingemenge werden in 1 kg technischem Tetrachlorkohlenstoff gelöst und die Lösung von unlöslichen Verunreinigungen abfiltriert. Mit dem Filtrat werden 100 kg Fett oder Öl vergällt. Feste Fette und Öle sind aufzuschmelzen. Sie sind jedoch nicht wesentlich über ihren Schmelzpunkt zu erhitzen. Ist ein stärkeres Erhitzen unvermeidlich, ist vor dem Zusatz des Vergällungsmittels wieder auf Schmelztemperatur abzukühlen.</p>	15
<p>Unterscheidung von unbearbeitetem, auch mechanisch geklärtem oder entwässertem Rizinusöl von bearbeitetem Rizinusöl</p> <p>1. Prüfgeräte: Becherglas 400 ml (hohe Form), Glasstab, Trichter, Faltenfilter Nr. 588 oder 1406 Schleicher & Schüll, Siedesteinchen (Tonscherben), Thermometer bis 200°C, Glycerinbad.</p> <p>2. Chemikalien: 5%ige Kochsalzlösung, die außerdem pro Liter 4 ml Salzsäure (spez. Gew. 1,19) enthält.</p> <p>3. Prüfverfahren: (1) Klare Öle sind unmittelbar zu untersuchen. Trübe oder verunreinigte Öle werden 30 Minuten bei 70°C gehalten und bei gleicher Temperatur durch ein Faltenfilter filtriert. Es ist nicht erforderlich, daß das Filtrat absolut blank ist.</p> <p>(2) 100 ml Rizinusöl werden mit 100 ml der vorgeschriebenen Kochsalzlösung in ein 400 ml Becherglas gefüllt, einige Siedesteinchen zugegeben und das Gemisch entweder unmittelbar auf dem Drahtnetz mit kleiner Flamme oder in einem Glycerinbad, das bei einer konstanten Temperatur von 125 bis 130°C gehalten wird, zum Kochen gebracht. Beim Kochen im Glycerinbad soll das Becherglas bis kurz über die Ölschicht eintauchen. Dann wird kräftig von Hand mit einem Glasstab — besonders am Boden des Becherglases — gerührt, bis eine möglichst einheitliche Emulsion entsteht. Jetzt läßt man unter stetem Rühren 5 Minuten kochen, entfernt die Heizquelle und rührt noch 1 bis 2 Minuten, bis der Inhalt des Becherglases zur Ruhe gekommen ist. Anschließend läßt man noch 15 Minuten bei 60 bis 70°C ruhig stehen, so daß sich Rizinusöl und Kochsalzlösung scharf trennen.</p> <p>4. Auswertung: Bei bearbeitetem Rizinusöl bleibt die wässrige Phase klar und die Ölphase blank oder auch getrübt, da dem Öl die kolloid gelösten Schleimstoffe durch eine besondere Behandlung ganz oder bis auf Spuren entzogen worden sind. Bei unbearbeitetem, auch mechanisch geklärtem oder entwässertem Rizinusöl dagegen ist in der wäßrigen Phase an der Glaswandung eine netzartige Ausscheidung zu sehen, die sich auch als Ausflockung oder Trübung in der Ölphase fortsetzt. Die Ausscheidungen an der Glaswand in der Ölphase treten besonders deutlich hervor, wenn man das Glas zur Seite neigt, so daß die vom Öl bedeckte Wandung in die wäßrige Phase eintaucht.</p>	15.07
<p align="center">Ermittlung der Lebendlänge zubereiteter Heringe</p> <p>(1) Umschließungen sind so zu öffnen, daß der Inhalt ohne Beschädigung entnommen werden kann. Dieser wird vorsichtig in eine flache Schale geschüttet und zum Entfernen der Brühe mehrmals mit kaltem Wasser abgespült. An den so gereinigten Heringen wird mit einer Schublehre gemessen:</p> <ol style="list-style-type: none"> sofern der Schwanz unverletzt ist, der Abstand vom Beginn der Rückenflosse bis zum Ende des Schwanzes; sofern der Schwanz ganz oder teilweise entfernt ist, der Abstand vom Beginn der Rückenflosse bis zum Beginn des Schwanzes (Schwanzbasis). <p>(2) Die so ermittelten Zahlen werden bei Heringen der Ziffer 1 mit 1,71, der Ziffer 2 mit 2,29 vervielfacht. Das Produkt ist die Lebendlänge des Fisches.</p>	16.04

zu

Technische Vorschriften

22.05

Anmerkung 4

I. Vergällung des Weins

(1) Der bei der Vergällung von je 100 Liter Wein zuzusetzenden Menge von 1 kg wasserfreier Essigsäure entsprechen 10 Liter Weinessig bei einem Gehalt von 10 g wasserfreier Essigsäure in 100 ml. Hat der Weinessig einen anderen Essigsäuregehalt als 10 g in 100 ml, so wird die zur Vergällung erforderliche Litermenge (x) in der Weise ermittelt, daß die Zahl 100 durch den Säuregehalt (s) des Weinessigs geteilt und auf eine Bruchstelle aufgerundet wird.

(2) Beispiel: Der zur Vergällung bestimmte Weinessig enthält 7 g Weinessig in 100 ml:

$$x = \frac{100}{7} = 14,28 = 14,3 \text{ l}$$

Auf je 100 Liter Wein sind 14,3 Liter echter Weinessig zuzusetzen.

(3) Nach dem Zusetzen ist der Weinessig mit dem Wein mit einem Rührholz oder auf andere Weise zu vermischen.

II. Untersuchung des Weinessigs auf den Gehalt an wasserfreier Essigsäure

1. Probeentnahme:

Die zur Probeentnahme verwendeten Geräte müssen trocken oder mit dem zu prüfenden Weinessig mehrmals ausgespült sein. Von dem Weinessig sind etwa 100 ml als Probe zu entnehmen.

2. Prüfgeräte:

1 Bürette (25 ml) mit $\frac{1}{10}$ ml-Einteilung, 2 Pipetten (je 6 ml), 1 weithalsiger Erlenmeyerkolben (100 ml), 1 Tropfflasche für die Indikatorlösung (100 ml), rotes Lackmuspapier, 1 dünner Glasstab.

3. Chemikalien:

Normal-Natronlauge ($\frac{n}{1}$ -normal) Standardlösung, Normal-Schwefelsäure ($\frac{n}{1}$ -normal) Standardlösung, Phenolphthaleinlösung 1%/ig.

4. Prüfverfahren:

Zur Ermittlung des Gehaltes an Essigsäure in dem zur Vergällung des Weines bestimmten Weinessig wird die Bürette vor ihrer Verwendung zweimal mit etwa 15 bis 20 ml Normal-Lauge ausgespült und bis zum Nullpunkt neu gefüllt. Mit einer Pipette werden 6 ml Probe in einen weithalsigen Erlenmeyerkolben von 100 ml Inhalt gefüllt und mit 2 bis 3 Tropfen Phenolphthaleinlösung versetzt. Aus der Bürette wird Normal-Lauge in kleinen Mengen, zuletzt tropfenweise, unter Umschwenken bis zur bleibenden Rotfärbung zugefügt. Ist die Probe so stark gefärbt, daß die am Neutralisationspunkt beständige Rotfärbung nicht erkannt werden kann, so wird durch Aufbringen eines Tröpfchens der zu untersuchenden Flüssigkeit mit einem dünnen Glasstab auf empfindliches rotes Lackmuspapier geprüft, ob der Zusatz von Lauge ausreichend ist. Ist alle Essigsäure gebunden, tritt auf dem Papier ein blauer Fleck auf (Tüpfelprobe). Die Anzahl der verbrauchten ml Normal-Lauge entspricht dem Gehalt der Probe an Gramm wasserfreier Essigsäure in 100 ml.

5. Prüfung der Normal-Lauge:

In einen weithalsigen Erlenmeyerkolben von 100 ml Inhalt werden mit einer Pipette 6 ml Normal-Schwefelsäure eingefüllt und mit 2 bis 3 Tropfen Phenolphthaleinlösung versetzt. Aus der Bürette läßt man in kleinen Mengen, zuletzt tropfenweise, unter Umschwenken die Normal-Lauge zufließen. Die Lauge ist normal, wenn zum Neutralisieren der Säure 6 ml Lauge verbraucht werden. Abweichungen bis zu 0,2 ml sind zulässig. Bei größeren Abweichungen ist die Lauge zu verwerfen.

23.02

Ermittlung des Stärkegehaltes von Müllerelerzeugnissen aus Getreide

1. Probenahme:

(1) Die Zollstelle entnimmt aus der gesamten Sendung, auf die sich die Zollanmeldung bezieht, mehrere Proben des gleichen Gewichtes. Aus diesen ist durch sorgfältiges Mischen eine Durchschnittsprobe (Mischprobe) von mindestens 1000 g zu bilden. Besteht die Sendung aus mehreren Warenpartien verschiedener äußerer Beschaffenheit, so ist je eine solche Mischprobe für jede dieser Warenpartien zu bilden. Bei der Entnahme der Einzelproben und Bildung der Mischprobe ist ein Zolloberbeamter zu beteiligen. Dem Zollbeteiligten ist Gelegenheit zu geben, der Entnahme und dem Mischen der Proben beizuwohnen.

(2) Die Mischproben sind in einer dünnen Schicht ausgebreitet mehrere Stunden bei Zimmerwärme an der Luft zu trocknen. Jeweils die Hälfte der luftgetrockneten Mischproben ist zur Untersuchung einzusenden; die andere Hälfte ist jeweils als Gegenprobe bei der Zollstelle zu belassen.

2. Prüfgeräte:

Trockenschrank, analytische Waage, Wasserbad, Polarisationsapparat mit Polarisationsrohr von 200 mm Länge, 100 ml Meßkolben, Glastrichter, Faltenfilter 15 cm Durchmesser, Wäagegläschen mit Deckel.

Technische Vorschriften

zu

3. Chemikalien:

Ausgeglühter Seesand, verdünnte Salzsäure (40 ml Salzsäure der Dichte 1,124 mit 960 ml destilliertem Wasser), Phosphorwolframsäurelösung (4 g Phosphorwolframsäure in 100 ml Wasser gelöst), destilliertes Wasser.

4. Prüfverfahren:

Jeweils 50 g der zu untersuchenden Mischprobe werden feinst vermahlen.

a) Bestimmung des Wassergehaltes:

Eine genau eingewogene Menge des Probengutes (etwa 5 g) wird unter Zuwaage von ausgeglühtem Seesand mindestens 4 Stunden bis zur Gewichtskonstanz getrocknet.

b) Bestimmung des Stärkewertes:

(1) Genau 5 g des Probengutes werden in einem 100-ml-Meßkolben mit 30 ml verdünnter Salzsäure versetzt und gleichmäßig durchgeschüttelt; hierauf wird die Kolbenwandung mit weiteren 20 ml der verdünnten Salzsäure sauber gespült.

(2) Der Kolben wird im siedenden Wasserbade genau 15 Minuten unter wiederholtem Umschütteln des Inhalts erhitzt und im kalten Wasser rasch auf Zimmertemperatur abgekühlt. Zur Klärung wird der Kolbeninhalt mit 7 bis 8 ml Phosphorwolframsäurelösung versetzt. Sodann wird der Kolben bis zur Marke aufgefüllt und der Inhalt gut durchgeschüttelt.

(3) Der Kolbeninhalt wird durch ein Faltenfilter von 15 cm Durchmesser filtriert, wobei die ersten 3 bis 5 ml des Filtrates zu verwerfen sind. Dauert die Filtration übermäßig lange, so wird der Versuch unter Verwendung einer größeren Menge des Klärmittels wiederholt.

(4) Der Drehungswert des klaren Filtrates wird in einem Polarisationsrohr von 200 mm Länge bestimmt. Hierbei ist das Mittel aus mehreren Ablesungen zu nehmen.

5. Auswertung:

Zu 4 a): Der Wassergehalt ist der auf 100 g Probe bezogene Gewichtsverlust.

Zu 4 b): Der ermittelte Drehungswert ist mit 1,89 zu vervielfachen. Das Produkt ergibt den Stärkegehalt der lufttrocknen Probe in Gewichtshundertteilen.

Sofern der ermittelte Wassergehalt der Probe nicht 12 Gewichtshundertteile betragen hat, ist auf einen mittleren Wassergehalt von 12 Gewichtshundertteilen umzurechnen. Der gegebenenfalls so berichtigte Wert ist der Stärkegehalt der untersuchten Probe in Gewichtshundertteilen.

Bestimmung der verfügbaren Phosphorsäure in Superphosphaten

31.03

1. Prüfgeräte:

Rotierapparat nach P. Wagner, 250-ml-Stohmannkolben, Wasserbad, Trichter, Faltenfilter (phosphatfrei), Becherglas 250 ml, Meßzylinder, Glasstab (mit Gummiwischer), Filtertiegel (Porengröße 3 bis 15 μ), 15-ml-Pipette (amtlich geeicht), Trockenschrank, Wägegläschen, Vakuumexsikkator.

2. Chemikalien:

a) Ammoniumzitratlösung:

Auf jedes Liter der herzustellenden Lösung werden 173 g Zitronensäure (kristallisiert, unverwittelt, bleifrei) gelöst und soviel Ammoniakflüssigkeit ($s = 0,910$), deren Gehalt durch Titration oder Destillation zu ermitteln ist, langsam und unter Kühlung zugesetzt, daß auf 1 Liter der fertigen Lösung 42,0 g Ammoniakstickstoff entfallen. Dabei ist jeder Ammoniakverlust zu vermeiden. Man läßt daher die Zitronensäure aus einem Tropftrichter, der luftdicht auf einen Kolben mit der Ammoniakflüssigkeit gesetzt wird, langsam in die gekühlte Ammoniaklösung fließen. Die aus dem Kolben entweichende Luft muß die Zitronensäurelösung im Tropftrichter durchstreichen. Nach dem Eintragen der Zitronensäurelösung läßt man auf 15°C erkalten und füllt mit Wasser von 15°C auf das herzustellende Volumen auf. Zur Kontrolle der fertigen Lösung wird neben dem spezifischen Gewicht, das 1,082 bis 1,088 betragen muß, der Stickstoffgehalt bestimmt. Hierzu werden 25 ml auf 250 ml mit Wasser verdünnt und dieser Lösung 25 ml, entsprechend 2,5 ml der ursprünglichen Lösung, entnommen. 2,5 ml der Ammoniumzitratlösung (=25 ml der verdünnten Lösung) müssen 0,1050 g Stickstoff enthalten.

b) Salpetersäure, $s = 1,20$ c) Salpetersäure, $s = 1,40$

d) Schwefelsäurehaltige Salpetersäure

30 ml Schwefelsäure ($s = 1,84$) sind zu 1 l Salpetersäure ($s = 1,20$) zu gießen und gut durchzumischen.

e) Ammoniumnitratlösung 2%

Die Lösung ist mit reinstem, kristallinen Ammoniumnitrat zu bereiten. Reagiert die Lösung nicht schwach sauer, so ist sie mit ein paar Tropfen Salpetersäure bis zur ganz schwach sauren Reaktion anzusäuern.

zu	Technische Vorschriften
(31.03)	<p>f) Aceton:</p> <p>(1) Das Aceton muß sich mit dem gleichen Volumen Wasser klar mischen und neutral reagieren. Es darf keine über 60°C siedende Anteile enthalten und muß den folgenden Reinheitsprüfungen genügen.</p> <p>(2) Prüfung auf Wasser: Das Aceton darf wasserfreies Kupfersulfat beim Schütteln höchstens ganz blaßblau anfärben. Andernfalls ist es mit Kaliumkarbonat zu schütteln und zu destillieren.</p> <p>(3) Prüfung auf Ammoniak: Ein in den Stopfen der Acetonflasche eingeklemmter, in dem Luftraum über dem Aceton hängender, angefeuchteter Streifen rotes Lackmuspapier darf sich auch im Verlauf einiger Zeit nicht bläuen. Andernfalls ist das Aceton mit etwas feinpulverter Oxalsäure zu schütteln und zu destillieren.</p> <p>(4) Prüfung auf Aldehyd: 10 ml Aceton sind mit 5 ml ammoniakalischer Silbernitratlösung 15 Minuten lang unter Rückflußkühlung im siedenden Wasserbad zu erhitzen. Es darf keine bräunliche Färbung auftreten.</p> <p>g) Sulfatmolybdänreagens:</p> <p>(1) In einer reichlich 10 l fassenden Flasche, mit einer bei 10 l Fassungsraum angebrachten Marke, werden zu 500 g Ammoniumsulfat 4500 ml Salpetersäure ($s = 1,40$) gegeben und kräftig umgeschüttelt.</p> <p>(2) In einem 3 l Stehkolben werden 750 g gepulvertes Ammoniummolybdat mit 2 l siedend heißem Wasser übergossen und bis zur Lösung geschüttelt. Eine zweite gleichgroße Menge Ammoniummolybdat wird gleichermaßen behandelt. Bleibt ein größerer unlöslicher Rückstand, so ist das verwendete Ammoniummolybdat unbrauchbar.</p> <p>(3) Nach dem Erkalten auf Zimmertemperatur wird die Lösung in dünnem Strahl unter Umschwenken in die ammoniumsulfathaltige Salpetersäure gegossen. Nach dem Erkalten wird zur 10 l-Marke aufgefüllt und gut durchgemischt. Das fertige Reagens ist in einer Flasche aus braunem Glas an einem dunklen kühlen Ort aufzubewahren. Zur Abscheidung etwa in den Reagenzien vorhandener Phosphorsäure ist die Lösung vor Benutzung etwa 2 Tage lang stehen zu lassen und vor Gebrauch zu filtrieren.</p> <p>3. Prüfverfahren:</p> <p>a) Vorbereitung der Probe zur Phosphorsäurefällung:</p> <p>0,5 g Probe wird mit 100 ml Ammoniumzitratlösung in einer Reibschale zerrieben und in einen 250 ml Stohmannkolben gespült. Für das Zerreiben und Überspülen dürfen nicht mehr als 100 ml Ammoniumzitratlösung verwendet werden. Anschließend wird 3 Stunden lang im Rotierapparat nach P. Wagner mit einer Geschwindigkeit von 30 bis 40 Umdrehungen pro Minute geschüttelt und alsdann noch eine Stunde im Wasserbad bei 40°C digeriert. Nach dem Erkalten wird mit Wasser zur Marke aufgefüllt und durch ein phosphatfreies Faltenfilter filtriert. Von dieser Lösung werden 15 ml, abgemessen in einer amtlich geeichten Pipette, zur weiteren Bestimmung der verfügbaren Phosphorsäure verwendet.</p> <p>b) Ausführung der Phosphorsäurefällung:</p> <p>(1) 15 ml des Filtrates werden in einem 250 ml Becherglas auf 50 ml mit schwefelsäurehaltiger Salpetersäure verdünnt und über einem Drahtnetz, ohne einen Glasstab zu benutzen, erhitzt, bis die ersten Kochblasen erscheinen. Nach dem Entfernen vom Feuer wird einige Sekunden lang umgeschwenkt, so daß die Wände des Becherglases nicht mehr überhitzt sind. Anschließend werden sofort aus einem Meßzylinder 50 ml Sulfatmolybdänreagens in die Mitte der Lösung gegeben und die Lösung bedeckt hingestellt. Sobald sich die Hauptmenge des Niederschlages zu Boden gesetzt hat, spätestens aber nach 5 Minuten, wird mit einem Glasstab eine halbe Minute lang heftig umgerührt. Nach 2 bis 18 Stunden wird durch einen Filtertiegel (Porengröße 3 bis 15 μ) filtriert.</p> <p>(2) Nachdem die über dem Niederschlag stehende Flüssigkeit durchgelaufen ist, wird der Niederschlag wenigstens fünfmal mit 2%iger Ammoniumnitratlösung gewaschen. Hierbei ist dafür zu sorgen, daß die an dem Becherglas anhaftenden Teilchen des gelben Niederschlages vermittels eines Glasstabes mit Gummiwischer in den Tiegel gebracht werden. Anschließend wird der Tiegel sofort mit Aceton einmal voll und zweimal etwa halbvoll gefüllt, indem man jedesmal absaugt. Der Tiegel wird außen sorgfältig abgewischt und in einen Vakuumexsikkator gestellt, in dem ein Druck von 20 bis 40 Torr herrscht. Nach einer halben Stunde ist der Tiegel sofort zu wägen. Das Gewicht des Niederschlages, ausgedrückt in Gramm, vervielfacht mit dem Faktor 0,03295 ergibt die vorhandene Menge Phosphorsäure (P_2O_5) (= G).</p> <p>c) Bestimmung des Trockenstoffes:</p> <p>Etwa 10 g Probe werden fein gepulvert, bis alles durch Sieb Nr. 30 nach DIN 1171 (900 Maschen/cm²) hindurchgeht. Hiervon werden 6 g (genau gewogen) in einem flachen Wägegläschen 18 bis 24 Stunden bei 105°C im Trockenschrank getrocknet und nach dem Abkühlen im Exsikkator gewogen. Die Auswaage in Gramm ergibt das Gewicht der trockenen Probe (T).</p> <p>4. Auswertung:</p> <p>Die verfügbare Phosphorsäure in Gewichtshundertteilen errechnet sich nach Formel $\frac{G}{T} \times 20000$.</p>

Technische Vorschriften	zu
<p align="center">Untersuchung von Petroleumsulfonaten auf grenzflächenaktive Eigenschaften</p> <p>1. Prüfgeräte: Becherglas, Erlenmeyerkolben, Reagenzgläser.</p> <p>2. Chemikalien: Spindelöl von 4° Engler bei 20°C.</p> <p>3. Prüfverfahren: In 90 g Spindelöl werden 10 g des zu prüfenden Petroleumsulfonates gelöst. Von dieser Lösung werden 5 ml mit einer gleichen Menge Wasser in einem Reagenzglas, das nur halb befüllt werden darf, durch etwa zwanzigmaliges rasches Schütteln bei Zimmertemperatur innig gemischt.</p> <p>4. Auswertung: Tritt beim Stehenlassen der Mischung innerhalb von 30 Minuten eine völlige Trennung in zwei Schichten (eine obere ölige und eine untere wäßrige Schicht) ein, so besitzt das Petroleumsulfonat keine grenzflächenaktiven Eigenschaften. Wird jedoch nur ein Teil des Öles wieder abgeschieden, während der andere Teil des Öles in der unteren Schicht als echte, nicht durchscheinende Weißemulsion erhalten bleibt, so liegt ein Petroleumsulfonat mit grenzflächenaktiven Eigenschaften vor.</p>	<p align="right">34.02</p>
<p align="center">Ungenießbarmachen (Vergällen) von Kasein</p> <p>(1) Je 100 kg der Ware (Eigengewicht) sind nach Wahl des Zollbeteiligten mit mindestens 500 g Nitrobenzol, 100 g Kresylacetat, 2 kg Tetracarnit oder 12 kg Borax innig zu mischen. Bei der Verwendung von Borax müssen Vergällungsmittel und Kasein pulverförmig sein; bei den anderen Vergällungsmitteln genügt die Zerkleinerung des Kaseins auf Grießgröße.</p> <p>(2) Die Vergällungsmittel sind vor ihrer Verwendung durch amtliche Untersuchung auf Eignung zu prüfen.</p>	<p align="right">35.01 Anmerkung zu Abs. A</p>
<p align="center">Ungenießbarmachen (Vergällen) von Albumin</p> <p>(1) Je 100 kg der Ware (Eigengewicht) sind nach Wahl des Zollbeteiligten mit mindestens 500 g Nitrobenzol oder 100 g Rosmarinöl innig zu mischen. Die Albumine sind nötigenfalls vorher auf Grießgröße zu zerkleinern.</p> <p>(2) Die Vergällungsmittel sind vor ihrer Verwendung durch amtliche Untersuchung auf Eignung zu prüfen.</p>	<p align="right">35.02 Anmerkung zu Abs. A</p>
<p align="center">Ungenießbarmachen (Vergällen) von Eiweißstoffen der Hülsenfrüchte (sogenanntem pflanzlichen Kasein)</p> <p align="center">Die TV zu 35.02 gelten sinngemäß.</p>	<p align="right">35.04 Anmerkung zu Abs. A</p>
<p align="center">I. Untersuchung von Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen) auf Aktivierung</p> <p>1. Prüfgeräte: 50 ml Glaszylinder mit Stopfen.</p> <p>2. Chemikalien: Methylenblaulösung, durch Auflösen von 0,15 g Methylenblau (Tetramethylthioninchlorid) in 1 l Wasser bereitet.</p> <p>3. Prüfverfahren: In einem mit Glasstopfen verschlossenen 50 ml Glaszylinder werden 0,1 g der vorher bei 120°C getrockneten und nötigenfalls fein gemahlene und gesiebte Probe mit 30 ml Methylenblaulösung versetzt und geschüttelt.</p> <p>4. Auswertung: Holzkohlen, die die Methylenblaulösung innerhalb 5 Minuten entfärben, gehören zu Tarifnr. 38.03, andere zu Tarifnr. 44.02.</p>	<p align="right">38.03</p>
<p align="center">II. Untersuchung von Kieselgur, Tripel und dergleichen auf Aktivierung</p> <p>1. Anwendungsbereich: Das Verfahren ist anzuwenden für die Unterscheidung zwischen roher und nur gebrannter Kieselgur der Tarifnr. 25.12 einerseits und in Gegenwart von Flußmitteln (Alkalichloriden und -karbonaten) angesinterter, d. h. aktivierter Kieselgur der Tarifnr. 38.03 andererseits,</p>	

zu	Technische Vorschriften
(86.03)	<p>vorausgesetzt, daß die Gur keine artfremden Zusätze (organische Verbindungen, Farbstoffe, Ton, Asbest u. a. m.) enthält. Nur mit wasserabweisenden Mitteln (z. B. Silikonen, Metallstearaten) behandelte (getränkte) Kieselgur, die zwar handelsüblich als Kieselgur bezeichnet wird, jedoch im Gegensatz zu den anderen Kieselgurzubereitungen weder zu Tarifnr. 25.12 noch zu Tarifnr. 38.03 gehört, ist ebenfalls nach diesem Verfahren zu identifizieren. Wie Kieselgur sind auch andere Kieselerden (z. B. Tripel, Molererde) nach diesem Verfahren zu untersuchen, wobei bei Tripel sämtliche Prüfungen, bei Molererde nur die Prüfungen 1, 2, 4, 5 und 7 zum Nachweis der Aktivierung heranzuziehen sind.</p> <p>2. Prüfgeräte: Becherglas oder Erlenmeyerkolben, Mikroskop, Objektträger, Trockenschrank, Porzellantiegel, Exsikkator, Meßzylinder 100 und 200 ml, Saugflaschen mit Porzellannutsche (5 cm lichte Weite), qualitative Rundfilter Nr. 595 Schleicher & Schüll oder entsprechendes Filtrierpapier, Porzellanmörser mit Pistill, Platindraht, Soxhlet-Extraktionsapparat.</p> <p>3. Chemikalien: Salzsäure, destilliertes Wasser, verschiedene Lösungsmittel (z. B. Chloroform, Benzol).</p> <p>4. Prüfverfahren: Vorbemerkung: Die Prüfungen sind in der nachstehenden Reihenfolge durchzuführen. Fallen die Prüfungen 1 bis 7 wie in den Fällen I bis V (Regelfälle) des Auswertungsschemas (s. Nr. 5 Auswertung) angegeben aus, kann die Prüfung 8 unterbleiben. Durchzuführen ist sie in den Fällen VI bis VIII des Auswertungsschemas. Im Fall VIII ist außerdem eine quantitative Gesamtalkalibestimmung nach Koenig durchzuführen.</p> <p>Prüfung 1: Beurteilung der Farbe.</p> <p>Prüfung 2: Schwimmprobe.</p> <p>(1) Etwa 1 Eßlöffel Probe wird in ein mit kaltem Wasser gefülltes Becherglas oder in einen Erlenmeyerkolben gegeben und dann gründlich gerührt oder geschüttelt.</p> <p>(2) Soll eine mit wasserabweisenden Stoffen getränkte Kieselgur auf Aktivierung geprüft werden, so sind mindestens 25 g der Probe im Extraktionsapparat nach Soxhlet durch 8 bis 10stündige Extraktion mit einem geeigneten Lösungsmittel vom Tränkungsstoff zu befreien und anschließend wie eine nicht getränkte Gur zu untersuchen. Als erste Prüfung ist jedoch nochmals die Prüfung 2 durchzuführen, wobei darauf zu achten ist, daß sich die Probe nunmehr im Wasser vollständig verteilen läßt und sich anschließend als feiner Schlamm auf dem Boden des Gefäßes absetzt. Ist dies nicht der Fall, muß die Probe nochmals extrahiert werden, bis sie vollständig vom Tränkungsstoff befreit ist. Das geeignete Lösungsmittel (z. B. Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Benzol, Petroläther, Butanol) ist durch einen qualitativen Reagenzglasversuch zu ermitteln.</p> <p>Prüfung 3: Mikroskopisches Bild Eine etwa stecknadelkopfgroße Probe wird auf einen Objektträger gebracht und unter Zugabe eines Tropfen destillierten Wassers mit einer Präpariernadel gleichmäßig verteilt. Nach dem Verdunsten des Wassers oder dem Abdampfen im Trockenschrank wird das Präparat — ohne ein Deckglas aufzulegen — bei etwa 500-facher Vergrößerung beobachtet. Kräftiges Abblenden der Mikroskopbeleuchtung mit der Irisblende des Kondensors erleichtert das Erkennen von Einzelheiten.</p> <p>Prüfung 4: Glühverlust Etwa 1 g der Probe, die zuvor getrocknet wurde, wird in einem durch einstündiges Glühen bei 1000°C vorgeglühten Porzellantiegel eingewogen und 1/2 Stunde bei 1000°C geglüht. Nach dem Abkühlen des Tiegels im Exsikkator wird der Tiegel gewogen. Der Glühverlust ergibt sich aus der Gewichts-differenz des gefüllten Tiegels vor und nach dem Glühen.</p> <p>Prüfung 5: 20 g der trockenen Probe werden in einen 200 ml Meßzylinder eingebracht, gegebenenfalls mit 100 ml Wasser hineingespült. Sodann wird mit Wasser auf 200 ml aufgefüllt und unter Verschluss des Zylinders mit der Handfläche bis zur gleichmäßigen Suspension geschüttelt. Danach läßt man den Zylinder 20 Sekunden erschütterungsfrei stehen und gießt die Suspension zügig vom etwa gebildeten Bodensatz in ein bereitstehendes Becherglas ab. Der Bodensatz wird verworfen. 100 bis 110 ml dieser nochmals gut durchgerührten Suspension werden für die möglicherweise notwendige Prüfung 8 zurückgestellt. Die restliche Menge der Suspension wird auf einer Porzellannutsche (lichte Weite 5 cm, belegt mit einem qualitativen Rundfilter Schleicher & Schüll Nr. 595 oder entsprechendem Filtrierpapier) unter Wasserstrahlvakuum abgesaugt, nötigenfalls muß der Kuchen mit den Fingern auf den Nutschenboden gedrückt werden — und ohne die Pumpe abzustellen — eine etwa bohngroße Probe des Kuchens zwischen Zeigefingerspitze und Daumen zerrieben.</p>

Auswertungs-Schema

Fall	Farbe der Probe	Schwimmprobe	Deutliche Sinterungserscheinungen	Glühverlust	feuchter Filterkuchen fühlt sich an:	trockener Filterkuchen gibt	langanhaltende Flammenfärbung	nach 10 Minuten Flüssigkeitsspiegel zwischen 98 und 100 ml Marke	nach 30 Minuten Bodensatz unterhalb 55 ml Marke	Befund	Tarifnr.
A	1	2	3	4	5	6	7	8	9	B	C
I	hellbraun, bräunl. oder gelb-weiß, fast weiß	negativ	nein	mindestens 5% (meist 8 — 15%)	schlüpfrig schmierig	keinen Gurschrei	nein (evtl. rote Flamme)	ja oder nein	nein	rohe Kieselgur	25.12
II	wie I	negativ	nein	wie I	wie I	wie I	ja	ja oder nein	nein	rohe Kieselgur	25.12
III	rosa bis rostrot	negativ	nein	über 0,5% (bis ca. 3%)	trocken, stumpf bis leicht schmierig	keinen oder schwachen Gurschrei	nein	nein	ja	nur gebrannte Kieselgur	25.12
IV	wie III	negativ	nein	wie III	wie III	wie III	nein	ja	ja oder nein	nur gebrannte Kieselgur	25.12
V	rein weiß, weiß mit leichtem Rotstich, fast weiß	negativ	ja	unter 0,5%	trocken, stumpf	deutlichen Gurschrei	ja (Gesamtalkali über 0,5%)	nein	ja	aktivierte Kieselgur	38.03
VI	wie V	negativ	ja	zwischen 0,1 und 3%	wie V	wie V	ja (Gesamtalkali über 0,5%)	ja	nein (nicht erkennbar)	aktivierte Kieselgur	38.03
VII	wie V	negativ	ja	zwischen 0,5 und 3%	wie V	wie V	ja (Gesamtalkali über 0,5%)	nein	ja	aktivierte Kieselgur	38.03
VIII	wie V	negativ	ja	wie VI	wie V	wie V	ja (Gesamtalkali über 0,5%)	nein	nein (nicht erkennbar)	aktivierte Kieselgur	38.03
IX	alle Farben wie I — VIII	positiv								mit hydrophoben Mitteln getränkte Gur	nach Beschaffenheit

zu

Technische Vorschriften

(38.05)

Prüfung 6:

Der restliche Filterkuchen von Prüfung 5 wird mit dem Filtrierpapier aus der Nutsche herausgehoben, dann 3 Stunden bei 150°C getrocknet und anschließend bei Bedarf im Mörser zerkleinert (nur zu Pulver zerdrücken, nicht mahlen). Eine Probe des so erhaltenen Pulvers wird zwischen Daumen- und Zeigefingerspitze solange kräftig gerieben, bis eine leichte Erwärmung spürbar ist. Daumen und Zeigefinger dürfen nicht fettig oder feucht sein.

Prüfung 7: Alkalinachweis durch Flammenfärbung

Auf einer ausgeglühten Platindrahtöse, die die Flamme eines Bunsenbrenners nicht färben darf, wird eine mit einem Tropfen Salzsäure befeuchtete Probe in die nicht leuchtende Flamme eines Bunsenbrenners gehalten und die dabei unter Umständen auftretende Flammenfärbung beobachtet. Bestehen nach Durchführung der Probe 7 noch Zweifel über die Eindeutigkeit des Flußmittelnachweises, so ist eine quantitative Gesamtalkalibestimmung nach Koenig (s. H. und W. Biltz, Ausführung quantitativer Analysen, Verlag Hirzel, Zürich), durchzuführen. Gesamtalkaligehalt von 0,5% und mehr (berechnet als $\text{Na}_2\text{O} + \text{K}_2\text{O}$) sind beweisend für die Anwesenheit von Flußmitteln.

Prüfung 8: Prüfung des Sedimentationsverhaltens

Mit dem Rest der nochmals gut durchgerührten Suspension von Prüfung 5 wird ein 100 ml Meßzylinder bis zur 100 ml Marke gefüllt. Nach Verschließen des Zylinders mit der Handfläche wird gut durchgeschüttelt und der Zylinder erschütterungsfrei stehengelassen. Nach 10 Minuten wird nachgesehen, ob sich zwischen der 98 und 100 ml Marke (nicht tiefer) ein klarer Flüssigkeitsspiegel gebildet hat. Nach weiteren 20 Minuten wird die Schichthöhe des gebildeten Bodensatzes abgelesen.

5. Auswertung:

(1) Die Prüfungsergebnisse sind nach dem Schema auf Seite 11 auszuwerten.

(2) Zu Prüfung 2: Mit wasserabweisenden Stoffen getränkte Kieselgur schwimmt größtenteils auf dem Wasser oder bildet auf dem Boden des Glases Klumpen, die auch durch nochmaliges Schütteln oder Rühren nicht homogen zu verteilen sind. Nicht getränkte Gur läßt sich vollständig im Wasser verteilen und setzt sich anschließend als feiner Schlamm auf dem Boden des Gefäßes ab.

(3) Zu Prüfung 3: Rohe Kieselgur zeigt eine deutliche Diatomeenstruktur (bohnenförmige, kreisrunde oder anders geformte Partikel, z. B. Teilchen, die Schneckenhäusern oder Bienenwaben, auch Bruchstücken davon ähneln). Die Kanten, Ecken, Ränder und inneren Hohlräume, sowie stern- oder spiralförmige Zeichnungen sind scharf profiliert. Gur, die nur gebrannt ist, zeigt je nach Intensität des Brennprozesses keine oder nur eine kaum zu erkennende Strukturveränderung (weniger scharfe Profilierung), während sie bei in Gegenwart von Flußmitteln angesinterten Erzeugnissen ganz deutlich ins Auge fällt. Bei letzteren sind insbesondere die Hohlräume, aber auch die Kanten und Ränder der Diatomeen mehr oder weniger stark zusammengeschmolzen, die Hohlräume sind oft nur noch als dunkle Punkte zu erkennen. Zumeist geben nur noch die Umrisse der Teilchen Aufschluß darüber, daß es sich überhaupt um Diatomeen handelt. Das mikroskopische Bild der Molererde zeigt im Gegensatz zu dem von Kieselgur neben Diatomeen noch zahlreiche »amorphe« Partikel (Ton, Sand und dergleichen).

(4) Zu Prüfung 5: Je nach Art der Behandlung fühlt sich das Material bei nicht gebrannter Gur schlüpfrig-schmierig an, oder stumpf (wie etwa Wasser oder feiner feuchter Sand) bei nur gebrannter oder bei aktivierter Gur.

(5) Zu Prüfung 6: Bei aktivierter Gur knirscht die Probe ganz deutlich wie Stärke (sogenannter Gurschrei), bei nur gebrannter gleichfalls, jedoch nicht so deutlich hörbar. Rohe Kieselgur knirscht nicht.

(6) Zu Prüfung 7: Langanhaltende gelbe oder hellviolette oder gelblich fahle Flammenfärbung deutet auf Alkaligehalt hin, wie sie nur mit Flußmitteln (Alkalichlorid und -karbonat) gesinterte, d. h. aktivierte Kieselgur aufweist. Nur kurzes Aufleuchten der Flamme ist ohne Bedeutung. Bei Anwesenheit von Kalzium wird die Flamme rot gefärbt.

(7) Zu Prüfung 8: Rohe Kieselgur besitzt eine sehr geringe Sedimentationsgeschwindigkeit, während nur gebrannte Gur und aktivierte Kieselgur eine höhere Sedimentationsgeschwindigkeit aufweist. Bei aktivierter Kieselgur und meist auch bei nur gebrannter Gur liegt die Schichthöhe des gebildeten Bodensatzes unterhalb der 55 ml Marke. Oft — insbesondere bei aktivierter Staubgur — steht über dem Bodensatz noch ein milchiger Flüssigkeitsspiegel. Schräg auffallendes Licht erleichtert in diesem Fall das Ablesen der Schichthöhe des Bodensatzes.

44.01

Unterscheidung zwischen Sägespänen und Holzmehl

1. Prüfgeräte:

Sieb mit Drahtgewebe Nr. 16 (DIN 1171), Becherglas, Tarierraage.

2. Prüfverfahren:

25 g der zu untersuchenden Ware werden auf ein Sieb mit einem Drahtgewebe Nr. 16 nach DIN 1171 geschüttet und 5 Minuten lang unter häufigem Entleeren des Siebbodens gesiebt. Der auf dem Drahtgewebe verbliebene Rückstand ist in einem zuvor tarierten Becherglase

Technische Vorschriften	zu																		
<p>zu wägen. Die Differenz zwischen dem Gewicht des Becherglases mit Rückstand (a) und dem Leergewicht des Becherglases (b) ist das Gewicht des Rückstandes (c), entsprechend der Formel: $a - b = c$.</p> <p>3. Auswertung: Beträgt das Gewicht des Rückstandes 5 g oder mehr, so gehört die Ware als Sägespäne zu Tarifrnr. 44.01, anderenfalls als Holzmehl zu Tarifrnr. 44.13..</p>	(44.01)																		
<p>Untersuchung von Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen) auf Aktivierung s. TV zu 38.03</p>	44.02																		
<p style="text-align: center;">Unterscheidung zwischen Sägespänen und Holzmehl s. TV zu 44.01</p>	44.12																		
<p>Unterscheidung zwischen Papier, Pappe und Filterplatten aus Papierhalbstoff mit Asbestgehalt des Kapitels 48 und Waren aus Asbest (z. B. Kapitel 68)</p> <p>1. Probenahme: Von der Ware sind 20 bis 25 g so zu entnehmen, daß eine möglichst gleichmäßige Durchschnittsprobe entsteht. Bei Pappen und Filterplatten sind 20 bis 25 g über die gesamte Dicke der Ware so fein zerpfückt zu entnehmen, daß möglichst gleichmäßig der Querschnitt der Waren erfaßt ist. Die entnommene Probe wird in einem mit Blaugel gefüllten Exsikkator 6 Stunden aufbewahrt, wobei darauf zu achten ist, daß das Blaugel innerhalb der 6 Stunden stets seine blaue Farbe behält. Entfärbt sich das Blaugel, ist es sofort durch neues zu ersetzen oder im Trockenschrank bei 105°C zu regenerieren. In diesem Fall ist der Versuch mit einer neuen Probe zu wiederholen.</p> <p>2. Prüfgeräte: Porzellantiegel, Exsikkator mit Blaugelfüllung, analytische Waage, Glühofen, Trockenschrank.</p> <p>3. Prüfverfahren: Ein zur Veraschung geeigneter Porzellantiegel wird im Glühofen eine Stunde bei 1000°C geglüht, im Exsikkator eine halbe Stunde abgekühlt und sofort auf der analytischen Waage gewogen. In den Porzellantiegel werden etwa 5 g (genau gewogen) der im Exsikkator vorbehandelten Probe eingewogen und anschließend Tiegel mit Inhalt bei 1000°C im Glühofen eine Stunde geglüht. Nach halbstündigem Erkalten im Exsikkator wird der Tiegel mit Glührückstand sofort auf der analytischen Waage gewogen.</p> <p>4. Auswertung: Der Glühverlust, d. h. die Differenz zwischen Tiegelgewicht + Einwaage und Tiegelgewicht + Glührückstand, in g oder mg ausgedrückt, entspricht dem Anteil an organischer Substanz der zu untersuchenden Ware und wird in Gewichtshundertteilen auf das Gewicht der Einwaage bezogen.</p> <p>Beispiel:</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">I.</th> <th style="text-align: center;">II.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Tiegelgewicht</td> <td style="text-align: center;">: 8,5120 g</td> <td style="text-align: center;">8,5120 g</td> </tr> <tr> <td>Einwaage (der vorbehandelten Probe):</td> <td style="text-align: center;">5,0236 g</td> <td style="text-align: center;">5,0236 g</td> </tr> <tr> <td><u>Tiegelgewicht + Einwaage</u></td> <td style="text-align: center;">: 13,5356 g</td> <td style="text-align: center;">13,5356 g</td> </tr> <tr> <td><u>Tiegelgewicht + Glührückstand</u></td> <td style="text-align: center;">: 12,3794 g</td> <td style="text-align: center;">9,1466 g</td> </tr> <tr> <td>Differenz</td> <td style="text-align: center;">: 1,1562 g</td> <td style="text-align: center;">4,3890 g</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center;">Formel: $\text{Einwaage} : \text{Differenz} = 100 : x$</p> $x = \frac{1,1562 \times 100}{5,0236} \quad \frac{4,3890 \times 100}{5,0236}$ <p style="text-align: center;">Glühverlust = 23,02 Gewichtshundertteile = 87,57 Gewichtshundertteile</p> <p>Waren mit einem Glühverlust von 35 Gewichtshundertteilen und mehr gehören zu Kapitel 48, Waren mit einem Glühverlust von weniger als 35 Gewichtshundertteilen z. B. zu Kapitel 68.</p>		I.	II.	Tiegelgewicht	: 8,5120 g	8,5120 g	Einwaage (der vorbehandelten Probe):	5,0236 g	5,0236 g	<u>Tiegelgewicht + Einwaage</u>	: 13,5356 g	13,5356 g	<u>Tiegelgewicht + Glührückstand</u>	: 12,3794 g	9,1466 g	Differenz	: 1,1562 g	4,3890 g	48
	I.	II.																	
Tiegelgewicht	: 8,5120 g	8,5120 g																	
Einwaage (der vorbehandelten Probe):	5,0236 g	5,0236 g																	
<u>Tiegelgewicht + Einwaage</u>	: 13,5356 g	13,5356 g																	
<u>Tiegelgewicht + Glührückstand</u>	: 12,3794 g	9,1466 g																	
Differenz	: 1,1562 g	4,3890 g																	
<p style="text-align: center;">Unterscheidung zwischen Pergamentersatzpapier und anderen Nachahmungen von Pergamentpapier</p> <p>(1) Das Verfahren wird nur bei Pergamentersatzpapier und Papier, das diesem ähnelt, angewendet, jedoch nicht bei Pergaminpapier.</p> <p>(2) Das Papier wird über eine Flamme gehalten. Entstehen vor dem Aufflammen Blasen in der Größe eines Stecknadelkopfes oder größer unter knisterndem Geräusch, so gehört es zu Abs. B, anderenfalls zu Abs. C.</p>	48.03																		

zu

Technische Vorschriften

XI

I. Feststellung der Beschaffenheitsmerkmale von bloß angefarbten, durch bloßes Dämpfen gebräunten und gefärbten (kremierten) Garnen

1. Prüfgeräte:

Porzellanschalen, Wasserbad, Glasstäbe, Thermometer.

2. Chemikalien:

Schwefelsäure (konzentriert, farblos), Kernseife.

3. Prüfverfahren:

a) Gedämpfte Garne:

Gedämpfte Garne sind von gefärbten Garnen durch Betupfen mit konzentrierter Schwefelsäure zu unterscheiden. Durch Teerfarbstoffe gefärbte Garne verfärben sich im Augenblick des Betupfens rasch (z. B. braun in blau). Durch Dämpfen gebräunte Garne und naturfarbige Garne ändern dagegen im Augenblick des Betupfens ihre Farbe nicht.

b) Angefarbte Garne:

1. Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgarne.

Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgarne werden in einer Seifenlösung (5 g Kernseife in 1 l destilliertem Wasser gelöst) bei etwa 70°C ausgewaschen, mit warmem und dann mit kaltem Wasser nachgespült und anschließend getrocknet. Verliert dabei die Farbe deutlich an Stärke oder ändert sich sonst die Farbe, so ist das Garn angefarbt, anderenfalls gefärbt.

2. Woll- und Baumwollgarne.

1 g Wollgarn wird mit 50 g Seifenlösung (10 g Kernseife in 1 l destilliertem Wasser gelöst) auf dem Wasserbade auf 40° bis 45°C erwärmt. Bei dieser Temperatur wird die Seifenlösung mit dem Garn eine Viertelstunde lang gehalten, wobei man das Garn dreimal (jeweils nach 3 Minuten), ohne es aus der Lösung herauszunehmen, mit der Hand ausdrückt. Dann wird das Garn herausgenommen, gut ausgedrückt, mit warmem und kaltem Wasser gespült und getrocknet. Baumwollgarne werden in gleicher Weise untersucht; jedoch darf die Seifenlösung nur 5 g Kernseife in 1 l destilliertem Wasser enthalten. Ergibt das erste Waschen keine genügende Entfärbung, so ist bei Woll- und Baumwollgarnen die gleiche Waschbehandlung noch zweimal zu wiederholen. Erscheinen die Garne nach der Waschbehandlung ganz oder auf schwache Reste entfärbt, so sind sie bloß angefarbt, anderenfalls gefärbt.

c) Gefärbte (kremierte) Garne:

Mit Teerfarbstoffen gefärbte (kremierte) Garne verfärben sich im Augenblick des Betupfens mit konzentrierter Schwefelsäure (z. B. Umschlagen des Cremefarbtönen unechter Mako- baumwolle in rosa, blau oder grün). Garne, die mit Eisensalzen gefärbt sind (Chamoisfärbung) werden im Augenblick des Betupfens mit konzentrierter Schwefelsäure farblos. Durch Dämpfen gebräunte Garne und naturfarbige Garne ändern dagegen im Augenblick des Betupfens ihre Farbe nicht.

II. Feststellung der Feinheitsnummer von Garnen und der Lauflänge im Zwirn

1. Besondere Bestimmungen für das Untersuchungsverfahren.

Ist die Garnsendung nach den Benennungen des Zolltarifs angemeldet und bestehen gegen die Richtigkeit der Anmeldung nach äußerer Besichtigung einer größeren Zahl von Kopsen, Kreuzspulen oder Strängen keine Zweifel, so genügt die einmalige Feststellung der Feinheitsnummer oder Lauflänge für die ganze Sendung oder, falls diese aus Garnen verschiedener Feinheitsnummern oder Lauflängen besteht, für jeden die Garne einer Feinheitsnummer oder Lauflänge umfassenden Teil der Sendung. Weicht die ermittelte Feinheitsnummer oder Lauflänge von der angemeldeten derart ab, daß die Zuweisung zu einer anderen Tarifstelle in Betracht kommt, so ist die Feinheitsnummer oder Lauflänge mehrmals festzustellen. Findet für Garne von anscheinend derselben Feinheitsnummer oder Lauflänge eine mehrmalige Feststellung statt und weichen die Ergebnisse voneinander ab, so ist das durchschnittliche Ergebnis maßgebend. Der Feststellung der Feinheitsnummer oder Lauflänge bedarf es nicht, wenn nach der Anmeldung — abgesehen von Fällen augenscheinlicher Unrichtigkeit — der höchste Zollsatz für Garne der betreffenden Tarifnummer in Betracht kommt, oder wenn nach der Beschaffenheit, insbesondere nach dem Durchmesser und dem Gewicht des Garns kein Zweifel darüber besteht, daß es dem niedrigsten Zollsatz unterliegt. Garne mit hohem Feuchtigkeitsgehalt sind vor der Untersuchung ohne Anwendung künstlicher Wärme zu trocknen. Wird bei Leinengarn, das stark ausgetrocknet ist und dadurch an Gewicht verloren hat, eine höhere als die angemeldete Feinheitsnummer ermittelt und muß infolgedessen das Garn einer anderen Tarifstelle zugewiesen werden, so ist die abgehaspelte Garnmenge nochmals zu wägen, nachdem sie 24 Stunden in einem ungeheizten Raum mit gewöhnlicher Luftfeuchtigkeit gelagert hat; das Ergebnis der zweiten Wägung ist für die Tarifierung maßgebend.

2. Prüfgeräte:

Präzisionswaage, Präzisionswaage.

Technische Vorschriften

zu

3. Prüfverfahren:

(XI)

(1) Die englische Feinheitsnummer gibt an, wievielmals das Gewicht eines einfachen Garnes, bei Baumwolle und Zellwolle von 840 Yards (= 768 m) Länge und bei Leinen und Ramie von 300 Yards (= 274,2 m) Länge in 1 Pfund englisch (= 453,59 g) enthalten ist.

(2) Die metrische Feinheitsnummer gibt an, wieviel Meter eines einfachen Garnes 1 g wiegen.

(3) Der Titer in denier gibt an, wieviel Gramm 9000 m Garn wiegen.

(4) Die Feinheitsnummern stehen zueinander in einem bestimmten Verhältnis.

(5) Die englische Feinheitsnummer für Leinen- und Ramiegarn, vervielfacht mit 0,6, und die englische Feinheitsnummer für Baumwoll- und Zellwollgarn, vervielfacht mit 1,693, ergeben die entsprechende metrische Feinheitsnummer.

(6) Die metrische Feinheitsnummer, vervielfacht mit 1,66 bei Leinen- und Ramiegarnen, und mit 0,591 bei Baumwoll- und Zellwollgarnen, ergibt die entsprechende englische Feinheitsnummer.

(7) Für die Umrechnung des Titers (denier) in die metrische Feinheitsnummer und umgekehrt gilt das folgende Verhältnis:

9000 geteilt durch den Titer in denier ergibt die metrische Feinheitsnummer;

9000 geteilt durch die metrische Feinheitsnummer ergibt die Feinheit in denier.

(8) Beispiele:

Leinen- und Ramiegarn Nr. 50 englisch = Nr. 30 metrisch

Leinen- und Ramiegarn Nr. 55 englisch = Nr. 33 metrisch

Leinen- und Ramiegarn Nr. 75 englisch = Nr. 45 metrisch

Baumwoll- und Zell-

wollgarn Nr. 102 englisch = etwa Nr. 173 metrisch

(9) Bei Zwirnen, die aus einfachen Garnen der gleichen Feinheitsnummer bestehen, wird die Nummer des einfachen Garnes angegeben und neben dieser Nummer die Anzahl der einfachen Garne, die im Zwirn enthalten sind (z. B. 40/2).

(10) Bei Zwirnen, die aus einfachen Garnen unterschiedlicher Feinheitsnummer bestehen, wird üblicherweise keine Feinheitsnummer des Zwirnes angegeben.

(11) Bei Seiden- und Kunstseidengarnen kennt man jeweils den Einzeltiter, d. h. die Feinheit eines Einzelfadens (Kapillare) und den Gesamtiter. Die Bezeichnung 180/60 für ein Kunstseidengarn bringt zum Ausdruck, daß der Gesamtiter 180 denier beträgt, und daß das Garn aus 60 Einzelfäden (Kapillaren) besteht. Der Einzeltiter bei diesem Garn beträgt demnach 3 denier.

(12) Die Lauflänge im Zwirn gibt an, wieviel Meter eines Zwirnes, ohne Rücksicht auf die Anzahl der darin enthaltenen einfachen Garne, 1 kg wiegen.

3a) Feststellung der metrischen Feinheitsnummer:

(1) Die metrische Feinheitsnummer ist in der Weise festzustellen, daß von fünf Kopsen, Kreuzspulen oder Strängen je 100 m, zusammen 500 m des Garns mit der amtlich gelieferten Präzisionswaage abgehaspelt und auf einer geeichten Präzisionswaage gewogen werden. Das Gewicht ist bis auf Hundertteile eines Grammes festzustellen. Die Meterzahl des gewogenen Garnes, bei eindrähtigen Garnen 500, bei mehrdrähtigen Garnen 500 vervielfacht mit der Zahl der Drähte, geteilt durch das ermittelte Gewicht in Gramm, ergibt die metrische Feinheitsnummer.

(2) Entstehen Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses, so ist die Prüfung zu wiederholen.

(3) Steht eine geeichte Präzisionswaage nicht zur Verfügung, jedoch eine amtlich gelieferte Präzisionsneigungswaage für Garne, so ist zunächst mit dieser die englische Feinheitsnummer auf Zehntelnummern genau zu ermitteln und hiernach die metrische Feinheitsnummer entsprechend den vorstehenden Ausführungen unter 3 Abs. 5 zu berechnen.

3b) Feststellung der englischen Feinheitsnummer:

(1) Die englische Feinheitsnummer ist in der Weise festzustellen, daß von fünf Kopsen, Kreuzspulen oder Strängen je 100 m, zusammen 500 m des Garnes mit der amtlich gelieferten Präzisionswaage abgehaspelt und auf der amtlich gelieferten Präzisionsneigungswaage gewogen werden. Die Waage zeigt die englische Feinheitsnummer von eindrähtigen Baumwoll- und Zellwollgarnen unmittelbar an; bei mehrdrähtigen Garnen erhält man die Feinheitsnummer, wenn die an der Skala abgelesene Zahl mit der Zahl der Drähte des Garnes vervielfacht wird.

(2) Um die englische Feinheitsnummer von eindrähtigen Leinen- und Ramiegarnen ablesen zu können, muß beim Wiegen das Beschwerungsgewicht mit der Bezeichnung »Lein« verwendet werden.

zu

Technische Vorschriften

(XI)

(3) Beim Ablesen der Zahlen an den Skalen der Präzisionsneigungswaage ist auf ganze Nummern abzurunden. Für eine etwaige Umrechnung der englischen Feinheitsnummer in die metrische Feinheitsnummer muß die englische Feinheitsnummer bis auf Zehntelnummern genau abgelesen werden.

(4) Steht eine Präzisionsneigungswaage für Garne nicht zur Verfügung, jedoch eine geeichte Präzisionswaage, so ist zunächst mit dieser die metrische Feinheitsnummer zu ermitteln und hiernach die englische Feinheitsnummer entsprechend den vorstehenden Ausführungen unter 3 Abs. 6 zu berechnen.

3c) Feststellung der Lauflänge im Zwirn:

(1) Ist bei der Tarifierung sowohl die metrische Feinheitsnummer als auch die Lauflänge im Zwirn zu berücksichtigen, so ist zunächst die metrische Feinheitsnummer festzustellen. Zur Ermittlung der Lauflänge im Zwirn ist sodann die metrische Feinheitsnummer durch die Zahl der Drähte zu teilen und das Ergebnis mit 1000 zu vervielfachen.

(2) Beispiel: Die metrische Feinheitsnummer eines gezwirnten Garnes beträgt 30/3. Die Lauflänge im Zwirn errechnet sich:

$$\frac{30 \times 1000}{3} = 10\,000 \text{ m.}$$

(3) Ist bei der Tarifierung nur die Lauflänge des Garns im Zwirn zu berücksichtigen, so kann die Untersuchung im allgemeinen auf die Feststellung des Gewichts der Grenzlänge (z. B. bei Seide 75 m, bei Wolle 10 m, bezogen auf 1 g) beschränkt bleiben.

(4) Beispiele: Wiegen 75 m eines gezwirnten Seidengarnes weniger als 1 g, so liegt die Lauflänge über 75 000 m je kg. Wiegen 10 m eines gezwirnten Wollgarnes mehr als 1 g, so liegt die Lauflänge unter 10 000 m je kg.

(5) In Zweifelsfällen ist die metrische Feinheitsnummer des Zwirns zu ermitteln. Die Meterzahl des Zwirns, d. h. des gewogenen mehrdräftigen Garns (500), geteilt durch das ermittelte Gewicht in Gramm, ergibt die metrische Feinheitsnummer des Zwirns. Das Ergebnis ist mit 1000 zu vervielfachen und ergibt sodann die Lauflänge im Zwirn.

(6) Beispiel: Von 5 Garnkörpern werden je 100 m eines zweidräftigen Zwirnes abgehspelt. Das ermittelte Gewicht beträgt 50 g. Die Lauflänge im Zwirn errechnet sich:

$$\frac{500}{50} \times 1000 = 10\,000 \text{ m je kg.}$$

XI

Vorschrift 2

Quantitative Bestimmung der Spinnstoffe in Mischwaren

1. Probenahme:

(1) Bei der Probenahme ist besonders darauf zu achten, daß nicht nur alle Arten der in einer Mischware vorhandenen Fäden und Fasern erfaßt werden, sondern daß diese auch anteilmäßig in einer guten Durchschnittsprobe vorliegen.

(2) Besteht die zu prüfende Ware aus unversponnenen Spinnfasern (z. B. aus Flocke, Kammzug, Watte, Filz), so sind an mehreren verschiedenen Stellen Faserproben zu entnehmen und zu einem kleinen, fadenartigen Bündel zusammenzudrehen.

(3) Von Garnen ist ein mindestens 5 cm langes Stück abzutrennen; mehrdräftige (gezwirnte) Garne sind in Einzeldrähte zu zerlegen.

(4) Von den aus Garnen hergestellten Waren (Gewebe, Gewirke usw.) ist ein rechteckiges Probestück von mindestens 4 × 2 cm Größe herauszuschneiden. Das Probestück muß aber mindestens so groß sein, daß alle äußerlich nach Farbe, Stärke usw. verschiedenen Garne bis zur Wiederholung der Fadenfolge (Rapport) darin enthalten sind.

2. Vorbehandlung:

(1) Fremdstoffe (z. B. Seife, bestimmte Appreturen, Klebemittel, wasserlösliche Schichten, anorganische Salze, Verunreinigungen) sind durch 10 Minuten langes Auskochen mit destilliertem Wasser, nötigenfalls unter Zusatz eines Waschmittels (2 g Seife oder Soda auf 1 l Wasser) und durch längeres Nachspülen mit kaltem Wasser zu entfernen.

(2) Stärkeappreturen sind durch Auswaschen mit enzymatischen Mitteln zu entfernen. Die Behandlung wird solange fortgesetzt, bis zugesetzte Jodlösung keine Blaufärbung mehr ergibt.

(3) Fette, Öle und Wachse werden durch gründliches Auswaschen in Benzin oder Äther unter mechanischem Durcharbeiten und nachfolgendem mehrmaligem Spülen mit destilliertem Wasser gelöst.

(4) Formaldehyd- und Kunstharzausrüstungen werden durch einige Minuten langes Kochen der Probe in 3- bis 10%iger Salzsäure, Salpetersäure oder Schwefelsäure entfernt.

Technische Vorschriften

zu

(5) Unlösliche Fremdstoffe, besonders mineralische Appreturen und Beschwerungen, können in vielen Fällen durch kräftiges Walken der Probe mit der Hand oder durch Erwärmen und Umrühren in stark verdünnter, 1- bis 2%iger Salzsäure entfernt werden.

(XI)
(Vorschrift 2)

3. Prüfgeräte:

Mikroskop mit Okularnetzmikrometer, Lupe, Präpariernadel, einfache Objektträger und Objektträger mit Millimeteinteilung, Deckgläschen, Trockenschrank, Exsikkator, Glasstöpselflasche, Wasserbad, Glasrichter, Filter, Erlenmeyerkolben 100 ml, analytische Waage.

4. Chemikalien:

Paraffinöl, Glycerin, Gelatinelösung 10%, Natronlauge 2%, Salzeisig, Eisessig, Schwefelsäure (konzentriert), Zinkchlorid (wasserfrei), Ameisensäure (konzentriert), Aceton, Alkohol, Natriumhydroxyd (fest), Kupfersulfat (kristallin), Natriumbikarbonat, Trypsin.

5. Mechanisches Prüfverfahren:

(1) Vor Durchführung der quantitativen Bestimmung ist die qualitative Zusammensetzung der Probe festzustellen.

(2) Die mechanische Trennung der Komponenten ist in der Regel bei Mischwaren durchzuführen, deren Einfachgarne aus Spinnstoffen gleicher Art, also nicht aus Spinnmischungen, bestehen (z. B. Zwirne aus 2 Einfachgarnen Wolle und 1 Einfachgarn Kunstseide; Gewebe mit Kette ganz aus Baumwolle und Schuß ganz aus Zellwolle; Gewebe aus Wolle mit Effektfäden aus Seide).

(3) Sind die Einfachgarne im Spinngut gemischt, so ist für die mechanische Trennung Voraussetzung, daß die verschiedenen Spinnstoffarten hinreichend zu unterscheiden sind, z. B.:

- a) durch rein äußerliche Merkmale (z. B. Garn aus Zellwolle mit Beimischung von langen groben Tierhaaren);
- b) durch das verschiedenartige mikroskopische Bild der Spinnstoffe unterschiedlicher Struktur (z. B. Kammgarn aus Wolle und Angorakaninchenhaaren);
- c) durch kontrastreiche Anfärbung der nötigenfalls vorher entfärbten Komponenten und anschließende mikroskopische Prüfung (z. B. Mischgarn aus Baumwolle und Tussahschappe mit Neocarmin W angefärbt: Baumwolle = blau [rotstichig], Tussahschappe = grün).

(4) In den Fällen zu a kann ein rein mechanisches sorgfältiges Aussortieren und das Wägen der Anteile auf einer analytischen Waage genügen. Ist das mechanische Trennen der Komponenten und das Wägen der aussortierten Anteile unmöglich (z. B. in den Fällen zu b und c), so kann die prozentuale Zusammensetzung der Garne durch Auszählen der verschiedenen Spinnstoffe geschätzt werden. Hierzu ist entweder das einfache Verfahren oder das Auszählverfahren unter Berechnung der gewichtsmäßigen Mengenverhältnisse anzuwenden.

5a) Das einfache Verfahren

(1) Das einfache Verfahren genügt, um festzustellen, welcher der vorherrschende Bestandteil ist, ohne diesen zahlenmäßig zu errechnen.

(2) Aus der zu untersuchenden Ware wird ein Bart (Stapel) gefertigt, wobei darauf zu achten ist, daß sämtliche Fasern gleichmäßig erfaßt werden. Kommen hierbei die Fasern nicht in einigermaßen parallele Lage, so sind sie mit der Präpariernadel parallel zu streichen. Der so erhaltene Bart wird gut ausgebreitet auf den Objektträger gelegt, mit einem Deckglas bedeckt und am Rande eine entsprechende Einbettungsflüssigkeit zugegeben. Dieses Präparat wird dann unter Benutzung einer mittleren Vergrößerung unter dem Objektiv eines Mikroskopes durchgezogen und die einzelnen Fasern getrennt nach Faserarten ausgezählt. Der Versuch ist dreimal mit Proben aus verschiedenen Stellen der zu untersuchenden Ware zu wiederholen. Aus den dabei erzielten Ergebnissen ist die durchschnittliche Menge der einzelnen Fasern zu errechnen. Ergibt sich dabei, daß die Mengen der verschiedenen Spinnstoffe unter Berücksichtigung der Faserstärke ganz offensichtlich verschieden sind, so ist das Ergebnis der Tarifierung zugrunde zu legen.

(3) Beispiel: Werden in einem Kammgarn 30 Wollfasern und 20 Viskosezellwollfasern von der gleichen Stärke wie die Wolle festgestellt, so gilt der Anteil an Wolle ohne weiteres als vorherrschend.

(4) Werden in einem Polierfilz ebensoviel Ziegenhaare wie Wollfasern ausgezählt, so gilt der Filz als solcher aus groben Tierhaaren, weil Ziegenhaare um ein Mehrfaches breiter sind als Wolle.

(5) Werden in einem Garn aus Baumwolle und Schappeseide 20 Baumwollfasern und ebenso viele Seidenfasern ermittelt, so beträgt der Anteil an Seide immer noch mehr als 10 v. H., auch wenn die Seide nur halb so stark ist wie die Baumwolle.

zu

Technische Vorschriften

(XI)
(Vorschrift 2)

5b) Das Auszählverfahren

(1) Das eigentliche Auszählverfahren ist anzuwenden, wenn das einfache Verfahren nicht hinreichend genau erscheint.

(2) Zur Erleichterung des Auszählens wird die zu untersuchende Warenprobe möglichst mit einem die Fasern verschieden färbenden Reagens angefärbt. Aus nicht versponnenen Fasern (z. B. Kammzug, Watte, Filz) wird ein gleichmäßig feiner Bausch gefertigt und zu einem dünnen Faden zusammengedreht. Von Garnen und Geweben werden die Einfachgarne verwendet. Sodann werden aus verschiedenen Stellen dieser Fäden mit einer scharfen Schere oder einer Rasierklinge etwa 0,5 mm lange Stückchen abgeschnitten, auf einem Objektträger mit Millimetereinteilung unter Zuhilfenahme einer Lupe sorgfältig ausgebreitet und mit einem Deckgläschen bedeckt. Vom Rande des Deckgläschens wird das Einbettungsmittel zugefügt. Als Einbettungsmittel sind nur solche Flüssigkeiten zu verwenden, in denen die Fasern nicht quellen; für alle natürlichen und künstlichen Zellulosefasern, für Seide und für alle animalischen Fasern: Paraffinöl, für Acetatfasern und synthetische Fasern: wäßriges Glycerin. Die zu untersuchenden Fasern können auch in eine durch Erwärmen verflüssigte 10%ige Gelatinelösung eingebettet werden. Nach gutem Durchmischen schweben die Fasern in dieser Lösung; es tritt kein Entmischen ein. Hiervon wird ein Tropfen auf den Objektträger gebracht, wo die Gelatinelösung erstarrt. Dann wird das Präparat Feld für Feld ausgezählt, wobei zweckmäßig die kleinste noch brauchbare Vergrößerung verwendet wird. Auf diese Weise wird das Mischungsverhältnis nach der Faserzahl erhalten. Da die einzelnen Faserarten in der Breitenausdehnung sowie im Gewicht verschieden sein können, sind zur Feststellung des gewichtsmäßigen Mengenverhältnisses der verschiedenen Fasern das Volumen der Fasern sowie das spezifische Gewicht zu berücksichtigen. Die hierbei sich ergebenden Werte sind nicht das wirkliche anteilmäßige Gewicht des Fasergemisches, sondern lediglich Vergleichswerte, die in Prozentsätze umzurechnen sind.

(3) Zur Berechnung des Volumen wird die Länge mit 1 angesetzt. Festzustellen ist nur der Inhalt des Querschnittes. Ist die Faser rund, so ist die Faserbreite dem Längsbild zu entnehmen und als Durchmesser zu werten. Hat die Faser jedoch keinen runden Querschnitt, so ist dessen Flächeninhalt zu berechnen. Hierzu ist ein Okularnetzmikrometer zu verwenden. Aus der zu untersuchenden Probe wird ein Querschnitt in Kork oder in einer nicht quellenden Einbettungsmasse gefertigt. Sodann ist festzustellen, wieviel Felder des Netzmikrometers vom Querschnitt einer Faser gedeckt werden. Der Inhalt der nur teilweise gedeckten Felder ist durch Schätzung der Teilfelder zu ermitteln.

(4) Der Berechnung sind die folgenden spezifischen Gewichte zugrunde zu legen:

Seide	1,35
Polyacrylnitrilfäden und -fasern	1,18—1,35
Polyamidfäden und -fasern	1,14
Polyesterfäden und -fasern	1,38
Polyvinylchloridfäden und -fasern	1,36
Acetatfäden und -fasern	1,32
Kaseinfäden und -fasern	1,31
Kuoxamfäden und -fasern	1,51
Viskosefäden und -fasern	1,51
Wolle	1,31
Kamelhaar	1,10
Mohair	1,30
Flachs, roh	1,50
Flachs, gebleicht	1,54
Ramie	1,54
Baumwolle	1,54
Flockenbast	1,47
Hanf	1,48
Jute	1,45
Kapok	1,40
Manilahanf	1,32
Sisal	1,16

(5) Der Vergleichswert nach dem Gewichtsverhältnis errechnet sich sodann

a) bei Fasern mit nur rundem Querschnitt aus:

Faserzahl $\times r^2 \times$ spezifisches Gewicht;

b) bei Fasern mit nicht oder nur teilweise rundem Querschnitt aus:

Faserzahl \times Inhalt des Netzfeldes \times spezifisches Gewicht.

Technische Vorschriften

zu

(XI)
(Vorschrift 2)

(6) Beispiel zu a: In einem Mischkammgarn werden ausgezählt: 20 Wollfasern mit einem Durchmesser von 30 Mikron und 35 Fasern Kaseinzellwolle mit einem Durchmesser von 24 Mikron. Der Vergleichswert hierfür beträgt:
 $(20 \times 225 \times 1,31) + (35 \times 144 \times 1,31) = 5895 + 6602 = 12497$, somit Anteil der Wolle = 47 v. H., der Kaseinzellwolle = 53 v. H.

(7) Beispiel zu b: Es liegt ein Gemisch aus einer starken Wolle und aus Acetatzellwolle vor. 6,50 Felder decken eine Wollfaser, 1,25 Felder eine Acetatfaser. Der Abstand der Netzlinsen entspricht 0,015 mm. Es wurden ausgezählt: 30 Wollfasern und 130 Acetatfasern. Inhalt des Querschnittes für Wolle = 1462 Mikron² und für Acetatfaser 281 Mikron². Der Vergleichswert beträgt somit:
 $(30 \times 1462 \times 1,31) + (130 \times 281 \times 1,32) = 57456 + 48219 = 105675$; hieraus ergibt sich als Anteil der Wolle 54 v. H. (abgerundet), der Acetatzellwolle = 46 v. H. (aufgerundet).

(8) Auch bei Anwendung des eigentlichen Auszählverfahrens läßt sich schon durch die Ermittlung der Faserzahl und Feststellung des Querschnittinhaltes sehr oft der vorherrschende Bestandteil leicht schätzen. Sind z. B. in einem Mischgarn die Faseranteile an Wolle und Kaseinzellwolle zahlenmäßig gleich, die Kaseinzellwolle 24 Mikron, die Wolle nur 20 Mikron stark, so ist die Kaseinzellwolle gewichtsmäßig vorherrschend. Eine weitere Berechnung des gewichtsmäßigen Anteiles ist überflüssig.

(9) Ergeben sich bei der Berechnung der prozentualen Vergleichswerte der verschiedenen Fasern zueinander Unterschiede von 5 v. H. oder mehr oder ist das mikroskopische Auszählverfahren, z. B. wegen allzu großer Ungleichmäßigkeit des Fasergemisches, zu schwierig und zu ungenau, so ist eine quantitative chemische Analyse vorzunehmen.

6. Chemisches Prüfverfahren:

(1) Bei der chemischen Trennung kommen praktisch nur Lösungsanalysen zur Anwendung, bei denen eine oder mehrere Komponenten gelöst werden und der ungelöste Faseranteil durch Trocknen und Wägen des Rückstandes bestimmt wird. Der gelöste Teil wird aus der Differenz zur Einwaage der ganzen Probe gefunden oder durch ein Verfahren, bei dem die Lösungsverhältnisse umgekehrt liegen, direkt als Rückstand bestimmt (Kontrollmöglichkeit).

(2) Soweit möglich, ist jedes Trennungsverfahren an zwei besonderen Teilproben aus der vorbereiteten Gesamtprobe gleichzeitig durchzuführen und das Durchschnittsergebnis zu bilden. Weichen die beiden Einzelergebnisse erheblich voneinander ab, so ist an einer weiteren dritten Teilprobe ein nochmaliger Kontrollversuch durchzuführen. Bei sehr kleinem Anteil einer Komponente ist diese zweckmäßig herauszulösen. Da bei Lösungsanalysen meist von der ungelösten Komponente ein kleiner Teil (etwa 1—5 v. H.) verlorengelassen, ist ein Korrekturzuschlag anzusetzen. Der Korrekturfaktor ist bei den einzelnen Trennungsverfahren angegeben.

(3) Wird das Gewicht des ungelösten Anteiles absolut trocken (im Trockenschrank bei etwa 105° C mit anschließender Abkühlung im Exsikkator) ermittelt, so ist bei der unterschiedlichen Hygroskopizität der einzelnen Spinnstoffe die normale Feuchtigkeitsaufnahme dem absoluten Trockengewicht zuzuschlagen, d. h. das ermittelte absolute Trockengewicht ist mit dem aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Feuchtigkeitsfaktor zu vervielfachen.

Spinnstoff	Feuchtigkeitsfaktor
Seide	1,10
Polyacrylnitrilfäden und -fasern	1,01
Polyamidfäden und -fasern	1,04
Polyesterfäden und -fasern	1,005
Polyvinylchloridfäden und -fasern	1,00—1,05
Acetatfäden und -fasern	1,06
Kaseinfäden und -fasern	1,14
Kuoxamfäden und -fasern	1,13
Viskosefäden und -fasern	1,13
Wolle	1,14
Mohair	1,155
Flachs	1,10
Ramie	1,10
Baumwolle	1,075
Flockenbast	1,085
Hanf	1,10
Jute	1,125
Manilahanf	1,10
Sisal	1,10

zu	Technische Vorschriften
(XI) (Vorschrift 2)	<p>(4) Sind im Rückstand oder in der gelösten Menge mehrere Spinnstoffe enthalten, so werden die Feuchtigkeitszuschläge anteilig berechnet (z. B. Wolle gelöst, Rückstand Baumwolle/Viskosezellwolle: Feuchtigkeitsfaktor zu berechnen unter Zugrundelegung von 1,075 für Baumwolle und 1,13 für Viskosezellwolle).</p> <p>(5) Ist wegen der engen stofflichen Verwandtschaft der Komponenten eine chemische Trennung einwandfrei nicht möglich (z. B. Mischgarne aus Flockenbast und Baumwolle), so ist das mechanisch mikroskopische Verfahren anzuwenden. Beide Verfahren können nötigenfalls kombiniert werden. Zum Beispiel kann eine Komponente chemisch gelöst und der Rest mechanisch-mikroskopisch analysiert werden.</p> <p>(6) Das Filtrieren bei den einzelnen chemischen Trennungsv erfahren ist mit einem Glasfiltertiegel G₁ oder G₂ oder mit einem engmaschigen Kupfersieb (mindestens 2000 Maschen je cm²) vorzunehmen.</p> <p>6a) Natronlaugeverfahren zur Trennung von Baumwolle und Wolle</p> <p>(1) Etwa 1 g der absolut trocknen Faserprobe wird mit 50 ml 2%iger Natronlauge in einem flachen Porzellantiegel übergossen und 15 Minuten gekocht. Der Rückstand wird abfiltriert, zuerst mit reinem, dann mit schwach salz- oder essigsauerm und zum Schluß nochmals mit reinem Wasser gewaschen und schließlich bei 105° C bis zur Gewichtskonstanz getrocknet und gewogen.</p> <p>(2) Es löst sich: Wolle. Korrekturfaktor: 1,035.</p> <p>(3) Liegen normale Baumwollsorten vor, so erhält man nach diesem Verfahren, insbesondere auch bei Mischgarnen mit geringem Baumwollanteil, sehr gute Werte. Bei stark verunreinigten Exotenbaumwollen kann jedoch der Abkochverlust bis auf 8% ansteigen; in diesen Fällen arbeitet man besser nach dem Schwefelsäureverfahren (s. unter 6b).</p> <p>6b) Schwefelsäureverfahren zur Trennung von Baumwolle und Wolle</p> <p>(1) Etwa 1 g der absolut trocknen Faserprobe wird in einer Glasstöpselflasche zwei bis drei Stunden in der zwanzig- bis dreißigfachen Menge kalter 80%iger Schwefelsäure (20 Teile Wasser + 80 Teile konzentrierte Schwefelsäure) behandelt. Zur vollständigen Auflösung der Baumwolle wird in der ersten Stunde öfter, später nur noch alle 15–30 Minuten kräftig geschüttelt. Hierauf wird der gesamte Glasinhalt in einen großen Überschuß kalten Wassers gegossen, der Rückstand durch Filtrieren gesammelt, erst mit reinem, dann mit schwach ammoniakalischem und zum Schluß nochmals gründlich mit reinem Wasser ausgewaschen und bei 105° C bis zur Gewichtskonstanz getrocknet.</p> <p>(2) Es löst sich: Baumwolle. Korrekturfaktor: 0,98.</p> <p>6c) Ameisensäure-Zinkchloridverfahren zur Trennung von Baumwolle und Viskose- oder Kupferfäden und -fasern</p> <p>(1) 0,1–0,2 g der bei 105° C getrockneten Faserprobe (Gewebe in Kette und Schuß zerlegt) werden in eine Glasstöpselflasche eingewogen. 50 ml einer Ameisensäure-Zinkchloridlösung, die 20 Teile wasserfreies Zinkchlorid in 80 Teilen Ameisensäure 85% enthält, und auf ungefähr 40° C erwärmt ist, werden hinzugegeben. Nach kräftigem Durchschütteln wird die gut verschlossene Glasflasche in ein Wasserbad oder in einen Trockenschrank gestellt und unter zweimaligem Umschwenken des Glases das Lösungsmittel 2½ Stunden einwirken gelassen. Der Rückstand wird filtriert, gründlich mit destilliertem Wasser gespült, zum schnelleren Trocknen mit Aceton oder Alkohol nachgewaschen und bei 105° C bis zur Gewichtskonstanz getrocknet.</p> <p>(2) Es lösen sich: Viskose- und Kupferfäden und -fasern. Korrekturfaktor: 0,965.</p> <p>6d) Natronlaugeverfahren zur Trennung von Baumwolle und Seide</p> <p>(1) TV 6a gelten sinngemäß.</p> <p>(2) Es löst sich: Seide. Korrekturfaktor: 1,035.</p> <p>6e) Kupfer-Glyzerin-Natronverfahren zur Trennung von Baumwolle und Seide</p> <p>(1) Ansatz der Lösung: 10 g kristallisiertes Kupfersulfat werden in 100 ml kaltem destilliertem Wasser gelöst und 5 g Glyzerin, reinst, doppelt filtriert, hinzugegeben. Dann werden unter stetem Umrühren 28 ml einer Natronlauge zugesetzt, die wie folgt bereitet ist: 20 g Natriumhydroxyd werden in etwa 60 ml destilliertem Wasser gelöst und anschließend bis 100 ml mit destilliertem Wasser aufgefüllt. Der zuerst entstehende Niederschlag löst sich in der vorgeschriebenen Menge Natronlauge.</p> <p>(2) Etwa 1–2 g der Mischware (Gewebe in Kette und Schuß zerlegt) werden in die obige Lösung gegeben und kräftig durchgeschüttelt. Entbastete Seide löst sich in etwa 5 Minuten, Rohseide in 10 bis 15 Minuten. Der Rückstand wird filtriert, ausgewaschen und bei 105° C bis zur Gewichtskonstanz getrocknet.</p> <p>(3) Es löst sich: Seide. Korrekturfaktor: keiner (Baumwolle löst sich nur in unwesentlichen Mengen).</p>

Technische Vorschriften	zu
<p>6 f) Ameisensäure-Zinkchloridverfahren zur Trennung von Baumwolle und Seide</p> <p>(1) TV 6c gelten sinngemäß.</p> <p>(2) Das Verfahren bewährt sich sehr gut, wenn es sich um entbastete Seide handelt. Es genügt eine einstündige Einwirkung bei 40° C.</p> <p>(3) Es löst sich: Seide. Korrekturfaktor: keiner.</p>	<p>(XI) (Vorschrift 2)</p>
<p>6 g) Ameisensäure-Zinkchloridverfahren zur Trennung von Wolle und Viskose- oder Kupferfäden oder -fasern</p> <p>(1) TV 6c gelten sinngemäß.</p> <p>(2) Es lösen sich: Viskose-, Kupferfäden und -fasern. Korrekturfaktor: keiner.</p>	
<p>6 h) Schwefelsäureverfahren zur Trennung von Wolle und Viskose- oder Kupferfäden oder -fasern</p> <p>(1) TV 6b gelten sinngemäß.</p> <p>(2) Es lösen sich: Viskose-, Kupferfäden und -fasern. Korrekturfaktor: 0,98.</p>	
<p>6 i) Natronlaugeverfahren zur Trennung von Wolle und Viskose- oder Kupferfäden oder -fasern</p> <p>(1) TV 6a gelten sinngemäß.</p> <p>(2) Dieses Verfahren ist nur als orientierende Schnellmethode anwendbar.</p> <p>(3) Es lösen sich: Wolle, daneben aber auch Viskosefäden, Kupferfäden und -fasern in Mengen bis zu 20% oder mehr. Korrekturfaktor: 1,05.</p>	
<p>6 k) Schwefelsäureverfahren zur Trennung von Wolle und Seide</p> <p>(1) TV 6b gelten sinngemäß.</p> <p>(2) Es löst sich: Seide. Korrekturfaktor: 0,98.</p>	
<p>6 l) Kupfer-Glyzerin Natronverfahren zur Trennung von Wolle und Seide</p> <p>(1) TV 6e gelten sinngemäß.</p> <p>(2) Beim Ansatz der Lösung ist ein Alkaliüberschuß zu vermeiden.</p> <p>(3) Es löst sich: Seide. Korrekturfaktor: keiner.</p>	
<p>6 m) Ameisensäure-Zinkchloridverfahren zur Trennung von Wolle und Seide</p> <p>(1) TV 6c gelten sinngemäß.</p> <p>(2) Es löst sich: Seide. Korrekturfaktor: keiner.</p>	
<p>6 n) Kupfer-Glyzerin-Natronverfahren zur Trennung von Seide und Viskose- oder Kupferfäden oder -fasern</p> <p>(1) TV 6e gelten sinngemäß.</p> <p>(2) Es löst sich: Seide. Korrekturfaktor: 1,01.</p>	
<p>6 o) Natronlaugeverfahren zur Trennung von Seide und Viskose- oder Kupferfäden oder -fasern</p> <p>(1) TV 6a gelten sinngemäß.</p> <p>(2) Das Natronlaugeverfahren kommt wegen der großen und unterschiedlichen Löslichkeit der künstlichen Zellulosefasern nur zur groben Orientierung in Betracht (s. TV 6i).</p> <p>(3) Es löst sich: Seide. Korrekturfaktor: 1,05.</p>	
<p>6 p) Ameisensäureverfahren zur Trennung von Polyamidfäden oder -fasern und Wolle, Baumwolle, Kasein-, Viskose-, oder Kupferfäden oder -fasern</p> <p>(1) Etwa 1 g der bei 105° C bis zur Gewichtskonstanz getrockneten Probe (Gewebe in Kette und Schuß zerlegt) wird in einem 100 ml Kolben mit 50 ml kalter konzentrierter Ameisensäure übergossen. Der Kolben wird mit einem Gummi- oder Korkstopfen verschlossen und unter gelegentlichem Umschütteln 15 Minuten stehen gelassen. Der Rückstand wird abfiltriert, mit etwas konzentrierter Ameisensäure nachgespült, dann 3—5 Minuten lang mit Wasser ausgewaschen und anschließend bei 105° C bis zur Gewichtskonstanz getrocknet und gewogen.</p> <p>(2) Es lösen sich: Polyamidfäden und -fasern. Korrekturfaktor: keiner. (Die gelösten Anteile der übrigen Fäden oder Fasern sind unbedeutend).</p>	
<p>6 q) Natronlaugeverfahren zur Trennung von Polyamidfäden oder -fasern und Wolle</p> <p>TV 6a gelten sinngemäß.</p>	

zu	Technische Vorschriften
(XI) (Vorschrift 2)	<p>6r) Acetonverfahren zur Trennung von Polyamidfäden oder -fasern und Acetatfäden oder -fasern</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) TV 6s gelten sinngemäß. (2) Mischwaren aus Polyamidfäden und Acetatfäden oder -fasern können nur durch Herauslösen der Acetatfäden oder -fasern getrennt werden. Die Polyamidfäden bleiben unverändert. (3) Es lösen sich: Acetatfäden und -fasern. Korrekturfaktor: keiner. <p>6s) Acetonverfahren zur Trennung von Acetatfäden oder -fasern und anderen Spinnstoffen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) 2—3 g der Probe werden in einem Erlenmeyerkolben mit 100 ml Aceton übergossen und unter öfterem Umschütteln eine halbe Stunde einwirken gelassen. Der Rückstand wird abgetrennt, nochmals 10 Minuten mit frischem Aceton behandelt, filtriert, bei 105° C bis zur Gewichtskonstanz getrocknet und gewogen. (2) Verseifte Acetatfäden und -fasern sind nicht acetonlöslich, so daß hierdurch verseifte von unverseiften Acetatfäden und -fasern zu unterscheiden und zu trennen sind. Sollen beide gelöst werden, ist nach dem Ameisensäure-Zinkchloridverfahren (s. TV 6u) zu arbeiten. (3) Es lösen sich: Acetatfäden und -fasern. Korrekturfaktor: keiner. (4) Von den anderen Spinnstoffen lösen sich in Aceton nur die Vinyonfäden und -fasern (Polyvinylchlorid-Acetat) und die PC-Fäden und -fasern. Hier ist das Eisessigverfahren (s. TV 6t) anzuwenden. (5) Liegen Mischwaren vor, die neben Acetatfäden oder -fasern noch zwei oder auch mehr andere Spinnstoffe enthalten, so sind stets zuerst die Acetatfäden oder -fasern mit Aceton zu entfernen. Die dann noch in Betracht kommenden weiteren chemischen Trennungsvorgänge werden stets mit dem extrahierten Rückstand ausgeführt (Ausnahme hinsichtlich der Regel, daß jede Trennung immer mit einer neuen Einwaage auszuführen ist; s. TV 8). <p>6t) Eisessigverfahren zur Trennung von Acetatfäden oder -fasern und anderen Spinnstoffen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Etwa 2 g der Probe werden bei Zimmertemperatur unter öfterem Umschütteln und eventuellem leichtem Erwärmen mit 200 ml Eisessig behandelt. Nach einer Stunde wird filtriert, mit Wasser gespült und bei 105° C bis zur Gewichtskonstanz getrocknet. (2) Es lösen sich: Acetatfäden und -fasern. Korrekturfaktor: 1,01. (3) Das Eisessigverfahren ist bei teilweise verseiften Acetatfäden oder -fasern nicht anwendbar. Von den übrigen Spinnstoffen werden durch Eisessig nur die Polyamidfäden und -fasern gelöst. <p>6u) Ameisensäure-Zinkchloridverfahren zur Trennung von Acetatfäden oder -fasern und anderen Spinnstoffen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) TV 6c gelten sinngemäß. (2) Das Verfahren ist besonders heranzuziehen, wenn die Acetatfäden oder -fasern teilweise verseift sind. Eine Einwirkung von einer Stunde ist ausreichend. (3) Es lösen sich: Verseifte Acetatfäden und -fasern. Korrekturfaktor: 0,965 für Pflanzenfasern, sonst keiner. (4) Von den anderen Spinnstoffen lösen sich Viskose- und Kupferfäden und -fasern, Seide, Polyamidfäden und -fasern. <p>6v) Trypsinverfahren zur Trennung von Kaseinfäden oder -fasern und Wolle</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die zu untersuchende Probe wird in 5 mm lange Stückchen zerschnitten und möglichst gut zerfasert. Etwa 3 g werden bei 105° C gut getrocknet und mit der hundertfachen Menge 0,2%iger Schwefelsäure 15 Minuten lang gekocht, wobei mit einem Glasstab dauernd umgerührt wird. Anschließend wird das Ganze 15 Minuten in ein kochendes Wasserbad gestellt, filtriert und mit einem Liter kochenden Wassers nachgespült. Anschließend wird die Probe nochmals 10 Minuten in 500 ml destilliertem Wasser gekocht, filtriert, zuerst mit 1 Liter kochendem Wasser, dann mit 1 Liter kaltem destilliertem Wasser gespült, das Wasser wieder ausgedrückt und die Fasermasse etwas aufgelockert. (2) Die so vorbehandelte Probe wird in eine auf ungefähr 40° C angewärmte Lösung folgender Zusammensetzung gebracht: <ol style="list-style-type: none"> 100 ml destilliertes Wasser 0,3 g Natriumbikarbonat (pro analysi) 1,0 g lösliches Trypsin.

Technische Vorschriften	zu																								
<p>(3) Die Lösung ist stets frisch zu bereiten.</p> <p>(4) Darauf läßt man die Lösung im Wasserbade oder Trockenschrank bei 40°C (+ 10°C) 2 bis 2½ Stunden einwirken, wobei alle 10 Minuten umgerührt wird. Nach dieser Zeit wird abfiltriert, zuerst mit 1 Liter 40 bis 50°C warmen Wassers, dann unter der Wasserleitung und schließlich nochmals mit destilliertem Wasser gespült, bei 105°C bis zur Gewichtskonstanz getrocknet und gewogen.</p> <p>(5) Es lösen sich: Kaseinfäden und -fasern. Korrekturfaktor: 1,035.</p> <p>6w) Trypsinverfahren zur Trennung von Kaseinfäden oder -fasern und Viskose- oder Kupferfäden oder -fasern sowie pflanzlichen Fasern</p> <p>(1) TV 6v gelten sinngemäß.</p> <p>(2) Es lösen sich: Kaseinfäden und -fasern. Korrekturfaktor: 1,015.</p> <p>6x) Schwefelsäureverfahren zur Trennung von Kaseinfäden oder -fasern und Viskose- oder Kupferfäden oder -fasern sowie pflanzlichen Fasern</p> <p>(1) TV 6b gelten sinngemäß.</p> <p>(2) Es lösen sich: Viskose- und Kupferfäden und -fasern und pflanzliche Fasern. Korrekturfaktor: 1,025.</p> <p>7. Beispiel zu den chemischen Trennungsverfahren</p> <p>(1) Berechnung der Anteile von Wolle und Baumwolle in einer Mischware:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Spinnstoffe nach der qualitativen Analyse.....</td> <td style="width: 40%;">Wolle und Baumwolle</td> </tr> <tr> <td>Verfahren</td> <td>Natronlaugeverfahren (s. unter 6a)</td> </tr> <tr> <td>Korrekturfaktor</td> <td>1,035 für Baumwolle</td> </tr> <tr> <td>Feuchtigkeitsfaktoren</td> <td>1,14 für Wolle 1,075 für Baumwolle</td> </tr> <tr> <td>Einwaage, absolut trocken</td> <td>1,210 g</td> </tr> <tr> <td>Rückstand Baumwolle, absolut trocken</td> <td>0,576 g</td> </tr> <tr> <td>Korrigierter Rückstand, absolut trocken $0,576 \times 1,035$...</td> <td>0,596 g</td> </tr> <tr> <td>Gelöste Menge (Wolle), absolut trocken; 1,210—0,596 ...</td> <td>0,614 g</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Umrechnung auf lufttrocknen (normal feuchten) Zustand:</td> </tr> <tr> <td>Baumwolle, lufttrocken $0,596 \times 1,075$</td> <td>0,641 g</td> </tr> <tr> <td>Wolle, lufttrocken $0,614 \times 1,14$</td> <td><u>0,700 g</u></td> </tr> <tr> <td>Gesamtmenge (Einwaage) lufttrocken</td> <td>= 1,341 g</td> </tr> </table> <p>(2) Damit Anteil der Wolle</p> $\frac{0,700 \times 100}{1,341} \dots\dots\dots = 52,2\%$ <p>Anteil der Baumwolle</p> $\frac{0,641 \times 100}{1,341} \quad \text{oder} \quad =$ $100 - 52,2 \dots\dots\dots = 47,8\%$ <p>8. Trennung von drei oder mehr Komponenten</p> <p>(1) Für solche Mischwaren kommen die gleichen Trennungsverfahren in Betracht wie für die aus zwei verschiedenen Spinnstoffen bestehenden Mischwaren. Es ist jedoch darauf zu achten, daß sie in geeigneter Weise und in der richtigen Reihenfolge angewendet werden. Grundsätzlich muß bei jedem Herauslösen eines weiteren Spinnstoffes von einer neuen Teilprobe ausgegangen werden (Ausnahme s. TV 6s).</p> <p>(2) Beispiel: Berechnung der Anteile von Wolle, Baumwolle und Seide in einer Mischware:</p> <p>1. Teilprobe:</p> <p>Natronlaugeverfahren; in Lösung gehen Wolle und Seide. Das korrigierte Gewicht des Rückstandes ergibt den Baumwollanteil (B).</p> <p>2. Teilprobe:</p> <p>Kupfer-Glyzerin-Natronverfahren; in Lösung geht die Seide; Differenz zu 100 (Einwaage) = Seidengehalt (S); dann ist der Wollgehalt (W) = 100 — (B + S).</p> <p>(3) Statt des Kupfer-Glyzerin-Natronverfahrens kann man auch das Schwefelsäureverfahren anwenden; in Lösung gehen Seide und Baumwolle. Das korrigierte Gewicht des Rückstandes ergibt den Wollgehalt (W); dann ist der Seidenanteil (S) = 100 — (B + W).</p>	Spinnstoffe nach der qualitativen Analyse.....	Wolle und Baumwolle	Verfahren	Natronlaugeverfahren (s. unter 6a)	Korrekturfaktor	1,035 für Baumwolle	Feuchtigkeitsfaktoren	1,14 für Wolle 1,075 für Baumwolle	Einwaage, absolut trocken	1,210 g	Rückstand Baumwolle, absolut trocken	0,576 g	Korrigierter Rückstand, absolut trocken $0,576 \times 1,035$...	0,596 g	Gelöste Menge (Wolle), absolut trocken; 1,210—0,596 ...	0,614 g	Umrechnung auf lufttrocknen (normal feuchten) Zustand:		Baumwolle, lufttrocken $0,596 \times 1,075$	0,641 g	Wolle, lufttrocken $0,614 \times 1,14$	<u>0,700 g</u>	Gesamtmenge (Einwaage) lufttrocken	= 1,341 g	<p style="text-align: center;">(XI) (Vorschrift 2)</p>
Spinnstoffe nach der qualitativen Analyse.....	Wolle und Baumwolle																								
Verfahren	Natronlaugeverfahren (s. unter 6a)																								
Korrekturfaktor	1,035 für Baumwolle																								
Feuchtigkeitsfaktoren	1,14 für Wolle 1,075 für Baumwolle																								
Einwaage, absolut trocken	1,210 g																								
Rückstand Baumwolle, absolut trocken	0,576 g																								
Korrigierter Rückstand, absolut trocken $0,576 \times 1,035$...	0,596 g																								
Gelöste Menge (Wolle), absolut trocken; 1,210—0,596 ...	0,614 g																								
Umrechnung auf lufttrocknen (normal feuchten) Zustand:																									
Baumwolle, lufttrocken $0,596 \times 1,075$	0,641 g																								
Wolle, lufttrocken $0,614 \times 1,14$	<u>0,700 g</u>																								
Gesamtmenge (Einwaage) lufttrocken	= 1,341 g																								

9. Übersicht über die für Fasermischungen anwendbaren Trennverfahren

	Baumwolle u. dgl. Verfahren	Wolle/Tierhaare Verfahren	Seide Verfahren	Viskose- und Kupferfasern Verfahren	Acetatfasern Verfahren	Kaseinfasern Verfahren	Polyamidfasern Verfahren
Baumwolle u. dgl.	—	a oder b	a oder d	c	c, e oder f	b oder g	h
Wolle/Tierhaare	a oder b	—	b oder c	c	e oder f	g	a oder h
Seide	a oder d	b oder c	—	d	e	d	a
Viskose- und Kupferfasern	c	c	d	—	e oder f	b oder g	h
Acetatfasern	c, e oder f	e oder f	e	e oder f	—	e oder g	e
Kaseinfasern	b oder g	g	d	b oder g	e oder g	—	g oder h
Polyamidfasern	h	a oder h	a	h	e	g oder h	—

a = Natronlaugeverfahren
 b = Schwefelsäureverfahren
 c = Ameisensäure-Zinkchloridverfahren
 d = Kupfer-Glyzerin-Natronverfahren

e = Acetonverfahren
 f = Eisessigverfahren
 g = Trypsinverfahren
 h = Ameisensäureverfahren

Technische Vorschriften

zu

Feststellung der Feinheitnummer, der mittleren Faserlänge und der mittleren Faserfeinheit bei sogenannten harten Kammgarne

53.07

(Anmerkung)

1. Prüfgeräte:

Feilkloben, Präzisionswaage.

2. Prüfverfahren:

a) Feststellung der Feinheitnummer:

Die metrische Feinheitnummer ist wie unter nachstehendem Absatz b beschrieben zu ermitteln, bezogen auf das einfache Garn. Bei Zwirnen wird der für den Zwirn ermittelte Wert mit der Zahl der Drähte vervielfacht und ergibt sodann die durchschnittliche metrische Feinheitnummer für die im Zwirn enthaltenen Einfachgarne.

b) Ermittlung der mittleren Faserlänge:

(1) Aus der abzufertigenden Sendung ist ein ihrer Durchschnittsbeschaffenheit entsprechendes etwa 2,20 m langes noppenfreies Fadenstück auszuwählen. Die beiden Enden dieses Fadenstückes werden miteinander verknotet. Die so entstandene Schlaufe wird mit dem Knoten nach unten über einen Nagel gehängt, mit einem Gewicht belastet, das der angemeldeten, aus den Versandpapieren sich ergebenden oder abzuschätzenden metrischen Feinheitnummer für den Einzeldraht dieses Garnes entspricht und bei einfachen Garnen beträgt:

- für eine metrische Feinheitnummer von 40 oder höher 4 g.
- für eine metrische Feinheitnummer von 28 bis 39..... 6 g.
- für eine metrische Feinheitnummer von 22 bis 27..... 8 g.
- für eine metrische Feinheitnummer von 18 bis 21..... 10 g.

(2) Für mehrdrähtige Garne ist die Belastung der Zahl der Drähte entsprechend zu erhöhen (für zweidrähtige auf das Doppelte, für dreidrähtige auf das Dreifache usw.). Das so belastete Garnstück wird genau auf 2 m Länge abgeschnitten und in 5 etwa 40 cm lange Teile geteilt, die zusammen auf einer geeichten Präzisionswaage gewogen werden. Durch Teilung der Zahl 2000 durch das in Milligramm ausgedrückte Gewicht dieser 5 Fadenstücke ist sodann die metrische Feinheitnummer für das einfache oder mehrfache Garn bis auf Hundertstel genau zu berechnen.

(3) Von jedem der 5 Fadenstücke wird darauf an den Enden, die nicht im Zusammenhang gestanden haben, ein etwa 5 mm langes Stück mit der Schere über der Mitte eines mit kurzem Saum oder Tuch überzogenen Brettchens (helle Unterlagen und Gewebe aus Wolle sind nicht zu verwenden) abgeschnitten und nach Bedecken mit einem Uhrglas zur Ermittlung der mittleren Faserfeinheit aufbewahrt. Darauf werden die 5 Fadenstücke, bei mehrdrähtigen Garnen sämtliche Einzeldrähte dieser Stücke, einzeln nacheinander mit einem Ende in einen mit Leder oder Papier ausgefütterten Feilkloben oder in eine in der gleichen Weise vorgeordnete breitmäulige Flachzange eingespannt. Das freie Ende wird dann unter Aufdrehen in der Drehungsrichtung des Garnfadens entgegengesetzten Richtung in die Einzelfasern aufgelöst und von den losen Fasern durch sorgfältiges Ausziehen mit den Fingern befreit. Der so entstandene Faserbart wird unmittelbar an der Vorderseite des Feilkloben- oder Zangenmauls mit einem Rasiermesser abgeschnitten. Sämtliche Faserbarte werden auf der Präzisionswaage gewogen. Das Zweifache des erhaltenen Gesamtgewichts in Milligramm, vervielfacht mit der metrischen Feinheitnummer und geteilt durch 5, ergibt die mittlere Faserlänge.

c) Ermittlung der mittleren Faserfeinheit:

(1) Die nach der Vorschrift für die Ermittlung der mittleren Faserlänge abgeschnittenen 5 Fadenenden von je etwa 5 mm Länge sind mit einer Präpariernadel in der Breitenrichtung vorsichtig auseinanderzustreichen oder auseinanderzuziehen. Durch Fortnehmen der einzelnen Faserenden mit einer Pinzette oder durch Zählen der Teilstücke unter einer aufgelegten, mit aufgeätzten Teilstrichen versehenen Zählplatte wird dann die Gesamtfaserzahl der 5 Fadenenden ermittelt, die, mit der metrischen Feinheitnummer des Garnes vervielfacht und durch 5 geteilt, die mittlere Faserfeinheit ergibt.

(2) Bestehen hinsichtlich der Richtigkeit des Ergebnisses der Feststellung der mittleren Faserlänge sowie der mittleren Faserfeinheit Zweifel, so sind beide Prüfungen zu wiederholen. Weichen die Ergebnisse der mehrmaligen Feststellung voneinander ab, ist das durchschnittliche Ergebnis maßgebend.

I. Feststellung des Quadratmetergewichts von Geweben

55.09

1. Prüfgeräte:

Schablone (50 x 10 cm), Präzisionswaage.

2. Prüfverfahren:

(1) Das Gewicht eines Quadratmeters Gewebefläche wird entweder

- 1. aus den Ergebnissen der Vermessung und Wägung der ganzen Gewebestücke (vollständige Ermittlung) oder
- 2. aus dem Ergebnis der Wägung von Ausschnitten der Gewebe (abgekürzte Ermittlung)

festgestellt.

zu	Technische Vorschriften
(55.09)	<p>(2) Bei der vollständigen Ermittlung wird die Länge und Breite des ganzen Gewebestückes, und zwar bei Waren, die mit Fransen versehen sind, mit Einschluß der Fransen, gemessen — wobei Bruchteile eines Zentimeters außer Betracht zu lassen sind — und der Flächeninhalt in Quadratmetern berechnet. Hierauf wird das Gewicht des ganzen Gewebestückes ohne Einlagen oder sonstige Aufmachungsmittel in vollen Gramm ermittelt. Das Gewicht des Stückes, geteilt durch den Flächeninhalt, ergibt das Gewicht eines Quadratmeters Gewebefläche. Das Ergebnis ist durch Weglassen der überschießenden Bruchteile auf volle Gramm abzurunden.</p> <p>(3) Es ist auch zulässig und der Einfachheit halber in der Regel vorzuziehen, das Gewicht eines Quadratmeters Gewebefläche nicht genau zu berechnen, sondern das ermittelte Gewicht des ganzen Gewebestückes mit demjenigen Gewicht zu vergleichen, das sich für den Flächeninhalt des Stückes unter Zugrundelegen der für die Zollbehandlung entscheidenden Grenzgewichte für 1 qm Gewebefläche berechnet.</p> <p>(4) Bei der abgekürzten Ermittlung wird mit Hilfe der amtlich gelieferten Schablone aus dem Gewebestück ein Gewebeausschnitt entnommen und gewogen.</p> <p>(5) Die Schablone besteht aus zwei gleich großen Messingplatten, von denen die eine mit Stahlstiften, die andere mit entsprechenden Bohrungen versehen ist. Jede dieser Platten bildet ein Rechteck von der Größe 50 × 10 cm. Der zur Ausschnittentnahme ausgewählte Teil des Gewebes wird so zwischen die beiden Platten der Schablone eingelegt, daß die Richtung der langen Schablonenseite mit dem Schuß, und die Richtung der kurzen Schablonenseite mit der Kette zusammenfällt. Die Platten werden fest zusammengedrückt; das dazwischenliegende Gewebestück wird mit der Schere hart an den Außenrändern der Schablone entlang ausgeschnitten. Ausgenommen von diesem Verfahren sind dünne und lose Gewebe; bei diesen wird das Gewebestück nur grob ausgeschnitten, worauf die über die Ränder der Schablone hervorstehenden Gewebeteile durch Abbrennen zu beseitigen sind.</p> <p>(6) Das Gewicht der Ausschnitte ist mit Hilfe einer geeichten Präzisionswaage zu ermitteln. Das Zwanzigfache des ermittelten Gewichts ist das Gewicht eines Quadratmeters Gewebefläche.</p> <p>(7) Die Gewebe müssen hinreichend trocken sein. Feuchte Gewebe sind vor der Gewichtsermittlung zu trocknen.</p> <p>(8) Bei dem abgekürzten Verfahren sind die Ausschnitte an den Enden der Gewebestücke zu entnehmen, wenn die Beschau mit Sicherheit ergibt, daß die Stücke in allen Teilen ein gleiches Gewicht besitzen. Ist dies nicht der Fall, oder bestehen über die richtige Auswahl der Ausschnitte Bedenken, so ist eine vollständige Ermittlung durchzuführen. Sie ist bei wertvolleren Geweben auch dann vorzunehmen, wenn der Zollbeteiligte dies beantragt, um eine Minderung des Wertes der Ware durch die Entnahme von Ausschnitten zu vermeiden.</p> <p>(9) Krepp wird ohne Glattziehen des Gewebes gemessen und ausgeschnitten.</p> <p style="text-align: center;">II. Feststellung der Fadenzahl von Gewebeflächen</p> <p>1. Prüfgeräte: Fadenzähler, Doppelschere, Schablone (2 × 2 cm).</p> <p>2. Prüfverfahren:</p> <p>(1) Die Zahl der Fäden, die in einer Gewebefläche von bestimmter Größe in Kette und Schuß enthalten sind, wird entweder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Zählen der Fäden im Gewebestück oder 2. durch Zählen der freigelegten Fäden eines Gewebeausschnittes festgestellt. <p>(2) Gezwirnte Garne werden mit der Anzahl ihrer Einfachfäden gezählt. Broschierfäden bleiben außer Betracht.</p> <p>(3) Das Zählen im Gewebestück darf nur bei gleichmäßigen Geweben, die aus nur einem Kett- und nur einem Schußfadensystem bestehen und deren Fäden an der Oberfläche leicht zu erkennen sind, vorgenommen werden. Zum Zählen sind amtlich gelieferte Fadenzähler zu benutzen. Der Fadenzähler ist auf das Gewebe so aufzulegen, daß die Meßkante des Fadenzählers bei der Ermittlung der Zahl der Kettfäden genau an einem Schußfaden, bei der Ermittlung der Zahl der Schußfäden genau an einem Kettfaden, tunlichst an derselben Stelle, anliegt.</p> <p>(4) Bei Geweben, deren Fäden zum Teil nicht sichtbar sind (z. B. bei Doppelgeweben oder verstärkten Geweben) oder sonst schwer zählbar sind (z. B. wegen der Eigenart der Musterung), wird die Fadenzahl an den freigelegten Fäden von Gewebeausschnitten festgestellt. Die Gewebeausschnitte sind mit der amtlich gelieferten 5 mm breiten Doppelschere herzustellen. Es ist sowohl in der Kett- als auch in der Schußrichtung des Gewebes je ein etwa 5 cm langer Streifen auszuschneiden. Jeweils an einem Ende des Streifens sind die querliegenden Fäden so weit zu beseitigen, daß bei dem einen Streifen die Kett-, bei dem anderen die Schußfäden frei liegen und ihre Zahl ermittelt werden kann. Die Summe der ermittelten Kett- und Schußfäden ist die Fadenzahl einer Gewebefläche von 5 mm im Geviert; sie ist zur Berechnung der Fadenzahl einer Gewebefläche von 1 cm² zu verdoppeln.</p>

Technische Vorschriften

zu

(5) Bei Geweben mit wechselnder Dichte werden die weniger dicht gewebten Stellen zum Fadenzählen verwendet. Liegen bei Geweben, deren Fadenzahl in einer Fläche von 1 cm^2 festzustellen ist, dichte und undichte Stellen nahe beieinander, so kann auf Antrag die Zählung der Fäden in einem Gewebestück von 4 cm^2 vorgenommen werden. In diesem Falle ist von der Anwendung der Doppelschere abzusehen und mit Hilfe der amtlich gelieferten Schablone ($2 \times 2 \text{ cm}$) ein Gewebestück von 4 cm^2 auszuschneiden, dessen Fäden sämtlich ausgezogen und gezählt werden. Die Summe der ermittelten Fäden wird bei Geweben, deren Fadenzahl in einer Fläche von 1 cm^2 festzustellen ist, halbiert; überschießende Bruchteile bleiben außer Betracht.

(55.09)

(6) Wird die Zahl der Fäden im Gewebestück mit Hilfe des Fadenzählers ermittelt, so ist das Zählen in einer mindestens 1 m betragenden Entfernung vom Gewebeende vorzunehmen. Wird die Zahl der Fäden von Gewebeausschnitten ermittelt, so hat das Ausschneiden nach Möglichkeit in der Nähe des Gewebeendes zu erfolgen.

(7) Bei der Feststellung der Fadenzahl bleibt außer Betracht, ob die unmittelbar nebeneinander liegenden Fäden voneinander abgebunden sind oder nicht, und ob sich die Fäden der Vorder- oder Rückseite decken, oder ob sie auf den äußeren Flächen sämtlich sichtbar sind.

(8) Fäden, die nicht mit ihrer ganzen Stärke zu der zu prüfenden Gewebefläche gehören, bleiben beim Zählen außer Betracht. Eingewebte Metallfäden sowie Glasfäden werden mitgezählt.

Feststellung von Ummagnetisierungsverlusten bei Elektroblechen

73

1. Probennahme:

Vorschrift 1 n

(1) Bei Elektroblechen in Tafeln sind zunächst aus Stapeln gleicher Qualität und Stärke Tafelabschnitte von mindestens $550 \times 550 \text{ mm}$ derart zu entnehmen, daß je ein Drittel der Probetafeln aus den obersten, mittleren und untersten Lagen des Stapels stammt. Aus diesen Probetafeln sind mit scharfen Scheren unter Vermeidung von Knicken Streifen von $500 \times 30 \text{ mm}$ sauber und gratfrei zu schneiden, und zwar nur in Walzrichtung. Die Walzrichtung ist auf den Proben zu kennzeichnen.

(2) Die Streifen sind zu kennzeichnen, sorgfältig zu verpacken und in starren Umschließungen (Metallbehälter oder Holzverschlag) an die Untersuchungsstelle einzusenden.

(3) Wenn das Zuschneiden der Streifen bei der Entnahme nicht möglich ist, sind die Tafelabschnitte selbst gut verpackt einzusenden. Auch auf diesen Tafelabschnitten ist die Walzrichtung zu kennzeichnen.

(4) Bei Tafelabschnitten von $550 \times 550 \text{ mm}$ sind mindestens 4 Stück mit einem Gesamtgewicht von wenigstens 3 kg einzusenden, für Streifen von $500 \times 30 \text{ mm}$ gilt ein Mindestgewicht von $2,5 \text{ kg}$.

(5) Unabhängig davon sind von dem Zollbeteiligten Angaben darüber zu verlangen, ob warm- oder kaltgewalzte Elektrobleche vorliegen und welcher Glühbehandlung die Bleche vor der Messung auszusetzen sind. Die Angaben über die Glühbehandlung sind so ausführlich wie möglich zu verlangen und ungekürzt der Untersuchungsstelle mitzuteilen.

(6) Die Tafelabschnitte und Streifen dürfen keinesfalls gebogen, geknickt oder geworfen werden.

(7) Bei Elektroblechen in Rollen genügt die Entnahme von den Enden der Rollen. Im übrigen werden diese Elektrobleche wie diejenigen in Tafeln behandelt und versandt.

2. Prüfverfahren:

(1) Die Ummagnetisierungsverluste sind nach dem Epstein-Verfahren zu messen.

(2) Die sauber und gratfrei in den Abmessungen von $500 \times 300 \text{ mm}$ geschnittenen Streifen (Schnittgenauigkeit $\pm 0,2 \text{ mm}$) werden zu vier etwa gewichtsgleichen Bündeln von insgesamt 10 kg geschichtet. Bei kornorientierten Blechen werden die Bündel nach einem jeweils von dem Zollbeteiligten zu erfragenden Verfahren gegläht, um die durch das Schneiden hervorgerufene Veränderung der magnetischen Eigenschaften rückgängig zu machen. Sie werden danach einzeln gewogen, die Gewichte notiert. Die Bündel werden in den Meßrahmen eingeschoben. Die Messung selbst ist bei sinusförmiger Sekundärspannung, 10000 Gauß und 50 Hertz durchzuführen und das Ergebnis auf 1 kg zu beziehen.

(3) Bei kornorientierten Blechen kann auch ein kleinerer Meßrahmen für Streifenabmessungen von $280 \times 30 \text{ mm}$ mit doppelt überlapptem Stoß verwendet werden. Das Gesamtgewicht der Probe muß mindestens $1,0 \text{ kg}$ betragen.

(4) Unter anderen Bedingungen gemessene Ummagnetisierungsverluste sind wie folgt auf die tariflichen Bedingungen umzurechnen:

- a) Die bei 10000 Gauss und 60 Hertz gemessenen und auf englische Pfund (lb.) bezogenen Ummagnetisierungsverluste sind mit dem Faktor $1,8$ zu vervielfachen;
- b) für die Umrechnung der Ummagnetisierungsverluste von $W/\text{lb.}$ in W/kg ist mit dem Faktor $2,205$ zu vervielfachen.

Zu a) und b):

Der so errechnete Wert ist der Ummagnetisierungsverlust im Sinne des Zolltarifs.

(5) Unabhängig von der Ermittlung von Ummagnetisierungsverlusten ist zu prüfen, ob legierter Stahl oder sogenannter »Massenstahl« vorliegt.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Berlin.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— zuzüglich Zustellgebühr.
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“
Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe DM 10,40 zuzüglich Versandgebühr DM 1,—.